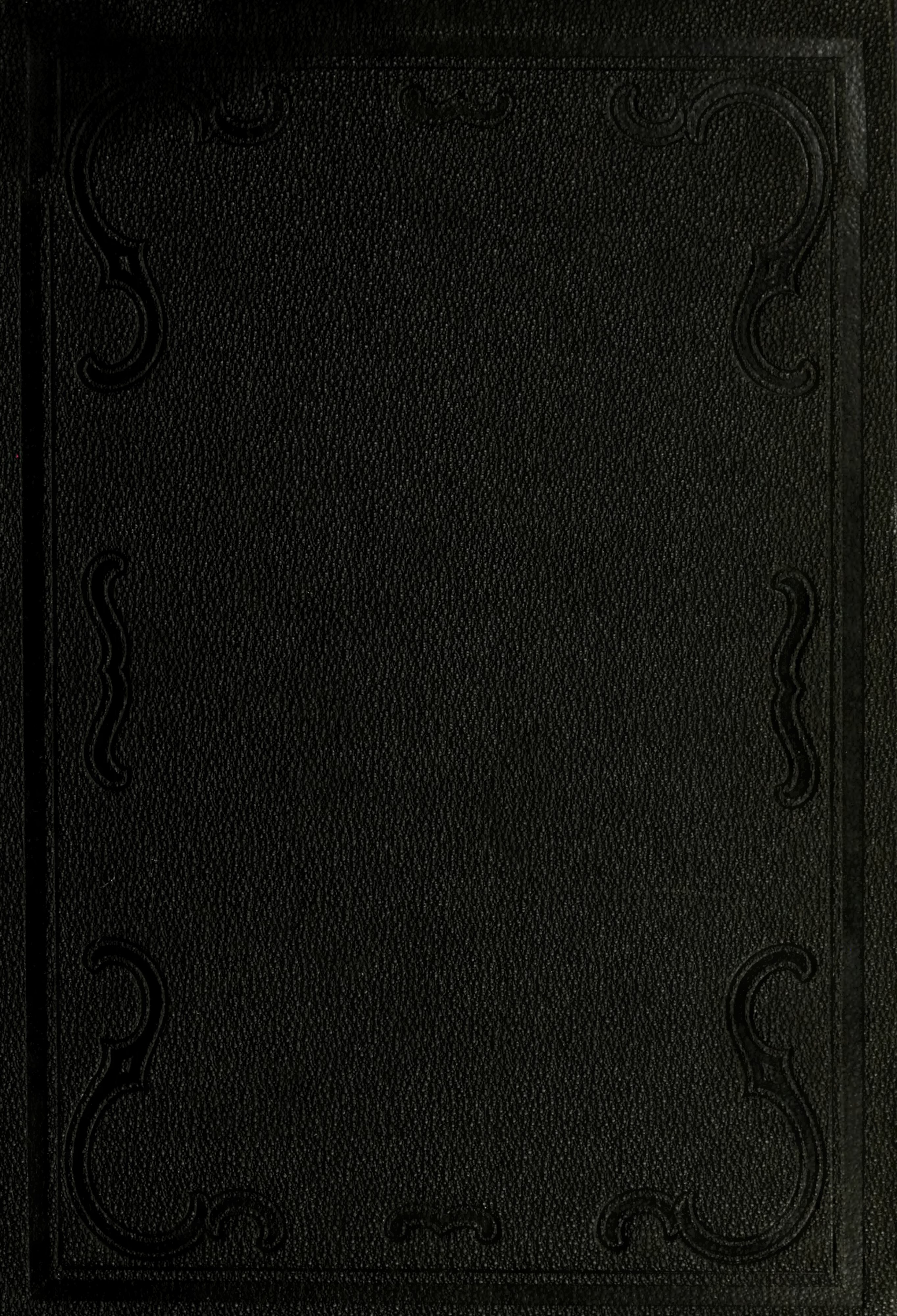
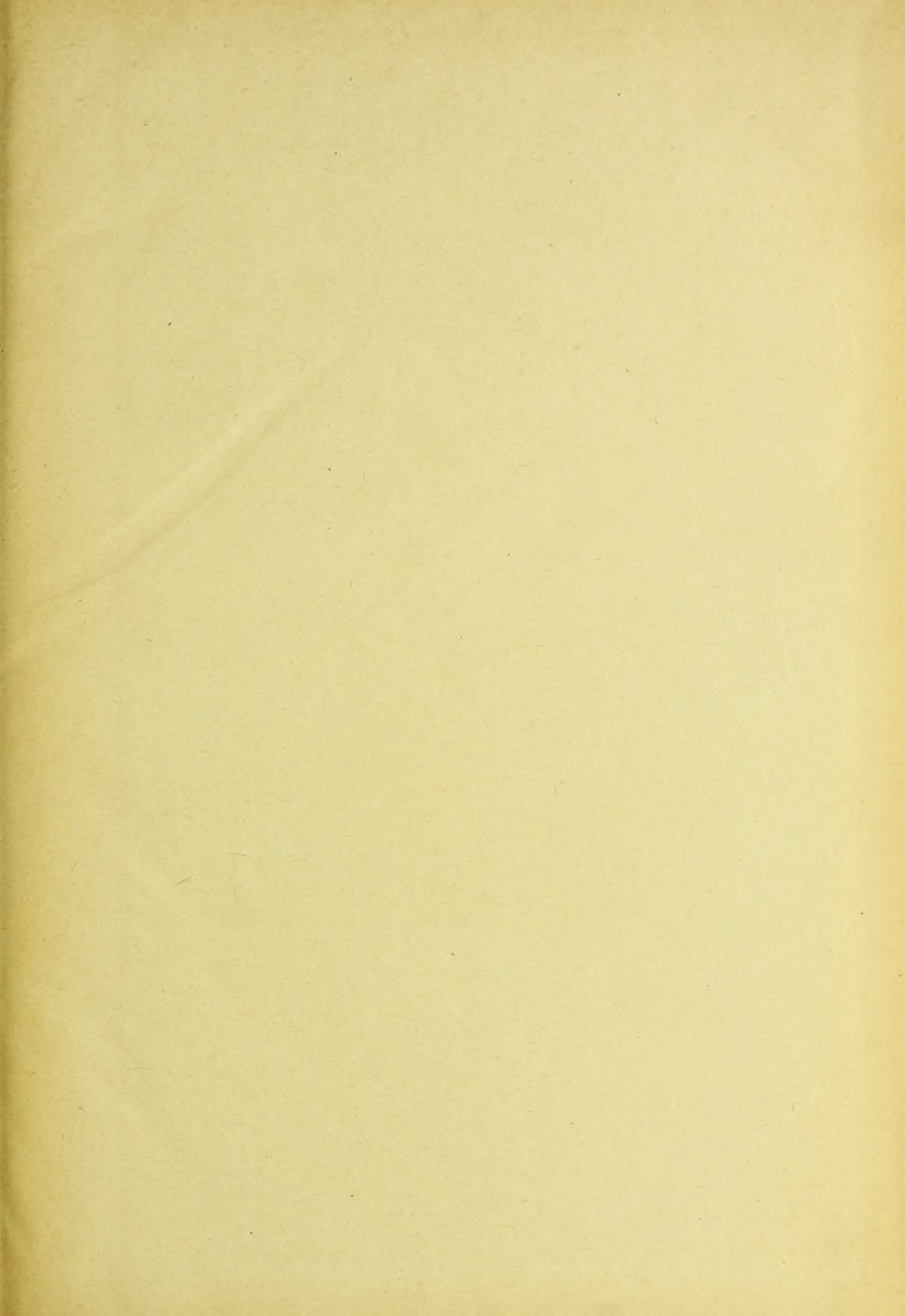
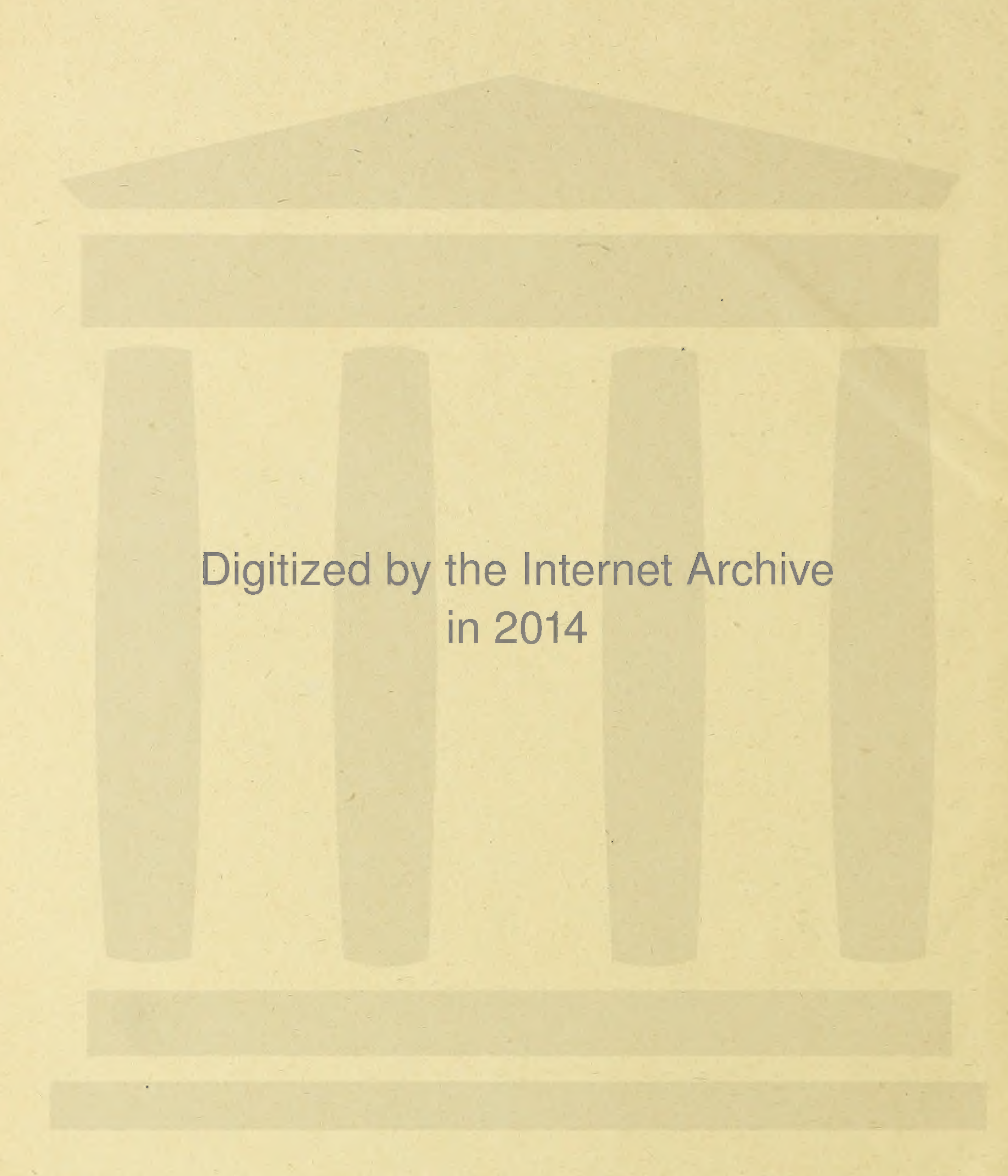






Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

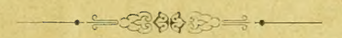
des

österreichischen Reichsrathes

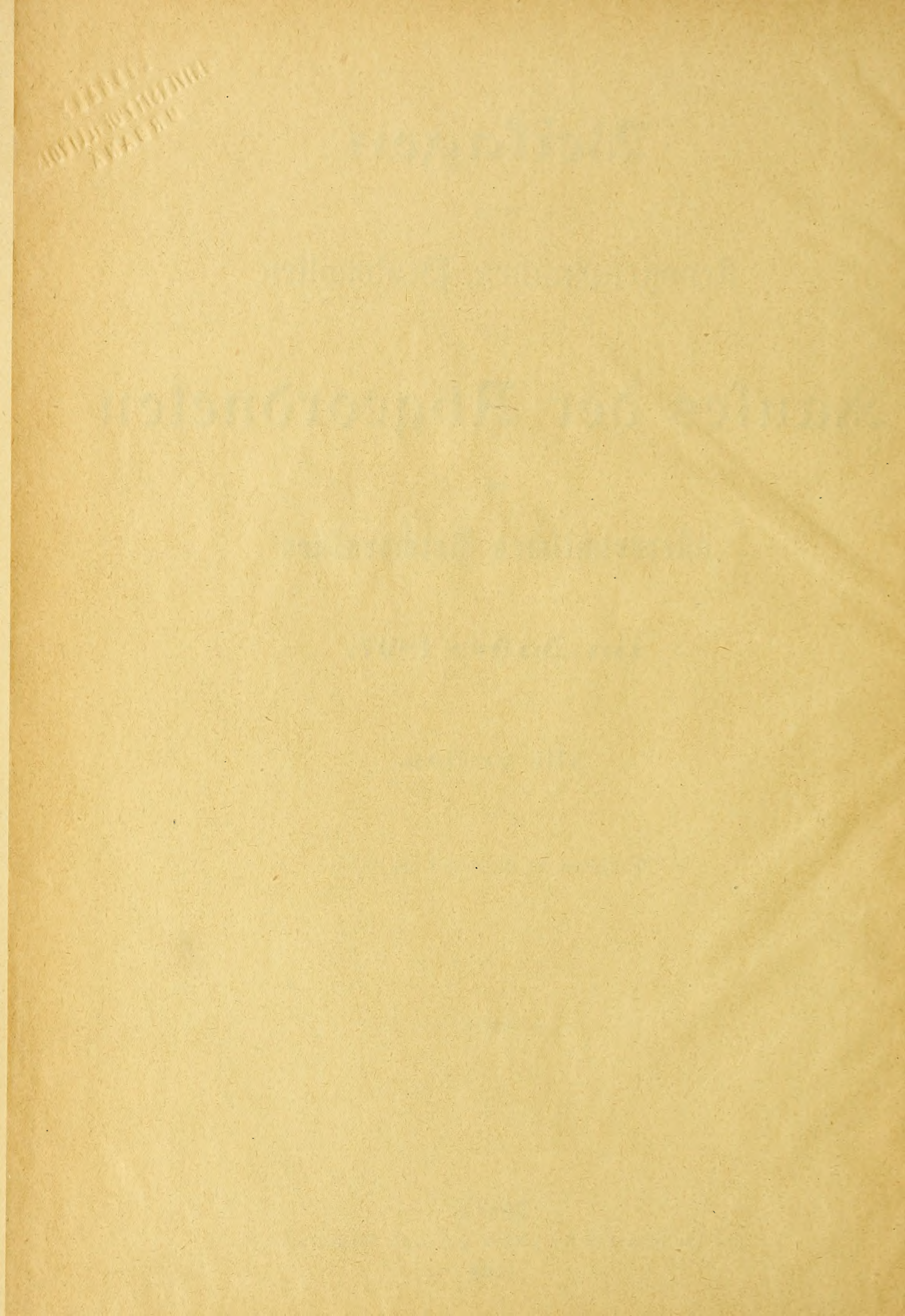
im Jahre 1897.

XIII. Session.

(Enthaltend die Beilagen 1 bis 257.)



Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1897.



Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181,

betreffend

eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Ergänzung des §. 13, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wird im Hinblicke auf die derzeit unzureichende Anzahl von Steuerpflichtigen der ersten Classe in den Handelskammerbezirken Görz und Rovigno der Finanzminister ermächtigt, diese Handelskammerbezirke für die erste Veranlagungsperiode mit jenem von Triest zu einem Veranlagungsbezirke erster Classe zusammenzufassen.

Demzufolge sind auch für die Zeit dieser Vereinigung die Erledigungen der Berufungen der Angehörigen dieser Classe, sowie die Erstattung von Gutachten und Anträgen an die Contingentcommission in Bezug auf die Feststellung, beziehungsweise Richtigstellung des Gesellschaftscontingentes dieser Classe von den Erwerbsteuer-Landescommissionen von Triest, Görz und Gradiska, sowie Istrien in gemeinsamen Sitzungen unter der Leitung des Vorsitzenden der Erwerbsteuer-Landescommission von Triest vorzunehmen.

§. 2.

In weiterer Ergänzung des §. 13, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wird der Finanzminister ermächtigt, auch mehrere politische Bezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke der dritten oder vierten Classe zusammenzufassen, wenn sich ergibt, dass in einem dieser Bezirke nicht wenigstens acht Angehörige der betreffenden Steuerclasse vorhanden sind; derartige Verfügungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, den 19. Juli 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.	**Welsersheimb** m. p.	**Gautsch** m. p.
Biliński m. p.	**Ledebur** m. p.	**Gleispach** m. p.
Glanz m. p.	**Rittner** m. p.	**Guttenberg** m. p.

Bemerkungen

zur

kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern.

Im §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, ist bestimmt, dass die Handelskammerbezirke für die erste und zweite Erwerbsteuerclasse die Veranlagungsbezirke zu bilden haben. Der Finanzminister wird zugleich ermächtigt, auch mehrere Handelskammerbezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke zusammenzufassen. Letztere Bestimmung ist in das Gesetz aufgenommen worden, weil die Möglichkeit vorausgesehen wurde, dass sich in einzelnen Handelskammerbezirken zu wenige Steuerpflichtige erster oder zweiter Classe befinden könnten, als dass das Veranlagungsgeschäft rationell durchgeführt oder auch nur die im Gesetze vorgesehene, zur Hälfte aus der Mitte der Steuerpflichtigen zu wählende Commission gebildet werden könnte.

Allein die in der erwähnten Bestimmung gelegene Cautel hat sich bei der praktischen Durchführung der die Veranlagung für das Jahr 1898 vorbereitenden Maßnahmen als nicht für alle Fälle genügend erwiesen. Es stellte sich, und zwar abweichend von den früher vorgelegenen Ausweisen heraus, dass im Handelskammerbezirke Görz nur drei, im Handelskammerbezirke Rovigno sogar nur ein Angehöriger der ersten Classe vorhanden waren, daher die entsprechende Veranlagung dieser Steuerpflichtigen, sowie die Bildung der Erwerbsteuercommission, welche für jeden dieser beiden Bezirke aus vier Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern bestehen sollte, unmöglich erschien.

Da nun die Handelskammerbezirke Görz und Rovigno verschiedenen Ländern angehören, so war nach dem Wortlaute des §. 13 weder die Vereinigung derselben in einen Veranlagungsbezirk, noch auch die im gegebenen Falle zweckentsprechende Vereinigung dieser beiden Handelskammerbezirke mit dem Handelskammerbezirke Triest im Verordnungswege durchführbar. Mit Rücksicht hierauf stellte sich eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen als unabweislich, und zwar in dem Sinne als wünschenswert dar, dass die Vereinigung dieser, drei verschiedenen Ländern angehörigen Handelskammerbezirke gestattet werde.

Im allgemeinen würde die Regierung eine derartige Vereinigung sonst nicht wohl als thunlich erachten, da hiebei kaum Vorsorge getroffen werden könnte, dass die Berufungen, welche Angehörige eines derartigen, sich auf mehrere Länder erstreckenden Veranlagungsbezirkes einbringen, von einem Organe entschieden werden, auf dessen Zusammensetzung die Steuerpflichtigen Einfluss üben konnten, sowie dafür, dass der im Gesetze allgemein durchgeführte Grundsatz, den Steuerpflichtigen einen mitbestimmenden Einfluss auf die Steuerveranlagung auch in der zweiten Instanz zu wahren, auch den Steuerpflichtigen der betreffenden Länder gegenüber nicht außer Anwendung komme.

Im gegebenen Falle bestand jedoch gegen die Vereinigung kein Bedenken, weil die Erwerbsteuer-Landescommissionen für die hier in Betracht kommenden Länder ohnehin alle ihren Sitz in Triest, als dem Sitze der für diese Länder competenten Finanzlandesbehörde haben, und übrigens auch die diese Steuerclasse betreffenden Agenden verhältnismäßig so wenig umfangreich sein werden, dass sie in ein oder zwei gemeinsamen Sitzungen unschwer erledigt sein dürften.

Einen wesentlich analogen Mangel einer Bestimmung über die unter Umständen nothwendige Vereinigung mehrerer Bezirke, wie bezüglich der ersten und zweiten Classe, enthält der citirte §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, auch bezüglich der dritten und vierten Classe. In dieser Beziehung schreibt das Gesetz nur vor, dass die politischen Bezirke die Veranlagungsbezirke der dritten und vierten Classe sein sollen, eine Ermächtigung des Finanzministers aber, mehrere politische Bezirke zu einem Veranlagungsbezirke der dritten oder vierten Classe zu vereinen, ist nicht vorgesehen.

Hier hat sich nun der Fall ergeben, dass im politischen Bezirke Primiero nur zwei Angehörige der dritten Classe vorhanden waren, so dass von einer rationellen Durchführung des Veranlagungsverfahrens oder auch nur von der Möglichkeit, eine Erwerbsteuercommission im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu bilden, nicht die Rede sein konnte. Auch hier erschien somit eine Ergänzung des Gesetzes nöthig, und wurde in dem Sinne getroffen, dass der Finanzminister bei einer zu geringen Anzahl von Steuerpflichtigen ermächtigt werde, auch mehrere politische Bezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke der dritten oder vierten Classe zusammenzufassen. Hiebei wurde als Voraussetzung dieser Ermächtigung das Vorhandensein von weniger als acht Steuerpflichtigen einer Classe angenommen, weil die kleinste Commission aus vier Mitgliedern besteht, also zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus der Mitte der betreffenden Steuerpflichtigen zu wählen sind und hiebei doch die Auswahl zwischen je zwei Candidaten freistehen soll.

Die Durchführung der erörterten Ergänzungen des Gesetzes, welche übrigens das Wesen der Steuerreform und die Structur des neuen Gesetzes nur in einem nebensächlichen Punkte berühren, stellte sich als ungemein dringend dar, weil die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuerclassen und die Bildung der einzelnen Steuergesellschaften noch in den Monaten August und September durchgeführt werden musste, zumal dies die Grundlage aller weiteren Amtshandlungen und insbesondere auch der Berechnung der Gesellschaftscontingente bildet. Da der Reichsrath zu einer Zeit, da sich die Nothwendigkeit dieser Maßnahmen herausstellte, nicht versammelt war, sah sich die Regierung genöthigt, eine kaiserliche Verordnung auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zu beantragen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 24. August 1897, R. G. Bl. Nr. 193,

mit welcher

die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird.

Auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes haben auch für den Zeitraum vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 zu gelten.

Für jene im §. 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, bezeichneten Zuckererzeugnisse, welche vom 1. August 1897 bis zum Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe von 11 fl. für 100 Kilogramm netto aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Zuckerfreilager hinweggebracht wurden, ist die Nachzahlung von 2 fl. für 100 Kilogramm netto in der vom Finanzminister im Verordnungswege festzusetzenden Art und Weise zu leisten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, 24. August 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.	Glanz m. p.	Gleispach m. p.
Gautsch m. p.	Welsersheimb m. p.	Rittner m. p.
Ledebur m. p.	Biliński m. p.	Guttenberg m. p.

(Kundgemacht in dem am 28. August 1897 ausgegebenen LXXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes, unter Nr. 193.



Bemerkungen

zur

kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897, R. G. Bl. Nr. 193, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird.

Mit dem Gesetze vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wurde unter gleichzeitiger Erhöhung des Steuersatzes für Rübenzucker und allen Zucker gleicher Art (Rohrzucker) von 11 fl. auf 13 fl. per 100 Kilogramm netto die im Gesetze vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, mit 5 Millionen Gulden bestimmte Maximalsumme der Ausfuhrbonification für sämmtlichen während der Betriebsperiode 1896/97 aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete ausgeführten Zucker mit 9 Millionen Gulden festgesetzt.

Wie berechtigt diese durch die Umstände und die Macht der Verhältnisse aufgedrungene Ausnahmsmaßregel war, geht aus den Ausweisen über die Zuckerausfuhr Deutschlands, Frankreichs und Österreichs in der Betriebsperiode 1896/97 hervor.

In Deutschland, woselbst die Ausfuhrprämie seit August 1896 speciell beim Rohzucker auf das Doppelte erhöht wurde, betrug die in Rohzuckerwert ausgedrückte Ausfuhr in der Campagne 1896/97 11,342.344 Metercentner gegen 9,571.638 Metercentner in der vorhergegangenen Campagne; in Frankreich weist die Ausfuhr in den ersten acht Monaten gegen dieselbe Zeit des Vorjahres einen Rückgang von mehr als 200.000 Metercentnern auf, während die Ausfuhr in der ganzen Betriebsperiode 1896/97 per 3,297.142 Metercentner Rohzuckerwert jene der Vorperiode per 2,513.907 Metercentner um nahezu 800.000 Metercentner übersteigt. Diese auffallende Erscheinung findet ihre Erklärung nur darin, dass Frankreich seit 1. April 1897 neben der bestehenden indirecten eine directe Ausfuhrprämie eingeführt hat, so dass der Zucker dortselbst gegenwärtig eine, die deutsche und österreichisch-ungarische weit übersteigende Ausfuhrprämie genießt.

Die Zuckerausfuhr aus Österreich-Ungarn dagegen hat sich ungeachtet der Erhöhung des Maximums der Ausfuhrprämie von 5 auf 9 Millionen Gulden nur von 5,056.944 Metercentnern Rohzuckerwert in der Campagne 1895/96 auf 5,611.669 Metercentner in der eben abgelaufenen Campagne gehoben.

In dem Bewusstsein, dass die Erhöhung der Zuckerexportprämie bis zu 9 Millionen Gulden per Campagne auf den Zeitraum des unbedingten Bedarfes eingeschränkt werden müsse, und in der Erwartung, dass es in nicht zu weiter Ferne gelingen werde, im Wege der eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen eine Aufhebung oder doch zum mindesten eine Ermäßigung der Zuckerausfuhrprämien durch ein internationales Übereinkommen der Rübenzucker erzeugenden Länder herbeizuführen, wurde die Geltungsdauer des obbezeichneten Gesetzes vorerst bloß für die Betriebsperiode 1896/97, das ist bis Ende Juli 1897 in Aussicht genommen.

Leider haben die diesfalls eingeleiteten Schritte bisher zu keinem greifbaren Resultate geführt. Im Gegentheile, es hat Frankreich, um Deutschland und Österreich-Ungarn gegenüber gerüstet dazustehen, wie bereits erwähnt, seine Ausfuhrprämie wesentlich erhöht. Dazu hat Deutschland durch die Festsetzung eines nahe seiner bisherigen höchsten Rohzuckerproduction entsprechenden Contingentes eine derartige Überproduction gezeitigt, dass die Zuckerpreise auf dem Weltmarkte einen selten niedrigen Stand erreicht haben.

Unter solchen Verhältnissen konnte die österreichische Zuckerindustrie bei ihrer notorischen Wichtigkeit für die Landwirtschaft und für den Außenhandel der Monarchie durch eine Herabsetzung der für die abgelaufene Campagne gewährten Ausfuhrprämien ihren Hauptconcurrenten nicht ausgeliefert werden. Die Regierung hatte daher, obwohl sie nach wie vor auf dem Standpunkt steht, dass getrachtet werden müsse, die Zuckerausfuhrprämien zu beseitigen, und gerne bereit ist, einer diesbezüglichen internationalen Vereinbarung, jedoch immer nur unter voller Wahrung des Interesses unserer heimischen Zuckerindustrie, beizutreten, die Absicht, im Juni des Jahres 1897 eine Gesetzesvorlage einzubringen, womit die Wirksamkeit des 1896er Gesetzes um ein Jahr verlängert werden sollte. Mit Rücksicht auf die am 1. Juni 1897 erfolgte Schließung des Reichsrathes war dies indes nicht mehr möglich. Da ein längerer Aufschub der Angelegenheit für die österreichisch-ungarische Zuckerindustrie sehr bedenklich gewesen wäre, so blieb der Regierung nichts anderes übrig, als die Erlassung einer bezüglichen kaiserlichen Verordnung auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zu beantragen.

Außer der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, auf ein weiteres Jahr enthält diese kaiserliche Verordnung noch die Bestimmung, dass für jene Zuckermengen, welche vom 1. August 1897 bis zum Tage der Kundmachung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe von 11 fl. per 100 Kilogramm netto versteuert wurden, eine Nachzahlung von 2 fl. zu leisten ist.

Diese auch in das ungarische Gesetz aufgenommene Bestimmung wurde deshalb nothwendig, weil die bezügliche Gesetzesvorlage im ungarischen Parlamente im Monate Juli 1897 nicht mehr zur Annahme gelangte und die vorübergehende Herabsetzung des Abgabesatzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis zur Kundmachung der kaiserlichen Verordnung die Staatseinnahmen wesentlich gefährdet hätte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jaworski und Genossen

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei ein Ausschuss von 36 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen mit dem Auftrage, die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes zu prüfen, eventuell Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen und darüber dem hohen Hause binnen längstens 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Wien, den 23. September 1897.

Jaworski.

Belcredi.
Stolberg.
Chotek.
Dr. Engel.
Dr. Blažek.
Janda.
Záček.
Dr. Brzorád.
Dr. Pacák.
Dr. Herold.
Dr. Stránský.
Dr. Rapoport.
Karlon.
Lupul.
Doblhofer.
Schachinger.
Dr. Šusteršič.
Dr. Pietak.
Kaftan.

Dr. Rosenstock.
Znamierowski.
Dr. Olpiński.
Dr. Piliński.
Fischer.
Dr. Roszkowski.
Henzel.
Gizowski.
Pálffy.
Zedtwitz Karl Max.
Lilgenau.
Deym.
Dr. Mettal.
Czernin.
Lažanský.
Serényi.
Radimský.
Šuklje.
Dr. Dzieduszycki.

Lewicki.
Ladislaus Gniewosz.
Wiktor.
Dr. Walewski.
Garapich.
Dr. Górski.
Błażowski.
Rojowski.
Horodyski.
Struszkiewicz.
Wysocki.
Czarkowski.
Dr. Weigel.
Dr. Duleba.
Rychlík.
Dr. Kolischer.
Tyszkowski.
Robič.
Piniński.

Jedrzejowicz.
Popowski.
Chrzanowski.
Rutowski.
Piepes.
Dr. Trachtenberg.
Dr. Wielowieyski.
Johann Götz.
Nawrocki.
Merunowicz.
Dr. Milewski.
Dr. Byk.
Eugen Abrahamowicz.
Pastor.
Czecz.
Bogdanowicz.
Dr. Sokołowski.
Hayden.
Parish.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In Erwägung, dass Feldwege, die früher in die geringste Hutweidenclasse eingereiht waren, gegenwärtig alle der angrenzenden Culturgattung und deren Bonität zugezogen werden;

in Erwägung, dass dieselben, besonders bei schlechtem Wetter viel Arbeit, Mühe und Geld kosten, einen Reingewinn nicht abwerfen, wird die k. k. Regierung aufgefordert, im Gesetzeswege dahin zu wirken, dass Feldwege von der Grundsteuer befreit werden.

In formaler Beziehung werde dieser Antrag dem Steuerausschusse zur Berathung und Beschlussfassung zugewiesen."

Wien, 23. September 1897.

Dr. Roser.

Dobernig.	Röhling.
Kirschner.	Dr. Groß.
Anton Steiner.	Herbst.
Proskowetz.	Bendel.
Dr. Nitsche.	Vincenz Hofmann.
Dr. Panizza.	Hübner.
Ludwig.	Günther.
Tschernigg.	Dr. Fournier.
Dr. Kindermann.	d'Elvert.
Dr. Hofmann.	Dr. Götz.
Größl.	Dr. Funke.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Hochenburger, Dr. Sylvester, Dr. v. Pessler, Dr. Wolffhardt und Genossen.

In verschiedenen politischen Tagesblättern, von denen einzelne gerade deshalb der behördlichen Beschlagnahme verfielen, wurde ein von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen Badeni an die Statthaltereien und Landespräsidien ergangener Erlass ddo. 2. Juni 1897, Z. 5375/M. F. veröffentlicht, welcher folgenden Wortlaut besitzt:

„Zu allen in nächster Zeit stattfindenden politischen Versammlungen sind politische Conceptsbeamte zu entsenden, vorzugsweise solche, welche mit entsprechender Begabung ein energisches Auftreten verbinden."

„Hochverrätherischen und unpatriotischen Äußerungen, wie solche bedauerlicherweise in den letzten Tagen in radical-deutschnationalen Versammlungen gefallen sein sollen, ist unbedingt mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten; hiebei hat als Richtschnur zu dienen, dass es nicht geboten erscheint, durch ein voreiliges Einschreiten zu verhindern, dass ein Redner sich ausspreche, denn nur auf diese Art kann der Thatbestand eines Delictes zutagetreten; dass aber, sobald der Gedanke klar ausgedrückt ist, es sich empfiehlt, nach Constatirung des Sachverhaltes die gefallenen Äußerungen zu beanständen, eventuell wegen derselben die Versammlung aufzulösen, weil das passive Verhalten der behördlichen Abgeordneten nur zu oft die erfolgreiche Durchführung des Strafverfahrens erschwert hat und auch das k. k. Reichsgericht in einem Erkenntnis der allerdings nicht unbedenklichen Anschauung Ausdruck gegeben hat, dass die von einem zurecht bestehenden Vereine vorgenommenen Acte ihm nicht mehr als Ausschreitungen seines rechtlichen Wirkungskreises zur Last gelegt und als Gründe zur Auflösung desselben geltend gemacht werden können, wenn diese Acte im Beisein und ohne Inhibition des Regierungscommissärs vorgenommen werden."

„Abgesehen davon ist auch über alles Wissenswerte, über die Agitation gegen Regierung und Sprachenverordnungen Meldung zu erstatten, eventuell sofortige gerichtliche Anzeige zu veranlassen und hierüber, sowie über die Resultate des bezirksgerichtlichen Verfahrens oder über die allfällige Zurücklegung der Anzeige ungesäumt zu berichten."

Gerechtes Erstaunen griff in allen freiheitlich gesinnten deutschen Kreisen Platz, als der oben mitgetheilte Erlass im Wege der Presse der Öffentlichkeit übergeben war.

Anfänglich machten sich vielfach sogar Zweifel gegen seinen Bestand geltend, Zweifel, die von der an sich gewiss berechtigten Annahme ausgingen, dass ein Erlass mit einem Inhalte, wie es der in Frage stehende ist, zwar dem Wesen eines auf niedriger Entwicklungsstufe stehenden Polizeistaates entsprechen mag, in einem Rechtsstaate aber wohl in das Reich des Unwahrscheinlichen zu verweisen sei, da er ja den Einrichtungen eines solchen in mehr als einer Richtung geradzu Hohn spricht.

Es ist gewiss zu bedauern, dass die Zweifler diesmal Unrecht behalten sollten, denn leider traten bald nach Veröffentlichung des fraglichen Erlasses so zahlreiche Anzeichen zutage, dass über den thatsächlichen Bestand desselben kaum mehr Meinungsverschiedenheiten platzgreifen konnten.

Zunächst war es auffallend, dass die hohe Regierung beziehungsweise ihr Leiter sich angesichts der Veröffentlichung des Erlasses und der an letzteren geknüpften gewiss nichts weniger als schmeichelhaften

Erörterungen in der Tagespresse in den Mantel der Verschwiegenheit hüllten und nicht einmal den Versuch unternahmen, den Bestand des bewussten Erlasses oder auch nur die Richtigkeit seines mitgetheilten Wortlautes in Abrede zu stellen.

Dies musste umso auffallender erscheinen, als Regierungen — selbst in minder bedeutsamen Fällen — mit Berichtigungen ihnen unbequemer Mittheilungen sonst rasch zur Hand zu sein pflegen und zu diesem Behufe auch jederzeit eine dienstbeflissene Presse zur Verfügung haben.

Wenn im gegebenen Falle dasjenige nicht geschehen ist, was unter der Voraussetzung der Unechtheit des veröffentlichten Erlasses füglich erwartet, ja gefordert werden durfte — nämlich eine Berichtigung — dann ist wohl der Schluss unabwendbar, dass der nachgerade berüchtigt gewordene Erlass wirklich besteht und dass die Annahme einer etwa unterlaufenen Fälschung oder Unterschiebung von der Hand zu weisen sei.

War schon das Stillschweigen der hohen Regierung beziehungsweise ihres Leiters auffallend und mit Recht als ein Beweisgrund für die Echtheit des veröffentlichten Erlasses anzusehen, so lieferten die Schritte, die seitens der hohen Regierung beziehungsweise ihres Leiters alsbald nach Veröffentlichung des Erlasses unternommen wurden, einen weiteren gewichtigen Beweisgrund für dessen Echtheit.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident wird nämlich nicht in Abrede stellen können, dass von ihm Erhebungen behufs Ausforschung jener in Amtsstellung befindlichen Persönlichkeit veranlasst wurden, welche vermeintlich unter Verletzung dienstlicher Pflichten den bewussten Erlass zur Kenntnis unberufener Dritter gebracht haben soll.

Die Thatsache der Veranstaltung solcher Erhebungen muss aber nothgedrungen zur Annahme führen, dass der durch die Presse mitgetheilte Erlass Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten wirklich bestehe beziehungsweise echt sei.

Denn wäre der Erlass eine Fälschung, das Hirngespinnst eines niedrig gesinnten oder mit krankhafter Phantasie ausgestatteten Sentationsjägers, so hätte es keinen Sinn gehabt, auf eine Suche nach Amtspersonen zu gehen, die vorgeblich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit in Dienstesangelegenheiten verletzt haben sollen; die Erhebungen hätten bei Unechtheit des Erlasses eine ganz andere Richtung nehmen und darauf abzielen müssen, jene Person auszuforschen, die die Vermessenheit besaß, ihr eigenes Erzeugnis als Regierungserlass hinzustellen und mit Zuhilfenahme der Presse durch unwahre für die Regierung geradezu ehrenrührige Angabe andere zum Hasse und zur Verachtung gegen den Regierungsleiter — Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten — in Beziehung auf dessen Amtsführung aufzureizen.

In einem solchen Gebaren sind ja zweifellos die Begriffsmerkmale des im §. 300 des Strafgesetzes bestimmten Vergehens verwirklicht, und wäre es bei der Wichtigkeit des Falles, der unendlich viel Staub aufgewirbelt hat, gewiss nahegelegen und nur zu billigen gewesen, gerade diesmal umfassende Erhebungen nach dem Urheber der Fälschung zu veranstalten und gegen diesen, sowie gegen jene Personen mit Verfolgungsschritten vorzugehen, die gemäß §. 10 des Strafgesetzes, §. 28 des Pressgesetzes und Artikel III, Gesetz vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, als Herausgeber, Schriftleiter, Drucker, Verleger u. s. f. Der Zeitungnn, welche den oftexwähnten Erlass veröffentlicht haben, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ein etwaiges durch die Presse begangenes Vergehen nach §. 300 des Strafgesetzes unterliegen.

Eine derartige Verfolgung wurde jedoch gegen niemand eingeleitet, was wohl nur damit zu erklären ist, dass die Behauptung, es sei seitens Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten ein Erlass des verlautbarten Inhaltes hinausgegeben worden, auf Wahrheit beruht.

Allerdings haben Beschlagnahme einzelner öffentlicher Blätter, welche den Erlass abdruckten, stattgefunden; doch erfolgten diese Beschlagnahmen nicht deshalb, weil fälschlich ein Schriftstück als Regierungserlass hingestellt und dadurch eine Aufreizung im Sinne des §. 300 des Strafgesetzes begangen wurde, sondern anscheinend lediglich aus dem Grunde, weil ein nicht für die Öffentlichkeit bestimmter Regierungserlass — vermeintlich infolge eines in Mitte liegenden dienstlichen Vergehens — zur allgemeinen Kenntnis gebracht wurde, ein Umstand, der die Überzeugung von der Echtheit des Erlasses nur bestärken kann.

Endlich darf nicht unerwähnt gelassen werden, dass in Klagenfurt thatsächlich ein Staatsbeamter gemaßregelt wurde, von dem die gepflogenenen Erhebungen ergeben haben sollen, dass er an der Mittheilung des Erlasses an Unberufener Schuld trage.

Diese Maßregelung kann im Hinblicke auf ihren Grund nur als ein weiterer unzweideutiger Beweis für die Echtheit des veröffentlichten Erlasses angesehen werden, weil ja nur ein wirklich bestehender Geheimerlass den Gegenstand einer Verpflichtung zur amtlichen Verschwiegenheit bilden kann.

Die vorangeführten Thatsachen drängen von selbst und mit logischer Nothwendigkeit zur Schlussfolgerung, dass der im Eingange wörtlich bezogene Erlass Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten thatsächlich bestehe und den einzelnen Statthaltereien und Landespräsidien auch wirklich behufs Vollziehung mitgetheilt wurde.

Ist dem aber so, dann muss Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern auch für den Inhalt des Erlasses die volle Verantwortung tragen.

Was nun den Inhalt des Erlasses selbst anbelangt, so ist eine Beurtheilung desselben von verschiedenen Standpunkten aus möglich.

Schon der Wortlaut des Erlasses, der ausdrücklich „hochverrätherische und unpatriotische Äußerungen — wie solche bedauerlicher Weise in den letzten Tagen in radical-deutschnationalen Versammlungen gefallen sein sollen(!)" — zum Ausgange für die nun folgenden Belehrungen und Aufträge nimmt, zeigt, dass die Spitze des Erlasses gegen Versammlungen sogenannter radical-deutschnationaler Parteigänger gerichtet ist.

Da heute sich aller deutschen Bevölkerungsschichten, in denen das Stammesbewusstsein noch rege, angesichts der rechtswidrigen Sprachenverordnungen für Böhmen und Mähren, sowie anderer Vorfälle eine ebenso entschiedene Stimmung als Entschlossenheit zu rücksichtsloser Vertheidigung des bedrohten deutschen Besitzstandes bemächtigt hat, so dürfte die Bezeichnung, „radical" gegenwärtig auf alle ihr Volksthum hoch haltenden Deutschen passen, daher mit Recht zu behaupten sein, dass der Erlass allen national gesinnten Theilen des deutschen Volkes in Österreich gilt.

So sehr nun auch hochverrätherische und unpatriotische Äußerungen, sie mögen von wem immer ausgehen, missbilligt werden müssen, so ist doch nicht minder die Schaffung einer besonderen Übung der Polizeibehörden gegenüber deutschnationalen Versammlungen missbilligenswert, weil sie den berechtigten Anspruch derselben, mit gleichem Maße wie andere Versammlungen gemessen zu werden, außeracht lässt und den Grundsatz „Gleiches Recht für alle" verletzt.

Diese Missbilligung muss sich erheblich schärfen, wenn in Betracht gezogen wird, dass der Erlass beamteten Personen geradezu den Gebrauch von zum mindesten unehrenhaften, unanständigen und tückischen Mitteln empfiehlt und dass die Anwendung solcher Mittel wenigstens in erster Linie gerade deutschnationalen Versammlungen gegenüber ins Auge gefasst erscheint.

Dem offenen und ehrlichen Kampfe des deutschen Volkes mit Waffen zu begegnen, wie sie nur Hinterlist zu schmieden vermag, bedeutet zugleich eine Missachtung des Gegners, den man bekämpfen will, wogegen im Interesse der Ehre unseres Volkes die entschiedenste Verwahrung eingelegt werden muss.

Auch gewinnt es fast den Anschein, als ob man geplant hätte, die Deutschen dadurch ins Unrecht zu versetzen, dass man mittelst Anwendung niedriger Mittel politische Verbrecher schafft, die dann dem ganzen kämpfenden deutschen Volkstheile aufs Kerbholz geschrieben werden sollen.

Hiebei wurde allerdings nicht bedacht, dass ein derartiger Plan schon daran scheitern müsste, dass die Bevölkerung in Personen, die in die Fallen gegangen, die Polizeikünste gelegt haben, nicht Verbrecher, sondern politische Märtyrer — vielleicht solche, die es in Wirklichkeit unverdientermaßen sind, erblicken würde.

Sowohl vom Standpunkte der Rechtsgleichheit als der öffentlichen Moral, welche in der Staatsverwaltung weniger denn irgendwo vermisst werden sollte, ist der in Frage stehende Erlass entschieden zu verwerfen.

Aber auch die Staatsklugheit — und möge dieselbe von noch so bescheidenem Maße sein — hätte die Hinausgabe des Erlasses verbieten sollen.

Wenngleich zugegeben werden muss, dass der fragliche Erlass nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war, so musste doch immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass derselbe zur Kenntnis weiterer Kreise gelangen könne, zumal ja schon eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Staatsbeamten von dem Erlasse behufs Vollziehung desselben Wissenschaft zu nehmen hatte.

War aber jene Möglichkeit vorhanden, so lag von selbst die Frage nahe, welchen Eindruck der Erlass auf die deutsche Bevölkerung machen werde, falls dieselbe zur Kenntnis seines Inhaltes gelangen sollte.

Darüber, dass dieser Eindruck der denkbar ungünstigste sein werde, konnte sich Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident wohl kaum einer Täuschung hingeben.

Er konnte aber auch darüber nicht im Zweifel sein, dass bei der gereizten Stimmung, die sich aller stammesbewussten Deutschen bemächtigt hat, der Erlass nur zur Steigerung der vorhandenen Erregung führen und das Werk der Beilegung des den Deutschen aufgezwungenen Kampfes erheblich erschweren müsse.

Waren die bisher erörterten allgemeinen Gesichtspunkte, von denen aus der Erlass beurtheilt und für verwerflich befunden wurde, solche, die das Rechtsgebiet höchstens mittelbar berühren, so erübrigt noch der Beweis, dass der Erlass Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten auch gesetzwidrig ist.

Der Kern des ganzen Erlasses liegt in einer an die politischen Conceptsbeamten, die zu den in Hinkunft stattfindenden politischen Versammlungen entsendet werden, gerichteten Weisung.

Diese Weisung geht dahin, dass es bei politischen Versammlungen „nicht geboten erscheint, durch ein voreiliges Einschreiten zu verhindern, dass ein Redner sich ausspreche" und wird damit begründet, dass nur

auf diese Art der Thatbestand eines Delictes zutage treten und die erforderliche Durchführung des Strafverfahrens gesichert werden kann.

Es bedarf nicht erst der Anwendung besonderer Auslegungskünste, um festzustellen, dass die fragliche Weisung ungeachtet ihrer negativen Fassung einen nicht misszuverstehenden positiven Inhalt besitzt.

Derselbe lässt sich etwa in folgende Worte kleiden:

Die zu politischen Versammlungen zu entsendenden Regierungsabgeordneten haben Redner, deren Ausführungen eine bedenkliche Wendung anzunehmen drohen, solange fortreden zu lassen, bis der Thatbestand einer strafbaren Handlung gegeben ist.

Statt solche Handlungen durch rechtzeitiges Einschreiten zu hindern, so sollen sie vielmehr durch eine planmäßige Unterlassung vorzeitigen Eingreifens zur vollen Entwicklung gebracht oder doch mindestens über die Stufe bloßer noch strafloser Vorbereitungen in das Gebiet des strafbaren Versuchs hinübergeleitet werden.

Ist die Verhinderung von Verbrechen schon eine allgemeine Bürgerpflicht, deren vorsätzliche Nichterfüllung sogar ein Verbrechen (§. 212 St. G.) und in Ansehung gewisser strafbarer Handlungen (§. 213, St. G.) Mitschuld hieran begründet, so obliegt namentlich Sicherheitsbeamten vermöge des Zweckes ihrer dienstlichen Aufgaben die Verpflichtung, strafbaren Handlungen vorzubeugen, beziehungsweise dem weiteren Fortschreiten von Handlungen, die eine rechtswidrige Richtung anzunehmen drohen, hemmend entgegenzutreten.

Das ergibt sich auf das bestimmteste aus den Grundzügen vom 10. December 1850, womit der Wirkungskreis der Polizeibehörden festgestellt wurde.

Dass Regierungsabgeordnete, die im Sinne des §. 12, Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, zu politischen Versammlungen entsendet werden, als Polizeiorgane anzusehen sind, folgt schon aus den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass eine Amtspflicht zur Hinderung strafbarer Handlungen auch den zu politischen Versammlungen entsendeten Regierungsabgeordneten obliegt, dies umsomehr, als ja schon der Leiter einer Versammlung nach §. 11, Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, verbunden ist, gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten.

Wenn nun der in Frage stehende Erlass Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten den zu politischen Versammlungen zu entsendenden Regierungsabgeordneten im Wege der letzteren vorgesetzten Statthaltereien und Landespräsidien die Weisung ertheilt, bedenklichen Äußerungen von Rednern nicht vorzeitig, das ist vor dem Zutagetreten eines strafrechtlichen Thatbestandes entgegenzutreten, sondern im Gegentheile Redner so lange fortsprechen zu lassen, bis ein derartiger Thatbestand vorhanden ist, so fordert der Erlass von den Regierungsabgeordneten bei politischen Versammlungen das Gegentheil der Pflichterfüllung, also nichts geringeres, als dass sich jene von der gesetzmäßigen Erfüllung ihrer Pflicht abwenden lassen sollen.

Eine derartige Handlungsweise würde aber auf Seite des betreffenden Beamten zum mindesten ein Dienstvergehen, unter Umständen sogar das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt im Sinne der §. 101 und 102 Absatz a St. G. begründen.

Die Hinausgabe des fraglichen Erlasses stellt sich somit zum mindesten als Anstiftung zur Verübung von Dienstesvergehen beziehungsweise mit Rücksicht auf die amtliche Eigenschaft des Urhebers selbst als ein Dienstesvergehen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, dar.

Wird erwogen, dass die klare Absicht des fraglichen Erlasses darauf abzielt, mittelst Unterlassung pflichtmäßigen rechtzeitigen Eingreifens durch Worte begangene strafbare Handlungen ins Dasein zu fördern, um sohin Staatsbürger strafgerichtlicher Verfolgung überliefern zu können, so dürfte das Vorhandensein einer Schädigungsabsicht im Sinne des §. 101 St. G. nicht in Abrede zu stellen sein.

Diese Absicht, vorausgesetzt, wäre aber in der Hinausgabe des fraglichen Erlasses zum allerwenigsten erfolglose Anstiftung zum Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt im Sinne der §§. 9, 101 und 102 Absatz a St. G. zu erblicken.

Da Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident aber selbst Staatsbeamter ist und in der Ertheilung von Weisungen, wie sie der fragliche Erlass enthält, eine missbräuchliche rechtswidrige Anwendung der ihm anvertrauten Gewalt gelegen erscheint, so muss, die Schädigungsabsicht im Sinne obiger Darlegung vorausgesetzt, in der Erlassung der in Rede stehenden Weisung selbst schon ein Missbrauch der Amtsgewalt im Sinne des §. 101 des Strafgesetzes erblickt werden.

Dass der Erlass auch in recht bedenklichen Beziehungen zu den Thatbeständen des im §. 212 des Strafgesetzes erwähnten Verbrechens und des im §. 305 des Strafgesetzes erwähnten Vergehens steht, sei nur nebenher erwähnt.

Desgleichen mag es dahin gestellt bleiben, ob es für den höchsten Regierungsbeamten am Platze war, Kritik über Entscheidungen des k. k. Reichsgerichts zu üben und damit das Ansehen dieses Gerichtshofes herabzusetzen.

Gestützt auf vorstehenden Sachverhalt stellen wir mit Bezugnahme auf die §§. 2, 3, 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident und Leiter des Ministeriums des Innern sei wegen der durch Hinausgabe des Erlasses vom 2. Juni 1897, Z. 5375 M. I. begangenen Gesetzesverletzungen in Anklagestand zu versetzen.

Wien, 23. September 1897.

Herzmansky. Dr. Hochenburger.
Böheim. Dr. Sylvester.
Kaiser. Dr. Peßler.
Dr. Lemisch. Wolffhardt.
Drexel. Dr. Steinwender.
Zimmer. Kienmann.
Rigler. Seidel.
Prade. Posch.
Ludwig. Millesi.
Richter. Dr. Chiari.
Dr. Heinemann. Franz Hofmann.
Polzhofer. Ghon.
Dr. Budig. Dr. Kindermann.
Hinterhuber. Tschernigg.
Dr. Mayreder. Lorber.
Erb. Kupelwieser.
Girstmayr. Mosdorfer.
Heeger. Dr. Pommer.
Dobernig. Eisele.
Wernisch. Hueber.
Forcher. Dr. Hofmann."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.







Antrag

der

Abgeordneten Zeller, Hybeš, Daszyński und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei ein 48gliedriger Ausschuss aus dem ganzen Hause zu wählen, der beauftragt wird, ein Sprachengesetz auszuarbeiten, dessen Bestimmungen auf der vollen Gleichberechtigung aller in Österreich lebenden Volksstämme beruhen."

Wien, 23. September 1897.

Dr. Straucher.
Berner.
Dr. Verkauf.
Cingr.
Resel.
Dr. Jarosiewicz.
Bojko.
Krempa.
Dr. Winkowski.
Schrammel.

Zeller.
Hybeš.
Daszyński.
Vrátný.
Kiesewetter.
Hannich.
Josef Steiner.
Rieger.
Kozakiewicz.
Dr. Okuniewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Zeller, Schrammel und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei ein 36gliedriger Ausschuss aus dem ganzen Hause zu wählen, der Vorschläge zu erstatten hat, bezüglich der Änderung der Verfassung durch Bildung einer auf Grund des allgemeinen, gleichen, directen und geheimen Wahlrechtes für alle Erwachsenen vom 21. Lebensjahre an zu schaffenden Volksvertretung an Stelle des gegenwärtigen, zum größten Theile auf Steuercensus und Privilegien beruhenden Abgeordnetenhauses."

Wien, 23. September 1897.

Dr. Straucher.
Berner.
Dr. Verkauf.
Cingr.
Resel.
Dr. Jarosiewicz.
Bojko.
Krempa.
Dr. Winkowski.
Dr. Okuniewski.

Zeller.
Schrammel.
Hybeš.
Vrátný.
Kiesewetter.
Hannich.
Josef Steiner.
Rieger.
Daszyński.
Kozakiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Kirschner und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der ärarischen Mauten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen alle ärarischen Mauten aufgehoben werden.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag an den Verwaltungsausschuss (36 Mitglieder) behufs Vorberathung zu leiten.“

Wien, 23. September 1897.

A. Steiner.
Dr. Nitsche.
Hübner.
Dr. Fournier.
Dr. Pergelt.
Dr. Götz.
Dr. Schücker.
Noske.
Dr. Groß.
Dr. Knoll.
Peschka.
Kirschner.
Vincenz Hofmann.
Dr. Pfersche.
Bendel.
Nowak.
Bohaty.
Dr. Lecher.
Dr. Habermann.
Herbst.
Dr. Roser.
Größl.
Glöckner.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Bielohlawek, Axmann, Prochazka und Genossen,

die

Schutzgesetzgebung für die Handelsangestellten betreffend.

In Erwägung, dass die Handelsangestellten von der Arbeiterschutzgesetzgebung fast ganz ausgeschlossen erscheinen, indem selbe einer Sonntagsruhe nur im beschränkten Maße theilhaftig, deren tägliche Arbeitszeit eine unbeschränkte und dieselben in Bezug auf das Dienstverhältnis lediglich auf das Wohlwollen des Brotgebers angewiesen sind, die Handelsangestellten aber ohne Zweifel zumindest dasselbe Recht auf Arbeitsschutz besitzen als alle anderen Kategorien der arbeitenden Bevölkerung, wolle das hohe Haus beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf, die Einführung der vollständigen Sonntagsruhe, die Festsetzung einer Maximalgeschäftszeit, sowie die Regelung der Kündigungsfrist im Handelsstande betreffend, einzubringen.“

Dieser Antrag soll dem Gewerbeausschusse zugewiesen werden.

Wien, 23. September 1897.

Schlesinger.
Dr. Lueger.
Loser.
Schneider.
Gregorig.
Jax.
Schreiber.
Johann Mayer.
Leopold Steiner.
Liechtenstein.

Bielohlawek.
Axmann.
Prochazka.
Dr. Pattai.
Eichhorn.
Troll.
Kletzenbauer.
Dr. Weiskirchner.
Strobach.
Neunteufl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Iro, Schönerer, Kittel, Türk, Wolf.

Für den 13. Juni 1897 war durch den Bürgermeister der Stadt Eger, Herrn Dr. Gustav Gschier, im Namen und Auftrag sämmtlicher deutschböhmischer Reichsraths- und Landtagsabgeordneten ein Volkstag nach Eger einberufen worden.

Zweck derselben war, angesichts der ungeheueren Erregung des deutschen Volkes in Böhmen über die Sprachenverordnungen der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897 und vom 22. April 1897, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in Böhmen und Mähren, zu diesen Verordnungen Stellung zu nehmen und über die geeigneten gesetzlichen und parlamentarischen Maßnahmen gegen dieselben zu berathen und zu beschließen.

Die Versammlung sollte auf geladene Gäste beschränkt sein, und zwar war die Einladung nur an solche Männer ergangen, welche im öffentlichen Leben thätig sind, in gegenseitigen Beziehungen stehen und den Einberufern durchwegs persönlich bekannt waren; die Versammlung sollte im geschlossenen Raume stattfinden, und Zweck derselben war die Berathung über jene Interessen, zu deren Wahrung die eingeladenen Männer durch die ihnen von den Mitbürgern und Steuerzahlern übertragenen Ehren- und Vertrauensämter berufen und verpflichtet sind.

Diese Versammlung, welche als eine auf geladene Gäste beschränkte, also nicht allgemein zugänglich, nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht fällt, da der Punkt 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich auf eine „allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste" anwendet, wurde nichtsdestoweniger mit Berufung auf Punkt 6 des angezogenen Gesetzes, welcher bestimmt, dass „Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen sind", verboten und deren Abhaltung durch Aufgebot bewaffneter Macht und Anwendung eines großen Apparates von Gendarmen, Beamten der politischen Behörde, Mannschaften der k. k. Finanzwache und der Prager berittenen k. k. Sicherheitswache gewaltsam verhindert.

Es liegt somit zweifellos eine Verletzung des im Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gewährleisteten Rechtes, sich zu versammeln, vor, wodurch, nebenbei bemerkt, gerade dasjenige herbeigeführt wurde, was angeblich verhindert werden sollte, nämlich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Die in vollster Ruhe und Ordnung das ihnen staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht suchenden Vertreter des deutschen Volkes in Böhmen, Landtags- und Reichsrathsabgeordnete, Gemeindevorsteher und Bezirksobmänner 2c. wurden an Leib und Leben gefährdet, und das Gefühl der Rechtsicherheit, welche zu pflegen und zu schützen die oberste Aufgabe der Staatsgewalt wäre, wurde in weiten Kreisen der Bevölkerung erschüttert.

Für diese Verletzung des Gesetzes sind nicht die in letzter Linie in Action getretenen behördlichen Organe, nicht die Bezirkshauptmannschaft und die k. k. böhmische Statthalterei allein verantwortlich zu machen, sondern in erster Linie das Ministerium des Innern und der Ministerpräsident Graf Badeni als Leiter desselben, da, wie allgemein bekannt ist, die Weisungen, den Volkstag in Eger mit Waffengewalt zu verhindern, von diesem Ministerium ausgegeben worden sind.

Die Unterzeichneten stellen deshalb den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei gegen Seine Excellenz Grafen Badeni als Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern im Sinne der Punkte 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, die Anklage zu erheben."

Wien, 23. September 1897.

Kirschner.
Dr. Hochenburger.
Vincenz Hofmann.
Franz Hofmann.
Dr. Kindermann.
Prade.
Dr. Pfersche.
Dr. Hofmann.
Dr. Funke.
Bendel.
Günther.
Dr. Lecher.
Dr. Peßler.
Dr. Budig.
Tschernigg.
Peschka.
Dr. Lemisch.
Dobernig.
Forcher.
Seidel.
Dr. Wolffhardt.
Röhling.

Iro.
Schönerer.
Kittel.
Türk.
Wolf.
Dr. Heinemann.
Dr. Knoll.
Dr. Schücker.
Dr. Pommer.
Drexel.
Dr. Steinwender.
Dr. Habermann.
Herbst.
d'Elvert.
Kaiser.
Herzmansky.
Böheim.
Dr. Pergelt.
Glöckner.
Dr. Sylvester.
Größl.
Millesi.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wolf, Schönerer, Türk, Iro, Kittel.

Seine Excellenz Herr Ministerpräsident Graf Badeni hat als Leiter des Ministeriums des Innern an die ihm unterstehenden Behörden, die Statthaltereien und Landespräsidien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter dem 2. Juni 1897, Z. 5375, folgenden Erlass gerichtet:

„Zu allen in nächster Zeit stattfindenden politischen Versammlungen sind politische Conceptsbeamte zu entsenden, vorzugsweise solche, welche mit entsprechender Begabung ein energisches Auftreten verbinden. Hochverrätherischen und unpatriotischen Äußerungen, wie solche bedauerlicherweise in den letzten Tagen in radical-deutschnationalen Versammlungen gefallen sein sollen, ist unbedingt mit allen gesetzlichen Mitteln entgegen zu treten; hiebei hat als Richtschnur zu dienen, dass es nicht geboten erscheint, durch ein voreiliges Einschreiten zu verhindern, dass ein Redner sich ausspreche, denn nur auf diese Art kann der Thatbestand eines Delictes zutage treten, dass aber, sobald der Gedanke klar ausgedrückt ist, es sich empfiehlt, nach Constatirung des Sachverhaltes die gefallenen Äußerungen zu beanständen, eventuell wegen derselben die Versammlung aufzulösen, weil das passive Verhalten der behördlichen Abgeordneten nur zu oft die erfolgreiche Durchführung des Strafverfahrens erschwert hat und auch das k. k. Reichsgericht in einem Erkenntnisse der allerdings nicht unbedenklichen Anschauung Ausdruck gegeben hat, dass die von einem zu Recht bestehenden Vereine vorgenommenen Acte ihm nicht mehr als Ausschreitungen seines rechtlichen Wirkungskreises zur Last gelegt und als Gründe zur Auflösung desselben geltend gemacht werden können, wenn diese Acte im Beisein und ohne Inhibition des Regierungscommissärs vorgenommen werden. Abgesehen davon ist auch über alles Wissenswerte, über die Agitation gegen Regierung und Sprachenverordnungen Meldung zu erstatten, eventuell sofortige gerichtliche Anzeige zu veranlassen und hierüber, sowie über die Resultate des bezirksgerichtlichen Verfahrens oder über die allfällige Zurücklegung der Anzeige ungesäumt zu berichten."

Durch den Inhalt dieses Erlasses wird das Gesetz in zweifacher Hinsicht verletzt.

Dadurch, dass dem Reichsgerichte zum Vorwurfe gemacht wird, dass es „in einem Erkenntnisse einer nicht unbedenklichen Anschauung Ausdruck gegeben" habe, dadurch also, dass eine Entscheidung dieses Gerichtes einer abfälligen, ja verletzenden Kritik unterzogen wird, ist der Thatbestand des §. 300 St. G. gesetzt.

Dadurch, dass die zu Vereins- oder allgemein zugänglichen Versammlungen abgesendeten Regierungsvertreter angewiesen werden, nicht zu verhindern, dass ein Redner sich ausspreche, damit auf diese Art der Thatbestand eines Delictes zutage treten könne, dadurch also, dass der Regierungsvertreter angewiesen wird, entgegen den Bestimmungen des §. 21 des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, beziehungsweise des §. 11 des Gesetzes über das Versammlungsrecht die Begehung strafbarer Handlungen nicht rechtzeitig zu verhindern, sondern durch Unterlassung des gebotenen sofortigen Einschreitens zu fördern, sind die besonderen Bestimmungen der obigen Gesetze verletzt.

Die Unterzeichneten stellen deswegen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei gegen Seine Excellenz den Grafen Badeni als Ministerpräsidenten und Leiter des Ministeriums des Innern im Sinne der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, die Anklage zu erheben."

Wien, am 23. September 1897.

Dr. Wolffhardt.	Dr. Kindermann.	Dr. Pommer.	Wolf.
Dr. Habermann.	Wernisch.	Dr. Steinwender.	Schönerer.
Millesi.	Hueber.	Mosdorfer.	Türk.
Dr. Funke.	Heeger.	Dr. Lemisch.	Iro.
Glöckner.	Dr. Chiari.	Dr. Heinemann.	Kittel.
Dr. Pessler.	Girstmayr.	Ludwig.	Dobernig.
Herzmansky.	Rigler.	Franz Hofmann.	Ghon.
Kirschner.	Dr. Lecher.	Dr. Pergelt.	Dr. Hofmann.
Böheim.	Dr. Knoll.	Dr. Pfersche.	Günther.
Peschka.	Dr. Hochenburger.	Herbst.	Röhling.
Dr. Schücker.	Vincenz Hofmann.	d'Elvert.	Bendel.

Größl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Richtiggestellt.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schücker, Dr. Funke, Dr. Pergelt und Genossen.

Der Bürgermeister der Stadt Eger hat im Grunde eines Beschlusses deutscher Vertrauensmänner in Böhmen für den 13. Juni 1897 nach Eger einen Volkstag eingesagt. Auf demselben sollte angesichts der feindseligen Haltung der Regierung gegenüber dem deutsch-böhmischen Volke, welche sich insbesondere durch die Erlassung der Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 gezeigt hat, die Einstellung der Mitwirkung der deutsch-böhmischen Gemeinden an den Arbeiten im übertragenen Wirkungskreise, und zwar ausdrücklich mit der Beschränkung beschlossen werden, insoferne die Gemeinden weder durch Reichs- noch durch Landesgesetze hiezu verpflichtet sind.

Dieser Volkstag war nach der ausdrücklichen Erklärung des Einberufers und nach dem Wortlaute der hinausgegebenen Einladungen weder eine Volksversammlung, noch eine allgemeine zugängliche Versammlung, sondern war ausdrücklich auf geladere, namentlich angeführte, Gäste und zwar Abgeordnete, Bezirksobmänner und Gemeindevorsteher beschränkt.

Nach §.2 des Versammlungsrechtes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, unterlag somit diese Versammlung überhaupt nicht der Anzeigepflicht an die Behörde. Trotzdem wurde behördlicherseits diese Versammlung knapp vor dem Versammlungstage untersagt und in der Begründung die Beschränkung auf geladene, Gäste geleugnet.

Am 13. Juni 1897 beschlossen nun die in Eger versammelten deutsch-böhmischen Reichsraths- und Landtagsabgeordneten gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister der Stadt Eger, neuerdings den Volkstag mit derselben Tagesordnung und gleichfalls mit der ausdrücklichen Beschränkung auf geladene, namentlich angeführte Gäste auf den 11. Juli 1897 nach Eger einzuberufen.

Auch dieser neuerliche Volkstag wurde seitens der Behörde durch eine lediglich an die Adresse des Bürgermeisters der Stadt Eger hinausgegebene Zuschrift untersagt.

Den Abgeordneten, welche ausdrücklich als Miteinberufer dieser Versammlung bezeichnet waren, wurde dieses Verbot gar nicht zugestellt, und seitens der Behörde erst am Versammlungstage vor dem Versammlungsorte mündlich bekannt gegeben. Dagegen fanden die Abgeordneten bei ihrem Erscheinen am Versammlungstage vor dem für die Versammlung bestimmten Locale dieses von k. k. Gendarmerie, berittener k. k. Polizeiwache aus Prag und k. k. Finanzwache unter Führung politischer Commissäre besetzt.

Letztere erklärten über Befragen den Abgeordneten, dass denselben der Zutritt in das Versammlungslocale nicht gestattet werde.

Die gegen diesen Vorgang der Behörde an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern Grafen Badeni gerichtete Beschwerde wurde abgewiesen und das sofort telegraphisch gestellte Ansuchen um Zurückziehung der lediglich für den Sicherheitsdienst im Rayon der Landeshauptstadt Prag bestimmten und schon durch ihr Erscheinen die Bevölkerung der deutschen Stadt Eger in Erregung versetzenden berittenen Polizeiwache schroff abgelehnt.

Dieses alles geschah zu einer Zeit, zu welcher den Vertretern des čechischen Volksstammes Versammlungen mit deutsch-feindlichen und Erbitterung in der deutsch-böhmischen Bevölkerung hervorrufenden Tendenzen in der Landeshauptstadt Prag, an der Sprachengrenze, ja im geschlossenen deutschen Sprachgebiete anstandslos gestattet wurden.

Dieses Vorgehen des Herrn Ministers des Innern begründet eine vorsätzliche, nur als ein weiterer Ausfluss der feindseligen Gesinnung des Herrn Ministers gegen das deutsch-böhmische Volk sich darstellende Verletzung des Versammlungsrechtes. Eine Verschärfung erfährt diese Gesetzesverletzung noch dadurch, dass in ganz unverantwortlicher Weise gegenüber einer Versammlung von Reichsraths- und Landtagsabgeordneten, Bezirksobmännern und Gemeindevorstehern, welche zum größten Theile seit einer langen Reihe von Jahren in ihrer Lebensstellung für die Achtung und Befolgung der Gesetze und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung opferwillig wirken, ein Massenaufgebot bewaffneter Macht verfügt und in nicht genug scharf zu verurtheilender Weise in Verwendung gezogen wurde, wodurch zahlreiche Verwundungen auch gar nicht betheiligter Personen vorgekommen sind.

Die Verantwortung für diese Vorgänge überhaupt, insbesondere für das gesetzwidrige Verbot der Versammlungen trifft nach der geschilderten Sachlage Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern Grafen Badeni und deshalb sehen wir gefertigten Abgeordneten uns genöthigt, gegen denselben gemäß §. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, über die Ministerverantwortlichkeit wegen dieser Vorgänge den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei Seine Excellenz der Herr k. k. Ministerpräsident und Minister des Innern Graf Badeni wegen der durch die obbezeichneten Vorgänge begangenen vorsätzlichen Verletzung des Versammlungsgesetzes zur Verantwortung zu ziehen und in den Anklagezustand zu versetzen."

Wien, 23. September 1897.

			Dr. Schücker.
Bohaty.	Prade.	Vincenz Hofmann.	Dr. Funke.
Dr. Menger.	Girstmayr.	Dr. Lecher.	Dr. Pergelt.
Dr. Götz.	Ludwig.	Bendel.	Dr. Groß.
Röhling.	Dr. Chiari.	Peschka.	Dr. Pfersche.
Dr. Steinwender.	Dr. Hofmann.	d'Elvert.	Nowak.
Dr. Budig.	Dr. Pommer.	Dr. Habermann.	Kirschner.
Dr. Hochenburger.	Rigler.	Dr. Sylvester.	Russ.
Dr. Heinemann.	Wolf.	Dr. Pessler.	Wrabetz.
Ghon.	Iro.	Wernisch.	Dr. Roser.
Dr. Kindermann.	Schönerer.	Heeger.	A. Steiner.
Böheim.	Günther.	Franz Hofmann.	Hübner.
Millesi.	Herbst.	Dr. Wolffhardt.	Noske.
Kittel.	Dr. Nitsche.	Eisele.	Dr. Knoll.

Dr. Fournier.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Funke, Dr. Groß, Dr. Pergelt und Genossen.

Die „Wiener Zeitung" veröffentlichte am 5. April 1897 in ihrem amtlichen Theile zwei Verordnungen der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen und betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten, welche beiden Verordnungen auch im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen kundgemacht wurden.

Am 25. April 1897 wurden im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für die Markgrafschaft Mähren die Verordnungen der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und Ackerbaues, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren und betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren angestellten Beamten, publicirt.

Die im Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, vom Staate anerkannte Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen im Amt und öffentlichen Leben kann nur im Wege der Gesetzgebung, nicht aber durch willkürliche und einseitige Verordnungen von Seite einzelner Minister durchgeführt werden.

Nach Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt sind die Staatsbehörden nur befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen — die oberwähnten Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 für Böhmen und vom 25. April 1897 für Mähren betreffen Gegenstände, welche durch Reichsgesetze geregelt sind — nämlich die Anwendung der Sprachen sowohl seitens der Gerichte, als seitens der Parteien vor den Gerichten, welche durch §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 und durch §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, geregelt ist; diese Bestimmung des §. 13 der Gerichtsordnung wurde durch die Civilprocessordnung vom 1. August 1896, R. G. Bl. Nr. 113, aufrecht erhalten. Ebenso ist auch der Gebrauch der Sprachen seitens der übrigen staatlichen Behörden und seitens der Parteien bei denselben, endlich auch die sprachliche Qualification der bei diesen staatlichen Behörden angestellten Beamten im Gesetzgebungswege geregelt.

Es kann somit eine Änderung dieser auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Verhältnisse nur wieder im Wege der Gesetzgebung, nicht aber ohne besondere gesetzliche Ermächtigung im Wege willkürlicher Verordnungen seitens einzelner Minister erfolgen. Ferner ist nach §. 1, lit. c des Gesetzes über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, durch das Reichsgesetzblatt dieses bestimmt, „zur verbindenden Kundmachung der Verordnungen, welche auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden".

Die oberwähnten vier Sprachenverordnungen vom 5., beziehungsweise 22. April 1897 betreffen, wie nachgewiesen, Gegenstände, welche durch Reichsgesetze geregelt sind; trotzdem aber wurden diese Verordnungen im Reichsgesetzblatte nicht publicirt, und können dieselben daher aus diesem Grunde keine verbindende Kraft haben; ungeachtet dessen werden diese Verordnungen von den durch dieselben betroffenen Gerichten und anderen staatlichen Behörden zur Anwendung gebracht, und zwar über Befehl der betreffenden Minister.

Die Minister, welche die erwähnten vier Verordnungen unterzeichnet, erlassen und deren sofortige Anwendung anbefohlen haben, haben sich dadurch einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie der anderen oben angeführten Gesetze schuldig gemacht.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sind die Minister, und zwar Seine Excellenz Graf Badeni als Leiter des Ministeriums des Innern, Seine Excellenz Graf Gleispach als Minister der Justiz, Seine Excellenz Freiherr Glanz v. Aicha als Handelsminister, Seine Excellenz Ritter v. Biliński als Finanzminister und Seine Excellenz Graf Ledebur als Ackerbauminister wegen der durch die oben bezeichneten Handlungen begangenen gröblichen Pflichtverletzungen im Sinne des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, zur Verantwortung zu ziehen und deswegen in Anklage zu versetzen."

Wien, am 23. September 1897.

Dr. Roser.
Anton Steiner.
Posch.
Dr. Peßler.
Dr. Russ.
Dr. Habermann.
Noske.
Dr. Fournier.
Größl.
Glöckner.
Bohaty.
Dr. Nitsche.
Eisele.

Dr. Stöhr.
Dr. Menger.
d'Elvert.
Günther.
Dr. Knoll.
Dr. Schücker.
Hübner.
Dr. Demel.
Dr. Haase.
Nowak.
Bendel.
Röhling.
Girstmayr.
Dobernig.

Vincenz Hofmann.
Herbst.
Kirschner.
Peschka.
Dr. Götz.
Dr. Lecher.
Dr. Hochenburger.
Mosdorfer.
Dr. Budig.
Dr. Kindermann.
Zimmer.
Ludwig.
Forcher.
Prade.

Dr. Funke.
Dr. Groß.
Dr. Pergelt.
Ghon.
Tschernigg.
Dr. Wolffhardt.
Wrabetz.
Dr. Chiari.
Seidel.
Dr. Pommer.
Kaiser.
Herzmanski.
Dr. Lemisch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Gebler, Herzmansky und Genossen.

In Erwägung, dass das immer ausgedehnter betriebene Differenzspiel, die derzeitigen Börseusancen und die derzeitige Art der Preisnotirungen an der Mehl- und Fruchtbörse den Landwirten großen Schaden zufügen, ohne etwa den Consumenten Vortheil zu bringen, und in weiterer Erwägung, dass oben genannte Übelstände vor allem auf den Umstand zurückzuführen sind, dass in der Geschäftsführung der Mehl- und Fruchtbörse den Landwirten kein entsprechender Einfluss gegeben und gesichert ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ehestens im Sinne ihrer früheren Erklärungen im hohen Hause und gemäß dem wiederholten Verlangen der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Eingaben und Versammlungen und den früheren Beschlüssen des hohen Hauses, Gesetzvorlagen einzubringen, durch welche die Mehl- und Fruchtbörse einer gründlichen Neuordnung unterzogen wird und insbesondere,

1. das der Landwirtschaft so schädliche Differenzspiel und der Blanco-Terminhandel unter strenger Strafandrohung verboten wird;

2. die derzeitigen Börseusancen und die Art der Preisfeststellung entsprechender gestaltet werden, und endlich

3. bei der Verwaltung und Geschäftsführung der Mehl- und Fruchtbörse den landwirtschaftlichen Corporationen ein maßgebender Einfluss gegeben und gesichert werde."

Es wird beantragt, diesen Antrag einem besonderen 24gliedrigen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 23. September 1897.

Eisele.	Dr. Hofmann.	Kaiser.
Dr. Hochenburger.	Franz Hofmann.	Gebler.
Ghon.	Prade.	Herzmansky.
Posch.	Dr. Pommer.	Seidel.
Wernisch.	Rigler.	Zimmer.
Polzhofer.	Dr. Peßler.	Lorber.
Richter.	Dr. Lemisch.	Dobernig.
Forcher.	Dr. Budig.	Girstmayr.
Dr. Kindermann.	Hueber.	Kienmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Böheim, Dr. Pessler, Erb, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen.

Bedenklich vermehren sich die Fälle, dass Gewerbetreibende, welche Arbeiten bei Neubauten übernehmen, in schwindelhafter Weise um die von diesen Arbeiten ausstehenden Beträge gebracht werden.

Es bilden sich nämlich ganze Consortien, welche sich mit speculativem Bau von Häusern befassen, jedes noch im Rohzustande befindliche Stockwerk verpfänden und sodann ihre Zahlungsunfähigkeit erklären. Der Bau wird dann von einem Mitgliede dieses Schwindelconsortiums im Licitationswege erstanden und der Baugewerbetreibende ist um die Frucht seines Fleißes gebracht, in vielen Fällen zugrunde gerichtet. Da diese Vorkommnisse sich in äußerst bedenklicher Weise wiederholen, ist ein gesetzlicher Schutz gegen solche empörende Ausbeutung dringlich nöthig, und beantragen daher die unterfertigten Abgeordneten:

„Das hohe Haus wolle dem folgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gewerbeausschusse zur Vorberathung zuzuweisen."

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

das Vorzugspfandrecht bei Neu- und Umbauten.

1. Das Ansuchen um Ertheilung der Bewilligung zu einem Baue ist vorerst dem Gerichte, bei welchem das Grundbuch über das Grundstück geführt wird, zum Zwecke der Anmeldung im Grundbuche vorzulegen, dasselbe ist von dem Eigenthümer des Grundstückes in beglaubigter Form zu unterfertigen. Das Grundbuchsgericht hat das Gesuch unter Bekanntgabe sämmtlicher Gläubiger, für welche auf dem Grunde Pfandrechte zur Zeit des gestellten Ansuchens bestehen, an die zur Bewilligung des Baues berufene Behörde erster Instanz zu leiten.

2. Die Baubehörde hat zu der über das Ansuchen um Baubewilligung anzuordnenden commissionellen Behandlung sämmtliche Pfandgläubiger (auf das Grundstück) zu laden.

3. Erhebt ein Pfandgläubiger gegen den Bau Einsprache, so darf derselbe nur dann bewilligt werden, wenn der Grundeigenthümer den Betrag der betreffenden Schuld bezahlt, eventuell bei Gericht erlegt.

4. Die geschehene Anmerkung des Ansuchens um Baubewilligung hat die Wirkung, dass diejenigen Forderungen, für welche das Pfandrecht erworben worden ist, im Falle der Zwangsversteigerung des Gebäudes ihre Befriedigung nur auf dem auf den Grund entfallenden Theile des Erlöses finden kann.

5. Auf den Wert der Baulichkeit mit Abzug des Grundwertes steht in erster Linie den durch Bau selbst entstehenden Forderungen das gesetzliche Pfandrecht zu.

6. Als Bauforderungen haben jene zu gelten, welche dadurch entstanden sind, dass durch Verwendung von Material oder durch physische oder geistige Arbeit, durch Mitwirkung bei der Errichtung einer Baulichkeit, ein Wert geschaffen worden ist.

7. Zur Tagfahrt, welche behufs Vertheilung des Meistbotes einer Realität angeordnet wird, sind auch alle Personen zu laden, welche Bauforderungen angemeldet haben.

8. Die Entscheidung über die jedem Bauhandwerke zuzuweisenden Forderungen steht ausschließlich dem Gerichte zu.

9. Der einem Baugläubiger zuzuwendende Betrag darf in keinem Falle höher sein, als der Betrag der mit dem Bauherrn vereinbarten Leistung, abzüglich der empfangenen Abschlagszahlung.

10. Die Gebüren der Sachverständigen sind als Vorzugspost für beide Massen je nach der Mühewaltung zu weisen, welche die Festhaltung derselben verursacht hat.

11. Insoweit die Forderungsberechtigten durch die Zuweisung des Feilbietungserlöses nicht vollständig gedeckt sind, bleiben ihre Ansprüche wider den Verpflichteten an Capital, Zinsen und Kosten unberührt.

12. Ein vor behördlicher Ertheilung des Benützungsconsenses erklärter Verzicht eines Baugläubigers auf die Behandlung nach diesem Entwurfe hat keine Wirkung.

Wien, am 23. September 1897.

Prade.
Lorber.
Hueber.
Seidel.
Herzmansky.
Dobernig.
Girstmayr.

Böheim.
Erb.
Zimmer.
Rigler.
Dr. Pommer.
Heeger.
Dr. Lemisch.

Dr. Pessler.
Dr. Hofmann.
Forcher.
Dr. Budig.
Ghon.
Richter.
Franz Hofmann.

Posch.
Wernisch.
Kaiser.
Eisele.
Kienmann.
Polzhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Franz Richter, Dr. Heinemann, Rigler, Girstmayr und Genossen.

In Erwägung, dass durch die Verheerungen der Reblaus stetig zunehmen, die bisherige Action zur Bekämpfung der Reblaus, beziehungsweise die Wiederbepflanzung mit amerikanischem Rebenmateriale jedoch nicht in dem Maße als es wünschenswert wäre, vorschreitet anderseits, in Erwägung, dass die weinbautreibende Bevölkerung immer mehr dem sicheren wirtschaftlichen Untergang entgegengeht, wenn nicht ausreichende und energische Maßnahmen von staatswegen zu ihrem Schutze ergriffen werden, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. dem gegenwärtigen chaotischen Zustand der auf die Reblaus bezüglichen Gesetzgebung dadurch ein Ende zu bereiten, dass der ganze Complex vielfach veralteter Gesetze aufgehoben und durch ein einheitliches, alle Materien (Rebenverkehr, Rodung, Culturalverfahren, unverzinsliche Vorschüsse für amerikanische Rebanlagen, Grundsteuerabschreibung) regelndes, auf die gegenwärtigen Verhältnisse Rücksicht nehmendes Gesetz ersetzt werde;

2. die Dotation für unverzinsliche Weingartendarlehen im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, sowie die Subventionen zu erhöhen, und zwar jedenfalls auf jene Summe, welche die Landtage hiefür bewilligen;

3. ein einheitliches Vorgehen bei der Bekämpfung der Reblaus von Staat und Land, beziehungsweise Zuweisung der gesammten Action an die Landesvertretungen herbeizuführen;

4. das technische Personale für die Leitung der Reblausbekämpfungsarbeiten in der Weise zu vermehren, dass den einzelnen Organen nur Gebiete von solcher Ausdehnung zugewiesen werden, dass sie wirklich in der Lage sind, ihrer Aufgabe in allen Details gerecht zu werden und die bisherige Amtstitulatur „technischer Leiter der Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus" durch den in den übrigen Ländern üblichen Titel „Weinbauinspector" zu ersetzen;

5. endlich das Erforderliche zu veranlassen, dass die Weingärten überhaupt mit Rücksicht auf die namhafte Erhöhung der Betriebskosten infolge der unumgänglich nothwendig gewordenen Kupfervitriolbespritzung hinsichtlich der Grundsteuerclassification dem Ackerlande gleichgehalten werden, wie dies ja auch hinsichtlich anderer wertvoller Culturen gehalten wird;

6. das bestehende Kunstweingesetz aufzuheben und durch ein strenges, jegliche Kunstweinerzeugung ausschließendes Gesetz zu ersetzen."

In formaler Beziehung wird beantragt, zur Vorberathung dieser Anträge einen eigenen, aus 30 Mitgliedern bestehenden Weinculturausschuss zu wählen.

Wien, am 23. September 1897.

Dr. Hofmann.	Hueber.	Seidel.	Richter.
Heeger.	Dr. Lemisch.	Herzmansky.	Dr. Heinemann.
Kaiser.	Dr. Pessler.	Erb.	Rigler.
Ghon.	Dr. Sylvester.	Mosdorfer.	Girstmayr.
Dr. Pommer.	Eisele.	Dobernig.	Franz Hofmann.
Dr. Kindermann.	Dr. Budig.	Forcher.	Dr. Steinwender.
Millesi.	Wolffhardt.	Prade.	Lorber.
	Wernisch.	Polzhofer.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Forcher und Genossen

auf

Einreihung der Werkmeister bei den Werkstätten der k. k. Staatsbahnen in den Beamtenstatus.

Durch die Stabilisirung eines großen Theiles der in den Werkstätten der k. k. Staatsbahnen beschäftigten Arbeiter hat eine wesentliche Verschiebung in der Stellung der Werkmeister stattgefunden. Während früher dem Arbeiter der Werkführer als Unterbeamter gegenüber gestanden ist, somit einen höheren Rang bekleidet hat, ist nunmehr infolge der durchgeführten Stabilisirung jeder Unterschied nahezu verwischt, da dadurch den Arbeitern bei gleichgebliebenen Pflichten fast die gleichen Rechte wie den Werkführern eingeräumt worden sind.

In Erwägung, dass die Stellung dieser Aufsichtsorgane im innigsten Zusammenhange mit der Autorität derselben steht, ohne welche dieselben nicht imstande sind, ihren verantwortungsvollen Dienst in entsprechender Weise auszuüben;

weiters in Erwägung, dass der Werkstättendienst nur unter strengster Disciplin der Beschäftigten in gedeihlicher und ökonomischer Weise durchgeführt werden kann, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens die Einreihung der bei den Werkstätten der k. k. Staatsbahnen angestellten Werkmeister in den Beamtenstatus zu verfügen und denselben alle damit verbundenen Rechte zu gewähren."

Wien, 23. September 1897.

Dr. Wolffhardt.
Dr. Hofmann.
Wernisch.
Hinterhuber.
Heeger.
Ghon.
Dr. Steinwender.
Richter.
Dr. Budig.

Millesi.
Mosdorfer.
Kaiser.
Dr. Peßler.
Rigler.
Eisele.
Dr. Lemisch.
Dobernig.
Hueber.

Forcher.
Prade.
Polzhofer.
Herzmansky.
Seidel.
Dr. Kindermann.
Lorber.
Kienmann.
Posch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof, Dr. Mayreder, Heeger, Dr. v. Hochenburger, Franz Hofmann und Genossen.

Schon längst hat die französische Rechtssprechung die Vorschrift des Artikels 1382 des Code civil zu einem umfassenden Schutzsystem gegenüber dem unlauteren Wettbewerbe ausgestaltet. Mit dem Gesetze vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 2306, hat das Deutsche Reich eingehende Bestimmungen in dieser Richtung erlassen. Auch in Österreich stellt sich ein kräftiger und wirksamer Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb immer mehr als ein öffentliches Bedürfnis heraus; denn der letztere verletzt die wichtigste Grundlage des geschäftlichen Verkehres, Treu und Glauben, und gestaltet sich in zahlreichen Fällen nach den Mitteln, die er anwendet und nach den Zwecken, die er verfolgt, zu einem Bruche der allgemeinen Rechtsordnung, der nicht milder zu beurtheilen ist als ein Betrug.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend den unlauteren Wettbewerb, enthaltend Bestimmungen gegen Schwindel und Ausschreitungen im Reclamewesen, gegen unwahre, dem Geschäftsbetriebe oder dem Credite von gewerblichen Unternehmungen nachtheilige Behauptungen, gegen die auf Täuschung berechnete Benützung von Namen oder Firmen, gegen den Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, gegen Maß- und Gewichtsverkürzung und Warenverschlechterung, gegen Scheinversteigerungen und maskirte Gelegenheitsverkäufe, gegen Ramsch- und Schleudergeschäfte und andere Formen des unlauteren Wettbewerbes ehestens einzubringen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Gewerbeausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 23. September 1897.

Forcher.	Zimmer.	Dr. Hofmann.
Dobernig.	Dr. v. Peßler.	Dr. Mayreder.
Lorber.	Dr. Lemisch.	Heeger.
Eisele.	Richter.	Dr. v. Hochenburger.
Ghon.	Rigler.	Franz Hofmann.
Posch.	Prade.	Seidel.
Polzhofer.	Hueber.	Kaiser.
Wernisch.	Kienmann.	Herzmansky,
		Dr. Kindermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Forcher, Prade und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Vermögensübertragungsgebüren von todeswegen, welche durch die Nachfolge im Seniorate von nun an vorkommen.

I.

Bei Vermögensübertragungen von todeswegen, welche durch die Nachfolge im Seniorate von nun an vorkommen, ist die mit 1, 4 oder 8 Procent nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zu dem letzten Besitzer zu bemessende Gebür innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, von dem Erwerber zu bezahlen.

II.

Die der Bestimmung dieses Gesetzes entgegenstehende Allerhöchste Entschließung vom 31. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 119, tritt mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

III.

Alle Gebüren, welche auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 31. Mai 1855 vorgeschrieben und gegenwärtig noch nicht entrichtet werden,

sind nach ergangener Zahlungsaufforderung innerhalb 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entrichten.

IV.

Die allgemeinen Gebürenvorschriften erleiden hiedurch keine Änderung, sondern finden sinngemäße Anwendung auch auf die Erbfolge im Seniorate.

V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Finanzminister beauftragt und tritt dasselbe mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, den 23. September 1897.

Seidel.
Ghon.
Dr. Hofmann.
Dr. Budig.
Dr. Steinwender.
Hinterhuber.
Dr. Kindermann.
Wernisch.
Millesi.
Polzhofer.

Posch.
Richter.
Dr. Pommer.
Rigler.
Dr. Wolffhardt.
Girstmayr.
Heeger.
Dr. Lemisch.
Ludwig.
Dr. Pessler.

Kaiser.
Forcher.
Prade.
Dobernig.
Hueber.
Herzmansky.
Mosdorfer.
Lorber.
Kienmann.
Dr. Hochenburger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Seidel, Kaiser, Herzmansky und Genossen.

1. In Erwägung, dass durch die vorschreitende Cultur die Waldflächen im Ausmaße zurückgehen wodurch die klimatischen Verhältnisse ungünstig beeinflusst werden;

2. in Erwägung, dass es vom volkswirtschaftlichen Standpunkte wünschenswert ist, dass jede Bodenfläche eine möglichst rationelle Ausnützung findet;

3. in endlicher Erwägung, dass gerade beim Kleingrundbesitzer viele Flächen brach liegen, die sich wegen ungünstiger Lage und Bodenverhältnisse zu keiner anderen Cultur eignen als zur Waldcultur, der Kleingrundbesitzer aber bei den heutigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen aus eigenen Mitteln nicht in der Lage ist, die nicht unerheblichen Auslagen einer Neuaufforstung zu decken, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch eine Gesetzesvorlage die Steuerfreiheit solcher Parcellen, bei denen eine Neuaufforstung stattfinden soll, in ähnlicher Weise wie bei Neubauten, für eine längere Reihe von Jahren, mindestens aber für 20 Jahre zu gewähren.

2. Im Wege des k. k. Ackerbauministeriums für billigen Bezug der hiezu nothwendigen Waldpflanzen Vorsorge zu treffen.

Wien, am 23. September 1897.

Dr. Hochenburger.
Ghon.
Posch.
Wernisch.
Polzhofer.
Dr. Kindermann.

Dr. Pessler.
Dr. Chiari.
Dr. Budig.
Prade.
Hueber.
Richter.
Rigler.

Kienmann.
Lorber.
Dr. Hofmann.
Franz Hofmann.
Dr. Pommer.
Dr. Lemisch.
Eisele."

Seidel.
Kaiser.
Herzmansky.
Forcher.
Zimmer.
Dobernig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Polzhofer, Rigler, Kaiser, Herzmansky und Genossen.

In Erwägung der derzeit so ungünstigen Verhältnisse der Landwirtschaft und insbesondere des so nachtheilig wirkenden Mangels an geeigneten und ausreichenden Arbeitskräften für den landwirtschaftlichen Betrieb;

in Erwägung der Nothwendigkeit einer Hilfe für die Landwirte, wie diese wiederholt vom hohen Hause, von der hohen Regierung und in der letzten Thronrede von Allerhöchster Seite anerkannt wurde;

in endlicher Erwägung, dass durch Arbeitermangel während der Anbau- und Erntezeit der Landwirtschaft die größten, oft nicht gut zu machenden Nachtheile verursacht werden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde neuerdings dringendst aufgefordert, Landwirte (Grundbesitzer und landwirtschäftliche Dienstboten und Arbeiter) stets nur außerhalb der Anbau- und Erntezeit, respective bei besonderen Culturen nur außerhalb der Zeit der diesbezüglichen dringendsten Arbeiten zu den Waffenübungen des k. und k. Heeres und der k. k. Landwehr einzuberufen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages an den Wehrausschuss beantragt.

Wien, am 23. September 1897.

Franz Hofmann.	Prade.	Seidel.	Polzhofer.
Dr. Hochenburger.	Dr. Pommer.	Zimmer.	Rigler.
Posch.	Dr. Peßler.	Dobernig.	Kaiser.
Wernisch.	Dr. Budig.	Lorber.	Herzmansky.
Girstmayr.	Hueber.	Kienmann.	Forcher.
Richter.	Eisele.	Dr. Hofmann.	Ghon."
	Dr. Kindermann.	Dr. Heinemann.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Forcher, Prade und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Abänderung der Bestimmungen des §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53.

1.

Der §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, erhält nach dem ersten Absatz folgenden Nachsatz:

„Wird bei der Verlassenschaftsabhandlung oder noch vor der gerichtlichen Einantwortung eines Nachlasses, welcher

1. von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;

2. von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;

3. von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder übergeht, unter den Erben ein Übereinkommen abgeschlossen, gemäß welchem der eine Erbe den unbeweglichen Nachlass ganz oder zum Theile, der ihm nicht schon durch das Erbrecht zukam, erwirbt, so ist auch bezüglich des Wertes dieser durch Erbvergleich erfolgten Erwerbung der unbeweglichen Sachen die Gebür nur mit einem Drittel Procent sammt

15 Procent Zuschlag zu bemessen und finden die Vorschriften der Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181, über den Gebürennachlass auch für diese Übertragung Anwendung."

2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, 23. September 1897.

Kaiser.

Heeger.	Forcher.
Dr. Kindermann.	Prade.
Seidel.	Hinterhuber.
Eisele.	Dobernig.
Ghon.	Hueber.
Dr. Hofmann.	Mosdorfer.
Dr. Steinwender.	Herzmansky.
Dr. Budig.	Dr. Lemisch.
Ludwig.	Lorber.
Dr. Wolffhardt.	Dr. Pessler.
Wernisch.	Millesi.
Posch.	Girstmayr.
Richter.	Dr. Pommer.
Polzhofer.	Rigler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Böheim, Erb, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Polzhofer und Genossen.

Die dermalen bestehende Gewerbegesetzgebung sowie deren Handhabung durch die Behörden entsprechen in keiner Beziehung den Anforderungen der Handels- und Gewerbetreibenden, und auch die letzten Abänderungen einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung sind nicht geeignet, eine gründliche Besserung der gewerblichen Verhältnisse herbeizuführen. Eine durchgreifende Reform ist dringend nothwendig, wenn der selbständige Gewerbestand nicht noch weiter empfindliche Schädigung erleiden soll.

Insbesondere ist der Befähigungsnachweis weiter auszudehnen, strenge durchzuführen und auch auf das Schank- und Handelsgewerbe zu übertragen; die Übelstände des Sitzgesellen- und Pfuschwesens sind zu beseitigen. Den Genossenschaften sind gegenüber ihren zahlreichen Verpflichtungen bestimmte Rechte und Befugnisse zu verleihen, welche erst imstande sind, dem Genossenschaftswesen Wert und Inhalt für den Gewerbestand zu verschaffen; es sind soweit immer möglich Fachgenossenschaften zu bilden, diese zu obligatorischen Genossenschaftsverbänden zu vereinen und diesen Verbänden solche Rechte einzuräumen, welche heute theils den Gewerbebehörden, theils den Handelskammern zustehen. Gemeinsame genossenschaftliche Einrichtungen (zum Beispiel Verkaufshallen, Rohstofflager, Kraftbetriebe, Creditvereinigungen u. dgl. m.) sind thunlichst zu fördern; dies gilt auch für genossenschaftliche Lieferungen für staatliche Zwecke, namentlich Heereslieferungen. Die gewerbliche Strafhausarbeit ist durchwegs auf den eigenen Bedarf der Strafanstalten zu beschränken. Bei der Regelung der Krankenversicherung sowie der Einführung einer Altersversicherung ist auf die Forderungen der Gewerbetreibenden bezüglich der Meisterkranken- und Hilfscassen, sowie der Altersversorgung die weitestgehende Rücksicht zu nehmen.

Demnach wird die k. k. Regierung aufgefordert, mit Berücksichtigung der Beschlüsse der Gewerbecongresse, insbesondere des im December 1896 in Linz abgehaltenen, eine Vorlage, betreffend die Abänderung der gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung zu unterbreiten, in welcher die oben angeführten Grundsätze und Forderungen zum Ausdrucke gelangen.

Wien, den 23. September 1897.

Kaiser.	Franz Hofmann.	Prade.	Böheim.
Seidel.	Forcher.	Girstmayr.	Erb.
Herzmansky.	Ghon.	Hueber.	Dr. Hofmann.
Dr. Pommer.	Dr. Lemisch.	Lorber.	Polzhofer.
Wernisch.	Zimmer.	Dr. Heinemann.	Rigler.
Eisele.	Heeger.	Dr. Peßler.	Richter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Victor Ritter v. Hochenburger und Genossen.

In der Erwägung, dass die Wahlmissbräuche in letzterer Zeit eine geradezu bedenkliche Steigerung erfahren haben, und dass die bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen gegenüber diesen Missbräuchen nur eine sehr unvollkommene Handhabe darbieten;

in der ferneren Erwägung, dass ein möglichst weitgehender Schutz des Wahlrechtes gegen Verletzungen desselben und gegen Missbräuche eine wesentliche Bürgschaft dafür gewährt, dass das Wahlergebnis auch wirklich dem Willen der Wähler entspreche, und

in der endlichen Erwägung, dass die Erlassung eines neuen allgemeinen Strafgesetzes für die nächsten Jahre kaum zu gewärtigen ist, daher die Nothwendigkeit besteht, einzelne Fragen, deren Regelung keinen Aufschub duldet, im Wege der Schaffung von Strafgesetznovellen zu lösen,

stellen wir den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit nach Maßgabe des folgenden Entwurfes beschließen.“

Gesetz

vom . . . .,

womit

strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer anlässlich von Wahlen in einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt jemandem Gewalt anthut oder einen persönlichen

Nachtheil zufügt oder ihn unmittelbar oder mittelbar mit Gewaltthätigkeit oder Zufügung eines persönlichen Nachtheiles bedroht, um einen Wahlberechtigten an der selbständigen Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechtes oder einen Wahlwerber an der rechtmäßigen Bewerbung um die Wahl zu hindern, wird wegen Vergehens der Wahlnöthigung mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Unter erschwerenden Umständen kann auf strengen Arrest in gleicher Dauer erkannt werden.

§. 2.

Wer anlässlich von Wahlen in einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt in jemandem listigerweise einen Irrthum hervorruft oder unterhält, um einen Wahlberechtigten an der selbständigen Ausübung seines Wahl- oder Stimmrechtes zu hindern, oder um sich oder einem anderen die Möglichkeit zur Ausübung eines nicht zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes zu verschaffen, wird wegen Vergehens des Wahlbetruges mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

§. 3.

Wer anlässlich von Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt jemandem unmittelbar oder mittelbar persönliche Vortheile verspricht oder gewährt, um einen Wahlberechtigten zur Ausübung des Wahlrechtes nach einer bestimmten Richtung oder zur Wahlenthaltung zu bestimmen oder um jemandem die Möglichkeit zur Ausübung eines nicht zustehenden Wahlrechtes zu verschaffen, oder wer als Wahlwerber persönliche Vortheile, die ihm oder ihm nahestehenden Personen behufs Ausübung des Wahlrechtes nach einer bestimmten Richtung oder behufs Wahlenthaltung versprochen oder gewährt wurden, annimmt, wird wegen Vergehens der Wahlbestechung mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Unter erschwerenden Umständen kann auf strengen Arrest in gleicher Dauer erkannt werden.

§. 4.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt wissentlich ein ihm nicht zustehendes Wahl- oder Stimmrecht ausübt oder anlässlich solcher Wahlen jemanden zur Ausübung eines demselben nicht zukommenden Wahl- oder Stimmrechtes verleitet, wird wegen Vergehens der Wahlanmaßung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 5.

Wer bei geheimen Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt sich durch rechtswidrige Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigten verschafft, wird wegen Vergehens der Verletzung des Wahlgeheimnisses mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 6.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt wissentlich ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt oder das Abstimmungsergebnis fälscht, wird wegen Vergehens der Wahlfälschung mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Unter erschwerenden Umständen kann auf strengen Arrest in gleicher Dauer erkannt werden.

§. 7.

In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz feststellt, haben die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 8.

Der Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, wird aufgehoben.

§. 9.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Justizminister beauftragt.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den zu wählenden Strafgesetzausschuss beantragt.

Wien, 23. September 1897.

Dobernig.	Girstmayr.	Millesi.	Dr. Hochenburger.
Forcher.	Prade.	Lorber.	Mosdorfer.
Dr. Pessler	Franz Hofmann.	Herzmansky.	Wernisch.
Heeger.	Ludwig.	Rigler.	Dr. Lemisch.
Dr. Hofmann.	Kaiser.	Polzhofer.	Eisele.

Dr. Pommer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Ghon, Kaiser und Genossen.

In Erwägung, dass die Aufhebung der ärarischen Mauten zum öfteren schon von Abgeordneten der verschiedensten Parteien beantragt wurde und das hohe Haus den diesbezüglich gestellten Resolutionen und Anträgen stets beitrat;

in weiterer Erwägung, dass die k. k. Regierung selbst in der vorigen Reichsrathsperiode insoweit schon dem Wunsche nach Aufhebung der ärarischen Mauten nachgab, als dieselbe in einer Gesetzesvorlage die Aufhebung der Brückenmauten anbahnte, und in endlicher Erwägung, dass die Mautgebüren ganz ungleichmäßig und daher ungerecht die Einzelnen belasten und das Ärar nachweislich kaum 10 Procent der von der Bevölkerung aufgebrachten Summe gewinnt, da das übrige den Mautpächtern und Afterpächtern zufällt, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage dem Hause vorzulegen, durch welche alle ärarischen Mauten aufgehoben werden.“

Wien, am 23. September 1897.

Ludwig.
Eisele.
Herzmansky.
Seidel.
Zimmer.
Richter.
Dobernig.
Rigler.
Kienmann.
Lorber.
Dr. Hofmann.
Hueber.
Polzhofer.
Dr. Peßler.

Ghon.
Kaiser.
Dr. Lemisch.
Dr. Chiari.
Forcher.
Prade.
Dr. Hochenburger.
Posch.
Wernisch.
Dr. Pommer.
Dr. Budig.
Franz Hofmann.
Dr. Kindermann.
Girstmayr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Franz Richter und Genossen.

Die Gefertigten stellen folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beifolgendem Gesetzentwurfe, betreffend die Verwendung von Theilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen zur Bildung eines besonderen Fondes seine Zustimmung ertheilen."

In formeller Beziehung wolle der Antrag dem Verwaltungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, am 23. September 1897.

Herzmansky.
Seidel.
Zimmer.
Dobernig.
Kienmann.
Lorber.
Prade.
Hueber.
Dr. Pommer.
Dr. Peßler.
Forcher.
Dr. Lemisch.
Dr. Budig.
Eisele.

Kaiser.
Dr. Hofmann.
Richter.
Franz Hofmann.
Rigler.
Girstmayr.
Dr. Hochenburger.
Ghon.
Posch.
Wernisch.
Polzhofer.
Dr. Kindermann.
Dr. Heinemann.



Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verwendung von Theilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisencassen zur Bildung eines besonderen Fondes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, in den Jahren 1896 bis einschließlich 1905 je eine Procentualquote der Gebarungsüberschüsse, welche sich bei den gemeinschaftlichen Waisencassen nach den genehmigten Jahresgebarungsausweisen des jeweils zweiten vorausgegangenen Jahres ergeben, einem zu bildenden besonderen Fonde zuzuwenden.

Der Procentsatz dieser Quoten hat mindestens ein halbes Procent weniger zu betragen, als der bei den Waisencassen am Schlusse des betreffenden Ausweisjahres vorschriftsmäßig bestandene Zinsfuß.

§. 2.

Die Verwaltung des vorbezeichneten Fondes steht dem Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister zu.

Die in einem Verwaltungsjahre nicht verwendeten Beträge bleiben dem Fonde erhalten und sind fruchtbringend anzulegen.

Die erzielten Nutzungen fließen dem Fonde zu.

§. 3.

Dieser Fond ist zur Gewährung von Unterstützungen für die Errichtung und Erhaltung von Anstalten zum Zwecke der Erziehung der verwaisten, insbesondere aber der verwahrlosten Jugend bestimmt.

Für die einzelnen Zuwendungen, bei welchen die Länder entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Bedürfnissen zu berücksichtigen sind, ist alljährlich im Wege des Voranschlages die verfassungsmäßige Genehmigung einzuholen.

§. 4.

Ergibt sich bei einer gemeinschaftlichen Waisencasse ein Abgang, so sind derselben die aus ihren Gebarungsüberschüssen in den vorbezeichneten Fond eingeflossenen Beträge insoweit zurückzuerstatten, als dies zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Waisencasse nöthig ist.

Nach Auflösung des Fondes ist dieser Rückersatz aus den allgemeinen Staatsmitteln zu leisten.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Dr. Lemisch, Herzmansky, Franz Hofmann und Genossen.

In Erwägung, dass es höchst wünschenswert, ja nothwendig ist, die Erwerbs- und Existenzfähigkeit der unteren und mittleren Kreise durch Verallgemeinerung der wichtigsten Versicherungszweige, so besonders der Feuerversicherung, zu festigen, um dadurch der Verarmung vorzubeugen und die Armen- und Unterstützungslasten der Gemeinden zu erleichtern;

in Erwägung, dass die heute für die Feuerversicherung bestehenden Privatgesellschaften durch die infolge der Concurrenz erwachsenden Auslagen viel zu theuer arbeiten und dadurch weite Kreise derzeit nicht in die Lage gesetzt sind, sich gegen Feuerschäden ausreichend zu versichern;

in endlicher Erwägung, dass durch Landesanstalten für die Feuerversicherung, und zwar mit Versicherungszwang und dem Rechte des Monopoles, die Gewinne aus der Feuerversicherung nicht, wie bisher, Privaten im In- und auch Auslande, sondern der Gesammtheit, den Ländern zufließen würden, und infolge des Monopoles und des Wegfalles der Concurrenz die Prämien sich gegen jetzt bedeutend ermäßigen ließen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es ist ein 24gliedriger Ausschuss durch Wahl aus dem ganzen Hause einzusetzen, dem die Aufgabe gestellt wird, auf Grund der in der XI. Session des Reichsrathes gefassten Beschlüsse des hohen Hauses und die Erklärungen der hohen Regierung einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorzulegen, welcher unter Festsetzung des Versicherungszwanges es den einzelnen Ländern ermöglicht, Landes-Feuerversicherungsanstalten auch mit dem Rechte des Monopols zu errichten.

Wien, am 23. September 1897.

Ghon.
Seidel.
Zimmer.
Dobernig.
Kienmann.
Dr. Hofmann.
Lorber.
Girstmayr.
Dr. Pommer.

Dr. Pessler.
Dr. Budig.
Prade.
Hueber.
Eisele.
Dr. Heinemann.
Dr. Hochenburger.
Posch.
Wernisch.

Kaiser.
Dr. Lemisch.
Herzmansky.
Franz Hofmann.
Polzhofer.
Richter.
Forcher.
Dr. Kindermann.
Rigler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dobernig, Erb, Prade, Forcher, Ludwig und Genossen auf Regelung des Flaschenbierhandels.

Der Flaschenbierhandel hat einen derartigen Umfang angenommen, dass er durch seine schrankenlose Concurrenz und den uncontrolirbaren Betrieb die Gast- und Schankgewerbetreibenden in ihrer Existenz schwer bedroht und daher die immer wieder sich erneuernde Forderung derselben, jenen im Gesetzgebungswege zu regeln, als nur zu gerechtfertigt erscheinen läßt.

In der Erwägung, dass sowohl das Abgeordnetenhaus schon in der letzten Session eine auf die Regelung des Flaschenbierhandels abzielende Resolution, welche auch den Interessen der Consumenten Rechnung trägt, angenommen hat, als auch verschiedene andere Körperschaften, wie zum Beispiel der Landtag von Oberösterreich, sich im Sinne dieser Resolution ausgesprochen haben, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung sei aufzufordern, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, mit welcher entsprechend der Resolution des Hauses vom 6. Juni 1896 das Abfüllen des Bieres auf Flaschen unter die concessionirten Gewerbe eingereiht und der Gebrauch des sogenannten Patentverschlusses nur den Schankgewerbetreibenden gestattet wird.

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem zu wählenden Gewerbeausschusse zur Berathung und Beschlussfassung zuzuweisen.“

Wien, am 23. September 1897.

Dr. Lemisch.	Dobernig.
Millesi.	Erb.
Dr. Kindermann.	Prade.
Wernisch.	Forcher.
Dr. Hofmann.	Ludwig.
Kienmann.	Dr. Heinemann.
Girstmayr.	Dr. Pommer.
Lorber.	Mosdorfer.
Ghon.	Dr. Sylvester.
Dr. Pessler.	Hueber.
Richter.	Hinterhuber.
Kaiser.	Eisele.
Rigler.	Dr. Wolffhardt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof, Kaiser, Dobernig, Dr. v. Hochenburger und Genossen.

Bereits an verschiedenen Orten haben sich Gewerbetreibende, in der Erkenntnis, dass die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse auch einen Schutz der selbständigen kleineren Handwerksmeister erfordern, die oft in noch schlimmerer Lage und noch mehr unvorhergesehenen Wechselfällen ausgesetzt sind als die Arbeiterschaft im engeren Sinne des Wortes, zu Meister-Kranken- und Invaliditätsunterstützungscassen vereinigt, und auch die Errichtung von Altersversorgungscassen für Gewerbetreibende wird in Angriff genommen.

Der Nutzen und die sociale Bedeutung derartiger Einrichtungen ist einleuchtend, die Begründung aber häufig durch den Umstand erschwert, dass das für den Anfang erforderliche, an sich verhältnismäßig meist geringfügige Capital in den Kreisen der kleinen Handwerker nicht so leicht zu beschaffen ist. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe für den Staat, durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen — es wird sich zunächst meist, wie schon gesagt, um verhältnismäßig unbedeutende Beträge handeln — die Errichtung solcher Cassen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wäre dies gewiss eine sehr ersprießliche und dankbar begrüßte Art von „Gewerbeförderung", unter welchem Titel die Regierung ja seit einigen Jahren eine wenn auch noch ziemlich bescheidene Summe in den Staatsvoranschlag einstellt.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Zwecke der Förderung der Errichtung von Meisten-Kranken-Invaliditäts- und Altersversorgungscassen durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen eine entsprechende Summe in den Staatsvoranschlag für 1898 einzustellen.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung des Antrages an den Budgetausschuss beantragt."

Wien, 23. September 1897.

Dr. Pessler.	Kienmann.	Dr. Hofmann.
Dr. Lemisch.	Böheim.	Kaiser.
Richter.	Rigler.	Dobernig.
Millesi.	Hueber,	Dr. Hochenburger.
Franz Hofmann.	Zimmer.	Girstmayr.
Lorber.	Dr. Budig.	Dr. Pommer.
Ghon.	Prade.	Forcher.
Posch.	Eisele.	Herzmansky.
Wernisch.	Dr. Kindermann.	Seidel.
	Polzhofer.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Weiskirchner und Genossen

wegen

Gewährung der Portofreiheit für die Correspondenz der gewerblichen Genossenschaften.

Die in Gemäßheit des Gewerbegesetzes organisirten Gewerbegenossenschaften sind Verwaltungskörper, welche auf dem Gebiete der politischen Verwaltung eine wichtige Rolle zu spielen berufen sind.

Dieselben stehen nicht nur mit den Behörden ihres Bezirkes in fortwährender Correspondenz, sondern sind auch in häufigen Fällen veranlasst, mit den anderen Genossenschaften zur Wahrung gemeinsamer Interessen in schriftlichen Verkehr zu treten.

Obwohl nun die gewerblichen Genossenschaften Verwaltungskörper des öffentlichen Rechtes sind, steht denselben nach dem Gesetze vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, keine Portofreiheit zu, mit der einzigen durch den Handelsministerialerlass vom 19. Mai 1889, Z. 20652, geschaffenen Ausnahme.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf dem Hause vorzulegen, mit welchem in Abänderung der bisherigen Normen den gewerblichen Genossenschaften dieselbe Portofreiheit, wie solche die öffentlichen Behörden besitzen, gewährleistet wird.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem zu wählenden Gewerbeausschusse zugewiesen werden."

Wien, 23. September 1897.

Dr. Weiskirchner.

Gregorig.	Schlesinger.	Dr. Lueger.	Strobach.
Johann Mayer.	Loser.	Schneider.	Bielohlawek.
Schoiswohl.	Prochazka.	Schreiber.	Dr. Scheicher.
Eichhorn.	Neunteufel.	Axmann.	Liechtenstein.
Wedral.	Jax.	Kletzenbauer.	Leopold Steiner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Robert Pattai, Axmann, Bielohlawek, Prochazka und Genossen.

Die Staatseinkünfte haben durch eine Reihe von Jahren die präliminirten Beträge überschritten. Dies hat zu bedeutenden Cassenüberschüssen und Investitionen geführt.

Die am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tretenden neuen Steuergesetze lassen ein abermaliges Wachsen der Staatseinnahmen voraussehen.

In diesen Verhältnissen liegt die Möglichkeit, aber auch die dringende Aufforderung, dass der Staat an die Erfüllung einer Verpflichtung gehe, die nicht nur Gerechtigkeit vorschreibt, sondern durch die auch allein der sociale Friede auf die Dauer gewahrt bleiben kann.

Der Grundsatz, dass jener, der in einer Thätigkeit, die ihm keine Aussicht auf eigene Vermögensbildung gewährt, ehrlich arbeitet, so lange es seine Kräfte erlauben, auch dann, wenn diese versagen, den Anspruch hat, bis an sein Ende von rechtswegen in menschenwürdiger Weise versorgt zu sein, entspricht sowohl den Anforderungen des praktischen Christenthums als jenen einer auch nur halbwegs einsichtigen Staatsraison. Die gewährleistete Rente muss, um diesem Zwecke zu genügen, eine wirklich auskömmliche sein.

Diese edle und hochbedeutende Aufgabe kann nur durch eine allgemeine Versicherung unter Leitung und Beitragspflicht des Staates erreicht werden.

Bei der gerechten Auftheilung der bezüglichen Lasten muss aber auch auf Ansprüche und Leistung der einzelnen Länder Rücksicht genommen werden.

Die möglichst rasche Verwirklichung dieser Aufgabe wird zugleich die vielfachen Härten der Unfallversicherung beseitigen, die ohne gleichzeitigen Bestand einer Alters- und Invaliditätsversorgung immer nur ein Stückwerk von zweifelhaftem Werte und unverhältnismäßiger Kostspieligkeit bleibt.

Die Befassung mit dieser unaufschieblichen und wichtigsten Aufgabe wird aber auch zugleich verhindern, dass das Wachsen der Staatseinnahmen unproductiven Zwecken oder gar der Fortsetzung von solch schädlichen Experimenten zugeführt wird, wie es die Einführung der Goldwährung für Grundbesitz, Gewerbe und heimische Arbeit in gleicher Weise wäre.

Unterzeichnete beantragen daher:

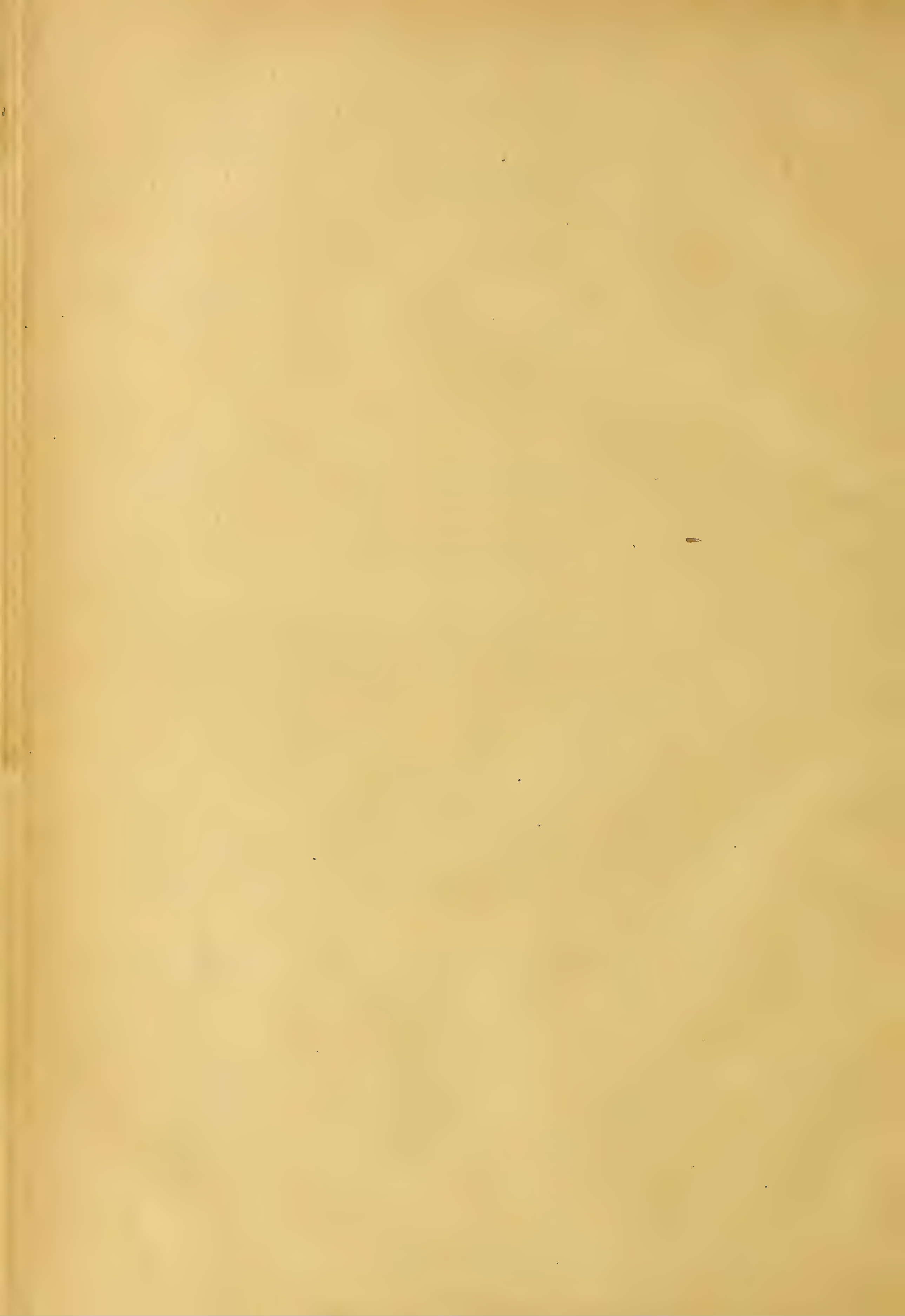
Das hohe Haus beschließe:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf wegen Alters- und Invaliditätsversicherung der geistigen und manuellen Arbeiter im Reichsrathe schleunigst einzubringen."

Wien, 23. September 1897.

Loser.	Wedral.	Schoiswohl.	Dr. Pattai.
Schreiber.	Eichhorn.	Dr. Lueger.	Axmann.
Schneider.	Kletzenbauer.	Johann Mayer.	Bielohlawek.
Strobach.	Schlesinger.	Leopold Steiner.	Prochazka.
Jax.	Dr. Weiskirchner.	Neunteufl.	Dr. Scheicher.
Gregorig.			Liechtenstein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

Bei dem Umstande, dass durch die letzten Elementarschäden eine schwere Schädigung insbesondere des deutsch-österreichischen Volkes eingetreten und die Zuwendung staatlicher Hilfe unbedingt nothwendig ist, erachtet es die christlich-sociale Partei als die Pflicht des neu zu wählenden Präsidiums, eine Vereinigung aller Parteien des Abgeordnetenhauses zustande zu bringen, durch welche es ermöglicht wird, die den Nothstand betreffenden Anträge, beziehungsweise Regierungsvorlagen ordnungsmäßig zu erledigen.

Wien, 23. September 1897.

Liechtenstein.
Neunteufel.
Kletzenbauer.
Strobach.
Schneider.
Bielohlawek.
Eichhorn.
Troll.
Schlesinger.
Schreiber.
Dr. Scheicher.

Prochaska.
Axmann.
Leopold Steiner.
Fax.
Johann Mayer.
Gregorig.
Dr. Pattai.
Loser.
Dr. Weiskirchner.
Dr. K. Lueger.
Schoiswohl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ritter v. Kozłowski, Graf Piniński und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend den Handel und Verkauf von Margarine, wird die Zustimmung ertheilt.“

Wien, 23. September 1897.

Dr. Kozłowski.
Dr. Piniński.
Abrahamowicz David.
Weiser.
Dr. Byk.
Piepes.
Wiktor.
Fischer.
Rojowski.
Dr. Milewski.
Duleba.
Dr. Rapoport.
Pietak.
Błażowski.
Struszkiewicz.
Rychlik.
Abrahamowicz Eugen.
Garapich.
Gniewosz Wladimir.
Dr. Rutowski.
Dr. Lewicki.
Czecz.
Znamirowski.
Wysocki.
Bogdanowicz.
Postor.
Tyszkowski.
Borkowski.
Dr. Sokolowski.
Dr. Kolischer
Swiezy.
Barwiński.
Chrzanowski.
Ochrymowicz.
Popowski.
Dr. Weigel.
Johann Götz.
Henzel.
Gizowski.
Jedrzejowicz.
Dr. Roszkowski.

Gesetz

vom . . . .,

über

den Handel und Verkauf von Margarine.

§. 1.

Die der Milchbutter ähnlichen Producte, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, dürfen im Sinne dieses Gesetzes nur unter dem Namen Margarine verkauft und feilgehalten werden.

§. 2.

Die im §. 1 unter dem Namen „Margarine" bezeichneten Producte dürfen nur unter folgenden Bedingungen verkauft werden:

1. Der Margarine muss bei ihrer Fabrication eine Färbung gegeben werden, welche von der Regierung im Verordnungswege bestimmt wird; die Farbe muss eine solche sein, dass eine Verwechslung mit einer ungefärbten Butter oder mit Butter in der bis jetzt üblichen Färbung ausgeschlossen ist.

2. Der Verkauf von Margarine soll vereint an einer und derselben Verkaufsstelle mit Naturbutter nicht stattfinden können.

3. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen auf leicht ersichtlichen Stellen die deutliche nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine" tragen.

4. Die Erzeuger und Händler von Margarine sind verhalten, diese Producte nur in solchen Gefäßen und Verpackungen zu verabreichen, auf deren Außenseite die Bezeichnung „Margarine" und der Name oder die Firma des Fabrikanten ersichtlich ist, so dass daraus der Käufer sofort ersehen kann, dass das Erzeugnis keine Butter ist.

5. Wird Margarine in einzelnen Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein und muss denselben eine die Bezeichnung „Margarine“ und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift eingedrückt worden sein, sofern sie nicht mit einer diese Angaben tragenden färbigen Umhüllung versehen sind.

6. Erzeuger, Händler, Exporteure und Importeure von Margarine müssen auf den Facturen, Frachtbriefen, Bekanntmachungen u. s. w. bemerken, dass diese Waren als Margarine erzeugt und verkauft worden sind. — Transportgesellschaften und Fuhrleute dürfen diese Waren nur unter dieser Bezeichnung in ihren Büchern, Facturen und Bekanntmachungen führen.

§. 3.

Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder 10 Gewichtstheile Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Butter entstammenden Fette in Anwendung kommt.

§. 4.

Die Margarinefabriken, Fettschmelzereien, Fettrectificiranstalten unterliegen einer permanenten, strengen sanitäts-polizeilichen Controle, welche genau darüber zu wachen hat, dass ausschließlich vollgute und für die Gesundheit unschädliche Materialien bei der Fabrication verwendet werden, und dass letztere auch sonst in einer solchen Weise betrieben wird, dass das Fabricat der Gesundheit nicht schädlich werden kann.

Jeder, der Margarine erzeugt, ist verpflichtet, über die Beschaffenheit der Rohstoffe, die Quantität der Erzeugung und den Verkauf derselben ein Buch zu führen.

§. 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§. 6.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, sowie den in Gemäßheit der §§. 2 und 4 zu erlassenden Verordnungen der Regierung zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu zwei Monaten, oder mit Geldstrafe von 5 bis 500 fl. zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist auf Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, oder auf Geld von 10 bis zu 1000 fl. zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

Neben der Strafe kann auf den Verfall der diesen Vorschriften zuwider verkauften Waren, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht, sowie auf Entziehung der Gewerbeberechtigung erkannt werden. Ist die Verfolgung und Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall der Waren selbständig erkannt werden.

Wurde durch eine der angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt, so ist die That als Vergehen mit strengem Arrest bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Bei wiederholter Bestrafung soll das Strafurtheil auszugsweise oder seinem vollen Inhalte nach in den von dem Gerichte zu bestimmenden Fach- und Tagesblättern veröffentlicht und an den Thüren des Hauses, der Arbeitsstätte und des Vorrathsgebäudes des Erzeugers und Verkäufers und an dem Thore des Gemeindeamtes ihrer Wohnsitze angeschlagen werden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Justizminister, der Minister des Innern und der Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Fischer und Genossen.

Laut Bestimmungen des §. 21 der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, und des §. 2 der Verordnung derselben Minister vom 28. September 1858, R. G. Bl. Nr. 166, ist für die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in oder außer Streitsachen (oder bei politischen Angelegenheiten in einer Parteisache) außer dem Amtsorte von der Dienerschaft vorgenommenen Zustellungen eine Zustellungsgebür von 10 kr. C. M. = 17 ½ kr. österr. Währ. zu Handen des zustellenden Dieners zu entrichten.

In Erwägung, dass die genannte Zustellungsgebür hauptsächlich die ärmste Landbevölkerung trifft und die Entrichtung derselben ohne Verzug zu Handen des Dieners häufig auch sehr beschwerlich wird;

in Erwägung, dass die k. k. Regierung aus Anlass der Ausübung der Gerichtsbarkeit Einkünfte in Stempeln und Taxen bezieht und somit imstande ist, die Zustellungskosten wie im Amtsorte, so auch außer demselben zu bestreiten, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, einen Gesetzentwurf dem Hause vorzulegen, wonach die Zustellungen seitens der k. k. Gerichte in Civilrechtsangelegenheiten sowohl in als auch außer dem Amtsorte gebürenfrei zu geschehen haben.

In formeller Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag einem aus dem Plenum des Hauses zu wählenden, aus 24 Mitgliedern bestehenden Gebürenausschusse zuzuweisen."

Wien, 23. September 1897.

Fischer.

Rojowski.	Horodyski.	Dr. Olpiński.	Jaworski.
Dr. Rutowski.	Johann Götz.	Dr. Milewski.	Merunowicz.
Dr. Kozłowski.	Dr. Piętak.	Borkowski.	Tyszkowski.
Gizowski.	Henzel	Potoczek.	Dr. Górski.
Rychlik.	Dzieduszycki.	Popowski.	Czarkowski.
Dr. Piliński.	Wachnianyn.	Pastor.	Czecz.
Błażowski.	Bogdanowicz.	Garapich.	Dr. Madeyski.
Eugen Abrahamowicz.	Dr. Walewski.	Jędrzejowicz.	Wysocki.
Struszkiewicz.	Dr. Piniński.	Znamirowski	David Abrahamowicz.
Dr. Rapoport.	Duleba.	Chrzanowski.	Dr. Weigel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Lewicki, Dr. Kolischer und Genossen, betreffend Preisermäßigung von Salz.

In Erwägung, dass das Salz eines der unentbehrlichsten und wichtigsten Lebensmittel der gesammten, insbesondere aber der ärmsten Bevölkerung ist;

in Erwägung, dass der Preis desselben infolge des Staatsmonopols ein unmotivirt hoher und die ärmere Bevölkerung von allen indirecten Steuern am meisten drückender ist;

in schließlicher Erwägung, dass der Staat leicht in der Lage ist, den etwaigen Entgang durch andere, nicht speciell die untersten Classen der Bevölkerung treffenden Abgaben zu compensiren, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Preisermäßigung des Kochsalzes bis auf höchstens sieben (7) Gulden ö. W. pro Metercentner vorzunehmen."

Wien, 23. September 1897.

Popowski.	Dr. Lewicki.
Rapoport.	Dr. Kolischer.
Rychlik.	Jaworski.
Czecz.	Garapich.
Dr. Weigel.	Chrzanowski.
Fischer.	Henzel.
Duleba.	Pastor.
Rutowski	Potoczek.
Dr. Sokolowski.	Rojowski.
E. Abrahamowicz.	Wielowieyski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Ladislaus v. Gniewosz und Genossen.

In Erwägung, dass in vielen Zweigen der Staatsverwaltung und der vom Staate betriebenen Unternehmungen und Industrien, insbesonders der Staatsbahnen, die große Belastung der Beamten mit den massenhaft durch Hofkanzleidecrete und Ministerialerlässe vorgeschriebenen Schreibereien, die veraltete Rechnungsführung, die oft complicirte Eintheilung einzelner Agenden zwischen verschiedenen Ämtern und Organen, dann der nicht selten äußerst schwerfällige und unnöthige Instanzenzug die schnelle und ersprießliche Thätigkeit der Staatsverwaltung beeinträchtigt;

in Erwägung, dass durch das Verlangsamen der Thätigkeit der Staatsämter und -Organe Landwirtschaft, Handel und Gewerbe schwer geschädigt werden;

in Erwägung, dass die Entwicklung des modernen Staatswesens immer größere Ansprüche an die Verwaltung stellt, denen zu entsprechen das Beamtenpersonal nur bei möglichster Vereinfachung der ganzen Amtsthätigkeit imstande sein kann, ohne die nothwendige Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit einzubüßen;

in Erwägung, dass das derzeitige System dem Staatsschatze und der Bevölkerung unnöthige und große Ausgaben verursacht;

in Erwägung, dass in anderen Staaten die Rechnungsführung, die Manipulation und das Erfüllen der obliegenden Agenden bei den Staatsämtern und -Organen vereinfacht, der Instanzenzug in vielen Fällen abgekürzt zur größten Zufriedenheit das schnelle und stricte Durchführen der zukommenden Agenden ermöglicht;

in Erwägung zuletzt, dass in Österreich schon seit vielen Jahren die Nothwendigkeit einer derartigen Reform eingesehen und nicht nur bei Budgetdebatten in den Ausschüssen und im hohen Hause dies wiederholt betont, sondern selbst concrete Vorschläge durch Seine Excellenz den Grafen Belcredi in einem der hohen k. k. Regierung bekannten Memorandum gemacht wurden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Enquête zu berufen, welche die auf das Rechnungswesen und das Erledigen anderer den Staatsämtern und -Organen zufallenden Agenden bezughabenden Vorschriften und Erlässe einer genauen Prüfung unterziehen soll behufs möglichster Vereinfachung;

2. die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Enquête zu berufen, welche über die Abkürzung des Instanzenzuges bei staatlichen Behörden und Ämtern berathen soll;

3. die k. k. Regierung wird aufgefordert, um einen Vergleich mit den bis jetzt in Österreich Gesetzeskraft habenden Vorschriften zu ermöglichen, durch Experten die Vorschriften, Erlässe und Gesetze, betreffend die sub 1 und 2 angeführten Gegenstände, in anderen Staaten studiren zu lassen. Bei Entsendung der Experten soll die Hälfte aus dem k. k. Beamtenstande, die andere Hälfte aus entsprechend geschulten Privatpersonen berufen werden;

4. die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe die Sitzungsprotokolle der Enquèten sammt den Berichten der Experten vorzulegen, bei gleichzeitiger Klarstellung des gegenüber den Enquète-Beschlüssen von der k. k. Regierung eingenommenen Standpunktes.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Verwaltungsausschusse behufs Vorberathung zuzuweisen.

Wien, am 23. September 1897.

Czarkowski-Golejewski.
Kozlowski.
Popowski.
Blazowski.
Dr. Walewski.
Dr. Roszkowski.
Chrzanowski.
Eugen Abrahamowicz.
Rutowski.
Henzel.
Bogdanowicz.
Dr. Byk.
Tyszkowski.
Milewski.
Borkowski.

Ladisl. v. Gniewosz.
Dr. Piliński.
Pastor.
Rychlik.
Duleba.
Rojowski.
Dr. Kolischer.
Johann Götz.
Piniński.
Jaworski.
Czecz.
Znamirowski.
Horodyski.
Weiser.
Piętak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Czecz, Wielowieyski und Genossen.

In Anbetracht, dass die Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, sowie der später erlassenen Durchführungs- und anderen Verordnungen in mehrfacher Beziehung dem heutigen Stande der Veterinärheilkunde nicht entsprechen und infolge dessen der ländlichen Bevölkerung durch die Handhabung dieses Gesetzes nicht nur drückende Lasten auferlegt, sondern auch die empfindlichsten materiellen Schäden zugefügt werden;

in weiterer Erwägung, dass dieses Gesetz für so verheerende Seuchen wie die Schweinepest gar keine Anwendung finden kann, weil darin keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten sind und deshalb im Verordnungswege die Bekämpfung dieser Seuche angeordnet werden musste, stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei ein aus 24 Mitgliedern zusammengesetzter Thierseuchenausschuss zur Behandlung aller einschlägigen Fragen einzusetzen.

Wien, am 23. September 1897.

Wiktor.		Czecz.
Dr. Piętak.	Jaworski.	Dr. Wielowieyski.
Znamirowski.	Popowski.	Dr. Lewicki.
Borkowski.	Pastor.	Dr. Byk.
Dr. Milewski.	Dr. Weigel.	Dr. Górski.
Fischer.	Nawrocki.	Johann Götz.
Czarkowski.	Rojowski.	Tyszkowski.
Weiser.	Dr. Olpinski.	Rychlik.
Horodyski.	Ladislaus Gniewosz.	Henzel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Czecz, E. Abrahamowicz und Genossen.

Die Maul- und Klauenseuche, die in fast allen Ländern der Monarchie stationär auftritt und dabei stetig schwankt, ruft gemeinhin eine hochgradige bureaukratische Aufregung hervor, welche Maßnahmen zeitigt, die den Handel und Verkehr mit Klauenthieren in schärfster Weise unterbinden und die gesammte ländliche Bevölkerung — sowohl Groß- als Kleingrundbesitzer — auf das empfindlichste schädigen.

Dies muss pflichtgemäß und leider ununterbrochen die Aufmerksamkeit der Vertreter landwirtschaftlicher Interessen hervorrufen, da die thierischen Producte dermalen die Haupt- ja sogar die einzige Einnahmsquelle vieler Landwirte und insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung bilden. Es muss hervorgehoben werden, dass die Einkünfte der Viehproduction in weiten Landestheilen die einzige Möglichkeit bilden, die Steuern zu zahlen und die übereifrigen veterinärpolizeilichen Maßnahmen nicht nur die Steuerkraft der Bevölkerung unterbinden, sondern diese häufig so aufregen, dass sie den Agitationen radicalster Richtung zum Opfer fällt. Nachdem daher die Verkehrsmöglichkeit dringende Nothwendigkeit ist, werden die den Verkehr unterbindenden Maßnahmen viel schmerzlicher gefühlt als die Seuche selbst und der direct aus derselben resultirende Schaden.

Es drängt sich in der That der Gedanke auf, dass die Veterinärpolizei, wenn mann dieselbe nach den Verfügungen und Verordnungen der politischen Behörden erster Instanz oder der Landesstellen beurtheilt, als ein Zweck an sich betrachtet wird, während sie doch in erster Linie auf die sanitären Verhältnisse in der Weise einwirken soll, um Krankheitsübertragungen von Thier auf Mensch hintanzuhalten und weiters — und dies ist dem heutigen Stande der Gesetzgebung entsprechend — die wirtschaftliche Thätigkeit der Landwirtschaft unterstützen und sichern, nicht aber schädigen soll.

Diese beiden Hauptzwecke sind in jeder Beziehung leicht zu vereinigen und können durch eine fürsorgliche Administration selbst in der Ausdehnung, welche der Gesetzgeber vor Augen hatte, erreicht werden, wobei hervorgehoben werden muss, dass nach dem heutigen Stande der Wissenschaft auch die Gesetzgebung reformbedürftig ist.

Jedenfalls ist bei einem wirklichen Seuchenausbruch eine intensive und ins Einzelne eingehende Administration und fürsorgliche Vorkehrungen zur Tilgung angezeigt, dagegen bei bloßer Seuchenverdächtigkeit und bei Seuchenausbrüchen bloß in der Nähe gewisser Bezirke, Gemeinden, Orte, ja Gehöfte bezüglich dieser eine viel größere Bewegungsfreiheit als jetzt gemeinhin gestattet, absolut nothwendig.

Und dies umsomehr, als die veterinärpolizeilichen Maßnahmen nicht nur ein Kampfmittel im internationalen wirtschaftlichen Wettbewerb, sondern augenscheinlich auch schon ein Kampfmittel unter den einzelnen Königreichen und Ländern geworden sind, trotzdem in allen dasselbe Thierseuchengesetz (vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35) zu Recht besteht. In dieser Hinsicht muss mit allem Nachdruck hervorgehoben werden, dass einzelne Landesstellen und die ihnen unterstellten Behörden Verfügungen treffen, welche, wenn sie auch nicht mit der Absicht, schädigend zu wirken, erlassen sind, zum mindesten leichtsinnig und willkürlich genannt werden müssen. Zu diesem allerdings schweren, aber nicht leichthin gemachten Vorwurf muss man gelangen, wenn man berücksichtigt, dass, wenn eine Landesstelle eine Seuche in einem

politischen Bezirke (oder sonstigen Seuchenrayon) nach überstandener Verseuchung als erloschen erklärt, den Seuchenrayon als solchen aufhebt, und die Ausfuhr aus denselben über gewisse Stationen gestattet, eine andere Landesstelle denselben Bezirk (Rayon) erst nach als Wochen seuchenfrei anerkennt und das Vieh aus demselben in den freien Verkehr oder zu den gewöhnlichen Märkten des ihr unterstehenden Administrationsbezirkes zuläßt, trotzdem sie keinerlei andere Berichte hat, als die officiellen Mittheilungen der Landesstellen, in deren Amtsbereich der betreffende Bezirk (Rayon) liegt. Als ebenso willkürlich müssen solche Verfügungen einzelner Landesstellen charakterisirt werden, welche, ohne die topographischen und Verkehrs-, sowie anderweitige einschlägige Verhältnisse eines Bezirkes (Rayons) in einem anderen Kronlande zu kennen, denselben als verseucht erklären und die Einfuhr aus demselben verbieten, wenn auch nur in einigen Gemeinden oder Gehöften eine Seuche constatirt ist, bezüglich welcher aber die dem betreffenden Bezirke (Rayon) übergeordnete Landesstelle eine so generalisirende und alle anderen Gemeinden des Rayons schädigende Verfügung nicht als nothwendig befand.

Es sind dies jedenfalls Maßnahmen, welche mit dem §. 3 des Thierseuchengesetzes weder formell gerechtfertigt noch materiell gedeckt erscheinen und über das discretionäre Maß desselben weit hinausgehen. Dies ist umsomehr in die Augen springend, als die Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 35 zu §. 5 also betreffs des Verkehres mit dem Ausland in Alinea 3 die Belehrung erlassen wurde, dass bei Beschränkungen des Verkehrs die Behörden sich gegenwärtig halten sollen, den Verkehr nicht mehr zu hemmen als durch die Natur der Seuche und die obwaltenden Verhältnisse überhaupt gerechtfertigt ist. Bei §. 3 vermissen wir eine solche Instruction, und es ist vielleicht diesem Umstande zuzuschreiben, dass inländisches Vieh im Verkehr häufig viel schlechter behandelt wird, als ausländisches.

Viele der erlassenen Verfügungen und Einrichtungen — es sei beispielsweise nur die unverständliche Creirung des Contumazmarktes, Seuchenhofes 2c. 2c. erwähnt und hervorgehoben, dass das Vieh, welches in St. Marx gehandelt wird, doch eigentlich nur zum demnächstigen Schlachten bestimmt ist — schädigen im höchsten Grade nicht nur die Producenten, aber auch die Consumenten, weil der Markt nicht durch Angebot und Nachfrage, sondern durch den Zufall behördlicher Verfügungen und chicanöser Manöver einer illegalen Concurrenz beherrscht wird.

Dies gilt insbesondere auch von den übergroßen Seuchenbezirken, welche nach ganz theoretischen, bureaukratischen oder fast durchwegs vollkommen irrationellen Grundsätzen aufgestellt werden, indem man häufig die Seuchenrayons über ganze Gerichts- oder politische Bezirke ausdehnt, um nur — formell wenigstens — alles zu thun, was möglich erscheint, dabei aber unberücksichtigt läßt, dass durch Einbeziehung von oft mehrere Meilen entfernten Marktorten die Producenten in thatsächlich nicht inficirten Ortschaften geschädigt werden und durch die verhältnismäßige Verkehrsfreiheit innerhalb des Seuchenrayons die Verseuchung stationär wird. Es resultirt daraus die natürliche Forderung, dass die Seuchenrayons so klein, als irgend möglich und die Absperrung eine möglichst stricte sei.

Es ist unsere Pflicht, auf diese Übelstände hinzuweisen und insbesondere zu erinnern, dass das hohe Haus im Jahre 1890 und ferner im Jahre 1891 eine Reihe von einschlägigen Resolutionen dem Thierseuchenausschusse zugewiesen und dieser im Einvernehmen mit der hohen Regierung darüber verhandelt hat, welche Resolutionen schließlich vom hohen Hause beschlossen wurden (Beilage 209 der XI. Session 1891). Nachdem diese Resolutionsbeschlüsse dermalen keine Berücksichtigung mehr finden und die Übelstände von Tag zu Tag empfindlicher werden, beantragen wir:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen Viehseuchengesetzes und insbesondere speciell durch die in §. 3 dieses Gesetzes verfügten überflüssigen Belästigungen der Landwirtschaft und des Viehhandels in allen Königreichen und Ländern aufzuheben und derlei Belästigungen zu vermeiden.

In dieser Richtung wird die hohe k. k. Regierung ganz speciell aufgefordert:

a) den Missbrauch, dass ganze Gerichtsbezirke, ja selbst ganze politische Bezirke auch dann, wenn der größere Theil der Ortschaften derselben seuchenfrei ist, als Seuchenbezirke erklärt und für den Verkehr mit Vieh abgesperrt werden, endgiltig abzustellen;

b) den Auftrieb von seuchenfreiem Vieh aus seuchenfreien Ortschaften, auch wenn in angrenzenden Ortschaften die Maul- und Klauenseuche vorhanden ist, auf Viehmärkte in seuchenfreien Orten zu gestatten;

c) in Erwägung zu ziehen, wie die Durchführung der Orts- und Flursperre und Hofsperre, namentlich im Falle des Ausbruches der Seuche in einzelnen Ortschaften eines politischen Bezirkes, oder, wenn es sich nach einer ausgedehnteren Verseuchung um die rasche Tilgung in einzelnen noch vorhandenen Seuchenorten handelt, am genauesten durchzusetzen wäre;

d) dafür zu sorgen, dass die Landesstellen und andere Behörden bei Herausgabe von Verfügungen, welche den Verkehr mit einem anderen Administrationsbezirke der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Zwecke haben, unbedingt die Verfügungen der betreffenden anderen Landesstelle respectiren und bezüglich Seuchenrayon und Erlöschungs- und Tilgungsterminen keine anderen Bestimmungen treffen, als die diesbezüglich zuständigen Behörden;

e) dahin zu wirken, dass die Auslandgrenzen für den Viehexport aus Österreich, und speciell die deutschen Grenzen nur dann gesperrt werden, wenn solche Gründe dazu vorliegen, welche aus den Veterinärconventionen gerechtfertigt erscheinen.

Wien, 23. September 1897.

Tyszkowski.
Znamirowski.
Pastor.
Borkowski.
Dr. Wielowieyski.
Fischer.
Dr. Górski.
Rojowski.
Johann Götz.
Wiktor.
Henzel.
Jaworski.
Lad. Gniewosz.
Dr. Milewski.

Czecz.
E. Abrahamowicz.
Dr. Byk.
Popowski.
Rychlik.
Dr. Weigel.
Dr. Olpiński.
Dr. Piętak.
Bogdanowicz.
Weiser.
Horodyski.
Dr. Lewicki.
Czarkowski-Golejewski.
Nawrocki.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Rojowski, Dr. Lewicki, Dr. Kolischer und Genossen.

In Erwägung, dass das Salz eines der unentbehrlichsten und wichtigsten Lebensmittel der gesammten, insbesondere aber der ärmsten Bevölkerung ist;

in Erwägung, dass der Preis desselben infolge des Staatsmonopols ein unmotivirt hoher und die ärmere Bevölkerung von allen indirecten Steuern am meisten drückende ist;

in schließlicher Erwägung, dass der Staat leicht in der Lage ist, den etwaigen Entgang durch andere, nicht speciell die untersten Classen der Bevölkerung treffenden Abgaben zu compensiren, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Preisermäßigung des Kochsalzes bis auf höchstens 7 fl. österr. Währ. per Metercentner vorzunehmen."

Wien, 23. September 1897.

Dr. Piętak.
Fischer.
Bogdanowicz.
Znamirowski.
Dr. Byk.
Pastor.
Garapich.
Czarkowski.
Eugen Abrahamowicz.
Rychlik.
Dr. Olpiński.
Dr. Milewski.
Ochrymowicz.
Wielowieyski.
Merunowicz.
Barwiński.
Borkowski.
Dr. Trachtenberg.
Dulęba.
Wladimir Gniewosz.
Gizowski.
Weiser.
Błażowski.
Dr. Walewski.
Dr. Piliński.
Tyszkowski.
Piepes.
Nawrocki.
Gorski.
Rojowski.
Dr. Lewicki.
Dr. Kolischer.
Henzel.
Popowski.
Chrzanowski.
Dr. Dzieduszycki.
Piniński.
Czecz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Grafen Piniński und Genossen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert:

I. Im Laufe des nächsten Sessionsabschnittes eine Gebürennovelle einzubringen, welche unter Erweiterung der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, nachfolgende Grundsätze zur Geltung bringen würde:

a) Bei Übertragung des Eigenthums, der Dienstbarkeit, des Nießbrauches oder des Gebrauches unbeweglicher Sachen, welche von todeswegen von Eltern an Kinder oder deren Nachkommen erfolgt, wäre, insoferne die übertragene Sache ein vom Eigenthümer selbst bewohntes oder benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete vom Eigenthümer beziehungsweise dessen Familie selbst bearbeitete Liegenschaft ist, und der Wert der Sache 1000 fl. nicht übersteigt, von dem Einheben irgend einer Übertragungsgebür gänzlich abzusehen;

b) bei allen Übertragungen der Rechte an den unter a) bezeichneten unbeweglichen Sachen wären bis zu der Wertgrenze von 8000 fl. die Vermögensübertragungsgebüren bedeutend herabzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass dies bei Übertragungen unter Lebenden nur dann einzutreten hätte, wenn sich die unter a) bezeichneten Voraussetzungen, betreffend die Benützung der Liegenschaft, auch auf den Erwerber beziehen.

II. Baldmöglichst einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen, insbesondere über die Verlassenschaftsabhandlung, unter Durchführung nachfolgender Principien reformiren würde:

a) Die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung wäre in den Fällen, wenn der Hauptbestandtheil des Nachlassvermögens ein von dem Eigenthümer selbst bewohntes oder benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer beziehungsweise dessen Familie selbst bearbeitete Liegenschaft bildet und der Wert dieser unbeweglichen Sache 8000 fl. nicht übersteigt, stets von richterlichen Beamten und nicht von Notaren als Gerichtscommissären durchzuführen;

b) unter den sub II a bezeichneten Voraussetzungen wäre für die Durchführung sämmtlicher zur Verlassenschaftsabhandlung gehörigen Acte stets nur eine fixe, im Verhältnis zum Werte der Liegenschaft

zu bestimmende möglichst niedrige, etwa ein Procent des Gesammtwertes der Liegenschaft betragende Gebür zu entrichten."

In formeller Beziehung wird beantragt:

„Der Antrag sub I wird aus einem aus dem Plenum des Hauses zu wählenden und aus 24 Mitgliedern zusammengesetzten Gebürenausschusse, — der Antrag sub II einem aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzten Justizausschusse zugewiesen.

Wien, am 23. September 1897.

Piniński.
Jaworski.
Czarkowski-Golejewski.
Merunowicz.
Wladimir Gniewosz.
Dr. Madeyski.
Henzel.
Popowski.
Dr. Wielowieyski.
Dr. Lewicki.
Dr. Byk.
Struszkiewicz.
Wysocki.
Dr. Piętak.
Roszkowski.
Dr. Trachtenberg.
Dr. Walewski.
Milewski.
Dr. Rutowski.
Czecz.
Pastor.
Górski.
Rychlik.
Borkowski.
Weigel.
Rojowski.
Wiktor.
Znamirowski.
Dr. Olpiński.
Potoczek.
Dr. Kozłowski.
Jędrzejowicz.
Bogdanowicz.
Chrzanowski.
Fischer.
Dr. Piliński.
Garapich.
Ladislaus Gniewosz.
D. Abrahamowicz."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Prade, Dr. Lemisch, Dr. v. Hochenburger und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes,

betreffend

die Alters- und Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiterbevölkerung.

Es wird wohl heute von allen Socialpolitikern anerkannt werden müssen, dass unsere sociale Entwicklung mindestens der Verwirklichung des Rechtes auf Existenz zustrebt.

Das Recht auf Existenz geht bei Personen, welche durch Alter, Krankheit oder auf andere Weise arbeitsunfähig geworden sind, auf zeitweise oder dauernde Versorgung; diese Ansprüche sind zum geringen Theile erfüllt durch die in der X. und XI. Session des österreichischen Abgeordnetenhauses beschlossenen Gesetze, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, weiter durch das Heimatgesetz vom 5. December 1896 und durch die Armenversorgungsgesetzgebung; jedoch bedürfen alle diese Gesetze einer weiteren Ausgestaltung und zeitgemäßen Reform.

Der Inangriffnahme der dringenden, in socialpolitischer Beziehung viel wichtigeren Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter, erwächst daraus kein Hindernis, im Gegentheil, es ist eine unerlässliche Pflicht der Gesetzgebung, mit Rücksicht auf unsere socialpolitischen Verhältnisse in Österreich, nach beiden Richtungen vorzugehen.

Die Kosten der Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter wären, wie das ja auch in dem seit 1. Jänner 1891 im Deutschen Reiche bestehenden Gesetze der Fall ist, von den Versicherten, dem Arbeitgeber und vom Staate gemeinschaftlich zu tragen.

Die Beitragsleistung des Versicherten rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die allmähliche Verminderung und das endliche Schwinden der Erwerbsfähigkeit das natürliche Los jedes Arbeiters ist, gegen welches er nach Maßgabe seiner Kräfte und Mittel Vorsorge zu treffen sittlich und aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt verpflichtet ist.

Diese Beitragsleistung wird weiter zum Theile demjenigen auferlegt werden müssen, der in erster Reihe an der humanen Sicherstellung des Loses der Arbeiter das wesentlichste Interesse hat, das ist der Arbeitgeber. Derselbe wird umsomehr verpflichtet werden müssen, einen Beitrag zu leisten, da er ja an dem Arbeitserträgnisse Antheil hat, und der Ausfall, welcher durch die Verminderung der Arbeitskraft oder endlich durch die Erhaltung des invaliden Arbeiters verursacht wird, in erster Reihe aus diesem Arbeitsertrage gedeckt werden muss.

Aber auch die Beitragsleistung des Staates läßt sich vollständig rechtfertigen, denn durch ein derartiges Gesetz wird eine weitgehende und nothwendige Entlastung der öffentlichen Armenpflege herbeigeführt, hier tritt eine Hebung einer großen socialen Gefahr, eine Ausgleichung der theilweisen Überlastung der unteren Classen der Bevölkerung mit indirecten Steuern ein, und es wird so das berechtigte Bedürfnis der Arbeiter nach einem erreichbaren Maße staatlicher Fürsorge befriedigt.

Von diesen Erwägungen ausgehend, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf, betreffend die Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiterbevölkerung, im Reichsrathe einzubringen und denselben der verfassungsmäßigen Verhandlung zuzuführen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem zu wählenden, aus 24 Mitgliedern bestehenden Versicherungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 23. September 1897.

Prade.
Dr. Lemisch.
Dr. Hochenburger.
Polzhofer.
Dr. Hofmann.
Dobernig.
Dr. Peßler.
Girstmayr.
Dr. Wolffhardt.
Eisele.
Hinterhuber.
Dr. Heinemann.
Erb.
Hueber.
Dr. Pommer.
Posch.

Ghon.
Forcher.
Mosdorfer.
Franz Hofmann.
Dr. Budig.
Kienmann.
Millesi.
Dr. Kindermann.
Richter.
Kaiser.
Wernisch.
Rigler.
Dr. Chiari.
Dr. Sylvester.
Herzmansky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Zimmer, Kaiser, Dr. Chiari, Seidel, Herzmansky und Genossen.

In Anbetracht des Niederganges der Leinenindustrie wodurch der Flachsbauer, Spinner und Weber gleich geschädigt erscheint, hauptsächlich herbeigeführt durch eine unpatriotische Bevorzugung der aus fernen Ländern herbeigeschleppten Baumwolle, deren Erzeugnisse sogar in hygienischer Hinsicht weit weniger entsprechen als Leinenwäsche, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die wenigstens theilweise Wiedereinführung der Leinenwäsche bei allen staatlichen Anstalten und im k. k. Heere anzuordnen."

Wien, am 23. September 1897.

Mosdorfer.
Wernisch.
Dr. Lemisch.
Tschernigg.
Forcher.
Größl.
Anton Steiner.
Hueber.
Dr. Pommer.
Heeger.

Zimmer.
Kaiser.
Dr. Chiari.
Seidel.
Herzmansky.
Dr. Steinwender.
Dr. Hofmann.
Dr. Hochenburger.
Rigler.
Dr. Chiari.

Dobernig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Zimmer, Dr. Chiari, Kaiser, Seidl und Herzmansky.

In der Erwägung, dass der gegenwärtige Preis des Viehsalzes noch immer nicht den berechtigten Forderungen der Landwirte entspricht;

in fernerer Erwägung, dass der Staat als solcher für industrielle Zwecke das Salz zum Erzeugungspreise an Gewerbetreibende verabfolgt;

in weiterer Erwägung, dass die missliche Lage der Landwirtschaft wohl eine größere Berücksichtigung verdient, stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das bisher an die Landwirte zum Preise von 5 fl. abgegebene Viehsalz um 3 fl. zu verabfolgen."

Wien, am 23. September 1897.

Hueber.
Dr. Lemisch.
Tschernigg.
Größl.
Dr. Steinwender.

Wernisch.
Mosdorfer.
Dr. Budig.
Dr. Pommer.
Anton Steiner.

Dr. Hofmann.
Heeger.
Dr. Hochenburger.
Rigler.
Forcher.

Zimmer.
Dr. Chiari.
Kaiser.
Seidl.
Herzmansky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Zimmer, Seidl, Herzmansky, Dr. Chiari und Kaiser.

In der Erwägung, dass der Flachsbau in den gebirgigen Theilen der Sudetenländer als einzige Handelspflanze von den dortigen Landwirten gebaut werden kann;

in fernerer Erwägung, dass durch die Bearbeitung desselben die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht nur im Sommer durch die Bearbeitung auf den Feldern, sondern auch im Winter bei der Flachsbereitung lohnende Beschäftigung finden;

in weiterer Erwägung, dass durch den Niedergang des Flachsbaues der Bauer im Gebirge dem unaufhaltsamen wirtschaftlichen Ruin entgegengeht, stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, für die Hebung des Flachsbaues in den flachsbautreibenden Gebieten 500.000 fl. jährlich als Prämien auszusetzen und auf die angebaute Fläche vertheilen zu lassen."

Wien, am 23. September 1897.

Forcher.
Hueber.
Dr. Pommer.
Heeger.

A. Steiner.
Rigler.
Dr. Lemisch.
Tschernigg.
Dr. Steinwender.

Dr. Hochenburger.
Dr. Hofmann.
Mosdorfer.
Wernisch.
Dr. Budig.

Zimmer.
Seidl.
Herzmansky.
Dr. Chiari.
Kaiser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anläfslich von Elementarereignissen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch die Hochwasserkatastrophe im Juli 1897 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen, des Erzherzogthums Österreich unter und ob der Enns, des Herzogthums Salzburg, des Herzogthums Steiermark, des Herzogthums Schlesien und der Markgrafschaft Mähren, dann in den anläfslich anderer Elementarereignisse vom Nothstande betroffenen oder bedrohten Gegenden mehrerer Länder die nachstehenden Beträge unter den weiter angegebenen Bedingungen nach Maßgabe des Bedarfes zu verausgaben.

A. Anläfslich der Hochwasserkatastrophe im Juli 1897.

§. 1.

Zur Beschaffung von Lebensmitteln, Saatgut, Viehfutter u. s. w., dann zur Gewährung von Subventionen behufs Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte können an die hilfsbedürftigsten Beschädigten und Gemeinden unter besonders rücksichtswürdigen Umständen nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von 2,640.000 fl., ferner insbesondere zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte an hilfsbedürftige Beschädigte, Gemeinden, Bezirke, Wassergenossenschaften und sonstige Concurrenzen unverzinsliche Vorschüsse bis zum Ge-

sammtbetrage von 1,550.000 fl. verabfolgt werden, und zwar hievon

im Königreiche Böhmen: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 1,200.000 fl.,
unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 1,000.000 fl.,
im Erzherzogthume Österreich unter der Enns: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 500.000 fl.,
unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 200.000 fl.,
im Erzherzogthume Österreich ob der Enns: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 500.000 fl.,
unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 350.000 fl.,
im Herzogthume Salzburg: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 150.000 fl.,
im Herzogthume Steiermark: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 40.000 fl.,
im Herzogthume Schlesien: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 100.000 fl.,
und in der Markgrafschaft Mähren: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 150.000 fl.

Die obbezeichneten Vorschüsse sind gegen angemessene Sicherstellung oder unter der Haftung der Gemeinden für die an ihre Mitglieder erfolgten Beträge und der Landesfonde für die Gemeinden und Bezirke, sowie Wassergenossenschaften und Concurrenzen des betreffenden Landes zu verabfolgen.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse hat am 1. Jänner 1900 zu beginnen und sind hiefür Ratenzahlungen, welche sich nach Maßgabe rücksichtswürdiger Verhältnisse auf einen Zeitraum bis zu 15 Jahren erstrecken können, zu bewilligen.

§. 2.

Für Zwecke der zum Schutze der betroffenen Gebiete dringendst nothwendigen provisorischen Wiederherstellungen an mehreren durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Flussläufen kann ein Betrag bis zu 650.000 fl., und zwar im Königreiche Böhmen bis zu 500.000 fl. und im Erzherzogthume Österreich ob der Enns bis zu 150.000 fl. verausgabt werden.

B. Anlässlich anderer Elementarereignisse.

§. 3.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigsten Bevölkerung in den durch andere Elementarereignisse heimgesuchten Gegenden mehrerer Länder wird ein Credit von 300.000 fl. bewilligt, welcher zu nicht zurück-

zuzahlenden Unterstützungen, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln und von Saatgut, dann zur Gewährung von Subventionen an Gemeinden und Gemeindemitglieder behufs Wiederherstellung beschädigter Objecte zu verwenden ist.

§. 4.

Die bewilligten Unterstützungscredite (§§. 1 und 3) können, um der nothleidenden Bevölkerung Verdienst zu verschaffen, theilweise auch zur Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Bauten, oder zur Subventionirung solcher Bauten verwendet werden.

§. 5.

Für unvorhergesehene, die Staatshilfe erheischende Nothfälle, denen durch die vorstehenden Bewilligungen (§§. 1 und 3) nicht begegnet werden kann, wird der Regierung ein weiterer Credit bis zu dem Maximalbetrage von 225.000 fl. bewilligt.

§. 6.

Die Vertheilung der Unterstützungen und Vorschüsse hat durch die Staatsbehörden, und zwar hinsichtlich der Vorschüsse im Einvernehmen mit den Landesausschüssen und, insoferne es sich um die Gewährung von Vorschüssen an einzelne Gemeindemitglieder unter Haftung der Gemeinde handelt, unter der weiteren Mitwirkung der betreffenden Gemeindevorstände zu erfolgen.

§. 7.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Vorschüsse und Unterstützungen, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung, welche die Gemeinden und Landesvertretungen für die unter ihrer Haftung gewährten Vorschüsse für nöthig erachten, dann bezüglich der aus Sammelgeldern und Spenden zugewendeten Beträge sind stempel- und gebürenfrei.

§. 8.

Rückständige Vorschussraten können mittels der politischen Execution eingebracht werden.

Artikel II.

Anlässlich der durch Elementarereignisse hervorgerufenen Beschädigungen an ärarischen Objecten werden der Regierung ferner die nachstehenden Credite bewilligt:

a) im Etat des Ministeriums des Innern:

zur Wiederherstellung der durch Hochwasser theils zerstörten, theils beschädigten Reichsstraßen, beziehungsweise der im Zuge derselben liegenden Brücken und Durchlässe ein Credit bis zu dem Maximalbetrage von . . . . 415.000 fl.,

dann für die Wiederherstellung von Regulirungsbauten und zur Ausführung der nöthigen Vorkehrungen an den in staatlicher Obsorge stehenden Flusläufen in den von der Überschwemmung heimgesuchten Gegenden ein Credit bis zu dem Maximalbetrage von . . . . 600.000 fl.;

b) im Etat des Ministeriums der Finanzen:

zur Behebung der Hochwasserschäden bei den Salinen ein Credit bis zum Maximalbetrage von 120.000 fl.;

c) im Etat des Ackerbauministeriums:

zur Behebung solcher Schäden in den Staats- und Fondsforsten, dann in den staatlichen Montanwerken ein Credit bis zum Maximalbetrage von 250.000 fl.;

d) im Etat des Eisenbahnministeriums:

für Wiederherstellungen anlässlich der durch Hochwasser an den k. k. Staatsbahnen hervorgerufenen Schäden, sowie für die nothwendige Sicherung der Bahnanlagen gegen Wiederholung derselben ein Credit bis zum Maximalbetrage von 1,250.000 fl.

Artikel III.

Die Verwendungsdauer sämmtlicher durch die vorstehenden Bestimmungen bewilligter Credite erstreckt sich bis zum Ablaufe des Jahres 1898.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und der Eisenbahnen beauftragt.

Begründung

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementarereignissen.

Die Hochwasserkatastrophe, von welcher in den letzten Tagen des Monates Juli 1897 ausgedehnte Gebiete des Königreiches Böhmen, des Erzherzogthumes Österreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg und Schlesien, der Markgrafschaft Mähren und mehrere Gemeinden des Herzogthumes Steiermark heimgesucht worden sind, hat in ihren verheerenden Wirkungen Schäden verursacht, welche an Intensität wie an Umfang jene der zahlreichen Elementarereignisse in den letzten Jahren bei weitem übertreffen.

In ihrem wilden Laufe Brücken, Dämme, Wehren und sonstige Wasserwerke mit sich fortreißend, ergossen die mächtig angeschwollenen Flüsse und Bäche ihre Wassermassen mit elementarer Gewalt über die in ihrem Bereiche gelegenen Landstriche, wodurch allenthalben ausgedehnte Schäden an Communicationen und Baulichkeiten verursacht, die Ernte nahezu gänzlich vernichtet, Grund und Boden durch Abschwemmung der Ackerkrume oder durch Versandung und Verschotterung überdies für Jahre hinaus in seiner Ertragsfähigkeit geschädigt wurde.

Weite Kreise der Bevölkerung sind durch diese Verwüstungen in schwerste Bedrängnis versetzt worden.

Die tief einschneidenden Folgen der Katastrophe, die außergewöhnliche Ausdehnung und Größe der durch dieselbe hervorgerufenen Schäden haben denn auch eine weit ausgreifende Hilfsaction nothwendig gemacht.

Diese beschränkte sich zunächst auf die nothwendigen Vorkehrungen zur Rettung und Bergung der bedrohten Einwohner, zur Sicherung gefährdeter Objecte und auf die Inangriffnahme provisorischer Wiederherstellungen an zerstörten Flussläufen und Communicationen, in welcher Beziehung hier insbesondere der seitens der Heeresverwaltung durch die Beistellung zahlreicher militärischer Hilfsdetachements in weitgehendstem Maße zutheil gewordenen werkthätigen Unterstützung dankbar gedacht werden soll.

Als weiterer Schritt folgte die Vertheilung der in reichlichem Maße eingeflossenen, angesichts der Größe der Verluste aber gleichwohl gänzlich unzureichenden Spenden und Sammelgelder.

Nun gilt es aber, der in ihren Erwerbsverhältnissen in tiefer und nachhaltiger Weise geschädigten Bevölkerung in der Bekämpfung der ihre wirtschaftliche Existenz bedrohenden Zustände möglichst rasch die unerläsliche staatliche Unterstützung zutheil werden zu lassen.

Es sei gleich hier darauf hingewiesen, dass im Laufe dieses Jahres auch eine Reihe anderer Elementarereignisse in einzelnen Gebieten der von der Hochwasserkatastrophe betroffenen, sowie auch in mehreren anderen Ländern ausgedehnte Schäden verursacht haben, welche die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Abwendung oder Bekämpfung des Nothstandes unabweisbar erscheinen lassen; die einzuleitende Hilfsaction wird sich daher auch auf den durch diese Elementarereignisse (Wolkenbrüche, Hagelschlag, Frostschäden) hervorgerufenen Nothstand zu erstrecken haben.

Anlangend das Ergebnis der über die Höhe der durch die Hochwasserkatastrophe hervorgerufenen Schäden gepflogenen Erhebungen ist zunächst hinsichtlich des Königreiches Böhmen hervorzuheben, dass in demselben 59 politische Bezirke durch die in Rede stehende Katastrophe mehr oder weniger betroffen erscheinen, in 46 politischen Bezirken allein beläuft sich nach den hinsichtlich dieser Bezirke abgeschlossenen Erhebungsoperaten der Schaden an Privatgut, dann an öffentlichem Gute der Gemeinden und Bezirke auf zusammen 13,291.440 fl., an welcher Schadensziffer die am schwersten betroffenen politischen Bezirke Trautenau mit 3,076.486 fl., Hohenelbe mit 1,824.442 fl. und Reichenberg mit 1,310.121 fl. betheiligt erscheinen.

In Oberösterreich wurde ein Schaden an Privatgut von 5,288.172 fl., an Gemeindegut von 172.305 fl., zusammen sonach von 6,200.477 fl. erhoben, wovon ein Betrag von rund 650.000 fl. auf 795 zerstörte, beziehungsweise beschädigte Straßen, Brücken und Werksanlagen entfällt; insbesondere schwer geschädigt erscheinen hier die politischen Bezirke Linz-Umgebung mit einer Schadenssumme von 1,445.121 fl., Gmunden mit einer solchen von 828.996 fl., Perg von 680.351 fl. und Vöcklabruck von 674.509 fl.

In Niederösterreich, wo beiläufig 750 Gemeinden von der Hochwasserkatastrophe betroffen wurden, beziffert sich der erhobene Schaden an Privatgut auf 5,805.800 fl., in welcher Summe Gebäudeschäden mit 666.300 fl., Waldschäden mit 93.210 fl., dann die Schäden an stehenden, beziehungsweise noch nicht eingebrachten Feldfrüchten, sowie die Schäden, welche sich aus der zeitlichen oder dauernden Verminderung der Ertragsfähigkeit der Culturen mit 5,042.950 fl. ergeben, enthalten sind.

Von der ausgewiesenen Gesammtschadensumme an Privatgut per 5,805.800 fl. entfallen auf die am schwersten geschädigten Bezirke Tulln 874.500 fl., Amstetten 823.600 fl., Floridsdorf 675.000 fl. und Ober-Hollabrunn 526.200 fl.

In Salzburg wird für den am härtesten betroffenen politischen Bezirk Salzburg-Umgebung der Schaden an Baulichkeiten auf 80.124 fl., an Grund und Boden auf 158.357 fl. und an Fahrnissen auf 63.028 fl. veranschlagt; für das ganze Land erhöhen sich diese Schadensziffern auf 89.934 fl. an Baulichkeiten, 245.414 fl. an Grund und Boden und 76.632 fl. an Fahrnissen, sonach zusammen auf 411.980 fl.

Zu den von der Hochwasserkatastrophe in ausgedehntem Maße heimgesuchten Ländern zählt ferner die Markgrafschaft Mähren, wo in mehreren Bezirken gleichfalls sehr beträchtliche Schäden erhoben wurden.

Während sich in Schlesien nach dem Erhebungsresultate der Schaden an Privatgut auf 384.700 fl., hievon 275.282 fl. in dem am ärgsten geschädigten politischen Bezirke Freiwaldau, und an öffentlichem Gute auf 120.000 fl., zusammen sonach auf 504.700 fl. beläuft, erscheinen in Steiermark nur mehrere Gemeinden, darunter Markt Aussee, allerdings nicht unbeträchtlich in Mitleidenschaft gezogen.

Nicht unerwähnt können hier die in das oben dargestellte Erhebungsresultat nicht einbezogenen, sehr bedeutenden Schäden bleiben, welche den Staat selbst betrafen, beziehungsweise sich infolge der Hochwasserkatastrophe insbesondere an den Reichsstraßen und den im Zuge derselben befindlichen Bauobjecten, dann an den in staatlicher Verwaltung stehenden Flussstrecken, ferner an den k. k. Staatsbahnen, an den Staats- und Fondsforsten, den ärarischen Montanwerken und den Salinen ergeben haben.

Wie bereits früher angedeutet worden ist, haben im laufenden Jahre auch zahlreiche andere verheerende Elementarereignisse in einer Reihe von Ländern große Schäden an den Ernteergebnissen, an Gebäuden und Mobilien, wie nicht minder an zerstörten Straßen, Brücken, Dämmen u. s. w. verursacht.

Theils waren es durch Wolkenbrüche und anhaltende Regengüsse hervorgerufene Überschwemmungen, theils ausgedehnte Hagelschläge, welche höchst bedauerliche Verwüstungen bewirkt haben und insbesondere von der ländlichen Bevölkerung in jenen Gegenden schwer empfunden werden, wo die Folgen der Missernten früherer Jahre noch nicht überwunden sind.

Von den durch diese Elementarereignisse betroffenen Ländern kommt hier wieder zunächst Böhmen, wo 35 politische Bezirke, hierunter der politische Bezirk Jičin und der Gerichtsbezirk Wodňan im politischen Bezirke Pisek mit erhobenen Schadenssummen von je 500.000 fl. in Mitleidenschaft gezogen erscheinen, dann Niederösterreich, wo die politischen Bezirke Amstetten, Horn, Krems, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl, hierunter die beiden letztgenannten mit approximativen Schadenziffern von 635.000 fl., beziehungsweise 400.000 fl., betroffen wurden, ferner Mähren in Betracht, wo zahlreiche Gemeinden in den politischen Bezirken Neustadtl, Datschitz, Ungarisch-Brod, Neutitschein und Mährisch-Schönberg mehr oder minder schwer geschädigt wurden.

In verhältnismäßig geringerem Maße betroffen erscheinen Galizien, Tirol, Kärnten, Dalmatien und das Küstenland, in welchen Ländern sich der durch Elementarereignisse hervorgerufene Nothstand nur auf kleinere Gebiete beschränkt.

Hingegen sind in der Bukowina im Mai d. J. infolge anhaltender Regengüsse ausgedehnte Überschwemmungen eingetreten, welche einen Gesammtschaden an abgeschwemmten, beziehungsweise ver-

schotterten und verschlammten Culturgründen, dann an zerstörten, beziehungsweise beschädigten Gebäuden von rund 540.000 fl., hievon 176.603 fl. im politischen Bezirke Czernowitz-Umgebung und 110.378 fl. im politischen Bezirke Suczawa, verursacht haben.

Hervorzuheben sind hier ferner die durch wiederholte Wolkenbrüche und Hagelschläge im Juli dieses Jahres verursachten sehr bedeutenden Ernteschäden, von welchen mehrere Gemeinden der politischen Bezirke Gottschee, Tschernembl und Littai in Krain betroffen worden sind.

In allen diesen Fällen stellt es sich angesichts der Ausdehnung der erlittenen Schäden und der Größe der Verluste als unerläßlich dar, der schwer bedrängten Bevölkerung aus Staatsmitteln jene Unterstützungen zu gewähren, welche zur Abwehr oder Bekämpfung einer Nothlage erforderlich sind.

Die hier besprochenen Elementarereignisse haben übrigens zum großen Theile auch den Gegenstand von, auf die Zuwendung staatlicher Hilfe an die nothleidende Bevölkerung gerichteten Resolutionen des hohen Abgeordnetenhauses des Reichsrathes gebildet.

Auf Grund des Ergebnisses der Schadenerhebung anläslich der Hochwasserkatastrophe und der sonstigen Elementarereignisse hat sich die Regierung veranlaßt gefunden, den vorliegenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Durch denselben (Artikel I, §. 1) soll die Regierung zunächst ermächtigt werden, zur Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung in den von der Hochwasserkatastrophe im Juli dieses Jahres betroffenen Ländergebieten, den hilfsbedürftigsten Beschädigten und Gemeinden, insbesondere behufs Beschaffung von Lebensmitteln, Saatgut, Viehfutter u. s. w., dann an Subventionen zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von 2,640.000 fl. zu gewähren, ferner an hilfsbedürftige Bezirke, Gemeinden, Wassergenossenschaften und sonstige Concurrenzen, sowie an einzelne, infolge der Überschwemmung besonders schwer geschädigte und hiedurch in ihrem wirtschaftlichen Bestande bedrohte Gemeindemitglieder und industrielle Unternehmungen, insbesondere behufs Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte unverzinsliche Vorschüsse bis zum Gesammtbetrage von 1,550.000 fl. zu erfolgen.

Von den obbezifferten Beträgen sind speciell für Böhmen nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 1,200.000 fl., dann unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 1,000.000 fl.; für Niederösterreich nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 500.000 fl., dann unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 200.000 fl. und für Oberösterreich nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 500.000 fl. und unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 350.000 fl. in Aussicht genommen.

In den übrigen, hier in Betracht kommenden Ländern ist lediglich die Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen beabsichtigt, für welche die nachstehenden Credite beansprucht werden: für Salzburg bis zum Betrage von 150.000 fl., für Steiermark bis zum Betrage von 40.000 fl., für Schlesien bis zum Betrage von 100.000 fl. und für Mähren bis zum Betrage von 150.000 fl.

Hinsichtlich der zu gewährenden unverzinslichen Vorschüsse ist hervorzuheben, daſs dieselben nebst der Instandsetzung zerstörter oder beschädigter Straßen, Brücken, Uferschutz- und sonstiger Fluſsbauten vorwiegend auch der Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Wohn- und Wirtschaftsgebäude, dann gewerblicher Betriebs- und Werksanlagen dienen sollen und somit nebst den landwirtschaftlichen, insbesondere auch den vielfach schwer geschädigten und im hohen Grade hilfsbedürftigen gewerblichen, beziehungsweise industriellen Bevölkerungskreisen zugute kommen werden.

Die Ausdehnung und Intensität der erlittenen Schäden, durch welche die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung tief erschüttert wurde, läſst es gerechtfertigt und billig erscheinen, daſs die Rückzahlung der ausgefolgten Vorschüsse erst mit dem 1. Jänner 1900 zu beginnen hätte, und daſs für dieselbe ratenweise Abstattungen, welche nach Maßgabe besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse auf einen Zeitraum bis zu 15 Jahren auszudehnen wären, bewilligt werden.

Für Zwecke der zum Schutze der betroffenen Gebiete dringendst nothwendigen provisorischen Wiederherstellungen an mehreren, durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Fluſsläufen in Böhmen und Oberösterreich, soll durch das Gesetz (Artikel I, §. 2) der Regierung gleichzeitig ein Credit bis zum Betrage von 650.000 fl. mit der Bestimmung des Theilbetrages von 500.000 fl. für Böhmen und des Restbetrages von 150.000 fl. für Oberösterreich zur Verfügung gestellt werden.

Es handelt sich hiebei hauptsächlich um solche provisorische Vorkehrungen, durch welche an mehreren beschädigten Fluſsläufen weiteren Ufereinrissen und Fluſsverwerfungen vorgebeugt, besonders gefährdete Punkte speciell an den Fluſsübersetzungen, dann von Einsturzgefahr bedrohte Gebäude gesichert, und die Wiederzuleitung des Betriebswassers für durch die Hochwasserkatastrophe besonders schwer betroffene gewerbliche Betriebsanlagen ermöglicht werden soll, mithin um Maßnahmen, deren Einbeziehung in die staatliche

Hilfsaction im Hinblicke auf ihre Dringlichkeit einerseits und die Unzulänglichkeit der localen Mittel, beziehungsweise die Unterstützungsbedürftigkeit der Betroffenen anderseits geboten erscheint.

Im Artikel I, §. 3 des zu erlassenden Gesetzes wird zur Unterstützung der hilfsbedürftigsten Bevölkerung in den durch andere Elementarereignisse heimgesuchten Gegenden mehrerer Länder ein Credit von 300.000 fl. in Anspruch genommen, welcher zu nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln und von Saatgut, dann zur Gewährung von Subventionen an Gemeinden und Gemeindemitglieder, behufs Wiederherstellung beschädigter Objecte verwendet werden soll.

Da nach den Berichten mehrerer Landeschefs sich auch empfehlen dürfte, in einigen Gegenden mit der Ausführung von Nothstandsbauten vorzugehen, um der bedrängten Landbevölkerung Arbeit und Verdienst zu verschaffen, wurde im Artikel I, §. 4 des Gesetzentwurfes eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Auch der hier beanspruchte Nothstandscredit erweist sich als unbedingt erforderlich, um den in Rede stehenden Elementarschäden, beziehungsweise den durch dieselben hervorgerufenen Nothlagen durch Gewährung einer den allerdringendsten Bedürfnissen entsprechenden Staatshilfe Rechnung zu tragen.

Da ungeachtet der gepflogenen umfassenden Erhebungen dennoch hie und da noch weitere bisher nicht vorgesehene Vorkehrungen nothwendig werden dürften, rücksichtlich welcher erst eintretenden Falls die Beurtheilung des Maßes der zu leistenden Staatshilfe gegeben wäre, und da sich die Gestaltung der Nothstandsverhältnisse in den verschiedenen Theilen des Staatsgebietes dermalen nicht mit voller Sicherheit überblicken läßt, wie denn auch thatsächlich erst in allerletzter Zeit in einzelnen Bezirken verschiedener Länder neuerliche Elementarereignisse eingetreten sind, bezüglich welcher die Schadenserhebungen noch nicht zum Abschlusse gebracht wurden, stellt sich die Inanspruchnahme eines weiteren Credites bis zu dem Maximalbetrage von 225.000 fl. für unvorhergesehene Nothfälle als geboten dar, von welchem jedoch nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes Gebrauch zu machen sein wird.

Für die Bewilligung dieses Credites wird im Artikel I, §. 5 des Gesetzentwurfes vorgesehen.

Die bereits früher erwähnten sehr beträchtlichen Schäden an Reichsstraßen und den im Zuge derselben liegenden Brücken und sonstigen Bauobjecten, welche empfindliche Communicationsstörungen hervorgerufen haben, machen umfassende, dermalen zum Theile bloß provisorisch ausführbare Wiederherstellungen nothwendig, an deren Ausführung bereits geschritten wurde.

Die hiedurch erwachsenden außergewöhnlichen Auslagen finden selbstverständlich in der präliminarmäßig vorgesehenen Dotation des Titels „Straßenbau" pro 1897 keine Deckung, und es ergibt sich sonach die Nothwendigkeit, hiefür einen besonderen Credit in dem auf Grund der gepflogenen Erhebungen approximativ berechneten Betrage per 415.000 fl. in Anspruch zu nehmen.

Desgleichen macht die Überschwemmungskatastrophe des Hochsommers 1897 die Wiederherstellung zerstörter Regulirungsarbeiten, sowie anderweitige dringende Vorkehrungen an den in staatlicher Obsorge stehenden Flussläufen in den von der Überschwemmung heimgesuchten Gegenden nothwendig, wofür die Wasserbaudotation des Jahres 1897 bei weitem nicht zureicht. Es wird daher für diese Zwecke die Bewilligung eines Pauschalcredites bis zu dem Belaufe von 600.000 fl. in Aussicht genommen.

Aber auch anlässlich der durch die Hochwasserkatastrophe hervorgerufenen Beschädigungen an anderweitigen ärarischen Objecten ergibt sich die Nothwendigkeit unvorhergesehener Auslagen, für welche unter einem Vorsorge zu treffen wäre.

So sind zunächst die Salinen des Salzkammergutes vom Hochwasser ziemlich schwer getroffen worden. und kamen an den zu denselben gehörigen Objecten zahlreiche Beschädigungen vor.

Der größte Schaden wurde in Aussee verursacht, wo die Salinenstraße nach Alt-Aussee sammt der in dieselbe eingebetteten Soolenleitung an vielen Punkten ganz zerstört, ein neues Arbeiterhaus, sowie ein Brückenkopf theilweise weggerissen wurden und auch sonst noch an Wegen und Werksplätzen, sowie an und in Gebäuden viele Beschädigungen vorkamen.

Auch in Ebensee, Ischl, Hallstadt und Hallein stellen sich viele Reconstructionen und Reparaturen an Straßen, Soolenleitungen und Bauwerken als nothwendig heraus.

Für die Wiederherstellungen ist ein Betrag von 120.000 fl. erforderlich.

Der zur Sanirung der im Bereiche der Staats- und Fondsforste stattgehabten Verwüstungen durch Hochwasser beanspruchte Betrag von 250.000 fl. betrifft fast zur Gänze den Bereich der Forst- und Domänendirection Gmunden, wo sich insbesondere eine Reconstruction der Langbaththalstraße in Ebensee und der zerstörten Straßen in Aussee als nothwendig erweist.

Durch die in Rede stehende Hochwasserkatastrophe und die infolge derselben eingetretenen Überschwemmungen sind ferner im Gebiete der Staatsbahnlinien derartige Beschädigungen des Bahnkörpers, beziehungsweise auch gänzliche Devastationen von Bahnanlagen und von Bahnfragmenten eingetreten, dass die Kosten

der Instandsetzung aus den für solche Zwecke in der Dotation für Betriebsausgaben pro 1897 vorgesehenen Mitteln unmöglich bedeckt werden können.

Zur Behebung dieser Schäden, sowie für die aus diesem Anlasse zu treffenden Vorkehrungen zur unumgänglichst nothwendigen Sicherung der Bahnanlagen gegen eine Wiederholung derselben erweist sich ein Betrag von 1,250.000 fl. erforderlich.

Alle hier besprochenen Credite sind im Artikel II der Vorlage sub a, b, c und d zusammengefasst.

Die restlichen Paragraphe und Artikel der Vorlage enthalten Bestimmungen allgemeiner Natur in Betreff der Vertheilungsmodalitäten der zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, der Stempel- und Gebürenfreiheit aller auf diese staatliche Hilfsaction bezüglichen Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen, dann in Betreff der Einbringung rückständiger Vorschussraten mittels der politischen Execution.

Diese Bestimmungen lehnen sich vollkommen an die einschlägigen Anordnungen analoger, früherer Gesetze an.

Wird durch die im Vorstehenden besprochene Gesetzesvorlage eine staatliche Hilfsaction eingeleitet, die sich speciell hinsichtlich der jenen Ländern, welche durch die Hochwasserkatastrophe betroffen worden sind, zugewendeten Beträge in ganz außergewöhnlichen Summen bewegt, so muss hiebei der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck gegeben werden, dass auch seitens der in Betracht kommenden Länder und Bezirke entsprechende Mittel in den Dienst dieser Action gestellt und dieselbe von den genannten so nahe betheiligten Factoren in thunlichst wirksamer Weise gefördert werden wird.

Was schließlich die Bedeckung für die aus der Summirung der vorbesprochenen Credite sich ergebenden Gesammtauslagen von 8,000.000 fl. anbelangt, so ist hierüber Nachstehendes zu bemerken:

Schon bei der letzten Budgetberathung hatte die Regierung Gelegenheit zu betonen, dass bei aller Gründlichkeit und Genauigkeit in der Präliminirung der Einnahmen und Ausgaben dem Staatsschatze eine Reserve zur Verfügung steht, welche in einem Überschusse der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zum Ausdrucke kommen wird.

Die Verwendung des erhofften Gebarungsüberschusses ist im Finanzgesetze des Jahres 1897 durch Artikel VIII geregelt und beabsichtigte die Regierung den Überschuss im Sinne des genannten Artikels zur Tilgung eines Theiles der lästigsten Staatsschulden zu verwenden. Der zu erwartende Überschuss dürfte allerdings an und für sich schon mit Rücksicht auf die gegenwärtig minder günstige wirtschaftliche Lage jenen von 1895 und auch nicht den geringeren Überschuss des Jahres 1896 erreichen. Auch die letzten Hochwasserschäden dürften nicht ohne schädigende Rückwirkung auf die Staatseinnahmen und sonach auch auf den Gebarungsüberschuss bleiben. Wird die gegenwärtige Vorlage Gesetzeskraft erlangen, so muss naturgemäß eine weitere Minderung des Überschusses um 8,000.000 fl. erfolgen.

Sollten sich trotzdem noch Überschüsse ergeben, so wird die Regierung selbstverständlich nicht ermangeln, nach Maßgabe des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1897 vorzugehen.

Die effective Zahlung der 8,000.000 fl. wird zunächst aus den allgemeinen Cassamitteln erfolgen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Kienmann, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Franz Hofmann und Genossen.

Das Hausirpatent vom Jahre 1852 entspricht den heutigen Verhältnissen längst nicht mehr. Der sesshafte Handels- und Gewerbestand empfindet die Concurrenz der Hausirer auf das schwerste, das kaufende Publicum hat keinerlei Vortheile davon.

Am meisten leiden unter diesen Übelständen jene Gegenden, welche nahe der ungarischen Grenze liegen; in Ungarn sind einer großen Zahl von Ortschaften Hausirverbote zugestanden, weshalb viele ungarische Hausirer unsere Reichshälfte aufsuchen und da namentlich in den Grenzgegenden eine Landplage bilden.

Infolge der vielfachen Wünsche aus den Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden hat die k. k. Regierung bereits im Jahre 1894 den Entwurf eines neuen Hausirgesetzes vorgelegt, welcher durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses hinfällig geworden ist.

In diesem Entwurfe ist die Zulässigkeit der Erlassung von Hausirverboten für Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ausgesprochen; diese Zulässigkeit sollte aber auf alle Ortsgemeinden ausgedehnt und von den im Entwurfe vorgeschriebenen Bedingungen unabhängig gemacht werden.

Daher stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst einen Entwurf für ein neues Hausirgesetz einzubringen und in diesen Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche allen Ortsgemeinden das Entscheidungsrecht über die Erlassung eines Hausirverbotes eingeräumt wird."

Wien, 24. September 1897.

Heeger.	Dr. Steinwender.	Dr. Pommer.	Kienmann.
Dr. Lemisch.	Dr. Wolffhardt.	Erb.	Dr. Hofmann.
Dr. Peßler.	Millesi.	Dobernig.	Franz Hofmann.
Böheim.	Richter.	Tschernigg.	Wernisch.
Ghon.	Eisele.	Herzmansky.	Kaiser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Tschernigg, Rigler, Wernisch und Genossen.

In Erwägung, dass nach den jetzt bestehenden Dienstvorschriften für die Landwehr, gleichgiltig, ob jemand im stehenden Heere oder bei der Landwehr activ gedient und in der Reserve seine vorgeschriebenen Waffenübungen mitgemacht hat, auch in den letzten zwei, das ist im 11. und 12. Dienstjahre nochmals zur Ableistung einer vierwöchentlichen Waffenübung herangezogen wird;

in weiterer Erwägung, dass nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit viele bereits schon im 34. Lebensjahre stehen, meistentheils verheiratet, Familienväter, selbständige Grundbesitzer oder Gewerbetreibende sind, welche durch die Ableistung der letzten vierwöchentlichen Waffenübung in Wirtschaft, Erwerb und Einkommen oft großen Schaden erleiden und ihre Familien in Noth gerathen, daher die letzte Waffenübung die empfindlichste Belastung ist;

ferner in schließlicher Erwägung, dass unbedingt angenommen werden muss, dass ein Soldat nach genossener militärischer Ausbildung und abgeleisteter drei- oder auch zweijähriger activen Dienstzeit und nach erfolgter Mitmachung der periodischen Reservewaffenübungen auch in dem 11. und 12. Dienstjahre im Falle des Ausbruches eines Krieges die Waffen ohne eine nochmals vorhergegangene vierwöchentliche Waffenübung zu handhaben verstehen wird und eine etwaige Kriegsuntüchtigkeit durch den Ausfall dieser letzten Waffenübung durchaus nicht zu befürchten steht, sondern dieser Wegfall nur für die Mannschaft bezüglich der Ableistung ihrer Dienstpflicht eine bedeutende Erleichterung und für den Staat eine bedeutende Ersparung der ohnedem von Jahr zu Jahr sich steigernden Militärauslagen bedeuten würde, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Die hohe k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte zu veranlassen, respective einen Gesetzentwurf einzubringen, nach welchem in den letzten zwei, das ist für das 11. und 12. Dienstjahr die Waffenübungen gänzlich aufgehoben werden.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden Wehrausschuss zuzuweisen.

Wien, 24. September 1897.

Millesi.	Tschernigg.
Heeger.	Rigler.
Posch.	Wernisch.
Dr Steinwender..	Seidel.
Dr. Hofmann.	Dobernig.
Hueber.	Dr. Lemisch.
Richter.	Eisele.
Dr. Sylvester.	Franz Hofmann.
Dr. Pessler.	Dr. Pommer.
Böheim.	Girstmayer.
Dr. Hochenburger.	Kaiser.
Dr. Wolffhardt.	Ludwig.
Kienmann.	Ghon.

Herzmansky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Tschernigg, Wernisch, Rigler und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die durch das Gesetz vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, angeordneten Ermäßigungen der Übertragungsgebüren sind dahin zu erweitern, dass für Übertragungen zwischen Eltern und Kindern, sowie zwischen Ehegatten, soferne die übertragene Sache eine selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Liegenschaft ist, gleichgiltig ob die Übertragung unter Lebenden oder von todeswegen, entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, folgende Bestimmungen zu gelten haben:

1. Dass, wenn der Wert 4000 fl. nicht übersteigt, nur die Gebür von einem Procent sammt Zuschlag vom Werte der Übertragung, nach Abschlag der vom Erwerber übernommenen Passiven und Gegenleistungen, zu entrichten ist.

2. Dass, wenn der Wert mehr als 4000 fl. beträgt, jedoch 8000 fl. nicht übersteigt, die Immobiliargebür nur vom Werte abzüglich der Passiven und Gegenleistungen zu leisten ist.

3. Dass die geltenden allgemeinen Gebüren (ein Procent sammt Zuschlag Bereicherungsgebür, eineinhalb Procent sammt Zuschlag Immobiliengebür ohne Rücksicht auf die Passiven) nur für jenen Theil in Anwendung kommen, der 8000 fl. übersteigt.“

Zur Bedeckung des hiedurch eintretenden Ausfalles wird die Erhöhung der Effectenumsatzsteuer auf das Dreifache, eine Erhöhung der Gebür auf Wetten und Lotteriegewinste, sowie eine Erhöhung der Erbsteuer für sogenannte lachende Erben vorgeschlagen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. September 1897.

Kaiser.	Tschernigg.	Dr. Lemisch.
Herzmansky.	Wernisch.	Eisele.
Heeger.	Rigler.	Franz Hofmann.
Dr. Pessler.	Dr. Steinwender.	Dr. Pommer.
Dr. Sylvester.	Ludwig.	Dr. Hofmann.
Böheim.	Kienmann.	Hueber.
Dr. Hochenburger.	Seidel.	Ghon.
Dr. Wolffhardt.	Girstmayr.	Millesi.
Richter.	Dobernig.	Posch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen,

betreffend

die Einführung von Erleichterungen hinsichtlich der Militärdienstpflicht.

Allgemein ist bekannt, wie schwer die heutigen Militärlasten fast alle Bevölkerungsclassen drücken. Insbesondere leidet die landwirtschaftliche Bevölkerung darunter und ist dieselbe angesichts des Umstandes, als leider wenig Aussicht vorhanden ist, dem immer mehr zutage tretenden Niedergange dieses für Staat und Gesellschaft so hochwichtigen Standes auf wirtschaftlichem Gebiete in wirksamer Weise vorzubeugen, geradezu völlig außer Stande diese Lasten weiter zu tragen.

Angesichts dieses allbekannten Umstandes halten sich die Gefertigten veranlasst und verpflichtet, den Antrag zu stellen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens Gesetzentwürfe vorzulegen, wonach

a) die zweijährige Präsenzdienstzeit, und
b) Erleichterungen hinsichtlich der Waffenübungen eingeführt werden."

Wien, am 24. September 1897.

Dr. Mayr.	Wagner.
Herk.	Hagenhofer.
Rammer.	Karlon.
Plaß.	Kurz.
Schachinger.	Hölzl.
Kaltenegger.	Keil.
Wenger.	Muhr.
Zehetmayr.	Di Pauli.
Zaunegger.	Doblhofer.
Dr. Kern.	Rogl.
Doblhamer.	Zallinger.
Tusel.	Haueis.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Verkauf und Genossen.

Es wird beantragt:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Nichtgestattung der Übernahme bestimmter Stellungen und die Eingehung gewisser geschäftlicher Beziehungen für active Hof- oder Staatsbeamte, sowie für Hof- oder Staatsbeamte des Ruhestandes, wird einem 36gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 24. September 1897.

Dr. Verkauf.
Dr. Straucher. Zeller.
Szponder. Hybeš.
Resel. Dr. Jarosiewicz.
Kozakiewicz. Cingr.
Berner. Kiesewetter.
Daszyński. Hannich.
Schrammel. Josef Steiner.
Rieger. Vrátný.
Dr. Danielak. Bojko.
Dr. Winkowski. Krempa."



Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Nichtgestattung der Übernahme bestimmter Stellungen und die Eingehung gewisser geschäftlicher Beziehungen für active Hof- oder Staatsbeamte, sowie für Hof- oder Staatsbeamte des Ruhestandes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Activen Hof- oder Staatsbeamten ist es untersagt, die Stellung eines Präsidenten, Verwaltungs- oder Aufsichtsrathes, Vorstandsmitgliedes, Directors, Rechtsconsulenten, Beamten oder sonstigen Functionärs einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien, die besoldete oder mit regelmäßigen Emolumenten irgendwelcher Art verbundene Stellung bei einer Sparcasse, die Stellung als Concessionär oder Gründer einer Bahn oder einer sonstigen geschäftlichen Unternehmung auf Actien zu übernehmen.

Ebenso ist activen Hof- oder Staatsbeamten die Betheiligung als Geschäftseigenthümer, öffentlicher oder stiller Gesellschafter, Commanditist oder Verwaltungsorgan an einer Unternehmung, die mit dem Staate oder mit einer vom Staate betriebenen Unternehmung in regelmäßigem geschäftlichen Verkehr, in einem Lieferungs- oder Contractverhältnis steht oder ein solches Verhältnis anstrebt, nicht gestattet. Den geschäftlichen Beziehungen zum Staate sind die geschäftlichen Beziehungen zu jenen staatlich subventionirten Privatunternehmungen gleichzuhalten, bei deren Geschäftsgebarung der Staatsverwaltung ein Mitwirkungs- oder Controlrecht zusteht.

§. 2.

Die Folge des Zuwiderhandelns gegen §. 1 des vorliegenden Gesetzes ist die Dienstesentlassung des zuwiderhandelnden Hof- oder Staatsbeamten. Dieselbe ist durch Disciplinarerkenntnis auszusprechen.

3.

Hof- oder Staatsbeamten des Ruhestandes ist es durch fünf Jahre vom Tage gerechnet, an dem sie in den Ruhestand getreten sind, untersagt, eine der im §. 1 angeführten Stellungen zu übernehmen oder eine der daselbst bezeichneten geschäftlichen Beziehungen einzugehen.

§. 4.

Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des §. 3 bewirkt den dauernden Verlust des Pensionsanspruches. Der Ausspruch über den eingetretenen Verlust des Pensionsanspruches hat gleichfalls durch Disciplinarerkenntnis zu erfolgen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesammtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Verkauf und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einem der beiden Häuser des Reichsrathes mit bestimmten Stellungen und geschäftlichen Beziehungen zum Staate, mit einer vom Staate betriebenen Unternehmung ꝛc., wird einem 36gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse, dem auch der Antrag 50 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses zuzuweisen ist, zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen."

Wien, 24. September 1897.

Dr. Verkauf.

Kozakiewicz.	Zeller.
Daszyński.	Hybeš.
Dr. Jarosiewicz.	Dr. Straucher.
Schrammel.	Berner.
Rieger.	Cingr.
Szponder.	Kiesewetter.
Dr. Winkowski.	Hannich.
Dr. Danielak.	Josef Steiner.
Bojko.	Vratný.
Krempa.	Resel.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einem der beiden Häuser des Reichsrathes mit bestimmten Stellungen und geschäftlichen Beziehungen zum Staate, mit einer vom Staate betriebenen Unternehmung 2c.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit der Mitgliedschaft in einem der beiden Häuser des Reichsrathes sind unvereinbar:

1. Die Stellung eines Präsidenten, Verwaltungs- oder Aufsichtsrathes, Vorstandsmitgliedes, Directors, Rechtsconsulenten, Beamten oder sonstigen Functionärs einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien, die besoldete oder mit regelmäßigen Emolumenten irgendwelcher Art verbundene Stellung bei einer Sparcasse, die Stellung als Concessionär oder Gründer einer Bahn oder einer sonstigen geschäftlichen Unternehmung auf Actien.

2. Die Betheiligung als Geschäftseigenthümer, öffentlicher oder stiller Gesellschafter, Commanditist oder Verwaltungsorgan an einer Unternehmung, die mit dem Staate oder mit einer vom Staate betriebenen Unternehmung in regelmäßigem geschäftlichen Verkehr, in einem Lieferungs- oder Contraktsverhältnis steht oder ein solches Verhältnis anstrebt. Den geschäftlichen Beziehungen zum Staate sind die geschäftlichen Beziehungen zu jenen staatlich subventionirten Privatunternehmungen gleichzustellen, bei deren Geschäftsgebarung der Staatsverwaltung ein Mitwirkungs- oder Controlrecht zusteht.

3. Die Stellung eines activen Beamten der politischen Verwaltung des Staates. Ausgenommen hievon ist die Stellung eines Ministers.

§. 2.

Wer eine der im §. 1 angegebenen Stellungen innehat oder in einer der daselbst aufgezählten geschäftlichen Beziehungen sich befindet, kann nicht in das Herrenhaus des Reichsrathes als Mitglied berufen werden.

Übernimmt ein Mitglied des Herrenhauses eine der im §. 1 angeführten Stellungen oder tritt es in eine der aufgezählten geschäftlichen Beziehungen, so verwirkt es für die Dauer der Innehabung dieser Stellung und der Beibehaltung der geschäftlichen Beziehungen sowie während eines Jahres nach dem Aufhören derselben das Recht der Theilnahme an den Sitzungen und Abstimmnngen des Herrenhauses des Reichsrathes.

§. 3.

Wird eine Person, die sich in einer der im §. 1 aufgezählten Stellungen oder geschäftlichen Beziehungen befindet, zum Abgeordneten gewählt, so hat dieselbe vor Leistung der Angelobung, spätestens jedoch acht Tage nach erfolgter Wahl, auf die im Sinne des vorliegenden Gesetzes mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbare Stellung oder geschäftliche Beziehung zu verzichten und hiefür den Nachweis zu erbringen, widrigens die Wahl zu annulliren und die Neuwahl auszuschreiben ist.

Übernimmt ein Mitglied des Abgeordnetenhauses eine der im §. 1 angeführten Stellungen oder tritt es in eine der daselbst bezeichneten Beziehungen, so erlischt sein Mandat.

§. 4.

Für diejenigen Mitglieder eines der beiden Häuser des Reichsrathes, die zur Zeit des Beginnes des Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes sich in einer der im §. 1 bezeichneten Stellungen oder geschäftlichen Beziehungen befinden, treten die im §. 2, Absatz 2, und im §. 3, Absatz 2, angegebenen Folgen dann ein, wenn sie nicht binnen zwei Monaten die innegehabte Stellung oder die geschäftlichen Beziehungen aufgeben und den Nachweis hiefür dem Hause, dem sie als Mitglieder angehören, erbringen.

§. 5.

Der Ausspruch darüber, ob die Voraussetzungen des §. 1 dieses Gesetzes gegeben und die an dieselben in den §§. 2 bis 4 geknüpften Folgen einzutreten haben, steht ausschließlich demjenigen Hause des Reichsrathes zu, um dessen Mitglied es sich handelt, beziehungsweise für das die Ernennung oder Wahl erfolgt ist.

Der Präsident des betheiligten Hauses des Reichsrathes hat, wenn ein Fall der angeführten Art zu seiner Kenntnis gelangt oder wenn ein Mitglied des Hauses unter Berufung auf das vorliegende Gesetz und unter genauer Bezeichnung der Thatsachen es fordert, binnen acht Tagen die Wahl eines eigenen Untersuchungsausschusses von 24 Mitgliedern auf die Tagesordnung des Hauses zu setzen. Dieser Ausschuss hat innerhalb weiterer 14 Tagen dem Hause einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist binnen acht Tagen zum Zwecke der Beschlussfassung auf die Tagesordnung des Hauses zu setzen.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Gesammtministerium betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karlon und Genossen.

Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen

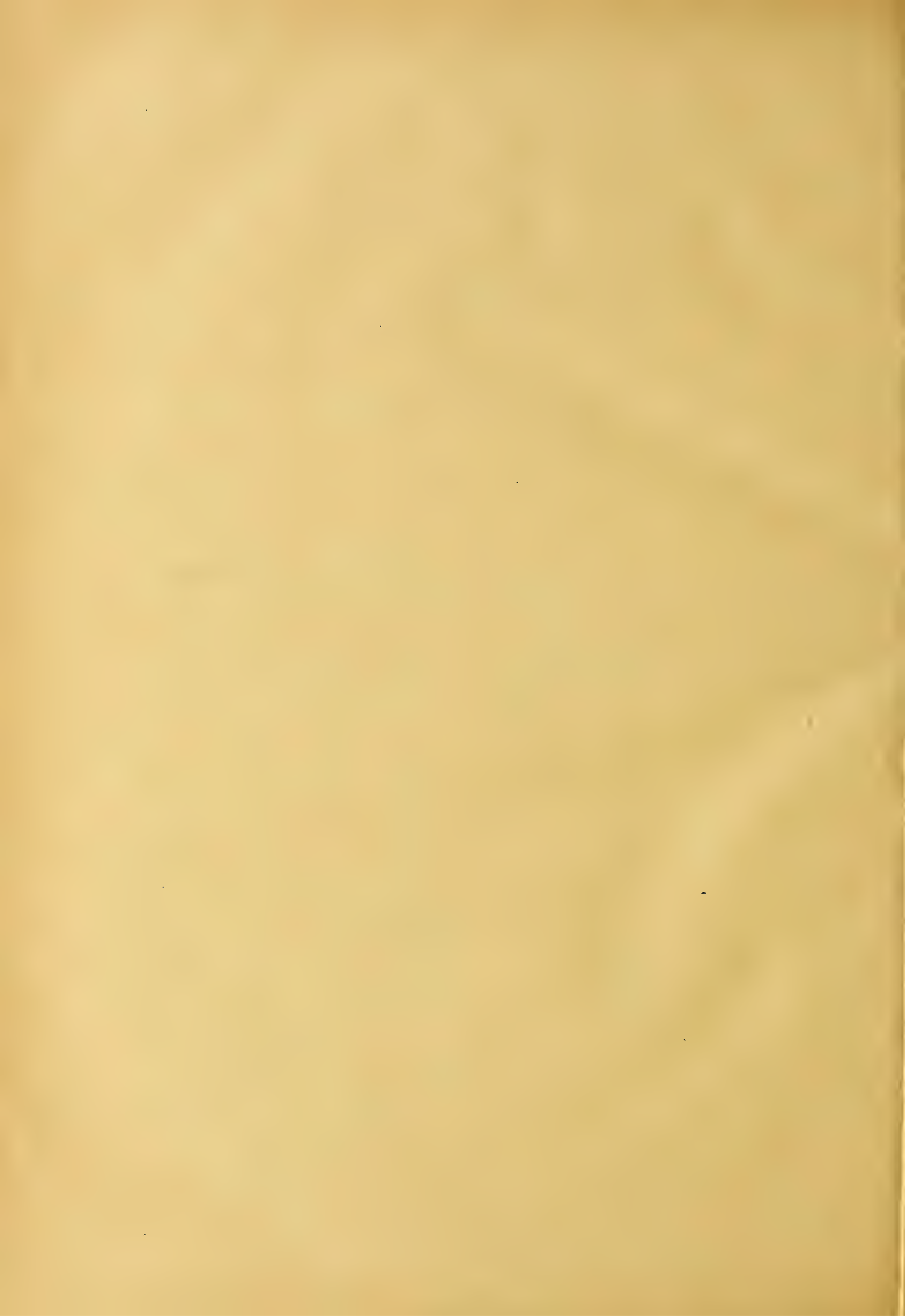
1. die Einführung der obligatorischen Amortisation;
2. die Aufstellung einer Verschuldungsgrenze;
3. die Aufstellung eines Zinsmaximums und
4. die Regelung der Verzugs- und Betreibungszinsen für hypothekarische Schulden hergestellt wird.

Wien, 24. September 1897.

Karlon.

Muhr.	Dr. Ebenhoch.
Schachinger.	Di Pauli.
Huyn.	Dr. Mayr.
Wagner.	Haueis.
Hölzl.	Herk.
Tusel.	Kaltenegger.
Keil.	Hagenhofer.
Kurz.	Wenger.
Dr. Kern.	Rogl.
Doblhamer.	Zehetmayr.
Rammer.	Doblhofer.
Hayden.	Plaß.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Verkauf, Hybeš, Resel und Genossen.

Es wird beantragt:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen, der Handels-Hilfsarbeiter, der Angestellten in Advocaturs- und Notariatskanzleien, in Apotheken, in Tabaktrafiken und Lottocollecturen, bei den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Krankencassen, ferner betreffend den Ladenschluss in Verkaufsgeschäften und die Sonntagsruhe, wird einem 36gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Gewerbeausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 24. September 1897.

Dr. Straucher.
Dr. Danielak.
Szponder.
Vrátný.
Rieger.
Berner.
Daszyński.
Dr. Winkowski.
Schrammel.
Kareis.

Dr. Verkauf.
Hybeš.
Resel.
Zeller.
Dr. Jarosiewicz.
Cingr.
Kiesewetter.
Hannich.
Josef Steiner.
Bojko."

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Regelung der Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen, der Handels-Hilfsarbeiter, der Angestellten in Advocaturs- und Notariatskanzleien, in Apotheken, in Tabak-Trafiken und Lottocollecturen, bei den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Krankencassen, ferner betreffend den Ladenschluss in Verkaufsgeschäften und die Sonntagsruhe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung:

1. auf Personen, die zur Leistung kaufmännischer Dienste in einer Unternehmung angestellt sind (Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, Agenten, Buchhalter, Correspondenten 2c.);

2. auf Personen, die in einer Unternehmung zur Leistung kaufmännischer Hilfsdienste verwendet werden (Handels-Hilfsarbeiter);

3. auf die Angestellten in Advocaturs- und Notariatskanzleien;

4. auf die Angestellten in Apotheken;

5. auf die Bediensteten in Tabaktrafiken und Lottocollecturen;

6. auf die Angestellten der im Sinne des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, eingerichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und der auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, errichteten Krankencassen.

§. 2.

Die Auszahlung des Gehaltes an die in Ziffer 1, 3, 4 und 6 des §. 1 angeführten Personen hat am 1. und 15. eines jeden Monates, an die Handels-Hilfsarbeiter (§. 1, Ziffer 2) und die Bediensteten in Tabaktrafiken und Lottocollecturen (Ziffer 5) wöchentlich am Samstag zu erfolgen. Abweichende Vereinbarungen sind nur insoweit zulässig, als die Gehalts- und Lohnzahlung nicht nach längeren, als den hier bestimmten Zeitabschnitten erfolgen soll.

§. 3.

Wird über die Art der Kündigung zwischen den im §. 1, Ziffer 1, 3, 4, 5 und 6 angeführten Personen und ihren Arbeitgebern eine besondere Vereinbarung nicht getroffen, so kann die Kündigung von jedem Theile nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, erfolgen.

Ist eine von der im Absatze 1 abweichende Kündigung vertragsmäßig vereinbart worden, so muss dieselbe für beide Theile eine gleiche sein und darf nicht weniger als einundeinhalb Kalendermonate betragen.

Eine Abweichung ist nur insoferne zulässig, als zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten eine Probezeit von höchstens einem halben Monat vereinbart werden kann, während der eine Kündigung unzulässig ist.

Tritt der Fall der Kündigung ein, so sind dem Angestellten täglich mindestens zwei Stunden zum Aufsuchen einer neuen Stellung freizugeben, ohne dass deshalb ein Gehaltsabzug gemacht werden darf.

Den Bestimmungen dieses Paragraphes widersprechende Vereinbarungen sind nichtig.

§. 4.

Der Angestellte ist berechtigt, sofort und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist (§. 3) das Arbeitsverhältnis aufzulösen:

a) wenn er zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird oder ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;

b) wenn ihm der Geschäftsinhaber den Gehalt oder den ihm gebürenden Unterhalt gar nicht oder nicht vertragsmäßig gewährt oder sonstige Vertragsbedingungen verletzt;

c) wenn der Geschäftsinhaber, dessen Angehörige oder ein Vorgesetzter sich gegen den Angestellten einer Misshandlung oder Ehrenbeleidigung schuldig macht, oder demselben ungesetzliche oder unsittliche Zumuthungen stellt.

§. 5.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, sofort und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist (§. 3) das Arbeitsverhältnis zu lösen:

a) wenn der Angestellte sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Geschäfsinhabers unwürdig erscheinen läſst;
b) wenn der Angestellte ohne Einwilligung des Arbeitgebers für eigene oder fremde Rechnung im Arbeitszweige desselben Geschäfte macht;
c) wenn der Angestellte trotz wiederholter Mahnung durch eine erhebliche Zeitdauer den Dienst ungerechtfertigt verläſst, oder sich beharrlich weigert, seinen dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen;
d) wenn der Angestellte durch anhaltende Krankheit oder durch eine sechs Wochen überschreitende Freiheitsstrafe an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist;
e) wenn der Angestellte sich eine Thätlichkeit oder Ehrenbeleidigung gegen seinen Arbeitgeber, dessen Stellvertreter oder Angehörige des Arbeitgebers zuschulden kommen läſst.

§. 6.

Wird das Arbeitsverhältnis aus einem der im §. 4 aufgezählten Gründe seitens des Angestellten ohne vorherige Kündigung gelöst, oder erfolgt die sofortige Entlassung des Angestellten, ohne daſs einer der im §. 5 angegebenen Gründe vorliegt, so steht dem Entlassenen der Anspruch auf alle vertragsmäßigen Leistungen während der ganzen Dauer der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist zu.

Ist der Angestellte durch Krankheit oder durch ein sonstiges unverschuldetes Unglück oder durch Leistung der Militärdienstpflicht an der Erfüllung seiner Pflicht verhindert, so steht ihm mindestens durch sechs Wochen der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen zu. Dabei dürfen jene Beträge, welche er von einer Krankencasse oder der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt bezieht, in den Gehalt nicht eingerechnet werden.

Alle den Bestimmungen der §§. 4 bis 6 zuwiderlaufenden Vereinbarungen sind nichtig.

§. 7.

Für die in §. 1, Ziffer 2 genannten Personen gelten die obigen Bestimmungen der §§. 3 bis 6 nicht. Auf dieselben finden dagegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Kündigung und sofortigen Austritt, beziehungsweise Entlassung, Anwendung.

§. 8.

Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, die Läden, die Arbeits- und Lagerräume, die Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass die Angestellten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit geschützt sind.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichende Heizung, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des beim Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Gase und Dünste und der entstehenden Abfälle, sowie dafür Sorge zu tragen, dass den Angestellten im Ladenraum Gelegenheit zum Sitzen während der sich ergebenden Pausen geboten ist.

Hat der Angestellte Anspruch auf Wohnung und Verpflegung, so sind in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, sowie der Verpflegung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sittlichkeit der Angestellten erforderlich sind.

§. 9.

Die zuständigen behördlichen Organe sind verpflichtet, die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im §. 8 angegebenen Grundsätze erforderlich erscheinen. Die Nichtbefolgung dieser Aufträge, sowie die Übertretung der Bestimmungen des §. 8 ist in jedem einzelnen Falle mit Geld von 50 bis 1000 fl. oder mit Arrest von 10 Tagen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest zu bestrafen.

Zur Strafamtshandlung ist in erster Instanz das Bezirksgericht berufen.

§. 10.

Erfüllt der Arbeitgeber die ihm nach den §§. 8 und 9 obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist er dem Angestellten im Sinne des 30. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatze verpflichtet.

§. 11.

In Betrieben, die in der Regel mit den Consumenten in keinem unmittelbaren Verkehre stehen, ferner in Bank- und Wechselgeschäften, in Lottocollecturen, bei Versicherungsinstituten, in Advocaturs und Notariatskanzleien, endlich bei den im Sinne des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, eingerichteten Unfallversicherungsanstalten und den auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, errichteten Krankencassen darf die Arbeitszeit der im §. 1 aufgezählten Angestellten vom 1. Jänner 1898 ab höchstens 8 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen.

Innerhalb der Geschäftszeit ist für die Hauptmahlzeit eine Pause vom mindestens 1½ Stunden zu gewähren; doch kann in Betrieben, in denen die Arbeitszeit nicht mehr als 7 Stunden beträgt, an Stelle dieser 1½ stündigen Pause eine nach Übereinkommen kürzere Pause statuirt werden.

Die Vertheilung der Arbeitszeit hat so zu erfolgen, dass dieselbe für alle Angestellten gleichzeitig beginnt und endet und dass jedem Angestellten innerhalb 24 Stunden eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 14 Stunden verbleibt, in welche die Arbeitspausen nicht einzurechnen sind. Eine Abweichung ist nur insofern gestattet, als jene Arbeiten, ohne welche der Beginn der Thätigkeit sämmtlicher Angestellten nicht möglich ist, auch vor Beginn der Geschäftszeit vorgenommen werden dürfen; dieselben sind jedoch im Maximum auf ½ Stunde beschränkt.

§. 12.

Für jugendliche Personen zwischen 14 und 18 Jahren gelten die Bestimmungen des §. 11 auch dann, wenn sie in anderen als den im vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Betrieben beschäftigt sind.

Solche jugendliche Personen und Frauen dürfen in den Stunden von 8 Uhr abends bis 7 Uhr früh zu beruflichen Arbeiten nicht verwendet werden.

Bei Aufnahme jugendlicher Personen in die Beschäftigung ist unter Benützung des amtlich vorgeschriebenen Formulares die Anzeige an den zuständigen Gewerbeinspector zu erstatten. Dasselbe hat bei Austritt oder Entlassung jugendlicher Personen zu geichehen. Die Anzeige muss längstens innerhalb 5 Tagen erfolgen.

§. 13.

Für die in anderen als den im §. 11 aufgezählten Betrieben beschäftigten erwachsenen Personen darf die Arbeitszeit ab 1. Jänner 1898 10 Stunden innerhalb 24 Stunden nicht überschreiten.

Innerhalb der Geschäftszeit ist für die Hauptmahlzeit eine Pause von mindestens 1½ Stunden zu gewähren.

Die Vertheilung der Arbeitszeit hat so zu erfolgen, dass jedem Angestellten innerhalb 24 Stunden eine ununterbrochene freie Zeit von mindestens 12 Stunden bleibt, in welche die Arbeitspausen nicht einzurechnen sind.

Vom 1. Jänner 1901 ab darf die Arbeitszeit höchstens 9, vom 1. Jänner 1905 höchstens 8 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Unter den in den vorhergehenden Absätzen angegebenen Modalitäten hat die ununterbrochene freie Zeit ab 1. Jänner 1901 auf mindestens 13, ab 1. Jänner 1905 auf mindestens 14 Stunden innerhalb 24 Stunden zu steigen, in welche die Arbeitspausen nicht einzurechnen sind.

§. 14.

In den im §. 13 erwähnten Betrieben ist Schichtenwechsel zulässig. Bei Einführung desselben darf die Arbeitszeit für jeden Angestellten 8 Stunden innerhalb 24 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitszeit hat für alle bei derselben Schichte Beschäftigten zugleich zu beginnen und zu enden.

Von der Einführung des Schichtenwechsels ist der Gewerbeinspector ungesäumt in der Art zu verständigen, dass er ein namentliches Verzeichnis aller den einzelnen Schichten zugetheilten Personen erhält und von den eintretenden Änderungen in Kenntnis gesetzt wird. Dieses Verzeichnis ist an sichtbarer Stelle im Betriebslocale anzuschlagen.

§. 15.

Offene Verkaufsstellen, auch wenn in denselben keinerlei Hilfspersonal beschäftigt ist, mit Ausnahme der Lebensmittelgeschäfte, müssen in Orten mit einer Einwohnerschaft von mindestens 20.000 spätestens um 7 Uhr, Lebensmittelgeschäfte überhaupt und offene Verkaufsläden in allen anderen Ortschaften spätestens um 8 Uhr abends geschlossen werden.

§. 16.

Für die Angestellten in Apotheken gelten die Bestimmungen des §. 11 mit der Modification, dass die Arbeitszeit nicht für alle Beschäftigten gleichzeitig beginnen und enden muss. Wird die Beschäftigung nach Schichten eingeführt, dann findet die Bestimmung des §. 14, Absatz 2, sinngemäße Anwendung. Erwachsene männliche Personen dürfen in Orten mit unter 20.000 Einwohnern höchstens jede zweite Nacht, in anderen Orten höchstens jede dritte Nacht in Apotheken zum Nachtdienste herangezogen werden. Für jugendliche Personen und für Frauen gelten die Bestimmungen des §. 12. Als Nachtzeit sind die Stunden von 8 Uhr abends bis 8 Uhr früh anzusehen.

§. 17.

Die Sonntagsruhe hat mindestens 36 Stunden zu dauern. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten ist eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden zu gewähren. Der Beginn der Ruhezeit kann frühestens von 6 Uhr abends des dem Sonn- oder Feiertage vorhergehenden Wochentages berechnet werden.

Eine Abweichung findet bezüglich der Tabaktrafiken und der Handelsgewerbe statt, welche Lebensmittel führen. Diesen ist die Offenhaltung des Ladens an Sonn- und Feiertagen durch höchstens vier Stunden, und zwar zwischen 6 und 10 Uhr vormittags, gestattet.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Betriebe Anwendung, in welchen Hilfspersonal nicht beschäftigt wird.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf die Angestellten der Apotheken keine Anwendung. Doch ist den Angestellten anstatt des Sonntages ein Ersatzruhetag zu gewähren. Mindestens jeder zweite Sonntag muss auch den Angestellten der Apotheken freigegeben werden.

§. 18.

Die Übertretung der §§. 11 bis 17 wird an den Arbeitgebern mit Geld von 50 bis 1000 fl. oder mit Arrest von zehn Tagen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle nur mit Arrest bestraft.

Zur Strafamtshandlung ist in erster Instanz das Bezirksgericht berufen.

§. 19.

Die Bestimmungen des allgemeinen Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1862 und des Gesetzes vom 18. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, treten insoweit außer Wirksamkeit, als die auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§. 21.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister, Mein Justizminister und Mein Minister des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Verkauf und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen, die tägliche Arbeitsdauer und die Sonn- und Feiertagsruhe beim Bergbaue wird einem 36gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Montanausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 24. September 1897.

Dr. Verkauf.

Resel.	Zeller.
Kozakiewicz.	Hybeš.
Szponder.	Dr. Jarosiewicz.
Berner.	Cingr.
Daszyński.	Kiesewetter.
Schrammel.	Hannich.
Rieger.	Josef Steiner.
Dr. Danielak.	Brátný.
Krempa.	Dr. Winkowski.
Bojko.	Dr. Straucher.



Gesetz

vom . . . . ,

über die

Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonn- und Feiertagsruhe beim Bergbau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Kinder unter 15 Jahren dürfen beim Bergbau überhaupt nicht, jugendliche Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, sowie Personen des weiblichen Geschlechtes nur ober Tage in den Stunden zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends und nur zu jenen Arbeiten verwendet werden, die der Ackerbauminister im Verordnungswege als für dieselben zulässig bezeichnet. Gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten sind jedenfalls als für jugendliche und weibliche Personen gar nicht, oder nur unter den vom Ackerbauminister vorzuschreibenden Bedingungen zulässig zu erklären.

Wöchnerinnen dürfen nur auf Grund ärztlicher Feststellung ihrer Arbeitsfähigkeit, keinesfalls aber vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt werden.

§. 2.

Die Schichtdauer darf beim Bergbau unter Tage nicht mehr als acht Stunden betragen. Der Be-

ginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. Innerhalb dieser Schichtdauer ist eine Arbeitspause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Die Arbeitszeit vor Beginn der Einfahrt und nach vollendeter Ausfahrt darf zusammen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Als Arbeit im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Erfüllung jeder durch die Dienstordnung vorgeschriebenen Obliegenheit (Gebet, Verlesen, Ausfassen und Rückgabe der Lampen, Arbeitsgeräthe, Sprengmittel u. s. w).

Zwischen dem Zeitpunkte der vollendeten Ausfahrt und dem Beginne der nächstfolgenden Einfahrt muss für jeden Arbeiter ein Zeitraum von wenigstens 16 Stunden verstreichen. Ausnahmen hievon kann der Ackerbauminister für hochgelegene Bergbaue der Alpenländer mit der Maßgabe bewilligen, dass die gesammte Schichtdauer innerhalb einer Woche 44 Stunden nicht überschreiten darf.

Bei hoher Temperatur, starkem Wasserandrange oder Vorhandensein größerer Mengen schädlicher Gase hat der Ackerbauminister eine weitere Abkürzung der Schichtdauer anzuordnen.

§. 3.

Bei Arbeiten ober Tage darf die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Ruhepausen innerhalb 24 Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen. Allen ober Tage beschäftigten Personen ist gleichzeitig und innerhalb der Arbeitszeit eine Arbeitspause von mindestens einer Stunde zu gewähren.

§. 4.

Für Personen, die innerhalb 24 Stunden sowohl unter als ober Tage beschäftigt werden, darf die gesammte Arbeitsdauer nicht mehr als acht Stunden betragen, wobei zwischen dem Ende der Beschäftigung an einem und dem Beginne der Beschäftigung am nächstfolgenden Tage ein Zeitraum von mindestens 15 Stunden verstreichen muss.

§. 5.

Der Beginn und das Ende der Schicht, sowie der Zeitpunkt und die Dauer der Ruhepausen sind innerhalb der durch dieses Gesetz gestatteten Grenzen für jede Arbeitskategorie in der Dienstordnung (§. 200 allgemeines Berggesetz) festzusetzen. Die Abänderung darf nur mit Genehmigung der Bergbehörde erfolgen und sind von derselben wenigstens 14 Tage vor dem Inkrafttreten alle hiedurch betroffenen Personen zu verständigen.

Werden bei einem Bergwerke innerhalb 24 Stunden mehrere Schichten verfahren, so muss die Dienstordnung auch Bestimmungen über den regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsel enthalten.

§. 6.

An Sonntagen, sowie zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten haben die Arbeiten beim Bergwerksbetriebe zu ruhen. Die Ruhezeit hat jeden Sonntag mindestens 36, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wenigstens je 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 6 Uhr abends zu rechnen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Arbeiten, die nur zur Zeit der Betriebseinstellung vorgenommen werden können und die der Ackerbauminister im Verordnungswege zu bezeichnen hat. Personen, die solche Arbeiten auszuführen haben, ist in der auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Woche eine ununterbrochene Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

Arbeiten, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung nicht erleiden dürfen und die vom Ackerbauminister im Verordnungswege als solche genau zu bezeichnen sind, dürfen an Sonntagen, sowie an den genannten Feiertagen vorgenommen werden, wenn den dabei verwendeten Personen in der dem Sonn- oder Festtage folgenden Woche eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gewährt wird. Außerdem ist diesen Personen ein Lohnzuschlag zu gewähren, der mindestens mit der Hälfte des bei dem betreffenden Bergwerke für derartige Arbeiten üblichen Lohnsatzes zu bemessen ist.

Kinder, jugendliche Personen und Personen weiblichen Geschlechtes dürfen an Sonntagen, sowie zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten unter keinen Umständen beschäftigt werden.

§. 7.

In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthumes finden die Bestimmungen der §§. 2 bis 6 keine Anwendung.

§. 8.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen des vorliegenden Gesetzes steht in erster Instanz den Bezirksgerichten zu.

Jede Übertretung einer Vorschrift dieses Gesetzes ist mit Geld von 50 bis 1000 fl. zu bestrafen. Ist wegen der gleichen Übertretung innerhalb eines Jahres eine dreimalige Verurtheilung erfolgt, dann

ist bei jedem folgenden Übertretungsfalle eine Arreststrafe von 10 Tagen bis zu 3 Monaten zu verhängen.

Als schuldtragend gilt neben dem unmittelbaren Thäter in jedem Falle derjenige, welchem die verantwortliche Leitung des Bergwerkes im Sinne der bestehenden Gesetze obliegt.

§. 9.

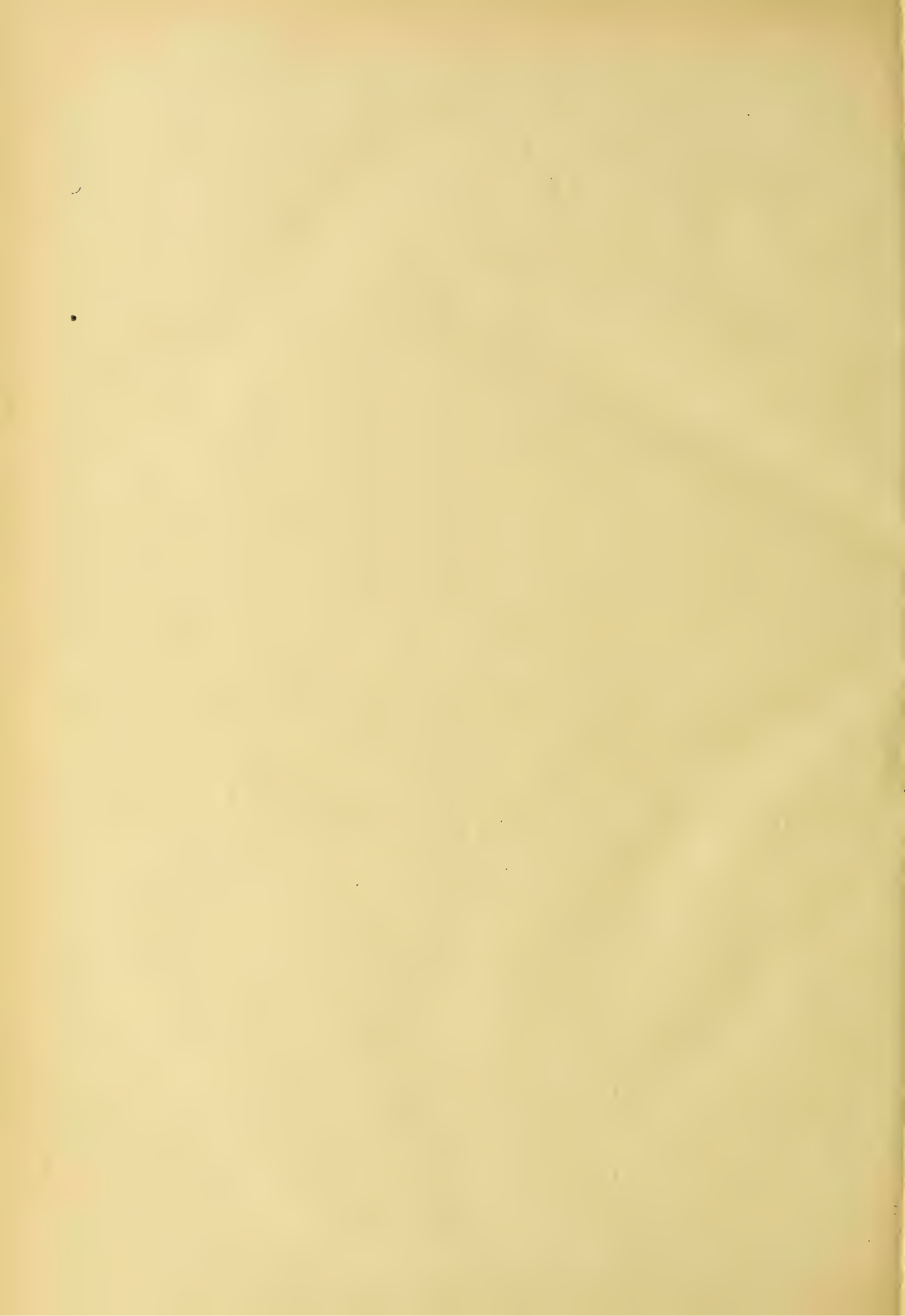
Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, außer Kraft.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.





Antrag

der

Abgeordneten Dr. Götz, Dr. Funke und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der ärarischen Mauten.

In Berücksichtigung der in der XI. Session des Abgeordnetenhauses angenommenen Resolutionen des hohen Hauses auf Aufhebung der ärarischen Mauten, namentlich der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Jänner 1897 angenommenen Resolution:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, am Anfange der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die ärarischen Mauten aufgehoben werden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welche die ärarischen Mauten aufgehoben werden."

In formeller Beziehung ist dieser Antrag an den Finanzausschuss zur Vorberathung zu leiten.

Wien, 24. September 1897.

Dr. Roser.	Dr. Götz.
Anton Steiner.	Dr. Funke.
Dr. Schücker.	Dr. Pergelt.
Bendel.	Hübner.
Fournier.	Größl.
Dr. Groß.	Peschka.
Noske.	Dr. Nitsche.
d'Elvert.	Dr. Lecher.
Dr. Menger.	Herbst.
Dr. Pfersche.	Bohaty.

Dr. Habermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Peschka, Dr. L. Götz und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Gebüren für Vermögensübertragungen von bäuerlichen Besitzungen und sonstigen Realitäten geringerer oder mittlerer Größe wesentlich ermäßigt werden."

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem zu wählenden, aus 36 Mitgliedern bestehenden Gebürenausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. September 1897.

Dr. Götz.
Peschka.
Dr. Roser.
Dr. Pergelt.
Größl.
Röhling.
d'Elvert.
Dr. Pfersche.
Dr. Menger.
Anton Steiner.
Dr. Funke.

Dr. Groß.
Herbst.
Dr. Schücker.
Dr. Fournier.
Dr. Nitsche.
Noske.
Dr. Habermann.
Dr. Lecher.
Bohaty.
Hübner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lecher und Genossen,

betreffend

eine mit der Volkszählung 1900 zu verbindende Betriebs- und Arbeitslosenstatistik.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, spätestens anläfslich der im Jahre 1900 bevorstehenden Volkszählung nach dem Vorbilde der Berufs- und Gewerbezählung des Deutschen Reiches vom 14. Juni 1895 eine Aufnahme sämmtlicher land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, sowie der arbeitslosen Bevölkerung zu veranlassen.

In formeller Beziehung ist dieser Antrag einem aus dem ganzen Hause zu bildenden 48gliedrigen volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen."

Wien, am 24. September 1897.

Dr. Lecher.

Dr. Roser. Röhling.
Dr. Pergelt. d'Elvert.
Nowak. Dr. Groß.
Dr. Funke. Dr. Stöhr.
Dr. Pfersche. Dr. Nitsche.
Vincenz Hofmann. Größl.
Bendel. Dr. Knoll.
Wrabetz. Dr. Habermann.
Anton Steiner. Dr. Menger.
Kirschner. Peschka.
Dr. Haase. Dr. Götz.
Hübner. Noske.
Dr. Schücker. Günther.
Dr. Kopp. Dr. Demel.

Dr. Russ.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Lecher, d'Elvert und Genossen,

betreffend

den Ausbau des Flügels Kornitz—Opatowitz der Mährischen Westbahn zum Anschlusse an die Linie Brünn—Bodenbach der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft.

Durch die Concessionsurkunde vom 11. Juli 1886, R.G.Bl. Nr. 129, wurde der Firma „von Erlanger & Söhne" in Frankfurt am Main die Concession für eine Localbahn von Proßnitz nach Triebitz sammt einem Flügel von Kornitz nach Opatowitz ertheilt. Durch Absatz 2, §. 1 der Concessionsurkunde wurde der Concessionär unter anderem verpflichtet, über Verlangen der Staatsverwaltung eine Abzweigung der concessionirten Bahn zum Anschlusse an die Linie Brünn—Bodenbach der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft in der Richtung gegen Skalitz zur Ausführung zu bringen.

Der Ausbau der Linie Opatowitz—Boskowitz—Skalitz ist ein dringendes Gebot der mährischen Verkehrspolitik und kann nicht länger mehr hinausgeschoben werden. Die Mährische Westbahn erfüllt in ihrer gegenwärtigen Configuration, das heißt ohne den Ausbau der Sackbahn Kornitz—Opatowitz, den Zweck, der bei ihrer Concessionirung maßgebend war, nicht. Die Ortschaften, welche sie berührt, haben zwar die Möglichkeit eines Eisenbahnverkehres nach allen Stationen der Linie Brünn—Bodenbach der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft nördlich von Triebitz erhalten. Eine Convenienz bietende Communication mit den Staatseisenbahnstationen südlich von Triebitz und insbesondere mit der Landeshauptstadt Brünn fehlt. Ziehen wir beispielsweise die Station Kornitz, welche ungefähr in der Mitte der Hauptstrecke der mährischen Westbahn gelegen ist, in Betracht, so ergibt sich, dass, um von dort nach Brünn zu gelangen, entweder der Umweg über Proßnitz oder der über Triebitz gemacht werden muss, so dass in beiden Fällen die zurückzulegende Route nahezu das dreifache der directen geographischen Entfernung zwischen Brünn und Kornitz beträgt.

Ziehen wir die eisenbahncommunicatorische Lage des betriebsreichsten Ortes der ganzen Mährischen Westbahn, der im steten Aufblühen begriffenen Industriestadt Mährisch-Trübau in Betracht, einer Stadt mit 8000 Einwohnern, dem Sitze einer Bezirkshauptmannschaft, eines Bezirksgerichtes, Steueramtes und einer großen Anzahl hervorragender Fabriksetablissements, so ergibt sich, dass diese Stadt weder mit Brünn noch Wien eine entsprechende Communication besitzt, sondern zwischen Mährisch-Trübau und Zwittau noch immer Post- und Stellwagencurse bestehen, sowie auch Frachten zwischen diesen Orten noch vielfach per Achse befördert werden. Die Stadt Boskowitz, 5 Kilometer von Skalitz, der nächsten Station der Staatseisenbahnlinie entfernt, ist gleichfalls ein bedeutendes wirtschaftliches Centrum, Sitz der Bezirkshauptmannschaft, des Bezirksgerichtes, Steueramtes und mehrerer namhafter Fabriksunternehmungen.

Durch den Ausbau der Strecke Opatowitz—Skalitz würde Boskowitz die so langentbehrte und zu seiner wirtschaftlichen Entwicklung absolut nothwendige Schienenverbindung erhalten. Im ganzen handelt es sich um eine Bahnstrecke von nicht mehr als 20 Kilometern, deren Rentabilität angesichts der lebhaften industriellen Entwicklung der berührten Orte, sowie angesichts der land- und forstwirtschaftlichen Productionsverhältnisse der durchzogenen Gegenden — keine Hanna — als vollkommen sichergestellt betrachtet werden **muss**.

In Würdigung dieser Gründe stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu unternehmen, dass im Sinne der Concessionsurkunde vom 11. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 129, die Linie Kornitz—Opatowitz den Anschluss an die Staatsbahnlinie Brünn—Bodenbach bei Skalitz sobald als möglich erhalte.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem aus dem ganzen Hause zu bildenden 48gliedrigen Eisenbahnausschusse zuzuweisen."

Wien, 24. September 1897.

Anton Steiner.
Größl.
Dr. Menger.
Noske.
Vincenz Hofmann.
Wrabetz.
Nowak.
Dr. Roser.
Kirschner.
Dr. Demel.
Bendel.
Dr. Haase.
Hübner.
Dr. Kopp.
Dr. Schücker.

Dr. Lecher.
d'Elvert.
Dr. Pergelt.
Dr. Groß.
Dr. Stöhr.
Dr. Nitsche.
Dr. Russ.
Dr. Knoll.
Dr. Habermann.
Peschka.
Dr. Fournier.
Röhling.
Dr. L. Götz.
Günther.
Dr. Funke.
Dr. Pfersche.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lecher und Genossen,

betreffend

die Einführung der Sonntagsruhe bei den staatlichen Ämtern und Betrieben, sowie beim Verschleiße der Staatsmonopolartikel, bei den Geld-, Versicherungs- und Verkehrs-Instituten, Privatkanzleien, ferner beim Großhandelsgewerbe und beim Verschleiße der Fabriksgewerbe.

Die Einführung einer möglichst allgemeinen und ungestörten Sonntagsruhe ist ein dringendes Gebot der Volksgesundheit. Die hoffnungsvollen Anfänge, welche die österreichische Gesetzgebung mit den Gesetzen vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22 und 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21 gemacht hat, beschränken sich lediglich auf das Gebiet der der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen. Die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf die zahlreichen Betriebe des Geld-, Versicherungs- und Verkehrswesens, auf die Privatkanzleien und die Angestellten des Staates ist eine unabweisbare Forderung moderner Socialpolitik. Beweis dessen der Justizministerialerlass vom 29. August 1895, Z. 17.677, womit die diesem Ministerium unterstehenden Beamten des Amtsbesuches an Sonn- und Feiertagen nach Thunlichkeit enthoben wurden, ein Erlass, dem leider analoge Verfügungen der anderen Ministerien nicht zur Seite stehen. Beweis dessen ferner die in vielen Privatinstituten und autonomen Ämtern freiwillig gewährte Sonntagsruhe, wobei allerdings Concurrenzrücksichten und der Hinblick auf angebliche öffentliche Interessen es verhindern, dass eine lebhaftere Weiterentwicklung der Sonntagsruhe auf diesem Wege der Freiwilligkeit und ohne gesetzlichen Zwang stattfindet.

In Würdigung dieser Thatsachen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Bei sämmtlichen staatlichen Ämtern und Betrieben, sowie beim Verschleiße der Staatsmonopolartikel, unter thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse von Stadt und Land, die Sonntagsarbeit zu regeln und nach Möglichkeit die Sonntagsruhe einzuführen, wobei Sorge zu tragen sein wird, dass den aus Dienstesrücksichten der Sonntagsruhe nicht Theilhaftigen während der Woche ein voller Ersatzruhetag gewährt werden muss;

2. mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf des Inhaltes einzubringen, dass mit möglichster Berücksichtigung der Verhältnisse von Stadt und Land, die Sonntagsruhe jener Personen, die in den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Unternehmungen, insbesondere den Banken, Sparcassen, Geld-, Versicherungs- und Verkehrs-Instituten, größeren Advocaturs- und Notariatskanzleien u. dgl. beschäftigt werden; endlich die Sonntagsruhe der im Großhandel und der beim Verschleiße der Fabriksgewerbe (Artikel IX und XII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21) beschäftigten Personen mit der Bestimmung eingeführt wird, dass den aus Dienstesrücksichten der Sonntagsruhe nicht Theilhaftigen während der Woche ein voller Ersatzruhetag gewährt werden müsse.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden 48gliedrigen Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Dr. Lecher.

Dr. Roser.	Dr. Funke.	Peschka.	d'Elvert.
Kirschner.	Dr. Demel.	Dr. Götz.	Dr. Groß.
Bendel.	Nowak.	Größl.	Dr. Stöhr.
Dr. Haase.	Dr. Pfersche.	Noske.	Dr. Nitsche.
Dr. Schücker.	Vincenz Hofmann.	Hübner.	Dr. Knoll.
Anton Steiner.	Wrabetz.	Dr. Pergelt.	Dr. Russ.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lecher und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines internationalen socialstatistischen Dienstes.

Die meisten Bestrebungen zur Ausgestaltung des Arbeiterschutzes finden ihre Grenze an der Concurrenzfähigkeit der Industrie gegenüber dem Auslande.

Die sociale Gesetzgebung auf dem Gebiete der Industrie muss daher stets die internationalen Verhältnisse im Auge behalten und wird nur in den seltensten Fällen ohne Rücksicht auf das Ausland vorgehen können. Die Erkenntnis der socialen Verhältnisse und Gesetzgebung des Auslandes bilden somit eine der wichtigsten Quellen unserer eigenen socialen Gesetzgebung. Im Hinblicke auf diese Umstände traten in anderen Staaten, namentlich in der Schweiz, Bestrebungen zur Schaffung eines internationalen socialstatistischen Amtes hervor, dessen Aufgabe in der Sammlung und Verwertung socialpolitischer Gesetze und Gesetzentwürfe aller Länder, der Auskunftsertheilung an Regierungen und Parlamentsausschüsse in Angelegenheiten des Arbeiterschutzes, in der Verfassung von internationalen vergleichenden socialstatistischen Berichten und der Vorbereitung von Congressen für Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, sowie allen jenen Maßnahmen bestehen sollte, welche eventuell der Anbahnung einer auf Grund von Staatsverträgen vorbehaltlich der Genehmigung durch die gesetzgebenden Factoren der einzelnen Länder zu begründenden internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung dienen sollen.

Die Creirung eines solchen Amtes darf wohl als eine hochwichtige internationale Culturaufgabe bezeichnet werden und dürfte die Verwirklichung dieses Projectes umsoweniger auf Schwierigkeiten stoßen, als die damit verbundenen Kosten keine wesentlichen sein werden.

In Würdigung dieser Gründe stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit den Regierungen der interessirten Staaten, zunächst mit der schweizerischen Bundesregierung in das Einvernehmen zu setzen, um ein internationales socialstatistisches Amt in das Leben zu rufen.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden 48 gliedrigen volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen."

Wien, 24. September 1897.

Dr. Pfersche.	Wrabetz.	Dr. Habermann.	Dr. Lecher.
Dr. Demel.	Bendel.	Peschka.	Dr. Pergelt.
Dr. Götz.	Dr. Roser.	Günther.	d'Elvert.
Dr. Russ.	Nowak.	Dr. Fournier.	Dr. Groß.
Dr. Kopp.	Kirschner.	Röhling.	Dr. Stöhr.
Noske.	Dr. Haase.	Dr. Funke.	Dr. Nitsche.
Vincenz Hofmann.	Anton Steiner.	Hübner.	Dr. Knoll.
	Dr. Schücker.	Dr. Menger.	Größl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Prochazka, Axmann, Wohlmeyer, Bielohlawek und Genossen.

In Erwägung, dass durch die heutigen Verkehrsanlagen der Verkehr selbst in die entlegensten Gebirgsdörfer ermöglicht ist und dortselbst heutzutage allerorts schon Handels- und Gewerbetreibende sesshaft sind, die für die Bedürfnisse der Bevölkerung nach jeder Richtung hin aufkommen und durch ihren stabilen Wohnsitz einen rechtlichen, soliden Geschäftsvorgang garantiren;

in Erwägung, dass der sesshafte Handels- und Gewerbetreibende unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Schmutzconcurrenz, dem unlauteren Wettbewerb und der unsoliden Geschäftsgebarung herumziehender Hausirer schutzlos ausgeliefert ist;

in Erwägung, dass durch den Hausirhandel zumeist nur Ausschuss- und Pofelware in Verkehr gesetzt wird, weiters durch unverschämte Zudringlichkeit, Creditanbietungen, Ratenzahlungen und Übervortheilungen das kaufende Publikum, Arbeiterbevölkerung und Bauernstand nicht nur getäuscht, sondern auch schwer geschädigt wird;

in weiterer Erwägung, dass der Hausirhandel, insbesondere mit Lebensmitteln, in sanitärer Beziehung entschieden zu verurtheilen ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus beschließe:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung ein Hausirgesetz einzubringen, durch welches der Hausirhandel gänzlich aufgehoben und verboten wird.

In formeller Beziehung wird beantragt: Dieser Antrag ist einem aus dem ganzen Hause zu wählenden aus 36 Mitgliedern bestehenden Gewerbeausschusse zuzuweisen."

Wien, 24. September 1897.

Schneider.	Liechtenstein.	Prochazka.
Mayer.	Dr. Weiskirchner.	Axmann.
Dr. Lueger.	Troll.	Wohlmeyer.
Eichhorn.	Schlesinger.	Bielohlawek.
Dr. Pattai.	Schreiber.	Jax.
Schoiswohl.	Dr. Scheicher.	Leopold Steiner.
Kletzenbauer.	Loser.	Neunteufl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lecher und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Arbeitsamtes.

Fast in allen Ländern mit größerer industrieller Entwicklung bestehen seit einer längeren Reihe von Jahren Arbeitsämter, deren Aufgabe es ist, in objectiver und exacter Weise die Arbeiterverhältnisse zu erheben und zu schildern. Die möglichst eingehende Kenntnis der socialen und wirtschaftlichen Thatsachen bildet die unumgängliche Voraussetzung einer wirksamen socialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung, sowie jeder erfolgreichen Social- und Wirtschaftspolitik. Die Publicationen der ausländischen Arbeitsämter gestalten sich aber auch für die Unternehmerclasse zu einem wichtigen Behelfe ihrer geschäftlichen Thätigkeit und bilden eine bedeutungsvolle Ergänzung der Börsen- und Marktberichte. Je größeren Antheil an den Gestehungskosten der Waren die Arbeit einnimmt, um so lebhafteres Interesse hat ein aufgeklärtes Unternehmerthum daran, die Fluctuationen des Arbeitsmarktes zu übersehen und zu verfolgen. Eine geordnete Arbeitsvermittlung, welche bekanntlich dem Arbeiter nicht weniger als dem Unternehmer zugute kommt, ist ohne Arbeitsstatistik überhaupt nicht denkbar.

Diesen Erwägungen entsprang ein in der XI. Session des hohen Abgeordnetenhauses eingebrachter Initiativantrag, sowie eine einschlägige Regierungsvorlage. Leider kam jedoch das allseitig gewünschte Gesetz nicht zustande. So entbehrt Oesterreich bis zur heutigen Stunde noch eines der wichtigsten statistischen Behelfe für die industrielle und kaufmännische Calculation, für die Schaffung einer Arbeitsvermittlung, für die Ausgestaltung seiner wirtschaftlichen und socialen Gesetzgebung.

In Würdigung dieser Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Arbeitsamtes, einzubringen.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden 48gliedrigen volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen."

Wien, 24. September 1897.

Dr. Lecher.

Wrabetz.	Dr. Schücker.
Hübner.	Dr. Pergelt.
Größl.	d'Elvert.
Dr. Russ.	Dr. Groß.
Dr. Götz.	Dr. Funke.
Noske.	Dr. Stöhr.
Vincenz Hofmann.	Dr. Pfersche.
Dr. Demel.	Dr. Nitsche.
Nowak.	Dr. Knoll.
Dr. Roser.	Dr. Habermann.
Anton Steiner.	Peschka.
Kirschner.	Günther.
Bendel.	Dr. Fournier.
Dr. Kopp.	Röhling.
Dr. Haase.	Dr. Menger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Günther, Röhling und Genossen,

betreffend

Schaffung eines Gesetzes, wodurch auf dem Lande der Fortbildungsunterricht für die der Volksschule entwachsene männliche Jugend obligatorisch eingeführt wird.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Jugend auf dem Lande, wenn sie der Volksschule entwachsen, freiwillig äußerst selten bestrebt ist, das erworbene Wissen zu behalten und zu erweitern; es kommen die Jahre des Vergnügens, wo zumeist die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zum großen Theile wieder verloren gehen, auch befasst sich der Unterricht in der Volksschule mehr mit allgemein wissenschaftlichen Themen, ohne auf dem Lande der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Verhältnissen besonders Rechnung zu tragen.

Nun ist aber heute auch auf dem Lande eine weitergehende, allgemein landwirtschaftlich-fachliche und theoretische Ausbildung, überhaupt eine Fortbildung der Jugend unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse ein Gebot der dringenden Nothwendigkeit, denn Staat, Gemeinde und Beruf stellen an den jungen Landwirt heute Anforderungen, welche schon ein größeres, allgemeines und fachliches Wissen und Können voraussetzen, welches sich jedoch bei der heute immer noch beschränkten Zeit des Volksschulunterrichtes auf dem Lande und mit Rücksicht auf den nur allgemeinen Charakter dieses Unterrichtes nicht in dem nöthigen Maße erwerben lässt.

Dem jungen Kaufmanne, dem jungen Gewerbsmanne in der Stadt ist durch die kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen hinreichend Gelegenheit geboten, sein Wissen zu vervollkommnen und zu erweitern; auch dem Sohne des größeren Grundbesitzers ist durch die bestehenden Ackerbauschulen und landwirtschaftlichen Lehranstalten Gelegenheit geboten, sich für den späteren Beruf gehörig auszubilden: aber der Sohn des kleinen Landwirtes, das Gros der landwirtschaftlichen Jugend hat hiezu keine Gelegenheit, denn zum Besuche einer Ackerbauschule fehlen dem kleinen Landwirte die Mittel, ganz abgesehen davon, dass der kleine Landwirt, welcher bei der heutigen Nothlage der Landwirtschaft seinen der Volksschule entwachsenen Sohn als Arbeiter in der Wirtschaft benützen muss, denselben auf keinen Fall zwei Jahre entbehren kann.

Es muss daher als eine unabweisbare und dringende Pflicht des Staates erscheinen, das Schulwesen auch auf dem Lande weiter auszugestalten durch Einführung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichtes mit landwirtschaftlichem Charakter; denn erst dann, wenn die durch den Unterricht in der Volksschule erworbenen allgemeinen Kenntnisse durch einen den Verhältnissen angepassten Fortbildungsunterricht der Jugend erhalten bleiben und in, dem späteren Leben entsprechende Bahnen geleitet und erweitert werden, erst dann werden sich die Segnungen der so oft verlästerten Neuschule in ihrer vollen Wirkung zeigen.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung sei aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen wodurch der Fortbildungsunterricht für die männliche Jugend auf dem Lande obligatorisch eingeführt wird und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, wie solche nach Anregung des k. k. Landesschulrathes für Böhmen (Erlass vom 22. Jänner 1887, Zahl 92) seitens einzelner Schulgemeinden bereits errichtet wurden, allgemein an den Volksschulen auf dem Lande auf Staatskosten creirt werden.

Wien, 24. September 1897.

Dr. Pergelt.	Anton Steiner.	Günther.
Dr. Groß.	Kirschner.	Röhling.
Peschka.	Dr. Götz.	Dr. Funke.
Dr. Lecher.	Nowak.	Dr. Knoll.
Bendel.	Dr. Habermann.	Dr. Schücker.
Noske.	Herbst.	d'Elvert.
Größl.	Glöckner.	Dr. Roser.
Dr. Nitsche.	Dr. Pfersche.	Hübner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Günther und Genossen,

betreffend

die Vorlage eines Gesetzentwurfes zum Schutze der Oberfläche gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung bei Bergschäden.

Bereits im Jahre 1886 haben die Abgeordneten Ed. Sueß und Genossen einen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Ersatzpflicht für Beschädigung des Grundeigenthums durch den Bergbau, eingebracht.

Desgleichen hat zur selben Zeit die Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz fremden Eigenthumes gegen die Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden, vorgelegt, welcher an den Justizausschuss zugewiesen worden ist. Diese Regierungsvorlage gelangte im hohen Hause auch zur zweiten und dritten Lesung und wurde der Beschluss des Abgeordnetenhauses auch dem Herrenhause zur Berathung und Beschlussfassung übermittelt.

Das Herrenhaus ist dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses mit Vornahme einiger Änderungen beigetreten. Dieses wurde dem Abgeordnetenhause mitgetheilt und die Zuweisung dieser Mittheilung an den Justizausschuss verfügt, ohne dass dieser jedoch einen weiteren Bericht dem Hause hierüber erstattet hätte.

Im Jahre 1892 hat die Regierung neuerdings einen Gesetzentwurf in dieser Richtung eingebracht, welcher gleichfalls in erster Lesung dem Justizausschusse zugewiesen worden ist, ohne dass jedoch auch in diesem Falle seitens des letzteren ein Bericht an das hohe Abgeordnetenhaus erstattet worden wäre.

Seither ist in dieser Sache auf dem gesetzgebenden Wege nichts unternommen worden, obwohl die Regierung als auch das hohe Haus nach der obgeschilderten Sachlage die dringende Nothwendigkeit, hier eine gesetzliche Abhilfe zu schaffen, anerkannt haben.

Bei der fortschreitenden Entwicklung des Bergbaues tritt diese Nothwendigkeit immer fühlbarer zutage. Die gesetzliche Regelung der Frage, betreffend den Schutz fremden Eigenthums gegen Gefährdung durch den Bergbau und Ersatzleistung für Bergschäden, ist sowohl für den Grundbesitzer als auch für den Bergbauunternehmer zur genauen Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten von hoher Wichtigkeit. Namentlich seitens der Landwirtschaft wird wiederholt und eindringlich Klage geführt über Verkürzung und Schäden durch den Bergbau. Es muss daher die Aufgabe einer zweckmäßigen Gesetzgebung sein, diesen Klagen gerecht zu werden, ohne hiebei die Rücksicht für die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues hintanzusetzen.

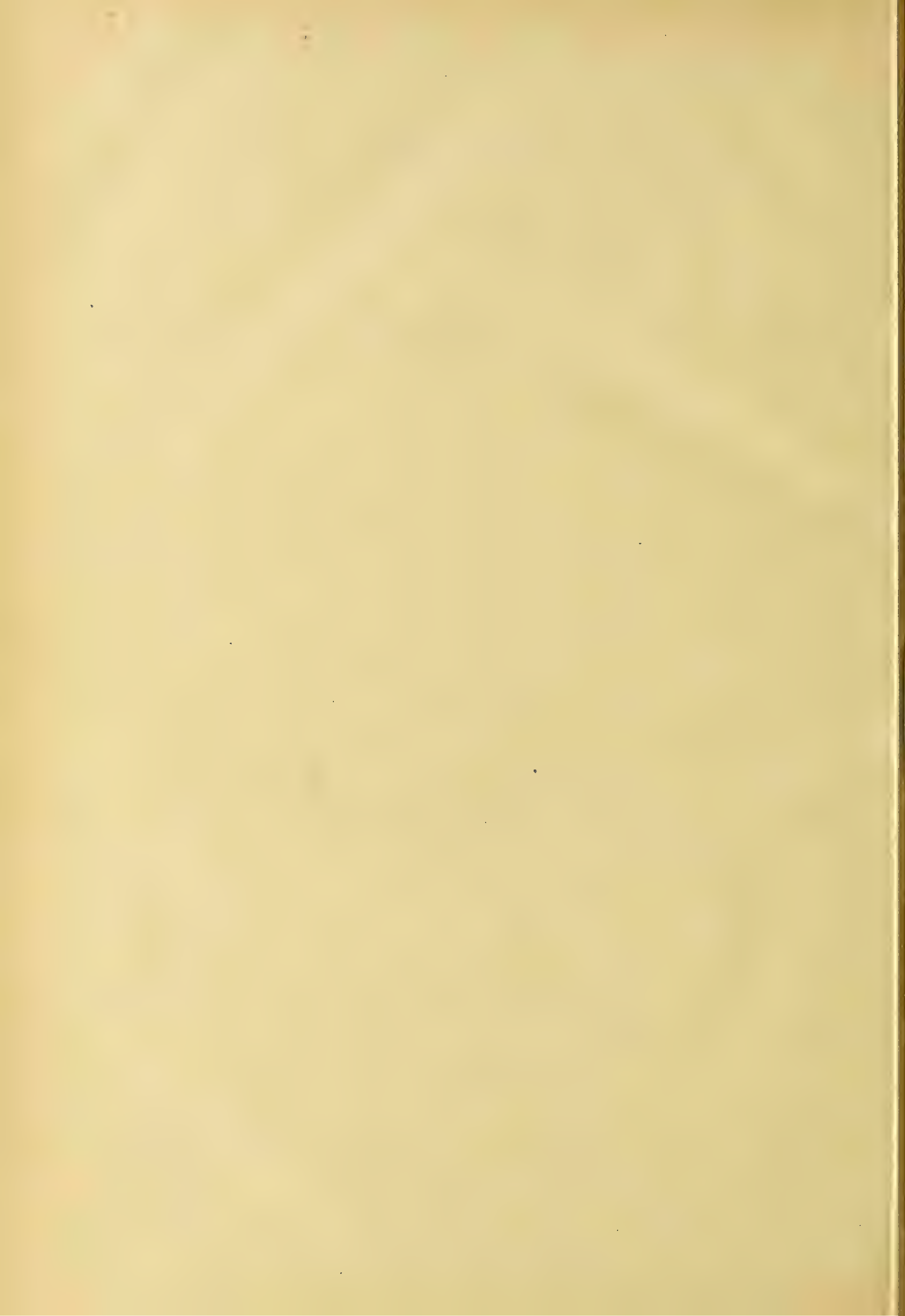
In dieser Erwägung stellen die Unterzeichneten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung einen neuen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz fremden Eigenthumes gegen die Gefährdung durch den Bergbau und Ersatzleistung für Bergschäden, dem Hause zu unterbreiten."

Wien, 24. September 1897.

Anton Steiner.	Dr. Lecher.	Dr. Roser.	Günther.
Hübner.	Dr. Habermann.	Bendel.	Größl.
Dr. Pfersche	Kirschner.	Dr. Groß.	Dr. Nitsche.
Glöckner.	Herbst.	Dr. Pergelt.	Röhling.
Dr. Funke.	d'Elvert.	Noske.	Dr. Götz.
	Nowak.		Peschka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. J. Schücker und Genossen.

Die Stadt Bilin, eine volks- und industriereiche Stadt, in deren unmittelbarer Nähe der weltbekannte Curort „Biliner Sauerbrunnen“ sich befindet, hat bereits wiederholt um die Herstellung eines Stadttelephonnetzes in Bilin mit interurbanen Anschluss nach Dux angesucht.

Seitens der k. k. Post- und Telegraphendirection in Prag wurde die Willfahrung dieses Ansuchens bei dem k. k. Handelsministerium unter Hinweis auf die Erspriesslichkeit dieser Telephonverbindung mit derem interurbanem Anschluss nach Dux in die Linie 915 für das Jahr 1897 neuerlich beantragt.

Für das Telephonnetz in Bilin sind gegenwärtig mehr als 16 Stationen angemeldet worden und es ist zu erwarten, dass mit Herstellung dieser Telephonverbindung noch weitere Anmeldungen seitens der in der Nähe von Bilin bestehenden Kohlenwerksunternehmungen erfolgen werden. Mit Zuschrift der k. k. Postdirection Prag vom 7. März 1897, Z. 18468, wurde das Bürgermeisteramt Bilin verständigt, es habe das k. k. Handelsministerium eröffnet, dass die Herstellung der von der k. k. Post- und Telegraphendirection für das Jahr 1897 beantragten Telephonanlage in Bilin wegen Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Geldmittel einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werde.

Nachdem nun seitens der maßgebenden staatlichen Organe die Nothwendigkeit dieser Telephonanlage ausdrücklich anerkannt wird, die Kosten, deren Herstellung keineswegs bedeutend sind und gerade im Ressort der k. k. Post- und Telegraphenanstalten namhafte Überschüsse sich ergeben, wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

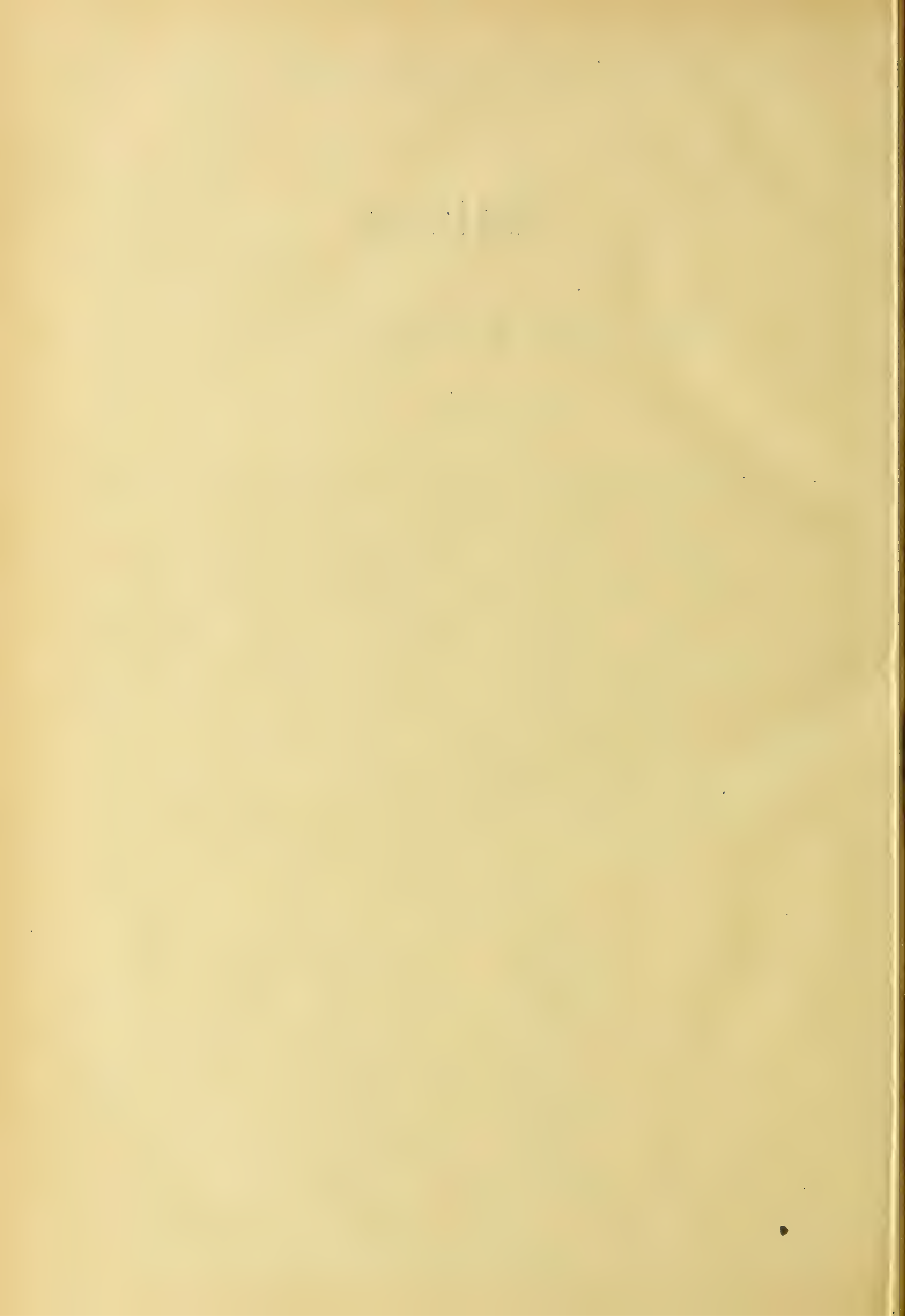
Es sei das k. k. Handelsministerium aufzufordern, für die Herstellung der Telephonanlage in Bilin im Jahre 1898 Vorsorge zu treffen.“

Wien, 24. September 1897.

Dr. Schücker.

Dr. Roser.	Dr. Knoll.
Dr. Nitsche.	Peschka.
Dr. Haase.	Anton Steiner.
Dr. Götz.	Röhling.
Dr. Pergelt.	Günther.
Dr. Demel.	Dr. Habermann.
Dr. Lecher.	Dr. Fournier.
Größl.	Dr. Stöhr.
Vincenz Hofmann.	Wrabetz.
Bendel.	Hübner.
Nowak.	Dr. Pfersche.
Dr. Groß.	Kirschner.
Dr. Menger.	Dr. Russ.
Dr. Funke.	Dr. Kopp.
	Herbst.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Nowak und Genossen.

In der Erwägung, dass in allen Verwaltungszweigen des Staates die Dienstesanforderungen von von Jahr zu Jahr sich steigern und alle Angestellten das Recht haben, eine genügende Entlohnung und Sicherstellung ihrer Existenz zu fordern,

in fernerer Erwägung, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister wiederholt eine Reform des Landpostwesens in Aussicht stellte, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Vorlage, betreffend die Reform des Landpostwesens, beziehungsweise die Gehaltsregulirung der Landpostmeister, wie auch die Aufbesserung der Gehalte und Befestigung der Stellungen der Posterpeditoren und Postmanipulationsdiurnisten, zu unterbreiten.

Wien, 24. September 1897.

Dr. Götz.	Nowak.
Dr. Pfersche.	Dr. Fournier.
Vincenz Hofmann.	Dr. Demel.
Dr. Roser.	Anton Steiner.
Kirschner.	Noske.
Dr. Funke.	Bendel.
Hübner.	Herbst.
Größl.	Dr. Lecher.
Dr. Habermann.	Röhling.
d' Elvert.	Günther.
Wolf.	Bohaty.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Hermann Bielohlawek, Axmann und Prochazka,

betreffend die

Abschaffung der Übelstände bei den Consumvereinen, Lebensmittelmagazinen u. dgl.

In Erwägung, dass die Motive, welche seinerzeit bei Schaffung des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften maßgebend waren, bei den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Consumvereinen, Lebensmittelmagazinen u. dgl. bisher in keiner Weise zur Geltung kamen, im Gegentheile das Gebaren dieser Vereine danach angethan ist, die steuerzahlenden Handels- und Gewerbetreibenden in empfindlichster Weise zu schädigen, ohne den Vereinsmitgliedern die erhofften Vortheile zu bieten;

in Erwägung, dass es in der Absicht der Gesetzgebung gelegen war, durch derartige Vereine nur den mittellosen, vom Arbeitslohne lebenden Mitgliedern Vortheile beim Bezuge der Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfes zu sichern, diese Vereine jedoch in hervorragender Weise sich mit dem Vertriebe von allen denkbaren sonstigen Waren, Luxusgegenständen und theuren Delicatessen, als beispielsweise: Austern, Fasane, ausländisches Obst, ferner Champagner, Bordeaux, Rheinweine 2c. befassen, welche Artikel anzukaufen, doch nur die bemittelte Classe in der Lage ist;

in weiterer Erwägung, dass das erwähnte Gesetz derartigen Vereinen Begünstigungen, wie: geringste Steuer, Stempel- und Gebürenfreiheit, Einhebung von Mitgliedsbeiträgen 2c., einräumt und hiedurch die mit hohen Steuern und Abgaben belasteten Handels- und Gewerbetreibenden einer Concurrenz gegenübergestellt sind, der sie nicht standzuhalten vermögen, und welche bereits den Ruin tausender Familien verschuldet hat;

in endlicher Erwägung, dass es keinesfalls in der Tendenz des Gesetzes liegt, die Unterbindung der Existenz Tausender und Abertausender von Familien herbeizuführen und in naturgemäßer Folge dadurch weitere Kreise auf wirtschaftlichem Gebiete zu bekämpfen, stellen wir folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf einzubringen, der diese schreienden Übelstände gründlich zu beseitigen geeignet ist.

Dieser Antrag möge einem aus dem ganzen Hause zu wählenden, aus 36 Mitgliedern bestehenden volkswirtschaftlichen Ausschusse zur ehesten Berichterstattung zugewiesen werden."

Wien, 24. September 1897.

	Bielohlawek.
Dr. Pattai.	Axmann.
Rigler.	Prochazka.
Troll.	Neunteufl.
Schreiber.	Liechtenstein.
Dr. Scheicher.	Fax.
Mayer.	Kletzenbauer.
Dr. Weiskirchner.	Eichhorn.
Loser.	L. Steiner.
Schlesinger.	Erb.

Schneider.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. A. C. Stojan und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen, dass die Weberei und Tuchmacherei in das Verzeichnis der concessionirten Gewerbe eingereiht werden."

Wien, 24. September 1897.

Lebloch.
Dr. Krek.
Josef Kurz.
Pfeifer.
Borčić.
Supuk.
Dr. Bulat.
Dr. Ferjančič.
Barwiński.
Dr. Šusteršič.

Dr. Stojan.
Einspieler.
Dr. Gregorec.
Perić.
Robič.
Buković.
Wachnianyn.
Dr. Klaić.
Dr. Laginja.
Biankini.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Sylvester, Dr. v. Pessler und Genossen.

Die bitterste Noth hat die k. k. Amtsdiener schon wiederholt veranlasst, mit Petitionen an das hohe Haus um Erhöhung ihrer Hungerbezüge heranzutreten.

Bis heute sind diese Bitten aber stets ohne Erfolg geblieben.

Die Bezüge der k. k. Amtsdiener sind jetzt mit 250 fl., 300 fl., 350 fl. und 400 fl. bemessen, wozu nur eine nach dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 49, bemessene kleine Activitätszulage kommt. Solche Hungerlöhne können bei der oft sehr aufreibenden und verantwortungsvollen Dienstleistung unmöglich aufrecht erhalten werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ehebaldigst eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Erhöhung der Bezüge der k. k. Amtsdiener bezweckt.“

Wien, 24. September 1897.

Dr. Hochenburger.
Hinterhuber.
Ghon.
Dr. Budig.
Dr. Chiari.
Dr. Kindermann.
Millesi.
Forcher.
Herzmansky.
Dr. Pommer.
Kienmann.
Ludwig.

Dr. Sylvester.
Dr. Pessler.
Eisele.
Dobernig.
Dr. Lemisch.
Zimmer.
Hueber.
Prade.
Franz Hofmann.
Drexel.
Böheim.
Dr. Heinemann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen,

betreffend

die Revision des Vereinsrechtes.

Die gesetzlichen Bestimmungen unseres Vereinsrechtes erheischen, abgesehen davon, dass auch ein Bedürfnis nach Abänderung bezüglich der Anmeldepflicht und der Begrenzung der behördlichen Intervention vorliegt, dringend in der Richtung eine Revision und eine freiheitliche Ausgestaltung, dass das Verbot, wonach politische Vereine keine Verbindung eingehen können, ehebaldigst beseitigt werde.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen demgemäß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das im Vereinsgesetze normirte Verbot, dass politische Vereine unter sich keine Verbindung eingehen dürfen, ist aufzuheben."

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem zu wählenden Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. September 1897.

Dr. Sylvester.

Böheim.	Forcher.
Dr. Kindermann.	Herzmansky.
Millesi.	Tschernigg.
Kienmann.	Kaiser.
Dr. Pessler.	Dr. Hofmann.
Drexel.	Dobernig.
Dr. Hochenburger.	Dr. Steinwender.
Eisele.	Franz Hofmann.
Hinterhuber.	Prade.
Dr. Pommer.	Dr. Heinemann.
Dr. Lemisch.	Ludwig.
Dr. Chiari.	Hueber.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Julius Sylvester und Genossen.

Da die Entwicklung der Städte dem Aufschwunge des Verkehres sowie der Hebung des Volkswohlstandes in außerordentlichem Maße förderlich ist, tritt an den Staat die Pflicht heran, die größeren Stadtgemeinden bei ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Dies könnte insonderheit dadurch geschehen, dass die in den Artikeln IV, V und VI des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 bezüglich neu herzustellender Local- und Kleinbahnen, dann für Investitionen solchen Bahnen gewährten Begünstigungen, soweit sie Stempel und Gebüren betreffen, auch auf die Beschaffung von Geldmitteln für Gemeindeinvestitionen aller Art Anwendung finden würden.

Die erwähnten Begünstigungen sind in gerechter Würdigung der großen Bedeutung, welche die Ausgestaltung des Local- und Kleinbahnwesens auf den volkswirtschaftlichen Aufschwung auszuüben berufen ist, gewährt worden. Da nun aber der Entwicklung von Städten eine ebensolche — wenn nicht unter Umständen eine größere Bedeutung — beigemessen werden kann, ist es gerechtfertigt, dieselben zum mindesten in den Stand zu setzen, die Geldbeschaffung für die vielen durch die Anforderungen der Neuzeit an sie herantretenden Aufgaben zu erleichtern.

Da aber solche Begünstigungen nur im Gesetzeswege gewährt werden können, erlauben sich die Gefertigten dahin den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst dem Reichsrathe den Entwurf eines Gesetzes zu unterbreiten, mit welchem bezüglich der Gemeindeinvestitionen analoge Begünstigungen gewährt werden, wie solche zufolge der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 für neu herzustellende Local- und Kleinbahnen, dann für Investitionen solcher Bahnen bestehen."

Wien, 24. September 1897.

Dr. Sylvester.

Dr. Heinemann.	Forcher.
Dr. Pessler.	Dr. Lemisch.
Dr. Hochenburger.	Dr. Pommer.
Hinterhuber.	Eisele.
Ghon.	Dobernig.
Dr. Budig.	Hueber.
Dr. Chiari.	Ludwig.
Böheim.	Kienmann.
Prade.	Dr. Steinwender.
Drexel.	Millesi.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dobernig und Genossen

auf

Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, durch welche die Landeshauptstadt Klagenfurt aus dem im §. 6 dieses Gesetzes angeführten Verzeichnisse A. ausgeschieden wird.

Nach dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, ist die Landeshauptstadt Klagenfurt — ohne Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse — gleich den übrigen Landeshauptstädten in die am höchsten, das ist mit $26^2/_3$ Procent besteuerte Hauszinssteuerkategorie eingereiht, wogegen nur ein Abzug von 15 Procent des Bruttozinses für Erhaltungs- und Amortisationskosten gestattet wird, während für andere wohlhabendere und sich ungleich mehr entwickelnde Städte, wie Reichenberg, Budweis, Pilsen u. a., ein Abzug von 30 Procent und eine Steuer von nur 20 Procent besteht.

In einem diesbezüglichen Antrage der Gefertigten vom 18. Mai 1896 ist bereits auf die geringe Erwerbsthätigkeit, das Darniederliegen jeglichen Verkehres und die klimatischen Verhältnisse in Klagenfurt hingewiesen worden, welche Umstände es als ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit erscheinen lassen, dass die mit widrigen Verhältnissen so schwer kämpfende Stadt von staatswegen unterstützt werde. Die Bemühungen derselben auf Einreihung in die nächsthöhere (IV.) Militärzinstarifclasse sind an rein formellen Hindernissen gescheitert, wiewohl zum Beispiel seit dem Jahre 1880 die Städte Reichenberg, Pilsen, Innsbruck in die IV., Jaroslau sogar in die III. Tarifclasse versetzt worden sind.

Die enorme Belastung der Stadt, welche zu alldem noch 60 Procent Landesumlagen zu leisten hat, veranlasste den Kärntner Landtag in der 30. Sitzung der I. Session am 10. März 1897, den Landesausschuss anzuweisen, er habe bei der k. k. Regierung neuerlich eine Vorstellung zu machen, dass der Abzug von 15 Procent für die Erhaltungskosten in Klagenfurt ganz ungenügend ist und eine Gesetzesänderung dringend geboten erscheint.

Auf Grund dieses Beschlusses stellen auch die Gefertigten abermals den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen die Stadt Klagenfurt aus dem die Beilage A. bildenden, im §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, angeführten Verzeichnisse der Städte und Orte, für welche die Hauszinssteuer mit $26^2/_3$ Procent berechnet wird, auszuscheiden ist."

In formeller Beziehung ist der Antrag dem zu wählenden Steuerausschusse zur schleunigsten Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 24. September 1897

Böheim. Dr. Chiari. Wernisch. Millesi. Dr. Wolffhardt.
Girstmayr. Dr. Sylvester. Dr. Kindermann. Dr. Budig. Hueber. Franz Hofmann.
Dr. Hochenburger. Hinterhuber. Mosdorfer. Seidel. Heeger. Eisele.
Dobernig. Dr. Lemisch. Dr. Hofmann. Kaiser. Herzmansky. Prade.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen.

In Erwägung, dass heute sogar die untersten Kreise der Bevölkerung zu den Lasten des Staates empfindlichst herangezogen werden, daher fernerhin möglichst durch Heranziehung besser gestellter Kreise zu schonen sind;

in Erwägung dass derzeit den Geldinstituten und großen Unternehmungen aus unbehobenen, verlosten Wertpapieren ganz unberechtigte und gebürenlose Gewinne erwachsen;

in Erwägung, dass es — wie der Motivenbericht einer diesbezüglichen Regierungsvorlage (Beilage 1594 der XI. Session des Abgeordnetenhauses) sagt, dem allgemeinen Rechtsgefühle widerspricht, „dass die Verjährung verloster Beträge gut situirten Emissionsunternehmungen zum Vortheile gereiche;

in Erwägung, dass ebenfalls nach dem oben angezogenen Motivenberichte ein solcher Gewinn für die Emissionsunternehmungen von volkswirtschaftlichem Standpunkte aus nicht gut zu rechtfertigen ist, und dass es unbillig wäre, zu der Begünstigung, welche in der vom Staate ertheilten Berechtigung zur Emission verlosbarer Papiere liegt, noch den Vortheil der Einziehung unbehobener, verloster Beträge zuzugestehen;

in endlicher Erwägung, dass nach der im angezogenen Motivenberichte der Regierung angegebenen, aber als sehr lückenhaft bezeichneten diesbezüglichen Statistik mit Ende 1894 17·8 Millionen Gulden an in Betracht kommenden Restanten bestanden, und dieser Betrag allein durch drei Procent Verzinsung jährlich einen Gewinn für den Staat von 2·4 Millionen Gulden ergäbe und dieser Zinsengewinn umso bedeutender wäre, je eher die nicht behobenen Beträge der Staatscasse zugeführt würden, was durch Abänderung der im §. 1 der seinerzeitigen Regierungsvorlage festgesetzten Frist von drei Jahren auf ein Jahr erzielt würde, solche Einkünfte aber vom Staate wohl, da sie auch rechtlich und volkswirtschaftlich vollkommen begründet sind, nicht abgewiesen werden können und sollen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten beschließe:

„Es ist dem beigeschlossenen Gesetze die Zustimmung zu ertheilen.“

In formeller Beziehung ist der Antrag einem 24gliedrigen Gebürenausschusse zuzuweisen.

Wien, 24. September 1897.

Seidel.
Dr. Steinwender.
Dr. Kindermann.
Dr. Sylvester.
Rigler.
Heeger.
Böheim.
Dr. Wolffhardt.
Hueber.

Girstmayr.
Prade.
Wernisch.
Dr. Hochenburger.
Herzmansky.
Dr. Lemisch.
Dobernig.
Franz Hofmann.

Kaiser.
Dr. Hofmann.
Ghon.
Dr. Budig.
Hinterhuber.
Mosdorfer.
Forcher.
Zimmer.
Millesi.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Beträge aus Verlosungen von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgegebenen Prämienschuldverschreibungen und anderen, einer Amortisation durch Ziehung unterliegenden Wertpapieren, welche von den Berechtigten innerhalb eines Jahres nach der Fälligkeit nicht zur Behebung angemeldet worden sind, sind von der Emissionsunternehmung an die k. k. Postsparcasse für Rechnung des Staatsschatzes abzuführen.

Diese Abfuhr bewirkt die Befreiung der Emissionsunternehmung von der Zahlungsverbindlichkeit rücksichtlich der abgeführten Beträge, und geht diese Verbindlichkeit an den Staat über. Die Emissionsunternehmung bleibt jedoch verpflichtet, den sich meldenden Besitzern der Wertpapiere über die erfolgte Abfuhr ohne Verzug Auskunft zu geben.

Wird diese Verständigung unterlassen, oder ergibt sich in Bezug auf die Frage der Abfuhr ein Anstand, so ist der Effectenbesitzer berechtigt, seine Ansprüche gegenüber der Emissionsanstalt geltend zu machen.

Der Finanzminister bestimmt, in welcher Weise zu den jeweiligen Terminen die Verlosungen, sowie jährlich die unbehoben gebliebenen Beträge zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

§. 2.

Ausbezahlte Zinsencoupons, welche auf einen Termin nach der Fälligkeit des Capitalsbetrages lauten, sind von dem zu erlegenden Betrage abzu-

rechnen; werden solche Zinsencoupons nach gemachtem Erlage ausbezahlt, so kann die Emissionsunternehmung die Rückvergütung des ausgelegten Couponbetrages verlangen.

§. 3.

Durch den Übergang der Zahlungsverbindlichkeit an den Staat wird an dem Laufe der Verjährung der Ansprüche aus den verlosten Wertpapieren nichts geändert, und erfolgt diese Verjährung zu Gunsten des Staatsschatzes. Den vor Ablauf der Verjährungszeit sich meldenden Besitzern der verlosten Wertpapiere werden die abgeführten Beträge nach Abrechnung der fehlenden, auf einen Termin nach der Fälligkeit des Capitalsbetrages lautenden Coupons ausgefolgt.

§. 4.

Eingaben der Effectenbesitzer an die Staatsverwaltung um Ausfolgung der verlosten Beträge sind stempelfrei.

§. 5.

Von Beträgen, welche nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der im §. 1, Absatz 1, bezeichneten Frist abgeführt werden, sind Verzugszinsen an die Staatscasse zu entrichten, deren Ausmaß im Verordnungswege bestimmt wird, jedoch mindestens fünf und nicht mehr als zehn Procent jährlich zu betragen hat.

§. 6.

Die Emissionsunternehmungen haben dem Finanzministerium periodische Ausweise über die im §. 1 bezeichneten Beträge vorzulegen.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezogene und noch nicht verjährte Beträge Anwendung.

Dieselben sind bei dem Zutreffen der Bedingungen des §. 1, Absatz 1, von den Emissionsunternehmungen längstens binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzuführen.

§. 8.

Von den Wirkungen des Gesetzes werden ausgenommen:

1. die Theilschuldverschreibungen der Staats- und aller anderen öffentlichen Anlehen;

2. die Pfandbriefe von nicht auf Gewinn berechneten Anstalten, wenn nach den Statuten der Anstalt die verjährten Pfandbriefbeträge zu Gunsten des Reservefondes verfallen.

§. 9.

Die näheren Vorschriften über die Abfuhr der im §. 1 bezeichneten Beträge an die Postsparcasse, sei es im Spar-, sei es im Anweisungsverkehre, das Verfahren wegen Ausfolgung der abgeführten Beträge an die Berechtigten, über die Verfassung und die Vorlage der im §. 6 bezeichneten Ausweise, sowie über die Prüfung der letzteren durch die Finanzverwaltung werden im Verordnungswege erlassen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des §. 6 und die zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen wird vom Finanzministerium mit einer Ordnungsstrafe bis 1000 fl. bestraft.

Überdies ist die Finanzverwaltung im Falle der Unterlassung der Vorlage der im §. 6 bezeichneten Ausweise seitens der Emissionsunternehmung berechtigt, diese Ausweise auf Grund der Geschäftsaufschreibungen der letzteren durch ihre eigenen Organe verfassen zu lassen.

§. 10.

Die Execution zur Abfuhr verloster Beträge, zur Zahlung der Verzugszinsen (§. 5) und Einhebung der Ordnungsstrafen (§. 9) erfolgt auf die zur Einbringung der directen Steuern vorgeschriebene Art.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft, und sind mit dem Vollzuge Meine Minister der Finanzen, der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hájek und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf behufs Änderung des Artikels 61 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 des Jahres 1863, betreffend die Regelung der Kündigungsfrist beim Handelsgewerbe, zur verfassungsmäßigen Behandlung ehethunlichst vorzulegen.

In formeller Beziehung ist dieser Antrag einem zu wählenden 24gliedrigen Justizausschusse zuzuweisen.

Wien 24. September 1897.

Udržal.
Schwarz.
Dr. Fořt.
Dr. Kurz.
Formánek.
Dostál.
Bromovský.
Gustav Adámek.
Brdlík.
Dr. Kramář.
Dr. Engel.
Hájek.
Dr. Sláma.
Dr. Pacák.
Karlík.
Dr. Plaček.
Kryf.
Sokol.
Hovorka.
Kaftan.
Doležal.
Krumbholz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Hájek und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Gewerbeordnung.

In Erwägung, dass es sowohl im Interesse des Handels als auch des Staates überaus wichtig ist, damit der Handelsstand als einer der wichtigsten Factoren im wirtschaftlichen Leben auf jene Stufe emporgehoben werde, welche ihm nach seiner Steuerkraft und der Zahl seiner Angehörigen gebürt, dieser Stand jedoch durch die legislative Beibelassung des freien Handelsgewerbes ununterbrochen sinkt, ist es nothwendig, unverzüglich eine Abhilfe durch gesetzliche Normirung des Befähigungsnachweises bei einigen Handelsgewerben zu schaffen;

in weiterer Erwägung, dass durch die Aufsuchung von Bestellungen durch Handelsreisende bei Privatpersonen namentlich den Handelsleuten am Lande ein großer Schaden erwächst, da dieser Verkehr sozusagen einem indirect betriebenen Hausirhandel gleicht, daher im Gesetzeswege derart zu regeln wäre, dass Gewerbeinhaber oder ihre Bevollmächtigten (Handelsreisenden) mit dem Publicum nicht in Verkehr treten, sondern der bezügliche Geschäftsverkehr nur mit Personen des Handls- und Gewerbestandes in Gegenständen des beiderseitgen Geschäftsbetriebes gestattet werde, und endlich

in Erwägung, dass bis jetzt bei einigen Handelsgewerben die Arbeitszeit bis 17 Stunden täglich dauert und es daher dringend nothwendig erscheint, die Arbeitszeit beim Handelsgewerbe entsprechend zu regeln, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf behufs Änderung der §§. 1, 14, 38, 59 und 104 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung ehethunlichst vorzulegen.

In formaler Beziehung sei dieser Antrag einem zu wählenden aus 36 Mitgliedern bestehenden Gewerbeausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen."

Wien, am 24. September 1897.

		Formánek.	Hájek.
Bromovský.	Kaftan.	Dr. Plaček.	Doležal.
Gustav Adámek.	Hovorka.	Kryš.	Karlík.
Dr. Fořt.	Dr. Kramář.	Sokol.	Brdlík.
Krumbholz.	Dr. Engel.	Udržal.	Dr. Sláma.
Dr. Kurz.	Dostál.	Schwarz.	Dr. Pacák.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Kaiser, Herzmansky, Seidel, Rigler und Genossen.

In Erwägung, dass die derzeitige Ordnung der Unfallversicherung ganz und gar nicht entspricht und die tiefgehendste Unzufriedenheit in den weitesten Kreisen hervorgerufen hat, da die Leistungen für die Unfallversicherung für den Arbeiter und Arbeitsgeber sehr bedeutend und oft nicht erschwingbar sind, Entschädigungen aber nur bezüglich eines eng umschriebenen Kreises von Unfällen und oft da nur nach vielen umständlichen und kostspieligen Erhebungen und Processiren, daher auch oft viel zu spät oder unzureichend erlangt werden, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde dringendst aufgefordert, ehestens an eine gründliche Neuordnung der Unfallversicherung zu gehen und deshalb mit aller Beschleunigung diesbezügliche Gesetzesvorlagen einzubringen.

Die k. k. Regierung werde aufgefordert, bei der in Aussicht genommenen Neuordnung der Unfallversicherung nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. An Stelle der derzeitigen Unfallversicherungsanstalten ist die Unfallversicherung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage in öffentlichen Anstalten einzurichten.

2. Das derzeit in Geltung befindliche Rentendeckungsverfahren ist fallen zu lassen und die Unfallversicherung nach dem Grundsatze der Wechselseitigkeit durchzuführen.

3. Die derzeitige Einreihung in die Gefahrenclassen ist entsprechend zu verbessern.

4. In die Unfallversicherung sind nicht nur die industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten einzubeziehen, sondern der Kreis der Unfallversicherten ist möglichst zu erweitern und so insbesondere auch der Eintritt der kleinen und mittleren Grundbesitzer zur Unfallversicherung zu ermöglichen.

5. Die Unfallversicherung ist nicht nur festzustellen für Unfälle bei einzelnen, besonderen Arbeiten, sondern für alle unverschuldeten Unfälle der Versicherten.

6. Die Verwaltung, sowie auch die Erhebungen der Unfälle sind möglichst einfach und billig einzurichten.

Wien, 24. September 1897.

Forcher.	Ghon.	Dr. Lemisch.	Kaiser.
Dr. Budig.	Millesi.	Dr. Hochenburger.	Herzmansky.
Hinterhuber.	Dr. Steinwender.	Dobernig.	Seidel.
Zimmer.	Hueber.	Franz Hofmann.	Rigler.
Wernisch.	Prade.	Girstmayr.	Dr. Sylvester.
Mosdorfer.	Dr. Hofmann.	Dr. Wolffhardt.	Dr. Kindermann.
Böheim.			Heeger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Baernreither,

betreffend

die Bestellung von Berginspectoren.

Das hohe Haus wolle dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen und denselben einem zu wählenden Montanausschusse zur Vorberathung zuweisen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Bestellung von Berginspectoren, ferner betreffend weitere Ergänzungen des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Berginspectoren.

§. 1.

Der Ackerbauminister bestellt die für den Zweck dieses Gesetzes erforderliche Zahl von Berginspectoren und Assistenten.

Der Ackerbauminister kann zu diesem Amte sowohl Beamte seines Ressorts als auch andere geeignete Personen bestellen.

§. 2.

Die Berginspectoren sind dem Ackerbauminister unmittelbar untergeordnete bergbehördliche Organe und Beamte der VI. Rangsclasse (Gesetz vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, Verordnung vom Ackerbau- und Finanzministerium vom 23. April 1874, R. G. Bl. Nr. 47).

Nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse können einzelnen Berginspectoren auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 3.

Der Ackerbauminister bestimmt im Verordnungswege den Amtssitz jedes Berginspectors, sowie sein Inspectionsgebiet. Es wird für den Bezirk jeder Berghauptmannschaft mindestens ein Berginspector bestellt.

§. 4.

Unfähig zur Ausübung des Amtes eines Berginspectors (Assistenten) ist jeder, der als Eigenthümer, öffentlicher oder stiller Gesellschafter, Commanditist, Actionär, Pächter, Bevollmächtigter, Werkleiter, Ingenieur, Hypothekargläubiger, Grundeigenthümer oder in welcher Eigenschaft immer mit einem Bergbauunternehmen in geschäftlicher Verbindung steht.

Dieser Ausschließungsgrund liegt auch bezüglich einer Person vor, deren Ehegattin oder unter väterlicher Gewalt stehendes Kind mit einem Bergbauunternehmen in der bezeichneten Verbindung steht.

Zum Berginspector kann nur ernannt werden, wer den erforderlichen Grad fachlicher Bildung und praktischer Erfahrung und die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt.

§. 5.

Der Berginspector übt eine controlirende Aufsicht aus hinsichtlich der in den Wirkungskreis der Bergbehörden fallenden Dienstesobliegenheiten, soweit sich dieselben beziehen auf:

1. die Sicherheit des Betriebes gegen die Gefahren für Personen und Eigenthum; das Vorkommen und die Ursachen von Unfällen und die Vorkehrungen zu ihrer Verhütung;

2. das Verhältnis der Unternehmer (Bevollmächtigten, Betriebsleiter) zu ihren Arbeitern (neuntes Hauptstück des allgemeinen Berggesetzes);

3. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe;

4. die Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Falle der Auflassung eines Bergbaues.

Außerdem hat der Berginspector sein besonderes Augenmerk auf die Verhältnisse der Bruderladen, auf drohende oder eingetretene Bergschäden und ihre Verhütung und die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse, sowie auf die fachliche Ausbildung der Bergarbeiter zu richten.

§. 6.

Die Thätigkeit des Berginspectors erstreckt sich auch auf die Salzbergwerke, sowie auf die zur Gewinnung des Salzes dienenden Vorrichtungen und Anstalten (§. 131 des allgemeinen Berggesetzes). Ausgenommen von seiner Thätigkeit sind jedoch die Seesalinen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Betreff des auf das baierische Gebiet übergreifenden Salzbergbaues am Dürrnberge bei Hallein durch Staatsverträge festgestellt sind, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 7.

Der Berginspector hat innerhalb der vom Ackerbauminister für seinen Dienst zu erlassenden und zu veröffentlichenden Instruction die Pflicht, sich durch persönliche Besichtigung und Untersuchung eine möglichst genaue Kenntnis aller jener Verhältnisse zu erwerben, welche sich auf die von ihm zu übende Controle beziehen.

Zu diesem Behufe ist er verpflichtet, die Gruben zu befahren, alle Maschinen- und Arbeitsräume ober Tag, die mit dem Bergbau in Verbindung stehen und der Competenz der Bergbehörden unterworfen sind, sowie die Arbeiterhäuser zu besuchen und in etwaige Wohlfahrtseinrichtungen Einsicht zu nehmen, ferner den Unternehmer (seinen Bevollmächtigten, Betriebsleiter), sowie die am Werke beschäftigten Beamten und Arbeiter nöthigenfalls ohne Zeugen an Ort und Stelle zu befragen und, falls es sich um Bergschäden handelt, die Grundstücke der Oberfläche, sowie Gebäude, Wasserleitungen u. s. w. zu besichtigen.

§. 8.

Der Berginspector kann diese Besichtigungen bei Tage oder bei Nacht vornehmen, in letzterem Falle jedoch nur während des Betriebes. Durch den Besuch des Berginspectors darf der Betrieb nicht gestört werden.

§. 9.

Der Berginspector hat gegenüber den Unternehmern, Arbeitern und anderen Betheiligten eine unparteiische und vermittelnde Stellung einzunehmen und es strenge zu vermeiden, als Anwalt einseitiger

Interessen aufzutreten. Er hat rückhaltslos seine Wahrnehmungen zur Kenntnis des Ackerbauministers zu bringen, ist aber sonst zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

§. 10.

Der Berginspector darf von den Parteien keine wie immer geartete Vergütung annehmen. Er hat die ihm etwa angebotene Gastfreundschaft abzulehnen, außer in dem Falle der Inspection an Orten, an denen sich für Unterkunft und Verpflegung keine andere Gelegenheit findet.

§. 11.

Der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter) ist verpflichtet, dem Berginspector als bergbehördlichem Organ vollen Einblick in alle Betriebs- und Arbeitsverhältnisse zu gewähren und ihm alle erforderlichen Aufklärungen zu geben. Unternehmer und Betriebsbeamte sind berechtigt, letztere über Verlangen des Berginspectors auch verpflichtet, denselben bei der Befahrung und Besichtigung des Werkes zu begleiten.

Die Regierungsvertreter sind verpflichtet, die ihnen zugekommenen Anzeigen über Unfälle dem Berginspector, wenn er nicht am Sitze der Berghauptmannschaft sich befindet, ohne Verzug mitzutheilen.

§. 12.

Der Berginspector darf in seinem Wirkungskreise mit fremden Aufgaben nicht betraut, insbesonders von der Finanzverwaltung nach keiner Richtung in Anspruch genommen werden.

§. 13.

Findet der Berginspector, dass bei dem Betriebe eines Werkes gesetzliche Bestimmungen außeracht gelassen werden oder andere Übelstände hervortreten, so hat er darauf hinzuwirken, dass so bald als möglich Abhilfe geschaffen werde. Ist dieselbe durch seine Einwirkung nicht zu erzielen, so hat der Berginspector das Revierbergamt zu verständigen. Dieses letztere hat über die Anzeige amtszuhandeln und dem Berginspector das Verfügte sofort mitzutheilen.

§. 14.

Findet der Berginspector den Zustand eines Werkes derartig beschaffen, dass eine dringende Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder fremden Eigenthumes vorhanden ist, so hat er, nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen (§. 173 a. B. G.), eine geeignete Verfügung zu treffen.

Von derselben hat er dem Revierbergamte sofort Mittheilung zu machen, und es gilt diese Verfügung als von dieser ersten Instanz erlassen. In diesem Falle ist der Recurs jedenfalls bis an das Ackerbauministerium zulässig.

§. 15.

Jeder Berginspector hat alljährlich an den Ackerbauminister einen Bericht zu erstatten, welcher eine Übersicht seiner Amtsthätigkeit, sowie überhaupt seine Wahrnehmungen und legislativen Vorschläge, die er im Umfange des ihm zugewiesenen Wirkungskreises zu machen in der Lage ist, zu enthalten hat.

Diese Berichte sind alljährlich dem Reichsrathe in geeigneter Bearbeitung vorzulegen und es ist denselben die Zusammenstellung der Unfälle, sowie die sachliche Darstellung bemerkenswerter und schwererer Fälle beizufügen.

II. Bergtechnischer Consulent.

§. 16.

Der Ackerbauminister beruft in das Ackerbauministerium einen bergtechnischen Consulenten. **Derselbe ist aus der Reihe der theoretisch gebildeten und im Betriebe und in der Leitung von Bergbauen praktisch erfahrenen Fachmänner zu wählen.**

Derselbe wird vom Ackerbauminister zur Begutachtung bergtechnischer Fragen und zu Untersuchungen an Ort und Stelle in wichtigen Fällen verwendet. **Er hat das Recht, aus eigener Initiative dem Ackerbauminister Anträge vorzulegen.**

III. Montanistischer Beirath.

§. 17.

Der montanistische Beirath wird im Ackerbauministerium für die Begutachtung von technischen Fragen, sowie insbesondere von Vorkehrungen zur Sicherung des Bergbaues gegen Gefahren für Personen und Eigenthum gebildet. Derselbe besteht aus dem bergtechnischen Consulenten, dem bergbehördlichen Referenten im Ackerbauministerium, den Berginspectoren und einer Anzahl von Fachmännern der verschiedenen Zweige des Bergbaues, welche vom Ackerbauminister berufen werden. Außerdem kann der Ackerbauminister von Fall zu Fall andere Experten, darunter auch Arbeiter, zuziehen. Der Ackerbauminister versammelt den montanistischen Beirath zu Sitzungen nach Erfordernis, jedoch im Jahre mindestens einmal.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Einberufung und den Wirkungskreis des montanistischen Beirathes werden in einem im Verordnungswege zu erlassenden Regulativ festgesetzt.

IV. Besondere Untersuchungscommissionen.

§. 18.

Der Ackerbauminister kann zur Untersuchung der Ursachen eines größeren Grubenunglückes, oder wenn er Grund hat anzunehmen, dass der Zustand eines Werkes oder mehrerer Werke einer Gegend ein für die Sicherheit oder Gesundheit der darin beschäftigten Personen fortgesetzt schlechter ist, oder wenn überhaupt Übelstände, denen dieses Gesetz entgegenzuwirken bestimmt ist, in größerem Umfange vorhanden sind, eine besondere Untersuchungscommission ernennen.

§. 19.

In diese Untersuchungscommission werden vom Ackerbauminister folgende Personen berufen:

1. ein Vertreter des Ackerbauministeriums als Vorsitzender;

2. der Berginspector, in dessen Inspectionsgebiet die Untersuchung vorgenommen wird;

3. ein Vertreter der Bergbehörde, in deren Bezirk die Untersuchung vorgenommen wird;

4. der Unternehmer des betheiligten Werkes oder jene Person, die derselbe als seinen Bevollmächtigten bezeichnet;

5. zwei Vertreter der Belegschaft des betreffenden Werkes, welche unter Leitung der Bergbehörde erster Instanz nach im Verordnungswege zu bestimmenden Modalitäten gewählt werden;

6. Vertreter der Eigenthümer oder Interessenten der Oberfläche, falls sich der Gegenstand der Untersuchung auf dieselbe bezieht.

§. 20.

Die Untersuchungscommission hat an Ort und Stelle Erhebungen zu pflegen und ist zu diesem Zwecke mit denselben Befugnissen versehen, wie jeder einzelne Berginspector (§. 7, Absatz 2). Auch gilt ihr gegenüber §. 11. Sie kann auch Sachverständige beiziehen. Über das Resultat der Untersuchung hat sie an den Ackerbauminister zu berichten und ein motivirtes Gutachten abzugeben. Dieses Gutachten ist mit dem Jahresberichte (§. 16) zu veröffentlichen.

§. 21.

Die Kosten der Untersuchungscommission werden vom Staate getragen.

V. Strafbestimmungen.

§. 22.

Der Berginspector, welcher sich der Verletzung seiner Pflicht zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse eines Werkes (§. 9) während seiner Dienstzeit oder nach dem Austritt aus dem Dienste schuldig macht, sei es durch Mittheilung an Dritte oder durch Verwertung zu eigenem Vortheil, macht sich, insoferne nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 23.

Der Unternehmer, sein Bevollmächtigter oder Betriebsleiter, welcher den Berginspector in der Ausübung seiner Amtspflichten (§. 7) hindert, sich der Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage veranlasst, welcher sich weigert, dem Berginspector die Betriebspläne, Mannschaftsbücher, Arbeiterverzeichnisse und Dienstordnungen vorzuweisen, macht sich, insoferne nicht der Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig, die von den Bergbehörden mit Geld bis 500 fl. und im Wiederholungsfalle bis 1000 fl. bestraft wird.

Diese Strafbestimmung hat auch Anwendung im Falle einer Pflichtverletzung seitens des Unternehmers, seines Bevollmächtigten oder Betriebsleiters gegenüber einer Untersuchungscommission (§. 18).

VI. Hilfspersonale bei den Revierbergämtern.

§. 24.

Die §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, werden dahin abgeändert, dass bei den Revierbergämtern in der Regel ein bleibend angestelltes Hilfspersonale zu ernennen ist.

VII. Schlussbestimmungen.

§. 25.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1898 in Wirksamkeit.

§. 26.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

Wien, 24. September 1897.

Ehrenfels.
Hartig.
Grabmayr.
Moscon.
Hackelberg.
Attems.
Herbst.
Hübner.
Dr. Schücker.
Dr. Stöhr.
Dr. Fournier.
Dr. Steinwender.
Dr. Wolffhardt.
Dr. Pommer.
Dr. Menger.
Habermann.
Dr. Hofmann.
Sedlnitzky.

Dr. Baernreither.
Guido Dubsky.
Dr. Hirsch.
Tersch.
Auersperg.
K. Moriz Zedtwitz.
Eltz.
Dr. Jaksch.
Teichek.
Dr. Groß.
Aehrenthal.
Stürgkh.
Dr. Damm.
Schwegel.
Dr. Kopp.
Kareis.
Dr. Kindermann.
Dr. Hochenburger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Verkauf, Cingr und Genossen.

Es wird beantragt:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf ./., betreffend die Bestellung von Berginspectoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegirten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes &c. wird einem aus dem ganzen Hause zu wählenden 36gliedrigen Montanausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen."

Wien, den 24. September 1897.

Resel.	Dr. Verkauf.
Dr. Okuniewski.	Cingr.
Rieger.	Schrammel.
Zeller.	Kozakiewicz.
Berner.	Hybeš.
Dr. Winkowski.	Vratný.
Daszyński.	Josef Steiner.
Krempa.	Kiesewetter.
Bojko.	Dr. Jarosiewicz.
Taniaczkiewicz.	Hannich.



./

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Bestellung von Berginspectoren und die Wahl von Bergarbeiterdelegirten, ferner die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei Übertretungen des allgemeinen Berggesetzes und der Ergänzungen desselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Berginspectorn.

§. 1.

Der Ackerbauminister ernennt einen Zentral-Berginspector sowie die erforderliche Zahl von Berginspectoren und Assistenten. Dieselben sind Organe des Ackerbauministers, sie haben den Charakter von Staatsbeamten und unterliegen den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstesvorschriften.

§. 2.

Zum Berginspector (Assistenten) kann nur derjenige ernannt werden, der die erforderliche fachliche Bildung und praktische Erfahrung im Bergbaubetriebe sowie die nothwendigen Sprachkenntnisse besitzt.

Unfähig zur Bekleidung des Amtes eines Berginspectors (Assistenten) ist, wer als Eigenthümer, öffentlicher Gesellschafter, Commanditist, Actionär,

Pächter, Bevollmächtigter, Werkleiter, Ingenieur, Hypothekargläubiger, Grundeigenthümer oder in welcher Eigenschaft immer mit einem Bergbauunternehmen in geschäftlicher Verbindung steht. Der gleiche Ausschließungsgrund liegt bezüglich einer Person vor, deren Ehegattin oder unter väterlicher Gewalt stehendes Kind mit einem Bergbauunternehmen in der bezeichneten Verbindung steht.

§. 3.

Der Ackerbauminister bestimmt im Verordnungswege den Amtssitz eines jeden Berginspectors sowie sein Amtsgebiet, das ein oder mehrere Bergreviere umfasst.

Über Verfügung des Ackerbauministers kann ein Berginspector vorübergehend auch außerhalb des ihm zugewiesenen Amtsgebietes verwendet werden.

§. 4.

Bei Bestimmung des jedem Berginspector zugewiesenen Amtssprengels ist unter Berücksichtigung der Zahl und Ausdehnung der Betriebe sowie ihrer territorialen Eintheilung darauf Bedacht zu nehmen, dass sämmtliche Betriebsanlagen, Schächte, Strecken u. s. w. mindestens einmal in jedem Monat besichtigt werden können.

§. 5.

Die Thätigkeit des Berginspectors erstreckt sich auf alle Bergwerksbetriebe sowie auf die sonstigen der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe und Anlagen, endlich auf die Salzbergwerke und die zur Gewinnung des Salzes dienenden Vorrichtungen und Anstalten.

§. 6.

Die Aufgabe des Berginspectors besteht in der Überwachung der Durchführung aller Gesetze und Verordnungen, welche betreffen:

1. die Sicherheit des Betriebes gegen Gefahren für Personen und Eigenthum, insbesondere das Vorkommen und die Ursachen von Unfällen und die Vorkehrungen zu ihrer Verhütung;

2. das Verhältnis der Unternehmer (Bevollmächtigten, Betriebsleiter) zu ihren Arbeitern (IX. Hauptstück des allgemeinen Berggesetzes);

3. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Personen weiblichen Geschlechtes, dann die tägliche Arbeitsdauer sowie die Sonn- und Feiertagsruhe;

4. die Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Falle der Auflassung eines Bergbaues.

Der Berginspector hat außerdem sein besonderes Augenmerk auf die Verhältnisse der Bruderladen, auf drohende oder eingetretene Bergschäden und deren Verhütung auf die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der Bergarbeiter zu richten.

§. 7.

Der Berginspector hat durch persönliche Untersuchung aller Betriebe sich die genaue Kenntnis jener Verhältnisse zu erwerben, die sich auf die Gegenstände seines Wirkungskreises beziehen. Er hat jeden Betrieb mindestens einmal im Monate zu besichtigen. Er trifft alle jene Anordnungen, die zur Erreichung der Sicherheit des Betriebes gegen Gefahren für Personen und Eigenthum erforderlich sind. Das Ergebnis der jedesmaligen Besichtigung ist von ihm in das Befahrungsbuch einzutragen, das zur Einsicht der Bergarbeiter bereit liegen muss. Die an den Unternehmer ergehenden Aufträge sind schriftlich zu ertheilen, gleichfalls in das Befahrungsbuch einzutragen, und ist eine Abschrift der Berghauptmannschaft zuzumitteln. Das Rechtsmittel des Recurses, welches gegen die Anordnungen des Berginspectors zusteht, geht unmittelbar an das Ackerbauministerium.

§. 8.

Der Berginspector hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Schutze der Bergarbeiter erlassenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Findet er, dass bei dem Betrieb eines Werkes die gesetzlichen Anordnungen außer Acht gelassen werden, so hat er hievon sofort der zur Strafamtshandung berufenen Behörde die Anzeige zu erstatten.

Werden Aufträge, die er ertheilt hat, trotz erfolgter gerichtlicher Abstrafung nicht durchgeführt, so hat er behufs Erzwingung ihrer Durchführung die politische Behörde zu verständigen.

§. 9.

Findet der Berginspector den Zustand eines Betriebes, einer Anlage oder einer Einrichtung derart, dass eine dringende Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit des Lebens oder für fremdes Eigenthum vorhanden ist, so kommt dem gegen seine Verfügungen ergriffenen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zu. In dem ergangenen Auftrage ist dieser Umstand ausdrücklich anzuführen. Unterlässt der Werksbesitzer (Stellvertreter, Betriebsleiter) die sofortige Durchführung der Anordnungen, so sind diese von der politischen Behörde auf Kosten und Gefahr des Besitzers zu vollziehen.

§. 10.

Der Berginspector ist zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Von den Parteien darf er keine wie immer geartete Vergütung annehmen und hat auch die etwa angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

§. 11.

Der Berginspector hat alljährlich an den Ackerbauminister einen Bericht zu erstatten, der eine Übersicht seiner Amtsthätigkeit und eine genaue Darlegung seiner Wahrnehmungen sowie etwaige legislative Vorschläge zu enthalten hat. Dieser Bericht ist alljährlich ungeändert zu veröffentlichen und dem Reichsrathe vorzulegen.

§. 12

Dem Berginspector kommen zur Ermöglichung der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben alle jene Befugnisse zu, die im Sinne des allgemeinen Berggesetzes den Bergbehörden zustehen. Der Berginspector ist insbesondere befugt, die Gruben in allen ihren Theilen befahren, alle Maschinen und Arbeitsräume ober Tag zu besichtigen, die Arbeiterhäuser zu besuchen, in etwaige Wohlfahrtseinrichtungen Einblick zu nehmen, ferner den Unternehmer (Bevollmächtigten, Betriebsleiter) sowie die Arbeiter und Beamten, nöthigenfalls ohne Zeugen, zu vernehmen, und wenn es sich um Bergschäden handelt, die Grundstücke der Oberfläche, sowie Gebäude, Wasserleitungen u. s. w. zu besichtigen.

Er kann diese Besichtigungen bei Tag oder bei Nacht vornehmen, im letzteren Falle nur während des Betriebes.

§. 13.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Berginspector vollen Einblick in alle Betriebs- und Arbeitsverhältnisse zu gewähren und die erforderlichen Aufklärungen zu geben. Unternehmer und Beamte sind ferner auf Verlangen des Inspectors verpflichtet, diesen bei der Befahrung und Besichtigung des Werkes zu begleiten.

§. 14.

Der Central-Berginspector ist das berathende Organ des Ackerbauministers in allen Angelegenheiten des Berginspectionsdienstes. Es liegt ihm insbesondere ob:

a) die Wahrnehmung aller auf den Bergwerksbetrieb bezüglichen und mit dem Inspectionsdienst zusammenhängenden Angelegenheiten;

b) die Herbeiführung der Einheitlichkeit bei der Berginspektion, insbesondere durch regelmäßige Berathungen mit den Berginspectoren;

c) die Feststellung der bei Abfassung der Inspectionsberichte einzuhaltenden Grundsätze;

d) die Anordnung von Erhebungen über bestimmte Angelegenheiten, die Einforderung von Gutachten von den Berginspectoren und dergleichen.

II. Bergarbeiter-Delegirte.

Die Arbeiter, welche in den der Aufsicht der Berginspectoren unterstehenden Betrieben beschäftigt sind, wählen aus ihrer Mitte Bergarbeiter-Delegirte. Der Ackerbauminister bestimmt auf Vorschlag des Berginspectors die Zahl der Bergarbeiter-Delegirten und den Umfang des einem jeden einzelnen Delegirten zugewiesenen Amtssprengels. Die Anzahl der Delegirten ist so zu bestimmen, dass sämmtliche Schächte, Strecken, Arbeitsorte sowie die sonstigen Einrichtungen und Anlagen mindestens zweimal wöchentlich besichtigt werden können.

Ausnahmsweise kann auf Verfügung des Berginspectors ein Bergarbeiter-Delegirter vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Amtssprengels verwendet werden.

§. 16.

Die Bergarbeiter-Delegirten sind Organe des Berginspectors, dem sie unmittelbar unterstehen. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Die regelmäßige Befahrung aller Schächte, Strecken und Arbeitsorte sowie die Prüfung aller Anlagen und Einrichtungen, zum Zwecke der Überwachung der Vorkehrungen für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums;

2. die Erhebungen über Veranlassung und Folgen von Betriebsunfällen;

3. die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der von dem Berginspector getroffenen Anordnungen.

§. 17.

Die von dem Delegirten bei jeder Befahrung gemachten Wahrnehmungen müssen von ihm an demselben oder spätestens am folgenden Tage in das vom Unternehmer beizustellende Befahrungsbuch eingetragen werden. Das Befahrungsbuch muss zur Einsicht der Bergarbeiter bereit liegen.

§. 18.

Der Delegirte hat in das Befahrungsbuch die Stunde des Beginnes und der Beendigung der Befahrung, den von ihm eingeschlagenen Weg sowie die etwa gemachten Wahrnehmungen einzutragen und eine Abschrift ungesäumt an den Berginspector einzusenden.

Der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter) ist verpflichtet, dem Bergarbeiter-Delegierten die Befahrung und Besichtigung des Betriebes in allen seinen Theilen zu ermöglichen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu ertheilen. Der Delegirte ist zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

§. 19.

Wahlberechtigt sind alle ober und unter Tag beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, die das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben und nicht einer gerichtlichen Verurtheilung verfallen sind. die den Verlust des Gemeindewahlrechtes zur Folge hat.

Als Bergarbeiter-Delegirte wählbar sind jene männlichen Arbeiter, die das active Wahlrecht besitzen, das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, lesen und schreiben können und mindestens drei Jahre unter Tag in einem oder mehreren Bergwerken thätig waren. Ehemalige Bergarbeiter sind trotz des Mangels des activen Wahlrechtes dann wählbar, wenn sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, mindestens fünf Jahre unter Tag in einem oder mehreren Bergwerken thätig waren, lesen und schreiben können und nicht einer gerichtlichen Verurtheilung verfallen sind, die den Verlust des Gemeindewahlrechtes zur Folge hat, wenn überdies seit ihrem Austritt aus der Bergarbeit oder ihrer Function als Bergarbeiter-Delegirter nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

§. 20.

Die Wahlen werden von der politischen Behörde durchgeführt. Die Werksbesitzer sind verpflichtet, über ergangene Aufforderung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und der politischen Behörde zu übermitteln. Die Wählerliste ist spätestens achtundzwanzig Tage vor der Wahl zur Ermöglichung von Reclamationen in den Kanzleien jener Gemeinden öffentlich aufzulegen, in deren Bereich sich die Bergwerke befinden. Über die eingebrachten Reclamationen entscheidet in erster Instanz die Bezirkshauptmannschaft, gegen welche Entscheidung innerhalb dreier Tage ein Recurs zuläßig ist. Zur Wahl sind entsprechende Legitimationen sowie Stimmzettel auszugeben. Die Durchführung der Wahl erfolgt in jenen Gemeinden, die die politische Behörde hiefür bezeichnet. Die Wahl ist jedenfalls für einen Sonntag auszuschreiben. Der Bezirkshauptmann ernennt den

Wahlcommissär, unter dessen Leitung die Wahlcommission von den erschienenen Wählern gewählt wird. Die Wahlcommission bestimmt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Als Commissär darf weder ein Bergwerksbesitzer noch ein Beamter eines solchen bestimmt werden.

Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erlangt keiner der Candidaten die erforderliche Stimmenzahl, dann ist eine engere Wahl anzuordnen, bei der die relative Stimmenmehrheit genügt.

§. 21.

Die Wahl des Bergarbeiter-Delegirten erfolgt für drei Jahre. Nach Ablauf der Mandatsdauer ist eine Wiederwahl zulässig. Bei Ausscheiden eines Bergarbeiter-Delegirten ist innerhalb sechs Wochen die Neuwahl anzuordnen.

§. 22.

Die Bergarbeiter-Delegirten erhalten aus der Staatscasse einen Gehalt, der mit 1200 fl. jährlich bestimmt wird und in halbmonatlichen Raten im vorhinein auszuzahlen ist.

Die Bergarbeiter-Delegirten sind verpflichtet, Mitglieder derjenigen Unterstützungscassen (Bruderladen) zu bleiben oder zu werden, bei denen die Bergarbeiter für den Fall der Erkrankung sowie der Invalidität versichert sind.

§. 23.

Zur Erhaltung einer einheitlichen Amtsführung hat der Berginspector mit den Delegirten seines Sprengels regelmäßige Besprechungen abzuhalten und hiebei die erforderlichen Instructionen für die Amtsführung zu ertheilen.

III. Strafen.

§. 24.

Als Vergehen ist mit drei Monaten bis zu einem Jahre Arrest die Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse (§§. 10 und 18) zu bestrafen.

§. 25.

Als Übertretung ist mit Geld von 50 bis 1000 fl. oder mit Arrest von zehn Tagen bis zu drei Monaten zu strafen:

1. Wenn der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter) den Berginspector oder Bergarbeiter-Delegirten an der Ausübung der Amtspflicht hindert oder zu hindern sucht, sich der Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu

einer falschen Aussage verleitet oder zu verleiten sucht, die Betriebspläne und Dienstordnungen vorzuweisen sich weigert;

2. wenn jemand einem Arbeiter wegen wahrheitsgemäßer Mittheilungen, die er dem Berginspector oder Bergarbeiter-Delegirten gemacht hat, Nachtheil zufügt oder androht;

3. wenn jemand, um die Wahl des Bergarbeiter-Delegirten zu beeinflussen, einem Wähler mittelbar oder unmittelbar Nachtheil androht oder zufügt oder persönlich Vortheile verspricht oder leistet.

§. 26.

Als Übertretung ist mit Geld von 50 bis zu 1500 fl. oder mit Arrest von zehn Tagen bis zu vier Monaten zu strafen:

1. die Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 115;

2. die Nichtdurchführung der im §. 171 des allgemeinen Berggesetzes aufgezählten Sicherheitsmaßregeln trotz eines vom Berginspector ertheilten Auftrages oder einer erlassenen Verordnung;

3. die Nichtbefolgung sonstiger vom Berginspector ertheilter Aufträge.

Ist wegen der gleichen Übertretung innerhalb eines Jahres eine dreimalige Verurtheilung erfolgt, dann erscheint bei jedem folgenden Übertretungsfalle nur die Verhängung einer Arreststrafe zulässig. Als schuldtragend gilt dabei neben dem unmittelbaren Thäter in jedem Falle auch der Unternehmer (Bevollmächtigte, Betriebsleiter).

Neben der Bestrafung gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen ist im Sinne und unter den Voraussetzungen des §. 240 des allgemeinen Berggesetzes mit der Entziehung der Bergbauberechtigung vorzugeben. Das Namensverzeichnis der Bestraften ist in den Jahresbericht des Berginspectors aufzunehmen und zu veröffentlichen.

§. 27.

In den Fällen der §§. 25 und 26 ist zur Strafamtshandlung in erster Instanz das Bezirksgericht berufen.

IV. Schlussbestimmungen.

§. 28.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

§. 29.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Taniaczkiewicz und Genossen,

betreffend

die Vorarbeiten zu einer allgemeinen landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

In Erwägung, dass die allgemeine jetzige Lage der Landwirtschaft, wo sie eine äußerst schwere Krise zu überstehen hat, deren Dauer nicht zu bestimmen, deren nachtheilige Folgen aber in steigender Hemmung jeder Art der landwirtschaftlichen Production und demzufolge auch des landwirtschaftlichen Einkommens sich kundgeben, eine schon an sich drückende ist;

in Erwägung, dass in einer solchen Zeit die Lage der Bauernwirtschaften, welche, angesichts der Unmöglichkeit, von den Ergebnissen des landwirtschaftlichen Fortschrittes und der denselben angepassten agronomischen Technik Gebrauch oder wenigstens den rechtzeitigen, den nöthigen Gebrauch zu machen, beim Abgang eines entsprechenden, zureichenden Credites, bei dem fortwährend vor sich gehenden Zersplitterungsprocesse der bäuerlichen Grundcomplexe, schließlich bei der bis nun nicht stattgehabten bäuerlich-landwirtschaftlichen Standesorganisation keine solche Resistenzkraft besitzen können, wie die Großgrundwirtschaften, eine umso drückendere sein muss, wie es wirklich die zahlreichen, alljährlichen Veräußerungen der Bauerngüter, wie der in einzelnen Kronländern, wie in Galizien, Bukowina sich eingenistete Emigrationsdrang zur genüge darthun;

in Erwägung, dass unter solchen allgemeinen landwirtschaftlichen Verhältnissen ein Missjahr zu einer Katastrophe sich herausgestaltet, deren Folgen in vielen Jahren sich nicht beheben lassen, und bei wiederholten Missjahren oder landwirtschaftlichen Calamitäten selbst die landwirtschaftliche Existenzfähigkeit schwinden muss und die einstigen Landwirte zu einem Stande völlig oder theilweise boden- oder habloser Proletarier herabkommen, einem gewiss weder aus landwirtschaftlichen noch aus Staatsrücksichten zu erwünschenden Stande;

in Erwägung, dass zur Abwehr solcher gewiss drohender Zustände für die Zukunft in den Fällen von Missjahren oder landwirtschaftlichen Calamitäten weder von der Gemeinschaft der Landwirte, noch von der Staatsverwaltung etwas vorbereitet, fürgesorgt ist, oder wenigstens eine Abwehr ermöglicht wäre, so ist zum Beispiele für den Fall einer Missernte kein Getreide aufgespeichert, für den Fall einer Dürre kein Stroh, kein Heu aufgespeichert. In solchen Fällen kennt man nur ein Aushilfsmittel: man greift zu Nothstandsaushilfen, die eigentlich nur das erreichen, dass sie nichts helfen.

in weiterer Erwägung, dass die einzigen wahren Abwehrmittel für die den Landwirten drohenden Gefahren, die Versicherungen, sich bei weitem nicht auf alle elementaren Schäden und Calamitäten erstrecken, so existirt für elementare Schäden eigentlich nur eine Versicherungsart, die Hagelversicherung. Für alle anderen Schäden, wie: Nässe, Dürre, Beschädigung durch Mäuse, Insecten u. s. w. gibt es keine Versicherung, Und angenommen, wenn es auch solche geben würde, der Landwirt könnte von ihnen keinen Gebrauch machen, weil die Auslagen für dieselben die Ertragsfähigkeit seiner Wirtschaft und seine pecuniäre Leistungsfähigkeit überschreiten würden;

in Erwägung, dass die bestehenden Versicherungen für elementare Schäden und wirtschaftliche Calamitäten, das ist die Hagel- und Viehversicherung, für den Landwirt und insbesondere für den Bauernwirt völlig unzugänglich, weil überaus theuer sind, und in ihrer jetzigen Gestaltung nicht anders sein können, also auch für diese besonderen Fälle keine allgemeine Abwehr gegen landwirtschaftliche Schäden bieten können;

in fernerer Erwägung, dass die Landwirtschaft, wenn sie wirklich die Stütze und Grundlage des Gedeihens der Gesellschafts- und Staatswirtschaft bilden und die Quelle des Volksreichthums sein soll, aus dieser gefahrvollen Lage befreit sein muss und es in erster Linie die vornehmste Aufgabe des Staates ist, sie gegen die unzähligen Gefahren wenigstens bis zu einer gewissen Grenze zu sichern, erachten die Gefertigten, dass der einzige mögliche Schutz gegen allerartige landwirtschaftliche Unfälle nur in einer allgemeinen landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu suchen ist.

Demgemäß stellen die Gefertigten den Antrag:

„1. Zum Schutze der Landwirtschaft gegen die landwirtschaftlichen Unfälle, elementare Schäden und landwirtschaftliche Calamitäten, die Verheerung durch Feuer ausgenommen, ist eine allgemeine Unfallversicherung zu bilden.

2. Die Regierung wird aufgefordert, die nöthigen Vorarbeiten zu treffen:

a) das bezügliche statistische Matrial zu sammeln,

b) Enquêten von Experten in der Landwirtschaft und dem Versicherungsfache zu berufen,

c) Erörterungen über diesen Gegenstand in den weitesten landwirtschaftlichen Kreisen zu veranlassen.

3. Ergebnisse dieser Vorarbeiten den Verwaltungen der zu bildenden landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Einsichtnahme und Berathung zu übergeben.

In formeller Hinsicht soll der Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Wien, 24. September 1897.

Kletzenbauer.
Dr. Roser.
Dr. Winkowski.
Bojko.
Krempa.
Rigler.
Szponder.
Schneider.
Zabuda.
Glöckner.

Taniaczkiewicz.
Dr. Lueger.
Bielohlawek.
Schlesinger.
Dr. Scheicher.
L. Steiner.
Kaiser.
Dr. Lecher.
Troll.
Dr. Weiskirchner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Groß und Genossen,

betreffend

die Codification des Versicherungsrechtes.

Angesichts der stets wachsenden Bedeutung des Versicherungswesens hat sich mehr und mehr die Mangelhaftigkeit der dasselbe regelnden Gesetze in vieler Beziehung gezeigt. Allerdings ist das Versicherungsrecht, insoweit es dem Gebiet des öffentlichen Rechtes angehört, theils durch die Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung, theils durch das Versicherungsregulativ geregelt. Umso empfindlicher muss der Umstand empfunden werden, dass das private Versicherungsrecht jeder gesetzlichen Regelung bisher entbehrt. Wohl hat sich ein gewisses Gewohnheitsrecht herausgebildet, aber thatsächlich ist der Inhalt des Versicherungsvertrages heute vollständig in das Belieben der vertragschließenden Theile, oder genauer und richtiger gesagt in das Belieben der Versicherungsgesellschaft gestellt, da der Versicherungsnehmer nur in Ausnahmsfällen über den Inhalt des Versicherungsvertrages bei Abschluss desselben wirklich informirt ist. Dass diese Übelstände bestehen, und dass sie schwer empfunden werden, beweist, dass schon wiederholt aus dem Kreise der Versicherungsinteressenten Anregungen zu einer Codification des Versicherungsrechtes gegeben worden sind, und dass mehrere Nachbarstaaten dieser Aufgabe durch Veröffentlichung von Gesetzentwürfen näher getreten sind. Dass auch die Regierung das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung des privaten Versicherungsrechtes anerkennt, geht aus dem Umstande hervor, dass in das Versicherungsregulativ vom 5. März 1886, R. G. Bl. Nr. 31, mehrfach Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes aufgenommen wurden, von welchen es mindestens zweifelhaft erscheinen muss, ob die Regierung berechtigt war, dieselben im Verordnungswege zu treffen.

In Erwägung der vorangeführten Umstände, erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des privaten Versicherungsrechtes, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an einen 24gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Versicherungsausschuss beantragt.

Wien, 27. September 1897.

Dr. Schücker.	Hübner.	Dr. Roser.	Dr. Groß.
Wrabetz.	Röhling.	Habermann.	Dr. Götz.
Günther.	Dr. Knoll.	Dr. Russ.	Dr. Lecher.
Stöhr.	Dr. Elvert.	Dr. Nitsche.	Nowak.
Kirschner.		Peschka.	Herbst.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Groß und Genossen,

betreffend

die Regelung der Wechselstuben und Börsecomptoirs.

In der Geschichte der wirtschaftlichen Krisen der letzten Zeit haben die Wechselstuben und sogenannten Börsecomptoirs zum Theile eine sehr traurige Rolle gespielt. Ganz abgesehen davon, dass in nicht seltenen Fällen die Inhaber solcher Börsecomptoirs durch directen Betrug ihre Comittenten geschädigt haben, wurden durch die in geradezu schamloser Weise betriebene Reclame weite Kreise zum Börsenspiele verführt.

Der weitaus größte Theil der auf diese Weise als Ausbeutungsobjecte herangezogenen Personen büßte nach kürzerer oder längere Zeit seine Spielwuth mit äußerst empfindlichen Verlusten, welche zahlreiche Existenzen des Mittelstandes vernichteten. Insbesondere schwerwiegend zeigten sich die Folgen dieser Art der Ausbeutung des Publicums bei starken Curstürzen, indem durch die große Ausdehnung des Börsespieles die Gefahr viel näher gerückt ist, dass eine Börsenkrise zu einer allgemeinen wirtschaftlichen Krise ausartet.

Wenn auch selbstverständlich nicht angenommen werden kann, dass eine Einschränkung der Börsecomptoirs die Spiel- und Gewinnsucht des Publicums aus der Welt schaffen werde, so würden doch gewisse allzu crasse Übelstände auf diese Weise beseitigt oder doch beschränkt werden können. In Erwägung dieser Verhältnisse erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Ehestens die Einreihung der Wechselstuben und Börsecomptoirs unter die concessionirten Gewerbe im Verordnungswege zu verfügen;

2. ehethunlichst einen Gesetzentwurf auf Basis der folgenden Gesichtspunkte zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen:

a) Die Ertheilung der Concession für Wechselstuben ꝛc. wird an den Erlag einer Caution geknüpft, welche nach der Größe des Standortes und dem Umfange der beabsichtigten Geschäfte abgestuft wird;

b) die gesammte Geschäftsgebarung und auch die Reclame wird unter die Controle staatlicher Aufsichtsorgane gestellt, welchen insbesondere zu jeder Zeit die Einsicht in die Geschäftsbücher zustehen muss;

c) das nach dem Handelsgesetzbuche bestehende Recht des Commissionärs, bei der Ausführung von Aufträgen selbst einzutreten, wird hinsichtlich der Ausführung von Börseaufträgen in einer jeden Missbrauch ausschließenden Weise geregelt."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Gewerbeausschuss beantragt.

Wien, 24. September 1897.

Hübner.	Dr. Habermann.	Nowak.	Dr. Groß.
A. Steiner.	Dr. Nitsche.	Herbst.	d'Elvert.
Dr. Stöhr.	Peschka.	Dr. Schücker.	Dr. Roser.
Dr. Knoll.	Dr. Götz.	Röhling.	Kirschner.
Dr. Fournier.	Dr. Lecher.	Günther.	Dr. Russ.

Größl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pfersche und Genossen

auf

auf Änderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, durch Ausscheidung der Stadt Teplitz-Schönau aus dem im §. 6 des obigen Gesetzes enthaltenen Verzeichnisse A.

Die Stadt Teplitz-Schönau hat im Laufe der letzten 15 Jahre ihren wirtschaftlichen Charakter wesentlich verändert, sie ist nicht mehr vorwiegend eine Cur- und Badestadt, sondern eine Industriestadt geworden. Der Zufluss der Badegäste hat nicht nur an sich stark abgenommen, er ist auch relativ von geringerer Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Stadt geworden. Das zeigt sich deutlich darin, dass gegenwärtig nicht einmal der zehnte Theil der Häuser von Teplitz-Schönau zur Aufnahme von Curgästen verwendet wird. Es fehlen daher jetzt alle Voraussetzungen, welche die Belastung der Stadt Teplitz-Schönau mit dem höchsten Satze der Hauszinssteuer von 26 ²/₃ Procent rechtfertigen; diese Belastung erscheint vielmehr im Verhältnis zu den meisten übrigen Städten und Industrieorten Österreichs als eine auffallende Ungerechtigkeit.

Aus diesen Erwägungen stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen.“

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Aus dem im §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, als Beilage A angeführten Verzeichnisse der Städte und Orte, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit 26 ²/₃ Procent

vorgeschrieben wird, sind die vereinigten Städte Teplitz und Schönau auszuscheiden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, 25. September 1897.

Nowak.
Dr. Pergelt.
Vincenz Hofmann.
Peschka.
Herbst.
Dr. Nitsche.
Kirschner.
Dr. Stöhr.
Röhling.
Bendel.

Dr. Pfersche.
Dr. Kopp.
Dr. Habermann.
d'Elvert.
Anton Steiner.
Dr. Schücker.
Bohaty.
Dr. Fournier.
Dr. Groß.
Dr. Knoll.
Größl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Staroštík und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der ärarischen Mauten.

In Erwägung, dass die Aufhebung der ärarischen Mauten öftersmale schon von Abgeordneten der verschiedensten Parteien dieses hohen Hauses beantragt wurde, und das hohe Haus den diesbezüglich gestellten Resolutionen und Anträgen stets beitrat;

in weiterer Erwägung, dass die hohe Regierung so oftmale aufgefordert wurde, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen alle ärarischen Mauten aufgehoben werden, und dieser nicht eingebracht wurde;

und in endlicher Erwägung, dass die Mautgebüren ganz ungleichmäßig und daher ungerecht die Einzelnen belasten und das Ärar nachweislich kaum 10 Procent der von der Bevölkerung aufgebrachten Summe gewinnt, da das übrige den Mautpächtern zufällt, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst eine Gesetzvorlage zur Behandlung einzubringen, durch welche die ärarischen Mauten eingehoben werden.“

Wien, 25. September 1897.

Janda.
Svozil.
Rozkošný.
Udržal.
Dr. Silený.
Kulp.
Martinek.
Heimrich.
Skála.
Holanský.
Teklý.
Dr. Pažák.

Staroštík.
Dostál.
Hovorka.
Hájek.
Dr. Dvořák.
Karlik.
Dr. Dyk.
Doležal.
Pospišil.
Dr. Stránský.
Seichert.
Maštalka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann, Dr. Pommer und Genossen.

In Erwägung, dass eines der wichtigsten Rechte der Abgeordneten, das Recht an einen Minister oder den Chef einer Centralstelle eine Interpellation zu richten, durch die gegenwärtig geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung in seinem Werte wesentlich beeinträchtigt erscheint, insbesondere aber in den letzten Jahren in der Behandlung der Interpellationen die Übung platzgegriffen hat, dass die Regierung überhaupt nur ganz ausnahmsweise einmal sich der Mühe einer Beantwortung unterzieht, was gewiss weder der Würde des hohen Hauses, noch dem Wesen und der Bedeutung des Interpellationsrechtes entspricht, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„§. 12, Absatz B des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes habe künftig zu lauten, wie folgt:

„„Der Interpellirte ist verpflichtet, die eingebrachte Interpellation binnen dreißig Tagen zu beantworten oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe abzulehnen. Den Tag der Beantwortung hat der Interpellirte entweder selbst oder durch den Präsidenten des Hauses diesem mindestens einen Tag früher zur Kenntnis zu bringen.

Zu der erfolgten Beantwortung hat der Anfragesteller das Recht, das Wort zu ergreifen. Nach Anhörung desselben entscheidet das Haus ohne Debatte, ob die Antwort zur Kenntnis genommen werde oder behufs Berathung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen sei. Letzteres kann auch von anderen Mitgliedern des Hauses in derselben Sitzung, in der die Beantwortung erfolgte, oder in der darauf folgenden Sitzung beantragt werden.““

Dem entsprechend ist selbstverständlich auch die Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus vom 2. März 1875, §. 68 B und §. 69 abzuändern.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 36 Mitgliedern zuzuweisen.“

Wien, am 25. September 1897.

Zimmer. Seidel. Herzmansky. Mosdorfer. Hueber. Dr. Chiari. Kienmann. Dr. Wolffhardt.

Dr. Steinwender. Polzhofer. Dr. Hochenburger. Forcher. Prade. Dr. Mayreder. Girstmayr. Rigler.

Dr. Hofmann. Dr. Pommer. Dr. Lemisch. Millesi. Dr. Budig. Ludwig. Ghon. Dr. Peßler.

Dr. Sylvester. Dobernig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann, Dr. Pommer und Genossen.

Das Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes bestimmt, dass im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, sowie in den Fällen des §. 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sofort eine Neuwahl stattzufinden habe.

Bekanntlich hat sich die Regierung namentlich in den letzten Jahren um diese Bestimmung einfach gar nicht gekümmert, sondern hat ganz nach ihrem Belieben eine kürzere oder längere Frist verstreichen lassen. Es ist vorgekommen, dass Mandate nicht bloß Monate lang, sondern über Jahresfrist einfach unbesetzt und so die betreffenden Wahlbezirke ohne die ihnen zukommende Vertretung geblieben sind.

Dieser Willkür muss endlich eine gesetzliche Schranke gezogen werden, indem eine bestimmte Frist, innerhalb deren die Neuwahl zu erfolgen hat, festgestellt wird. Die Gefertigten verlangen gar nicht, dass die Neuwahlen „sofort" stattzufinden haben, wie es jetzt im Gesetze heißt, aber sie fordern einen bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl zu erfolgen hat; sie stellen demnach folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„§. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes habe künftig zu lauten wie folgt:

A. Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, sowie in den Fällen des §. 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung hat binnen längstens acht Wochen vom Tage des Erlöschens des Mandates eine Neuwahl stattzufinden.

B. Ebenso hat innerhalb derselben Frist eine Neuwahl einzutreten, wenn . . . . ".

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an einen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuss von 36 Mitgliedern beantragt.

Wien, 25. September 1897.

Dr. Sylvester.	Rigler.	Dr. Hofmann.
Dobernig.	Zimmer.	Dr. Pommer.
Dr. Lemisch.	Seidel.	Eisele.
Millesi.	Herzmansky.	Dr. Hochenburger.
Dr. Budig.	Kienmann.	Forcher.
Dr. Chiari.	Dr. Steinwender.	Prade.
Ludwig.	Mosdorfer.	Dr. Mayreder.
Polzhofer.	Dr. Pessler.	Girstmayr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Hofmann, Dr. Pommer und Genossen.

Die bisherigen Bestimmungen über die Immunität der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage haben sich in der jüngsten Zeit als ungenügend und lückenhaft erwiesen, indem sie der Regierung die Handhabe boten, durch „Schließung" der Session Mitglieder des Abgeordnetenhauses, ohne die Zustimmung des Hauses dazu eingeholt zu haben, aus politischen Gründen zu verfolgen und zu bestrafen.

Die Gefertigten sind zwar der Überzeugung, dass die Regierung mit diesem ihren Vorgehen sich in Widerspruch mit dem Sinne und Geiste der Verfassung gesetzt hat. Allein eben solchen Willküracten gegenüber ist es umso nothwendiger, auch den Wortlaut der betreffenden Bestimmungen in einer Weise festzusetzen, die gar keinen Zweifel übrig lässt, dass den Mitgliedern des Reichsrathes wie der Landtage die Immunität während der ganzen Dauer des Mandates ohne Unterbrechung zukommt und hiedurch der Regierung die Möglichkeit benimmt, durch willkürliche, im Gesetze nirgends vorgesehene „Schließung" der Sessionen innerhalb einer Wahlperiode die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage des ihnen verfassungsmäßig zukommenden Schutzes zu berauben und politischen Verfolgungen auszusetzen.

Die Gefertigten stellen demnach folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, in betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage habe zu lauten wie folgt:

„„Kein Mitglied des Reichsrathes oder der Landtage darf während der Dauer seines Mandates wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.""

Dem entsprechend habe auch §. 16, Absatz 3 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, sinngemäß geändert zu werden.

In formaler Beziehung sei dieser Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuss von 36 Mitgliedern zuzuweisen."

Wien, 25. September 1897.

Dobernig.	Dr. Hofmann.
Dr. Sylvester.	Dr. Pommer.
Girstmayr.	Eisele.
Rigler.	Dr. Hochenburger.
Zimmer.	Forcher.
Seidel.	Prade.
Herzmansky.	Dr. Mayreder.
Mosdorfer.	Dr. Pessler.
Kienmann.	Ludwig.
Dr. Chiari.	Dr. Budig.
Dr. Steinwender.	Millesi.
Polzhofer.	Dr. Lemisch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Leopold Mauroner und Genossen.

Am 28. Mai d. J. stellten die Gefertigten den Antrag, da infolge des heftigen Sturmwindes, welcher am 12. und am 26. Mai d. J. wüthete, die Baumfrüchte total vernichtete und sehr großen Schaden an den Weinreben verursachte und die Lage der ländlichen Bevölkerung des Triester Gebietes, die ohnehin schon durch Phylloxera und Peronospora schon eine sehr schlechte ist, noch mehr verschlimmerte:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die genannten Schäden des Triester Gebietes zu erheben und den Beschädigten eine entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln zukommen zu lassen."

Die Gefertigten erlauben sich diesen Antrag zu erneuern und bemerken, dass die Stürme und Regengüsse dieses Monates die im Monate Mai angerichteten Schäden noch vergrößerten.

Dieser Antrag ist dem Budgetausschusse zur geschäftsmäßigen Behandlung zuzuweisen.

Wien, 25. September 1897.

Dr. Hortis.
Dr. Panizza.
Basevi.
Dubsky.
Dr. Bazzanella.
Dr. Rizzi.
Tersch.
Salvadori.
Kübeck.
Ludwigstorff.
Dr. d'Angeli.
Dr. Baernreither.

Mauroner.
Lenassi.
Malfatti.
Dr. Gambini.
Eltz.
Ciani.
Dr. Cambon.
Doblhoff.
Zanetti.
Dr. Bartoli.
Dr. Grabmayr.
Dr. Verzegnassi.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Krek und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause ehethunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Lage der in staatlichen Diensten stehenden Diurnisten nach folgenden Grundsätzen geregelt wird:

Der Taglöhnercharakter der Diurnisten ist in einen stabilen, in Bezug auf die Benennung, Anstellung, den Gehalt und dessen successive Erhöhung, die Dienstespragmatik, Disciplinarbehandlung, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung gesetzlich fixirten Dienstescharakter und dementsprechend unter Aufhebung des zur Erhaltung der Diurnisten gebräuchlichen Pauschalsystems das Gesetz vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 24, zu ändern.“

Wien, am 25. September 1897.

Wachnianyn.
Dr. Zitnik.
Dr. Trumbić.
Perić.
Povše.
Pogačnik.
Dr. Šusteršič.
Dr. Ferjančič.
Coronini.
Dr. Gregorčič.

Dr. Krek.
Spinčić.
Barwiński.
Dr. Stojan.
Einspieler.
Robič.
Biankini.
Dr. Laginja.
Kušar.
Dr. Grobelski.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Krek und Genossen,

betreffend

die Invaliditäts- und Altersversorgung der Arbeiter.

Im Ausbau des Arbeiterschutzes ist es in unserem Staate schon höchst an der Zeit, die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter gesetzlich einzuführen. Die Arbeiter haben ein Recht, dass sie gegen die Folgen einer Schmälerung ihrer Arbeitskraft sichergestellt werden, da die Arbeit ein öffentliches Amt bildet, und der Arbeiter daher in der Ausübung seines Amtes geschützt und seiner Bedeutung für die Gesammtheit gemäß entsprechend versorgt werden muss. Neben dieser christlichen Auffassung der Arbeit fordert die Einführung der Invaliditäts- und Altersversorgung auch das Beispiel anderer Staaten (zum Beispiel Deutschland, Reichsgesetz vom 22. Juni 1889), das neue Heimatsgesetz und die stetig wachsende Proletarisirung des Kleingewerbe- und Bauernstandes.

Von diesen Erwägungen geleitet, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf, betreffend die Invaliditäts- und Altersversorgung des arbeitenden Volkes einzubringen.

Darin sollen folgende Principien zum Ausdrucke kommen:

1. Zur Durchführung der Versicherung sollen territoriale, selbstverwaltete Versicherungsanstalten unter Betheiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegründet werden.

2. Für alle der Krankenversicherung unterliegende Arbeiter soll die Versicherungspflicht gelten. Beim Aufhören der versicherungspflichtigen Beschäftigung soll das Recht auf die Rente durch freiwillige Fortzahlung der Beiträge dauernd erhalten werden können.

3. Den Kleingewerbetreibenden und den Landleuten soll das Recht der freiwilligen Selbstversicherung zustehen.

4. Zu Beiträgen sind die Arbeitgeber, die Versicherten und der Staat verpflichtet. Die Beiträge sollen nach dem Capitaldeckungsverfahren nach Perioden berechnet werden.

5. Die Dauer von militärischen Dienstleistungen soll dem Versicherten angerechnet werden, ohne dass er während derselben Beiträge zu entrichten braucht. Der Ausfall an Beiträgen muss in diesem Falle vom Staate gedeckt werden.

6. Es sollen zweierlei Renten bestimmt werden:

a) die mit der Dauer der Zeit und der Höhe der Beiträge von Jahr zu Jahr steigende Invalidenrente bei Erwerbsunfähigkeit;

b) die blos von der Höhe der Beiträge abhängige Altersrente nach Erreichung eines bestimmten Alters.““

Wien, am 25. September 1897.

Dr. Ferjančič.	Einspieler.	Dr. Grobelski.	Dr. Krek.
Perić.	Robič.	Dr. Trumbić.	Spinčić.
Dr. Gregorčič.	Biankini.	Dr. Šusteršič.	Barwiński.
Zičkar.	Dr. Laginja.	Povše.	Pogačnik.
Dr. Stojan.	Dr. Žitnik.	Berks.	Coronini.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. J. Pommer, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Dr. v. Pessler und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Verhandlungssprache des österreichischen Abgeordnetenhauses ist die deutsche. Reden dürfen nur in deutscher Sprache gehalten werden.

2. Abgeordnete, welche erwiesenermaßen der deutschen Sprache gar nicht mächtig sind, dürfen sich mit Zustimmung des hohen Hauses ihrer Muttersprache bedienen, müssen jedoch dem Präsidium das vollständige Concept ihrer Rede in deutscher Übersetzung vorgelegt haben.

In das stenographische Protokoll darf jedoch nur diese deutsche Übersetzung Aufnahme finden."

Wien, 25. September 1897.

Dr. Scheicher.
Heeger.
Eisele.
Dr. Chiari.
Franz Hofmann.
Millesi.
Girstmayr.
Zimmer.
Kaiser.
Mosdorfer.
Hueber.
Erb.
Seidel.
Dr. Lemisch.
Dr. Sylvester.
Dr. Heinemann.

Dr. Pommer.
Dr. Hofmann.
Dr. Pessler.
Dr. Wolffhardt.
Dr. Mayreder.
Hinterhuber
Drexel.
Dr. Hochenburger.
Herzmansky.
Kienmann.
Dobernig.
Polzhofer.
Dr. Budig.
Wernisch.
Ludwig.
Lorber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Kletzenbauer und Genossen.

In der Erwägung, dass

1. die Zahl der zwangsweisen Verkäufe von Bauerngütern, wie statistisch erwiesen ist, fortwährend zunimmt, dass also der Bauernstand immer mehr und mehr zugrunde geht; dass

2. derselbe durch die fortwährend wachsenden Steuern, Gemeindelasten und Landesumlagen, sowie durch die stetig zunehmende Concurrenz des Auslandes und durch die häufigen Elementarunfälle immer mehr leidet und sich selbst zu helfen nicht mehr imstande ist; dass

3. auch selbst gering verzinsliche Darlehen den Bauernstand aus seiner bedrängten Lage nicht mehr zu retten vermögen; dass

4. der jetzige Herr Ackerbauminister bei seinem Amtsantritte im October 1895 den bekannten Ausspruch machte: „dass die Landwirtschaft von einer Krise heimgesucht ist, wie sie niederschmetternder und andauernder nicht mehr gedacht werden kann“; dass

5. ein gesunder Bauernstand nicht bloß für die Ernährung des Volkes, sondern auch für die Ergänzung der Städtebewohner und der Armee, also für die Wohlfahrt und Macht des Staates von der höchsten Bedeutung ist; dass

6. endlich derselbe das wahrhaft conservative, staatserhaltende Element ist, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Das Zustandekommen der bäuerlichen Berufsgenossenschaft mit aller Energie zu beschleunigen und

2. ehestens einen Gesetzentwurf über die Entlastung der Bauerngüter von den Hypotheken einzubringen.

Durch diese Grundentlastungs-Gesetzesvorlage wird die Regierung angewiesen:

1. Sofort und mit der möglichsten Beschleunigung die nöthigen Erhebungen über die zur Grundentlastung nothwendigen Summen zu pflegen.

2. Die k. k. Regierung wird ermächtigt, sofort nach diesen Erhebungen die nothwendige Summe Staatsnoten mit Zwangscurs auszugeben.

3. Die Bauerngüter, welche über die Hälfte ihres Schätzungswertes verschuldet sind, werden vom Staate mit diesen Staatsnoten bis zur Höhe des Schätzungswertes unverzinslich belehnt.

4. Die Rückzahlung der Schuld hat in 25 gleichen Jahresraten zu erfolgen.

5. Bis zur vollen Rückzahlung haftet das Bauerngut dem Staate, darf nicht weiter belastet werden und ist erst nach erfolgter Rückzahlung wieder frei verfügbares Eigenthum.

6. Kein Bauerngut darf künftig über die Hälfte des Schätzungswertes belastet werden.

7. Wenn ein Bauerngut zum Zwangsverkaufe kommt, so soll das Gut von der Bauerngenossenschaft und, wenn diese nicht die Mittel hiezu hat, vom Staate zum Schätzungswerte übernommen werden und dem Bauern, wenn dieser aber durch Leichtsinn und Verschwendung selbst schuld ist, seinem nächsten Anerben zur Bewirtschaftung übergeben werden mit der Bedingung, dass das Gut, sobald er den Betrag in 25 gleichen Jahresraten zurückgezahlt hat, in seinen freien Besitz übergeht.

8. Die Entscheidung, ob ein Bauer zur Fortbewirtschaftung geeignet ist oder nicht, steht der bäuerlichen Berufsgenossenschaft und im Instanzenzuge den politischen Behörden zu.

Ferner wird die k. k. Regierung aufgefordert, durch eine Gesetzesvorlage für den nöthigen Credit der Bauern zu sorgen."

Wien, am 25. September 1897.

Wohlmeyer.	Kletzenbauer.
Dr. Scheicher.	Prochazka.
Dr. Weiskirchner.	Eichhorn.
Neunteufl.	Axmann.
Gregorig.	Wedral.
Leopold Steiner.	Loser.
Bielohlawek.	Liechtenstein.
Schneider.	Jax.
Mayer.	Schlesinger.
Troll.	Schreiber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kletzenbauer und Genossen.

Eine alte, in diesem hohen Hause wiederholt zur Sprache gekommene Angelegenheit harrt noch immer ihrer Abhilfe durch die Regierung. Es ist dies die sogenannte Zigeunerplage auf dem flachen Lande. Wenn nur irgend etwas den Namen Plage verdient, so sind es gewiss die vielen Misshelligkeiten, welche namentlich die Landbevölkerung des von mir vertretenen Theiles Südböhmens durch dieses Nomadenvolk erdulden muss.

Was in den Städten als Bettel anerkannt und leicht durch das Vagabundengesetz und durch die anerkennenswerte Obsorge der Sicherheitsorgane abgewendet werden kann, wird in Südböhmen den ohnedies schon wirklich armen Bauern und ländlichen Gewerbsleuten gegenüber gerade zum Verbrechen der Erpressung, weil sich diese arme Bevölkerung fürchtet, das bettelnde Zigeunervolk abzuweisen, da sie gewiss ist, in einem solchen Abweisungsfalle durch Diebstahl, Plünderung, ja sogar Raub und Brandlegung arg geschädigt zu werden.

Für solche Schäden gibt es selbst bei Eruirung des Schuldtragenden, die trotz des großen Diensteifers der k. k. Gendarmerie ohnedies fast nie erfolgt, nie und nimmer einen Ersatz für die Betroffenen.

Ich finde es daher sehr begreiflich, dass meine Wähler es mir zur Pflicht machen, diesbezüglich mit Anträgen an die hohe Regierung heranzutreten.

Demnach haben ich und meine Gesinnungsgenossen in Erwägung des bereits Gesagten und in der weiteren Erwägung, dass sich dieses lästige Nomadenvolk bei seinen Wanderungen oft durch längere Zeit an einzelnen Orten lagern und aufhalten kann, dass bei Anhaltung derartiger Individuen die k. k. Gendarmen des Lebens bedroht sind, sowie bei Abschiebung der Zigeuner den Gemeinden oft große Auslagen erwachsen, die ja selbstverständlich wieder die ohnedies schwer bedrückten Steuerträger treffen, beschlossen, folgenden Antrag einzubringen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert:

„„1. Ehestens ein Gesetz einzubringen, mit welchem diesem Übelstande abgeholfen wird, und

2. die einzelnen Behörden dann anzuweisen, dieses Gesetz voll und strengstens gegen dieses schädliche Treiben handzuhaben.““

Wien, am 25. September 1897.

Axmann.	Schneider.	Leopold Steiner.	Kletzenbauer.
Wedral.	Eichhorn.	Schlesinger.	Mayer.
Jax.	Gregorig.	Dr. Scheicher.	Loser.
Schreiber.	Wohlmeyer.	Neunteufl.	Liechtenstein.
Troll.	Prochazka.	Bielohlawek.	Dr. Weiskirchner.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 15. Juli 1897, Nr. 169,

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung mehrerer im Finanzgesetze für das Jahr 1897 nicht vorgesehenen Auslagen werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

I. Zum Staatsvoranschlage.

VII. Ministerium des Innern.

Capitel 7, Titel 1, §. 2. Kosten des Reichsgesetzblattes.

Mehrkosten für Druck und Versendung des Reichsgesetzblattes und Mehrerfordernis an Honoraren für außerhalb des Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes besorgte Übersetzungen des Reichsgesetzblattes.

Ordentliches Erfordernis . 30.000 fl.

Fürtrag 30.000 fl.

Übertrag . 30.000 fl.

Titel 2, §. 1. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Amtspauschalien.
Für Diurnen, Amts- und Kanzleierfordernisse, Reise-, Übersiedlungs-, Dienerschaftsauslagen und Dienstesznlagen.
Ordentliches Erfordernis 45.000 fl.

Titel 3, §. 2. Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern.

Miete für Amtslocalitäten.
Ordentliches Erfordernis 10.322 fl.

Titel 5. Straßenbau.

§. 5. Kärnten.

Erbreiterung der Gehwege an der Villacher Draubrücke, Kilometer 39 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . . 7.335 fl.

§. 6. Krain.

Mehrkosten für die Correction der Kanker Reichsstraße in der Theilstrecke zwischen Kilometer 1/12 bis 0/20, politischer Bezirk Krainburg.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . . 4.130 fl.

Grundeinlösungskosten anlässlich der Umlegung der Wurzner Reichsstraße bei Birkendorf und über den Schwammberg, politischer Bezirk Krainburg, dann Sicherung und Regulirung derselben Straße am Lesnik-Bache, politischer Bezirk Radmannsdorf.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . . 1.975 fl.

§. 8. Tirol und Vorarlberg.

Instandsetzung der Münsterthaler Straße von Schluderns bis zur schweizerischen Landesgrenze, politischer Bezirk Meran.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . . 2.262 fl.

Summe . 101.024 fl.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus. Capitel 9, Titel 11.

Erfordernis der Religionsfonde:

§. 9. Triest.

Bauherstellungen an der Pfarrkirche Mariahilf in Triest.

Außerordentliches Erfordernis . . . . 3.000 fl.

§. 17. Krakau.

Gebäudeerhaltung.

a) Bauherstellungen am fürstbischöflichen Residenzgebäude in Krakau.

Ordentliches Erfordernis . . . . . 4.624 fl.

b) Conservationsherstellungen an dem dem Religionsfonde gehörigen Gebäude Nr. 24/120 der Kanonicznagasse in Krakau.

Ordentliches Erfordernis . . . . . . 1.940 fl.

C. Unterricht, Capitel 9, Titel 15, §. 5.

Hochschulen:

Universität in Lemberg.

Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung der Institute und Kliniken an der medicinischen Facultät

Außerordentliches Erfordernis . . . . . . 36.000 fl.

Titel 16.

Mittelschulen:

§. 1. Gymnasien:

Staats-Untergymnasium in Cilli bis Schluss des Schuljahres 1896/97, beziehungsweise weitere Vorsorge für slovenisch-deutschen Gymnasialunterricht.

Ordentliches Erfordernis . . . . 12.500 fl.

Summe . 58.064 fl.

X. Ministerium der Finanzen.

A. Eigentlicher Staatsaufwand, Finanzverwaltung, Capitel 10, Titel 1.

Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements).

Erfordernis aus Anlass der Steuerreform.

Ordentliches Erfordernis 6.000 fl.

Mietzinse für die Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements, Übersiedlungsauslagen und Einrichtungserfordernisse.

Ordentliches Erfordernis 16.000 fl.

Summe . 22.000 fl.

Titel 2.

Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter.

Personalvermehrung bei dem Concepts-, Rechnungs- und Kanzleidienste, sowie sonstige Auslagen aus Anlass der Steuerreform.

Ordentliches Erfordernis 66.000 fl.

Titel 3.

Steueradministrationen, Steuer-Localcommissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften.

Pauschalsumme für Personalvermehrungen, Schreibkräfte und sachliche Erfordernisse 2c. aus Anlass der Steuerreform.

Ordentliches Erfordernis 300.000 fl.

Allgemeine Cassenverwaltung.

Capitel 11, Titel 11.

Theuerungszulagen für Staats- und Staatseisenbahnbedienstete aus Anlass der Erdbebenkatastrophe in Krain im Jahre 1895.

Außerordentliches Erfordernis . . . . 63.000 fl.

Fürtrag . 451.000 fl.

Übertrag . 451.000 fl.

Titel 12.

Kosten der Währungsstatistik und sonstige damit verbundene Auslagen.
Ordentliches Erfordernis . 8.000 fl.

Indirecte Abgaben.

Capitel 14, Titel 1.

Verzehrungssteuer.
Anschaffung von Bierwürzecontrolmessapparaten zu Versuchszwecken, dann Kosten der Vermehrung der technischen Controlorgane.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . . 20.000 fl.

Summe . 479.000 fl.

XI. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Capitel 27, Titel 3.

Erhaltung der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater.
Für die Vornahme von Instandsetzungsarbeiten.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . . 3.500 fl.

XII. Eisenbahnministerium.

Capitel 28, Titel 3.

Central - Wagendirigirungsamt der österreichischen Staatsbahnen.

B. Verwaltungsauslagen.

Diurnen.
Ordentliches Erfordernis . . . . 7.300 fl.

Staatseisenbahnbau.

Bau der Linie Stanislau—Woronienka.
Auslagen für Mehrarbeiten.
Außerordentliches Erfordernis . . . . 150.000 fl.

Titel 5, §. 1.

Staatseisenbahnbetrieb.

f) Sonstige Betriebsauslagen.
Sachliche Betriebserfordernisse.
Mietzinse und Erhaltung gemieteter Locale.
Ordentliches Erfordernis 16.000 fl.

Summe . . 173.300 fl.

XIII. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Capitel 29.

Titel 3, Landescultur.

§. 4b). Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares. Außerordentliches Erfordernis	101.700 fl.
§. 5. Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix. Außerordentliches Erfordernis	30.000 fl.
§. 6. Unverzinsliche Vorschüsse zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61. Außerordentliches Erfordernis	40.000 fl.

Titel 6. Montanlehranstalten.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren an den Bergakademien in Leoben und Příbram. Ordentliches Erfordernis	4.500 fl.
Summe .	74.500 fl.
Im ganzen .	176.200 fl.

XIV. Ministerium der Justiz.

Capitel 30, Titel 4.

Neubauten der Justizverwaltung: Tirol. Bau eines Gerichtsgebäudes in Mezzolombardo (1. Rate). Außerordentliches Erfordernis	50.000 fl.
Summe . .	50.000 fl.

II. Zum Investitionspräliminare.

D. Handelsministerium.

Betrieb der Lagerhäuser in Triest: Erweiterung der Triester Lagerhausanlage	165.000 fl.

Artikel II.

Die im Artikel I bewilligten außerordentlichen Credite und der zum Investitionspräliminare bewilligte Credit per 165.000 fl., ferner die unter X, A, Capitel 10, Titel 3 und Capitel 11, Titel 12 bewilligten ordentlichen Credite per 300.000 fl., beziehungsweise per 8000 fl. können bis 31. December 1898, die übrigen ordentlichen Credite bis 31. December 1897 verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der unter XIII, A, Capitel 29, Titel 3, §. 4 b, bewilligten Ausgaben des Meliorationsfondes per 101.700 fl. ist ein gleich hoher Betrag dem Meliorationsfond zu entnehmen und in die Bedeckung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1897 unter XIII, Ackerbauministerium, Capitel 35, Titel 3, §. 2 „Einnahmen aus dem Meliorationsfonde", Extraordinarium, einzubeziehen.

Artikel IV.

Der im Investitionspräliminare pro 1897 im Erfordernisse unter G. Ministerium der Justiz, Neubauten der Justizverwaltung, Post 9, „Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Sanok" eingestellte Betrag per 165.000 fl. hat nicht zur Verwendung zu gelangen.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, den 15. Juli 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.	**Welsersheimb** m. p.	**Gautsch** m. p.
Biliński m. p.	**Ledebur** m. p.	**Gleispach** m. p.
Glanz m. p.	**Rittner** m. p.	**Guttenberg** m. p.



Motive

zur

kaiserlichen Verordnung vom 15. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 169, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897.

Mit dem in der abgelaufenen Session des Reichsrathes eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1897 hat sich die Regierung die Ermächtigung erbeten, für eine Reihe von Maßnahmen vorsorgen zu dürfen, deren Kosten im Staatsvoranschlage pro 1897 nicht mehr Berücksichtigung finden konnten.

Die bezüglichen Nachtragscredite hatten nachstehende im Präliminare pro 1897 nicht vorgesehene Mehrerfordernisse zum Gegenstande:

A.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus. Capitel 9, Titel 11, §. 9.

Erfordernis der Religionsfonde:

Triest, Bauherstellungen an der Pfarrkirche Mariahilf in Triest.

Außerordentliches Erfordernis . . . . 3.000 fl.

C. Unterricht, Capitel 9, Titel 15, §. 5.

Hochschulen:

Universität in Lemberg.

Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung der Institute und Kliniken an der medicinischen Facultät.

Außerordentliches Erfordernis . . . . 36.000 fl.

Summe . 39.000 fl.

B.

X. Ministerium der Finanzen.

A. Eigentlicher Staatsaufwand, Finanzverwaltung, Capitel 10, Titel 1.

Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements).
Erfordernis aus Anlass der Steuerreform.
Ordentliches Erfordernis . . . . 6.000 fl.
Mietzinse für die Rechnungsdepartements, Übersiedlungsauslagen und Einrichtungserfordernisse.
Ordentliches Erfordernis . . . . 16.000 „
Summe . 22.000 fl.

Titel 2.

Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter.
Personalvermehrung bei dem Concepts-, Rechnungs- und Kanzleidienst, sowie sonstige Auslagen aus Anlass der Steuerreform.
Ordentliches Erfordernis . . . . 66.000 fl.

Titel 3.

Steueradministrationen, Steuer-Localcommissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften.
Pauschalsumme für Personalvermehrungen, Schreibkräfte und sachliche Erfordernisse 2c. aus Anlass der Steuerreform.
Ordentliches Erfordernis . . . . 300.000 fl.

Allgemeine Cassenverwaltung.

Capitel 11, Titel 11.

Theuerungszulagen für Staats- und Staatseisenbahnbedienstete aus Anlass der Erdbebenkatastrophe in Krain im Jahre 1895.
Außerordentliches Erfordernis . . . . 63.000 fl.

Titel 12.

Kosten der Währungsstatistik und sonstige damit verbundene Auslagen.
Ordentliches Erfordernis . . . . 8.000 fl.

Indirecte Abgaben.

Capitel 14, Titel 1.

Anschaffung von Controlmessapparaten für Bierbrauereien und von Sammelgefäßen für die Brantweinbrennereien und Kosten der Vermehrung der technischen Controlorgane.
Außerordentliches Erfordernis . . . . 200.000 fl.
Summe . 659.000 fl.

C.

XI. Handelsministerium.

Capitel 27, Titel 3.

Erhaltung der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater.
Für die Vornahme von Instandsetzungsarbeiten.
Außerordentliches Erfordernis . . . . 3.500 fl.
Summe . 3.500 fl.

D.

XIV. Ministerium der Justiz.

Capitel 30, Titel 4.

Neubauten der Justizverwaltung:

Tirol, Bau eines Gerichtsgebäudes in Mezzolombardo (1. Rate).

Außerordentliches Erfordernis . . . . 50.000 fl.

Summe . . 50.000 fl.

Hinsichtlich der Begründung dieser Nachtragscredite wird auf die dem Gesetzentwurfe damals beigegebenen erläuternden Bemerkungen (Beilage 1) Bezug genommen.

Die Regierung hat weiters in der abgelaufenen Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zu den Voranschlägen des Ackerbauministeriums für die Jahre 1896 und 1897 behufs Gewährung von Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der Bergakademien in Leoben und Příbram eingebracht, wonach folgende Nachtragscredite mit Verwendungsdauer bis Ende December 1897 bewilligt werden sollten:

A. Für das Jahr 1896.

Capitel XIII. Ackerbauministerium.

Titel 6. Montanlehranstalten.

Ordentliche Ausgaben.

II. Bergakademie Leoben.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 600 fl.

III. Bergakademie Příbram.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 300 fl.

B. Für das Jahr 1897.

Capitel XIII. Ackerbauministerium.

Titel 6. Montanlehranstalten.

Ordentliche Ausgaben.

II. Bergakademie Leoben.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 2.400 fl.

III. Bergakademie Příbram.

Persönliche Bezüge.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren . . . . 1.200 fl.

Die Gründe, welche für die Inanspruchnahme dieser Nachtragscredite maßgebend waren, sind in den diesem Gesetzentwurfe damals beigefügten Erläuterungen (Beilage 2) des Näheren dargestellt.

Seit der Einbringung dieser beiden Gesetzesvorlagen haben sich insoferne Änderungen ergeben, als gegenüber den Ansprüchen, welche in dem eingangs citirten Gesetzentwurfe, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage pro 1897 zusammengefasst waren, der von dem Finanzministerium für die „Anschaffung von Controlmessapparaten für Bierbrauereien und von Sammelgefäßen für die Brantweinbrennereien und Kosten der Vermehrung der technischen Controlorgane“ angesprochene außerordentliche Credit per 200.000 fl. auf den Betrag von 20.000 fl. ermäßigt werden konnte, weil diese Apparate mit der beabsichtigten Reform der Bier- und Brantweinsteuer im Zusammenhange standen, welche infolge Verzögerung des ungarischen Ausgleiches nicht schon mit 1. September 1897 ins Leben treten konnte.

Dagegen hat sich das Erfordernis für Personalzulagen für die ordentlichen Professoren an den Bergakademien in Leoben und Přibram pro 1897 um 900 fl. höher beziffert.

Dieser Betrag war nämlich in der früher erwähnten Regierungsvorlage mit Rücksicht darauf, als die in Rede stehenden Personalzulagen vom 1. October 1896 an gewährt werden sollen, als Nachtragserfordernis für das Jahr 1896 mit Verwendungsdauer bis Ende 1897 angesprochen worden. Da aber die Rechnungslegung pro 1896 bereits erfolgt ist, belastet die bezügliche Auslage das Jahr 1897.

Wie in den Erläuterungen zu den gedachten beiden Gesetzentwürfen des Näheren dargestellt wurde, handelte es sich durchaus um dringliche Auslagen, die ohne Gefährdung wichtiger Staatsinteressen nicht aufgeschoben werden konnten, und lag angesichts der Unmöglichkeit, die erforderlichen Mittel innerhalb der pro 1897 finanzgesetzlich bewilligten Credite sicherzustellen, die zwingende Nothwendigkeit vor, Nachtragscredite zu erwirken.

Nachdem die Gesetzentwürfe in der abgelaufenen Session des Reichsrathes der Erledigung nicht zugeführt werden konnten und es absolut nicht möglich war, den Wiederzusammentritt des Reichsrathes abzuwarten, erübrigte nur die Bewilligung dieser Credite mittels einer auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnung.

Seither haben sich noch weitere Mehrerfordernisse ergeben, welche in den für das Jahr 1897 präliminirten Crediten nicht die Deckung finden, und für welche gleichfalls aus den letztangeführten Gründen die Bewilligung von Nachtragscrediten im Wege einer kaiserlichen Verordnung unvermeidlich war.

Diese Mehrerfordernisse betreffen:

I. Das Ministerium des Innern.

Kosten des Reichsgesetzblattes.

Mehrkosten für Druck- und Versendung des Reichsgesetzblattes und Mehrerfordernis an Honoraren für außerhalb des Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes besorgte Übersetzungen des Reichsgesetzblattes.

Ordentliches Erfordernis . . . . 30.000 fl.

Das Reichsgesetzblatt für das Jahr 1897 hat insbesondere durch die Verlautbarung der Geschäftsordnung der Gerichte erster und zweiter Instanz, der Übergangsbestimmungen in Betreff der Anwendung der neuen Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz, der ergänzenden Bestimmungen für die Behandlung der Geschäfte der Staatsanwaltschaften und der Vollzugsvorschrift zum Steuergesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. 220, einen derart bedeutenden und bei der Feststellung des Präliminares nicht vorausgesehenen Umfang angenommen, dass zur Bestreitung der im Jahre 1897 auflaufenden Druck-, Versendungs- und sonstigen Kosten, dann der Kosten für die außerhalb des Redactionsbureau zu besorgenden Übersetzungen in andere Sprachen die zur Verfügung stehenden Dotationsmittel nicht ausreichen, sondern sich über dieselben hinaus ein Mehraufwand in dem oben bezifferten Ausmaße ergeben wird.

Die bezüglichen Mehrauslagen sind ganz unvermeidlich und unaufschiebbar, und musste daher ein Nachtragscredit in Anspruch genommen werden.

Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Amtspauschalien: Für Diurnen, Amts- und Kanzleierfordernisse, Reise-, Übersiedlungs-, Dienerschaftsauslagen und Dienfteszulagen.

Ordentliches Erfordernis . . . . 45.000 fl.

Bei den in diesem Titel präliminirten Crediten ergeben sich in einzelnen Ländern unbedeckte Abgänge, welche durch die Kosten aus Anlass der im laufenden Jahre stattgefundenen Reichsrathswahlen hervorgerufen wurden und zu deren Bedeckung von den Landeschefs die Bewilligung von Zuschüssen zu den Amtspauschalien beantragt wurde. Diese Anträge mussten umsomehr berücksichtigt werden, als es den politischen Landesstellen seit dem Jahre 1894, in welchem die allgemeine Erhöhung dieser Pauschalien stattgefunden hatte, nicht möglich war, Pauschalreserven in solcher Höhe aufzustapeln, dass hieraus die gesammten infolge der neuen Reichsrathswahlordnung bedeutend erhöhten Kosten vollständig bestritten werden könnten.

Es musste daher zur Bestreitung dieser unumgänglich nothwendigen Auslagen ein Nachtragscredit angesprochen werden.

Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern.

Miete für Amtslocalitäten.
Ordentliches Erfordernis . . . . 10.322 fl.

Mit 1. August 1897 ist der Vertrag wegen der Miete der Amtslocalitäten für die Polizeidirection und die Amtswohnung des Polizeidirectors in Krakau abgelaufen. Bei Erneuerung dieses Vertrages wurden seitens der Vermieter Forderungen gestellt, auf welche bei dem Umstande, als anderweitige geeignete Localitäten nicht zur Verfügung stehen, eingegangen werden musste. Demzufolge ist vom angegebenen Zeitpunkte angefangen, anstatt des bisherigen Mietzinses jährlicher 5.700 fl. ein solcher von 7.500 fl. zu entrichten, wodurch sich auch die localen Zuschläge um circa 1.022 fl. erhöhen.

Weiters musste dem Hauseigenthümer zur theilweisen Bestreitung nothwendiger Adaptirungsarbeiten ein in zwölf gleichen Jahresraten rückzahlbarer Mietzinsvorschuss per 7.500 fl. zugestanden werden. Auf die hieraus resultirende Mehrauslage pro 1897 per 10.322 fl., konnte bei Erstellung des Präliminares noch keine Rücksicht genommen werden.

Bei der Dringlichkeit der Auslage erübrigte nichts anderes, als für dieselbe im Wege eines Nachtragscredites Vorsorge zu treffen.

Straßenbau.

Kärnten.

„Erbreiterung der Gehwege an der Villacher Draubrücke, Kilometer 39 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach."

Außerordentliches Erfordernis . . . . 7.335 fl.

Die betreffenden Arbeiten mussten ihrer besonderen Dringlichkeit wegen bereits im Jahre 1896 ausgeführt werden.

Die Collaudirung konnte jedoch erst im April 1897 erfolgen, weshalb die bezüglichen Verdienstbeträge erst im laufenden Jahre zur Auszahlung gelangen. Für den von den Gesammtkosten per 8.134 fl. 41 kr., — nach Abzug des von der Stadtgemeinde Villach geleisteten Beitrages von 800 fl. — auf das Ärar entfallenden Kostenbetrag per 7.335 fl. ist aber im Staatsvoranschlage für das Jahr 1897 nicht vorgesehen worden, weil die Begleichung zur Zeit der Zusammenstellung dieses Staatsvoranschlages für das Jahr 1896 in Aussicht genommen war.

Da ein Aufschub der Zahlung auf das Jahr 1898 ausgeschlossen erschien, war die Inanspruchnahme eines Nachtragscredites unvermeidlich.

Krain.

a) „Mehrkosten für die Correction der Kanker Reichsstraße in der Theilstrecke zwischen Kilometer $^1/_{12}$ bis $^0/_{20}$ politischer Bezirk Krainburg."

Außerordentliches Erfordernis . . . . 4.130 fl.

b) „Grundeinlösungskosten anlässlich der Umlegung der Wurzner Reichsstraße bei Birkendorf und über den Schwammberg, politischer Bezirk Krainburg, dann Sicherung und Regulirung derselben Straße am Lešnikbache, politischer Bezirk Radmannsdorf."

Außerordentliches Erfordernis . . . . 1.975 fl.

Diese beiden Mehrerfordernisse wurden vornehmlich durch die erhöhten Ansprüche für Grundabtretungen hervorgerufen.

Die Erkenntnisse der krainischen Landesregierung wegen der Enteignung der benöthigten Grundparcellen sind in Rechtskraft erwachsen, die grundbücherliche Anmerkung der Enteignung ist bereits durchgeführt und die enteigneten Grundtheile sind seitens der Straßenbauverwaltung thatsächlich schon occupirt worden. Es konnte daher die Auszahlung der gerichtlich festgestellten Entschädigungsbeträge an die Parteien nicht verzögert werden.

Da bei Zusammenstellung des Voranschlages pro 1897 nach dem damaligen Stande der Verhandlungen für die Correction der Kanker Reichsstraße nur mit dem Betrage von 1000 fl., welcher zur Bedeckung der restlichen Baukosten dient, dagegen für die Umlegung der Wurzner Reichsstraße gar nicht vorgesehen werden konnte, musste zur Auszahlung der Entschädigungen ein Nachtragscredit bewilligt werden.

Tirol und Vorarlberg.

„Instandsetzung der Münsterthalerstraße von Schluderns bis zur schweizerischen Landesgrenze, politischer Bezirk Meran."

Außerordentliches Erfordernis . . . . 2.262 fl.

Bei der unter Beitragsleistung des Landes und der Concurrenzgemeinden bewirkten reichsstraßenmäßigen Instandsetzung der inkamerirten Münsterthalerstraße haben sich Mehrkosten im Betrage von 2.262 fl. ergeben, welche vornehmlich in der unvermuthet eingetretenen besonderen Schwierigkeit der Beschaffung brauchbaren Steinmateriales, sowie in den durch das intensiv ausgebildete Bewässerungssystem hervorgerufenen Complicationen begründet erscheinen.

Da die Collaudirung der betreffenden Bauarbeiten erst im September 1896 erfolgte, konnte für die Bedeckung der gedachten Mehrkosten pro 1897 budgetmäßig nicht mehr vorgesorgt werden.

Nachdem die Auslagen beglichen werden mussten, erübrigte nichts anderes, als für dieselben einen Nachtragscredit zu bewilligen.

II. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Cultus.

Erfordernis der Religionsfonde.

Krakau.

„Gebäude-Erhaltung."

a) Bauherstellungen am fürstbischöflichen Residenzgebäude in Krakau. Ordentliches Erfordernis . . . . 4.624 fl.

b) Conservationsherstellungen an den dem Religionsfonde gehörigen Gebäude Nr. 24/120 der Kanonicznagasse in Krakau. Ordentliches Erfordernis . . . 1.940 fl.

An dem fürstbischöflichen Residenzgebäude in Krakau hat sich bereits im Jahre 1895 die Nothwendigkeit einiger dringlicher Herstellungsarbeiten ergeben, welche infolge ihrer Unaufschiebbarkeit sofort bewilligt wurden. Dieselben wurden im Jahre 1896 ausgeführt und collaudirt, und beläuft sich der diesfällige Kostenbetrag auf 4.623 fl. 71 kr., für welchen der Religionsfond aufzukommen hat.

Beim Krakauer Religionsfonde ist jedoch hiefür im laufenden Jahre weder im Gebäudeerhaltungscredite, welcher 3.100 fl. beträgt, noch auch mittels Virements im ordentlichen Gesammtcredite die Bedeckung möglich.

Da ein Aufschub der Zahlung auf das Jahr 1898 ausgeschlossen ist, musste für diese Auslage pro 1897 nachträglich vorgesehen werden.

Ferners wurden im Jahre 1895 Herstellungen an dem dem Religionsfonde gehörigen Hause Nr. 24/120 in der Kanonicznagasse bewilligt. Dieselben gelangten gleichfalls im Jahre 1896 zur Ausführung und entfällt von den Gesammtkosten per 2.650 fl. 33 kr. eine Quote von 1.939 fl. 79 kr. auf den Religionsfond als Eigenthümer des Hauses.

Auch für diese Auslage kann pro 1897 weder eine directe noch eine virementsmäßige Bedeckung gefunden werden und war ein Aufschub der Zahlung nicht möglich; es musste daher ein Nachtragscredit bewilligt werden.

Staatsuntergymnasium in Cilli bis Schluss des Schuljahres 1896/97, beziehungsweise weitere Vorsorge für slovenisch-deutschen Gymnasialunterricht.

Ordentliches Erfordernis . . . . 12.500 fl.

Aus pädagogisch-didaktischen Rücksichten konnte im Interesse der studirenden Jugend die Auflassung des Staatsuntergymnasiums mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli vor Ende des Schuljahres 1896/97 nicht vorgenommen werden. Hieraus ergab sich angesichts der Unmöglichkeit, in anderweitiger Weise die Mittel für den Fortbestand der genannten Anstalt bis zu dem vorbezeichneten Termine sicherzustellen, die zwingende Nothwendigkeit, einen Nachtragscredit für den gedachten Zweck zu erwirken. Ebenso

musste vom Schuljahre 1897/98 an für das Bedürfnis der slovenischen Jugend nach gymnasialen Unterricht in der südlichen Steiermark durch die provisorische Errichtung selbständiger Gymnasialclassen Vorsorge getroffen und sohin auch die hiefür erforderlichen Mittel in gleicher Weise sichergestellt werden.

III. Eisenbahnministerium.

Centralwagendirigirungsamt der österreichischen Staatsbahnen.

Verwaltungsauslagen.

Diurnen, ordentliches Erfordernis . . . . 7.300 fl.

Dieser im Präliminare 1897 nicht berücksichtigte Aufwand erwächst für die Entlohnung der bei dem Centralwagendirigirungsamte in Verwendung befindlichen, aus dem Stande der bestandenen Generaldirection übernommenen 25 Manipulantinnen; dieselben werden zur Erstellung der Achskilometerstatistik verwendet, die als Schlüssel für die Auftheilung gewisser Verwaltungsauslagen unentbehrlich ist.

Die Auslage ist eine ganz unvermeidliche und unaufschiebbare, weshalb ein Nachtragscredit bewilligt werden musste.

Staatseisenbahnbau.

Mehrerfordernis für den Bau der Eisenbahn Stanislau—Woronienka.

Außerordentliches Erfordernis . . . . 150.000 fl.

Mit dem Gesetze vom 1. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 105, wurde die Regierung ermächtigt, eine Eisenbahn von Stanislau bis zur galizisch-ungarischen Grenze bei Woronienka mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 9,800.000 fl. als Maximalbetrage auf Staatskosten sicherzustellen.

Der Kostenvoranschlag, auf welchem die Bestimmung des letztgenannten Betrages fußte, war derart erstellt, dass mit demselben ohne den Eintritt ganz besonderer widriger Umstände mit voller Sicherheit das Auslangen gefunden werden konnte.

Der Bau gieng auch im Jahre 1892 und in der ersten Hälfte des Jahres 1893 anstandslos vor sich, und gelang es insbesondere bei der Vergebung der Arbeiten an die Bauunternehmer, sehr vortheilhafte Abschlüsse zu erzielen, welche im Vergleiche zum Voranschlage namhafte Ersparnisse erhoffen ließen.

Weitaus ungünstiger gestaltete sich dagegen der Verlauf der Bauausführung in der späteren Bauperiode.

Das im Hochsommer des Jahres 1893 erfolgte Auftreten der Choleraepidemie in den von der Baulinie durchzogenen Gebieten rief Vorkehrungen sanitärer Art und eine ganz außerordentliche, auch noch im Jahre 1894 bis zur Bauvollendung anhaltende Steigerung aller Arbeitslöhne hervor, indem die Arbeiter nur gegen höhere Bezahlung zum Verbleiben bei der Arbeit zurückgehalten oder aus seuchenfreien Gegenden herangezogen werden konnten; des Weiteren verursachten im Sommer des genannten Jahres mehrfache Hochwasserkatastrophen bedeutende Verheerungen an der in der Bauausführung schon sehr weit gediehenen Baustrecke.

Diese Elementarereignisse mit ihren unmittelbaren und auch auf die restliche Bauperiode sich erstreckenden Folgewirkungen, welche insbesonders im Jahre 1894 eine forcirte Bauthätigkeit behufs ehester Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn bedingten, hatten zur Folge, dass an die Bauunternehmungen für die denselben hiedurch erwachsenen und vertragsmäßig von ihnen nicht zu tragenden Mehrkosten Entschädigungen im Betrage von rund 800.000 fl. geleistet werden mussten, für welche in solcher Höhe nicht vorgesehen werden konnte.

Hiermit schienen die unvorhergesehenen Mehrausgaben ihre Grenze erreicht zu haben. Dies traf jedoch nicht zu. Neuerliche unvorhergesehene Zwischenfälle ergaben sich im Frühjahre und im Sommer des Jahres 1894 infolge von Terrainbewegungen und den hiedurch bewirkten Rutschungen an bereits vollendeten Baustrecken, deren Behebung Mehrleistungen im Betrage von mehr als 200.000 fl. erforderten.

Dank der obgedachten, äußerst vortheilhaften Bauvergebungen und der sonstigen, durch eine ökonomische Gebarung erzielten Ersparnisse dürfte sich nach dem derzeitigen Stande der Abrechnung mit den Bauunternehmern und unbeschadet der Auseinandersetzung bezüglich der noch weiter erhobenen Mehranforderungen der Bauunternehmer das Mehrerfordernis für den Bau der Linie Stanislau—Woronienka auf rund 150.000 fl. beschränken lassen, vorausgesetzt, dass die Bauunternehmungen sämmtlicher Baulose die ihnen angebotenen Entschädigungen für ihre Mehrforderungen annehmen.

Die vereinbarten Entschädigungsbeträge mussten sofort geleistet werden.

Da eine Bedeckung in den bisher präliminirten Beträgen hiefür nicht vorhanden war, ergab sich die zwingende Nothwendigkeit, die erforderlichen Geldmittel im Wege eines Nachtragscredites sicherzustellen.

Staatseisenbahnbetrieb.

Sonstige Betriebsauslagen. Sachliche Betriebserfordernisse. Mietzinse und Erhaltung gemieteter Locale.

Ordentliches Erfordernis . . . . 16.000 fl.

Dieses Mehrerfordernis setzt sich zusammen einerseits aus dem Betrage von 7.600 fl. für die Zumietung von Localitäten bei einigen Staatsbahndirectionen, insbesondere aus Anlass der Erweiterung der Einnahmencontrole, beziehungsweise aus Anlass von Personalvermehrungen infolge der Neuorganisation und anderseits aus einem Betrage von 8.400 fl. für den zu Betriebszwecken nothwendigen Bezug von Hochquellenwasser für die Staatsbahndirection in Wien, für welch beide Beträge im Staatsvoranschlage pro 1897 nicht vorgesorgt wurde.

Ein Aufschub der Zahlung ist bei der Natur der bezüglichen Auslagen unmöglich und war sonach die Bewilligung eines Nachtragscredites unvermeidlich.

IV. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Landescultur.

Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares. Nachtragserfordernis pro 1897.

Außerordentliches Erfordernis von zusammen . . . . 101.700 fl.

Das angesprochene Erfordernis bezieht sich auf nachstehende Meliorationsarbeiten:

1. Wildbachverbauungen in Tirol. 6 Rate . . . . 40.000 „
2. Ergänzung der Kerkaregulirung (Dalmatien). Einmaliger Beitrag . . . . 17.500 „
   Einmaliges Darlehen . . . 5.250 „
3. Verbauung des Bretterwandbaches (Tirol). 1. Rate . . . . 15.000 „
4. Moldawaregulirung (Bukowina). 1. Rate . . . . 5.000 „
5. Ergänzung der Silberbachregulirung (Böhmen). Einmaliger Beitrag . . 1.200 „
6. Verbauung des Doberbaches (Kärnten). 1. Rate . . . . 3.750 „
7. Verbauung des Fendelser Wildbaches (Tirol). 1. Rate . . . . 14.000 „

Die aufgezählten Ansprüche wurden in dem der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogenen Meliorationsfondpräliminare deshalb nicht berücksichtigt, weil zur Zeit der Einbringung dieser Vorlage die Verhandlungen mit den Interessenten noch nicht so weit gediehen waren, dass die Inanspruchnahme des Fondes bereits für das Jahr 1897 vorausgesehen werden konnte.

Seither sind die betreffenden Regulirungsarbeiten dringlich geworden, zum Theil sind die bezüglichen Landesgesetze bereits von den betheiligten Vertretungskörpern beschlossen, einzelne Arbeiten mittelst der Beiträge der Landesfonde bereits in Angriff genommen worden, so dass sich die Leistung der Staatsbeiträge nicht ohne große Unzukömmlichkeit über das Jahr 1897 hinausschieben ließe.

Es muste daher ein Nachtragscredit bewilligt werden, wodurch jedoch die Bilanz des Staatsvoranschlages nicht tangirt wurde, da der gleiche Betrag aus den verfügbaren Reserven des Fondes als Bedeckung zur Einstellung gelangte.

Bekämpfung der Phylloxera vastatrix. Außerordentliches Erfordernis 30.000 fl.

Wie in den früheren Jahren muste das Ackerbauministerium auch noch im Jahre 1897 den größten Theil seines Bedarfes an amerikanischen Reben im Auslande (Frankreich) decken.

Infolge des bedeutenden Steigens der Preise der amerikanischen Reben konnten nun die vom Ackerbauministerium für das laufende Jahr benöthigten Rebensorten nur zu viel höheren Einheitspreisen als im Jahre 1896 erworben werden, so dass sich die Kosten des Ankaufes und Transportes dieser Reben, obwohl im Jahre 1897 keine erheblich größeren Rebenmengen als im Vorjahre im Auslande angekauft wurden, im Vergleiche zum Vorjahre bedeutend höher stellen.

Mit dem an sich schon misslichen Bezuge von Reben aus dem Auslande ist aber stets auch die Gefahr der Einschleppung verschiedener, mehr oder weniger bekannter Rebenkrankheiten verbunden; das Ackerbauministerium musste daher auf Vorkehrungen bedacht sein, um die Production an amerikanischen Reben in Österreich selbst zu steigern, und an die Vergrößerung der bestehenden, sowie an die Errichtung neuer staatlicher Pflanzstätten schreiten.

Alle diese Maßnahmen, welche erhoffen lassen, dass schon im Jahre 1898 eine viel geringere Rebenmenge als heuer aus dem Auslande eingeführt werden wird, waren aber mit solchen Auslagen verbunden, dass schon Mitte Juni 1897 von dem für das laufende Jahr verfassungsmäßig bewilligten Credite per 200.000 fl. der Betrag von 186.180 fl. verausgabt worden war.

Um die noch erwachsenden Auslagen, namentlich für die Bewirtschaftung der ärarischen Rebanlagen bestreiten und um im Falle des Auftretens der Reblaus in bisher noch als unverseucht geltenden Objecten rechtzeitig und rasch helfend eintreten zu können, war zu dem finanzgesetzlich bewilligten Credite per 200.000 fl. noch ein weiterer Betrag von 30.000 fl. erforderlich, der bei dem Abgange anderweitiger Mittel als Nachtragscredit bewilligt werden musste.

Unverzinsliche Vorschüsse zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten infolge Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61.

Außerordentliches Erfordernis . . . . 40.000 fl.

Die staatlichen Vorschüsse zur Wiederherstellung der zerstörten Weingärten waren anfänglich als nicht präliminirte außerordentliche Auslagen verrechnet worden.

Erst in das Budget des Jahres 1897 wurde ein besonderer Betrag hiefür eingestellt, welcher auf Grund des Durchschnittes der Auslagen der Jahre 1894, 1895 und 1896, sowie des Ergebnisses einer vom Ackerbauministerium bei den Landesausschüssen der in Betracht kommenden Länder über die voraussichtliche Höhe der Landesvorschüsse eingeleiteten Umfrage mit 80.000 fl. bemessen wurde.

Wie sich nachträglich herausstellte, wurden in Niederösterreich und Krain von den nothleidenden Weinbauern heuer größere Weingartenflächen, als vorausgesetzt worden war, der Neubeflanzung unterzogen oder für dieselbe vorbereitet.

Bei der großen Zahl der hienach angesprochenen Vorschüsse hätte ohne Erhöhung des finanzgesetzlich bewilligten Credites von 80.000 fl. ein großer Theil der aus den genannten beiden Ländern, sowie aus Steiermark eingelangten Gesuche abgewiesen werden müssen. Dies wäre aber namentlich für die Vorschusswerber aus Krain und auch aus Südsteiermark umso empfindlicher gewesen, als dort die weinbautreibende Bevölkerung durch Hagelschläge, Überschwemmungen und Misswachs in der letzten Zeit sehr schwere Beschädigungen erfuhr.

Zur Zuzählung der in Rede stehenden Staatsvorschüsse war ein Betrag von 40.000 fl. erforderlich, beziehungsweise die Bewilligung eines Nachtragscredites in dieser Höhe dringend nothwendig.

Die Gesammtsumme aller vorstehend aufgeführten Mehrerfordernisse beträgt, wenn von den, lediglich durchlaufenden Charakter besitzenden Ausgaben für den Meliorationsfond per 101.700 fl. abgesehen wird, 939.388 fl. und findet in dem finanzgesetzlichen Überschusse die vollständige Deckung.

Schließlich hat sich noch ein allerdings nur durchlaufendes Nachtragserfordernis zum Investitionspräliminare pro 1897 aus Anlass der Erweiterung der Triester Lagerhausanlage ergeben.

Die bestehenden Anlagen im neuen Hafen von Triest leiden nämlich unter dem Mangel einer genügenden Anzahl von mit Hangars ausgestatteten Schiffsliegeplätzen.

Es hat dies zur Folge, dass Schiffe oft tagelang auf der Rhede zurückgehalten werden müssen, bevor sie ihre Handelsoperationen im Hafen bewerkstelligen können. Der hiedurch entstehende Zeitverlust, welcher dem einzelnen Schiffe nicht unwesentliche Kosten verursacht, verschlechtert die Concurrenzfähigkeit dieses Hafens. Da die Erweiterung desselben durch den Bau der Riva IV und des dazugehörigen Molo IV schon seit einiger Zeit beendet ist und das hiedurch gewonnene Terrain sich mittlerweile consolidirt hat, ist es nunmehr möglich, die dadurch gewonnenen Uferstrecken und Grundflächen mit den für den Handelsverkehr nothwendigen Baulichkeiten auszustatten, und soll zunächst die Riva IV mit zwei großen Hangars versehen werden.

An diese Hangarbauten, welche wegen der bereits hervorgehobenen Dringlichkeit schon im Jahre 1897 zur Ausführung gelangen müssen, wird sich in den nächsten Jahren die Errichtung neuer Magazine anschließen.

Für den Bau der Hangars nebst der dazugehörigen Installation ist nach dem hiefür aufgestellten Bauprogramme für das Jahr 1897 ein Theilbetrag von 165.000 fl. erforderlich. Da die Ausführung dieses Baues nicht verzögert werden konnte, musşten die erforderlichen Geldmittel im Wege eines Nachtragscredites beschafft werden. Durch die Bewilligung desselben entsteht jedoch keine effective Mehrbelastung des Investitionspräliminares pro 1897. Es wird nämlich der in dem letzteren bei dem Ministerium der Justiz, Neubauten der Justizverwaltung Post Nr. 9 für den „Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Sanok" eingestellte Betrag per 165.000 fl., wegen Rückstellung des Ankaufes nicht zur Verwendung gelangen und konnte demnach zur Bedeckung des in Rede stehenden Erfordernisses herangezogen werden.

Die im Vorstehenden geschilderte Sachlage liegt der beigeschlossenen, auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnung zugrunde.

Beilage 1

zu den Motiven zur kaiserlichen Verordnung vom 15. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 169.

Erläuternde Bemerkungen.

A. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Bauherstellungen an der Pfarrkirche Maria Hilf in Triest, außerordentliches Erfordernis . . . . 3000 fl.

An der genannten Kirche ergab sich Ende des Jahres 1896 die Nothwendigkeit dringender Herstellungen, die im ganzen einen Aufwand per 4335 fl. 72 kr. erforderten.

Von diesem Aufwande entfällt, da die Kirche selbst vermögenslos ist, auf den Religionsfond als Patron eine Kostentangente per 3046 fl. 13 kr.

Die eheste Durchführung dieser im Hinblicke auf ihre besondere Dringlichkeit bereits in Angriff genommenen Arbeiten erscheint aus dem Grunde geboten, da sonst nicht nur die Kirche der Benützung zum Gottesdienste theilweise entzogen, sondern auch die fortschreitende Zunahme der vorhandenen Baugebrechen für die Zukunft noch erhöhte Auslagen hervorrufen würde.

Für die bezügliche Patronatstangente per 3046 fl. 13 kr. ist aber im ordentlichen Gebäudeerhaltungscredite des Religionsfonds in Triest infolge anderweitiger unaufschiebbarer Auslagen die Bedeckung nicht mehr vorhanden. Da auch die virementsweise Bedeckung dieser Mehrauslage pro 1897 ausgeschlossen erscheint, so muss der fragliche Nachtragscredit pro 1897 in Anspruch genommen werden.

Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung bei den Instituten und Kliniken der medicinischen Facultät der Lemberger Universität, außerordentliches Erfordernis . . 36.000 fl.

Der pro 1897 finanzgesetzlich bewilligte außerordentliche Credit per 25.000 fl. für die wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung der Institute an der medicinischen Facultät in Lemberg wurde ausschließlich für die Ergänzung der wissenschaftlichen Inventarien der an dieser Facultät bereits bestehenden theoretisch-medicinischen Institute, sowie zur Beschaffung der ersten wissenschaftlichen Ausstattung der vom Sommersemester 1897 ab zur Activirung gelangenden Kliniken für Chirurgie und interne Medicin in Anspruch genommen. Um diese beiden Kliniken rechtzeitig eröffnen zu können und auch die übrigen klinischen Neubauten fertigzustellen, erweist sich für das Jahr 1897 noch ein weiterer außerordentlicher Credit per 36.000 fl. als nothwendig, welcher bestimmt ist, die Kosten für die Herstellung amphitheatralischer Hörsäle für die beiden obgenannten Kliniken (circa 4400 fl.), für die innere Einrichtung der klinischen Unterrichtsräume (circa 18.300 fl.), sowie für die das gewöhnliche spitalmäßige Bedürfnis übersteigende Einrichtung der Belagsräume an diesen beiden Kliniken (circa 5300 fl.), endlich den an das Land zu entrichtenden einmaligen Beitrag per 8000 fl. für die Installation der elektrischen Beleuchtung in sämmtlichen klinischen Neubauten der Lemberger medicinischen Facultät zu decken.

B. Finanzministerium.

Centralleitung: Erfordernis aus Anlass der Steuerreform, ordentliches Erfordernis . . . . 6000 fl.

Die Centralleitung ist durch die ganz außerordentlichen, die Vorbereitung des Reformwerkes betreffenden Arbeiten (Verfassung der Vollzugsvorschrift und Instructionen, Organisirungsarbeiten 2c.) zu einem Mehraufwande von 6000 fl. genöthigt.

Mietzinse für die Rechnungsdepartements, Übersiedlungsauslagen und Einrichtungserfordernisse, ordentliches Erfordernis . . . . 16.000 fl.

Die Vorbereitungen zur Durchführung der Civilprocessreform machten die Errichtung neuer Bureaux im Justizministerium nothwendig, behufs deren Unterbringung ein großer Theil des im vierten Stockwerke dieses Ministeriums, I., Schillerplatz 4, befindlichen Fachrechnungsdepartements II des Finanzministeriums geräumt werden musste.

Desgleichen erfordern die Maßnahmen zur Durchführung der Steuerreform eine Erweiterung der Steueradministration für den I. Bezirk in Wien, Fleischmarkt 19, zu welchem Zwecke die anstoßenden Localitäten des Fachrechnungsdepartement III des Finanzministeriums herangezogen werden mussten.

Analoge Verhältnisse verursachten die anderweitige Unterbringung einer im Gebäude des Finanzministeriums befindlichen Rechnungsabtheilung, sowie mehrfache, im Dienstesinteresse gebotene Verschiebungen von Unterabtheilungen der genannten Rechnungsdepartements, welche mit namhaften Auslagen für die Übersiedlung, Herrichtung und Meublirung verbunden waren.

In Ermanglung disponibler Räumlichkeiten in Ärarialgebäuden mussten entsprechende Localitäten in Miete genommen werden, für welche nebst den erwähnten Nebenauslagen ein im Jahre 1897 nicht vorgesehener Aufwand von 16.000 fl. erwächst.

Leitende Finanzbehörden: Personalvermehrung beim Concepts-, Rechnungs- und Kanzleidienst, sowie sonstige Auslagen aus Anlass der Steuerreform, ordentliches Erfordernis . . . . 66.000 fl.

Directer Steuerdienst: Pauschalsumme für Personalvermehrung, Schreibkräfte, sachliche Erfordernisse 2c. aus Anlass der Steuerreform, Mehranspruch, ordentliches Erfordernis . . . . 300.000 fl.

Bereits in der Begründung zu Capitel X, Titel 3 des Staatsvoranschlages für 1897 wurde bemerkt, dass sich der aus Anlass der Steuerreform im Jahre 1897 eintretende Bedarf an Personalschreibkräften, Mieten u. s. w. nicht genau vorhersehen lasse.

Die genaue Bezifferung war damals umsoweniger möglich, als zur Zeit der Verfassung des Voranschlages die parlamentarischen Verhandlungen über die Steuerreform noch nicht abgeschlossen waren.

Es wurde daher lediglich von dem mehr äußerlichen Gesichtspunkte ausgehend, dass die Vorbereitungen zur Durchführung der Steuerreform vom 1. Juli 1897 beginnen, also ein halbes Jahr dauern, die Hälfte des in Artikel VI des Gesetzes als Erhöhung der Veranlagungskosten in Aussicht genommenen Betrages von 1,200.000 fl., das ist 600.000 fl. eingestellt.

Die inzwischen geführten eindringlichen Verhandlungen über die künftige Gestaltung der Geschäfte und das erforderliche Personal haben nun ergeben, dass im Jahre 1897 weit mehr als die Hälfte des in Hinkunft jährlich in Aussicht genommenen Aufwandes ausgegeben werden muss. Insbesondere kommt in Betracht, dass so ziemlich der größte Geschäftsandrang der Steuerbehörden in das Jahr 1897 fällt, wo eine Einkommensteuerbemessung nach dem Patente vom Jahre 1849 mit der ersten Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer, die ihrerseits gerade in der ersten Periode weitaus die größten Schwierigkeiten bietet, zusammenfällt. Es ist daher nothwendig, gerade für den Anfang das Personal möglichst vollständig zu beschaffen, und dies kann wieder nur geschehen, wenn zum Theile schon vor dem 1. Juli Ernennungen und Versetzungen stattfinden.

Auch die vermehrten Mieterfordernisse sind nicht immer auf halbjährige Bedarfe abzugrenzen.

Endlich muss bei allen betheiligten Organen für ausreichende Mittel gesorgt werden, um plötzlich und unausweichlich dringende Arbeiten durch Tagschreiber, Calculanten u. s. w. besorgen zu lassen.

Das Gesammtresultat aller dieser Verhältnisse kommt darin zum Ausdrucke, dass sich bei der in Post 23 des Erfordernisses eingestellten Pauschalsumme für Personalvermehrungen u. s. w. ein Mehrbedarf von 300.000 fl. ergeben hat. Die mit allem Nachdrucke ertheilten Weisungen an die Finanzlandesbehörden, den Bedarf auf das nothwendige Maß zu beschränken, fanden naturgemäß darin eine Grenze, dass auf die

den Behörden obliegende Verantwortung für die klaglose Abwicklung der Geschäfte Rücksicht genommen werden musste, und eine solche Abwicklung ohne Verfügung über die erforderlichen Mittel weder verlangt, noch geleistet werden kann.

Die definitive Gestaltung des Status im Steuerdienste erster Instanz kann im gegenwärtigen Zeitpunkt, da der Bedarf nicht genau bekannt ist und manche provisorische Verfügung nothwendig sein wird, noch nicht festgesetzt werden.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Geschäfte der directen Steuerreform steht das Nachtragserfordernis für die leitenden Finanzbehörden. Sowohl im Concepts- wie im Rechnungs- und Kanzleifache stellt die Steuerreform erhöhte Ansprüche an die Finanzlandesbehörden.

Bei der Berechnung des diesfälligen Erfordernisses per 66.000 fl. wurde strenge darauf geachtet, dass nur das für 1897 wirklich Erforderliche und nur das aus Anlass der Steuerreform Erforderliche beansprucht werde und anderweitige Erfordernisse der Behandlung des Staatsvoranschlages für 1898 vorbehalten bleiben.

Theuerungszulagen für Staats- und Staatseisenbahnbedienstete aus Anlass der Erdbebenkatastrophe in Krain im Jahre 1895, außerordentliches Erfordernis . . . . 63.000 fl.

Die seitens der Regierung gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass die durch das Erdbeben in Laibach geschaffenen abnormalen Verhältnisse noch immer nicht ganz geschwunden sind.

Die Regierung erachtet es daher für billig, auch noch im Jahre 1897, jedoch zum letztenmale, den hier in Betracht kommenden Staats- und Staatseisenbahnbediensteten außerordentliche Unterstützungen in analoger Weise wie im Vorjahre zu gewähren.

Das Gesammterfordernis für diese Theuerungszulagen stellt sich auf rund . . . . . 63.000 fl.
wovon auf die Staatsbediensteten rund . . . . 46.000 „
und auf die Staatseisenbahnbediensteten rund . . . . 17.000 „
entfallen.

Kosten der Währungsstatistik und sonstige damit verbundene Auslagen, ordentliches Erfordernis . . . . 8000 fl.

Die Evidenthaltung der Währungsstatistik und die Veröffentlichung der gesammelten Tabellen ist seit dem Jahre 1892 eine regelmäßige Agende des Finanzministeriums geworden.

Bisher wurden die diesfälligen Kosten nicht präliminirt, weil die Grundlagen zu einer richtigen Bemessung dieses Credites fehlten. Gegenwärtig kann nach den Ergebnissen der Vorjahre der Betrag von 8000 fl. ö. W. als der erforderliche und für die bezeichneten Zwecke ausreichende bezeichnet werden.

Anschaffung von Controlmessapparaten für Bierbrauereien und von Sammelgefäßen für die Brantweinbrennereien und Kosten der Vermehrung der technischen Controlorgane, außerordentliches Erfordernis . . . . 200.000 fl.

Anlässlich der mit Ungarn gepflogenen Verhandlungen über die Reform der Bier- und Brantweinsteuer hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, im Interesse des Ärars sowohl, als im wohlverstandenen Interesse der steuerpflichtigen Betriebe, einerseits Controlmessapparate für die Bierbrauereien, anderseits Sammelgefäße für die Brantweinbrennereien einzuführen. Die Kosten dieser Anschaffungen konnten im Voranschlage pro 1897 nicht präliminirt werden, weil bei Verfassung des letzteren die ganze Angelegenheit weder technisch, noch administrativ hinlänglich vorbereitet war.

Auch wird die Anwendung dieser Apparate voraussichtlich eine Vermehrung der technischen Controlorgane zur Folge haben.

Für alle diese Auslagen wird pro 1897 ein Pauschalbetrag von 200.000 fl. beansprucht.

C. Handelsministerium.

Für die Vornahme von Instandsetzungsarbeiten am Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater, außerordentliches Erfordernis . . . . 3500 fl.

Nachdem bei Verfassung des Voranschlages pro 1897 die Abhaltung einer niederösterreichischen Gewerbeausstellung für das Jahr 1898 noch in der Schwebe war, so wurde damals von der Einstellung eines Betrages für gewisse Instandhaltungsarbeiten, welche anlässlich einer Ausstellung als unvermeidlich angesehen werden müssen, Umgang genommen.

Seither wurde jedoch seitens des Verwaltungsrathes des niederösterreichischen Gewerbevereines der Beschluss gefasst, die geplante Ausstellung im Jahre 1898 abzuhalten, und ist dem genannten Vereine die Rotunde sammt Gallerien zu diesem Zwecke überlassen worden.

Es ergibt sich hiermit die Nothwendigkeit, die vorerwähnten Herstellungen, Reparaturen am Dache, sowie am Mauerwerke des genannten Gebäudes, sowie die theilweise Neulegung des Fußbodens im Gebäude noch im laufenden Jahre vorzunehmen, wozu bei größter Sparsamkeit ein Betrag von 3500 fl. erforderlich erscheint.

D. Justizministerium.

Bau eines Gerichtsgebäudes in Mezzolombardo (1. Rate), außerordentliches Erfordernis . . . . 50.000 fl.

Infolge des seit Jahren gefahrdrohenden Zustandes des ärarischen Amtshauses in Mezzolombardo, in welchem Bezirksgericht und Steueramt untergebracht sind, wurden seit dem Jahre 1892 Erhebungen und Verhandlungen wegen Aufführung eines Neubaues gepflogen, in deren Verlaufe sich die Gemeinde bereit erklärte, dem Ärar einen entsprechenden Bauplatz gegen Überlassung des bestehenden Amtshauses zur Verfügung zu stellen, den auf 79.600 fl. veranschlagten Bau unter staatlicher Aufsicht zu führen und das fertige Gebäude der Staatsverwaltung gegen Erstattung der factisch ausgelegten Baukosten käuflich zu überlassen; die Abzahlung des Kaufschillings sollte in zehn Jahresraten und unter vierprocentiger Verzinsung des jeweiligen Restbetrages erfolgen.

Nachdem das Detailproject für den Neubau bereits fertiggestellt und allseits genehmigt war, stellte sich in letzter Stunde heraus, dass die Gemeinde die Baufonds nur gegen Verpfändung des neuen Gebäudes, sowie des ihr tauschweise zu überlassenden dermaligen Amtshauses zu beschaffen vermöchte, dass sohin ihre finanziellen Kräfte nicht zureichen, um ihr Anerbieten in einer für die Staatsverwaltung vollkommen befriedigenden Weise und ohne diese der Gefahr weiterer Complicationen und selbst materieller Verluste auszusetzen, zu erfüllen. Dann lassen es aber die pflichtgemäße Wahrnehmung der Interessen des Staatsschatzes, wie nicht minder Rücksichten der Billigkeit geboten erscheinen, auf die Mitwirkung der Gemeinde Mezzolombardo bei Finanzirung des Baues zu verzichten und denselben aus staatlichen Crediten aufzuführen.

Da die Inangriffnahme des Baues mit Rücksicht darauf, dass die Unterbehörden seit Jahren jede Verantwortung für die Folgen eines weiteren Verzuges in der Bauführung ablehnten und das Amtsgebäude bereits im Jahre 1895 gegen Einsturz durch Stützen von innen und außen gesichert werden musste, nicht länger hinausgeschoben werden konnte und derselbe in Anhoffung der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel bereits begonnen wurde und da anderseits für diesen Bau mit Rücksicht auf den oben geschilderten Gang der Verhandlungen im Voranschlage für das Jahr 1897 eine Vorsorge nicht getroffen wurde, erübrigt nichts anderes als den pro 1897 erforderlichen Kostenaufwand per 50.000 fl. im Wege eines Nachtragscredites in Anspruch zu nehmen.

Auf den Restbetrag per 29.600 fl., der ganz oder doch zum größten Theile den Finanzetat trifft, wird im Voranschlage für das Jahr 1898 Bedacht genommen werden.

Beilage 2

zu den Motiven zur kaiserlichen Verordnung vom 15. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 169.

Erläuterungen.

Durch das Gesetz vom 1. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 5, sowie durch das Finanzgesetz vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 34, wurden die erforderlichen Credite bewilligt, um den ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien, welche nicht schon mindestens eine gleich hohe Personalzulage oder Collegiengelder von über 1000 fl. beziehen, Zulagen von je 300 fl. jährlich, und zwar vom 1. October 1896 an gewähren zu können.

Da die Professoren der montanistischen Hochschulen, das ist der Bergakademien in Leoben und Přibram, weder Personalzulagen, noch Collegiengelder beziehen, weiters aber auch gemäß den Statuten der genannten Bergakademien in Beziehung auf Rang, Bezüge und Dienstverhältnis den Professoren der technischen Hochschulen gleichgestellt sind, so haben dieselben Anspruch auf die gleiche Berücksichtigung und wären denselben sonach ebenfalls Zulagen im oberwähnten Ausmaße und vom gleichen Zeitpunkte an zu gewähren.

Da dermalen an der Bergakademie Leoben 8 und an jener in Přibram 4 ordentliche Professoren angestellt sind, so ergibt sich der Mehraufwand für beide Hochschulen mit 900 fl. für das IV. Quartal 1896 und 3.600 fl. für das Jahr 1897, welchen Ziffern die im Gesetzentwurfe angesprochenen Nachtragscredite entsprechen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Übereinkommen

vom 21. Jänner 1897

zwischen

Österreich-Ungarn und Spanien zum gegenseitigen Schutze von Erfindungen, Marken und Mustern.

(Urtext.)

Pour assurer aux ressortissants autrichiens ou hongrois en Espagne et, reciproquement, aux ressortissants espagnols dans la Monarchie austro-hongroise la protection de leur inventions, marques de fabrique et de commerce et modèles, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont arrêté les dispositions suivantes:

Article I.

Les ressortissants autrichiens ou hongrois en Espagne, y compris ses possessions d'outremer et, reciproquement, les ressortissants espagnols dans la Monarchie austro-hongroise jouiront des mêmes droits que les nationaux pour tout ce qui concerne la protection des inventions, dessins et modèles, des marques de fabrique ou de commerce, ainsi que des raisons sociales et des noms et des autres désignations de marchandises.

Article II.

Sont assimilés sous ce rapport aux ressortissants les autres personnes qui sont domiciliées ou ont leur établissement industriel principal sur les territoires de l'une des Parties contractantes.

Article III.

Les ressortissants des Etats de l'une des Parties contractantes qui auront déposé la demande d'un brevet d'invention dans les territoires de cette

(Übersetzung.)

Um den österreichischen oder ungarischen Angehörigen in Spanien und gleicherweise den spanischen Angehörigen in der österreichisch-ungarischen Monarchie den Schutz ihrer Erfindungen, Handels- und Fabriksmarken und Modelle zu sichern, haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel I.

Die österreichischen oder ungarischen Angehörigen werden in Spanien mit Einschluss seiner überseeischen Besitzungen und gleicherweise die spanischen Angehörigen in der österreichisch-ungarischen Monarchie in allem, was den Schutz der Erfindungen, der Muster und Modelle, der Handels- oder Fabriksmarken, sowie der Firmen, Namen und anderer Warenbezeichnungen betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Artikel II.

Den Angehörigen in dieser Beziehung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Artikel III.

Die Angehörigen der Staaten des einen der vertragschließenden Theile, welche in den Gebieten dieses Theiles ein Gesuch um ein Erfindungspatent

Partie, auront, pour effectuer le dépôt dans les territoires de l'autre Partie, un droit de priorité pendant 90 jours à compter de la date du premier dépôt, et le dépôt postérieur aura, sous tous les rapports, le même effet, comme s'il avait été fait au moment du premier dépôt.

Il en sera de même pour les marques de commerce ou de fabrique, les dessins et les modèles, pourvu que 90 jours au plus tard, après la date de la demande d'enregistrement dans les territoires de l'une des Parties contractantes, l'enregistrement de ces marques, dessins et modèles ait été demandé dans les territoires de l'autre Partie contractante.

Seront assimilés aux inventions les modèles d'utilité qui jouissent de la protection légale dans les territoires des Parties contractantes.

Le délai de 90 jours accordé dans les paragraphes qui précèdent sera porté à 120 jours pour le dépôt ou l'enregistrement des demandes provenantes des provinces et possessions espagnoles d'outremer.

hinterlegt haben werden, sollen zum Zwecke der Hinterlegung in den Gebieten des anderen Theiles während 90 Tagen vom Zeitpunkte der ersten Hinterlegung an gerechnet ein Prioritätsrecht besitzen und die nachfolgende Hinterlegung soll nach jeder Richtung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie im Zeitpunkte der ersten Hinterlegung erfolgt wäre.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Handels- oder Fabriks-Marken, Muster und Modelle, soferne spätestens binnen 90 Tagen nach dem Tage des Ansuchens um Registrirung in den Gebieten des einen der vertragsschließenden Theile um die Registrirung dieser Marken, Muster und Modelle in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles angesucht worden sein sollte.

Den Erfindungen werden die Gebrauchsmuster gleichgestellt, welche in den Gebieten der vertragschließenden Theile gesetzlichen Schutz genießen.

Die in den vorstehenden Paragraphen zugestandene Frist von 90 Tagen wird für die Hinterlegung oder Registrirung von Anmeldungen aus überseeischen spanischen Provinzen und Besitzungen auf 120 Tage erweitert.

Article IV.

La protection d'une marque de commerce ou de fabrique, d'une désignation de marchandises d'un dessin ou d'un modèle, enregistrés en conformité du paragraphe III dans les territoires de l'autre Partie contractante ne peut avoir dans ces territoires une durée plus longue que celle, qu'elle a dans les territoires du pays d'origine.

D'ailleurs le droit exclusif pour les ressortissants des Etats de l'une des Parties contractantes d'exploiter une marque ou une désignation de marchandises dans les territoires de l'autre ne peut être acquis que par ceux, qui l'ont déjà légitimement acquis dans leur propre pays.

Artikel IV.

Der Schutz einer gemäß Artikel III in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles registrirten Handels- oder Fabriks-Marke einer Warenbezeichnung, eines Musters oder Modelles kann in diesen Gebieten keine längere Dauer besitzen, als jene, welche er in den Gebieten des Heimatlandes hat.

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke oder einer Warenbezeichnung für Angehörige der Staaten des einen der vertragschließenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles kann überdies nur von jenen erworben werden, welche dasselbe bereits in ihrem eigenen Lande erworben haben.

Article V.

L'importation d'une marchandise fabriquée dans les territoires de l'une des Parties contractantes sur les territoires de l'autre n'entraînera pas dans ces derniers territoires des conséquences préjudiciables au droit de protections accordée en vertu d'une invention, d'un dessin, ou d'un modèle.

Toutefois, l'ayant-droit restera soumis à l'obligation d'exploiter son invention, dessin ou modèle conformément aux lois du pays où il introduit les objets protégés.

Artikel V.

Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Theiles wird in den letzteren nachtheilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung eines Musters oder Modelles gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

Gleichwohl wird der Berechtigte der Verpflichtung unterworfen bleiben, seine Erfindung, sein Muster oder Modell nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die geschützten Gegenstände einführt, auszuüben.

Article VI.

L'enregistrement d'une marque enregistrée pour le propriétaire dans le pays d'origine, ou d'une désignation de marchandises dont il est cons-

Artikel VI.

Die Registrirung einer Marke oder Warenbezeichnung kann von der zuständigen Behörde nicht verweigert werden, wenn die Marke für den Besitzer

taté qu'elle jouit dans le pays d'origine d'une protection égale à celle acquise aux marques, ne peut être refusé par l'autorité compétente, à moins que cette marque ou cette désignation

a) ne porte illicitement le portrait du souverain ou des membres de la famille régnante ou les armes de l'État ou d'autres armes publiques, ou

b) qu'elle ne soit généralement usitée dans le commerce, pour désigner certaines catégories de marchandises, ou

c) qu'elle ne soit contraire à la morale ou à l'ordre public, ou enfin

d) qu'elle ne soit en opposition par sa teneur avec les conditions effectives, de manière à induire le public en erreur.

Les Parties contractantes se réservent le droit de refuser l'enregistrement de marques du pays d'origine, si celles-ci sont reconnues égales ou ressemblantes au point à donner lieu à des erreurs aux marques déjà enregistrées; de même pourront-elles rayer les marques susmentionnées sur la demande des personnes préjudiciées par l'enregistrement.

im Heimatlande registrirt ist, oder wenn die Warenbezeichnung im Heimatlande nachweislich einen den Marken gleichen Schutz genießt, es wäre denn, dass diese Marke oder Warenbezeichnung

a) unberechtigterweise das Bildnis des Staatsoberhauptes oder von Mitgliedern des Herrscherhauses, Staats- oder andere öffentliche Wappen führt, oder

b) zur Bezeichnung von bestimmten Warengattungen im Verkehr allgemein gebräuchlich ist oder

c) gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßt oder endlich

d) durch ihren Inhalt mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publicum irreführenden Widerspruche steht.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, die Registrirung von Marken des Heimatslandes zu verweigern, wenn dieselben mit bereits registrirten Marken verwechslungsfähig, gleich oder ähnlich erkannt wurden; desgleichen werden sie die obgenannten Marken auf Antrag der durch die Registrirung beeinträchtigten Personen löschen können.

Article VII.

Chacune des Parties contractantes prendra des mesures nécessaires, si elles n'avaient pas été déjà prises antérieurement, contre la vente et la mise en vente de marchandises qui, dans une intention frauduleuse, au préjudice du commerce légitime, sont rêvetues d'armoiries d'Etat de l'autre Partie contractante ou portent, comme indication de provenance, le nom ou les armes de localités ou de districts, situés dans les territoires de l'autre Partie contractante.

Artikel VII.

Jeder der vertragschließenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, die erforderlichen Maßnahmen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waren treffen, welche zum Nachtheile des rechtmäßigen Handels in der Absicht zu täuschen, mit Staatswappen des anderen vertragschließenden Theiles versehen sind oder als Herkunftsbezeichnung den Namen oder Wappen von Orten oder Bezirken tragen, welche in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles gelegen sind.

Article VIII.

Les ressortissants des Etats de l'une des Parties contractantes qui veulent s'assurer la propriété d'une invention, d'une marque, d'un dessin ou d'un modèle dans les territoires de l'autre Partie contractante, auront à remplir les formalités prescrites par la législation de cette dernière.

Ils devront en particulier faire déposer les descriptions de leurs inventions, ainsi que leurs marques, dessins et modèles conformément aux prescriptions en vigueur, en Espagne: au Conservatoire pour l'art et les métiers à Madrid, dans la Monarchie austro-hongroise, pour l'Autriche: les descriptions d'inventions: à l'autorité administrative d'une province; les marques, dessins et modèles: à la chambre de commerce et d'industrie à Vienne, et pour la Hongrie: les descriptions d'inventions au

Artikel VIII.

Die Angehörigen der Staaten des einen der vertragschließenden Theile, welche sich das Alleinrecht an einer Erfindung einer Marke, eines Musters oder eines Modelles in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles sichern wollen, werden die von der Gesetzgebung des letzteren vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen haben.

Insbesondere werden sie die Beschreibungen ihrer Erfindungen sowie ihre Marken, Muster und Modelle gemäß der bestehenden Vorschriften zu hinterlegen haben, und zwar:

in Spanien beim Conservatorium für Kunst und Gewerbe in Madrid;

in der österreichisch-ungarischen Monarchie, für Österreich: Die Erfindungsbeschreibungen bei einer politischen Landesbehörde, die Marken, Muster und

bureau royal hongrois de brevets à Budapest; les marques, dessins et modèles: à la chambre de commerce et d'industrie à Budapest.

Article IX.

Le présent arrangement entrera en vigueur quinze jours après l'échange des ratifications et demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration de 6 mois à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article X.

L'arrangement sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Madrid le plus tôt possible.

En foi de quoi les Soussignés l'ont signé et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Madrid, en double expédition, le vingt et un Janvier mil huit cent quatre-vingt-dix-sept.

V. Dubsky m. p. **El Duque de Tetuan** m. p.

L. S. L. S.

Modelle bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien, und für Ungarn: Die Erfindungsbeschreibungen beim königlich ungarischen Patentamte in Budapest, die Marken, Muster und Modelle bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest.

Artikel IX.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird 15 Tage nach dem Austausche der Ratificationen in Kraft treten und bis zum Ablaufe von sechs Monaten von dem Tage an in Wirksamkeit bleiben, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Theile es gekündigt haben wird.

Artikel X.

Das Übereinkommen wird ratificirt und die Ratificationen werden sobald als möglich in Madrid ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dasselbe unterfertigt und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Madrid in zweifacher Ausfertigung am einundzwanzigsten Jänner eintausendachthundert und siebenundneunzig.

V. Dubsky m. p. **Herzog von Tetuan** m. p.

L. S. L. S.

Begründung.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien vom 3. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 29 ex 1881, regelte den Schutz der beiderseitigen Marken- und Musterrechte im Artikel VI dahin, dass die Staatsangehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Theile im Gebiete des anderen dieselben Rechte wie die Einheimischen genießen sollen.

Mit dem am 1. Februar 1892 eingetretenen Ablauf des Handels- und Schiffahrtsvertrages ist diese Bestimmung außer Kraft getreten und seither nicht mehr erneuert worden, da durch das Gesetz vom 28. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 84, und durch die Verordnung des Gesammtministeriums vom 29. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 85, die Handelsbeziehungen mit Spanien im Sinne der Verordnung des Gesammtministeriums vom 25. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 30, bis auf weiteres lediglich hinsichtlich der Zollbegünstigungen und Zollbefreiungen für die beiderseitigen Provenienzen bei der Einfuhr auf dem Fuße der Meistbegünstigung provisorisch geregelt wurden.

Die Regierung musste daher darauf bedacht sein, je eher zu einer Vereinbarung über den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Urheberrechte zu gelangen.

Wiewohl nun diese Verhandlungen bereits mehrere Jahre zurückreichen, konnten dieselben doch erst im Jahre 1897 zum Abschlusse gebracht werden.

Bei Abschluss eines solchen Übereinkommens lag es nahe, die beiderseitigen Beziehungen auf dem gesammten Gebiete der gewerblichen Urheberrechte zu regeln und dieselben gleichzeitig umfassender und eingehender auszugestalten, als dies durch die knappen Bestimmungen des Artikels VI des bestandenen Handelsvertrages geschah.

Das Vorbild für eine solche tiefer gehende Ausgestaltung dieser Rechtsbeziehungen boten die dasselbe Gebiet betreffenden Übereinkommen mit Deutschland vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892, und Serbien im Artikel XIV des Handelsvertrages vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 104 ex 1893.

In Anlehnung an diese Übereinkommen geht daher das vorliegende Übereinkommen mit Spanien gleichfalls von dem Grundgedanken aus, den im Heimatsstaate begründeten gewerblichen Urheberrechten, ihrer nach internationaler Geltung strebenden Natur entsprechend, eine möglichst weitgehende und unveränderte Anerkennung auch in dem anderen Staate zu verschaffen.

Wenn dabei einzelne Bestimmungen abweichend von den bisherigen mit einzelnen Fremdstaaten geschlossenen derartigen Verträgen, sich den Bestimmungen, des Internationalen Vertrages zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, ddo. Paris, 20. März 1883, anschließen, so ist dies einerseits auf die Berücksichtigung eines Wunsches der Regierung Spaniens, welches der durch den genannten Vertrag geregelten Internationalen Union angehört, anderseits darauf zurückzuführen, dass auch die österreichisch-ungarische Monarchie bereits Vorbereitungen wegen ihres Beitrittes zur Union getroffen hat.

Im einzelnen kommt zu den Artikeln Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I.

Durch den Artikel I des Übereinkommens kommt lediglich der bereits im Artikel VI des ehemaligen Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Spanien vom 3. Juni 1880 ausgesprochene Gedanke zur Wiederholung, dass die Angehörigen des einen Staates den Angehörigen des anderen rücksichtlich des Schutzes ihrer Urheberrechte gleichgestellt werden sollen.

Nur erstreckt sich der Artikel I des Übereinkommens nicht bloß wie der Artikel VI des Handels- und Schiffahrtsvertrages auf die Marken- und Musterrechte, sondern auch auf das Erfinderrecht, sowie auf das Namen- und Firmenrecht. Diese Gleichstellung rücksichtlich des Schutzes jener Rechte schließt jedoch keineswegs auch die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern hinsichtlich der Erlangung dieses Schutzes in sich, indem in dieser Hinsicht von den spanischen Staatsangehörigen, wie auch sonst von allen anderen Ausländern noch die Erfüllung besonderer Bedingungen, wie sie der Artikel VIII des Übereinkommens enthält, gefordert wird.

Zu Artikel II.

Entsprechend dem internationalen Grundsatze, dass für den Genuss gewerblicher Rechte das Territorialitätsprincip die gleiche Grundlage abgibt wie das Nationalitätsprincip, werden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit jene Personen den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt, welche in dem betreffenden Staate ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Hierin liegt eine Anerkennung der wirtschaftlichen Persönlichkeit neben der nationalen.

Zu Artikel III.

Dieser Artikel regelt die Prioritätsrechte der Erfinder-, Marken- und Musterrechte unter dem vom internationalen Rechte anerkannten Gesichtspunkte, dass das im Heimatstaate begründete Urheberrecht unter gewissen Voraussetzungen auch in dem anderen Staate Anerkennung finden soll.

Diese Voraussetzungen bestehen vornehmlich darin, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (90 oder 120 Tage) seit der Anmeldung des Urheberrechtes im Heimatstaate auch in dem anderen Staate die Anmeldung erfolge.

Dass die Berechnung der Frist bei Erfindungen nicht vom Zeitpunkte der Ertheilung des Patentes, wie im Übereinkommen mit Deutschland vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892, sondern bereits vom Zeitpunkte der Anmeldung stattfindet, ist auf die gleichartige Bestimmung des Artikels 4 des Vertrages zum Schutze des gewerblichen Eigenthums der Internationalen Union ddo. Paris, 20. März 1883 zurückzuführen, welcher Spanien angehört und Österreich-Ungarn beizutreten beabsichtigt.

Eine Benachtheiligung unserer Staatsangehörigen durch diese Fristberechnungsart zur Wahrung der Prioritätsrechte ist unter dem Anmeldesystem, wie es gegenwärtig auf dem Privilegiumgebiete besteht, ausgeschlossen und unter dem wesentlich gemilderten Vorprüfungssystem, wie es das neue Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, geschaffen hat, kaum zu befürchten.

Übrigens sind die Bestrebungen der Unionstaaten ohnedies dahin gerichtet, die Fristberechnung zur Wahrung der Prioritätsrechte für die Unionstaaten mit Anmeldesystem in ihrer Wirkung möglichst gleichartig auch für die Unionstaaten im Vorprüfungssysteme zu gestalten.

Zu Artikel IV.

Durch diesen Artikel wird die Dauer der Marken- und Musterrechte, soferne für dieselben in dem anderen Staate die Prioritätsrechte des Heimatstaates in Anspruch genommen werden, auf die Dauer dieser Rechte im Heimatstaate eingeschränkt.

Diese Beschränkung findet ihre Begründung darin, dass jene Rechte nicht als selbständige Rechte, sondern als Ausfluss der Rechte im Heimatlande in Anspruch genommen werden, daher nothwendig das Schicksal dieser Rechte zu theilen haben.

Das Markenrecht in dem einen Staate ist überdies an die Voraussetzung geknüpft, dass der Inhaber desselben, soferne er dasselbe als Angehöriger des anderen Staates in Anspruch nimmt, das Markenrecht in seinem Heimatstaate erworben habe, da das ohne Unternehmen im Fremdstaate in Anspruch genommene Markenrecht sich als eine Ausdehnung des für das heimatliche Unternehmen begründeten Markenrechtes darstellt, daher das heimatliche Markenrecht für den Markenwerber vorerst begründet sein muss, bevor für dasselbe im Fremdstaate dessen Anerkennung gefordert werden kann.

Dass die Gruppe der Erfinderrechte unabhängig von den in der Heimat erworbenen Patenten gestellt wurde, ist einerseits auf die Natur der Erfindungen gestützt, welche in jedem Lande eine selbständige, vom Ursprungslande unabhängige Ausnützung von Erfindungen gestattet, anderseits darauf zurückzuführen, dass sich im internationalen Rechte die Unabhängigkeit der in den verschiedenen Staaten genommenen Patente von einander immer mehr Bahn bricht.

Zu Artikel V.

Dieser Artikel begegnet in gleicher Weise wie der Artikel 5 des Unionvertrages ddto. Paris, 20. März 1883, der insbesondere im französischem Patentrecht bestehenden Gefahr, dass Patente in einem Staate deshalb aufgehoben werden können, weil nach dem Patente hergestellte Gegenstände aus dem Auslande in den betreffenden Staat eingeführt werden.

Die Zulässigkeit der Einfuhr von Patentgegenständen ohne Gefahr für den Bestand des Patentes ändert aber nichts an der Verpflichtung des Patentbesitzers, seine geschützten Erfindungen oder Muster in dem betreffenden Staate herzustellen, sonach nichts an der Ausübungspflicht des Schutzberechtigten.

Zu Artikel VI.

Die Anerkennung des in der Heimat begründeten Markenrechtes in dem anderen Staate bringt es mit sich, dass das betreffende Ursprungszeichen, wenn es seinen Zweck auch in dem Fremdstaate erfüllen soll, unverändert bleibe, daher auch unverändert anerkannt werde, dass sonach die den Gesetzen des einen Staates nicht voll entsprechende Form der Marke keinen Grund bilde, um ihre Registrirung in diesem Staate zu verweigern, wenn die gleichgeformte Marke in dem anderen Staate angenommen wurde.

Nur kann dieser Grundsatz nicht soweit gehen, Marken auch dann zuzulassen, wenn gleichzeitig öffentliche Rücksichten gegen ihre Registrirung sprechen.

Der Artikel VI trifft daher im Einklange mit den in den beiden Staaten bestehenden Markenschutzgesetzen vom öffentlich rechtlichen Standpunkte jene Ausnahmen, in denen die Registrirung von Marken in dem einen Staate trotz ihrer Registrirung in dem anderen Staate verweigert werden kann.

Wenn außer den sub a) bis d) angeführten Fällen auch noch die Übereinstimmung einer neu angemeldeten Marke mit einer bereits registrirten Marke als Grund für die Verweigerung der Registrirung aufgezählt ist, so ist dieser Ausschließungsgrund, wiewohl er für das österreichische Markenrecht keine Geltung besitzt, auf das in Spanien durch Artikel 7, Z. 2 des königlichen Decretes vom 20. November 1850 eingeführte Markenvorprüfungsverfahren zurückzuführen, welches nicht wie im österreichischen Markenrechte bloß zu der Ertheilung eines Rückziehungsrathschlages, sondern zur ämtlichen Verweigerung der Registrirung der collidirenden neuen Marke führen kann.

Zu Artikel VII.

Die Verweigerung der Registrirung einer das Publicum über die Herkunft der Ware täuschenden Marke würde nur eine halbe Maßregel bedeuten, wenn es gestattet bleiben sollte, solche deceptive Marken unregistrirt zu gebrauchen.

Deshalb sind im Artikel Vorkehrungen in Aussicht genommen, um derartigen Missbräuchen zu begegnen.

Zum Theile bieten für die Unterdrückung derselben schon gegenwärtig das Strafgesetz, sowie die Gewerbeordnung entsprechende Handhaben, zum Theile sind dieselben erst zu schaffen. Vollständige Abhilfe gegen einen derartigen unlauteren Wettbewerb wird der in Vorbereitung begriffene Gesetzentwurf über die Herkunftsbezeichnungen im Warenverkehre bieten.

Zu Artikel VIII.

Die gewerblichen Urheberrechte bedürfen als Rechte in materieller Art, um nach außen in Erscheinung zu treten und um ihre Inanspruchnahme zu kennzeichnen, einer staatlichen Mitwirkung.

Dieselbe äußert sich in der Eintragung der beanspruchten Schutzrechte in öffentliche Bücher in der sogenannten Registrirung.

Diesem Publicitätsacte, als einem Theile des formellen Rechtes, müssen In- und Ausländer gleichmäßig unterworfen sein.

Wenn dabei den Spaniern in gleicher Weise, wie ausnahmslos allen übrigen Ausländern die Verpflichtung auferlegt ist, in der österreichisch-ungarischen Monarchie ihre Urheberrechte sowohl in Österreich als auch in Ungarn zur Registrirung zu bringen, so sind hiefür die zwischen beiden Staatsgebieten bestehenden

staatsrechtlichen Verhältnisse maßgebend, welche die Erwerbung eines Rechtes für Ausländer in der österreichisch-ungarischen Monarchie durch dessen Registrirung in einer der beiden Reichshälften unzulässig erscheinen lassen.

Den Anordnungen des Artikels VIII ist durch die allgemeine Fassung des ersten Absatzes, wonach bei der Erlangung des Alleinrechtes in jedem der beiden Staaten die vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, eine gewisse Beweglichkeit und ein Anpassungsvermögen an die diesbezüglichen sich ändernden Formatvorschriften gewahrt. Diese Eigenschaft wird insoferne ehestens zur Geltung kommen, als in Spanien seither an die Stelle des als Deponirungsamt fungirenden Conservatoriums für Kunst und Gewerbe in Madrid eine Abtheilung für industrielles und commercielles Eigenthum im Ministerium de Fomento in Madrid getreten ist und als in Österreich durch das neue Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, die politischen Landesbehörden durch ein Patentamt in Wien ersetzt wurden.

Zu Artikel IX.

In Übereinstimmmung mit anderen derartigen Sonderübereinkommen zum Schutze der gewerblichen Urheberrechte ist auch das vorliegende Übereinkommen auf unbestimmte Zeit gegen sechsmonatliche Kündigung geschlossen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Posch und Genossen.

Die Gefertigten beantragen, den Punkt 5 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, womit die Anlegung von Capitalien der Minderjährigen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen für je eine Waise auf 500 fl. C. M. beschränkt ist, abzuändern, und hätte derselbe künftig zu lauten:

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Punkt 5 des §. 194 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über die gesetzlich gestattete Art, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen, hat außer Wirksamkeit zu treten und in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sparcassen."

In formeller Beziehung beantragen die Gefertigten die Zuweisung des Antrages an den Justizausschuss.

Wien, 30. September 1897.

Kaiser.
Dr. Budig.
Eisele.
Girstmayr.
Wernisch.

Hueber.
Zimmer.
Lorber.
Rigler.
Dr. Sylvester.

Dobernig.
Kienmann.
Ludwig.
Dr. Hofmann.
Dr. Peßler.

Posch.
Prade.
Dr. Kindermann.
Milleſi.
Dr. Lemisch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Josef Doležal und Genossen.

Im Jahre 1876, also vor 21 Jahren, wurde in diesem hohen Hause eine Petition der Diurnisten um Aufbesserung ihrer Lage eingebracht und, da dieselbe ohne Erfolg blieb, im Jahre 1881 wiederholt.

Endlich im Jahre 1892 hat das hohe Haus beschlossen, die k. k. Regierung aufzufordern, noch in der dermaligen Jahressession einen, die Verhältnisse der Diurnisten regelnden Gesetzentwurf einzubringen. Trotzdem diese Forderung eine der gerechtesten ist, ignorirte die Regierung den obigen Beschluss und antwortete auch nicht auf die diesbezüglichen Interpellationen des Abgeordneten Dr. Pacák vom 31. Mai 1892 (stenographisches Protokoll Seite 6362), vom 11. April 1894 (stenographisches Protokoll Seite 13022) und vom 10. December 1896 (stenographisches Protokoll Seite 22381).

Auch bei der Regelung der Beamtengehalte wurde diese Frage, trotz ihrer großen socialen Bedeutung, nicht geregelt. Da es in unserer vorgeschrittenen Zeit nicht weiter angeht, dieses Diurnistenelend länger bestehen zu lassen, und in der Allerhöchsten Thronrede auch versprochen wurde, sociale Reformen in erster Reihe durchzuführen, die Diurnistenfrage aber eine der dringendsten ist, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, unverzüglich eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche es ermöglichen würde, dass die Diurnisten nach befriedigender sechsmonatlicher Probedienstzeit als k. k. Hilfsbeamte mit fixer Jahresremuneration von circa 500 bis 600 fl. ö. W. angestellt und nach Ablauf weiterer 6 bis 8 Jahre mit den sogenannten Certificatisten um Beamtenstellen frei concurriren können, wobei bei gleicher Befähigung die längere Dienstzeit, nicht aber das Certificat den Vorzug habe."

In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. September 1897.

Loula.	Kulp.	Josef Doležal.
Dostál.	Dr. Fořt.	Dr. Brzorád.
Teklý.	Dr. Sláma.	Dr. Plaček.
Dr. Dvořák.	Rozkošný.	Maštálka.
Dr. Kurz.	Pospíšil.	König.
Heimrich.	Formánek.	Dr. Pacák.
Bělský.	Skála.	Březnovský.
Dr. Šilený.	Karlík.	Sokol.
Gustav Adámek.	Bečvář.	Udržal.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Franz Hofmann, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Kienmann, Hueber und Genossen

a) auf Errichtung von Staatsstipendien für Zöglinge gewerblicher Fach- und Mittelschulen, insbesondere für Kinder von Gewerbetreibenden, und b) auf Verstaatlichung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Ad a). Unter den wiederholt geäußerten Wünschen der deutsch-österreichischen Gewerbepartei befindet sich auch jener nach Begründung von Staatsstipendien für gewerbliche Fachbildungsschulen, und zwar zunächst für Kinder von Gewerbetreibenden; für letztere insbesondere deswegen, weil es diesen vor allen erleichtert werden soll, in dem Gewerbe des Vaters sich fortzubilden oder ein ähnliches Gewerbe theoretisch und praktisch gründlich zu erlernen. Zur Erziehung eines tüchtigen und selbstbewussten Gewerbestandes, der dem Staate neben den anderen Volksständen eine mächtige und feste Sicherung zu bieten berufen ist, sind die gewerblichen Fachschulen unzweifelhaft grundlegend und sehr zweckentsprechend. Da aber nicht allerorts, auch nicht einmal in allen größeren Städten derartige Anstalten errichtet werden können, so soll wenigstens den aus anderen Ortschaften sich zur Aufnahme in diese Schulen Anmeldenden durch zahlreichere Staatsstipendien der Besuch derselben erleichtert werden.

Ad b). Insbesondere sollen auch die bisher aus Landes- und Gemeindemitteln erhaltenen gewerblichen Fortbildungsschulen vom Staate ausgiebiger mit Geldmitteln unterstützt oder gänzlich vom Staate übernommen werden, da die Lasten, die den Gemeinden in größeren Städten durch die Erhaltungskosten dieser Schulen erwachsen und die doch indirect dem Staate infolge der angestrebten Hebung der geistigen Ausbildung der Arbeiterbevölkerung zugute kommen, oft unerschwinglich zu werden drohen.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Die k. k. Ministerien für Finanzen und des Unterrichtes mögen für die Vermehrung von Staatsstipendien insbesondere zugunsten der die Staatsgewerbeschulen und gewerblichen Fachschulen besuchenden Kinder von Gewerbetreibenden Sorge tragen, ferner mit der allmähligen Verstaatlichung der gewerblichen Fortbildungsschulen beginnen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diese Anträge einem zu wählenden gewerblichen Ausschusse zur Berathung zuzuweisen."

Wien, 30. September 1897.

Millesi.	Dr. Sylvester.	Franz Hofmann.
Dr. Chiari.	Seidel.	Dr. Hofmann.
Heeger.	Kaiser.	Kienmann.
Dr. Steinwender.	Herzmansky.	Hueber.
Dobernig.	Zimmer.	Dr. Wolffhardt.
Posch.	Dr. Kindermann.	Girstmayr.
Prade.	Dr. Lemisch.	Lorber.
Eisele.	Dr. Pessler.	Drexel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Perić und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer technischen Expositur im politischen Bezirke von Imotski in Dalmatien.

Der politische Bezirk von Imotski steht, obwohl mehr als 60 Kilometer entfernt, in baulichen Angelegenheiten, unter der Abhängigkeit von Makarska, von wo die Ingenieure einerseits wegen der nicht unbeträchtlichen Entfernung — hauptsächlich im Winter, wenn Schnee die Wege bedeckt — beim besten Willen nur schwer in den Bezirk von Imotski gelangen können.

Zieht man hiebei in Betracht, dass den erwähnten Ingenieuren die ganze Narenta, die Küste von Makarska, die gesammte Gegend von Vrhgorac anvertraut ist, so kann man es ein Wunder nennen, wenn sie noch Zeit finden, auch nur einmal im Jahre den Bezirk vom Imotski zu besuchen.

Aus den eben angeführten Gründen erscheint es dringend nothwendig, dass für den Bezirk von Imotski bei der dortigen Bezirkhauptmannschaft eine technische Abtheilung eingerichtet werde. Damit würde diesem sehr ausgedehnten Bezirke ungemein geholfen, ohne dass dem Ärar besondere Lasten auferlegt würden, wenn man erwägt, was die Reisekosten für den Ingenieur von Makarska bei Inspicirung der Arbeiten, bei der Collaudirung derselben betragen, und ferner was erspart werden könnte bei Reparatur der Pfarrwohnungen und Pfarrkirchen, wenn bei Zeiten und insolange der Schaden noch unbedeutend ist, der Ingenieur das Erforderliche veranlasst, worauf derzeit infolge der Entfernung öfter ein halbes Jahr und noch länger gewartet werden muss.

Mit Rücksicht darauf, dass der Ingenieur von Makarska beim besten Willen und bei gebotener Opferwilligkeit nicht in der Lage ist, seinen Pflichten zur erforderlichen Zeit nachzukommen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine technische Expositur im politischen Bezirke Imotski in Dalmatien sofort zu errichten.““

Wien, 30. September 1897.

Dr. Ferjančič.	Šuklje.	Coronini.	Perić.
Dr. Zitnik.	Žičkar.	Spinčić.	Biankini.
Barwiński.	Dr. Grobelski.	Zore.	Dr. Klaić.
Robić.	Einspieler.	Dr. Laginja.	Dr. Krek.
Dr. Gregorec.	Povše.	Dr. Šusteršič.	Borčić.
Vuković.	Kušar.	Dr. Bulat.	Pfeifer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Seidel, Kaiser, Herzmansky und Genossen.

Mit Rücksicht darauf, dass unter den vielen Calamitäten, mit denen die Landwirtschaft derzeit zu kämpfen hat, der Arbeitermangel eine der fühlbarsten ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Die im k. und k. Heere activ dienenden Söhne kleiner, mittlerer Grundbesitzer sind alljährig während der Anbau- und Erntezeit zu beurlauben.

2. Desgleichen sind auch alle activ dienenden landwirtschaftlichen Arbeiter und Knechte über die Erntezeit zu beurlauben, wenn um deren Beurlaubung der Dienstherr, bei welchem sie zur Zeit ihrer Assentirung im Dienste standen, ansucht.

3. Wolle die k. k. Regierung bei der Heeresverwaltung dahin wirken, dass diese in gleicher Weise, wie es heute die Heeresverwaltung des Nachbarstaates Deutschland thut, den Soldaten, welche zur Zeit der großen Übungen in den Landgemeinden einquartiert sind, gestatte, in ihren freien Stunden der Bauernschaft bei den Erntearbeiten helfen zu dürfen.““

In formaler Beziehung beantragen wir diesen unseren Antrag dem zu wählenden Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. September 1897.

Dr. Pessler.	Seidel.
Millesi.	Kaiser.
Dr. Chiari.	Herzmansky.
Heeger.	Franz Hofmann.
Posch.	Kienmann.
Forcher.	Zimmer.
Dobernig.	Dr. Kindermann.
Dr. Wolffhardt.	Hueber.
Drexel.	Eisele.
Prade.	Lorber.
Dr. Hofmann.	Rigler.
Girstmayr.	Holzhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Einspieler und Genossen

auf

Änderung des Punktes d) Landgemeinden in Kärnten des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

II.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für denselben die Allerhöchste Sanction zu erwirken.

Wien, am 30. September 1897.

Biankini.
Vuković.
Dr. Bulat.
Dr. Grobelski.
Mandyczewski.

Dr. Šusteršič.
Zore.
Borčić.
Šupuk.
Perić.
Dr. Klaić.

Karatnicki.
Coronini.
Dr. Žitnik.
Robič.
Žičkar.
Povše.

Einspieler.
Barwiński.
Pfeifer.
Kušar.
Dr. Gregorec.
Wachnianyn.



Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Kärnten d) Landgemeinden, Gerichtsbezirke 1, 3 und 4, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Wahl in den Landgemeinden d) Gerichtsbezirke 1, 3 und 4 in Kärnten treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben in Hinkunft zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Kärnten	**d) Landgemeinden**	Die Gerichtsbezirke:	
		1. Klagenfurt mit dem Wahlorte Klagenfurt; Völkermarkt, Eisenkappel, Bleiburg, Eberndorf mit dem Wahlorte Völkermarkt . .	1
		3. Villach, Rosegg, Arnoldstein, Tarvis mit dem Wahlorte Villach, Ferlach mit dem Wahlorte Ferlach, Hermagor mit dem Wahlorte Hermagor	1
		4. Spital, Gmünd, Millstatt, Greifenburg, Paternion mit dem Wahlorte	

Land	Wähler-classe	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Kärnten	d) **Landgemeinden**	Spital; Obervellach, Winklern mit dem Wahlorte Obervellach; Kötschach mit dem Wahlorte Kötschach, Feldkirchen mit dem Wahlorte Feldkirchen	1

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hagenhofer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf über die Reform der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost, Schlacht- und Stechvieh und Fleisch außer den geschlossenen Städten nach folgenden Grundsätzen auszuarbeiten und dem Reichsrathe zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen:

1. Die Verzehrungssteuer ist von allen Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkaufe von dieser Steuer unterliegenden Producten beschäftigen, sowie auch von Producenten, wenn sie sich mit dem Kleinverschleiße eigener dieser Steuer unterliegenden Producte befassen, zu entrichten.

2. Gewerbetreibenden, welche auch Landwirtschaft betreiben, ist für die an das zur Betreibung der letzteren nöthige Arbeitspersonale verabreichten steuerpflichtigen Consumartikel ein entsprechender Pauschalbetrag von der jährlichen Verzehrungssteuer in Abzug zu bringen.

3. Producenten, welche sich mit dem Verkaufe von Fleisch nicht gewerbemäßig beschäftigen, sind im Falle einer Nothschlachtung von der Entrichtung einer Verzehrungssteuer befreit, auch wenn sie das hiedurch gewonnene Fleich im kleinen veräußern.

4. Die Verpachtung der Verzehrungssteuer ist ausgeschlossen.

5. Dieselbe ist entweder wie bisher im Abfindungswege hereinzubringen oder, wenn dies nicht möglich ist, im Wege einer Repartion durch eine unparteiische Commission zu erheben und aufzutheilen. Die Abfuhr der Steuer hat auch im letzteren Falle in derselben Weise zu erfolgen, wie im Falle der Abfindung.“

Wien, 30. September 1897.

Rogl.	Karlon.	Hagenhofer.
Kaltenegger.	Josef Kurz.	Wagner.
Dr. Mayr.	Baumgartner.	Dr. Kern.
Zaunegger.	Foerg.	Zehetmayr.
Hayden.	Hölzl.	Doblhofer.
Muhr.	Tusel.	Herk.
Keil.	Wenger.	Haueis.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Axmann, Bielohlawek, Prochazka und Genossen.

Die Wächter der k. k. österreichischen Staatsbahnen sind laut dem für diese Anstalt giltigen Gehalts- und Quartiergeldschema in die VI. Kategorie mit einem Minimalmonatslohn von 24 fl. und einem Maximalmonatslohn von 30 fl. und 100 fl. jährlichem Quartiergeld eingereiht.

Im Jänner 1897 wurde denselben zufolge eines Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums eine jährliche Quartiergeldzulage von 20 fl. bewilligt. Ebenso beziehen selbe eine Wechselzulage von monatlich 6 fl. und eine Schnellzugsprämie von vierteljährig 5 fl., so dass sich der Minimalmonatsbezug auf 41 fl. 66 kr. und der Maximalmonatsbezug auf 47 fl. 66 kr. stellt.

Durch eben diese Norm ist dem Wächterpersonale ein Vorrücken über 30 fl. Monatslohn unmöglich gemacht und muss selbes nach Erreichung des Maximalmonatslohnes auf eine Verbesserung seiner traurigen Existenz Verzicht leisten, da bis jetzt keine Vorschrift existirt, die es dem Wächter ermöglichen würde, in die nächst höhere Dienerkategorie vorzurücken und in den dadurch bedingten Jahresgehaltsbezug zu kommen, während Blocksignaldiener, die alle dem Wächterpersonale entnommen wurden, heute einen Jahresgehalt von 400 bis 500 fl. mit dem entsprechenden Quartiergeld von 150 bis 200 fl. sammt den den Wächtern zugewiesenen Zulagen beziehen, so dass selbe um 13 fl. 83 kr. bis 22 fl. 94 kr. monatlich höher zu stehen kommen als die Wächter.

Ebenso verhält es sich mit der Tragdauer der Dienstkleider bei beiden angeführten Kategorien.

Die Tragdauer bei Wächtern ist für eine Blouse 3 Jahre gegen 2 Jahre, Beinkleid 1 Jahr, Sommerkappe 2 Jahre gegen 1 Jahr, Paletot 4 Jahre gegen 3 Jahre, unüberzogener Pelz 6 Jahre gegen 4 Jahre und Winterkappe 2 Jahre.

Es sind somit die Wächter gegen alle Dienerkategorien sehr benachtheiligt.

Beim Vergleiche der Dienstleistung der beiden angeführten Kategorien zeigt sich erst recht die stiefmütterliche Behandlung der Wächter.

Während der Blocksignaldiener unter Dach, geschützt gegen jede Unbill des Wetters seinen Dienst versieht und dafür eine viel bessere Entlohnung bezieht, muss der Wächter bei jeder Witterung, ob Regen, Schnee oder Sturm und in der größten Hitze oder Kälte seinen Dienst im Freien versehen, und viele Eisenbahnunfälle sind durch die Ausdauer im Dienste und Wachsamkeit derselben verhütet worden.

Der geringste Anstand zieht einen Gehaltsabzug von 50 kr. nach sich, der aber noch den Verlust der vierteljährigen Schnellzugsprämie von 5 fl. bedingt, so dass der Wächter für dies trotz seines anstrengenden Dienstes doppelt und sehr empfindlich gestraft ist.

Mit welchen misslichen Verhältnissen ein Wächter zu kämpfen hat, wie ihn die Sorge um das armselige Fortkommen seiner Familie quält, kann sich jeder mitfühlende Mensch vorstellen. Ergibt sich dann bei

dem geschilderten Dienste der geringste Anstand, so wird oft unverschuldet der darbenden Familie ein Betrag von 5 fl. 50 kr. entzogen, und die Nahrungssorgen machen sich noch bitterer fühlbar.

Es wäre daher eine ergiebige Nachhilfe bei den Wächtern im Interesse des Bahndienstes dringend geboten.

Wir stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung möge in kürzester Zeit einen Gesetzentwurf einbringen, mittels welchen die Bezüge der Wächter der k. k. österreichischen Staatsbahnen dahingehend eine Regelung erfahren, dass die Wächter der k. k. österreichischen Staatsbahnen aus der Kategorie VI in die Dienerkategorie IV mit allen dieser Kategorie zukommenden Rechten zu überstellen sind, so dass sie einen Minimaljahresgehalt von 400 fl. und einen Maximaljahresgehalt von 550 fl. mit dem entsprechenden Quartiergelde von 150 fl. bis 200 fl. erreichen können.

Die Wechselzulage von monatlich 6 fl. und die Schnellzugsprämie hat er auch in der neuen Kategorie zu beziehen.

Ebenso ist die Tragdauer der Dienstkleider der Kategorie entsprechend herabzusetzen.““

Wien, 30. September 1897.

Schlesinger.	Axmann.
Szponder.	Bielohlawek.
Mayer.	Prochazka.
Dr. Winkowski.	Polzhofer.
Dr. Pattai.	Schneider.
Jax.	Kletzenbauer.
Dr. Hofmann.	Eichhorn.
Loser.	Dr. Weiskirchner.
Wohlmeyer.	Dr. Danielak.
Dr. Scheicher.	Leopold Steiner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Barwiński und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, betreffs der Versorgung der Witwen und Waisen der griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Geistlichen einen Gesetzentwurf über die Versorgungsgenüsse derselben ehethunlichst zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Wien, am 30. September 1897.

Mandyczewski.
Dr. Grobelski.
Karatnicki.
Dr. Žitnik.
Žičkar.
Wachnianyn.
Dr. Bulat.
Borčić.
Zore.
Perić.

Barwiński.
Supuk.
Biankini.
Dr. Gregorec.
Pfeifer.
Kušar.
Coronini.
Povše.
Einspieler.
Dr. Šusteršič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Götz und Genossen.

Unter Bezugnahme auf die in der Sitzung vom 24. März 1893 beschlossene Resolution des hohen Abgeordnetenhauses und auf die Erklärung der k. k. Regierung vom 3. Juni 1896 stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus beschließe:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage behufs Schaffung eines allgemeinen obligatorischen Pensionsinstitutes für Privatbeamte und nicht pensionsberechtigte Angestellte des Staates, sowie für deren Witwen und Waisen unter Festsetzung der Beitragspflicht der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu den erforderlichen Einzahlungen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

In formaler Richtung ist dieser Antrag dem zu wählenden Verwaltungsausschusse zuzuweisen.

Wien, am 30. September 1897.

Wrabetz.	Dr. Götz.
Größl.	Dr. Pergelt.
Hübner.	Dr. Fournier.
Noske.	Günther.
d'Elvert.	Glöckner.
Peschka.	Dr. Stöhr.
Dr. Funke.	Dr. Schücker.
Dr. Demel.	Röhling.
Dr. Menger.	Pfersche.
Nowak.	Vincenz Hofmann.

Dr. Habermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Barwiński und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, über den durch anhaltende Regengüsse und Überschwemmungen in Galizien verursachten Nothstand die nöthigen Erhebungen zu beschleunigen und eine Vorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anläslich von Elementarereignissen, ehethunlichst zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten."

Wien, am 30. September 1897.

Karatnicki.
Pfeifer.
Dr. Grobelski.
Mandyczewski.
Dr. Žitnik.
Wachnianyn.
Dr. Bulat.
Borčić.
Zore.
Žičkar.

Barwiński.
Supuk.
Coronini.
Dr. Gregorec.
Kušar.
Povše.
Biankini.
Einspieler.
Dr. Šusteršič.
Perić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Heeger, Ghon, Millesi und Genossen.

Bei dem Umstande, als ein gutes Consularwesen eine Vorbedingung eines sicheren Exportes ist, und Österreich sich immer mehr zu einem Industriestaate entwickelt und daher angewiesen ist, die Überschüsse seiner industriellen Production im Auslande abzusetzen, muss auch unsere Regierung dem Consularwesen alle Aufmerksamkeit zuwenden.

Deutschland ist bestrebt, durch alle möglichen Mittel seinen Export zu heben, wofür ein Beweis darin erbracht ist, dass der Import Deutschlands nach den Vereinigten Staaten im letzten Decennium von acht auf zwölf Procent gestiegen ist und die Zunahme wesentlich der vorzüglichen Consularvertretung zu verdanken ist.

Das Deutsche Reich ist der mächtigste Concurrent Österreichs auf den ausländischen Märkten, daher Österreich vor allem trachten muss, mit Deutschland gleichen Schritt zu halten und an eine durchgreifende Reform des Consularwesens zu gehen.

In Erwägung, dass in den meisten Industriezweigen, insbesondere der Textilindustrie, im letzten Jahrzehnt eine bedenkliche Stockung des ehemals blühenden Exportgeschäftes fühlbar geworden ist und dadurch der Bestand altberühmter Industriegebiete, sowie einzelner weltbekannten Firmen bedroht erscheint;

in endlicher Erwägung, dass mit der Abnahme des Exportes gerade die großen Firmen gedrängt werden, für ihre Erzeugnisse im Inlande Absatz zu suchen, wodurch sie aber naturgemäß der inländischen Kleinindustrie als unbesiegbare Concurrenten entgegentreten, erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einführung zu treffen, dass es Söhnen von Industriellen und Kaufleuten leichter ermöglicht werde, in die Consulatscarriere einzutreten.

2. Dass bei Besetzung von Consulatsposten insbesondere auf solche Personen Rücksicht genommen werde, welche Industrie und Handel aus eigener praktischer Erfahrung kennen gelernt haben.

3. Dass bei jenen größeren Consulaten, bei deren Besetzung nicht in dieser Weise vorgegangen werden kann, dem bestellten Consul mindestens commerciell und industriell erfahrene Attachés beigezogen werden.

4. Dass die Consulate von überflüssiger bureaukratischer Arbeit entlastet und die vorgeschriebenen, umfangreichen periodischen Consularberichte durch fallweise Specialberichte ersetzt werden und die Consulate insbesondere angewiesen werden, die Handels- und Gewerbekammern von den im Auslande auftauchenden Rohstoffen und besonders gangbaren Artikeln 2c. durch instructive Berichte und zweckmäßige Mustersendungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

5. Dass bei Lieferungsausschreibungen im Auslande die heimische Industrie durch Beschaffung von Mustern und Einsendung derselben gleichzeitig mit der Lieferungsausschreibung an die Handels- und Gewerbekammern unterstützt werde.

6. Dass die sogenannten Honorarconsuln thunlichst durch Berufsconsuln ersetzt werden.““

Wien, 30. September 1897.

			Heeger.
Richter.	Forcher.	Eisele.	Ghon.
Mosdorfer.	Rigler.	Hinterhuber.	Millesi.
Kienmann.	Dr. Pommer.	Dr. Wolffhardt.	Dr. Lemisch.
Posch.	Dr. Hochenburger.	Dr. Sylvester.	Dr. Heinemann.
Herzmansky.	Polzhofer.	Dr. Steinwender.	Dobernig.
Girstmayr.	Wernisch.	Dr. Kindermann.	Erb.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Straucher, Tittinger, Dr. Popovici und Genossen.

In Erwägung, dass das Bahnnetz in der Bukowina schon gegenwärtig eine Länge von mehr als 330 Kilometern besitzt und durch die jetzt im Baue befindlichen Bukowinaer Landesbahnen eine Vergrößerung um rund 150 Kilometer erfährt, wozu weiters noch die Abzweigung von Pozoritta nach Louisenthal mit 57 Kilometer hinzukommt, das Bukowinaer Bahnnetz sonach in ganz kurzer Zeit eine Länge von nahezu 550 Kilometern aufweisen wird — von der projectirten Bahnabzweigung von Karlsberg nach Putna und der Theilstrecke der projectirten Linie Kolomea—Stefanowka auf Bukowinaer Territorium abgesehen;

in weiterer Erwägung, dass der Triester Directionsbezirk nur 309 Kilometer, jener von Olmütz lediglich 484 Kilometer umfasst, für beide Bezirke aber selbständige Staatsbahn-Betriebsdirectionen bestehen;

in fernerer Erwägung, dass das gegenwärtige Czernowitzer Betriebsinspectorat in seiner dermaligen Organisation nur eine belanglose Zwischeninstanz bildet und die Unterstellung dieses Inspectorates unter die Staatsbahn-Betriebsdirection in Stanislau den handelspolitischen, wirtschaftlichen und gewerblichen Interessen der Bukowina äußerst abträglich ist;

in Erwägung, dass die Bukowina als die östlichste Provinz überhaupt sich in einer äußerst ungünstigen wirtschaftlichen Lage befindet, zumal auch durch die herrschende Handelspolitik der vor Jahren blühende Handel mit dem benachbarten Rumänien und Russland arg geschädigt worden ist;

in endlicher Erwägung, dass die Verkehrs-, commerciellen, wirtschaftlichen und gewerblichen Interessen des Landes Bukowina und seiner Bevölkerung offenbar nur bei dem Bestande einer selbständigen Eisenbahn-Betriebsdirection für die Bukowina eine ausreichende und sorgsame Förderung erfahren können, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, in endlicher Berücksichtigung der so oft stiefmütterlich behandelten Bukowina eine selbständige, dem k. k. Eisenbahnministerium direct unterstellte Staatsbahndirection mit dem Sitze in Czernowitz derart schleunig zu errichten, dass dieselbe mit dem 1. Jänner 1898, spätestens aber mit dem Zeitpunkte der Vollendung der im Ausbau befindlichen Bukowinaer Localbahnen, allenfalls mit dem 1. Juli 1898, activirt werde.“

Wien, am 30. September 1897.

Noske.	Dr. Menger.	Dr. Straucher.
Dr. Groß.	Lupul.	Tittinger.
Kareis.	Hormuzaki.	Dr. Popovici.
Dr. Zurkan.	Dr. Funke.	Dr. Baljak.
Dr. Lecher.	Winnicki.	Wrabetz.
Stephanowicz.	Dr. Kronawetter.	Dr. Roschmann.
Welponer.	Wimhölzel.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Wilhelm Teklý und Genossen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 118, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse, dahin ändern würde, damit der durch anhaltende Nässe verursachte Schaden unter jene Elementarereignisse eingereiht werde, welche im §. 2, Alinea 1 angeführt sind.“

Wien, am 30. September 1897.

Hovorka.	Dostál.	Teklý.
Loula.	Dr. Dyk.	Dr. Lang.
Hájek.	Holanský.	Dr. Sláma.
Adámek Gustav.	Maštálka.	Formánek.
Vychodil.	Kulp.	Udržal.
Schwarz.	Seichert.	Karlík.
Hořica.	Dr. Brzorád.	Martinek.
Kryf.		Pospíšil.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Forcher und Genossen,

womit

auf Grund des §. 34 der Geschäftsordnung eine Abänderung des Artikels II d, der Nothstandsvorlage der Regierung in Antrag gebracht wird.

In Erwägung, dass durch die anlässlich der Wasserkatastrophe im Juli 1897 erfolgte Zerstörung der Eisenbahnlinie Aussee—Obertraun den sämmtlichen Gemeinden des Ausseer Thales, sowie den Gemeinden Obertraun, Hallstadt u. s. w., infolge der Unterbindung des Bahnverkehres ein unwiderbringlicher Schade zugefügt wurde, da in dem Schadenerhebungsprotokolle schon für Aussee und Umgebung der Schade, den die verdorbene Sommersaison verursachte, auf 200.000 bis 300.000 fl. geschätzt wurde, dieser Schaden aber inzwischen durch die Fortdauer der Verkehrsunterbrechung ein noch weit höherer geworden ist;

in Erwägung, dass bei dem Fortbestande dieser Verkehrsunterbrechung im nächsten Sommer die oberwähnten, auf die Fremdenindustrie angewiesenen Ortschaften gänzlich ruinirt würden, weil das Ausbleiben der auf dieser Hauptroute nach Aussee kommenden Sommergäste und der auf diesen Weg angewiesenen Besucher aus dem nördlich von Aussee gelegenen Theile Österreichs, insbesondere auch Deutschlands und überhaupt des Auslandes, den Fremdenbesuch von diesen dürftigsten Theilen des Salzkammergutes dauernd ablenken würde;

in Erwägung, dass in der Nothstandsvorlage der Regierung ein Credit für die Wiederherstellung dieser Eisenbahnstrecken nicht in Anspruch genommen wurde, während dies für alle anderen zerstörten Eisenbahnstrecken der Fall ist;

in Erwägung, dass es unmöglich angeht, eine so wichtige Eisenbahnverbindung zweier Kronländer und eine auch als Hilfsroute dem großen Handelsverkehr von Norden nach dem Süden dienende zerstörte Eisenbahnlinie nicht mit aller Beschleunigung wieder herzustellen;

in Erwägung, dass die etwa beabsichtigte spätere Inanspruchnahme des Credites für die Wiederherstellung dieser Strecke eine ganz außerordentliche Verzögerung der Arbeiten, die doch zweifellos bald geschehen müssen, nach sich ziehen würde;

in Erwägung endlich, dass der Umstand der noch nicht beendeten Fertigstellung der Detailprojecte für den Ausbau dieser zerstörten Bahnlinien, beziehungsweise für die Anlegung der Trace keinen Grund bilden kann, um das approximativ auf 770.000 fl. berechnete Gelderfordernis für diese Arbeit, etwa in abge-

rundeten 800.000 fl. nicht bei diesem Anlasse in Anspruch zu nehmen, zumal der finanzielle Effect für den Staatsbesitz durch die Verschiebung dieser unerläßlichen Ausgaben kein wesentlich verschiedener ist;

stellen die Gefertigten den Antrag:

„Der Artikel II, d der Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützung aus Staatsmitteln und Bewilligung anderweitiger Credite anläßlich von Elementarereignissen sei in nachfolgend veränderter Fassung anzunehmen:

„„Artikel II, d im Etat des Eisenbahnministeriums für Wiederherstellungen anläßlich der durch Hochwasser an den k. k. Staatsbahnen hervorgerufenen Schäden, sowie für die nothwendige Sicherung der Bahnanlagen gegen Wiederholung derselben, **insbesondere** auch zur Wiederherstellung und eventueller Umlegung der Eisenbahnstrecke Aussee—Obertraun ein Credit bis zum Maximalbetrage von 2,050.000 fl.““

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages durch das Präsidium auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung an den Ausschuß, welchem die Nothstandsvorlage der Regierung zugewiesen wird, beantragt.

Wien, am 30. September 1897.

Forcher.
Franz Hofmann.
Gebler.
Rigler.
Prade.
Lorber.
Dr. Kindermann.
Kaiser.
Posch.
Herzmansky.
Dr. Lemisch.
Hinterhuber.
Schoiswohl.
Kienmann.
Dobernig.
Polzhofer.
Dr. Peßler.
Stürgkh.
Dr. Steinwender.
Dr. Hofmann.
Hueber.
Dr. Sylvester.
Dr. Wolffhardt.
Eisele.
Heeger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit eine

Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

I. Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle österreichischen Seehandelsschiffe Anwendung.

§. 2.

Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes, in Ermangelung oder Verhinderung desselben sein Stellvertreter.

§. 3.

Seemannsämter im Sinne dieses Gesetzes sind im Inlande die Hafenämter, im Auslande die Seeconsularämter.

§. 4.

Im Sinne dieses Gesetzes gehören zur Schiffsmannschaft mit Ausschluss des Schiffers auch die Schiffsofficiere, die Schiffsunterofficiere und alle übrigen Personen, welche nach §. 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1879 über die Registrirung der See-

handelsschiffe, R. G. Bl. Nr. 65, in der Musterrolle zu verzeichnen sind.

Schiffsofficiere sind:
die Steuermänner (tenenti),
die Schiffsärzte,
die Schiffsmaschinisten.

Schiffsunterofficiere sind:
die Bootsmänner,
die Maschinenwärter.

II. Abschnitt.

Befähigung der Seeleute.

§. 5.

Eine Befähigung ist nachzuweisen zur Erlangung der Rangseigenschaft als:

a) Cadet,
b) Schiffer der kleinen Küstenfahrt,
c) Schiffer der großen Küstenfahrt,
d) Steuermann (tenente),
e) Schiffer der weiten Fahrt,
f) Schiffsarzt,
g) Schiffsmaschinist,
h) Bootsmann,
i) Maschinenwärter.

§. 6.

Zur Erlangung der Eigenschaft als Cadet ist die mit Erfolg abgelegte Schlussprüfung an einer zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse berechtigten nautischen Schule erforderlich.

§. 7.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der kleinen Küstenfahrt wird erfordert:

a) Ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren;
b) ein wenigstens dreijähriger Dienst auf Seeschiffen;
c) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der kleinen Küstenfahrt.

Dem Schiffer der kleinen Küstenfahrt steht die Führung von Segelschiffen dieser Kategorie zu.

§. 8.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt wird erfordert:

a) Ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren;
b) ein wenigstens 36monatlicher Dienst in Seefahrt. Jene Seeleute, welche an einer zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse berechtigten nautischen Schule die Schlussprüfung mit Erfolg

abgelegt haben, brauchen nur einen 24monatlichen Dienst in Seefahrt nachzuweisen;

c) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der großen Küstenfahrt.

Dem Schiffer der großen Küstenfahrt steht die Führung von Segelschiffen der großen und der kleinen Küstenfahrt, von Dampfern dieser Kategorie jedoch nur dann zu, wenn er auch die Prüfung aus der Schiffsmaschinenkunde mit Erfolg abgelegt hat.

§. 9.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Steuermann wird erfordert:

a) Ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren;

b) der Nachweis über die an einer zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse berechtigten nautischen Schule mit Erfolg abgelegte Schlussprüfung;

c) ein wenigstens 18monatlicher Dienst in Seefahrt nach Ablegung der unter b) erwähnten Prüfung;

d) die mit Erfolg abgelegte Steuermannsprüfung.

Dem Steuermanne steht die zeitweilige Vertretung des Schiffers der weiten Fahrt und, sobald er das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, auch die Führung von Schiffen der großen und der kleinen Küstenfahrt zu.

§. 10.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffer der weiten Fahrt wird erfordert:

a) Ein Lebensalter von mindestens 22 Jahren;

b) ein wenigstens 16monatlicher Dienst in Seefahrt als Steuermann oder als Schiffer der großen Küstenfahrt;

c) die den diesfalls geltenden Vorschriften entsprechende Führung eines Particularjournals durch wenigstens ein Jahr der Dienstzeit als Steuermann, oder bei Schiffern der großen Küstenfahrt der Nachweis, durch wenigstens ein Jahr das Schiffstagebuch persönlich und regelrecht geführt zu haben, und die Beibringung der für das Particularjournal der Steuerämter vorgeschriebenen Rechnungen;

d) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffer der weiten Fahrt.

Schiffer der großen Küstenfahrt müssen, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, dem Erfordernisse des §. 9 lit. b) entsprochen haben.

Dem Schiffer der weiten Fahrt steht die Führung von Seeschiffen jeder Kategorie zu.

§. 11.

Als Schiffsarzt kann nur derjenige bedienstet werden, welcher im Inlande zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt ist. Im Falle dringenden

Bedarfes kann jedoch im Auslande ein anderer zur Ausübung der Praxis befugter Arzt, zeitweilig, gegen nachträgliche Rechtfertigung beim nächsten Seemannsamte, in Verwendung genommen werden.

§. 12.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Schiffsmaschinist wird erfordert:

a) Ein Lebensalter von mindestens 20 Jahren;
b) eine wenigstens einjährige Verwendung bei der Wartung von im Betriebe befindlichen Schiffsdampfmaschinen, und
c) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Schiffsmaschinisten.

Wer als erster Maschinist auf Dampfern angemustert werden will, muss wenigstens zwei Jahre Dienste als Maschinist auf entsprechenden Dampfern geleistet haben.

§. 13.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Bootsmann wird erfordert:

a) Ein wenigstens dreijähriger Dienst auf Seeschiffen;
b) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Bootsmänner.

§. 14.

Für die Erlangung der Eigenschaft als Maschinenwärter wird erfordert:

a) Eine wenigstens zweijährige Dienstleistung in einer Maschinenwerkstätte;
b) eine wenigstens sechsmonatliche Praxis bei im Betriebe befindlichen Schiffsmaschinen;
c) die mit Erfolg abgelegte Prüfung für Maschinenwärter.

§. 15.

Unter welchen Bedingungen die in der k. und k. Kriegsmarine oder im Auslande erlangten besonderen Eigenschaften in der österreichischen Handelsmarine Geltung haben, wieviel von der in den §§. 7 bis 10 vorgeschriebenen Einschiffungszeit auf Segel- oder Dampfschiffen der österreichischen Handelsmarine, und zwar auch mit Rücksicht auf deren Schiffahrtskategorie zugebracht werden muss, und inwieferne die auf k. und k. Kriegsschiffen, anderen Regierungsfahrzeugen und Yachten, endlich auf Schiffen fremder Flaggen verbrachte Einschiffungszeit angerechnet werden kann, ist im Verordnungswege zu regeln.

§. 16.

Österreichische Seeleute dürfen auf österreichischen Seehandelsschiffen in keiner höheren Eigenschaft angemustert werden, als diejenige ist, über deren Erlangung sie sich nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuweisen vermögen.

Die Eigenschaft als Schiffer der kleinen oder der großen Küstenfahrt, als Steuermann oder als Schiffer der weiten Fahrt kann nur Österreichern zuerkannt werden.

§. 17.

Die Zuerkennung einer der im §. 5 bezeichneten Rangseigenschaften kann einem Seemanne verweigert werden, wenn derselbe wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung rechtskräftig verurtheilt wurde und sich aus dem Thatbestande der strafbaren Handlung begründete Zweifel rücksichtlich der Fachkenntnisse oder der Vertrauenswürdigkeit desselben ergeben.

Die Zulässigkeit dieser Verweigerung ist jedoch bei Übertretungen auf die Dauer von 6 Monaten, vom Zeitpunkte der überstandenen Strafe an gerechnet, beschränkt. Wenn gegen einen Seemann eine strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens anhängig oder eine strafgerichtliche Verhandlung wegen einer Übertretung angeordnet ist, so kann demselben die Zuerkennung der im §. 5 angeführten Rangseigenschaften bis zum rechtskräftigen strafgerichtlichen Erkenntnisse verweigert und die weitere Entscheidung von dem letzteren abhängig gemacht werden.

III. Abschnitt.

Seedienstbücher und Musterung.

§. 18.

Kein österreichischer Staatsangehöriger darf als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er nicht von dem zuständigen Hafenamte (§. 22) ein Seedienstbuch ausgefertigt erhalten hat.

Kein österreichischer Staatsangehöriger darf vor vollendetem zwölften Lebensjahre, ein Minderjähriger nicht ohne väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung zur Übernahme von Schiffsdiensten zugelassen werden.

Das Seedienstbuch, welches zugleich als Reisepass dient, ist bezüglich seiner Giltigkeitsdauer, dann der Kategorie und Nationalität der Schiffe, für welche die Verheuerung gestattet ist, genau innerhalb der Grenzen auszustellen, welche die zuständige politische Behörde mit Rücksicht auf die Schulpflicht, die Militärverhältnisse und etwaige andere Umstände für den betreffenden Schiffsmann vorzeichnet.

Im Falle ein Schiffsmann von dem zuständigen Hafenamte das Seedienstbuch nicht rechtzeitig ausgestellt erhalten kann, ist jedes Seemannsamt zur Ausfertigung einer provisorischen Seereisebewilligung innerhalb der im Verordnungswege festgesetzten Grenzen ermächtigt.

§. 19.

Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§. 18) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein- für allemal ertheilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluss von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche sowie administrative Verfahren darüber handelt.

§. 20.

Wer bereits ein Seedienstbuch ausgefertigt erhalten hat, muss behufs Erlangung eines neuen Seedienstbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Dass dies geschehen, wird von dem Seemannsamte in dem neuen Seedienstbuche bemerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist in dieser Anmerkung zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§. 21.

Wer nach Inhalt seines Seedienstbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch die in das Seedienstbuch einzutragende Anmerkung (§§. 33, 35) ausgewiesen hat. Bei Mangel eines solchen Nachweises dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, eine vom Seemannsamte hierüber einzutragende Anmerkung im Seedienstbuche.

§. 22.

Die Zuständigkeit der Hafenämter zur Ausfertigung der Seedienstbücher, sowie die Einrichtung und der Preis der letzteren werden im Verordnungswege bestimmt.

§. 23.

Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§. 24 bis 35) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hindernis entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

§. 24.

Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmanne geschlossenen Heuervertrages von einem Seemannsamte. Sie muss unter Vorlegung der Seedienstbücher für die in inländischen Häfen liegenden Schiffe vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§. 25.

Über die geschehene Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamte die Musterrolle ausgefertigt.

Die Musterrolle muss enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Heimatsort des Schiffers, Namen und Heimatsort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes (§. 4) und die von beiden Theilen gefertigten Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muss aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmanne an Heuer, sowie für den Tag an Speise und Trank gebürt. Im übrigen wird die Einrichtung der Musterrolle im Verordnungswege bestimmt.

§. 26.

Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle fortlaufend einzutragen.

§. 27.

Bei jeder Anmusterung wird vom Seemannsamte hierüber und über die Zeit des Dienstantrittes eine Anmerkung in das Seedienstbuch jedes Schiffsmannes eingetragen.

Das Seedienstbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

Im Falle der Entweichung oder eines sonstigen Abganges des Schiffsmannes hat der Schiffer bei Erstattung der diesfälligen Anzeige an das nächstgelegene Seemannsamt auch das Seedienstbuch, mit einer dem Thatbestande entsprechenden Anmerkung versehen, zu übergeben.

§. 28.

Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hindernis außer Stand gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald

wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§. 29.

Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältnisse ausscheidenden Mannschaft. Sie muss, sobald das Dienstverhältnis beendigt ist, erfolgen, und zwar vor dem Seemannsamte desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt. Nach Verlust des Schiffes hat die Abmusterung vor demjenigen Seemannsamte zu erfolgen, welches zunächst angegangen werden kann.

§. 30.

Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmanne im Seedienstbuche und wenn derselbe ein Ausländer ist und als solcher mit einem Seedienstbuche nicht versehen sein sollte, in einem abgesonderten Zeugnisse (Dienstzeugnis) die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen. Auf Verlangen des Schiffsmannes hat der Schiffer demselben auch ein besonderes Führungszeugnis kostenfrei zu ertheilen. Das letztere darf in das Seedienstbuch nicht eingetragen werden.

§. 31.

Die Unterschrift des Schiffers unter dem Führungszeugnisse (§. 30) wird von dem Seemannsamte, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§. 32.

Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Führungszeugnisses (§. 30) oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmanne kosten- und stempelfrei zu bescheinigen.

§. 33.

Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamte in dem Seedienstbuche des abgemusterten Schiffsmannes, beziehungsweise auf dem Dienstzeugnisse (§. 30) und in der Musterrolle angemerkt.

§. 34.

Wenn eine neue Musterrolle ausgefertigt wird, so ist die bisherige Musterrolle von dem Seemannsamte, welches die neue Musterrolle ausfertigt, zu

übernehmen und an das Seemannsamt des Heimatshafens des Schiffes zu übersenden.

§. 35.

Wenn der Bestand der Mannschaft Änderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§. 23) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen ohne Verzögerung der Reise unausführbar ist, so hat der Schiffer diese Veränderung des Mannschaftsstandes sammt Gründen in sein Schiffstagebuch einzutragen, sich über dieselben wo möglich von der Localbehörde ein Zeugnis zu verschaffen und, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Eine Anmerkung über die Anzeige ist vom Seemannsamte in die Musterrolle und in die Seedienstbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.

IV. Abschnitt.

Vertragsverhältnis.

§. 36.

In Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen der Schiffsmannschaft, dem Schiffer und Rheder haben, insoweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält, das Privatseerecht, dann die Seegewohnheiten, endlich das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung zu kommen.

§. 37.

Die Giltigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

§. 38.

Unter Verheuerung auf die Gesammtreise ist die Verheuerung auf unbestimmte Dauer für alle Fahrten des Schiffes vom Anmusterungshafen bis in den Ausgangshafen oder in den Heimatshafen zurück zu verstehen.

Bei Verheuerung auf Zeit wird, wofern nicht ein anderes bedungen ist, keine Rücksicht auf die Richtung der während derselben vorzunehmenden Fahrten genommen.

Geschieht die Verheuerung weder auf eine Gesammtreise noch auf bestimmte Zeit, so hat aus dem Heuervertrage der Umstand ersichtlich zu sein, bei dessen Eintritt das Dienstverhältnis gelöst wird.

§. 39.

Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorzug.

Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne dass auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

§. 40.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebürt.

§. 41.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effecten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt irgendwie verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§. 42.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritte oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer, sofern er nicht von der Befugnis des im §. 41 demselben vorbehaltenen Rechtes des Rücktrittes vom Heuervertrage Gebrauch machen will, zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§. 43.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers oder seiner sonstigen Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten als auch in den Lichterfahrzeugen und auf dem Lande,

sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubnis des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubnis ertheilt, so muss er zur festgesetzten Zeit zurückkehren.

§. 44.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nicht verpflichtet, länger als zehn Stunden einschließlich des Wachdienstes täglich zu arbeiten, wobei jedoch die Zeit für die Rast und die Mahlzeiten in die Arbeitszeit nicht eingerechnet wird.

An Sonntagen ist der Schiffsmann im Hafen nur zu unaufschiebbaren Arbeiten verpflichtet.

§. 45.

Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hilfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effecten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hilfe zu leisten.

§. 46.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reisekosten und gegen Bezug der zuletzt genossenen Heuer und Verpflegung während der Zeit seiner Verwendung nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag infolge eines Verlustes des Schiffes beendigt ist (§. 69).

§. 47.

Wird nach Antritt der Reise entdeckt, dass der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, die bedungene Heuer verhältnismäßig zu verringern.

Diese Bestimmung findet auf die Schiffsofficiere keine Anwendung.

Gegen diese Maßregel steht dem Schiffsmanne die Berufung an das nächste Seemannsamt zu.

Macht der Schiffer von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung dem

Betheiligten zu eröffnen, auch in das Schiffstagebuch einzutragen, dass und wann dies geschehen. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

§. 48.

Das Recht des Schiffsmannes auf den Bezug der Heuer beginnt, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, vom Zeitpunkte des Dienstantrittes.

§. 49.

Die Heuer ist dem Schiffsmanne, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen schon in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§. 78) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 50.

Eine Vorschusszahlung vor dem Antritte der Reise ist dem Schiffsmanne auf sein Verlangen nach Maßgabe der diesfalls getroffenen Vereinbarung, jedoch nie in einem höheren als dem hier angegebenen Ausmaße zu leisten:

1. Bei Verheuerung auf Zeit im Betrage des fünften Theiles der auf die gesammte Heuerzeit entfallenden Heuer.

2. In allen anderen Fällen im Betrage der zweimonatlichen Heuer, doch darf die Vorschusszahlung nie mehr als die Hälfte des mit Hinblick auf die voraussichtliche Dauer der Heuerzeit entfallenden Gesammtheuerbetrages ausmachen.

Dieses Ausmaß gilt auch in Ermangelung einer Vereinbarung.

Auf die Schiffsofficiere findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 51.

Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, bar und wenn sie in einer bestimmten Münzsorte oder Währung bedungen wurden, in dieser geleistet werden.

§. 52.

Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuss- und Abschlagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmanne über den Empfang jeder Zahlung zu quittiren.

Jeder Schiffsmann hat mit einem Zahlungsbuche versehen zu sein, in welchem der Schiffer jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung bescheinigt.

Die Einrichtung des Abrechnungs- und des Zahlungsbuches wird im Verordnungswege bestimmt.

Auf Segelschiffe der kleinen Küstenfahrt finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 53.

Wenn die Zahl der Mannschaft, welche zur Bedienung des Schiffes und der Maschine bestimmt ist, sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so kommen die dadurch ersparten Heuerbeträge den dienstfähig verbleibenden Schiffsleuten derselben Kategorien nach Verhältnis ihrer Heuer zugute. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effecten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgeblieben sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muss der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsleute ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

Hiedurch wird die Bestimmung des Gesetzes vom 7. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 65, §. 12, Zahl 8 bezüglich der Normalzahl der Mannschaft, mit welcher das Schiff auf Reisen mindestens besetzt sein soll, nicht berührt.

§. 54.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermanglung einer anderweitigen Abrede für den seit zwei Jahren in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung beträgt in Ermanglung einer anderweitigen Abrede 25 Procent der im Heuervertrage bestimmten Heuer.

§. 55.

Dem Schiffsmanne gebürt Beköstigung für Rechnung des Schiffes von dem Zeitpunkte des Dienstantrittes an. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarfe verwenden

und nichts davon veräußern, vergeuden oder sonst beiseite bringen.

§. 56.

Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffes Anspruch auf einen ihrer Zahl und der Größe des Schiffes entsprechenden, nur für sie und ihre Effecten bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Unterkunftsraum.

Kann dem Schiffsmanne infolge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§. 57.

Die dem Schiffsmanne für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§. 55), die Größe und die Einrichtung des Unterkunftsraumes (§. 56) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel werden im Verordnungswege bestimmt.

§. 58.

Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen. Das hiedurch eventuell erzielte Ersparnis wird unter die Schiffsmannschaft gleichmäßig vertheilt.

Der Schiffer hat im Schiffstagebuche zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Änderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebürt dem Schiffsmanne eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Über diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.

§. 59.

Wenn die Mehrheit der Schiffsbemannung bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erhebt, dass das Schiff, für welches sie angemustert ist, nicht seetüchtig sei, oder wenn ein Drittheil der Mannschaft in derselben Weise Beschwerde führt, dass die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffes, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen und deren Ergebnis in das Schiffstagebuch einzutragen. Auch hat

dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen.

§. 60.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. Wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf eines Monates seit der Erkrankung oder Verwundung.

2. Wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem inländischen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes.

3. Wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem inländischen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes.

4. Wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zum Ablaufe von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebürt dem Schiffsmanne, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Anmusterungs- oder Heimatshafen zurückkehrt, nach Wahl des Schiffers freie Zurückbeförderung nach einem dieser Häfen (§§. 76, 77).

Der Schiffer hat den für die Kosten der Verpflegung, Heilung und etwaigen Zurückbeförderung entfallenden Betrag beim Seemannsamte, oder wenn ein solches in dem betreffenden Hafen sich nicht befindet, in anderer sicherer Weise zu hinterlegen.

§. 61.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

Wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffes in Kriegsgefahr oder gegen Seeräuber beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene Belohnung Anspruch, über welche unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt entscheidet.

§. 62.

Falls ein Schiffsmann wegen Erkrankung am Lande zurückgelassen werden musste, hat der Schiffer dafür Sorge zu tragen, dass die Effecten des Erkrankten dem zuständigen Seemannsamte übergeben werden. Der Schiffer hat ein Verzeichnis derselben

aufstellen zu lassen und dieses mit seiner Unterschrift versehen beizufügen.

§. 63.

Auf den Schiffsmann, welcher sich die Krankheit oder Verwundung durch eine gesetzlich untersagte Handlung zugezogen hat, finden die §§. 60 und 61 keine Anwendung.

§. 64.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so gebürt ihm die verdiente Heuer (§. 78), woferne er das Schiff nicht verlassen hat, bis zum Todestage, wenn er aber am Lande zurückgelassen werden musste, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verlassen hat.

Die Bestattungskosten sind vom Rheder zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes in Kriegsgefahr oder gegen Seeräuber getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene Entschädigung zu entrichten, welche unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt bestimmt.

§. 65.

Über jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muss vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde, welche auch vollinhaltlich in das Schiffstagebuch einzutragen ist, muss Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die muthmaßliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu fertigen.

Soweit der Nachlass des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlassgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, der etwaige Heuerrückstand, dann die erwähnte Aufzeichnung und der Nachweis über den Todesfall sind demjenigen Seemannsamte, bei dem es ohne Verzögerung der Reise zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Übernahme der Nachlassgegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Übergabe bei demjenigen Seemannsamte zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann. Nachlassgegenstände von Schiffsleuten jedoch, welche auf Dampfern, die in regelmäßiger Fahrt mit dem

Inlande verkehren, verstorben sind, sind nach Rückkehr des betreffenden Dampfers dem Seemannsamte des Heimatshafens zu übergeben.

Durch diese Vorschriften werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen nicht berührt.

§. 66.

Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist dessen Stellvertreter verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlass nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 65) zu sorgen.

§. 67.

Endet bei einer Verheuerung auf die Gesammtreise die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder in dem Heimatshafen, so hat der Schiffsmann, wenn nicht eine andere Vereinbarung vorliegt, Anspruch auf freie Zurückbeförderung je nach Wahl des Schiffers nach einem dieser Häfen (§§. 76, 77) und auf Fortbezug der Heuer während der Reise.

§. 68.

Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann, möge er auf Gesammtreise oder auf Zeit verheuert sein, seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis das Schiff vertäut, die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

Ist der auf Zeit abgeschlossene Heuervertrag während der Reise abgelaufen, so kann der Schiffsmann in dem nächsten Hafen seine Entlassung fordern, sofern derselbe nicht lediglich wegen höherer Gewalt oder um Ordre einzuholen angelaufen wurde, und sobald die im voranstehenden Absatze festgesetzten Bedingungen erfüllt worden sind.

Falls der Heuervertrag zu einer Zeit endigt, wo das Schiff in einem Hafen liegt, in welchem laut Bescheinigung des Seemannsamtes oder, in Ermanglung eines solchen der Localbehörde, es dem Schiffer unmöglich ist, neue Mannschaft anzuheuern, ist der Schiffsmann verpflichtet, gegen eine 25procentige oder, falls die ortsüblichen Preise höher sind, eine denselben gleichkommende Erhöhung seiner bisherigen Heuer den Dienst weiter bis zu jenem Hafen zu versehen, in welchem die erwähnte Unmöglichkeit aufhört. Eine solche Erstreckung der Dienstzeit darf jedoch drei Monate keinesfalls übersteigen.

§. 69.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht; insbesondere wenn es verunglückt:

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemnirt wird;

wenn es geraubt wird;

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmanne gebürt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§. 78), sondern auch nach Wahl des Schiffers freie Zurückbeförderung (§§. 76, 77) nach dem Ausreise- oder Heimatshafen.

§. 70.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1. Solange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;

2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei sich schuldig macht;

3. wenn der Schiffsmann sich eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung schuldig macht;

4. wenn sich der Schiffsmann durch eine gesetzlich untersagte Handlung eine Krankheit oder Verwundung zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;

5. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blockade, oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben muss dem Schiffsmanne angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2 bis 5 in das Schiffstagebuch eingetragen werden.

§. 71.

Dem Schiffsmanne gebürt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des §. 70 nicht mehr als die verdiente Heuer (§. 78), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, Anspruch nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch nach Wahl des Schiffers auf freie Zurückbeförderung (§§. 76, 77) nach dem Ausreise- oder Heimatshafen.

§. 72.

Der Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den in dem §. 70 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschussgelder, soweit dieselben den vertragsmäßigen oder gesetzlich zulässigen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschussgelder nicht gezahlt, so erhält er als Entschädigung jenen Betrag, welcher der im §. 50 festgesetzten Maximalhöhe der Vorschüsse gleichkommt.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 76, 77) nach dem Ausreise- oder Heimatshafen nach seiner Wahl.

Auch erhält der Schiffsmann außer der verdienten Heuer (§. 78) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nicht europäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Den europäischen Häfen sind die nicht europäischen Häfen des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres, dann die Häfen des Suezcanales und des Rothen Meeres gleichzustellen.

§. 73.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. Wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch Misshandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;

2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;

3. wenn bei einer Verheuerung auf die Gesammtreise nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritte zwei Jahre verflossen sind, jedoch nur in dem Falle, als die Rückreise noch nicht angeordnet wäre.

Der Wechsel des Rheders oder Schiffers gibt dem Schiffsmanne kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§. 74.

Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des §. 73 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des §. 72 bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebürt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer.

§. 75.

Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher auf Grund der Bestimmungen des §. 73 seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§. 81) den Dienst verlassen.

Ist der Schiffsmann mit der Zurücklassung einverstanden und lässt sich eine Genehmigung hiezu seitens des Seemannsamtes ohne Verzögerung der

Reise nicht einholen, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann ohne diese Genehmigung zu entlassen.

§. 76.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfasst derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

§. 77.

Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmanne, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem inländischen Handelsschiffe verschafft wird, welches nach dem Heimatshafen, nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach einem diesen Häfen nahe gelegenen Hafen geht.

Wird der Schiffsmann in einem anderen Hafen, als jenem ausgeschifft, in den er zurückbefördert werden soll, so gebürt ihm für den Rest der Reise eine entsprechende Vergütung.

Ist der Schiffsmann kein Österreicher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem inländischen Schiffe gleichgeachtet und der Schiffsmann hat, woferne keine andere Vereinbarung erzielt wird, den Anspruch auf die Rückbeförderung in den Ausreisehafen.

§. 78.

In den Fällen der §§. 49, 64, 69, 71, 72 und 74 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältnis der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theiles der Reise bestimmt. Zur Ermittlung der im §. 72 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

§. 79.

Insoweit über den Anspruch, welcher dem Schiffsmanne gegen den Schiffer nach diesem Gesetze zusteht, zwischen denselben eine Vereinbarung nicht zustande kommt, hat der Schiffer den streitigen Betrag bei dem nächsten Seemannsamte in der von demselben bestimmten Höhe zum Zwecke des weiteren gesetzlichen Verfahrens zu erlegen.

§. 80.

Der dem Schiffsmanne als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

§. 81.

Der Schiffer darf einem Schiffsmann im Auslande, während des Bestandes des Heuervertrages nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass der Schiffer gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des §. 131 werden hiedurch nicht berührt.

V. Abschnitt.

Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.

§. 82.

Jedes österreichische Seehandelsschiff, welches aus einem ausländischen Hafen nach einem inländischen bestimmt ist, ist verpflichtet, inländische Seeleute, welche im Auslande in hilfsbedürftigem Zustande sich befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung in das Inland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine im Verordnungswege festzustellende Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

Dieselbe Verpflichtung gilt für österreichische Seehandelsschiffe, welche zwar nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, von dem jedoch die weitere Rückkehr des hilfsbedürftigen Seemannes erleichtert wird.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamte zwangsweise angehalten werden.

§. 83.

Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältnis der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

§. 84.

Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. Wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden oder die

Beschaffung des erforderlichen Proviantes unmöglich ist;

2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig oder mit einer die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist;

3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt;

4. wenn die Anweisung des Seemannsamtes zur Mitnahme nicht mindestens bei Segelschiffen zwei Tage, bei Dampfern zwei Stunden vor dem Zeitpunkte erfolgt, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamte zu.

§. 85.

Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Unterkunft von Seiten des Schiffes. Er ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§. 86.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 82).

§. 87.

Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Auslagen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Auslagen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

VI. Abschnitt.

Schiffsdisciplin.

§. 88.

Der Schiffsmann ist der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen. Dieselbe beginnt mit dem Antritte des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

§. 89.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten. Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 90.

Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

§. 91.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubnis des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muss er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden oder Schmuggelwaren sind.

§. 92.

Die Bestimmungen des §. 91 finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubnis des Schiffers mehr an geistigen Getränken oder an Tabak, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen lässt.

Waffen und Munition dürfen ohne Erlaubnis des Schiffers nicht an Bord gebracht werden.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke, Tabak, Waffen und Munition verfallen dem Schiffe.

§. 93.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effecten der Schiffsleute zur Verhütung einer Entweichung bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung zu nehmen.

§. 94.

Als Disciplinarvergehen der Schiffsmannschaft werden insbesondere angesehen:

Nachlässigkeit im Dienste;

Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;

ungebürliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Passagiere;

Verlassen des Schiffes ohne Erlaubnis oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;

Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubnis;

eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;

Trunkenheit im Schiffsdienste;
Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht;
Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder Beiseitebringen von Proviant.

§. 95.

Der Schiffer kann als Disciplinarstrafe über die Schiffsmannschaft mit Ausschluss der Schiffsofficiere und Schiffsunterofficiere verhängen:
1. Mäßige Erschwerung des Dienstes;
2. Geldbuße bis zum Betrage von einer Monatsheuer und im Falle der Wiederholung bis zu zwei Monatsheuern (§. 78).

§. 96.

Über die Schiffsofficiere und Schiffsunterofficiere kann der Schiffer als Disciplinarstrafe verhängen:
1. Bordarrest bis zu acht Tagen:
2. Kabinenarrest bis zu vier Tagen;
3. Geldbuße bis zum Betrage von einer Monatsheuer und im Falle der Wiederholung bis zu zwei Monatsheuern (§. 78).

§. 97.

Die in den Paragraphen 95 und 96 angeführten Strafen dürfen niemals nebeneinander verhängt werden.

§. 98.

Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechthaltung der Ordnung an Bord und in den Booten und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam seitens der an Bord befindlichen Personen kann der Schiffer alle Mittel anwenden, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Jeder Schiffsmann muss dem Schiffer über dessen Aufforderung Beistand zur Aufrechthaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

§. 99.

Jede vom Schiffer in Gemäßheit dieses Abschnittes getroffene Verfügung und verhängte Strafe ist mit genauer Angabe der Veranlassung ins Schiffstagebuch einzutragen.

Der Schiffer ist verpflichtet, hievon dem Seemannsamte des vom Schiffe nächst berührten Hafens Anzeige zu erstatten.

Durch die Disciplinarbehandlung wird, wenn die That eine strafbare Handlung bildet, die strafgerichtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

§. 100.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Disciplinarvergehen verjähren nach zwei Monaten, vom Tage der Begehung derselben an gerechnet.

VII. Abschnitt.

Strafgewalt der Seemannsämter.

§. 101.

Die in diesem Abschnitte angeführten strafbaren Handlungen und Unterlassungen unterliegen, insoferne dieselben nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, den nachfolgenden Strafbestimmungen.

§. 102.

Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluss des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer bestraft.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so macht er sich der Entweichung schuldig und es tritt Geldstrafe bis zu zwei Monatsheuern ein, wenn die Entweichung in einem inländischen Hafen, und Geldstrafe im Betrage von vier Monatsheuern, wenn die Entweichung in einem ausländischen Hafen stattfand.

Der Entwichene ist auch für die durch seine Aufsuchung, Verhaftung, Gefangenhaltung und etwaige Stellung an Bord verursachten Kosten, sowie für den Schaden ersatzpflichtig, welcher dem Schiffe durch seine Entweichung entstanden ist.

Hiefür haften zunächst die bis zum Augenblicke der Entweichung verdiente Heuer und die zurückgelassenen Effecten des Schiffsmannes.

Insoweit die Heuer und der Erlös der Effecten nicht zur Deckung der durch die Entweichung verursachten Kosten und Schäden nothwendig sind, verfallen dieselben zu Gunsten des Marineunterstützungsfondes.

§. 103.

Der Schiffer ist verpflichtet, die unbefugte Abwesenheit des Schiffsmannes unverzüglich dem nächsten Seemannsamte anzuzeigen. Ein Aufschub dieser Anzeige bis zum nächsten Hafen ist nur gestattet, wenn dieselbe den Abgang des bereits seeklaren Schiffes verzögern würde.

§. 104.

Jeder Schiffsmann, welcher in Erfahrung bringt, dass ein Individuum derselben Schiffsmannschaft entwichen ist, hat hievon sogleich dem Schiffer Anzeige zu erstatten, bei Strafe bis zum Betrage einer Monatsheuer.

§. 105.

Hat der Schiffsmann sich dem Dienste in einem der Fälle des §. 73, 1 und 3, ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§. 75) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.

§. 106.

Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seedienstbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt und falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;

2. es unterläßt, sich gemäß §. 23 zur Musterung zu stellen;

3. im Falle eines dem Dienstantritte entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber gemäß §. 28 gegen das Seemannsamt auszuweisen;

4. sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist (§. 39);

5. sich weigert bei der Verklarung mitzuwirken (§. 46).

§. 107.

Wer eine auf eine unwahre Behauptung gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptung eine Untersuchung (§. 59) veranlasst, wird, wenn er nicht einen entschuldbaren Irrthum nachweist, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden bestraft.

Wer unter denselben Umständen eine Beschwerde über Mangelhaftigkeit des Proviantes vorbringt, wird mit dem Betrage einer halben Monatsheuer bestraft.

In beiden Fällen sind die Beschwerdeführer verhalten, die durch die Untersuchung verursachten Kosten solidarisch zu tragen.

§. 108.

Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, oder wenn sich der Schiffsmann nicht gegen Entlohnung in Geld verdungen hat, so wird die nach Monatsheuer bemessene Strafe auf einen derselben nach dem Erachten des Seemannsamtes entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

§. 109.

Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmanne gegenüber seine Disciplinargewalt missbraucht, oder dem Passagier gegenüber seine Befugnisse überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bestraft.

§. 110.

Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die genügende Verproviantierung des Schiffes zu sorgen, fahrlässigerweise unterläßt, wird, wenn infolge dessen der Schiffsmannschaft die gebürende Kost nicht gewährt werden kann, mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bestraft.

§. 111.

Mit Geldstrafe bis zu 200 Gulden wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande zurückläßt und hiebei nicht die Bestimmungen der §§. 75 und 81 beobachtet.

§. 112.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Gulden wird bestraft ein Schiffer, welcher

1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§. 23);
2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seedienstbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
3. Vorschusszahlungen über das erlaubte Maß hinaus dem Schiffsmanne gewährt (§§. 49 und 50);
4. bei Todesfällen die Beschaffung und Übergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterläßt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlass verabsäumt (§§. 65 und 66);
5. eine der in dem §. 99 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffstagebuch unterläßt;
6. dem ihm bei strafbaren Handlungen nach §§. 130 und 131 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
7. dem Schiffsmanne ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen;
8. einem Schiffsmanne grundlos Speise und Trank vorenthält;
9. es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, dass ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Unterkunft der Schiffsmannschaft und den Passagieren jederzeit zugänglich ist (§. 140);
10. sich der Erfüllung der ihm nach §. 82 obliegenden Verpflichtungen entzieht.

§. 113.

Die Bestimmungen der §§. 102 bis 112 finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen im Auslande begangen sind.

§. 114.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen strafbaren Handlungen verjähren nach sechs Monaten.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, ein Seemannsamt erreicht.

VIII. Abschnitt.

Seereate.

§. 115.

Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so macht sich jeder Betheiligte eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Gegen den Anstifter und den Rädelsführer kann Kerkerstrafe bis zu zwei Jahren verhängt werden.

§. 116.

Ein Schiffsmann, welcher den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung nöthigt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 117.

Ein Schiffsmann, welcher dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich angreift, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 118.

Wenn eine der in den §§. 116 und 117 bezeichneten Handlungen von zwei oder mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf drei Jahre Kerker, gegen die Anstifter, Rädelsführer und gegen diejenigen, welche gegen den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, bis auf fünf Jahre Kerker erhöht werden.

§. 119.

Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§. 115 und 118 strafbaren Handlung auffordert, ist, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, wegen Übertretung, und zwar wenn die Aufforderung zu einer nach §. 115 strafbaren Handlung geschehen ist, mit Arrest von ein bis zu drei Monaten, und wenn die Aufforderung zu einer nach §. 118 strafbaren Handlung geschehen ist, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Auf die von Ausländern im Auslande begangenen Übertretungen dieser Art sind die §§. 39 bis 41 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, sinngemäß anzuwenden.

§. 120.

Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§. 116 bis 118 bezeichneten Handlungen beziehen, macht sich eines Verbrechens schuldig und ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 121.

Die Bestimmungen der §§. 115 bis 120 finden nur auf Handlungen Anwendung, welche von Personen, die zur Schiffsmannschaft gehören oder die denselben gesetzlich gleichgestellt sind, in der Zeit, während welcher sie unter der Disciplinargewalt des Schiffers stehen, begangen worden sind.

§. 122.

Wenn ein Schiffer oder ein oder mehrere Schiffsleute durch ihre Entweichung das Schiff oder die auf demselben befindlichen Personen in Gefahr bringen, so sind sie eines Vergehens schuldig und sind der Schiffer mit Arrest bis zu zwei Jahren, die Schiffsleute mit Arrest bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 123.

Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher die ihm nach den bestehenden Gesetzen über die Personen der Schiffsmannschaft zustehende Disciplinargewalt in böswilliger Weise missbraucht, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

§. 124.

Ein Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen,

vorsätzlich nicht erfüllt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker von einem bis zu drei Jahren bestraft.

§. 125.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Wissen des Schiffers, desgleichen ein Schiffer, welcher ohne Wissen des Rheders Gegenstände an Bord eines Seeschiffes nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, oder die behördliche Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, macht sich eines Vergehens schuldig und wird, wenn hieraus kein Schaden entstanden ist, mit Arrest bis zu drei Monaten, wenn ein Schaden an Gut oder eine körperliche Beschädigung eingetreten ist, mit Arrest bis zu zwei Jahren, endlich wenn der Tod eines Menschen erfolgt ist, mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft.

Hiedurch wird die Anwendung des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, nicht ausgeschlossen.

§. 126.

Wer den zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See, über die Pflicht der Schiffer zur Hilfeleistung in Seenoth, sowie in Betreff der Noth- und Lotsensignale erlassenen Verordnungen zuwider handelt, ist, soferne aus der Handlung oder Unterlassung ein Schaden an Gut, oder eine körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte, eines Vergehens schuldig und wird, wenn ein Schaden an Gut oder eine körperliche Beschädigung eingetreten ist, mit Arrest bis zu zwei Jahren, dann aber, wenn der Tod eines Menschen erfolgt ist, mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft.

§. 127.

Die erfolglose Anstiftung zu einer der in diesem Abschnitte geregelten strafbaren Handlungen ist außer den Fällen des §. 119 nicht strafbar.

§. 128.

Die Verjährung der in diesem Abschnitte festgesetzten strafbaren Handlungen beginnt mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, ein Seemannsamt erreicht.

IX. Abschnitt.

Verfahren.

§. 129.

Die Untersuchung und Bestrafung der im VIII. Abschnitte bezeichneten strafbaren Handlungen kommt den Gerichten nach den geltenden strafgesetzlichen und strafprocessualen Normen zu.

§. 130.

Begeht ein Schiffsmann oder Passagier, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, eine durch den Strafrichter zu ahndende strafbare Handlung, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluss haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet worden sind, und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§. 131.

Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effecten der Schiffsleute und Passagiere, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Schiffer ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann oder Passagier, der sich einer mit Kerker oder mit einer schwereren Strafe bedrohten Handlung schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Übernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamte zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Übermittlung an die zuständige Behörde des Heimatshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

§. 132.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, bilden in den in diesem Gesetze behandelten Angelegenheiten die Seemannsämter (§. 3) die erste Instanz.

Die Seebehörde ist die zweite, das Handelsministerium die oberste Instanz.

§. 133.

Beschwerden gegen die vom Schiffer im Sinne des §. 47, dann in Ausübung seiner Disciplinargewalt getroffenen Verfügungen und verhängten Strafen (VI. Abschnitt) sind bei dem Seemannsamte, welches zunächst angegangen werden kann, vorzubringen und ist von demselben darüber zu entscheiden.

Die Beschwerde hemmt die Ausführung der Verfügung und den Vollzug der Strafe nicht.

§. 134.

Bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann hat das Seemannsamt vorerst einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien zu versuchen; bleibt dieser Versuch erfolglos, so hat dasselbe die Entscheidung zu fällen, welche vorläufig vollstreckbar ist.

Auch können sich die Parteien übereinstimmend dem endgiltigen Schiedsspruche des Seemannsamtes unterwerfen.

§. 135.

Die Berufung gegen eine Entscheidung des Seemannsamtes ist bei demselben anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung, beziehungsweise Einbringung der Berufung gegen Entscheidungen der Seemannsämter und der Seebehörde wird mit 15 Tagen festgesetzt.

§. 136.

Die Betretung des ordentlichen Rechtsweges wird durch die Entscheidungen (§. 134) der im §. 132 bezeichneten Behörden nicht ausgeschlossen.

§. 137.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem ausländischen Gerichte nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Im Falle eines Zwangsverkaufes des Schiffes finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmannes aus dem Heuervertrage keine Anwendung.

§. 138.

Alle nach dem VI. und VII. Abschnitte dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen werden im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bestraften in Arrest umgewandelt und ist die Arreststrafe, welche eventuell an Stelle der Geldstrafe zu treten hat, in dem Straferkenntnisse auszusprechen.

Hiebei soll für eine Geldstrafe bis zwei Gulden zwölfstündiger Arrest und für zwei bis zehn Gulden und für jede weiteren zehn Gulden je eintägiger Arrest verhängt werden; doch darf im ganzen höchstens auf einmonatlichen Arrest erkannt werden.

Die Umwandlung einer vom Schiffer in Ausübung seiner Disciplinargewalt verhängten Geldbuße in Arrest kann nur durch ein Seemannsamt ausgesprochen werden.

§. 139.

Die nach den Bestimmungen des VI. und VII. Abschnittes erkannten Geldstrafen werden im administrativen Wege eingetrieben. Alle auf Grundlage dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Marineunterstützungsfonde zu.

X. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 140.

Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der über Kost und Unterkunft im Mannschaftsraume geltenden Vorschriften (§. 57) muss der Schiffsmannschaft und den Passagieren jederzeit zugänglich sein.

§. 141.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Tage der Giltigkeit dieses Gesetzes werden alle bisher über denselben Gegenstand bestehenden Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Der Handelsminister ist ermächtigt, auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes, in berücksichtigungswürdigen Fällen zu gestatten, dass die Eigenschaft als Schiffer der großen Küstenfahrt (§. 8), als Steuermann (§. 9) und als Schiffer der weiten Fahrt (§. 10) auf Grund der bisher bestehenden Bestimmungen erlangt werden könne.

§. 142.

Die Bestimmungen des VIII. Abschnittes über die Seereate gelten auch für Yachten und Fischerboote.

Inwieweit andere Bestimmungen dieser Seemannsordnung auf die genannten Fahrzeuge Anwendung finden, wird im Verordnungswege geregelt.

§. 143.

Meine Minister des Handels, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Entwurfe eines Gesetzes, womit eine Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird.

Das bisher in Kraft stehende Grundgesetz für die österreichische Handelsmarine, das „Editto politico di navigazione“ vom 25. April 1774, fasst die verschiedenen Theile des öffentlichen und des privaten Rechtes in sich, ohne dieselben jedoch zu erschöpfen, und im Laufe der seither verflossenen Zeit war die Gesetzgebung genöthigt, mehr nach Bedürfnis als im Sinne eines geordneten Systems die sich ergebenden Lücken auszufüllen und dabei den augenblicklichen Verhältnissen nach Thunlichkeit zu genügen.

Auf dem Gebiete des privaten Rechtes gelangte subsidiär und gewohnheitsrechtlich die französische Gesetzgebung aus dem Anfange dieses Jahrhunderts zur Geltung.

In Beziehung auf das öffentliche Recht reihten sich dem „Editto politico“ verschiedene Einzelgesetze und Verordnungen an, welche theils Bestimmungen jenes Edictes den geänderten Verhältnissen des Seewesens anzupassen, theils aber für neue Erscheinungen auf diesem Gebiete Vorsorge zu treffen suchten.

Der vorliegende Entwurf, welcher bereits einmal der Berathung des hohen Abgeordnetenhauses unterzogen worden war, seither aber mit Rücksicht auf eine Reihe hiebei ausgesprochener Wünsche, dann aber auch mit Hinblick auf verschiedene seither gemachte Erfahrungen eine abermalige Revision erfahren hat, ist bestimmt, zunächst die dienstlichen Verhältnisse der auf österreichischen Seehandelsschiffen verheuerten Schiffsmannschaft und die Handhabung der Borddisciplin zu regeln, sowie auch die Bedingungen festzusetzen, unter denen von den Seeleuten besondere Rangseigenschaften in der Handelsmarine erworben werden können.

Die Rechte und Pflichten des Schiffers finden in der Seemannsordnung nur insoweit ihre Normirung, als dies erforderlich ist, um dessen dienstliche Stellung zur Schiffsmannschaft und das aus dieser dienstlichen Stellung entspringende Verhältnis zur Staatsgewalt zu bestimmen.

Werden auch in der Seemannsordnung daher verschiedenartige Gegenstände in einem gesetzlichen Rahmen vereinigt, so sprachen doch so viele Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, alle Normen, welche die Privatrechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft und deren Beziehungen zum öffentlichen Rechte betreffen, in einem einzigen Gesetze zusammenzufassen, so dass der Seemann, dem die richtige Orientirung auf dem legislativen Gebiete ohnehin schwer fällt, nicht erst in verschiedenen Gesetzen dasjenige zu suchen braucht, was für ihn das vorwiegendste Interesse hat. Es erleichtert und vereinfacht dies auch wesentlich die Handhabung des Gesetzes.

Der vorliegende Entwurf der Seemannsordnung zerfällt in die folgenden Abschnitte:

I. Einleitende Bestimmungen.
II. Befähigung der Seeleute.
III. Seedienstbücher und Musterung.
IV. Vertragsverhältnis.

V. Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.
VI. Schiffsdisciplin.
VII. Strafgewalt der Seemannsämter.
VIII. Seereate.
IX. Verfahren.
X. Schlussbestimmungen.

I.

Im §. 1 wird der Wirkungskreis des Gesetzes festgesetzt.

Hienach findet die Seemannsordnung auf alle österreichischen Seehandelsschiffe Anwendung.

Schiffe, welche wie die Yachten nicht dem Erwerbe durch die Seefahrt dienen, dann die zum Zwecke der Fischerei oder zu wirtschaftlichen Zwecken oder ausschließlich zum inneren Hafenverkehre dienenden Fahrzeuge, rücksichtlich welcher Verhältnisse ganz anderer Natur platzgreifen, als betreffs der Seehandelsschiffe, können in die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht einbezogen werden. Da jedoch für Yachten und Fischerboote einzelne Bestimmungen der Seemannsordnung doch auch anwendbar sind und sich in der Praxis das Bedürfnis danach ergeben kann, so wurde im §. 142 bestimmt, dass auf diese beiden Schiffskategorien die Bestimmungen des Artikels VIII der Seemannsordnung Anwendung finden, und dass es dem Verordnungswege überlassen bleibt, das Entsprechende zu regeln, und zwar auch aus dem Grunde, weil die sonstigen auf Yachten und Fischerboote bezüglichen Gegenstände gleichfalls nur im Wege der Verordnung geregelt sind.

Da die Seemannsordnung bestimmt ist, die privatrechtliche und dienstliche Stellung der auf österreichischen Seehandelsschiffen verheuerten Schiffsmannschaft zu normiren, so gelten deren Vorschriften auch für die an Bord österreichischer Seehandelsschiffe verheuerten Ausländer.

Die §§. 2, 3 und 4 bestimmen des näheren die im Gesetzentwurfe wiederholt gebrauchte Terminologie. Hiebei musste man sich zunächst an die bereits durch das Gesetz über die Registrirung der Seehandelsschiffe vom 7. Mai 1879 getroffene Verfügung über die Musterrolle halten.

Der Entwurf unterscheidet im §. 4 zwischen Schiffsofficieren und Schiffsunterofficieren. Indem er diese letztere Kategorie ausdrücklich festsetzt, hebt er einerseits die betreffenden Individuen auch gesetzlich aus der Reihe der gewöhnlichen Schiffsleute hervor und betont deren bevorzugte Stellung, anderseits hält er jene misslichen Folgen hintan, welche sich doch wieder ergeben müssten, wenn man diese Chargen zu den Officieren rechnen würde. Die Scheidung zwischen Officier und Unterofficier liegt in dem allgemeinen und fachlichen Bildungsgrade und in der dienstlichen Verwendung.

II.

Der II. Abschnitt enthält die Bestimmungen, nach welchen von den Seeleuten besondere Rangseigenschaften in der österreichischen Handelsmarine erworben werden können. Da für die Versehung bestimmter Dienste an Bord der Handelsschiffe eine besondere Eignung erforderlich ist und die verschiedenen Interessen, welche bei einem Schiffe in Betracht kommen, es erheischen, werden nur solche Personen zu derartigen Diensten zugelassen, welche für deren richtige Erfüllung auch die volle Gewähr darbieten.

Für die Erlangung der im §. 4 aufgezählten Rangseigenschaften werden theils theoretische, theils praktische Vorkenntnisse erfordert. Das Ausmaß derselben ist so gestellt, dass hiedurch die entsprechende Qualification auch wirklich erlangt werden kann. Bei Festsetzung dieses Ausmaßes wurde auch auf die in Vorbereitung begriffene Organisation des nautischen Unterrichtes und die durch diese Organisation angestrebte höhere Fachbildung Rücksicht genommen. Hiebei handelte es sich wesentlich darum, die unerlässlichen scientifischen Anforderungen, welche im allgemeinen Interesse der Schiffahrt gestellt werden müssen, mit den erwerblichen Verhältnissen der einzelnen Individuen in Einklang zu bringen.

§. 6 schreibt das Erfordernis für den Cadetten vor, welcher der Anwärter für die Officiersstellen in der Handelsmarine ist. Voraussetzung für diese Stelle ist die wissenschaftliche Vorbildung. Der Cadet nimmt darum auf dem Handelsschiffe eine begünstigte Stellung im Verhältnisse zur übrigen Mannschaft ein, und wenn er auch seiner praktischen Ausbildung wegen zu demselben seemännischen Dienste wie diese verwendet wird, so wird er doch in Bezug auf Unterkunft und Behandlung besser gehalten.

Der Cadet soll sich durch seinen Dienst zum Steuermanne vorbereiten. Durch die Forderung der Schlussprüfung an einer nautischen Schule wird der Cadet aus der Reihe der gewöhnlichen Schiffsmannschaft ausgeschieden, es wird der Titel zu einer besseren, für seine fernere Ausbildung auch ersprießlicheren Stellung an Bord geschaffen und zugleich auch denjenigen, welche die nautische Schule absolvirten und die Schlussprüfung an derselben ablegten, ein Vorzug geboten, welcher nur förderlich und aneifernd für die

Pflege des theoretischen Unterrichtes wirken kann, da ja das Bestreben darauf gerichtet sein muss, soweit als möglich den Bildungsgrad in der Handelsmarine zu erhöhen und zu verbreiten.

Für die Schiffer der kleinen Küstenfahrt muss, trotzdem dieselben nur Segelschiffe von geringer Tragfähigkeit und ebenfalls geringer Bemannung befehligen können, doch zunächst eine Altersgrenze festgesetzt werden, weil der Schiffer immerhin eine selbständige und verantwortungsvolle Stellung einnimmt. Diese Altersgrenze aber erst mit dem Eintritte der Großjährigkeit zu fixiren, würde viele Personen von dem Erwerbe ausschließen, umsomehr, als bei dieser Schiffahrtskategorie am meisten das Eigenthum mit der persönlichen Führung des Schiffes zusammenfällt. Mit zwanzig Jahren lässt sich aber von unseren Seeleuten schon die Befähigung zur selbständigen Vertretung voraussetzen. Die Dienstzeit wird auf drei Jahre bestimmt, weil diese Zeit zur Erlangung der praktischen Kenntnisse genügt.

Es erschien aber auch nothwendig, noch eine Prüfung zu verlangen, weil die Schiffer der kleinen Küstenfahrt doch, abgesehen von der Praxis, sich im Besitze einiger theoretischen Elementarkenntnisse befinden müssen, um unter allen Umständen das ihnen anvertraute Schiff mit voller Sicherheit führen zu können. Es wird sich bei diesem Nachweise hauptsächlich um Kenntnis der Küstengewässer, Lesen der Karten, Kenntnis der Curs- und Ausweicheregeln und dergleichen handeln. Dass den Schiffern der kleinen Küstenfahrt nur die Befehligung von Segelschiffen dieser Kategorie gestattet wird, hat seinen Grund darin, dass Dampfer, welche innerhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt sich bewegen und daher nur für diese Kategorie registrirt sind, meist eine viel höhere Tragfähigkeit besitzen als die Segelschiffe, in der Regel auch zum Passagierverkehr dienen, und daher die Befähigung ihres Schiffers schon eine erhöhte Gewähr bieten muss.

Der §. 8 handelt vom Schiffer der großen Küstenfahrt. Von ihm wird außer dem Minimalalter verlangt, dass er wenigstens 36 Monate in Seefahrt gedient habe. Es ist diese Bestimmung absichtlich so getroffen, um zu vermeiden, dass durch den oftmals langen Aufenthalt im Hafen, welcher jetzt auch in die Einschiffungszeit eingerechnet wird, die wirklich zur See in der Navigation zugebrachte Zeit sich thatsächlich nicht so kurz stelle, dass dieselbe für die praktische Ausbildung ungenügend werden könne.

Hat der Aspirant die nautische Schlussprüfung mit Erfolg abgelegt, dann vermindert sich der Dienst, weil er dann während eines kürzeren Dienstes sich doch hinlänglich praktisch ausbilden kann. Für den Schiffer dieser Kategorie ist die Befähigungsprüfung wegen des für ihn nothwendigen Ausmaßes theoretischer Kenntnisse unerlässlich.

Mit Rücksicht auf den Umfang dieser Prüfung kann einem solchen Schiffer das Commando auch von Dampfern der Küstenfahrt anvertraut werden, jedoch unter der weiteren Bedingung, dass der Candidat sich auch mit der Schiffsmaschinenkunde vertraut gemacht hat.

Der Steuermann (§. 9) bildet die Vorstufe zum Schiffer weiter Fahrt. Von ihm wird daher ebenfalls eine Befähigungsprüfung gefordert; außerdem aber, und hierin liegt eine wesentliche Neuerung, welche der Entwurf anstrebt, muss er schon früher die Schlussprüfung an einer nautischen Schule bestanden haben, während nach der jetzigen Norm die Zulassung zur Steuermannsprüfung lediglich auf Grund einer vierjährigen Einschiffung erfolgt. Da in der Handelsmarine ohnehin ein Überfluss an Schiffsofficieren vorhanden ist, so dass nur ein geringerer Theil derselben wirklich in der Eigenschaft Unterkommen findet, für welche dieselben das Brevet besitzen, ist von einer derartigen Restriction durchaus kein Nachtheil zu befürchten, wohl aber bedarf der Vortheil, dass man Schiffsofficiere von gründlicher fachmännischer Bildung gewinnt, keines besonderen Nachweises.

Das Maximalalter ist auf 19 Jahre normirt, weil die Erweiterung des nautischen Unterrichtes im Zusammenhange mit der geforderten Dienstzeit es nicht möglich machen wird, die in Rede stehende Befähigung früher zu erreichen. Die Dienstzeit in Seefahrt wird auf jene Frist festgesetzt, innerhalb welcher die Aneignung praktischer Kenntnisse vorausgesetzt werden kann.

Auch der Steuermann legt eine besondere Prüfung ab, welche seiner Befähigung entspricht. Im letzten Alinea des §. 9 wird der Steuermann zur Führung von Schiffen der Küstenfahrt zugelassen, weil er nach seinen Kenntnissen für diese Kategorie bereits die volle Befähigung besitzt. Die Festsetzung des Alters von 20 Jahren stellt den Einklang mit Artikel 8, lit. a) her.

Für den Schiffer weiter Fahrt (§. 10) wird das Alter mit 22 Jahren festgesetzt, weil mit diesem Alter allen übrigen, für die Erlangung dieser Eigenschaft erforderlichen Bedingungen entsprochen sein kann und es daher für den Seemann Nachtheil bringen würde, wenn er trotz der sonstigen gesetzmäßigen Befähigung nicht zur Führung von Schiffen zugelassen werden könnte. Er muss ferner gleichfalls eine Befähigungsprüfung ablegen und durch eine bestimmte Dienstzeit als Steuermann auf Schiffen der weiten Fahrt oder als Schiffer auf jenen der großen Küstenfahrt sich die erforderliche Praxis angeeignet haben. Auch hier wird nur der thatsächliche Dienst in Seefahrt anrechenbar. Derselbe wird mit 16 Monaten festgesetzt, weil dies nach der vorliegenden Erfahrung für die Erreichung des Zweckes genügt.

Das Particularjournal wird erfordert, weil die Überzeugung gewonnen werden muss, dass der Aspirant zu dieser Eigenschaft die Beobachtungen und nautischen Berechnungen praktisch gemacht hat und mit der für den Schiffer so überaus wichtigen Journalführung vertraut ist. Die für Schiffe der großen Küstenfahrt, welche der Aspirant als Steuermann befehligte, vorgeschriebene Modification hat ihren Grund in der abweichenden Form der Schiffstagebücher dieser Kategorie. Die Frist für die Journalführung wurde, entgegen der bisher in Kraft befindlichen Norm, nur auf ein Jahr festgesetzt, weil die Führung des Particularjournales dem ohnehin schon mit so vielen Obliegenheiten beschäftigten Steuermanne eine nicht unerhebliche Bürde auferlegt, durch eine einjährige Führung des Journals aber der Nachweis, dass der Candidat die hiezu erforderlichen Kenntnisse besitze, in vollkommen genügender Weise erbracht werden kann. Die Bestimmung des vorletzten Absatzes bezweckt die Sicherstellung der theoretischen Ausbildung des Schiffers der weiten Fahrt.

Der §. 11 verlangt für die Zulassung als Schiffsarzt die im Inlande erworbene ärztliche Befähigung, die weiter erwähnte Ausnahme rechtfertigt sich durch die Verhältnisse, unter denen sich bisweilen ein Schiff im Auslande befinden kann.

Bei dem Schiffsmaschinisten (§. 12) wird das Alter von 20 Jahren gleichfalls mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit dieser Stellung erfordert und ebenso muss durch eine eigene Prüfung der Besitz der ziemlich umfassenden Kenntnisse, welche die Versehung dieses Postens erheischt, nachgewiesen werden. Um auch praktische Erfahrung zu gewährleisten, wird in lit. b) eine vorausgegangene Verwendung im effectiven Schiffsmaschinendienste erheischt. Mit Hinblick auf die verschiedene Größe der Dampfer und die verschiedene Beschaffenheit ihrer Maschinen wird endlich noch vorgesehen, dass zur Stelle des ersten (leitenden) Maschinisten nur jener Maschinist zugelassen werden könne, welcher bereits auf einem Dampfer Dienste geleistet hat, bei dessen Maschine er sich mit den für seine höhere Stellung maßgebenden Verhältnissen vertraut machen konnte.

In §. 13 wird die Befähigung zum Bootsmanne normirt. Hier ist ein Altersnachweis nicht erforderlich.

Die Maschinenwärter (§. 14) müssen sich mechanische Kenntnisse angeeignet haben, welche sie nur durch Arbeit in einer Maschinenwerkstätte erlangen können. Ferner aber bedürfen sie auch einer gewissen Praxis im Dienste der Schiffsmaschinen in untergeordneter Eigenschaft und endlich ist auch bei denselben die Ablegung einer Prüfung unerlässlich. Der Maschinenwärter soll unter Oberleitung des Maschinisten den laufenden Dienst besorgen und das untere Maschinenpersonal beaufsichtigen.

In §. 15 wird in ausgedehnter Weise dem Verordnungswege die Regelung verschiedener Details überlassen, welche nicht derart principieller Natur sind, dass sie im Gesetze festgestellt werden müssen und die einen je nach den obwaltenden Verhältnissen wechselnden Charakter an sich tragen.

Hinsichtlich der Einschiffungszeit kann sich bei der Weiterentwicklung der Dampf- und dem Rückgange der Segelschiffahrt immer mehr die Schwierigkeit ergeben, auf Segelschiffen eine für die Erlangung der bezüglichen Eigenschaften erforderliche Einschiffungszeit wirklich zu erreichen, während selbstverständlich die Berücksichtigung der Kriegsschiffe von den jeweiligen Normen und Einrichtungen abhängig ist, welche für dieselben in Geltung sich befinden. Ferner verdient auch die auf Schiffen fremder Flagge, wenigstens in gewissen Fällen verbrachte Dienstzeit eine Berücksichtigung, weil man doch erwägen muss, dass es durchaus nicht immer von der freien Wahl des Seemannes abhängt, ob er auf einem nationalen oder aber auf einem fremden Fahrzeuge sich verheuert. Ebenso muss auch Sorge getragen werden, dass die in der Kriegsmarine erlangten Grade unter gewissen Voraussetzungen den Nachweis der in den §§. 6—14 normirten Bedingungen ersetzen, und dass ein im Auslande erworbenes Brevet von dem Besitzer auch verwertet werden könne, wofern natürlich dieses Brevet mit Rücksicht auf die Bedingungen seiner Erlangung genügende Gewähr darbietet. Je mehr unsere Seeleute gezwungen sind, ihren Erwerb auswärts zu suchen, desto häufiger kann sich der letztere Fall ergeben. Nun hängt aber die Art der Anerkennung solcher Brevete oder erworbener Rangseigenschaften so sehr von den Modalitäten ab, welche in jedem einzelnen Staate eben gelten, dass auch hier nur im Wege der Verordnung ein den augenblicklichen Verhältnissen entsprechender Vorgang erzielt werden kann.

Im ersten Absatz des §. 16 wird ein an sich selbstverständlicher Grundsatz aufgestellt; denn nur wenn niemand in einer Eigenschaft angeheuert werden kann, für welche er nicht die Befähigung nachzuweisen vermag, wird dem vom Gesetzentwurfe angestrebten Zweck entsprochen. Die im zweiten Absatz enthaltene Beschränkung steht im Zusammenhange mit dem Gesetze über die Registrirung der Seehandelsschiffe vom 7. Mai 1879, welches für die Stelle eines Schiffers, sowie eines Steuermannes auf Schiffen der weiten Fahrt die österreichische Staatsangehörigkeit verlangt. Da Ausländer in dieser Eigenschaft ohnehin keinen Dienst übernehmen können, so liegt keine Veranlassung vor, weshalb denselben eine derartige Eigenschaft doch zuerkannt werden sollte.

§. 17 soll verhindern, dass Individuen auf leitende oder überhaupt höhere Dienstesstellen in der Handelsmarine gelangen, welche nicht jene Vertrauenswürdigkeit oder Fachkenntnis besitzen, die auf diesen

Dienstesstellen im allgemeinen Interesse gefordert werden muss. Die im §. 5 angeführten Rangseigenschaften berechtigten das betreffende Individuum zur Verwendung auf derartigen Stellen, daher nur durch die Verweigerung der Rangseigenschaft der Weg zu diesen Stellen abgeschnitten werden kann. Der Gesetzentwurf überläßt es der Beurtheilung der competenten Behörde, ob im einzelnen Falle jene Momente zutreffen, welche die Verweigerung rechtfertigen. Er stellt aber die leitenden Gesichtspunkte auf, nach welchen bei dieser Beurtheilung vorzugehen sein wird. Als solche gelten Mangel an Vertrauenswürdigkeit oder an Fachkenntnissen. Die Vertrauenswürdigkeit kommt hiebei in mehrfacher Richtung in Betracht, sowohl weil es sich doch häufig um die Verwaltung fremden Eigenthums handelt, als auch weil namentlich der Schiffer mit einer gewissen Gewalt über die Schiffsmannschaft bekleidet ist.

Es macht an sich keinen Unterschied, ob es sich um Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen handelt, nur dass bei letzteren eine Beschränkung in der Dauer, auf welche die Zuerkennung verweigert werden kann, eintritt.

Auch bei obschwebender strafgerichtlicher Untersuchung muss die Möglichkeit gewahrt bleiben, mit der Zuerkennung einer Rangseigenschaft bis zum Ausgange der betreffenden Verhandlung zuzuwarten. Es wird auch hier von der Qualität der strafbaren Handlung abhängen, ob die zuständige Behörde diese abwartende Haltung für geboten erachtet oder nicht.

III.

Der III. Abschnitt regelt zunächst das Institut der Seedienstbücher.

Die Dienstbücher sind bestimmt, dem Schiffsmanne als Ausweis über seine allgemeinen persönlichen Verhältnisse und als Grundlage für die Musterungsverhandlungen zu dienen. Sie bestehen schon seit geraumer Zeit in der österreichischen Handelsmarine und die Praxis hat deren Zweckmäßigkeit in hohem Grade dargethan. Die Einführung der Dienstbücher datirt seit der Marineministerialverordnung vom 3. Mai 1864, R. G. Bl. Nr. 41. Durch das infolge Handelsministerialerlasses vom 3. Februar 1870, Z. 24688, erlassene Circular der k. k. Centralseebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621, wurde denselben eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben, indem man das eigentliche Dienstbuch mit der Seereisebewilligung, der sogenannten Matrikel, zu einem Documente verband.

Sonach handelt es sich gegenwärtig nur darum, diese Einrichtung passend in den vorliegenden Gesetzentwurf einzufügen. Es empfahl sich, in den Gesetzentwurf selbst nur die Bestimmungen principieller Natur aufzunehmen, dagegen dem Verordnungswege jene Details vorzubehalten, welche nebensächlich erscheinen oder doch leichthin Modificationen unterliegen.

§. 18 spricht für denjenigen, der als Schiffsmann in Dienst treten will, die Verpflichtung zum Besitze eines Seedienstbuches aus, und bezeichnet zugleich das zur Ausstellung des Seedienstbuches berufene Amt.

Die Ausstellung bleibt auf die Hafenämter beschränkt, weil die Überweisung dieser Befugnis an die gleichfalls zu den Seemannsämtern zählenden Consularorgane wegen der mit der Ausstellung verknüpften Vorerhebung und wegen der erforderlichen Evidenz vielfache Schwierigkeiten darbieten würde. Damit jedoch den Interessen der Seeleute kein Abbruch geschehe, sollen alle Seemannsämter in die Möglichkeit versetzt werden, die Seeleute mit interimistischen Seereisedocumenten zu versehen, welche insolange Giltigkeit besitzen, bis das bei der competenten Behörde angesuchte Dienstbuch in deren Hände gelangt.

Bezüglich der Ausländer wurde von der Verpflichtung zum Besitze, beziehungsweise von der Ausstellung eines Seedienstbuches abgesehen. Dies erschien zweckmäßig, weil, abgesehen davon, dass das Seedienstbuch gemäß unseren Vorschriften zugleich als Passdocument dient, für die Ausländer ein fremdes Dienstbuch keinen Wert besitzt, sobald nur dafür gesorgt wird, dass der Schiffer bei der Abmusterung die Rangs- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit bescheinige (§. 30). Diese Bescheinigung wird, wenn der Ausländer mit einem von einer ausländischen Behörde ausgestellten Dienstbuche versehen sein sollte, in diesem, sonst in einem abgesonderten Zeugnisse zu erfolgen haben.

Im zweiten Alinea ist die Bestimmung über das Alter des Seemannes getroffen worden, dem ein Seedienstbuch ausgefolgt werden kann. Nach der Erfahrung erscheint das Alter von 12 Jahren als die in dieser Beziehung zulässige Minimalgrenze. Während mit Rücksicht auf die physische Entwicklung in diesem Alinea die erwähnte Altersgrenze aufgestellt wird, bleibt es durch die im dritten Alinea getroffene Bestimmung der politischen Behörde übertragen, die aus der Beobachtung der geltenden Schulpflicht sich ergebenden Beschränkungen wahrzunehmen und daher in jedem einzelnen Falle dem Seemannsamte die Bedingungen bekannt zu geben, unter denen das Seedienstbuch ausgefolgt werden kann.

Eine weitere Beschränkung, abgesehen von dem Minimalalter, ergab sich mit Rücksicht auf das Verhältnis der Minderjährigkeit als nothwendig. Hier wird die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung zur Übernahme von Schiffsdiensten verlangt. Damit aber in dieser letzteren Beziehung die Beschränkung

nicht häufig nur formeller Gründe wegen allzu beschwerlich falle und den Seemann am Erwerbe hindere, was bei den sonstigen kargen Erwerbsverhältnissen der Küstenländer thunlichst zu vermeiden ist, so trifft der §. 19 die Bestimmung, dass die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung als ein für allemal ertheilt gilt, wenn ihr keine Beschränkung beigesetzt ist.

Das dritte Alinea des §. 18 bezeichnet jene Punkte, welche den wesentlichen Inhalt des Seedienstbuches ausmachen und deutet insbesondere die Beschränkungen an, welche in demselben namentlich mit Rücksicht auf Schulpflicht und militärische Verhältnisse platzgreifen können.

Da die politischen Behörden das Passwesen, sowie die Erfüllung der Schul- und Wehrpflicht zu überwachen haben, muss sich das Seemannsamt vor Ausstellung des Seedienstbuches stets an das zuständige Organ der politischen Verwaltung wenden und bei der Ausstellung genau die Grenzen, die von demselben etwa vorgezeichnet wurden, einhalten.

Aus diesem Grunde unterliegt es keinem Anstande, dem Seedienstbuche die Eigenschaft eines Passes für den Inhaber beizulegen.

§. 19 gibt in seinem zweiten Alinea eine weitere nothwendige Ergänzung zum §. 18. Um jeden Zweifel zu beheben, muss nämlich ausdrücklich festgesetzt werden, dass der Minderjährige, insoweit es sich um den Abschluss von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche sowie administrative Verfahren darüber handelt, einem Großjährigen gleichgestellt ist.

§. 20 bezweckt einen etwaigen Missbrauch mit den Dienstbüchern hintanzuhalten.

§. 21 wahrt die Continuität der im Seedienstbuche enthaltenen Angaben zur Erreichung einer vollständigen Übersicht über den gesammten Dienstverlauf des einzelnen Schiffsmannes.

§. 22 überlässt ausdrücklich und aus den schon oben erwähnten Gründen sowohl die Regelung der Zuständigkeit der Hafenämter hinsichtlich der Ausstellung der Seedienstbücher, als auch die innere Einrichtung und die Bestimmung des Preises des Buches selbst dem Verordnungswege.

Die §§. 23 bis 35 beziehen sich auf die Musterung.

Die Musterung ist als derjenige Act, durch welchen das Verhältnis der Schiffsmannschaft zum Schiffe förmlich sanctionirt wird, von hoher Bedeutung und eben deswegen bedarf sie der behördlichen Intervention, sowie der Anwesenheit der anzumusternden Seeleute.

Es kann daher von der Stellung des Schiffsmannes zur Musterung nur dann zeitweilig abgesehen werden, wenn dieselbe geradewegs unthunlich sein sollte (§. 23). Die Vorbedingung der Anmusterung ist der Heuervertrag.

Die Verlautbarung desselben vor dem Seemannsamte bildet den Gegenstand der Anmusterung (§. 24) und wird dadurch zugleich die Gewissheit erlangt, dass der Heuervertrag in einer Weise abgeschlossen ist, welche dem Gesetze entspricht.

Das gesammte Ergebnis der Anmusterungsverhandlung wird in der Musterrolle verzeichnet (§. 25). Auch hier schien es zweckmäßig, den wesentlichen Inhalt der Musterrolle im Gesetze zu bestimmen, dagegen die Details und insbesondere Form und innere Einrichtung dem Verordnungswege anheimzugeben.

Die Musterrolle muss also alles enthalten, wodurch das Verhältnis des bestimmten Schiffsmannes zum bestimmten Schiffe genau ins klare gestellt ist.

Eine derartig ausgefertigte Rolle bildet das beste Mittel zur Vermeidung von Streitigkeiten und im Falle sich doch solche ergeben sollten, die feste Basis für deren Austragung. Es wird darum auch Wert darauf gelegt, dass womöglich die Anmusterung der gesammten Mannschaft gleichzeitig erfolge.

Um die stete Evidenzhaltung der Mannschaft zu sichern, wird im §. 26 festgesetzt, dass jede spätere Anmusterung eines Schiffsmannes fortlaufend, das ist also ohne jegliche Unterbrechung in die Musterrolle einzutragen ist.

Die Folge der Anmusterung ist die Anmerkung dieser Thatsache in dem Dienstbuche jedes einzelnen Schiffsmannes (§. 27); dann ergänzen sich Rolle und Dienstbuch gegenseitig.

Die Bestimmung, dass die Dienstbücher von dem Schiffer in Verwahrung zu nehmen sind, hat den Zweck, für deren sorgfältigere Aufbewahrung zu sorgen, Missbräuche mit denselben möglichst hintanzuhalten und insbesondere den Entweichungen dadurch Einhalt zu thun, dass der Schiffsmann, welcher entweicht, ausweislos ist.

Der letzte Absatz des §. 27 bestimmt, was der Schiffer mit dem Dienstbuche des entwichenen oder sonst abgegangenen Schiffsmannes zu thun habe.

§. 28 sorgt für den möglichen Fall, dass ein Schiffsmann, der bereits angemustert ist, seinen Dienst nicht antreten kann und dafür eine genügende Entschuldigung vorbringt.

Gleichwie durch die Beibringung dieser Entschuldigung der Schiffer in den Stand gesetzt werden soll, die durch den Nichtantritt des Dienstes seitens des Schiffsmannes nothwendig werdenden Verfügungen zu treffen, so wird hiedurch auch dem Seemannsamte die unerlässliche Controle ermöglicht.

Wie der Beginn des Dienstverhältnisses förmlich durch die Anmusterung dargethan wird, so geschieht dies rücksichtlich dessen Beendigung durch die Abmusterung (§. 29), welche ebenfalls vor einem Seemannsamte zu geschehen hat. Da nämlich mit der Abmusterung nicht nur das Dienstverhältnis in privatrechtlicher Beziehung endet, sondern hiebei auch verschiedene administrative Maßnahmen in Betracht kommen, insbesondere der Schiffsmann aus der Musterrolle gestrichen und dessen Seedienstbuch mit der vorgeschriebenen Eintragung und Vidimirung versehen werden muss (§§. 31, 33), da ferner die Evidenzhaltung der Seeleute aus militärischen und sonstigen Gründen erforderlich oder wünschenswert ist, wofür sich der Zeitpunkt, ebenso wie bei der An- auch bei der Abmusterung ergibt, so erscheint es unerlässlich, die Abmusterung vor einem Seemannsamte als allgemeine Regel vorzuschreiben. Durch die förmliche Abmusterung vor dem Seemannsamte wird dem letzteren auch die Gelegenheit geboten, die Bescheinigungen des Schiffers zu controliren, schwebende Streitigkeiten mittels Vergleiches beizulegen oder zu entscheiden, von der Handhabung der Schiffsdisciplin sich zu überzeugen, Anzeigen über Todesfälle und über etwaige auf der Reise begangene strafbare Handlungen entgegenzunehmen u. s. w.

Die Eintragung der geschehenen Abmusterung in das Dienstbuch (§§. 30, 33) ist eine Folge der vorangegangenen Eintragung der Anmusterung.

Was das Führungszeugnis anbelangt, so hat es sich als zweckmäßig erwiesen, von der bis vor einigen Jahren giltigen Gepflogenheit Umgang zu nehmen, wonach ausdrücklich verlangt wurde (Circulare der Central-Seebehörde vom 14. Mai 1870, Z. 2621, §. 12), dass der Schiffer dem Schiffsmanne ein Führungszeugnis in das Dienstbuch einzutragen habe. Als Correctiv wurde freilich dem Schiffsmanne die Möglichkeit gewährt, bei dem competenten Hafenorgane wegen einer vermeintlich ungerechten Anmerkung Beschwerde zu erheben, worauf das Amt den Sachverhalt zu untersuchen und auf Grund dieser Untersuchung zu entscheiden hatte. Auch wurde dem Schiffsmanne, wenn er sich durch eine bestimmte Zeit wohl betragen hatte, die Ausfolgung eines neuen Dienstbuches zugestanden. Allein es hat sich in der Praxis gezeigt, dass ein Schiffsmann, dessen Buch ein derartiges Zeugnis enthält, nur in den seltensten Fällen mehr einen Dienst fand, und daher fast gezwungen war, sich seines Buches zu entledigen, um dann doch ein makelloses zu erhalten. Anderseits wurde auf die im Buche eingetragene Note wenig Gewicht gelegt, weil viele Schiffer vor einer ungünstigen Anmerkung zurückschreckten, um sich nicht den verschiedenen Umständlichkeiten auszusetzen, welche in der Regel eine solche Note und die daran geknüpfte Beschwerde des Schiffsmannes zur Folge hatte. Endlich hatte der Schiffer nach Beendigung des Dienstverhältnisses wenig Interesse, sich wegen eines entlassenen Matrosen manche Plackerei aufzuladen.

Aus allen diesen Gründen wurde bereits infolge der von dem Handelsministerium mit Erlass vom 4. September 1880, Z. 24800, ertheilten Ermächtigung mit Circularverordnung der Seebehörde vom 8. October 1880, Z. 9037, angeordnet, dass noch vor Einführung dieser Seemannsordnung die auf Fähigkeit, Enthaltsamkeit und das Benehmen des Seemannes bezüglichen Rubriken in den Seedienstbüchern ausgelassen, beziehungsweise bis zur Veranstaltung einer neuen Auflage unausgefüllt bleiben sollen.

In dem vorliegenden Entwurfe wird daher die Eintragung eines Führungszeugnisses in das Dienstbuch ausdrücklich untersagt, dagegen aber dem Schiffsmanne freigestellt, ein abgesondertes Zeugnis zu verlangen, welches dann von dem Seemannsamte zu beglaubigen ist (§. 30).

Um in den Fällen, wenn der Schiffer die Ausstellung eines solchen Zeugnisses verweigern oder in dasselbe Beschuldigungen aufnehmen sollte, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, dem letzteren eine Remedur zu ermöglichen, beruft §. 32 das Seemannsamt zur entsprechenden Untersuchung und Entscheidung.

Die Anmerkung der Abmusterung in der Musterrolle (§. 33) wird angeordnet, damit aus ihr der jedesmalige Effectivbestand der Mannschaft zu ersehen sei.

§. 34 sorgt für die Aufbewahrung einer erloschenen Rolle. Der Heimatshafen ist gewählt, um sämmtliche auf dasselbe Schiff bezüglichen Rollen vereinigt zu haben, was in Fällen späterer Auskünfte oder Reclamationen sehr wichtig und bereits seit längerer Zeit auch im Gebrauche ist.

Mit Rücksicht darauf, dass es mit großen Umständlichkeiten verbunden wäre, die Musterrolle jedesmal nach Beendigung einer Reise zurückzuziehen und eine ganz neue Rolle auszustellen, umsomehr als sehr häufig Verlängerungen der Heuerverträge platzgreifen, ist eine Fassung gewählt, welche es ermöglicht, das Formular in ein und derselben Rolle für mehrere Anmusterungen zu benützen.

§. 35 endlich kehrt für einen außerordentlichen Fall vor, der namentlich dann eintreten kann, wenn im Auslande Schiffsleute in einem Hafen angeheuert werden, wo sich kein Seemannsamt befindet.

Die Eintragung ins Schiffstagebuch soll zeitweilig die Richtigstellung der Musterrolle ersetzen, wie nicht minder das von der Localbehörde ausgestellte Zeugnis zur weiteren Präcisirung der eingetretenen Thatsachen dient.

Es versteht sich von selbst, dass hiedurch die Verpflichtung vor dem ersten Seemannsamte, welches angegangen werden kann, die Musterung nachzuholen, oder doch wenigstens, wenn inzwischen der angemusterte Schiffsmann wieder vom Schiffe abgegangen sein sollte, den ganzen Sachverhalt behufs ordnungsmäßiger Eintragung in das Dienstbuch und in die Musterrolle anzuzeigen, nicht beseitigt wird. Da die Musterrolle in vollständiger Weise alles enthalten muss, was auf den Bemannungsstand des Schiffes Bezug hat, so muss dieselbe auch mit den einzelnen Dienstbüchern in genauester Übereinstimmung stehen.

IV.

Der IV. Abschnitt ist dem Vertragsverhältnisse gewidmet. Den einschlägigen Bestimmungen liegt der leitende Gedanke zugrunde, dass die Vertragsfreiheit der Parteien nicht mehr beschränkt werden soll, als es unabwendbare Rücksichten erfordern.

Der einleitende §. 36 führt die Rechtsquellen für die in der Seemannsordnung nicht besonders behandelten Gegenstände an, was der Vollständigkeit und Klarheit wegen erforderlich ist.

§. 37 setzt fest, dass die Giltigkeit des Heuervertrages durch die schriftliche Abfassung nicht bedingt ist. Diese ausdrückliche Bestimmung ist um so nothwendiger, als in der Praxis die mündliche Form dieser Vertragsschließung die weitaus vorwiegende ist, und daher jedes Bedenken in dieser Richtung beseitigt werden musste. Da dem Heuervertrage die Anmusterung folgt, so wird ohnehin der Inhalt des vor der Anmusterung geschlossenen Vertrages alsbald in der Musterrolle schriftlich niedergelegt und dadurch für dessen Sicherung Sorge getragen.

Rücksichtlich der Arten, unter welchen die Verheuerung erfolgt, kommt vorerst zu bemerken, dass in unserer Marine die Verheuerung auf eine bestimmte Zeit die Regel, alles übrige aber eine nur selten erscheinende Ausnahme ist. Der österreichische Matrose bindet sich nicht gern auf eine Gesammtreise, sondern in der Regel nur auf eine Reihe von Monaten, welche äußerst selten ein Jahr voll machen, oder er verheuert sich für eine einzelne bestimmte Reise, namentlich in Fällen, in denen es ihm daran gelegen ist, nach dem Orte zu gelangen, wohin die Reise des Schiffes sich richtet.

Da es im Interesse der Klarheit liegt, eine verschiedene Interpretation des Heuervertrages auszuschließen, wird jedoch im §. 38 nach jeder Richtung hin Fürsorge getroffen.

Das erste Alinea setzt den Begriff der Verheuerung auf die Gesammtreise fest, da diese, wenn auch selten vorkommend, doch nicht außeracht gelassen werden konnte.

Das zweite Alinea behandelt die Verheuerung auf Zeit, gibt aber durch den eingeschalteten Satz der Möglichkeit Raum, gewisse Reisen von der Vertragspflicht auszuschließen, oder eine frühere Auflösung des Vertrages, im Falle des Eintrittes einer feststehenden Bedingung, z. B. der Berührung eines bestimmten Hafens, zu stipuliren.

Im dritten Alinea ist von jener Verheuerung die Rede, welche in keiner der beiden genannten Arten enthalten ist. Es entspricht der Klarheit des Verhältnisses nicht, wenn eine Verheuerung ohne jegliche Bestimmung über deren Dauer zugelassen wird. Ohne deshalb den Zwang auszusprechen, dass die Verheuerung nur auf die Gesammtreise oder aber auf eine bestimmte Zeit geschehen dürfe, verlangt dieses Alinea, dass wenigstens der Umstand, bei dessen Eintritt das Dienstverhältnis gelöst wird, aus dem Heuervertrage ersichtlich sei.

§. 39 sorgt für den Fall, dass ein Schiffsmann zwei verschiedene Heuerverträge eingegangen wäre. Dass der frühere Vertrag dem späteren vorangehe, solange der Schiffsmann noch nicht angemustert ist, unterliegt, allgemeinen Grundsätzen gemäß, keinem Zweifel; dagegen muss nach geschehener Anmusterung das umgekehrte Verhältnis zugelassen werden, weil es im Belieben des ersten Schiffers lag, die Anmusterung zu veranlassen, und weil durch die Anmusterung ein Verhältnis zum Schiffe geschaffen ist, dessen Störung nachtheiliger wirkt, als die Lösung eines einfachen Heuervertrages.

§. 40 enthält eine subsidiäre Bestimmung für den Fall, als die Höhe der Heuer nicht ausdrücklich im Heuervertrage festgesetzt und die Musterrolle bereits ausgefertigt worden sein sollte.

§. 41 bestimmt den Zeitpunkt, in welchem der Schiffsmann seinen Dienst anzutreten hat.

Dass jede Verzögerung des Dienstantrittes den Schiffer zum Rücktritte vom Heuervertrage berechtige, ist zur Erhaltung der Ordnung und namentlich auch deshalb erforderlich, damit der Schiffer nicht der Gefahr ausgesetzt werde, mit unvollständiger Mannschaft die Reise antreten zu müssen, somit noch rechtzeitig für einen Ersatzmann sorgen könne.

Selbstverständlich hat der Schiffsmann eine Ersatzpflicht, aber als Entweichung läßt sich dieser Fall noch nicht qualificiren, weil der Begriff der Entweichung die bereits erfolgte Übernahme des Dienstes voraussetzt.

Im §. 42 wird für den Fall vorgedacht, dass ein Schiffsmann nach erfolgter Anmusterung dem Antritte oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht und der Schiffer von seinem Rechte im Sinne des §. 41 nicht Gebrauch zu machen gedenkt. Die zwangsweise Verhaltung des Schiffsmannes zur Erfüllung der Vertragspflicht läßt sich umsoweniger abweisen, als ein Ersatzmann nicht immer gleich zu finden ist und es auch ebenso oft in Zweifel steht, ob der säumige Schiffsmann für die durch die Säumnis etwa erwachsenden Mehrkosten aufkommen kann. Würde man einen derartigen Zwang nicht zulassen, so wäre manchem Unfuge und empfindlicher Benachtheiligung der Interessen des Schiffes Raum gegeben.

§. 43 betrifft den Inhalt der Dienstpflicht des Schiffsmannes.

Die Bestimmung des letzten Alinea ist im Interesse der Borddisciplin unerläßlich.

§. 44 setzt eine Norm für die Arbeitsdauer unter gewöhnlichen Verhältnissen im Hafen fest; um jeden Zweifel zu vermeiden, wird ausdrücklich erwähnt, dass die für die Rast und Mahlzeiten erforderliche Zeit in normale Arbeitsdauer nicht einzurechnen ist, wohl aber der Wachdienst.

Für den Dienst in See ist eine ähnliche Festsetzung unthunlich, zumal durch die herkömmliche Eintheilung in zwei Wachen für die Ruhe der Mannschaft gesorgt wird.

Dagegen kann nach §. 45 die höchste Anstrengung des Mannes verlangt werden, wenn die Gefahr es erheischt.

Die ausdrückliche Ausdehnung dieser Verpflichtung auch auf die nach erfolgtem Schiffbruche erforderlichen Hilfe- und Bergungsarbeiten begegnet etwaigem Zweifel und begründet zugleich das Recht auf Fortbezug von Heuer und Verpflegung.

Ebenso stellt §. 46 die Betheiligung der Mannschaft an der Seeverklarung sicher, wodurch die regelrechte Abwicklung derselben bezweckt wird.

Es erscheint billig, hiebei auf eine entsprechende Entschädigung des Schiffsmannes in dem Falle Bedacht zu nehmen, wenn nämlich die Verklarung erst nach Beendigung des Heuervertrages durch den Verlust des Schiffes vorgenommen werden sollte.

Die Gewährung der Reisekosten und der zuletzt genossenen Heuer und Verpflegung an den Schiffsmann während der Zeit seiner Verwendung erscheint genügend, da der Schiffsmann bei Übernahme des Dienstes sich der Pflicht bewusst ist, eventuell nach Beendigung des Heuervertrages zur Verklarung zu erscheinen.

§. 47 gewährt dem Schiffer, welcher selbstverständlich nicht immer in der Lage ist, sich vor der Anmusterung von den Fähigkeiten des Schiffsmannes Überzeugung zu verschaffen, die Handhabe, einem ihm aus thatsächlicher Unfähigkeit des Schiffsmannes für den ursprünglich bestimmten Posten erwachsenden pecuniären Nachtheile vorzubeugen.

Die Vorschreibung der Verständigung des betheiligten Schiffsmannes und der Eintragung ins Schiffstagebuch sichert hiebei gegen Missbrauch, abgesehen davon, dass die Berufung beim nächsten Seemannsamte gewahrt bleibt. Die Schiffsofficiere bleiben ausgeschlossen, weil ihre höhere dienstliche Stellung gewahrt werden soll und der Schiffer sich leichter im voraus über deren Qualification informiren kann.

§. 48 setzt allgemein den Zeitpunkt fest, von welchem ab die Heuer gezahlt werden soll.

§. 49 regelt die Auszahlungstermine derselben.

Die Auszahlung am Ende des Dienstverhältnisses entspricht dem Herkommen und ist begründet in dem Umstande, dass hiedurch das Interesse des einzelnen Schiffsmannes mehr an jenes des Schiffes geknüpft, dem Übel der Entweichung wesentlich vorgebeugt und endlich auch dem Schiffsmanne Gelegenheit geboten wird, beim Austritte aus dem Dienste den ins Verdienen gebrachten Betrag gesammelt zu haben. Doch wäre es dem Schiffsmanne gegenüber unbillig und auch unzweckmäßig, diesen Grundsatz mit aller Consequenz strenge durchzuführen, weshalb im zweiten Alinea des §. 49 die Fälle festgesetzt werden, in denen der Schiffsmann Ratenzahlungen von der verdienten Heuer erhalten kann und gewährt der §. 50 selbst einen Anspruch auf Vorschusszahlungen beim Dienstantritte.

Nach Artikel VII, §. 19 des politischen Marineedictes kann der Schiffer den Officieren und Schiffsleuten einen Monatsgehalt und bei Reisen außerhalb des adriatischen Meeres zwei Monatsgagen unter dem Titel eines Vorschusses geben.

Im Sinne der Marineministerialverordnung vom 19. October 1863, R. G. Bl. Nr. 88, steht es dem Schiffsmanne zu, die Zahlung des vierten Theiles der bereits verdienten Heuer nach Beendigung der Ausreise oder einer Zwischenreise und ebenso Zahlungen zu Gunsten der zurückgelassenen Familie, jedoch nicht über die Hälfte der bereits verdienten Heuer im Vertrage zu bedingen.

Die Circularverordnung der bestandenen Centralseebehörde, 21. October 1865, Z. 9139, ordnete weiter an, dass alle nach Antritt der Reise zu leistenden Vorschusszahlungen nur mit Zustimmung des betreffenden Hafen-, beziehungsweise Consularamtes erfolgen dürfen.

Die Erfahrung hat jedoch dargethan, dass diese Bestimmungen nicht genügen, weil die Höhe der möglichen Lohnvorschüsse zu gering bemessen ist und sich daraus viele Streitigkeiten mit der Mannschaft

ergeben. Auch läßt sich nicht verkennen, dass eine allzugroße Beschränkung in Bezug auf Vorschüsse den Schiffer oft in eine Zwangslage versetzt, welcher er sich bisher häufig nur durch eine Verletzung der bestehenden Vorschriften entziehen konnte.

Im Gesetzentwurfe wurden daher genauere Bestimmungen über die Höhe der Vorschusszahlungen während der Reise gegeben und deren Ausmaß überhaupt erhöht.

Es wird sonach rücksichtlich der Vorschusszahlungen auf die verdiente Heuer im §. 49, Absatz 2, festgesetzt, dass der Schiffsmann bei Zwischenreisen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theile entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer verlangen kann, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind, und ebenso wieder die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, dass der Schiffsmann, welcher sehr häufig durch seinen Erwerb die eigene Familie in der Heimat zu erhalten hat, bei Verheuerungen auf lange Zeit gar nicht in die Lage käme, seine Angehörigen unterstützen zu können, und dass ihm selbst im Laufe einer längeren Einschiffung doch auch mancherlei Bedürfnisse erwachsen, denen er entsprechen muss.

Hinsichtlich der Vorschusszahlungen bei dem Dienstantritte (§. 50) wird gleichfalls daran festgehalten, dass dieselben eine gewisse Höhe nicht überschreiten, da sie nur dem Zwecke dienen, dass der Schiffsmann sich mit den Reiseerfordernissen ausrüsten und seinen Angehörigen etwas zurücklassen könne.

Der Gesetzentwurf gibt die Höhe der zulässigen Vorschusszahlung innerhalb einer Maximalgrenze der Vereinbarung frei. Diese obere Grenze hat zugleich bei dem Abgange einer Vereinbarung als Norm zu gelten.

Die Schiffsofficiere werden deswegen ausgenommen, weil bei denselben im Heuervertrage bestimmte Vereinbarungen immer getroffen werden und namentlich auf den Dampfern größerer Rhedereien die Lohnverhältnisse der Officiere durch die internen Reglements fest geordnet sind.

Die Anlage eines förmlichen Abrechnungsbuches, welche in §. 52 verlangt ist, dient der Ordnung und soll Streitigkeiten verhüten. Diese Einrichtung wurde bereits durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Juni 1880, Z. 17194, für die Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt eingeführt, weil sich die Nothwendigkeit einer derartigen Maßregel als sehr dringlich dargestellt hat.

In §. 53 wird der Mannschaft, wenn sich deren Zahl während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, ein Anspruch auf die in Ersparung kommenden Heuerbeträge gewährt. Da die verbleibenden Schiffsleute den Dienst gegen die vereinbarte Heuer mit Rücksicht auf einen bestimmten Stand der Bemannung übernommen haben, kann ihnen erwähnter Anspruch billigerweise nicht versagt werden.

Hiebei wird jedoch auf den Umstand Rücksicht genommen, dass durch eine eingetretene Verminderung durchaus nicht immer die ganze Mannschaft gleichmäßig in Mitleid gezogen wird. Es wird daher mit Hinblick auf die Dampfer eine Scheidung zwischen dem für die eigentliche Navigation und dem für den Maschinendienst bestimmten Personale gemacht, und angeordnet, dass nur jenen Leuten die Erhöhung zugute kommt, welche derselben Kategorie angehören, also wenn der Abgang unter der Deckmannschaft geschieht, nur der übrigen Deckmannschaft und nicht auch dem Maschinenpersonale.

Sinkt jedoch der Stand derart, dass daraus bereits Überanstrengung für die Schiffsleute erwachsen kann — und bei der knapp bemessenen Bemannung eines Handelsschiffes ist dies wohl in der Regel dann der Fall, wenn ein Sechstel der ursprünglichen Zahl entfällt — so muss es wenigstens der freien Wahl der Mannschaft anheimgegeben werden, ob sie sich mit der nunmehr noch höheren Zulage zufrieden gibt oder Ersatz an Arbeitskraft verlangt. Dass ein solcher ohne Intervention der Mannschaft stets platzgreifen muss, sobald die Normalzahl, welche der Registerbrief festsetzt, verringert ist, entspricht der Vorschrift des Gesetzes über die Registrirung der Seehandelsschiffe.

Eine Ausnahme in der Zuerkennung des Anspruches auf Vertheilung der ersparten Heuerbeträge an die verbleibende Mannschaft tritt dann ein, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist, und die Effecten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgeblieben sind; denn für diesen Fall erscheint es erfahrungsgemäß zulässig, eine Mitwissenschaft der Mannschaft bezüglich der geschehenen Entweichung anzunehmen und daher geboten, eine Begünstigung der Mitwisser zu vermeiden.

Die Bestimmung des §. 54 erscheint in der Billigkeit gegründet und schließt zugleich eine Art von Prämie für den längeren Verbleib des Schiffsmannes an Bord des Schiffes in sich.

Die §§. 55—57 beziehen sich auf die Beköstigung und Unterbringung der Mannschaft an Bord.

Die Bestimmung der bezüglichen Details wurde dem Verordnungswege vorbehalten, weil es sich hier um häufig wechselnde Verhältnisse handelt.

Da dem Schiffsmanne nach §. 55 die Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verabreicht werden, ist ihm jede weitere Verfügung hierüber untersagt und wird die Verletzung dieser Bestimmung selbst

unter Strafe gestellt (§. 94). Es wird hiedurch für den Fall vorgedacht, dass trotz der gesetzentsprechenden Verproviantirung Mangel eintreten könnte.

§. 58 bestimmt die Fälle, in welchen der Schiffer berechtigt ist, eine Kürzung der Rationen oder eine Änderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Damit jedoch eine derartige Beschränkung nur platzgreife, wenn dieselbe wirklich gerechtfertigt ist, so wird nicht nur dem Schiffsmanne ein Entschädigungsanspruch gewahrt, sondern auch durch die Verpflichtung des Schiffers zur motivirten Eintragung in das Schiffstagebuch eine Schranke gegen Willkürlichkeiten gezogen.

§. 59 enthält eine Bestimmung, deren Feststellung in principieller und praktischer Beziehung Schwierigkeiten bot.

Es mag hier daran erinnert werden, dass der analoge Paragraph der deutschen Seemannsordnung zu einer langen Reihe von Controversen in den Kreisen der Rechtskundigen, der Rheder und der Seefahrer Anlass gab. Man führte von der einen Seite an, dass durch die Bestimmung des Paragraphen die Interessen des Schiffes häufig der böswilligen Willkür einiger weniger Seeleute preisgegeben würden, dass die Visitationen des Schiffes selten ganz sichere Resultate liefern, weil man völlig in den Händen der betreffenden Sachverständigen sich befinde, welche von persönlichen Motiven geleitet werden könnten; man behauptete, dass in einer nachträglichen Bestrafung für leichtsinnige Veranlassung der Visitation keine Garantie und kein Ersatz für den Rheder liege, welcher durch den verursachten Aufenthalt nicht unbeträchtlich geschädigt werden kann. Andererseits aber schien es doch im hohen Grade nothwendig, der Schiffsbemannung eine gewisse Sicherheit gegen die Fahrlässigkeit von Rheder und Schiffer zu gewähren und dadurch der in letzterer Zeit leider sich mehrenden Gepflogenheit zu steuern, dass Schiffe solange als nur immer möglich in See belassen werden, um Reparaturskosten und das Brachliegen des Capitals während der Reparatur zu sparen.

Die Einführung einer förmlichen Visitation aller in See gehenden Schiffe von amtswegen entweder bei Antritt jeder Reise oder doch in gewissen Zwischenräumen, durch welche der §. 59 freilich überflüssig würde, empfahl sich nicht, weil eine derartige Visitation allzu leicht zur leeren Formalität herabsinkt und doch den Behörden volle Verantwortlichkeit für alle weiteren Ereignisse aufgebürdet wird. Man überlässt dies weit besser der Classification von Seite der verschiedenen Veritasämter. Würde sich eine stets an die andere schließen, so wäre jedenfalls eine von beiden überflüssig und würden beide von einander abweichen, so wäre die Frage, welcher von beiden mehr Gewicht beizulegen sei, zu entscheiden, und auch dies hat seine Schwierigkeiten und Bedenken.

Dementgegen erübrigt also nur das im §. 59 gegebene Auskunftsmittel und es steht zu erwarten, dass das Vorhandensein dieses Rechtes der Schiffsmannschaft für sich schon genügen dürfte, um Rheder und Schiffer in Schranken zu halten. Damit nicht Böswilligkeit unterlaufe, ist das Beschwerderecht hinsichtlich der Seeuntüchtigkeit eines Schiffes an die Bedingung geknüpft, dass die Mehrheit der Schiffsbemannung Beschwerde erhebe, indem man doch voraussetzen darf, dass dann nicht ein jeder in dieser Mehrheit nur durch leichtsinnige oder böswillige Motive zur Handlung getrieben werde.

Hinsichtlich der Beschwerde über die Beschaffenheit des Proviantes erscheint ein geringerer Maßstab zulässig, weil aus einer derartigen Beschwerde keinesfalls, wenn sie sich als unbegründet erweisen sollte, so nachtheilige Folgen und Verzögerungen für die Interessen des Schiffes entstehen können, als im Falle der behaupteten Seeuntüchtigkeit.

Das Seemannsamt veranlasst auf Grund einer solchen Beschwerde sodann eine Untersuchung und verhält im Falle, als diese die Richtigkeit der Beschwerde ergeben sollte, zur Abhilfe.

Die §§. 60 bis 62 haben jene Verhältnisse zum Gegenstand, durch welche das Dienstverhältnis während seiner Dauer eine Änderung erleidet.

Zunächst kommt im §. 60 der Fall zu regeln, dass ein Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird. Die erwachsenden Kosten der Verpflegung und Heilung fallen dem Rheder zur Last und sind die Termine, während welcher die Verpflichtung des Rheders dauert, in einer solchen Weise bemessen, dass auf der einen Seite den Interessen des Schiffsmannes genügt, auf der anderen Seite aber der Rheder nicht über Gebür belastet werde.

Der Unterschied, welcher gemacht wird, je nachdem die Reise bereits angetreten ist oder nicht, oder aber das Schiff in einem in- oder ausländischen Hafen die Reise beendet, bedarf keiner Begründung. Ebenso klar ist es, dass der Schiffsmann auf Kosten des Rheders zurück befördert werden muss.

Rücksichtlich der Art und Weise, in welcher dem Anspruche des Schiffsmannes auf freie Zurückbeförderung genügt wird, wird dem Schiffer die Wahl eingeräumt, den Schiffsmann nach seinem Anmusterungs- oder nach dem Heimatshafen des Schiffes zurückzubefördern.

Zwischen dem Anmusterungshafen des Schiffsmannes und dem Heimatshafen des Schiffes waltet häufig ein wesentlicher Unterschied ob und es wird sehr oft letzterer Hafen entweder dem augenblicklichen Aufenthalte des Schiffes näher gelegen sein, oder es wird dem Schiffsmanne selbst mehr zusagen, wenn man ihn in den Heimatshafen des Schiffes schafft.

Der Schiffer wird natürlich jenen von beiden Häfen wählen, nach welchem der Schiffsmann leichter oder mit weniger Kosten geschafft werden kann. Ist dies der Anmusterungshafen, so wird der Schiffsmann an jenen Ort zurückbefördert, wo er sich vor Beginn seines Dienstverhältnisses befunden hat und mehr kann er nicht fordern.

Das letzte Alinea dieses Paragraphen verfolgt den Zweck, größere Sicherheit für die Erfüllung der dem Schiffer auferlegten Pflichten zu erlangen.

§. 61 bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem bei Eintritt der im §. 60 behandelten Fälle die Heuer zu zahlen kommt.

Entscheidend ist hier der Umstand, ob der Schiffsmann an Bord sich befindet oder nicht. Solange er an Bord ist, hat er Anspruch auf Heuer und es macht keinen Unterschied, ob er gesund oder krank sei.

Wenn er jedoch von Bord wegkommt, erlischt der Anspruch auf Heuer und läuft nur jener auf Verpflegs- und Heilungskosten. Da diese letzteren während der Anwesenheit an Bord sich auf ein Minimum reduciren, wäre es unbillig, dass der Schiffsmann, welcher sich seine Erkrankung oder Verwundung doch immer im Dienste, wenn auch vielleicht nur in indirecter Verbindung mit selbem zuzog, sonst ohne jeglichen Bezug bleiben sollte, obwohl er doch die Beschwerden der Reise und die oft ungenügende Behandlung während derselben ertragen müss. Ist er dagegen am Lande, so steigen die Auslagen für ihn um ein Beträchtliches, es entfällt alles, was mit der Reise zusammenhing, und es läge daher kein Grund vor, ihn überdies noch die Heuer beziehen zu lassen.

Das letzte Alinea des §. 61, wonach der Schiffsmann, wenn er bei der Vertheidigung des Schiffes in Kriegsgefahr oder gegen Seeräuber beschädigt wurde, auf eine angemessene Belohnung Anspruch hat, entspricht einer Forderung der Gerechtigkeit. Es erschien nicht thunlich, hier ein Ausmaß von vornherein zu bestimmen, weil die möglichen Fälle zu sehr von einander abweichen und es konnte daher die Verpflichtung zur Leistung einer Belohnung nur allgemein ausgesprochen werden, während das Ausmaß der Belohnung selbst der Erwägung des einzelnen Falles vorbehalten bleibt.

§. 62 trifft eine sehr nothwendige Anordnung behufs Sicherstellung der Habseligkeiten eines erkrankt zurückgelassenen Schiffsmannes.

Die Bestimmung des §. 63 bedarf keiner besonderen Begründung, da es vollkommen gerechtfertigt ist, dass bei eigenem Verschulden des Schiffsmannes die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen (60 und 61) keine Anwendung finden.

Im §. 64, Absatz 3, wird angeordnet, dass der Rheder, wenn der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes getödtet wurde, eine angemessene Entschädigung zu leisten habe. Der Unterschied, welcher im ersten Alinea hinsichtlich des Tages gemacht wird, bis zu dem die Heuer dem Schiffsmanne gebürt, steht im Einklange mit §. 61. Die im zweiten Alinea getroffene Bestimmung über die Bestattungskosten erscheint nothwendig, um jeglichen Zweifel darüber zu beheben, von wem die Bestattungskosten zu tragen sind.

Die Vorschriften der §§. 65 und 66 resumiren den Inhalt der Ministerialverordnung vom 25. August 1860, R. G. Bl. Nr. 210, insoweit es sich um die Todesfallsaufnahme handelt, und geben zugleich dem Schiffer oder dessen Stellvertreter die Richtschnur für deren Verhalten in den mit dem Todesfalle zusammenhängenden Angelegenheiten.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird im §. 112 unter Strafe gestellt.

§. 67 regelt die Ansprüche des Schiffsmannes für den Fall, als bei einer Verheuerung auf die Gesammtreise die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff die Ausreise angetreten hat, oder in dem Heimatshafen enden sollte. In einem solchen Falle hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung je nach Wahl des Schiffes nach einem dieser Häfen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise. Bei den wechselnden Handelsconjuncturen wird sich der Rheder nicht selten veranlasst sehen, hinsichtlich der Reise des Schiffes ändernde Anordnungen zu treffen und sind für einen solchen Fall die nöthigen Bestimmungen festzusetzen, um den Ansprüchen jeder Partei gerecht zu werden. Der Schiffsmann kann nur verlangen, dass durch die nicht vorhergesehene Änderung in Bezug auf das Ende der Reise er nicht zu Schaden komme. Da nun der Schiffsmann bei seiner Anheuerung von der Voraussetzung ausging, nach Ablauf der Reise nach einem bestimmten Orte zurückzukehren, so wird der Schiffer verpflichtet, ihn nach dem Ausreise- oder Heimatshafen zurückzubringen.

Will der Schiffsmann aber nicht nach diesen Häfen zurückkehren, so wäre es unbillig, von dem Schiffer eine andere Leistung zu verlangen. Der Schiffsmann wird nämlich die Rückbeförderung dann ablehnen,

wenn er es für sich vortheilhafter erachtet, dort, wo die Reise geendet hat, sein Fortkommen zu suchen, beziehungsweise einen anderen Heuervertrag einzugehen.

Da die Reise als vollständig beendet erst dann gelten kann, wenn die in dem §. 68, Alinea 1 bezeichneten Operationen vollendet sind, so werden in diesem Paragraphen die erforderlichen Bestimmungen rücksichtlich des Zeitpunktes getroffen, zu welchem der Schiffsmann nach beendigter Reise seine Entlassung verlangen kann.

Das zweite Alinea regelt sodann den häufig vorkommenden Fall, dass der Heuervertrag während der Reise, also in See, sein Ende gefunden hat. Es ist nicht billig, den Schiffsmann länger zum Dienst zu verhalten, als für die Zeit, auf welche er sich verheuert hat, umsomehr, als es ja dem Schiffer freisteht, sich durch besondere Vereinbarungen gegen den Eintritt jeder möglichen, ihm abträglichen Eventualität zu schützen. Anderseits mussten aber auch die Interessen des Schiffers eine gewisse Berücksichtigung finden, und dem wurde entsprochen durch den Ausschluss des wegen höherer Gewalt oder wegen Ordre angelaufenen Hafens, weil in einem solchen das Schiff sehr häufig wegen Ersatzes der Mannschaft zu einem längeren und nachtheiligen Aufenthalte genöthigt werden könnte.

Ebenso trifft das dritte Alinea Fürsorge, dass das Schiff unter Umständen nicht von Mannschaft entblößt werde, jedoch unter Bedingungen, welche das Interesse der Mannschaft doch auch wieder in genügender Weise wahren. Auch wird schließlich ein Termin als Maximum fixirt, über welchen hinaus der Schiffer von dem ihm zustehenden Rechte in keinem Falle Gebrauch machen kann.

§. 69 zählt die Fälle auf, in denen der Heuervertrag endet, weil das Schiff wegen höherer Gewalt nicht mehr seine Thätigkeit fortzusetzen vermag. In allen diesen Fällen erhält der Schiffsmann, abgesehen von der verdienten Heuer für die vorzeitige Auflösung des Vertrages, eine theilweise Entschädigung und diese besteht darin, dass er auf Kosten des Schiffers in das Verhältnis vor der Anheuerung zurückversetzt, also nach dem Ausreise- oder Heimatshafen befördert wird. Da hier Umstände höherer Gewalt eintreten, durch welche vorwiegend das Interesse des Schiffes ins Mitleid gezogen wird, so erscheint es billig, dem Schiffer die Wahl der Modalität einzuräumen, in welcher er der Verpflichtung der freien Zurückbeförderung des Schiffsmannes genügen will.

Anderseits findet der Rheder bei Verunglückung des Schiffes fast immer in der Assecuranzsumme eine Entschädigung, weshalb es unbillig wäre, dem Schiffsmanne die Folgen des Unglücksfalles ganz aufzubürden.

Gegenüber dem Stande der bisherigen Gesetzgebung liegt hier eine Neuerung vor.

Das politische Marineedict, Artikel VII, §. 24, bestimmt, dass im Falle, als die Reise durch einen Zufall unterbrochen, das Schiff veräußert oder abgetakelt wird, den Schiffsleuten die verdiente Heuer gebürt und dass ihnen, wofern diese nicht zur Heimreise und zum Unterhalte ausreicht, der hiezu nothwendige Betrag gegeben werden soll.

Wenn das Schiff verunglückt oder vom Feinde aufgebracht wird, gebürt den Schiffsleuten nach Artikel VII, §. 31 und 32 des politischen Marineedictes, nur der Unterhalt und die Heimsendung. In letzterer Beziehung wurden durch die Verordnung der bestandenen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. September 1783, Z. 32150 (Editto politico, Edizione 1847, Seite 311), die Rheder von der Pflicht, die Verpflegs- und Heimsendungskosten der Schiffsleute zu ersetzen, losgezählt und bestimmt, dass die Schiffsleute, wenn sie die betreffenden Auslagen nicht sofort aus Eigenem zahlen können, sich zum Rückersatze der zum Zwecke der Verpflegung und Heimsendung erhaltenen Vorschüsse verpflichten müssen, insoferne deren Zahlungsunfähigkeit nur eine vorübergehende wäre. Das bezügliche Verfahren endet gewöhnlich mit der Abschreibung der Vorschüsse, das ist mit der Zahlung derselben durch das Ärar.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt nun diese Verhältnisse nach den oben angegebenen Grundsätzen.

§. 70 behandelt die Fälle, in denen der Schiffer den Schiffsmann vor Ablauf der Dienstzeit entlassen kann.

Zu diesem Paragraphen ist nur zu bemerken, dass die Eintragung des Falles sub Ziffer 1 in das Schiffstagebuch entfällt, da das Schiff sich noch im Hafen befindet und daher die Anzeige ans Seemannsamt direct erfolgen kann. Der ergänzende §. 71 betrifft die in den Fällen des §. 70 dem Schiffsmanne zukommenden Gebüren.

Da es immerhin möglich ist, dass ein Schiffsmann auch noch aus anderen Gründen als jenen des §. 70 vor Ablauf der Dienstzeit entlassen wird, so musste im §. 72 hiefür Fürsorge getroffen werden.

Das zweite Alinea sucht den Schiffsmann vor dem Nachtheile zu schützen, der ihm erwachsen würde, weil er von dem ihm zustehenden Rechte auf Hand- und Vorschussgelder keinen Gebrauch gemacht hat.

Das dritte Alinea, worin dem Schiffsmanne bei Entlassung nach Antritt der Reise der Anspruch auf freie Zurückbeförderung zugesprochen wird, ist von demselben Principe geleitet, welches in allen analogen Fällen festgehalten wurde.

Da die Entlassung ohne Verschulden des Schiffsmannes erfolgt, so muss er, abgesehen von der freien Zurückbeförderung, angemessen entschädigt werden, und besteht diese Entschädigung in einem über die verdiente Heuer hinaus zu zahlenden Betrage. Es ist nicht thunlich, diesen Betrag fest zu bestimmen, weil dem Schiffsmanne doch wiederum nicht aus der Entlassung ein größerer Vortheil erwachsen soll, als wenn er seinen Dienst vollendet hätte.

Es wird daher in dem Gesetzentwurfe ein Maximum dieser Entschädigung bestimmt, es jedoch dem concreten Falle überlassen, ob dieses Maximum zur Auszahlung gelangt oder unter demselben geblieben wird. Der Unterschied zwischen europäischen und nichteuropäischen Häfen wird gemacht, weil in der Regel angenommen werden kann, dass Reisen, deren Ziel einer der letzteren Häfen ist, länger dauern, als jene, welche sich auf europäische Gewässer beschränken. Die Einrechnung gewisser nichteuropäischer Häfen in die erstere Kategorie ist in den geographischen Verhältnissen begründet.

§ 73 zählt die Fälle auf, in denen der Schiffsmann seine Entlassung fordern darf. Der Wechsel der Flagge des Schiffes (Ziffer 2) erscheint als ein zulässiger Grund für den Schiffsmann, seine Entlassung fordern zu können, weil derselbe füglich nicht verpflichtet werden kann, seinen Vertrag auf einem anderen Gesetzen als den österreichischen unterworfenen Schiffe zu erfüllen. Punkt 3 sucht den Schiffsmann vor einer allzulangen Dauer des Dienstvertrages, welche von ihm nicht vorgesehen werden konnte, zu schützen.

Im §. 74 sind die Ansprüche des Schiffsmannes an Heuer, beziehungsweise Zurückbeförderung im Falle des §. 73 festgestellt.

§. 75 setzt die Nothwendigkeit der seemannsämtlichen Genehmigung zum Verlassen des Schiffes im Auslande für den Fall fest, in welchem ein Schiffsmann die Entlassung fordert. Hievon ist der Fall des Flaggenwechsels ausgenommen. Die im zweiten Absatze zugelassenen Ausnahmen erscheinen nothwendig, weil in einzelnen Fällen der Schiffsmann sonst von seinem Rechte auf Entlassung oft durch längere Zeit keinen Gebrauch machen könnte.

§. 76 behebt den Zweifel, ob auch der Unterhalt während der betreffenden Reise vom Rheder zu bestreiten sei.

§. 77 gibt nähere Erklärung über die Art der Zurückbeförderung.

Da es sich in allen Fällen nur darum handelt, den Schiffsmann, wenn ihn kein Verschulden trifft, nicht ohne Erwerb oder ohne Mittel zu lassen, so erscheint es vollkommen ausreichend, wenn ihm eine seinem bishrigen Dienste entsprechende Stellung auf einem anderen Schiffe verschafft wird, welches nach dem Heimatshafen, nach dem Hafen, von welchem die Ausreise angetreten wurde, oder nach einem diesen Häfen nahegelegenen Hafen geht. Im letzteren Falle wird dem Schiffsmanne für den Rest der Reise bis zum Bestimmungshafen eine entsprechende Vergütung geleistet.

Die Bestimmung des letzten Alinea für die Ausländer liegt in deren berechtigtem Interesse, zugleich soll aber verhindert werden, dass Differenzen entstehen, für deren Entscheidung ein fester Anhaltspunkt mangelt; es wird daher die Zurückbeförderung in den Ausreisehafen als Princip aufgestellt, weil doch anzunehmen ist, dass, im Falle dem Ausländer ein näher gelegener Hafen mehr convenirt, er dann diesen freiwillig vorzieht, wogegen es das Schiff allzusehr belasten würde, wenn der Schiffsmann einen Hafen wählen könnte, wohin die Rückreise dem Schiffe mehr kosten würde, als jene nach dem Ausreisehafen.

§. 78 gibt die Directiven für die Berechnung der in einzelnen Fällen gebürenden Theilquoten der Heuer, woferne dieselbe nicht für bestimmte Zeitabschnitte, also wie in der Regel, monatweise bedungen worden ist.

§. 79 ordnet in Fällen von Streitigkeiten über die dem Schiffsmanne zukommenden Heuerbeträge die Sicherstellung beim Seemannsamte an, damit der Schiffsmann nicht Gefahr laufe, nach endlicher Entscheidung des Streitfalles nur mit viel Mühe und Zeitverlust zu seinem Gelde zu gelangen. Das Semannsamt hat die Höhe des sicherzustellenden Betrages zu bestimmen, weil es einerseits für die richtige Austragung des Falles genügende Anhaltspunkte haben wird, andererseits aber es den Parteien nicht überlassrn werden kann, welcher Betrag zu deponiren sei.

§. 80 schließt den Antheil an Fracht oder Gewinn von der Heuer aus.

Der Begriff der Heuer wird im Entwurfe durchwegs an einen bestimmten Geldbetrag gebunden, dagegen stellt der Antheil am Gewinne oder an der Fracht eine ganz unbestimmte Größe dar. Oftmals könnte es sogar zweifelhaft sein, inwieferne sich derartige Betheiligung als einfacher Lohn oder doch schon als eine förmliche Antheilnahme an den geschäftlichen Unternehmen selbst darstellen. Es würden daher oft Verwicklungen erzeugt, die vermieden werden müssen, will man klare Verhältnisse schaffen.

§. 81 ergänzt den §. 75 und normirt die Cautelen zur Vermeidung der Hilfsbedürftigkeit der Seeleute bei Entlassung im Auslande.

V.

Der Abschnitt V handelt von der Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute.

In dieser Beziehung gelten derzeit, abgesehen von den im Lloydvertrage vom 12. August 1891 enthaltenen Bestimmungen mehrere Anordnungen, nämlich §. 31, Artikel II Editto politico, die Circularverordnung vom 20. Februar 1824, Z. 2346 und die Marineministerialverordnung vom 30. Juni 1863, R. G. Bl. Nr. 60, doch sind dieselben einerseits nicht erschöpfend und stellen anderseits kaum zu erfüllende Anforderungen, wie die Pflicht zur Mitnahme von Verbrechern und ähnlichen Individuen. Dem wird nun durch den V. Abschnitt der Seemannsordnung abgeholfen und hiedurch den Consularämtern das Mittel an die Hand gegeben, eine ihnen oft wünschenswerte Maßregel auch wirklich in Ausführung zu bringen, ohne das Ärar oder sonstige Fonde übermäßig zu belasten.

Zudem würden mehrfache Bestimmungen der Seemannsordnung schwer ausführbar oder geradezu wirkungslos sein, wenn nicht dieser V. Abschnitt ein Complement hiezu schaffen würde.

§. 82, Absatz 1, gibt dem Grundsatze Ausdruck, dass jedes österreichische Seehandelsschiff, welches aus einem fremden Hafen nach einem österreichischen bestimmt ist, verpflichtet sei, einheimische, hilfsbedürftige Seeleute auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

Das Ausmaß der Entschädigung wird wegen der vielfachen in der Praxis sich ergebenden Modalitäten und wegen des dabei voraussichtlichen häufigen Wechsels nicht im Gesetzentwurfe festgestellt, sondern dem Verordnungswege vorbehalten.

In dem Absatze 2 wird diese Verpflichtung auf die Fälle ausgedehnt, in welchen das Schiff zwar nicht nach einem inländischem, jedoch nach einem Hafen bestimmt wäre, von welchem die Rückkehr des Seemannes erleichtert wird.

Die Beachtung ausländischer Seeleute wurde deshalb nicht in das Gesetz aufgenommen, weil ein derartiges Zugeständnis nur in dem Falle gesicherter Reciprocität zu machen wäre.

Im §. 83 wird dafür gesorgt, dass ein einzelnes Schiff nicht über Gebür belastet werde.

§. 84 gibt die Fälle an, in denen die Verpflichtung zur Mitnahme abgelehnt werden kann; es soll aus der Mitnahme dem Schiffer und seiner Mannschaft keine allzugroße Belästigung, kein sanitärer Nachtheil entstehen, noch soll dem Schiffer eine Verantwortung aufgebürdet werden, der zu genügen er nicht in der Lage ist.

Während der Reise hat der Mitgenommene auf dem Schiffe verpflegt zu werden und sich der Disciplinargewalt des Schiffers zu fügen (§. 85).

§. 86 sichert die rasche und sichere Begleichung der Entschädigungsansprüche des Schiffers.

Die Hereinbringung der für die Heimbeförderung erwachsenden Auslage von Mitgenommenen findet insoweit statt, als nicht ein anderer Verpflichteter vorhanden ist (§. 87).

VI.

Der VI. Abschnitt betrifft die Schiffsdisciplin. Mit Rücksicht auf die schwierige Stellung, welche der Schiffer an Bord einnimmt und auf die große Verantwortlichkeit, die ihm obliegt, ist es unerläßlich, demselben in dieser Beziehung eine Reihe von Befugnissen und auch ein gewisse Strafgewalt einzuräumen, letzteres auch aus dem Grunde, weil die Disciplinargewalt des Schiffers doch nur dann einen nachhaltigen Effect haben kann, wenn er auch die ihm unterstellten Individuen sofort zur Verantwortung ziehen darf und nicht erst abwarten muss, bis ein Seemannsamt einzuschreiten in die Lage kommt.

Jene strafbaren Handlungen aber, welche entweder einer sofortigen Procedur nicht bedürfen, oder welche ihrem Wesen nach derartige sind, dass sie nicht ohne Bedenken der auch nur vorläufigen Judicatur des Schiffers überlassen werden können, bleiben dagegen der Amtshandlung der Seemannsämter, eventuell jener der Gerichte vorbehalten und finden im VII. und VIII. Abschnitte Erwähnung.

§. 88 stellt den allgemeinen Grundsatz auf und bezeichnet zugleich die Zeit, innerhalb welcher die Disciplinargewalt des Schiffers Geltung hat.

§§. 89 und 90 enthalten Vorschriften über das Verhalten des Schiffsmannes an Bord und bedürfen keiner besonderen Begründung.

Das im §. 91 enthaltene Verbot der Mitnahme von Gütern durch den Schiffsmann begründet sich durch den Umstand, dass hiedurch das Interesse des Schiffes, dem zu dienen der Sch ffsmann sich verpflichtet hat, geschädigt und Anlass zu Misshelligkeiten, sowie zur Vernachlässigung der Dienstespflichten gegeben werden kann. Die Beschränkung in Bezug auf geistige Getränke und Tabak (§. 92) hat ihren Grund in dem-

selben Umstande, soll aber auch der Unmäßigkeit vorbeugen und die häufig zu Unfrieden führenden Tauschgeschäfte unter der Mannschaft hintanhalten.

Ebenso erheischt es die Rücksicht auf Ordnung und Sicherheit an Bord, dass nicht jeder Schiffsmann nach seinem eigenen Belieben sich mit Waffen und Munition versehen könne.

Das häufige Vorkommen von Entweichungen bringt die Nothwendigkeit mit sich, in jeder möglichen Weise auf deren Erschwerung Bedacht zu nehmen, daher §. 93 dem Schiffer im Hafen das Recht einräumt, die Effecten der Schiffsleute bis zur Abreise in Verwahrung zu nehmen.

Der §. 94 zählt die verschiedenen Disciplinarvergehen auf, deren sich Schiffsleute schuldig machen können. Diese Aufzählung kann bei der großen Vielfältigkeit der möglichen Situationen kein erschöpfende sein, aber es empfiehlt sich, die häufigsten dieser Vergehen wenigstens speciell zu erwähnen.

§§. 95 und 96 enthalten jene Disciplinarstrafen, welche der Schiffer verhängen darf, und es ist hiebei theilweise auf die besondere Stellung der Schiffsofficiere und Schiffsunterofficiere innerhalb der Schiffsmannschaft, sowie auch darauf Rücksicht genommen, dass das Strafrecht des Schiffers nur ein beschränktes sein könne.

Die Bestimmung des §. 97, dass die Strafen niemals nebeneinander verhängt werden dürfen, ist zur genauen Präcisirung des dem Schiffer zustehenden Strafrechtes erforderlich.

Im ersten Absatze des §. 98 wird dem Schiffer ein ganz unerläßliches Recht, selbstverständlich unter voller Verantwortlichkeit für jeden Missbrauch, eingeräumt. Hiedurch wird ihm auch die Möglichkeit geboten, gegenüber den Passagieren jene Maßregeln zu treffen, welche sich etwa zur Aufrechthaltung der Ordnung als erforderlich zeigen sollten.

Dieses Recht kann der Schiffer auch in den zum Schiffe gehörigen Booten ausüben, weil diese ein integrirendes Zugehör desselben bilden und der Dienst in denselben im innigsten Zusammenhange mit dem Borddienste selbst steht.

Im zweiten Alinea dieses Paragraphen erhält der Schiffer außerordentliche Befugnisse für den Fall einer Widersetzlichkeit oder eines beharrlichen Ungehorsames. Handlungen der Schiffsleute, welche in diesem Alinea bedacht werden, streifen in der Regel schon an die Grenzen des Reates oder bilden leicht den Ausgangspunkt zu einem solchen. Hiedurch wird aber nicht nur die gesetzliche Ordnung gestört, sondern auch das Interesse des Schiffes und möglicherweise sogar Leben und Sicherheit der übrigen Mannschaft bedroht. Einer solchen Eventualität muss mit Aufgebot aller Mittel begegnet werden. Welche Mittel der Schiffer wählen will, muss seinem Ermessen anheimgegeben bleiben; nur sollen diese Mittel jenes Maß nicht überschreiten, welches nöthig ist, um den Befehlen des Schiffers Gehorsam zu verschaffen.

Dass hier das Recht des Schiffers auch auf solche Personen ausgedehnt wird, welche, ohne zur Schiffsmannschaft oder zu den Passagieren zu gehören, sich an Bord befinden, ein Fall, der während des Verbleibens im Hafen häufig eintritt, ist nothwendig, weil sonst der Schiffer solchen Personen gegenüber hilflos dastünde.

§. 99 dient zur Controle des Schiffers in Bezug auf die Handhabung seines Disciplinarrechtes und auch zur Evidenzhaltung der von ihm erkannten Strafbeträge.

§. 100 setzt die Verjährungsfrist für die im VI. Abschnitte behandelten strafbaren Handlungen fest.

VII.

Der VII. Abschnitt (Strafgewalt der Seemannsämter) behandelt die strafbaren Handlungen, soweit dieselben nicht unter die Bestimmungen des vorangegangenen Abschnittes fallen oder der gerichtlichen Judicatur (Abschnitt VIII) übertragen sind. Es empfahl sich nämlich nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Momente, die Thätigkeit der Gerichte nicht in einem allzuweiten Umfange in Anspruch zu nehmen.

Wenn auch zu Gunsten der gerichtlichen Competenz angeführt werden kann, dass eine mit voller gerichtlicher Form umgebene Judicatur eine größere Gewähr darbiete, als die administrative Gerichtsbarkeit, so liegt es doch sicherlich bei der steten Beweglichkeit des Seevolkes weit mehr auch in dessen Interesse, die Straffälle zur raschen Entscheidung vor Behörden zu bringen, welche ihrem ganzen Berufe nach mit den Eigenthümlichkeiten des Seelebens vertraut sind, und welche, gerade weil sie specifisch maritime Organe sind, im Auge des Seemannes das entsprechende Ansehen genießen.

Diesen Eigenthümlichkeiten der Einrichtung unserer Seeverwaltung trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung, wobei betreffs der Zusammensetzung des Straffenates zweiter Instanz unter Beziehung der Handelsministerialverordnung vom 5. Juli 1874, R. G. Bl. Nr. 102, nicht außeracht gelassen werden darf, dass bei demselben Beisitzer aus dem Seeschiffer- und Handelsstande mit entscheidender Stimme fungiren.

Kommen an Bord von Schiffen aber Handlungen vor, welche einen criminellen Charakter haben, so ist zu unterscheiden, ob derlei Handlungen einen ganz speciellen maritimen Charakter besitzen, also nur auf einem Schiffe begangen werden können, daher aus dem ganz besonderen Dienstverhältnisse entspringen, oder aber ob sie einen allgemeinen Charakter an sich tragen. Nur erstere fallen in den Bereich der Seemanns-

ordnung, wenn auch hier die Competenz der Strafgerichte eintreten muss, weil sich die Judicatur über derartige Handlungen der administrativen Gerichtsbarkeit entzieht, und diese speciell als Seereate bezeichneten Handlungen bilden den Gegenstand des nachfolgenden VIII. Abschnittes. Letztere hingegen gehören dem allgemeinen Strafgesetze an und bilden darum keinen Gegenstand der Seemannsordnung.

Als Strafen werden im Gesetzentwurfe, abgesehen von den oben erwähnten criminellen Handlungen, durchgehends Geldstrafen angesetzt, deren Umwandlung in Arreststrafe nur im Falle der Uneinbringlichkeit eintritt. Die Geldstrafe ist für den Seemann in der Regel weit empfindlicher als die Arreststrafe, auch sind die meisten der im VII. Abschnitte bedachten Handlungen derartige, dass die Geldstrafe deren Wesen mehr conform als die Arreststrafe. Die Anwendung zweier Strafarten nebeneinander wurde grundsätzlich ausgeschlossen.

Im einzelnen musste vor allem auf den wichtigen Fall der Entweichung Bedacht genommen werden.

Die Entweichung kommt auf unseren Schiffen leider so häufig vor, dass alle Bemühungen der Gesetzgebung und der Verwaltung darauf gerichtet sein müssen, derselben Einhalt zu thun.

Freilich darf man sich nicht verhehlen, dass der Antrieb zur Desertion in der Regel in dem Streben des Matrosen nach Verbesserung seiner Erwerbsverhältnisse liegt, und dass die oft günstigere Heuer auf Schiffen fremder Flagge ihn unwiderstehlich anlockt, so dass er für den Augenblick auf die etwaigen Folgen seiner Handlung vollends vergisst; dass fernerhin der Matrose in fremden Häfen Verlockungen aller Art ausgesetzt ist und überhaupt eine gründliche Remedur gegen dieses Übel vor allem nur in günstigen Heuerverhältnissen gefunden werden kann.

Da aber ein Vertragsbruch vorliegt und die Interessen des Schiffes unter demselben oft sehr wesentlich leiden, so muss für eine angemessene Bestrafung gesorgt werden. Nach den bisherigen Normen wurde der Entwichene mit Verlust des Lohnguthabens zu Gunsten des Pio fondo di marina und mit Arrest bestraft (Artikel VI, §. 2 des politischen Marineedictes).

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird der Fall der Entweichung dann als vorhanden angesehen (§. 102), wenn der Schiffsmann sich der Fortsetzung des bereits angetretenen Dienstes vorsätzlich entzieht. Hievon werden die Fälle unterschieden, in welchen der Schiffsmann sich dem Antritte des Dienstes entzieht oder unbefugt von Bord abwesend ist, ohne die Absicht der Entweichung zu hegen. Auch in diesen Fällen hat eine entsprechende Strafe einzutreten.

Bei der Bestrafung der Entweichung wird unterschieden, ob dieselbe in einem in- oder in einem ausländischen Hafen erfolgt ist, da in letzterem Falle der Ersatz der Mannschaft in der Regel schwieriger und meist auch kostspieliger ist.

Abgesehen davon, dass der Entwichene der Strafe verfällt, verliert er auch den Anspruch auf sein Lohnguthaben (§. 102), welches in erster Linie zur Deckung der durch die Entweichung verursachten Kosten und Schäden dient, in zweiter Linie zu Gunsten des Marine-Unterstützungsfondes verfällt. Mit Rücksicht auf die Verhätnisse unserer Seeleute ist das Ausmaß der Strafe für die Entweichung im Betrage einer zwei- bis viermonatlichen Heuer nicht zu nieder gegriffen.

Im Zusammenhange mit §. 102 gibt §. 103 die Weisungen über das vom Schiffer im Entweichungsfalle zu beobachtende Verhalten.

§. 104 legt den Schiffsleuten die Pflicht auf, die Entweichung eines Schiffsgenossen dem Schiffer sogleich mitzutheilen, damit derselbe ohne Verzögerung die erforderlichen Maßregeln treffen könne.

§. 105 enthält die Strafsanction für die Entziehung vom Dienste ohne Genehmigung des Seemannsamtes in den Fällen, in welchen dem Schiffsmanne das Recht zusteht, seine Entlassung zu fordern (§§. 73 und 75).

§. 106 bezieht sich (Ziffern 1 bis 4) auf Fälle, welche dem eigentlichen Dienste vorangehen. Es ist hiebei selbstverständlich, dass das Strafgesetz zur Anwendung kommt, wenn die sub Zahl 1 angeführten Fälle bereits in dessen Gebiet hinüberreichen.

§. 107 enthält zum Theile die Remedur für einen Missbrauch des §. 59, insoweit es sich um leichtfertige Beschwerden in Betreff der Seetüchtigkeit des Schiffes oder der Qualität des Proviants handelt. Es kann nämlich der Fall vorkommen, dass Seeleute unter dem Eindrucke eines in ihren Kreisen verbreiteten Gerüchtes oder überhaupt in leichtfertiger Weise über den schlechten Zustand ihres Schiffes oder des Proviants eine Beschwerde erheben, ohne dass dieser Handlung eine böse Absicht zugrunde liegt.

Da der Schiffer und die Interessenten des Schiffes auch gegen eine derartige Anwendung des der Schiffsmannschaft im §. 59 zuerkannten Rechtes geschützt werden müssen, muss den Schiffsleuten durch Strafandrohung nahegelegt werden, sich vor Anbringung der Beschwerde von den Verhältnissen wohl zu überzeugen und die Quellen genau zu prüfen, aus denen sie ihre Angaben schöpfen. Wenn wider besseres Wissen, also mit Böswilligkeit, gehandelt wurde, so fällt die betreffende Ahndung in die Competenz des Strafgesetzes.

§. 108 gibt den Maßstab für die Strafzuerkennung in jenen Fällen, in welchen die Strafe nach Monatsheuer bemessen, die Heuer aber nicht zeitweise bedungen oder der Schiffsmann nicht gegen Entlohnung in Geld dienstpflichtig ist.

§. 109 bildet das Gegengewicht für die Disciplinargewalt, welche dem Schiffer eingeräumt werden muss, und ist gegen etwaigen Missbrauch dieser Gewalt gerichtet.

§. 110 bestraft die häufig vorkommende Nachlässigkeit in der Verproviantirung. Nach Artikel II, §. 18 des politischen Marine-Edictes, hat der Schiffer vor Antritt der Reise für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen. Verletzt er diese Pflicht, so haftet er für den hieraus erwachsenen Schaden. Zu dieser privatrechtlichen Haftung tritt die Ahndung durch Strafe, wobei, wenn die Erfüllung der dem Schiffer obliegenden Verpflichtung vorsätzlich unterlassen wird, der spätere §. 124 zur Anwendung kommt.

§. 111 ist die Ergänzung zu §. 81.

§. 112 enthält die Strafen für eine Reihe von Übertretungen seitens des Schiffers, welche aus den in der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften sich ergeben.

Die Anordnung des §. 113, wonach die in den §§. 102—112 enthaltenen Strafbestimmungen auch dann Anwendung finden, wenn die strafbaren Handlungen im Auslande begangen sind, bezweckt die Beseitigung von Zweifeln über die Anwendbarkeit der Seemannsordnung. Diese Zweifel könnten sich in Betracht dessen geltend machen, dass Handelsschiffe, wenn sie sich im fremden Territorialgewässer befinden, der Regel nach den Gesetzen des betreffenden Staates unterliegen und dass als Ort der Begehung einer auf dem Schiffe verübten strafbaren Handlung das Staatsgebiet angesehen zu werden pflegt, welchem das Gewässer angehört.

§. 114 regelt die Verjährungsfrist für die im VII. Abschnitte enthaltenen strafbaren Handlungen. Der Beginn derselben ist an die im Schlusssatze ausgesprochene Bedingung geknüpft, weil doch erst die Möglichkeit einer Verfolgung vorhanden sein muss und weil, wenn die Verjährungsfrist mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen worden ist, beginnen würde, oft die ganze oder ein bedeutender Theil der Verjährungsfrist verstrichen sein könnte, ohne dass die Möglichkeit der Ahndung vorläge.

VIII.

Abschnitt VIII (Seereate) bezieht sich auf jene schon früher erwähnten strafbaren Handlungen, welche einen criminellen Charakter an sich tragen und deren Judicatur daher auch der gerichtlichen Competenz übertragen wird.

Die bezüglichen Handlungen bilden ihrer eigenthümlichen Natur nach eine eigene Gruppe für sich, und da sie im engen Zusammenhange mit der Borddisciplin stehen, so erscheint auch deren Bedachtnahme in der Seemannsordnung gerechtfertigt.

§. 115 betrifft die Verweigerung des schuldigen Gehorsams auf Verabredung und gemeinschaftlich. Hiedurch wird die Ordnung und Disciplin an Bord in viel höherem Grade bedroht, als wenn ein einzelnes Individuum der Schiffsmannschaft seiner bezüglichen Pflicht nicht nachkommt, und in der Verabredung liegt ein sehr erschwerender Umstand. Die Verweigerung des Gehorsams ist dann auch keine Folge momentaner Aufwallung, sondern eine planmäßig vorbedachte.

In den §§. 116 und 117 kommt zwar nur die Handlung eines Einzelnen in Betracht, aber die Beschaffenheit dieser Handlung qualificirt dieselbe zum Verbrechen; in dem einen Falle liegt eine unberechtigte und gewaltsame Einmischung in den Dienst, in dem anderen Falle aber steigert sich die Unbotmäßigkeit zum offenen Widerstande oder zu einem Gewaltacte. Der Schiffer aber und überhaupt jeder Vorgesetzte an Bord bedarf umsomehr eines ausgiebigen Schutzes durch das Gesetz, als es ihm zumeist nicht möglich ist, die Hilfe der öffentlichen Gewalt anzurufen, und als jede Art von Störung der Disciplin von ganz unberechenbaren Folgen für die Sicherheit des Schiffes, der darauf befindlichen Personen und Waren sein kann.

Der §. 118 erhöht das Strafausmaß für die in den §§. 116 und 117 bezeichneten Handlungen für den Fall, als es sich um ein förmliches Complot handelt.

Die Bestimmung des §. 119 (Übertretung, begangen durch Aufforderung zu einer nach §§. 115 und 118 strafbaren Handlung) ergänzt die vorhergehenden Bestimmungen.

Ebenso wird durch den §. 120 vorgesorgt, dass der Schiffer in der Erfüllung der ihm zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin obliegenden Pflicht die gehörige Unterstützung seitens der Schiffsmannschaft finde. In der Verweigerung des Gehorsams liegt zwar noch nicht die unmittelbare Theilnahme an den Handlungen der §§. 116 und 117, wohl aber eine indirecte Vorschubleistung.

Im §. 121 wird die subjective Qualification jener Personen festgesetzt, welche sich überhaupt einer der in den §§. 115 und 120 erwähnten Handlungen schuldig machen können. Maßgebend sind hiefür zwei

Momente: die Zugehörigkeit zur oder Gleichstellung mit der Schiffsmannschaft und die Unterstellung unter die Disciplinargewalt des Schiffers.

Der §. 122 behandelt die Entweichung, welche durch die mit ihr verbundenen Folgen einen schweren Charakter an sich hat.

Der Fall, dass durch die Entweichung von Schiffsleuten das Schiff in Gefahr geräth, weil die Zurückbleibenden nicht mehr zur sicheren Bedienung und Manövrirung desselben genügen, oder weil durch den Mangel des Schiffers kein mit der Führung vertrautes Individuum sich an Bord befindet, oder aber weil das Schiff ohnehin im Momente der Entweichung in einer bedenklichen Lage sich befindet, zum Beispiel leck oder gestrandet, oder in Brand gerathen ist, kann sich ergeben, und es muss daher gegen eine derartige Handlungsweise besondere Fürsorge getroffen werden.

Im §. 123 wird als Gegengewicht gegen die große dem Schiffer eingeräumte Gewalt deren böswilliger Missbrauch mit Strafe bedroht.

Ebenso schützt der §. 124 gegen die vorsätzliche Nachlässigkeit des Schiffers in Bezug auf die Beischaffung des Proviantes. Die Qualification dieser Handlung als Verbrechen findet in den für Leben und Gesundheit möglicherweise höchst nachtheiligen Folgen ihren Grund.

Im §. 125 wird eine für die Sicherheit des Schiffes höchst wichtige und durch mancherlei Vorkommnisse der letzteren Zeit begründete Vorkehrung getroffen. Es sind hier zunächst Sprengstoffe und sonstige feuergefährliche Objecte ins Auge gefasst, ferner aber auch der Fall erwogen, dass unter gegebenen Umständen auch andere Gegenstände wenn auch nicht directe Nachtheile für die Sicherheit des Schiffes, doch eine empfindliche Schädigung der mit dem Schiffe verbundenen Interessen nach sich ziehen können, so zum Beispiel wenn sich auf die bezüglichen Gegenstände ein strenges Einfuhrverbot bezieht oder wenn sie zur Kriegscontrebande gehören u. dgl.

Am Schlusse dieses Paragraphen geschieht der Hinweis auf das Gesetz über die Sprengstoffe, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass die Wirksamkeit dieses Gesetzes bei Vorhandensein der bezüglichen Voraussetzungen durch die vorangegangenen Bestimmungen des §. 125 ausgeschlossen sei.

Der §. 126 ergänzt die in demselben angeführten Verordnungen (zur Verhinderung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See, über die Pflicht der Schiffer zur Hilfeleistung in Seenoth, über die Noth- und Lootsensignale), denn gerade bei Nichtbeachtung dieser Verordnungen können die in dem Paragraphen erwähnten Folgen sich häufig ergeben, und wenn sich auch die betreffende Handlung oder Unterlassung dann unter die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes subsumiren ließen, so ist es doch weitaus vorzuziehen, dieselben ganz ausdrücklich für sich hervorzuheben und mit einer Strafe zu bedrohen.

Im §. 127 erschien es zweckmäßig ausdrücklich auszusprechen, dass die erfolglose Anstiftung zu einer der im VIII. Abschnitte behandelten strafbaren Handlungen außer den Fällen des §. 119 straflos sei. Dass in allen Fällen außer jenen des §. 119 die Straflosigkeit der Aufforderung platzgreift, findet seine Begründung in den besonderen Verhältnissen an Bord eines Schiffes. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass bei dem engen Zusammenleben der Mannschaft an Bord eines Handelsschiffes, unter dem vorübergehenden Eindrucke einer augenblicklichen Aufwallung sehr leicht eine Aufforderung zu einer der in Rede stehenden strafbaren Handlungen in der Form eines unbedachtsam hingeworfenen Wortes ergehen kann, was aber einer milderen Beurtheilung bedarf und nicht schon als Verbrechen betrachtet werden darf. Ist nun eine solche Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so ergab sich höchstens eine ganz geringe Gefahr für Schiff und Schiffer; und es liegt darum keine Ursache vor, eine solche Handlung mit Strafe zu bedrohen. Auch würde hiedurch das Angeberwesen sehr gefördert und Anlass zu Unfrieden unter der Mannschaft geboten.

Es war angeregt worden, den Schiffer im Sinne des §. 68 allgemeines Strafgesetz schlechthin als ein öffentliches Organ zu bezeichnen und demselben hiedurch den gesetzlichen Schutz eines solchen zu verleihen. Aber dieser Anregung konnte man nach reiflicher Erwägung keine Folge geben, weil in der Stellung des Schiffers sich verschiedene Momente vereinigen. Wenn auch der Schiffer in verschiedenen Angelegenheiten mit den Attributen einer Person ausgestattet ist, so steht er doch vorwiegend in einem privatrechtlichen Verhältnisse gegenüber dem Rheder und den Ladungsinteressenten einerseits und der Schiffsmannschaft andererseits. Die Thätigkeit des Schiffers berührt so vielfach die verschiedenen Actionssphären desselben, dass es im concreten Falle sehr schwer zu erkennen wäre, ob der Schiffer als obrigkeitliche Person handle oder nicht. Dieser Umstand müsste aber auch dem betreffenden Schiffsmann sofort klar sein, und dürfte er nie im Zweifel sein, ob in concreto der Schiffer als obrigkeitliche Person oder nicht zu betrachten wäre. Es hätte diese Frage voraussichtlich erst in jedem einzelnen Falle entschieden werden müssen, wodurch der ganze beabsichtigte Effect vereitelt wäre. Aus diesen Gründen ging man auf die erwähnte Anregung nicht ein, umso mehr als die durch vorliegenden Entwurf gebotenen Cautelen genügend scheinen, um die Stellung des Schiffers zu sichern.

IX.

Abschnitt IX bezieht sich auf das „Verfahren".

§. 129 stellt die strafgerichtliche Competenz fest.

Die §§. 130 und 131 haben auf Handlungen Bezug, welche zwar nicht in den Bereich der Seemannsordnung fallen, sondern durch das Strafgesetz bedroht sind, für welche aber dem Schiffer eine Richtschnur des Verhaltens an die Hand gegeben werden muss.

§. 132 setzt die Competenz und den Instanzenzug für das administrative Verfahren fest.

Im §. 133 wird eine wichtige Bestimmung in Bezug auf die Disciplinargewalt des Schiffers getroffen, da es nothwendig ist, dem durch dieselbe Betroffenen die Möglichkeit zu bieten, ohne lange Verschleppung seine Beschwerde gegen etwaige Verfügungen oder über ihn verhängte Strafen vorzubringen, was am leichtesten dann der Fall ist, wenn er sich an das nächste Seemannsamt wenden kann, welches über diese Beschwerde in erster Instanz entscheidet. In diesem Paragraphe wurde auch auf §. 47 Bedacht genommen, weil gegen das dort dem Schiffer eingeräumte Recht auch die Möglichkeit einer Beschwerde dem Schiffsmanne offen bleiben muss.

Die Vollstreckbarkeit der vom Schiffer getroffenen Verfügungen und verhängten Strafen ist nothwendig, weil sonst die Disciplinargewalt des Schiffers illusorisch oder doch sehr wenig wirkungsvoll bleiben würde.

Im §. 134 wird dafür gesorgt, dass womöglich schon bei dem Seemannsamte eine bereits vollstreckbare Entscheidung erlangt werden könne, was in dem praktischen Interesse der betreffenden Parteien gelegen ist, welche in der Regel eine rasche Entscheidung der obwaltenden Streitigkeiten wünschen und dieselbe, wie auch schon die bisherige Erfahrung lehrt, bei den Seemannsämtern suchen. Selbstverständlich kann die Betretung des ordentlichen Rechtsweges (§. 136) dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Die im §. 135 enthaltene Bestimmung über die Berufungsfristen steht mit den diesbezüglichen Vorschriften anderer Gesetze im Einklange.

§. 137 gibt einem in der Natur der Sache liegenden Grundsatze Ausdruck.

Die Besatzung eines österreichischen Seehandelsschiffes unterliegt den österreichischen Gesetzen und die Handhabung dieser Gesetze ist österreichischen Behörden anvertraut. Der Schiffer selbst aber bekleidet eine Vertrauensstellung.

Wenn fremde Behörden sich in die Verhältnisse der Besatzung über deren eigene Aufforderung einmischen, so würde dadurch mancherlei Verwirrung verursacht; es würden die fremden Behörden auf Grund von Gesetzen und Vorschriften entscheiden, welche für die auf österreichischen Schiffen verheuerten Leute speciell nicht berechnet sind, es würde das Ansehen der heimischen Gesetze und Behörden leiden und jenes des Schiffers untergraben werden, und schließlich möchten die Schiffsleute sich oft nur deswegen veranlasst finden, eine fremde Behörde anzurufen, um sich lästigen Verpflichtungen zu entziehen oder um dem Schiffer Verlegenheiten zu bereiten.

Die im letzten Absatze enthaltene Ausnahme bezweckt, für den Schiffsmann die Gefahr zu beseitigen, seine Ansprüche an das Schiff zu verlieren.

Im §. 138 wird die Norm für die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arrest gegeben und hiebei im dritten Alinea darauf Rücksicht genommen, dass dem Schiffer die Umwandlung einer von ihm verhängten Geldbuße in eine Freiheitsstrafe füglich nicht überlassen werden kann.

§. 139 gibt die allgemeine Bestimmung für die Verwendung der Strafgelder im Sinne bisheriger Übung.

X.

Dieser Abschnitt enthält die Schlussbestimmungen.

Im §. 141 musste eine Ausnahme in Bezug auf die Wirksamkeit der in diesem Gesetze hinsichtlich der Erlangung einiger Rangseigenschaften enthaltenen Bestimmungen aus dem Grunde gemacht werden, weil sonst viele Seeleute ohne ihr Verschulden in sehr empfindlicher Weise betroffen und in ihrer Laufbahn gestört würden.

Diese Ausnahme ist auf berücksichtigungswürdige Fälle beschränkt.

Das erste Alinea des §. 142 begründet sich durch die Erwägung, dass Seereate auch auf Yachten und Fischerbooten vorkommen können und diese Reate ohne gegenwärtige Bestimmung straflos bleiben würden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.





Antrag

der

Abgeordneten Groß, Peschka und Genossen,

betreffend

die Einführung der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung.

Die Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung hat das Abgeordnetenhaus schon in der XI. Session wiederholt beschäftigt. Abgesehen davon, dass vielfach in den Debatten nicht nur die Nothwendigkeit der Reform der Kranken- und Unfallversicherung, sondern auch das dringende Bedürfnis nach Ausgestaltung der Arbeiterversicherung durch Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung hervorgehoben wurde, wurde auch eine ganze Reihe von Anträgen und Interpellationen eingebracht, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigten.

Die Interpellationen blieben unbeantwortet. Von den Anträgen gelangte nur der des Abgeordneten Prade zur Verhandlung im Gewerbeausschusse, der darüber unterm 13. December 1892 (563 der Beilagen) dem Hause Bericht erstattete. Der Gewerbeausschuss sprach sich fast einstimmig für die baldmöglichste Einführung der allgemeinen, obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung aus. In Erkenntnis der großen zu überwindenden Schwierigkeiten empfahl der Ausschuss dem Hause aber vorläufig nur eine Resolution zur Annahme, durch welche die Regierung aufgefordert werden sollte, die Vorarbeiten in dieser Angelegenheit zu beschleunigen und dem Hause Bericht zu erstatten. Leider gelangte der Ausschussbericht nicht zur Verhandlung im Hause. Die in der XII. Session eingebrachten diesen Gegenstand betreffenden Anträge gelangten nicht einmal zur ersten Lesung.

So oft die Regierung direct und indirect aufgefordert wurde, zu der Frage Stellung zu nehmen, hat sie dies bisher doch vermieden. Einzig und allein in Bezug auf die geplante Versicherung der Privatbeamten hat die Regierung ihre principielle Geneigtheit kundgegeben und diesbezüglich auch statistische Erhebungen eingeleitet. Wenn auch zugegeben werden soll, dass vielleicht gerade in den Kreisen der Privatbeamten das Bedürfnis der Altersversorgung am dringendsten empfunden wird, so darf doch darüber nicht unterlassen werden, auch die Durchführung der allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung energisch in die Hand zu nehmen.

Das Bedürfnis danach wird in Industrie und Landwirtschaft gleich lebhaft empfunden. Dasselbe wird in der nächsten Zeit umso dringender hervortreten, als die gleichfalls so dringend nothwendige Reform der Armenversorgung in den meisten Provinzen noch in weiter Ferne liegt und als die Armenlast der Gemeinden durch die Novelle zum Heimatsgesetze eine nicht unwesentliche Verschiebung erfahren wird.

Allerdings wird bei Regelung dieser Verhältnisse die schwierige Lage unserer Industrie nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Dieselbe ist namentlich durch die ungarische Concurrenz, welche bisher die Last der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht zu tragen hat, sondern überdies von Seiten der ungarischen Staatsverwaltung auf alle nur mögliche Weise unterstützt und gefördert wird, außerordentlich erschwert.

Soll die Alters- und Invaliditätsversicherung ihren Zweck erfüllen, so dürfen nicht nur die Lohnarbeiter und Privatangestellten einbezogen werden, sondern sie muss auch auf die kleineren gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer, welche heute oft noch weniger als die Lohnarbeiter in der Lage sind, aus eigenen Kräften sich eine Altersversorgung zu schaffen, ausgedehnt werden. Es kann auch nicht daran gedacht werden, dass Unternehmer und Arbeiter die Last der Versicherung allein tragen könnten, sondern es muss unter allen Umständen eine entsprechende, möglichst ausgiebige Betheiligung des Staates eintreten. Die Mittel hiefür könnten, wenn die vorhandenen Einnahmsquellen nicht ausreichen, durch Vermögens- und progressive Erbschaftssteuern beschafft werden. Selbstverständlich ist es wohl auch, dass die bei der Unfallversicherung gemachten Erfahrungen bei der Einführung der Alters- und Invalidenversicherung zu verwerten wären und dass insbesondere an Stelle des Capitaldeckungsverfahrens das Umlageverfahren gewählt werde.

Die Gefertigten erlauben sich demnach den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf behufs Einführung der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, internationale Vereinbarungen hinsichtlich des Arbeiterschutzes anzustreben und insbesondere in geeigneter Weise dahin zu wirken, dass in Ungarn der Arbeiterschutz in ähnlicher Weise wie in dieser Reichshälfte ausgebildet werde."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an einen 36gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Versicherungsausschuss beantragt.

Wien, 1. October 1897.

	Dr. Groß.
Dr. Pfersche.	Peschka.
Dr. Nitsche.	Dr. Funke.
d'Elvert.	Dr. Pergelt.
Dr. Stöhr.	Dr. Roser.
Dr. Demel.	Anton Steiner.
Glöckner.	Herbst.
Günther.	Dr. Habermann.
Vincenz Hofmann	Dr. Schücker.
Wrabetz.	Hübner.
Kirschner.	Größl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Groß und Genossen,

betreffend

die gesetzliche Regelung der Heimarbeit.

In der modernen, industriellen Production spielt die Heimarbeit in ihren verschiedenen Erscheinungsformen eine sehr wichtige Rolle, nicht zum Vortheile der Industrie und noch weniger zum Vortheile der Gewerbetreibenden und der Arbeiter. Die eigentliche Hausindustrie, die ausschließliche Beschäftigung ganzer Familien mit gewerblicher Arbeit hat sich in manchen Gegenden trotz der übermächtigen Concurrenz der Maschinenindustrie erhalten, was nur möglich war durch eine sehr weitgehende Herabdrückung der Arbeitslöhne unter gleichzeitiger, geradezu ungemessener Ausdehnung der Arbeitszeit. Hiebei müssen die Löhne umso tiefer herabsinken, je mehr Zwischenpersonen (Verleger, Factoren u. dgl.) aus der Hausindustrie ihren Erwerb ziehen.

Während diese Art der Heimarbeit zumeist als ein Überbleibsel veralteter Productionsformen erscheint und — wenn auch langsam — ihrem Aussterben entgegengehen muss, hat sich in vielen Zweigen der Industrie, vor allem in der Bekleidungsindustrie eine neue Art der Heimarbeit, das Sitzgesellen- und Sitzmeisterwesen entwickelt. Die immer mehr zunehmende Verwendung von Sitzgesellen schädigt die Gewerbetreibenden der betreffenden Branche in gleichem Maße wie die Werkstättenarbeiter, ohne den Händlern oder Fabrikanten andere als vorübergehende Vortheile zu bringen. Die Concurrenz des Unternehmers, der in der Werkstätte von gelernten Arbeitern arbeiten läst, wird nahezu unmöglich gemacht; der Lohn der Werkstättenarbeiter wird bedeutend herabgedrückt; die gewerbliche Ausbildung der jüngeren Arbeitskräfte hört fast gänzlich auf.

Dazu kommt eine über alle Gebür ausgedehnte Arbeitszeit in hygienisch ganz und gar nicht entsprechenden, uncontrolirten Arbeitsräumen, wodurch nicht nur die Arbeiterbevölkerung auf das Schwerste geschädigt wird, sondern auch die Gefahr der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten nicht unwesentlich erhöht wird.

Der Regierung sind allerdings diese Missstände nicht ganz entgangen, und das Handelsministerium hat bereits im Frühjahre 1896 einen Erlass an die Handels- und Gewerbekammern gerichtet, in welchem Maßregeln zur Ordnung der Heimarbeit in Aussicht gestellt und das Gutachten der Kammern hierüber abverlangt wurde. Da aber bisher keinerlei Maßregeln getroffen wurden, auch die von der Regierung in Aussicht gestellten Anordnungen als ganz ungenügend bezeichnet werden müssen, erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen

1. eine genaue Evidenzhaltung aller Heimarbeiter ermöglicht;
2. die Heimarbeit mit gewissen, sich aus der Natur der Dinge ergebenden Einschränkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung unterworfen wird."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Gewerbeausschuss beantragt.

Wien, 1. October 1897.

Dr. Stöhr.	d'Elvert.	Größl.	Dr. Groß.
Anton Steiner.	Dr. Pergelt.	Hübner.	Dr. Demel.
Vincenz Hofmann.	Dr. Funke.	Dr. Nitsche.	Dr. Schücker.
Kirschner.	Dr. Pfersche.	Dr. Habermann.	Dr. Fournier.
Herbst.	Röhling.	Wrabetz.	Peschka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Šilený und Genossen

auf

Vorlage eines Wasserstraßengesetzentwurfes.

Damit öffentlichen und Privatunternehmungen bei Wasserstraßenbauten für ihre Calculationen, sowie für ihre Verhandlungen und Rechtsverhältnisse mit den Interessenten und Anrainern eine feste Basis geboten werde, ist es nothwendig, dass im Gesetzgebungswege die bei Wasserstraßenbauten vom Staate und von den Ländern zu gewährenden Vortheile und Begünstigungen, sowie das Maß der an die Interessenten und Anrainer zu stellenden Ansprüche und der denselben zu gewährenden Entschädigungen und Rechte durch Wasserstraßengesetze festgestellt werden. Die bisher versuchten Vorarbeiten für Wassercanalbauten haben den Mangel eines solchen Gesetzes, wie es für Eisenbahnbauten bereits existirt, genügend fühlen lassen.

Die Gefertigten beantragen deshalb:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Wasserstraßengesetzentwurf den competenten gesetzgebenden Organen zur Berathung und Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Antrag ist dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. October 1897.

Dr. Šilený.

Dr. Brzorád.	Staroštík.	Sokol.	Dr. Dvořák.
Teklý.	Dr. Stránský.	Bělský.	Martinek.
Dr. Záček.	Dr. Lang.	Dr. Herold.	Heimrich.
Hájek.	Kulp.	Holanský.	Pospíšil.
Dr. Kramář.	Hovorka.	Mastálka.	Dr. Pacák.
Doležal.	Dr. Engel.	Dr. Kurz.	Rozkošný.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Seidel, Kaiser, Zimmer und Genossen.

Das Gasthausgewerbe ist in der drückendsten Lage. Die bekannten, allgemein misslichen wirtschaftlichen Verhältnisse schmälern den Verdienst aus dem Gasthausgewerbe von Jahr zu Jahr empfindlicher. Hiezu tritt nun der Umstand, welcher bereits wiederholt in den Genossenschaftsversammlungen und in den Vertretungskörpern hervorgehoben wurde, dass dem Gasthausgewerbe der Gemischtwarenhandel und Flaschenbierhandel immer nachtheiliger und ungerechtfertigter in Concurrenz tritt. Die Gemischtwarenhändler führen heute fast ausnahmslos Bier, Wein und Brantwein unter ihren Waren. Allerdings sind dieselben nur berechtigt, in geschlossenen Gefäßen geistige Getränke an ihre Kunden zu verabfolgen. Wie oft, ja meist diese Beschränkung außeracht gelassen wird, ist wohl genügend bekannt. Es liegt dies nicht nur im Handel dieser Waren in kleineren Mengen selbst, sondern es fehlt leider auch gar oft die wünschenswerte, scharfe und rücksichtslose Controle und Bestrafung seitens der politischen Behörden und hiezu berufenen Organe.

In ganz gleicher Weise steht es mit den immer zahlreicher auftretenden besonderen Flaschenbierhandlungen.

Ein Gemischtwarenhändler zwingt oft den anderen, der strenger vorgehen möchte, dadurch, dass er seinen Kunden und deren Dienstleuten ungerechtfertigt, aber dabei recht verlockend in dieser Hinsicht entgegenkommt, gleichfalls den Kleinhandel mit geistigen Getränken zum Ausschanke werden zu lassen. Selbst wenn aber auch immer der Ausschank seitens des Gemischtwarenhandels gänzlich gehindert werden könnte und würde, liegt doch schon im Kleinhandel mit geistigen Getränken beim Gemischtwarenhandel eine große Gefahr und eine große Schädigung für das Gastgewerbe.

Der Gastwirt muss ein größeres Local halten, er wird einer bedeutend höheren Besteuerung als der Kleinhändler mit geistigen Getränken unterzogen, er steht unter einer viel schärferen Überwachung, trägt eine viel weitgehendere Verantwortung und trotz aller dieser größeren Lasten und Beschwernisse wird ihm die Ausübung seines Gewerbes immer mehr durch den Kleinhandel mit geistigen Getränken eingeengt, ja illusorisch gemacht.

Alle die von der hohen k. k. Regierung geplanten und als einstweilige Besserung der Verhältnisse erwünschten Vorschriften bezüglich des Verschlusses der Gefäße beim Verkaufe geistiger Getränke, bezüglich des Verbotes für den Gemischtwarenhändler, geistige Getränke in großen Gebinden zu kaufen und in kleine Gefäße vor dem Verkaufe abzulassen, mögen sehr gut gemeint sein, sie verfehlen die beabsichtigte Wirkung, weil dieselben vollkommen ausreichend nicht leicht durchgeführt und in ihrer Durchführung überwacht werden können.

Diese geplanten Vorschriften würden aber um so geringere Wirkung haben können, wenn — wie beabsichtigt zu sein scheint — der Flaschenbierhändler nicht einbezogen wird, wenn diesem bloß das Abziehen der Getränke und die einfacheren, sogenannten Patentverschlüsse bei den Flaschen zugestanden würden. Es wäre dies um so unbilliger, als ja auch der Flaschenbierhändler nicht zum unconcessionirten Schenker werden darf und soll.

Wie ungerechtfertigt aber insbesondere die oben angezogene, nicht zu leugnende höhere Besteuerung des Gastwirtes gegenüber dem Kleinhändler mit geistigen Getränken in Verbindung mit dem Gemischtwarenhandel ist, ist wohl allein schon deshalb sichergestellt, weil fast bei allen Gemischtwarenhändlern bedeutend größere Quantitäten an geistigen Getränken in Verkauf kommen, als bei der überwiegenden Zahl der Gastgewerbe.

Es genügt wohl der Hinweis, dass heute die Schanksteuer für gebrannte geistige Getränke beim Wirtsgeschäfte sich nach der Einwohnerzahl richtet, wodurch, nachdem bei größerer Einwohnerzahl nicht nothwendig bei diesem oder jenem Gastgeschäfte ein um so größerer Ausschank an gebrannten geistigen Getränken platzgreift, die Gastgeschäfte ganz ungleichmäßig und meist ganz ungerechtfertigt hoch gegenüber der Quantität des Ausschankes belastet erscheinen.

Gastgewerbe in Gemeinden mit wenig mehr als die für den Steuersatz angegebene Grenze sind naturgemäß benachtheiligt; bei alledem sind aber gar nicht in Rechnung gezogen besondere Ortsverhältnisse, so dass Orte mit wichtigen Straßen- und Eisenbahnverbindungen, Wallfahrtsorte und stark besuchte Cur- und Marktorte u. s. w. auch bei geringerer Einwohnerzahl doch bessere Absatzverhältnisse nachweisen.

Wie ungerecht verhält sich nun die Besteuerung des Wirtes zu der des Gemischtwarenhandels rücksichtlich des Verkaufes gebrannter geistiger Getränke.

Obwohl die Gemischtwarenhändler heute meist das zehn- bis zwanzigfache höhere Quantum an gebrannten geistigen Getränken verkaufen als der Wirt und dazu noch Bier und Wein, zahlen sie doch nur ein Fünftel der betreffenden Steuer der Wirte bis zum Maximum von einem Fünftel des Erwerbsteuerordinariums; dagegen der Wirt in Orten bis 500 Einwohner 5 fl., bis 1000 Einwohner 10 fl., bis 2000 Einwohner 20 fl., bis 10.000 Einwohner 30 fl., bis 20.000 Einwohner 40 fl. und weiter bis 45 fl. und 50 fl.

In Beziehung der Besteuerung ist also gewiss dringendst Abhilfe zu fordern.

Die Gefertigten sind der gewiss ganz begründeten Überzeugung, dass die heutige Schanksteuer, respective die heutige besondere Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken nicht entspricht und dass hiefür ehestens eine Consumsteuer platzgreifen sollte, wonach entweder beim Erzeuger oder, wenn nicht thunlich, beim Verkäufer die Steuer nur nach dem thatsächlichen Verkaufe der gebrannten geistigen Getränke eintreten würde; nur auf solche Weise würden die jeder Gerechtigkeit Hohn sprechenden heutigen, oben gekennzeichneten Verhältnisse beseitigt werden können.

Eine so weit gehende Schädigung des Gostgewerbes durch die Gestattung dieses Kleinhandels beim Gemischtwarenverschleiß ohne jede Concession und ausreichende Controle ist aber um so ungerechtfertigter, als der Gemischtwarenhändler sein Gewerbe durch die Verkaufsbefugnisse für zahlreiche andere Waren vollkommen als erträglich gesichert hat.

Die Antragsteller glauben daher schon bei dem Umstande, dass alle anderen Gewerbe in neuerer Zeit gegen Übergriffe und Schädigungen anderer Kreise geschützt werden, mit voller Berechtigung und mit der festen Hoffnung auf Abhilfe — denn käme diese nicht, müsste aller Glaube und alles Vertrauen an die Billigkeit und Gerechtigkeit der hohen k. k. Regierung und die Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften schwinden — den Antrag stellen zu müssen, das hohe Haus wolle baldigst, dringendst und nachdrücklichst die hohe k. k. Regierung auffordern, Wandel zu schaffen und eine Gesetzesvorlage einzubringen, nach welcher der Kleinhandel an eine Concession gebunden und diese Concession nur in den wenigen Fällen des wirklichen Bedarfes verliehen werde.

Dieser ersten Forderung schließt sich naturgemäß eine zweite bezüglich einer Änderung bei der Verleihung von Schankconcessionen an.

In neuerer Zeit ertheilen die politischen Behörden aller Instanzen nur dann die Concession zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke, wenn in der betreffenden Gemeinde nicht schon mehr als je eine solche Concession auf je 500 Einwohner besteht.

Die Gefertigten sind durchaus nicht für eine ungemessene Erweiterung der Zahl der Schankconcessionen und billigen es vollständig, wenn über obiges Ausmaß — außer bei zweifellosem Bedarf — keine neue solche Concession ertheilt wird. Die Gefertigten glauben jedoch, dass Erneuerung respective Wiederverleihung von solchen Concessionen dann platzgreifen könnte und sollte, wenn ein Wirtsgeschäft, welches eine solche Concession besaß, vom Vater auf den Sohn oder nächstberechtigten Erben übergeht.

Geschieht dies nicht, so wird die Familie meist schwer geschädigt, da ohne diese Concession ein Wirtsgeschäft, besonders auf dem Lande, oft ganz entwertet wird. Gerade auf dem Lande lebt der Wirt besonders durch den Verkehr von Reisenden, Touristen und Frächtern. Gerade für diese Kreise ist es aber sehr oft ein Bedürfnis, ein wärmendes und stärkendes Getränk zu erhalten.

Der Frächter wie der Arbeiter verlangt ein Glas Brantwein nicht aus Trunksucht, sondern weil ihm der Wein zu theuer, das Bier, das nicht stärkt und wärmt wie der Brantwein, nicht entspricht.

Der Reisende und der Tourist, wie die obigen, bedarf oft ein Gläschen Brantwein, er verlangt aber auch nach seinem Bedürfnisse Thee mit Rum. Kann nun ein Gastwirt diesem Verlangen nicht Rechnung tragen, bleibt die Kundschaft aus und bürgert sich immer mehr dort ein, wo auch die Concession zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke besteht.

Auch erscheint es gewiss nicht gerechtfertigt, dass den Gemeinden bezüglich der Concessionsertheilung ein Vorschlagsrecht zusteht, die Vorschläge der Gemeinden aber oft trotz eingehender und gewissenhafter und objectiver Begründung nicht berücksichtigt werden.

Auch wäre es gewiss angezeigt, wenn festgestellt würde, dass auch die Genossenschaften der Wirte, welche, nachdem sie sich meist über große Städtegebiete oder ganze Bezirke erstrecken, vollkommen objectiv vorzugehen in der Lage sind und hiefür die Gewähr geben, von der politischen Behörde bei der Frage von Concessionsertheilungen gefragt werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit mag auch darauf hingewiesen werden, dass heute die Gastgewerbetreibenden leider oft keinen entsprechenden, ihre Interessen vertretenden Genossenschaften angehören, und daher es sehr zu wünschen ist, dass die politischen Behörden alle Bemühungen nach Errichtung besonderer Genossenschaften für Gastgewerbetreibende unterstützen und die Errichtung solcher Genossenschaften bewilligen.

Die auf je 500 Einwohner festgestellte Zahl von je einer Schankconcession in einer Gemeinde ist aber für viele Fälle, rücksichtslos gehandhabt, umso ungerechtfertigter, als dabei sehr oft die örtlichen Verhältnisse, der Umstand, dass eine Gemeinde aus mehreren zerstreut liegenden Ortschaften besteht, die Richtung des Verkehres, über welche eben nur die Gemeinde die genaueste Kenntnis hat, nicht beachtet werden.

So kann es zum Beispiel kommen, dass der Hauptort einer Gemeinde alle Concessionen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke einbüßt, während die anderen kleineren Ortschaften ihre Concessionen in mehr als hinreichender Weise erhalten. Hierfür ein Fall aus dem Gerichtsbezirke Jauernig.

Barzdorf hat 3063 Einwohner, davon entfallen heute auf Barzdorf mit über 2200 Einwohnern drei Concessionen, für Buchsdorf mit 560 Einwohnern drei Concessionen, für Paulinaburg 90 Einwohner eine Concession und für Oberhermsdorf mit über 200 Einwohnern drei Concessionen.

Nachdem also für die politische Gemeinde Barzdorf die Zahl der Concessionen nach dem Schlüssel von 500 Einwohnern bedeutend überschritten ist, könnte, falls die Concessionen in Barzdorf, dem Hauptorte der Gemeinde, früher zur Erledigung kommen und rücksichtslos, wie jetzt meist, nach dem Schlüssel von 500 Einwohnern innerhalb der politischen Gemeinde vorgegangen würde, thatsächlich der Hauptort alle Concessionen verlieren.

Die hohe k. k. Regierung verfolgt zwar durch gekennzeichnetes Vorgehen den gewiss löblichen Zweck, die Trunksucht möglichst einzuschränken.

Dieser löbliche Zweck wird aber durch ihr derzeitiges Vorgehen nicht nur nicht erreicht, sondern gerade das Gegentheil von dem Gewollten erzielt, wie jeder mit den ländlichen und wohl auch städtischen Verhältnissen Vertraute bestätigen muss.

Ins Gasthaus kommt nur der Mann; die Frau und die Kinder scheuen sich dasselbe zu betreten, die meisten Personen scheuen sich auch, im Gasthause sich zu betrinken und jeder anständige Wirt hindert dies, weil es im Interesse des Rufes seines Locales gelegen ist und er ja scharfer Beaufsichtigung und strenger Verantwortlichkeit untersteht. Durch den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken fast bei jedem Gemischtwarenverschleiße entstehen aber nicht nur oft bei diesen Geschäften und außerhalb in Privathäusern uncontrolirte, unconcessionirte Schenken, sondern die Brantweinflasche kommt auch ins Haus auf den Familientisch, wo nun der Brantweingenuss vom Manne, aber auch vom Weibe und den Kindern gepflegt wird und leicht und unbehindert oft bis zur Volltrunkenheit.

In den unerlaubten und uncontrolirten Schenken aber werden gar oft die Besucher, meistens Dienstleute und Arbeiter, zu Spielern und Trunkenbolden gemacht.

Es ist auch gewiss nicht zu leugnen, dass auf dem Lande bei Erkrankungen von Reisenden und auch Einheimischen, besonders dort, wo eine Apotheke nicht zur Verfügung steht, Cognac von Wirten angesprochen wird, die ohne eine diesbezügliche Concession aber auch diese Wünsche nicht erfüllen können.

Der Wirt führt zum menschlichen Gebrauche bereitete Brantweine und meist auch bessere, feinere Liqueure, während diese letzteren bei dem Gemischtwarenverschleiße meist nicht geführt werden, da nach solchen eine sehr geringe Nachfrage des dort kaufenden Publicums vorhanden ist, dagegen kommt es durch den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken leider oft vor, dass zum menschlichen Gebrauche einfach Spiritus gekauft und vor dem Genusse im Hause nur mit etwas Wasser verdünnt wird.

Zu diesen vielen Bedenken, welche in moralischer, socialer und sanitärer Richtung gegen den Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken beim Gemischtwarenverschleiße bestehen und diesen so gefährlich und schädlich erscheinen lassen, erscheint das Bedenken, es werde durch Aufrechterhaltung bestehender

Schankconcessionen von gebrannten geistigen Getränken bei Wirtsgeschäften die Trunksucht gefördert, wie oben gezeigt, hinfällig, ja wohl gar nicht begründet und berechtigt.

Aus allen obigen Gründen, im Interesse des Schutzes des Erwerbes und der Existenz vieler Gastgewerbe, im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit und der Gesundheitsverhältnisse, endlich wegen Hinderung der Trunksucht stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Die hohe k. k. Regirung sei dringendst aufzufordern, ehestens:

a) durch eine besondere Gesetzesvorlage den Concessionszwang für den Kleinhandel mit geistigen Getränken aller Art beim Gemischtwarenverschleiße und Flaschenbierhandel zur Einführung zu bringen;

b) solche Concessionen nur im Falle thatsächlichen Bedarfes zu ertheilen und dadurch dem heute so schwierig verdienenden Gastgewerbe denselben Schutz zu gewähren, wie er bereits bei fast allen anderen Gewerben gegen unberechtigte und unbegründete Concurrenz angebahnt oder gegeben wurde;

c) in Berücksichtigung der heute so ungerechten und den Gemischtwaren- und Flaschenbierhandel gegenüber dem Gastgewerbe so sehr bevorzugenden Besteuerung beim Ausschanke, respective Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken den derzeitigen Modus der Besteuerung aufzuheben und an Stelle der heutigen „Schanksteuer“ und „besonderen Abgabe“ eine Consumsteuer einzurichten, durch welche die Steuer beim Schanke und Handel nach dem thatsächlichen Absatze eingerichtet wird;

d) bis zu der Zeit einer solchen gesetzlichen Ordnung dieser Angelegenheit mit voller Strenge den bezüglich des Kleinhandels mit geistigen Getränken bestehenden Anordnungen Geltung zu verschaffen und insbesondere das Gesetz „Über die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe vom 4. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 77, Z. 205“ zu benützen, um den ohnehin im Erwerbe durch den Handel mit zahlreichen Waren gesicherten Gemischtwarenverschleiß im Sinne dieses Gesetzes dahin einzuschränken, dass demselben nicht mehr der Kleinhandel mit geistigen Getränken gestattet werde;

e) die politischen Behörden und ihre Organe, insbesondere die k. k. Finanzwache strengstens anzuweisen, mit ganzem Eifer und Nachdrucke den für den Kleinhandel und Flaschenbierhandel nicht gestatteten Ausschank geistiger Getränke und die Haltung unerlaubter Schenken zu überwachen und rücksichtslos solche Ausschreitungen zu bestrafen;

f) den Flaschenbierhandel, wie es ganz begründet erscheint und wie es die geplante Besserung der Verhältnisse der Gastgewerbe erheischt, in jeder Richtung dem Gemischtwarenverschleiße gleichzustellen.

2. Die hohe k. k. Regierung ist nachdrücklichst und dringendst aufzufordern, die bei Gastgewerben ertheilte Concession zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke und so die Schankberechtigung in vollem Umfange auch für ein Geschäft zu erneuern, wenn das Geschäft auf den Sohn oder nächstberechtigten Erben übergeht und in diesem oder in anderen Fällen von Seite der Gemeinde das Bedürfnis nach einer solchen Concession, besonders auch in Berücksichtigung der Lage des Geschäftes, der räumlichen Ausdehnung der Gemeinde und getrennt liegender Orte angesucht wird, soferne natürlich gegen die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers kein Anstand vorliegt.

Wien, 1. October 1897.

Günther.	Seidel.
Rigler.	Kaiser.
Türk.	Zimmer.
Hueber.	Glöckner.
Dr. Kindermann.	Millesi.
Girstmayr.	Kirschner.
Mayreder.	Dr. Lemisch.
Peschka.	Herzmansky.
Kittel.	Größl.
Posch.	Kletzenbauer.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Dvořák, König, Pospišil und Genossen,

betreffend

Maßnahmen zur Regelung der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage.

Der Mangel an Arbeitskräften bei der Landwirtschaft ist derzeit nicht bloß ein zeitweiliger und localer, wie es in den Siebziger-Jahren der Fall war, sondern ein dauernder und je nach größerer oder kleinerer Ausdehnung der Industriebetriebe ein mehr weniger allgemeiner geworden.

Die stets schwieriger gewordenen Productions- und Absatzverhältnisse bei der Landwirtschaft zwingen den Grundbesitzer zu einem mehr und mehr intensiven Betriebe seiner Wirtschaft, welcher jedoch eine Vermehrung der Arbeitskräfte beansprucht. Bei der absoluten Unmöglichkeit der Concurrenz, betreffend die Höhe der Arbeiterlöhne mit der Industrie und bei der hieraus resultirenden Abnahme der landwirtschaftlichen Arbeiterkräfte ist somit als die nächste Folge eine bedrohliche Lahmlegung und Verfall des Wirtschaftsbetriebes allgemein beobachtet worden.

Wiewohl die Arbeiterfrage durch diverse causale Momente sowie auch durch die zu ergreifenden Mittel in verschiedene Abzweigungen zerfällt und einer Specification bedarf, wird selbe dennoch bei ihrer stets und rapid zunehmenden Extensität und Intensität und Wichtigkeit als eine große sociale Frage erachtet und cumulativ behandelt.

Die Ursachen der Abnahme der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte bilden einen großen Complex von wirtschaftlichen, geistigen und socialen Momenten. Und somit ist die Frage, wie dem stets zunehmenden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften abzuhelfen wäre, nicht nur eine eminent sociale, sondern politische, finanzielle und nationalökonomische.

An eine entsprechende Regelung der landwirtschaftlichen Löhne ist unter den jetzigen tristen Getreidemarktverhältnissen ohne eine vorangehende Regelung der Productions- und insbesondere Absatzverhältnisse bei der Landwirtschaft leider nicht zu denken.

Die Lösung der Arbeiterfrage wird wohl nicht generell und als ein Totum möglich, sondern muss nach den einzelnen Ursachen specificirt werden; eine gedeihliche Lösung derselben ist bei der großen Mannigfaltigkeit der landwirtschaftlichen Productions- und Absatzverhältnisse in den einzelnen Königreichen und Ländern unserer Monarchie durch die Reichsgesetzgebung allein nicht möglich, sondern selbe muss in vielfacher Hinsicht an die Landesgesetzgebung der einzelnen Länder übertragen werden.

Behufs einer ersprießlichen Lösung der großen Convolutes der so bedeutungsvollen Arbeiterfrage bei der Landwirtschaft beantragen demgemäß die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Im Sinne der Allerhöchsten Thronrede ehethunlichst eine zeitgemäße Reform des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes mit Verallgemeinerung und Verländerung desselben, sowie mit Einhaltung des Principes der Reciprocität vorzulegen.

2. Ohne Verzug eingehende Studien einzuleiten und Erhebungen über eine gedeihliche Lösung der Alters- und Invalidenversicherung zu pflegen und auf Grund eines reichen statistischen Materiales und mit Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Factoren den Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder einen Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung durch zu creirende Landesversicherungsanstalten zu unterbreiten.

3. Behufs Erleichterungen bei der Ausübung des Präsenzdienstes und betreffend die Zeit der Einberufung zu den periodischen Waffenübungen, der Beurlaubung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte während der Ernte, ferner betreffend die Waffenübungen bei der Landwehr im 11. und 12. Dienstjahre, eine durchgreifende Reform des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, zu veranlassen.

4. Eine entsprechende Reform des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Arbeiterwohnungen mit besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Arbeiter am Lande in Angriff zu nehmen, sowie eine thatkräftige Unterstützung den Corporationen, gemeinnützigen Vereinen, Genossenschaften und Instituten zum Behufe des Baues von Arbeiterwohnungen mit Gärten und Pachtland angedeihen zu lassen.

5. Die Inangriffnahme und Durchführung aller für die Landwirtschaft belangvollen socialen Reformen durch die Landesgesetzgebung, Einführung eines geregelten landwirtschaftlichen Unterrichtes in der Schule, Heranbildung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten, Regelung der Dienstbotenordnung, Gründung von Kleinkinderbewahranstalten, verschiedenen Arbeiter- und Landwirtwohlfahrteinrichtungen thatkräftigst zu fördern.

6. Zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes des Bauernstandes durch productive Investitionen (Unterstützungen von Meliorationen, Viehzucht, landwirtschaftliche Industrie, Communicationen 2c.) durch angemessene Regelung der Tarife auf den Bahnen, durch Schutz gegen die Weltconcurrenz fördernd beizutragen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. October 1897.

Loula.	Krŷf.	Dr. Dvořák.
Březnovský.	Spindler.	König.
Sehnal.	Dr. Brzorád.	Pospíšil.
Dostál.	Kaftan.	Bečvář.
Doležal.	Karlík.	Janda.
Krumbholz.	Sokol.	Dr. Engel.
Dr. Pražák.	Formánek.	Staroštík.
Udržal.	Seichert.	Dr. Žáček.
Adámek Gustav.	Holanský.	Dr. Kaizl.
Lebloch.	Svozil.	Dr. Pacák.
		Brdlík.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Abt Treuinfels und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei ein Ausschuss von 24 Mitgliedern zu wählen zu dem Zwecke, dass er die Einsetzung eines parlamentarischen Ehrengerichtes in Erwägung ziehe und entsprechend vorbereite unter Festhaltung der folgenden Grundsätze:

1. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden für die ganze Session aus den Abgeordneten gewählt im vollen Hause.

2. Der Wirkungskreis des parlamentarischen Ehrengerichtes umfasst die doppelte Aufgabe: erstens zu untersuchen und zu beurtheilen, ob in einem bestimmten Falle eine Beleidigung stattgefunden habe oder nicht, und zweitens zu bestimmen, auf welche Weise für die Beleidigung von dem Beleidiger Genugthuung zu leisten ist. Gegen den Ausspruch dieses Ehrengerichtes gibt es keine Berufung.

3. Die Genugthuung wird geleistet je nach dem Grade und der Art der Beleidigung durch entschuldigende Aufklärung, durch Widerruf, durch Abbitte vor Zeugen oder vor dem versammelten Ehrengerichte oder in offener (geheimer oder öffentlicher) Sitzung des Hauses. Ausgeschlossen ist unter allen Umständen und in jeder Form der Zweikampf.

4. Wer es verweigert, sich dem Beschlusse des parlamentarischen Ehrengerichtes zu unterwerfen, leistet dadurch Verzicht auf sein Mandat als Abgeordneter und verliert das passive Wahlrecht für die laufende Wahlperiode.

5. Der Gerichtsbarkeit des parlamentarischen Ehrengerichtes unterliegen alle Verletzungen der Ehre, die von Abgeordneten ausgehen, mit der parlamentarischen Thätigkeit als solcher zusammenhängen und Personen treffen, die im Abgeordnetenhause zu sitzen berechtigt sind.

6. Das parlamentarische Ehrengericht tritt in Thätigkeit, so oft es von jemandem, der sich beleidigt fühlt, angerufen wird oder wenn zwei Mitglieder des Ehrengerichtes seinen Zusammentritt fordern.“

Wien, am 1. October 1897.

Fink.
Dr. Šusteršič.
Pfeifer.
Einspieler.
Žičkar.
Robič.
Dr. Gregorec.
Rogl.

Šuklje.
Fuchs.
Foerg.
Tusel.
Zehetmayr.
Coronini.
Dr. Krek.
Povše.
Haueis.

Treuinfels.
Falkenhayn.
Haugwitz.
Dungel.
Baumgartner.
Hayden.
Keil.
Pogačnik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Šilený, Heimrich und Genossen,

betreffend

die Entschuldung bäuerlicher und städtischer Realitäten.

In Frankreich vollführt die Bank „Credit Foncier de France“ die Entschuldung der Realitäten auf dem sehr rationellen Wege der Lebensversicherung der Schuldner, die auf Grund genauer Wahrscheinlichkeitsberechnung dadurch die Amortisirung ihrer Schulden erzielen, dass sie bis zu ihrem Ableben außer den Zinsen und Annuitäten der zu amortisirenden Schulden ein der Schuldenlast entsprechendes Lebensversicherungsprocent zahlen, wogegen die versichernde Gesellschaft die Abstattung der abzulösenden Schulden auf sich nimmt.

Bei dem allgemeinen Bestreben, auch bei uns auf irgend eine entsprechende Art die Entschuldung der im ganzen tief verschuldeten Realitäten möglichst bald durchzuführen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung werde aufgefordert, über die Ersprießlichkeit der von der französischen Bank „Credit Foncier de France“ geübte Art der Realitätenentschuldung durch ihre Organe sofort Erhebungen zu pflegen und darüber dem Abgeordnetenhause zu berichten, sowie Anträge zu stellen.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den landwirtschaftlichen Ausschuss zur Berichterstattung beantragt.

Wien, 1. October 1897.

Dr. Záček.	Dr. Šilený.
Kulp.	Heimrich.
Hájek.	Martinek.
Hovorka.	Pospíšil.
Mašťálka.	Rozkošný.
Staroštík	Sokol.
Dr. Stránský.	Holanský.
Dr. Kurz.	Dr. Dvořák.
Dr. Lang.	Dr. Brzorád.
Doležal.	Dr. Herold.
Bělský.	Dr. Engel.
Dr. Kramář.	Teklý.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Šilený, Pospišil und Genossen,

betreffend

die Errichtung von großen staatlichen Getreidelagerhäusern.

In Deutschland bestehen bedeutende, mit großem Aufwande begründete Getreidelagerhäuser, namentlich in:

Mannheim, fundirt mit	24·25	Millionen Mark,
Worms, „ „	3·5	„ „
Mainz, „ „	8·86	„ „
Frankfurt am Main, fundirt mit	6·32	„ „
Magdeburg, „ „	7	„ „
Köln, „ „	12	„ „

Dieselben bezwecken die Regelung und Aufbesserung der Preise für landwirtschaftliche Producte. Diesem Zwecke nachzustreben thut bei uns noch vielmehr noth als in Deutschland, und trotzdem ist bei uns in dieser Richtung nichts unternommen worden.

Die Selbsthilfe der Landwirte erschöpft sich in kleinen Unternehmungen und reicht nicht aus, um wirksam gegen die nachtheiligen Einwirkungen des großen Marktes mit großen Mitteln eingreifen zu können, wie es nothwendig ist, und ausgiebig nur von einer großen Gemeinschaft, die im Staate und in den Kronländern verkörpert erscheint, bei den heutigen drückenden Verhältnissen zustande gebracht werden kann.

Die Gefertigten beantragen deshalb:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines staatlichen Getreidelagerhauses nach Art der in Deutschland bestehenden, und zwar in Prerau oder Göding in Mähren, dem Reichsrathe zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen."

In formaler Hinsicht stelle ich den Antrag, diesen Antrag dem 36gliedrigen, volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, am 1. October 1897.

Dr. Žáček.	Staroštík.	Sokol.	Dr. Šilený.
Kulp.	Dr. Stránský.	Holanský.	Pospišil.
Hájek.	Dr. Lang.	Dr. Dvořák.	Martinek.
Dr. Kurz.	Doležal.	Bělský.	Teklý.
Dr. Kramář.	Dr. Brzorád.	Dr. Herold.	Heimrich.
Hovorka.	Dr. Engel.	Maštálka.	Rozkošný.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Šilený und Genossen

auf

Einführung einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsrentenversicherung.

Zum Behufe der Alters- und Invaliditätsversicherung sind bereits zahlreiche Vereine, Genossenschaften und Cassen errichtet worden. Viele Petitionen und Anträge fast aus allen Ständen und Berufsclassen wurden den Landtagen sowie dem Reichsrathe zugemittelt, in denen die Versicherung von Alters- und Invaliditätsrenten für die Landwirte, Gewerbsleute und Arbeiter beiderlei Geschlechtes angestrebt wird. Die Nothwendigkeit einer solchen Versicherung äußert sich gleich für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

In Deutschland ist dieselbe bereits eingeführt durch das Gesetz vom 22. Juni 1889, Z. 97, R. G. S., und vom 8. Juni 1891, Z. 337, R. G. S., für die Arbeiter und kleinen Gewerbsleute; als kleiner Gewerbsmann wird im Sinne dieser Gesetze derjenige angesehen, der sein Gewerbe entweder allein oder nur mit einem Gehilfen betreibt.

Durch Einführung einer nicht bloß partiellen, sondern allgemeinen Rentenversicherung wird bei den heutigen verschärften Concurrenzverhältnissen Millionen von Arbeitern, Gewerbsleuten, Landwirten, Privatbeamten, Schriftstellern, Künstlern u. s. w. die alles hemmende und verzehrende Besorgnis um die Existenz für die Fälle der Arbeits- und Verdienstunfähigkeit benommen, welche Besorgnis desto drückender ist, als die Schaffung von hinreichenden Ersparnissen für solche Tage der Entbehrungen im allgemeinen zu den Seltenheiten gehört. Es genügt die Versicherung von minimalen Renten, so, dass dadurch die Privatversicherung von höheren Renten wie bisher nicht ausgeschlossen wird.

Durch diese allgemeine also für alle Staatsbürger einzuführende Rentenversicherung, die als humane Institution durch Herbeiziehung der bestehenden k. k. Steuerämter als Geldsammelstellen und der Gemeindeämter als Administrativorgane länderweise, ohne namhafte Manipulationsauslagen bewerkstelligt werden könnte, würde die schwierigste Partie der Heimatsgesetzgebung, nämlich die Armenversorgung, erledigt werden, es entfielen zum großen Theile die für die Landwirtschaft drückenden Ausgedinge, es wäre dies ein vorbereitender Schritt für die Regelung und Stabilisirung des Zinsfußes, der Löhne, ja für die Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes.

In dieser Institution ist der Schlüssel zur Lösung mancher drohenden Socialfragen.

Die Gefertigten beantragen deshalb:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst den beiden Häusern des Reichsrathes einen Gesetzentwurf, betreffend eine allgemeine Alters- und Invaliditätsrentenversicherung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

In formaler Beziehung wird beantragt, den Gegenstand einem besonderen 36gliedrigen Rentenversicherungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. October 1897.

Dr. Stránský.	Doležal.	Bělský.	Dr. Šilený.
Dr. Zažek.	Dr. Kramář.	Dr. Herold.	Martinek.
Dr. Dvořák.	Dr. Brzorád.	Maštálka.	Pospišil.
Kulp.	Dr. Engel.	Heimrich.	Rozkošný.
Hájek.	Tekly.	Dr. Lang.	Sokol.
Hovorka.	Staroštik.	Dr. Kurz.	Holanský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Ritter von Berks und Genossen

betreffs

Sistirung von Steuerexecutionen in Gegenden, in welchen die Abhaltung von Viehmärkten eingestellt ist.

Nachdem die Verbote der Abhaltung von Viehmärkten aus veterinärpolizeilichen Rücksichten in erschreckender Weise zunehmen, so dass diese Verbote schon zu einer größeren Landplage geworden sind, als die „Seuche" es je werden könnte, welche diese Verbote veranlasste; in der Erwägung, dass der Landwirt, dem man den Markt verschließt, auch nicht in der Lage sein kann, seine Producte zu verkaufen und seinen Verpflichtungen nachzukommen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, zu verordnen:

„Im Bereiche derjenigen Bezirkshauptmannschaft, in welcher ein Verbot zur Abhaltung von Viehmärkten besteht, sind gleichzeitig auf die Dauer des Verbotes alle Steuerexecutionen bei Landwirten zu sistiren "

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschuss zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien am 1. October 1897.

Robič.	Berks.
Coronini.	Žičkar.
Pfeifer.	Spinčić.
Dr. Žitnik.	Dr. Trumbić.
Dr. Stojan.	Buković.
Dr. Gregorčič	Zore.
Einspieler.	Borčić.
Dr. Krek.	Povše.
Dr. Klaić.	Pogačnik.
Biankini.	Kušar.
Karatnicki.	Dr. Gregorec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Berks und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen, nachfolgendes Gesetz zur Vorberathung und Antragstellung einem aus dem Hause zu wählenden Weinbauausschusse von 24 Mitgliedern zuzuweisen:

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

das Verbot der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufes von Kunstwein.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erzeugung, die Einfuhr und der Verkauf von Kunstwein ist verboten.

Unter Kunstwein werden alle jene weinähnlichen Getränke verstanden, bei welchen der Alkoholgehalt derselben in anderer Weise als durch eine alkoholische Gährung zuckerhältiger Fruchtsäfte zustande gebracht wurde.

§. 2.

Ob ein Wein als Kunstwein zu betrachten ist, entscheidet die nächstgelegene staatliche chemische Versuchsstation.

§. 3.

Gegen Übertreter dieses Gesetzes ist vorzugehen:

a) durch Ausschütten des beanständeten Getränkes

b) durch Entziehung einer allenfalls von dem Übertreter dieses Gesetzes innegehabten Gewerbeconcession; und

c) durch Verhängung einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., soferne nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes platzgreifen.

§. 4.

Mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120, und die Verordnung vom 16. September 1880, R. G. Bl. Nr. 121, außer Kraft gesetzt.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Inneren, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels beauftragt."

Wien, 1. October 1897.

	Berks.
Einspieler.	Spinčič.
Povše.	Dr. Trumbić.
Dr. Gregorec.	Vuković.
Robič.	Zore.
Coronini.	Borčić.
Dr. Krek.	Žižkar.
Dr. Klaić.	Pogačnik.
Kušar.	Biankini.
Dr. Žitnik.	Dr. Stojan.
Pfeifer.	Dr. Gregorčič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Povše, Robič und Genossen.

In Erwägung, dass durch die Reblaus bereits die meisten Weingärten vernichtet und die ehethunlichste Wiederherstellung derselben dringendst noth thut, um die gänzliche Verarmung und in vielen Ländern auch die Auswanderung der weinbautreibenden Bevölkerung zu verhüten, und dies nur durch Gewährung ausgiebiger staatlicher Hilfe, durch Gewährung staatlicher Darlehen zum Zwecke der Regenerirung der Weingärten zu erreichen ist, was aber die Bestimmung des Absatzes 5 des Artikels II des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, nach welcher die Ertheilung von Staatsvorschüssen davon abhängig ist, dass der Vorschusswerber eine mindest gleiche Unterstützung aus Landesmitteln erhält, sehr erschwert, durch welche geradezu jede größere staatliche Action unmöglich gemacht wird, da die durch diese Katastrophe arg getroffenen Länder selbst keineswegs finanziell so kräftig sind, um der großen Nothlage entsprechende Summen widmen zu können, beantragen die Gefertigten:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Absatz 5 des Artikels II des Gesetzes vom 28 März 1892, R. G. Bl. Nr. 61, ist im Gesetze, welches im übrigen unverändert bleibt, zu eliminiren."

In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden aus 24 Mitgliedern bestehenden Weinbauausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. October 1897.

Povše.
Dr. Žitnik. Robič.
Zičkar. Šuklje.
Pogačnik. Dr. Klaić.
Perić. Borčić.
Wachnianyn. Zore.
Dr. Laginja. Vuković.
Pfeifer. Spinčić.
Dr. Stojan. Barwiński.
Dr. Winnicki. Dr. Bulat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Březnovský und Genossen.

In Erwägung, dass die Handelsangestellten von der Arbeiterschutzgesetzgebung fast ganz ausgeschlossen sind, da sie die Sonntagsruhe nur in beschränktem Maße besitzen, deren tägliche Arbeitszeit eine unbeschränkte ist, wolle das hohe Haus beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf betreffend die Ausgestaltung der Sonntagsruhe und die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit der Handelsangestellten unter Berücksichtigung der vollberechtigten Forderungen der Interessenten vorzulegen.“

Wien, 1. October 1897.

Březnovský.
Dr. Dyk.
Martinek.
Dr. Dvořák.
Dr. Herold.
Formánek.
Gustav Adámek.
Dr. Pražák.
Kaftan.
Hořica.
Kryf.
Hájek.
Karl Adámek.
Vychodil.
Urdžal.
Holanský.
Doležal.
Bečvář.
Pospišil.
Dr. Záček.
Dr. Pacák.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Herzmansky und Genossen.

Nach den bestehenden Hauszinssteuer-Vorschriften unterliegt jedes Gebäude, welches einen Zinsertrag abwirft, der Hauszinssteuer, und zwar nach der Hauszinssteuernovelle vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für Orte auf dem flachen Lande im Betrage von 20 Procent des nach Abzug von 30 Procent an Erhaltungs- und Amortisationskosten vom Bruttozinse verbliebenen Nettozinses.

Nun kommt aber in den Landgemeinden Schlesiens bei Besitzern von landwirtschaftlichen Realitäten insbesondere folgender Fall vor.

Der Besitzer der landwirtschaftlichen Realität hat zugleich das Wohnungsrecht in dem Ausgedingsgebäude für den Ausgedinger vertragsmäßig zu leisten und ist selbes auch grundbücherlich sichergestellt. Es steht jedoch dem Ausgedinger contractmäßig frei, diese Wohnung entweder in natura zu beziehen, oder falls derselbe es vorziehen sollte, anderswo Wohnung zu nehmen, für diese Verzichtleistung auf dieses Wohnungsrecht in den Ausgedingsgebäuden ein entsprechendes im Vertrage stipulirtes Entgelt zu verlangen.

Damit nun dieses genannte Entgelt der Eigenthümer wieder aufbringt, vermietet er naturnothwendig die Wohnung im Ausgedingsgebäude.

Von diesem Mietzinse, von dem ja der Besitzer gar keinen Gewinn hat, muss nun der Eigenthümer nach oben citirtem Gesetze eine ziemlich hohe Hauszinssteuer bezahlen. Nachdem dies eine offenkundige ungerechte Belastung der ohnehin schwer belasteten landwirtschaftlichen Realitäten ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, obbenannte landwirtschaftliche Realitäten ehestens von der Hauszinssteuer zu befreien.“

Wien, am 1. October 1897.

Herzmansky.

Dr. Steinwender.	Kaiser.
Dr. Budig.	Zimmer.
Dr. Lemisch.	Seidel.
Posch.	Hueber.
Mosdorfer.	Girstmayr.
Ludwig.	Dobernig.
Dr. Chiari.	Franz Hofmann.
Drexel.	Forcher.
Lorber.	Dr. Wolffhardt.
Gebler.	Eisele.
Dr. Mayreder.	Dr. Sylvester.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei



Antrag

des

Abgeordneten Weiser und Genossen.

Nachdem in zahlreichen Staaten die Altersversorgung der Arbeiter mit Erfolg eingeführt ist, während in Österreich diese Wohlfahrtseinrichtung, ungeachtet dieselbe in zahlreichen Enquêten dringend empfohlen wurde, bisher nicht ins Leben gerufen ist;

nachdem Millionen von Arbeitern infolge des Nichtbestandes dieser Einrichtung im Alter dem Elende preisgegeben sind;

nachdem sich die Vereinigung der bestehenden Arbeiter-Unfalls- und Kranken-Versicherungsanstalten mit der zu creirenden Arbeiter-Altersversorgungscassa zur Verringerung der Verwaltungskosten dringend empfiehlt;

nachdem durch eine solche Vereinigung voraussichtlich auch den großen Deficiten vorgebeugt wird, welche von einzelnen der Arbeiter-Unfalls- und Krankenversicherungsanstalten aufgewiesen werden;

nachdem endlich eine weitere Belastung der Arbeiter selbst zum Zwecke der Creirung dieser Institution sich nicht empfehlen kann, da deren Lohn ohnehin schon durch die Beiträge zur Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherungsanstalt bedeutend belastet ist, stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung werde aufgefordert, einen Gesetzentwurf des Inhaltes vorzulegen, dass die bisherigen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Arbeiter-Krankenversicherungscassen, durch Altersversorgungsanstalten ergänzt, zu einheitlichen Anstalten umgeändert werden;

dass diese Umänderung, respective Neugestaltung am Jubiläumstage unseres allergnädigsten Monarchen ins Leben trete;

dass eine Erhöhung der von den Arbeitern zu leistenden Beiträge hiedurch nicht stattzufindenden habe;

dass vielmehr der Staat und die Arbeitgeber im gleichen Verhältnisse die durch die Gründung der Altersversorgungsanstalten eintretende Erhöhung der Versicherungsprämien zu tragen haben."

Wien, 1. October 1897.

Dr. Byk.	Tyszkowski.	Pietak.	Weiser.
Potoczek.	Borkowski.	Rychlik.	Abrahamowicz.
Dr. Lewicki.	Bogdanowicz.	Dr. Roszkowski.	Chrzanowski.
Jedrzejowicz.	Merunowicz.	Dr. Piniński.	Jaworski.
Gizowski.	Wladimir Gniewosz.	Dr. Rapoport.	Rojowski.
Sapieha.	Struszkiewicz.	Znamirowski.	Dr. Piliński.
Dr. Sokolowski.	Dr. Wielowieyski.	Milewski.	Blażowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen

auf

Abänderung der die Presse betreffenden Gesetze.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Den drei beiliegenden Gesetzentwürfen wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

2. In formeller Rücksicht wird beantragt diese Entwürfe zur Vorberathung einem 24gliedrigen Pressausschusse zuzuweisen."

/ 1, 2, 3.

Wien, 1. October 1897.

Dr. Pacák.
Doležal.
Dr. Engel.
Teklý.
Dostál.
Bělský.
Březnovský.
Sokol.
Dr. Dvořák.
Udržal.
Kryf.
Brdlík.
Karlík.
Špindler.
Janda.
Kulp.
Bečvář.
Rozkošný.
Šrámek.
Kaftan.
Holanský.
Dr. Brzorád.
Karl Adámek.
Krumbholz.
Hovorka.



/1

Gesetz

vom . . . .,

wodurch

mehrere Bestimmungen des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich, in theilweiser Abänderung des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Absatz 5 des §. 3 des Pressgesetzes wird aufgehoben und hat zu lauten, wie folgt:

Die Ertheilung der Bewilligung zum Verkaufe periodischer Druckschriften, sowie die Ausstellung des Erlaubnisscheines zum Hausiren mit Druckschriften, zum Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und zum Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten (§. 23, Absatz 1 des Pressgesetzes) kann keinem österreichischen Staatsangehörigen verweigert werden, welcher das 16. Lebensjahr überschritten, keine Verurtheilung wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder wegen einer ebensolchen Übertretung erlitten hat, und welcher mit keiner ansteckenden oder abschreckenden Krankheit behaftet ist.

Von der Verkaufsbewilligung dürfen einzelne inländische Druckschriften (§. 18 des Pressgesetzes) nicht ausgenommen werden.

Eine Entziehung der vorstehenden Berechtigungen kann nur platzgreifen, wenn einer der Fälle eintritt, in welchen die Verweigerung derselben gerechtfertigt gewesen wäre, oder wenn der Berechtigte wiederholt wegen eines Vergehens gegen die Ordnung in Pressachen rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Artikel II.

Absatz 1 und 2 des §. 9 des Pressgesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Auf jeder Druckschrift muss nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers, oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. s. w.

Desgleichen genießen dieselbe Befreiung zur Zeit der Wahlen die Candidatenlisten und Wahlaufrufe bei Landtags-, Reichsraths-, Bezirks- und Gemeindewahlen.

Artikel III.

§. 17 des Pressgesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift, sowie von jeder anderen Druckschrift, welche nicht mehr als drei Bogen im Drucke beträgt, muss der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, den Gewerben und der Industrie dienen.

Artikel IV.

§. 18 des Pressgesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Von jeder im Inlande hergestellten oder verlegten, zum Verkaufe bestimmten Druckschrift hat, insofern sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, der Herausgeber oder Verleger, binnen acht Tagen von der Herausgabe an gerechnet, je ein Exemplar an die k. k. Hofbibliothek und an die durch besondere Kundmachung der Landesbehörde zu bezeichnende Universitäts- und Museumsbibliothek abzuliefern.

Die Zusendung der Pflichtexemplare genießt die Portofreiheit. Für nicht periodische Druckschriften, deren Ladenpreis mindestens zehn Gulden beträgt, ist die Häfte des Ladenpreises zu vergüten.

Artikel V.

Der Absatz 1 des §. 19 des Pressgesetzes hat zu lauten, wie folgt:

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer vorgebrachten Thatsachen oder Unterstellungen auf Verlangen einer betheiligten Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, und zwar in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war, sofern die Berichtigung von dem Einsender eigenhändig unterfertigt ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf die Richtigstellung der Thatsachen beschränkt.

Artikel VI.

Im §. 21 ist zwischen die Alinea 1 und 2 folgender Zusatz einzuschalten:

Ob die Weigerung grundlos ist, hat der Richter in freier Würdigung aller Umstände zu beurtheilen. Zur Weigerung des Abdruckes einer Berichtigung ist der Redacteur unbedingt berechtigt, wenn die zu berichtigenden Thatsachen auf Wahrheit beruhen und der verantwortliche Redacteur den Wahrheitsbeweis gerichtlich erbringt.

Ist die unberechtigte Weigerung im guten Glauben geschehen, so sind unter Freisprechung von Strafe lediglich die nachträgliche Aufnahme und der Kostenersatz anzuordnen.

Artikel VII.

Der letzte Absatz des §. 28 des Pressgesetzes wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat zu lauten, wie folgt:

Wahrheitsgetreue, wenn auch auszugsweise Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen begründen niemals eine strafbare Handlung.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

1/2

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Abänderungen der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 487 und 493 der Strafprocessordnung bleiben mit nachfolgenden Abänderungen in Wirksamkeit.

Die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften kann wegen ihres Inhaltes im öffentlichen Interesse nur erfolgen, wenn derselbe den Thatbestand einer der folgenden strafbaren Handlungen begründet:

1. Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§. 63 St. G.);
2. Mittheilung militärischer Operationen unter Gefährdung des Staatsinteresses oder wider besonderes Verbot (Artikel IX des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863).

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

1/3

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Aufhebung des Stempels für periodische Druckschriften und Kalender.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisher für Zeitungen und Zeitschriften, für Ankündigungs- und Anzeigeblätter, dann für Kalender bestandenen Stempelabgaben sind aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 189 . in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Doležal und Genossen

auf

Regelung der Arbeitszeit und Sonntagsruhe.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit größter Beschleunigung eine Gesetzvorlage einzubringen, welche die Arbeitszeit und Sonntagsruhe bei allen Industrie- und Gewerbeunternehmungen rationell regelt.“

Wien, 1. October 1897.

Holanský.	Doležal.
Hájek.	Dr. Engel.
Bělský.	Adámek.
Hovorka.	Dr. Dvořák.
Kryf.	Dr. Kurz.
Březnovský.	Teklý.
Loula.	Šrámek.
Martinek.	Karlík.
Bečvář.	Formánek.
Dr. Lang.	Dostál.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Karel Adámek und Genossen.

Angesichts der großen und stets wachsenden Bedeutung der rationellen Arbeitsstatistik für die sociale Gesetzgebung und für die Verwaltung stellen die Unterzeichneten folgenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Arbeitsstatistik mit thunlichster Beschleunigung einzubringen.

In formeller Beziehung wird beantragt, dass dieser Antrag dem Gewerbeausschusse zugewiesen werde.“

Wien, 1. October 1897.

Holanský.
Dostál.
Dr. Dvořák.
Hovorka.
Schwarz.
Dr. Dyk.
Kryš.
Doležal.
Bečvář.
Martinek.
Rozkošný.

Karel Adámek.
Brdlík.
Janda.
Udržal.
Formánek.
Hořica.
Dr. Herold.
Staroštík.
Vychodil.
Kulp.
Dr. Engel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1898,

mit welchem

der Staatsvoranschlag und das Investitionspräliminare für das genannte Jahr festgestellt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1898 werden auf die Summe von 715,920.827 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des in der Beilage I nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabtheilungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabtheilungen von Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Ausnahmsweise wird für das Jahr 1898 gestattet, dass bei Capitel 28, Eisenbahnministerium, Titel 5, Staatsbahnbetrieb, zwischen den im §. 1 bewilligten ordentlichen Erfordernissen und den in den §§. 2, 3, 4, sowie 5 genehmigten ordentlichen Ausgaben das Virement stattfinde.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des in der Beilage I nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 719,900.282 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben nach den bestehenden Normen einzuheben.

Artikel V.

Die für das Jahr 1898 zur Ausgabe bewilligten mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Credite erlöschen mit Ende December 1898.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese

Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung alle außerordentlichen, sowie jene ordentlichen Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des in der Beilage I nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende December 1899 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1898 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1899 bewilligt worden wären und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Artikel VI.

Die nachstehend aufgeführten Credite können noch bis Ende December 1898 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1897 im Sinne des Artikels V, Alinea 3 des Finanzgesetzes für das Jahr 1897 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Reichsrathes.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6 für die Herstellung von Büsten hervorragender Parlamentarier bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 6.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 7 für den Neubau eines Gebäudes für die österreichische Delegation in Budapest bewilligte Credit von . . . . 116.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 6, Post 4, als Ärarialbeitrag für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Save bei Ratschach bewilligte Credit von . . . 10.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 5, als Ärarialbeitrag zum Bau einer eisernen Brücke über dem Torreflufs im Zuge der von Bilesse nach Ruda führenden Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . . 23.500 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 8, für die Instandsetzung der Idriathalstraße von Ušnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain bewilligte Credit von . . 10.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 8, Post 1, zur Verbauung des Ganderbaches bei Kollmann zum Schutze der Italiener Reichsstraße im Kilometer 101·6 bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . 8.840 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 8, Post 5, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 1.300 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 8, Post 2, für die Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Mellekerberge bewilliget Credit von . . . . 5.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 12, Post 8, für die Reconstruction des Gemeindeweges Knihinicze-Zurawno und Bau einer Brücke über den Dniesterfluss bei Zurawno bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 10.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 14, Post 1, für den Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Wildbach Karakasica im Zuge der mittelländischen Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 14, Post 2, für die Umlegung der im Zuge der mittelländischen Reichsstraße gelegenen, die Stadt Ragusa durchziehenden Durchfahrtsstraße, genannt Stradone, sammt beiderseitigen Straßenrampen zwischen den Festungsthoren Porta Pile und Porta Ploce durch Herstellung einer Circumvallationsstraße längs des alten Festungsgrabens bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 50.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 40.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldau-Regulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 420.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 420.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 12, für Sereth- und Suczawa-

Flussbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

15. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau des Amtsgebäudes in Floridsdorf mit der Verwendungsdauer bis Ende 1895 bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit, und zwar:

für Titel 3, Öffentliche Sicherheit	123.910 fl.
„ „ 4, Staatsbaudienst . .	12.650 „
„ „ 5, Neubauten der politischen Verwaltung und große Adaptirungen	63.690 „
zusammen .	200.250 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Façade des Domes in Salzburg als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche auf dem Pöllauberge als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.500 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung kirchlicher Gebäude in Neuberg bewilligte Credit von . . . . 3.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Sedlec bewilligte Credit von 5.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Spiegelkapelle im Clementinum in Prag bewilligte Credit von . . . . 500 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Fresken in der St. Barbarakapelle des Franziskanerklosters in Pilsen als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 2.700 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 2.700 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 8, zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung der Basilika in Salona als 3. und letzte Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . 2.900 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 8, zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung frühchristlicher Anlagen in Salona bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 1.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 8, auf Neu-, Um-, Zubauten, dann größere Bauherstellungen in Krain bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 6.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte Credit von 4.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 4, für die Adaptirung und erste Einrichtung des physikalisch-chemischen Institutes der deutschen Universität in Prag als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 2.500 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 4, zur Anschaffung eines Mikroskopes für die Augenklinik der böhmischen Universität in Prag bewilligte Credit von . 800 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 16, §. 1, für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Laibach als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 5.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Bauherstellungen im Lycealgebäude in Laibach bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 9.900 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines Gartenhauses im botanischen Garten in Laibach bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 3.140 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für den Neubau des Gebäudes für das Staats-Real- und Obergymnasium in Prag als 4. und letzte Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen für die deutsche Staats-Realschule in Pilsen bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 398 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, für conservative Herstellungen im Gebäude der deutschen Staats-Realschule in Budweis bewilligte Credit von . . . 2.300 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, zur Vornahme von Reparaturen an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen bewilligte Credit von . . . . . . 200 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, zur Anschaffung eines Motors und einer Schleifmaschine an der Fachschule für Edelsteinfassung und Bearbeitung in Turnau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 1.500 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der Werkstätten der Fachschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag als 1 Rate bewilligte Credit von . . 500 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der mechanischen Weberei an der Webeschule in Humpoletz als 4. und letzte Rate bewilligte Credit von 700 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, als Subvention an die Gemeinde für den Neubau der Fachschule in Starkstadt als 1. Rate bewilligte Credit von . 8.000 fl.

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur inneren Einrichtung der Webeschule in Strakonitz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . 1.500 fl.

28. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur Anschaffung eines Motors sammt Transmission und einer Schleifmaschine an der Fachschule für Edelsteinfassung und Bearbeitung in Turnau als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 650 fl.

29. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 20, §. 1, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrerbildungsanstalt in Pilsen bewilligte Credit von . . . . 3.700 fl.

30. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 23, §. 1, für bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungsarbeiten an der St. Barbarakirche in Kuttenberg als 7. Rate bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

D. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 5, Finanzwache, für den Bau des Amtsgebäudes in Voitsberg bewilligte Betrag von . . . . 4.800 fl.

2. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 3, im ordentlichen Aufwande im Theilvoranschlage sub Post 21, 22 und 23 aus Anlass der Steuerreform bewilligten vom Credite per 55.000 fl., 214.000 fl. und 251.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 6, Steuerämter, für den Bau eines Amtsgebäudes in Podwołoczyska bewilligte Credit per . . . . 8.000 fl.

4. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit, und zwar:

unter Capitel 10,	Titel 3	. . . .	3.620 fl.
„ „ 10,	„ 6	. . . .	24.450 „
„ „ 10,	„ 9	. . . .	1.280 „
			29.350 fl.

E. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 976.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 7, §. 3, für Herstellung eines Landungsmolo in Pola bewilligte Betrag von 33.000 fl.

3. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 3, für die Herstellung einer Seeleuchte V. Ordnung in Secco Pericolosa bewilligten Restbetrag von . . . . 15.370 fl.

4. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 4, für die Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes in Vodice bewilligte Betrag von 5.000 fl.

5. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 4, zur Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes in Igrane genehmigte Credit von 2.000 fl.

6. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 4, zur Herstellung eines Landungsmolo in Spica bewilligte Betrag von . . . . 5.980 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 7, §. 4, für die Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung in Tre Sorelle bewilligte Credit von . . . . 7.400 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 9, §. 6, bei der Post- und Telegraphenanstalt für Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude bewilligte Credit von 162.000 fl.

F. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Suczawa für die Erweiterung der Station Lemberg (4. Rate) bewilligte Credit von . . . . 500.000 fl.

G. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 22, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 4, §. 14, für den Erweiterungsbau in Zara bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 17.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 4, §. 28, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec als erste Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 15.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 4, §. 25, für den Bau des Amtsgebäudes in Horodenka als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . 13.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als letzte Rate bewilligte Betrag von . . 12.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 26, für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Olmütz als erste Rate bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 31, für den Bau eines Amtsgebäudes in Podwołoczyska bewilligte restliche Betrag von . . . . 4.654 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 32, für den Bau des dritten Tractes am Gefangenhause in Tarnopol bewilligte Betrag von . . . . 15.000 fl.

10. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 33, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossów als erste Rate bewilligte Betrag von . . 10.000 fl.

11. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 140.400 fl.

12. Der mit dem Gesetze vom 8. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 133, für den Bau eines Amtsgebäudes in Żydaczów als erste Rate bewilligte Betrag von . . . . 15.000 fl.

H. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 3, Post 8, Verwaltungsauslagen der fundirten Staatsschuld für die Couponerneuerung bewilligte außerordentliche Credit von . . . 5.000 fl.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1898 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1898 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder aber des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt. Der Gesammtwert der im Jahre 1898 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 200.000 fl. nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1898 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Über die Verwendung der allfälligen Gebarungsüberschüsse des Jahres 1898 ist, insoweit dieselben

nicht zur Tilgung von Capitalien der Staatsschuld verwendet werden, dem Reichsrathe bis längstens Ende des Jahres 1899 eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

II. Abschnitt.

Artikel IX.

Die in dem nachfolgenden Investitionspräliminare Beilage II für das Jahr 1898 festgesetzten Ausgaben per . . . . 29,179.780 fl.
und Einnahmen per . . . . 1,524.050 „
werden genehmigt.

Artikel X.

Der Finanzminister wird ermächtigt, Investitionsschulden, welche durch Abstattung in Annuitäten zu tilgen sind, im Betrage von . . . . 680.784 fl. zur Rückzahlung zu bringen.

Artikel XI.

Zur Rückzahlung der im Artikel X bezeichneten Investitionsschulden, dann zur Bedeckung des nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Investitionserfordernisses des Artikel IX per . . 27,655.730 fl. können in Ausführung des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, Obligationen der mit demselben geschaffenen Investitionsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich ist, damit durch die Veräußerung derselben die zu obigen Zwecken nothwendigen Barmittel von zusammen . . . . 28,336.514 fl. beschafft werden.

Demgemäß sind Obligationen der erwähnten Staatsschuld im erforderlichen Betrage auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel XII.

Die im Investitionspräliminare bewilligten Credite können bis 31. December 1899 verwendet werden.

Die Investitionsausgaben, beziehungsweise Einnahmen sind in der Staatsrechnung gesondert von der Etatgebarung zum Ausdrucke zu bringen.

Artikel XIII.

Das Erfordernis für die Verzinsung des auf Grund dieses Gesetzes zu emittirenden Obligationenbetrages ist jährlich im Erfordernisse des Capitels „Staatsschuld“ zu präliminiren.

Artikel XIV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Beilage I.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1898.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
1			I. **Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000	4,650.000
2			II. **Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät** 50%	76.864	. . . . .	. . . . .	76.864	79.500
3			III. **Reichsrath.**					
	1		Herrenhaus	50.155	. . . . .	. . . . .	50.155	42.713
	2		Abgeordnetenhaus	972.505	. . . . .	. . . . .	972.505	968.312
	3		Gemeinsame Auslagen beider Häuser des Reichsrathes	121.427	. . . . .	28.800	150.227	192.274
	4		Delegation	16.620	. . . . .	5.000	21.620	15.820
	5		Staatsschulden-Controlcommission	11.755	. . . . .	. . . . .	11.755	11.755
	6		Bau des Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	100.000
			Neubau eines Gebäudes für die österr. Delegation in Budapest	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—6) .	1,172.462	. . . . .	133.800	1,306.262	1,340.874
4			IV. **Reichsgericht**	23.300	. . . . .	. . . .	23.300	22.725
5			V. **Ministerrath.**					
	1		Ministerraths-Präsidium	189.733	. . . . .	. . . . .	189.733	187.313
	2		Dispositionsfond	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	660.800	. . . . .	. . . . .	660.800	677.100
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	145.000	. . . . .	. . . . .	145.000	142.000
			Summe (Titel 1—4) .	1,095.533	. . . . .	. . . . .	1,095.533	1,106.413
	5		Verwaltungsgerichtshof	233.288	. . . . .	1.200	234.488	210.604
			Gesammt-Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,328.821	. . . . .	1.200	1,330.021	1,317.017
6			VI. **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**					
	1		Überschüsse des Zollgefälles	46,672.790	. . . . .	. . . . .	46,672.790	43,149.030
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	. . . . .	73,587.452	. . . . .	73,587.452	73,587.452
	3		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	. . . . .	2,396.198	2,396.198	2,396.198
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	46,672.790	73,587.452	2,396.198	122,656.440	119,132.680

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			VII. Ministerium des Innern.					
7	1	1	Central-Leitung	842.754	. . . . .	129.336	972.090	882.000
		2	Kosten des Reichsgesetzblattes	84.650	. . . . .	. . . . .	84.650	*) 97.010
	2	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern . .	7,184.551	113.011	20.800	7,318.362	*) 7,199.821
		2	Epidemie- und Epizootie-Anlagen	446.000	. . . . .	. . . . .	446.000	373.000
	3		Öffentliche Sicherheit:					
		1	Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
		2	Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern (hierunter 6774 fl. in Gold)	5,090.290	8.500	6.289	5,105.079	*) 5,031.879
		3	Außerordentliche Polizei-Auslagen	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
			Ankauf eines Amtsgebäudes in Pontafel	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.560
	4	1	Staatsbaudienst in den einzelnen Ländern	1,346.790	. . . . .	15.000	1,361.790	1,312.860
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	75.800	. . . . .	. . . . .	75.800	60.000
			Summe (Titel 1–4) .	15,190.835	121.511	175.425	15,487.771	15,088.130
	5		Straßenbau:					
		1	Österreich unter der Enns	450.000	. . . . .	. . . . .	450.000	440.000
			1. Instandsetzung der Fahrbahnpflasterungen auf den Reichsstraßen in und bei Wien, und zwar von Kilometer 2·940 bis 6·900 der Pressburger, von Kilometer 0·000 bis 6·190 der Linzer, von Kilometer 0·000 bis 5·107 der Triester und von Kilometer 1·020 bis 2·600 der Kagraner Reichsstraße, politischer Bezirk Wien (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000	. . . . .
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Taffa-Bach in der Stadt Horn im Kilometer 56/57 der Horner Reichsstraße, politischer Bezirk Horn (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	7.000
			3. Herstellung eines Granitwürfelpflasters von Kilometer 1·041 bis 3·310 der Prager und von Kilometer 0·000 bis 1·955 der Brünner Reichsstraße in den Durchfahrtsstrecken Floridsdorf, politischer Bezirk Floridsdorf (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	40.000
		2	Österreich ob der Enns	205.500	. . . . .	. . . . .	205.500	195.500
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Traun-Fluss in Ischl, politischer Bezirk Gmunden (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			2. Ausführung einer Eisenconstruction bei der Johannesbrücke über den Ischl-Fluss in Ischl, politischer Bezirk Gmunden (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Andiesen-Fluss nächst Mitterding politischer Bezirk Braunau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.000
			Fürtrag . .	655.500	. . . . .	122.000	777.500	704.500

*) Einschließlich der Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	655.500	. . . . .	122.000	777.500	704.500
7	5	3	Salzburg	104.000	. . . . .	. . . . .	104.000	102.400
			1. Reconstruction und Erbreiterung der Lend-Gasteiner Reichsstraße in Wildbach-Gastein, Kilometer 50·32 bis 50.88, politischer Bezirk St. Johann	. . . . .	. . . . .	19.100	19.100	. . . . .
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Salzach-Fluss zwischen Oberndorf und Laufen, politischer Bezirk Salzburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			3. Bau zweier Brücken mit eisernem Oberbau über den Salzach-Fluss in Hallein, politischer Bezirk Hallein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	30.000
			4. Ärarial-Beitrag für den Straßenbau an der Wegscheid bei Zell am See über Kaprun bis auf den Moserboden, politischer Bezirk Zell am See (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	6.000
			Reconstruction der Lend-Gasteiner Reichsstraße im Kilometer 33·6 bis 34·0, dann im Kilometer 39·0 und 42·2 bis 43·4, politischer Bezirk St. Johann	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	16.000
			Ärarial-Beitrag für den Bau einer Fahrstraße von der Embacher-Kapelle in Fusch bis Ferleiten, politischer Bezirk Zell am See (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1 000
			Ärarial-Beitrag zum Baue der Salzach-Brücke zwischen Kuchl und Weißenbach, politischer Bezirk Salzburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
		4	Steiermark	303.000	. . . . .	. . . . .	303.000	288.000
			1. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ritscha-Bach im Zuge der Ungar-Reichsstraße, Kilometer 32²/₄, politischer Bezirk Weiz	. . . . .	. . . . .	9.500	9.500	. . . . .
			2. Reconstruction des Stuttenbach-Durchlasses im Zuge der St. Gotthardér Reichsstraße, Kilometer 3²/₈, politischer Bezirk Graz . . .	. . . . .	. . . . .	8.100	8.100	. . . . .
			3. Reconstruction der hölzernen Jochbrücke über den Mur-Fluss bei St. Lorenzen im Zuge der Italiener Reichsstraße, Kilometer 40⁶/₈, politischer Bezirk Judenburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			4. Reconstruction der hölzernen Jochbrücke über den Mur-Fluss in Frohnleiten im Zuge der Wiener Reichsstraße, Kilometer 28⁴/₈, politischer Bezirk Graz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			5. Reconstruction der Weinmeister Brücke über den Pusterwalder Bach im Zuge der Tauern-Reichsstraße, Kilometer 32⁰/₂, politischer Bezirk Judenburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Fürtrag .	1,062.500	. . . . .	277.700	1,340.200	1,149.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,062.500	. . . . .	277.700	1,340.200	1,149.400
7	5	4	6. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Mur-Fluss bei Gobernitz im Zuge der Italiener Reichsstraße, Kilometer 46⁴/₆, politischer Bezirk Judenburg (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	10.000
			7. Umbau der im Zuge der ärarischen Glacisstraße über dem Mur-Flusse in Graz liegenden Radetzky-Brücke, politischer Bezirk Graz (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000	22.100
		5	Kärnten	185.600	. . . . .	. . . . .	185.600	175.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Verbauung des Matschnig-Baches, politischer Bezirk Hermagor . .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag für die Reconstruction der durch das Hochwasser im Jahre 1896 beschädigten Thallaufregulirung des Nicolai-Baches, politischer Bezirk Spittal	. . . . .	. . . . .	4.850	4.850	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag zur Verbauung des Grafendorfer Baches, politischer Bezirk Hermagor (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	. . . . .
			4. Bau zweier Brücken mit eisernem Oberbau in Flitschl im Zuge der Görzer Reichsstraße, politischer Bezirk Villach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	. . . . .
			5. Ärarial-Beitrag zur Verbauung des Feistritz-Baches im Gailthale, politischer Bezirk Villach (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200	2.000
			6. Umlegung der Kappler Reichsstraße am Schanzriegel, Kilometer 40·6 bis 42·0, politischer Bezirk Völkermarkt (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.200	4.200	10.000
			7. Ärarial-Beitrag zur Fortsetzung der Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (5. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
			8. Umlegung der Loibler Reichsstraße am Hollenburger Riegel, politischer Bezirk Klagenfurt (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	16.300	16.300	8.000
			9. Umlegung der Gailbergstraße im Zuge der Gailthaler Reichsstraße, politische Bezirke Hermagor und Spittal (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	30.000
			Ärarial-Beitrag zur Mödritschbach-Regulirung, politischer Bezirk Spittal	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.075
			Ärarial-Beitrag für die Umlegung der Möllthaler Landesstraße am Zlapper Riegel, politischer Bezirk Spittal (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.300
			Erbreiterung der Gehwege an der Villacher Draubrücke, Kilometer 39, der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 7.335
			Fürtrag .	1,248.100	. . . . .	376.250	1,624.350	1,430.810

*) Nachtragscredit.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,248.100	. . . . .	376.250	1,624.350	1,430.810
7	5	6	**Krain**	134.450	. . . . .	. . . . .	134.450	126.500
			1. Correction der Agramer Reichsstraße im Gebiete der Stadt Rudolfswerth, zwischen Kilometer 71 und 1/71 und Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Gurk-Fluss zwischen Rudolfswerth und Kandia, politischer Bezirk Rudolfswerth (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000	40.000
			2. Correction der Agramer Reichsstraße am Čatečer Berge, zwischen Kilometer 4/109 und 1/112, politischer Bezirk Gurkfeld (4. Rate) .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	2.000
			Correction der Kanker Reichsstraße in der Theilstrecke zwischen Kilometer 1/12 und 0/20, politischer Bezirk Krainburg (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 5.130
			Ärarial-Beitrag für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Save bei Ratschach, politische Bezirke Gurkfeld (in Krain) und Rann (in Steiermark) (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Strecke zwischen Unter-Schwerenbach und Saiz, politischer Bezirk Rudolfswerth (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.400
			Grundeinlösungskosten anlässlich der Umlegung der Wurzner Reichsstraße bei Birkendorf und über den Schwammberg, politischer Bezirk Krainburg, dann Sicherung und Regulirung derselben Straße am Lesnik-Bache, politischer Bezirk Radmannsdorf	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 1.975
		7	**Küstenland**	134.000	. . . . .	. . . . .	134.000	120.300
			1. Umlegung der Fiumaner Reichsstraße zwischen Kilometer 48 und 50 nächst Sapiane, politischer Bezirk Volosca	. . . . .	. . . . .	10.500	10.500	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag für die Wiederherstellung der durch Elementarereignisse beschädigten Gemeindewege in Ronzina, insbesondere zur Instandsetzung und Correction des Weges von Ronzina nach Kambreska, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag für die Correction der Bezirksstraße Reifenberg-Komen in der Theilstrecke am Raonjak-Bache, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
			4. Ärarial-Beitrag für die Überbrückung der Tominska-Klamm, sowie für die Wegherstellung vor und nach dieser Brücke in der Strecke von St. Peter bis Cadra, politischer Bezirk Tolmein	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
			Fürtrag .	1,516.550	. . . . .	494.750	2,011.300	1,741.115

*) Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,516.550	. . . .	494.750	2,011.300	1,741.115
7	5	7	5. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straße von Jelovice nach Podgorje, politischer Bezirk Volosca	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Isonzo-Fluss bei Görz im Zuge der Podgora-Reichsstraße, politischer Bezirk Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000	. . . . .
			7. Ärarial-Beitrag für die Umlegung der Bezirksstraße Klana-Vrh-Paka, dann für den Ausbau der Straße Klana-Studena-Rečina, politischer Bezirk Volosca (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500	. . . . .
			8. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bezirksstraße-Staroselo-Breginj mit der Abzweigung nach Logje, dann für die Sicherung der von der Kärntner Reichsstraße nach Tolmein führenden Bezirksstraße in der am linken Isonzo-Ufer gelegenen Theilstrecke nächst der Isonzo-Brücke und für die Instandsetzung der Bača-Thalstraße zwischen Grahovo und Hudajužna, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			9. Correction der Kärntner Reichsstraße zwischen Deskla und Rodež (Correction II), Kilometer 75·8 bis 76·52, politischer Bezirk Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	. . . .
			10. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Branica-thal-Straße, politischer Bezirk Görz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	7.000
			11. Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Karfreit und Ternovo, Kilometer 110·8 bis 115·2, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	10.000
			12. Grundbaulegung in der Strecke Abbazia-Volosca der Fianona-Reichsstraße, politischer Bezirk Volosca (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	7.500	7 500
			13. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der linksufrigen Isonzostraße von Canale bis zum Vogersceg-Bache politischer Bezirk Görz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			14. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Trentathal-Concurrenzstraße von Soča bis zur Baumbachhütte, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			15. Ärarial-Beitrag zur Fortsetzung der partiellen Regulirungen des Isonzo- und Torre-Flusses, politischer Bezirk Gradiska (6. Rate)	. . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			16. Instandsetzung der Idriathal-Reichsstraße von Ušnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain, politische Bezirke Tolmein und Loitsch (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000	10.000
			17. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bača-thal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Correction der Fianona-Reichsstraße zwischen Abbazia und Volosca bei Skerbici, Kilometer 64·8 bis 65·0, politischer Bezirk Volosca (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.500
			Fürtrag .	1,516.550	. . . . .	666.750	2,183.300	1,809.115

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
			Gulden in österreichischer Währung					
			Übertrag .	1,516.550	. . . . .	666.750	2,183.300	1,809.115
7	5	7	Correction der Kärntner Reichsstraße zwischen Deškla und Rodež, Kilometer 76·0 bis 77·0, politischer Bezirk Görz (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.500
			Wiederherstellung und partielle Correction der durch das Hochwasser im Jahre 1891 streckenweise zerstörten Kärntner Reichsstraße, zwischen der Flitscher-Klause und dem Predil-Passe, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.000
		8	Tirol und Vorarlberg	435.650	. . . . .	. . . . .	435.650	424.500
			1. Ärarial-Beitrag zu den Kosten der Instandsetzung der Durchfahrtsstraßen im Gebiete der Gemeinde Tione (Fraction Brevine), politischer Bezirk Tione	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag zu den Kosten der Instandsetzung der Wegverbindungen des Vestimo-Thales, politischer Bezirk Tione	. . . . .	. . . . .	11.150	11.150	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag zu dem Baue einer neuen Fahrstraße von Corvara über den Campolungo-Sattel nach Varda, Arabba und Pieve di Livinallongo (Buchenstein), politischer Bezirk Ampezzo	. . . . .	. . . . .	127.350	127.350	. . . . .
			4. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Cismone-Bach bei S. Silvestro, Kilometer 88 der Primiero-Reichsstraße, politischer Bezirk Primiero (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	. . . . .
			5. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Inn-Fluss bei Telfs, Kilometer 27·0 bis 27·4 der Arlberger Reichsstraße, politischer Bezirk Innsbruck (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			6. Ärarial-Beitrag zu den Kosten der Pflasterung zweier im Gebiete der Stadt Trient gelegenen Strecken der Valsugana-Reichs-, beziehungsweise Circumvallationsstraße, politischer Bezirk Trient (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			7. Ärarial-Beitrag zu den Kosten der Regulirung des Etsch-Flusses in der Strecke Castelbell-Tscharser Steg, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.200	7.200	. . . . .
			8. Ärarialbeitrag zu dem Neubau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Talfer-Bach in Bozen, politischer Bezirk Bozen (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			9. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Etsch-Fluss bei Latsch sammt der dazu gehörigen Straßencorrection, Kilometer 54·1 bis 54·3 der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			10. Reconstruction der Stütz- und Wandmauern im Zuge der Stilfserjochstraße, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			Fürtrag .	1,952.200	. . . . .	952.450	2,904.650	2,255.115

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staatsvoranschlag fü das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,952.200	. . . . .	952.450	2,904.650	2,255.115
7	5	8	11. Ärarial-Beitrag zum Baue der Staße von S. Sebastiano über Zobelli und ai Wirti bis zur Gemeindegrenze gegen Lavarone, politischer Bezirk Rovereto (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.250	5.250	. . . . .
			12. Ärarial-Beitrag zur Herstellung von Concurrenzstraßen in Tirol (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	172.126	172.126	. . . . .
			13. Herstellung der Brücke über den Schalderer-Bach, Kilometer 0·147 der Neustifter Reichsstraße, politischer Bezirk Brixen (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	6.700	6.700	6.700
			14. Umlegung, beziehungsweise Reconstruction der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße von der Romedio-Brücke bis zur Ortschaft Sanzeno, Kilometer 24·1 bis 24·5, sowie zwischen Dermullo und Sanzeno, Kilometer 23·2 bis 23·6, politischer Bezirk Cles (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.850	11.850	5.000
			15. Correction der Italiener Reichsstraße bei Röthele, Kilometer 103·0 bis 103·4, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			16. Erhöhung und Reconstruction einzelner Strecken der Arlberger Reichsstraße, Kilometer 145 bis 200, politische Bezirke Bludenz und Bregenz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	10.000
			17. Umlegung der Straßenstrecke „alla Pongajola" sammt Herstellung einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Rivo-Pongajola, Kilometer 12·2 bis 13·0 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	10.000
			18. Hebung und Umlegung der Italiener Reichsstraße unterhalb Branzoll, Kilometer 136·4 bis 137·2, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	8.000
			19. Ärarial-Beitrag zur Tilgung von Straßenbauschulden der Gemeinden des Paznaun-Thales, politischer Bezirk Landeck (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			20. Ärarial-Beitrag zum Ötzthaler Concurrenzstraßenbau, politischer Bezirk Imst (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			21. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Inn-Fluss sammt Correction der anschließenden Straßenstrecke bei Pontlatz, Kilometer 144·34 der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Landeck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	20.000
			22. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Isel-Fluss in der Stadt Lienz, Kilometer 105·6 bis 105·8 der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Lienz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	15.000
			23. Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Melleker Berge, politischer Bezirk Zell am See (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.150	7.150	3.000
			24. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Passeierthal-Straße von Meran über Saltaus bis St. Leonhard mit Zufahrtswegen nach Platt und Moos, politischer Bezirk Meran (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Fürtrag .	1,952.200	. . . . .	1,246.526	3,198.726	2,360.815

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,952.200	. . . . .	1,246.526	3,198.726	2,360.815
7	5	8	25. Ärarial-Beitrag für den bereits ausgeführten Schnalser Straßenbau von der Abzweigung aus der Vintschgauer Reichsstraße bis nach Neu-Ratteis, politischer Bezirk Meran (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			26. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Dimaro im Kilometer 49·8 der Tonale-Reichsstraße nach Madonna di Campiglio, politische Bezirke Cles und Tione (6. Rate)	. . . . .	. . . .	27.000	27.000	40.000
			27. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Wälschnofen nach Vigo di Fassa, politische Bezirke Bozen und Cavalese (6. Rate)	. . . . .	. . . .	37.200	37.200	30.000
			28. Instandsetzungsarbeiten an der Reichsstraßenstrecke von Fiera nach Pontet, politischer Bezirk Primiero (7. Rate)	. . . .	. . . . .	4.000	4.000	17.000
			29. Subvention für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße, politischer Bezirk Bruneck (9., beziehungsweise 11. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.635	12.635	20.000
			Reconstruction der Wolfen-Brücke über den Eisack-Fluss in Gossensaß, Kilometer 47·6 bis 47·8 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Brixen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Thinne-Bach in Klausen im Kilometer 95·047 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Bozen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Sill-Fluss nächst Innsbruck im Kilometer 4·6 bis 4·7 der Fürstenwege, politischer Bezirk Innsbruck (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	19.270
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Cismone-Bach bei Siror im Kilometer 79·1 bis 79·2 der Primiero-Reichsstraße, politischer Bezirk Primiero (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.000
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Arno-Bach bei Bondo im Kilometer 48·4 bis 48·5 der Judicarien-Reichsstraße, politischer Bezirk Tione (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5 bis 151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch, politischer Bezirk Bozen (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.500
			Instandsetzung der Münsterthaler Straße von Schluderns bis zur schweizerischen Landesgrenze, politischer Bezirk Meran	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 2.262
			Fürtrag .	1,952.200	. . . . .	1,330.361	3,282.561	2,531.847

*) Nachtragscredit.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,952.200	. . . . .	1,330.361	3,282.561	2,531.847
7	5	9	Böhmen	1,140.000	. . . . .	. . . . .	1,140.000	1,100.000
			1. Ärarial-Beitrag für den Bau einer Straßenbrücke mit eisernem Oberbau über den Beraun-Fluss in Dobřichowitz, politischer Bezirk Smichow	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Wondreb-Bach im Zuge der Mies-Ascher Reichsstraße, politischer Bezirk Eger (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straße von Stolzenhan zum Schmiedeberger Bahnhofe in der Gemeinde Stolzenhan, politischer Bezirk Joachimsthal (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			4. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Eger-Fluss in Laun im Zuge der Teplitz-Launer Reichsstraße, politischer Bezirk Laun (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			5. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Litschen-Bach in Gabersdorf im Zuge der Jungbunzlau-Trautenauer Reichsstraße, politischer Bezirk Trautenau (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	7.300	7.300	8.000
			6. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bezirksstraße von Stolzenhan nach Damitz, politischer Bezirk Joachimsthal (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			Reconstruction der gewölbten ärarischen Brücke über den Adler-Fluss in Königgrätz im Zuge der Leitomischl-Jičin-Rumburger-Reichsstraße, politischer Bezirk Königgrätz .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	34.300
			Herstellung einer Eisenconstruction bei der Brücke über den Rohlan-Bach in der Stadt Neudeck im Zuge der Neudecker Reichsstraße, politischer Bezirk Karlsbad	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Holetinka-Fluss in Hrochowteinitz im Zuge der Chrudimer Reichsstraße, politischer Bezirk Chrudim (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.500
			Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Eger-Fluss in Saaz im Zuge der Eisenstein-Teplitzer Ärarialstraße, politischer Bezirk Saaz (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	19.000
		10	Mähren	240.000	. . . . .	. . . . .	240.000	230.000
			1. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straßenverbindung von Niwnitz nach Brezowa-Lopenik, mit Abzweigungen nach Korytna und Strany, politischer Bezirk Ungarisch-Brod (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Iglawa-Fluss bei Pohrlitz im Zuge der Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk Auspitz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.000	27.000	20.000
			Fürtrag .	3,332.200	. . . . .	1,442.661	4,774.861	3,971.647

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	3,332.200	. . . . .	1,442.66	4,774.861	3,971.647
7	5	11	Schlesien	147.000	. . . . .	. . . .	147.000	122.000
			1. Ausbau der Straßenverbindung von der mährisch-schlesischen Landesgrenze über Dobischwald nach Odrau, politischer Bezirk Troppau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	10.000	. . . . .
			2. Neubau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Oder-Fluss bei Schönbrunn im Zuge der Ostrau-Teschener Reichsstraße, politische Bezirke Troppau und Mistek (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	1,106.000		. . . .	1,106.000	1,071.000
			1. Bau einer Brücke über den Grenzfluss Zbrucz bei Skala, politischer Bezirk Borszczów	. . . . .	. . . . .	16.200	16.200	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag zur Instandsetzung der Gemeindestraße Przemyślany-Pomorzany, politischer Bezirk Pomorzany (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Zembrzyce-Biertowice, politische Bezirke Wadowice und Myślenice (1. Rate)	.	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			4. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der steilen Wegstrecken der Landesstraße Neu-Sandez-Zakliczyn zwischen Dabrowa und Zbyszyce, politischer Bezirk Neu-Sandez (1. Rate) . .	. . . .	. . . . .	9.800	9.800	. . . . .
			5. Reconstruction der Reichsstraßen in der Umgebung von Lemberg, politischer Bezirk Lemberg (1. Rate)	.	. . . .	30.000	30.000	. . . . .
			6. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Sieniawa-Bukowiece, politischer Bezirk Jaroslau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			7. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Wiar-Fluss bei Przemyśl im Zuge der Przemyśler Reichsstraße, politischer Bezirk Przemyśl (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	45.000
			8. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Straße Busk-Toporów, politischer Bezirk Kamionka Strumiłowa (3. Rate)	. . . . .	. . . .	40.000	40.000	30.000
			9. Bau einer Brücke über den Dunajec-Fluss bei Biskupice, politische Bezirke Dabrowa und Brzesko (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	32.340	32.340	25.000
			10. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Majdan-Stany-Rozwadów, politische Bezirke Tarnobrzeg, Nisko und Kolbuszowa (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	10.000
			11. Reconstruction der Reichsstraßen in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (6. Rate)	. . . . .	. . . .	12.000	12.000	15.000
			Fürtrag .	4,585.200	. . . . .	1,734.001	6,319.201	5,327.647

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,585.200	. . . . .	1,734.001	6,319.201	5,327.647
7	5	12	12. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction mehrerer Bezirksstraßen und Gemeindewege in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	10.000
			13. Reconstruction des Gemeindeweges Knihynicze-Zurawno und Bau einer Brücke über den Dniester-Fluss bei Żurawno, politischer Bezirk Żydaczów (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000	13.000
			Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Straße Sadowa wisznia-Jaworów, politische Bezirke Mosciska und Jaworów (2. Rate) .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	10.100
			Umbau der die Städte Biała und Bielitz verbindenden hölzernen Brücke Nr. 671 über den Białka-Fluss im Zuge der Krakauer Reichsstraße, politischer Bezirk Biała (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	3.000
			Ärarial-Beitrag zur Instandsetzung der Gemeindestraße Leżajsk-Tarnógóra, politischer Bezirk Łańcut (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.000
		13	Bukowina	110.440	. . . . .	. . . . .	110.440	105.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Moldawa-Flusses und seiner Seitenzuflüsse: Putna, Moldawitza, Sucha und Humara, politische Bezirke Kimpolung und Gurahumora (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.205	8.205	. . . . .
			Ausbau der Zollstraße Bossancze-Bunestie, politischer Bezirk Suczawa (6. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.584
		14	Dalmatien	125.000	. . . . .	. . . . .	125.000	115.000
			1. Ärarial-Beitrag zum Ausbaue einer Gemeindestraße vom Hafenorte Erkvice bis zur Ortschaft Kuna auf der Halbinsel Sabbioncello, politischer Bezirk Curzola	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag zum Bau einer steinernen Brücke über den Cettina Fluss bei Podgradje, politischer Bezirk Spalato	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	. . . . .
			3. Herstellung einer der mittelländischen Reichsstraße als Ergänzung anzugliedernden Fahrstraße entlang des Küstengeländes der Ombla-bucht nächst Gravosa, politischer Bezirk Ragusa (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			4. Bau einer stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über den Cettina-Fluss bei Almissa, politischer Bezirk Spalato (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	. . . . .
			5. Correction und Erbreiterung des ärarischen Reitweges von Bečić über Castell Stua und Sutomore di Spizza bis zum Grenzflüsschen Zaljeznica, politischer Bezirk Cattaro (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000	. . . . .
			Fürtrag .	4,820.640	. . . . .	1,885.206	6,705.846	5,599.931

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,820.640	. . . . .	1,885.206	6,705.846	5,599.931
7	5	14	6. Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Wildbach Karakasica im Zuge der mitteländischen Reichsstraße, politischer Bezirk Sinj (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . .
			7. Herstellung einer Fahrstraße von Sestanovač bis Mustapič (Madunič) bei Lovreč, politischer Bezirk Makarska (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	11.800
			8. Ärarial-Beitrag zum Baue der Poljica-Concurrenzstraße von Stobreč bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße bei Bláto, politischer Bezirk Spalato (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			9. Umlegung der im Zuge der mittelländischen Reichsstraße gelegenen, die Stadt Ragusa durchziehenden Durchfahrtsstraße, genannt Stradone, sammt beiderseitigen Straßenrampen zwischen den Festungsthoren Porta Pila und Porta Ploce, durch Herstellung einer Circumvallationsstraße längs des alten Festungsgrabens, politischer Bezirk Ragusa (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.700	4.700	20.000
			10. Erbreiterung und Reconstruction der Reichsstraßenstrecke Lepetane-Stolivo inf. zur Completirung des Straßenzuges Lepetane-Stolivo-Perzagno-Mula bis in die Nähe von Cattaro, politischer Bezirk Cattaro (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	30.000
			11. Herstellung einer Fahrstraße vom Hafenorte Almissa durch das Cettinathal nach Duare, im Anschlusse an den Straßenzug Makarska-Duare-Sestanovač, politischer Bezirk Spalato (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000	24.000
			Ärarial-Beitrag für die Wiederherstellung der durch Wolkenbruch beschädigten Wege im Gemeindegebiete von S. Giovanni auf der Insel Brazza, politischer Bezirk Spalato	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Beitrag zum Baue einer 3 Meter breiten Fahrstraße von Risano nach St. Nicolo di Ledenice, politischer Bezirk Cattaro (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.800
			Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Narenta-Fluss bei Metković nebst den beiderseitigen Zufahrtsstraßen, politischer Bezirk Metković (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	81.600
		15	Zur Bedeckung unvermeidlicher Mehrauslagen der vorstehend aufgetheilten Credite und für allfällige, ausschließlich diesen Verrechnungszweig betreffende Erfordernisse der „Centralleitung" .	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000	. . . . .
			Summe (Titel 5, §§. 1—15) .	4,920.640	. . . . .	1,977.906	6,898.546	*)5,788.131

*) Einschließlich der Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
7	6		Wasserbau:					
		1	Österreich unter der Enns	279.150	.....	.....	279.150	279.150
			1. Instandsetzung des im Laxenburger Entwässerungs-Rayon gelegenen Kehrwandwehres, dann Meliorirung des Kehrwand- und Frauenbaches (5. Rate)	.....	.....	20.000	20.000	10.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (17. Rate)	.....	.....	430.000	430.000	430.000
		2	**Österreich ob der Enns**	230.910	.....	.....	230.910	230.910
			1. **Donaustrombauten**	.....	.....	293.000	293.000	170.000
			2. **Innflussbauten**	.....	.....	95.000	95.000	82.000
			3. Salzachflussbauten	.....	.....	20.000	20.000	20.000
			4. Traunflussbauten	.....	.....	130.000	130.000	110.000
		3	Salzburg	65.000	.....	.....	65.000	55.000
			1. **Salzach- und Saale-Regulirung**	.....	.....	39.000	39.000	49.000
		4	Steiermark	74.670	.....	.....	74.670	48.900
			1. Ärarial-Beitrag für die Erhaltung der Regulirungsbauten des Murflusses in der Strecke von Graz abwärts bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (3. Rate)	.....	.....	45.000	45.000	45.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Regulirung des linksseitigen Mur-Ufers durch Anlage eines Quaibaues zwischen der Ferdinands- und Franz Karls-Brücke in Graz (4. Rate)	.....	.....	8.100	8.100	6.700
			3. **Ärarial-Beitrag für die Ausführung von** Schutz- und Erhaltungsbauten in der Draustrecke von Marburg abwärts bis Polstrau (4. Rate)	.....	.....	15.000	15.000	15.000
		5	Kärnten	37.800	.....	.....	37.800	37.800
			1. **Drau-Regulirung**	.....	.....	57.000	57.000	57.000
		6	Krain	16.400	.....	.....	16.400	13.400
			1. Save-Regulirung	.....		76.300	76.300	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	77.000	.....	.....	77.000	69.350
			1. **Inn-Correctionsbauten (3. Rate)**	.....	.....	5.000	5.000	10.000
			2. **Rhein-Regulirung, 690.000 Frcs. oder 276.000 fl. in Gold, d. i. im gesetzlichen Werte in österreichischer Währung (5. Rate)**	.....	.....	328.570	328.570	328.570
			Fürtrag	780.930	.....	1,561.970	2,342.900	2,117.780

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außer ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	780.930	. . . . .	1,561.970	2,342.900	2,117.780
7	6	7	3. Correction der Binnengewässer im österreichischen Rheinthale (5. Rate)	. . . . .	. . .	150.000	150.000	120.000
			4. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
		8	Böhmen	219.500	. . . . .	. . . . .	219.500	212.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
			2. Elbe-Regulirung	. . .	. . .	100.000	100.000	80.000
			3. Anschaffung eines Regierungs-Dampfers .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	21.000
			Ärarial-Beitrag zu den Vorarbeiten für die Canalisirung der kleinen Elbe von Melnik bis Königgrätz	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
		9	Mähren	500	. . . . .	. . . . .	500	500
			1. Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			2. March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000	14.000
		10	Schlesien	3.000	. . . . .	. . .	3.000	2.400
			1. Oder- incl. Oppa- und Olsa-Regulirung . .	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000	10.000
		11	Galizien mit Krakau	274.550	. .	. . . .	274.550	241.850
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000	250.000
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000	60.000
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	197.600	197.600	170.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	160.000	160.000	140.000
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	33.000	33.000	25.000
			6. Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die oben angeführten Bauten zu verwendenden Weidenruthen und Pflöcke: a) Für Weichsel-Bauten . . . 5.000 fl. b) Für Dunajec-Bauten . . . 2.500 „ c) Für San-Bauten . . . . . 4.000 „ d) Für Dniester-Bauten . . . 1.000 „ e) Für Wisłoka-Bauten . . . 500 „	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000	13.000
			7. Ärarial-Beitrag für die Regulirung des Soła-Flusses (1. Rate)	. . . .		39.778	39.778	. . . . .
			8. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Łomnica-Flusses (1. Rate)			39.808	39.808	. . . . .
			9. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Bug-Flusses (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.900	9.900	9.900
			10. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Biała-Flusses (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.660	8.660	8.660
			Fürtrag .	1,278.480	. . . . .	2,718.716	3,997.196	3,553.090

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,278.480	. . . . .	2,718.716	3,997.196	3,553.090
7	6	11	11. Für die Anlage von Weidenculturen zum Behufe der Gewinnung des Faschinen-Materiales	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			12. Anschaffung eines Dampfbaggers für den Weichsel-Fluss	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			13. Anschaffung eines Dampfbaggers und eines Dampfremorqueurs für den Dniester-Fluss (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
		12	Bukowina	5.830	. . . . .	. . . . .	5.830	5.700
			1. Bauten am Pruth-Flusse	. . . . .	. . . . .	35.500	35.500	20.000
			2. Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die obigen Bauten zu verwendenden Weidenruthen und Pflöcke . .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			3. Für die Anlage von Weidenculturen zum Behufe der Gewinnung des Faschinen-Materiales	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	. . . . .
		13	Dalmatien:					
			1. Staats-Beitrag zu den Kosten für die Trockenlegung der Sumpfgründe an der Jadro-Flussmündung bei Salona, politischer Bezirk Spalato (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—13) .	1,284.310	. . . . .	2,856.916	4,141.226	3,598.790
	7		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:					
		1	Österreich ob der Enns:					
			1. Bau eines Amtsgebäudes in Ried (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
		2	Steiermark:					
			1. Neubau eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.000	27.000	21.500
		3	Böhmen:					
			1. Ankauf und Adaptirung eines Gebäudes für die Unterbringung der k. k. Ämter in Beneschau	. . . . .	. . . . .	9.900	9.900	. . . . .
			2. Ankauf und Adaptirung von drei weiteren Gebäuden für die Unterbringung der k. k. Ämter in Chotebor (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	19.500	19.500	. . . . .
			3. Neubau eines Amtsgebäudes in Hohenelbe (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.192	3.192	. . . . .
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	79.592	79.592	21.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	.....	.....	79.592	79.592	21.500
7	7	3	4. Ankauf eines Gebäudes für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Ledec (3. Rate)	.....	.....	3.485	3.485	3.615
			Ankauf eines Gebäudes für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Chotěboř . . .	.....	.....	.....	.....	9.309
		4	Schlesien:					
			1. Bau eines Amtsgebäudes in Bielitz (Ankauf des Baugrundes)	.....	.....	12.200	12.200	.....
		5	Galizien mit Krakau:					
			1. Annuität für die Mlocki'sche Realität in Lemberg (64. und letzte Rate)	.....	.....	621	621	1.400
			Summe (Titel 7, §§. 1—5) .	.....	.....	95.898	95.898	35.824
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—7) .	21,395.785	121.511	5,106.145	*) 26,623.441	**) 24,510.875
			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.					
8	1		Central-Leitung	552.180	.....	1.720	553.900	561.300
	2		Landwehr (hierunter 400 Ducaten und 7.500 fl. zusammen 9.420 fl. in Gold)	.....	15,961.145	422.476	16,383.621	15,687.600
	3		Recrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Pferdeclassification; Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten; Kosten für die zwangsweise Einlieferung Stellungspflichtiger und renitenter nichtactiver Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine; Verpflegskosten für in Militär-Spitäler abgegebene Stellungspflichtige; Auslagen für Mobilisirungs-Vorarbeiten	86.510	.....	.....	86.510	104.270
	4		Militär-Stiftungen	35.600	.....	.....	35.600	36.400
	5		Militär-Polizeiwache	148.170	.....	.....	148.170	159.880
	6		Gendarmerie	.....	6,864.880	.....	6,864.880	6,544.720
			Gesammtsumme (Capitel 8, Titel 1—6) .	822.460	22,826.025	424.196	*) 24,072.681	23,094.170

*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II) Gesammtsumme:

	1898	1897
Ministerium des Innern	28,802.541	28,040.875
Ministerium für Landesvertheidigung	24,706.681	23,094.170

**) Einschließlich der Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.					
			A. Centrale.					
9	1		Centralleitung	412.100	.....	.....	412.100	388.500
			Anpassung der Façaden des alten Ministerialgebäudes an jene des Zubaues	.....	.....	.....	.....	14.300
			Rückzahlung der behufs Ankaufes und Adaptirung des Hauses Nr. 7 am Minoritenplatze von der Rosalia Czech'schen und der Windhag'schen Stiftung vorschussweise bestrittenen Auslagen per 325.000 fl. sammt Interessen die 26. und letzte Rate	.....	.....	.....	.....	20.509
	2		Schulaufsicht	960.500	.....	.....	960.500	931.700
	3		Akademien der Wissenschaften	112.000	.....	.....	112.000	104.000
			Akademie der Wissenschaften in Wien:					
			Beitrag zur Bestreitung der Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe	.....	.....	7.000	7.000	7.000
			Beitrag zur Bestreitung der Druckauslagen der philosophisch-historischen Classe	.....	.....	7.000	7.000	7.000
			Akademie der Wissenschaften in Krakau:					
			Subvention für bauliche Adaptirungen im Akademiegebäude sammt innerer Einrichtung, Neuordnung der Bibliothek, Inventarisirung der physiographischen Sammlungen und Herausgabe von Materialien aus den vaticanischen Archiven (1. Rate)	.....	.....	8.000	8.000	.....
	4		Museum für Kunst und Industrie	96.400	.....	.....	96.400	89.500
			Installation der elektrischen Beleuchtung in eigenen Räumen des Gebäudes	.....	.....	.....	.....	2.370
	5		Technologisches Gewerbe-Museum in Wien und Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	40.000	.....	.....	40.000	40.000
	6		Statistische Centralcommission	100.700	22.500	.....	123.200	119.200
			Veröffentlichung statistischer Publicationen (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000	.....
			Ankauf von zwei elektrischen Zählapparaten (3. Rate)	.....	.....	2.000	2.000	2.000
			Bearbeitung der Volksbewegungsstatistik	.....	.....	.....	.....	9.665
	7		Geologische Reichsanstalt	73.900	.....	.....	73 900	72.100
			Reconstructions- und Renovirungsarbeiten am Anstaltsgebäude (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000	.....
			Neuordnung und Neueinrichtung des Museums (4. Rate)	.....	.....	2.000	2.000	2.000
			Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (8. Rate)	.....	.....	5.000	5.000	5.000
	8		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	34.200	.....	.....	34.200	33.500
			Mehrkosten der Herausgabe des Jahrbuches für das Jahr 1894	.....	.....	1.000	1.000	.....
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungs-Bureau	8.000	.....	.....	8.000	8.300
			Summe (Titel 1—9)	1,837.800	22.500	38.000	1,898.300	1,856.644

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
9	10		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:					
			a) Für Kunstzwecke:					
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien . . .	133.100	. . . . .	. . . . .	133.100	127.600
			Herstellung einer zweiten Auflage des Kataloges der akademischen Gemäldegallerie	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700	. . . . .
		2	Kunstakademie in Prag	40.000	. . . . .	. . . . .	40.000	35.400
			Herstellungen in den Localitäten der Kunstakademie	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700	. . . . .
			Kanzleierfordernisse (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	750	750	. . . . .
			Adaptirung der Localitäten am Kronprinz Rudolfsquai	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
		3	Kunstschule in Krakau	23.900	. . . . .	. . . . .	23.900	23.800
		4	Förderung der Musikpflege	42.000	. . . . .	. . . . .	42.000	37.700
			Subvention an die Gesellschaft zur Herausgabe von Denkmälern der Tonkunst in Österreich	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	. . . . .	64.500	. . . . .	64.500	60.500
			Subvention an die Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien zur Herausgabe des Werkes „Die Theater Wiens" (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Künstlerische Ausschmückung der Universität in Krakau	. . . . .	. . . . .	3.100	3.100	5.000
			Ausschmückung der Aula der Universität in Wien (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs Betheiligung an den internationalen Kunstausstellungen in München und Dresden 1897	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	239.000	64.500	17.250	320.750	312.500
			b) Für archäologische Zwecke:					
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	24.755	. . . . .	. . . . .	24.755	23.175
			Nachschaffung von Einrichtungsgegenständen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	525	525	. . . . .
		7	Conservirung und Restaurirung alter Bau- und Kunstdenkmale	. . . . .	12.000	. . . . .	12.000	10.000
			Österreich unter der Enns:					
			Restaurirung der Glasgemälde von drei Fenstern im Presbyterium des Domes zu St. Stephan (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Restaurirung der Pfarrkirche in Deutsch-Altenburg (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.300	3.300	5.000
			Subvention für den Wiener Dombauverein .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Restaurirung der Deckengemälde und Decorationen in der Jesuiten-(Universitäts)-Kirche in Wien	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.200
			Österreich ob der Enns:					
			Restaurirung der St. Lorenzkirche in Lorch (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Fürtrag .	24.755	12.000	11.325	48.080	44.375

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	24.755	12.000	11.325	48.080	44.375
9	10	7	Salzburg:					
			Restaurirung der Franziskanerkirche in Salzburg (1. Rate)	.....	.....	15.000	15.000	.....
			Restaurirung der Façade des Domes in Salzburg (3. Rate)	.....	.....	20.000	20.000	10.000
			Tirol:					
			Restaurirung der Maria Inviolata-Kirche in Riva (1. Rate)	.....	.....	2.300	2.300	.....
			Restaurirung der Pfarrkirche in Felthurns	.....	.....	1.200	1.200	1.500
			Steiermark:					
			Restaurirung der Pfarrkirche in Neuberg (2. Rate)	.....	.....	3.000	3.000	3.000
			Restaurirung der Pfarrkirche St. Oswald in Eisenerz (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.500	1.500	1.500
			Restaurirung und theilweise Reconstruction der Basilika in Seckau (3. Rate)	.....	.....	2.000	2.000	3.000
			Restaurirung der Pfarrkirche auf dem Pöllauberge (2. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	1.500
			Kärnten:					
			Restaurirung des Kreuzganges im Stiftsgebäude zu Millstatt	.....	.....	1.400	1.400	.....
			Restaurirung der Bartholomäus-Probstei und Stadtpfarrkirche in Friesach (2. Rate)	.....	.....	2.000	2.000	2.000
			Krain:					
			Restaurirung der Hofkirche in Dvor (1. Rate)	.....	.....	3.000	3.000	.....
			Küstenland:					
			Vornahme der Restaurirung der Mosaiken der Hauptfaçade des Domes zu Parenzo	.....	.....	1.500	1.500	2.200
			Dalmatien:					
			Restaurirung des Rectorenpalastes in Ragusa (2. Rate)	.....	.....	10.000	10.000	10.000
			Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (13. Rate)	.....	.....	15.000	15.000	30.000
			Böhmen:					
			Restaurirung der Façade des Rathhauses in Prachatić	.....	.....	1.000	1.000	.....
			Restaurirung der Pfarrkirche in Kunětić (1. Rate)	.....	.....	2.000	2.000	.....
			Vorarbeiten behufs Restaurirung der St. Georgskirche am Hradschin in Prag (2. Rate)	.....	.....	4.000	4.000	4.000
			Restaurirung der Decanalkirche in Tabor (3. und letzte Rate)	.....	.....	1.500	1.500	3.000
			Restaurirung der Pfarrkirche in Sedlec	.....	.....	6.000	6.000	5.000
			Restaurirung der Decanalkirche zu St. Nicolaus in Eger (5. Rate)	.....	.....	5.000	5.000	5.000
			Ausbau des Prager Domes	.....	.....	20.000	20.000	20.000
			Fürtrag .	24.755	12.000	128.725	165.480	146.075

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	24.755	12.000	128.725	165.480	146.075
9	10	7	Restaurirung der St. Wenzelskirche in Prag (1. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	5.000
			Restaurirung der wälschen Capelle in Prag .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1.000
			Restaurirung der Spiegelcapelle im Clementinum in Prag	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1.200
			Restaurirung des Franziskanerklosters in Pilsen	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	2.120
			Mähren:					
			Restaurirung der Bartholomäuskirche in Mährisch-Kromau (2. und letzte Rate) . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	2.500
			Galizien:					
			Restaurirung der Klosterkirche in Lezajsk (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	5.000	5.000	2.000
			Restaurirung der Domkirche auf dem Wawel in Krakau	. . . . . .	. . . . .	20.000	20.000	20.000
			Restaurirung der Pfarrkirche in Biecz . . .	. . . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			Restaurirung des Kreuzganges im Dominikaner-Kloster in Krakau	. . . . . .	. . . . .	1.000	1.000	3.000
		8	Österreichisches archäologisches Institut . . .	86.029	. . . . .	. . . . .	86.029	
			Anschaffung und Reparatur von Kanzleieinrichtungsgegenständen	. . . . . .	. . . . .	1.200	1.200	
			Küstenland:					
			Conservirung der Mosaikfußböden im Bereiche des Domes zu Parenzo (2. und letzte Rate)	. . . . . .	. . . . .	600	600	
			Bauherstellungen am archäologischen Museum in Aquileja (3. Rate)	. . . . . .	. . . . .	2.000	2.000	40.334
			Dalmatien:					
			Erwerbung der Münzensammlung Rossi für das archäologische Museum in Spalato (2. und letzte Rate)	. . . . . .	. . . . .	500	500	
		9	Sonstige archäologische Auslagen	4.000	. . . . .	. . . . . .	4.000	
			Summe (Titel 10, §§. 6—9) .	114.784	12.000	162.025	288 809	226.229
			Summe (Titel 10, §§. 1—9) .	353.784	76.500	179.275	609.559	538.729
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10) .	2,191.584	99.000	217.275	2,507.859	2,395.373

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			B. Cultus.					
9	11		Erfordernis der Religionsfonde:					
			a) Ausgaben der Fonde.					
		1	Österreich unter der Enns	596.900	.....	.....	596.900	580.500
			Neu-, Um- und Zubauten, und größere Bauherstellungen	.....	.....	25.974	25.974	28.922
			Baubeiträge	.....	.....	7.667	7.667	10.000
			Vorschüsse gegen Ersatz	.....	.....	2.400	2.400	.....
		2	Österreich ob der Enns	195.600	.....	.....	195.600	191.100
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	5.000	5.000	.....
			Baubeitrag	.....	.....	2.000	2.000	2.000
		3	Salzburg	121.600	.....	.....	121.600	114.800
			Beitrag	.....	.....	5.000	5.000	.....
		4	Tirol	485.000	.....	.....	485.000	483.500
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	.....	.....	4.450
		5	Vorarlberg	42.000	.....	.....	42.000	40.800
		6	Steiermark	403.700	.....	.....	403.700	398.800
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	3.600	3.600	.....
			Baubeiträge	.....	.....	10.500	10.500	8.500
		7	Kärnten	177.600	.....	.....	177.600	168.200
		8	Krain	194.700	.....	.....	194.700	195.700
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	16.815	16.815	2.792
		9	Triest	75.800	.....	.....	75.800	76.500
		10	Görz	114.300	.....	.....	114.300	112.100
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	6.600	6.600	.....
			Beitrag	.....	.....	600	600	.....
		11	Istrien	138.900	.....	.....	138.900	133.300
		12	Dalmatien	397.000	.....	4.000	401.000	391.000
			Neu-, Um- und Zubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	77.460	77.460	45.060
		13	Böhmen	1,328.000	.....	.....	1,328.000	1,266.500
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	77.473	77.473	43.248
			Baubeiträge	.....	.....	31.000	31.000	20.000
		14	Mähren	578.500	.....	.....	578.500	571.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge	.....	.....	91.610	91.610	1.350
		15	Schlesien	121.100	.....	.....	121.100	120.300
		16	Galizien	1,405.000	.....	.....	1,405.000	1,409.000
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	102.100	102.100	45.500
		17	Krakau	124.600	.....	.....	124.600	125.764
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	70.000	70.000	....
		18	Bukowina	52.500	.....	.....	52.500	51.600
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	7.507	7.507	7.535
			Baubeiträge	.....	.....	.....	.....	1.800
			Summe (Titel 11, §§. 1—18)	6,552.800	.....	547.306	7,100.106	6,651.621
		19	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	895.580	.....	.....	895.580	991.280
			Neubauten und Realitätenankauf	.....	.....	7.300	7.300	11.960
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.....	.....	2.970	2.970	5.270
			Servituten-Regulirung und Ablösung	.....	.....	1.000	1.000	1.000
			Sonstige außerordentliche Auslagen	.....	.....	5.800	5.800	4.410
			Fürtrag	895.580	.....	17.070	912.650	1,013.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
			Gulden in österreichischer Währung					
			Übertrag .	895.580	. . . . .	17.070	912.650	1,013.920
			Aus dem Stammvermögen der Religionsfonde:					
9	11	19	Österreich unter der Enns:					
			Straßenanschüttung auf den zur Parcellirung bestimmten Grundstücken in Wiener-Neustadt .	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Beendigung des Baues des Forstverwaltungsgebäudes in Wiener-Neustadt	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	12.000
			Bau eines Wirtschaftsgebäudes in St. Pölten . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.500
			Österreich ob der Enns:					
			Anlage eines Waldweges über das Pöglgut in Weyer	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Bau von Arbeiterwohnungen auf der Strohmaier'schen Realität in Weyer	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Aufbau eines Stockwerkes auf das Forsthaus in Klaus behufs Adaptirung von zwei Arbeiterwohnungen (W. B. Weyer)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.600
			Krain:					
			Ablösung von Messen und Studentenstiftungs-Verbindlichkeiten	. . . . .	. . . . .	5.250	5.250	. . . . .
			Galizien:					
			Neubau einer Försterwohnung in Kopciowa, 1. Rate (W. B. Muszyna)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Neubauten und andere Herstellungen bei der Badeanstalt Krynica . .	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300	69.350
			Ankauf der Warscicki'schen Realität in Krynica .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.100
			Summe (Titel 11, §. 19) .	895.580	. . . . .	35.820	931.400	1,111.470
			Summe (Titel 11, §§. 1—19) .	7,448.380	. . . . .	583.126	8,031.506	7,763.091
	12		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:					
		1	Stiftungen	31.300	. . . . .	. . .	31.300	31.200
		2	Beiträge	150.400	15.000	. . .	165.400	129.000
			Österreich unter der Enns:					
			Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (11. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	13.600
			Wiederaufbau der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	12.000
			Österreich ob der Enns:					
			Herstellung von Nebengebäuden beim Pfarrhofe in Minning	. . . . .	. . . . .	960	960	. . . . .
			Wiederaufbau des Pfarrkirchenthurmes in Holzhausen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Salzburg:					
			Wiederherstellung der Inschriften auf den Gruftplatten der Domkirche in Salzburg (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Fürtrag .	181.700	15.000	19.160	215.860	187.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, 1899	Ausgaben: außerordentliche, 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	181.700	15.000	19.160	215.860	187.300
9	12	2	Bauherstellungen an der Studienkirche in Salzburg	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Restaurirung der Franciscanerkirche in Salzburg (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.500
			Tirol:					
			Weitere Restaurirungsarbeiten, und zwar zunächst am Dache des Domes in Trient (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	20.350
			Steiermark:					
			Herstellungen an der Pfarrkirche in Kapfenberg .	. . . . .	. . . . .	492	492	. . . . .
			Krain:					
			Reconstruction der Pfarrkirche in Moräutsch (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	1.520	1.520	. . . . .
			Küstenland:					
			Herstellungen am bischöflichen Residenzgebäude in Veglia (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	. . . . .
			Dalmatien:					
			Restaurirung der Kathedralkirche in Cattaro (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
			Böhmen:					
			Herstellungen:					
			an der Kirche, der Pfarre und dem Wirtschaftsgebäude in Tremles . . .	. . . . .	. . . . .	11.200	11.200	. . . . .
			an der St. Johanneskirche in Neuhaus	. . . . .	. . . . .	3.670	3.670	. . . . .
			an der Kirche und dem Expositurgebäude in Schößl (3. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			an der St. Barbarakirche in Kuttenberg (Mehrerfordernis) . . .	. . . . .	. . . . .	6.870	6.870	. . . . .
			an der Kirche in Tochowitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.600	4.600	. . . . .
			an der St. Ignatiuskirche in Jicin (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	3.300	3.300	. . . . .
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	181.700	15.000	75.112	271.812	212.150
	13		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:					
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	45.000	. . . . .	. . . . .	45.000	44.500
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . .	105.000	. . . . .	. . . . .	105 000	105.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000	149.500
	14		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:					
			Dalmatien	92.100	. . . . .	. . . . .	92.100	89.400
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	12.730	12.730	12.530
			Summe (Titel 14) .	92.100	. . . . .	12.730	104.830	101.930
			Zusammen (Capitel 9, Titel 11—14) .	7,872.180	15.000	670.968	8,558.148	8,226.671

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			C. Unterricht.					
9	15		**Hochschulen.**					
			a) Universitäten:					
		1	Universität in Wien	980.300	171.000	.....	1,151.300	1,120.000
			Herstellung eines Thierstalles beim pathologischen Institute	.....	.....	5.800	5.800	.....
			Nachzahlungen für die Krankenhauskliniken	.....	.....	7.470	7.470	.....
			Nachzahlungen für die Gebärkliniken	.....	.....	16.000	16.000	.....
			Erweiterung der Localitäten des Institutes für österreichische Geschichtsforschung (1. Rate)	.....	.....	1.990	1.990	.....
			Bauliche Herstellungen und Anschaffung von Einrichtungsstücken für das 2. zoologische Institut (1. Rate)	.....	.....	4.000	4.000	.....
			Completirung der Bibliothek des Institutes für österreichische Geschichtsforschung	.....	.....	400	400	.....
			Anschaffung eines Mikroskopes für die zweite psychiatrische Klinik	.....	.....	450	450	.....
			Adaptirungen in den Räumlichkeiten der juridischen Facultät	.....	.....	1.900	1.900	.....
			Bauliche Herstellungen im Gebäude der Universitäts-Sternwarte (1. Rate)	.....	.....	1.400	1.400	.....
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des zweiten zoologischen Institutes (1. Rate)	.....	.....	700	700	.....
			Einrichtung eines Raumes für die Universitäts-Bibliothek (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.750	1.750	2.400
			Anschaffung von Messapparaten für die praktischen Übungen am physikalisch-chemischen Institute (3. Rate)	.....	.....	5.000	5.000	5.000
			Für außerordentliche Adjuten und Remunerationen anlässlich der an der Universitäts-Bibliothek vorzunehmenden Katalogisirungsarbeiten	.....	.....	3.000	3.000	3.000
			Einführung der Niederdruck-Dampfheizung in den Kanzlei-Räumen der Universitäts-Bibliothek	.....	.....	.....	.....	1.975
			Herstellung von Steinwannen für die beiden anatomischen Institute	.....	.....	.....	.....	2.000
			Ausarbeitung von Projectskizzen für den Bau eines chirurgisch klinischen Pavillons	.....	.....	.....	.....	2.000
			Vergütung der Herstellungskosten für die Telegraphenleitung von der Sternwarte zum Universitäts-Hauptgebäude	.....	.....	.....	.....	300
			Fürtrag	980.300	171.000	49.860	1,201.160	1,136.675

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	980.300	171.000	49.860	1,201.160	1,136.675
9	15	2	Universität in Innsbruck	300.900	25.500	. . . . .	326.400	308.900
			Anschaffung von Apparaten für das Institut der experimentellen Psychologie (1. Rate)	. . . . .	. . . .	500	500	. . . . .
			Erbauung eines zweiten Erdkastens im botanischen Garten	. . . . .	.	750	750	. . . . .
			Nachzahlung von Beiträgen für die Krankenhauskliniken aus dem Jahre 1897	. . . . .	. . . .	12 000	12.000	. . . . .
			Installirung der Wasserleitung im Hörsale, Ambulatorium und Arbeitszimmer der medicinischen Klinik	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Ergänzung des Bestandes der Universitätsbibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des physikalischen Institutes	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Anschaffung von elektro-medicinischen Apparaten für die medicinische Klinik	. . . . .	. . . . .	380	380	. . . . .
			Anschaffung eines größeren Mikroskopes für das histologisch-embryologische Institut	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Einrichtung von vier mietweise untergebrachten Seminarien	. . . . .	. . . . .	900	900	. . . . .
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für gerichtliche Medicin (1. Rate)	. . . .	. . . .	500	500	. . . . .
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des pathologisch-anatomischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	.	400	400	. . . . .
			Einrichtung und Ausgestaltung eines Cabinetes zur Untersuchung mit Röntgenstrahlen bei den Krankenhauskliniken	. . . . .	. . . . .	550	550	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung der gynäkologischen Klinik und Anschaffung von Einrichtungsstücken für die geburtshilfliche Klinik (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . .	500	500	500
			Anschaffung indologischer Werke (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	500	500	500
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der chirurgischen Klinik	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Erneuerung der Kupfereindeckung der großen Kuppel sammt Laterne über der Universitätskirche	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Herstellungen für die Lehrkanzel der Geburtshilfe und Gynäkologie	. . . .	. .	.	. . . . .	430
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der pädiatrischen Klinik (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Herstellungen für die Augenklinik	. . . . .	.	. . . . .	. . . . .	1.500
			Anschaffung von Apparaten und Instrumenten für die Augenklinik	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Mineralogie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Fürtrag .	1,281.200	196.500	70.240	1,547.940	1,457.505

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,281.200	196.500	70.240	1,547.940	1,457.505
9	15	3	Universität in Graz	391.000	20.000	. . . . .	411.000	385.900
			Nachzahlungen für die Krankenhaus- und Gebärkliniken	. . . . .	. .	15.000	15.000	. . . .
			Anschaffung eines Mikroskopes für das histologisch-embryologische Institut	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . .
			Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen an der elektrischen Beleuchtungsanlage der Universitätsbibliothek	. . . .	. . . .	220	220	. . . . .
			Aufstellung eines römischen Mosaikfußbodens im Universitätsgebäude	. . . . .	. . . . .	183	183	. . . .
			Neuherstellung einer Gasleitungsanlage für die Krankenhauskliniken	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des mineralogischen Institutes	. . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das chemische Laboratorium der pädiatrischen Klinik .	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Ergänzung der Bibliothek des botanischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	100	100	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des zoologisch-zootomischen Institutes (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Einfriedung, Trottoirherstellung und Parkirung beim physikalischen und chemischen Institutsgebäude (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Adaptirung und Einrichtung eines Sammelraumes für das anatomische Institut (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Herstellung von Plänen des anatomisch-physiologischen, physikalischen und chemischen Institutsgebäudes für die Gebäudeinspection	. . . . .	. . . . .	900	900	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des geologischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Für Bücheranschaffungen bei der Universitäts-Bibliothek	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	4.000
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des kunsthistorischen Institutes (2. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Wissenschaftliche Ausstattung für das hygienische Institut (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	750	750	750
			Herstellungen und Anschaffungen für den aseptischen Hör- und Operationssaal der chirurgischen Klinik	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	940
			Wissenschaftliche Ausstattung der medicinischen Klinik (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	800
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für gerichtliche Medicin (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Fürtrag .	1,672.200	216.500	97.593	1,98[illegible].29[illegible]	1,851.395

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,672.200	216.500	97.593	1,986.293	1,851.395
9	15	3	Annuität für den Bau eines Universitätsgebäudes in Graz (8. und 9. Semestral-Rate)	. . . . .	. . . . .	35.500	35.500	35.500
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.162
		4	Universitäten in Prag	820.500	172.000	. . . . .	992.500	908.200
			Deutsche Universität:					
			Installirung einer elektrischen Gleichstrom- und Wechselstromanlage beim physikalischen Institute	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Anschaffungen und Herstellungen für die chirurgische Klinik	. . . . .	. . . . .	5.660	5.660	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung für die zahnärztliche Specialordination an der Poliklinik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Errichtung und Dotirung eines staatswissenschaftlichen Institutes	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der II. medicinischen Klinik	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Adaptirungen im mineralogischen Institute . . .	. . . . .	. . . . .	450	450	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des pflanzenphysiologischen Institutes (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Anschaffung eines Lichtprojectionsapparates für das physiologische Institut (2. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des botanischen Institutes (2. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	400	400	400
			Adaptirung und erste Einrichtung des physikalisch-chemischen Institutes (3. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	300	300	700
			Anschaffung von Apparaten für das physikalisch-chemische Institut (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700	1.800
			Wissenschaftliche Ausstattung der I. medicinischen Klinik (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Wissenschaftliche Ausstattung der chirurgischen Klinik (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Adaptirung eines Raumes für die dermatologische Klinik	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	375
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrkanzel der Kunstgeschichte	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	144
			Annuitäten	. . . . .	. . . . .	492	492	492
			Böhmische Universität:					
			Nachzahlung von Concurrenzbeiträgen für die provisorische Benützung des Isolirpavillons beim allgemeinen Krankenhause	. . . . .	. . . . .	12.994	12.994	. . . . .
			Fürtrag .	2,492.700	388.500	161.389	3,042.589	2,808.668

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,492.700	388.500	161.389	3,042.589	2,808.668
9	15	4	Adaptirung des physiologischen Hörsaales . . .	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800	. . . . .
			Erste wissenschaftliche Ausstattung des hygienischen Institutes	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Anschaffung von Apparaten zu Arbeiten mit Röntgenstrahlen für die medicinische Facultät .	. . . . .	. . . . .	800	800	. . . . .
			Herstellungen an dem Gebäude der Kinderklinik .	. . . . .	. . . . .	450	450	. . . . .
			Ergänzung des wissenschaftlichen Inventars der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik	. . . . .	. . . . .	700	700	. . . . .
			Anschaffung von Apparaten und Instrumenten für das pathologisch anatomische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Ausstattung der Bibliothek des rechts- und staatswissenschaftlichen Seminars	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Anfertigung eines Kaiserbildes für den Sitzungssaal der philosophischen Facultät	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung des Institutes für Histologie und Embryologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Completirung der Lehrmittel-Sammlung für Geologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	350
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.744
			Gemeinschaftlicher Aufwand:					
			Nachzahlungen für die Krankenhauskliniken . . .	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000	. . . . .
			Für die Dislocation der Kliniken anläßlich der Fertigstellung des Pavillons VI im allgemeinen Krankenhause	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Neubearbeitung der Zettelkataloge der Universitätsbibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.185	2.185	. . . . .
			Bücheranschaffungen bei der Universitätsbibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Instandsetzungsarbeiten und Nachschaffungen für die Universitätsbibliothek (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	540	540	1.000
			Conservative Bauherstellungen am allgemeinen Krankenhause in Prag	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.430
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.000
			Universitätsgüter Michle und Malešic:					
			Erneuerung der Kühlschiffe und Reconstruction des Sudhauses im Bräuhause zu Michle (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.656
		5	Universität in Lemberg	266.300	13.000	. . . . .	279.300	243.900
			Einrichtung und wissenschaftliche Ausstattung des chemischen Laboratoriums	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	. . . . .
			Fürtrag .	2,759.000	401.500	263.164	3,423.664	3,075.248

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben				Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				ordentliche		außer-ordentliche	Summe	
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December				
				1898	1899	1899		
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,759.000	401.500	263.164	3,423.664	3,075.248
9	15	5	Errichtung eines Institutes für moderne Kunstgeschichte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Anschaffung der Insignien für den Decan der medicinischen Facultät	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des physikalischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Wissenschaftliche Ausstattung und innere Einrichtung der Institute und Kliniken an der medicinischen Facultät	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000	61.000
			Subvention an das Land Galizien für die Herstellung und Einrichtung der Kliniken (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	9.788	9.788	9.788
		6	Universität in Krakau	378.600	67.000	. . . . .	445.600	420.300
			Adaptirung und Einrichtung von Räumen für das Institut für Geologie, Zoologie und medicinische Chemie	. . . . .	. . . . .	2.700	2.700	. . . . .
			Einrichtung einer Werkstätte für den Mechaniker bei dem physiologischen Institute	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des mineralogischen Institutes	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung des anatomischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung für das hygienische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Anschaffung von Mikroskopen für klinische Mikroskopierübungen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung des Institutes für vergleichende Anatomie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für gerichtliche Medicin (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	250	250	. . . . .
			Anschaffung von Auer'schen Gasglühlichtbrennern für das I. chemische Institut	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Anschaffung von Mineralienschränken für das mineralogische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	345	345	. . . . .
			Anschaffung von Schränken für das geologische Institut (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Herausgabe von Publicationen anläßlich des 500jährigen Bestandes der Neubegründung der Jagellonischen Universität (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung und des Instrumentariums für den Hebammenunterricht an der Gebärabtheilung des St. Lazarus-Spitales (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Einrichtung einer Werkstätte für die Lehrkanzel des landwirtschaftlichen Ingenieurwesens (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Fürtrag .	3,137.600	468.500	342.947	3,949.047	3,620.836

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	3,137.600	468.500	342.947	3,949.047	3,620.836
9	15	6	Ankauf einer Sammlung von galvanoplastischen Abdrücken altpolnischer Siegel (2. und letzte Rate)	.....	.....	350	350	350
			Ergänzung der Bibliothek des philologischen Seminars (3. und letzte Rate)	.....	.....	1.000	1.000	1.000
			Completirung der inneren Einrichtung des neuen medicinischen Institutsgebäudes (2. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	8.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Collegium novum	.....	.....	.....	.....	318
			Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten (2. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	1.500
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik (2. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	500
			Anschaffung von Instrumenten für die laryngologische Abtheilung im St. Lazarus-Spitale (2. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	500
		7	Universität Czernowitz	127.700	.....	.....	127.700	123.300
			Anschaffung eines Mikroskopes für das mineralogische Institut	.....	.....	600	600	.....
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung für Geographie	.....	.....	300	300	.....
			Completirung der Bibliothek des deutschrechtlichen Seminars	.....	.....	200	200	.....
			Neubau eines Wohnhauses im botanischen Garten (2. und letzte Rate)	.....	.....	8.300	8.300	5.000
			Errichtung einer Wassergasanstalt im Institutsgebäude (2. und letzte Rate)	.....	.....	8.000	8.000	6.000
			Herstellungen am Universitätsgebäude	.....	.....	.....	.....	3.200
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Universitätsbibliothek	.....	.....	.....	.....	770
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 5000 Frcs. Gold)	17.100	.....	.....	17.100	17.000
			Ausgestaltung der zoologisch-zootomischen Übungs- und Beobachtungsstation in Triest (1. Rate)	.....	.....	10.000	10.000	.....
			Subventionen zu Informationsreisen der Universitätsprofessoren	.....	6.000	.....	6.000	6.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—8) .	3,282.400	474.500	371.697	4,128.597	3,794.274
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:					
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.700	.....	.....	14.700	14.400
		10	„ „ „ „ Olmütz	15.900	.....	.....	15.900	16.200
			Fürtrag	30.600	.....	.....	30.600	30.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	30.600	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600
9	15	11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.400	. . . . .	. . . . .	27.400	27.800
			Completirung der inneren Einrichtung für neu gemietete Räume	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 9—11) .	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000	59.400
			c) Technische Hochschulen.					
		12	Technische Hochschule in Wien	300.800	. . . . .	. . . . .	300.800	293.400
			Erste Einrichtung eines Laboratoriums für die Lehrkanzel für Gährungsphysiologie und technische Bakteriologie (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Herstellungen am Gebäude der technischen Hochschule (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000	18.000
			Einleitung des elektrischen Stromes zu Laboratoriumszwecken	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.700
		13	Technische Hochschule in Graz	114.800	. . . . .	. . . . .	114.800	113.600
			Herstellung einer Garten-Volière für Zwecke der Lehrkanzel für Zoologie	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Dotationszuschufs für die Lehrkanzel der reinen und analytischen Chemie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	850
		14	Technische Hochschulen in Prag	317.300	. . . . .	. . . . .	317.300	293.400
			Deutsche technische Hochschule:					
			Anschaffung von Instrumenten für das elektrotechnische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Beseitigung der Feuchtigkeit in der Dienstwohnung des Portiers	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.490
			Böhmische technische Hochschule:					
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrkanzel der analytischen und anorganischen Chemie	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlung für technische Mikroskopie und Warenkunde (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrkanzel der analytischen und anorganischen Chemie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	600
			Herstellungen an der Façade der Gebäude . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.500
			Fürtrag .	732.900	. . . . .	21.300	754.200	735.040

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				(Gulden in österreichischer Währung)				
			Übertrag .	732.900	. . . . .	21.300	754.200	735.040
9	15	15	Technische Hochschule in Brünn	108.300	. . . . .	. . . . .	108.300	103.100
			Nachschaffung von Einrichtungsstücken	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Für die Vorträge über Meteorologie und Klimatologie	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Anschaffung von Instrumenten für das elektrotechnische Institut (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
		16	Technische Hochschule in Lemberg	123.300	. . . . .	. . . . .	123.300	117.900
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die technische Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel für praktische Geometrie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Für den technischen Zeichenunterricht an der Ingenieurabtheilung	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Anschaffung von Instrumenten zur Messung von Brückenspannungen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	350	350	. . . . .
			Anschaffung von Instrumenten für das meteorologische Observatorium	. . . . .	. . . . .	240	240	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050	1.050
			Summe (Titel 15, §§. 12—17) .	965.550	. . . . .	25.790	991.340	959.590
		18	Hochschule für Bodencultur in Wien	135.500	. . . . .	. . . . .	135.500	117.800
			Einrichtung eines biologischen Laboratoriums (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Bau eines Glas- und Vegetationshauses, dann Instandsetzung des Versuchsgartens beim Anstaltsgebäude (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Pflanzenbau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	. . . . .	1.900	1.900	1.700
			Nachtragsarbeiten für die Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberge	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Summe (Titel 15, §. 18) .	135.500	. . . . .	9.600	145.100	120.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
9	15	19	Subventionen zu Informationsreisen der Professoren der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000	5.000
		20	Allgemeine Regieauslagen der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur	700	. . . .	. . . . .	700	. . . . .
			Sämmtliche Hochschulen:					
		21	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	. . . . .	31.600	31.600	30.000
		22	Unterstützung für Studirende sämmtlicher Hochschulen	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000	3.000
			Pauschalerfordernis für nicht vorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25.000
		23	Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien	92.000	. . . . .	. . . . .	92.000	92.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—23)	4,534.150	482.500	438.687	5,455.337	5,088.264
			Mittelschulen.					
	16	1	Gymnasien	4,879.000	. . . . .	. . . . .	4,879.000	4,584.150
			Österreich unter der Enns:					
			Auswechslung zweier Öfen der Centralheizung im akademischen Gymnasium in Wien (I. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	2.860	2.860	. . . . .
			Herstellungsarbeiten und Anschaffungen für das Staats-Gymnasium in Wien (III. Bezirk) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Anschaffung von Bilderrahmen behufs Unterbringung von Anschauungsmitteln in den Gängen und im Stiegenhause des Staats-Gymnasiums in Wien (V. Bezirk) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	760	760	. . . . .
			Instandsetzungsarbeiten am Staats-Gymnasium in Krems	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Anschaffung von Schulbänken für das Staats-Gymnasium in Wien (VI. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	341	341	510
			Vermehrung der Lehrmittel am Staats-Gymnasium in Wien (XIX. Bezirk) (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	500	500	1.000
			Herstellungen am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Wien (XII. Bezirk) (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	857	857	440
			Fürtrag . .	4,879.000	. . . .	9.718	4,888.718	4,586.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,879.000	. . . . .	9.718	4,888.718	4,586.100
9	16	1	Bauliche Herstellungen im akademischen Gymnasium in Wien (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.605	1.605	1.300
			Installation des Auer'schen Gasglühlichtes am Staatsgymnasium in Wien (IX. Bezirk) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300
			Tirol:					
			Subvention für die Stadtgemeinde Hall zur Herstellung eines neuen Gebäudes für das dortige Franciskaner-Gymnasium (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Herstellungsarbeiten am Gymnasialgebäude in Trient (ital. Abth.) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.120	6.120	5.700
			Subvention für das Benedictinerstift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Subvention für das Augustiner-Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Gymnasiums in Brixen	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	7.000
			Vorarlberg:					
			Beitrag zur Herstellung eines neuen Geläutes für die St. Johannes-Gymnasialkirche in Feldkirch	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.070
			Steiermark:					
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasialgebäude in Graz (15. und 16. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.500	14.500	14.500
			Kärnten:					
			Nacharbeiten zum Neubau des Gymnasialgebäudes in Klagenfurt (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.710	1.710	1.970
			Krain:					
			Reconstruction der Umfassungsmauern des botanischen Gartens am Staats-Gymnasium in Laibach	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600	. . . . .
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Krainburg	. . . . .	. . . . .	800	800	6.000
			Triest:					
			Herstellungen am Staatsschul-Gebäude am Leipziger Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.700
			Görz:					
			Anschaffung von Schulbänken am Staats-Gymnasium in Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	420	420	. . . . .
			Istrien:					
			Staats-Gymnasium in Pola: Bau einer Turnhalle (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	2.760	2.760	. . . . .
			Fürtrag .	4,879.000	. . . . .	56.233	4,935.233	4,632.640

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außer-ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,879.000	. . . . .	56.233	4,935.233	4,632.640
9	16	1	Dalmatien:					
			Herstellungsarbeiten am Staats-Gymnasium in Zara	. . . . .	. . . . .	5.950	5.950	. . . . .
			Anschaffung von Schulbänken:					
			Für das Staats-Gymnasium in Zara	. . . . .	. . . . .	580	580	. . . . .
			Für das Staats-Gymnasium in Spalato . . .	. . . . .	. . . . .	425	425	. . . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Staats-Untergymnasium in Zara	. . . . .	. . . . .	700	700	. . . . .
			Böhmen:					
			Instandsetzung der Malerarbeiten im Staats-Gymnasium in Prag auf der Neustadt (böhmisch, Tischlergasse) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Anschaffung von Zeichentischen für das Staats-Gymnasium in Prag auf der Neustadt (deutsch, Graben)	. . . . .	. . . . .	700	700	. . . . .
			Instandsetzung der Hoffaçade des Staats-Gymnasiums in Königgrätz	. . . . .	. . . . .	740	740	. . . . .
			Anschaffung der inneren Einrichtung und von Lehrmitteln für das Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge (deutsch) (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Herstellungsarbeiten im Unterrichtsstiftungshause in Böhmisch-Leipa	. . . . .	. . . . .	2.960	2.960	. . . . .
			Einführung der Gasbeleuchtung am Staats-Gymnasium in Pilsen (deutsch)	. . . . .	. . . . .	1.990	1.990	. . . . .
			Anschaffung von Turngeräthen für das Staats-Gymnasium in Tabor	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Anschaffung einer inneren Einrichtung für das Staats-Untergymnasium in Prachatitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	. . . . .
			Subventionen:					
			der Stadtgemeinde Aussig zur Erhaltung des dortigen Communal-Untergymnasiums	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			der Stadtgemeinde Beneschau zur Erhaltung des dortigen Communal-Gymnasiums	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			der Stadtgemeinde Königinhof zur Erhaltung des dortigen Communal-Franz Joseph-Gymnasiums	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung des Staats-Gymnasiums in Prag (Kleinseite, böhmisch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800	800
			Fürtrag .	4,879.000	. . . . .	85.178	4,964.178	4,633.440

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,879.000	. . . . .	85.178	4,964.178	4,633.440
9	16	1	Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow (böhmisch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	2.000
			Umgestaltung der Aula in eine Kapelle und Anschaffung von Kircheneinrichtungsstücken beim Staats-Gymnasium in Prag (Neustadt, böhmisch, Tischlergasse)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.880
			Aufstellung eines eisernen Gitterzaunes beim Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Leitmeritz für das Staats-Gymnasium in Leitmeritz (deutsch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	460
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Smichow (deutsch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	800
			Conservative Herstellungen im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Prag (Kleinseite, deutsch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Königl. Weinberge . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	860
			Anschaffung von Einrichtungsstücken und Turngeräthen für das Staats-Gymnasium in Schlan (böhmisch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.168
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Staats-Real- und Obergymnasiums in Prag (böhmisch) (12. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.972
			Anschaffung von Turngeräthen und Kästen für das Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim (böhmisch) (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	615
			Mähren:					
			Beitrag zu den Conservationsherstellungen am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Weißkirchen (deutsch)	. . . . .	. . . . .	2.689	2.689	. . . . .
			Staats-Gymnasium in Strażnic:					
			Anschaffung von Schuleinrichtungsstücken . . .	. . . . .	. . . . .	470	470	500
			Anschaffung von Lehrmitteln	. . . . .	. . . . .	800	800	500
			Herstellungsarbeiten am Gymnasialgebäude in Olmütz (deutsch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) (15. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.000
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch) (14. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.600
			Schlesien:					
			Herstellung von Fußböden und Anschaffung von Schulbänken für das Staats-Gymnasium in Troppau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	420	420	. . . . .
			Fürtrag .	4,879.000	. . . . .	90.557	4,969.557	4,677.295

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,879.000	. . . . .	90.557	4,969.557	4,677.295
9	16	1	Beitrag für die innere Ausschmückung der Dreifaltigkeitskirche in Bielitz und die Anschaffung einer Orgel für diese Kirche	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Anschaffung von Schulbänken für das Staats-Gymnasium in Teschen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	540	540	. . . . .
			Galizien:					
			Vollendung des Baues für das Staats-Gymnasium in Buczacz	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	. . . . .
			Innere Einrichtung des Staats-Gymnasiums in Buczacz	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	5.000
			Zur Anschaffung von Lehrmitteln für die ruthenischen Parallelclassen am Staats-Gymnasium in Kolomea	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	600
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung des Staats-Gymnasiums in Lemberg (V. polnisch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Gymnasium in Podgorze	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	700
			Bukowina:					
			Anschaffung von Turngeräthen und Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Radautz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400	400
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Untergymnasium in Czernowitz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Staats-Untergymnasium in Czernowitz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
		2	Realschulen	1,976.298	. . . . .	. . . . .	1,976.298	1,860.912
			Österreich unter der Enns:					
			Herstellung neuer Fußböden in 5. Classenzimmern der 1. Staats-Realschule in Wien (II. Bezirk) .	. . . . .	. . . . .	750	750	. . . . .
			Anschaffung neuer Schulbänke und Einführnng des Auer'schen Gasglühlichtes in die Staats-Realschule in Wien (VI. Bezirk) (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	480	480	. . . . .
			Dachreparaturen, Herstellungen und Anschaffungen für die Staats-Realschule in Wien (XV. Bezirk) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Fürtrag .	6,855.298	. . . . .	161.127	7,016.425	6,550.307

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	6,855.298	. . . . .	161.127	7,016.425	6,550.307
9	16	2	Adaptirungen und Einrichtung der 2. Staats-Realschule in Wien (II. Bezirk) (letzte Rate) . .	. .	. . . .	570	570	1.200
			Anschaffung von Lehrmitteln für die 2. Staats-Realschule in Wien (II. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	750
			Anschaffungen von Wandrechen und Regenschirmständern an der Staats-Realschule in Wien (XVIII. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400
			Steiermark:					
			Einrichtung eines Lehrzimmers der Staats-Realschule in Marburg als Hauskapelle	. . . . .	. . . . .	770	770	. . . . .
			Triest:					
			Herstellungsarbeiten im und am Staats-Schulgebäude am Leipziger Platze	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.480
			Dalmatien:					
			Herstellungen am Gebäude der Staats-Unterrealschule in Zara	. . . .	.	2.000	2.000	. . . . .
			Böhmen:					
			Anschaffung von Einrichtungsstücken und Lehrmitteln für die 3. deutsche Staats-Realschule in Prag	. . .	.	2.500	2.500	. . . . .
			Ausgestaltung des Festsaales der Staats-Realschule in Prag (Neustadt, Gerstengasse, böhmisch) zu einer Kapelle	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	. . . . .
			Anschaffung von Turngeräthen für die Staats-Realschule in Prag (Kleinseite, böhmisch) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	530	530	. . . . .
			Herstellungsarbeiten und Anschaffungen für die Staats-Realschule in Budweis (deutsch) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	. . . . .
			Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes in der Staats-Realschule in Pilsen (deutsch)	. . .	. . . . .	420	420	. . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Žižkow (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Königliche Weinberge	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Prag (Altstadt, böhmisch)	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300	8.000
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Staats-Realschule in Prag (Kleinseite, böhmisch) (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	500	500	1.000
			Installirung der Blitzableiteranlage im Gebäude der I. deutschen Staats-Realschule in Prag . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	725
			Herstellungen am Gebäude der I. deutschen Staats-Realschule in Prag	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	580
			Einführung der elektrischen Beleuchtung an der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.365
			Fürtrag .	6,855.298	. . . . .	181.217	7,036.515	6,574.807

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, 1899	Ausgaben: außerordentliche, 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	6,855.298	. . . .	181.217	7,036.515	6,574.807
9	16	2	Anschaffung von Garderobekästen für die Staats-Realschule in Leitmeritz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	484
			Conservative Herstellungen im Gebäude der deutschen Staats-Realschule in Budweis (letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.340
			Subvention für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unterrealschule in Budweis (böhmisch) (Tangente für ²/₃ Jahr)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.333
			Anschaffung von Turngeräthen für die Staats-Realschule in Jičin (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Staats-Realschule in Königliche Weinberge	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	800
			Mähren:					
			Anschaffung von Schuleinrichtungsstücken und von Turngeräthen für die böhmische Staats-Realschule in Brünn	. . . . .	. . . .	1.216	1.216	1.250
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Landes-Realschule in Proßnitz	. . . . .	. . . .	4.000	4.000	4.000
			Schlesien:					
			Herstellungen am Gebäude der Staats-Realschule in Teschen und der Staats-Turnhalle daselbst (1. Rate)	. . . .	. . . . .	1.050	1.050	. . . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Bielitz	. . . . .	. . . . .	780	780	. . . . .
			Galizien:					
			Anschaffung von Einrichtungsstücken und Lehrmitteln für die Staats-Realschule in Tarnów .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Tarnopol .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
		3	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	12.000	. . . . .	. . . . .	12.000	14.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	5.570	. . . . .	. . . . .	5.570	5 345
			Fürtrag .	6,877.868	. . . . .	190.763	7,068.631	6,613.159

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	6,877.868	. . . . .	190.763	7,068.631	6,613.159
9	16	6	Verdienst-Zulagen der Professoren	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		7	Personalzulagen der Religionslehrer	5.900	. . . . .	. . . . .	5.900	5.500
			Pauschale für nicht vorhergesehene Auslagen . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	35.000
		8	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramtscandidaten und Lehrer . . .	. . . . .	. . . . .	33.000	33.000	42.200
			Summe (Titel 16, §§. 1—8) .	6,891.768	. . . . .	223.763	7,115.531	6,703.859
	17		Studienbibliotheken	30.700	. . . . .	. . . . .	30.700	30.300
			Neueinband der beschädigten Incunabeldrucke der Studienbibliothek in Olmütz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	180	180	. . . . .
			Summe (Titel 17) .	30.700	. . . .	180	30.880	30.300
	18		Industrielles Bildungswesen.					
		1	Gewerbliche Schulen:					
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	1,212.900	. . . . .	. . . . .	1,212,900	1,166.200
			Lehr- und Versuchs-Anstalten:					
			Graphische Lehr- und Versuchs-Anstalt in Wien:					
			Adaptirungen (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	25.700
			Innere Einrichtung der adaptirten Localitäten (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	5.765	5.765	6.000
			Staats-Gewerbeschulen:					
			Staats-Gewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk):					
			Herstellungen am Gebäude der Staats-Gewerbeschule	. . . . .	. . . . .	170	170	. . . . .
			Ergänzung der Werkstätteneinrichtung und Anschaffung von elektro-technischen Instrumenten (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.100
			Staats-Gewerbeschule in Triest:					
			Ergänzung des Lehrmittelapparates des elektrotechnischen Curses (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Ergänzung des Lehrmittelapparates der Fachschule für Holzbearbeitung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	350	350	. . . . .
			Fürtrag .	1,212.900	. . . . .	15.785	1,228.685	1,199.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,212.900	. . . . .	15.785	1,228.685	1,199.000
9	18	1	Beschaffung von Unterrichtsmitteln:					
			Für den Specialcurs für Kesselheizer, Maschinenwärter und Schiffsmaschinisten (2. u. letzte Rate)	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	300
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen:					
			Anschaffung von elektrotechnischen Lehrmitteln (2. und letzte Rate)	. . . .	. . .	. . . . .	. . . . .	2.500
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:					
			Ankauf eines Baugrundes zur Erweiterung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte . . .	. . . . .	. . . . .	270	270	. . . . .
			Zubau für die mechanisch-technische Lehrwerkstätte	. . . . .	. . . . .	1.640	1.640	. . . . .
			Innere Einrichtung (2. und letzte Rate) . .	. . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			Zubau für die Staats-Gewerbeschule (6. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	32.000
			Staats-Gewerbeschule in Pardubitz:					
			Vorarbeiten für die zu activirende Staatsgewerbeschule	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:					
			Einrichtung des Specialcurses für Elektrotechnik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. .
			Annuität für den Neubau für die Staats-Gewerbeschule sammt Nebengebüren (9. und 10. Semestralrate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.697
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:					
			Ankauf des Baugrundes für den projectirten Neubau der Staatsgewerbeschule	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	32.000
			Annuität für das Gebäude für die Staats-Gewerbeschule (19. und 20. Semestralrate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.200
			Staatsgewerbeschule in Bielitz:					
			Anschaffung von elektrotechnischen Einrichtungen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	. . . . .
			Beitrag an die Gemeinde für den Zubau zum Anstaltsgebäude (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.000
			Staats-Gewerbeschule in Lemberg:					
			Innere Einrichtung einer Gipsgießerei für Modelleure	. . . .	. . . .	100	100	. . . . .
			Ergänzung des Schulmobilars (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	690	690	500
			Fürtrag .	1,212.900	. . . . .	42.185	1,255.085	1,288.197

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,212.900	. . . . .	42.185	1,255.085	1,288.197
9	18	1	Ergänzung der Werkstätteneinrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	250	250	250
			Anschaffung von Bibliothekswerken (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	300	300	300
			Anschaffung von Bauconstructionsmodellen (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	250	250	250
			Anfertigung von Autographien	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	200
			Staats-Gewerbeschule in Krakau:					
			Vervollständigung der Schülerbibliothek	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	730
			Staats-Gewerbeschule in Czernowitz:					
			Innere Einrichtung der Parallelclasse zur Vorbereitungsclasse der Handelsschule	. . . . .	. . . . .	385	385	. . . . .
			Summe (a) .	1,212.900	. . . . .	43.370	1,256.270	1,289.927
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	966.600	. . . . .	. . . . .	966.600	921.700
			Fachschule für Maschinenstickerei in Dornbirn:					
			Ergänzung der inneren Einrichtung (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	250	250	250
			Fachschule für Spitzennäherei in Gossengrün:					
			Für die neu zu errichtende Abtheilung für à jour-Arbeiten, Einrichtung, Lehrmittel, Arbeitsmaterial	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz:					
			Kosten der ersten Einrichtung (2. und letzte Ra te	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400	1.000
			Erste Anschaffung von Werken und mustergiltigen à jour-Arbeiten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400	100
			Webeschule in Asch:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (6. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	5.000
			Webeschule in Brünn:					
			Einrichtung des Fachschulneubaues und für die successive Ausgestaltung der Anstalt (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Einrichtung der technologischen und Gewerbesammlungen (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	500
			Amortisation der Hypothek auf dem Baugrunde für die neue Fachschule	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			4% Zinsen für diese Hypothek	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Fürtrag .	966.600	. . . . .	16.150	982.750	930.550

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	966.600	. . . . .	16.150	982.750	930.550
9	18	1	Webeschule in Freudenthal:					
			Ergänzung der inneren Einrichtung (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	600	600	600
			Webeschule in Königinhof:					
			Erweiterung der Handweberei und Einrichtung der mechanischen Weberei (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300	2.300
			Webeschule in Lomnitz:					
			Innere Einrichtung und für die maschinelle Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.500
			Webeschule in Prossnitz:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Webeschule in Reichenau:					
			Kosten für Übersiedlung in den Fachschulneubau und für die Ergänzung der inneren Einrichtung	. . . . .	. . . . .	970	970	. . . . .
			Webeschule in Rochlitz:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200	1.200
			Webeschule in Römerstadt:					
			Einrichtung des mechanischen Betriebes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250	1.000
			Innere Einrichtung (3. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	530
			Webeschule in Schluckenau:					
			Ergänzung der Abtheilung für mechanische Bandweberei (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	650	650	1.250
			Webeschule in Starkstadt:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600	2.600
			Subvention an die Gemeinde für den Neubau der Fachschule (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Webeschule in Strakonitz:					
			Innere Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.500
			Fachschule für Textilindustrie in Wien:					
			Anschaffung von neuen Handwebestühlen . . .	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Webeschule in Zwittau:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei des Fachschul-Neubaues (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.900
			Fürtrag .	966.600	. . . . .	30.420	997.020	754.930

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	966.600	. . . . .	30.420	997.020	954.930
9	18	1	Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein:					
			Innere Einrichtung der Schmiede (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	250	250	250
			Fachschule für Holzbearbeitung in Bruck a. d. Mur:					
			Innere Einrichtung der Schmiede	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung:					
			Innere Einrichtung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach:					
			Zur Begleichung von Rückständen	. . . . .	. . . . .	250	250	. . . . .
			Fachschule für Glasindustrie in Haida:					
			Ausstattung des chemischen Laboratoriums (2. Rate)	. . . . .	. . . .	300	300	200
			Fachschule für Glas- und Metallindustrie in Steinschönau:					
			Ausgestaltung des chemischen Laboratoriums (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	200
			Fachschule für Thonindustrie in Teplitz:					
			Einführung des Auer'schen Gasglühlichtes . .	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Fachschule für Keramik in Znaim:					
			Elektrische Beleuchtung der Fachschullocalitäten (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	548
			Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz:					
			Änderung im Dampfkesselraume	. . . . .	. . . . .	200	200	. . . . .
			Innere Einrichtung des neuen Fachschul-Gebäudes (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.900
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau:					
			Weitere Ausgestaltung der Werkstätte (2. Rate)	. .	. . .	. . . . .	. . . . .	500
			Fachschule für Eisen- und Stahl-Industrie und Versuchsanstalt in Steyr:					
			Einführung der elektrischen Beleuchtung (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	733
			Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice:					
			Anschaffung einer Blechschere	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.200
			Innere Einrichtung (7. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Fachschule für Schlosserei in Swiątniki:					
			Erste Einrichtung (7. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.500
			Fürtrag .	966.600	. . . . .	34.220	1,000.820	970.961

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	966.600	. . . . .	34.220	1,000.820	970.961
9	18	1	Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes:					
			Innere Einrichtung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500	3.500
			Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein:					
			Anschaffung einer Räder- und Triebschneidemaschine	. . . . .	. . . . .	350	350	. . . . .
			Summe (b) .	966.600	. . . . .	38.070	1,004.670	974.461
			c) Zeichen- und Modellirschulen . .	8.600	. . . . .	. . . . .	8.600	8.600
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	94.200	. . . . .	. . . . .	94.200	88.300
			e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	278.900	. . . . .	. . . . .	278.900	250.900
			Summe (§. 1) .	2,561.200	. . . . .	81.440	2,642.640	2,612.188
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	140.750	. . . . .	. . . . .	140.750	132.200
			Summe (§. 2) .	140.750	. . . . .	. . . . .	140.750	132.200
		3	Commercielle Schulen	95.300	. . . . .	. . . . .	95.300	86.300
			Herstellung von Lehrtexten für commercielle Schulen mit italienischer und polnischer Unterrichtssprache	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Staatshandelsschule in Lemberg: Für die erste Einrichtung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Summe (§. 3) .	95.300	. . . . .	500	95.800	88.800
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	800	. . . . .	. . . . .	800	600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	2,798.050	. . . . .	81.940	2,879.990	2,833.788
	19		Special-Lehranstalten.					
		1	Hebammenschulen	33.500	16.000	278	49.778	49.300
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	36.900	. . . . .	. . . . .	36.900	34.100
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	5.900	. . . . .	. . . . .	5.900	5.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	79.400	14.600	. . . . .	94.000	84.300
			Pauschalerfordernisse für das astronomisch-meteorologische Observatorium in Triest	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Pauschalerfordernisse für die organische Erweiterung und Ausgestaltung der nautischen Schulen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.330	5.330	3.500
			Summe (Titel 19, §§. 1—4) .	155.700	30.600	10.608	196.908	176.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
9	20		**Volksschulen.**					
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,594.450	. . . . .	. . . . .	1,594.450	1,533.100
			Österreich unter der Enns:					
			Anschaffung von Schulbänken für die mit der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien verbundene Mädchen-Bürgerschule	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Installirung des Auer'schen Gasglühlichtes in der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien	. . . . .	. . . . .	1.950	1.950	. . . . .
			Anschaffung von Einrichtungsstücken, Reparatur und Reconstruction der Abortanlagen an der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Herstellungen am Institutsgebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Meliorirung des Schulgartens der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	100	100	100
			Österreich ob der Enns:					
			Herstellungen am Gebäude und Reconstruction des Warenhauses des Versuchsgartens der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.910	1.910	. . . . .
			Anschaffung neuer Fensterrouleaux und Anstrich des eisernen Gitters des Versuchsgartens dieser Anstalt in Linz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	440
			Tirol:					
			Anschaffung von Paramenten und Kirchengeräthen, sowie Einführung der Gasbeleuchtung in den Betsälen und Sacristeien der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	710
			Kärnten:					
			Herstellungen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	1.135	1.135	. . . . .
			Görz:					
			Canalisirung, Planirung und Bepflanzung des Hofraumes der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz	. . . .	. . . . .	1.100	1.100	. . . . .
			Istrien:					
			Anschaffung von Lehrmitteln und Schulbänken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Capodistria (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	345	345	. . . . .
			Dalmatien:					
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	100	100	. . . . .
			Anschaffung von Hauseinrichtungsstücken für das Internat der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	890
			Fürtrag .	1,594.450	. . . . .	10.440	1,604.890	1,535.240

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,594.450	. . . . .	10.440	1,604.890	1,535.240
9	20	1	Böhmen:					
			Baureparaturen und Herstellungen im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Prag (deutsch) (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	2.900	2.900	3.700
			Reconstruction der Gasbeleuchtung in der Lehrer-Bildungsanstalt in Prag (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	450
			Anschaffung, beziehungsweise Reparatur von Kästen an der Lehrer-Bildungsanstalt in Jičin . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	155
			Aufstellung eines eisernen Gitterzaunes beim Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Leitmeritz . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Pilsen . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.380
			Anschaffung von Turngeräthen für die Lehrer-Bildungsanstalt in Soběslau . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.057
			Mähren:					
			Reparatur der Fußböden der deutschen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	910	910	. . . . .
			Herstellung von Brettelböden in der böhmischen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	910	910	. . . . .
			Adaptirungen und Anschaffung von Einrichtugsgegenständen an der böhmischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn . . .	. . . . .	. . . . .	1.040	1.040	. . . . .
			Herstellung der Fenster in der böhmischen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.400
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für den Zeichensaal der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	600
			Schlesien:					
			Einführung einer Wasserleitung bei der Lehrer-Bildungsanstalt in Teschen . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	680
			Galizien:					
			Herstellung eines Schuppens im landwirtschaftlichen Versuchsfelde der Lehrer-Bildungsanstalt in Krosno (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Anschaffung von Schuleinrichtungsstücken und Turngeräthen für Lehrer-Bildungsanstalten:					
			in Krosno, Rzeszow, Sambor, Sokal, Stanislau und Tarnopol . . .	. . . . .	. . . . .	3.405	3.405	3.360
			Anschaffung von Lehrbehelfen und Bibliothekswerken für die Lehrer-Bildungsanstalten in Sambor und Tarnow (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	600	600	1.500
			Einrichtung des Versuchsfeldes an der Lehrer-Bildungsanstalt in Sokal für Zwecke des landwirtschaftlichen Unterrichtes . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	130
			Fürtrag .	1,594.450	. . . . .	20.805	1,615.255	1,551.652

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außer ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,594.450	. . . . .	20.805	1,615.255	1,551.652
9	20	1	Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Przemysl . .	. . . .	. . .	. . . . .	. . . . .	320
			Krakau:					
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Krakau	. . . . .	. . . . .	500	500	250
			Bukowina:					
			Ausführung der Hauscanäle und Installation der Wasserleitung in der Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz (Mehrarbeiten)	. . . . .	. . . . .	600	600	6.700
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Special-Curse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten	. . . . .	. . . . .	2.620	2.620	2.620
		2	Dienstalters-Zulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	500	. .	. . . . .	500	500
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	. . . .	100.000	100.000	100.000
		4	Verdienst-Zulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . .	. . . . .	151.112	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . .	1.000	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirthschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	9.000	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	135.853	. . . . .	. . . . .	135.853	110.253
			Tirol:					
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	. . . .	15.000	15.000	15.000
			Triest:					
			Bauliche Herstellungen an dem Staats-Schulgebäude auf dem Leipziger Platze in Triest . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.100
			Anschaffung neuer Schulbänke für die Knabenvolksschule in Triest	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400
			Neubau eines Staats-Volksschulgebäudes in Triest (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Innere Einrichtung des neuen Staatsschulgebäudes in Triest (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Istrien:					
			Ankauf eines Baugrundes für die Staatsvolksschule in Pola (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	. . . .
			Summe (Titel 20, §§. 1—10) .	1,911.915	. . . . .	189.525	2,101.440	2,028.907

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
9	21		Zulagen zur Substitutionsgebür der Supplenten	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000	70.000
	22		**Stiftungen und Beiträge.**					
		1	Stiftungen	44.296	. . . . .	. . . . .	44.296	44.296
		2	Beiträge	141.226	71.500	4.025	216.751	181.262
			Österreich unter der Enns:					
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (22. und 23. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2) .	185.522	71.500	4.025	261.047	275.558
	23		**Administration der Studienfonde.**					
		1	Ausgaben der Fonde	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	48.410
			Österreich unter der Enns:					
			Annuität zur Amortisation eines an den Krankenhausfond aushaftenden Schuldcapitales . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	625
			Salzburg:					
			Herstellungen in dem Studiengebäude in Salzburg .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	530
			Böhmen:					
			Herstellungen:					
			a) an der Kirche und dem Expositur-Gebäude in Schößl (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			b) an der St. Barbarakirche in Kuttenberg (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.000
			c) an der Kirche in Tochowitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.500
			d) an der St. Ignatiuskirche in Jičin (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.300
			e) an der Kirche, den Pfarr- und Wirtschaftsgebäuden in Sonnenberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.440
			Galizien:					
			Herstellungen am Kirchen- und Klostergebäude des Bernhardiner Conventes in Sambor . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	18.790
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50
			Summe (Titel 23, §§. 1 und 2) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	91.145
			Zusammen (Capitel 9, Titel 15—23) .	16,507.805	584.600	1,018.728	18,111.133	17,298.621
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—23) .	26,571.569	698.600	1,906.971	*) 29,177.140	**) 27,920.665

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II): Gesammtsumme	31,432.740	30,865.265

**) Darunter Nachtragscredite 58.064 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			X. Ministerium der Finanzen.					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
			Finanzverwaltung.					
10	1		Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	1,372.596	. . .	. . . . .	1,372.596	*) 1,284.106
			Kostentangente für die Adaptirung im Ärarialgebäude in Wien, I., Singerstraße 17 (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.300	6.300	7.250
			Adaptirungsarbeiten im Amtsgebäude Johannesgasse Nr. 5	. . .	. . . . .	3.550	3.550	. . . .
			Kosten für Drucklegung des Kataloges der Bibliothek des Finanzministeriums	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	4,270.750	. . . . .	. .	4,270.750	**) 3,930.410
			Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200	. . .
			Kostentangente für die Errichtung eines Amtsgebäudes in Neu-Sandez	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Lemberg	. . . . .	. . . . .	3.050	3.050	. . . . .
			Canalisirung und Adaptirungen im Finanzdirectionsgebäude in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	7.400
	3		Directer Steuerdienst I. Instanz, Centrale Steueradministration und directer Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	2,815.000	485.000	. . . . .	3,300.000	***) 2,701.289
			Kostentangente für den Zubau und Adaptirungen zum Amtsgebäude in Oberhollabrunn	. . . . .	. . . . .	5.100	5.100	. . . . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Mistelbach	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Deutschlandsberg	. . . .	. . . . .	6.800	6.800	. . . . .
			Kostentangente für den Aufbau eines Stockwerkes auf das Amtsgebäude in Villach	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Kostentangenten für Ankauf des Rathhauses in Beneschau und Aufbau des 2. Stockes	. . . . .	. . . . .	2.257	2.257	. . . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Hohenelbe	. . . . .	. . . . .	2.268	2.268	. . . . .
			Kostentangente für den Ankauf eines Hauses in Chotěboř	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	1.243
	4		Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, dann Landeszahlämter	469.600	. . . . .	5.500	475.100	461.700
			Kostentangente für Adaptirungen im Ärarialgebäude in Wien, I., Singerstraße Nr. 17 (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.600	11.600	14.250
			Kostentangente für den Zubau zum Salzburgerhofe in Klagenfurt und Adaptirungen in diesem Gebäude (1. Rate)	. . . . .	. . .	5.300	5.300	. . . . .
			Fürtrag	8,927.946	485.000	111.925	9,524.871	8,407.678

*) Darunter 22.000 fl. Nachtragscredit.
**) " 66.000 " "
***) " 300.000 " "

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
			Gulden in österreichischer Währung					
			Übertrag .	8,927.946	485.000	111.925	9,524.871	8,407.678
10	5		Finanzwache (hierunter 74.005 fl. in Gold)	8,391.700	. . . . .	. . . . .	8,391.700	8,036.000
			Kostentangente für einen Neubau in Mäder . . .	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500	. . . . .
			Kostentangente für Herstellung eines Brunnens im Amtsgebäude in Hinterriß	. . . . .	. . . . .	65	65	. . . . .
			Kostentangente für Adaptirung des Hauses für die Finanzwache in Schoppernau	. . . . .	. . . . .	1.552	1.552	. . . . .
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Schönstein	. . . . .	. . . . .	4.322	4.322	. . . . .
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Knittelfeld	. . . . .	. . . . .	6.455	6.455	. . . . .
			Kostentangente für Herstellungen im Exgeneralatsgebäude in Spalato	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Errichtung von besseren Finanzwachunterkünften in der Bukowina (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			Herstellung eines Brunnens in Sauczyna	. . . . .	. . . . .	310	310	. . . . .
			Herstellung der Umfriedung eines Grundstückes bei der Finanzwachkaserne in Sadagora . . .	. . . . .	. . . . .	287	287	. . . . .
			Kosten für den Ankauf von Dampfschiffen	. . . . .	. . . . .	177.600	177.600	25.000
			Herstellung zweier Wächterhäuser in Österreich ob der Enns	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	360
			Neubau einer Finanzwachkaserne in Sitzenheim (Salzburg)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.960
			Kostentangente zum Zubau zum Zollhause in Steinpaß	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.070
			Errichtung einer Finanzwachunterkunftshütte in Oberndorf	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	195
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Deutschlandsberg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.500
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositencassen in Wien, dann Gefällsamt in Triest und Prag .	5,620.310	. . . . .	22.600	5,642.910	4,852.720
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Wels	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000	. . . . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Mezzolombardo	. . . . .	. . . . .	14.570	14.570	. . . . .
			Kostentangente für Ankauf eines Hauses in Welsberg	. . . . .	. . . . .	4.355	4.355	. . . . .
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Tram	. . . . .	. . . . .	8.200	8.200	. . . . .
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Knittelfeld	. . . . .	. . . . .	8.500	8.500	. . . . .
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Schönstein	. . . . .	. . . . .	7.055	7.055	. . . . .
			Fürtrag .	22,939.956	485.000	437.296	23,862.252	21,358.483

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	22,939.956	485.000	437.296	23,862.252	21,358.483
10	6		Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt und Adaptirungen in denselben (1. Rate)			5.300	5.300	
			Kostentangente für die Adaptirung eines Hauses in Ledeč			1.575	1.575	
			Kostentangente für den Ankauf des Rathhauses in Beneschau und Aufbau des 2. Stockwerkes			3.970	3.970	
			Kostentangente für den Adaptirungsbau beim Amtsgebäude in Hohenelbe			2.655	2.655	
			Kostentangente für den Ankauf und Adaptirung von drei weiteren Gebäuden in Chotěboř			14.500	14.500	
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Bielitz			6.450	6.450	
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Neusandec			10.000	10.000	
			Kostentangente für den Ankauf eines Hauses in Chotěboř					4.450
			Ankauf eines Amtsgebäudes in Grünberg (2. Rate)					5.300
			Bau des Amtsgebäudes in Ledeč (2. Rate)					1.450
			Neubau des Amtsgebäudes in Podwoloczyska (2. Rate)					7.850
	7		Finanzprocuraturen	569.670			569.670	526.890
			Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt und Adaptirungen in demselben			545	545	
	8		Zollverwaltung (hierunter 115.541 fl. in Gold)	1,912.090		364	1,912.454	1,801.920
			Kostentangente für die Aufführung eines Neubaues in Mäder			5.500	5.500	
			Kostentangente für die Aufführung eines Neugebäudes in Trient			21.600	21.600	
			Kostentangente für Adaptirung des Hauses für das Zollamt in Schoppernau			518	518	
			Kostentangente für Herstellung eines Brunnens im Amtsgebäude in Hinterriß			65	65	
			Kostentangente für Herstellungen im Exgeneralatsgebäude in Spalato			6.000	6.000	
			Kosten für die Herstellung eines Amtsplatzes bei der Zollamtsexpositur in Nowosielitza			1.570	1.570	
			Herstellung eines Brunnens beim Nebenzollamte in Guranegri			203	203	
			Kostentangente für den Zubau zum Zollhause in Steinpaß					3.070
			Herstellung eines Feuerspritzen-Depothäuschens in Angerhäuser					150
			Fürtrag .	25,421.716	485.000	518.111	26,424.827	23,709.563

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	25,421.716	485.000	518.111	26,424.827	23,709.563
10	9		Grundsteuercataster und dessen Evidenzhaltung . .	1,325.190	. . . . .	. . . . .	1,325.190	1,216.600
			Revision des Grundsteuercatasters	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000	1,390.000
			Kostentangente für den Zubau zum Amtsgebäude in Klagenfurt	. . . . .	. . . . .	13.200	13.200	. . . . .
			Kosten der Adaptirungsarbeiten in den Localitäten des Mappenarchivs in Zara	. . . . .	. . . . .	3.300	3.300	. . . . .
	10		Belohnungen aus dem Antheile des Staatsschatzes an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder . . .	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—10) .	26,846.906	485.000	834.611	28,166.517	26,416.163
			Allgemeine Cassenverwaltung.					
11	1		Münzbewertungsdifferenz bei den gemeinsamen Ausgaben in Gold (5,179.014 fl.)	986.000	. . . . .	. . . . .	986.000	949.000
	2		Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen abgenützten Goldmünzen	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000	5.000
	3		Kosten der Ausprägung der Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 130)	. . . . .	. . . . .	12.195	12.195	46.951
	4		Kosten der Ausprägung von Silberkronen und Bronzemünzen, sowie Metallbeschaffungskosten für die Bronzemünzen	. . . . .	. . . . .	363.000	363.000	326.000
	5		Kosten der Herstellung der Controlgewichte der Landesgoldmünzen der Kronenwährung	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
	6		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	7		Militärtaxfond-Beitrag	1,148.613	. . . . .	. . . . .	1,148.613	1,148.613
	8		Kosten der Währungsstatistik und sonstige damit verbundene Auslagen	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000	*) 8.000
	9	1	Verschiedene Auslagen	29.660	. . . . .	. . . . .	29.660	29.960
		2	Provisionen an Bankinstitute für durchgeführte Geldtransactionen und andere derlei Auslagen . . .	. . . . .	. . . . .	12.400	12.400	. . . . .
	10	1	Zur Ertheilung von Subsistenzzulagen an die Staatsbeamten der untersten vier Rangsclassen und das Staatslehrpersonale	. . . . .	. . . . .	2,970.600	2,970.600	2,660.000
		2	Außerordentliche Unterstützungen an sonstige Staatsbedienstete	. . . . .	. . . . .	920.000	920.000	910.000
	11		Verzinslicher Vorschuss an das Land Krain anlässlich des Erdbebens im Jahre 1895 (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500.000	500.000	500.000
	12		Vorschuss an das Land Steiermark für die Erhaltung der Murregulirungsbauten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000	45.000
			Theuerungsbeiträge an Staats- und Staatseisenbahnbedienstete aus Anlass der Erdbebenkatastrophe in Krain im Jahre 1895	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	*) 63.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—12) .	2,182.273	. . . . .	4,847.195	7,029.468	6,701.524

*) Nachtragscredite.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
			Gulden in österreichischer Währung.					
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.					
			Directe Steuern.					
12	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	123.000	. . . . .	. . . . .	123.000	66.500
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer (Decima-Entschädigungsrenten) . .	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
	3		Steuer-Executionskosten mit Inbegriff der Taggelder für die im Steuerexecutionsgeschäfte verwendeten Aushilfs-Individuen	970.000	. . . . .	. . . . .	970.000	835.000
	4		Überweisungen an die Landesfonde	3,000.000	. . . . .	. . . . .	3,000.000	. . . . .
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	4,095.300	. . . . .	. . . . .	4,095.300	903.800
			Zoll.					
13	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	876.000	. . . . .	. . . . .	876.000	657.000
	2		Gefällsrückgaben	228.500	. . . . .	. . . . .	228.500	228.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,504.500	. . . . .	. . . . .	2,504.500	2,285.500
			Indirecte Abgaben.					
14			Verzehrungssteuer:					
	1		Verwaltungauslagen	1,588.500	. . . . .	. . . . .	1,588.500	*)1,433.500
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000	. . . . .
	2	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen	650.000	. . . . .	. . . . .	650.000	600.000
		2	Gefällsrückgaben anlässlich der Betriebsstörungen bei der Brantweinerzeugung	250	. . . . .	. . . . .	250	250
		3	Gefällsrückgaben anlässlich der Betriebsstörungen bei der Biererzeugung	10.500	. . . . .	. . . . .	10.500	11.000
		4	Gefällsrückgaben an Disconto	645.000	. . . . .	. . . . .	645.000	628.000
		5	Gefällsrückgaben an Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte und über die Steuerlinie dieser Städte ausgeführte Bier	222.000	. . . . .	. . . . .	222.000	200.000
		6	Gefällsrückgaben, alle anderen	72.250	. . . . .	. . . . .	72.250	70.750
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen:					
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie . .	2.700	. . . . .	. . . . .	2.700	1.500
		2	„ „ Bierausfuhr über die Zollinie	1,000.000	. . . . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
	4		Verzehrungssteuer-Bonificationen:					
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie . .	530.000	. . . . .	. . . . .	530.000	515.000
		2	„ „ Zuckerausfuhr über die Zollinie	6,250.000	. . . . .	. . . . .	6,250.000	6,000.000
		3	„ landwirtschaftliche Brantweinbrennereien .	2,950.000	. . . . .	. . . . .	2,950.000	2,950.000
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	1,100.000	. . . . .	. . . . .	1,100.000	1,100.000
	6		Vergütung der Brantweinabgabe auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121, an die Länder der ungarischen Krone	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000	420.000
			an Bosnien und die Hercegowina	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—6) .	15,221.200	. . . . .	22.000	15,243.200	15,010.000

*) Darunter Nachtragscredit 20.000 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
15			Salz:					
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	3,866.000	. . . . .	. . . . .	3,866.000	3,454.000
			Neubauten, Realitätenankauf und sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	503.000	503.000	606.000
	2		Verschleiß-Auslagen	235.000	. . . . .	. . . . .	235.000	247.888
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	4,101.000	. . . . .	503.000	4,604.000	4,307.888
16			Tabak:					
	1		Administrations-Auslagen	1,327.200	. . . . .	. . . . .	1,327.200	1,021.000
	2		Fabrications- und Anschaffungskosten (hierunter 12,678.000 fl. in Gold)	17,664.000	15,800.000	. . . . .	33,464.000	31,055.000
			Neubauten:					
			Herstellung von Arbeiterhäusern (3. Rate), für den Neubau eines neuen Maschinenhauses sammt Schornstein und für die Herstellung eines neuen Arbeiterbades in Hainburg . .	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000	325.000
			Adaptirungsbauten behufs Installirung des Tabak-Hauptmagazines und für die Herstellung einer Schleppbahn in Wien (Rennweg)	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000	
			Restliche Herstellungen bei der neuen Tabak-Fabriksanlage in Wien (Ottakring)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000	
			Bau des Fabrikatenmagazines in Linz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000	
			Bau eines Fabricationsgebäudes, dann für die Herstellung einer Wärmküche in Fürstenfeld (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	
			Zubau zum Fabricationsgebäude in Klagenfurt (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	
			Herstellung einer Rollbahn und der Einfriedung des neuen Magazinsterritoriums, dann eines Portier- und Wächterhauses in Joachimsthal	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	
			Erster Theilaufwand für die neue Tabak-Fabriksanlage in Pisek	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	
			Erster Theilaufwand für die neue Tabak-Fabriksanlage in Tachau	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	
			Bau eines Amtsgebäudes für das Tabak-Einlösungsamt in Gravosa und eines Magazines beim Tabak-Einlösungsamte in Sinj, sowie für einen Fortsetzungsbau zum Magazine bei dem Tabak-Einlösungsamte in Imoski .	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	
			Herstellung eines Arbeiterbades in Budweis .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	
			Herstellung eines Arbeiterbades in Sacco . . .	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	
			Herstellung einer Arbeiter-Speisehalle in Neutitschein	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	
			Bau des Tabakverschleißmagazines in Olmütz (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	
			Verschleiß-Magazinsgebäude in Neu-Sandec .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	
			Fürtrag .	18,991.200	15,800.000	628.000	35,419.200	32,401.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	18,991.200	15,800.000	628.000	35,419,200	32,401.000
16	2		Adaptirungs- und Zubau beim Verschleißmagazine in Lemberg	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	. . . . .
			Kleinere Bauten und Grundankäufe im Bereiche der Tabakregie einschließlich kleinerer Bauherstellungen für Wohlfahrtseinrichtungen .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
	3		Verschleiß-Ausgaben	837.000	. . . . .	. . . . .	837.000	1,333.200
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	36.200
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	19,828.200	15,800.000	676.000	36,304.200	33,770.400
17			Stempel	839.200	. . . . .	. . . . .	839.200	557.324
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	926.000	. . . . .	. . . . .	926.000	887.973
19			Lotto	9,934.000	. . . . .	. . . . .	9,934.000	10,143.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000	27.000
20			Mauten	22.500	. . . . .	. . . . .	22.500	20.280
21			Punzirung	125.130	. . . . .	4.000	129.130	115.360
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	6.925	6.925	8.000
22			Besondere Abgabe vom Ausschanke, Kleinverschleiße und Handel mit gebrannten geistigen Getränken .	27.100	. . . . .	. . . . .	27.100	22.100
			Summe des Erfordernisses (Capitel 14—22)	51,024.330	15,800.000	1,233.925	68,058.255	64,869.325
			Staatseigenthum.					
23			Dicasterialgebäude	195.994	. . . . .	900	196.894	186.932
			a) Kostentangente vom Kaufschilling für das angekaufte Haus in Wien, I. Bezirk, Ebendorferstraße Nr. 7 (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	34.995	34.995	34.995
			b) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (41. Rate)	. . . . .	. . . . .	179	179	187
			c) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (Mehrerfordernis, 2. Rate)	. . . . .	. . . . .	17.700	17.700	17.700
			Annuität für den Ankauf des Sparcassegebäudes in Laibach	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.533
			Renovirung an dem staatlichen Dom-Stadtpfarrhause in Salzburg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.610
			Summe (Capitel 23) .	195.994	. . . . .	53.774	249.768	254.957
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	17.000	. . . . .	. . . . .	17.000	12.000
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,022.725	. . . . .	. . . . .	2,022.725	1,889.993
26			Münzwesen	495.348	. . . .	. . . . .	495.348	499.415
			Neue Werkseinrichtungen	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	6.925	6.925	8.000
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26) .	89,384.176	16,285.000	6,982.630	*112,651.806	**103,846.677

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II), Gesammtsumme	113,301.806	106,490.177

**) Darunter Nachtragscredite 479.000 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
			Gulden in österreichischer Währung					
			XI. Handelsministerium.					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
27	1	1	Centralleitung (darunter 1.200 fl. in Gold) . .	404.400	40.000	110.370	554.770	450.690
		2	Für Studien über die Anlage von Schiffahrts-Canälen	. . . . .	. . . . .	37.300	37.300	50.000
		3	Subvention für die gemischte Pruth-Commission (15.000 Francs = 6.000 fl. in Gold)	. . . . .	. . . . .	7.140	7.140	7.140
		4	Für inländische Landes-, Fach- und Regionalausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist . .	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	12.000
		5	Subvention für das k. k. österreichische Handels-Museum	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
		6	Betheiligung an der Weltausstellung im Jahre 1900 in Paris (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000	100.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—6) .	404.400	40.000	406.810	851.210	659.830
	2		Gewerbeförderung.					
		1	Förderung des Kleingewerbes	87.900	37.100	50.000	175.000	. . . . .
		2	Drucklegung von Gesetzentwürfen auf gewerblichem Gebiete und hierauf bezügliche Vorarbeiten, Subventionirung von Fachzeitschriften und Vereinen, Ausgaben für sonstige specielle gewerbliche Zwecke	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000	. . . . .
		3	Hebung der Darmsaiten- und der Bogenerzeugung im Erzgebirge	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000	. . . . .
			Summe (Titel 2, §§. 1—3) .	87.900	42.100	50.000	180.000	140.000
	3		Statistischer Dienst.					
		1	Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels .	227.400	. . . . .	. . . . .	227.400	226.320
		2	Kosten der sonstigen statistischen Publicationen und der Zeitschrift „Austria"	23.700	. . . . .	. . . . .	23.700	21.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	251.100	. . . . .	. . . . .	251.100	247.320
	4		Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	25.200	. . . . .	6.900	32.100	*) 32.070
	5		Gewerbe-Inspection	181.360	. . . . .	. . . . .	181.360	175.200
	6		Probiranstalten für Handfeuerwaffen . .	17.780	. . . . .	. . . . .	17.780	16.960

*) Darunter Nachtragscredit 3.500 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
27	7	1	Aichdienst	475.940	.....	.....	475.940	462.330
		2	Ergänzung der elektrischen Station	.....	.....	1.950	1.950	1.000
		3	Ergänzung der Wassermesserstation und der maschinellen Anlagen	.....	.....	2.190	2.190	2.950
		4	Ausrüstungskosten für Normale, Normal- und Hilfsapparate	.....	.....	3.620	3.620	7.000
		5	Antheil an den Kosten des Neubaues eines Amtsgebäudes in Deutschlandsberg (2. Rate)	.....	.....	3.000	3.000	3.000
			Anschaffung eines Motors für das Aichamt in Triest	.....	.....	.....	.....	2.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—5)	475.940	.....	10.760	486.700	478.480
	8	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	571.320	194.900	.....	766.220	773.130
		2	Auslagen bei der Narenta	1.680	.....	.....	1.680	1.680
		3	Neubauten im Küstenlande:					
			Außerordentliche und neue Hafenbauten.					
			Servola bei Triest. Staatsbeitrag für die Herstellung einer Operationsriva vor der Hochöfenanlage (1. Rate)	.....	.....	12.000	12.000	.....
			Bucht von Muggia. Legung von zwei schweren Vertäuungsbojen	.....	.....	10.000	10.000	.....
			Rovigno. Herstellung einer Operationsriva (Restbetrag)	.....	.....	6.000	6.000	4.000
			Cherso. Verlängerung des Landungsmolo (Restbetrag)	.....	.....	5.750	5.750	6.000
			Veglia. Herstellung einer Ufermauer im Hintergrunde des Hafens (Restbetrag)	.....	.....	3.500	3.500	4.000
			Neresine auf der Insel Lussin. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (2. Rate)	.....	.....	6.000	6.000	6.000
			Pola. Herstellung eines Landungsmolo (6. Rate)	.....	.....	7.000	7.000	25.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	.....	.....	1.000	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	.....	.....	1.000	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	.....	.....	5.000	5.000	5.000
			Silo auf der Insel Veglia. Verlängerung des Schutz- und Landungsmolo	.....	.....	.....	.....	4.400
			Porto Rosega bei Monfalcone. Verlängerung der Canaldämme (Restbetrag)	.....	.....	.....	.....	4.000
			Orsera. Herstellung eines Landungsmolo (Restbetrag)	.....	.....	.....	.....	6.000
			Lussinpiccolo. Herstellung einer Landungsriva (Restbetrag)	.....	.....	.....	.....	2.600
			Summe (Titel 8, §. 3)	.....	.....	57.250	57.250	69.000
			Fürtrag	573.000	194.900	57.250	825.150	843.810

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	573.000	194.900	57.250	825.150	843.810
27	8	4	Neubauten in Dalmatien:					
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.					
			Spalato. Ankauf von Grundparcellen für Zwecke der Hafenanlagen	. . . . .	. . . .	670	670	. . . . .
			Pučišće auf der Insel Brazza. Herstellung einer Ufermauer (1. Rate)	. . . . .	. . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Zara. Ausbau des Landungsmolo an der äußeren Riva (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Kale auf der Insel Uljan. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	2.000
			Seghetto. Herstellung eines Molo nebst Ufermauer (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200	2.000
			Kutleša. Verlängerung des Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	3.000
			St. Giorgio auf der Insel Giuppana. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	2.000
			Vodice. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	8.000
			Traù. Herstellung einer Ufermauer (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	9.000
			Trstenik. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	13.000
			Gravosa. Herstellung einer Ufermauer (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	10.000
			Castelnuovo in der Bocche di Cattaro. Verlängerung des Schutz- und Landungsdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Almissa. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	8.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	8.000
			Makarska. Beitrag für die Verbauung des Wildbaches Proslap	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Stagno grande. Beitrag für die Entsumpfungsarbeiten beim Hafenbassin	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Crapano. Herstellung eines Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.700
			Postire. Ausgestaltung des Landungsmolo (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Fürtrag .	. . . . .	. . . .	96.370	96.370	107.700
				573.000	194.900	57.250	825.150	843.810

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	573.000	194.900	57.250	825.150	843.810
				. . . . .	. . . . .	96.370	96.370	107.700
27	8	4	Igrane. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes. (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Comisa. Ausbau des bestehenden Schutzdammes. (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.000
			Drače auf der Insel Sabioncello. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo. (Restbetrag) . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.500
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme. (12. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten.					
			Kremik bei Capocesto. Errichtung einer Seeleuchte (V. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	3.700	3.700	. . . . .
			Riff Galisnik bei Lesina. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Summe (Titel 8, §. 4) .	. . . .	. . . . .	102.070	102.070	131.200
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest:					
			a) Capitalsrückzahlung, 18. Rate	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	25.000
			b) 4%ige Zinsen pro 1897 für den ungetilgt gebliebenen Capitalsrest per 289.095 fl. 89 kr. .	. . . . .	. . . . .	11.570	11.570	12.570
			Summe (Titel 8, §. 5)	. . . . .	. . . . .	36.570	36.570	37.570
		6	Für die Unterstützung der Handels-Marine	. . . . .	. . . . .	533.000	533.000	334.300
		7	Übertragungsgebür für die käufliche Erwerbung von Grundstücken in S. Sabba behufs Ausgestaltung des dortigen Petroleumhafens	. . . . .	. . . . .	1.970	1.970	. . . . .
		8	Bau eines Bergungs- und Rettungsdampfers . . .	. . . . .	. . . . .	95.000	95.000	. . . . .
			Summe (Titel 8, §§. 1–8) .	573.000	194.900	825.860	1,593.760	1,316.880
	9	1	Betrieb der k. k. Lagerhäuser in Triest . .	358.970	. . . . .	. . . . .	358.970	358.190
		2	Annuität zur Tilgung des Kaufpreises für die von der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd an den Staat überlassenen Hangars auf dem Molo III	. . . . .	. . . . .	44.630	44.630	44.630
		3	Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	458.500	458.50	460.300
			Summe (Titel 9, §§. 1–3) .	358.970	. . . . .	503.130	862.100	863.120
			Summe (Titel 1–9) .	2,375.650	277.000	1,803.460	4,456.110	3,959.860

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
27	10		**B. Post- und Telegraphen-Anstalt.**					
		1	Persönliche Bezüge (81.430 fl. in Gold)	23,676.750	. . . . .	. . . . .	23,676.750	22,128.324
		2	Sachliche Betriebserfordernisse (24.710 fl. in Gold)	16,364.240	. . . . .	. . . . .	16,364.240	16,069.080
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben (16.000 fl. in Gold)	632.600	. . . . .	. . . . .	632.600	665.620
			Ferner außerordentliche Ausgaben:					
		4	Neubauten und Adaptirungen:					
			Adaptirung neuer oder Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	. . . . .	82.350	82.350	74.000
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Hohenelbe	. . . . .	. . . . .	29.219	29.219	. . . . .
			Kostentangente für den Bau eines Amtsgebäudes in Ried	. . . . .	. . . . .	27.000	27.000	. . . . .
		5	Subvention für Zwecke der Altersversorgung der nicht landesfürstlichen Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	90.000
			Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	171.000
			Annuitäten zur Tilgung von für Zwecke der Post- und Telegraphen-Anstalt erhaltenen Darlehen:					
			a) zahlbar im Handels-Etat	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	119.320
			b) Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	456.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	40,673.590	. . . . .	238.569	40,912.159	39,773.344
		6	Anschaffungs- und Übernahmskosten für Baumaterialien, Werkzeuge, Requisiten &c., zur Errichtung, Instandhaltung, Reparatur und Reconstruction der Telegraphen- und Telephonleitungen	500.000	. . . . .	. . . . .	500.000	450.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—6)	41,173.590	. . . . .	238.569	41,412.159	40,223.344
	11		**C. Postsparcassen-Amt.**					
		1	Verwaltungsauslagen und Dotirung der Reservefonde	2,247.200	. . . . .	. . . . .	2,247.200	1,930.200
		2	Geschäftsüberschuss an die Postanstalt	. . . . .	1,329.580	. . . . .	1,329.580	1,212.900
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	2,247.200	1,329.580	. . . . .	3,576.780	3,143.100
			Gesammtsumme (Titel 1—11)	45,796.440	1,606.580	2,042.029	*) 49,445.049	**) 47,326.304

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II), Gesammtsumme	51,767.129	48,759.304

**) Darunter Nachtragscredit 3.500 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			XII. Eisenbahn-Ministerium.					
28	1		Centralleitung (hiermit 110.010 fl. in Gold) .	9,517.600	. . . . .	321.500	9,839.100	9,785.800
	2		Generalinspection der österr. Eisenbahnen	215.700	. . . . .	. . . . .	215.700	223.100
	3		Centralwagendirigirungsamt der österr. Staatsbahnen	232.700	. . . . .	. . . . .	232.700	*) 224.050
	4		Betrieb verpachteter Staatsbahnen und Anschlussstrecken:					
		1	Verpachtete Anschlussstrecken:					
			Bodenbacher Bahnstrecke:					
			Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	20	. . . . .	. . . . .	20	20
			Für unvorhergesehene Herstellungen und Nachschaffungen auf sämmtlichen verpachteten Anschlussstrecken	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	500
			Für die Herstellung einer Weichensicherungsanlage am Südende der Station Mittelgrund, restliches Erfordernis	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3 530
			Summe (Titel 4, §. 1) .	20	. . . . .	2.500	2.520	4.050
			Verpachtete Staatsbahnen:					
		2	Staatsbahn Časlau-Zawratetz und Časlau-Močowitz:					
			a) Betriebskosten-Vergütung	44.600	. . . . .	. . . . .	44.600	48.400
			b) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	1.080	. . . . .	. . . . .	1.080	1.100
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft	. . . . .	. . . .	2.800	2.800	19.000
			Summe (Titel 4, §. 2) .	45.680	. . . . .	2.800	48.480	68.500
		3	Staatsbahn Königshan-Schatzlar:					
			a) Betriebskosten-Vergütung	14.600	. . . . .	. . . . .	14.600	14.000
			b) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	200	. . . . .	. . . . .	200	200
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft	. . . . .	. . . . .	10.500	10.500	3.900
			Summe (Titel 4, §. 3) .	14.800	. . . . .	10.500	25.300	18.100
			Summe (Titel 4, §§. 1—3) .	60.500	. . . . .	15.800	76.300	90.650

*) Darunter Nachtragscredit 7.300 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
28	5		Staatsbahnbetrieb:					
		1	Centraldienst der Staatsbahn-Directionen:					
			Persönliche Ausgaben	5,359.100			5,359.10	4,927.840
			Sachliche Betriebserfordernisse	372.400			372.400	324.300
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben (darunter 4.300 fl. in Gold)	4,769.600			4,769.600	4,452.620
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 6.560 fl. in Gold)	11,170.000			11,170.000	10,199.380
		3	Stations- und Fahrdienst:					
			Persönliche Ausgaben (darunter 111.360 fl. in Gold)	17,072.800			17,072.800	16,272.450
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 540 fl. in Gold)	1,945.100			1,945.100	1.775.550
		4	Zugförderungsdienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:					
			Persönliche Ausgaben (darunter 34.210 fl. in Gold)	11,185.000			11,185.000	6,428.880
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 24.470 fl. in Gold)	9,974.800			9,974.800	12,768.960
		5	Hilfsanstalten für den Betrieb:					
			Persönliche Ausgaben	1,111.200			1,111.200	1,079.170
			Sachliche Betriebserfordernisse	998.900			998.900	853.190
		6	Sonstige Betriebsauslagen:					
			Persönliche Ausgaben (darunter 1.680 fl. in Gold)	838.500			838.500	180.860
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 3,020.440 fl. in Gold)	6,654.000			6,654.000	*)6,130.790
		7	Sonstige zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben:					
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 2.400 fl. in Gold)	327.000			327.000	312.500
		8	Auslagen für das Salzgeschäft:					
			Sachliche Betriebserfordernisse	1,114.800			1,114.800	1,121.600
		9	Pauschalerfordernis an Auslagen für die staatliche Betriebsführung von Localbahnen, bezüglich welcher mangels der erforderlichen Voraussetzungen ein detaillirtes Präliminare nicht erstellt werden kann	170.700			170.700	265.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—9)	73,063.900			73,063.900	67,093.090
		10	Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:					
			Creditanstalts-Anlehen:					
			Zinsen und Capitalsrückzahlung	819.000			819.000	819.000
			Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze:					
			Zinsen und Capitalsrückzahlung in Gold . . . 24.080 fl.	28.660			28.660	28.660
			Jahresrente für die Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn laut Artikel III des Übereinkommens vom 26. April 1884, beziehungsweise nach Vereinbarung vom 25. Juli 1892 und dem Protokolle vom 14. August 1896	3,179.500			3,179.500	3,179.500
			Fürtrag	4,027.160			4,027.160	4,027.160

*) Darunter Nachtragscredit 16.000 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag	4,027.160	. . . . .	. . . . .	4,027.160	4,140.170
28	5	10	Erfordernis für die ungarische Westbahn (steirische Linie) laut Übereinkommens vom 22. December 1888:					
			Rentenerfordernis laut §. 7 des Übereinkommens . . . . . 331.010 fl.					
			Zinsen und Amortisation der Investitionsanleihe vom Jahre 1890 laut §. 6 des Übereinkommens . . . . 63.780 „	394.790	. . . . .	. . . . .	394.790	393.970
			Rentenerfordernis für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie) laut §. 8 des Übereinkommens vom 20. December 1888	1,449.830	. . . . .	. . . . .	1,449.830	1,449.560
			Erfordernis für die Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Suczawa:					
			Laut Artikel V des Übereinkommens vom 8. März 1894 als Entgelt für die Überlassung des Betriebes an den Staat, und zwar:					
			für die Linie Lemberg—Czernowitz pro 1897 . . . . . 1,500.000 fl.					
			für die Linie Czernowitz—Suczawa pro 1898 . . . . . 700.000 „	2,200.000	. . . . .	. . . . .	2,200.000	2,200.000
			Annuitäten, betreffend die Erwerbung von vier Sechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn, und zwar:					
			Ein Sechstel-Antheil der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (12. Annuität) . . . . 32.320 fl.					
			Ein Sechstel-Antheil je der priv. österr. Nordwestbahn und der österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft (10. Annuität) . . 67.000 „					
			Ein Sechstel-Antheil der priv. Südbahngesellschaft (4. Annuität) . . . . 33.000 „	132.320	. . . . .	. . . . .	132.320	132.320
			Summe (Titel 5, §. 10) .	8,204.100	. . . . .	. . . .	8,204.100	8,203.010
		11	Außerordentliche Ausgaben:					
			Vermehrung von Bureaueinrichtungsgegenständen im Centrale einzelner Staatsbahndirectionen .	. . . . .	. . . . .	33.800	33.800	. . . . .
			Ergänzung der für den Stations- und Fahrdienst bestimmten Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, inclusive Lademittel	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000	. . . . .
			Fürtrag .	. . . . .	. . .	88.800	88.800	. . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	. . . . .	. . . . .	88.800	88.800	. . . . .
28	5	11	Neuherstellungen und Verbesserungen von elektrischen Starkstromanlagen und die zu Untersuchungszwecken erforderlichen Instrumente und Apparate	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .
			Bildung eines Betriebsmaterialfondes anläßlich Eröffnung neuer Staatsbahnlinien	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000	. . . . .
			Vorschussweise bestrittene Nachzahlungen an das Pensionsinstitut der Staatseisenbahnbeamten für die Anrechnung der von den in den Staatseisenbahndienst unmittelbar übergetretenen certificirten Unterofficieren zurückgelegten Dienstzeit	. . . . .	. . . . .	28.400	28.400	. . . . .
			Für Telegraphen-, Fernsprech- und Signalisirungs-Leitungen, Apparate und Einrichtungen . . .	. . . . .	. . . . .	190.000	190.000	160.000
			Für Durchführung von Versuchen und Neuerungen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	30.000
			Amortisationsquote für die elektrische Beleuchtung in der Station Stanislau (rund)			1.500	1.500	1.370
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen	. . . . .	. . . . .	768.600	768.600	723.000
			Für Mehrkosten beim Einlegen von Weichen mit eisernen Unterlagen gegen solche mit Holzschwellen	. . . . .	. . . . .	68.400	68.400	61.[illegible]60
			Für Mehrkosten beim Einlegen imprägnirter und harter gegen unimprägnirte und weiche Schwellen	. . . . .	. . . . .	120.600	120 600	112.000
			Für die Auswechslung von Holzbrücken durch definitive Constructionen	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	70.000
			Für Concurrenzbeiträge bei Flussregulirungen und Straßenherstellungen 2c.	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	20.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. und k. General-Direction der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (11. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400	7.400
			Für Versicherungsbauten bei Lehnen und Böschungen, Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbau-Objecte, Nebenanlagen 2c. .	. . . . .	. . . . .	400.000	400.000	300.000
			Für das Einlegen neuer und Verstärkung bestehender Brücken	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000	150.000
			Für Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an den Bahnlinien St. Pölten—Leobersdorf—Gutenstein und Pöchlarn—Kienberg-Gaming (14. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.100	27.100	15.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln .	. . . . .	. . . . .	1,750.000	1,750.000	800.000
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000	100.000
			Für die Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Für die Verbesserung der Speisewässer, eventuell Druckwerksanlagen	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000	100.000
			Für Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,484.840
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	4,205.800	4,205.800	4,140.170

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	. . . . .	. . . . .	4,205.800	4,205.800	4,140.170
28	5	11	Für die Verstärkung bestehender Oberbausysteme .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	227.000
			Für Lademittel	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.000
			Für die Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehrs in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	200.000
			Summe (Titel 5, §. 11) .	. . . . .	. . . . .	4,205.800	4,205.800	4,579.170
		12	Investitionen aus nachbenannten Investitionsfonden:					
			a) Der galizischen Karl Ludwig-Bahn:					
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	5.400	5.400	. . . . .
			Für Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	21.900
			b) Der Linien der Österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft:					
			Für Erweiterung von Anschlussstationen nebst Reconstruction der Bahnstrecken aus Anlass des Anschlusses neuer fremder Bahnen	. . . . .	. . . . .	84.500	84.500	15.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	66.500	66.500	100.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparaturfähigen Fahrbetriebsmitteln . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	60.000
			Für Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	140.000
			c) Der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa:					
			Für die Erweiterung der Werkstätte in Stanislau	. . . . .	. . . . .	168.500	168.500	50.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen	. . . . .	. . . . .	19.500	19.500	21.000
			Für die Erweiterung der Station Halicz . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	80.000
			Für Erweiterungen aus Anlass des Anschlusses von Localbahnen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	36.600
			Für die Erweiterung der Werkstättenanlagen in Lemberg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	45.000
			Für die Erweiterung der Station Stanislau . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	80.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparaturfähigen Fahrbetriebsmitteln .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	182.000
			d) Der Linie Czernowitz-Nowosielitza:					
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600	. . . . .
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	346.000	346.000	831.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	. . . . .	. . . . .	346.000	346.000	831.500
28	5	12	Für Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	49.300
			e) Der Böhmischen Westbahn:					
			Für die Erweiterung der Station Pilsen	. . . . .	. . . . .	81.000	81.000	400.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	35.000
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	91.410
			Für die Erweiterung der Werkstätte Pilsen . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	313.700
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			f) Der Mährischen Grenzbahn:					
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen	. . . . .	. . . . .	32.600	32.600	311.930
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	915.790
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	26.000
			Für Werkstätteneinrichtungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Für Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400
			g) Der Mährisch-Schlesischen Centralbahn.					
			Für Meliorationen und diverse Erweiterungen .	. . . . .	. . . . .	43.800	43.800	84.300
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.000
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	192.800
			h) Der Linie Eisenerz—Vordernberg:					
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	30.120
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltung von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Für maschinelle Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	503.400	503.400	3,419.250

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	. . . .	. . . .	503.400	503.400	3,419.250
28	5	12	i) Der Linie Laibach—Stein:					
			Für Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	9.100
			Summe (Titel 5, §. 12) .	. . . . .	. . . . .	503.400	503.400	3,428.350
			Summe (Titel 5, §§. 1—12) .	81,268.000	. . . . .	4,709.200	85,977.200	83,319.620
	6		Bodensee-Dampfschiffahrt.					
		1	Allgemeine Verwaltung:					
			Sachliche Betriebserfordernisse	350	. . . . .	. . . . .	350	1.400
		2	Schiffahrtsdienst:					
			Persönliche Ausgaben (darunter 11.800 fl. in Gold)	102.500	. . . . .	. . . . .	102.500	99.030
			Sachliche Betriebserfordernisse	41.980	. . . . .	. . . .	41.980	42.000
		3	Erhaltungsauslagen:					
			Sachliche Betriebserfordernisse	32.670	. . . . .	. . . . .	32.670	27.900
		4	Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	3.100	. . . . .	. . . . .	3.100	2.000
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 100 fl. in Gold)	2.300	. . . . .	. . . .	2.300	3.700
		5	Außerordentlichen Ausgaben:					
			Für bauliche Erweiterungen und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . .	1.600	1.600	. . . . .
			Für den Umbau des hölzernen Reserve-Molo und Ersatz durch einen Stein-Molo	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	2.860
			Für sonstige Auslagen	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	2.600
			Summe (Titel 6, §§. 1—5) .	182.900	. . .	1.600	184.500	181.490
			Staatseisenbahnbau.					
			Bau der Linie Stanislau—Woronienka:					
			Auslagen für Mehrarbeiten	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	**) 150.000
			Gesammt-Summe (Capitel 28, Titel 1—6) .	91,477.400	. . . . .	5,048.100	*) 96,525.500	***) 93,974.710

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitions-Präliminares (Beilage II, Gesammtsumme . . .	116,018.500	112,038.600

**) Nachtragscredit.
***) Darunter Nachtragscredite 173.300 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			XIII. Ackerbau-Ministerium.					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
29	1		Central-Leitung	377.368	.....	3.000	380.368	375.861
			Annuität für den Ankauf des Hauses, I. Bezirk Ebendorferstraße 7	.....	.....	30.000	30.000	30.000
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	189.355	.....	4.500	193.855	181.850
			Grundankauf für die zu errichtende Lehranstalt in Spalato und deren Filiale	.....	.....	40.000	40.000	.....
			Aufführen von Feuermauern und successives Eindecken des Daches am Gebäude der forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn (1. Rate)	.....	.....	3.000	3.000	.....
			Übersiedlung und Adaptirungskosten bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Görz	.....	.....	.....	.....	1.000
			Herstellung und Adaptirung eines Gewächshauses bei der Samen-Controlstation in Wien	.....	.....	.....	.....	2.000
			Ergänzung der Einrichtung eines bakteriologischen Laboratoriums in Wien	.....	.....	.....	.....	86.000
	3		Landescultur:					
		1	Subventionen	.....	1,440.000	200.000	1,640.000	1,463.000
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (16. Rate)	.....	.....	5.175	5.175	7.400
		3	In den Jahren 1894 und 1895 nicht zur Behebung gelangter Rest des Staatsbeitrages zu den Kosten der Vollendungsarbeiten in der zweiten Etsch-Regulirungsstation Gmünd-Masetto	.....	.....	7.835	7.835	14.665
		4	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (14. Rate)	.....	.....	750.000	750.000	750.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	.....	.....	.....	.....	*) 977.557
		5	Staatsbeitrag für die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulirung durch Verbauung von Nebenzuflüssen im österreichischen Rheingebiete nach dem Vorarlberger Landesgesetze vom 9. Mai 1897 (1. Rate)	.....	.....	69.300	69.300	.....
		6	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	.....	.....	250.000	250.000	230.000
		7	Unverzinsliche Vorschüsse zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten infolge Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61	.....	.....	160.000	160.000	120.000
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.570	.....	.....	3.570	3.420
			Neuherstellung von Schleusen und Räumungsarbeiten bei den erwähnten Anlagen (2. Rate)	.....	.....	7.000	7.000	3.700
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	479.702	103.000	3.000	585.702	564.165
			Fürtrag	1,049.995	1,543.000	1,532.810	4,125.805	4,810.618

*) Darunter Nachtragscredit 101.700 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,049.995	1,543.000	1,532.810	4,125.805	4,810.618
29	5		Bergbehörden	294.620	. . . . .	27.400	322.020	321.290
			Kostentangente zum Neubau eines Amtsgebäudes in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000	25.000
	6		Montan-Lehranstalten	116.550	. . . . .	20.600	137.150	137.990
	7		Staatspferdezuchtwesen (darunter 50.000 fl. in Gold)	1,996.650	. . . . .	8.800	2,005.450	1,959.150
			Neu- und Zubauten bei dem Staatsgestüte Radautz	. . . . .	. . . . .	9.100	9.100	10.250
			Neu- und Adaptirungsarbeiten bei dem Fohlenaufzuchthofe Radwórna	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300	13.300
			Neubauten beim Staatsgestüte in Stadl . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	28.600
			Neubauten beim Staatsgestüte in Pisek . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	13.900
			Neubauten und Adaptirungen beim Staatshengsten-Depot Drohowyze	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17.300
			Adaptirungen beim Beschäl-Etablissement in Oberwikow	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.100
			Summe (Titel 1—7) .	3,457.815	1,543.000	1,620.010	6,620.825	7,338.498
	8		B. Forst-, Domänen- und Montanwesen.					
			Forst- und Domänenwesen:					
		1	Forst- und Domänen-Directionen	415.530	. . . . .	1.500	417.030	407.410
		2	Staatsforste und Domänen	4,353.700	. . . . .	. . . . .	4,353.700	4,179.090
		3	Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	141.840	141.840	145.190
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	35.200	35.200	35.770
		5	Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.050
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	26.250	26.250	22.280
		7	Försterschulen	21.670	. . . . .	. . . . .	21.670	20.130
		8	„ Neubauten und Realitätenankauf .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.110
			Summe (Titel 8, §§. 1—8) .	4,790.900	. . . . .	209.790	5,000.690	4,818.030
	9		Montanwerke:					
		1	Centralauslagen	31.238	. . . . .	. . . . .	31.238	31.155
		2	Die übrigen k. k. Montanwerke	6,720.170	. . . . .	. . . . .	6,720.170	6,464.407
		3	Neubauten und productive Anlagen und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	129.803	129.803	123.130
		4	Sanirungsbeitrag für die Bruderladen	. . . . .	. . . . .	85.505	85.505	84.954
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	6,751 408	. . . . .	215.308	6,966.716	6,703.646
			Summe (Titel 8 und 9) .	11,542.308	. . . . .	425.098	11,967.406	11,521 676
			Gesammt-Summe (Capitel 29, Titel 1—9) .	15,000.123	1,543.000	2,045.108	*) 18,588.231	**) 18,860.174

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage 11), Gesammtsumme	19.288.231	19.560 174

**) Darunter Nachtragscredit 101.700 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche 1899	Ausgaben außer-ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
			Gulden in österreichischer Währung					
			XIV. Ministerium der Justiz.					
30	1		Centralleitung	286.700	.....	.....	286.700	325.000
	2		Oberster Gerichtshof	529.350	.....	.....	529.350	534.800
	3		Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern	23,102.000	.....	.....	23,102.000	19,435.000
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	.....	.....	90.000	90.000	90.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und Änderungen im Personale	.....	.....	50.000	50.000	60.000
			Mehraufwand anläßlich der Civilprocessreform:					
			a) für Adaptirungen und Zumiete von Gerichtslocalitäten	.....	.....	250.000	250.000	250.000
			b) für die Amtseinrichtung	.....	.....	300.000	300.000	.....
			c) für Anschaffung von Stampiglien	.....	.....	35.000	35.000	.....
			d) für den Beitritt von Gerichten zum Check- und Clearingverkehr des Postsparcassenamtes	.....	.....	30.000	30.000	.....
			e) für die Ergänzung der Amtsbibliotheken	.....	.....	50.000	50.000	.....
			f) Bezüge von Gerichtsinspectoren incl. der Bereisungskosten	.....	.....	52.000	52.000	.....
			g) Reisekosten der Kanzleiinstructoren	.....	.....	40.000	40.000	.....
			zur Bedeckung einer Quote der fixen Bezüge der Beamten und Diener infolge der Personalvermehrung	.....	.....	.....	.....	600.000
			für die Abhaltung der Übungscurse für richterliche Beamte	.....	.....	.....	.....	300.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:					
			Österreich unter der Enns:					
		1	Für den Ankauf des Gerichtshauses in Favoriten in Wien (9. Rate)	.....	.....	903	903	904
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (22. Rate)	.....	.....	673	673	699
		3	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (28. und letzte Rate)	.....	.....	329	329	570
		4	Für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Tulln (1. Rate)	.....	.....	20.000	20.000	.....
			Fürtrag .	23,918.050	....	918.905	24,836.955	21,596.973

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	23,918.050	. . . .	918.905	24,836.955	21,596.973
30	4		Österreich ob der Enns:					
		5	Für Mehrarbeiten beim Arrestbaue in Ischl und für Heizanlagen zu den pro 1894 veranschlagten 24.000 fl. weitere	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Für den Ankauf des Amtsgebäudes in Grünburg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.200
			Salzburg:					
		6	Für den Arrestbau in Mattsee	. . . . .	. . . .	4.800	4.800	. . . . .
			Tirol:					
		7	Für den Arrestbau in Bruneck (1. Rate)	. . . . .	. . . .	12.000	12.000	. . . . .
		8	Für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Mezzolombardo	. . . . .	. . . . .	15.033	15.033	*) 50.000
		9	Für die innere Einrichtung desselben Objectes . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
		10	Für den Ankauf des gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Welsberg	. . . . .	. . . . .	9.646	9.646	. . . . .
			Steiermark:					
		11	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.314	2.314	2.314
		12	Für den Bau eines Arresthauses und Adaptirung des Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	23.600
		13	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Franz . .	. . . . .	. . . . .	8.800	8.800	15.000
		14	Für die innere Einrichtung desselben Objectes . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
		15	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Knittelfeld .	. . . . .	. . . .	14.929	14.929	30.000
		16	Für die innere Einrichtung desselben Objectes . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . .
		17	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Schönstein .	. . . . .	. . . .	4.470	4.470	23.000
		18	Für die innere Einrichtung desselben Objectes . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . .
		19	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Voitsberg .	. . . .	. . . . .	52.300	52.300	. . . .
			Für den Bau des Strafgerichtsgebäudes in der Jakominigasse in Graz für Mehrarbeiten . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .	32.000
			Für den Bau des Civilgerichtsgebäudes am Mur-Quai in Graz für Mehrarbeiten	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	6.000
			Für Mehrarbeiten bei der inneren Einrichtung desselben Objectes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Kärnten:					
		20	Für den Ankauf des Hauses Nr. 20/21 in Feldkirchen (4. Rate)	. . . .	. . .	2.432	2.432	2.508
			Für den Aufbau von zwei Stockwerken im Landesgerichtsgebäude in Klagenfurt, restliche	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.000
			Für Mehrarbeiten beim Baue des Amtshauses zu Völkermarkt	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	4.350
			Fürtrag .	23,918.050	. . . . .	1,077.129	24,995.179	21,804.945

*) Nachtragscredit.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	23,918.050	. . . .	1,077.129	24,995.179	21,804.945
30	4		Krain:					
		21	Für den Ankauf und die Adaptirung der Kaserne in Rudolfswerth zu Gerichtszwecken zu den bereits angesprochenen 50.000 fl. weitere . .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	50.000
			Für den Bau eines Gerichtshauses in Laibach den restlichen Betrag für den Grundkauf . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	22.130
			Küstenland:					
			Für den Ankauf eines Grundes zur Erweiterung der Bauarea für das Gerichtsgebäude in Görz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Dalmatien:					
			Kosten der Bauleitung und Aufsicht bei dem Baue eines Gerichts- und Gefangenhauses in Sebenico	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Böhmen:					
		22	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse zu Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600	600
		23	Für den Bau eines Gerichtshauses in Königl. Weinberge (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	16.950	16.950	17.506
		24	Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in Ledeč (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.800	5.800	6.005
		25	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (23. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.610	1.610	1.610
		26	Für den Bau eines gemeinschaftlichen Amtsgebäudes zu Arnau weitere	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	30.000
		27	Für den Ankauf des gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Beneschau	. . . . .	. . . . .	3.632	3.632	. . . . .
		28	Für die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf dasselbe Object	. . . . .	. . . . .	9.760	9.760	. . . . .
		29	Für den Arrestbau in Graslitz einschließlich der Bauleitungskosten	. . . . .	. . . . .	10.500	10.500	. . . . .
		30	Für die Adaptirung des gemeinschaftlichen Amtsgebäudes in Hohenelbe	. . . . .	. . . . .	11.360	11.360	. . . . .
		31	Für die Renovirung der (kunsthistorisch wertvollen) Façade am Amtsgebäude zu Prachatitz . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
		32	Für den Gerichtshausbau in Žižkov (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	. . . . .
			Für den Bau eines Amtsgebäudes zu Karlsbad (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	30.000
			Für den Gerichtshausbau in Tabor	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Für die Bauleitung und staatliche Aufsicht bei dem Gerichts- und Gefangenhausbaue in Trautenau	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			desgleichen in Schlan	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Für die Erwerbung der Baufläche zum neuen Gerichts- und Gefangenhause in Pilsen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
			Fürtrag	23,918.050	. . . . .	1,248.341	25,166.391	22,041.796

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	1899	außer ordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	23,918.050	. . . . .	1,248.341	25,166.391	22,041.796
30	4		Mähren					
		33	Für den Gerichts- und Gefangenhausbau zu Ungarisch-Hradisch für unvorhergesehene Arbeiten, insbesondere Herstellung einer Zufahrtsstraße und eines Brunnens, weitere	. . . . .	. . .	5.400	5.400	54.000
		34	Für die innere Einrichtung desselben Objectes . .	. . . . .	. . . . .	21.414	21.414	. . . . .
		35	Für den Gerichtshausbau in Sternberg einschließlich der Baugrundkosten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			Für den Gefangenhaus-Erweiterungsbau in Neutitschein, restliche	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.000
			Schlesien:					
		36	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Skotschau (2. Rate)	. . . . .	. . . .	30.000	30.000	2.900
		37	Für den Bau des Amtsgebäudes in Bielitz . . .	. . . . .	. . . . .	22.800	22.800	. . . . .
			Westgalizien:					
		38	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Jasło (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000	25.000
			Ostgalizien:					
		39	Für den Bau des Justizgebäudes in Lemberg restliche	. . . . .	. . . . .	46.500	46.500	60.000
		40	Für die innere Einrichtung des dritten Theilbaues desselben (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	20.000
		41	Für die Verzinsung der von der Gemeinde Stryj bestrittenen Baukosten des Gerichts- und Gefangenhauses daselbst	. . . . .	. . . . .	8.482	8.482	8.482
		42	Für den Bau eines dritten Tractes am Gefangenhause in Tarnopol (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	25.000
		43	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Zborów (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	25.000
		44	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Żydaczów restliche	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	15.000
		45	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Kamionka strumiłowa (2. Rate)	. . . .		15.000	15.000	10.000
		46	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Gwozdziec (1. Rate)	. . . . .		10.000	10.000	. . . . .
			Für den Bau eines Amtsgebäudes in Horodenka .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Für den Bau eines Amtsgebäudes in Nadwórna .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.800
			Für die innere Einrichtung des Gerichtsgebäudes in Podwołoczyska	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.500
			Für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossów . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	15.000
			Fürtrag .	23,918.050	. . . . .	1,493.937	25,411.987	22,327.478

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	23,918.050	. . . . .	1,493.937	25,411.987	22,327.478
30	4	46	Für die innere Einrichtung des Gerichts- und Gefangenhauses in Stryj	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	8.000
			Für den Bau eines Amtsgebäudes in Ottynia .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	14.330
			Für die innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.500
			Für den Ankauf einer Realität in Sadowa Wisznia	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Für die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf das Amtsgebäude in Złoczów	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.400
			Bukowina:					
		47	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Sereth, (2. Rate)	. . . . .	. . . .	15.000	15.000	25.000
	5		Strafanstalten	2,583.000	. . . . .	. . . . .	2,583.000	2,565.000
	6		Neubauten der Strafanstalten.					
			Böhmen:					
		1	Für den Bau der Strafanstalt Pankrac-Nusle bei Prag die Zinsen, dann Annuität und Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000	49.000
			Für den Bau eines Beamtenwohnhauses bei der Strafanstalt in Karthaus	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25.000
			West-Galizien:					
		2	Für den Bau eines Magazins für die Korbflechterei der Strafanstalt in Wiśnicz	. . . . .	. . . . .	7.100	7.100	. . . . .
			Ost-Galizien:					
			Für den Bau eines Victualienmagazins der Strafanstalt Stanislau	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.100
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	26,501.050	. . . . .	1,564.037	*) 28,065.087	**) 25,036.808
31			XV **Oberster Rechnungshof**	176.600	. . . . .	. . . . .	176.600	175.200
			XVI. **Pensions-Etat.**					
32	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung (darunter 1.757 fl. in Gold)	22,868.000	. . . . .	. . . . .	22,868.000	22,344.000
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen	40.000	. . . . .	. . . . .	40.000	45.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	9.200	. . . . .	. . . . .	9 200	10.350
			Verbleiben .	30.800	. . . .	. . . . .	30.800	34.650
			Gesammt-Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	22,898.800	. . . .	. . . . .	22,898.800	22,378.650

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage 11), Gesammtsumme: Justizministerium	29,011.087	25,856.808

**) Darunter Nachtragscredit 50.000 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			XVII. Subventionen und Dotationen.					
33			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**					
	1		An den Landesfond von Österreich unter der Enns .	50.000	.....	.....	50.000	50.000
	2		„ das Land Bukowina	220.905	.....	.....	220.905	220.905
	3		„ die Gemeinde Wien	182.000	.....	.....	182.000	182.000
			„ das Land Galizien	.....	.....	.....	.....	1,488.935
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	452.905	.....	.....	452 905	1,941.840
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**					
	1	1	Subventionen:					
			Österreichischer Lloyd:					
			a) Meilengelder in Noten	2,910.000	....	.....	2,910.000	2,910.000
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren (523.822 fl. in Gold)	623.600	....	.....	623.600	608.840
		2	Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . .	250.000	.....	.....	250.000	250.000
		3	Zittau-Reichenberger Bahn (30.000 fl. in Gold) .	35.700	.....	.....	35.700	35.700
	2		Als unverzinsliche Vorschüsse:					
			Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . . .	.....	.....	250.000	250.000	250.000
	3		Als 4procentige Vorschüsse:					
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:					
			a) Südnorddeutsche Verbindungsbahn, in Silber .	.....	.....	1,021.600	1,021.600	822.000
			b) Österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:					
			Ergänzungsnetz, in Noten	.....	.....	450.000	450.000	524.000
			B. Die Staatsgarantie genießende Localbahnen:					
			a) Schwarzenau—Zwettl, in Noten	.....	.....	22.200	22.200	.....
			b) Mähr. Budwitz—Jamnitz, in Noten	.....	.....	23.800	23.800	.....
			c) Karlsbad—Johannesgeorgenstadt, in Noten . .	.....	.....	25.000	25.000	.....
			d) Neuhaus—Neubystritz, in Noten	.....	.....	6.200	6.200	.....
			e) Wolframs—Teltsch, in Noten	.....	.....	6.000	6.000	.....
			f) Zwittau—Polička—Skuč, in Noten	.....	.....	43.600	43.600	.....
			g) Trient Reichsgrenze bei Tezze (Valsuganer Bahn), in Noten	.....	.....	179.600	179.600	167.900
			h) Monfalcone—(Ronchi)—Cervignano, in Noten	.....	.....	60.000	60.000	61.600
			i) Arnoldstein—Hermagor (Gailthalbahn), in Noten	.....	.....	50.000	50.000	43.500
			k) Wodnian—Prachatitz, in Noten	.....	.....	11.000	11.000	8.000
			l) Beneschau—Wlaschim in Noten	.....	.....	16.000	16.000	21.500
			m) Deutschbrod—Humpoletz in Noten	.....	.....	12.300	12.300	6.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—3) .	3,819.300	.....	2,177.300	5,996.600	5,709.040
			Gesammtsumme (Capitel 33 und 34) .	4,272.205	.....	2,177.300	6,449.505	7,650.880

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	ordentliche 1899	außerordentliche 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			XVIII. Staatsschuld.					
			A. Allgemeine Staatsschuld.					
35	1		Zinsen (darunter 1,687.579 fl. in Gold)	114,971.480	. . . . .	. . . . .	114,971.480	115,929.885
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,160.839	. . . . .	. . . . .	30,160.839	30,160.953
			Verbleiben .	84,810.641	. . . . .	. . .	84,810.641	85,768.932
	2		Schuldentilgung (darunter 1,419.220 fl. in Gold)	11,313.211	. . . . .	. . . . .	11,313.211	10,869.669
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Verbleiben .	11,163.211	. . . . .	. . . .	11,163.211	10,719.669
			Summe (Titel 1 und 2) .	95,973.852	. . . . .	. . . . .	95,973.852	96,488.601
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.					
	3		Zinsen (darunter 25,477.434 fl. in Gold)	69,517.755	. . . . .	. . . . .	69,517.755	66,669.256
	4		Schuldentilgung (darunter 1,317.100 fl. in Gold)	3,893.303	. . . . .	. . . . .	3,893.303	4,980.002
			Summe (Titel 3 und 4) .	73,411.058	. . . . .	. . . . .	73,411.058	71,649.258
	5		Schuldentilgung auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33	1,169.000	. . . . .	. . . . .	1,169.000	. . . . .
			Gesammt-Summe (Capitel 35, Titel 1—5) .	170,553.910	. . . . .	. . . .	170,553.910	168,137.859
			XIX. Verwaltung der Staatsschuld.					
36	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %)	128.450	. . . . .	. . . . .	128.450	160.160
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500	17.500
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld (darunter 41.500 fl. in Gold)	462.640	. . . . .	44.600	507.240	488.830
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	605.590	. . . . .	44.600	650.190	666.490

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1899	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung				
			Recapitulation.					
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	76.864	. . . . .	. . . . .	76.864	79.500
3			III. Reichsrath	1,172.462	. . . . .	133.800	1,306.262	1,340.874
4			IV. Reichsgericht	23.300	. . . . .	. . . . .	23.300	22.725
5			V. Ministerrath	1,328.821	. . . . .	1.200	1,330.021	1,317.017
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	46,672.790	73,587.452	2,396.198	122,656.440	119,132.680
7			VII. Ministerium des Innern	21,395.785	121.511	5,106.145	26,623.441	24,510.875
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	822.460	22,826.025	424.196	24,072.681	23,094.170
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	26,571.569	698.600	1,906.971	29,177.140	27,920.665
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	89,384.176	16,285.000	6,982.630	112,651.806	103,846.677
27			XI. Handels-Ministerium	45,796.440	1,606.580	2,042.029	49,445.049	47,326.304
28			XII. Eisenbahn-Ministerium	91,477.400	. . . . .	5,048.100	96,525.500	93,974.710
29			XIII. Ackerbau-Ministerium	15,000.123	1,543.000	2,045.108	18,588.231	18,860.174
30			XIV. Ministerium der Justiz	26,501.050	. . . . .	1,564.037	28,065.087	25,036.808
31			XV. Oberster Rechnungshof	176.600	. . . . .	. . . . .	176.600	175.200
32			XVI. Pensions-Etat	22,898.800	. . . . .	. . . . .	22,898.800	22,378.650
33 bis 34			XVII. Subventionen und Dotationen	4,272.205	. . . . .	2,177.300	6,449.505	7,650.880
35			XVIII. Staatsschuld	170,553.910	. . . . .	. . . . .	170,553.910	168,137.859
36			XIX. Verwaltung der Staatsschuld	605.590	. . . . .	44.600	650.190	666.490
			Gesammtsumme des Erfordernisses	569,380.345	116,668.168	29,872.314	*) 715,920.827	*) 690,122.258

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II, Gesammtsumme	745,100.607	720,257.268

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1898.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.185
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
5			V. Ministerrath.				
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	662.300	. . . . .	662.300	678.300
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	129.000	. . . .	129.000	129.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	791.300	. . . . .	791.300	807.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1		Centralleitung	25.400	. . . . .	25.400	26.000
	2		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	73.727	. . . . .	73.727	67.200
	3		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	282.799	. . . . .	282.799	294.190
	4		Öffentliche Sicherheit	724.334	. . . . .	724.334	722.812
	5		Straßenbau	47.079	41.968	89.047	35.052
	6		Wasserbau	94.255	90.434	184.689	82.489
			Summe (Capitel 7, Titel 1—6)	1,247.594	132.402	1,379.996	1,227.743
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1		Landwehr	120.900	. . . . .	120.900	120.900
	2		Militär-Polizeiwache	54.288	. . . . .	54.288	58.252
	3		Gendarmerie	233.491	. . . .	233.491	214.974
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	408.679	. . . . .	408.679	394.126
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
			A. Centrale.				
	1		Centralleitung	300	. . . . .	300	300
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	13.850	. . . . .	13.850	13.350
	4		Statistische Centralcommission	4.250	. . . . .	4.250	4.800
	5		Geologische Reichsanstalt	4.620	250	4.870	5.100
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	3.450	. . . . .	3.450	2.740
			Fürtrag	26.495	250	26.745	26.315

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	26.495	250	26.745	26.315
9	7		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	4.600	. . . . .	4.600	4.900
		2	Kunstschule in Prag	8.830	. . . . .	8.830	8.830
		3	Kunstschule in Krakau	220	. . . . .	220	220
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:				
		4	Küstenland	400	. . . . .	400	600
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7) .	40.545	250	40.795	40.865
			B. Cultus.				
			Einnahmen der Religionsfonde:				
	8		a) Einnahmen der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	668.400	. . . . .	668.400	659.400
		2	Österreich ob der Enns	89.900	. . . . .	89.900	92.100
		3	Salzburg	5.400	. . . . .	5.400	10.900
		4	Tirol (darunter 872 fl. in Gold)	103.000	. . . . .	103.000	103.300
		5	Vorarlberg	1.500	. . . . .	1.500	1.600
		6	Steiermark	172.800	. . . . .	172.800	176.000
		7	Kärnten	73.800	. . . . .	73.800	74.300
		8	Krain	27.200	. . . . .	27.200	29.400
		9	Triest	11 300	. . . . .	11.300	11.400
		10	Görz	24.800	. . . . .	24.800	24.800
			vom Stammvermögen des Religionsfondes	. . . . .	6.600	6.600	. . . . .
		11	Istrien	17.200	. . . . .	17.200	16.100
		12	Dalmatien	33.900	. . . . .	33.900	33.900
			vom Stammvermögen dieses Fondes	. . . . .	32.000	32.000	. . . . .
		13	Böhmen	851.300	3.355	854.655	851.800
		14	Mähren und Schlesien	616.800	. . . . .	616.800	601.600
			vom Stammvermögen des Religionsfondes	. . . . .	91.000	91.000	. . . . .
		15	Galizien	480.900	. . . . .	480.900	463.900
			Vom Stammvermögen des Religionsfondes	. . . . .	100.000	100.000	42.000
		16	Krakau (darunter 4.064 fl. in Gold)	34.700	. . . . .	34.700	31.300
			vom Stammvermögen des Religionsfondes	. . . . .	70.000	70.000	. . . . .
		17	Bukowina	4	260	264	264
			Summe (Titel 8, §§. 1—17) .	3,212.904	303.215	3,516.119	3,224.064
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	1,202.020	80	1,202.100	1,296.740
			Vom Stammvermögen der Religionsfonde:				
			Österreich unter der Enns	. . . . .	3.200	3.200	15.500
			Österreich ob der Enns	. . . . .	5.000	5.000	3.600
			Steiermark	. . . . .	5.250	5.250	. . . . .
			Galizien	. . . . .	5.300	5.300	78.450
			Summe (Titel 8, §. 18) .	1,202.020	18.830	1,220.850	1,394.290
			Summe (Titel 8, §§. 1—18) .	4,414.924	322.045	4,736.969	4,618.354
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
			Beiträge	8.500	2.760	11.260	32.110
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9) .	4,423.424	324.805	4,748.229	4,650.464
			C. Unterricht.				
			Hochschulen.				
10	1		Universitäten	158.620	. . . . .	158.620	157.870
			Universitäten in Prag:				
			Universitätsgüter Michle und Malešic:				
			Abschlagszahlung für die Herstellung einer Malzdörre und eines Eiskellers in Malešic	. . . . .	1.023	1.023	1.023
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200	11.200
		3	Technische Hochschulen	132.000	. . . . .	132.000	130.800
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	13.000	. . . . .	13.000	13.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	314.820	1.023	315.843	313.893

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		**Mittelschulen.**				
		1	Gymnasien	162.428	.....	162.428	171.875
			Österreich unter der Enns:				
			Beiträge der Gemeinde Wien				
			a) für das Staatsgymnasium in Wien (XIII. Bezirk Hietzing)	.....	10.000	10.000	.....
			b) „ „ Staats-Ober-Gymnasium in Wien (XII. Bezirk Meidling)	.....	1.000	1.000	1.000
			Österreich ob der Enns:				
			Von der Stadtgemeinde Ried zur Rückzahlung des Darlehens von 60.000 fl. (3. Rate)	.....	2.000	2.000	2.000
			Tirol:				
			Verschiedene Einnahmen	.....	220	220	140
		2	Realschulen	82.143	.....	82.143	81.895
			Beitrag der Stadtgemeinde Tarnopol zur Anschaffung von Lehrmitteln (2. Rate)	.....	500	500	1.000
		3	Sämmtliche Mittelschulen:				
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,217.000	.....	1,217.000	1,210.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	1,461.571	13.720	1,475.291	1,467.910
	12		**Industrielles Bildungswesen.**				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	76.000	.....	76.000	83.400
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	35.950	.....	35.950	37.400
			c) Zeichnen- und Modellirschulen	1.400	.....	1.400	1.400
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	25.050	.....	25.050	25.050
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	3.307	.....	3.307	.....
		3	Commercielle Schulen	3.200	.....	3.200	.....
		4	Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	.....	200	200
			Summe (Titel 12, §§. 1—4)	145.107	.....	145.107	147.450
	13		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammen-Schulen	3.152	.....	3.152	1.952
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	4.700	.....	4.700	4.700
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	8.210	.....	8.210	11.560
			Summe (Titel 13, §§. 1—3)	16.062	.....	16.062	18.212
	14		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	85.900	.....	85.900	82.500
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge, Rückersätze	.....	388	388	436
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	210	210	210
		4	Staats-Volksschulen	5.270	.....	5.270	5.750
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	91.170	598	91.768	88.896

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Beiträge	18.638	. . . . .	18.638	5.775
			Summe (Titel 15) .	18.638	. . . . .	18.638	5.775
	16		**Studienfonde.**				
		1	Einnahmen der Fonde	. . . . .	. . . . .	. . . .	18.268
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und -Domänen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	18.250
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2) .	. . . . .	. . . . .	. . .	36.518
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16) .	2,047.368	15.341	2,062.709	2,078.654
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16) .	6,511.337	340.396	*) 6,851.733	*) 6,769.983
			X. Ministerium der Finanzen.				
			Finanzverwaltung.				
10	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	1.300	. . . . .	1.300	1.300
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	74.300	. . . . .	74.300	13.000
	3		Directer Steuerdienst I. Instanz, Centralleitung, Steuer-Administrationen und directer Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	500	. . . . .	500	500
	4		Ländercassen	500	. . . . .	500	500
	5		Finanzwache (hierunter 746 fl. in Gold)	158.480	. . . . .	158.480	159.600
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositencassen in Wien .	20.380	. . . . .	20.380	13.190
	7		Finanz-Procuraturen	15.100	. . . . .	15.100	18.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 287 fl. in Gold)	1,457.476	. . . . .	1,457.476	1,457.264
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung	206.250	. . . . .	206.250	186.200
	10		Antheil des Staates an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder .	100.000	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—10) .	2,034.286	. . . . .	2,034.286	1,949.554
			Allgemeine Cassenverwaltung.				
11	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	188.808	. . . . .	188.808	180.910
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen .	. . . . .	474.729	474.729	634.678
	3		Militär-Taxe	1,110 000	. . . . .	1,110.000	1,140.000
	4		Erlös für an Parteien verkaufte Controlgewichte der Landesgoldmünzen der Kronenwährung	1.000	. . . . .	1 000	. . . . .
	5		Verschiedene Zuflüsse	40.000	. . . . .	40.000	52.500
	6		Zinsen von den im Vermögen der Staatscentralcasse befindlichen Effecten, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen, angelegten Staatsgeldern angelegten Barbeständen aus dem Checkverkehre mit der Postsparcasse (darunter 223.000 fl. in Gold) .	. . . . .	618.000	618.000	248.000
	7		Theilbetrag aus dem durch die Ausgabe der Theilmünzen der Kronenwährung erzielten Gewinne	. . . . .	389.195	389.195	377.951
			Summe (Capitel 11, Titel 1—7) .	1,339.808	1,481.924	2,821.732	2,634.039

*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage 11), Gesammtsumme: Ministerium für Cultus und Unterricht . . . .

1898	1897
6,951.733	6,769.983

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
12			**Directe Steuern.**				
	1		Grundsteuer	28,722.500	....	28,722.500	32,750.000
	2		Gebäudesteuer	31,164.600	....	31,164.600	33,357.000
	3		Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	2,665.000	....	2,665.000	2,269.000
	4		Bisherige Erwerbsteuer	1,095.500	....	1,095.500	12,476.000
	5		Bisherige Einkommensteuer	5,405.300	....	5,405.300	32,303.000
	6		Allgemeine Erwerbsteuer	15,239.600	....	15,239.600	....
	7		Erwerbsteuer von Hausirern und Wandergewerben	164.000	....	164.000	....
	8		Erwerbsteuer von den zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	18,275.000	....	18,275.000	....
	9		Rentensteuer	3,100.000	....	3,100.000	....
	10		Personaleinkommensteuer	15,624.400	....	15,624.400	....
	11		Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen	310.000	....	310.000	....
	12		Steuerexecutionsgebüren	970.000	....	970.000	835.000
	13		Verzugszinsen	352.000	....	352.000	335.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—13)	123,087.900	....	123,087.900	114,325.000
13			**Zoll.**				
	1		Zolleinnahmen	49,177.290	....	49,177.290	45,434.530
	2		Münzbewertungs-Differenz von dem gesetzlichen Antheile der diesseitigen Reichshälfte an den gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (15,174.903 fl. Gold)	2,890.363	....	2,890.363	2,510.789
			Summe (Capitel 13, Titel 1 und 2)	52,067.653	....	52,067.653	47,945.319
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	33,800.000	....	33,800.000	33,300.000
	2		Abgabe für die Presshefenerzeugung	430.000	....	430.000	430.000
	3		Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	240.000	....	240.000	200.000
	4		Wein- und Moststeuer	5,400.000	....	5,400.000	5,370.000
	5		Biersteuer	37,000.000	....	37,000.000	36,100.000
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	7,200.000	....	7,200.000	6,900.000
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	33,465.000	....	33,465.000	33,065.000
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	7,300.000	....	7,300.000	7,000.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	645.000	....	645.000	640.000
	10		Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten	3,132.000	....	3,132.000	3,090.700
	11		Andere Einnahmen	33.000	....	33.000	29.000
	12		Gefälls-Sicherstellungen	650.000	....	650.000	600.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—12)	129,295.000	...	129,295.000	126,724.700
15			Salz:				
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	126.000	....	126.000	120.000
	2		" " Verschleißämter	22,055.500	....	22,055.500	21,809.194
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	22,181.500	....	22,181.500	21,929.194
16			Tabak:				
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	97,885.300	....	97,885.300	93,000.000
	2		" der General-Direction (hierunter 340.000 fl. in Gold)	617.000	....	617.000	617.500
			Summe (Capitel 16, Titel 1 und 2)	98,502.300	....	98,502.300	93,617.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer ordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
17			Stempel	22,553.400	. . . . .	22,553.400	22,087.600
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	44,545.600	. . . . .	44,545.600	43,122.800
19			Lotto	16,071.000	. . . . .	16,071.000	16,420.000
20			Mauten	1,036.600	. . . . .	1,036.600	1,045.800
21			Punzirung	355.300	. . . . .	355.300	363.840
22			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,140.000	. . . . .	1,140.000	1,135.000
			Summe (Capitel 14—22)	335,680.700	. . . . .	335,680.700	326,446.434
			Einnahmen vom Staatseigenthume.				
23			Dicasterial-Gebäude	207.706	. . . . .	207.706	115.702
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	285 000	. . . . .	285.000	270.000
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,142.725	. . . . .	2,142.725	2,014.993
26			Münzwesen	562.140	. . . . .	562.140	555.395
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26)	517,407.918	1,481.924	518,889.842	496,256.436
			XI. Handels-Ministerium.				
27	1		Centralleitung	2.000	. . . . .	2.000	2.600
			Gewerbeförderung	1.000	. . . . .	1.000	. . . . .
	2	1	Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels	227.600	. . . . .	227.600	226.600
	3	2	Herstellung der sonstigen Publicationen und der Zeitschrift Austria	1.000	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2)	228.600	. . . . .	228.600	227.600
	4		Erträgnis der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	18.630	. . . . .	18.630	11.230
	5		Gewerbe-Inspection	15.900	. . . . .	15.900	15.900
	6		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	4.500	. . . . .	4.500	4.500
	7		Aichdienst	443.200	. . . . .	443.200	438.900
	8	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	417.950	. . . . .	417.950	526.100
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	. . . . .	2.400	2.400	3.120
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	417.950	2.400	420.350	529.220
	9	1	Betrieb der Lagerhäuser in Triest	491.010	. . . . .	491.010	487.940
		2	Vergütung der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr.-ungar. Lloyd für Überlassung des commerciellen Betriebes der Hangars auf dem Molo III	. . . . .	44.000	44.000	44.000
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	491.010	44.000	535.010	531.940
			Summe (Titel 1—9)	1,623.390	46.400	1,669.790	1,761.890
	10	1	Post- und Telegraphenanstalt: Für den Betrieb in Österreich (darunter 40.150 fl. in Gold)	45,376.000	. . . . .	45,376.000	43,650.100
		2	Geschäftsüberschuss des Postsparcassenamtes	1,329.580	. . . . .	1,329.580	1,212.900
		3	Rückvergütung der Kosten für zur Errichtung, Instandhaltung, Reparatur und Reconstruction der Telegraphen- und Telephonleitungen bezogene (verwendete), bezw. an Privatparteien abgegebene Baumaterialien, Requisiten, Werkzeuge 2c.	500.000		500.000	450.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	47,205.580	. . . . .	47,205.580	45,313.000
	11		Postsparcassenamt	3,576.780	. . . . .	3,576.780	3,143.100
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—11)	52,405.750	46.400	52,452.150	50,217.990

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
28			**XII. Eisenbahn-Ministerium.**				
	1		Centralleitung (darunter 51.800 fl. in Gold)	366.100	73.400	439.500	375.120
	2		Staats-Eisenbahnbau.				
			Beiträge der Interessenten zum Baue der:				
		1	Eisenbahn Schrambach-Kernhof	. . . . .	2.100	2.100	4.700
			Böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	. . . .	. . . . .	3.940
			Summe (Titel 2, §. 1) .	. . . .	2.100	2.100	8.640
	3		Betrieb verpachteter Staatsbahnen und Anschluss-strecken.				
		1	Verpachtete Anschlussstrecken:				
			Bodenbacher Bahnstrecke: Pachtzins (217.755 Mark = 107.590 fl. in Gold)	128.040	. . . . .	128.040	127.080
			Salzburg—Reichsgrenze: Pachtzins	99.270	. . . . .	99.270	*) . . . .
			Troppau—Reichsgrenze: Pachtzins	5.970	. . . . .	5.970	*) . . . .
			Jägerndorf—Reichsgrenze: Pachtzins	8.000	. . . . .	8.000	*) . . . .
			Zwardoń—Landesgrenze: Pachtzins	4.320	. . . .	4.320	*) . . . .
			Summe (Titel 3, §. 1) .	245.600	. . . . .	245.600	127.080
			Verpachtete Staatsbahnen:				
		2	Staatsbahn Časlau-Zawratetz und Časlau-Močowitz:				
			a) Transport-Einnahmen	105.000	. . . . .	105.000	115.000
			b) Verschiedene Einnahmen	6.500	. . . . .	6.500	6.000
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft . . .	. . . . .	2.800	2.800	19.000
			Summe (Titel 3, §. 2) .	111.500	2.800	114.300	140.000
		3	Staatsbahn Königshan-Schatzlar:				
			a) Transport-Einnahmen	34.000	. . . . .	34.000	30.000
			b) Verschiedene Einnahmen	2.500	. . . . .	2.500	2.500
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft . . .	. . . . .	10.500	10.500	3.900
			Summe (Titel 3, §. 3) .	36.500	10.500	47.000	36.400
			Summe (Titel 3, §§. 1—3) .	393.600	13.300	406.900	303.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer ordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
28	4		Staatsbahnbetrieb:				
		1	Transport-Einnahmen (darunter 19,300.000 fl. in Gold) . . .	104,623.000	. . . . .	104,623.000	98,851.500
		2	Vergütung der Auslagen für die staatliche Betriebsführung von Localbahnen, bezüglich welcher mangels der erforderlichen Voraussetzungen ein detaillirtes Präliminare nicht erstellt werden kann	170.700	. . . . .	170.700	265.000
		3	Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,162.700	. . . . .	1,162.700	1,155.100
		4	Antheil des Staates an dem Gemeinschaftsverkehre, beziehungsweise am Reingewinne der Aussig-Teplitzer Eisenbahn	500.000	. . . . .	500.000	600.000
		5	Sonstige verschiedene Einnahmen (darunter 2,675.180 fl. in Gold	9,068.300	. . . . .	9,068.300	7,313.330
			Summe (Titel 4, §§. 1—5) .	115,524700	. . . . .	115,524.700	108,184.930
		6	Außerordentliche Einnahmen:				
			Erlös für cassirte Fahrbetriebsmittel	. . . . .	75.000	75.000	. . . . .
			Wert des Rückgewinnes für ein aufzulassendes Geleise der Strecke Olmütz-Czellechowitz am Bahnhofe Olmütz der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	2.600	2.600	. . . . .
			Amortisationsquote der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn für Erweiterungsbauten in der Station Grulich . . .	. . . .	1.010	1.010	1.010
			Amortisationsquote der Ungarischen Fluss- und Seeschiffahrts-Actiengesellschaft in Budapest für den Landungsplatz am Donauquaibahnhof	. . . . .	670	670	640
			Amortisationsquote für Industriegeleise	. . . . .	4.400	4.400	4.400
			Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleise in Eisenerz	. . . . .	20	20	20
			Antheil an dem Erträgnisse der Brückenmaut in Lend . . .	. . . . .	500	500	520
			Beitrag der k. k. priv. Böhmischen Westbahn zu den Kosten der Erweiterung der Station Pilsen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100.000
			Summe (Titel 4, §. 6) .	. . . . .	84.200	84.200	106.590
		7	Übernahme einer Quote des Investitionsfondes:				
			der Galizischen Karl Ludwig-Bahn	. . . . .	5.400	5.400	21.900
			der Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft .	. . . . .	151.000	151.000	315.000
			der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa	. . . . .	188.000	188.000	494.600
			der Linie Czernowitz-Nowosielitza	. . . . .	1.600	1.600	49.300
			der Böhmischen Westbahn	. . . . .	150.000	150.000	846.110
			der Mährischen Grenzbahn	. . . . .	32.600	32.600	1,256.120
			der Mährisch-Schlesischen Centralbahn	. . . . .	43.800	43.800	300.100
			der Linie Eisenerz-Vordernberg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	36.120
			der Linie Laibach-Stein	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.100
			Summe (Titel 4, §. 7) .	. . . . .	572.400	572.400	3,328.350
			Summe (Titel 4, §§. 1—7) .	115,524.700	656.600	116,181.300	111,619.870
	5		Bodensee-Dampfschiffahrt:				
		1	Transport-Einnahmen (darunter 189.200 fl. in Gold)	190.000	. . . . .	190.000	197.150
		2	Verschiedene Einnahmen (darunter 8.000 fl. in Gold)	10.000	. . . . .	10.000	2.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—2) .	200.000	. . . .	200.000	199.150
	6		Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	1,600.000	1,600.000	1,300.000
			Gesammt-Summe (Capitel 28, Titel 1—6) .	116,484.400	2,345.400	*) 118,829.800	*) 113,806.260

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II), Gesammtsumme	120,253.850	118,589.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
29			**XIII. Ackerbau-Ministerium.**				
	1		Centralleitung	100	.....	100	100
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	68.800	.....	68.800	62.800
	3	1	Landescultur	22.230	.....	22.230	22.230
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	.....	.....	.....	977.557
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	105.848	1.320	107.168	105.086
	5		Bergbehörden	2.260	.....	2.260	2.260
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	259.450	.....	259.450	262.180
	7		Montan-Lehranstalten	10.600	.....	10.600	9.500
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	335.840	.....	335.840	335.840
			Summe (Titel 1—8)	805.128	1.320	806.448	1,777.553
	9		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	5.050	.....	5.050	5.110
		2	Staatsforste und Domänen	6,242.250	530	6,242.780	5,963.050
		3	Försterschulen	150	.....	150	150
			Summe (Titel 9, §§. 1—3)	6,247.450	530	6,247.980	5,968.310
	10		Montanwerke:				
		1	Centralleitung	30.860	.....	30.860	30.918
		2	Die übrigen k. k. Montanwerke	7,487.430	.....	7,487.430	7,073.506
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	7,518.290	.....	7,518.290	7,104.424
			Summe (Titel 9 und 10)	13,765.740	530	13,766.270	13,072.734
			Gesammt-Summe (Capitel 29, Titel 1—10)	14,570.868	1.850	14,572.718	14,850.287
30			**XIV. Ministerium der Justiz.**				
	1		Justizverwaltung in den einzelnen Ländern	38.855	.....	38.855	20.639
			Beitrag der Gemeinde Franz zu den Baukosten des Gerichtsgebäudes	.....	200	200	200
			Entschädigung der Stadtgemeinde Königliche Weinberge für die Benützung der Gerichtslocalitäten im Rathhause	.....	800	800	1.600
			Beitrag der Gemeinde Deutsch-Landsberg zu den Bau- und Adaptirungskosten	.....	2.000	2.000	.....
			Beitrag der Gemeinde Voitsberg zu den Baukosten des Amtsgebäudes	.....	52.300	52.300	.....
			Beitrag der Gemeinde Knittelfeld zu den Baukosten des Gerichtsgebäudes	.....	.....	.....	7.000
	2		Strafanstalten	979.076	.....	979.076	1,018.840
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2)	1,017.931	55.300	1,073.231	1,048.279
31			**XV. Oberster Rechnungshof**	.....	.....	.....	.....
32			**XVI. Pensions-Etat.**				
	1		Beitrag zum Pensionsaufwande der Militär-Polizeiwache, des Studienfondes und des Montanwesens	11.357	.....	11.357	10.123
	2		Beiträge der Staatsbediensteten und Staatslehrpersonen	1,300.000	.....	1,300.000	1,300.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2)	1,311.357	.....	1,311.357	1,310.123

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer ordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
33			**XVII. Subventionen und Dotationen.**				
	1		Vom Lande Istrien für die übernommene Grundentlastungsschuld (3. Rate)	10.000	. . . . .	10.000	10.000
34			Verkehrs-Anstalten.				
	2	1	Rückzahlung auf die der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft gewährten unverzinslichen Vorschüsse	. . . . .	150.000	150.000	100.000
		2	Abschlagszahlung aus dem Reinertragsüberschusse auf die 4% Garantie-Zinsenschuld der Österr. Nordwestbahn	. . . . .	100.000	100.000	150.000
		3	6% Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	4.300	4.300	5.300
			Summe (Titel 2, §§. 1—3)	. . . . .	254.300	254.300	255.300
			Summe (Capitel 33 und 34)	10.000	254.300	264.300	265.300
35			**XVIII. Staatsschuld.**				
	1		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	580.000	580.000	580.000
	2		Vergütung des Erfordernisses der Ressortschulden durch die betreffenden Etats	468.286	. . . . .	468.286	2,431.834
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	468.286	580.000	1,048.286	3,011.834
36			**XIX. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Einnahmen an Blanketten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	10.000	. . . . .	10.000	10.000
	2		Erlös für Blanketten zu Zinsen-Quittungen und Begleitscheinen	850	. . . . .	850	850
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	10.850	. . . . .	10.850	10.850
37			**XX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.**				
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	53.050	53.050	45.450
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	6.550	6.550	6.550
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1898 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	110.300	110.300	97.900
	4		Entschädigung für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1898 mit Dienstbarkeiten zu belastende unbewegliche Staatseigenthum	. . . . .	100	100	100
			Summe (Capitel 37, Titel 1—4)	. . . . .	170.000	170.000	150.000
38			**XXI. Einnahme aus der Theilung der Kaufschillingeinzahlung der Südbahngesellschaft**	. . . . .	1,846.100	1,846.100	. . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1897
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	6.185
4			IV. Reichsgericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath	791.300	. . . . .	791.300	807.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,247.594	132.402	1,379.996	1,227.743
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	408.679	. . . . .	408.679	394.126
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	6,511.337	340.396	6,851.733	6,769.983
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	517,407.918	1,481.924	518,889.842	496,256.436
27			XI. Handels-Ministerium	52,405.750	46.400	52,452.150	50,217.990
28			XII. Eisenbahn-Ministerium	116,484.400	2,345.400	118,829.800	113,806.260
29			XIII. Ackerbau-Ministerium	14,570.868	1.850	14,572.718	14,850.287
30			XIV. Ministerium der Justiz	1,017.931	55.300	1,073.231	1,048.279
31			XV. Oberster Rechnungshof	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
32			XVI. Pensions-Etat	1,311.297	. . . . .	1,311.297	1,310.123
33 und 34			XVII. Subventionen und Dotationen	10.000	254.300	264.300	265.300
35			XVIII. Staatsschuld	468.286	580.000	1,048.286	3,011.834
36			XIX. Verwaltung der Staatsschuld	10.850	. . . . .	10.850	10.850
37			XX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum	. . . . .	170.000	170.000	150.000
38			XXI. Einnahme aus der Theilung der Kaufschillingeinzahlung der Südbahngesellschaft	. . .	1,846.100	1,846.100	. . . .
			Gesammt-Summe der Bedeckung	712,646.210	7,254.072	*) 719,900.282	*) 690,132.696

	1898	1897
*) Bei Berücksichtigung des Investitionspräliminares (Beilage II), Gesammtsumme	721,424.332	694,915.516

Beilage II.

Investitions-Präliminare für das Jahr 1898.

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899 Einzeln	Zusammen	Investitions-Präliminare 1897
		Gulden in österr. Währung		
	Erfordernis.			
	A. Ministerium des Innern.			
	Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern:			
1	Theilweiser Umbau des Polizeidirectionsgebäudes in Prag	. . . . . .	191.600	. . . . . .
	Wasserbau:			
2	Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe	340.000	. . . . . .	340.000
3	Ärarialbeitrag zur Canalisirung der Moldau und Elbe in der Strecke Prag bis Aussig (2. Rate)	1,120.000		840.000
	Summe	. . . . . .	1,460.000	
	Neubauten der politischen Verwaltung:			
4	Bau eines Regierungsgebäudes in Laibach (3. Rate)	240.000	. . . . . .	150.000
5	„ „ Statthaltereigebäudes in Triest (1. Rate)	50.000	. . . . . .	. . . . . .
6	„ „ Amtsgebäudes in Teplitz (1. Rate)	50.000	. . . . . .	. . . . . .
7	„ „ Statthaltereigebäudes in Lemberg (1. Rate)	67.500	. . . . . .	. . . . . .
8	„ „ Amtsgebäudes in Krakau (2. Rate)	120.000		200.000
	Summe	. . . . . .	527.500	
.	Staatssubvention an die Stadtgemeinde Prag	. . . . . .	. . . . . .	2,000.000
	Zusammen	. . . . . .	2,179.100	3,530.000
	B. Ministerium für Landesvertheidigung.			
1	Herstellung der Kaserne in Sinj	140.000	. . . . . .	. . . . . .
2	Kasernbauten einschließlich Grunderwerb in Galizien	494.000	. . . . . .	. . . . . .
	Zusammen	. . . . . .	634.000	. . . . . .
	C. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
	a) Hochschulen.			
1	Universität in Wien:			
	Herstellung eines hygienischen Institutes nebst staatlicher Lebensmittel-Untersuchungsanstalt (2. Rate)	50.000	. . . . . .	100.000
	Umbau der sog. Gewehrfabrik für Zwecke der medicinischen Facultät (2. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	270.000
	Universität in Innsbruck:			
	Herstellung weiterer Institutsbauten	. . . . . .	. . . . . .	200.000
	Fürtrag	50.000	. . . . . .	570.000

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899		Investitions-Präliminare 1897
		Einzeln	Zusammen	
		Gulden in österr. Währung		
	Übertrag . .	50.000	. . . . . .	570.000
	Universitäten in Prag:			
2	Ausbau des böhmischen medicinischen Institutsgebäudes sammt innerer Einrichtung (2. und letzte Rate)	7.000	. . . . . .	158.000
3	Herstellung der botanischen Universitätsgärten (2. Baurate) sammt Grundankauf	165.000	. . . . . .	200.000
4	Ankauf der Slupergründe (1. Kaufschillingsrate)	76.000	. . . . . .	. . . . . .
5	Bau des physikalich-mathematisch-astronomischen Institutes der böhmischen Universität	100.000	. . . . . .	. . . . . .
6	Bau eines physiologischen Institutes der deutschen Universität (1. Rate)	100.000	. . . . . .	. . . . . .
	Universität in Lemberg:			
7	Grundankauf behufs Erweiterung des Universität-Hauptgebäudes	40.000	. . . . . .	. . . . . .
	Universität in Krakau:			
8	Neubau der oculistischen Klinik (2. Rate)	20.000	. . . . . .	120.000
	Neubau der medicinischen Klinik	. . . . . .	. . . . . .	160.000
	Technische Hochschule in Wien:			
9	Bauliche Ausgestaltung (2. Rate)	100.000	. . . . . .	100.000
	Technische Hochschule in Brünn:			
10	Bauliche Ausgestaltung (2. Rate)	100.000	. . . . . .	170.000
	Hochschule für Bodencultur:			
	Nachtragserfordernis	. . . . . .	. . . . . .	35.000
	Summe (Hochschulen)	. . . . . .	758.000	1,513.000
	b) Mittelschulen.			
	Gymnasien.			
11	Wien. Herstellung eines Neubaues für das Staatsgymnasium im II. Bezirke (2. und letzte Rate) . . . 112.000 fl. Einrichtung . . . 20.000 „	130.000	. . . . . .	110.000
12	Wien. Herstellung eines Gebäudes für das Staatsgymnasium im XIII. Bezirke (1. Rate)	10.000	. . . . . .	. . . . . .
	Laibach. Herstellung eines Neubaues für das Staatsgymnasium (1. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	100.000
13	Prag. Herstellung eines Neubaues für das böhmische akademische Gymnasium (1. Rate)	100.000	. . . . . .	156.600
14	Prag. Herstellung eines Neubaues für das deutsche Staatsgymnasium a. d. Neustadt Stefansgasse (1. Rate)	100.000	. . . . . .	110.000
15	Olmütz. Herstellung eines Neubaues für das Gymnasium und die Lehrerbildungsanstalt (2. Rate)	50.000	. . . . . .	150.000
16	Krakau. Neubau für das 3. Staatsgymnasium nebst innerer Einrichtung (2. und letzte Rate)	30.000	. . . . . .	160.000
	Fürtrag . .	425.000	. . . . . .	786.700

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899 Einzeln	Zusammen	Investitions-Präliminare 1897
		Gulden in österr. Währung		
	Übertrag . .	420.000	. . . . . .	786.600
17	Krakau. Neubau für das Staatsgymnasium zu St. Anna nebst innerer Einrichtung (2. und letzte Rate)	76.500	. . . . . .	120.000
18	Czernowitz. Herstellung eines Neubaues für das Staatsuntergymnasium (1. Rate)	60.000	. . . . . .	. . . . . .
	Realschulen.			
19	Wien. Herstellung eines Neubaues für die zweite Staatsrealschule im II. Bezirke (1. Rate) einschließlich Übertragsgebür	50.000	. . . . . .	90.000
20	Graz. Neubau für die Staatsrealschule (2. Rate)	40.000	. . . . . .	129.000
21	Prag. Neubau für die zweite deutsche Staatsrealschule Grundankauf . . . . 110.000 fl. 1. Rate . . . . 100.000 „	210.000	. . . . . .	. . . . . .
22	Brünn. Zubau zur böhmischen Staatsoberrealschule (2. Rate)	40.000	. . . . . .	30.000
	Summe b) und c) Mittelschulen . .	. . . . . .	896.500	1,155.600
	c) Industrielles Bildungswesen:			
23	Prag. Ausbau der Staatsgewerbeschule nebst innerer Einrichtung (2. Rate) .	92.000	. . . . . .	40.000
24	Smichow. Herstellung eines Staatsgewerbeschulgebäudes nebst Einrichtung (1. Rate)	100.000	. . . . . .	. . . . . .
	Summe c) . .	. . . . . .	192.000	40.000
	d) Volksschulen.			
25	Ragusa. Neubau für die Lehrerinnenbildungsanstalt. Baugrund . 13.500 fl. Baukosten (1 Rate) . . . . 60.000 „	73.500	. . . . . .	. . . . . .
26	Budweis. Neubau der Lehrerbildungsanstalt nebst innerer Einrichtung (2. und letzte Rate)	76.600	. . . . . .	67.000
	Leitmeritz. Neubau für die Lehrerbildungsanstalt (1. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	69.000
27	Troppau. Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt (6. und letzte Rate)	109.000	. . . . . .	100.000
28	Lemberg. Neubau für die Lehrerinnenbildungsanstalt (1. Rate)	75.000	. . . . . .	. . . . . .
29	Sambor. Neubau für die Lehrerbildungsanstalt (1. Rate)	75.000	. . . . . .	. . . . . .
	Summe d) Volksschulen . .	. . . . . .	409.100	236.000
	Zusammen . .	. . . . .	2,255.600	2,944.600

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899		Investitions-Präliminare 1897
		Einzeln	Zusammen	
		Gulden in österr. Währung		
	D. Finanzministerium.			
1	Bau eines Amtsgebäudes in Wien, III. Bezirk (2. Rate)	400.000	. . . . . .	115.000
2	Bau eines Amtsgebäudes in Graz (1. Rate)	200.000	. . . . . .	. . . . . .
3	Bau eines Amtsgebäudes in Pořic in Prag (2. Rate)	50.000	. . . . . .	100.000
	Bau eines Amtsgebäudes im XV. Gemeindebezirke in Wien	. . . . . .	. . . . . .	200.000
	Bau eines Amtsgebäudes in Kolomea	. . . . . .	. . . . . .	120.000
	Ankauf des Finanzbezirksdirections-Gebäudes in Rzeszów	. . . . . .	. . . . . .	108.500
	Kasernenbauten in Galizien	. . . . . .	. . . . . .	2,000.000
	Zusammen	. . . . . .	650.000	2,643.500
	E. Handelsministerium.			
	a) Hafen- und See-Sanitätsdienst.			
	Erbauung eines Bergungs- und Rettungsdampfers	. . . . . .	. . . . . .	50.000
	b) K. k. Lagerhäuser in Triest.			
1	Erweiterung der Anlagen der Lagerhäuser in Triest	. . . . . .	391.300	*) 165.000
	c) Post- und Telegraphenanstalt.			
2	Errichtung von neuen Telegraphen- und pneumatischen Röhrenleitungen	289.030	. . . . . .	350.000
3	Errichtung von neuen Telephonleitungen	1,500.000	. . . . . .	800.000
4	Beraumungs- und Abgrenzungsarbeiten auf dem Baugrunde für das Postgebäude in Karlsbad (1. Rate)	41.750	. . . . . .	. . . . . .
5	Bau eines Postgebäudes in Aussig (1. Rate)	100.000	. . . . . .	. . . . . .
	Bau, beziehungsweise käufliche Erwerbung eines Postgebäudes am Westbahnhofe in Wien	. . . . . .	. . . . . .	68.000
	Summe	. . . . . .	1,930.780	1,218.000
	Zusammen	. . . . . .	2,322.080	1,433.000

*) Nachtragscredit.

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899 — Einzeln	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899 — Zusammen	Investitions-Präliminare 1897
		Gulden in österr. Währung		
	F. Eisenbahn-Ministerium.			
	Erfordernis.			
	a) Staatseisenbahnbau.			
1	Linz—Urfahr	608.000	. . . . . .	. . . . . .
2	Lemberg—Sambor—ungar. Grenze	1,700.000	. . . . . .	. . . . . .
3	Gravosa (Ragusa)—Bocche di Cattaro	500.000	. . . . . .	. . . . . .
4	Przeworsk—Rozwadów	1,600.000	. . . . . .	30.000
5	Chodorów—Podwysokie	400.000	. . . . . .	1,214.940
6	Stryj—Chodorów	2,000 000	. . . . . .	370.000
	Halicz—Ostrów—Tarnopol	. . . . . .	. . . . . .	1,344.000
	Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf)	. . . . . .	. . . . . .	49.470
	Niklasdorf—Zuckmantel	. . . . . .	. . . . . .	14.690
	Haugsdorf—Weidenau	. . . . . .	. . . . . .	22.000
	Barzdorf—Jauernig	. . . . . .	. . . . . .	24.000
	Grulich (Lichtenau)—Schildberg	. . . . . .	. . . . . .	780.000
	Bärn—Andersdorf—Hof	. . . . . .	. . . . . .	375.000
	Olbersdorf—Hotzenplotz	. . . . . .	. . . . . .	660.000
	Beraun—Dušnik	. . . . . .	. . . . . .	857.660
	Summe a)	. . . . . .	6,808.000	5,741.760
	b) Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.			
7	Bau der Localbahnen:			
	Trzebinia—Skawce	420.000	. . . . . .	. . . . . .
	Piła—Jaworzno	116.000	. . . . . .	. . . . . .
	Chabówka—Zakopane	235.000	. . . . . .	. . . . . .
	Kolomea—Stefanówka	425.000	. . . . . .	. . . . . .
	Hinter-Třebaň—Lochowitz	160.000	. . . . . .	. . . . . .
	Jenbach—Mairhofen	150.000	. . . . . .	. . . . . .
	Anderweitige, insbesondere für im administrativen Wege zu genehmigende Beitragsleistungen für Bahnen niederer Ordnung	146.000	. . . . . .	. . . . . .
	Bau der Unterkrainer Bahnen von Laibach nach Rudolfswerth und Strascha, sowie Großlupp nach Gottschee (5. und letzte Rate)	. . . . . .	. . . . . .	500.000
	Bau der Localbahnen:			
	Wr. Neustadt—Schneeberg	. . . . . .	. . . . . .	200.000
	Zell am See—Krimml	. . . . . .	. . . . . .	320.000
	Fürtrag	1,652.000	. . .	1,020.000

Post-Nummer	Verwaltungszweig		Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899		Investitions-Präliminare 1897
			Einzeln	Zusammen	
			Gulden in österr. Währung		
	Übertrag . .		1,652.000	. . . . . .	1,020.000
	Rakonitz—Mlatz		. . . . . .	. . . . . .	194.000
	Cerčan—Kolin, mit Abzweigung nach Kácow		. . . . . .	. . . . . .	300.000
	Strakonitz—Březnitz		. . . . . .	. . . . . .	200.000
	Neuhof—Weseritz		. . . . . .	. . . . . .	130.000
	St. Pölten—Kirchberg		. . . . . .	. . . . . .	200.000
	Borki wielkie—Grzymałów		. . . . . .	. . . . . .	210.000
	Blatna—Nepomuk		. . . . . .	. . . . . .	22.000
	Březnitz—Rožmital		. . . . . .	. . . . . .	32.000
	Karlsbad—Merkelsgrün		. . . . . .	. . . . . .	40.000
	Obergrafendorf—Mank		. . . . . .	. . . . . .	80.000
	Göpfritz—Raabs		. . . . . .	. . . . . .	40.000
	Staatsbeitrag für die Ausgestaltung der Localbahnstrecke Chabówka—Neumarkt		. . . . . .	. . . . . .	1,300.000
	Staatsbeitrag für den Bau der Eisenbahnen Lužan—Zaleszczyki, Hliboka—Sereth, Radautz—Fraisin (Brodina) und Nepolokoutz—Wiznitz, einmaliger Staatsbeitrag		. . . . . .	. . . . . .	1,500.000
	Summe b) . .		. . . . . .	1,652.000	5,268.000
	c) Staatseisenbahnbetrieb.				
8	Für Verstärkung bestehender Oberbau-Systeme durch Vermehrung der Befestigungsmittel 2c.		227.000	. . . . . .	. . . . . .
9	Für die Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke		300.000	. . . . . .	. . . . . .
10	Bau von Administrationsgebäuden in Innsbruck und Villach (1. Rate) . . .		296.000	. . . . . .	. . . . . .
11	Herstellung zweiter Geleise:				
	Tulln—Absdorf (1. Rate)	222.300	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	Wels—Salzburg (2. Rate)	440.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	Salzburg—Reichsgrenze (2. Rate)	50.400	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
			672.700	. . . . . .	474.850
12	Kleinere Erweiterungen von Stationen und dazu gehörigen Anlagen		600.000	. . . . . .	800.000
13	Größere Erweiterungen von Stationen und dazu gehörigen Anlagen u. zw.:				
	a) Erweiterungen umfassender Art:				
	Station Lemberg (5. Rate)	300.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	„ Pilsen	219.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	Antheil der Staatsbahnen an der Erweiterung der Stationen Heiligenstadt und Hütteldorf (2. Rate)	200.000	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
	Fürtrag . .	719.006	2,095.700	. . . . . .	1,274.850

Post-Nummer	Verwaltungszweig		Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899 — Einzeln	Zusammen	Investitions-Präliminare 1897
			Gulden in österr. Währung		
	Übertrag . .	719.000	2,095.700	. . . . . .	1,274.850
	Station Salzburg (2. Rate)	200.000			
	„ Budweis (6. Rate)	200.000			
	„ und Werkstätte Knittelfeld (5. Rate)	200.000			
	„ Bilin und Saaz (2. Rate)	150.000			
	„ Prag und Zugförderungsanlage in Nusle (8. Rate)	110.000			
	„ und Werkstätte Gmünd	100.000			
	„ Beraun (3. Rate)	100.000			
	„ Mährisch-Schönberg (3. Rate)	100.000			
	„ Obernitz (2. Rate)	80.000			
	„ Laibach	72.000			
	„ und Personenhaltestelle Klein-Schwechat (4. Rate)	53.000			
	„ Kriegern (2. Rate)	53.500			
	„ Ullitz-Pleschnitz	53.200			
	Werkstätte Laun	51.700			
	Station Eger (6. Rate)	50.000			
	Werkstätte Pilsen	50.000			
	Station Groß-Weikersdorf (2. Rate)	50.000			
	„ Bregenz (1. Rate)	50.000			
	„ Nautonic	50.000			
	„ und Werkstätte Wien	49.500			
	„ Wolschan (3. Rate)	48.000			
	„ Nürschan (3. Rate)	42.000			
	„ Przemyśl	40.000			
	„ Žliv (3. Rate)	31.000			
	„ Klobuk	30.000			
	„ Skole	27 300			
	„ Wrbno	23.200			
	„ Kuchelbad (2. Rate)	21.400			
	Summe . .	2,805.600			
	b) Erweiterungen geringerer Bedeutung:				
	In den Stationen Neu-Sandec, Feldkirch, Podersam, Kuchl, Krainburg, Tarnopol, Scheles, Lindenhau, Tremošna, Selzthal, Olmütz-Stadt, Lochau, Graz, Protivin, Kuttenplan, Plass, Landeck, Neumarkt, Tarvis, Bukovsko-Dinin, Hainfeld, Haltestelle Ebensee-Landungsplatz, Aigen, Saalfelden, Dittersdorf	374.400			1,403.600
	Summe und Fürtrag . .		5,275.700	. . . . . .	2,678.450

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899		Investitions-Präliminare 1897
		Einzeln	Zusammen	
		Gulden in österr. Währung		
	Übertrag . .	5,275.700	. . . . . .	2,678.450
14	Erweiterungsbauten aus Anlass des Anschlusses von Localbahnen	550.000	. . . . . .	200.000
15	Wohngebäude für Beamte und Diener	500.000	. . . . . .	300.000
16	Bau von Wächterhäusern, diverse Herstellungen bei denselben und bei Signalhütten &c.	150.000	. . . . . .	78.000
17	Erhöhung der Leistungsfähigkeit einzelner Linien	300.000	. . . . . .	520.000
18	Straßenunterfahrt in Krakau	150.000	. . . . . .	50.000
19	Beschaffung von Hilfsmaschinen, Werkzeugen und maschinellen Einrichtungen von Werkstätten und Heizhäusern	400.000	. . . . . .	400.000
20	Vermehrung des Fahrparks der k. k. Staatsbahnen um circa 122 Locomotiven sammt Tendern, 55 Personen- und Dienstwagen, 240 Güterwagen, einschließlich Transporteinrichtungen und Reserven im Gesammtbetrage von 10,220.000 fl. (1. Rate)	3,407.300	. . . . . .	2,265.000
21	Erweiterung und Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene unvorhergesehene Auslagen	300.000	. . . . .	300.000
	Überfahrt der Lemberger Straße in der Station Przemyśl—Bakończyce und zweites Geleise im Verbindungsdreiecke daselbst	. . . . . .	. . . . . .	222.700
	Für eine Volksschule und Kapelle nächst der Colonieanlage in Neu-Sandec .	. . . . . .	. . . . . .	40.000
	Summe c) . .	. . . . . .	11,033.000	7,054.150
	Zusammen a), b) und c) . .	. . . . . .	19,493.000	18,063.910
	G. Ackerbauministerium.			
	a) Forste und Domänen:			
1	Investitionen in den Staatsforsten (2. Rate)	500.000	. . . . . .	500.000
2	Melioration des Exlehens Vrana in Dalmatien	50.000	. . . . . .	50.000
	b) Montanwerke:			
3	Brüx. Ankauf von unterbauten Grundstücken	150.000	. . . . . .	. . . . . .
	Brüx. Umlegung des Wolkenbaches	. . . . . .	. . . . . .	150.000
	Zusammen . .	. . . . . .	700.000	700.000
	H. Justizministerium.			
	Neubauten der Justizverwaltung.			
1	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wels (4. Rate)	130.000	. . . . . .	150.000
2	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Bozen (6. Rate)	100.000	. . . . . .	100.000
3	Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Marburg (1. Rate)	50.000	. . . . . .	. . . . . .
4	Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach (2. Rate)	50.000	. . . . . .	100.000
	Fürtrag . .	300.000	. . . . . .	350.000

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Ausgaben mit Verwendungsdauer bis Ende December 1899 Einzeln	Zusammen	Investitions-Präliminare 1897
		Gulden in österr. Währung		
	Übertrag . .	330.000	. . . . . .	350.000
5	Bau eines Justizgebäudes und Gefangenhauses in Triest, einschließlich der Erwerbung des Baugrundes (1. Rate)	30.000	. . . . . .	. . . . . .
6	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Sebenico zu den im Jahre 1897 mittels Staatsvoranschlages für die Bauleitung und Aufsicht genehmigten 3000 fl. von den Kosten des nunmehr zur Durchführung aus Staatsmitteln in Aussicht genommenen Baues (1. Rate)	50.000	. . . . .	. . . . . .
7	Bau eines Justizgebäudes in Zara einschließlich der Erwerbung der Baufläche (2. Rate)	60.000	. . . .	. . . . . .
8	Bau eines Strafgerichtsgebäudes in Prag (4. Rate)	100 000	. . . . . .	120.000
9	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Pilsen (2. Rate)	50.000	. . . . . .	100.000
	für Baugrund	20.000	. . . . . .	. . . . . .
10	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trautenau (1. Rate)	100.000	. . . . . .	. . . . . .
11	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Olmütz (3. Rate)	60.000	. . . . . .	100.000
12	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Iglau (1. Rate)	60.000	. . . .	. . . . . .
13	Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec (weitere)	60.000	. . . . . .	. . . . . .
14	Erweiterungsbau des Gerichts- und Gefangenhauses in Wadowice (Rest) .	26.000	. . . . . .	50.000
	Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Görz (1. Rate)	. . . . . .	. . . . . .	100.000
	Zusammen . .	. . . . . .	946.000	820.000
	A. **Ministerium des Innern**	. . . . . .	2,179.100	3,530.000
	B. **Ministerium für Landesvertheidigung**	. . . . . .	634.000	. . . . . .
	C. **Ministerium für Cultus und Unterricht**	. . . . . .	2,255.600	2,944.600
	D. **Finanzministerium**	. . . . . .	650.000	2,643.500
	E. **Handelsministerium**	. . . . . .	2,322.080	1,433.000
	F. **Eisenbahnministerium**	. . . . . .	19,493.000	18,063.910
	G. **Ackerbauministerium**	. . . . . .	700.000	700.000
	H. **Justizministerium**	. . . . . .	946.000	820.000
	Gesammt-Erfordernis . .	. . . . . .	29,179.780	30,135.010

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Einnahmen Einzeln	Einnahmen Zusammen	Investitions-Präliminare 1897
		Gulden in österr. Währung		
	Bedeckung.			
	A. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
	Industrielles Bildungswesen.			
1	Beitrag der Stadtgemeinde Smichow zum Baue und zur Einrichtung eines Staatsgewerbeschulgebäudes	100.000	100.000	. . . . . .
	B. Eisenbahnministerium.			
	a) Staatseisenbahnbau.			
	A. Beiträge der Interessenten.			
1	Zum Baue der Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf)	11.550	. . . . . .	12.560
2	„ „ „ „ Niklasdorf—Zuckmantel	25.500	. . . . . .	9.080
3	„ „ „ Eisenbahnverbindung Linz-Urfahr	4.000	. . . . . .	. . . . . .
4	„ „ „ Eisenbahn Przeworsk-Rozwadów	80.000	. . . . . .	. . . . . .
	„ „ „ Localbahn Grulich (Lichtenau)—Schildberg	. . . . . .	. . . . . .	200.000
	„ „ „ „ Bärn—Andersdorf—Hof	. . . . . .	. . . . . .	67.000
	„ „ „ „ Olbersdorf—Hotzenplotz	. . . . . .	. . . . . .	287.000
	„ „ „ Eisenbahn Chodorów—Podwysokie	. . . . . .	. . . . . .	500.000
	B. Übernahme einer Quote der Investitionsfonde der			
	Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft behufs Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Localbahnen:			
	Lindewiese—Barzdorf—(Heinersdorf)	. . . . . .	. . . . . .	36.910
	Niklasdorf—Zuckmantel	. . . . . .	. . . . . .	5.610
	Haugsdorf—Weidenau	. . . . . .	. . . . . .	22.000
	Barzdorf—Jauernig	. . . . . .	. . . . . .	24.000
	Mährischen Grenzbahn zur Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Localbahn Grulich (Lichtenau) Schildberg	. . . . . .	. . . . . .	580.000
	Mährisch-schlesischen Centralbahn zur Bestreitung der Auslagen für den Bau der Localbahnen:			
	Bärn—Andersdorf—Hof	. . . . . .	. . . . . .	308.000
	Olbersdorf—Hotzenplotz	. . . . . .	. . . . . .	373.000
	Böhmischen Westbahn zur Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Eisenbahn Beraun—Dusnik	. . . . . .	. . . . . .	857.660
	Summe . .	. . . . . .	121.050	. . . . . .
	b) Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen:			
5	Antheil des Staates an dem Reingewinne des k. k. priv. österr. Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten	. . . . . .	3.000	. . . . . .
	Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der Lemberg—Czernowitz—Jassy Eisenbahn für die Beitragsleistung des Staates für die Eisenbahnen Lužan Zaleszczyki, Hliboka—Sereth, Radautz—Frassin (Brodina) und Nepolokoutz—Wisnitz	. . . . . .	. . . . . .	1,500.000
6	c) Kaufschilling für den Verkauf der Linie Böhmisch-Leipa—Niemes an die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft . . .	. . . . . .	1,300.000	. . . . . .
	Summe . .	. . . . . .	1,424.050	4,782.820
	Gesammt-Bedeckung . .	. . . . . .	1,524.050	4,782.820

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

den Meliorationsfond

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der im §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 96, für die Dotirung des Meliorationsfondes aus Staatsmitteln festgesetzte Zeitraum wird um weitere zehn Jahre, das ist bis einschließlich 1914, verlängert.

§. 2.

Der im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, dem Meliorationsfonde aus Staatsmitteln zuzuführende Beitrag wird für das Jahr 1898 850.000 fl. und für den Zeitraum vom Jahre 1899 bis einschließlich 1914 jährlich eine Million Gulden betragen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Meliorationsfond.

Nach den erläuternden Bemerkungen zu dem Präliminare des staatlichen Meliorationsfondes pro 1897 (Beilage 1610 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session) beträgt die gesammte Belastung des Fondes bis zum Jahre 1911 rund 5,804.234 fl. Dieser Belastung steht an Activen für dieselbe Zeitperiode ein Betrag von rund 7,985.545 fl. gegenüber.

Der hieraus resultirende Überschuss an Activen von rund 2,182.000 fl. repräsentirt jene Summe, die gegenwärtig für die Unterstützung neuer Unternehmungen aus dem Meliorationsfonde noch zur Verfügung steht.

Diese Summe erscheint gegenüber den weitgehenden Anforderungen, welche in den nächsten Jahren an den Meliorationsfond herantreten werden, keineswegs ausreichend.

Die Zahl der Unternehmungen, deren Unterstützung aus dem Meliorationsfonde seitens der betreffenden Landesausschüsse in Vorschlag gebracht wurde, hat nämlich in letzterer Zeit fortwährend zugenommen und lässt sich auch in sachlicher Beziehung die Nothwendigkeit der baldigen Inangriffnahme derselben nicht in Abrede stellen. Dabei handelt es sich um Arbeiten von zumeist bedeutendem Umfange, welche mit großen Kosten verbunden sein werden und unterliegt es keinem Zweifel, dass die aus diesem Unternehmen für den Meliorationsfond erwachsende Belastung schon nach dem gegenwärtigen Stande den oben erwähnten, für neue Unternehmen verfügbaren Betrag von rund 2,182.000 fl. beträchtlich übersteigen würde.

Diesen Umständen, welche auch bereits seitens des früheren Abgeordnetenhauses bei Berathung der Meliorationsfondspräliminarien der letzten Jahre zur Sprache gebracht worden sind, Rechnung tragend und gestützt auf die in der Allerhöchsten Thronrede vom 29. März d. J. bezüglich der Unterstützung und Förderung der Landwirtschaft durch die Regierung enthaltenen Directiven haben sich die betheiligten Minister die Allerhöchste Ermächtigung erbeten, den beiliegenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen zu dürfen.

Nach diesem Gesetzentwurfe soll einerseits der nach den dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz vom 14. August 1891, R. G. Bl. Nr. 129) mit dem Jahre 1904 abschließende Zeitraum, in welchem eine Dotirung des Meliorationsfondes stattfindet, auf weitere zehn Jahre, also bis einschließlich 1914, verlängert und anderseits die bisher mit 750.000 fl. bemessene Jahresdotation des Fondes im Jahre 1898 auf 850.000 fl. und in den Jahren 1899 bis 1914 auf eine Million Gulden erhöht werden.

Was speciell die erstere Maßregel anbelangt, so erscheint deren Einbeziehung in den Gesetzentwurf aus dem Grunde wünschenswert, weil sonst die nach dem Jahre 1904 fällig werdenden Beitragsraten des Meliorationsfondes für jene Unternehmen, deren Bauzeit sich über das bezeichnete Jahr hinaus erstreckt, aus den dem Fonde bis 1904 zufließenden Jahresdotationen erübrigt und reservirt werden müssen.

Die Nothwendigkeit dieser Vorkehrung, durch welche die Actionsfähigkeit des Fondes in den nächsten Jahren empfindlich beeinträchtigt würde, entfällt, sobald die nach dem Jahre 1904 fälligen Beitragsraten in den betreffenden Jahresdotationen ihre Bedeckung finden.

Die geringere Bemessung der Dotationserhöhung für das Jahr 1898 erschien mit Rücksicht auf die voraussichtlich sehr bedeutende Belastung des nächstjährigen Budgets geboten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

womit

die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1898 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr wird die Aushebung der erforderlichen, auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recruten-Contingente, und zwar:

59.211 Mann für das Heer und die Kriegsmarine, dann

10.000 Mann für die Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Recruten, und der Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen für das Jahr 1898 bewilligt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Krumbholz, Dr. Dyk, König und Genossen,

wegen

Abänderung des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 71, und vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, betreffend die Abschreibung der von der Überschwemmung im Jahre 1871 und 1872 heimgesuchten Gemeinden im Königreiche Böhmen gewährten Staatsvorschüsse.

Die Gefertigten stellen infolge wiederholter dringlicher Petitionen der betheiligten landwirtschaftlichen Kreise folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Dem nachfolgenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

2. Der beigefügten Resolution wird die Genehmigung ertheilt."

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abschreibung der infolge der Überschwemmungen im Jahre 1871 und 1872 mehreren Bezirken, Gemeinden und Privaten in Böhmen gewährten Staatsvorschüsse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jene Vorschüsse, welche auf Grund der Gesetze vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, und vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, den durch die Überschwemmungen heimgesuchten Bezirken, Gemeinden und Privaten im Königreiche Böhmen zur Herstellung von Straßen, Brücken, Canälen, sowie anderen

Objecten aus Staatsmitteln gewährt wurden, sind, insoweit sie noch ausstehen, in Abschreibung zu bringen.

§. 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister der Finanzen betraut.

II. Resolution.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit dem zwangsweisen Vorgehen bezüglich der vorstehend behandelten Staatsvorschüsse bis zum endgiltigen Beschlusse über diesen Gesetzentwurf innezuhalten.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zur Behandlung zuzuweisen.

Wien, 5. October 1897.

Teklý.
Dr. Dvořák.
Doležal."
Dr. Plaček.
Dr. Pacák.
Dr. Brzorád.
Karl Adámek.
Dostál.
Pospišil.
Hořica.
Škála.
Špindler.
Kaftan.

Krumbholz.
König.
Dr. Dyk.
Holanský.
Udržal.
Kryf.
Sokol.
Dr. Fořt.
Dr. Herold.
Dr. Kurz.
Bečvář.
Hovorka.
Gustav Adámek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Winkowski, Bojko, Krempa und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Vorschrift des §. 51 der Geschäftsordnung.

Mit Rücksicht darauf, dass dem hohen Hause Mitglieder angehören, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, aber den Wünschen ihrer Wähler in ihrer Muttersprache hier in diesem Hause den Ausdruck geben müssen,

mit Rücksicht darauf, dass die hier in nichtdeutscher Sprache gehaltenen Reden in die stenographischen Protokolle keine Aufnahme finden, und eben deshalb, wenn sie separat gedruckt oder in den Zeitungen veröffentlicht erscheinen, erfahrungsgemäß des Immunitätsrechtes sich nicht erfreuen und confiscirt werden können,

mit Rücksicht darauf, dass die in nichtdeutscher Sprache gehaltenen Reden nur dann für alle Mitglieder des hohen Hauses verständlich sein können, wenn deren deutsche Übersetzung in die stenographischen Protokolle Aufnahme finden wird,

beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 51 der Geschäftsordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 2. März 1875 hat zu lauten:

„§. 51.

Stenographische Berichte.

A. Über die Sitzungen werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfasst und durch den Druck veröffentlicht.

B. Dieselben haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben.

C. Es haben daher in die stenographischen Protokolle alle, auch in nichtdeutscher, aber in einer in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern üblichen Sprache gehaltenen Reden im Wortlaute Aufnahme zu finden.

D. Den in nichtdeutscher Sprache gehaltenen und im stenographischen Protokolle aufgenommenen Reden sind beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

E. Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen, Anträge und in Verhandlung kommenden Ausschussberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

F. Die stenographischen Berichte liegen, verificirt (§. 8) und in Currentschrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Hauses zur Durchsicht der Redner auf."

In formeller Beziehung beantragen wir die Verweisung des obenstehenden Antrages an einen besonderen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuss von 24 Mitgliedern.

Wien, 5. October 1897.

Hybeš.	Kozakiewicz.	Dr. Okuniewski.	Dr. Winkowski.
Vrátný.	Daszyński.	Kubik.	Bojko.
Resel.	Cingr.	Dr. Verkauf.	Krempa.
Hannich.	Schrammel.	Dr. Jarosiewicz.	Dr. Danielak.
Zabuda.	Szajer.	Steiner Josef.	Cena.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Berks und Genossen,

betreffend

die Herabsetzung des Salzpreises.

Das Salz zählt zu den unentbehrlichsten Lebensmitteln. Je ärmer der Mensch ist, desto mehr Salz braucht er; derjenige, dessen Nahrung nur noch Kartoffeln sind, braucht mehr Salz als der Wohlhabende, dessen Nahrung in Fleisch und in Fett und Gewürzzuthaten besteht.

Es ist somit das Gefälle, welches der Staat aus dem Salzmonopol bezieht, ein solches, welches er in überwiegendem Maße von dem ärmsten Theile der Bevölkerung einnimmt.

Diese Staatseinnahme findet in ihrer traurigen Bedenklichkeit nur noch ein Seitenstück im Gefälle aus der kleinen Lotterie. Während der Erzeugungspreis des Salzes einen Gulden nicht erreicht, ist der durchschnittliche Verkaufspreis 10 fl. pro 100 Kilogramm. Der Staat nimmt also vom ärmsten, vom nothleidendsten Theile der Bevölkerung 900 Procent Gewinn am Salz, und das in einem Staate, der zu den salzreichsten der Welt zählt. Während der Staat unerbittlich an dem hohen Salzpreise zum menschlichen Genusse festhält, überläßt er das Salz zu Industriezwecken zum Erzeugungspreise, also ohne jeden Gewinn; von dem armen Gebirgsbauern nimmt der Staat 900 Procent Gewinn, während er dem reichen Fabrikanten das Salz schenkt.

Beim Tabakmonopol hat der Staat solche Einrichtungen getroffen, dass jede Tabak- und Cigarrensorte in der ganzen Monarchie den gleichen Preis hat, beim Salzmonopol dagegen ist diese Vorsorge nicht getroffen, so dass jeder Verschleißer einen anderen Salzpreis verlangt. Und es ist doch die Zahl der Salzconsumenten größer als die der Tabakconsumenten.

Nach dem Zoll- und Handelsbündnisse mit den Ländern der ungarischen Krone ist das Salzgefälle in beiden Theilen der Monarchie nach gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu handhaben.

Hiebei ist als oberster Grundsatz ausgesprochen, dass die Salzpreise derart zu reguliren sind, dass sich der Transport aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in die Länder der ungarischen Krone oder umgekehrt im Privathandel nicht rentiren könne.

Diesem Grundsatze wird am besten entsprochen, wenn der Salzpreis in beiden Theilen der Monarchie für alle Verschleißorte der gleiche, durch Fracht und Verschleißspesen nicht erhöhbare ist: genau so wie dies beim Tabaksgefälle geschieht.

Schon in den Ausgleichsgesetzen des Jahres 1868 wurde die Nothwendigkeit der Herabsetzung des Salzpreises für den menschlichen Genuss eingeräumt und der Salzpreis um 2 fl. 48 kr. pro Wiener Centner, das ist um 4 fl. 42 kr. pro 100 Kilogramm herabgesetzt.

Seither, in den letzten 30 Jahren hat die Verarmung der Bevölkerung entsetzliche Fortschritte gemacht, es ist somit hoch an der Zeit mit dem Salzpreise bedeutend herabzugehen.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, jetzt bei der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn dahin zu wirken, dass

1. der Salzpreis für alle Orte der Monarchie der gleiche, durch keinerlei Spesen erhöhbare ist. (Wie dies bei Tabak und Cigarren der Fall ist.)

2. Dass der Salzpreis nach Thunlichkeit herabgesetzt werde und keinesfalls über 7 kr. pro Kilogramm betrage.

In formeller Beziehung beantragen wir diesen Antrag zur Vorberathung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. October 1897.

Berks.
Borčić.
Dr. Klaić.
Biankini.
Supuk.
Zore.
Winnicki.
Dr. Krek.
Buković.
Pogačnik.
Kušar.
Žičkar.
Dr. Gregorec.
Robič.
Coronini.
Pfeifer.
Dr. Žitnik.
Dr. Stojan.
Dr. Gregorčič.
Einspieler.
Povše.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ritter v. Berks, Gregorec und Genossen,

betreffend

Änderungen der Reichsrathswahlordnung.

In dem Städtewahlkreis Cilli wählen nach der gegenwärtigen Reichsrathswahlordnung außer den Städten Cilli und Rann noch 14 Märkte. Weitere 10 Märkte desselben Wahlkreises haben dagegen das Wahlrecht in der Städtecurie nicht, sondern wählen mit den Landgemeinden.

Die Auswahl, welche Märkte zum Wahlrecht in der Städtecurie zugelassen wurden, und welche nicht, war eine ganz willkürliche, maßgebend war weder das Alter der einzelnen Märkte, nach die Größe und Einwohnerzahl oder die Steuerleistung.

Die bisher vom Wahlrechte ausgeschlossenen Märkte sind: St. Georgen an der Südbahn, Windisch-Landsberg, Montpreis, Peilenstein, Hörberg, Fraßlau, Wöllan, Reichenburg, Lemberg, Rietz und der Industrialort Trifail.

Es ist urkundlich nachweisbar, dass diese Märkte schon im 15. und 16. Jahrhundert als Märkte bestanden haben.

So zählt das Urbar der Herrschaft Wöllan aus dem Jahre 1598 seine Unterthanen im Markte Wöllan auf, die Urbar der Herrschaft Peilenstein aus den Jahren 1404 und 1542 führen die Bürger des Marktes Peilenstein auf und Bischof Ernst von Gurk verleiht seinem Markte Peilenstein 1431 Jahrmarktgerechtsame.

Das Urbar der Herrschaft Montpreis vom Jahre 1567 zählt seine Unterthanen im Markte Montpreis auf, der Markt Hörberg erhält 28. Februar 1560 vom Kaiser Ferdinand das Recht zur Abhaltung zweier Jahrmärkte.

Im Markte Rietz hielt am 12. September 1231 der Patriarch Berthold von Aquileja über zwei Bauern, welche in das Kloster Oderburg eingebrochen waren, Gericht.

Daraus ist ersichtlich, dass alle diese Orte seit uralten Zeiten als Märkte bestehen. Auch die dermalen das Wahlrecht ausübenden Märkte sind nicht älter, denn das Marktprivilegium von Sachsenfeld zum Beispiel ist vom 19. November 1586 datirt.

Auch was die Größe, respective die Einwohnerzahl betrifft, so sind von den heute nicht wahlberechtigten zehn Märkten sechs größer als der wahlberechtigte Markt St. Marein; es sind Märkte mit über 600 (Hörberg), 500 (Reichenburg) und 400 (Peilenstein) Einwohnern nicht wahlberechtigt, während Marein mit 335, Weitenstein mit 396 Einwohnern wahlberechtigt ist.

Da unsere Verfassung auf der Interessenvertretung beruht und da gewiss alle Städte und alle Märkte eines Wahlkreises die gleichen Interessen zu vertreten haben, somit alle Städte und alle Märkte eines Wahlkreises das gleiche Recht haben in der Städtecurie zu wählen; so stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Steiermark b) Städte, 8, einem aus dem ganzen Hause zu wählenden 24gliedrigen Wahlreformausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 5. October 1897.

Dr. Gregorčič.	Buković.	Pfeifer.	Berks.
Coronini.	Pogačnik.	Robič.	Dr. Gregorec.
Biankini.	Povše.	Žičkar.	Borčić.
Winnicki.	Dr. Žitnik.	Dr. Krek	Šupuk.
Dr. Klaić.	Kušar.	Einspieler.	Zore.

Gesetz

vom . . . .,

womit

die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Steiermark b) Stadt, 8, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung enthaltenen Bestimmungen, Absatz Steiermark b) Städte, Punkt 8, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

Steiermark.

b) Städte.

8. Cilli, St. Georgen an der Südbahn, Sachsenfeld, Hohenegg, Tüffer, Trifail mit dem Wahlorte Cilli.

Praßberg, Oberburg, Laufen, Franz, Fraßlau, Rietz mit dem Wahlorte Praßberg.

Rohitsch, Lemberg, St. Marein mit dem Wahlorte Rohitsch.

Rann, Lichtenwald, Drachenburg, Hörberg, Montpreis, Peilenstein, Windisch-Landsberg, Reichenburg mit dem Wahlorte Rann.

Gonobitz, Weitenstein mit dem Wahlorte Gonobitz.

Schönstein Wöllan mit dem Wahlorte Schönstein.

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen,

womit

das Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, abgeändert wird.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;

2. die k. k. Regierung wird aufgefordert, für denselben die Allerhöchste Sanction zu erwirken.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden 36gliedrigen Schulausschusse zuzuweisen."

Wien, 5. October 1897.

Dr. Ebenhoch.

Josef Kurz,
Tusel.
Schachinger.
Dr. Mayr.
Hölzl.
Plaß.
Zehetmayr.
Wenger.
Rammer.
Dr. Fuchs.
Rogl.

Muhr.
Wagner.
Zaunegger.
Doblhofer.
Keil.
Haueis.
Dr. Kern.
Di Pauli.
Hagenhofer.
Kaltenegger.
Karlon.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 21 und 35 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachfolgenden Paragraphen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, haben in Zukunft folgendermaßen zu lauten:

§. 1.

Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder nach den Lehren ihrer Religion sittlich zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zu ihrem Fortkommen und zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung nützlicher Glieder der menschlichen Gesellschaft zu schaffen.

§. 2.

Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise bestreiten, ist eine öffentliche Anstalt und als solche allen schulpflichtigen Kindern zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

Über die Nothwendigkeit der Trennung der Kinder nach ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Religionsgesellschaften oder Nationalitäten entscheidet die Landesgesetzgebung.

§. 3.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind: Religion, Lesen und Schreiben, Unterrichtssprache, Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre, das für die Schüler Fasslichste und Wissenswerteste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten für Mädchen, Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, wird vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt.

§. 4.

Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Unterrichtsminister nach Einvernehmung der Landesschulbehörden mit Zustimmung des Landesausschusses fest.

§. 5.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden, welche mindestens wöchentlich zwei betragen muss, bestimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und, wo es die Landesgesetzgebung vorschreibt, auch im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchenbehörde (Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde).

Inwieweit die Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes heranzuziehen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden).

§. 8.

Über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und, wo es die Landesgesetzgebung bestimmt, auch im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenbehörden (Vorständen der israelitischen Cultusgemeinden) der Unterrichtsminister.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

§. 21.

Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre und hat für den Alltagsunterricht im allgemeinen acht Jahre zu dauern. Alle weiteren Regelungen der Dauer und Art der Schulpflicht stehen der Landesgesetzgebung zu; insbesondere steht derselben das Recht zu, den Alltagsunterricht in den Landgemeinden auf sieben oder sechs Jahre einzuschränken; in diesem Falle ist aber für einen entsprechenden Fortbildungsunterricht in der Dauer von einem, beziehungsweise zwei Jahren gesetzlich vorzusorgen; auch kann die Landesgesetzgebung diesen Fortbildungsunterricht (Sonntagsschule u. s. w.) auf weitere Jahre bis zum 16. Lebensjahre ausdehnen.

§. 35.

Das Lehrpersonale der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Director, welcher zugleich die Übungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern, und wird vom Minister für Cultus und Unterricht über von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse gestellten Ternovorschlag ernannt. Die Religionslehrer werden von den obersten Kirchenbehörden ernannt, in deren Sprengel die betreffende Anstalt sich befindet.

Die Lehrer der Übungsschule sind verpflichtet, bei der Bildung der Lehramtszöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen,

betreffend

den Hausierhandel.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2. Dieser Gesetzentwurf werde dem zu wählenden Gewerbeausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung binnen vier Wochen zugewiesen."

Wien, 5. October 1897.

Dr. Ebenhoch.

Rogl.	Muhr.
Dr. Fuchs.	Zaunegger.
Schachinger.	Doblhofer.
Dr. Mayer.	Haueis.
Hölzl.	Wagner.
Tusel.	Dr. Kern.
Di Pauli.	Keil.
Hagenhofer.	Zehetmayr.
Kaltenegger.	Wenger.
Kurz.	Plass.
Karlon.	Rammer.



Gesetz

vom . . . .,

womit

einige Bestimmungen, betreffend den Hausierhandel, getroffen werden.

§. 1.

Personen, welchen im Grunde des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, die Bewilligung zum Hausierhandel ertheilt wurde, haben vor Ausübung desselben die Zustimmung der Gemeindevertretungen jener Gemeinden einzuholen, in welchen sie den Hausierhandel betreiben wollen.

§. 2.

Die Gemeindevertretungen sind nicht berechtigt, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern und haben vor ihrer Beschlussfassung jedenfalls das Gutachten der im Orte bestehenden Genossenschaften einzuholen.

§. 3.

Gegen abweisliche Beschlüsse der Gemeindevertretungen steht den Zustimmungswerbern der Recurs innerhalb vier Wochen an den betreffenden Landesausschuss offen, welcher im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde entscheidet. Gegen dessen Entscheidung steht kein Rechtsmittel offen. Im Falle sich Landesausschuss und Landesregierung nicht einigen, ist der Act dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches nach Einvernehmung des Handelsministeriums endgiltig entscheidet.

§. 4.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt für die behördlich bewilligte Hausierzeit.

§. 5.

Die ertheilte Zustimmung kann von der Gemeindevertretung nicht zurückgezogen werden.

§. 6.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt, für die Zustimmung zur Ausübung des Hausierhandels im Gemeindegebiete eine eigene Taxe einzuheben.

§. 7.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung Meine Minister des Innern und des Handels beauftragt sind, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen,

betreffend

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Die Gefertigten stellen den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

Formell wird beantragt, diesen Antrag einem 36gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Gewerbeausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 5. October 1897.

Dr. Ebenhoch.
Muhr.
Zaunegger.
Doblhofer.
Haueis.
Wagner.
Keil.
Kurz.
Kaltenegger.
Hagenhofer.
Zehetmayr.
Di Pauli.

Dr. Kern.
Wenger.
Rammer.
Schachinger.
Dr. Mayr.
Hölzl.
Tusel.
Herk.
Karlon.
Huyn.
Doblhamer.
Dr. Fuchs.

Gesetz

vom . . . . . . ,

womit einige Bestimmungen der Gewerbeordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachfolgenden Paragraphe der Gewerbeordnung haben in Zukunft folgendermaßen zu lauten:

§. 14.

Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 G. O. überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.

Dieser Befähigungsnachweis besteht in der mit Erfolg abgelegten Gehilfen und Meisterprüfung.

Die Modalitäten dieser Prüfungen, sowie die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Lehrling, sowie als Gehilfe verwendet haben muss, erfolgt für die einzelnen Königreiche und Länder im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Zustimmung des Ausschusses des betreffenden Landesgenossenschaftsverbandes.

An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer

gewerblichen Unterrichtsanstalt treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie der Gewerbe, für welche die Zeugnisse der gedachten Anstalten den Befähigungsnachweis zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister und mit Zustimmung des Ausschusses des Landesgenossenschaftsverbandes jenes Landes, in welchem die betreffende gewerbliche Unterrichtsanstalt sich befindet.

Den Befähigungsnachweis durch die Meisterprüfung haben vor Antritt des Gewerbes auch die Inhaber jener fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen zu erbringen, in welchen Producte handwerksmäßiger Gewerbe hergestellt werden, ebenso die Inhaber von Gast- und Schankgewerben und der Handelsgewerbe (im engeren Sinne).

§. 36.

Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

Im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Landesgenossenschaftsverbandes.

§. 37.

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, wenn er den in §. 14 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis für diese Gewerbe erbracht hat. Doch kann ein Gewerbetreibender in dem Falle, als in der Gemeinde seines Standortes ein zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nothwendiges Gewerbe nicht betrieben wird, die erforderlichen Arbeiten selbst besorgen und die hiezu erforderlichen Gehilfen dieser anderen Gewerbe halten.

§. 38.

Die Anmeldung eines Handelsgewerbes im engeren Sinn hat auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren zu lauten.

Der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er für das betreffende Gewerbe den Befähigungsnachweis erbracht hat. Unter den Begriff „handwerksmäßige Herstellung“ fällt auch das Maßnehmen.

§. 114 a.

Die Obmänner aller in einem jeden der Königreiche und Länder bestehenden Gewerbegenossenschaften bilden den Landes-Gewerbegenossenschaftsverband.

Der Landesgewerbegenossenschaftsverband wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss von mindestens 10 und höchstens 30 Mitgliedern, welche hinwiederum aus ihrer Mitte einen Präsidenten und dessen Stellvertreter, einen Cassier und deren Stellvertreter, und zwei Schriftführer und deren Stellvertreter wählen.

Der Landesgenossenschaftsverband kann für den gesammten Ausschuss für die Sitzungstage Taggelder und für die erforderlichen Zureisen Reiseentschädigungen bewilligen.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird nach der Größe des Kronlandes und der Zahl der in demselben bestehenden gewerblichen Genossenschaften von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgesetzt.

Die Functionsdauer dieses Ausschusses beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf Neuwahlen stattzufinden haben, wobei bisherige Ausschüsse und Functionäre wieder gewählt werden können.

Die einzelnen Genossenschaften haben an den Ausschuss des Landesverbandes einen jährlichen Beitrag abzuliefern, dessen Höhe vom Landesgenossenschaftsverband festgestellt wird.

Dem Ausschusse des Landesgenossenschaftsverbandes obliegen alle jene Agenden, welche auf Grund der bestehenden Gesetze dermalen den Handels- und Gewerbekammern in Bezug auf das handwerksmäßige Gewerbe zustehen. Er ist insbesondere auch in allen Fällen von Seite der k. k. Gewerbebehörden einzuvernehmen, in denen nach den bisherigen Vorschriften die Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer nothwendig ist.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Szajer und Genossen,

betreffend

Ermäßigung der Salzpreise.

Unser Land Galizien ist, was Salzreichthum anbetrifft, ein gottgesegnetes, und doch besteht bei uns zu Lande infolge einer irrationellen Wirtschaft eine wahre Salzmisère. Es wäre als natürlich anzunehmen, dass in einem so salzreichen Lande, wie Galizien, das Salz billiger sein sollte, als in anderen Ländern, wohin das galizische Salz ausgeführt wird; indessen ist das Gegentheil richtig, weil überall im Auslande, wie in Belgien und Russland, das galizische Salz ungefähr um 8 Kreuzer billiger zu haben ist, als in Galizien selbst, was umso schwerer in die Wagschale fällt, als bei uns in Galizien bei der Armut der Landbevölkerung die Vertheuerung dieses unentbehrlichen Consumartikels schwer empfunden wird. Ebenso ist auch das Viehsalz noch immer sehr theuer und qualitativ schlecht, ja geradezu wegen ihrer Beimischungen von Salzsäure gesundheitswidrig für das Vieh. Einen großen Übelstand bildet auch die Art und Weise des Salzverschleißes. Zwar hat seit ungefähr drei Jahren das Land selbst den Vertrieb des Salzes in Galizien übernommen, um die Ausbeutung des jüdischen Zwischenhandels lahmzulegen, allein der galizische Landesausschuss vergibt den Salzverschleiß auch zumeist den Juden, so dass die Ausbeutung in dieser Richtung so ziemlich die alte geblieben ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dass der Preis des Kochsalzes von 11 kr. auf 7 kr. per Kilogramm ermäßigt werde, wodurch auch der Consum sich steigern würde,

2. das Viehsalz soll qualitativ besser und nicht für das Vieh gesundheitswidrig mit dem ermäßigten Preise von 2 kr. per Kilogramm in Verschleiß gebracht werden und

3. dass in jeder Gemeinde k. k. Salzverschleißstellen errichtet werden sollen."

Wien, am 5. October 1897.

Zabuda.	Taniaczkiewicz.	Strobach.	Szajer.
Dr. Danielak.	Cena.	Bielohlawek.	Schneider.
Szponder.	Krempa.	Axmann.	Dr. Lueger.
Kubik.	Bojko.	Kletzenbauer.	Dr. Weiskirchner.
Dr. Okuniewski.	Prochazka.	Dr. Winkowski.	Dr. Scheicher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Szajer und Genossen,

betreffend

Anstellung von staatlichen Bezirksgeometern bei den Bezirksgerichten.

Die Durchführung der bäuerlichen Verlassenschaften ist bei uns zu Lande derart unzweckmäßig und kostspielig, dass daran in vielen Fällen die ganze Erbschaft vergeudet wird, das heißt, dass den Erben von derselben, wenn sie nicht größer ist, gar nichts zurückbleibt. Zum Zwecke der Durchführung der Verlassenschaft wird den Erben nach Ausfertigung des Verlassenschaftsactes sofort vom Gerichte aufgetragen, behufs Theilung des ererbten Grundstückes unter die Erben und Durchführung der Verbücherung, diese Theilung durch einen Ingenieur an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, und dann die vollzogene Theilung durch geometrische Aufzeichnungen, das heißt durch eine Karte des getheilten Grundstückes zu veranschaulichen. Die Ingenieure wohnen in Galizien bloß in größeren Städten, zumeist Kreisstädten, und deshalb kommt es vor, dass die Erben zum Ingenieur in die Stadt wandern müssen, die von ihrem Wohnorte bis zu 80 Kilometer weit entfernt sind.

Der Ingenieur muss dann dieselbe Reise an Ort und Stelle vornehmen und dann verfertigt er den geometrischen Situationsplan des ererbten Grundstückes, was verhältnismäßig riesige Kosten nach sich zieht, denn die Erben müssen ihm seine Mühe und Wagengebür gut bezahlen, so dass bei kleineren Erbschaften es sich gar nicht auszahlt die Verlassenschaft durchzuführen, was auch oft geschieht. Selbstverständlich verfallen die Erben, die zumeist mittellos sind, wenn sie daran gehen, die Theilung des Ererbten doch durchzuführen, in die Hände der jüdischen Wucherer, welche dann ihnen sehr oft das väterliche Erbe durch hohe Zinsen und Zinseszinsen gänzlich entreißen.

Diesem schrecklichen Übelstande, der zum Ruin des Bauernstandes in Galizien wesentlich beiträgt, muss so bald als möglich abgeholfen werden, und deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

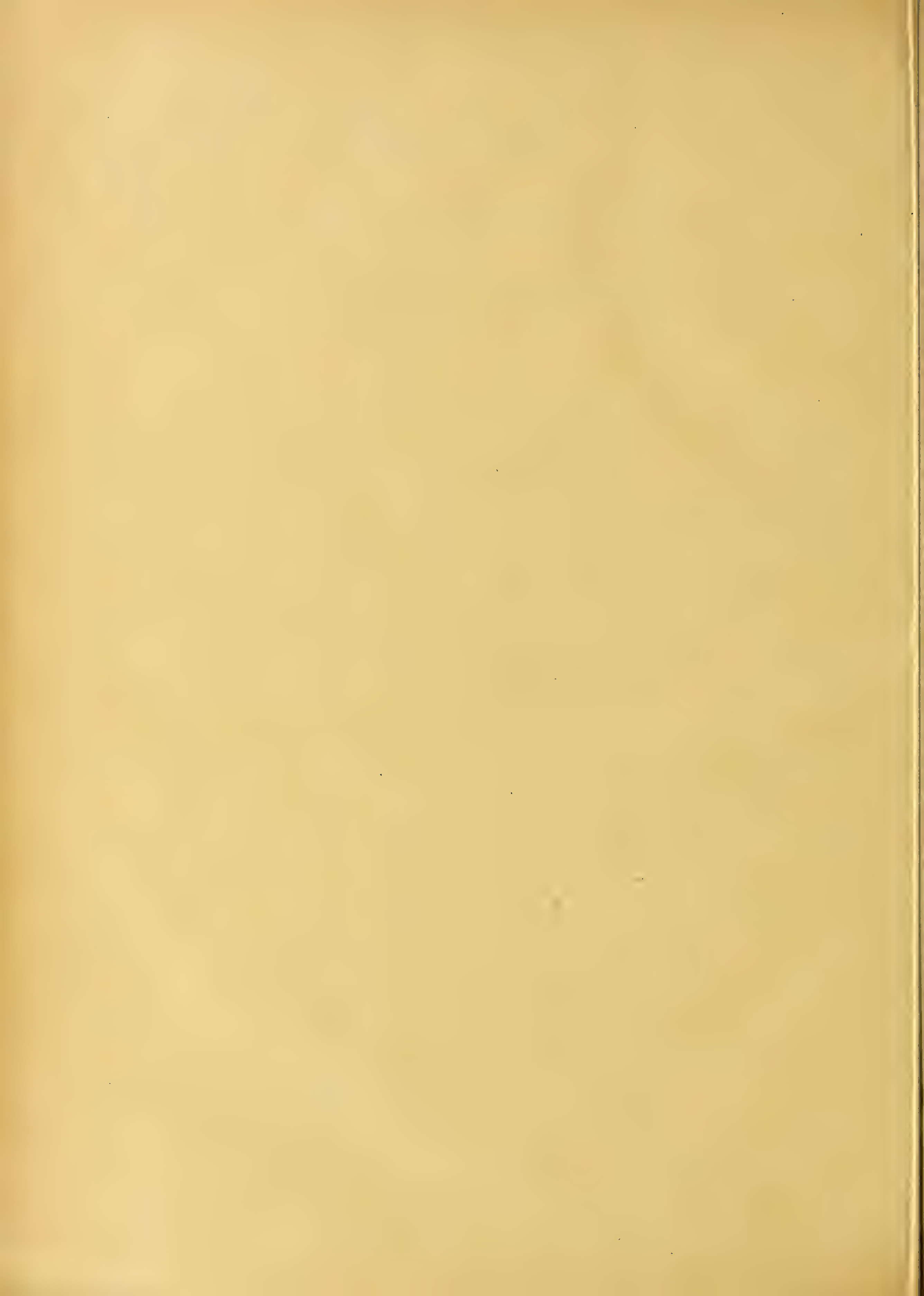
Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung sei nachdrücklich aufzufordern, bei den Bezirksgerichten Bezirksgeometer zur unentgeltlichen Durchführung der geometrischen Theilung der bäuerlichen Verlassenschaften an Grund und Boden, ähnlich wie es der Fall mit der Einrichtung der Evidenzgeometer ist, ehestens zu stabilisiren."

Wien, 5. October 1897.

Strobach. — Szajer.
Dr. Scheicher. — Zabuda.
Bielohlawek. — Dr. Danielak.
Anton Steiner. — Szponder.
Kletzenbauer. — Kubik.
Schneider. — Taniaczkiewicz.
Dr. Lueger. — Cena.
Dr. Weiskirchner. — Krempa.
Axmann. — Bojko.
Prochazka. — Dr. Okuniewski.
Dr. Winkowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Szajer und Genossen,

betreffend

die Revision des Grundsteuercatasters.

Es ist bereits vielfach hervorgehoben worden, dass die Grundsteuer in Bezug auf die Classification sehr ungerecht vertheilt ist und dass dieselbe in ganz ungehöriger und unbegründeter Weise die bäuerlichen Grundstücke mit Steuerlasten überbürdet, und zwar zu Gunsten des Großgrundbesitzes. So gibt es beispielsweise in Galizien eine Menge geradezu unbegreiflicher Fälle dieser Art. Die Gemeinde Budziwoj, Bezirk Tyczyn in Galizien, welche zusammen an bäuerlichen Gründen eine bloß um 5 Joch größere Area besitzt als das Gutsgebiet Budziwoj, zahlt an Grundsteuer bei gleicher Beschaffenheit des Bodens jährlich 2700 fl., während das Gutsgebiet für denselben und gleichwärtigen Flächenraum bloß 730 fl. an jährlicher Grundsteuer entrichtet. Das ist von vielen Fällen ein Beispiel. Unbegreiflich ist es, wenn beispielsweise in der Gemeinde Krasne, Bezirk Rzeszów, die bäuerlichen Gründe in die I. und II. Classe eingestellt erscheinen, während der Grundbesitz, der zum Fideicommisse des Grafen Roman Potocki gehört, nämlich die Güter Łąka und Krasne, welche von den obenerwähnten bäuerlichen Grundstücken bloß durch einen Bach getrennt sind, in die VII. Classe eingestellt sind.

Die Unterzeichneten beantragen:

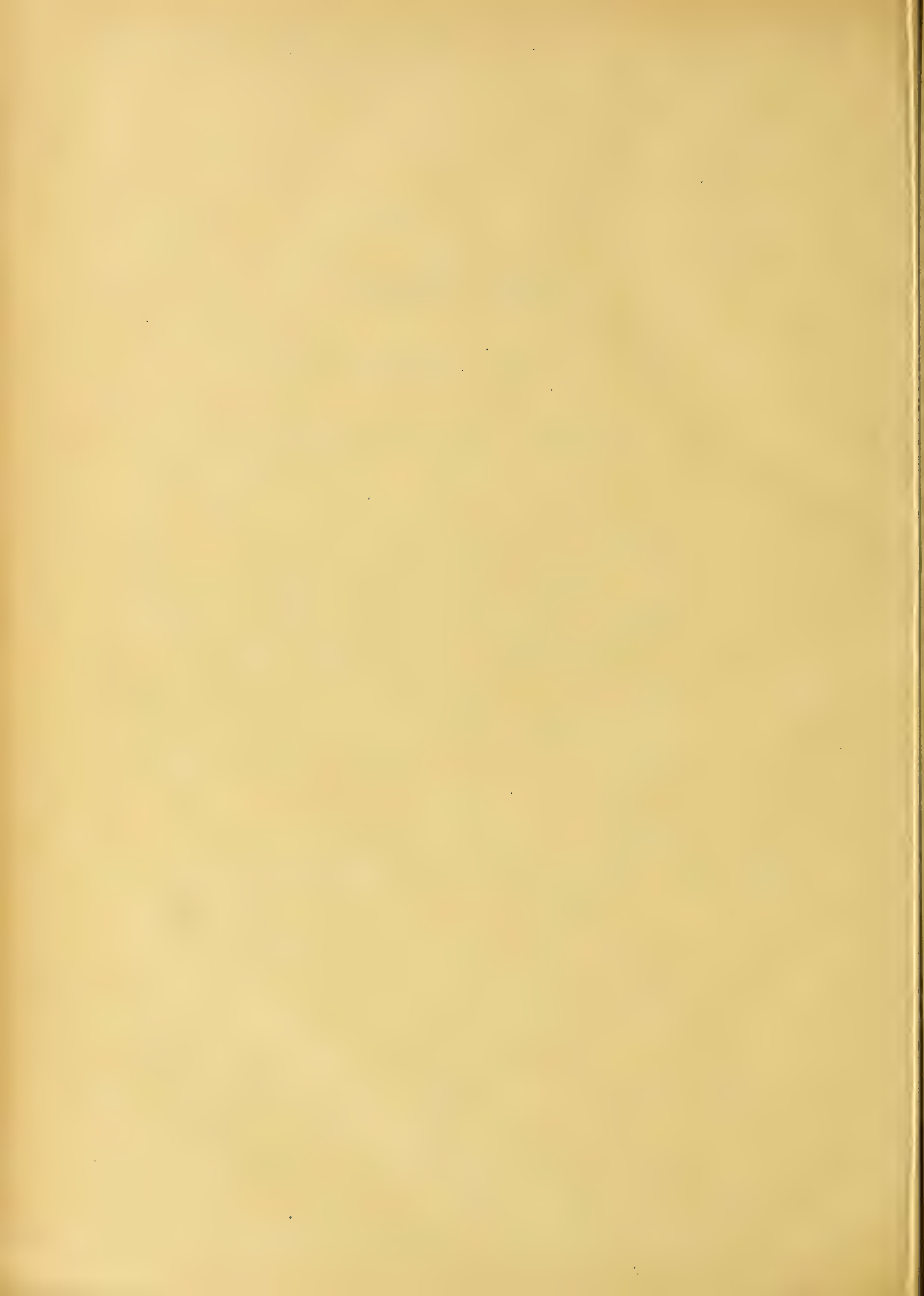
Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung sei aufzufordern, eine gerechte Revision des Grundsteuercatasters ehestens durchzuführen und das umsomehr, als die im vorigen Jahre vorgenommene periodische Revision diese Missbräuche nicht beseitigt hat."

Wien, 5. October 1897.

Bielohlawek.	Cena.	Szajer.
Axmann.	Krempa.	Dr. Danielak.
Kletzenbauer.	Bojko.	Zabuda.
Schneider.	Dr. Weiskirchner.	Szponder.
Dr. Lueger.	Strobach.	Kubik.
Prochazka.	Dr. Scheicher.	Taniaczkiewicz.
	Dr. Winkowski.	Dr. Okuniewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Szajer und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Viehrevisoren in den galizischen Grenzbezirken.

Die veterinär-polizeilichen Vorschriften und Einrichtungen sind in mancher Beziehung nicht nur den Interessen der bäuerlichen Bevölkerung nicht angepasst, sondern geradezu denselben zuwiderlaufend, so dass durch die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtungen das Landvolk materiell geschädigt erscheint. In dieser Richtung sind auch bereits vielfache Klagen erhoben worden und die Regierung wurde diesbezüglich um Abhilfe bisher leider vergebens angerufen. Zu den größten schädlichen Plackereien gehören die sogenannten Viehrevisoren, welche in den galizischen Grenzbezirken behufs Vornahme von Viehbeschau gegen fixen jährlichen Gehalt von 400 bis 600 fl. und außerdem mit nicht geringen Reisegeldern ausgestattet angestellt sind. Diese Viehrevisoren, welche zumeist Juden sind, und von Veterinärie gar nichts verstehen, sind zu einer wahren und kostspieligen Plage der Bauern geworden. Jeder Bauer muss, wenn er ein Vieh kauft und verkauft, dasselbe zum Viehrevisor schleppen, der in einem oft einige Meilen entlegenen Orte wohnt, und muss noch außer der Mühe einer oft sehr beschwerlichen Reise, Abstrapazirung des Viehes, Zeitverlustes und Kosten, noch eine Taxe für diese Viehbeschau von einem ganz unkundigen Laien bezahlen. Nicht genug daran, wird der arme Bauer noch sehr oft ganz unbegründeten und ungerechtfertigten Seccaturen seitens dieser Revisoren ausgesetzt und es werden ihm auch mitunter aus Bosheit oder Rachsucht empfindliche Strafen auferlegt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Regierung sei aufzufordern:

1. Die Viehrevisoren in den galizischen Grenzbezirken sind ehestens gänzlich aufzuheben;

2. die Agenden derselben sind an jede Gemeindevertretung in den Grenzbezirken so zuzutheilen, wie das in den anderen galizischen Bezirken der Fall ist.“

Wien, 5. October 1897.

Strobach.	Szajer.
Dr. Scheicher.	Zabuda.
Bielohlawek.	Dr. Danielak.
Axmann.	Szponder.
Kletzenbauer.	Kubik.
Schneider.	Taniaczkiewicz.
Dr. Lueger.	Cingr.
Dr. Weiskirchner.	Krempa.
Prochazka.	Bojko.
Dr. Winkowski.	Dr. Okuniewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen,

betreffend die

Kranken- und Unfallversicherung der beim Seeschiffahrtsbetriebe und bei der See- und Küstenfischerei betheiligten Personen.

Die bisher in unserer Reichshälfte erlassenen Gesetze, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter, finden auf die beim Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere, sowie auf die bei der See- und Küstenfischerei beschäftigten Personen noch keine Anwendung.

In dieser Hinsicht zeigt sich in unserer socialpolitischen Gesetzgebung eine Lücke, welche in Würdigung der Nothwendigkeit und Wichtigkeit von socialen Reformen für alle Arbeiterclassen ehemöglichst ausgefüllt werden muss.

Mit dem Berufe der Seeleute und Fischer sind so viele Mühsale und Gefahren verbunden, wie sie kaum bei anderen Berufsclassen größer vorkommen dürften, daher ein gesetzlicher Schutz für diese Kategorie von Arbeitern, welche schließlich die Grundelemente unserer gesammten Seemacht bilden, unumgänglich nothwendig ist.

In Österreich besteht bis heute außer dem „Marine-Unterstützungsfonde" („Pio fondo di marina") keine Einrichtung, welche hilfsbedürftigen Seeleuten oder ihren Angehörigen irgend welche Hilfe bietet.

Der genannte Fond berücksichtigt bei Gewährung von Unterstützungen nur Mercantilcapitäne, Schiffsführer der großen und kleinen Küstenfahrt, Matrosen und deren Witwen und Waisen. Überdies ist die Erlangung einer solchen Unterstützung an so schwere Bedingungen und so viele Umstände geknüpft, dass sie den herrschenden Bedürfnissen nur in minimalstem Umfange genügen kann.

Für die Seefischer besteht überhaupt keine derartige Einrichtung.

Unter solchen Umständen ist es klar, dass unter den Seeleuten und Fischern ein schwer empfundenes Bedürfnis herrscht nach Schaffung eines Gesetzes, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung.

Wenn auch das Zustandekommen und die Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung für Seeleute den Schiffahrtsunternehmungen gewisse Lasten auferlegen würde, so würden doch dieselben durch die wohlthätigen Folgen dieser so dringenden socialen Einrichtung einerseits und durch weitere Unterstützungen, welche die Handelsmarine mit Bestimmtheit zu gewärtigen hat, reichlich aufgewogen werden.

Der Stand der bei der Handelsmarine und Seefischerei betheiligten Personen bestand Ende 1896 aus 31.593 Personen, eine Zahl, welche jedenfalls Beachtung verdient.

Was die Zahl der Unfälle betrifft, so ist die diesfällige Statistik etwas lückenhaft, da präcise Daten über die bei Schiffen weiter Fahrt in den letzten Jahren zugrunde gegangenen Personen nicht vorliegen. Um jedoch die Zahl der Unfälle einigermaßen klarzustellen, ist es genügend, zu erwähnen, dass in den letzten acht Monaten allein vier Dampfer langer Fahrt, und zwar: „Duino, Travancor, San Rocco, Illiria" zugrunde gegangen sind und hiebei wenigstens 80 Personen ihr Leben verloren haben, für deren Angehörige gegenwärtig kein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung besteht.

Diese kurzen Daten allein dürften zur Genüge nachgewiesen haben, dass es ein dringendes Gebot der Nothwendigkeit ist, die Kranken- und Unfallversicherung auf die beim Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere beschäftigten Personen auszudehnen.

Ähnlichen Gefahren ausgesetzt und von ähnlichen, wenn nicht noch größeren Unfällen, wie beispielsweise in letzterer Zeit der Fall bei Sveti Križ (Sânta Croce) bei Triest, werden auch die Seefischer betroffen.

Somit ist die Einführung der Kranken- und Unfallversicherung auch auf diese eine einleuchtende, nicht zu bestreitende Nothwendigkeit. Bei diesen letzteren müsste jedoch, mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit, welche eine Folge des jetzt herrschenden desolaten Zustandes der Fischerei ist, der Staat zur Beitragsleistung herangezogen werden.

In Würdigung aller dieser Verhältnisse stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird eingeladen, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, nach welchem unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen und mit sinngemäßer Anwendung der Gesetze vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 57), respective vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1), die Kranken- und Unfallversicherung auch auf die beim Seeschiffahrtsbetriebe und bei der See- und Küstenfischerei betheiligten Personen auszudehnen wäre.“

In formeller Beziehung wird beantragt den Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, am 6. October 1897.

Dr. Gregorčič.
Pov e.
Dr. Bulat.
Spinčić.
Dr. Klaić.
Dr. Zitnik.
Winnicki.
Zore.
Biankini.
Coronini.
Pogačnik.

Vukovic.
Supuk.
Dr. Kvekić.
Trumbić.
Dr. Grobelski.
Borčić.
Perić.
Dr. Baljak.
Robič.
Kušar.
Berks.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Vukovic und Genossen,

betreffend

die Förderung und Hebung der Seefischerei.

Die ökonomische Situation Dalmatiens hat infolge Niederganges der früher so blühend gewesenen Segelschiffahrt, ferner seit der Occupation Bosniens und der Hercegovina, sowie infolge sonstiger ungünstiger Constellationen wirtschaftlicher Natur eine wesentliche Verschlimmerung erfahren, und einen Rückschlag auf die commerciellen und sonstigen Verkehrsverhältnisse des Landes verursacht.

Diese Momente machen es zur Pflicht, auf die Hebung der im Lande vorhandenen Hilfsquellen zu denken, um wenigstens theilweise den eingetretenen Schaden wettzumachen, und die Bevölkerung vor einem größeren ökonomischen Niedergange zu schützen, zu welchem Zwecke in erster Linie auf die Hebung der Schiffahrt und der Seefischerei Bedacht genommen werden muss.

Mit vorliegendem Antrage hat man die Absicht, nur die Seefischerei, welche nicht nur für Dalmatien, sondern überhaupt für das ganze Küstengebiet unserer Monarchie in national-ökonomischer Beziehung von eminenter Wichtigkeit ist, ins Auge zu fassen.

Die Seefischerei, welche neben der Schiffahrt eine der Haupterwerbsquellen Dalmatiens bilden könnte, hatte bis vor einigen Jahren keine besondere Bedeutung und ließ auch in Bezug auf die Ertragsfähigkeit viel zu wünschen übrig. Eine mangelhafte Organisation und die geringe Fürsorge und Aufmerksamkeit, die ihr gewidmet wurde, waren hauptsächlich schuld daran.

Erst in den letzten Jahren wurden Anstrengungen gemacht, um die Seefischerei zu heben und zu fördern. Das Geschehene ist jedoch bei weitem nicht als den Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechend zu bezeichnen. Auch in diesem Falle beeinträchtigt eine übel angebrachte Sparsamkeit die Entwicklung eines so wichtigen Erwerbszweiges der küstenländischen Bevölkerung. Dies ist umso bedauernswerter, als gerade das adriatische Meer sehr ertragsreiche Fischreviere besitzt, da hier zum Beispiel von den 440 Fischarten des Mittelmeeres nicht weniger als 320 vertreten sind.

Auf dem Gebiete der Seefischerei ist bisher sehr wenig geschehen. Dies bezieht sich nicht nur auf die legislative Thätigkeit, sondern auch auf die Hebung und Förderung der Fischerei selbst. In letzterer Beziehung sei hier erwähnt, dass die in unserem Staatsvoranschlage zu Fischereizwecken eingestellten Beträge sich nur auf etliche tausend Gulden belaufen, welche als ganz unzureichend bezeichnet werden müssen.

Auch Staats- und maritime Interessen, welche die Nothwendigkeit involviren, dem Lande die Elemente einer Seemacht zu erhalten, sprechen dafür, dass für die Seefischerei etwas geschehen müsse, denn bei den nicht besonders günstigen Verhältnissen unserer Schiffahrt wird sich jedenfalls die Zahl unserer Matrosen, welche unserer Handels- und Kriegsmarine so nothwendig sind, vermindern und hiedurch auch die maritime Stellung unserer Monarchie Einbuße erleiden. Durch die Seefischerei, welche eine fruchtbare Pflanzschule für Seeleute ist, würde stets unserer Marine ein Contingent von praktischen Seeleuten zur Verfügung stehen, welche unseren maritimen Ruf auch in der Zukunft erhalten werden.

Die Seebehörde in Triest hat, in Würdigung dieser Verhältnisse im October des vorigen Jahres, eine aus allen dabei interessirten Kreisen zusammengesetzten Enquête in Triest einberufen, um die Mittel ausfindig zu machen, welche geeignet wären, die Seefischerei und die mit ihr verbundenen sonstigen Industriezweige zu fördern und zu heben.

Die Enquêtecommission hat die ihr vorgelegten Fragen allseitig studirt und wohl durchdachte, praktische Anträge gestellt, welche von der Seebehörde dem Handelsministerium vorgelegt wurden.

Die Anträge fußen auf dem Grundgedanken, dass die entscheidende Action zur Förderung und Hebung unserer Seefischerei vom Staate ausgehen müsse, wobei selbstverständlich auf die erforderliche Mitwirkung des Landes, der Gemeinden und der Privaten nicht verzichtet, sondern sogar das größte Gewicht darauf gelegt werden soll.

Auch der dalmatinische Landtag hat sich mit diesem Gegenstande befasst und in der Sitzung vom 11. Februar l. J. den einstimmigen Beschluss gefasst, bei der hohen Regierung die erwähnten Anträge der Seefischereienquête zu befürworten.

In Würdigung der oben dargestellten Verhältnisse, welche auf die dringende Nothwendigkeit, für unsere Seefischerei in ergiebigerer Weise als bisher sorgen zu müssen, hinweisen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k Regierung wird aufgefordert, schon bei Verfassung des nächstjährigen Voranschlages auf die Anträge der in Triest abgehaltenen Seefischereienquête Rücksicht nehmen zu wollen, und über die beabsichtigte Action in Bezug auf die Hebung und Förderung der Seefischerei und der mit ihr verbundenen Industriezweige dem Abgeordnetenhause ehestens genauen Bericht erstatten zu wollen.

In formeller Beziehung wird beantragt, den Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. October 1897.

Vuković.

Kušar. Dr. Bulat.

Dr. Gregorčič. Dr. Klaić.

Supuk, Spinčić.

Robič. Berks.

Dr. Kvekić. Coronini.

Winnicki. Zore.

Dr. Grobelski. Borčić.

Povše. Perić.

Pogačnik. Pfeifer.

Biankini. Dr. Zitnik.

Dr. Trumbić. Dr. Baljak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen

in

Betreff der Maßregeln, welche zum Schutze der Kunst- und historischen Denkmale zu ergreifen wären.

Durch die Schaffung des Statutes für die k. k. Centralcommission zur Erforschung der Kunst- und historischen Denkmale wurde nur der erste Schritt zur Wahrung der kunsthistorischen Interessen in der Monarchie gemacht, denn auch durch die später in dieser Beziehung erlassenen Ministerialdecrete ist den betreffenden Verwaltungsbehörden kein genügendes Mittel gegeben worden, um eine wirksame Thätigkeit zum Schutze der Denkmale zu entfalten.

Und doch bieten fast alle Länder der Monarchie, Dalmatien und das Küstenland in erster Linie, ein reiches Feld für die Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmalen, und ist es von culturhistorischem Interesse, dass wir die Reste und die Erinnerungen aus den vergangenen Zeiten erforschen und erhalten.

Was speciell Dalmatien betrifft, ist das dortige Küstengebiet zwar reich an Kunstschätzen, es kann jedoch vorkommen, dass dadurch, dass kunsthistorische Objecte, wie es in den früheren Jahren mit Hintergehung der Vigilanz der Behörden öfters geschah, sogar nach dem Auslande exportirt wurden, sich die Bedeutung des Landes, durch den allmählichen Verlust seiner interessanten Kunstobjecte verringert und hiedurch dieser armen Provinz wieder eine Hilfsquelle entzogen wird, welche unter Umständen im Interesse der Landesbevölkerung zur Hebung des Fremdenverkehres hätte beitragen können.

Die Wichtigkeit, welche die Erhaltung und Erforschung der dalmatinischen Kunstschätze in cultureller und wirtschaftlicher Hinsicht für Dalmatien hat, veranlasste einige dalmatinische Abgeordnete (Biankini und Perić), in der letzten Session wiederholt für diese Frage einzutreten.

Unter der Voraussetzung, dass der Staatsverwaltung in erster Linie die Pflege der im Lande vorhandenen und einen historischen, culturgeschichtlichen und künstlerischen Wert repräsentirenden Objecte zusteht, und dass dieselben gewissermaßen als Nationalgut zu betrachten sind, handelt es sich jetzt darum, dass analog, wie es in anderen classischen Ländern, wie Griechenland, Italien und Ägypten bereits geschehen und jedenfalls dort theilweise durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Länder bedingt worden ist, auch in Österreich diesem so wichtigen Gegenstande die entsprechende Fürsorge seitens der Gesetzgebung gewidmet werde.

Die in Bezug auf die Erforschung und Erhaltung unserer Denkmale bestehenden Normen sind so veraltet und weisen solche Mängel auf, dass sie nicht eine entsprechende Handhabe zur Förderung dieser Frage bieten können, überhaupt hat unsere Gesetzgebung nichts so sehr außeracht gelassen wie diesen Gegenstand.

Nachdem aber die Regelung des Schutzes der Kunst- und historischen Denkmale in unserer Monarchie nur in gesetzgeberischer Form geschehen kann, würde es sich empfehlen, dass hiebei folgende Gesichtspunkte zur Geltung gebracht werden:

1. Bei Aufrechthaltung des in den bestehenden Vorschriften bereits wurzelnden Grundsatzes, dass der Schutz und die Erhaltung der Alterthümer als eine Aufgabe des Staates zu betrachten ist, wäre die Ver-

pflichtung zur Bewachung und Erhaltung derselben auch den Privateigenthümern aufzuerlegen, sobald die genannten Objecte einen historischen, culturgeschichtlichen oder künstlerischen Wert repräsentiren.

2. Vermöge der besonderen culturellen und wirtschaftlichen Bedeutung, die der Erhaltung der historischen und Kunstschätze für einzelne Königreiche und Länder innewohnt, könnte es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, eigene Vorschriften in Bezug auf die Ausfuhr und den Verkehr mit den Denkmälern zu schaffen.

3. Die Entfernung, Abtragung oder Veränderung von historischen und Kunstobjecten wäre ebenfalls zu verbieten, ebenso eine Übertragung auf einen anderen Ort. Wenn besondere Rücksichten dafür sprechen, könnte die Bewilligung hiezu seitens der competenten Behörden ausnahmsweise ertheilt werden.

4. Die den Behörden und Organen der k. k. Centralcommission aufzuerlegende Verpflichtung, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Denkmäler zu sorgen, hätte zur Folge, dass über die vorhandenen Denkmäler Inventarlisten angefertigt und vorkommende Änderungen evident gehalten werden.

5. Die im Punkte 1 den Privateigenthümern auferlegte Verpflichtung, für die Bewachung und Erhaltung der denselben angehörigen Denkmäler zu sorgen, involvirt zwar eine Beschränkung des Privateigenthumes, welche jedoch das Maß des unbedingt Nothwendigen nicht übersteigen dürfte.

6. Wo es sich um bewegliche Denkmäler handelt, müsste bei Veräußerung derselben dem Lande, beziehungsweise dem Staate das Verkaufsrecht eingeräumt werden.

7. Eine weitere Folge des Grundsatzes, wonach der Staat für die Erhaltung der Denkmäler vorzusorgen hat, ist seine Berechtigung zur Beaufsichtigung aller Ausgrabungen, die deshalb ohne vorgängige Anzeige nicht vorgenommen werden dürften.

8. Eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes wäre nicht allein in den im Punkte 2, 3 und 6 erwähnten Fällen zu statuiren, sondern träte auch dann ein, wenn über Beschluss der k. k. Centralcommission wichtigere Ausgrabungen vorgenommen und eine Vereinbarung über die freiwillige Abtretung des hiebei benöthigten Grundes und Bodens nicht zustande käme.

9. Die Zerstörung oder Beschädigung jedes Monumentes und jedes historischen Kunstgegenstandes, auch wenn sich dieselben im Privateigenthume befinden, unterliegt einer Strafe, deren Fällung, nach ihrer Natur, der Zuständigkeit der Justiz- oder Administrativbehörden gehören sollte.

In Erwägung des nun Dargestellten wolle das hohe Haus beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Kunst- und historischen Denkmale, einzubringen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, vorstehenden Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. October 1897.

Kušar.	Buković.
Šuput.	Dr. Bulat.
Trumbic.	Spinčić.
Povše.	Dr. Klaić.
Winnicki.	Dr. Zitnik.
Dr. Gregorčič.	Borčić.
Pogačnik.	Perić.
Biankini.	Zorc.
Dr. Grobelski.	Baljak.
Robič.	Coronini.
Dr. Kvekić.	Berks.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kubik und Genossen

betreffend

die Aufhebung der Gebüren für gerichtliche Zustellungen.

Zu den vielen Plackereien der Landbevölkerung gehört unter anderem die Entrichtung von 17½ kr. für jede Zustellung einer gerichtlichen Schrift. Diese Gebür könne durch nichts gerechtfertigt werden, und das umsomehr, als dieselbe von allen Processparteien besonders eingehoben wird. Wenn beispielsweise in einer Wohnung zwei, drei oder auch zehn Personen wohnen, die beim Gerichte eine Angelegenheit anhängig haben, so hebt der Gerichtsdiener von jedem besonders 17½ kr. ein, trotzdem er bloß einmal den Gang dahin und nicht zu jedem besonders gemacht hat. Die armen Bauern sind sehr oft nicht imstande, diesen Betrag zu entrichten. Sie werden gezwungen, sich das Geld hierzu meistens gegen Wucherzinsen auszuleihen.

Diese Gebür ist eine wahre Plage des Landvolkes, welches bemüssigt ist, bei Gerichten Gerechtigkeit zu suchen. Unsere Gerichtsbarkeit ist uns so sehr kostspielig, die Zustellungsgebüren vermehren noch die Kosten und vergrößern die Schwierigkeiten im Suchen des Rechtsschutzes für das arme Landvolk.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

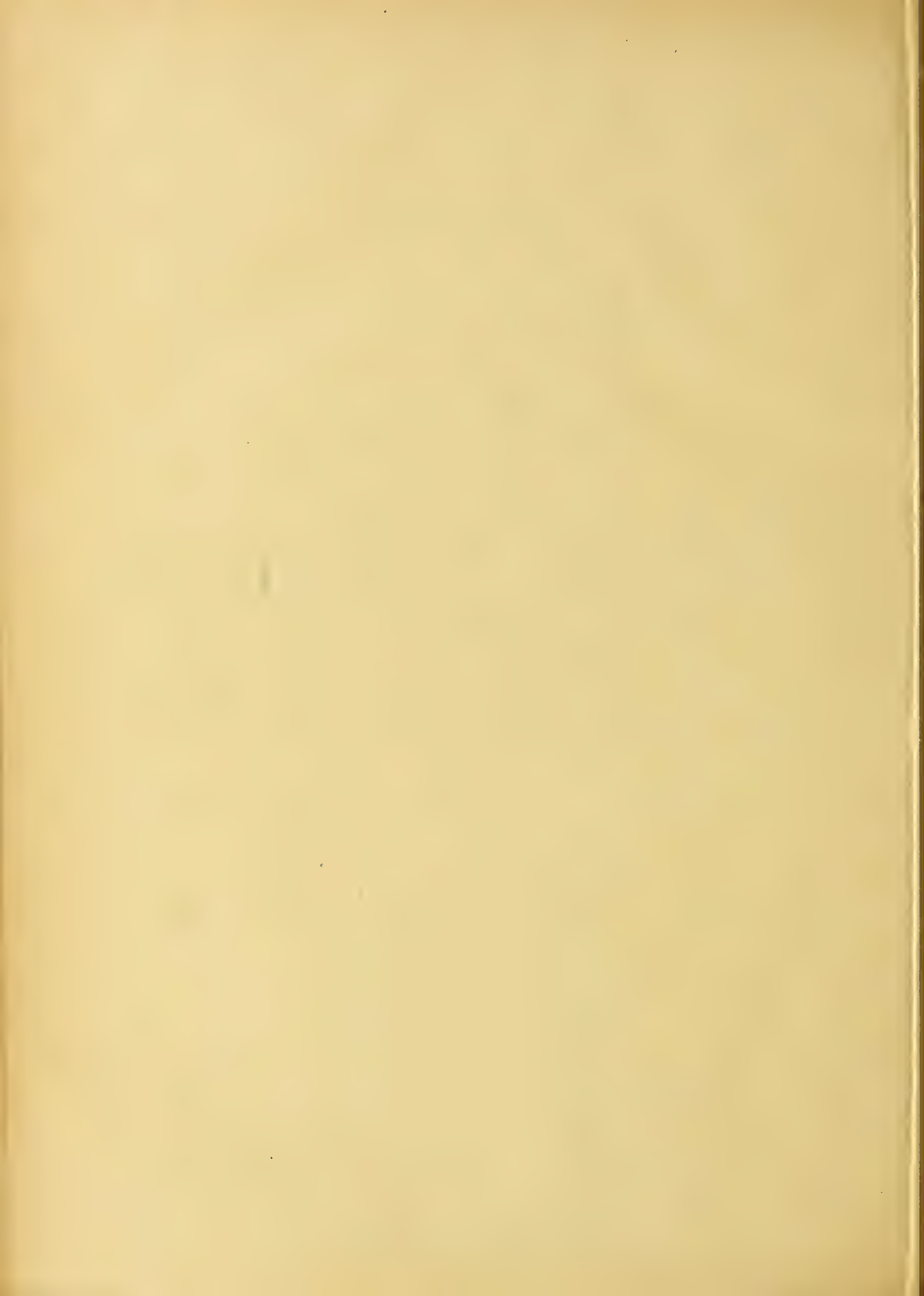
„Es sei die Regierung aufzufordern, ehestens in entsprechender Weise die Einhebung von 17½ kr. für gerichtliche Zustellungen aufzuheben.“

Wien, 5. October 1897.

Kubik.

Zabuda.	Dr. Winkowski.
Cena.	Bojko.
Szajer.	Krempa.
Szponder.	Taniaczkiewicz.
Dr. Jarosiewicz.	Kletzenbauer.
Axmann.	Bielohlawek.
Gregorig.	Dr. Danielak.
Hybeš.	Berner.
Cingr.	Kozakiewicz.
Zeller.	Resel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Neunteufl und Genossen.

In Erwägung, dass die Übertragungsgebüren den bäuerlichen Grundbesitz in bedrohlicher Weise belasten, stelle ich den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

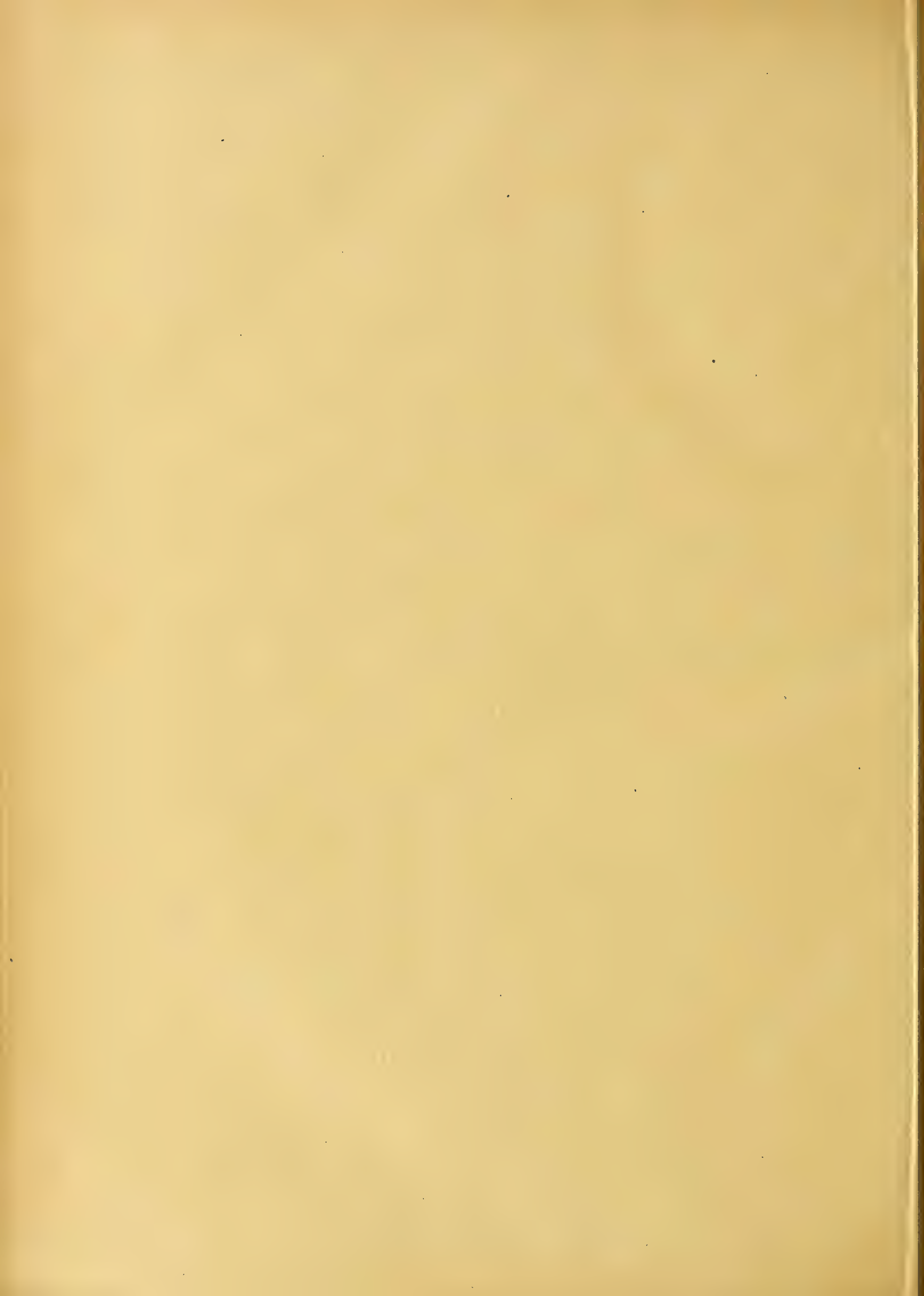
„Die Regierung wird aufgefordert durch eine Gesetzesvorlage die Befreihung der bäuerlichen Güter von den Übertragungsgebüren bei Erbübergängen und Besitzwechsel, welche im ersten Grade der Blutsverwandschaft, in gerader Linie, von den Eltern auf ihre legitimen Kindern stattfinden, zu gewähren."

Wien, 5. October 1897.

Szponder.
Troll.
Schoiswohl.
Dr. Scheicher.
Kletzenbauer.
Jax.
Dr. Danielak.
Mayer.
Schlesinger.
Axmann.
Herzmansky.

Neunteufl.
Liechtenstein.
Wohlmeyer.
Foller.
Schreiber.
Seidel.
Oberndorfer.
Schneider.
Dr. Lueger.
Prochazka.
Dr. Weiskirchner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Danielak und Genossen,

betreffend

die Verstaatlichung des polnischen Privatgymnasiums in Teschen.

Die polnische Bevölkerung des Fürstenthums Teschen beträgt nach amtlicher Volkszählung 185.000 Seelen, und trotz der Staatsgrundgesetze, welche jeder Nationalität das Recht, sich in Nationalschulen zu bilden, gewährleisten;

trotzdem die polnische Bevölkerung in Schlesien seit Jahrzehnten energisch Schulen mit polnischer Vortragssprache verlangt, hat dieses, 185.000 zählende Volk, bisher keine einzige staatliche Mittelschule, es hat nicht einmal rein polnische Volksschulen, sondern utraquistische, während die 32.000 Deutschen des Fürstenthums Teschen nicht weniger als acht (!) staatliche Mittelschulen besitzen. Die polnische Bevölkerung Schlesiens sah sich infolge derartiger Zustände veranlasst, um ihr eigenes Geld ein polnisches Privatgymnasium ins Leben zu rufen, welches jetzt drei Classen mit fünf Abtheilungen und einer Frequenz von 185 Schülern besitzt, worin unbestritten der Beweis liegt, wie unentbehrlich für das polnische Volk in Schlesien eine polnische Mittelschule ist.

Um den gerechten und durch Verfassung begründeten Forderungen zu entsprechen, beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit dem Schuljahre 1898/99 das polnische Privatgymnasium in Teschen zu verstaatlichen und die Kosten dafür ins Budget einzustellen."

Wien, 5. October 1897.

Cingr.	Dr. Danielak.
Hybeš.	Taniaczkiewicz.
Hannich.	Zabuda.
Dr. Verkauf.	Daszyński.
Schrammel.	Kozakiewicz.
Resel.	Brátný.
Szponder.	Kubik.
Szajer.	Bojko.
Cena.	Krempa.
Dr. Vašatý.	Steiner Josef.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Iro, Schönerer, Türk, Wolf, Kittel.

In der Erwägung, dass der jetzige Herr Ackerbauminister bei seinem Amtsantritte im October 1895 den bekannten Ausspruch machte, „dass die Landwirtschaft von einer Krise heimgesucht ist, wie sie niederschmetternder und andauernder nicht gedacht werden kann",

und mit Rücksicht darauf, dass seither seitens der Regierung keinerlei Maßnahmen für die nothleidende Landwirtschaft getroffen oder den Vertretungskörpern vorgeschlagen wurden,

wird zum Zwecke der Linderung der Nothlage in den Kreisen der kleinen und mittleren Grundbesitzer beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage einzubringen, mittels welcher Abänderungen der Gebäudesteuergesetze in der Richtung getroffen werden, dass alle jene ländlichen Gebäude, die nach dem Hausclassentarife in die letzten fünf Classen fallen, überhaupt von jeder Gebäudesteuer (Hausclassensteuer) befreit werden.

Als Ersatz für diesen Ausfall sollen die ersten fünf Classen des Hausclassentarifes mit der erhöhten Steuer von 150 bis 600 fl. belegt werden, und wäre die Einführung eines steigenden, 10 bis 20 Procent betragenden, staatlichen Steuerzuschlages (Wohlstandzuschlages) von jenen Mietspersonen, welche jährlich mehr als 1200 fl. an Wohnungszins bezahlen, zu beschließen."

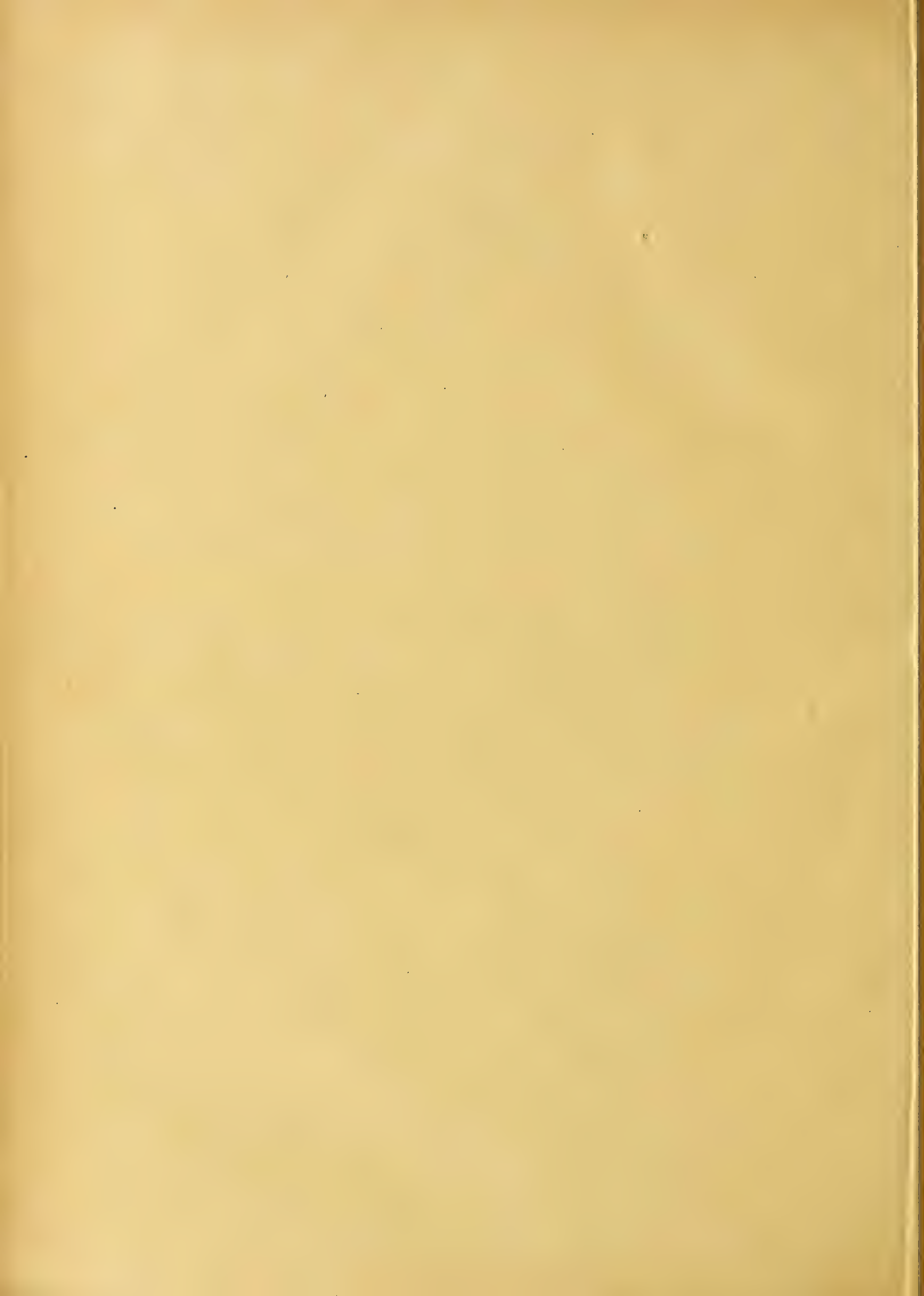
Dieser Antrag werde dem Steuerausschusse zugewiesen.

Wien, 5. October 1897.

Iro.
Schönerer.
Türk.
Wolf.
Kittel.
Girstmayr.
Zimmer.
Dr. Lemisch.
Wernisch.
Günther.
Röhling.

Glöckner.
Dr. Sylvester.
Drexel.
Dr. Kindermann.
Hueber.
Franz Hofmann.
Dr. Chiari.
Dr. Hofmann.
Seidel.
Dr. Roser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Hausierhandel.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Begriff des Hausierhandels.

§. 1.

Unter Hausierhandel wird der Handel mit Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne feste Verkaufsstätte, verstanden.

Dieses Gesetz findet auf den Handel mit Einhufern (Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel) und Klauenvieh (Rind, Schaf, Ziege, Schwein) im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus keine Anwendung.

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend den Betrieb des Hausierhandels.

§. 2.

Der Antritt des Hausierhandels ist:

a) an die Erwirkung einer amtlichen Bewilligung (Hausierbuch);

b) an die vorgängige Entrichtung der landesfürstlichen Steuern sammt den hievon entfallenden Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und

Beiträgen für die Handels- und Gewerbekammern gebunden.

Die Einrichtung des Hausierbuches wird im Verordnungswege bestimmt.

Erfordernisse zur Erlangung einer Hausierbewilligung.

§. 3.

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
b) das Alter von 33 Jahren erreicht haben und eigenberechtigt sind;
c) in dem Bezirke der zuständigen Gewerbebehörde (§. 26) seit mindestens einem Jahre den Wohnsitz haben;
d) laut Gutachten des Amtsarztes nicht mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet, noch in abschreckender Weise entstellt sind;
e) unbescholten, in moralischer Beziehung tadellos und vertrauenswürdig sind.

Die Bewilligung zum Hausierhandel darf auch dann und insolange nicht ertheilt werden, als gegen den Bewerber ein ihn vom Hausierhandel ausschließendes Erkenntnis im Sinne der §§. 18 oder 19 vorliegt.

Von dem unter b erwähnten Alterserfordernisse kann, insoweit es sich um die im §. 12, Absatz 3 und §. 17 behandelten Fälle oder um die im §. 16 erwähnten begünstigten Gemeinden handelt, nach Maßgabe der dort aufgestellten Bestimmungen abgesehen werden.

§. 4.

Die Vereinigung des Hausierhandels mit der Marktfierantie oder mit dem Betriebe eines auf Waren derselben oder verwandter Gattung bezüglichen Handelsgewerbes mit fester Betriebsstätte in Einer Person oder unter mehreren in gemeinsamem Haushalte lebenden Familienangehörigen ist unzulässig.

Hingegen sind Personen, welche sich mit der Herstellung von Verkehrsgegenständen befassen, von der Erlangung einer Hausierbefugnis auch bezüglich der selbsterzeugten Waren nicht ausgeschlossen.

Ausfertigung des Hausierbuches.

§. 5.

Die Bewilligung zum Hausierhandel wird auf bestimmte Zeitdauer, welche ein Jahr nicht überschreiten darf, ertheilt.

Sie wird entweder bloß für den eigenen oder auch für mehrere unmittelbar angrenzende Bezirke desselben Verwaltungsgebietes ausgestellt.

Verlängerung der Hausierbewilligung.

§. 6.

Ansuchen um Verlängerung der Bewilligung sind vor Ablauf der Giltigkeitsdauer unmittelbar an die Gewerbebehörde, welche hiezu competent ist (§. 26), zu richten.

Diesem Ansuchen soll — jedoch jeweilig längstens für ein weiteres Jahr — willfahrt werden, wenn nicht besondere gesetzliche Gründe für die Abweisung bestehen.

Erweiterung der Hausierbewilligung.

§. 7.

Um den Hausierhandel in einem anderen Bezirke betreiben zu können (§. 5), ist erforderlich, dass die Bewilligung seitens der zur Erweiterung berufenen Behörde (§. 26), noch ehe der Betrieb daselbst begonnen wird, entsprechend erweitert werde.

Die Erweiterung der Bewilligung erfolgt unter Angabe der Giltigkeitsdauer des Hausierbuches und darf jene der ursprünglichen Bewilligung (§. 5) nicht überschreiten.

Die Erweiterung der Hausierbewilligung ist zu verweigern, wenn sich bezüglich der Person des Hausierers, der Giltigkeit des Hausierbuches oder der gesetzmäßigen Ausübung des Hausierhandels gegründete Bedenken ergeben.

Vidirung des Hausierbuches.

§. 8.

Der Hausierer ist gehalten, in allen von ihm berührten Orten, in welchen eine landesfürstliche polizeiliche oder eine politische Behörde ihren Sitz hat, sowie in Städten und Märkten überhaupt — und zwar, wenn ein Geschäftsbetrieb beabsichtigt ist, noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes — bei der im §. 26, Absatz 5 bezeichneten Behörde die Vidirung seines Hausierbuches zu erwirken.

Die Vidirung des Hausierbuches ist zu verweigern, wenn sich bezüglich der Person des Hausierers, der Giltigkeit des Hausierbuches oder der

gesetzmäßigen Ausübung des Hausierhandels gegründete Bedenken ergeben.

Die Vidirung kann, falls die vidirende Behörde es zur Vermeidung eines zu starken Andranges von Hausierern an einem Orte für nothwendig erachtet, auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf weniger als drei Tage lauten, wobei auszusprechen ist, nach welcher Frist der Hausierer in diesen Ort zum Geschäftsbetriebe zurückkehren darf. Diese letztere Frist darf jedoch vier Wochen nicht überschreiten. An andere Bedingungen darf die Vidirung nicht geknüpft werden.

Vorschriften über die Ausübung des Hausierhandels.

§. 9.

Die Bewilligung zum Hausierhandel gilt nur für die Person, welche im Hausierbuch bezeichnet ist, und es darf das letztere weder an einen anderen abgetreten noch auf andere Personen ausgedehnt werden.

Der Hausierer ist verpflichtet, das Hausierbuch während des Geschäftsbetriebes immer bei sich zu tragen und dasselbe, sowie die mitgeführten Waren auf Verlangen der landesfürstlichen Behörde oder ihrer Organe vorzuweisen.

Die gleiche Verpflichtung hat der Hausierer auch gegenüber der Gemeindebehörde oder den Polizeiorganen derselben.

Das Mitnehmen von schulpflichtigen Kindern beim Hausierhandel ist verboten.

Dem Hausierer ist untersagt, zum Zwecke des Geschäftsbetriebes:

a) seine Waren auf Märkten auf festen Verkaufsstätten auszulegen,

b) dieselben im Aufbewahrungsorte zu verkaufen,

c) in fremde Wohnungen ohne Erlaubnis einzutreten,

d) gegen ersichtliches Verbot oder nach Einbruch der Dunkelheit fremde Häuser oder Höfe zu betreten.

Der Geschäftsbetrieb in öffentlichen Localen ist ohne Rücksicht auf die Tageszeit lediglich von der Erlaubnis des Besitzers derselben abhängig.

Die bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warengattungen in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindetheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Beschränkungen.

Ausschließung bestimmter Warengattungen vom Hausierhandel.

§. 10.

Der Hausierhandel ist mit dem Warenbezuge auf das österreichisch-ungarische Zollgebiet beschränkt; der Hausierer muss deshalb stets mit den Bezugsausweisen versehen sein.

Vom Hausierhandel sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

a) Seidenraupensamen;

b) Fleisch, Fleischwaren, Milch und Milchproducte;

c) gesundheitsschädliche und gifthältige Waren, Gifte, Quecksilber;

d) Heil- und Arzneimittel jeder Art, Desinfectionsmittel, therapeutische Behelfe (Bruchbänder, Bandagen u. dgl.), Verbandmaterialien, Brillen und Augengläser aller Art, kosmetische (Schönheits-) und diätetische Mittel mit Ausnahme von Seifen und Parfumerien;

e) Waffen, explosive Stoffe, Feuerwerkskörper;

f) Waren, welche gegen die Sittlichkeit verstoßen;

g) Spielkarten;

h) Militärmonturstücke, gebrauchte Kleider, gebrauchtes Schuhwerk, gebrauchte Wäsche und Bettwaren;

i) geistige Getränke, Spiritus, Essig;

k) Material- und Spezereiwaren, Mineralöl;

l) Edelsteine, Gold und Silber (auch im Bruche), echte Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Kirchengefäße und Paramente, Münzen jeder Art;

m) Wertpapiere und Lose, sowie hierauf bezügliche Antheil-, Raten- und Bezugscheine, dann Promessen und Pfandscheine;

n) Gegenstände des Staatsmonopols (Tabak, Salz) und Salpeter;

o) im Grenzbezirke: controlpflichtige Waren.

Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, wird ermächtigt, andere als die hier angeführten Waren aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheitspflege vom Hausierhandel für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder für Theile desselben, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

Die genannten Minister können im Einvernehmen mit dem Finanzminister auch einzelne unter lit. k, l und o fallende Warengattungen ausnahmsweise für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder für Theile desselben, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern zum Hausierhandel zulassen.

Bezüglich des Hausierhandels mit Druckschriften, Photographien und Bildwerken gelten die Bestimmungen des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863.

Zeitweilige Ausschließung bestimmter Bezirke vom Hausierhandel.

§. 11.

Die politischen Behörden sind berechtigt, aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten bei Epidemien oder Epizootien die Ausübung des Hausierhandels im Bereiche der ergriffenen und der an dieselben angrenzenden Gebiete während der Zeit der Gefahr der Verschleppung des Contagiums einzustellen.

Ausschließung bestimmter Orte und Gebiete vom Hausierhandel.

§. 12.

In Landeshauptstädten, in Städten mit eigenem Statut, in anderen Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, sowie in Curorten kann der Hausierhandel auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderathes für alle oder für gewisse Waren, auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit untersagt werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Handelsministers und sind im Wege der politischen Landesstelle an denselben zu leiten. Dem Handelsminister ist es vorbehalten, darüber die Handels- und Gewerbekammer und den Landesausschuss einzuvernehmen.

Die Ausschließung von Curorten vom Hausierhandel erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, welches über einschlägige Gesuche das Gutachten des Obersten Sanitätsrathes einholt.

In den vom Hausierhandel ausgeschlossenen Städten und Orten können jedoch an daselbst ansässige, hilfsbedürftige und unterstützungswürdige Personen, welche zu einem anderen Erwerbe unfähig

sind und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, beschränkte Hausierbewilligungen ertheilt werden.

Die letzteren haben nur für die Feilbietung bestimmter, im Hausierhandel zulässiger Waren auf der Straße oder in öffentlichen Localitäten innerhalb der betreffenden Stadt oder des Ortes Geltung.

Vor Ertheilung einer solchen Bewilligung ist soferne sie nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, die Ortsgemeinde einzuvernehmen.

Mit den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einschränkungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch für die im vorhergehenden Absatze erwähnten beschränkten Hausierbewilligungen.

Auf die Bewohner der im §. 16 erwähnten, begünstigten Gegenden findet die Ausschließung bestimmter Städte oder Orte vom Hausierhandel keine Anwendung.

Ausschließung bestimmter Geschäfte vom Hausierhandel.

§. 13.

Der Abschluss von Veräußerungsgeschäften gegen Ratenzahlung und die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte, sowie die Vertheilung von Prospecten, betreffend den Verkauf der im §. 10, lit. m bezeichneten Gegenstände, ist beim Hausierhandel untersagt.

Ausschließung bestimmter Behelfe bei dem Hausierhandel.

§. 14.

Die Verwendung von Lastthieren oder von mit Zugthieren bespannten Wägen, von Schiffen oder anderen Wasserfahrzeugen ist beim Hausierhandel im allgemeinen nicht gestattet.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen, namentlich, wenn es sich um den Vertrieb von Hausindustrieerzeugnissen oder um die Aufrechthaltung einer bestehenden Gepflogenheit oder um solche Gegenstände, mit welchen nach den örtlichen Verhältnissen ein Hausierhandel sonst überhaupt nicht möglich wäre, handelt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern jener Gebiete, in welchen ein solcher Hausierhandel gestattet werden soll, die ausnahmsweise Benützung von solchen Behelfen beim Hausierhandel zu bewilligen.

Die Bewilligung kann auf andere Personen nicht übertragen werden.

Hausierhandel im Grenzbezirke.

§. 15.

Zum Hausierhandel im Grenzbezirke können nur Bewohner dieses Bezirkes, sowie der im §. 16 bezeichneten Gegenden zugelassen werden.

Das Hausierbuch ist nur dann für den Grenzbezirk giltig, wenn es eine bezügliche Eintragung enthält.

B. Besondere Begünstigungen.

a) Für einzelne Gegenden und Bezirke.

§. 16.

Aus Rücksicht auf die Erwerbslosigkeit einzelner Gegenden und Bezirke kann vom Handelsminister im Verordnungswege erklärt werden, dass die Bewohner derselben, wenn sie im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse (§. 3) nachweisen, nach vollendetem 24. Lebensjahre zum Hausierhandel mit den Erzeugnissen ihrer Hausindustrien oder, wenn daselbst der Hausierhandel mit anderen Warengattungen im Herkommen begründet ist, auch mit derlei Waren, soweit sie nicht vom Hausierhandel ausgeschlossen sind (§. 10), zugelassen werden dürfen.

Die Begünstigung kann vom Handelsminister für das betreffende Verwaltungsgebiet, eventuell für mehrere oder alle Verwaltungsgebiete ertheilt werden, gilt aber stets nur für die in der betreffenden Verordnung bezeichneten Warengattungen.

b) Für einzelne Personen.

Verwendung von Warenträgern.

§. 17.

Die Ausübung des Hausierhandels ist auf Warenmengen, zu deren Fortschaffung eine einzelne Person genügt, beschränkt.

Einem Hausierer, der diesen Erwerbszweig bereits seit mehreren Jahren mit Bewilligung betreibt und sich stets tadellos benommen hat, kann, falls er durch das Zeugnis des Amtsarztes nachweist, wegen vorgeschrittenen Alters oder eines körperlichen Gebrechens die für den Hausierhandel bestimmten Waren nicht selbst tragen zu können, die Verwendung eines Warenträgers bewilligt werden. Die gleiche Begünstigung kann auch solchen Hausierern ertheilt werden, welche den Hausierhandel mit Gegenständen von größerem Umfange oder Gewichte betreiben.

Diese Bewilligung ist im Hausierbuche ersichtlich zu machen.

Als Warenträger eines Hausierers kann nur eine Person zugelassen werden, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und im übrigen den Anforderungen des §. 3 entspricht.

Die Verwendung von Gehilfen bei dem Hausierhandel ist untersagt.

IV. Abschnitt.

Übertretungen und Strafen.

§. 18.

Mit Geldstrafe bis 300 Gulden wird bestraft:

1. wer den Hausierhandel, ohne die Bewilligung hiezu erlangt zu haben (§. 2), oder auf Grund einer erschlichenen Bewilligung (§. 5 und 6), betreibt;

2. wer sein Hausierbuch einem anderen zur Benützung überläßt (§. 9);

3. wer, ohne die Erweiterung der Bewilligung erwirkt zu haben (§. 7), den Hausierhandel in einem anderen Gebiete ausübt, als für welches die Bewilligung lautet;

4. wer sich beim Hausierhandel der Verpflichtung zur Einholung der Vidirung (§. 8) wiederholt oder durch längere Zeit entzieht;

5. wer beim Hausierhandel Waren, welche von diesem Betriebe ausgeschlossen sind (§. 10), mit sich führt;

6. wer unechte Gold- oder Silberwaren (§. 21 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren), ohne sie als unecht zu bezeichnen, zum Verkaufe anbietet oder verkauft;

7. wer sich eines Warenträgers oder eines Lastthieres oder bespannten Wagens bedient, ohne die Bewilligung hiezu erlangt zu haben (§§. 17, 14 und 31);

8. wer den Hausierhandel in einem Gebiete betreibt, wo derselbe zur Zeit aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten untersagt ist (§. 11);

9. wer beim Hausierhandel Veräußerungsgeschäfte gegen Ratenzahlung abschließt oder zum Abschlusse solcher Geschäfte einladet (§. 13) oder Prospecte, betreffend den Verkauf der im §. 10, lit. m bezeichneten Gegenstände, vertheilt.

In dem unter Z. 5 erwähnten Falle tritt auch der Verfall der Waren ein.

Gegen Personen, welche bereits wegen Übertretung des Hausiergesetzes nach diesem Paragraphen bestraft worden sind, kann in den unter den Zahlen 1 bis 9 angeführten Fällen auch der Verlust der Hausierbewilligung und die Ausschließung vom Hausierhandel auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verhängt werden.

§. 19.

Andere als die in dem §. 18 erwähnten Übertretungen des Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis 50 Gulden bestraft.

Gegen wiederholt Rückfällige kann überdies auf Verlust der Hausierbewilligung und Ausschluss vom Hausierhandel für bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 20.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der in den §§. 18 und 19 bezeichneten Geldstrafen tritt die Umwandlung derselben in Arreststrafen ein, wobei 5 Gulden für einen Tag zu rechnen sind.

§. 21.

Bildet eine Übertretung des gegenwärtigen Gesetzes zugleich eine Übertretung der allgemeinen oder Gefällsstrafgesetze, so sind von der Gewerbebehörde jene Strafarten nicht in Anwendung zu bringen, mit welchen die strafbare Handlung bereits durch ein allgemeines Strafgesetz, beziehungsweise ein Gefällsstrafgesetz bedroht ist.

Übertretungen der Steuervorschriften sind nach den letzteren von der competenten Behörde zu bestrafen.

§. 22.

Jene Waren, welche der Hausierer im Zeitpunkte der Übertretung mit sich geführt hat, haften für die verhängten Geldstrafen.

Bei Übertretung der Bestimmung des §. 14 haften auch die vorgefundenen Last- und Zugthiere und Wägen für die verhängten Geldstrafen.

Die nach diesem Gesetze im politischen Verfahren verhängten Geldstrafen und der Erlös der verfallenen Gegenstände, letzterer nach Abzug der für die Erhaltung und Veräußerung der Ware, beziehungsweise der Last- und Zugthiere aufgelaufenen Kosten fließen dem Armenfonde der Gemeinde zu, in deren Gemarkung der Bestrafte betreten wurde.

Hiedurch werden die bestehenden Gefällsvorschriften nicht berührt, wonach in jenem Falle, als gleichzeitig eine Übertretung derselben vorliegt, die Ware, beziehungsweise der Erlös daraus in erster Linie für die Gefällsgebüren und Strafen haftet.

§. 23.

Jedes Straferkenntnis ist im Hausierbuche (§. 2) ersichtlich zu machen, ferner in allen Fällen der Gewerbebehörde, welche das Hausierbuch ausgestellt hat, und nach Lage des Falles auch der politischen Behörde und der Gemeindebehörde des Heimatsortes des Bestraften mitzutheilen und von der betreffenden Behörde in Evidenz zu halten.

§. 24.

Wenn nach Ertheilung der Hausierbewilligung einer der in den §§. 3 und 4 erwähnten Ausschließungsgründe eintritt oder nachträglich bekannt

wird, so ist der Verlust der Bewilligung auszusprechen und in diesem Falle, sowie wenn der Verlust der Bewilligung in Gemäßheit der §§. 18 oder 19 verhängt worden ist, das Hausierbuch einzuziehen.

§. 25.

Die Untersuchung und Strafe der Übertretungen dieses Gesetzes erlischt, wenn der Übertreter binnen 6 Monaten vom Tage der begangenen Übertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

V. Abschnitt.

Behörden und Verfahren.

§. 26.

Die Ertheilung der Bewilligung zum Hausierhandel (§. 2, lit. a und §. 5), die Verlängerung der Bewilligung (§. 6), die Ertheilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Warenträgers (§. 17), sowie eventuell zur Verwendung eines Lastthieres oder bespannten Wagens (§§. 14 und 31), endlich das den Verlust der Bewilligung im Sinne des §. 24 aussprechende Erkenntnis steht der Gewerbebehörde jenes Bezirkes zu, in welchem der Bewerber zur Zeit seinen Wohnsitz hat (§. 5).

Die Ertheilung beschränkter Hausierbewilligungen (§. 12) steht, wenn das Hausierverbot für eine Stadt mit eigenem Statute erlassen worden ist, dem Magistrate derselben, wenn es sich um andere Ortsgemeinden, für welche nach §. 12 ein Hausierverbot erlassen worden ist, oder um Curorte handelt, der Gewerbebehörde des betreffenden Bezirkes zu.

Die Erweiterung der Bewilligung zum Hausierhandel (§. 7) steht der Gewerbebehörde jenes Bezirkes zu, für dessen Bereich zunächst die Erweiterung nachgesucht wird. Die Gewerbebehörde kann diese Erweiterung auch für mehrere unmittelbar angrenzende Bezirke desselben Verwaltungsgebietes ertheilen.

Vor Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung des Hausierhandels im Grenzbezirke ist die Zustimmung der Finanzbehörde einzuholen.

Zur Vidirung der Hausierbücher (§. 8) sind die landesfürstlichen Polizeibehörden, in deren Ermangelung die politischen Behörden, und in Städten und Märkten, in denen sich weder eine landesfürstliche Polizeibehörde, noch eine politische Behörde befindet, die Gemeindeämter berufen.

Das Strafverfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes steht jener Gewerbebehörde zu, in deren Bezirk die Übertretung begangen wurde.

§. 27.

Für das Verfahren der Gewerbebehörden in Angelegenheit dieses Gesetzes, insbesondere in Recursfällen gegen Entscheidungen und Straferkenntnisse der

Gewerbebehörden, finden die allgemeinen, für das politische Verfahren, beziehungsweise für das Verfahren in politischen Übertretungsfällen geltenden Vorschriften mit der Erweiterung Anwendung, dass nicht bloß gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse, sondern auch gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ein weiterer Recurs unzulässig ist.

Recurse gegen Entscheidungen und Straferkenntnisse sind stets bei jener Behörde einzubringen, welche in erster Instanz die Entscheidung oder das Straferkenntnis gefällt hat, widrigenfalls sie als nicht eingebracht behandelt werden.

§. 28.

In dritter Instanz steht die Handhabung dieses Gesetzes dem Ministerium des Innern zu.

Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Centralstelle berührt, ist mit dieser das Einvernehmen zu pflegen.

VI. Abschnitt.

Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone und zu Bosnien und der Hercegovina.

§. 29.

Unter welchen Bedingungen die in den Ländern der ungarischen Krone, sowie in Bosnien und der Hercegovina ausgestellten Hausierbewilligungen zur Ausübung des Hausierhandels in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigen, ist nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses zu beurtheilen.

Die Hausierer aus diesen Ländern haben insbesondere noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Ausdehnung ihrer Hausierbewilligung durch die competente Behörde (§. 26, Absatz 3) zu erwirken und die landesfürstliche Steuer sammt Umlagen gleich den Angehörigen des Geltungsgebietes dieses Gesetzes und ohne Rücksicht auf die in ihrem Heimatlande bei der Ertheilung der Hausierbewilligung bereits bezahlten Steuern im vorhinein zu entrichten. (§. 2, lit. b.)

§. 30.

Darüber, ob und inwieferne solche Personen, welche in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Hercegovina vor Vollendung des zur Ausübung des Hausierhandels nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderlichen Alters (§. 3, b) und auch zum Betriebe des Hausierhandels in Orten, für welche Hausierverbote bestehen, infolge besonderer Begünstigung eine solche Bewilligung erhalten haben, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und

Ländern den Hausierhandel mit der gleichen Begünstigung betreiben dürfen, werden nach getroffenem Übereinkommen mit dem königlich ungarischen Handelsminister, beziehungsweise nach Einvernehmen mit dem zur Besorgung der Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina berufenen gemeinsamen Ministerium, vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Bestimmungen im Verordnungswege erlassen und kundgemacht werden.

VII. Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§. 31.

Personen, welche sich beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Besitze einer Hausierbewilligung befinden, bleibt der Betrieb des Hausierhandels gegen Beobachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bis zum Ablaufe der Giltigkeit des Hausierbuches gestattet, und kann denselben die Bewilligung auch in dem Falle verlängert werden, wenn sie das im §. 3, lit. b bestimmte Alter noch nicht erreicht haben.

Für die vom Hausierhandel ausgeschlossenen Orte ist den daselbst ansässigen Personen, welche sich beim Eintritte der Wirksamkeit des Hausierverbotes im Besitze einer Hausierbewilligung befinden, eine auf den betreffenden Ort, beziehungsweise Rayon, beschränkte Hausierbewilligung (§. 12) für die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Personen aus den bisher begünstigten Gegenden und Bezirken, welche sich zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes im Besitze einer Hausierbewilligung befinden, darf auch, wenn sie den im §. 3 enthaltenen Bestimmungen über das Alter nicht genügen, und die betreffende Gegend künftighin nicht mehr zu den begünstigten (§. 16) gehört, die Verlängerung der Hausierbewilligung ertheilt werden.

Personen, welche bisher erlaubterweise Lastthiere oder mit Zugthieren bespannte Wagen benützten, kann diese Bewilligung von der Landesbehörde jenes Landes, in welchem sie den Hausierhandel derart weiter betreiben wollen, ertheilt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ware gegründet erscheint. Webestoffe (mit Ausnahme von Hausleinen), Kleidungen und Wäsche, Putzwaren, Papier, Leder und Kurzwaren aller Art sind hievon unbedingt ausgeschlossen.

Die Bewilligung zur Beibehaltung von Lastthieren oder bespannten Wagen kann auf andere Personen nicht übertragen werden.

§. 32.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit aller Gesetze, Verordnungen und Erlässe, welche Gegenstände dieses Gesetzes betreffen.

Insbesondere treten außer Kraft das kaiserliche Patent vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, sammt der Vollzugsvorschrift zu diesem kaiserlichen Patente, Handelsministerialerlass vom 22. November 1852, Z. 2560/H. M., die Ministerialverordnung vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1880, der Handelsministerialerlass vom 23. December 1881, Z. 2049, soweit er den Hausierhandel anbelangt, das Gesetz vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Competenz der Behörden bei Übertretungen des Hausiergesetzes sammt der Vollzugsvorschrift, Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. März 1884, Z. 318/M. I., und das Gesetz vom 24. April 1895, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel.

Die Bestimmungen des §. 60, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 33.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Handels, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Begründung.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1894 ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Hausirhandel, als Regierungsvorlage eingebracht worden. Derselbe wurde dem Gewerbeausschusse zugewiesen und ist von einem Subcomité dieses Ausschusses sowie vom Gewerbeausschusse selbst eingehend durchberathen worden. Zur Behandlung des Ausschussberichtes im Plenum des Abgeordnetenhauses ist es jedoch nicht mehr gekommen. Es wird daher jener Gesetzentwurf, und zwar im großen Ganzen in jener Fassung, in welcher derselbe vom Gewerbeausschusse beschlossen worden ist, jedoch mit einzelnen principiellen Abweichungen von jenem Beschlusse, hier wieder in Vorlage gebracht.

In Bezug auf die Vorgeschichte des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Seit geraumer Zeit sind aus den legislativen Körperschaften, dann von Handels- und Gewerbekammern, Genossenschaften und anderen fachlichen Corporationen lebhafte Klagen und Beschwerden über das Umsichgreifen des Hausirhandels und die empfindliche Concurrenz, welche derselbe dem stabilen Handel bereitet, erhoben, und ist dem Verlangen nach einer Änderung der bezüglichen Gesetzgebung im Sinne der Einschränkung derartiger Betriebe Ausdruck gegeben worden.

Die Geschichte des Hausirwesens in den Ländern dieses Staatsgebietes läfst die wenn auch langsam, doch stetig fortschreitende Beschränkung dieses Erwerbszweiges als den leitenden Faden erkennen, welchem die einschlägige Gesetzgebung folgt.

Im Hinblicke auf die mächtige Entwicklung des Verkehres seit jener Zeit, aus welcher das kaiserliche Patent vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, über den Hausirhandel stammt, auf die Verwohlfeilerung des Brief- und Paketportos, der Telegraphen- und Eisenbahnfrachtgebüren, die Entfaltung des Musterwesens und der Kundschaftsbereisung u. s. f., sowie auf die namhafte, seit dem Jahre 1860 erfolgte Vermehrung der Zahl der stabilen Handelsgewerbe läfst sich nicht verkennen, dafs das Bedürfnis der Warenversorgung durch ambulante Händler heute bei weitem nicht mehr in jenem Grade besteht wie damals, und dafs daher eine neuerliche Einschränkung des Hausirhandels als zweckmäßig angesehen werden kann.

Aus diesen Gründen war, obwohl die Statistik des Hausirhandels*) ohnehin eine infolge der administrativen Weisungen eingetretene successive Verminderung der Zahl der Hausirbewilligungen nachweist, schon vor Jahren die Ausarbeitung des Entwurfes eines neuen Hausirgesetzes im Handelsministerium in Angriff genommen und der fertiggestellte Entwurf mit den übrigen betheiligten Centralstellen durchberathen und den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung mitgetheilt worden.

Nachdem in den eingelangten Äußerungen mehrfach hervorgehoben worden war, dafs verschiedene andere im Umherziehen betriebene Beschäftigungen, insbesondere die Wanderlager, das Institut der Handlungsreisenden, die im Umherziehen betriebenen gewerblichen Verrichtungen und der Viehhandel ebenfalls der Regelung bedürfen und es sohin wünschenswert wäre, dafs das Reformwerk ein größeres Gebiet umfassen, womöglich das Hausirgesetz zu einem allgemeinen Wandergewerbegesetze erweitert werden möchte, so war auch auf diese Anregung eingegangen worden.

Thatsächlich ist im Handelsministerium der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Betrieb von Wandergewerben, ausgearbeitet, im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien festgestellt und den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung übermittelt worden.

---

*) Siehe die der „Begründung" beiliegenden statistischen Nachweisungen über die Gesammtzahl der Hausirer in den Jahren 1878 bis 1896 und über deren Vertheilung nach Warengattungen.

Es wurden jedoch, nachdem sich schon bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes eine große Schwierigkeit hinsichtlich der Formulirung und die Unthunlichkeit ergeben hatte, in einem solchen Gesetze gemeinsame Bestimmungen für alle vom Sprachgebrauche als Wandergewerbe bezeichneten Beschäftigungen aufzustellen, anlässlich der Begutachtung dieses Entwurfes von der Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern gegen die beabsichtigte vereinigte Behandlung des Hausirhandels mit anderen im Umherziehen betriebenen Erwerbszweigen verschiedene beachtenswerte Bedenken geäußert, welche sich zum Theile auf die Auswahl der im Entwurfe behandelten Wandergewerbe und die meritorischen Bestimmungen desselben bezogen, vorzugsweise aber auf die Anschauung gründeten, dass jene weitgehenden Einschränkungen, welche der österreichische Hausirgesetzentwurf in Aussicht nahm, bei der Mehrzahl der übrigen ambulanten Beschäftigungen nicht anwendbar sind und sohin die cumulative Behandlung von unter sich doch sehr heterogenen Betrieben in einem einheitlichen Gesetze eine schwer verständliche, für die praktische Anwendung bedenkliche Diction des Gesetzes zur unvermeidlichen Folge hätte.

Angesichts dieser Einwendungen der Fachkreise fand sich die Regierung bestimmt, auf den ursprünglichen Gedanken zurückkehrend, die Action zunächst auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Hausirhandel — dessen baldige Regelung in den betheiligten Kreisen in erster Linie gewünscht wird — zu beschränken und die Normirung der anderen im Umherziehen betriebenen Beschäftigungen späteren Gesetzen und Verordnungen vorzubehalten.

a) Zu den Principien des Gesetzentwurfes.

Was die Grundsätze des vorliegenden Entwurfes anbelangt, war es von vornherein die Absicht, bei der Fassung des Gesetzes nicht bloß polizeiliche, sondern vorwiegend auch volkswirtschaftliche Rücksichten zu beobachten und, wie schon bemerkt worden ist, dem Streben der stabilen Handelstreibenden nach einer wesentlichen Einschränkung des Hausirhandels in umfassender Weise Rechnung zu tragen.

Demgemäß kommt der Hausirgesetzentwurf den Wünschen der kaufmännischen Kreise nach Beschränkung des Hausirhandels durch eine Reihe von Bestimmungen entgegen.

Zunächst durch die Festsetzung strengerer, als der bisherigen Erfordernisse zur Erlangung einer Hausirbewilligung. Das Minimalalter für die Hausirer wird mit Ausnahme jener aus den begünstigten Gegenden von 30 auf 33 Jahre erhöht, ferner wird der mindestens einjährige Wohnsitz des Bewerbers im Bezirke der Verleihungsbehörde gefordert. Der Aufstellung des Erfordernisses der „Verlässlichkeit“, wodurch dem Ermessen der Behörden ein noch größerer Spielraum als bisher hinsichtlich der Ertheilung der Hausirbewilligungen eingeräumt werden wollte, hat der Gewerbeausschuss nicht zugestimmt; doch wurde ein ähnlicher Gedanke in die Formulirung gebracht, dass nur solchen Personen Hausirbewilligungen ertheilt werden dürfen, welche unbescholten, in moralischer Beziehung tadellos und vertrauenswürdig sind.

Um der Umgehung gewisser Bestimmungen des Hausirgesetzes vorzubeugen, ist in den Gesetzentwurf die bisher schon im Verordnungswege getroffene Bestimmung aufgenommen worden, wonach der Hausirhandel mit der Marktfierantie oder mit dem Betriebe eines auf Waren derselben Gattung bezüglichen Handelsgewerbes mit fester Betriebsstätte weder in einer Person, noch unter mehreren im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen vereinigt werden darf.

Ferner war es schon nach dem Regierungsentwurfe vom Jahre 1894 thunlich, die Bewilligung, welche nach dem Hausirpatente vom Jahre 1852 stets für ein Jahr und für das ganze Verwaltungsgebiet, wo das Ansuchen erfolgte, ertheilt wurde, auch für einen kürzeren Zeitraum als für ein Jahr und zunächst nur für ein kleineres Gebiet zu ertheilen. Der Beschluss des Ausschusses welchem sich der gegenwärtige Entwurf im wesentlichen conformirte, ging in letzterer Hinsicht noch weiter. (Vgl. §. 5.)

Ebenso erfolgt die Erweiterung der Hausirbewilligung nicht in der Weise wie bisher, dass das Visum einer Gewerbebehörde des neu betretenen Verwaltungsgebietes die Ausdehnung der Bewilligung auf den ganzen Umfang des letzteren involvirt, sondern es findet auch die Erweiterung nur wieder auf ein kleineres Gebiet statt. Zudem ist die Erweiterung der Bewilligung, welche bisher an keine besonderen Erfordernisse gebunden war, an eine neuerliche behördliche Bewilligung, bei welcher insbesondere die Frage der angemessenen Besteuerung zu prüfen ist, geknüpft.

Was die Vidirung anbelangt, so wurde dem vielfach geäußerten Wunsche der kaufmännischen und gewerblichen Kreise wegen Einführung der auf Zeit beschränkten Vidirung durch facultative Zulassung dieser Vidirungsform Rechnung getragen.

In einem speciellen Paragraphen sind sodann eine Reihe von Anordnungen, betreffend die Ausübung des Hausirhandels, enthalten. Darunter befindet sich — abgesehen von der schon bisher bestan-

denen Verpflichtung des Hausirers, das Hausirbuch auf Verlangen behördlichen Organen vorzuweisen die Ausdehnung dieser letzteren Verpflichtung auch auf die mitgeführten Waren, ferner das Verbot des Mitnehmens von schulpflichtigen Kindern beim Hausirhandel, weiters die Anordnung, dass der Hausirer weder auf Märkten seine Ware auf fester Verkaufsstätte auslegen, noch dieselbe im Aufbewahrungsorte feilbieten, in fremde Wohnungen nicht ohne Erlaubnis eintreten, gegen ersichtliches Verbot oder nach Einbruch der Dunkelheit fremde Häuser und Höfe nicht betreten dürfe, endlich dass sich die für Handelsgewerbe des betreffenden Ortes je nach den Warengattungen bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe auch auf die Hausirer erstrecken.

Auch bei Zusammenstellung des Verzeichnisses der vom Hausirhandel ausgeschlossenen Gegenstände, welches sorgfältig revidirt worden ist, hat in mehreren Punkten eine Berücksichtigung der aus den Kreisen der Kaufmannschaft und der stabilen Gewerbe geäußerten Wünsche stattgefunden, und sind aus sanitären und Sittlichkeitsgründen, dann aus gewerblichen Rücksichten neue Artikel in diese Liste aufgenommen worden; so beispielsweise Fleisch, Milchproducte, Essig, therapeutische Behelfe, kosmetische Mittel, Brillen und Augengläser jeder Art, Mineralöle, Taschenuhren, Wertpapiere aller Art u. s. f.

Hieran reiht sich die Bestimmung, dass aus sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten bei Epidemien oder Epizootien die Ausübung des Hausirhandels in den ergriffenen Gebieten zeitweilig auch ganz eingestellt werden kann.

Die wichtigste Bestimmung aber, mit welcher dem Verlangen der kaufmännischen Kreise nach Restriction des Hausirhandels Rechnung getragen worden ist, liegt in der principiellen Anerkennung der Zulässigkeit der Ausschließung bestimmter Orte vom Hausirhandel aus gewerblichen Rücksichten.

Während es nach §. 10 des Hausirpatentes vom Jahre 1852 zweifelhaft erscheinen konnte, ob nur allfällige bei Erlassung desselben bereits bestandene Hausirverbote fortdauern sollen oder auch neue erlassen werden dürfen, und der §. 5 der Vollzugsvorschrift zum Hausirpatent diese Frage dahin aufklärte, dass allerdings auch weiterhin derlei Verbote, jedoch nur „insoferne ganz besondere Gründe bestehen sollten, welche die Gestattung des Hausirhandels daselbst als unzulässig erscheinen lassen" erfolgen können, welche Bestimmung in der seitherigen Praxis nur auf Curorte für die Dauer der Cursaison und in jüngster Zeit auf einige Landeshauptstädte angewendet wurde, kann der Hausirhandel nach dem Gesetzentwurfe in Landeshauptstädten, in Städten mit eigenem Statut, in anderen Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner und in Curorten für alle oder für gewisse Waren, auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit untersagt werden. Zur Untersagung soll ein Beschluss des Gemeinderathes nothwendig sein, welcher der Genehmigung des Handelsministers unterliegt.

Der Gesetzentwurf enthält hiebei ebensowohl aus humanitären Rücksichten, als im Interesse der Gemeinden selbst, welchen sonst höhere Lasten für die Armenunterstützung zufallen würden, die Bestimmung, dass in solchen Städten und Orten ansässigen, zu einem anderen Erwerbe unfähigen Personen im Einvernehmen mit der Gemeinde, respective bei Gemeinden mit eigenem Statute von diesen selbst, auf das Weichbild des Gebietes beschränkte Hausirbewilligungen ertheilt werden können.

Eine weitere Beschränkung, welche der Gesetzentwurf statuirt, ist die, dass dem Hausirer der Abschluss von Veräußerungsgeschäften gegen Ratenzahlung und die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte, sowie die Vertheilung von Prospecten, betreffend den Verkauf von Wertpapieren, Losen u. dgl. untersagt ist.

In den Entwurf wurde ferner das unbedingte Verbot der Verwendung von Gehilfen beim Hausirhandel aufgenommen. Die Verwendung von Lastthieren und bespannten Wägen kann nur vom Handelsminister unter gewissen im Gesetze selbst fixirten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein tiefgehender Einfluss auf die Verhältnisse des Hausirhandels wird endlich durch die Veränderungen herbeigeführt werden, welche zufolge des neuen Erwerbsteuergesetzes hinsichtlich der Besteuerung der Hausirer eintreten werden. Zufolge dieses Gesetzes tritt nämlich an die Stelle der bisher üblichen sehr niedrigen fixen Erwerbsteuersätze wie bei den stabilen Gewerbetreibenden auch bei den Hausirern die Besteuerung nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes; die Steuer muss zudem von den Hausirern nach wie vor ganzjährig, beziehungsweise für die Dauer der Bewilligung, im vorhinein entrichtet werden, und es soll, abgesehen von dem allgemein bestehenden Rechte der Steuerbehörden, eine ursprünglich unrichtig bemessene Steuer nachträglich richtigzustellen, welches selbstverständlich auch gegenüber den Hausirern aufrecht bleibt, speciell anlässlich der Ausdehnung der Hausirbewilligung auf ein anderes Gebiet eine Nachtragsbesteuerung stattfinden dürfen, wenn sich die bisher entrichtete Hausirsteuer nach dem Geschäftsumfange des Hausirers als zu niedrig darstellen sollte. Außerdem ist zu bemerken, dass nach dem erwähnten Gesetze die Erträgnisse

der Personaleinkommensteuer zwar im allgemeinen zur Herabminderung anderer Steuerlasten, darunter auch der allgemeinen Erwerbsteuer, dienen sollen, die Hausirer und andere Wandergewerbetreibenden aber von dieser Begünstigung ausgenommen sein sollen. Endlich liegt es in der Absicht, dass es von der Befreiung der Hausirer von den Umlagen (Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen, sowie Handelskammerbeiträgen), welche in einzelnen Ländern bereits aufgehoben worden ist, allgemein das Abkommen finde.

Auch der Abschnitt des Gesetzentwurfes, betreffend die Übertretungen und Strafen, enthält manche Verschärfungen, insbesondere durch die Einführung der suppletorischen Arreststrafe. Die Bestimmung ist sehr wichtig, da der Vollzug der Geldstrafe beim Hausirer häufig unausführbar, die Zurückbehaltung seiner fast wertlosen Ware als Deckung für die Geldstrafe auch oft wenig empfindlich war und die Arreststrafe, weil im Hausirpatent nicht vorgesehen, gesetzlich nicht verfügt werden durfte. Ebenso wird die im Entwurfe vorgesehene Eintragung jedes Straferkenntnisses in das Hausirbuch unter gleichzeitiger Verständigung der competenten Gewerbebehörde und eventuell auch der politischen Behörde und der Gemeindebehörde des Heimatsortes zur Regelung des Hausirhandels beitragen.

In den bisher erwähnten Stellen des Gesetzentwurfes spricht sich gewiss ein weitgehendes Entgegenkommen gegen die Wünsche der stabilen Geschäftswelt aus.

Die Regierung sah sich jedoch nicht in der Lage, noch weiter zu gehen und jenen extremen Anschauungen, welche von einzelnen Handels- und Gewerbekammern sowie von Gremien und Genossenschaften geäußert worden sind und offen oder auf Umwegen die völlige Beseitigung des Hausirhandels anstreben, zu entsprechen.

Sie musste sich gegenwärtig halten, dass — was selbst von zahlreichen Kammern und insbesondere von den politischen Behörden, welche bei ihren bezüglichen Äußerungen die Interessen aller Gesellschaftsclassen berücksichtigen, vielfach hervorgehoben worden ist — der Hausirhandel für die vom Eisenbahnverkehre entlegenen und für dünn bevölkerte Bezirke noch immer eine unbestreitbare Wichtigkeit besitzt, ja daselbst zur Abwehr überspannter Ansprüche der stabilen Kaufleute geradezu unentbehrlich ist, und dass der Fortbestand dieser Handelsform auch an anderen Orten, wegen der Bequemlichkeit, welche sie für den Käufer bietet, und da sie zur entsprechenden Regulirung der Warenpreise mitwirkt, im Interesse weiter Kreise liegt.

Von größter Bedeutung ist der Hausirhandel ferner, was auch im Gewerbeausschusse hervorgehoben worden ist, für die Hausindustrie, weil der Verkauf dieser Erzeugnisse in den stabilen Geschäften die Herabminderung der Preise derselben auf jene der fabriksmäßig erzeugten Waren mit sich brächte, wobei die Producenten ihre Existenz nicht mehr finden könnten.

Ebenso ist nicht zu verkennen, dass dieser Erwerbszweig nach wie vor — ja, bei der steigenden Schwierigkeit, die Concurrenz auf dem Weltmarkte zu bestehen, vielleicht mehr als je zuvor — für die Großindustrie von Wichtigkeit ist, deren ältere Bestände und außer Mode gekommenen Artikel auf dem bezeichneten Wege mit Fleiß und Betriebsamkeit in Verkehr gesetzt werden und im ganzen in sehr erheblichem Umfange Absatz finden; ein Vortheil, der, da der Hausirhandel nur mit den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete bezogenen Waren gestattet ist, der vaterländischen Industrie zugute kommt.

Hiebei ist noch zu erwähnen, dass der Hausirer seine Ware durchaus nicht immer direct vom Fabrikanten, sondern oft auch beim Detaillisten bezieht und dass daher die Kaufleute in den Hausirern nicht bloß Concurrenten, sondern auch Kunden besitzen.

Der Vorwurf, der gegen den Hausirhandel gemeiniglich erhoben wird, dass derselbe vorzugsweise Waren ohne inneren Wert zum Gegenstande habe, ist in dieser Allgemeinheit durchaus nicht begründet, weil auch die ältere, außer Mode gekommene Ware den Wünschen und Bedürfnissen jener Abnehmer, denen sie im Hausirhandel zugeführt wird, noch vollkommen entsprechen kann und die erlittene Wertverminderung durch den billigen Preis, um den sie der Hausirer auszubieten pflegt, ausgeglichen wird.

Auch in der Richtung ist der Hausirhandel ein Förderungsmittel der Industrie, weil hier, wo das Angebot der Nachfrage entgegen- und zuvorkommt, neue Artikel, wie sie insbesondere die erfindungsreiche gewerbliche Bevölkerung großer Städte producirt, dem Publicum viel rascher bekannt werden als in dem gewöhnlichen Handelsverkehre.

Wie wichtig gerade dieses dem Hausirhandel eigenthümliche Moment, die Aufsuchung des Käufers durch den Verkäufer, für den Warenabsatz und sohin für das Gedeihen der Industrie ist, wird in den Kreisen der stabilen Kaufmannschaft vielfach verkannt.

Dort besteht gemeiniglich die Anschauung, dass jener im großen und ganzen namhafte Theil des gesammten Warenumsatzes, der heute auf die Hausirer entfällt, beim Wegfalle dieser Concurrenz ihnen, den stabilen Handelsleuten, zufallen müsse, während es doch unzweifelhaft ist, dass zahllose Acte des Verkehrs-

lebens einfach unterbleiben würden, wenn jene Anregung zum Kaufe entfiele, welche das Wesen des Hausirhandels bildet.

Außer dieser Wichtigkeit des Hausirhandels für die Haus- und fabriksmäßige Industrie, die nicht genug betont werden kann und der fortdauernden Bedeutung des Hausirhandels für gewisse Consumentenkreise, auf welche beide Momente die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in ihrem Jahresberichte vom Jahre 1891 neuerlich hinwies, um die fortdauernde Wichtigkeit „dieses untersten Gliedes des Warenbetriebes" ersichtlich zu machen, besteht endlich noch ein Umstand, der für eine Schonung des in Rede stehenden Erwerbszweiges spricht, die Rücksicht auf die vielen Tausende, welche sich mit demselben beschäftigen, und auf die Familien derselben.

Die Erfahrung lehrt, dass einerseits der Betrieb des Hausirhandels für manche die Vorschule einer geachteten kaufmännischen Stellung gewesen ist; noch häufiger ist der umgekehrte Fall, dass verarmte Gewerbsleute, verunglückte Arbeiter u. dgl. sich diesem Erwerbszweige zuwenden und bei demselben eine wenn auch mühsame und kärgliche Existenz finden.*)

Die Aufhebung oder allzuweitgehende Beschränkung des Hausirhandels würde Tausenden von unbemittelten Staatsbürgern die letzte Möglichkeit einer ehrlichen Existenz entziehen und sie dem Elende entgegentreiben, und speciell die Bevölkerung gewisser erwerbsarmer Gegenden, die seit unvordenklichen Zeiten zum Theile vom Hausirhandel lebt, zur Auswanderung zwingen.

Im Hinblicke auf diese oder ähnliche Beweggründe finden wir denn auch, dass die Gesetzgebung der meisten fremdländischen Staaten, auch insbesondere jene des Deutschen Reiches, dessen wirtschaftliche Verhältnisse den unseren am meisten ähnlich sind, bemüht ist, dem Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Reihe der regelmäßigen Betriebsformen seine Stelle zu sichern und die Einschränkung desselben lediglich durch solche Maßnahmen, welche sich aus Sicherheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten ergeben, und im Wege einer entsprechenden Besteuerung herbeizuführen.

Angesichts der geschilderten Verhältnisse ist es die Anschauung der Regierung, dass dem Hausirhandel die zu seiner Fortdauer unbedingt nothwendige Bewegungsfreiheit und den Bewohnern gewisser auf diese Erwerbsform angewiesenen Gegenden die Möglichkeit der Existenz nicht völlig entzogen werden dürfe.

Von dem eben erwähnten Gesichtspunkte aus ist daher davon Abstand genommen worden, in dem Gesetzentwurfe jenen Forderungen zu entsprechen, wonach der Hausirhandel entweder direct verboten oder an solche Bedingungen geknüpft werden sollte, welche denselben factisch unmöglich machen würden. Zu letzteren gehört unter anderen die definitive Beschränkung der Hausirer auf den Bezirk oder auf das Verwaltungsgebiet, in welchem sie die Bewilligung erhalten haben, die Abhängigmachung der Erweiterung von dem Vorhandensein eines anerkannten Bedürfnisses und die Forderung, dass die Ausübung des Hausirhandels in jeder Gemeinde ohne Unterschied von der Vidirung durch den Gemeindevorstand abhängig gemacht werden sollte. Den Hausirern soll sohin, principiell genommen, die Aufsuchung der für ihren Betrieb geeigneten Orte auch fernerhin ermöglicht werden.

Um die bisher beobachtete Überschwemmung einzelner Länder oder Bezirke mit Hausirern aus anderen Verwaltungsgebieten zu erschweren, soll jedoch, wie schon bemerkt wurde, bei dem Übertritte durch die Prüfung, ob die bisher entrichtete Hausirsteuer auch den Verhältnissen des neu zu betretenden Gebietes entspreche oder sich eine eventuelle Ergänzung derselben als gerechtfertigt darstelle, vorgesorgt werden, und die Hausirer aus den Ländern der ungarischen Krone sollen ohne Rücksicht auf die in ihrem Heimatlande entrichteten Steuern die ganze je nach den Verhältnissen in diesem Staatsgebiete entfallende Steuer zu entrichten verpflichtet sein.

Ferner soll auch, insoweit die Verhältnisse unverändert geblieben sind, die Berücksichtigung der Nothlage jener erwerbsarmen Gegenden fortdauern, welche wegen der geringen Ergiebigkeit des Bodens zum Theile seit unvordenklichen Zeiten einen Theil ihrer Bevölkerung als Hausirer in die Ferne senden und bei Ausübung dieses Erwerbes gewisse Begünstigungen genossen haben. In dem Gesetzentwurfe sind die begünstigten Gegenden nicht namentlich angeführt, sondern es wird, bei dem Umstande, als jene Momente, welche zur Gewährung solcher Begünstigungen Anlass gegeben haben, theilweise auch transitorischer Natur sind, empfohlen, für die Ertheilung solcher Begünstigungen und für die spätere Entziehung derselben nach Wegfall der Veranlassung, der Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, wobei zugleich bemerkt wird, dass es in der Absicht liegt, solche Begünstigungen nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen und auf die Dauer des stricten Erfordernisses zu gewähren. Der Gewerbeausschuss hat sich diesen Erwägungen angeschlossen und sich für die Erweiterung dieser Begünstigungen ausgesprochen.

---

*) Auch anlässlich der im Jahre 1893 abgehaltenen Gewerbeenquête ist der Umstand, dass der Gewerbebetrieb im Umherziehen vielfach von herabgekommenen Gewerbsleuten betrieben wird, hervorgehoben werden.

Hiemit sind die hauptsächlichsten Gesichtspunkte des Gesetzentwurfes erörtert.

Die Regierung ist der Ansicht, dass, woferne sich die Legislative den Anschauungen dieser Vorlage anschließt, alle wirklich vorhandenen Misstände im Hausirwesen beseitigt sein und eine erhebliche Einschränkung desselben eintreten, anderseits aber doch der Fortbestand dieser in mancher Beziehung belangreichen Handelsform ermöglicht und sohin den sämmtlichen in dieser Frage in Betracht kommenden divergirenden Interessen eine thunliche Berücksichtigung zugewendet sein würde.

Bei ihrer Anschauung, dass mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfes allen Verhältnissen möglichst Rechnung getragen werde, darf sich die Regierung einerseits auf die Wahrnehmung berufen, dass auch die Vertreter vollkommen freier Bewegung im Gewerbewesen die Zweckmäßigkeit einer Einschränkung des Hausirhandels nicht in Abrede stellen, und anderseits auch solche Kammern, welche dem Hausirhandel ungünstig gestimmt sind, doch in bestimmten Richtungen eine Rücksichtnahme auf den Hausirhandel befürworten.

In dieser Beziehung dürfte es vom Interesse sein, aus den Berichten der Handels- und Gewerbekammern einige Aussprüche hervorzuheben.

So hält es die Budweiser Kammer, welche sich seinerzeit gegen den ihr mitgetheilten Gesetzentwurf über die Wandergewerbe aussprach, principiell für ganz richtig, „dass dort, wo mehrere Interessensphären sich kreuzen, die Lösung in solcher Weise versucht werde, dass keine Partei als voller Sieger hervorgehe und keine verhältnismäßig zu schwer getroffen werde.

Durch die volle Unterdrückung des Hausirhandels würden wohl die stabilen Handelsgeschäfte gewinnen, die Großindustrie aber benachtheiligt werden."

Und die Linzer Kammer, welche seinerzeit mit einer Eingabe vom 11. August 1876 die Agitation gegen den Hausirhandel eingeleitet hat und seither immer an der Spitze der Opposition gegen die Hausirer stand, konnte nicht umhin, in ihrer Äußerung über den Hausirgesetzentwurf vom Jahre 1887 die Wichtigkeit des Hausirhandels für dünn bevölkerte Gebirgsgegenden anzuerkennen, „wo es eben nur der Hausirer ist, der den Bewohnern die nothwendigsten Bedarfsartikel bringt"; sie bemerkte, dass üble Erfahrungen mit den Hausirern der Bevölkerung Misstrauen und Abneigung gegen die Hausirer einflößen sollten, und führte daher zu der Conclusion, dass die Consumenten doch in der Regel keine üblen Erfahrungen mit denselben machen; sie betonte ferner selbst, „dass es die Bequemlichkeit des Käufers, der, ohne einen Schritt aus dem Hause zu machen, die Ware mit Muße betrachten und daraus wählen kann, ist, was dieser Erwerbsform so große Beliebtheit im Publicum verschafft"; sie räumte schließlich ein, dass der Gesetzentwurf den Tendenzen der Kammer wegen möglichster Einschränkung des Hausirhandels in weitgehendem Maße entgegengekommen sei und erklärte sich demzufolge im großen Ganzen damit einverstanden.

b) Zu den Detailbestimmungen.

Zu §. 1.

Absatz 1.

Die Definition des Hausirhandels wurde im wesentlichen in derselben Weise, wie sie im Hausirpatente vom Jahre 1852 enthalten ist, formulirt. Nur statt der Worte „ohne bestimmte Verkaufsstätte" wurde der Ausdruck gewählt: „ohne feste Verkaufsstätte", weil der Gedanke, der Hausirhandel dürfe immer nur ambulando und nicht von einem fixen Platze aus ausgeübt werden, in dieser Fassung besser hervortritt.

Diese Definition ist jedoch nicht dahin zu verstehen, dass außer der „Feilbietung" (§. 60 G. O. vom Jahre 1883), auch der Einkauf von Waren im Umherziehen, wie dies nach dem deutschen Gewerbegesetze der Fall ist, allgemeinhin als Hausirhandel betrachtet werden wollte. Nur wenn der Einkauf von Ware im Umherziehen mit dem Wiederverkaufe im Umherziehen zusammentrifft, fällt er unter die Begriffsbestimmung des Hausirhandels; sonst soll diese Beschäftigung, falls sie, wie z. B. der Einkauf von alten Kleidern (das sogenannte „Handele-Geschäft") gewerbemäßig stattfindet, nach wie vor nach der Gewerbeordnung behandelt werden. Der Einkauf von Waren, wenn er nicht mit dem Wiederverkaufe zusammentrifft (beispielsweise wird der Einkauf mit Butter und Eiern oft im Umherziehen betrieben), ist auch nach dem Sprachgebrauche noch kein „Handel", und es fehlt, wenigstens für die Mehrzahl der einschlägigen Fälle, wenn nämlich der Einkauf zum eigenen Gebrauche oder zum Zwecke des Verkaufes in stabilen Geschäften oder auf Märkten oder behufs Weiterverhandlung ins Ausland stattfindet, an jeder Veranlassung, diese Beschäftigung strengeren Bestimmungen zu unterwerfen.

Im Sinne des Gesetzentwurfes kann der Hausirhandel, wie bisher, ausgeübt werden, entweder von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, oder nur von Ort zu Ort, oder nur von Haus zu Haus in einem bestimmten Orte.

Unter dem Ausdrucke „von Ort zu Ort" ist nicht bloß gemeint „von Gemeinde zu Gemeinde", sondern auch von einer Gemeindefraction zu einer anderen; das Wort „Ort" ist also im catastralen Sinne genommen.

Absatz 2.

Diese Bestimmung entspricht der schon aus dem Hausirpatente vom Jahre 1852 ersichtlichen Auffassung, dass der Regel nach die Hausirware vom Hausirer getragen werden oder wenigstens der Hausirhandel auf solche Quantitäten beschränkt bleiben soll, die ein Mensch zu tragen imstande ist. Es war daher schon bisher im Verordnungswege die gestellte Frage, ob der Viehhandel als Hausirhandel im Sinne des Hausirpatentes behandelt werden könne, verneinend beantwortet worden. Die Regierung ist jedoch der Ansicht, dass keine principiellen Gründe dagegen bestehen, den Geflügelhandel als Hausirhandel zu betrachten. Selbstverständlich findet aber die Bestimmung des §. 14 auch auf diesen Hausirhandel Anwendung.

Zu §. 2.

Absatz 1.

Von der Aufnahme detaillirter Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung wurde, als nicht hieher gehörig, Abstand genommen.

Die Anordnung jedoch, dass nebst den landesfürstlichen Steuern auch die hievon entfallenden Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und die Beiträge für die Handels- und Gewerbekammern vorgängig zu entrichten sind, musste in den Hausirgesetzentwurf aufgenommen werden, weil hinsichtlich dieser Umlagen die Steuergesetze keine besondere Bestimmung enthalten und die in mehreren Ländern noch bestehende Befreiung der Hausirer von den Umlagen nach der Absicht der Regierung für die Folge entfallen soll.*)

Was die Beitragspflicht der Hausirer zu den Kosten der Handels- und Gewerbekammern anbelangt, so wurde auf Grund der Bestimmungen des provisorischen Gesetzes, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern vom Jahre 1850 mit Handelsministerialerlass vom 12. October 1856, Z. 23947, erklärt, dass eine Ausschließung der Hausirer als solche von dem Wahlrechte in die Handels- und Gewerbekammern und sohin auch von der Beitragspflicht zu den Handelskammerumlagen nicht bestehe, jene Hausirer mithin, welche nach dem in der betreffenden Kammerwahlordnung für das Wahlrecht vorgeschriebenen Census wahlberechtigt sind, auch zu den Kosten der Kammer beitragspflichtig erscheinen.

Von der Aufnahme von Bestimmungen über die Stempelpflicht der Hausirer in das Hausirgesetz wurde über Anregung des Finanzministeriums Umgang genommen.**)

Absatz 2.

Das Formular des Hausirbuches wurde bereits festgestellt.

Zu §. 3.

Absatz 1, lit. a.

Nach dem Hausirgesetzentwurfe gilt als allgemeiner Grundsatz, von welchem keine Ausnahmen stattfinden, dass in diesem Staatsgebiete nur an solche Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, Hausirbewilligungen ertheilt werden dürfen.

Es entfällt also die bisherige, auf dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1871, Z. 7420, mit welchem sich die ungarische Regierung unter Festsetzung der Reciprocität nachträglich einverstanden erklärt hatte, begründet gewesene Bestimmung, dass die österreichischen Behörden competent seien, auch den ungarischen Staatsangehörigen, wenn dieselben in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz haben, Hausirbewilligungen zu ertheilen.

---

*) Die Befreiung der Hausirer von den Zuschlägen ist in Böhmen schon im Jahre 1874, in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg über Antrag des Landesausschusses in den letzten Jahren durch Verfügung des Ministeriums des Innern aufgehoben worden.

**) Die Stempelpflicht von 2 fl., welche auf die für ein Jahr geltende Hausirbewilligung entfällt (1 fl. für das Gesuch und 1 fl. für das Hausirbuch selbst), erscheint dem Finanzministerium ausreichend hoch bemessen.

Da in diesem Staatsgebiete Hausirbewilligungen künftighin nur an österreichische Staatsbürger, in Ungarn nach dem dortigen Wandergewerbegesetze nur an ungarische Staatsangehörige ertheilt werden können und für die Competenz zur Ertheilung weiters in beiden Staatsgebieten das Domicil des Hausirwerbers maßgebend ist, so folgt hieraus, dass an die ungarischen Staatsangehörigen, welche in diesem Staatsgebiete wohnen und an österreichische Staatsangehörige, welche in Ungarn domiciliren, eine Hausirbewilligung überhaupt nicht ertheilt werden kann. Die beiderseitigen Regierungen waren der Ansicht, dass die Aufstellung dieses Principes unbedenklich erscheine, da die Verlegung des Domicils in die andere Reichshälfte wohl nur in dem Falle stattfinden dürfte, wenn die betreffende Familie dort entweder durch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb oder in anderer Weise einen ausreichenden Nahrungszweig gefunden hat und sohin auf den Hausirhandel nicht angewiesen ist.

lit. b.

Bei Feststellung des erhöhten Minimalalters der Hausirer war der Gedanke bestimmend, dass hiedurch nicht bloß jene Personen, welche im Alter von 30 bis 33 Jahren stehen (nach Angabe mehrerer Handels- und Gewerbekammern beiläufig 10 Procent der Gesammtzahl), vom Hausirhandel zeitweilig abgehalten werden, sondern dass bei dem Umstande, als im Alter von 33 Jahren denn doch die meisten Personen einen Beruf bereits ergriffen haben, jene, welche in demselben ihr Fortkommen finden, ihn auch nach erreichtem 33. Lebensjahre nicht wieder aufgeben werden, um den Hausirhandel zu betreiben, und dass sonach jenes Hinausschieben des Alters eine bleibende und immerhin erhebliche Rückwirkung auf die Verminderung der Zahl der Hausirer ausüben dürfte. Das 33. Lebensjahr empfiehlt sich für den vorliegenden Zweck auch aus dem Gesichtspunkte, weil es mit dem Abschlusse der Wehrpflicht zusammenfällt.

lit. c.

In einem früheren Entwurfe war die Forderung eines dreijährigen Wohnsitzes als Bedingung für die Erlangung einer Wandergewerbebewilligung aufgestellt worden. Hiegegen haben sich zahlreiche Stimmen erhoben, indem bemerkt wurde, dass diese Bestimmung eine große Härte in sich schließen würde und dass es ungerechtfertigt sei, während zum Antritte wichtiger Gewerbe eine solche Voraussetzung nicht aufgestellt werde, gerade der ärmsten Bevölkerungsclasse, welche durch die nöthige Aufsuchung der Arbeit zu häufigerem Domicilwechsel genöthigt ist, auf diese Weise die Ergreifung des bezeichneten Erwerbes zu erschweren. Hinsichtlich der Bedürftigkeit dürfte auch ein einjähriger Wohnsitz schon hinreichen, um der Behörde die bezügliche Information zu verschaffen, während es ihr hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit freisteht, bei der Behörde des früheren Wohnsitzes und eventuell bei der Heimatsbehörde nachzufragen.

Es wurde daher auf die Forderung eines nur einjährigen Wohnsitzes herabgegangen. Von dem Erfordernisse eines zeitlich bestimmten Wohnsitzes ganz abzusehen, was allerdings auch mehrseitigt beantragt worden ist, dürfte sich kaum empfehlen, weil hiedurch das Aufkommen einer heimatlos vagirenden Bevölkerung begünstigt und die Gefahr nahegerückt würde, dass das Domicil lediglich im Hinblicke auf die angestrebte Erlangung einer Hausirbewilligung und um den Behörden die Nachforschung über das Vorleben des Bewerbers zu erschweren, gewechselt wird. Das ungarische Gesetz hat eine im Wesen übereinstimmende Bestimmung, indem nach demselben jene Behörde zur Ertheilung der Hausirbewilligung competent ist, in deren Amtssprengel der Bewerber seit wenigstens einem Jahre wohnhaft ist. Auch das deutsche Gewerbegesetz hält an der Bedingung eines festen Wohnsitzes des Hausirbewilligungswerbers fest.

lit. e.

Die Aufzählung bestimmter Delicte als Ausschließungsgründe wurde, entsprechend den Beschlüssen des Gewerbeausschusses, aufgegeben und an Stelle dieser Bestimmung, sowie des früher weiters noch aufgestellten Requisites der „Verlässlichkeit“ im Sinne des vom Gewerbeausschusse gefassten Beschlusses die Anforderung aufgestellt, dass eine Hausirbewilligung nur solchen Personen ertheilt werden dürfe, welche unbescholten, in moralischer Beziehung tadellos und vertrauenswürdig sind.

Durch die Formulirung dieses Punktes, welche dem Wunsche des Finanzministeriums entspricht, dass auch die Verurtheilung wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung die Ausschließung vom Hausirhandel begründe, wird die unbedingte dauernde Unfähigkeit zum Hausirhandel auf Grund einer erfolgten Verurtheilung wegen was immer für eines Delictes nicht statuirt; anderseits aber die Behörde in die Lage versetzt, eine Person, welche ihr nicht als genügend vertrauenswürdig erscheint, vom Hausirhandel fernzuhalten.

Absatz 3.

Eine Dispens von den im §. 3 festgesetzten Erfordernissen ist — um der Besorgnis der kaufmännischen Kreise bezüglich einer die strengen Bestimmungen des Gesetzes abschwächenden Praxis im vorhinein zu begegnen — nicht in Aussicht genommen worden.

Hinsichtlich des Alterserfordernisses hat der Gewerbeausschuss, abgesehen von den Bewohnern begünstigter Gegenden (§. 16) auch hinsichtlich der im §. 12, Absatz 3 und §. 17 behandelten Fälle die Zugestehung von Ausnahmen nach Maßgabe der dort aufgestellten Bestimmungen beschlossen, und ist die Regierung diesem Beschlusse beigetreten.

In dem Hausirgesetze zum Ausdrucke zu bringen (wie vielfach angeregt worden ist), dass nur Personen, welche ein höheres Alter erreicht haben und zu gewerblichen oder ähnlichen Arbeiten unfähig sind, insbesondere „verarmte Gewerbsleute, verunglückte Gewerbsgehilfen oder Fabriksarbeiter und verabschiedete Soldaten", beziehungsweise sonst völlig erwerbsunfähige Personen auf die Ertheilung von Hausirbewilligungen Anspruch haben, erschien nicht angemessen, weil dem Commiserationsstandpunkte schon in den §§. 12 und 16 Rechnung getragen worden ist und im allgemeinen doch von dem Hausirer die physische Eignung, sowie die finanzielle Fähigkeit, seinen mühseligen Geschäften nachgehen zu können, verlangt werden muss. Der Entwurf geht in diesem Punkte ohnehin viel weiter, als das deutsche Gesetz, nach welchem die Ertheilung einer Hausirbewilligung eben nur in den vom Gesetze angeführten Fällen verweigert werden darf, anderweitige Gründe der Versagung also völlig ausgeschlossen sind.

Zu §. 4.

Die Unvereinbarkeit einer Hausirbefugnis mit der Berechtigung zum Betriebe eines stabilen Handelsgewerbes in ein und derselben Person ergibt sich aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Hausirhandels, indem der Hausirhandel das Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, das stabile Handelsgewerbe dagegen den Sitz des Unternehmers an einem bestimmten Orte zur Voraussetzung hat.

Aber auch die Vereinigung dieser beiden Beschäftigungen unter Ehegatten oder Familienangehörigen, die im gemeinsamen Haushalte leben, erscheint, soferne es sich um Waren derselben oder verwandter Gattung handelt, und ebenso die Vereinigung des Hausirhandels mit der Marktfierantie als unzulässig, da durch Vereinigung dieser Beschäftigungen die Überwachung der Beobachtung der Bestimmungen des Hausirgesetzes illusorisch gemacht würde, indem beispielsweise beim Vertriebe verbotener Waren (§. 10) oder bei der Verwendung von Gehilfen, Lastthieren oder bespannten Wagen (§§. 14, 17) eingewendet werden könnte, dass der betreffende Verkehrsact nicht mit der Ausübung des Hausirhandels, sondern mit jener der Marktfierantie oder des stabilen Handelsgewerbes zusammenhänge.

Die Vereinigung des Hausirhandels mit stabilen Gewerben überhaupt als unzulässig zu erklären, erschien nicht thunlich, weil es Productionsgewerbe gibt, welche in gewissen Gegenden und Ortschaften von altersher in großem Umfange betrieben werden und nicht bestehen könnten, wenn nicht dieselben Personen, welche die Ware im Winter erzeugen, im Sommer für den Absatz derselben im Wege des Hausirhandels thätig wären.

Der Gewerbeausschuss hat deshalb beschlossen, in einem eigenen Absatze zu §. 4 hervorzuheben, dass Personen, welche sich mit der Herstellung von Verkaufsgegenständen befassen, von der Erlangung einer Hausirbefugnis auch bezüglich der selbsterzeugten Waren nicht ausgeschlossen sein sollen, und hat die Regierung gegen die besondere Betonung dieses Gedankens nichts einzuwenden.

Zu §. 5.

Absatz 1.

Die Bewilligung soll längstens auf ein Jahr, kann aber auch für kürzere Zeit ausgestellt werden: diese Bestimmung empfiehlt sich in der Erwägung, dass es Hausirer gibt, welche diesen Erwerbszweig nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur im Sommer betreiben, während sie im Winter Hausindustriearbeiten verrichten, und weil es überhaupt zur Controle des Hausirwesens von Wichtigkeit ist, dass die Behörden auch in kürzeren Terminen in die Lage kommen können, sich zu überzeugen, dass in jenen Verhältnissen der Hausirbewilligungsbewerber, welche ihre Qualification zum Hausirhandel begründen, keine Änderung eingetreten ist.

Was das Geltungsgebiet der Hausirbewilligung anbelangt, so steht dem mehrseitig geäußerten Wunsche, dem auch der Gewerbeausschuss beigetreten ist, dass jede Behörde nur berechtigt sein sollte, für ihren eigenen Sprengel die Bewilligung zu ertheilen, die Erwägung entgegen, dass, wie andere Stimmen

hervorgehoben haben, eine auf Einen Bezirk beschränkte Hausirbewilligung zu wenig Existenzchancen bieten und diese Beschränkung mit den ziemlich namhaften Steuerlasten, welche der Hausirer künftighin zu tragen haben wird, nicht im Einklange stehen würde. Auch ergibt sich, wenn in jedem Bezirke die Bewilligung erst immer aufs neue erworben werden müsste, die Inconvenienz, dass der Hausirer den neuen Bezirk, für den er die Erweiterung anstrebt, oft bis zur Hälfte oder darüber hinaus durchziehen müsste, ohne hausiren zu dürfen, eine Einschränkung, die bei dem ohnehin geringen Erträgnisse dieser Erwerbsart sich nicht als gerechtfertigt darstellen würde. Als das Mindeste erscheint wohl die Feststellung in der Weise, dass die Bewilligung von der verleihenden Behörde für ihren eigenen und für mehrere unmittelbar angrenzende Bezirke desselben Verwaltungsgebietes ausgestellt werden könne. Ebensowenig glaubte die Regierung aber auch den in entgegengesetzter Richtung von mehreren Seiten gestellten Antrag annehmen zu sollen, dass die einmal ausgestellte Hausirbewilligung, wie dies allerdings seit Aufhebung der Kreisbehörden factisch dermalen der Fall ist, und in den meisten europäischen Ländern, insbesondere auch im Deutschen Reiche die Regel bildet, sofort für das ganze Staatsgebiet Giltigkeit haben sollte.

Zu §. 6.

Absatz 1.

Es wurde unterlassen, hinsichtlich der Gesuche um Verlängerung der Hausirfrist, wie dies im §. 7, Alinea 2 des Hausirpatentes der Fall gewesen war, einen bestimmten Termin festzusetzen, und zwar deshalb, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass die Behörden diesen Termin (nach dem Hausirpatente drei Monate vor Ablauf der Bewilligung) vielfach als eine Präclusivfrist aufgefasst und später eingebrachte Verlängerungsgesuche schon einzig und allein aus diesem Grunde nicht mehr bewilligt haben, während diese Bestimmung des Hausirpatentes nur im Interesse der Hausirer aufgenommen worden war, damit sie noch vor Ablauf der alten Hausirbewilligung in den Besitz des neuen Buches gelangen und ihre Thätigkeit keine Störung erleide.

Absatz 2.

Der im Jahre 1894 eingebrachte Gesetzentwurf hatte den Behörden die Verpflichtung auferlegt, vor der Verlängerung der Hausirbewilligung das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse (§. 3, Absatz 1, lit. a, b, d, e, dann §. 3, Absatz 2, und §. 4) zu überprüfen. (§. 3, Absatz 1, lit. c war hier nicht citirt, da es eine nicht gebotene Härte wäre, einen Hausirer, der seinen Wohnsitz wechselt, die Verlängerung der Bewilligung zu verweigern, weil er in dem Bezirke der — mit Rücksicht auf seinen neuen Wohnsitz — zuständigen Gewerbebehörde nicht seit mindestens einem Jahre den Wohnsitz hat.) Der Gewerbeausschuss hat sich jedoch gegen eine solche Bestimmung ausgesprochen und die Wiederaufnahme der diesbezüglichen Bestimmung des §. 7 H. P. beschlossen. Die Regierung hat sich diesem Beschlusse conformirt.

Die Festsetzung des Vorganges bei der Verlängerung der Hausirbewilligung wurde dem Verordnungswege überlassen.

Zu §. 7.

Hinsichtlich der Erweiterung der Hausirbewilligung auf ein anderes Verwaltungsgebiet ist mehrseitig der Antrag gestellt worden, die bezügliche Entscheidung der betreffenden Landesbehörde anheimzustellen und von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Nach dem Gesetzentwurfe soll die Einschränkung des Hausirhandels auf das Bedürfnis nur soweit eintreten, als das Bedürfnis fassbar ist, wie dies im Falle des §. 12 (Hausirverbote) stattfindet. Im weiteren Umfange darauf einzugehen, erschien nicht thunlich, weil kaum eine geeignete Instanz ausfindig gemacht werden kann, über die Bedürfnisfrage zu entscheiden.

Überließe man die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erster Instanz, so würden allzu widersprechende und zusammenhanglose Verfügungen die Folge sein. Wollte man die Entscheidung von Fall zu Fall der Landesbehörde anheimgeben, so müsste eine ungeheuere Geschäftsüberbürdung für die Behörden eintreten. Insoferne jedoch generelle Normen in Aussicht genommen werden, würde dies zu endlosen Beschwerden und praktisch sogar zur Ausschließung aller fremden Hausirer und Absperrung des Weges in andere Länder führen, was namentlich angesichts der erhöhten Steueranforderungen, welche nach dem neuen Gesetze an die Hausirer gestellt werden, als unthunlich erscheint. Die Aufstellung eines Numerus clausus endlich, welcher Modus ebenfalls in Erwägung gezogen wurde, würde auch die Vidirung beim Austritte und fortwährende mühsame Zählungen erheischen.

Die Bedürfnisfrage ist zudem aus der bloßen Zahl der Hausirer, ohne Rücksicht auf die Artikel, mit welchen sie hausiren, nicht zu erkennen — und überhaupt sehr schwierig zu beurtheilen.

Die bezügliche Anschauung der concurrirenden Geschäftskreise kann diesfalls nicht als maßgebend angesehen werden; die Ansicht der Bevölkerung aber über diesen Punkt würde erst nachträglich aus allfälligen Reclamationen zutage treten; mittlerweile wäre aber die Existenz vieler Hausirer vernichtet und das Interesse der Hausindustrie und der Industrie im allgemeinen geschädigt.

Die entsprechende Ausgleichung mit dem Interesse der kaufmännischen Kreise soll daher, soferne es erforderlich erscheint, durch eine Nachbesteuerung erfolgen. Dies empfiehlt sich auch in der Erwägung, dass der stabile Handelsmann des vom Hausirer neu zu betretenden Gebietes berechtigterweise doch nur die Anforderung stellen kann, nicht durch einen minder besteuerten Concurrenten in seinem Geschäftsbetriebe beeinträchtigt zu werden. Dagegen vermag derselbe bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung gegen die Etablirung eines stabilen Handelsgewerbes gleicher Kategorie und gleicher Steuerlast keine Einwendungen zu erheben und wird es demselben, die gleiche Besteuerung vorausgesetzt, sicher erwünschter sein, wenn der Concurrent seinen Geschäftsbetrieb auf Grund eines Hausirbuches, also nur vorübergehend, ausübt, als wenn dies auf Grund eines Gewerbescheines, folglich in dauernder Weise, geschieht.

Zu §. 8.

Absatz 1.

Nach dem Gesetzentwurfe soll die Vidirung wie bisher nicht bloß in den zum Zwecke des Geschäftsbetriebes berührten Orten stattfinden (§. 8 des Hausirpatentes), sondern daneben auch die bloß polizeiliche Vidirung (§. 13 des Hausirpatentes) fortbestehen. Durch diese Anordnung soll hinsichtlich des Hausirhandels jene Garantie gegen Insolidität oder Betrügerei der Hausirer geboten werden, welche beim stehenden Gewerbsbetriebe durch die feste Betriebsstätte und die Anmeldepflicht gegeben ist. Die Vidirung soll aber, wie bisher, nur stattfinden in Orten, in welchen eine landesfürstliche polizeiliche oder eine politische Behörde ihren Sitz hat, sowie in Städten und Märkten überhaupt.

Die Vidirung der Hausirbücher in allen Gemeinden einzuführen, wie vielfach angeregt worden ist erschien der Regierung nicht thunlich, einerseits mit Rücksicht darauf, dass die Gemeindevorstände auf dem Lande gewöhnlich keine bestimmten Amtsstunden haben und die Wohnungen derselben in den Gebirgsgemeinden oft sehr entlegen sind, sowie auch wegen des Mangels an richtigem Verständnisse und Unparteilichkeit seitens mancher Vorsteher von Landgemeinden.

Voraussichtlich würde eine derartige Bestimmung auch von vielen Gemeinden als eine Belästigung empfunden werden; zumal den zur Vidirung berechtigten Gemeinden auch die Verpflichtung auferlegt werden müsste, entsprechende Vormerkbücher zu führen. Zudem hat das Handelsministerium anlässlich von Strafverhandlungen in Hausirsachen ersehen, dass Hausirer aus Unkenntnis des Gesetzes die Vidirung mitunter auch in Dorfgemeinden verlangen und dass dieselbe dort auch auf Bücher, deren Giltigkeitsdauer längst abgelaufen war, ertheilt wird, dass also diese Vidirung in den Dorfgemeinden hinsichtlich der Controle ohne allen Wert ist.

Zu Absatz 2.

Die in einem früheren Entwurfe enthaltene Bestimmung, dass die Erweiterung der Bewilligung und die Vidirung auch dann zu verweigern sei, wenn der Betrieb des Hausirhandels durch eine bestimmte Person aus Sicherheitsrücksichten unzulässig erscheine, wurde nicht wieder aufgenommen, da — wie von Seite des Ministeriums des Innern geltend gemacht worden ist — die Fernhaltung von Hausirern aus Gründen der öffentlichen Sicherheit den politischen Behörden schon durch anderweitige Vorschriften ermöglicht wird.

Dem in zahlreichen Gutachten gestellten Antrage, in dem Gesetzentwurfe eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Vidirung wegen Mangel des Bedürfnisses verweigert werden könnte, konnte aus den zu §. 7 erwähnten Motiven und deshalb nicht entsprochen werden, da diese Bestimmung für sich allein schon genügen würde, den Hausirhandel überall dort aufzuheben, wo der betreffende Functionär die Nothwendigkeit desselben in Zweifel zieht, der Geschäftsbetrieb der Hausirer also ganz der Willkür zumeist untergeordneter Organe preisgegeben wäre.

Zu Absatz 3.

Die Einführung der beschränkten Vidirung wurde, obschon diese Maßregel für die wirtschaftliche Existenz der Hausirer bedrohlich ist und überhaupt keine Verminderung der Zahl der Hausirer, sondern nur eine raschere Circulation derselben herbeizuführen geeignet erscheint, dennoch in Aussicht genommen, um den auf die Einschränkung des Hausirhandels gerichteten Wünschen der kaufmännischen Kreise, wobei namentlich auf diese Bestimmung großes Gewicht gelegt wurde, entgegenzukommen. Die vom Gewerbeausschusse beschlossenen Bestimmungen über das Minimum der bei der Vidirung zu gestattenden Hausirzeit und über das Maximum der Frist, nach deren Ablauf der Hausirer erst wieder in denselben Ort zurückkehren darf, hat die Regierung in die Vorlage aufgenommen.

Zu §. 9.

Die Bestimmungen, welche der Hausirgesetzentwurf im 1. und 2. Absatz aufstellt, hatten in der Hauptsache schon bisher nach dem Hausirpatente Geltung. Neu ist nur die Anordnung, dass der Hausirer auf Verlangen obrigkeitlicher Personen auch seine Waren vorweisen müsse; dieser Beisatz findet sich auch in der deutschen Gewerbeordnung. Ebenso haben die in Absatz 4, Punkt a und b, aufgenommenen Anordnungen schon bisher bestanden.

Die Bestimmungen des Absatzes 3, dann Absatz 4, c und d, und Absatz 5 — betreffend das Verbot des Mitnehmens von Kindern beim Hausirhandel, ferner das Verbot des Eintrittes in fremde Wohnungen ohne Erlaubnis, der Betretung fremder Häuser oder Höfe gegen ersichtliches Verbot oder nach Einbruch der Dunkelheit und das Verbot des Geschäftsbetriebes in öffentlichen Localen ohne Erlaubnis des Besitzers — sind in mehreren Gutachten angeregt worden und haben in zahlreichen Anordnungen der Schweizer Cantone, betreffend den Hausirhandel, sowie in dem deutschen Gewerbegesetz ihr Vorbild. Die Regierung nahm daher keinen Anstand, dieselben in dem Hausirgesetzentwurf aufzunehmen. Im Absatze 3 hat die Vorlage die vom Gewerbeausschusse beschlossene Einschaltung des Wortes „schulpflichtige" Kinder beibehalten.

Durch den Schlussatz des §. 9 werden die dermalen schon durch das Gesetz vom 24. April 1895, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausirhandel, getroffenen Bestimmungen in den Rahmen des Hausirgesetzes einbezogen.

Zu §. 10.

Die Liste der vom Hausirhandel ausgeschlossenen Gegenstände ist in unserem Gesetzentwurfe viel reichhaltiger, als in irgend einem fremdländischen Gesetze, speciell auch im deutschen Gewerbegesetze.

Bei Feststellung dieser Liste wurde auf die geäußerten Wünsche der gewerblichen und kaufmännischen Kreise in mehrfacher Hinsicht Rücksicht genommen (siehe die bezüglichen Bemerkungen sub a); es wurde aber doch daran festgehalten, nur solche Artikel auszuschließen, wo neben den gewerblichen Concurrenzrücksichten auch öffentliche Rücksichten für die Ausschließung sprechen.

Ein großer Theil der im §. 10 aufgezählten Gegenstände war schon nach dem Hausirpatente vom Jahre 1852 vom Hausirhandel ausgeschlossen und wurde hinsichtlich derselben nur eine präcisere Bezeichnung und zweckmäßigere Gruppirung vorgenommen.

Es sind insbesondere alle Waren ausgeschlossen, deren uncontrolirter Verschleiß, wie bei Giften und gifthältigen Waren, Waffen, explosiven Stoffen, Feuerwerkskörpern, die öffentliche Sicherheit, oder wie bei Quecksilber, kosmetischen und diätetischen Mitteln, gebrauchten Kleidern, gebrauchtem Schuhwerk, gebrauchter Wäsche und Bettwaren, die Gesundheit oder solche, welche die Sittlichkeit gefährden, oder wie bei Spielkarten, geistigen Getränken, Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Lotterielosen der Genussucht und Verschwendung, oder wie bei Bruchgold, Bruchsilber, Wertpapieren, der Unredlichkeit Vorschub leisten könnte.

Was die einzelnen im §. 10 aufgezählten und nicht schon im Hausirpatente vorkommenden Artikel anbelangt, so wird Folgendes bemerkt:

Die Ausschließung von Seidenraupensamen (Punkt a) vom Hausirhandel wurde beschlossen, weil sich dieselbe nach der Anschauung der Fachkreise, welche sich namentlich bei dem Congresse anläßlich der allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung 1890 Bahn gebrochen hat, als eine der nothwendigsten Maßnahmen zur Hebung der inländischen Seidenindustrie darstellt.

Die Aufnahme von Fleisch, Fleischwaren, Milch und Milchproducten (Punkt b) unter die vom Hausirhandel ausgenommenen Waren wurde, was die drei erstgenannten Artikel betrifft, auf Anregung des Obersten Sanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern beschlossen und beruht einerseits auf der Erwägung, dass angesichts der geänderten Verkehrs- und Marktverhältnisse ein Bedürfnis nach diesem Hausirhandel nicht mehr besteht, und dass der letztere wegen des leicht eintretenden Verderbens dieser Nahrungsmittel, der leichten Möglichkeit ihrer Verfälschung u. s. f. für die menschliche Gesundheit mit schweren, durch sanitätspolizeiliche Maßregeln keineswegs abwendbaren Gefahren verbunden wäre. Der Hausirhandel mit Fleisch ist überdies bei uns nie sehr üblich gewesen und findet sich das Verbot des Hausirhandels mit Fleisch auch in fremdländischen Gesetzen, namentlich jenen der meisten Schweizer Cantone, vorgesehen. Die Milchproducte wurden, da hier dieselben Gesichtspunkte obwalten, wie für die Ausschließung von Milch, vom Gewerbeausschusse in Punkt b einbezogen.

Der Antrag, im Punkt d statt „Arzneimittel jeder Art" zu setzen: „Heil- und Arzneimittel jeder Art" sowie die Anregung, in dieser Gesetzesstelle auch Desinfectionsmittel und Verbandmaterialien anzuführen ist vom Obersten Sanitätsrathe ausgegangen.

Der Ausschluss der Bandagen und Bruchbänder („therapeutische Behelfe") vom Hausirhandel ist auf eine Eingabe der Genossenschaft der Handschuhmacher und verwandten Gewerbe zurückzuführen und erschien der Regierung berechtigt, da die Behandlung der einschlägigen Leiden von Fall zu Fall das Eingreifen eines Arztes erheischt und die in Rede stehenden Artikel sich zur fabriksmäßigen Erzeugung und zum Hausirhandel durchaus nicht eignen. Der Gewerbeausschuss hat hier auch Brillen und Augengläser aller Art eingereiht, die Parfümerie dagegen von den verbotenen Waren ausgenommen.

Punkt f beruht auf mehrseitig gegebener Anregung, welche beachtenswert erschien.

Eine besondere Erwähnung erheischt die Aufnahme von Essig im Punkt i.

Durch den Erlass des bestandenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 24. October 1855, Z. 16855, war erklärt worden, dass Essig, als theils zu Materialwaren, theils zu trinkbaren Getränken zugehörig, den nach §. 12 a und b vom Hausirhandel ausgeschlossenen Waren beizuzählen sei. Im allgemeinen war also Essig auch schon nach dem Hausirpatente vom Jahre 1852 vom Hausirhandel ausgeschlossen.

Mit dem Handelsministerialerlasse vom 5. September 1877, Z. 26944 (im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und Finanzministerium) war jedoch für Bewohner der Steuergemeinden Mune grande und Mune piccolo, dann der benachbarten Ortschaft Sejane, sämmtlich im politischen Bezirk Volosca (Küstenland) die ausnahmsweise Bewilligung zum Hausirhandel mit Essig unter eingehend specifirter Controle in der Voraussetzung ertheilt worden, dass es sich um den Verschleiß von Producten der eigenen Hausindustrie handle. Derlei Bewilligungen sollten übrigens nur in vereinzelten Fällen mit besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller, vorzugsweise nur an ältere oder sonst erwerbsunfähige Personen, ertheilt werden. Nachdem constatirt worden war, dass von den Bewohnern jener Gegenden auch, und zwar weitaus überwiegend Erzeugnisse verschiedener Essigfabriken in den Verkehr gebracht werden, wurde jener Erlass mit Handelsministererlass vom 3. September 1878, Z. 20982, dahin abgeändert, dass auch der Hausirhandel mit solchem Fabriksessig zulässig sei, dass jedoch von Seite der politischen Bezirksbehörde jedem einzelnen der Hausirbewilligungswerber protokollarisch bemerkt wurde, dass er jederzeit die Untersuchung seiner sämmtlichen Essigvorräthe seitens der mit der sanitätspolizeilichen Aufsicht betrauten Organe zu gewärtigen und sich derselben zu fügen habe, und dass er im Falle des Verkaufes von verdorbenem, mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigtem oder vermischtem Essig strengstens bestraft und ihm eventuell wegen Mangel der Vertrauenswürdigkeit die Hausirbefugnis entzogen oder deren Erneuerung im nächsten Jahre verweigert werden würde.

Da die Klagen wegen Schädigung der Kaufleute durch die Hausirer mit Essig trotzdem immer fortdauerten, wurde mit Handelsministerialerlass vom 13. Jänner 1887, Z. 18891/1886 (im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern) angeordnet, dass die Bezirkshauptmannschaft Volosca nur Hausirbewilligungen mit Essig an bereits früher mit solchen Bewilligungen versehene Bewohner der gedachten Gemeinden erneuern, neue derlei Bewilligungen aber nicht mehr ertheilen dürfe. Im Jahre 1891 wurden derlei Bewilligungen zufolge Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Volosca weder neu ertheilt, noch verlängert.

Im Entwurfe des neuen Hausirgesetzes wurde diese Begünstigung nicht weiter in Aussicht genommen, sondern Essig unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen, da die Beschwerden der kaufmännischen Kreise über den massenweisen Hausirhandel mit Essig mit zum Theile gesundheitsschädlichen Essigfabrikaten fortgedauert haben und die Bezirkshauptmannschaft Volosca in einem Berichte vom 16. November 1883, Z. 4135, selbst zugegeben hat, dass sich die Erwerbsverhältnisse in jenen Gemeinden gebessert haben und die Neigung der dortigen Bevölkerung zum Hausirhandel mit Essig vielleicht mehr auf den Wandertrieb derselben, als auf eine wirtschaftliche Nothwendigkeit zurückzuführen sei.

Der — übrigens nur von vereinzelten Stimmen — gegebenen Anregung, den Hausirhandel mit Erzeugnissen der handwerksmäßigen Gewerbe überhaupt und insbesondere mit Kleidern, Schuhwaren, Hüten, Korbwaren, Kupferschmiedwaren 2c. zu untersagen und nur mit rohen Naturproducten zu gestatten, konnte keine Folge gegeben werden, da diese Anregungen ausnahmslos auf Sonderinteressen der betreffenden Gewerbe zurückzuführen sind und gerade die Gegenstände der bezüglichen Art für jene Consumenten der ländlichen Bezirke, welche mehr weniger auf den Hausirhandel angewiesen erscheinen, erwünscht sind und mit dieser Einschränkung auch die Bedeutung des Hausirhandels für die Industrie verleugnet worden wäre.

Auch stehen den erwähnten Anträgen Anregungen in entgegengesetzter Richtung gegenüber, wonach der Hausirhandel mit allen Arten von Lebensmitteln untersagt und nur mit gewerblichen und hausindustriellen Erzeugnissen gestattet sein soll.

Insoferne etwa in der Folge Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege die Aufnahme noch anderer Gegenstände in die Liste der vom Hausirhandel ausgeschlossenen Gegenstände als wünschenswert erscheinen lassen sollten, ist im Gesetzentwurfe diesbezüglich durch die Ermächtigung der Regierung, solche Ausschließungen im Verordnungswege auszusprechen, vorgesehen. Der Gewerbeausschuss hat diese Bestimmung dahin amendirt, dass diese Ausschließung auch für einzelne Theile des Staatsgebietes zulässig sein und entweder als eine nur zeitweilige oder als eine dauernde — aber immer erst nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern — solle verhängt werden dürfen.

Bei der im vorletzten Absatze des §. 10 enthaltenen Bestimmung, betreffend Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich des Verbotes des Hausirhandels mit einzelnen unter Punkt k, l und o fallenden Gegenständen, hatte die Regierung insbesondere die Gestattung des Hausirhandels mit gewissen Mineralölen, dann falschen Schmuckwaren (Gablonz), sowie mit gewissen controlpflichtigen Gegenständen im Tiroler Grenzbezirke im Auge, in welchen Richtungen die Anregungen mehrerer Handels- und Gewerbekammern (Innsbruck, Reichenberg), welche solche Ausnahmen sowohl vom Standpunkte der Consumenten, als der betreffenden Producenten als nothwendig erkennen, vorliegt. Der Gewerbeausschuss hat hier die gleiche Einschränkung wie zum vorstehenden Absatze beschlossen.

Zu §. 11.

Diese Bestimmung ist über eine Anregung des Obersten Sanitätsrathes auf Antrag des Ministeriums des Innern in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Der Gewerbeausschuss hat beschlossen, dass der Hausirhandel aus solchen Anlässen nicht nur in dem von der Seuche bereits ergriffenen Gebiete, sondern auch in den an dasselbe angrenzenden Bezirken verboten werden dürfe.

Zu §. 12.

Zum Absatze 1.

Sobald die Einschränkung des Hausirhandels sich überhaupt als eine berechtigte Forderung darstellt, muss die Erlassung von Hausirverboten für größere Orte als die geeignetste Form, dieser Forderung Rechnung zu tragen, anerkannt werden.

Dieser Gedanke war auch schon im Hausirpatente vom Jahre 1852 zum Ausdruck gekommen, jedoch in solcher Form, dass der Interpretation der weiteste Spielraum geöffnet war. Nachdem sich nun in diesem Staatsgebiete in den Fünfziger-Jahren eine Anschauung Bahn brach, welcher derlei Verkehrsbeschränkungen vollständig widerstrebten, so entwickelte sich bei uns — im Gegensatze zu Ungarn — die Praxis, Hausirverbote nur in besonderen Ausnahmsfällen, und zwar nur dort, wo auch ein öffentliches Interesse dafür geltend gemacht werden konnte (vornehmlich in Curorten während der Cursaison), eintreten zu lassen.

Der Entwurf erachtet in Landeshauptstädten, in Städten mit eigenem Statut, in anderen Ortsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner und in Curorten dergleichen Verbote als zulässig und gibt die Erlassung derselben der Beschlussfassung des Gemeinderathes, vorbehaltlich der Genehmigung des Handelsministers, anheim.

Hinsichtlich der Gewährung von Hausirverboten noch unter die beantragte Bevölkerungsziffer herabzugehen, wie allerdings vielfach gewünscht worden ist, kann nicht empfohlen werden, da, wie mehrere Länder-

stellen hervorhoben, gerade in kleinen Orten die Missgunst der betheiligten Geschäftskreise viel ärger hervortritt, als in größeren Städten, der Hausirhandel in kleineren Orten auch zur entsprechenden Warenversorgung und Preisregulirung keineswegs ganz überflüssig und endlich augenscheinlich ist, dass, je weiter hinsichtlich der Minimalziffer herabgegangen, respective die Zahl der ausgeschlossenen Orte vermehrt wird, ein desto stärkerer Rückschlag auf die kleineren vom Hausirhandel nicht ausgeschlossenen Orte geübt und die dortige stabile Handelswelt sodann wirklich empfindlich benachtheiligt werden würde. Die Ausschließung aller Städte und Märkte vom Hausirhandel käme thatsächlich in ihrer Wirkung der Aufhebung desselben gleich.

Zum Absatze 2.

Um hinsichtlich der Frage, welche Orte als Curorte anzusehen sind und in dieser Hinsicht auf die Erlassung von Hausirverboten Anspruch erheben dürfen, willkürliche Entscheidungen auszuschließen, hat der Gewerbeausschuss beschlossen, dass über diese Frage von Fall zu Fall das Gutachten des Obersten Sanitätsrathes eingeholt und darnach entschieden werden soll; hiegegen hat die Regierung nichts zu erinnern.

Zum Absatze 3 bis 5.

Die Bestimmung des §. 12 betreffs der in geschlossenen Orten zu ertheilenden localen Hausirbewilligungen, empfiehlt sich sowohl vom Standpunkte der betreffenden Individuen, deren Nothlage durch derlei Bewilligungen gemildert werden soll, als vom Standpunkte der betreffenden Gemeinden, deren hinsichtlich der Armenversorgung zu tragende Lasten hiedurch eine Erleichterung erfahren, und von jenem der Consumenten, denen das Angebot der Hausirer oft lästig, oft aber auch, weil es ihrer Bequemlichkeit dient, erwünscht ist.

Auch diese localen Hausirbewilligungen sollen bei uns, soferne nicht die betreffende Gesetzesstelle (§. 12) Ausnahmen festsetzt, nach den Bestimmungen des Hausirgesetzes behandelt werden. Es ist dies ein abweichender Grundsatz gegenüber dem deutschen Gewerbegesetze (§. 55) und der bezüglichen Novelle vom 1. Mai 1883, wonach der ambulante Gewerbebetrieb am Wohnorte, wenigstens der Regel nach, nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgefasst wird.

Es wäre eine große Unbilligkeit, wenn größere Städte sich einerseits gegen fremde Hausirer abschließen könnten und anderseits in diesen abgeschlossenen Orten an Bewohner derselben mit vielleicht allzugroßer Freigebigkeit Hausirpässe ausgefertigt würden, mit denen sie anderwärts in nicht geschlossenen Orten hausiren dürften. Die Ertheilung von Hausirbefugnissen an Bewohner ausgenommener Orte muss daher auf die im Absatze 3 erwähnten beschränkten Hausirbewilligungen eingeschränkt bleiben.

Zum Absatze 6.

Dieser Bestimmung zufolge findet das Hausirgesetz auch auf die im §. 12 erwähnten localen Hausirbewilligungen volle Anwendung, soweit nicht im §. 12, Absatz 3 bis 5 (hinsichtlich der Beschränkung der Berechtigung auf den bestimmten Ort, der Art des Handels, des Minimalalters der Hausirer und der Einvernehmung der Ortsgemeinde vor der Ertheilung der Bewilligung) Ausnahmen statuirt sind.

Zum Absatze 7.

Im Hinblicke auf die außerordentliche Wichtigkeit, welche der Hausirhandel für die Bewohner der begünstigten Gegenden und insbesondere im Interesse der Hausindustrien daselbst besitzt, hat der Gewerbeausschuss beschlossen, die Bestimmung des Hausirgesetzes vom Jahre 1852, wonach die Ausschließung bestimmter Orte vom Hausirhandel auf die Bewohner der begünstigten Gegenden keine Anwendung findet, in den Hausirgesetzentwurf aufzunehmen. Die Regierung hat sich mit diesem Beschlusse einverstanden erklärt.

Zu §. 13.

Durch die Bestimmung des §. 13 soll dem Hausirer die gänzliche oder theilweise Creditirung der Hausirware nicht verwehrt, sondern nur gewissen unlauteren Manipulationen, wie der Verwendung von solchen Verkaufsscheinen, in denen Ratenzahlungen fixirt oder die Competenz eines anderen Gerichtsstandes als jenes des Käufers oder der Verzicht auf die Klage wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes bestimmt ist, entgegengewirkt werden.

Diese Bestimmung, welche auch in dem Gesetzentwurfe, betreffend den Verkauf beweglicher Gegenstände gegen Ratenzahlungen enthalten war, dort jedoch im Laufe der legislativen Verhandlung eliminirt worden ist, passt in der That besser in das Hausirgesetz, weil die Bestimmungen des Hausigesetzes, wenigstens auszugsweise, in jedes Hausirbuch werden aufgenommen werden und es wünschenswert ist, dass jeder Hausirer weiß, was ihm zu thun erlaubt oder verboten ist.

Zu §. 14.

Die Benützung von Lastthieren und bespannten Wagen beim Hausirhandel, welche schon jetzt von den hiezu competenten Länderchefs nur ausnahmsweise bewilligt wird, soll nach dem Gesetzentwurfe im allgemeinen nicht gestattet sein. Der Gewerbeausschuss hat jedoch beschlossen, dass unter gewissen vom Gesetze selbst fixirten Voraussetzungen auch fernerhin eine ausnahmsweise Gestattung in dieser Richtung möglich sein soll; zur Ertheilung solcher Bewilligungen soll jedoch künftighin nur der Handelsminister ermächtigt sein.

Zu §. 15.

Gegen die Zulassung des Hausirhandels im Grenzbezirke werden von dem Finanzministerium keine principiellen Einwendungen erhoben, weil die oft schwierigen Communicationsverhältnisse und die dünnere Bevölkerung einzelner Grenzdistricte, namentlich in Gebirgsgegenden, sowie der Mangel an Krämereien die Bewohner vieler Grenzorte rücksichtlich des Bezuges zahlreicher Artikel geradezu an Hausirer anweist. Doch ergeben sich diesbezüglich die im §. 10, Punkt o, §. 15 und 26, Alinea 3, enthaltenen Bestimmungen als nothwendig.

Die Bewohner der begünstigten Gegenden zum Hausirhandel im Grenzbezirke zuzulassen wurde von mehreren Seiten, insbesondere von Schlesien aus beantragt, da ein großer Theil dieses Landes Grenzbezirk ist und durch die entgegengesetzte Bestimmung die Consumenten dieser Artikel schwer getroffen und zahlreiche Hausirer aus dem böhmischen Erzgebirge, aus Gottschee 2c., welche daselbst jahraus jahrein ihrem Erwerbe nachgehen, ihre Existenz verlieren würden.

Zu §. 16.

Das Handelsministerium hat über die Frage, ob es nothwendig sei, die hinsichtlich des Hausirhandels (zum Theile seit alter Zeit) für einzelne Gemeinden und Bezirke bestehenden Begünstigungen, welche sich übrigens für die Folge auf die im § 3 (Schlusssatz), §. 12 (Schlusssatz) und §. 15 erwähnten Erleichterungen beschränken*), auch weiterhin aufrechtzuerhalten, specielle Erhebungen gepflogen. Hinsichtlich der Mehrzahl der bisher begünstigten Gegenden wurde diese Frage von den betreffenden Länderstellen bejaht und die Fortdauer der Begünstigung unter Darstellung der bezüglichen Verhältnisse, die sich zum Theile noch wesentlich verschlimmert haben, eingehend begründet und befürwortet; für einige bisher begünstigte Gemeinden und Bezirke wurde aber auch der Wegfall dieser Begünstigung nach Lage der Verhältnisse als zulässig anerkannt.

In Niederösterreich waren bisher begünstigt die Bewohner des Bezirkes von Waidhofen an der Thaya in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, und die Bewohner von Karlstein und der Umgebung in Bezug auf Holzuhren. Diese Begünstigungen sollen nach dem Antrage der politischen Behörden aufrecht bleiben, da die Verarmung der Bevölkerung, deren Haupterwerb der Vieh- und Hausirhandel sind, noch zugenommen hat, seit das Maschinenwesen die Hand- und Hausindustrie überflügelt hat. Von diesem Hausirhandel, an dem sich beiläufig 100 Hausirer activ betheiligen, hängt die Existenz von mehr als 900 Personen ab.

Ebenso wird für Krain der Fortbestand der den Bewohnern von Gottschee, Pöllandt und Reifnitz seit unvordenklichen Zeiten zustehenden einschlägigen Begünstigungen von der Landesregierung warm befürwortet, da die Erwerbsverhältnisse der genannten Bezirke noch ungünstiger geworden sind, die Unfruchtbarkeit des karg vorhandenen Ackerlandes vorgeschritten, der ohnehin unbedeutende gewerbliche, namentlich hausindustrielle Betrieb (Töpfer- und Siebwaren im Reifnitzer, Holzwaren im Gotscheer Bezirke) stark zurückgegangen ist. Die Auswanderung nach Amerika, welche ohnehin stetig zunimmt, würde bei weiterer Einschränkung des

---

*) Bisher galt die an Bewohner begünstigter Gemeinden und Bezirke von den hiezu competenten Behörden ertheilte Hausirbewilligung sofort für die ganze österreichisch-ungarische Monarchie und waren ausnahmsweise die Bewohner gewisser, nach §. 17 des Hausirpatentes und den Nachtragsverordnungen begünstigter Gegenden auch noch befugt, mit Artikeln, welche sonst vom Hausirhandel ausgeschlossen waren (zum Beispiel mit Druckschriften), Handel zu treiben.

Hausirhandels noch größere Dimensionen annehmen und sich dann möglicherweise auch auf die erwerbsuchenden jungen Leute zwischen 24 und 30 Jahren, welche circa 28 Procent der Gesammtzahl der dortigen Hausirer liefern, erstrecken.

Auch für die Bewohner des Flitscher Bezirkes im Küstenland, deren für den Hausirhandel mit Tuch bestehende Begünstigung aus dem Jahre 1855 stammt, haben sich die Verhältnisse seither noch verschlimmert, daher die politischen Behörden des Landes nicht nur den Fortbestand, sondern womöglich noch eine Ausdehnung dieser Begünstigung beantragen.

Dagegen können in Tirol die einschlägigen Begünstigungen für einige Bezirke in Wegfall kommen, und zwar für die Bewohner des Defereggenthales, deren Hausirhandel mit Teppichen nahezu ganz aufgehört hat, und für die Bewohner des Grödnerthales, wo das Gleiche hinsichtlich des früher schwunghaft betriebenen Hausirhandels mit Schnitz-, dann Leinen-, Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren gilt. Anderseits ist es unbedingt nothwendig, den Einwohnern des Valsugana bei dem Mangel an anderweitigen Hilfsquellen und angesichts der zunehmenden Auswanderung derartige Begünstigungen einräumen und — da ein Hausirhandel mit Druckschriften nach dem Pressgesetze absolut unzulässig erscheint — die ihnen bisher zugestandenen Waren (Kalender, Landkarten, Heiligen- und profane Bilder, Gebetbücher u. d. gl.) durch andere Artikel, mit denen dort hausirt wird, zu ersetzen.

Ebenso läßt sich die Zahl der in Böhmen begünstigten Gegenden reduciren. Bezüglich der den Bewohnern des Erzgebirges zugestandenen Begünstigung kommen fernerhin lediglich die Gemeinden der Bezirke Komotau, Kaaden, Joachimsthal und Graslitz in Betracht, wo allein noch die Erzeugung von Spitzen und Stickwaren und der Hausirhandel mit solchen Erzeugnissen vorkommt. Für die übrigen Bezirke des Erzgebirges kann diese Begünstigung für die Folge entfallen. Die bestandene Begünstigung einiger Bezirke des Böhmerwaldes (der Bezirke: Hostau, Ronsperg, Taus, Neugedein, Neuern, Bergreichenstein, Winterberg, Prachatitz, dann der Gemeinden Glöckelberg und Neuofen) zum Hausieren mit den daselbst erzeugten Holzwaren und rohen Feuerschwämmen ist weiterhin entbehrlich, da die Erzeugung von Holzwaren als Hausindustrie zum größten Theile, jene von rohen Feuerschwämmen ganz aufgehört hat. Dagegen wird die Fortdauer der den Bewohnern der Gemeinden Worlička, Čenkovic und Neudorf zugestandenen Begünstigung zum Hausirhandel mit daselbst erzeugten Zwirn-, Woll- und Borstenwaren befürwortet.

Von den begünstigten Gegenden Galiziens machen die Bewohner der Bezirke Kentz, Preworsk und Gorlice von dieser Begünstigung keinen Gebrauch mehr, jene der Bezirke Andrychow (Zwilch und Drillich) und Dembowice (Leinwand) dagen in ausgedehntem Maße. Für die letztgenannten Ortschaften wird deshalb und im Hinblicke auf den kargen Bodenertrag und die große Zersplitterung des Grundbesitzes die Belassung der in Rede stehenden Begünstigung beabsichtigt.

In den Berichten der Länderstellen wird geltend gemacht, dass es sich nicht nur um den Lebensunterhalt der directe beim Hausirhandel betheiligten Personen und ihrer Familien handelt, sondern auch um die übrige Bevölkerung der betreffenden Gegenden, da die Producte der dortigen Hausindustrie, welche vorzugsweise den Gegenstand des Hausirhandels bilden, nur insolange die Besserung der Existenz jener Bevölkerung ermöglichen, als sie im Wege des Hausirhandels, wobei relativ bessere Preise erzielt werden, in Verkehr kommen.

Einige Länderchefs befürworten nicht bloß den Fortbestand der bisher bestehenden, sondern auch noch die Zugestehung weiterer derartiger Begünstigungen.

Die Liste jener Gemeinden und Bezirke, für deren Bewohner diese Begünstigungen weiterhin gelten sollen, ist dem Vorstehenden zufolge erheblich kleiner als jene, welche sich bisher aus §. 17 des Hausirpatentes und der Gesammtheit der einschlägigen Nachtragsverordnungen zusammenstellt.

Es wird beantragt, jene Gegenden, welche im Hinblicke auf ihre ungünstigen Erwerbsverhältnisse besondere Begünstigungen hinsichtlich des Hausirhandels besitzen und dieselben nach der Absicht der Regierung wieder erhalten sollen, nicht im Hausirgesetze selbst aufzuzählen, da einerseits mitunter transitorische Verhältnisse eine solche Begünstigung rechtfertigen und es der Regierung möglich sein sollte, mit dem Wegfalle des Grundes auch die Begünstigung sofort wieder einzustellen und weil die Aufnahme dieser Gemeinden in das Gesetz die Nothwendigkeit mit sich bringt, wegen jeder durch die Verhältnisse gebotenen Änderung an die Legislative heranzutreten, was doch mit der Wichtigkeit der Sache kaum in richtigem Verhältnisse steht.

Infolge eines vom Gewerbeausschusse gefassten Beschlusses wird im Schlussatze betont, dass die besondere Begünstigung auch auf mehrere Verwaltungsgebiete, eventuell auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt werden dürfe.

Zu §. 17.

Absatz 1.

Schon das Hausirpatent vom Jahre 1852 hat durch die Bestimmung des §. 14, dass dem Hausirer, welcher in die Unmöglichkeit versetzt ist, die für den Hausirhandel bestimmte Ware selbst zu tragen, ein Gehilfe (recte Warenträger) bewilligt werden könne, darauf hingewiesen, dass die für den Hausirhandel bestimmten Waren, wenigstens der Regel nach getragen werden sollen, und dass dieser Handel nur mit solcher Warenmenge betrieben werden soll, welche ein Mensch (der Hausirer selbst oder ausnahmsweise die ihm bewilligte Hilfsperson) zu tragen imstande ist. Dieser Gedanke bleibt aufrecht. Doch dürfte es sich nicht empfehlen, die Bestimmung wörtlich in das Gesetz aufzunehmen, da einerseits gewisse Hilfsmittel (zum Beispiel Schubkarren) auch bisher zulässig gewesen sind und manche Artikel sich sehr gut für den Hausirhandel eignen, die doch nicht in entsprechenden Quantitäten getragen werden können (zum Beispiel Gänseherden).

Zu Absatz 2.

Von mehreren österreichischen Handels- und Gewerbekammern ist zwar darauf hingewiesen worden, dass der Fall der körperlichen Unfähigkeit, die Hausirware selbst zu tragen, schon nach kürzerer Frist eintreten könne. Die Regierung glaubte jedoch im Hinblicke auf die einschränkende Tendenz des Gesetzentwurfes von der bezüglichen Bestimmung des Hausirpatentes vom Jahre 1852 nicht abgehen zu sollen. Statt des im Hausirpatente vorkommenden Ausdruckes „Gehilfe“ gebraucht der Gesetzentwurf den Ausdruck „Warenträger“, um klarzustellen, dass die dem Hausirer wegen Alters oder Gebrechlichkeit beigegebene Person ihn eben nur in der Fortschaffung der Waren, aber nicht auch beim Verkaufe unterstützen dürfe.

Um die Unfähigkeit eines Hausirers, seine Waren selbst zu tragen, zu constatiren, wurde ein staatsärztliches Zeugnis für nothwendig erachtet; die betreffende Normirung soll dem Verordnungswege überlassen bleiben.

Der Gewerbeausschuss hat beschlossen, im Gesetze hervorzuheben, dass die Bewilligung zur Aufstellung eines Warenträgers auch solchen Hausirern ertheilt werden könne, welche den Hausirhandel mit Gegenständen von größerem Umfange oder Gewichte betreiben. Die Regierung fand sich nicht bestimmt, gegen diese Erleichterung eine Einwendung zu erheben.

Zu §. 18.

Die Strafbestimmungen des Gesetzentwurfes sind gegenüber dem Hausirpatente dadurch wesentlich vereinfacht, dass nicht für jede Übertretung specielle, sondern generelle Strafsätze normirt wurden, innerhalb deren die Behörde im concreten Falle die Strafe nach seinem Ermessen zu bestimmen hat.

Für den ersten Fall der Übertretung sind hiedurch auch gegenüber dem bisherigen Stande der Gesetzgebung herabgesetzte Strafsätze ermöglicht, wodurch den Behörden die Last der Erledigung zahlloser Gesuche um Ermäßigung der Strafe erleichtert wird.

Anderseits werden im Falle der Wiederholung der Übertretung oder bei Eintritt erschwerender Umstände höhere Strafsätze als die bisherigen eintreten können.

Die Aufnahme einer Bestimmung, betreffend das Minimum der Geldstrafe, empfahl sich nicht. Gegen eine niedrige Bemessung des Minimums spricht die Erfahrung, dass im ersten Straffalle selten über das Minimum hinausgegangen wird, selbst wenn erschwerende Umstände vorliegen. Wenn das Minimum aber wie bisher hoch bemessen worden wäre, wäre den Behörden auch wieder eine ungeheuere Last von Recursen und Gnadengesuchen erwachsen, denen, da letztere häufig als rücksichtswürdig erkannt werden müssen, von Seite der höheren Instanzen nicht selten stattgegeben zu werden pflegt.

In dieser Richtung hat die Erfahrung gezeigt, dass die Strafbestimmungen des Hausirpatentes eben wegen ihrer übergroßen, der Bedeutung der Delicte nicht entsprechenden Strenge unwirksam geblieben sind.

Die Strafbestimmungen des Gesetzentwurfes sind — theils wegen ihrer Übersichtlichkeit, theils weil sie dem Ermessen der judicirenden Behörde einen gewissen Spielraum lassen — von den Behörden allseitig mit Zustimmung begrüßt worden.

Gegen die Erhöhung des Maximalbetrages über 300 fl. hat sich das Justizministerium ausgesprochen, mit dem Bemerken, dass es dem System des neuen Strafgesetzentwurfes nicht entsprechen würde, hinsichtlich der im politischen Strafverfahren zu verhängenden Geldstrafen über den erwähnten Strafbetrag hinauszugehen.

Was die Ausschließung anbelangt, so wurde der facultativen Ausschließung aus dem Grunde der Vorzug gegeben vor der obligatorischen, weil bei Aufstellung des letzteren Principes oft Personen ausgeschlossen werden und demgemäß in Evidenz gehalten werden müssen, welche ohnehin nicht die Absicht haben, dem Hausirhandel als dauernden Erwerb nachzugehen und anderseits die ausgesprochene Ausschließung mit Rücksicht auf die Nothlage der Betreffenden, nach langwierigen Verhandlungen nicht selten doch wieder aufgehoben wird.

Ebenso wurde von der in früheren Entwürfen vorgesehenen Abschaffung von Ausländern, welche beim unbefugten Hausirhandel betreten werden, Abstand genommen, da das Justizministerim geltend machte, dass diese Strafe eine allzu strenge, mit dem Delicte, das damit bedroht ist, kaum im Verhältnisse stehende wäre.

Zu §. 19.

Der Gewerbeausschuss hat die in diesem Paragraphen vorgesehenen Strafbestimmungen auch auf die Übertretungen der auf Grund des Hausirgesetzes zu erlassenden Durchführungsbestimmungen ausgedehnt, wogegen sich keine Einwendung ergibt.

Zu §. 20.

Eine derartige Bestimmung fehlte im Hausirpatente vom Jahre 1852 und bildete daher im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe jene (auch in den Gesetzentwurf aufgenommene) Bestimmung, wonach die Ware, welche der Hausirer bei der Übertretung des Gesetzes mit sich geführt hat, für die wegen dieser Übertretung verhängte Geldstrafe zu haften hat, den einzigen — bei dem geringen Werte des Warenvorrathes vieler Hausirer oft nur schwachen — Anhaltspukt zu einem wirklichen Strafvollzuge.

Die in Rede stehende Bestimmung, welche von den Behörden als sehr zweckmäßig anerkannt worden ist, wird sich unzweifelhaft als eine sehr wichtige Maßregel zur Beseitigung unlauterer Elemente im Hausirhandel darstellen.

Zu §. 22.

Zufolge des Alinea 1 sollen die Waren nur für die verhängte Geldstrafe haften, die früher in Aussicht genommene Haftung derselben auch für die Untersuchungskosten wurde fallen gelassen, insbesondere infolge der Einwendung des Justizministeriums, welches auf die Geringfügigkeit dieser Kosten hinwies.

Zu §. 23.

Der politischen Behörde und der Gemeindebehörde des Heimatsortes ist die Bestrafung insbesondere in dem Falle mitzutheilen, wenn die Ausschließung ausgesprochen wurde, weil derlei Individuen, um die Behörden irrezuführen, ihr Domicil beständig wechseln und sohin nur durch die Mittheilung dieses Erkenntnisses an die Heimatsbehörden der Zweck dieser Gesetzesbestimmung erreicht werden wird.

Zu §. 26.

Es ist mehrfach empfohlen worden, nicht der Domicilbehörde, sondern der Heimatsbehörde (rectius der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel der Heimatsort des Bewerbers liegt) die Competenz zur Ertheilung der Hausirbefugnisse zuzusprechen. Dagegen ist jedoch von anderer Seite und mit vollem Grunde geltend gemacht worden, dass die gedachte Behörde über Personen, welche bereits jahrelang vom Heimatsorte entfernt sind und ein umherziehendes Leben führen, kaum authentische Auskünfte zu ertheilen imstande wäre, die Domicilbehörde sohin zur Durchführung dieser Amtshandlung viel geeigneter erscheint. Es wurde daher die einschlägige Bestimmung des Hausirpatentes aufrechterhalten.

Das in dem Gesetzentwurfe §. 12, enthaltene Novum, betreffend die Zulassung beschränkter Hausirbewilligungen hat es nothwendig gemacht, auch hinsichtlich der Competenz zur Ertheilung solcher beschränkter Bewilligungen eine Bestimmung in den §. 26 aufzunehmen (Absatz 2). Das im §. 5. Absatz 2, des Gesetzentwurfes zur Geltung gelangte Princip, dass die Bewilligung zum Hausirhandel nur für den eigenen und die unmittelbar angrenzenden Bezirke ertheilt werden dürfe, nöthigte dazu, im §. 26 hinsichtlich der Erweiterung eine analoge Bestimmung zu treffen.

Zu §. 29 und 30.

Die Bestimmungen der §§. 29 und 30 des Hausirgesetzentwurfes entsprechen den Anordnungen des Zoll- und Handelsbündnisses und enthalten gleichwohl gegenüber dem Übertritte von Hausirern aus der anderen Reichshälfte insoferne eine Erschwerung, als die im Heimatlande entrichteten Steuern nicht berücksichtigt

werden, vielmehr beim Übertritte die volle landesfürstliche Steuer sammt Zuschlägen, welche die Angehörigen des betreffenden Staatsgebietes zu leisten haben, auch von den in dasselbe übertretenden Hausirern des anderen Staatsgebietes entrichtet werden muss.

Zu §. 31.

Entsprechend einem Beschlusse des Gewerbeausschusses wurde in den Gesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen, dass solchen Personen, welche sich beim Eintritte der Wirksamkeit des neuen Hausirgesetzes im Besitze einer Hausirbewilligung befinden, die Bewilligung auch in dem Falle verlängert werden kann, wenn sie das im §. 3, lit. b, erwähnte Alter noch nicht erreicht haben.

Ferner wurde in den Gesetzentwurf aus Humanitätsrücksichten eine Bestimmung aufgenommen, wonach im Falle der Erlassung eines Hausirverbotes denjenigen in dem betreffenden Orte ansässigen Personen, welche sich im Zeitpunkte der Hinausgabe des Hausirverbotes im Besitze einer Hausirbewilligung befinden, eine im Sinne des §. 12 a) beschränkte Hausirbewilligung auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen ist.

Eine derartige Übergangsbestimmung ist selbst von solchen Handels- und Gewerbekammern als nothwendig erklärt worden, welche im übrigen dem Hausirhandel ungünstig gesinnt sind.

Zu §. 32.

Absatz 1.

Das Gesetz soll erst sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten, damit inzwischen die erforderliche Durchführungsvorschrift erlassen, die vorgeschriebenen Register angelegt und überhaupt alle Vorbereitungen zur genauen Handhabung des neuen Gesetzes getroffen werden können.

Absatz 4.

Die Bestimmungen des §. 60, Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung, welche das Feilbieten von Artikeln des täglichen Gebrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße, dann das kleineren Gewerbsleuten von Fall zu Fall zu gestattende Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus betreffen, gehören zu jenen Punkten, welche bei der Revision der Gewerbeordnung in Frage kommen. Die Regelung dieser Angelegenheit wird daher der im Zuge befindlichen Revision der Gewerbeordnung vorbehalten.

Zu §. 33.

Die Nennung des Justizministeriums unter den mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betrauten Ministerien erscheint durch den Umstand begründet, dass die Fälle des Hausirhandels mit Druckschriften der strafgerichtlichen Competenz vorbehalten sind. Die übrigen im §. 33 genannten Ministerien waren auch schon bisher mit der Durchführung der Hausirvorschriften betraut.

Tabellen.

Gesammt-

über die in den Jahren 1878 bis 1896 in diesem Staatsgebiete

Verwaltungs-Gebiet	Hausier-bewilligungen	Im							
		1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Niederösterreich	Ertheilt	3.471	3.475	3.605	825	683	620	529	398
	Verlängert				2.666	2.430	2.665	2.957	3.174
	Vidirt	.	.	.	.	.	7.431	8.273	10.554
Oberösterreich	Ertheilt	939	901	961	254	210	185	195	150
	Verlängert				829	1.017	865	979	1.067
	Vidirt	.	.	.	.	.	10.227	9.769	9.952
Salzburg	Ertheilt	207	208	201	38	23	18	17	29
	Verlängert				154	149	119	126	140
	Vidirt	.	.	.	.	.	2.431	2.545	2.493
Steiermark	Ertheilt	507	473	482	96	86	94	66	72
	Verlängert				413	290	243	294	248
	Vidirt	.	.	.	.	.	12.404	12 596	13.878
Kärnten	Ertheilt	189	182	221	26	37	40	28	22
	Verlängert				186	169	171	166	166
	Vidirt	.	.	.	.	798	3.991	3.779	3.599
Krain	Ertheilt	1.781	1.812	1.117	736	694	747	567	831
	Verlängert				1.267	1.269	1.321	1.405	841
	Vidirt	.	.	.	582	632	1.039	1.067	1.142
Küstenland	Ertheilt	539	493	553	349	345	304	290	264
	Verlängert				203	247	322	245	292
	Vidirt	.	.	.	176	265	859	969	1.005
Tirol und Vorarlberg	Ertheilt	durchschnittlich 2.280			426	442	303	410	368
	Verlängert				1.958	1.998	1.927	1.854	1.996
	Vidirt	.	.	.	1.994	4.040	3.939	4.053	5.379
Böhmen	Ertheilt	1.521	1.652	1.663	1.669	1.249	968	940	967
	Verlängert	7.027	7.322	7.468	7.695	7.590	7.362	6.979	7.043
	Vidirt	.	.	.	.	.	11.844	11.314	10.968
Mähren	Ertheilt	1.673	1.685	1.695	437	595	569	576	482
	Verlängert				1.345	1.180	1.227	1.256	1.407
	Vidirt	.	.	.	.	4.834	7.157	7.701	7.299
Schlesien	Ertheilt	549	545	556	126	95	90	76	82
	Verlängert				455	485	437	459	495
	Vidirt	.	.	.	.	.	305	481	1.081
Galizien	Ertheilt	223	181	180	489	201	196	238	206
	Verlängert	243	285	240	288	311	295	291	308
	Vidirt	.	.	.	356	1.373	2.181	2.522	2.169
Bukowina	Ertheilt	45	45	45	11	6	10	7	5
	Verlängert				10	11	10	6	16
	Vidirt	.	.	.	20	30	91	184	117
Dalmatien	Ertheilt	.	1	1	13	4	12	32	89
	Verlängert	.	.	.	.	.	.	16	20
	Vidirt	.	.	.	.	178	403	470	808
Summe	Ertheilt	.	.	.	.	4.670	4.156	3.971	3.965
	Verlängert	.	.	.	.	17.146	16.964	17.033	17.213
	Vidirt	.	.	.	.	.	64.302	65.723	70.444

Ausweis.

Tabelle A.

neu ertheilten, verlängerten und vidirten Hausierbewilligungen.

Jahre										
1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
385	150	103	92	74	82	99	89	102	59	39
2.873	3.064	2.976	2.958	2.590	2.413	2.391	2.383	2.498	2.505	2.543
11.098	11.152	10.759	10.368	3.972	3.873	2.322	2.329	3.080	3.199	3.793
55	59	52	49	56	62	91	48	62	28	32
1.070	1.068	1.098	1.062	986	867	751	673	629	602	607
10.682	12.685	11.708	11.942	11.427	10.215	11.296	9.746	10.203	10.638	10.637
17	11	21	58	20	18	18	13	38	28	20
142	150	137	206	229	218	232	230	139	137	135
2.970	2.721	2.742	3.238	1.807	3.024	2926	3.200	3.016	3.534	3.323
54	50	41	46	46	40	53	51	80	35	33
241	202	206	208	185	183	196	211	189	202	183
13.301	12.815	12.292	14.742	14.057	13.129	14.007	14.579	14.483	10.062	12.122
24	26	19	14	21	14	4	17	12	11	11
199	180	155	160	156	174	162	180	180	243	207
3.289	3.338	3.194	3.061	2.874	1.099	3.982	3.883	3.586	3.789	4.080
108	116	87	106	94	93	339	186	158	111	108
1.473	1.369	1.335	1.308	1.228	1.274	1.230	1.289	1.332	1.354	1.322
862	1.150	1.199	1.182	1.001	1.099	1.180	1.186	1.298	1.241	1.641
264	280	194	146	149	153	300	296	231	296	165
297	276	374	425	422	420	298	298	391	398	517
953	1 132	1.070	1.032	523	1 737	1.873	1.943	1.571	2.013	1.717
358	240	256	225	117	101	337	314	333	164	83
1 900	1.933	1 886	1.838	1.757	1.718	1.457	1.560	1.473	1.535	1.588
5.558	5.498	5.434	6.163	6.364	6.466	6.669	5.895	5.848	6.586	5.721
742	568	593	630	659	476	754	639	619	435	381
6.898	6.718	6.713	6.662	6.256	6.314	5.996	6.130	6.014	5.966	5.948
10.747	10.867	12 671	12.175	23.916	24.815	26.030	25.248	24.719	24.845	25.079
321	303	339	318	266	172	169	169	141	131	123
1.543	1.609	1.462	1.578	1.569	1.627	1.605	1.589	1.607	1.631	1.703
6.652	7.857	8.034	8.480	8.223	8.454	6.089	8.967	8.792	8.768	9.631
67	42	44	46	69	38	45	47	48	32	39
464	496	479	464	435	453	417	412	414	426	412
898	840	876	944	999	1.019	1.105	1.453	1.539	1.785	2.353
213	198	184	208	231	7	439	402	256	221	225
335	360	361	365	386	24	401	380	367	339	345
3.067	3.207	3.453	3.877	4.103	320	4.370	3.636	3.656	3.719	3.587
13	15	14	13	15	296	11	10	22	7	13
9	7	10	20	22	395	14	22	8	17	8
190	191	211	204	279	4.426	407	391	407	433	752
58	36	48	46	79	133	100	70	60	128	72
68	62	53	109	110	141	193	176	218	196	240
600	755	639	727	590	497	525	254	315	328	416
2.679	2.094	1.995	1 997	1.896	1.685	2.759	2.351	2.162	1.686	1.344
17.512	17.494	17.245	17.363	16.337	16.221	15.343	15.533	15.459	15.551	15.758
70 867	74.208	74.282	78.135	80.135	80.173	82.781	82.710	82 513	80.940	84.752

Gesammt-

über die im Jahre 1890 in diesem Staatsgebiete neu ertheilten

Verwaltungsgebiet		A. Gewerbliche und										
		Leinen-, Woll-, Baumwollwaren und Zwirn	Andere Schnittwaren	Kurz- und Galanteriewaren	Schuhwaren	Wäsche und Bekleidungsartikel	Schuh- und Lederwaren	Metallwaren	Thon- und Porzellanwaren	Glaswaren	Holzwaren und Geflechte	Papier-, Schreib-, und Zeichenrequisiten
Niederösterreich	**2664**	804	157	578	—	299	86	144	27	83	14	31
Oberösterreich	**1042**	330	158	134	—	67	16	75	81	25	32	—
Salzburg	**249**	35	55	54	—	13	5	2	7	9	8	—
Steiermark	**231**	21	50	65	—	24	7	13	10	5	2	1
Kärnten	**177**	3	34	39	—	2	8	18	1	6	3	—
Krain	**1322**	87	—	738	5		3	8	8	—	67	—
Küstenland	**571**	360	21	60	—	2	3	7	3	6	19	4
Tirol und Vorarlberg	**1874**	217	137	228	—	10	5	22	28	3	7	2
Böhmen	**6915**	3.165	863	702	—	280	73	13	144	45	96	35
Mähren	**1835**	523	312	251	—	56	57	37	36	11	89	8
Schlesien	**504**	249	53	65	—	46	21	5	4	4	8	—
Galizien	**617**	32	43	123	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	**37**	1	14	13	—	1	1	—	—	1	—	—
Dalmatien	**195**	—	150	29	—	2	—	5	6	—	2	—
Zusammen	**18233**	5.827	2.047	3.079	5	802	285	473	355	198	447	81

NB. Die mit fetter Schrift beigesetzten Ziffern bedeuten die Gesammtzahl der neu ertheilten und verlängerten

Tabelle B.

Ausweis

und verlängerten Hausirbewilligungen nach Warengattungen.

Industrie-Artikel							B. Nahrungsgegenstände	Gesammtziffer
Spitzen	Musikinstrumente	Drahtwaren (Klempnerwaren)	Wachswaren und Seifen	Bürstenbinder- (Seiler-) Waren	Diverse			
13	—	—	94	78	221	davon 10 mit Kotzen und Teppichen, 68 mit Spiel und Nürnbergerwaren, 15 mit optischen Instrumenten, 9 mit Blumen und Federn	36	2.665
4	—	—	13	9	79	—	21	1.044
35	—	7	—	—	11	—	7	248
3	—	—	—	—	15	—	15	231
—	—	34	—	—	16	davon 4 mit Regenschirmen und 2 mit Landesproducten	14	178
4	—	—	1	—	253	—	146	1.320
7	—	—	—	—	26	—	49	567
5	—	10	—	—	1.120	—	80	1.874
481	12	—	48	18	636	davon 22 mit Zündhölzchen und 31 mit Wagenschmiere	174	6.909
7	2	3	—	7	202	davon 9 mit Bettfedern, 7 mit Hornwaren, 8 mit Wirkwaren	134	1.835
—	—	—	—	—	15	—	44	514
—	—	—	—	—	115	—	4	617
—	—	—	—	—	2	—	3	36
1	—	—	—	—	—	—	—	195
560	14	54	156	112	3.011	—	727	18.233

Hausirbewilligungen, welche sich aus den statistischen Ausweisen über den Stand des Hausierwesens im Jahre 1896 ergibt

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Lewicki und Genossen.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Colportage und Aufhebung des Stempels für periodische Schriften und Kalender.

§. 1.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 23 des Pressgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1863) werden zum Theile dahin abgeändert, dass das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten von Druckschriften gestattet ist.

§. 2.

Die bisher für Zeitungen und Zeitschriften für Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, wie für Kalender bestandenen Stempelabgaben sind aufgehoben.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

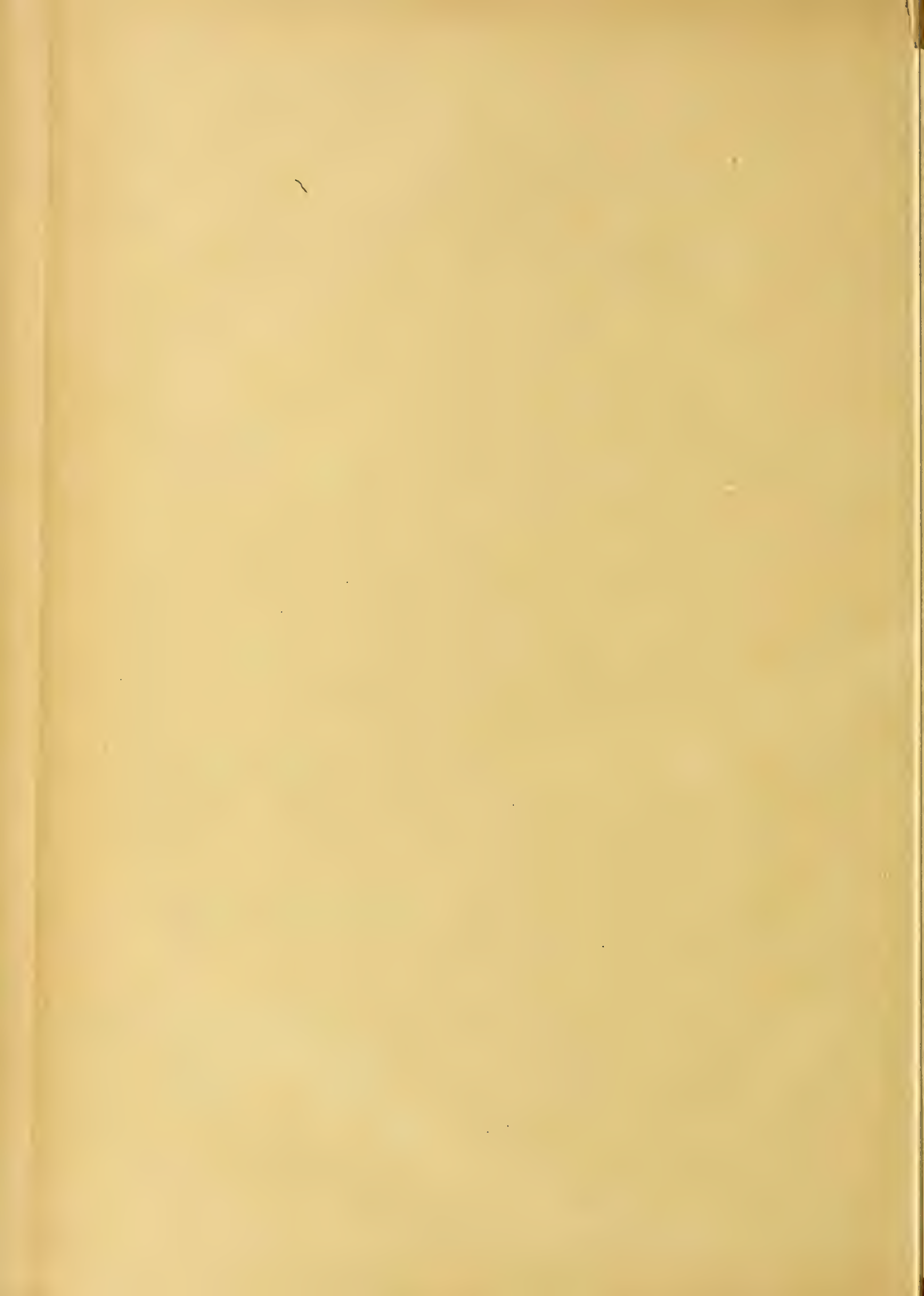
§. 4.

Der Finanzminister und Justizminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 6. October 1897.

Dr. Dulęba.	Ladimir Gniewosz.	Dr. Trachtenberg.	Dr. Lewicki.
Dr. Rapoport.	Chrzanowski.	Merunowicz.	Dr. Kolischer.
Barwiński.	Wladimir Gniewosz.	Dr. Rutowski.	Dr. Weigel.
Dr. Grobelski.	Jaworski.	Rychlik.	Weiser.
Mandyczewski.	Dr. Piętak.	Wysocki.	Potoczek.
Wachnianyn.	Piepes.	Dr. Byk.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Menger und Genossen

auf

Änderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, durch Ausscheidung der Stadt Olmütz aus dem im Beilage A dieses Gesetzes §. 6 enthaltenen Verzeichnisse.

Die Beilage A enthält jene Städte, welche nach Abzug von 15 Procent für Amortisations- und Erhaltungskosten $26^2/_3$ Procent des übrig bleibenden Reinzinserträgnisses als Hauptzinssteuer zu tragen haben.

Die übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orte und Gebäude zahlen nach Abzug von 30 Procent für Amortisations- und Erhaltungskosten 20 Procent des dann erübrigenden steuerbaren Reinzinsertrages als Hauszinssteuer. Es hat somit von demselben Zinsertrage der Eigenthümer eines Hauses, welches in den in Beilage A enthaltenen Städten und sonstigen Orten gelegen ist, eine fast um Zweidrittel höhere Steuer zu zahlen als der Eigenthümer jener Häuser, die in der Beilage A nicht angeführt sind. Genau ist das Verhältnis wie 14 : 26·66 oder wie 100 : (rund) 162.

Eine Durchsicht des Verzeichnisses A zeigt, dass in dieses Verzeichnis fast ausnahmslos die Landeshauptstädte und die mit ihnen verbundenen Vororte, sowie bekannte Badeorte aufgenommen sind. Ganz unmotivirt ist die Aufnahme von Olmütz in dieses Verzeichnis. Olmütz ist keine Landeshauptstadt, besitzt weder eine Statthalterei noch eine Statthaltereiabtheilung, ist auch nicht der Sitz eines Oberlandesgerichtes, ebensowenig ist Olmütz der Sitz einer Hochschule. Die Aufnahme von Olmütz lässt sich nur dadurch erklären, dass Olmütz eine zeitlang in der Vergangenheit neben Brünn als eine der zwei Landeshauptstädte bezeichnet wurde. Seit vielen Jahrzehnten hat aber Olmütz keines jener Ämter oder Unterrichtsanstalten, welche nur in Landeshauptstädten sich befinden, und es besteht somit kein Grund, den Umstand, dass einmal in der Vergangenheit Olmütz als eine der beiden Landeshauptstädte Mährens bezeichnet wurde, die Hauseigenthümer dieser Stadt damit entgelten zu lassen, dass sie eine um zwei Drittel höhere Hauszinssteuer entrichten, als alle anderen Städte Mährens außer Brünn zu tragen haben.

Hiezu kommt noch der Umstand, dass Olmütz früher einer der bedeutendsten Waffenplätze Österreichs war, was gleichfalls aufgehört hat. Olmütz ist als Festung aufgelassen worden. Hiedurch wurde Olmütz gezwungen, den ebenso schwierigen, wie kostspieligen Übergang von einer Festungsstadt in eine offene Stadt durchzuführen. Von der Stadtgemeinde Olmütz und deren Bürgern sind viele schwierigere und kostspieligere Aufgaben zu lösen, als selbe den Mitgliedern anderer Provinzstädte obliegen.

Unter solchen Umständen ist eine so bedeutend stärkere Belastung von Olmütz, für die jeder Grund seit Jahrzehnten vollständig entfallen ist, in keiner Weise mehr gerechtfertigt.

Demgemäß stellen die Unterzeichneten nachfolgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen."

In formaler Beziehung soll der Antrag zur Vorberathung dem Steuerausschusse überwiesen werden.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Aus dem im §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, als Beilage A angeführten Verzeichnisse der Städte und Orte, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit $26^2/_3$ Procent berechnet, die Amortisations- und Erhaltungskosten mit 15 Procent vorgeschrieben wird, ist die Stadt Olmütz auszuscheiden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, 6. October 1897.

Glöckner.
Dr. Pergelt.
Dr. Groß.
Dr. Lecher.
Dr. Schücker.
Dr. Fournier.

Größl.
Vincenz Hofmann.
Dr. Funke.
Röhling.
Wrabetz.

Nowak.
Kirschner.
Dr. Götz.
Hübner.
Bendel.

Dr. Menger.
Bohaty.
Dr. Nitsche.
Dr. Stöhr.
Mauthner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes gegen die Zuckerkartelle.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der allernächsten Zeit einen Gesetzentwurf gegen die Kartelle einzubringen, in welchem folgende Grundsätze zum Ausdrucke kämen:

I. Alle Kartellverbindungen überhaupt sind der staatlichen, eventuell Landesaufsicht zu unterziehen; die wirtschaftlich schädlichen Kartelle sind hintanzuhalten, deren eventuelle Begründung durch Strafbestimmungen zu treffen.

II. Zur Beurtheilung der Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Kartelle und zur Entscheidung über deren Zulass oder Verbot sind Kartellräthe zu constituiren, und zwar rücksichtlich der das ganze Reich betreffenden Kartelle Reichskartellräthe, rücksichtlich der die einzelnen Königreiche und Länder betreffenden Kartelle Landeskartellräthe.

III. In den Reichskartellrath sind als Vertreter zu berufen:

1. Die Vertreter des Handelsministeriums.
2. „ „ „ Ackerbauministeriums.
3. Vertreter der Handelskammern, in deren Umfange das bezügliche Kartell seine Wirksamkeit hat.
4. Vertreter der Landesculturräthe, eventuell ähnlicher gleichlautender Institute.
5. „ des Obersten Gerichtshofes.
6. „ der Industrie, um deren Kartellirung es sich handelt.
7. „ jener Kreise, eventuell Landwirtschaft, welche die Rohproducte dem bezüglichen zu kartellirenden Industriezweige liefern.

IV. In den Landeskartellrath sind zu berufen.

1. Die Vertreter der Handelskammer.
2. „ „ des Landesculturrathes.
3. „ „ der Statthalterei.
4. „ „ des Landesausschusses.
5. „ „ „ Oberlandesgerichtes.
6. „ „ der zu kartirenden Industrie.
7. „ „ „ das Rohmaterial der bezüglichen Industrie liefernden landwirtschaftlichen Kreise.

V. Die Reichs- und Landeskartellräthe entscheiden endgiltig ohne Zulass einer weiteren Berufung nach freiem Ermessen mit Stimmenmehrheit.

Die Kartellräthe sind auch berechtigt, über Anzeigen von unberechtigten Kartellen Untersuchungen einzuleiten, und alle Staats- und Landesbehörden sind verpflichtet, diese Untersuchungen auf Ersuchen der Kartellräthe zu leiten. Zur Leitung dieser Erhebungen sind bei den Kartellräthen einige Personen ständig zu ernennen.

VI. Behufs Hintanhaltung der Schädigung der Landwirte beim Auswuchse der Zuckerkartelle im Rayonvertrage sind gesetzlich Schiedsgerichte speciell dazu zu errichten, um über die Rübenlieferungsstritte zwischen Zuckerfabrikanten und Landwirten im kurzen Wege nach freiem Ermessen entscheiden zu können.

VII. In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag an den landwirtschaftlichen Ausschuss (von 36 Mitgliedern) zu leiten."

Wien, 6. October 1897.

Gustav Adámek.	Dr. Pacák.
Krumbholz.	Tekly.
König.	Sokol.
Dr. Sláma.	Kryš.
Dr. Plaček.	Formánek.
Březnovský	Bèlský.
Doležal.	Holansky.
Dr. Slavík.	Dr. Kurz.
Skála.	Krumbholz.
Kaftan.	Dr. Stranský.
Schwarz.	Bromowský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen,

betreffend

die Regelung des Depositenwesens.

Die Regierung hat unter 1594 der Beilagen anno 1896 einen Gesetzentwurf eingebracht, betreffend die unbehobenen Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren, welcher dem Budgetausschusse zugewiesen wurde.

In diesem Gesetzentwurfe wurde der im hohen Hause ventilirte Gedanke zum Ausdruck gebracht, dass nach drei Jahren unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren bestimmter Art von der Emmissionsunternehmung an die k. k. Postsparcasse unter gewissen Modalitäten und Folgen abzuführen seien, daselbst fruchtbringend angelegt werden, nach dreißigjähriger Verjährungszeit an den Staat quasi als caduc verfallen.

Es ist also hier einerseits der Gedanke durchgeführt, ertraglos erliegende Capitalien fruchtbringend zu machen, anderntheits den eventuell caduc werdenden Betrag nicht den einzelnen Emmissionsunternehmungen, sondern dem Ganzen zukommen zu lassen.

Dieser Gesetzentwurf war ganz und gar einseitig, da er die Regelung eines weiteren, ja des bei weitem größten Theiles der ertraglos erliegenden Capitalien unterließ.

In den civilgerichtlichen Depositencassen (nichtcumulativen Waisencassen) erlagen am Schlusse des Jahres 1893 560.583 Depositenmassen, gegen 576.719 am Schlusse des Vorjahres und 625.572 des Jahres 1890. Der Nominalbetrag der civilgerichtlichen Depositen am Schlusse des Jahres 1892 betrug 639,296.600 fl., des Jahres 1893 643,225.027 fl.

Hievon entfielen auf

	1892 Gulden	1893 Gulden
Niederösterreich	293,923.251	296,071.133
Böhmen	90,537.168	93,569.720
Mähren	25,792.170	26,005.072
Schlesien	9,700.049	9,030.442

Diese Summe der civilgerichtlichen Depositen betrug im Jahre 1833 177,224.308 fl., im Jahre 1893 643,225.027 fl., ist also um 262·9 Procent gewachsen.

Dieser Depositenfond betrug:

	1893 Gulden	1888 Gulden
a) an öffentlichen Obligationen	241,254.008	227,095.462
b) an Sparcassebücheln und in Geld umsetzbaren Privaturkunden .	257,875.689	250,074.810
c) an anderen Privaturkungen	136,409.824	161,468.637
d) an Bargeld (Staatsnoten, Banknoten, Scheidemünze)	6,645.763	7,331.642
e) an Silbermünzen	48.056	277.760
f) an Goldmünzen	32.813	40.703
g) an Pretiosen und anderen Gegenständen	958.874	1,362.899
im ganzen .	643,225.627	647,669.913

Die in Geld umsetzbaren Depositen betrugen also sammt dem Bargeld eine Summe von 210 Millionen.

Die Verwahrungsgebür aller Depositen betrug im Jahre 1893 die Summe von 305.665 fl.

Von dieser großen Summe der Depositen ist es bestimmt ein ganz ansehnlicher Theil, welcher vollkommen ertraglos erliegt und welcher auf dieselbe Art ertragfähig gemacht werden sollte, wie dies bei den unbehobenen Beträgen aus Verlosungen mit dem obcitirten Gesetzentwurf geschehen ist.

Einestheils würde das Deposit überhaupt ertragsfähig gemacht, es sei für den, zu dessen Händen es erlegt wurde, wenn derselbe in der Verjährungszeit sich meldet, anderntheils würde es während der Verjährungszeit nicht ertraglos liegen und bei der Caducerklärung dem Lande oder Staate mit allen Interessen zufallen. Die Belastung der Postsparcasse wäre mit Rücksicht auf die Entlastung der Steuerämter nicht so enorm. Freilich müsste mit der Regelung eine vollständige Regelung des Depositenwesens Hand in Hand gehen Die Reinerträgnisse wären eventuell zwischen Land und Staat nach zu bestimmenden Procentsätzen zu theilen.

Wir stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Stand der vollkommen ertraglos in den Depositencassen erliegenden Beträge erheben zu lassen und deren Ertragsfähigkeit zugleich mit dem Gesetze, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren, zu regeln.

II. In formeller Rücksicht beantragen wir, diesen Antrag an den 36gliedrigen Budgetausschuss zu leiten."

Wien, 6. October 1897.

Dr. Sláma. Dr. Pacák.
Seichert. Teklý.
Formánek. Sokol.
König. Doležal.
Dr. Kurz. Dr. Slavík.
Holanský. Dr. Plaček.
Březnovský. Bělský.
Krumbholz. Gustav Adámek.
Kaftan. Dr. Stranský.
Dr. Blažek. Schwarz.
Bromovský. Skála.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Iro, Schönerer, Türk, Wolf, Kittel und Genossen.

In der Erwägung, dass Erzeugnisse unserer Landwirtschaft Gegenstand internationaler Speculation oder vielmehr Gegenstand eines mit den gewissenlosesten Mitteln betriebenen Glückspiels sind,

in der weiteren Erwägung, dass namentlich auch durch dieses zumeist von Juden betriebene Spiel mit unseren Bodenfrüchten die Entwertung der landwirtschaftlichen Producte künstlich beeinflusst wird,

und in der endlichen Erwägung, dass es als Pflicht des Staates erscheint, durch eine entsprechende Gesetzgebung ein unnatürliches Sinken der Preise unserer Bodenproducte, welche Preise sogar in vielen Fällen derzeit die Erzeugungskosten nicht mehr decken, hintanzuhalten,

wird beantragt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche das Börsespiel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, nämlich die sogenannten Differenzgeschäfte, endgiltig verboten und unter Strafe gestellt werden."

Wien, 6. October 1897.

Seidel.	Iro.
Franz Hofmann.	Schönerer.
Dr. Sylvester.	Türk.
Dr. Kindermann.	Wolf.
Glöckner.	Kittel.
Herzmansky.	Girstmayr.
Dr. Lemisch.	Größl.
Forcher.	Zimmer.
Böheim.	Wernisch.
Dr. Hofmann.	Hueber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Prochazka und Genossen.

Die Gefertigten beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. den Absatz 3 und 4 der vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des Handels am 18. Juni 1897 herausgegebenen Verordnung, den Tabakverschleiß an Sonntagen betreffend dahin abzuändern, dass der Tabakverschleiß in den Tabaktrafiken an Sonntagen ununterbrochen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet sei;

2. um für den Entgang der Sonntagseinnahme, welche sich naturgemäß in den ersten Jahren fühlbar macht, den Tabaktrafikbesitzern eine Entschädigung zu bieten, soll eine Erhöhung der Verkaufsprocente bei allen Tabaksartikeln eintreten;

3. in besonders berücksichtigungswerten Fällen soll eine Verminderung des Pachtzinses gewährt werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem zu wählenden, aus 24 Mitgliedern bestehenden Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. October 1897.

Bielohlawek.	Prochazka.
Schneider.	Schreiber.
Gregorig.	Dr. Weiskirchner.
Leopold Steiner.	Jax.
Axmann.	Strohbach.
Anton Mayer.	Dr. Scheicher.
Neunteufl.	Schlesinger.
Loser.	Kletzenbauer.
Erb.	Troll.
Wohlmeyer.	Schoiswohl."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Gregorec und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unter Erweiterung der durch das Gesetz vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, angeordneten Ermäßigungen der Übertragsgebüren ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, in welcher auf nachstehende Grundsätze Rücksicht zu nehmen wäre:

1. Übertragungen zwischen Eltern und Kindern, sowie zwischen Ehegatten, insoferne die übertragene Sache eine von der Familie selbst bearbeitete landwirtschaftliche Liegenschaft oder ein von ihr bewohntes oder benütztes Haus ist, aber nach Abschlag der Passiven und vereinbarten Gegenleistungen den Wert von 1000 fl. nicht überschreiten, sind gebürenfrei, übersteigt dieser Wert 1000 fl. ohne 4000 fl. zu erreichen, so ist eine Übertragsgebür von nur Einem Procent sammt Zuschlag vorzuschreiben;

2. indem hierdurch den kleineren Besitzern ein gewisses Existenzminimum unberührt bleibt, sollen dafür die Vermögensübertragungsgebüren überhaupt in gehörig entsprechenden Procentsätzen mit Rücksicht auf das zu übertragende Vermögen progressiv steigen;

3. die Gebürenbemessung hat nur durch die Gerichte zu geschehen.

Wien, 6. October 1897.

Žičkar.	Pogačnik.	Dr. Gregorec.
Vuković.	Pfeifer.	Dr. Bulat.
Borčić.	Kušar.	Barwiński.
Perić.	Zore.	Dr. Ferjančič.
Dr. Stojan.	Trumbić.	Berks.
Coronini.	Dr. Krek.	Dr. Zitnik.
Dr. Laginja.	Einspieler.	Povše.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei



Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Wolf und Türk.

In der Erwägung, dass jetzt der geeignete Zeitpunkt gekommen ist, um die von betheiligter Seite wiederholt gewünschte Sonderstellung Galiziens und der Bukowina, sowie die Ausscheidung Dalmatiens zur gesetzlichen Durchführung zu bringen, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Gesetzesvorlagen einzubringen:

I. betreffend die Abgrenzung des Gesetzgebungsgebietes zwischen den vormals deutschen Bundesländern (Deutsch-Österreich) einerseits und Galizien nebst der Bukowina anderseits;

II. betreffend die Durchführung der Zugehörigkeit Dalmatiens zu den Ländern der ungarischen Krone;

III. betreffend die Vertretung von Deutsch-Österreich einerseits und von Galizien und der Bukowina anderseits in den Delegationen insolange, als die Personalunion mit Ungarn nicht zur Durchführung gekommen sein wird."

Dieser Antrag werde einem Ausschusse von 48 Mitgliedern zugewiesen.

Wien, 6. October 1897.

Gebler.	Schönerer.
Dr. Kindermann.	Iro.
Prade.	Wolf.
Heeger.	Kittel.
Dr. Hofmann.	Türk.
Dr. Pessler.	Herzmansky.
Kaiser.	Kienmann.
Böheim.	Girstmayr.
Dr. Pommer.	Dr. Chiari.
Wernisch.	Dr. Sylvester.

Seidel.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen,

betreffend

die Reform des Bruderladengesetzes.

In dem Statute der Bruderlade des k. k. gewerkschaftlichen Silber- und Bleihauptwerkes „Caroli Borromäi zu Přibram“, welchem auch die Kuttenberger Bergleute unterstehen, befinden sich in den §§. 14, 15, 16, 17 und 19 Bestimmungen, welche zu vielen Incongruenzen und Ungerechtigkeiten führen.

Es ist dies insbesondere jene Bestimmung, welche denjenigen, welcher den Militärdienst leistet, bei weitem ungünstiger stellt gegen jenen, der im Militärdienste nicht gewesen ist, und die Bestimmung, dass die Pensionsanrechnung nur von fünf zu fünf Jahren geschieht. Letztere Bestimmung ist im Artikel 19 statuirt, erstere im Artikel 17, welche eine Anrechnung der Militärdienstzeit selbst bei eventueller Nachzahlung der Bruderladebeiträge nirgends zulässt.

Während wir bei anderen Staatsunternehmungen sehen, dass die Militärdienstzeit dem Bediensteten zum Nutzen gereicht, ist hier das Gegentheil der Fall.

Sehen wir uns den Fall im praktischen Leben an.

Mit 15 Jahren, respective mit vollendetem 15. Jahre beginnt die Anrechnung der Zeit zur Bemessung der Pension, mit 20 bis 21 Jahren wird der Bergmann assentirt. Drei Jahre dauert seine Militärdienstzeit, respective mit den vier Übungen vier Jahre.

Wenn dieser nun, sagen wir 32 Jahre in dem Verbande gestanden und schuldlos völlig dienstunfähig geworden ist, so stünde er im 27. Jahre der Pensionsberechnung. Es werden ihm aber nur 20 Jahre gerechnet, denn die vier Militärdienstjahre werden nicht gerechnet, und wenn er die fünf Jahre nicht vollendet, so werden ihm dieselben nach Artikel 19 der Statuten in die Pension nicht einberechnet. Ebenso werden ihm in gleicher Weise bei einer Dienstzeit von 40 Jahren bei den gleichen obgenannten Bedingungen nur 30 Jahre angerechnet. Das ist ganz gewiss hart und ungerecht. Es ist da ganz gewiss Abhilfe nöthig. Die Bergleute selbst erklärten schon ihre Bereitwilligkeit, um auch die Militärdienstzeit in die Pensionsanrechnungszeit zu erlangen, die Beiträge beim Zurückkehren vom Militär der Bruderlade nachträglich in jener Classe zu zahlen, in welcher sie zum Militär assentirt wurden. Hiedurch würde die Bruderlade nicht beschädigt, und diese harte Ungerechtigkeit wäre entfernt, was nothwendig ist,

ebenso wie die Entfernung der Bestimmung, dass die Anrechnung zur Pension nach fünfjährigen Zeiträumen und nicht nach einjährigen erfolge.

Wir stellen folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In das Bruderladengesetz ist die Bestimmung aufzunehmen, dass alle Statuten der Bruderladen imperativ die Bestimmungen enthalten müssen:

1. dass die zur Pension anrechenbare Dienstzeit nicht von fünf zu fünf Jahren, sondern von einem zu einem Jahre zu zählen habe;

2. dass auch die Militärdienstzeit in die zur Pension anzurechnende Zeit zu rechnen sei, entweder ohne Entgelt oder gegen Entgelt unter den obgenannten Bedingungen."

In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag an den achtzehngliedrigen Montanausschuss zur Vorbereitung zu leiten.

Wien, 6. October 1897.

Dr. Pacák.

Vychodil.
Dostál.
Hovorka.
Dr. Kurz.
Karel Adámek.
Špindler.
Holansky.
Pospišil.
Kulp.
Staroštík.

Teklý.
Formánek.
Sokol.
Dr. Slavík.
Doležal.
Gustav Adámek.
Janda.
Kryf.
Bečvář.
Martinek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Iro, Kittel, Wolf und Türk.

In Anbetracht dessen, dass es hoch an der Zeit ist, ausreichende gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Interessen und Rechte der ehrlich arbeitenden Bevölkerungsclassen zu schaffen;

in Anbetracht dessen, dass auf dem Wege zu diesem gerechten Ziele das in unserem Vaterlande mächtige Judenthum als wesentliches Hindernis zu betrachten ist;

in Anbetracht dessen, dass die Lebensanschauungen und Gebräuche des uns fremden Volkes, der Juden, der arischen Abstammung, sowohl der deutschen Nation, als auch den anderen Nationalitäten in Österreich feindlich gegenüberstehen;

in Anbetracht dessen, dass durch die stetige Vermehrung des jüdischen Elementes die Monopolisirung wichtiger Geschäftszweige durch Juden zunimmt und dass auch die in den Händen der Juden befindliche Presse die Corruption fördert;

in Anbetracht dessen, dass es nach unserer Meinung nur eine Frage verhältnismäßig kurzer Zeit sein kann, bis die im Inlande befindlichen Juden unter eine besondere Gesetzgebung gestellt sein werden;

und in Anbetracht dessen, dass durch die in den Vereinigten Staaten Nordamerikas gegen die Einwanderung der Chinesen dort beschlossenen Gesetze uns ein in Bezug auf die fremden Juden nachahmungswertes Vorbild gegeben erscheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage mit strengen Bestimmungen gegen die Einwanderung und Niederlassung ausländischer Juden nach Österreich zur verfassungsmäßigen Behandlung und Genehmigung vorzulegen."

Dieser Antrag werde einem aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zugewiesen.

Wien, 6. October 1897.

Gebler.	Dr. Hofmann.	Schönerer.
Dr. Kindermann.	Kaiser.	Iro.
Prade.	Wernisch.	Kittel.
Böheim.	Herzmansky.	Wolf.
Dr. Steinwender.	Dr. Pessler.	Türk.
Heeger.	Kienmann.	Dr. Sylvester.
Seidel.	Girstmayr.	Dr. Pommer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Glöckner und Genossen.

In Anbetracht dessen, dass ein großer Theil der Bauhandwerker bei in Liquidirung gerathenen Neubauten für die in dieselben gelieferten Handwerkerarbeiten fast gar nichts bekommen, dadurch in einer solchen Weise geschädigt werden, dass geradezu die Existenz mancher derselben in Frage gestellt erscheint, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Hohe Haus wolle beschließen:

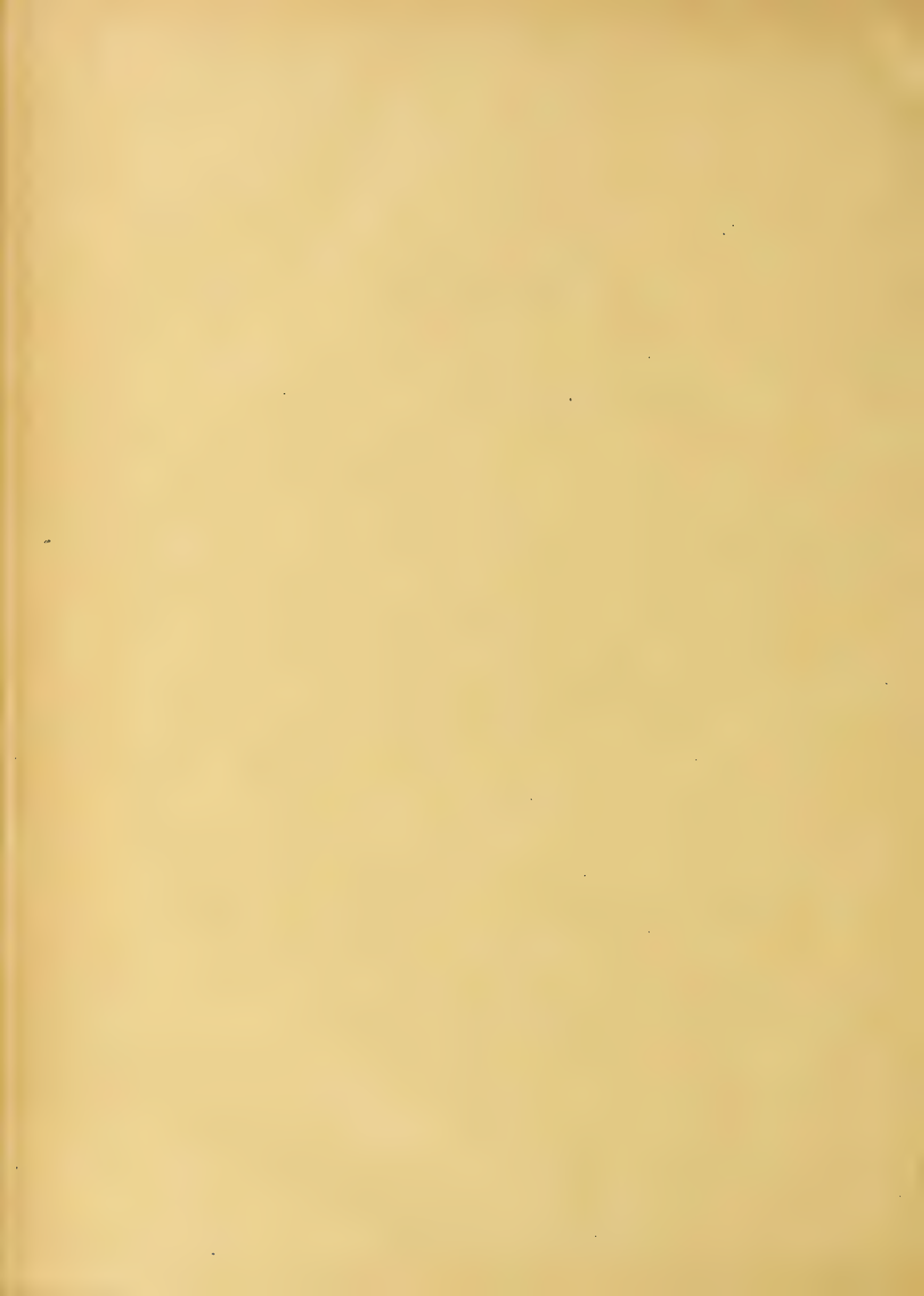
„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch den Bauhandwerkern, welche bei Bauführungen, Neu- und Umbauten für ihre Arbeiten Forderungen haben, auf diese Realitäten für solche Forderungen ein Vorzugspfandrecht, ohne dass der Realcredit geschädigt wird, eingeräumt werde.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den zu wählenden Gewerbeausschuss beantragt.

Wien, 6. October 1897.

Günther.	Glöckner.
Vincenz Hofmann.	Nowak.
Röhling.	Dr. Stöhr.
Dr. Nitsche.	Dr. Götz.
Bendel.	Bohaty.
Dr. Groß.	Dr. Funke.
Dr. Menger.	Dr. Lecher.
Hübner.	Größl.
A. Steiner.	Dr. Schücker.
Dr. Fournier.	Kirschner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Genossenschaftssprengel.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze wird in der Regel in jedem Gerichtsbezirke eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch anordnen, dass die Genossenschaftsbildung ausnahmsweise nur in einzelnen Landestheilen und nur für diese stattzufinden habe, und überdies Bestimmungen treffen, nach welchen in dem betreffenden Lande oder in einzelnen Theilen dieses Landes

a) auch Gemeindegenossenschaften der Landwirte für den Bereich einer oder mehrerer Ortsgemeinden (Pfarrsprengel),
b) für einen Gerichtsbezirk mehr als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte,
c) für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte,
d) mehrere Landesgenossenschaften der Landwirte oder
e) Berufsgenossenschaften der Landwirte für einzelne Gruppen von Landwirten (§. 3, Alinea 3, lit. a—c)

errichtet werden.

Auch bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über die Trennung oder Zusammenlegung der Sprengel bereits errichteter Berufsgenossenschaften festzusetzen.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirte besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewusstseins, durch Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben.

§. 3.

Mitglieder.

Mitglieder der Bezirks-, beziehungsweise gleichzeitig auch der Gemeindegenossenschaft der Landwirte (§. 1, Alinea 2, lit. a) sind in der Regel die Eigenthümer der in dem betreffenden Gerichtsbezirke, beziehungsweise in der betreffenden Ortsgemeinde (Pfarrsprengel) gelegenen dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften, soferne dieselben nicht im Eisenbahnbuche eingetragen sind.

Eigenthümer von Liegenschaften, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken (Ortsgemeinden, Pfarrsprengeln) gelegen sind, gelten in jedem dieser Bezirke (Ortsgemeinden, Pfarrsprengel) als Mitglieder der betreffenden Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaft der Landwirte, wenn und insoferne ihr Grundbesitz die zur Begründung der Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Die Landesgesetzgebung setzt die näheren Bestimmungen darüber fest, inwieferne eine Liegenschaft im Sinne dieses Gesetzes als dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmet anzusehen ist, sowie ob Eigenthümer solcher land- oder forstwirtschaftlicher Liegenschaften, welche

a) überwiegend und in großem Ausmaße Waldbestand haben,

b) nicht mit einem Wohnhause versehen sind oder ausschließlich als Voluptuare dienen,

c) ein bestimmtes Mindestausmaß der Fläche oder des Ertrages nicht erreichen oder

d) ein bestimmtes Maximalausmaß der Fläche oder des Ertrages überschreiten,

überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen von der Mitgliedschaft an der Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaft der Landwirte ausgenommen sind oder eigene Berufsgenossenschaften der Landwirte (§. 1, Alinea 2, lit. e) bilden.

§. 4.

Im Zweifel über die dem Eigenthümer einer Liegenschaft in Gemäßheit des §. 3 zukommende Mitgliedschaft entscheidet die politische Bezirks- und in letzter Instanz die politische Landesbehörde.

§. 5.

Mitglieder der Landesgenossenschaft der Landwirte sind die sämmtlichen Mitglieder der in dem betreffenden Lande bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte.

Wenn in einem Lande mehrere Landesgenossenschaften bestehen, hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, welcher der Landesgenossenschaften die verschiedenen Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften mit ihren Mitgliedern angehören.

Auch kann die Landesgesetzgebung Bestimmungen treffen, nach welchen die Mitglieder der im §. 1, Alinea 2, lit. e) genannten Berufsgenossenschaften, wenngleich sie im Sinne des §. 3, Alinea 3, von der Mitgliedschaft an den Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften der Landwirte ausgenommen wurden, dennoch Mitglieder einer in dem Lande bestehenden Landesgenossenschaft der Landwirte sind.

§. 6.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften der Landwirte sind in der Regel berechtigt, ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten den Pächtern, Fruchtnießern oder den in Gemäßheit des §. 1103 a. b. G. B. Nutzungsberechtigten zu übertragen. Im Falle einer solchen Übertragung übt gleichwohl das betreffende Mitglied das Wahlrecht in den Genossenschaftsausschuss entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten aus.

Die Landesgesetzgebung kann aber Bestimmungen treffen, nach welchen unter gewissen, von ihr festzustellenden Voraussetzungen die den Genossenschaftsmitgliedern zukommenden Rechte und Pflichten einschließlich des activen und passiven Wahlrechtes auf die im Alinea 1 erwähnten Pächter und Nutzungsberechtigten von selbst übergehen.

In beiden Fällen obliegt die Verpflichtung zu den nach diesem Gesetze an die Genossenschaft zu leistenden Geldzahlungen dem Eigenthümer der Liegenschaft.

§. 7.

Für pflegebefohlene Eigenthümer werden die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

Wenn solche Liegenschaften im Eigenthume des Staates, des Landes, der Gemeinde, der öffentlichen Fonds oder sonstiger juristischer Personen stehen, so

muss zur Ausübung der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten ein Bevollmächtigter von diesen Körperschaften bestellt werden.

Wenn die Liegenschaft, deren Eigenthum die Mitgliedschaft begründet, im Miteigenthume mehrerer Personen steht, so haben dieselben zu dem erwähnten Zwecke einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestellen. Doch haften sie solidarisch für die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft.

§. 8.

Von der in Gemäßheit der §§. 6 und 7 stattfindenden Vertretung, sowie von jeder Änderung dieses Verhältnisses ist der Genossenschaft die Anzeige zu erstatten.

§. 9.

Genossenschaftsorgane.

Die Geschäfte der Berufsgenossenschaften der Landwirte werden von den Genossenschaftsorganen besorgt.

Den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften der Landwirte steht das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung, sowie das active und passive Wahlrecht für die Genossenschaftsausschüsse zu, soferne sie von dem Stimm- und Wahlrechte nicht auf Grundlage besonderer, durch die Landesgesetzgebung festzustellender Ausnahmsbestimmungen ausgenommen sind.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass die Wahlen für die Genossenschaftsausschüsse in mehreren Wahlkörpern vorzunehmen sind, welche nach dem Flächenmaße oder nach der Steuerleistung oder nach dem Reinertrage der in Betracht kommenden Liegenschaften der Genossenschafter zu bilden sind.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Wahl und die Function der Genossenschaftsorgane sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Landesgesetzgebung kann auch die Voraussetzungen feststellen, unter welchen

a) in den einzelnen Ortsgemeinden (Pfarrsprengeln) des Landes, insoweit daselbst die Errichtung von Gemeindegenossenschaften (§. 1, Alinea 2 lit. a) nicht vorgesehen ist, Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaften aufgestellt werden;

b) den im Lande bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, Verbänden oder Vereinen ein Vertretungsrecht in den Genossenschaften, beziehungsweise deren Ausschüssen eingeräumt wird;

c) Besitzern von außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsgebieten das Wahlrecht für die Gemeindegenossenschaftsausschüsse zuerkannt wird;

d) Berufsgenossenschaften, welche im Sinne des §. 1, Alinea 2, lit. e gebildet werden, ein Vertretungsrecht in die Genossenschaftsausschüsse der Bezirks- oder Landesgenossenschaften erhalten;

e) als Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse auch Personen aufgenommen werden können, welche früher Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer land- oder forstwirtschaftlicher Liegenschaften waren oder sich als landwirtschaftliche Beamte oder Gutsverwalter, als Vorstandsmitglieder oder Beamte von land- und forstwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und ähnlichen Corporationen, als Directoren, Lehrer u. s. w. von land- oder forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, als Thierärzte oder in sonstiger Weise Verdienste um die Förderung der Land- oder Forstwirtschaft erworben haben; es müssen jedoch mindestens drei Viertel der Mitglieder des Genossenschaftsausschusses sowie der Obmann und dessen Stellvertreter wahlberechtigte Mitglieder der Genossenschaft sein.

§. 10.

Constituirung und Statuten.

Die Bestimmungen über die Constituirung der Berufsgenossenschaften der Landwirte, sowie über die Aufstellung und den Inhalt der Genossenschaftsstatuten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Statuten, welche die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses zu genehmigen hat, haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über:

a) die Rechte und Pflichten der Genossenschafter;
b) die Organe der Genossenschaft und deren Befugnisse;
c) die Genossenschaftsversammlungen;
d) den Sitz der Genossenschaft;
e) die Erfordernisse für giltige Beschlussfassungen;
f) die Aufstellung der Genossenschaftscataster;
g) die Bestellung und Entlassung von Genossenschaftsbeamten;
h) die Gründe, aus welchen eine Wahl abgelehnt werden kann, und die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung;
i) die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft;
k) die Geschäftsordnung;
l) das Rechnungswesen.

§. 11.

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Berufsgenossenschaften der Landwirte ist durch den im §. 2 festgesetzten Zweck derselben bestimmt.

Insbesondere kommen diesen Genossenschaften nach Maßgabe der durch die Landesgesetzgebung,

beziehungsweise durch das Statut besonders festzustellenden Bestimmungen folgende Aufgaben zu:

a) die Errichtung von genossenschaftlichen Magazinen und Speichern für die Lagerung landwirtschaftlicher Producte der Genossenschafter;

b) der Verkauf der landwirtschaftlichen Producte welche von den Genossenschaftern an die Genossenschaft abgeliefert worden sind, über Auftrag und für Rechnung der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;

c) der Ankauf von Artikeln, welche die Genossenschafter zu ihrem Betriebe benöthigen über Auftrag und für Rechnung derselben, ferner die Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen zur gemeinsamen Benützung;

d) die Gründung oder Förderung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Errichtung von Schlachthäusern, Backhäusern und anderen für die Verwertung der landwirtschaftlichen Producte bestimmten Unternehmungen;

e) die Gründung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehenscassen, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen, behufs Pflege des Personalcredites und des Credites auf Grund der erfolgten Ablieferung landwirtschaftlicher Producte an die Magazine und Speicher der unter lit. a bezeichneten Art;

f) die Vermittlung der Convertirung hoch verzinslicher in minder verzinsliche, kurzfristiger in langfristige, dem Amortisationszwange unterworfene Hypothekardarlehen;

g) die Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung und den Preisnotirungen der Productenbörsen und Märkte, sowie die Heranziehung von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu den Schiedsgerichten der Productenbörsen im Rahmen der jeweilig über die Börseorganisation bestehenden Normen;

h) die Gründung, Unterstützung und Förderung von Genossenschaften und sonstigen Körperschaften, welche die Pflege der Land- oder Forstwirtschaft und einzelner Zweige derselben oder die sonstige Hebung der materiellen und sittlichen Verhältnisse der Land- oder Forstwirte zur Aufgabe haben;

i) die Mitwirkung bei der Durchführung der Lebens-, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, sowie die Mitwirkung bei der Durchführung der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, endlich die Mitwirkung bei der Durchführung landescultureller Gesetze, insoweit die Berufsgenossenschaft zu diesen Aufgaben durch besondere Bestimmungen herangezogen wird;

k) die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, sowie die Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Kenntnisse;
l) die Besorgung der Genossenschaftsstatistik;
m) die Arbeitsnachweisung und -Vermittlung sowie die Regelung der Verträge mit landwirtschaftlichen Arbeitern durch Hinausgabe von Contractformularien u. s. w.;
n) die Fürsorge für die Durchführung der Samencontrole und den Verkehr der Genossenschafter mit landwirtschaftlichen Versuchsstationen;
o) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschafter;
p) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse oder zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten.

Es gehört ferner zum Wirkungskreise der Berufsgenossenschaften der Landwirte die Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Landescultur an die Staats- oder autonomen Behörden über deren Aufforderung oder aus eigener Initiative, sowie die Mitwirkung bei den vom Staate oder den autonomen Körperschaften beabsichtigten Maßnahmen zur Förderung der Landescultur, insbesondere auf dem Gebiete des Subventions- und Meliorationswesens nach den hiefür grundsätzlich getroffenen oder im einzelnen Falle vereinbarten näheren Bestimmungen.

§. 12.

Wenn eine Berufsgenossenschaft Unternehmungen betreiben will, die einer staatlichen Bewilligung bedürfen, oder deren Betreibung nur den nach der Gewerbeordnung hiezu Befähigten gestattet oder an die Genehmigung der Betriebsanlage gebunden ist, so bleibt sie zur Einhaltung der diesfalls bestehenden Vorschriften verpflichtet.

Auch sind jene Unternehmungen, welche im Falle ihres Betriebes durch einen Verein der staatlichen Aufsicht unterliegen, dieser Aufsicht nach den für Vereine bestehenden Vorschriften unterworfen.

§. 13.

Rechtliche Stellung.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmanne und einem Mitgliede des Genossenschaftsausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossenschaftsausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muss überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Genossenschaftsausschusses ersichtlich gemacht werden.

Genossenschaftsbeiträge.

§. 14.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte haben, insoweit die mit ihrer Errichtung verbundenen ersten Auslagen oder die am Ende jedes Jahres präliminarmäßig für das nächste Jahr berechneten Ausgaben der Genossenschaften, worunter auch die etwaigen Verluste des abgelaufenen Jahres einzurechnen sind, durch anderweitige Einnahmen nicht bedeckt erscheinen, diese Ausgaben durch Beiträge der Genossenschafter zu decken.

Zu diesem Zwecke werden von den Berufsgenossenschaften zu der von den Genossenschaftern im betreffenden Genossenschaftssprengel zu zahlenden staatlichen Grundsteuer, soweit dieselbe nicht von den als Waldung versteuerten Grundstücken zu entrichten ist, Zuschläge aufgelegt.

Durch die Landesgesetzgebung wird bestimmt, von welchem Procentsatz der staatlichen Steuern angefangen die Auflegung von Zuschlägen der Genehmigung der nächst übergeordneten Berufsgenossenschaft, des Landesausschusses oder einer sonstigen Genehmigung bedarf.

Auch setzt die Landesgesetzgebung den Procentsatz der staatlichen Steuer fest, welchen die Zuschläge überhaupt nicht überschreiten dürfen.

§. 15.

Die im §. 14 genannten Beiträge werden als Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer von denselben Organen und mit denselben Mitteln wie diese landesfürstliche Steuer eingehoben und an jene Berufsgenossenschaften der Landwirte, von welchen sie aufgelegt wurden, abgeführt.

Die Beiträge genießen als Zuschläge zu den staatlichen Steuern alle gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte derselben.

§. 16.

Wer sich durch die auf Grundlage des §. 15 aufgetragene Zahlung von Genossenschaftsbeiträgen beschwert erachtet, kann gegen die betreffende Verfügung binnen 30 Tagen nach erfolgter Verständigung bei der politischen Bezirksbehörde und in zweiter und letzter Instanz bei der politischen Landesbehörde den Recurs ergreifen.

§. 17.

Voranschlag und Rechnungsabschluss.

Die Landesgesetzgebung hat die Bestimmungen über die Aufstellung und Prüfung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie über die Bildung von Reservefonds der Berufsgenossenschaften festzusetzen.

Ein von den Berufsgenossenschaften etwa erzielter Gewinn darf an die Mitglieder nicht vertheilt werden.

Die Landesgesetzgebung hat Vorschriften aufzustellen, gemäß welcher die von diesem Gewinne, nach Dotirung des Reservefondes bis zu einer bestimmten Höhe, etwa noch verbleibenden Überschüsse zu Zwecken der Förderung der Landescultur mit besonderer Berücksichtigung des betreffenden Genossenschaftssprengels verwendet werden können.

§. 18.

Wenn die Berufsgenossenschaften es unterlassen, den ihnen in Gemäßheit der §§. 14 bis 17 obliegenden Verpflichtungen zur Auflegung der Genossenschaftsbeiträge, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und Dotirung des Reservefonds nachzukommen, so werden diese Maßnahmen je nach dem für die betreffende Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Sprengel von der politischen Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörde durchgeführt.

§. 19.

Vertretung der Regierung.

Das Ackerbauministerium ist berechtigt, zwei Vertreter als Mitglieder in die Ausschüsse der Landesgenossenschaften zu entsenden.

Diesen Ausschussmitgliedern steht in den Versammlungen dasselbe Stimmrecht wie den übrigen Mitgliedern der Landesgenossenschaftsausschüsse zu. Doch haben dieselben keinerlei Genossenschaftsbeiträge zu leisten.

Ebenso kann über Ermächtigung des Ackerbauministeriums die politische Landesbehörde je einen Vertreter als Mitglied in den Ausschuss der in dem betreffenden Lande gelegenen Bezirksgenossenschaften mit dem erwähnten Stimmrechte entsenden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass der Landesausschuss und in den Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, auch diese je einen oder mehrere Vertreter als Mitglieder in die Ausschüsse der in dem betreffenden Lande bestehenden Landes-, beziehungsweise Bezirksgenossenschaften mit dem erwähnten Stimmrecht entsenden.

§. 20.

Landesculturräthe.

In jenen Ländern, in welchen auf Grund von Landesgesetzen Bezirksgenossenschaften der Landwirte oder ein Landesculturrath bestehen, hat die Landesgesetzgebung bei Einführung der in diesem Gesetze

vorgesehenen berufsgenossenschaftlichen Organisation die näheren Bestimmungen über das Verhältnis dieser Organisation zu den genannten Körperschaften festzusetzen.

Hiebei haben insbesondere folgende Grundsätze zu gelten:

a) die bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte sind in Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes umzuwandeln;

b) die Landesculturräthe sind entweder in Landesgenossenschaften der Landwirte umzuwandeln oder doch wenigstens derart umzubilden, dass ihre Organisation auf Grundlage der nach diesem Gesetze errichteten Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften der Landwirte aufgebaut wird, und dass sie die durch dieses Gesetz den Landesgenossenschaften der Landwirte zugewiesenen Pflichten und Rechte einschließlich des Rechtes zur Einhebung von Beiträgen im Wege der Auflegung von Zuschlägen (§. 14) übernehmen können.

In jedem Lande, in welchem ein Landesculturrath mit nach Nationalitäten getrennten Sectionen besteht, ist bei der vorbezeichneten Umbildung diese Theilung aufrecht zu halten, bei der Umwandlung des Landesculturrathes aber eine diesen Sectionen entsprechende Anzahl von Landesgenossenschaften zu errichten; auch ist bei der Zuweisung der Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften an die einzelnen Sectionen des Landesculturrathes, beziehungsweise an die Landesgenossenschaften die für die Sectionen des Landesculturrathes bestehende Theilung nach Nationalitäten aufrecht zu halten.

§. 21.

Verbände.

Die im Sinne dieses Gesetzes innerhalb desselben Landes errichteten Gemeinde-, Bezirks- oder Landesgenossenschaften der Landwirte können sich, insbesondere behufs Erfüllung gemeinsamer wirtschaftlicher Aufgaben, zu Verbänden vereinigen.

§. 22.

Revision.

Die Gemeinde-, beziehungsweise die Bezirksgenossenschaften der Landwirte sowie die im Sinne des §. 1, Alinea 2, lit. e) gebildeten Berufsgenossenschaften unterliegen in Bezug auf die Geschäftsführung einer Revision durch die übergeordneten Bezirks-, beziehungsweise Landesgenossenschaften.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Revision werden von der Landesgesetzgebung festgesetzt.

Die Revision der Landesgenossenschaften wird vom Ackerbauministerium, und zwar entweder unmittelbar oder durch die politische Landesbehörde, nach den hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen vorgenommen.

§. 23.

Oberaufsicht.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Wirksamkeit der Aufsicht der politischen Behörden und in letzter Instanz des Ackerbauministers.

Die politische Landesbehörde kann, im Falle eine Berufsgenossenschaft sich eine besondere oder fortgesetzte Gesetzwidrigkeit zuschulden kommen läſst, nach Einvernehmung des Landesausschusses die Auflösung des leitenden Organes dieser Berufsgenossenschaft verfügen und zugleich die schuldigen Mitglieder desselben auf eine bestimmte, fünf Jahre nicht überschreitende Zeit des passiven Wahlrechtes für die Genossenschaftsleitung verlustig erklären.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Aufsicht werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 24.

Steuer- und Gebürenbefreiungen.

Die im Sinne dieses Gesetzes zu errichtenden Berufsgenossenschaften der Landwirte unterliegen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, nur insoferne, als sie erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen betreiben, nach Maßgabe des Ertrages aus diesen Unternehmungen.

Sie werden den nach §. 85 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, begünstigten Genossenschaften dann gleichgestellt, wenn sich der Geschäftsbetrieb derselben in dem in jenem Paragraphen bezeichneten Sinne auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften beschränkt; doch können die Berufsgenossenschaften, ohne die erwähnten Steuerbegünstigungen zu verlieren, ihren Geschäftsbetrieb auch auf die im §. 6, Alinea 1, erwähnten Nutzungsberechtigten ausdehnen.

§. 25.

Den Berufsgenossenschaften der Landwirte kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebüren die nachstehenden Begünstigungen zu:

a) die Gebürenfreiheit für Empfangsbestätigungen über die Genossenschaftsbeiträge, sowie für die Eintragung des gesetzlichen oder executiven Pfandrechtes für dieselben;

b) die Gebürenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden schließen;

c) die Gebürenfreiheit für die Statuten der Berufsgenossenschaften;

d) die persönliche Gebürenbefreiung hinsichtlich ihrer Eingaben und Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren;

e) die Gebürenfreiheit für die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsaufschreibungen der Berufsgenossenschaften;

f) die Befreiung vom Gebürenäquivalent in Ansehung des beweglichen Vermögens; rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens unterliegen sie dem Gebürenäquivalente im Ausmaße von 1 ½ Procent des Wertes sammt Zubehör.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit denjenigen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit, welche über den Gegenstand desselben von der Landesgesetzgebung für die betreffenden Länder auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden.

§. 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1896 hatte die Regierung den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, im Abgeordnetenhause des Reichsrathes zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht (Nr. 1388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XI. Session 1896). Die parlamentarische Verhandlung dieser Vorlage über die Berufsgenossenschaften ist zwar in der XI. Session bis zu einer Reihe von Berathungen des landwirtschaftlichen Ausschusses und bis zu der Erstattung des Berichtes des Referenten (Nr. 1596 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XI. Session 1896), nicht aber bis zu der Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses gediehen, da noch vorher die Auflösung des Reichsrathes erfolgt ist.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Mai 1897 ist in der XII. Session des Reichsrathes die Vorlage, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, abermals zur verfassungsmäßigen Behandlung im Abgeordnetenhause eingebracht worden (Nr. 114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — XII. Session 1897). Die Abweichungen, welche diese Vorlage gegenüber der früheren aufwies, sind in den ihr beigegebenen erläuternden Bemerkungen dargelegt. Auch dieser Gesetzentwurf theilte das Schicksal seines Vorgängers, indem die Session des Reichsrathes am 2. Juni 1897, bevor das Abgeordnetenhaus den Entwurf berathen hatte, geschlossen wurde.

Da die Regierung das baldige Zustandekommen eines Reichsgesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, nach wie vor für wünschenswert erachtet, wird nunmehr neuerdings eine bezügliche Regierungsvorlage im hohen Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht. Dieser Gesetzentwurf ist mit jenem, welcher in der XII. Session (Nr. 114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) eingebracht wurde, identisch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.







Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen,

betreffend

die Zeugnispflicht der Parlamentsmitglieder wegen der in Ausübung ihres Berufes gemachten Äußerungen.

Wir stellen folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Das Gutachten des Obersten Gerichts- als Cassationshofes über die vom Justizministerium angeregte Frage der Verpflichtung der Abgeordneten zur Zeugenschaft über den Inhalt ihrer unter dem Schutze der Immunität in Vertretungskörpern gehaltenen Reden in einem gegen Dritte eingeleiteten Verfahren, welches in der Nummer 13 des „Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums“ vom 4. Juli 1896 zur Veröffentlichung gelangte, wird dem Immunitätsausschusse zugewiesen mit dem Bemerken, in Erwägung zu ziehen, ob durch das Gutachten des Obersten Gerichts- als Cassationshofes die Immunität der Abgeordneten des Reichsrathes und des Landtages, respective der §. 16, Alinea 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, und §. 1 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, verletzt erscheine, und im Bejahungsfalle Anträge zu stellen zum Schutze und zur Wahrung der Immunität entweder durch legale Interpretation des Artikels 16, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, und §. 1 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, oder durch Nachtragsgesetz zu §. 152 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, und hierüber dem hohen Hause binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten mit den allfälligen Anträgen.

II. In formeller Rücksicht wird beantragt, diesen Antrag einem 18gliedrigen Immunitätsausschusse zuzuweisen.“

Wien, 7. October 1897.

Dr. Brzorád.	Dr. Pacák.
Dostál.	Dr. Blažek.
Udržal.	Krumbholz.
Janda.	Dr. Plaček.
Kryf.	Holanský.
Březnovský.	Dr. Slavík.
Maštálka.	Bečvář.
Dr. Lang.	Doležal.
Teklý.	König.
Skala.	Dr. Engel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Krek, Dr. Ferjančič und Genossen,

betreffend

die Revision des Bruderladengesetzes.

Da die Provisionscassen der Bruderladen in ihrer jetzigen Verfassung jeglicher Einheitlichkeit entbehren, da sie in vielen Fällen den Betheiligten keine genügende Versorgung sichern und für sie manche Ungerechtigkeiten und Härten enthalten, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Revision des Bruderladengesetzes durchzuführen und dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

Es sollen einheitliche Statuten, denen sich alle Bruderladen anpassen müssen, verfasst werden. Einzelnen Unternehmungen sollen nur solche specielle Bestimmungen freigestellt bleiben, die mit diesen Statuten in keinem Widerspruche stehen.

Einen Theil der Beiträge in die Provisionscassen soll der Staat übernehmen.

Weiters sollen in den einheitlichen Statuten vorzüglich folgende Bestimmungen Ausdruck finden:

1. Es sollen neben der Witwen- und Waisenprovision zweierlei Renten bestimmt werden:

a) die Invaliditätsrente, welche von der Höhe der Beiträge und von der Dauer der Einzahlung nach einzelnen Jahren berechnet, abhängt; ihr Minimalbetrag soll zum Lebensunterhalt genügend fixirt werden;

b) die Altersrente, die nur von der Höhe der Beiträge abhängt und auf die jeder, der ein bestimmtes Alter erreicht hat, das Recht besitzt.

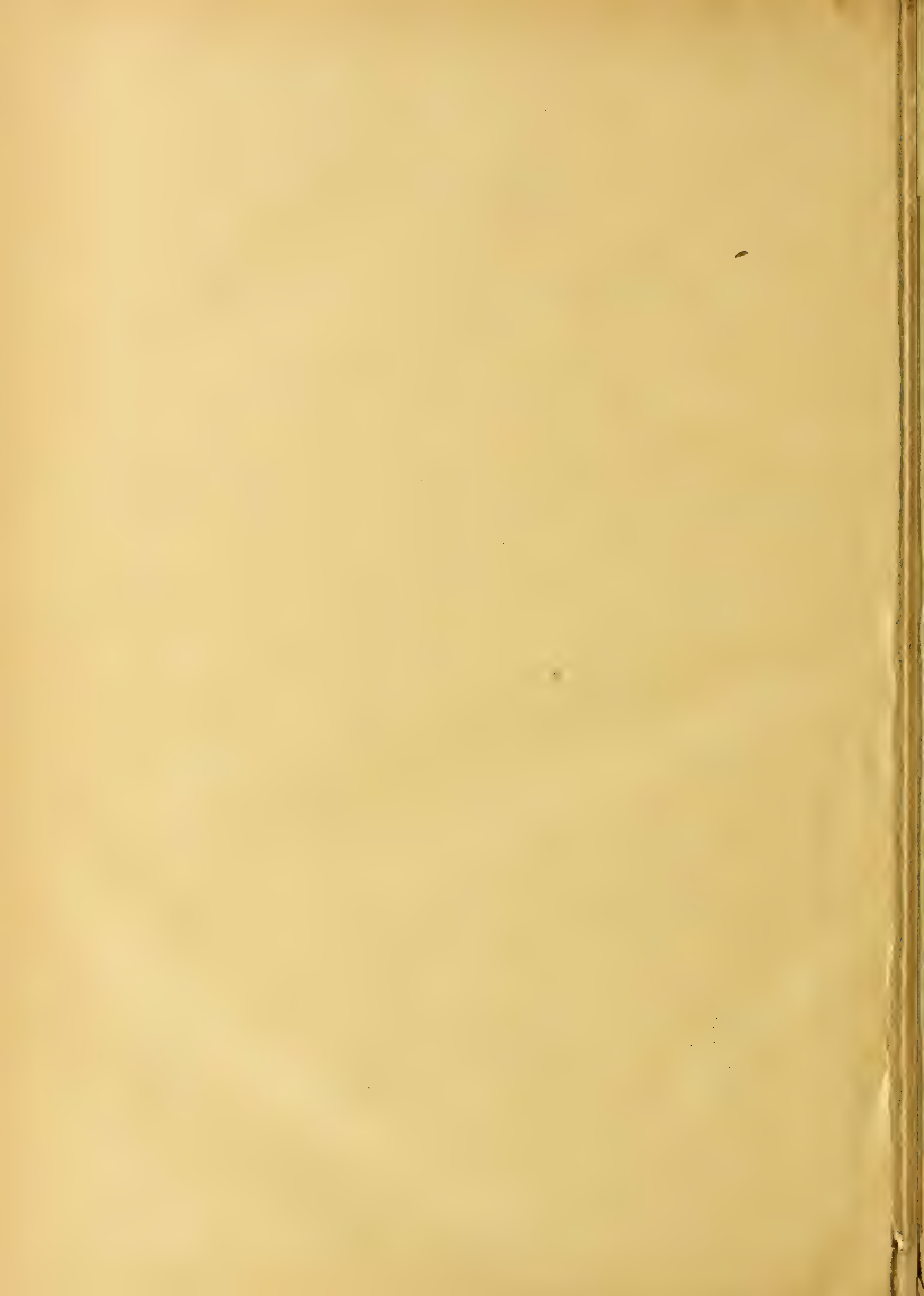
Das etwaige Deficit sollen die Unternehmungen tragen.

2. Die Dauer von militärischen Dienstleistungen soll in die Arbeitszeit eingerechnet werden; der Ausfall an Beiträgen werde durch den Staat gedeckt."

Wien, 7. October 1897.

Barwiński.	Spinčič.	Biankini.	Dr. Krek.
Dr. Laginja.	Pogačnik.	Dr. Gregorčič.	Dr. Ferjančič.
Dr. Bulat.	Dr. Grobelski.	Berks.	Dr. Žitnik.
Trumbić.	Mandyczewski.	Dr. Gregorec	Pfeifer.
Kušar.	Einspieler.	Vuković.	Coronini.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Pogačnik und Genossen

auf

Erleichterung des Militärdienstes für Söhne des mittleren Bauernstandes.

Zu wiederholtenmalen wurde schon im Abgeordnetenhause Klage geführt, dass die Wehrpflicht namentlich den bäuerlichen Besitzern schwere Lasten auferlegt, indem ihre Söhne jahrelang den Militärpflichten nachkommen müssen, wodurch der Landwirtschaft, zumal bei dem empfindlich zunehmenden Arbeitermangel, die größten Nachtheile erwachsen, ja öfters gut situirte Besitzer zugrunde gerichtet werden.

Diesem Übelstande könnte theilweise Abhilfe geschaffen werden mit einer gerechten Regelung des Vorganges bei Assentirungen.

Jährlich werden über 60.000 Mann in die Ersatzreserve eingereiht, davon nicht die Hälfte wegen Mindertauglichkeit, Schwäche, sondern lediglich infolge eines glücklichen Zufalles. Nur der glücklichen Hand seines Bürgermeisters hat es der Stellungspflichtige zu verdanken, wenn er die Begünstigung erhält, in der Ersatzreserve acht Wochen präsent zu dienen. Bekanntlich werden von den Bürgermeistern bei den Bezirkshauptmannschaften Losnummern für jeden einzelnen Stellungspflichtigen in der Gemeinde gezogen, die tauglich Befundenen ohne andere Rücksicht nach der Reihe ihrer Losnummern in die Linie, Landwehr, Ersatzreserve eingereiht, also verpflichtet drei, bei der Marine vier Jahre oder zwei Jahre in der Landwehr, oder nur acht Wochen in der Ersatzreserve präsent zu dienen.

Dieser Vorgang bei der Einreihung entspricht wohl nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen und es wäre darauf zu dringen, dass bei derselben auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden sollte und in die Ersatzreserve, außer den Schwachen und Mindertauglichen, alle jene von Haus aus einzureihen wären, welche dem mittleren Bauernstande angehören, unumgänglich nothwendig für den Wirtschaftsbetrieb sind, nach dem heute bestehenden Wehrgesetze aber diese Begünstigung nur durch einen Zufall erreichen können.

In Erwägung der großen Nothlage der bäuerlichen Bevölkerung, welcher öfters durch das bestehende Wehrgesetz die einzige Arbeitskraft entzogen wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert eine Gesetzesvorlage in dem Sinne einzubringen, dass in die Ersatzreserve außer den Schwachen und Mindertauglichen von Haus aus, nach Maßgabe des Bedarfes, die für den Wirtschaftsbetrieb benöthigten Söhne des mittleren Bauernstandes eingereiht werden, ohne dadurch das bewilligte Recrutencontingent zu vermindern.

In formeller Beziehung wird beantragt diesen Antrag dem Wehrausschusse zuzuweisen."

Wien, 7. October 1897.

		Dr. Žitnik.	Pogačnik.
Biankini.	Berks.	Einspieler.	Povše.
Dr. Bulat.	Dr. Gregorčič.	Coronini.	Spinčić.
Trumbić.	Borčić.	Dr. Gregorec.	Kušar.
Barwiński.	Zore.	Robič.	Dr Krek.
Žičkar.	Pfeifer.	Vuković.	Perić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen.

In Rücksicht auf den zur baldigen Verhandlung kommenden Abschluss eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, speciell in Rücksicht auf Artikel XXIII und der auf Grundlage desselben bereits erfolgten Kündigung;

in Rücksicht auf den Artikel IV, Alinea 1, Artikel V, Alinea 1, sowie den Artikel XXI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom Jahre 1887;

in Erwägung, dass auch die hohe ungarische Regierung mit Rücksicht auf die für die dortige Bevölkerung so drückende Last zu den nöthigen Verhandlungen geneigt sein dürfte;

in Erwägung, dass der derzeitige Zoll auf Kaffee und Petroleum gerade von der ärmeren und ärmsten Bevölkerung auf das schmerzlichste empfunden und von dieser die baldigste Herabminderung dieser Zölle auf das sehnlichste erwünscht wird;

in Erwägung, dass bei den derzeitigen Zollsätzen auf diese wichtigen Consumartikel der ärmeren breitesten Schichten der Bevölkerung der Schmuggel von Seite der Grenzbevölkerung und eine hierdurch bedingte sehr stark empfundene Schädigung unserer Krämer und Kaufleute durchaus nicht ausgeschlossen erscheint, zu welchem Schmuggel auch die derzeit bei uns noch fehlende Controle der Verfälschung des Kaffees bei dem noch nicht in Wirksamkeit getretenen Gesetze gegen Verfälschung der Nahrungs- und Genussmittel und bei dem Fehlen entsprechender Untersuchungsstationen noch beizutragen vermag;

in endlicher Erwägung, dass der Entgang bei Herabsetzung dieses Finanzzolles durch andere Einkünfte wettgemacht werden kann:

„wird die k. k. Regierung aufgefordert, bei den jetzt mit der ungarischen Regierung zu pflegenden Unterhandlungen Vereinbarungen zu treffen, durch welche der bestehende Zollsatz auf Kaffee und Petroleum auf die Hälfte herabgesetzt werden kann".

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an einen zu wählenden volkswirtschaftlichen Ausschuss beantragt, eventuell an jenen Ausschuss, welchem die Ausgleichsvorlagen zugewiesen werden.

Wien, 7. October 1897.

Dr. Kindermann.

Seidel.	Girstmayr.	Erb.
Hinterhuber.	Gebler.	Ludwig.
Dr. Peßler.	Dr. Sylvester.	Dr. Kopp.
Tschernigg.	Hueber.	Posch.
Wernisch.	Jax.	Kirschner.
Dr. Hochenburger.	Forcher.	Dr. Steinwender.
Franz Hofmann.	Kienmann.	Eisele.
Dr. Wolffhardt.	Wolf.	Dr. Budig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Mosdorfer und Genossen,

betreffend

die regelmäßige Lieferung von Salz.

Schon seit einer Reihe von Jahren sind in ganz unbegreiflicher Weise sehr häufig Fälle vorgekommen, dass bei den Lieferungen von Salz aus der Saline Aussee solche Störungen eintraten, dass an einzelnen Orten ein so enormer Salzmangel sich in unliebsamster Weise fühlbar machte, dass die Bevölkerung in Gefahr stand, tagelang ohne Salz zu sein.

Nachdem aber das Salz einer der wichtigsten und unentbehrlichsten Verbrauchsartikel ist, so

„wird die hohe Regierung aufgefordert, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, damit sich derlei Übelstände in Zukunft nicht mehr wiederholen und der längst in Aussicht gestellte Erweiterungsbau der Salinen endlich einmal durchgeführt wird".

Wien, 7. October 1897.

Mosdorfer.

Kienmann. Erb.
Herzmansky. Böheim.
Ludwig. Ghon.
Eisele. Dr. Wolffhardt.
Kaiser. Hueber.
Dr. Kindermann. Millesi.
Dr. Hofmann. Dr. Lemisch.
Franz Hofmann. Wernisch.
Rigler. Zimmer.
Polzhofer. Girstmayr.
Tschernigg. Dr. Pessler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Staroštík und Genossen,

betreffend

den Schutz der Hanagerste.

Die Hanagerste ist eine Specialität und wegen ihrer vorzüglichen Qualität in ganz Europa anerkannt.

Es ist daher von großer Wichtigkeit nicht nur für die Producenten, sondern auch für die ganze landwirtschaftliche Bevölkerung der Hanagegend, dass die Provenienz der Hanagerste, sowohl bei der Production als auch im Handel äußerlich so sichtbar gemacht werde, dass es unmöglich wäre, diese Provenienz in irgend einer Weise zu fälschen.

Es ist ja bekannt, dass eine ungesunde Concurenz sich, namentlich solcher Artikel, welche außerordentlich beliebt sind und welche sich wegen ihrer Vorzüglichkeit eines großen Rufes erfreuen, mit Vorliebe bemächtigt, um die guten Eigenschaften dieser Artikel sich anzueignen und speciell die Hanagerste ist ein Artikel, welcher wegen seiner vorzüglichen Qualität sehr häufig gesucht wird, und welcher durch eine ungesunde Concurrenz auch dazu benützt wird, um auch der Gerste minderer Qualität den Anschein zu geben, als wenn sie Hanaprovenienz wäre.

Dadurch sind die Producenten und größtentheils die Landwirte viel beschädigt und deswegen stellen die Antragsteller den Antrag, dass Verfügungen im gesetzlichen Wege erlassen werden, wodurch die Provenienz der Hanagerste in einer Weise festgestellt werde, damit eine Verwechslung nicht vorkommen kann.

Dieser Antrag hat den Zweck, die Regierung aufzufordern, im Gesetzwege Vorkehrungen zu treffen, durch welche ein legaler Schutz der Provenienzbezeichnung für Hanagerste, eventuell auch für andere Erzeugnisse der Urproduction ermöglicht werde.

Die Hanagerste ist ein Artikel, welcher mit vollem Rechte den Schutz des Staates beanspruchen kann, und es ist auch gerechtfertigt, dass dieser Artikel, der ein so kostbares Gut in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht nur für die Hanagegend, sondern auch für das ganze Reich von großer Bedeutung ist, in seiner Provenienz auch entsprechend geschützt werde.

Es geschehen unlautere Manipulationen mit der Hanagerste, wodurch dem Landwirte in der Hanagegend ein großer Schaden Jahr für Jahr entsteht.

Die Behebung dieses Übelstandes könnte mit der Sache in der Weise in Zusammenhang gebracht werden, dass zur Bezeichnung und Feststellung der Provenienz der Hanagerste, als amtliche Stelle ein in Olmütz, über welches die Hanagerste und Malz nach dem Auslande ausgeführt wird, zu errichtendes Zollamt mitverwendet werden könnte.

Die ganze Hanagegend ist nicht nur ein großer Hanagersteproductionsort, sondern auch ein großer Hanagerstehandelsort. Es wird ausländische Gerste in die Malzfabriken auf der Hana, die meistens den Großcapitalisten gehören, eingeführt und es wird dann auch sehr viel Gerste und Malz als Hanagerste und Hanamalz ausgeführt.

Dermalen ist es unmöglich, die zollamtliche Behandlung der nach Olmütz, Littau, Proßnitz, Kremsier, Holeschau, Ungarisch-Hradisch u. s. w. eingeführten Gerste vorzunehmen, weil da die Producenten wie die landwirtschaftlichen Malzfabriken genöthigt wären, bis Tetschen—Bodenbach diese Behandlung vorzunehmen und welche dennoch zwecklos wäre.

Dieser Übelstand, der viele Auslagen für die Producenten sowohl wie für die landwirtschaftlichen Malzfabriken zu beseitigen verlangt und ihn zu beseitigen sich unmöglich stellt, infolgedessen die Händler die Concurrenz der ausländischen Gerste erbreiten.

Es wäre gerechtfertigt für die Hanagegend ein Zollamt zu errichten, welches gleichzeitig in die Function treten könnte, wenn es sich um die Feststellung der Provenienz der Hanagerste und des Hanamalzes handelt.

In Erwägung, dass die Landwirte in der Hanagegend durch die ungesunde Concurrenz und die unlauteren Manipulationen mit der Hanagerste und Hanamalz jedes Jahr einen großen Schaden leiden müssen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst im gesetzlichen Wege Verfügungen zu erlassen, wodurch die Provenienz der Hanagerste und Hanamalz in einer Weise festgestellt werde, damit eine Verwechslung nicht vorkommen kann."

Wien, 7. October 1897.

Staroštík.

Vychodil.	Dr. Žáček.
Dr. Stránský.	Pospíšil.
Hovorka.	Dr. Dyk.
Hájek.	Bečvář.
Dr. Silený.	Heimrich.
Kulp.	Martinek.
Rozkošny.	Dr. Dvořák.
Holanský.	König.
Karel Adámek.	Lebloch.
Svozil.	Dr. Engel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schneider, Bielohlawek und Genossen.

Fast in allen civilisirten Ländern geht das Bestreben der industriellen Arbeiter dahin, die Arbeitszeit zu verkürzen, theils um die eigene sociale Stellung zu bessern, theils um großen Massen von Arbeitslosen Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst zu geben.

Die Kämpfe, welche zur Erreichung dieses Zweckes geführt worden sind, sind verschiedenartiger, mitunter sogar sehr vehementer Natur.

Aber nicht nur die industrielle Arbeiterschaft selbst hat ein eminentes Interesse daran, dass die Arbeitszeit verkürzt, und der Erwerb gebessert werde, auch die Gesellschaft und der Staat haben ein großes Interesse daran, dass die Arbeiterschaft zufrieden und gesund sei.

Durch die übermäßig langen Arbeitszeiten werden die Arbeitermassen verelendet und depravirt und die Recrutirungsergebnisse in den industriereichen Bezirken sind ein sprechendes Zeugnis dafür, dass die übermäßig langen Arbeitszeiten nicht nur die Arbeiterschaft selbst, sondern sogar die Wehrkraft des Landes und damit den Bestand des Reiches selber aufs tiefste gefährden.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, wurden bereits vom deutschen Kaiser, von der freien Republik Schweiz und im österreichischen Parlamente von dem Abgeordneten Prinzen A. Liechtenstein und Genossen vor Jahren Anträge auf Veranstaltung einer internationalen Conferenz zur Regelung der Arbeitszeit gestellt und wir glauben, dass der österreichische Staat sich große Verdienste um die Lösung der socialen Frage erwerben würde, wenn derselbe sich dazu entschließen würde, die Veranstaltung einer internationalen Conferenz zur Regelung der Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt und insbesondere der Arbeitszeit im Sinne einer Verkürzung derselben zu veranlassen.

Es müssten aber gelegentlich der durchzuführenden Berathungen auch die Arbeitsverhältnisse der in der sogenannten Hausindustrie und bei der sogenannten Heimarbeit beschäftigten Arbeiter mit in Erwägung gezogen werden, damit nicht die Arbeiterschutzbestimmungen (Achtstundentag, Sonntagsruhe u. dgl.) durch die Hausindustrie illusorisch gemacht werden können.

Sollten die internationalen Conferenzverhandlungen zu keinem ersprießlichen Resultate führen, so müssten, damit dennoch das Zustandekommen ausgiebiger Arbeiterschutzgesetze in Österreich gesichert werden kann, die Zollgesetze entsprechend geändert werden.

Wir stellen daher folgende Anträge:

Das hohe Haus beschließe:

„I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit den Regierungen der anderen Staaten zum Zwecke der Veranstaltung einer internationalen Conferenz ins Einvernehmen zu setzen, damit die so nothwendige Herabsetzung der Arbeitszeit für die industriellen Arbeiter ermöglicht werde.

II. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den von staatswegen betriebenen Monopolunternehmungen die achtstündige Arbeitszeit einzuführen und bei allen zukünftigen Zollgesetzen darauf Rücksicht zu nehmen, dass derartige Zollpositionen zustande kommen, welche die Durchführung ausgiebiger Schutzgesetze für die in Industrie und Gewerbe aller Art beschäftigten Arbeiter in Österreich ermöglichen."

Dieser Antrag ist einem aus dem vollen Hause zu wählenden Ausschusse von 36 Mitgliedern zuzuweisen.

Wien, 7. October 1897.

Schlesinger.
Kletzenbauer.
Dr. Sylvester.
Prochazka.
Dr. Hofmann.
Kienmann.
Dr. Weiskirchner.
Dr. Lueger.
Foller.
Cena.
Schreiber.
Schoiswohl.

Schneider.
Bielohlawek.
Loser.
Jax.
Axmann.
Kaiser.
Anton Steiner.
Gregorig.
Erb.
Dr. Scheicher.
Strohbach.
Wedral.
Liechtenstein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Cena und Genossen,

betreffend

die Rückvergütung an die Gemeinden für den übertragenen Wirkungskreis.

In jeder Landtagssession verlangen energisch bäuerliche Vertreter von der Regierung die Einstellung eines Postens in das Staatsbudget zur Rückvergütung der Gemeinden für den übertragenen Wirkungskreis. Die Regierung habe auch mehrmals versprochen dieser berechtigten Forderung der Gemeinden zu entsprechen. In der letzten Thronrede selbst ist gesagt, dass diese Angelegenheit geordnet werden solle, und zwar im Sinne der Forderungen der Gemeinden. Darin liegt der Beweis, dass die Regierung das Unrecht, welches den Gemeinden geschieht, anerkennt, dass sie da unter strenger Verantwortlichkeit auf eigene Kosten Verschiedenes vollführen müssen, was mit der Autonomie keine Verbindung besitzt und wodurch die Gemeinden zu amtlichen Agenturen gemacht werden.

Hunderte von Gemeinden in Galizien verdanken ihren materiellen Verfall einzig und allein der Überbürdung infolge des übertragenen Wirkungskreises, ja es gibt in Galizien viele Gemeinden, die dadurch ganz zugrunde gerichtet wurden.

Das Wohl des Staates fordert, dass diese Angelegenheit ehestens erledigt und dass dadurch eine schreiende Ungerechtigkeit beseitigt werde.

Deshalb beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in kürzester Zeit dem Hause einen Gesetzentwurf, betreffend die Rückvergütung der Gemeinden für den übertragenen Wirkungskreis, vorzulegen."

Wien, 7. October 1897.

Kaiser.	Foller.	Dr. Tanaczkiewicz.	Cena.
Lemisch.	Bielohlawek.	Szponder.	Kubik.
Zabuda.	Dr. Hochenburger.	Dr. Scheicher.	Krempa.
Szajer.	Kienmann.	Dr. Danielak.	Schlesinger.
Dr. Hofmann.	Herzmansky.	Bojko.	Kletzenbauer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten J. Kurz, Karlon und Genossen.

In Erwägung, dass nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde der Anspruch auf das Heimatsrecht in derselben, sohin auch auf die Armenversorgung nach dem Gesetze vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, erwächst;

in Erwägung, dass hiedurch Gemeinden, in welchen sich größere Industrieunternehmungen befinden, zweifellos neue schwere Lasten aus dem Titel der Armenversorgung erstehen werden;

in Erwägung, dass insbesondere Gemeinden auf dem Lande, sowie auch kleine Stadtgemeinden, welche Industrieorte sind, und bei welchen die Armenauslagen schon dermalen sehr drückende sind, durch eine solche zu gewärtigende unverhältnismäßige Mehrbelastung geradezu in ihrer Existenz bedroht erscheinen und daher mit der größten Beunruhigung den erwähnten Wirkungen des genannten Heimatgesetzes entgegensehen,

wolle das hohe Haus beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, vermöge welcher im Zusammenhange mit einer gesetzlich zu regelnden Altersversorgung überhaupt, jedenfalls aber rechtzeitig, das ist bis zum Zeitpunkte, in welchem die bezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, in Rücksicht auf die Armenversorgung sich geltend machen werden (1. Juni 1901), für eine Entlastung der Gemeinden nach dem Grundsatze Sorge getragen wird, dass die industriellen Unternehmungen und Gewerkschaften zur Alters- und Armenversorgung hinsichtlich des Arbeitspersonales, welches bei denselben durch einen den Anspruch auf das Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde begründenden Zeitraum von zehn Jahren in Verwendung steht, herangezogen werden.

Was die Altersversorgung obiger Personen anbelangt, so ist deren Beitragspflicht so zu regeln:

1. dass:
   - a) die Unternehmer mit . . . . 70 Procent,
   - b) der Staat mit . . . . 20 Procent und
   - c) die Versicherten mit . . . . 10 Procent

der tarifmäßigen Versicherungsbeiträge in der Weise herangezogen werden, dass eine Überwälzung der Beitragspflicht der Unternehmer auf die Arbeiter hintangehalten wird und der Rentenbezug spätestens mit dem 60. Lebensjahre beginnt;

2. dass die Höhe der jährlichen Rente nach den Verhältnissen der einzelnen Königreiche und Länder und nöthigenfalls einzelner Gebietstheile innerhalb derselben auf je fünfjährige Perioden bestimmt und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse geregelt wird;

3. dass die Geschäfte und die Verwaltung eine Altersversicherungsanstalt, welche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Billigkeit einzurichten ist, besorgt."

Wien, 7. October 1897.

Rammer.	Zehetmayr.	Zaunegger.	J. Kurz.
Dr. Mayr.	Tusel.	Keil.	Karlon.
Doblhamer.	Dr. Ebenhoch.	Herk.	Wagner.
Schachinger.	Foerg.	Hagenhofer.	Kaltenegger.
Plass.	Hölzl.	Wenger.	Muhr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Heimrich, Dr. Šilený, Dr. Brzorád, Dr. Plaček und Genossen.

Bei dem Niedergange der gesammten Landwirtschaftszweige hat der Flachsbau in den letzten Jahren zumeist gelitten. Hiedurch wird besonders die Landwirtschaft in den Gebirgsgegenden von Böhmen, Mähren und Schlesien geschädigt, ja mit Rücksicht auf den Abgang der aus dem Flachsbaue sich ergebenden, seinerzeit einträglichsten Einnahme in ihrer Existenz bedroht.

Die Flachsproducenten können bei allem Fleiße und bei aller Sparsamkeit nicht mehr bestehen, weil sie für ihr Product einen so geringen Preis bekommen, dass er die Selbstkosten nicht deckt.

Der Grund dieser erbärmlichen Lage beruht in der Concurrenz, welche dem österreichischen Leinen die Baumwolle, die Jute und der ausländische Flachs bereiten; denn in welchem Maße sich der hierländische Consum für Baumwolle und Juteware hebt, in demselben Maße nimmt jener von Leinenware ab. Dagegen drängt der ausländische Flachs das einheimische Product nicht so vermöge seiner natürlichen besseren Qualität, wie infolge seiner besseren Bearbeitung zurück. Dieser Umstand ist für den inländischen Flachsbau sehr nachtheilig, weil nach der Handelsstatistik des österreichisch-ungarischen Zollgebietes die Flachseinfuhr circa 300.000 Metercentner im Werte von circa 10,000.000 fl. per Jahr beträgt, welches Quantum die inländische Landwirtschaft bis auf einen sehr geringen Theil besonders eigenartiger qualitativer Flachse selbst erzeugen und liefern könnte, wenn die Mängel der gegenwärtigen Flachsbereitungsmethoden behoben werden könnten.

Auch die hohen Frachtsätze der österreichischen Bahnen für rohen und gebrechten Flachs und der Mangel an zum Flachstransporte geeigneten Waggons erschwert den Productenverkehr der Landwirtschaft überhaupt, den Flachsverkehr und zumeist auf kürzeren Strecken besonders, weil speciell bei dem Flachse sich die Fracht dadurch noch vertheuert, dass die Bahnen es nicht für nothwendig erachten, für Flachstransporte geeignete Waggons mit größerem Fassungsraume anzuschaffen.

Die Fracht auf Stengelflachs beträgt bei den österreichischen Eisenbahnen bei in Rechnung gezogener Ladung von 5000 Kilogramm pro 100 Kilogramm:

für die ersten	40	Kilometer	0·26 kr. pro 1	Kilometer
„ „ zweiten	40	„	0·24 „ „ 1	„
„ „ weiteren	75	„	0·21 „ „ 1	„
„ „ „	75	„	0·18 „ „ 1	„
über	230	„	0·16 „ „ 1	„

Diese ohnehin schon sehr hohe Fracht stellt sich aber noch weit höher, weil für 5000 Kilogramm Ladung gezahlt werden muss, der Waggon aber nicht mehr wie 2000 Kilogramm und das noch im günstigsten Falle fasst.

In Deutschland sind die Frachten um die Hälfte bis zwei Drittel billiger. Noch auffallender und für den hierländischen Flachsbau nachtheiliger ist der Unterschied zwischen den Frachtsätzen der österreichischen Bahnen und denen von Russland.

Aus diesen Daten ist zu ersehen, dass die österreichischen Flachsbauern, welche von den Spinnereien nur halbwegs entlegen sind, zum größten Theile für die Bahnen arbeiten müssen.

Nachdem mit dem Rückgange des Flachsbaues auch gleichzeitig der Rückgang der mit ihm eng zusammenhängenden Leinenindustrie erfolgte, so dass dieselbe in ihrem Bestande ebenfalls auf das äußerste gefährdet ist, wofür die statistischen Ausweise den Nachweis erbringen, dass die Spindelzahl von 416.000 auf 308.000 in zehn Jahren gesunken ist, und weil die Aufbesserung des Flachspreises von der Hebung der Leinenindustrie sehr abhängig ist, muss auf die Hebung und Befestigung derselben Bedacht genommen werden, was wieder nur durch die Hebung des Consums im Inlande durch Verschaffung der möglichsten Absatzerweiterung und im Auslande durch Ermöglichung des Exportes erfolgen kann.

In Erwägung aller angeführten Umstände stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Einführung eines Baumwoll- und Jutezolles in Erwägung zu ziehen.

2. Die möglichst weitgehende Einführung des Leinens bei allen k. k. Reichsbehörden, in erster Linie aber die Deckung des Bedarfes an Leib- und Bettwäsche bei der k. k. Heeresverwaltung nur durch heimisches Leinen anzuordnen.

3. Bei dem Umstande, dass die Düngung mit Kainit den Ertrag des Flachsbaues zu steigern geeignet ist, alles, was den Bezug desselben aus den Staßfurter Werken, sowie der Kalisalze aus Galizien erschwert, zu beseitigen.

4. Bei allen Bahnen, die Privatbahnen nicht ausgenommen, ohne Verzug billige Frachtentarife für Stengel- und gebrechten Flachs, sowie die Beschaffung von zum Flachstransporte geeigneten Waggons zu erwirken und dieser Aufforderung auch bei den k. k. Staatsbahnen in ausgiebigster Weise zu entsprechen.

5. Anzuordnen, dass auf den landwirtschaftlichen Schulen die nöthige Sorgfalt dem Flachsbaue zugewendet werde und dass tüchtige Flachsbau- und Flachsbearbeitungsinstructoren in genügender Zahl gewonnen werden, damit selbe in den landwirtschaftlichen Vereinen und auch in einzelnen Kreisen die flachsbauende Bevölkerung über rationellen Flachsbau und dessen Bereitung belehren, ferner in allen Flachsgegenden überhaupt, besonders aber im westlichen Theile von Mähren eine Flachsbau- und Flachsbereitungsschule zu errichten.

6. Schließlich bei allen vorkommenden Zollverhandlungen mit den benachbarten Staaten mit Einschluss der Vereinigten Staaten von Nordamerika die weitestgehenden Zugeständnisse in Bezug auf Zölle und Exportbedingnisse für österreichische Leinengarne und Gewebe zu erwirken."

Wien, 7. October 1897.

		Heimrich.
Martinek.	Vychodil.	Dr. Silený.
Maštálka.	Svozil.	Dr. Brzorád.
Seichert.	Dr. Engel.	Dr. Plaček.
Rozkošný.	Staroštík.	Bělský.
K. Adámek.	Pospíšil.	Holanský.
Dr. Stránský.	Bečvář.	Kryš.
Hovorka.	Teklý.	Dr. Záček.
Dr. Pražák.	Doležal.	Lebloch.
Kulp.	Dr. Slavík.	Janda.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Kareis.

Angesichts der traurigen Thatsache, dass die Wasserkatastrophen zu einer in immer kürzer werdenden Zeiträumen wiederkehrenden Reichsplage geworden, ferner in Anbetracht dessen, dass — wie von fast allen Seiten des hohen Hauses behauptet wurde — einheitlich planmäßige Vorkehrungen gegen dieses alle Stämme des Vaterlandes gleich schmerzlich treffende Unheil nicht ergriffen wurden, und endlich mit Rücksicht darauf, dass hier eine Bethätigung aller Parteien dieses hohen Hauses Noth thut, beantrage ich:

„Das hohe Haus wolle einen 12gliedrigen Fachausschuss zur gründlichen Prüfung aller Ursachen dieser Wasserkatastrophen und aller Mittel zur Verhütung derselben oder wenigstens zur Abmilderung von deren Folgen wählen."

Kareis.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Hagenhofer, Wagner, Kurz, Schoiswohl und Genossen.

Seit einer langen Reihe von Jahren sehen sich die Vertreter der östlichen Steiermark veranlasst, immer und immer wieder für eine directe Fahrverbindung dieses, von einem hervorragenden Schriftsteller unserer Zeit als „Vergessene Lande" bezeichneten Landestheiles mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzutreten.

Bereits im Jahre 1873 wurde durch das Gesetz vom 17. Mai, R. G. Bl. Nr. 29, eine Theilstrecke der im Jahre 1872 projectirten sogenannten Wien—Novi-Linie, nämlich die Strecke Wien—Friedberg—Fürstenfeld—Radkersburg genehmigt.

Die Ausführung sowohl des großen, den Anschluss an die türkischen Bahnen ins Auge fassenden Wien—Novi-Projectes, als auch der vorbezeichneten, bereits bewilligten kürzeren Theilstrecke, wurde durch den sattsam bekannten finanziellen Krach im Jahre 1873 verhindert. Dadurch blieb die nordöstliche Steiermark durch mehr als ein Decennium von jeglicher Eisenbahnverbindung ausgeschlossen.

Im Jahre 1881 wurde die Bahn Wien—Aspang, 7. August Wien—Pitten und 28. October Pitten—Aspang eröffnet und seitdem kamen auch die Theilstrecken Fehring—Fürstenfeld und Fürstenfeld—Hartberg unter großen Opfern des Landes Steiermark und der betheiligten Bezirke, Gemeinden und Interessenten zustande.

Diese Bahnstrecken können aber naturnothwendig finanziell nie activ werden, noch können sie zur wirtschaftlichen Hebung der nordöstlichen Steiermark etwas beitragen, insolange nicht auch die Strecke Aspang—Hartberg zur Ausführung gelangt. Ja, es muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass durch die Herstellung der Strecken Fehring—Fürstenfeld und Fürstenfeld—Hartberg insbesondere die landwirtschafttreibende Bevölkerung dieses Landestheiles mehr Schaden als Nutzen hat, da hiedurch der ungarischen Einfuhr über Fehring Thür und Thor geöffnet wurde, während das natürliche Absatzgebiet Niederösterreich mit der Reichshauptstadt Wien und in weiterer Linie alle nordöstlich gelegenen Länder soviel als verschlossen blieben.

Um dies klarzustellen, bedarf es nur des Hinweises auf die Thatsache, dass die Entfernung per Bahn von Hartberg über Graz nach Wien 345 Kilometer beträgt, während dieselbe nach Ausbau der Strecke Aspang—Hartberg nur 140 Kilometer, somit um 205 Kilometer weniger betragen würde.

Durch den Bau der circa 52 Kilometer langen Theilstrecke Aspang—Hartberg würden die Localstrecken einerseits belebter und infolge dessen ertragsfähiger, anderseits aber dem eigentlichen Zwecke, nämlich ein Mittel zur wirtschaftlichen Hebung der betreffenden Landestheile zu bilden, zugeführt.

Durch den Ausbau dieser Linie würden aber nicht nur die nordöstliche Steiermark, sondern auch die westlich und südwestlich von Fehring gelegenen Landestheile, wie nicht minder Niederösterreich, insbesondere aber die Stadt Wien gewinnen. Es wurde aber auch an maßgebender Stelle immer anerkannt, dass für diesen Bahnbau nicht nur locale und Landes-, sondern insbesondere auch Reichsinteressen sprechen.

Da aber trotz aller unleugbar vorhandenen wichtigen und dringenden Gründe derzeit nicht zu ersehen ist, dass der Bau derselben in absehbarer Zeit zur Ausführung gelange, sehen sich die Gefertigten veranlasst den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die zur Sicherstellung des Baues der Linie Aspang—Hartberg, sei es durch den Staat, oder gegebenenfalls durch Privatunternehmungen, nöthigen Veranlassungen mit aller Beschleunigung zu treffen."

Wien, 8. October 1897.

Hagenhofer.
Tusel. Wagner.
Kušar. Josef Kurz.
Rammer. Schoiswohl.
Karlon. Di Pauli.
Kaltenegger. Herk.
Doblhamer. Muhr.
Wenger. Rogl.
Haueis. Dr. Mayr.
Dr. Fuchs. Huyn.
Dr. Gregorec. Troll.
Žičkar. Foerg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Türk, Wolf, Kittel und Iro.

In der Erwägung, dass in der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, bestimmt wird, dass zur Deckung der Auslagen der Genossenschaften auf die staatliche Grundsteuer Zuschläge aufgelegt werden sollen;

in der Erwägung, dass die Besitzer von kleinen und mittleren Landwirtschaften heutzutage in der Regel sich in großer wirtschaftlicher Nothlage befinden, daher keine neue Belastung durch Zuschläge zu ertragen vermögen, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Der landwirtschaftliche Ausschuss wird beauftragt, in die Regierungsvorlage, betreffend die Berufsgenossenschaften der Landwirte, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Kosten der Errichtung dieser Genossenschaften von den einzelnen Ländern zu tragen sind, zu welchem Zwecke die Einstellung eines entsprechenden Betrages in dem betreffenden Landesvoranschlage zu bestimmen sein wird.

II. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Förderung des Wirkungskreises der Berufsgenossenschaften einen Betrag von 20 Millionen Gulden in den Staatsvoranschlag jenes Jahres einzustellen, welches dem Inslebentreten des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften folgt."

Dieser Antrag wird im Sinne des §. 31 der Geschäftsordnung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

Wien, 8. October 1897.

Gebler.
Heeger.
Dr. Budig.
Anton Steiner.
Dr. Damm.
Größl.
Zimmer.
Posch.
Girstmayr.
Nowak.

Schönerer.
Türk.
Wolf.
Kittel.
Iro.
Röhling.
Herzmansky.
Dr. Pommer.
Kaiser.
Peschka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Biankini und Genossen.

In Erwägung, dass nach dem jetzt bestehenden Wehrgesetze die active Dienstzeit für das stehende Heer auf drei Jahre und für die k. und k. Marine auf vier Jahre festgestellt wird;

in Erwägung, dass diese beträchtliche Differenz der Dienstdauer schon für sich eine dem in jedem Rechtsstaate geltenden Principe: „Gleiche Rechte und gleiche Pflichten“ widersprechende Ungerechtigkeit ist;

in Erwägung, dass diese Ungerechtigkeit die landwirtschaftlich schwächeren Länder der Monarchie, in erster Linie Dalmatien und Istrien, am meisten trifft;

in Erwägung, dass außerdem die genannten Länder infolge des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Italien und der Phylloxera sich schon in einer peinlichen ökonomischen Krise befinden und dass die verlängerte Dienstzeit auf ein Jahr der Landwirtschaft die besten Arbeitskräfte nimmt;

in Erwägung, dass die Herabsetzung der Dienstzeit bei unserer k. und k. Kriegsmarine von vier auf drei Jahre auch eine bedeutende Ersparung der ohnedem von Jahr zu Jahr sich steigernden Militärauslagen bedeuten würde;

in Erwägung, dass bei keiner anderen europäischen Kriegsmarine die Dienstzeit sich auf vier Jahre erstreckt;

in Erwägung, dass mit der Herabsetzung der Dienstzeit auf drei Jahre die Ausbildung der Matrosen keinen Schaden erdulden würde, weil die küstenländische Bevölkerung meistens auf dem Meere lebt und mit der Schiffahrt durch das ganze Leben sich beschäftigt und für die militärische Ausbildung der Marinemannschaft drei Jahre genügen können;

in Erwägung endlich, dass infolge der neuesten günstigen Wendung in unserer äußeren Politik die Wehrkraft der Völker auf das äußerste anzuspannen als nicht nothwendig erscheint — stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Die hohe k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, noch in diesem Jahre einen Gesetzentwurf einzubringen, nach welchem die active Dienstzeit bei der k. und k. Kriegsmarine von vier auf drei Jahre herabgesetzt wird.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 8. October 1897.

Biankini.

Borčić.
Zičkar.
Dr. Stojan.
Wachnianyn.
Dr. Trumbić.
Kušar.
Pfeifer.
Dr. Klaić.
Mandyczewski.
Dr. Grobelski.
Zore.

Perić.
Spinčić.
Dr. Ferjančič.
Dr. Krek.
Dr. Žitnik.
Dr. Gregorčič.
Dr. Gregorec.
Einspieler.
Dr. Bulat.
Šuklje.
Karatnicki.

Coronini.
Povše.
Berks.
Pogačnik.
Buković.
Supuk.
Dr. Laginja.
Winnicki.
Robić.
Barwiński.
Šusteršič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, ferner des zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses und des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. December 1898.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 61, über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, welche im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 47, mit 31. December 1897 aufhört, wird mit der im genannten Paragraphen festgesetzten Modification bis zum 31. December 1898 verlängert.

Ebenso wird das zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone kraft des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, bestehende und mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, verlängerte Zoll- und Handelsbündnis sammt den durch die Gesetze vom 25. Juli 1891, R. G. Bl.

Nr. 105, 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, und vom 27. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 72, angeordneten Modificationen bis 31. December 1898 verlängert. Die im Laufe des Jahres 1896 für 1. Jänner 1898 erfolgte Kündigung dieses Bündnisses ist sonach als für den 1. Jänner 1899 erfolgt zu betrachten.

Endlich wird die Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, sowie die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 112, und des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 129, bis 31. December 1898 verlängert.

Demgemäß wird der Finanzminister ermächtigt, das im Zusammenhange hiemit erforderliche Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen und die Regierung wird ermächtigt, mit der ungarischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, dass die Geltung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 49, abgeschlossenen Übereinkommens in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung an die Österreichisch-ungarische Bank bis 31. December 1898 verlängert, beziehungsweise die Ausführung der Bestimmungen des Artikels III dieses Übereinkommens auf ein Jahr hinaus verschoben werde.

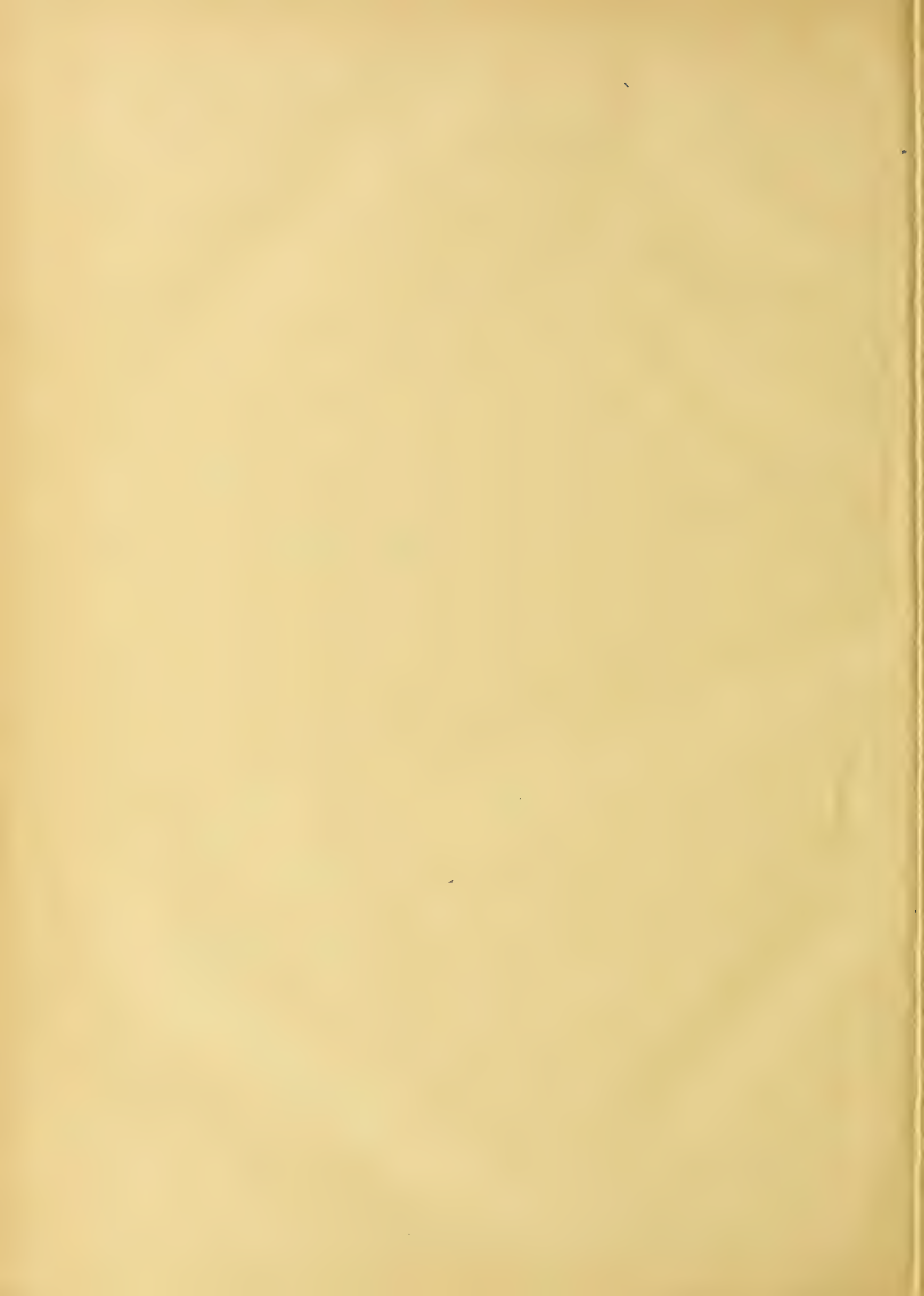
Die Regelung der im vorstehenden bezeichneten Angelegenheiten tritt nur unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, dass entsprechend gleiche Bestimmungen auch in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen und sie verliert ihre Geltung auch vor dem 31. December 1898 mit dem Zeitpunkte, in welchem die definitive gesetzliche Regelung dieser Angelegenheiten in Kraft tritt.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Dieser in der XII. Session nicht mehr zur Vertheilung gelangte Bericht der Quoten-Deputation (gewählt in der XII. Session) ist als Beilage ad Nr. 177 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses der XIII. Session einzureihen.







Bericht

der

vom Reichsrathe behufs Verhandlungen mit dem ungarischen Reichstage wegen neuerlicher Festsetzung der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Deputation.

Hoher Reichsrath!

Die vom hohen Reichsrathe auf Grund der §§. 3 und 36 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, beziehungsweise des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 47, in der XII. Reichsrathssession zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage wegen neuerlicher Feststellung der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Deputation erstattet hiemit den Bericht über ihre Thätigkeit.

Am 10. April 1897 fand über Einladung der Regierung die erste Sitzung statt. Unter Vorsitz des Mitgliedes der Deputation, Seiner Excellenz Ritter v. Jaworski als Alterspräsidenten wurde zur Constituirung der Deputation geschritten. Seine Excellenz Graf Schönborn wurde zum Obmanne der Deputation gewählt.

Unter Vorsitz des gewählten Obmannes erfolgte die weitere Constituirung, und wurde der Abgeordnete Seine Excellenz Ritter v. Jaworski zum Obmannstellvertreter, das Herrenhausmitglied Hofrath Dr. Adolf Beer zum Referenten gewählt.

Die Protokollführung übertrug die Deputation dem Kanzleidirector des Herrenhauses Sectionschef Ritter Jauner v. Schroffenegg.

Nachdem in der Sitzung vom 28. April die in der XI. Reichsrathssession von der damaligen österreichischen und ungarischen Deputation gestellten Anträge, wie solche in den im Jahre 1896 gewechselten, in der ·/. Anlage beigeschlossenen Nuntien enthalten sind, nochmals einer eingehenden Erörterung unterzogen worden waren, fasste die Deputation den Beschluss: „bei den neuerlichen Verhandlungen an dem in dem ersten Nuntium der früheren österreichischen Deputation vom 25. März 1896 dargelegten Standpunkte festzuhalten, beziehungsweise die in diesem Nuntium gemachten Vorschläge zu erneuern, nämlich:

1. Auf Grund des bestehenden Übereinkommens, betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen infolge des Überganges der Militärgrenze in die Civilverwaltung ist von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen vorerst die Quote von zwei Procent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes in Abrechnung zu bringen.

2. Die Reinerträgnisse des Zollgefälles werden als gemeinsam erklärt.

Aus dem Zollerträgnisse sind die Zollregiepauschalien in zu vereinbarenden Jahresbeträgen zu bestreiten.

3. Zur Bestreitung der hienach noch unbedeckten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wird die Beitragsleistung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 58, und für die Länder der ungarischen Krone mit 42 Procent festgesetzt.

4. Diese Bestimmungen gelten für die Dauer von zehn Jahren, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1898 bis 31. December 1907".

In Bezug auf die Frage, in welcher Weise die Verhandlungen, die in der XI. Reichsrathssession im Jahre 1896 von der damals eingesetzten Deputation mit der ungarischen Regnicolardeputation gepflogen

wurden, aber wegen der mittlerweile erfolgten Auflösung des ungarischen Abgeordnetenhauses zu keinem Abschlusse gelangten, weiter zu führen sind, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wäre von jedem neuerlichen Schriftenwechsel abzusehen;

2. es wäre die österreichische Deputation geneigt, mit der ungarischen Deputation in mündliche Verhandlungen einzutreten, falls ungarischerseits die diesfällige Aufforderung, respective Einladung zur Verhandlung nach Budapest erfolgen sollte;

3. zum Zwecke der Durchführung dieser mündlichen Verhandlungen hätte sich eventuell die österreichische Deputation vollzählig nach Budapest zu begeben und — analog dem im Jahre 1887 zwischen den beiderseitigen Deputationen beobachteten Vorgange — aus ihrer Mitte ein Comité zu wählen, welchem die Aufgabe zufiele, auf Grund der ihm durch die Deputation ertheilten Instruction die mündliche Verhandlung mit den Vertretern der ungarischen Regnicolardeputation zu führen;

4. es wäre der ungarischen Regnicolardeputation die erfolgte Constituirung der österreichischen Deputation durch den Herrn Obmann anzuzeigen und hiebei mitzutheilen, dass die österreichische Deputation bereit ist, direct in mündliche Verhandlungen mit der ungarischen Regnicolardeputation einzutreten.

Im Sinne dieser Beschlüsse richtete der Obmann der österreichischen Deputation an die neugewählte ungarische Regnicolardeputation zu Handen ihres Obmannes, Seiner Excellenz des Herrn Koloman v. Széll, die entsprechenden Mittheilungen.

Die ungarische Regnicolardeputation stimmte dem Vorschlage, von jedem weiteren Schriftenwechsel Umgang zu nehmen und direct in mündliche Verhandlungen einzutreten, mit dem Antrage bei, dass mit Rücksicht darauf, dass die im Sinne des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 entsendeten Regnicolardeputationen bereits in den ersten drei Decennien zur Berathung über die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben sich in Wien versammelt haben, diesmal die Berathungen in Budapest abgehalten werden mögen.

Nach den hierauf im Namen der beiderseitigen Deputationen getroffenen weiteren Vereinbarungen der Herren Obmänner verfügte sich die österreichische Deputation über die ungarischerseits erhaltene Einladung vollzählig nach Budapest, woselbst die gewählten, aus je sieben Mitgliedern bestehenden Subcommissionen der beiden Deputationen am 2. Mai im ungarischen Abgeordnetenhause zusammentraten.

Die österreichische Deputation entsendete zu diesen Verhandlungen außer ihrem Obmanne die dem Herrenhause angehörigen Herren Dr. Beer und Dumba und die dem Abgeordnetenhause angehörigen Herren Dr. Fořt, Jaworski, Dr. Menger und Grafen Zedtwitz.

In der ersten, mehrere Stunden dauernden Sitzung stellte sich die Unmöglichkeit heraus, auf Grundlage der im Jahre 1896 zwischen den damals entsendeten Deputationen gewechselten Nuntien zu einer Vereinbarung zu gelangen.

Ein am Schlusse dieser Sitzung gestellter Antrag: „Es möge von beiden Theilen, ohne das den beiderseitigen Berechnungen zugrunde liegende Princip von einer Seite aufzugeben, der Versuch gemacht werden, zu einer Einigung über die für das nächste Jahrzehnt festzusetzende Quote zu gelangen“, fand bei den Mitgliedern der ungarischen Subcommission Anklang und wurde von denselben ad referendum genommen.

Nachdem die österreichische Deputation ihrem Subcomité die Ermächtigung zu der beantragten Compromissverhandlung ertheilt hatte, traten die beiderseitigen Subcommissionen am 3. Mai abermals zusammen. Doch führten auch diese vertraulichen Besprechungen zu keinem Resultate, weil auch bei der abermaligen Discussion die ungarische Subcommission an dem bisherigen Berechnungsmodus ihrer Regnicolardeputationen festhielt und nur auf Grundlage desselben zu einem Compromisse die Hand bieten wollte, falls bei einer eingehenden Prüfung sich eine Correctur des von der ungarischen Deputation im Vorjahre gestellten Antrages, die Quote mit 31·4 zu 68·6 festzusetzen, als begründet ergeben würde. Dieser Standpunkt wurde von den Mitgliedern der österreichischen Subcommission abgelehnt, da er einerseits dem gestellten Compromissantrage nicht entsprach, sodann aber mit dem Hinweise auf die gewechselten Nuntien früherer Jahrzehnte, worin von den österreichischen Deputationen die ungarische Berechnungsgrundlage stets principiell bestritten und auch niemals eine Einigung darüber erzielt wurde.

Bei dieser Sachlage kam die österreichische Subcommission nicht in die Lage irgend einen ziffermäßigen Antrag zu stellen. Die beiderseitigen Subcommissionen mussten schließlich die ihnen übertragene Mission für beendet erklären, ein Ergebnis, welches von der österreichischen Deputation über den ihr von der Subcommission noch am Abend des 3. Mai erstatteten Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Schönborn,
Obmann.

Adolf Beer,
Referent.

I.

Auszug

aus dem Protokolle der am 25. März 1896 zu Wien abgehaltenen Sitzung der behufs neuerlicher Feststellung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Auslagen vom österreichischen Reichsrathe entsendeten Deputation.

Referent Hofrath Dr. **Beer** verliest den Entwurf des an die Deputation des ungarischen Reichstages zu richtenden Nuntiums wie folgt:

Zum viertenmale ist der Zeitpunkt für die Verhandlung über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten zwischen den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie herangerückt. Die österreichische Deputation ist sich der Schwierigkeit einer entsprechenden Lösung dieser gewichtigen Frage voll bewusst, da es sich um die Ermittelung einer gerechten Anforderungen entsprechenden Grundlage handelt, um den beiderseitigen Antheil an dem gemeinsamen Staatshaushalte zu berechnen und zu vereinbaren, ohne einem Theile mit Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse größere Lasten aufzubürden oder beträchtliche Opfer zuzumuthen. Stehen doch die von den Parlamenten entsendeten Deputationen nicht als Gegner, die einander zu übervortheilen bestrebt sein wollen, sondern als Vertreter im innigen unauflöslichen Verbande stehender Staatsgebiete gegenüber, welche durch staatsrechtliche Verhältnisse mit einander verknüpft und auch in wirtschaftlicher Beziehung auf einander angewiesen sind.

Glücklicherweise befinden sich die beiden Staaten der Monarchie in geordneten Finanzzuständen. Die klaffenden Deficite früherer Jahre sind verschwunden, die Rechnungsabschlüsse diesseits und jenseits der Leitha weisen nicht unbeträchtliche Überschüsse auf. Wenn bei den früheren Verhandlungen in den Jahren 1877 und 1887 die ungarische Deputation jeder Steigerung der Beitragsquote widerstrebte, so war dies erklärlich, da die finanzielle Lage des Landes keine günstige war. Gegenwärtig ist das Gleichgewicht des ungarischen Staatshaushaltes nicht vorübergehender Natur, sondern beruht durch die energische Thätigkeit der Regierungen und durch die große Opferwilligkeit der Volksvertretung auf sicherer Grundlage. Das reine Vermögen des Staates weist in dem letzten Jahrzehnte einen steten Zuwachs auf, die Cassabestände haben sich gesteigert, die ungarische Volkswirtschaft bewegt sich in aufsteigender Richtung. Auch der österreichische Staatshaushalt befindet sich seit einer Reihe von Jahren in einem derartigen Gleichgewichte, dass eine Störung desselben bei Fortdauer des Friedens und sparsamer Verwaltung nicht zu befürchten ist, wenn gleichzeitig für die steigenden Ausgaben, die in vielen Verwaltungszweigen bevorstehen, durch Mehreinnahmen Bedeckung gefunden wird. Bei dieser Sachlage sind die unumgänglich nothwendigen Vorbedingungen vorhanden, die einer unbefangenen, ruhigen Prüfung der beiderseitigen Beitragsfähigkeit den Weg ebnen.

Immerhin bleibt die Lösung der den beiden Deputationen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe schwierig genug, schon aus dem naheliegenden Grunde, weil über die Methode der Berechnung der Beitragsquoten bisher eine Vereinbarung nicht erzielt worden ist. Von den Abmachungen im Jahre 1867 abgesehen, die bekanntlich durch die Einflussnahme der Regierungen nach schwierigen Verhandlungen durch ein Compromiss zustande kamen, haben die Schriftwechsel in den Jahren 1877 und 1887 zu einer Verständigung nicht geführt. In dem erstgenannten Jahre hatten die beiden Regierungen sich wohl über einen den Vertretungskörpern zu machenden Vorschlag geeinigt, ohne jedoch allseitige Zustimmung zu finden. Erst nach einem hartnäckigen parlamentarischen Kampfe, namentlich in dem Reichsrathe, wurde für die Forderung Ungarns hinsichtlich der Restitution die Zustimmung erlangt, und zehn Jahre später weisen die zwischen den Deputationen gewechselten Schriftstücke gleichfalls Divergenz der Ansichten über den Berechnungsschlüssel auf.

Die Thatsache ist gewiss nicht erfreulicher Natur, dass von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ein Zwiespalt der Ansichten über die Grundlagen einer Vereinbarung schroff hervortritt, der gordische Knoten nicht gelöst, sondern durchhauen werden muss, daher auch nach Abschluss der Verhandlungen nicht jene Befriedigung hüben und drüben einkehrt, welche als Frucht ein glücklich vollbrachtes, schwieriges Werk zu begleiten pflegt. Zur Festigung eines Staatenvereines kann es unmöglich beitragen, wenn die handelspolitischen Beziehungen von Zeit zu Zeit in der öffentlichen Meinung Anfechtungen erfahren und gleichzeitig die Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten auf unsicherer Grundlage beruht, weil für das zu ermittelnde, verhältnismäßige Ausmaß feste, unverrückbare Bestimmungen mangeln.

Die Nothwendigkeit, hier Wandel zu schaffen, muss jeder anerkennen, der an den früheren Verhandlungen theilgenommen hat oder die zwischen den Deputationen gewechselten Schriftstücke einem aufmerksamen Studium zu unterziehen sich Mühe gibt, und es müsste von jedem Patrioten mit Freuden begrüßt werden, wenn es vereinigten Bemühungen gelänge, die bisherige Unsicherheit bei der Berechnung des beiderseitigen Antheiles an der Beitragsleistung zu beheben und einen festen Schlüssel ausfindig zu machen.

Grundbedingung ist allerdings, dass mit der bisherigen Berechnungsmethode gebrochen werde. Wenn im Jahre 1877 der Gesichtspunkt als maßgebend von der ungarischen Regnicolardeputation hingestellt wurde, der sich auch in den Schriftstücken zehn Jahre später wiederfindet, dass als Basis nur diejenigen Einnahmen dienen können, welche in jedem der beiden Staatsgebiete aus analogen Quellen stammen und in einem jeden derselben nach einem wenigstens annähernd gleichen Schlüssel eingehoben werden, so lehrt ein Blick auf die Steuergesetzgebung beider Staaten, dass wohl einige Steuern einer und derselben Quelle entstammen, jedoch von einer Einhebung nach einem annähernd gleichen Schlüssel nicht mehr die Rede sein kann. Auch die gleichnamigen Steuern lassen einen Vergleich über die Höhe der Belastung nicht zu, da Veranlagung und Steuerfuß verschieden sind. Selbst bei der Gebäudesteuer, welche in Ungarn noch Ähnlichkeit mit der früheren Gesetzgebung besitzt, sind solch einschneidende Änderungen vorgenommen worden, dass ein Vergleich der Einnahmen aus dieser Quelle zwischen den beiden Reichshälften nicht angestellt werden kann. Erwerb- und Einkommensteuer diesseits und jenseits der Leitha werden verschiedenartig bemessen, beruhen auf durchaus heterogenen Grundlagen und sind daher ebenfalls nicht im entferntesten zu einem Vergleiche der Leistungsfähigkeit beider Staatsgebiete geeignet. Die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse eines jeden Staates beeinflussen naturgemäß die Steuergesetzgebung und die Rücksichtnahme auf dieselben ist bei Einführung neuer Steuern maßgebend. Die directen Steuern böten eine zutreffende Grundlage für die Ermittlung der Beiträge nur bei gleichartiger Gesetzgebung mit demselben Steuerfuße. Streng genommen liefern nur Einkommen- und Vermögenssteuern, soweit es überhaupt möglich ist, haltbare Anhaltspunkte, aber auch nur dann, wenn die legislativen Normen für die Einschätzung und Einhebung dieselben sind, und wenn durchwegs die geeigneten Organe für die Vollführung des schwierigen Werkes vorhanden sind. Denn die mehr oder minder stramme Einschätzung beeinflusst begreiflicherweise die Steuerergebnisse; ein ungleichmäßiges Verfahren erschwert eine richtige Beurtheilung über die Höhe der Belastung.

Erheblich waren auch bei den Verhandlungen der Deputationen früherer Jahre die Differenzen über jene Posten der von den Regierungen vorgelegten Ausweise, welche in die Berechnung einzubeziehen oder auszuscheiden sind. Die Ergebnisse, zu denen jede Deputation gelangte, wichen daher grell von einander ab. Zweifellos würde auch diesmal der Versuch, zu einem befriedigenden Abschlusse zu gelangen, selbst bei dem energischesten Bemühen, sich von Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit leiten lassen zu wollen, scheitern, wenn nicht zuvor über eine sichere Berechnungsgrundlage Einigung erzielt würde. Die österreichische Deputation hält es daher für ihre Pflicht, der geehrten ungarischen Deputation in dieser Richtung Vorschläge zu unterbreiten, und wird dabei nur von dem aufrichtigen Bestreben geleitet, zur Festigung des Verbandes zwischen den beiden Reichshälften solche Normen ausfindig zu machen, die, auf richtigen Grundsätzen fußend, künftighin bei der Ermittlung der Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten maßgebend bleiben sollen.

Die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie stehen in dem Verhältnisse vollster Parität zu einander. Ungarn besitzt den gleichen Einfluss auf die gemeinsamen Angelegenheiten, wie die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wirkt auf die Richtung der auswärtigen Politik bestimmend ein und hat auch vielfach seine Wünsche bei Fragen der Heeresverwaltung zu verwirklichen verstanden. Es wäre daher nur recht und billig, wenn es zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes in gleichem Maße beitragen würde. Kommen doch die gemeinsamen Institutionen, wofür die nothwendigen Mittel beschafft werden müssen, beiden Theilen gleichmäßig zugute. Gleiche Vortheile bedingen gleiche Lasten.

Wenn die österreichische Deputation die Forderung paritätischer Beitragsleistung derzeit nicht erhebt und die in weiten Kreisen der Bevölkerung ausgesprochenen Ansichten nicht berücksichtigt, so wird sie im Hinblicke auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des befreundeten Staates geleitet, welche sich erst im Laufe des letzten Jahrzehnts in außerordentlicher Weise entwickelt haben, ohne dass jedoch bisher alle reichen Hilfsquellen vollauf zur Entfaltung gebracht worden wären, welche dem Lande in so hohem Maße zur Verfügung stehen, eine übermäßige Anspannung der Steuerkraft daher schädigend wirken könnte. Aber darauf kann nicht Verzicht geleistet werden, dass die beiderseitige Beitragsleistung gleichmäßiger vertheilt werde, als es thatsächlich bis jetzt der Fall war.

So verschieden die staatsrechtlichen Verhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie von jenen anderer Staaten sind, so dürfte es doch angezeigt erscheinen, zur Vergleichung jene Staatenverbindungen heranzuziehen, welche wichtige und bedeutsame Staats-

aufgaben als Sache des Bundes bezeichnen, wie das Militärwesen, die auswärtigen Angelegenheiten (Diplomatie und Consulate), endlich volkswirtschaftliche Agenden in größerer oder geringerer Ausdehnung. Für die Bestreitung des gemeinsamen Haushaltes wurden nun überall bestimmte Einnahmen der verschiedenen miteinander verbundenen Staaten ausgeschieden und der gemeinsamen Finanzverwaltung überwiesen, und wenn zur Bestreitung des steigenden gemeinsamen Aufwandes die einfließenden Mittel nicht hinreichen, neue Steuern eingeführt. Das Deutsche Reich sowie die Schweiz bieten hiefür die Belege. Genügen die gesammten Staatseinnahmen zur Deckung des Bedarfes nicht, so können Matricularbeiträge der Einzelstaaten nach der Kopfzahl ohne oder wie in der Schweiz mit Berücksichtigung der Steuerleistung erhoben werden.

Bei den Verhandlungen zwischen den Deputationen im Jahre 1867 war man auf ungarischer Seite bemüht, das Gebiet der gemeinsamen Angelegenheiten einzuengen und die der Staatenverbindung zuzuweisenden Einnahmen zu beschränken. Ein ganz richtiger Vorschlag, gewisse indirecte Steuern, wie Zucker- und Brantweinsteuer vorweg zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden, fand bei der ungarischen Deputation keinen Anklang. Ein Blick auf die Ergebnisse dieser beiden Steuern, namentlich seit der Reform derselben, lehrt, dass trotz der seither eingetretenen bedeutenden Steigerung für Heer und Flotte die Einnahmen zur Bestreitung fast vollständig hingereicht hätten und der Fehlbetrag auf enge Grenzen eingeschränkt worden wäre.

Österreichische Politiker haben auch bei späteren Gelegenheiten diesen Weg für die Bedeckung gemeinsamer Ausgaben als richtig bezeichnet. Das Versäumnis in dieser Richtung lässt sich jedoch gegenwärtig nicht gutmachen. Nur die Zolleinkünfte sollen auch künftig als gemeinsame Einnahmen dienen, solange das Zoll- und Handelsbündnis fortdauert. Für die noch erforderlichen Mehrleistungen der beiden Staaten muss daher eine entsprechende Modalität ausfindig gemacht werden. Auch in Ungarn waltet die Empfindung, um nicht zu sagen die Überzeugung, vor, dass die gegenwärtige Berechnungsmethode der Quote unhaltbar ist. Ein hervorragendes Mitglied der ungarischen Deputation hat in einem vor kurzem gehaltenen Vortrage die Bemerkung gemacht, dass es „heute nicht möglich sei, aus dem Steuerertrage den Schluss zu ziehen, dass die Steuerkraft des ungarischen Staates unverhältnismäßig gestiegen sei; in beiden Staaten herrschen verschiedene Steuersysteme und die Steuerschraube arbeite verschieden, der Steuerertrag sei daher zur Ermittlung der Quote nicht geeignet". Allerdings wird an dessen Stelle ein Vorschlag gemacht, der zum angestrebten Ziele gewiss nicht führen kann, denn als Grundlage für die Quotenberechnung soll hienach die in dem Nationalvermögen sich äußernde wirtschaftliche Kraft dienen. Besitzen wir doch nicht einmal unanfechtbare Materialien, um das Volkseinkommen irgend eines Staates zu berechnen, geschweige denn eine haltbare Statistik, um ziffernmäßig die wirtschaftliche Kraft der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erfassen. Die Versuche zur Ermittlung der Productions- und Consumtionskraft eines Staates lieferten bisher nur äußerst problematische Ergebnisse, und unter den maßgebenden Vertretern der Statistik ist bisher über die anzuwendende Methode volle Verständigung nicht erzielt worden. Die Productionskraft eines die Landwirtschaft cultivirenden Staates lässt sich mit einem Industriestaate nicht vergleichen und die Consumtion wird durch Sitte und Gewohnheit vielfach bestimmt.

Wenn nun aber der Steuerertrag zur Ermittlung der Quote nicht geeignet ist, die wirtschaftliche Kraft eine bisher wenigstens nicht messbare Größe ist, so muss ein anderes Merkmal ausgemittelt werden. Als solches bietet sich ungezwungen nach dem Vorbilde anderer Staatenvereine die Bevölkerungsziffer dar, welche als der einfachste und natürlichste Maßstab zur Berechnung der Beitragsleistungen für die gemeinsamen Angelegenheiten bezeichnet werden kann. Hienach würde sich auf Grundlage der Volkszählung im Jahre 1890 das Verhältnis wie 57·8 : 42·2 und ohne Einbeziehung der Bevölkerung der Militärgrenze in die Berechnung rund auf 58 : 42 stellen.

Die Auftheilung des gemeinsamen Erfordernisses mit ausschließlicher Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer könnte berechtigte Anfechtung erfahren, wenn bei einem prüfenden Vergleiche des erforderlichen gesammten Staatsaufwandes und der Einnahmen sich der zwingende Beweis erbringen ließe, dass dem einen oder anderen Staate unverhältnismäßig größere Opfer aufgebürdet würden und nach Bestreitung der Kosten für Heer und Auswärtiges für die anderen wichtigen staatlichen Belange nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stünden, ohne dass die Steuerkraft in erheblicher Weise angespannt werden müsste.

Auch dürfte schwerlich bestritten werden können, dass der Ausgabenetat, sowie die zur Bestreitung desselben zur Verfügung stehenden Einnahmen einen in gewisser Beziehung sicheren Schluss auf die Leistungsfähigkeit ermöglichen, namentlich dann, wenn für die steigenden Erfordernisse des Staatshaushaltes die Zuhilfenahme des Credites nicht erforderlich ist, die Rechnungsabschlüsse jährlich mit Überschüssen abschließen. In diesem Falle dürften Matricularbeiträge, nach der Volkszahl berechnet, als sichere Basis angenommen werden können. Die Anwendung der Kopfquoten kann bei einer aus großen und kleineren Staaten zusammengesetzten Staatenverbindung bemängelt werden, wie dies im Deutschen Reiche bereits vor zwei Jahrzehnten geschehen ist, allein die Gegner einer derartigen Berechnungsmethode haben gleichzeitig concrete Vorschläge zur Abhilfe gemacht, indem sie neue Steuern

für den gemeinsamen Haushalt ausfindig zu machen sich bemühten. Aber noch gegenwärtig bildet bei Überweisungen aus den Reichseinnahmen an die einzelnen Staaten, sowie bei Ermittlung der Beitragsleistung für die gemeinsamen Ausgaben die Bevölkerungszahl die Berechnungsgrundlage, und hervorragende Lehrer der Finanzwissenschaft kommen zu dem Ergebnisse, dass bei unzureichenden Einnahmen kein anderer Weg übrigbleibe, als den fehlenden Betrag nach der Kopfzahl zu erheben.

Werfen wir nun einen Blick auf den Staatshaushalt der beiden Staaten, um das Verhältnis der beiderseitigen Einnahmen und Ausgaben mit einander zu vergleichen. Die gesammten Bruttoausgaben Österreichs in den Jahren 1886 bis 1894 betrugen 4.865,687.017 fl. oder im Durchschnitte per Jahr 540,631.891 fl., jene Ungarns 3.508,482.434 fl. oder im Durchschnitte per Jahr 389,831.381 fl., in Procenten ausgedrückt: Österreich 58·1, Ungarn 41·9 Procent.

Die gesammten Bruttoeinnahmen betrugen in Österreich nach Abzug der durchlaufenden gemeinsamen Zolleinnahmen zusammen 4.880,176.883 fl. oder im Durchschnitte 542,241.876 fl., die Staatseinnahmen Ungarns ergaben in demselben Zeitraume 3.667,714.469 fl. oder im Durchschnitte 407,523.829 fl., in Procenten: Österreich 57·1, Ungarn 42·9.

Wie ersichtlich, ist es fast dieselbe Verhältniszahl, welche bei Ermittlung der Beitragsleistung mit Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer sich ergeben hat. Hervorragende Finanzstatistiker wenden dieselbe Methode an, um unter Zugrundelegung der Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben den Aufwand für die verschiedenen Verwaltungszweige und die Höhe der Belastung einzelner Staaten miteinander zu vergleichen.

Nur darüber herrscht eine Verschiedenheit der Ansichten, ob das Brutto- oder das Nettobudget hiebei als Grundlage genommen werden soll, da Staaten, bei denen beträchtliche Einnahmen aus Regalien erzielt werden, mit solchen, wo dies nicht der Fall ist, nicht verglichen werden können, ein Einwand, der bei der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht stichhältig sein dürfte, da in beiden Staaten Einnahmen aus derselben Quelle sich vorfinden.

Es soll indes nicht unerwähnt bleiben, dass auch auf Grundlage des Nettobudgets fast dieselben Resultate sich herausstellen. Berechnungen der Nettoeinnahmen, und zwar der directen und indirecten Abgaben, sowie der Eingänge vom Staatseigenthume in den Jahren 1886 bis 1894, wobei für die Länder der ungarischen Krone die Einnahmen der Militärgrenze nicht ausgeschieden wurden, ergeben folgende Verhältniszahlen: Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 58·2 Procent, für die Länder der ungarischen Krone 41·8 Procent, und wenn die Einnahmen der Militärgrenze in die Berechnung nicht eingezogen werden, 58·7 und 41·3 Procent.

Auf keinem Gebiete staatlichen Lebens kann der Bedarf auf eine einmal erreichte oder festgesetzte Ziffer beschränkt bleiben; der Bereich der Staatsthätigkeit wird immer ausgedehnter, je höhere und umfassendere Culturaufgaben infolge der Fortschritte der Civilisation sich geltend machen und gebieterisch Verwirklichung heischen, je kostspieliger die Mittel zur Erreichung des Staatszweckes werden. Der Steigerung des Staatsbedarfes kann bei den mannigfachen Anforderungen der Gegenwart kein fortschreitender Staat sich entziehen, und die Ansicht eines hervorragenden Lehrers der Politik und der Geschichte hat in der Theorie fast allgemeine Zustimmung gefunden und wird durch die Erfahrung bekräftigt: In den entwickelten Staaten müssen sich die Einnahmen nach den Ausgaben richten, die Ausgaben nach den Bedürfnissen und vorhandenen Kräften.

Ein Blick auf den Staatshaushalt Ungarns in dem verflossenen Menschenalter erhärtet das Gesagte. Die Länder der ungarischen Krone haben sich zu einem Culturstaate emporgearbeitet und die Volksvertretung konnte sich der gebieterischen Forderung, für die Befriedigung staatlicher Belange größere Mittel zu gewähren, nicht entziehen. Wie geringfügig waren noch im Jahre 1870 die Ausgaben für das Justizwesen! Von 3·5 Millionen ist das Erfordernis auf 15·8 Millionen im Jahre 1893 gestiegen, der Voranschlag für 1895 belauft sich auf 17·255 Millionen; die culturellen Ausgaben steigerten sich in demselben Zeitraume von 1·94 Millionen im Jahre 1870 auf 9·019 Millionen im Jahre 1893, für 1895 sind 13·196 Millionen veranschlagt. Auch die Verwaltungsausgaben bewegen sich in aufsteigender Linie und zeigen eine nicht unbeträchtliche Vermehrung; sie betrugen 1870 10·716 Millionen, für 1895 erscheinen im Voranschlage 15·653 Millionen. Und die ordentlichen Einnahmen zeigen, namentlich seit dem Beginne der Achtziger-Jahre, ein stetes Anwachsen von 284·781 Millionen im Jahre 1881 auf 466·016 Millionen im Jahre 1893!

Die von den Ländern der ungarischen Krone in Anspruch genommene Beitragsleistung ist nun allerdings eine größere als bei Anwendung der bisherigen unhaltbaren Berechnungsmethode ermittelt wurde und bei Festhaltung derselben in Anspruch genommen werden könnte.

Bei ständigen Abgängen im Staatshaushalte, wie sie bis vor wenigen Jahren in beiden Staaten vorhanden waren, mochte die Behauptung, dass in den für die gemeinsamen Angelegenheiten zu leistenden Beiträgen die Ursache liege, leichtgläubige Vertreter finden. In Ungarn wurde der seit 1867 übernommene Antheil als drückend bezeichnet. Da eine genaue Kenntnis des Budgets nicht allzu verbreitet ist, mühelos auch nicht erworben werden kann, mochte dieses Stich-

wort lauten Anklang finden und wird noch gegenwärtig in vielen Äußerungen und Beschlüssen hervorragender Körperschaften verkündigt, obgleich von einem namhaften ungarischen Finanzstatistiker und Staatsmann der überzeugende Nachweis erbracht wurde, dass die Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten nicht als Ursache jener großen Deficite hingestellt werden können, die bis vor kurzem dem ungarischen Staatshaushalte eigen waren. Hoffentlich wird diese ziffermäßig begründete Darlegung nicht ohne Einfluss in den maßgebenden Kreisen auf eine nüchterne Beurtheilung bleiben.

Wenn Ungarn bisher bei vielfach ungünstigen Verhältnissen in kraftvoller Weise die Mittel für die steigenden Bedürfnisse eines Culturstaates gefunden und sich dadurch eine achtunggebietende Stellung errungen hat, dürfte nunmehr die Forderung nach einer größeren Beitragsleistung für die gemeinsamen, nicht minder wichtigen Angelegenheiten berechtigt erscheinen, wobei von der geehrten ungarischen Deputation die gewiss unbestreitbare Thatsache nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass auf Ungarn aus den namentlich in den letzten Jahren gestiegenen Zolleinnahmen im Verhältnisse zur Consumtion des Landes noch immer ein größerer Antheil entfällt.

Indem die österreichische Deputation ihre Vorschläge zur sorgfältigen Prüfung der geehrten ungarischen Deputation unterbreitet, soll nicht unausgesprochen bleiben, dass, abgesehen von der Forderung einer höheren Quote vornehmlich darauf Gewicht gelegt werden muss, durch eine Vereinbarung über die Grundsätze für alle Zukunft einen sicheren Berechnungsmaßstab zu gewinnen, damit die nicht gerade erfreuliche Erscheinung vermieden werde, dass von Jahrzehnt zu Jahrzent schwer zu lösende Differenzen auftauchen, welche die Stimmungen in weiten Kreisen beeinflussen und die innigen Beziehungen der beiden Staatsgebiete zu einander beirren. Sollte aber in der That die von Mitgliedern der ungarischen Deputation bei den im Jahre 1887 stattgefundenen Verhandlungen verfochtene Behauptung richtig sein, dass eine Einigung über gewisse Grundsätze, welche ein- für allemal als Basis der Quotenberechnung gesetzlich festzustellen wären, unmöglich sei, dann müsste bezweifelt werden, ob es überhaupt gelingen könnte, auf Recht und Billigkeit fußend zu einem beiderseits befriedigenden Ergebnisse zu gelangen. Die hohe bedeutsame Aufgabe, welche durch Gesetz den Deputationen zugewiesen wurde, ohne Einflussnahme von irgend einer Seite eine Vereinbarung über die Beitragsleistung von zehn zu zehn Jahren zu treffen, wird erst dann eine glückliche Lösung gefunden haben, wenn eine feste, von beiden Theilen als richtig und billig anerkannte Grundlage für die Berechnung der beiderseitigen Beitragsleistung gefunden und für die Dauer festgesetzt wird. Nur auf diese Weise wird vermieden werden können, dass sich unliebsame Verstimmungen einnisten, die bisher die Gemüther behelligten, wenn der Zeitpunkt einer neuerlichen Abmachung herannahte. Pflicht der Vertretungen und der Regierungen ist es jedenfalls, die Beziehungen der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie zu festigen und auf Beseitigung all dessen hinzuarbeiten, was irgendwie Entfremdung oder Lockerung herbeiführen könnte.

Auf Grund dieser Darlegungen sind die Anträge der Deputation der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder demnach folgende:

1. Auf Grund des bestehenden Übereinkommens, betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen infolge des Überganges der Militärgrenze in die Civilverwaltung, ist von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen vorerst die Quote von zwei Procent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes in Abrechnung zu bringen.

2. Die Reinerträgnisse des Zollgefälles werden als gemeinsam erklärt.

Aus dem Zollerträgnisse sind die Zollregiepauschalien in zu vereinbarenden Jahresbeträgen zu bestreiten.

3. Zur Bestreitung der hienach noch unbedeckten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wird die Beitragsleistung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 58, und für die Länder der ungarischen Krone mit 42 Procent festgesetzt.

4. Diese Bestimmungen gelten für die Dauer von zehn Jahren, das ist für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. December 1907.

Die österreichische Deputation beehrt sich diese Anträge der sehr geehrten ungarischen Deputation mit der Bitte zur Prüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses zu übermitteln.

Wien, 25. März 1896.

Dieses Nuntium wird von der österreichischen Deputation einstimmig angenommen und beschlossen, dasselbe in der Form eines Protokollsauszuges der ungarischen Quotendeputation nach Budapest zu senden.

Schönborn m. p.
Obmann.

Beer,
Obmann-Stellvertreter und Referent.

Dieses Nuntium wurde von der ungarischen Regnicolardeputation beantwortet, wie folgt:

Auszug

aus dem Protokolle der am 15. April 1896 zu Budapest abgehaltenen Sitzung der behufs neuerlicher Feststellung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Auslagen vom

ungarischen Reichstage entsendeten Regnicolar-Deputation.

Referent Dr. Max **Falk** verliest den Entwurf der auf das Nuntium der reichsräthlichen Deputation zu ertheilenden Antwort, wie folgt:

In jenem Protokollsauszuge, welchen die geehrte reichsräthliche Deputation aus ihrer am 25. März 1896 abgehaltenen Sitzung der ungarischen Regnicolar-Deputation mitzutheilen die Güte hatte, wurden seitens der ersteren vier Anträge vorgelegt. Darunter befinden sich zwei: der zweite und der vierte, welche die ungarische Regnicolar-Deputation ohne weitere Discussion anzunehmen bereit ist. Sie acceptirt den zweiten Antrag, wonach, solange zwischen beiden Staaten der Monarchie die Gemeinsamkeit des Zollgebietes aufrecht besteht, die Reinerträgnisse des Zollgefälles als gemeinsam erklärt und nach Abzug der zu vereinbarenden Jahresbeiträge für die Zollregie-Pauschalien zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben verwendet werden. Ebenso acceptirt die ungarische Regnicolar-Deputation den vierten Antrag, wonach die zwischen beiden Deputationen zu vereinbarenden Bestimmungen für die Dauer von zehn Jahren, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1898 bis 31. December 1907 Geltung haben sollen.

Was den ersten Punkt der von der geehrten reichsräthlichen Deputation gütigst übermittelten Anträge betrifft, dass nämlich auf Grund des bestehenden Übereinkommens, betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen, infolge des Überganges der Militärgrenze in die Civilverwaltung von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen vorerst die Quote von zwei Procent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes in Abrechnung zu bringen sei, so kann die ungarische Regnicolar-Deputation nicht umhin, ihre Verwunderung darüber auszudrücken, dass die geehrte reichsräthliche Deputation hier jene hochwichtige Erklärung vollständig ignorirt, welche seitens ihrer Vorgängerin in der gemeinsamen Sitzung vom 20. April 1887 abgegeben wurde und worin klar und bestimmt ausgesprochen war, dass „die reichsräthliche Deputation den von Seite der ungarischen Regnicolar-Deputation ausgedrückten Wunsch, wonach unter Beseitigung des im Gesetzartikel IV: 1872 festgestellten zweiprocentigen Präcipuums für die gesammten Länder der ungarischen Krone eine einheitliche Quote vereinbart werde, nicht nur vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus als berechtigt anerkennt, sondern auch zur Realisirung dieses Wunsches die Hand zu bieten bereit ist, vorausgesetzt, dass eine Gesetzesform besitzende Garantie dafür geboten werden könne, dass durch eine derartige Aufhebung des Präcipuums nicht nur während der nächsten zehn Jahre, sondern überhaupt im Vergleich zu dem gegenwärtigen Zustande keinerlei materieller Nachtheil für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erwachsen könne.“ Nach einer solchen Erklärung war wohl die ungarische Regnicolar-Deputation zu der Hoffnung berechtigt, dass die geehrte reichsräthliche Deputation in dieser Angelegenheit den Faden dort aufnehmen werde, wo derselbe im Jahre 1887 fallen gelassen wurde, und, nachdem die bezüglich der staatsrechtlichen Seite der Frage früher bestandene Meinungsverschiedenheit aufgehört hat, beide Deputationen nunmehr vereint jene Modalität suchen werden, welche es möglich macht, jener Bedingung zu entsprechen, unter welcher die reichsräthliche Deputation seinerzeit zur Realisirung des von der ungarischen Regnicolar-Deputation in Angelegenheit des Präcipuums ausgesprochenen Wunsches die Hand zu bieten sich bereit erklärte — dass also beide Deputationen sich namentlich mit der Frage beschäftigen werden, ob überhaupt und worin eine Garantie dafür gefunden werden könne, dass aus der Aufhebung des Präcipuums im Vergleiche zu dem gegenwärtigen Zustande den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern niemals ein materieller Nachtheil werde erwachsen können. Dessenungeachtet will die ungarische Regnicolar-Deputation aus dem Umstande, dass die von

der reichsräthlichen Deputation des Jahres 1887 abgegebene, eben erwähnte Erklärung in dem jüngsten Nuntium der geehrten reichsräthlichen Deputation mit Stillschweigen übergangen wird, nicht die Folgerung ableiten, dass diese sehr geehrte Deputation sich zu dem von ihrer Vorgängerin eingenommenen Standpunkte in Widerspruch setzen will, sondern sie legt dieses Schweigen vielmehr dahin aus, dass die geehrte reichsräthliche Deputation von der ungarischen Deputation die Initiative zur Fortsetzung der Verhandlungen über diese Angelegenheit erwartet. Demgemäß will die ungarische Regnicolar-Deputation auch nicht all dasjenige wiederholen, was durch ihre Vorgängerinnen vor zwanzig und vor zehn Jahren bezüglich des Präcipuums gesagt worden ist, sie will nicht neuerdings auseinandersetzen, dass durch die Entmilitarisirung der Militärgrenze das Reich der heiligen ungarischen Krone nicht den Zuwachs eines solchen Gebietes erhielt, welches früher nicht das ihrige gewesen, sondern dass durch die Entmilitarisirung nur die Veränderung eintrat, dass ein Gebiet, welches niemals aufgehört hat zu Ungarn zu gehören, aber infolge der älteren Verhältnisse nicht unter Civil-, sondern unter Militärobrigkeit stand, wieder unter die Civilverwaltung zurückgelangt ist, daher auch die Einkünfte dieses Territoriums nicht mehr unmittelbar in die Kriegscasse flossen, sondern mit den Einkünften der Länder der ungarischen Krone vereinigt wurden. Ebensowenig will die ungarische Regnicolar-Deputation auf eine neuerliche Erörterung dessen eingehen, dass zwischen dem Militärgrenz-Präcipuum und der eigentlichen ungarischen Quote, soweit es sich um die rechtliche Natur handelt, keinerlei Unterschied besteht, dass schon vor dreißig Jahren, als der erste Ausgleich abgeschlossen wurde, für den Fall, als das Militärgrenzgebiet administrativ an Ungarn zurückfiele, lediglich eine „neuerliche Vereinbarung behufs Rectificirung der Beitragsleistung“ in Aussicht genommen war, und dass die Form des Präcipuums im Jahre 1872 nur deshalb acceptirt wurde, weil die bezüglich der Beitragsleistung im Jahre 1867 auf zehn Jahre abgeschlossene Vereinbarung damals noch für weitere fünf Jahre lang in Giltigkeit stand, daher die beiden Regierungen es nicht für räthlich hielten, vor Ablauf dieser zehnjährigen Giltigkeitsdauer die ganze Beitragsleistungsfrage neuerlich zum Gegenstande der Debatte zu machen. Sobald aber jener zehnjährige Zeitraum zu Ende ging, im Jahre 1877, beschäftigte sich die ungarische Regnicolar-Deputation sofort mit der Frage des Präcipuums und dessen Vereinigung mit der ungarischen Quote. Noch entschiedener geschah dies vor zehn Jahren, und damals wurde wenigstens jenes moralische Resultat erreicht, welches in der oben erwähnten Erklärung der reichsräthlichen Deputation niedergelegt ist. Indessen hat die ungarische Regnicolar-Deputation, so oft sie sich mit diesem Gegenstande beschäftigte, nie unterlassen, die feierliche Versicherung beizufügen, dass der Zweck, welchen sie durch Aufhebung des Präcipuums erreichen will, einzig und allein der ist: einer staatsrechtlichen Anomalie ein Ende zu machen, damit die Länder der ungarischen Krone nicht in einer getrennten Ziffer belastet werden für einen solchen Theil ihres Territoriums, dessen administrative Sonderstellung längst aufgehört hat. Jedesmal hat die ungarische Regnicolar-Deputation hinzugefügt, dass sie hierin nur eine Formfrage erblicke, von deren Lösung Ungarn keinerlei materiellen Nutzen, namentlich nicht eine Herabsetzung der Ungarn belastenden Beitragssumme für die gemeinsamen Angelegenheiten erwarte, obwohl bereits vor zwanzig Jahren die ungarische Regnicolar-Deputation auf Grund amtlicher Daten nachgewiesen hat, dass Ungarn, als es unter dem Titel der Militärgrenze jenes Präcipuum von 2 Procent übernahm, weit über seine Verpflichtung hinausgegangen ist, dass nach dem bei der Quotenberechnung überhaupt zur Anwendung gebrachten Schlüssel auf die Militärgrenze damals nur 0·68 Procent der gemeinsamen Ausgaben, daher für die gesammten Länder der ungarischen Krone, inclusive der Militärgrenze zusammen 30·476 Procent statt der in Wirklichkeit gezahlten 31·4 Procent entfallen wären. Mit der fortschreitenden Regelung der Besteuerungsverhältnisse in der ehemaligen Militärgrenze verminderte sich zwar die Differenz zwischen dem zweiprocentigen Präcipuum und jener Summe, welche nach dem bei Berechnung der Quote im allgemeinen angewendeten Schlüssel auf die gewesene Militärgrenze entfallen wäre, allein trotzdem ist die Überzahlung, welche Ungarn unter diesem Titel leistet, auch heute noch eine sehr bedeutende. Es steht uns ein amtlicher Ausweis zur Verfügung, wonach auf Basis der directen und indirecten Steuern seit der Regelung der Besteuerungsverhältnisse in der ehemaligen Militärgrenze der auf die letztere entfallene Antheil ausgemacht hätte: 1886 und 1887 je 1·1 Procent, 1888 und 1889 je 1·2 Procent, 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894 je 1·4 Procent, statt der in Wirklichkeit gezahlten 2 Procent, so dass Ungarn während dieser letztgenannten neun Jahre unter dem Titel der ehemaligen Militärgrenze 9,441.050 fl. mehr zu den gemeinsamen Ausgaben beigetragen hat, als von seiner Seite nach dem allgemeinen Beitragsverhältnisse zwischen Ungarn und Österreich zu zahlen gewesen wäre. Dessenungeachtet wiederholt die ungarische Regnicolar-Deputation, dass sie nicht die Absicht hat, diese nun einmal übernommene Belastung zu reduciren, und dass sie, wenn der G. A. IV: 1872 außer Kraft gesetzt und das Präcipuum mit der ungarischen Quote vereinigt wird, hievon eine Verminderung der bisherigen Belastung Ungarns weder erwartet noch erstrebt.

Wenn trotz dieser wiederholten feierlichen Erklärung der ungarischen Regnicolar-Deputation die geehrte reichsräthliche Deputation dennoch eine Gesetzesform besitzende Garantie dafür verlangte, dass

aus der Aufhebung des Präcipuums den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern niemals ein materieller Nachtheil erwachsen werde, so glaubt die ungarische Regnicolar-Deputation, dass diese, von der anderen Seite gewünschte gesetzliche Garantie auch jetzt schon vorhanden ist. Sollte jemals der Fall eintreten — was unserer innigsten Überzeugung nach niemals geschehen wird — sollte jedoch jemals der Fall eintreten, dass Ungarn bei der Festsetzung der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder materiell verkürzen wollte, worin würden diese letzteren heute beim Bestande des Präcipuums jene Garantie finden, welche sie gegen eine solche Ungerechtigkeit schützt? Offenbar darin, dass das Beitragsverhältnis im Sinne des Gesetzes nur unter Zustimmung beider Staaten der Monarchie festgestellt werden kann, somit die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Zustimmung einfach verweigern würden zur Feststellung einer solchen Quote, in welcher sie für sich eine Benachtheiligung erblicken. Allein dieses, schon derzeit bestehende Recht erfährt durchaus keine Änderung, wenn die Ungarn belastende Quote in einer einzigen auch das gegenwärtige Präcipuum in sich schließenden Verhältniszahl ausgedrückt wird, und so kann niemals die Gefahr eintreten, dass die von Ungarn gewünschte Vereinigung seiner bisher in zwei Posten ausgedrückten Beitragsleistung in Eine Ziffer für Österreich jemals auch nur den geringsten materiellen Schaden herbeiführen könnte. Da nun nach alldem die Aufhebung des Präcipuums für Ungarn vom staatsrechtlichen Standpunkte aus einen gewissen moralischen Wert besitzt, aber demselben keinerlei materiellen Vortheil bringt, da ferner die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Standpunkte des Schutzes ihrer Interessen durch den Fortbestand des Präcipuums gar nichts gewinnen, durch dessen Aufhebung gar nichts verlieren können: glaubt und hofft die ungarische Regnicolar-Deputation, dass die geehrte reichsräthliche Deputation nunmehr zu einer definitiven Lösung dieser Frage ihre Zustimmung geben und dem Antrage der ungarischen Regnicolar-Deputation beitreten werde, wonach künftighin unter Aufhebung des Präcipuums die Beitragsleistung Ungarns zu den gemeinsamen Angelegenheiten in einer einzigen percentualen Ziffer ihren Ausdruck finde.

Der wichtigste unter den Anträgen der geehrten reichsräthlichen Deputation ist ohne Zweifel in dem dritten Punkte enthalten, wonach „zur Bestreitung der nach Abzug der Zollerträgnisse noch unbedeckten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten die Beitragsleistung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 58 und (außer dem zweipercentigen Präcipuum für die ehemalige Militärgrenze) für die Länder der ungarischen Krone mit 42 Procent festgesetzt werden soll“. Bevor die ungarische Regnicolar-Deputation die in diesem Punkte vorgeschlagene Beitragsleistung des Näheren erörtert, muss sie sich in erster Linie mit der Frage beschäftigen, ob seit der letzten Feststellung der Quote solche Veränderungen eingetreten sind, welche eine Änderung des bisher bestandenen Beitragsleistungsverhältnisses oder, deutlicher gesprochen, eine Erhöhung der Ungarn belastenden Quote überhaupt motivirt erscheinen lassen, denn, falls die Antwort auf diese Frage verneinend lauten sollte, würde selbstverständlich jede Discussion über das Ausmaß der Erhöhung überflüssig werden. Damit die ungarische Regnicolar-Deputation auf die eben aufgeworfene Frage gründlich antworten könne, muss dieselbe vor allem den principiellen Standpunkt ins Klare bringen. Die geehrte reichsräthliche Deputation legt besonderes Gewicht darauf, dass „Ungarn den gleichen Einfluss auf die gemeinsamen Angelegenheiten, wie die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, besitze, dass es auf die Richtung der auswärtigen Politik bestimmend einwirke und auch vielfach seine Wünsche bei Fragen der Heeresverwaltung zu verwirklichen verstanden habe, es wäre daher nur recht und billig, wenn es zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes in gleichem Maße beitragen würde; kommen doch die gemeinsamen Institutionen, wofür die nothwendigen Mittel beschafft werden müssen, beiden Theilen gleichmäßig zugute, gleiche Vortheile aber bedingen gleiche Lasten“. Wenn die geehrte österreichische Deputation dessenungeachtet „die Forderung paritätischer Beitragsleistung „derzeit“ nicht erhebt, so werde sie hiebei nur von der Rücksicht auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des befreundeten Staates geleitet“. Die ungarische Regnicolar-Deputation schickt voraus, dass sie nicht im entferntesten der reichsräthlichen Deputation das Recht absprechen will, Ungarn gegenüber so viel zu fordern, als sie für gut findet, anderseits steht aber auch etwaigen exorbitanten Forderungen gegenüber Ungarn dieselbe Waffe zur Verfügung, auf welche wir in dem ersten Theil dieses unseres Renuntiums die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwiesen haben, nämlich dass die Feststellung der Quote nur mit Zustimmung beider Theile, also auch Ungarns zustande kommen kann, einer unberechtigten Forderung aber Ungarn seine Zustimmung einfach verweigern würde. Die geehrte reichsräthliche Deputation hat jedoch ihre oben erwähnte Forderung in solcher Weise motivirt und aus der Parität solche Folgerungen abgeleitet, welche nicht ohne Bemerkung hingenommen werden können, damit unser Schweigen nicht als eine Zustimmung zu den von der andern Seite ausgesprochenen Ansichten gedeutet werden könne. Ungarn ist nach dem Wortlaute des Gesetzes ein freies, unabhängiges, keinem anderen Staate oder Volke untergeordnetes Reich (regnum liberum, independens et nulli alteri regno aut populo obnoxium), dessen Verband

mit den übrigen Königreichen und Ländern des gemeinsamen Herrschers seit 1723 auf der pragmatischen Sanction beruht. In dieser wird die Gemeinsamkeit der Dynastie ausgesprochen und wird Ungarn die gemeinsame Vertheidigung und Erhaltung sämmtlicher Länder und Provinzen der Dynastie zur Pflicht gemacht, aber über die Art und Weise, sowie über die Mittel dieser gemeinsamen Vertheidigung hat Ungarn stets mit voller Souveränetät verfügt. Der §. 5 des G. A. XII:1867 hat, bevor er über die Art und Weise der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten spricht, ausdrücklich daran erinnert, dass „in all jenen Angelegenheiten, welche Ungarn gemeinsam mit den übrigen, unter der Herrschaft des gemeinsamen Monarchen stehenden Ländern interessiren, der ungarische Reichstag und der ungarische König einverständlich verfügen, und dass bei Feststellung dieser Verfügungen kein anderes Land irgend welchen Einfluss besitzt, weil der König von Ungarn als absoluter Fürst der übrigen, unter seinem Scepter stehenden Länder über die Interessen und Agenden dieser Länder mit unumschränkter Macht verfügte", und erst, als Seine Majestät auch seinen übrigen Ländern eine Verfassung verlieh, hat Ungarn sich bereit erklärt, bezüglich der im Gesetze umschriebenen gemeinsamen Angelegenheiten mit der verfassungsmäßigen Vertretung der übrigen Länder Seiner Majestät in Berührung zu treten, aber so — und dies wird im §. 28 des oben erwähnten Gesetzes neuerdings ausgesprochen — dass „einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, anderseits die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät zusammen so betrachtet werden, wie zwei besondere und vollkommen gleichberechtigte Theile, daher auch zwischen beiden Theilen bezüglich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten die vollständige Parität eine unerlässliche Bedingung bildet". Wenn also Ungarn in solchen Angelegenheiten, bezüglich deren es vor dem Ausgleiche allein entschieden hat, mit dem anderen Theile der Monarchie auf Basis der Parität in Berührung tritt, so ist das nicht etwa eine Begünstigung, deren Ungarn theihaftig wird, sondern eine Theilung der Rechte Ungarns mit dem andern Staate der Monarchie, jener Rechte, welche Ungarn früher allein ausgeübt hat; die Parität selbst aber ist für Ungarn ein ihm gesetzlich garantirtes Recht, welches ganz unabhängig ist von jener Proportion, nach welcher Ungarn zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beiträgt, für welche daher von ihm was immer für einen Preis zu fordern, Niemand berechtigt ist. Aus dem Principe der Parität kann also weder „derzeit", noch irgend jemals die Forderung einer Erhöhung der ungarischen Quote begründet werden, sie könnte es auch dann nicht, wenn die Sache wirklich so stünde, wie dies von der geehrten reichsräthlichen Deputation behauptet wird, dass nämlich die gemeinsamen Institutionen beiden Staaten der Monarchie gleichmäßige Vortheile bringen.

Die ungarische Regnicolar-Deputation unterschätzt sicherlich nicht jene großen moralischen Vortheile, welche der Verband mit dem andern Staate der Monarchie und die gemeinsame Vertheilung auch für Ungarn im Gefolge führen, wenn jedoch von einem aus den gemeinsamen Institutionen resultirenden materiellen Nutzen die Rede ist, dann darf wohl die Thatsache nicht verschwiegen werden, dass der größte Theil jener Institutionen, zu deren Schaffung oder Erhaltung die gemeinsamen Ausgaben verwendet werden, namentlich das Ministerium des Auswärtigen und die damit im Zusammenhange stehenden Vertretungen der auswärtigen Mächte, ferner die unter dem Kriegsministerium stehenden Ämter und Anstalten ihrer überwiegenden Mehrheit nach nicht auf dem Gebiete der ungarischen Krone, sondern in den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät untergebracht sind, daher auch das im Wege dieser gemeinsamen Institutionen in Circulation gelangende Geld zum größten Theile den Bewohnern dieser letztgenannten Länder zugute kommt. Allein, wie gesagt, selbst wenn die Verhältnisse in dieser Beziehung für uns günstiger lägen, als dies in Wirklichkeit der Fall ist, müssten wir dennoch auf das allerbestimmteste betonen, dass die Parität an keinerlei Bedingungen geknüpft ist, sondern vielmehr selber jene unerlässliche Bedingung bildet, unter welcher Ungarn sich geneigt erklärte, seine auf die Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten ausgeübten verfassungsmäßigen Einfluss mit den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät zu theilen.

Den allein richtigen Maßstab bei Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Ausgaben können somit nur die Vermögensverhältnisse und die Leistungsfähigkeit beider Staaten der Monarchie bilden. Diese von Zeit zu Zeit, wenn auch nicht mit mathematischer Genauigkeit, aber wenigstens auf eine der Wirklichkeit möglichst nahekommende Weise festzustellen, bildet die Aufgabe der Quotendeputationen. Die geehrte reichsräthliche Deputation betont auch bei dieser Gelegenheit die von ihren Vorgängerinnen zu wiederholtenmalen vorgebrachte Klage, es sei nicht erfreulich, dass von Jahrzehnt zu Jahrzehnt bezüglich der Grundlagen der Vereinbarung mehr minder eine Divergenz der Ansichten in den Vordergrund trete, und dass es wünschenswert wäre, statt der in dieser Hinsicht bisher herrschenden Unsicherheit bezüglich der Beitragsleistung im gemeinsamen Einverständnisse einen stabilen, festen Schlüssel zu finden. Die ungarische Regnicolar-Deputation beabsichtigt nicht, in eine Discussion der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der hier angeregten Idee einzugehen, wohl aber glaubt sie, es aussprechen zu müssen, dass diese Auffassung in directem Widerspruch steht sowohl mit dem Buchstaben, wie mit dem Geiste des Ausgleichsgesetzes von

1867, welcher offenbar dahin gerichtet war, dass das Beitragsleistungsverhältnis nicht in das Prokrustesbett irgend einer starren Formel eingezwängt, sondern dass von Zeit zu Zeit in neuerliche Erwägung gezogen werden alle in dieser Angelegenheit maßgebenden Factoren und die mittlerweile in denselben eingetretenen Veränderungen. Die Gesetzgebung hat es schon vor dreißig Jahren wohl gefühlt, dass namentlich in einem in der Entwickelung begriffenen Staate diese Veränderungen selbst von dem schärfsten menschlichen Geiste nicht vorhergesehen werden können. Offenbar deshalb hat das Gesetz angeordnet, dass das Verhältnis der Beitragsleistung im Wege von Deputationen, und zwar stets nur auf eine gewisse Zeitdauer festgestellt werde, und sicherlich nicht ohne Absicht wurde hiebei das Wort „Negotiation" (alku) gebraucht, womit deutlich genug angedeutet ist, dass diese Frage nicht nach im voraus festgestellten unwandelbaren Regeln, sondern unter reiflicher Erwägung der gegebenen Umstände auf der Basis gegenseitiger Gerechtigkeit und Billigkeit zu lösen sei. Hätte der von der geehrten österreichischen Deputation gewünschte stabile, feste Schlüssel den Schöpfern des Ausgleiches vor Augen geschwebt, dann wäre die Berechnung des Beitragsverhältnisses eine einfache arithmetische Aufgabe gewesen, zu deren Lösung es nicht der Entsendung von besonderen Deputationen bedürfte, sondern welche auch die Regierungen allein hätten lösen können. Es hätte ferner keinen Sinn, dass diese Deputationen, wie das Gesetz es ihnen vorschreibt, zur Ausarbeitung eines mit detaillirten Daten unterstützten Vorschlages angewiesen werden, und namentlich hätte es keinen Sinn, dass für den Fall, wenn die beiden Parlamente sich bezüglich dieses Vorschlages nicht untereinander verständigen können, die Entscheidung Sr. Majestät überlassen wird, weil bei Vorhandensein solch eines festen Schlüssels die Möglichkeit der Nichtübereinstimmung ganz undenkbar wäre.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die beiden Deputationen, ohne ihren Nachfolgerinnen die Hände zu binden, sich von Fall zu Fall bezüglich jener Grundlage zu verständigen, auf welcher sie derzeit und für die von ihnen zu bestimmende Zeitdauer das Beitragsverhältnis vereinbaren, und wenn die geehrte reichsräthliche Deputation in dieser Beziehung eine Basis vorzuschlagen vermöchte, welche passender ist, als die bisherige, dann würde die ungarische Regnicolar-Deputation einen solchen Vorschlag sicher mit der größten Bereitwilligkeit zum Gegenstande der Erwägung machen. Allein zu unserem größten Bedauern sehen wir uns genöthigt, zu erklären, dass wir einen solchen Vorschlag in keiner jener Modalitäten zu erblicken vermögen, deren die geehrte reichsräthliche Deputation in ihrem an uns gerichteten Nuntium zu erwähnen die Güte hatte. Am wenigsten halten wir für einen solchen Vorschlag denjenigen, welchen die geehrte reichsräthliche Deputation als den einfachsten und natürlichsten bezeichnet, nämlich dass die Beitragsquote mit der Bevölkerungszahl in Verbindung gebracht werde. Die ungarische Regnicolar-Deputation hält diese Modalität weder für einfach, noch für natürlich, sondern sie ist vielmehr der Meinung, dass die Vermögensverhältnisse und die Leistungsfähigkeit eines oder des anderen Staates mit der Bevölkerungszahl überhaupt in keinerlei Verbindung stehen, und daher auch die Frage des Beitragsverhältnisses mit derselben nicht in Verbindung gebracht werden könne. Eine an Zahl geringere Bevölkerung, welche auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit steht, wird auch die größere Last leichter ertragen, als die leichtere Last von einer solchen Bevölkerung ertragen werden kann, welche zwar eine bedeutende Zahl, aber nur armselige Vermögensverhältnisse aufzuweisen vermag. Jene beiden concreten Beispiele, auf welche die geehrte reichsräthliche Deputation sich beruft, sprechen nach der unmaßgeblichen Meinung der ungarischen Deputation nicht für, sondern gegen den in Rede stehenden Vorschlag. Im Deutschen Reiche steht das System der Matricularbeiträge seit Jahren nur mehr auf dem Papier, ohne in der Praxis irgendwelche Bedeutung zu besitzen, aber wenn dasselbe auch noch praktisch in Geltung stände, lassen sich doch die Verhältnisse des Deutschen Reiches mit denen der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht im entferntesten vergleichen. Dort bilden die einzelnen Staaten, obwohl sie ein gewisses Maß ihrer Souveränetät behalten haben, zusammen das einheitliche Deutsche Reich, die Ausübung der Reichsgewalt ist im Sinne der Reichsverfassung dem Kaiser übertragen, es besteht dort ein gemeinsamer Bundesrath, eine gemeinsame Bundesversammlung, welche Factoren innerhalb der Grenzen der Reichsverfassung auch über die gemeinsamen Finanzen des ganzen Reiches verfügen. Von alldem kann in der österreichisch-ungarischen Monarchie keine Rede sein, und deshalb ist auch ein Vergleich hier schon aus politischen Gründen völlig unstatthaft. Wie man übrigens selbst in Deutschland über diesen Gegenstand denkt, das wird in sehr drastischer Weise durch jene Äußerung beleuchtet, welche Minister Miquel, in finanziellen Fragen eine der anerkanntesten Autoritäten Deutschlands, vor 29 Jahren gethan hat, als er sagte: „Die Matricularbeiträge schlagen allen Grundsätzen der Volkswirtschaft geradezu ins Gesicht, sie führen zurück ins Mittelalter, zu den ersten Anfängen der Steuergesetzgebung, zu den Kopfsteuern. Eine Umlage, welche hunderttausend Bremer gleichmäßig trifft, wie hunderttausend Bewohner des Thüringer Waldes, kann unmöglich die dauernde Basis des Steuersystems des Bundes sein." Und diese Ansichten sind von keinem Geringeren bestätigt worden, als von Bismarck selbst, welcher in der Sitzung vom 11. März 1867, Miquel antwortend, wörtlich sagte: „Dass eine Contingentirung nach der Kopfzahl ein unvollkommener Modus,

eine Aushilfe von vorübergehender Natur ist, gebe ich gern zu. Das Beispiel von den Bremer und Hamburger meist reichen Einwohnern, im Vergleich zu den Thüringer Bewohnern ist vollständig zutreffend."

Was die Schweiz betrifft, so sind daselbst allerdings vor etwa zwanzig Jahren die Geldcontingente der Cantone festgestellt worden, welche Einrichtung jedoch auch dort unseres Wissens praktisch noch niemals zur Anwendung gelangte. Aber auch die hierauf bezüglichen Gesetze zeigen deutlich, dass die Bevölkerungszahl kaum mit dem Beitragsverhältnis in Verbindung gebracht werden kann, denn selbst in der kleinen Schweiz mussten bezüglich des Beitragsverhältnisses acht Classen mit kopfweise 10, 15, 20, 30, 40, 50, 70 und 80 Centimes Belastung festgestellt werden, und um nur ein einziges Beispiel zu erwähnen, der Canton Schwyz fällt in die dritte Classe mit einer Belastung von 20 Centimes per Kopf, während Baselstadt, welches ganz genau dieselbe Bevölkerungszahl aufweist, in die achte Classe mit 80 Centimes kopfweiser Belastung fällt. Wenn nun schon in der kleinen Schweiz solche Unterschiede gemacht werden müssen, um wieviel größer wären dieselben in der unvergleichlich weiter ausgedehnten und aus so vielen verschiedenen Elementen bestehenden österreichisch-ungarischen Monarchie! Es sei gestattet, dies mit einigen wenigen, beiden Staaten der Monarchie entnommenen Beispielen zu illustrieren. Die Bevölkerung Galiziens verhält sich zu jener von Niederösterreich, wie 27·65 : 11·14; nach diesem Schlüssel hätte Galizien zu den directen Steuern im Jahre 1893 beitragen müssen 30,995.885 fl., in Wirklichkeit hat es beigetragen 12,006.287 fl.; Niederösterreich hätte nach der Kopfzahl zu leisten gehabt 12,488.035 fl., in Wirklichkeit leistete es 35,056.720 fl. Bezüglich Ungarns nehmen wir die Volkszählung von 1890 und die Schlussrechnung von 1894 zur Basis. Da zeigt es sich, dass die Bevölkerung von Croatien-Slavonien zu jener von Ungarn sich verhält, wie 12·60 : 87·40, dagegen verhält sich die Einnahme aus den directen und Verzehrungssteuern Croatiens zu jener Ungarns, wie 6·49:93·51. Bevölkerungsverhältnis zwischen den Comitaten Máramaros und Stuhlweißenburg: 54·66 : 45·34, Verhältnis zwischen den Steuereinnahmen dieser beiden Comitate 26·29 : 73·71. Bevölkerung des Comitates Torda-Aranyos zu jener von Pest-Pilis-Solt-Kiskun: 10·94 : 89·06, Verhältnis der Steuereinnahmen zu einander: 1·55 : 98·45. Bevölkerungsverhältnis zwischen den Comitaten Lyka-Krbava und Bács-Bodrog: 21·04 : 78·96. Verhältnis der beiderseitigen Steuereinnahmen 2·96 : 97·04. Verhältnis der Bevölkerung desselben Comitates Lyka-Krbava zu jenem von Pest-Pilis-Solt-Kiskun: 13·49 : 86·51, Verhältnis der Steuereinnahmen 0·58 : 99·42. In der österreichisch-ungarischen Monarchie müsste also, wenn die Leistungsfähigkeit mit der Bevölkerungszahl in Verbindung gebracht werden wollte, eine geradezu unabsehbare Reihe von Kategorien aufgestellt werden, und nachdem der materielle Wohlstand einzelner Gebiete von Zeit zu Zeit wechselt, zum Beispiel durch den Bau einer neuen Eisenbahn einzelne sich rasch bereichern, während andere verarmen, müsste diese Leistungsfähigkeitsscala von Zeit zu Zeit im gemeinsamen Einvernehmen einer Revision und neuerlichen Feststellung unterzogen werden, was nichts anderes hieße, als jene Kämpfe verhundertfachen, welche die geehrte reichsräthliche Deputation schon jetzt für so nachtheilig hält. Die ungarische Regnicolar-Deputation ist also zu ihrem größten Bedauern nicht in der Lage, als Basis für die Berechnung der Beitragsleistung eine solche Modalität anzunehmen, welche das diesfällige Verhältnis mit der Bevölkerungszahl in Verbindung bringen würde.

Nicht minder unrichtig erscheint der ungarischen Regnicolar-Deputation jene in dem hochgeschätzten Nuntium übrigens nur flüchtig erwähnte Modalität, wonach die Bruttoausgaben eine Basis für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit bilden könnten. Denn wenn beispielsweise ein Staat, der sich früher günstiger finanzieller Verhältnisse zu erfreuen hatte, durch Elementarschläge von größerem Umfange, oder durch einen unglücklichen Krieg genöthigt wäre, jährlich um viele Millionen mehr auszugeben, so würde daraus doch sicherlich nicht folgen, dass die Vermögensverhältnisse dieses Staates sich gebessert, seine Leistungsfähigkeit sich erhöht habe. Ganz richtig bemerkt die geehrte reichsräthliche Deputation, dass man sich in keinem Zweige des staatlichen Lebens auf die einmal erreichte oder festgesetzte Ziffer beschränken könne, aber Ungarn leistet ja auch seinen Beitrag zu den gemeinsamen Angelegenheiten nicht in einer im voraus festgestellten fixen Summe, sondern nach einem procentualen Verhältnisse, so dass nach jedem Gulden, um welchen die gemeinsamen Auslagen sich erhöhen, Ungarn um 31·4 Kreuzer mehr zu zahlen verpflichtet ist. Hier citirt die geehrte reichsräthliche Deputation den Ausspruch eines Gelehrten, dass in entwickelten Staaten die Einnahmen sich nach den Ausgaben richten, die Ausgaben aber nach den Bedürfnissen und den vorhandenen Kräften. Nur tritt hier der fatale Umstand dazu, dass die Bedürfnisse und die vorhandenen Kräfte sich nicht immer decken, dass es Bedürfnisse gibt, welche unter allen Umständen befriedigt werden müssen, auch dann, wenn die vorhandenen Kräfte hiefür nicht ausreichen, dass daher bei Feststellung der Quote, deren Basis die Leistungsfähigkeit, also die vorhandenen Kräfte bilden, die Bedürfnisse allein nicht maßgebend sein können.

Und hier dürfte es am Platze sein, mit einigen Worten auf jenen Theil des hochgeschätzten Nuntiums zu reflectiren, worin darauf hingewiesen wird, in welch ausgiebigem Maße sich während der jüngst verflossenen

dreißig Jahre jene Summen erhöht haben, welche von Seite Ungarns für seine inneren Angelegenheiten verwendet werden, dass das Justizportefeuille sich um 14, jenes des Cultus und Unterrichtes um 11, jenes der Administration um 5 Millionen erhöht hat u. s. w. Die Thatsache selbst steht außer allem Zweifel, allein es sind hiebei zwei wichtige Umstände nicht beachtet worden. Der eine ist der, dass nicht nur diejenigen Summen sich bedeutend erhöht haben, welche Ungarn für die Kosten seiner inneren Angelegenheiten aufwendet, sondern dass sich in einer nicht minder erheblichen Proportion jene Summen erhöht haben, welche Ungarn zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beisteuert, und da diese Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (ganz abgesehen von den sich alljährlich erneuernden Nachtragscreditforderungen) heute um 50 Millionen höher sind, als sie vor 30 Jahren waren, ist auch, trotzdem das Quotenverhältnis unverändert aufrecht erhalten wurde, jene Summe, welche Ungarn heute theils unmittelbar, theils in Form des ihm gebürenden Antheils am Zollerträgnisse beiträgt, von 32·2 auf 49·3 Millionen gestiegen und daher jetzt um nicht weniger als 17·1 Millionen höher, als zur Zeit des ersten Ausgleichs. Es ist aber auch noch ein anderer, nicht minder wichtiger Umstand zu berücksichtigen, nämlich der, dass Ungarn binnen einer verhältnismäßig kurzen Zeit genöthigt war, all jene Versäumnisse gutzumachen, welche auf dem Gebiete seines inneren Staatslebens, fürwahr nicht durch seine Schuld vorgekommen sind, und dass es solche Institutionen, deren sich Österreich schon seit undenklichen Zeiten erfreut, neu schaffen musste und für diesen Zweck in Hinkunft noch größere Opfer zu bringen genöthigt sein wird. Dass jedoch all diese Mehrausgaben Ungarn nicht aus seinen eigenen Ersparnissen decken konnte, dass sich also aus diesen Mehrausgaben keineswegs ein Schluss auf die Steigerung des Wohlstandes Ungarns ziehen lasse, das zeigt sich, ganz abgesehen von den in Ungarn eingeführten vielen neuen Steuern, auch in jenem Verhältnisse, in welchem sich die Staatsschulden dies- und jenseits der Leitha von 1886 bis 1894 erhöht haben. Die, während dieses Zeitraumes contrahirten neuen Schulden betragen in Ungarn 850,726.000 fl. mit einer jährlichen Zinsenlast von 32 Millionen Gulden, während Österreich innerhalb derselben Zeit die Staatsschuld nur um 795,665.000 fl. mit jährlicher Zinsenlast von 30 Millionen Gulden zu erhöhen genöthigt war. Der Stand der gesammten Staatsschuld betrug mit Ende 1894 in Ungarn (abgerechnet den im Ausgleich übernommenen Staatsschuldenbeitrag und die Grundentlastungsschuld, welche nicht in die verfassungsmäßige Ära fallen) an Capital 2.090,679.289, an jährlicher Zinsenlast 86,581.691 Gulden; die von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern seit 1867 contrahirten Schulden weisen mit Ende 1894 einen Stand von 1.334,158.654, bei einer jährlichen Zinsenlast von 54,336.000 Gulden auf.

Die geehrte reichsräthliche Deputation unternimmt dann auch noch den Versuch, die gesammten Bruttoeinnahmen beider Staaten der Monarchie einander gegenüberzustellen, und sucht auch hierin einen Stützpunkt zur Begründung des von ihr in Vorschlag gebrachten Beitragsverhältnisses. Nach der unmaßgeblichen Ansicht der ungarischen Regnicolar-Deputation können jedoch die gesammten staatlichen Bruttoeinnahmen unmöglich zur Basis für eine Berechnung der Quote genommen werden, denn die Summe dieser Bruttoeinnahmen liefert nicht einmal einen Maßstab für die Beurtheilung der absoluten Steuerfähigkeit und kann daher noch viel weniger den Maßstab für eine Bestimmung der gegenseitigen Leistungsfähigkeit abgeben. Die Gesammtheit dieser Bruttoeinnahmen umfasst nämlich eine ganze lange Reihe der verschiedenartigsten, von einander sehr wesentlich abweichenden Einnahmen. Schon die Verschiedenartigkeit in der Anlage des Budgets beider Staaten, die verschiedenen durchlaufenden Posten, die ihrer Natur nach wesentlich von einander verschiedenen staatlichen Betriebe, das Staatsvermögen und die ziemlich lange Serie der von Ungarn einseitig eingeführten Steuern lassen die Gesammtheit der Bruttoeinnahmen als Basis für die Berechnung der Quote als durchaus ungeeignet erscheinen. Die seit dem Jahre 1875 in Ungarn eingeführten neuen Steuern, welche das Land nur mit der höchsten Anspannung seiner Kraft aufzubringen vermochte, waren vorzugsweise durch das Bestreben nach Beseitigung des Deficits und Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte nothwendig geworden, während eine solche Nothwendigkeit für Österreich nur in weit geringerem Maße vorlag. Lässt sich nun auf solcher Basis ein Vergleich anstellen? Unter den Bruttoeinnahmen befinden sich, um ein anderes Beispiel anzuführen, auch die Einnahmen der ungarischen Staatseisenbahnen, welche der ungarische Staat um den Preis von einer Milliarde Staatsschuld und der daraus erwachsenden riesigen Zinsenlast erworben hat. Kann in diesen Ziffern ein Kriterium für die Vermögensverhältnisse und die Leistungsfähigkeit gefunden werden?

Nach alldem ist die ungarische Regnicolar-Deputation der Ansicht, dass in Ermanglung einer besseren Berechnungsmethode auch heute noch im Wesen nur die aus den directen und indirecten Steuern stammenden Bruttoeinnahmen als Basis angenommen werden können; es ist dies dieselbe Basis, auf welcher seit 30 Jahren das Beitragsleistungsverhältnis berechnet wurde, natürlich jederzeit mit den mittlerweile nothwendig gewordenen Correcturen. Die ungarische Deputation will durchaus nicht behaupten, dass diese Basis auch heute noch jene wenigstens relative Sicherheit biete, wie dies vor 30 Jahren der

Fall war. Die damals zur Verfügung der beiden Deputationen gestandenen Daten bezogen sich auf die aus den directen und indirecten Steuern in den Jahren 1860—1865 stammenden Bruttoeinnahmen, sie umfassten also eine Zeitperiode, zu welcher in beiden Staaten der Monarchie durchaus gleiche finanzielle Einrichtungen bestanden, dieselben Steuergattungen, dieselben Einhebungsmodalitäten und dass die damalige Regierung die Kraft Ungarns nicht schonte und dessen Leistungsfähigkeit bis zur äußersten Grenze in Anspruch nahm, bedarf wohl keines Beweises. Seitdem haben sich die Verhältnisse allerdings in vieler Beziehung geändert und sind namentlich auf dem Gebiete der directen Steuern — denn ein Theil der indirecten Steuern wird auch heute noch in beiden Staaten der Monarchie nach gleichen Vorschriften gehandhabt — solche Veränderungen eingetreten, welche jeden Vergleich im Einzelnen beträchtlich erschweren. Wenn jedoch aus den gesammten Bruttoeinnahmen die Resultate jener Steuergattungen ausgeschieden werden, welche nur in dem einen Staate der Monarchie bestehen, in dem anderen aber nicht, ferner jene Summen, welche nicht als wirkliche Einnahmen zu betrachten sind oder nur eine durchlaufende Post bilden: dann wird wenigstens annähernd jene Basis zurückgewonnen, auf welcher die Vergleichung der Leistungsfähigkeit beider Staaten und die Berechnung des Quotenverhältnisses ursprünglich erfolgten. Wenn die geehrte reichsräthliche Deputation die erfreuliche Thatsache constatirt, dass im ungarischen Staatshaushalte das Gleichgewicht nicht vorübergehender Natur sei, sondern gegenwärtig bereits auf sicherer Grundlage beruhe, so will die ungarische Regnicolar-Deputation dies keineswegs in Abrede stellen, aber auch sie ihrerseits nimmt mit nicht minder aufrichtiger Freude jene andere, gleichfalls im österreichischen Nuntium enthaltene Äußerung zur Kenntnis, dass auch der österreichische Staatshaushalt sich seit einer Reihe von Jahren in einem derartigen Gleichgewicht befindet, dass eine Störung desselben bei Fortdauer des Friedens und sparsamer Verwaltung nicht zu befürchten ist. Wenn sich also in der Beitragsquote die finanzielle Leistungsfähigkeit beider Staaten der Monarchie widerspiegeln soll und wenn um die finanzielle Lage in diesen beiden Staaten — in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sogar ohne größere Kraftanstrengung — den gleich erfreulichen Fortschritt aufweist, dann ist für eine Änderung der Beitragsquote offenbar kein Grund vorhanden.

Hier sei uns die Bemerkung gestattet, dass die Vereinbarung vom Jahre 1867, welche im Wesen auch heute noch besteht, damals keineswegs deshalb in dieser Höhe abgeschlossen wurde, weil — wie dies in dem Nuntium der geehrten reichsräthlichen Deputation gesagt wird — die damalige finanzielle Lage Ungarns keine günstige war, denn das würde soviel bedeuten, als dass die damals von Ungarn übernommene Quote kleiner war, als diejenige, welche Ungarn zu jener Zeit rechtlich belastet hätte. Nun ist aber das gerade Gegentheil der Fall. Die ungarische Regnicolar-Deputation hat im Jahre 1867 auf Basis der zu jener Zeit vorgelegten Daten für Ungarn nur eine Quote von 25·5 Procent ausgerechnet, später aber die Quote von 30:70 nur in der Hoffnung acceptirt, dass — wie es im Schlussprotokolle wörtlich heißt — „durch die zurückerlangte Selbstverwaltung die materielle Kraft des Landes während der zehn Jahre, für welche die Quote festgestellt wurde, sich heben werde“. Wenn sich nun seitdem diese Hoffnung erfüllte, wenn sich die materielle Kraft des Landes wirklich gehoben hat, so ist dadurch nur erst das Gleichgewicht hergestellt zwischen der damals übernommenen Quote und der materiellen Kraft des Landes, und Ungarn wird hiedurch höchstens theilweise entschädigt für die damals durch die Thatsachen keineswegs noch gerechtfertigten Opfer, welche es während der auf den ersten Ausgleich gleich unmittelbar folgenden Jahre ziemlich lange Zeit hindurch zu bringen genöthigt war. Als ein Motiv für eine neuerliche Erhöhung der ungarischen Quote können jedoch diese gebesserten Verhältnisse nicht gelten.

Nach dem bereits Gesagten ist es vielleicht überflüssig zu wiederholen, dass auch die ungarische Regnicolar-Deputation die Basis, welche in den Bruttoeinnahmen aus den Steuern gelegen ist, keineswegs für eine unbedingt verläßliche halte. Da jedoch die Hauptfrage, mit welcher wir uns derzeit zu beschäftigen haben, die ist, ob sich innerhalb der letzten zehn Jahre solche Veränderungen ergeben haben, welche eine Modification des Beitragsverhältnisses nothwendig machen, haben wir nunmehr behufs des Vergleiches die Rechnung auf jener Basis vollzogen, auf welcher die Feststellung der Quote auch bisher beruhte und gelangten dabei zu folgendem Resultate: Wenn wir von den gesammten Bruttoeinnahmen aus den directen und indirecten Steuern der Länder der ungarischen Krone die einseitig eingeführten Steuern, anderseits aus demselben Bruttoerträgnisse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ebenfalls die einseitig eingeführten Steuern abziehen, aber den Landessteuerzuschlag, sowie die Summe der stillschweigend abgezogenen Coupon- und Gewinnsteuer hinzurechnen, ergibt sich das Resultat: dass in den Ländern der ungarischen Krone die Bruttoeinnahmen aus den directen und indirecten Steuern ausmachen 1.891,382.969 fl., hievon abgezogen die einseitig eingeführten Steuern 365,096.065 fl., bleiben 1.526,286.904 fl. oder im Jahresdurchschnitt 169,587.434 fl.; für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder macht das Bruttoerträgnis der directen und indirecten Steuern 3.483,687.163 fl., hievon abgezogen die einseitig eingeführten Steuern, aber hinzugerechnet den Landessteuerzuschlag, sowie die Coupon- und Gewinnsteuer, ergibt sich

3.910,411.876 fl. oder im Jahresdurchschnitt 434,490.208 fl., das ist in Procenten ausgedrückt: **28·073 : 71·927.** Aber selbst dann, wenn wir bei den Bruttoeinnahmen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Landessteuerzuschlage, wie von der Coupon- und Gewinnsteuer absehen und lediglich die einseitig eingeführten Steuern abziehen, bleiben für Ungarn (inclusive der ehemaligen Militärgrenze) 1.522,262.235 fl. oder im Jahresdurchschnitte 169,140.248 fl., für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 3.425,729.156 fl. oder im Jahresdurchschnitte 380,636.573 fl., das ist in Procenten ausgedrückt: **30·765 : 69·235.**

Obwohl schon diese Berechnungen, wenn auch keine unbedingt verläßliche Basis, aber doch einen gewissen Stützpunkt für die Feststellung der Quote bieten, hat die ungarische Regnicolar-Deputation doch noch insbesondere jene Einkünfte der beiden Staaten einer Prüfung unterzogen, in denen gegenwärtig der Schwerpunkt der allgemeinen Belastung ruht, und welche sonach das sicherste Kriterium für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit bilden. Diese, auf Grund amtlicher Daten vollzogene Prüfung führte zu folgendem Resultat:

	Österreich	Ungarn
1. Grundsteuer-Einkommen	164,584.585	144,559.624
2. Hauszinserträgnis	212,809.009	77,769.028
3. Einkommen aus der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer 1. Classe	206,370.500	94,337.042
4. Einkommen aus der Besteuerung der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Institute	145,157.000	34,195.910
5. Capitalzins und Couponsteuer	153,913.000	41,790.110
Zusammen	882,834.094	392,651.714

Procentualverhältnis: **69·22 : 30·78.**

Was die Verzehrungssteuern betrifft, so berührt die geehrte reichsräthliche Deputation auch diesmal jenen älteren, auch von ihr für richtig gehaltenen Antrag, wonach gewisse indirecte Steuern, wie die Zucker- und Spiritussteuer, eben so wie die Zolleinnahmen als gemeinsam erklärt und zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben verwendet werden sollen. So oft diese Idee auftauchte, haben die ungarischen Regnicolar-Deputationen jedesmal auf jene politischen Gründe hingewiesen, welche einen solchen Antrag für Ungarn unannehmbar erscheinen lassen und es unmöglich machen, dass Ungarn — wenn auch im Sinne des bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses gewisse Verzehrungssteuern nach gleichen Grundsätzen gehandhabt werden — auf das Recht verzichte, über das, aus diesen Steuergattungen resultirende Einkommen unbeschränkt verfügen zu können. Allein, wenn diese politischen Gründe auch nicht beständen, und wenn Ungarn in der Lage wäre, den von österreichischer Seite gestellten Antrag anzunehmen, könnte es der Modaliät nicht beipflichten, dass — je nachdem dies für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder günstig oder ungünstig ist — die Verzehrungssteuern nicht in ihrer Totalität, sondern nur „gewisse" Gattungen derselben als gemeinsam erklärt würden, andere dagegen nicht. Würde aber der hier in Rede stehende Grundsatz consequent durchgeführt, das heißt, würde derselbe auf sämmtliche Verzehrungssteuern angewendet, dann würde sich folgendes Resultat ergeben: Die Verzehrungssteuern nach Spiritus, Bier Zucker und Petroleum betrugen in den Jahren 1886—1894:

	Ungarn	Österreich	Bosnien und Hercegovina	Zusammen
Spiritussteuer	203,366.086	225,265.259	2,896.056	431,527.401
Biersteuer	15,792.710	228,624.845	376.498	244,794.053
Zuckersteuer	31,301.426	234,629.473	217.326	266,148.225
Petroleumsteuer	44,546.296	42,676.145	—	87,222.441
Zusammen	295,006.518	731,195.722	3,489.880	1.029,692.120

Procentualverhältnis: **28·65 : 71·01 : 0·34**

Schon diese bisher angeführten Berechnungen zeigen, dass jene Quote, welche Ungarn gegenwärtig zu den gemeinsamen Ausgaben beiträgt, nicht nur den factischen Verhältnissen vollkommen entspricht, sondern noch mehrminder über die Resultate dieser Rechnungen hinausreicht.

Die ungarische Regnicolar-Deputation ging jedoch noch weiter und erstreckte ihre Aufmerksamkeit auch auf einzelne wirtschaftliche Factoren, welche bei Beurtheilung der Vermögensverhältnisse und somit auch der Leistungsfähigkeit eines Staates ins Gewicht fallen. So verglich sie zum Beispiel den Wert der Berg- und Hüttenproduction in den Jahren 1891 bis 1893; derselbe stellt sich in Ungarn auf 33,838.000, in Österreich auf 111,118.000 fl., Procentualverhältnis **24·39 : 75·61.** Die Zahl der sich mit Bergbau, Gewerbe und Industrie beschäftigenden Bevölkerung betrug nach den Daten der Volkszählung von 1890 in Ungarn 1,210.473, in Österreich 3,725.970, Procentualverhältnis **24·52 : 75·48.** Die Krankencassen der Gewerbe- und Fabriksangestellten zählten in Ungarn 329.712, in Österreich 1,885.838 Mitglieder, Procentualverhältnis **14·88 : 85·12;** die Beiträge beliefen sich in Ungarn auf 2,016.000, in Österreich auf 14,214.400 fl., Procentualverhältnis **12·42 : 87·58.**

Für wichtig hält die ungarische Regnicolar-Deputation auch einen Vergleich zwischen dem Actien- und Reservecapital der in beiden Staaten der Monarchie bestehenden Geldinstitute. In Ungarn betrugen 1892 diese Capitalien 102,776.000 fl., in Österreich 268,183.000 fl., Procentualverhältnis **27·7 : 72·3.** Nicht minder interessante Resultate liefert ein Vergleich zwischen dem Einlagengeschäft der königlich ungarischen und der k. k. österreichischen Postsparcassen nach dem Durchschnitte von 1891—1894. Die Zahl der Einleger betrug in Ungarn 77.549, in Österreich 168.465, in Procenten **31·52 : 68·48,** die Summe der Einlagen in Ungarn 8,279.000 fl., in Österreich 27,975.000 fl., in Procenten **22·84 : 77·16,** der Stand der Einlagen war mit Ende des Jahres 1894 in den ungarischen Postsparcassen 10,232.000 fl., in den österreichischen 38,427.000 fl., in Procenten **21·03 : 78·97.** Ein Vergleich der Sparcasseneinlagen kann sich aus dem Grunde, dass uns die Daten bezüglich der Geldinstitute Croatien-Slavoniens nur bis zum Jahre 1892 zur Verfügung stehen, nur auf das letztgenannte Jahr beschränken, in welchem der Stand der Sparcasseneinlagen bei den ungarischen Sparcassen betrug 510,680.000 fl., bei den österreichischen 1.406,579.000 fl., in Procenten: **26·64 : 73·36.** Die Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen, bezüglich deren wir nur die Daten von 1891 zur Verfügung haben, betrugen auf dem Gebiete der ungarischen Krone im genannten Jahre 43,232.916 fl., auf dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 114,462.421 fl., in Procenten **27·42 : 72·58.** Ferner ist für die Vermögensverhältnisse beider Staaten wohl auch die Placirung der Staatspapiere charakteristisch. Nach den amtlichen Daten für das Jahr 1892 waren in Ungarn elocirt: ungarische Staatspapiere 642 Millionen, österreichische 30 Millionen, zusammen 672 Millionen, in Österreich: österreichische Staatspapiere 3059 Millionen, ungarische 1219 Millionen, zusammen 4278 Millionen, in Procenten **13 : 87.** Auch der Postanweisungsverkehr wirft ein interessantes Licht auf die Vermögensverhältnisse beider Staaten. Nach den uns vorliegenden Daten wurden im Wege von Postanweisungen aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Ungarn geschickt 39,700.000 fl.; aus Ungarn gingen in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 123,900.000 fl.; in Procenten **24·3 : 75·7.**

Was die jenseits der Leitha so sehr betonte Entwicklung der ungarischen Industrie betrifft, so will die ungarische Regnicolar-Deputation nicht in Abrede stellen, dass auf diesem Gebiete sich ein erfreulicher Fortschritt bemerkbar macht, aber auch — namentlich was die Fabriksindustrie betrifft — nicht im entferntesten in solchem Maße, dass dadurch eine Erhöhung der Quote gerechtfertigt werden könnte. Charakteristisch ist in dieser Beziehung der Steinkohlenconsum der beiden Staatsgebiete, welcher im Jahre 1894 für Ungarn 55,231.000 Metercentner, für Österreich 231,257.000 Metercentner betrug, in Procenten **20 : 80.**

Die ungarische Regicolar-Deputation führt all diese Details nicht deshalb an, als würde sie glauben, dass irgend eines derselben für sich allein zur Berechnung der Quote eine sichere Basis abgeben könnte, sondern weil auch sie ihrerseits die Ansicht theilt, dass die Brutto-Steuereinnahmen allein eine derartige, unbedingt verlässliche Grundlage nicht bieten, selbst mit den seit dem letzten Ausgleich nothwendig gewordenen Correcturen nicht, und weil eben bei Gelegenheit dieses letzten Ausgleichs auch die geehrte reichsräthliche Deputation im Schlussprotokoll ausdrücklich erklärte, dass sie „von jeder Detailberechnung absehend einzig und allein mit allgemeiner Berücksichtigung der vorliegenden Daten den Antrag der ungarischen Regnicolar-Deputation annehme“. Wenn nun aber eine so lange Reihe von Daten, wie wir sie eben vorzulegen die Ehre hatten, den Beweis liefert, dass, welches Maß immer man bei Beurtheilung der Vermögensverhältnisse beider Staaten der Monarchie anwenden möge, das Resultat immer unterhalb jener Quote bleibt, nach welcher die Länder der ungarischen Krone zu den gemeinsamen Ausgaben beisteuern, glaubt die ungarische Regnicolar-Deputation mit ruhigem Gewissen aussprechen zu können, dass für eine Erhöhung der ungarischen Quote keinerlei Grund vorhanden ist. Die ungarische Deputation schließt sich von ganzem Herzen dem Ausspruche der geehrten reichsräthlichen Deputation an, dass es „jedenfalls Pflicht der Vertretungen und der Regierungen sei, die Beziehungen der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie zu festigen und auf Beseitigung all dessen hin-

zuarbeiten, was irgendwie Entfremdung oder Lockerung herbeiführen könnte". Die Gefahr einer solchen Entfremdung oder Lockerung könnte jedoch am ehesten dadurch heraufbeschworen werden, wenn der eine Staat in seinen gegenüber dem anderen erhobenen Forderungen über die Grenzen der Gerechtigkeit und Billigkeit hinausgehen wollte. Ungarn wird, wie es dies schon bisher gethan hat, auch in Hinkunft all seine Kraft anspannen, um den ihm aus der Pragmatischen Sanction, sowie aus dem Ausgleichsgesetze erwachsenden Verpflichtungen in vollstem Maße nachzukommen, allein darüber hinauszugehen und Opfer zu übernehmen, welche die Leistungsfähigkeit des Landes überschreiten, das verbietet ihm nicht nur die Pflicht gegen sich selbst, sondern auch gegen die Monarchie, da dieser Monarchie nur ein innerlich gekräftigtes Ungarn zur sicheren Stütze dienen kann.

Auf Grund dieser Darlegungen erlaubt sich die ungarische Regnicolar-Deputation der geehrten Deputation des Reichsrathes folgende Vorschläge zu erstatten:

1. Der Gesetzartikel IV: 1872, welcher sich auf das unter dem Titel der ehemaligen Militärgrenze bisher gezahlte Präcipuum bezieht, wird durch übereinstimmenden Beschluss beider Legislativen außer Wirksamkeit gesetzt und wird das gesammte Beitragsverhältnis für die Länder der ungarischen Krone (auch die gewesene Militärgrenze mitinbegriffen) künftighin in einer einheitlichen Verhältnisziffer seinen Ausdruck finden.

2. Solange zwischen beiden Staaten der Monarchie die Gemeinsamkeit des Zollgebietes besteht, werden die Reinerträgnisse des Zollgefälles als gemeinsam erklärt und nach Abzug der zu vereinbarenden Jahresbeiträge für die Zollregiepauschalien zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben verwendet.

3. Zur Bestreitung der hienach noch unbedeckten Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wird die Beitragsleistung für die Länder der ungarischen Krone (das bisher unter dem Titel der Militärgrenze bezahlte zweiprocentige Präcipuum miteingeschlossen) mit 31·4 und für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 68·6 Procent festgesetzt.

4. Diese Bestimmungen gelten für die Dauer von zehn Jahren, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1898 bis 31. December 1907.

Die ungarische Regnicolar-Deputation ersucht die geehrte reichsräthliche Deputation diesen Vorschlägen gütigst zustimmen und ihre diesfällige Entscheidung der ungarischen Regnicolar-Deputation mittheilen zu wollen.

Budapest, 15. April 1896.

Dieses Renuntium wird von der ungarischen Regnicolar-Deputation einstimmig angenommen und zugleich beschlossen, dasselbe im Präsidialwege an die reichsräthliche Quoten-Deputation zu übermitteln.

Koloman v. Széll,
Präsident der ungarischen Regnicolar-Deputation.

Max Falk,
Referent der ungarischen Regnicolar-Deputation.

Das hierauf von der österreichischen Quoten-Deputation beschlossene Renuntium hat folgenden Inhalt:

Auszug

aus dem Protokolle der am 28. Mai 1896 zu Wien abgehaltenen Sitzung der behufs neuerlicher Feststellung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Auslagen vom österreichischen Reichsrathe entsendeten Deputation.

Referent Hofrath Dr. **Beer** verliest den Entwurf des an die Deputation des ungarischen Reichstages zu richtenden Nuntiums wie folgt:

So weit auch die gewechselten Staatsschriften über das künftige Beitragsverhältnis zu den gemeinsamen Angelegenheiten auseinandergehen, darüber dürfte wohl vollste Übereinstimmung herrschen, dass die Zustimmung der geehrten ungarischen Deputation über die Verwendung der Reinerträgnisse der Zolleinnahmen und die Dauer der zu treffenden Vereinbarung als ein entgegenkommendes Zugeständnis nicht angesehen werden kann. Die österreichische Deputation, obgleich von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Anträge durchdrungen, hat nicht im entferntesten die Hoffnung genährt, dass gegen ihre Forderungen keine Einwendung erhoben und den dargelegten Ansichten vollständig beigestimmt werden dürfte. Aber sie konnte sich eines verblüffenden Eindruckes bei Kenntnisnahme der übermittelten Anträge der geehrten ungarischen Deputation nicht erwehren. Beseitigung des Präcipuums und Festhaltung des seit beinahe 25 Jahren geleisteten Beitrages trotz der bedeutend gebesserten Finanzlage der Länder der ungarischen Krone, berechnet auf einer von Österreich bisher bestrittenen unhaltbaren Grundlage, so lauten die Propositionen für die neuerliche Regelung des Beitragsverhältnisses der beiden Reichshälften.

Die geehrte ungarische Deputation gibt in ihrer geschätzten Anwort ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, dass eine hochwichtige Erklärung der österreichischen Deputation in der gemeinsamen Sitzung vom 20. April 1887 gänzlich mit Stillschweigen übergangen wurde, und die Hoffnung eine berechtigte gewesen sei, dass von österreichischer Seite in der Frage über das zweiprocentige Präcipuum der damals fallengelassene Faden aufgenommen werden dürfte. Die Bemerkung ist keine ganz zutreffende. Denn der Faden wurde damals nicht fallen gelassen, sondern abgerissen. Die Erklärung der österreichischen Deputation in der gemeinsamen Sitzung vom 20. April 1887 wird nämlich nicht vollständig wiedergegeben. Wohl wurde der Wunsch der damaligen ungarischen Deputation nach Beseitigung des Präcipuums und Berechnung einer einheitlichen Quote für die gesammten Länder der ungarischen Krone vom staatsrechtlichen Standpunkte als berechtigt anerkannt und unter gewissen Bedingungen die Geneigtheit bekundet, demselben Rechnung tragen zu wollen, aber hinzugefügt, was in der Staatsschrift der geehrten ungarischen Deputation mit Stillschweigen übergangen wird, dass eine in Gesetzesform gekleidete Garantie gefordert wurde, dass durch Beseitigung des Präcipuums nicht nur innerhalb der nächsten zehn Jahre, sondern überhaupt den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine Mehrlast nicht erwachsen werde.

„Eine solche, für beide Theile annehmbare und beruhigende Garantie,“ heißt es nun im Protokolle, „konnte aber trotz des eifrigsten Bemühens von beiden Seiten nicht gefunden werden.“ Welche Forderungen von der österreichischen Deputation gestellt wurden, ist aus den Verhandlungen in der gemeinsamen Sitzung vom 15. April 1887 ersichtlich. Hienach erklärten die Mitglieder der österreichischen Deputation, „zum Aufgeben des Präcipuums im dazu geeigneten Wege geneigt zu sein, wenn von ungarischer Seite eine erhöhte Gesammtquote zugestanden würde, oder wenn die Deputationen sich über die Grundsätze einigen könnten, wonach ein- für allemal eine Basis für die Quotenberechnung gesetzlich festgestellt werden könnte“. Die Vorschläge der österreichischen Deputation wurden aber sämmtlich von ungarischer Seite abgelehnt.

Die gegenwärtige österreichische Deputation, von dem Reichsrathe bloß mit der Aufgabe betraut, in Verhandlungen behufs Ermittlung der Quote zu treten, konnte und durfte daher ihrer Ansicht nach nicht die Initiative zur Beseitigung des Präcipuums ergreifen und musste daher eine etwaige Wiederaufnahme der Verhandlung der geehrten ungarischen Deputation überlassen. An Äußerungen und mehr oder minder entgegenkommende Erklärungen ihrer Vorgängerin ist die gegenwärtige österreichische Deputation nicht gebunden, und es würde auch, wenn selbst eine andere Auffassung als im Jahre 1887 unter ihren Mitgliedern gegenwärtig obwalten würde, ihnen daraus kein Vorwurf gemacht werden können.

Die geehrte ungarische Deputation hat nunmehr die Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung gesetzt und nochmals die ihrer Auffassung nach dafür sprechenden Gründe vorgeführt, die bereits in den Jahren 1877 und 1887 in ausführlicher Weise in ihren Schriftstücken dargelegt worden sind.

Zur Erreichung des von Ungarn angestrebten Zieles würde aber ein angemessener und discutirbarer Vorschlag hinsichtlich der Quote mehr beigetragen haben, als der Hinweis auf Thatsachen, welche jedem österreichischen Politiker selbst außerhalb der gesetzgebenden Körperschaften bekannt sind.

Die Behauptung, dass Ungarn, als es unter dem Titel der Militärgrenze ein Präcipuum von zwei Procent übernahm, weit über seine Verpflichtung hinausgegangen sei, bedarf einer Richtigstellung. Bei einem gegenseitigen Abkommen, wie bei der Übergabe der Militärgrenze, kann von einer bestehenden Verpflichtung überhaupt nicht die Rede sein. Die vertragsmäßigen Theile einigen sich über die Bedingungen, unter denen sich zu binden, sie geneigt sind. Nun muss man Ungarn das Zeugnis geben, dass es stets verstanden hat, seine Interessen mit aller Energie zu wahren, und es würde gewiss die Übernahme einer Mehrleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten im Jahre 1872 zurückgewiesen haben, wenn es auf die Einverleibung der Militärgrenze nicht einen hohen Wert gelegt hätte.

Der für die Quotenberechnung zur Anwendung gebrachte Schlüssel kann schon aus dem Grunde nicht maßgebend sein, weil durch die Übernahme jener waldungsreichen Gebiete auch Einnahmen dem ungarischen Staatsschatze direct oder indirect zufließen und künftighin vielleicht noch im ausgedehnteren Maße zufließen werden. Die von der geehrten ungarischen Deputation ausgesprochene Versicherung, dass von der Vereinigung der Quote mit dem Präcipuum eine Verminderung der Belastung Ungarns weder erwartet, noch erstrebt werde, ist gewiss erfreulich. Leider fehlt aber jede sichere Bürgschaft für einen Österreich künftighin möglicherweise erwachsenden Nachtheil, wenn die bisherige Methode bei Berechnung der Quote beibehalten wird.

Die österreichische Deputation hat in der Begründung ihres Antrages über die nunmehrige Feststellung der Quote des paritätischen Verhältnisses Erwähnung gethan, welches thatsächlich zwischen den beiden Staatsgebieten besteht, und daran die Bemerkung geknüpft, dass es nicht unbillig wäre, die Beitragsleistung mit Rücksicht darauf festzusetzen. Die österreichische Deputation hat dadurch den in weiten Kreisen der Bevölkerung in den letzten Jahren in dieser Richtung laut gewordenen Ansichten Rechnung tragen zu müssen geglaubt, zugleich aber hinzugefügt, dass dermalen mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse Ungarns eine derartige Forderung nicht erhoben werde, woraus schlagend ersichtlich ist, dass das „Princip der Parität“, um einen Ausdruck aus der Staatsschrift der geehrten ungarischen Deputation zu gebrauchen, nicht ausschließlich ausschlaggebend war.

Bemüht, einen polemischen Ton zu vermeiden, der unter publicistischen Gegnern nicht selten angeschlagen wird, zwischen Mitgliedern von Körperschaften, die in unbefangener, objectiver und staatsmännischer Weise die gegenseitigen Beziehungen der beiden Staatsgebiete zu regeln berufen sind, nicht am Platze ist, können doch einige Bemerkungen in der Zuschrift der geehrten ungarischen Deputation nicht unbesprochen bleiben. Der österreichischen Deputation lag es ferne, eine Fechterstellung einnehmen und einen Kampf mit ihrer ungarischen Collegin heraufbeschwören zu wollen, und dass die Regelung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen nur im gegenseitigen Einverständnisse stattfinden könne, war ihr vollauf bewusst. Auch mit den Verhandlungen, ja sogar mit dem Wortlaute der pragmatischen Sanction waren die Mitglieder der österreichischen Deputation vertraut. Es bedurfte daher nicht der Anführung der betreffenden Stelle sogar im lateinischen Texte für die Behauptung, dass Ungarn ein freies und unabhängiges, keinem anderen Staate oder Volke untergeordnetes Reich sei. Auch die gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen sind jedem Politiker allzu bekannt, als dass es eines Hinweises benöthigte, unter welchen Bedingungen der Ausgleich im Jahre 1867 abgeschlossen worden ist. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Länder der ungarischen Krone wird gewiss nicht angetastet, wenn der vollständigen Parität der beiden Staatsgebiete Erwähnung gemacht und auch mit Bezugnahme darauf unter steter Rücksicht auf die Finanzen eine höhere Beitragsleistung gefordert wird.

Eigenthümlich muss jedoch die Bemerkung der geehrten ungarischen Regnicolardeputation berühren, dass die moralischen Vortheile des Verbandes der beiden Reichsgebiete und der gemeinsamen Vertheidigung auch von Ungarn nicht unterschätzt werden, aber dabei gleichzeitig auf den vermeintlich höheren materiellen Nutzen hingewiesen wird, welcher der diesseitigen Reichshälfte anheimfallen soll. Es wäre nicht ohne Interesse, eine Berechnung anzustellen, wie groß die Summen sind, welche „durch das im Wege der gemeinsamen Institutionen in Circulation gelangende Geld“ Österreich zugute kommen sollen, wenn das zu lösende Problem nicht zu kleinlich für eine ernsthafte Untersuchnng wäre. Soll etwa bei Heller und Pfennig ermittelt werden, welche Beträge für Gagen, Functionszulagen, Quartiergelder, Löhnungen, Brot und Futter in Österreich und in Ungarn verausgabt werden, wie groß die Ausgaben für Montur, Rüstung u. s. w. hüben und drüben sind, in welchem Procentsatze die Stellen im auswärtigen Amte zwischen österreichischen und ungarischen Staatsbürgern vertheilt werden, wie hoch die Gelder sich

belaufen, welche von den Vertretungen der auswärtigen Mächte in Umlauf kommen, um sodann festzustellen, welches der beiden Staatsgebiete größere materielle Vortheile aus dem staatsrechtlichen Verbande zieht? Schwerlich dürfte die Behauptung angefochten werden können, dass selbst bei dem denkbar günstigsten Ergebnisse für die diesseitige Reichshälfte die Ermittlung der Beitragsleistung dadurch nicht in nennenswerter Weise beeinflusst werden dürfte. Auch muss berücksichtigt werden, dass beträchtliche Ausgaben für die Ernährung des Heeres diesseits der Leitha auf Gegenstände der ungarischen Landwirtschaft und Viehzucht entfallen. Eine kürzlich erschienene Statistik über den Warenverkehr zwischen Österreich und Ungarn zieht aus dem Ziffernmaterial den bündigen Schluss: „dass Ungarn mehr als je zuvor als Brot- und Fleischlieferant Österreichs erscheint", da die Einfuhr an Cerealien und Vieh aus dem Auslande, durch Zollmaßnahmen erschwert, beträchtlich abgenommen hat.

Die Vorschläge der österreichischen Deputation, für die Beitragsleistung eine feste Grundlage auszumitteln, werden von der geehrten ungarischen Deputation entschieden zurückgewiesen, eine Erörterung über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Principes abgelehnt und als der gewichtigste Grund hiefür angeführt, dass dies im Widerspruche stünde mit dem Buchstaben und mit dem Geiste des Ausgleichsgesetzes vom Jahre 1867. Gesetze werden nun für ewige Zeiten nicht beschlossen und bedürfen, wenn sie mit der Entwicklung der thatsächlichen Verhältnisse im Widerspruche stehen, einer Änderung. Sollten die Bestimmungen über den Ausgleich allein hievon ausgenommen werden, auch dann, wenn die Erfahrung erwiesen hätte, dass die bei Schaffung des Gesetzes maßgebenden Ansichten und Absichten Schiffbruch gelitten haben? Ist es den Deputationen bisher gelungen, die Leistungsfähigkeit beider Staatsgebiete auf Grundlagen zu ermitteln, die von beiden Staaten als richtig und zutreffend erkannt wurden?

Die aufgestellten Rechnungen stimmten nicht, die Gesichtspunkte der Körperschaften, welchen die Ermittlung oblag, wichen schroff voneinander ab. Und wenn bemerkt wird, dass es nicht in der Absicht des Gesetzgebers vom Jahre 1867 lag, das Beitragsverhältnis in das Prokrustesbett irgend einer starren Formel einzuzwängen, so liefern die bisherigen Verhandlungen den Beleg, dass die mittlerweile eingetretenen Veränderungen, welche nach der Ansicht der geehrten ungarischen Deputation in Betracht gezogen werden sollten, vollständig unberücksichtigt bleiben und die Ermittlung der Beitragsleistung in eine starre Formel gebannt ist, durchaus ungeeignet, auch nur annäherungsweise ein richtiges Bild der Leistungsfähigkeit der beiden Reichshälften zu gewähren.

Man werfe nur einen flüchtigen Blick auf die Ziffern der Rechnungsabschlüsse der beiden Reichsgebiete und frage sich, ob auch nur mit einem Scheine von Richtigkeit behauptet werden könnte, dass dem Staatshaushalte der Länder der ungarischen Krone nach einem Menschenalter nicht größere Mittel zur Verfügung stehen, wie zur Zeit der ersten Feststellung der Quote, ob daher die Inanspruchnahme eines höheren Beitrages jedes Grundes entbehrt?

Diese Ziffern sprechen eine bedeutsame Sprache, sie bekunden, dass die bisherigen Grundlagen der Berechnung unhaltbar sind. Wenn aber die geehrte ungarische Deputation bemerkt, dass wohl von Fall zu Fall eine Verständigung über die Grundlagen für eine bestimmte Zeitdauer nicht ausgeschlossen sei, so genügt ein Hinweis auf die bisherigen Verhandlungen für die Erhärtung der Thatsache, dass die Versuche in dieser Richtung erfolglos waren. Wenn der von österreichischer Seite gemachte Vorschlag ungenügend befunden wurde, so hätte füglich erwartet werden dürfen, dass die geehrte ungarische Deputation sich der Mühe unterzogen hätte, einen erwägenswerten Gegenantrag zu stellen, der, wie er auch beschaffen gewesen wäre, jedenfalls gezeigt hätte, dass man sich auch jenseits der Leitha der Ansicht nicht verschließt, dass die bisherige Methode zur Ermittlung der Beitragsquote nicht aufrecht erhalten werden kann.

Die österreichische Deputation hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, mehrere Modalitäten in sorgfältige Erwägung gezogen und sich schließlich für die Bevölkerungsziffer entschieden, wobei auch die Thatsache von Einfluss war, dass der überwiegend größte Procentsatz der Ausgaben auf Heer und Marine entfällt, ein Gesichtspunkt, der auch im Deutschen Reiche für die Feststellung der Matricularbeiträge ausschlaggebend war. Wenn die geehrte ungarische Deputation behauptet, dass im Deutschen Reiche die Matricularbeiträge bloß auf dem Papiere stehen, ohne in der Praxis irgendwelche Bedeutung zu besitzen, so liegt die Erklärung darin, dass seit der Gründung des Deutschen Reiches die Zolleinnahmen sich beträchtlich gesteigert haben, und neue Steuern eingeführt worden sind, welche nicht nur zur Deckung der Auslagen in der Regel hinreichen, sondern in manchen Jahren beträchtliche Überschüsse abwerfen, die sodann auf die einzelnen Staaten nach der Bevölkerungsziffer vertheilt werden, woraus hervorgeht, dass das den Matricularbeiträgen zugrunde liegende Princip noch gegenwärtig in Übung steht.

Der Hinweis auf die Äußerungen Bismarcks und Miquels entbehrt der Stichhältigkeit; das Bestreben des deutschen Kanzlers und des gegenwärtigen preußischen Finanzministers war stets dahin gerichtet, das Reich von den einzelnen Staaten unabhängig zu machen, was nur erzielt werden konnte, wenn selbständige Steuern als Ersatz für die Matricularbeiträge geschaffen wurden. Eine so große Verschiedenheit wie in Deutschland zwischen den großen und kleinen Staaten, besteht bei uns nicht. Städte wie

Bremen und Hamburg besitzen wir in der österreichischen Monarchie nicht; und so viel Begründetes auch gegen das Kopfquotensystem principiell vorgebracht werden kann, es ist jedenfalls einfach und natürlich genug im Vergleiche mit dem gekünstelten System, welches bisher bei Ermittlung des Beitragsverhältnisses in Österreich-Ungarn in Anwendung steht und von der geehrten ungarischen Deputation auch für das nächste Jahrzehnt festgehalten wird.

Eigenartig ist der Versuch, die Unrichtigkeit des Kopfquotensystems durch die Ungleichmäßigkeit der Steuerleistung der einzelnen Königreiche und Länder und einiger Comitate in Ungarn zu erweisen. Wenn auf den Kopf der Bevölkerung eine bestimmte Leistung berechnet wird, so wird damit doch nicht behauptet, dass thatsächlich von jedem Einwohner die ermittelten Beträge aufgebracht werden oder aufgebracht werden müssten. Die Minderleistung einzelner Länder, wie Krains, des Küstenlandes, Galiziens, Dalmatiens und der Bukowina wird ausgeglichen durch die Mehrleistung anderer Länder, welche den Ausfall zu decken haben, sowie in Ungarn die wohlhabenderen Comitate durch ihre Steuerkräftigkeit für die minder entwickelten oder minder fruchtbaren zur Bestreitung sämmtlicher staatlichen Bedürfnisse aufzukommen haben.

Und jene Befürchtungen der geehrten ungarischen Deputation, dass, wenn die Leistungsfähigkeit mit der Bevölkerungsziffer in eine Verbindung gebracht würde, die Leistungsfähigkeitsscala von Zeit zu Zeit im gemeinsamen Einvernehmen einer Revision unterzogen werden müsste, wodurch die Kämpfe verhundertfacht würden, wurzeln mehr in einer lebhaften Phantasie als in nüchterner Erwägung. Für die Vergleichung der Steuerkraft mehrerer Staaten besitzen wir keinen anderen Maßstab, als die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Steuerleistung, insolange die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der verschiedenen Staaten unbekannte Größen sind.

Die geehrte ungarische Deputation bemängelt die Gegenüberstellung der gesammten Bruttoeinnahmen der beiden Staatsgebiete der Monarchie, die ihrer Ansicht nach unmöglich für die Berechnung der Quote zugrunde gelegt werden können. Allein, die Verschiedenartigkeit in der Anlage des Budgets, die mannigfachen durchlaufenden Posten können nicht ausschlaggebend sein, um diese Berechnungsart als vollständig unrichtig zu bezeichnen. Schon die Thatsache, dass, wie aus der Staatsschrift der österreichischen Deputation hervorgeht, die Nettoeinnahmen fast zu demselben Ergebnisse führen, liefert den Beweis, dass die Zugrundelegung der Bruttoeinnahmen bei der Berechnung nicht ganz unbegründet sein kann. Ausschlaggebend war für die österreichische Deputation auch die Erwägung, dass bei den früheren Verhandlungen von Ungarn gerade die Zugrundelegung der Bruttoeingänge der Steuern für die Ermittlung des Quotenverhältnisses im Gegensatze mit der österreichischen Deputation, welche bei den indirecten Steuern die Nettoeinnahmen berücksichtigte, gefordert wurde. Und die so lange Serie der seit 1875 neu eingeführten Steuern kann gewiss nicht maßgebend sein, von den Bruttoeinnahmen gänzlich abzusehen. In ähnlicher Weise, wie in Ungarn unter den Bruttoeinnahmen sich jene der ungarischen Staatseisenbahnen befinden, welche der ungarische Staat mit einer Milliarde bezahlt hat, finden sich auch in dem österreichischen Budget ähnliche Einnahmen und gleichfalls eine Staatseisenbahnschuld von über 700 Millionen, deren Verzinsung Millionen beansprucht, wobei überdies noch mehrere Millionen als Subventionen für die Verkehrsanstalten geleistet werden müssen.

Eine kritische Prüfung der Einzelheiten „über Vermögen und Einkünfte“ der beiden Staatsgebiete, „um für die Leistungsfähigkeit derselben Stützpunkte zu gewinnen“, würde weitwendige Darlegungen erforderlich machen, da die von ungarischer Seite in den Vordergrund gestellten Angaben Unbefangenheit der Auffassung und Correctheit der Schlüsse zu wünschen übrig lassen. Einige Bemerkungen dürften genügen, um die Unrichtigkeit der Folgerungen, welche aus den angestellten Berechnungen gezogen werden, darzulegen.

Als Einkommen aus Grund und Boden wird der für die Besteuerung durch künstliche Einschätzung ermittelte Catastralreinertrag angenommen. An und für sich ist es schon ungemein schwierig, ein auch nur einigermaßen zuverlässiges Ergebnis für die Bezifferung des Einkommens zu gewinnen, in Ländern, deren Steuern zumeist Ertragsteuern sind. Für die Ermittlung des Einkommens aus dem Grundbesitze ist der Catastralreinertrag ganz ungeeignet. Der wirkliche Reinertrag und der Catastralreinertrag sind ja keineswegs identische Größen. Denn, dass das wirkliche Einkommen in Österreich aus dem Grundbesitze 164 Millionen betragen soll, dürfte ebenso wenig richtig sein, wie eine etwaige Behauptung, dass der für Ungarn ermittelte Catastralreinertrag von 153 Millionen mit dem wirklichen Einkommen übereinstimme. Die Steuern für den Gewerbebetrieb und für den Rentenbesitz bieten nicht im entferntesten sichere Anhaltspunkte für die Berechnung der „Einkünfte“.

Aus einer willkürlichen Anführung wirtschaftlicher Factoren, „welche bei Beurtheilung der Vermögensverhältnisse und somit auch der Leistungsfähigkeit eines Staates ins Gewicht fallen“, soll der Beweis erbracht werden, dass das berechnete Quotenverhältnis begründet sei. Aus dem Werte der Berg- und Hüttenproduction, aus der Zahl der gewerbetreibenden Bevölkerung, der Mitgliederzahl der Krankencassen werden Folgerungen für die Vermögensverhältnisse und für die Berechnung der Quote gezogen! Dass Österreich in industrieller Beziehung den Ländern der ungarischen Krone überlegen ist, stellt

niemand in Abrede, während Ungarns Landwirtschaft den Vorrang besitzt. In einem interessanten Aufsatze hat ein Mitglied der geehrten ungarischen Deputation die Agrarverhältnisse Ungarns geschildert und die gewaltigen Fortschritte nachgewiesen, welche das Land seit dem Jahre 1872 gemacht hat. Welchen Widerspruch würde es hervorrufen, wenn die österreichische Deputation aus der Gegenüberstellung der Ernteflächen oder der Production landwirtschaftlicher Artikel, aus dem Ausfuhrwerte thierischer Erzeugnisse oder etwa aus der Bewertung des Grundes und Bodens Anhaltspunkte für die Schätzung der Leistungsfähigkeit gewinnen wollte. Jeder Versuch, aus einigen zusammengerafften Angaben einen Schluss auf die Vermögensverhältnisse ziehen zu wollen, muss scheitern. Und die Behauptung ermangelt der Begründung, dass bei Beurtheilung der Vermögensverhältnisse beider Staaten der Monarchie das Resultat immer unterhalb jener Quote bleibe, nach welcher die Länder der ungarischen Krone zu den gemeinsamen Ausgaben beisteuern. Über die Vermögensverhältnisse zweier Staatsgebiete kann nur, wie schon bemerkt, eine zweckmäßig angelegte Vermögenssteuer richtiges Licht verbreiten, wenn der Schätzungsmaßstab ein gleicher ist.

Die geehrte ungarische Deputation richtet sich in ihrer Staatsschrift gegen eine Bemerkung, welche die österreichische Deputation über die Vereinbarung vom Jahre 1867 gemacht haben soll, aber thatsächlich nicht gemacht hat. Denn mit keinem Worte ist erwähnt, dass das Beitragsverhältnis deshalb mit 70 zu 30 vereinbart wurde, weil die finanzielle Lage Ungarns keine günstige war. In dem österreichischen Schriftstück ist bloß von den Abmachungen in den Jahren 1877 und 1887 gesprochen und erklärlich gefunden worden, dass Ungarn damals den Steigerungen der Quote mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Landes widerstrebte.

Im Jahre 1867 war das ermittelte Beitragsverhältnis ein der finanziellen Lage der beiden Reichshälften entsprechendes; aber keineswegs kann zugestanden werden, dass Ungarn Opfer gebracht hat und die während eines Menschenalters gebesserten Finanzverhältnisse der Länder der ungarischen Krone müssen es vollauf gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn nunmehr die Forderung nach einer höheren Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten erhoben wird.

Es soll gewiss nicht in Abrede gestellt werden, dass die Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten gegenwärtig höher sind als vor einem Menschenalter, auf Ungarn daher größere Beträge entfallen. Dasselbe gilt auch für Österreich. Die Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone stieg von 32·2 Millionen auf 49·3 Millionen, daher um 17·1 Millionen, jene Österreichs von 75·4 auf 107·7 Millionen, daher um 32·3, davon abgesehen, dass Österreich an Zolleinnahmen an den Gesammtstaat um 7 Millionen mehr abführt, als dessen Antheil auf Grund des Quotenschlüssels (68·6 Procent) wäre.

Um einen vergleichbaren Maßstab für die Höhe der Beitragsleistung der beiden Staatsgebiete zu gewinnen, ist es nothwendig, das procentuelle Verhältnis ins Auge zu fassen, in welchem die Quotenbeträge zu den Einnahmen oder Ausgaben jeder Reichshälfte stehen.

Vergleicht man die Einnahmen und Ausgaben Österreichs und Ungarns seit dem Jahre 1868, so ergibt sich:

Einnahmen

Jahr	Österreich in Tausenden Gulden	Österreich Steigerungsprocent	Ungarn in Tausenden Gulden	Ungarn Steigerungsprocent
1868	325.251 71·3 %	—	130.876 28·7 %	—
1877	388.130 64 %	19	218.676 36 %	67
1887	528.773 58·4 %	36	376.779 41·6 %	72
1893	659.162 58·1 %	24·6	474.955 41·9 %	26

Die Steigerung vom Jahre 1868 bis zum Jahre 1893 betrug daher in Österreich 102 Procent, in Ungarn 263 Procent.

Ausgaben

Jahr	Österreich in Tausenden Gulden	Österreich Steigerungsprocent	Ungarn in Tausenden Gulden	Ungarn Steigerungsprocent
1868	324.968	—	130.587	—
1877	428.701	31	245.127	87
1887	566.864	32·2	368.145	50
1893	629.812	11	419.755	14

Die Steigerung betrug daher vom Jahre 1868 bis zum Jahre 1893 in Österreich 93·4 Procent, in Ungarn 221 Procent.

Die factisch berechnete Beitragsquote betrug:

Jahr	in Tausenden Gulden	in Procenten der Gesammteinnahmen beider Reichshälften
1868	101.766	22
1877	111.699	18·3
1887	149.905	16·2
1893	93.132	8·2

Von der factisch geleisteten Beitragsquote beträgt — 1887 inclusive Rüstungscreditquoten von 30·5 Millionen — der Antheil:

Jahr	Österreichs in Tausenden Gulden	Österreichs Procent Einnahmen	Österreichs Procent Ausgaben	Ungarns in Tausenden Gulden	Ungarns Procent Einnahmen	Ungarns Procent Ausgaben
1868	73.077	22·4	22·4	28.689	21·9	21·9
1877	77.154	19·8	18	34.545	15·8	14
1887	103.599	19·5	18·2	46.306	12·3	12·7
1893	63.889	9·7	10	29.243	6·1	7

Aus diesen Tabellen ist ersichtlich, dass der beiderseitige Antheil an den gemeinsamen Auslagen im Jahre 1868 ein gleichmäßiger war, aber schon seit dem Jahre 1878 sich zu Ungunsten Österreichs verschoben hat, welches seitdem nicht etwa absolut, sondern procentuell einen höheren Beitrag leisten musste, als mit Rücksicht auf die Einnahmen mit Fug und Recht gefordert werden könnte.

Die geehrte ungarische Deputation ist der Ansicht, dass die Bruttoeinnahmen keineswegs als eine unbedingt verlässliche Basis angenommen werden können, stellt aber doch ihre Berechnung hierauf fußend auf, „da die Hauptfrage die sei, ob sich innerhalb der letzten Jahre solche Veränderungen ergeben haben, welche eine Modification des Beitragsverhältnisses nothwendig machen“. Natürlich gelangt man bei Festhalten der bisherigen bei den früheren Verhandlungen üblichen Methode zu einem nicht wesentlich abweichenden Ergebnisse. Im Jahre 1887 wird das Verhältnis wie 29·75 : 70·25 berechnet, nunmehr 30·765 : 69·235. Von Seite der österreichischen Deputation wurde dagegen stets consequent daran festgehalten, dass die Nettoeinnahmen bei den indirecten Steuern bei der Berechnung maßgebend zu bleiben haben, ferner, dass die Bier- und Weinsteuer, die Erträgnisse der Mauten, der Punzirung, endlich der Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten, welche die beiden Reichshälften ungleich belasten, auszuscheiden sind, wogegen allerdings von Seite der früheren ungarischen Deputationen Widerspruch erhoben wurde. Die Berechnungsgrundlagen waren daher auf beiden

Seiten verschieden, die Ergebnisse waren verschieden; ja mit apodictischer Gewissheit kann behauptet werden, dass bei Festhaltung der üblichen Berechnungsart wesentliche Änderungen der Beitragsquote nicht eintreten werden, selbst wenn die Rechnungsabschlüsse eine größere Steigerung der gesammten Einnahmen erweisen würden.

Die geehrte ungarische Deputation gesteht zu, dass Correcturen der üblichen Berechnungsgrundlage nothwendig und zulässig sein können, aber in ihrem Schriftstücke vom 15. April 1896 wird die seit 1878 eingetretene Änderung bei der Steuerrestitution nicht berücksichtigt, und gegenwärtig werden, so wie 1887 beträchtliche Beträge nicht in Abzug gebracht, die keineswegs als Einnahme gelten können.

Bekanntlich ist seit dem zweiten Semester 1878 eine einschneidende Änderung eingetreten. So lange die Restitutionen aus den gemeinsamen Zolleinnahmen definitiv bestritten wurden, belasteten dieselben die beiden Reichshälften nach dem Quotenschlüssel; seit dem zweiten Semester 1878 müssen sie für jede Steuer nach dem Productionsschlüssel berechnet werden. Die Belastung jeder Reichshälfte muss nunmehr bei der betreffenden Steuer, als eine Ertragsverminderung in ähnlicher Weise behandelt werden, wie bei der Gefällsrückgabe. Hieraus erklären sich die Abzüge nach dem Restitutionsschlüssel im Jahre 1878 bei Brantwein im Betrage von über 8 Millionen und bei Zucker 172 Millionen, zusammen über 180 Millionen. Nach der für die nächsten zehn Jahre von der geehrten ungarischen Deputation berechneten Quote wurde die nach dem Reinertrage zu berechnende Verzehrungssteuerrestitution für Brantwein, Bier und Zucker nicht ausgeschieden, welche in Österreich 116,843.722 fl., in Ungarn 18,641.033 fl. ausmacht. Ja, nicht einmal die an Galizien und die Bukowina aus dem Ertrage der Brantweinsteuer bezahlten Propinationsentschädigungen im Betrage von 6,516.667 fl., die doch gewiss eine Ertragsverminderung sind, wurden bei der Berechnung der ungarischen Deputation in Abschlag gebracht.

Es würde zu weit führen, noch tiefer in das Gewirre von Einzelheiten einzugehen, nur einige Punkte mögen noch besprochen werden.

Von den Erträgnissen der directen Steuern werden in Ungarn 187 Millionen als Grundentlastung in Abschlag gebracht aus dem Grunde, weil eine ähnliche Einnahme diesseits der Leitha im staatlichen Budget nicht erscheint. Aber es dürfte schwer sein, für die Ausscheidung des gesammten Betrages eine Begründung zu finden. Wenn die Eingänge unter dem Titel Grundentlastungszuschläge in ihrer Gänze für Zinsen, Tilgungen und Regie der Grundentlastungsschuld verwendet würden, ließe sich die Nichteinbeziehung dieses gesammten Betrages in die bisher übliche Berechnungsgrundlage rechtfertigen.

Nun betrugen aber die Einnahmen in dem Zeitraume von 1886 bis zum Jahre 1894 187.423 Millionen, während die Ausgaben mit 106.481 Millionen bestritten wurden, über 80 Millionen daher in die Staatscassen flossen, die daher als eine verschleierte Erhöhung der Staatssteuern aufzufassen sind und den Erträgnissen derselben zugeschlagen werden müssen, um einen richtigen Vergleichsmaßstab der Leistungsfähigkeit zwischen den beiden Reichsgebieten zu finden.

Der etwaige Einwand, dass die Ausscheidung der unter dem Titel Grundentlastung einfließenden Einnahmen im Jahre 1887 von der österreichischen Deputation nicht beanstandet wurde, die obige Darlegung daher im Widerspruche mit dem früheren Vorgange steht, wird durch die Erklärung behoben, dass im Jahre 1887 der Etat der ungarischen Grundentlassungsschuld nicht genau bekannt war und auch die Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht so groß gewesen zu sein scheinen, als gegenwärtig. Im Jahre 1886 betrug die fünfprocentige Grundentlastungsschuld 188.119 Millionen; für Zinsen, Tilgungen und Regie wurden 17·07 Millionen verausgabt, die eingehobenen Zuschläge zu den Staatssteuern beliefen sich auf 18·6 Millionen.

Seit dem Jahre 1889 aber, nach vorgenommener Conversion der 5procentigen Schulden in 4 procentige, erhöhten sich wohl die Schulden auf 199·5, aber die Ausgaben verminderten sich, während die Einnahmen stiegen. Zum Beispiel betrugen im Jahre 1890 die Ausgaben 8·95 Millionen, die Einnahmen über 20 Millionen. Die Ausscheidung des jährlichen Überschusses könnte daher bei der gegenwärtigen Sachlage nicht zugestanden werden. Hinsichtlich des Einkommensteuerzuschlages mag der Hinweis genügen, dass stets Differenzen zwischen den beiden Deputationen über die Einbeziehung oder Ausscheidung obwalteten. Für die österreichische Deputation war für die Einbeziehung maßgebend, dass auch diesseits der Leitha seit dem Jahre 1868 ein außerordentlicher Zuschlag erhoben wird, der bei der Erwerb- und Einkommensteuer noch gegenwärtig 70 bis 100 Procent beträgt, während bei der Grund- und Gebäudesteuer eine Verschmelzung mit dem Ordinarium stattgefunden hat. Zieht man die Steuerleistungen von Grund und Boden, sowie von Gebäuden in Österreich und Ungarn in Betracht, so gelangt man zu dem Ergebnisse, dass erst durch die Einbeziehung des Einkommensteuerzuschlages eine vergleichbare Grundlage für die Belastung geschaffen wird. Um nur ein Beispiel anzuführen, beträgt in Österreich das Steuerprocent vom Reinertrage 22·7, in Ungarn 17·1, und selbst mit Hinzurechnung des Einkommensteuerzuschlages, werden die Grundbesitzer in Ungarn nicht stärker belastet

als in Österreich. Das Steuercontigent beträgt diesseits der Leitha 37·5, in Ungarn berechnet sich die 17½procentige Staatssteuer auf 25·99 Millionen, hiezu der 30procentige Einkommensteuerzuschlag sammt Grundentlastungsbeitrag von 8·45 Millionen. Bei einem Flächeninhalte von 53,454.466 niederösterreichischer Joch entfällt auf ein Joch durchschnittlich eine Steuer von 68·1 kr. in Ungarn, dagegen in Österreich 76·2 kr., wobei auch in Berücksichtigung zu ziehen ist, dass der durchschnittliche Catastralreinertrag per Joch in Ungarn 2 fl. 84 kr. beträgt, in Österreich 3 fl. 36 kr., und zwar nicht etwa infolge günstigerer Productionsverhältnisse, sondern durch schärfere Einschätzung. Auch die Gebäudesteuer erreicht in beiden Staaten erst dieselbe Höhe, wenn in Ungarn der Einkommensteuerzuschlag einbezogen wird.

Die bisher obwaltenden Differenzen bei der Berechnung der Quote bestimmten die österreichische Deputation eine andere Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses in Vorschlag zu bringen, da es im Hinblicke auf die Verhandlungen früherer Jahre schier aussichtslos schien, dass eine Verständigung herbeigeführt werden könnte, wenn die Deputationen an den verschiedenen Berechnungsarten festhalten. Jene Gesichtspunkte, welche in der österreichischen Staatsschrift vom 24. März 1887 für die Berechnung maßgebend waren, würden gewiss von der geehrten ungarischen Deputation nicht minder angefochten worden sein, wie der neue Vorschlag. Nach den von österreichischer Seite 1877 und 1887 adoptirten Grundsätzen würde sich das Beitragsverhältnis mit Einrechnung des Präcipuums auf 62·23 und 37·77 stellen, und wenn von dem Grundentlastungszuschlag bloß 106·48 Millionen für Zinsen, Tilgung und Regie abzuziehen gestattet wird, mit 61·1 Procent für Österreich und 38·9 Procent für Ungarn berechnen. Wie ersichtlich, eine bedeutende Differenz zwischen den beiderseitigen Berechnungen, da die geehrte ungarische Deputation das Betragsverhältnis mit 30·765 : 69·23 beziffert und ihren Antrag auf 31·4 : 68·6 mit Einbeziehung des Präcipuums stellt, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass selbst bei Annahme der von ungarischer Seite ermittelten Quote mit Einrechnung des bisherigen Präcipuums die gesammte Beitragsleistung eigentlich auf 67·85 : 32·15 festgesetzt werden müsste.

Auch wurde von der österreichischen Deputation die gewichtige Thatsache in Betracht gezogen, dass die Steuergesetze fortwährend Wandlungen unterliegen, und hüben und drüben einschneidende Änderungen vorgenommen werden, welche zur Folge haben dürften, dass die Anzahl der Steuern, welche nach einem gleichen Schlüssel eingehoben werden, sich vermindern wird. Streng genommen ist schon gegenwärtig bei der Verschiedenheit der Veranlagung und des Steuerfußes keine einzige Steuer vollständig zur Einrechnung geeignet, wenn den von Ungarn befolgten Grundsätzen genau entsprochen wird.

In Österreich steht eine vollständige Umgestaltung der Personalsteuern auf der Tagesordnung, nach deren Durchführung eine Vergleichung mit der ungarischen Steuergesetzgebung ganz unmöglich sein wird. Und wenn das diesseits der Leitha angestrebte Ziel, wonach die Realsteuern den autonomen Körperschaften zugewiesen werden sollen, während dem Staate in ähnlicher Weise, wie in Preußen, bloß die Einkommensteuererträgnisse zu verbleiben haben, erreicht werden dürfte, dann werden bloß die indirecten Steuern einen Maßstab für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit bieten, über deren ausnahmslose Einbeziehung in die Berechnung seit der dualistischen Ära unausgeglichene Ansichten vorherrschen.

Die bisherige Basis ist, nicht wie die geehrte ungarische Deputation bemerkt, „keine unbedingt verlässliche“, sie ist durchaus unverlässlich und unhaltbar. Wenn schon die Steuern für die Ermittlung der Beitragsverhältnisse maßgebend sein sollen, kann nur die gesammte Steuerleistung ein zutreffendes Bild der Leistungsfähigkeit bieten, da die Beschränkung auf einige Steuern ein ganz unrichtiges Bild liefert. Ja, streng genommen dürfte man hiebei nicht stehen bleiben, sondern auch die Einnahmen aus dem Staatseigenthum und dem Staatsbetriebe berücksichtigen, denn erst die sämmtlichen einem Staate zufließenden Einnahmen gewähren einen Einblick in die Mittel, die zur Befriedigung der mannigfachen staatlichen Bedürfnisse zur Verfügung stehen. Wenn ein Staat zum Beispiel über mehr oder minder beträchtliche Zuflüsse aus Staatsgütern, Forsten oder Bergwerken verfügt, so ist er in der Lage, die Staatsbürger mit geringeren Abgaben zu belasten, ohne dass daraus ein Schluss gezogen werden könnte, dass die Leistungsfähigkeit eine geringere sei, als in einem anderen Staate, dessen Ausgaben ausschließlich durch Steuern bestritten werden müssen.

Gern bereit, zu einer Verständigung die Hand zu bieten, ist die österreichische Deputation leider nicht in der Lage, den von der geehrten Regnicolardeputation gestellten Anträgen ihre Zustimmung zu geben, und sie muss im diametralen Gegensatze mit derselben an ihrer Ansicht festhalten, dass die unstreitig gebesserten finanziellen Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone eine Erhöhung der Quote als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn eine andere entsprechende Grundlage als die Bevölkerungsziffer für die Berechnung ausfindig gemacht und beantragt werden sollte, wird die österreichische Deputation es an einer unbefangenen Prüfung nicht fehlen lassen, auch hinsichtlich des Präcipuums dem ausgesprochenen Wunsche entgegenzukommen bemüht sein und nicht ermangeln, in ihrem an den Reichsrath zu erstattenden Berichte hierauf

bezügliche Anträge zu stellen. Was weder durch Gesetze noch durch Übung erzielt wurde: einen richtigen Maßstab für die Auftheilung der Quote ausfindig zu machen und festzusetzen, muss als die nunmehr zu lösende Aufgabe der Deputationen bezeichnet werden, damit nicht wie bisher in den beiderseitigen Schriftstücken von einander schroff abweichende Gesichtspunkte verfochten werden, die eine Verständigung von vornherein erfolglos erscheinen lassen. Zu gewichtig und bedeutsam sind die Interessen, welche die beiden Staatsgebiete aneinander ketten, nicht Lockerung, sondern Festigung des Verbandes muss daher das ernste Bestreben der Regierungen und Vertretungen sein, welche auf die Geschicke der österreichisch-ungarischen Monarchie in entscheidender Weise mitzuwirken haben. So groß auch die Differenzen sind, so könnte bei gutem Willen und eifrigem Bemühen die Brücke zu einer billigen und gerechten Vereinbarung geschlagen werden, wenn von Seite der geehrten ungarischen Deputation die Ansicht über Bord geworfen wird, dass für eine Erhöhung der ungarischen Quote keinerlei Grund vorhanden ist und nicht erwartet wird, dass im weiteren Fortgange der Verhandlungen eine ähnliche Erklärung erfolgen wird, wie jene im Schlussprotokolle der Sitzung vom 26. April 1887, „von allen speciellen Berechnungen abzusehen und lediglich unter allgemeiner Betrachtnahme der vorliegenden Daten die Aufrechterhaltung des gegenwärtig zurecht bestehenden Zustandes für weitere 10 Jahre in Vorschlag zu bringen“. Diese Erklärung erfolgte ohne Präjudiz für die Zukunft und kann daher in keiner Weise bei den gegenwärtigen Verhandlungen maßgebend sein.

Je tiefer man sich in die Einzelnheiten des Staatshaushaltes beider Staatsgebiete versenkt, umso berechtigter und begründeter erscheint die Forderung eine Begleichung auf einem anderen als dem bisherigen Wege anzustreben.

Die österreichische Deputation, von Gerechtigkeit und Billigkeit erfüllt, ist weit davon entfernt, den Ländern der ungarischen Krone Opfer zumuthen oder aufbürden zu wollen, welche deren Leistungsfähigkeit überschreiten; sie muss aber ihr Bedauern ausdrücken, dass die geehrte ungarische Deputation dem auch von ihr anerkannten Grundsatze der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen glaubt, wenn sie an einer vollständig unhaltbaren Grundlage trotz vielfach geänderter Verhältnisse festhält. Und wenn betont wird, dass „die Übernahme einer Mehrleistung nicht nur die Pflicht gegen sich selbst, sondern auch gegen die Monarchie verbiete, da dieser Monarchie nur ein innerlich gekräftigtes Ungarn zur sicheren Stütze dienen könnte“, so ist auch die österreichische Deputation in der Lage, mit denselben Argumenten ihre Forderung zu rechtfertigen, da nur die innerlich gekräftigten und in Friedenszeiten nicht über Gebür belasteten Königreiche und Länder dem Gesammtstaate eine sichere Stütze gewähren können. Seit jeher haben die österreichischen Länder für die Erhaltung der Gesammtmonarchie die größten Opfer gebracht, welche auch den Ländern der ungarischen Krone zum Vortheil gereichten, und wenn Ungarn mit gewiss berechtigtem Stolze die Feier seines tausendjährigen Bestandes als Staat begeht, so hat österreichisches Gut und Blut kein kleines Schärflein dazu beigetragen.

Wien, 28. Mai 1896.

Dieses Nuntium wird von der österreichischen Deputation einstimmig angenommen und beschlossen, dasselbe in der Form eines Protokollsauszuges der ungarischen Quotendeputation nach Budapest zu senden.

Schönborn m. p.,
Obmann.

Beer,
Obmann-Stellvertreter und Referent.

Die Replik der ungarischen Regnicolardeputation erfolgte am 19. September 1896.

Auszug

aus dem Protokolle der am 19. September 1896 zu Budapest abgehaltenen Sitzung der behufs neuerlicher Feststellung der Beitragsquote zu den gemeinsamen Ausgaben vom

ungarischen Reichstage entsendeten Regnicolar-Deputation.

Referent Dr. Max **Falk** verliest den Entwurf der auf das zweite Nuntium der reichsräthlichen Deputation zu ertheilenden Antwort, wie folgt:

Am Schlusse ihres ersten Nuntiums hat die geehrte österreichische Deputation ihre Vorschläge in vier Punkte zusammengefasst, von denen zwei seitens der ungarischen Deputation acceptirt wurden. Dieselbe acceptirte den Vorschlag, dass das Uebereinkommen bezüglich der neuen Quote auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen werde, ferner dass, solange die Gemeinsamkeit des Zollgebietes zwischen den beiden Staaten der Monarchie besteht, die Reinerträgnisse des Zollgefälles als gemeinsam erklärt und nach Abzug der zu vereinbarenden Jahresbeiträge für die Zollregiepauschalien zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben verwendet werden. Die geehrte österreichische Deputation legt der Annahme dieser beiden Punkte nur sehr geringe Bedeutung bei, erachtet dieselbe gleichsam als etwas Selbstverständliches und vermag darin „ein entgegenkommendes Zugeständnis" nicht zu erblicken. Das wollte es auch nicht sein, sondern die einfache Erfüllung jener Pflicht, welche der ungarischen Deputation durch das Gesetz und das Vertrauen des Reichstages auferlegt wird und welche darin besteht, dem Einvernehmen beider Deputationen keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen dort, wo dieses Einvernehmen ohne Verletzung irgend eines vitalen Interesses Ungarns erzielt werden kann, gleichzeitig aber auch überall und in allem jene Rechte zu wahren, welche Ungarn durch das Gesetz gewährleistet sind. Das that die Deputation, als sie die eben erwähnten zwei Punkte annahm.

Nachdem eine der Aufgaben der Deputation darin gelegen ist, im Sinne des §. 22 G. A. XII: 1867 die Zeitdauer für das neu abzuschließende Quotenübereinkommen zu bestimmen, nachdem ferner Ungarn durch kein Gesetz dazu verpflichtet ist, die bisher üblich gewesene zehnjährige Dauer neuerdings zu acceptiren, glaubte die ungarische Deputation, wenn sie auch hierin kein „entgegenkommendes Zugeständnis" erblickt, wenigstens ein Zeichen ihrer Bereitwilligkeit zu geben, als sie, falls es gelingt, bezüglich der Quote ein Übereinkommen zwischen den beiden Deputationen zustande zu bringen, auch ihrerseits auf die, von der österreichischen Deputation vorgeschlagene zehnjährige Dauer dieses Übereinkommens einging und damit die Anzahl der strittigen Punkte wenigstens um einen verminderte.

Ebenso besteht auch für Ungarn bezüglich der Gemeinsamkeit der Zollerträgnisse keinerlei Verpflichtung, es muss im Gegentheil unverbrüchlich an dem Grundsatze festgehalten werden, dass Ungarn über alle seine, was immer für Namen habenden Einnahmsquellen, daher auch über die Zollerträgnisse allein und uneingeschränkt zu verfügen hat. Auch bezüglich der Zolleinnahmen macht das Ausgleichsgesetz keinen principiellen Unterschied, und der §. 64 dieses Gesetzes hat es sicherlich nicht ohne Absicht vermieden, direct anzuordnen, dass die aus dem Zollgefälle resultirenden Einnahmen Ungarns immer und unter allen Umständen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden, daher vor allem von der Summe dieser gemeinsamen Auslagen abzuziehen seien, sondern das Ausgleichsgesetz hat die hierauf bezügliche Bestimmung direct in das Übereinkommen über den Zoll- und Handelsvertrag verwiesen, also in jenes Übereinkommen, welches nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes nur für eine gewisse Zeit abgeschlossen ist, so dass nach Ablauf dieser Zeitdauer jeder der beiden Theile bezüglich aller in dem Vertrage berührten Gegenstände, also auch bezüglich der Gemeinsamkeit des Zollgebietes und infolge dessen auch bezüglich des Zolleinkommens die unbedingte Freiheit der Verfügung zurückerlangt. Da ferner, ebenfalls im Sinne des Ausgleichsgesetzes, zwar die Summe der von den Delegationen votirten gemeinsamen Auslagen weder von dem einen, noch von dem anderen Parlamente abgeändert werden kann, bezüglich der Art der Bedeckung dieser gemeinsamen Auslagen aber die Gesetzgebung eines jeden

der beiden Staaten ganz selbständig verfügt, daher sie auch das Recht hat, falls die Gemeinsamkeit des Zollgebietes aufhören sollte, den bis dahin durch das Zolleinkommen bedeckten Theil der gemeinsamen Auslagen künftighin aus anderen Einnahmsquellen zu bestreiten: ist es für den ferneren Fortgang der Verhandlungen zwischen den beiden Deputationen vielleicht doch nicht ganz wertlos, wenn die ungarische Deputation auch ihrerseits jenem Vorschlage der österreichischen Deputation beitritt, dass die Zolleinnahmen auch fernerhin und, solange die Gemeinsamkeit des Zollgebietes dauert, gemeinsam seien und zur Deckung der gemeinsamen Auslagen verwendet werden.

Bezüglich des weiteren Inhaltes der ungarischen Antwort bemerkt die geehrte österreichische Deputation, sie habe sich bei dessen Kenntnisnahme „eines verblüffenden Eindruckes nicht erwehren können". So sehr nun die ungarische Deputation diesen, von ihrer Seite wahrhaftig nicht beabsichtigten Eindruck bedauert, so findet sie denselben doch sehr leicht erklärlich durch jenen, nicht nur nach Ansicht der ungarischen Deputation, sondern auch nach dem Wortlaute des Ausgleichsgesetzes nicht zu billigenden Standpunkt, welchen die geehrte österreichische Deputation vom Anfang her eingenommen hat. Während nämlich im Sinne des Gesetzes die beiden Quotendeputationen als vollkommen gleichberechtigte Factoren die Aufgabe haben: „durch gegenseitige Negotiation jenes Verhältnis zu bestimmen, nach welchem die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der, auf Grund der pragmatischen Sanction als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden", scheint die geehrte österreichische Deputation die Sache so aufzufassen, als ob das Gesetz ihr die Rolle des fordernden, der ungarischen Deputation aber nur jene des abwehrenden Theils zugedacht hätte. Diese Auffassung zieht sich durch das ganze Nuntium der geehrten österreichischen Deputation. Schon in den einleitenden Zeilen wird als Grund des „verblüffenden Eindruckes" angeführt, dass die ungarische Deputation „trotz der bedeutend gebesserten Finanzlage der Länder der ungarischen Krone hierin allein noch keinen genügenden Grund für die Erhöhung der ungarischen Quote zu finden vermöge". Auf Seite 3 erklärt die geehrte österreichische Deputation, es wäre durchaus nicht unbillig, die Beitragsleistung Ungarns nach dem paritätischen Verhältnisse festzustellen, dass jedoch „dermalen mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse Ungarns eine derartige Forderung nicht erhoben werde". Auf Seite 5 wird gesagt, „es könne auch nicht mit einem Schein von Richtigkeit behauptet werden, dass im Staatshaushalte der Länder der ungarischen Krone nach einem Menschenalter nicht größere Mittel zur Verfügung stehen, wie zur Zeit der ersten Feststellung der Quote, dass daher auch die Inanspruchnahme eines höheren Beitrages keineswegs jedes Grundes entbehre". Auf Seite 9 wird neuerdings behauptet, dass „die während eines Menschenalters gebesserten finanziellen Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone es vollauf gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn nunmehr die Forderung nach einer höheren Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten erhoben wird", und fast wörtlich dasselbe findet sich auf Seite 15, wo erklärt wird, „dass die, unstreitig gebesserten finanziellen Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone eine Erhöhung der Quote als gerechtfertigt erscheinen lassen". Die ungarische Regnicolardeputation muss sich jedoch entschieden gegen die Auffassung verwahren, als ob bei Feststellung der Quote nur die Verhältnisse des einen Theiles, Ungarns, in Betracht zu ziehen seien, und als ob der andere Theil, Österreich, das Recht hätte, auf Grund einer, von ihm einseitig geübten Kritik dieser Verhältnisse Ungarn gegenüber mit was immer für einer „Forderung" aufzutreten. Die geehrte österreichische Deputation ignorirt hier vollständig, dass die Erhöhung der ungarischen Quote zugleich eine Herabsetzung der österreichischen Quote bedeute, dass also die Beweisführung nur dann vollständig wäre, wenn nicht nur die gebesserten finanziellen Verhältnisse Ungarns in Betracht gezogen und hieraus die Berechtigung einer Erhöhung der ungarischen Quote demonstrirt, sondern wenn zugleich nachgewiesen würde, dass während desselben Zeitraumes die materiellen Verhältnisse Österreichs sich entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in derselben Proportion gebessert hätten, wie die ungarischen, da nur in diesem Falle ein Grund dafür vorhanden wäre, dass die ungarische Quote erhöht, die österreichische aber herabgesetzt werde. Denn wenn die günstige Entwicklung auf beiden Seiten in gleichem Verhältnisse erfolgte — und mit Freuden constatiren wir, dass dies wirklich der Fall ist —, dann hat sich der absolute Wohlstand jedes einzelnen Theiles während der letzten drei Jahrzehnte allerdings erhöht, aber, miteinander verglichen, hat sich das Verhältnis der Leistungsfähigkeit dieser beiden Theile nicht geändert, während in der Quotenziffer eben nur diese Proportion der Leistungsfähigkeit ihren Ausdruck zu finden hat.

Statt sich nun mit dieser, allein maßgebenden Frage zu beschäftigen, berechnet die geehrte österreichische Deputation, wie sich die Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten seitens eines jeden der beiden Staaten zu den Gesammteinnahmen und -Ausgaben des betreffenden Staates verhalte, und sie findet, dass die Verhältnisziffer von zehn zu zehn Jahren bezüglich Ungarns immer kleiner war, als diejenige, welche nach derselben Berechnung auf Österreich entfiel. Die ungarische Deputation ist absolut nicht imstande, zu ergründen, was hiemit bewiesen werden soll und in welchem Zusammenhange diese Berechnung mit der Quotenfrage stehe. Denn schon

als die geehrte österreichische Deputation in ihrem ersten Nuntium darauf hinwies, in welch bedeutendem Maße während der letzten dreißig Jahre jene Summen gestiegen sind, welche Ungarn zur Befriedigung seiner inneren staatlichen Bedürfnisse verwendet, hat die ungarische Deputation den Nachweis geliefert, dass überhaupt die Gesammtsumme weder der Einnahmen, noch der Ausgaben bei Feststellung der Quote entscheidend ins Gewicht fallen könne. Die der Einnahmen deshalb nicht, weil bei der Erhöhung derselben unterschieden werden musste zwischen jenen Summen, welche der naturgemäßen Entwicklung des materiellen Wohlstandes des Landes entspringen und jenen Summen, welche entweder von Creditoperationen oder von der Einführung neuer, beziehungsweise von der Erhöhung der bereits bestehenden Steuern herrühren. Jene der Ausgaben aber deshalb nicht, weil sich in diesen überhaupt nicht die Steigerung des Wohlstandes widerspiegelt, ja es gibt vielmehr auch solche Mehrauslagen, welche gerade das Gegentheil beweisen. Was aber speciell Ungarn betrifft, so hat die ungarische Quotendeputation in ihrer Antwort — wie wir glauben, mit gebürender Reserve — auf die geschichtliche Thatsache hingewiesen, dass die gegenüber den Ländern der heiligen Stefanskrone Jahrhunderte hindurch befolgte Colonialpolitik und die die volkswirtschaftliche Entwicklung dieser Länder künstlich, ja mitunter sogar gewaltsam aufhaltenden Verfügungen, ganz besonders aber das von 1849—1867 herrschende System ein derartiges Zurückbleiben des materiellen Wohlstandes dieser Länder zur Folge hatte, dass, als Ungarn dann im Jahre 1867 seine staatliche Selbständigkeit wiedergewann, ganz außerordentliche Kraftanstrengungen nothwendig waren, um die nicht durch seine Schuld geschehenen Versäumnisse, wenn auch nur zum Theile und auch da nur langsam, zu repariren. Nun zweifeln wir allerdings nicht, dass die diesfälligen Investitionen mit der Zeit, allerdings vielleicht erst nach Jahrzehnten, die erwarteten Früchte tragen und dann auch die Leistungsfähigkeit Ungarns steigern werden; aber die gegenwärtige Generation, welche die diesfälligen Opfer gleichsam der künftigen vorstreckt, hat in der Anspannung ihrer Kraft das Möglichste geleistet, wenn sie neben dieser Befriedigung der inneren staatlichen Bedürfnisse jederzeit auch gewissenhaft jenen Verpflichtungen nachgekommen ist, welche Ungarn bezüglich der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten übernommen hat.

Was nun die oben erwähnten Berechnungen der geehrten österreichischen Deputation, nämlich die Vergleichung der gesammten Einnahmen und Ausgaben mit der Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten betrifft, so dürfte zur Illustrirung des Wertes dieser Vergleichung wohl ein einziges Beispiel genügen. Nach der Berechnung der geehrten österreichischen Deputation haben sich die Ausgaben Ungarns von 1868—1877 von 130 Millionen auf 245 Millionen, also um 87 Procent erhöht. Hier ist nun vor allem zu bemerken, dass — was offenbar der Aufmerksamkeit der geehrten österreichischen Deputation entgangen ist — das ungarische Budget für 1868 noch ein Nettobudget war und dass erst nachher — und zwar nicht auf einmal, sondern nur allmälig und stufenweise — der Übergang zum Bruttobudget erfolgte, was schon allein eine Differenz von vielen Millionen ausmacht. Allein selbst dann, wenn auch nach der — wie eben nachgewiesen worden — unrichtigen Berechnung der geehrten österreichischen Deputation angenommen würde, dass die Ausgaben Ungarns sich in der Periode 1868—1877 um 87 Procent erhöht hätten, kann es nun einen ernst denkenden Menschen geben, der auf Grund dieser Ziffer behaupten wollte, dass während dieser zehn Jahre, also zu einer Zeit, da Ungarn noch unter dem Nachzittern der verfassungswidrigen Bestrebungen stand; da es eine im modernen Sinne genommene Communication im Lande kaum noch gab; da wir die allerersten Fäden eines systematischen Eisenbahnnetzes zu schaffen begannen; da dieses capitalsarme, auf den europäischen Geldmärkten damals kaum noch gekannte und daher nur sehr theueren Credit findende Staatswesen unter der Last der durch jene Investitionen nothwendig gewordenen Opfer seufzte; als dessen Handel sich kaum noch aus jenem primitiven Zustande emporzuarbeiten anfing, in welchem er Jahrzehnte hindurch künstlich erhalten worden war; als eine Industrie — vielleicht die einzige Mühlenindustrie ausgenommen — in Ungarn noch gar nicht existirte: ist es denkbar, fragen wir, dass während solcher zehn Jahre auch der Wohlstand Ungarns und die Leistungsfähigkeit seiner Bevölkerung sich um 87 Procent erhöht, also nahezu verdoppelt haben könnte? Und welchen Wert besitzt nun eine Berechnung, deren Ausgangspunkt solche und ähnliche handgreifliche Unmöglichkeiten bilden?

Allein selbst dann, wenn — angenommen, aber nicht zugegeben — irgend ein praktischer Wert jenem Verhältnisse innewohnen würde, in welchem die Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten zu den gesammten Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Staates steht, selbst dann würde es doch eine unumgänglich nothwendige Vorbedingung bilden, dass die Schlussrechnungen beider Staaten, denen die als Grundlage des Vergleiches dienenden Einnahms- und Ausgabssummen entnommen werden, gleichmäßig eingerichtet, und dass die einzelnen Posten auf übereinstimmende Weise verrechnet seien. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Die Rechnungsabschlüsse des ungarischen Staates sind nämlich dem Bruttosystem entsprechend eingerichtet, während die österreichischen Rechnungsabschlüsse in einigen, und zwar in keineswegs unbedeutenden Posten von diesem System abweichen. So werden zum Beispiel in Österreich der, von Seite Ungarns übernommene und

thatsächlich gezahlte Staatsschuldenbeitrag, ferner die nach den österreichischen Staatsobligationszinsen, nach den österreichischen Staats- und Privatlosen, sowie nach den Zinsen der öffentlichen und Stiftungs-Obligationen gezahlten Steuern nicht schlussrechnungsmäßig unter den Einnahmen verrechnet, sondern einfach vom Ausgabenerfordernis abgezogen. Das bildet jedoch eine Nettoverrechnung, was für das Endergebnis des österreichischen Staatshaushaltes allerdings keinen erheblichen Unterschied machen mag, wohl aber eine entsprechende Erhöhung sowohl der Einnahms- wie der Ausgabssummen erheischt, sobald jemand diese Summe mit den, auf der Bruttobasis berechneten Einnahmen und Ausgaben Ungarns vergleichen will. Andererseits wäre bei dem Bruttoergebnis für Ungarn die Summe der Grundentlastungszuschläge aus den Einnahmen, sowie das Erfordernis der Grundentlastungsschuld bei den Ausgaben abzuziehen, da diese Summen, welche eben so wie in Ungarn auch in Österreich eingehoben werden, also auch dort eine wirkliche Einnahme bilden, in dem österreichischen Rechnungsabschlusse nicht vorkommen. Die ungarische Regnicolardeputation hat den Versuch gemacht, die von österreichischer Seite aufgestellte Berechnung im Sinne dieser Correcturen zu berichtigen, will aber ihre gegenwärtige Zuschrift nicht mit diesen Details belasten; denn wie schon vorausgeschickt wurde, besitzt ihrer Ansicht nach das Verhältnis der Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten zu den gesammten Einnahmen und Ausgaben der beiden Staaten für die Feststellung der künftigen Quote durchaus keine Bedeutung und steht mit derselben in keinerlei Zusammenhang.

Zwei kurze Bemerkungen vermag sich jedoch die ungarische Deputation nicht zu erlassen. Wenn sich selbst nach Vornahme der eben erwähnten Correcturen herausstellt, dass von 1868 bis 1893 die Einnahmen Österreichs sich um 89 Procent, jene Ungarns aber um 265 Procent erhöht haben, so liegt hierin nur eine neuerliche Bestätigung jenes bereits früher erwähnten Umstandes, dass vermöge des unentwickelten, mitunter sogar absichtlich vernachlässigten Zustandes Ungarns jene Bedürfnisse, welche sich nach Wiederherstellung der gesetzlichen Selbständigkeit dieses Königreiches in jeder Richtung geltend machen, eine forcirtere Steigerung der Einnahmen erheischten; allein dass zur vollen Befriedigung dieser Erfordernisse selbst die um 265 Procent erhöhten Einnahmen nicht hinreichten, geht aus der Thatsache hervor, dass im ungarischen Staatshaushalte das Deficit in den Jahren 1868 bis 1894 sich zusammen auf 691,950.000 fl. stellte, welche Summe durch Anlehen gedeckt werden musste, während in Österreich innerhalb desselben Zeitraumes das gesammte Deficit nur 296,405.000 fl. betrug. Im allgemeinen aber findet die Erscheinung, dass, verglichen mit den Gesammteinnahmen bei Ungarn, die Beitragsleistung für die gemeinsamen Angelegenheiten ein kleineres Procent aufweist als bei Österreich, namentlich auch darin ihre Erklärung, dass bei uns die Steuern höher sind, ja auch solche neue Steuern eingeführt wurden, wie — um nur ein, zwei Beispiele zu erwähnen — die Transportsteuer, die Schanksteuer und damit im Zusammenhange bei den Ausgaben die Regalentschädigungsschuld, welche in Österreich nicht vorkommen. Allein wenn auch das auf solche Weise berechnete, nach der wiederholten Erklärung der ungarischen Deputation jedoch gar nichts beweisende und gar keine praktische Bedeutung besitzende Beitragsleistungsprocent bei Ungarn kleiner ist als bei Österreich, so ist es anderseits eine unleugbare Thatsache, dass bei uns die Staatsschulden verhältnismäßig viel größer sind, so dass das Erfordernis für die Staatsschulden (das Jahr 1893 als Basis genommen) in Österreich nur 24·5 Procent, in Ungarn jedoch 28·8 Procent der gesammten Ausgaben bildet.

Übergehend auf die Details des sehr geschätzten österreichischen Nuntiums, und zwar in erster Reihe auf die Frage des Militärgrenz-Präcipuums muss die ungarische Deputation aufrichtig bekennen, dass sie über diese Frage nicht imstande wäre, irgend etwas zu sagen, was nicht schon vor zwanzig, vor zehn Jahren und in ihrem eigenen ersten Nuntium bereits gesagt worden wäre. Die ungarische Deputation beschränkt sich daher auf zwei Bemerkungen.

Die eine ist die, dass es ihr vollkommen unverständlich ist, wie die geehrte österreichische Deputation behaupten kann, die ungarische Deputation habe in ihrem ersten Nuntium nicht dem vollen Inhalte nach jene Erklärung publicirt, welche seitens der österreichischen Deputation in der gemeinsamen Sitzung vom 20. April 1887 abgegeben wurde, namentlich „sei in der Staatsschrift der ungarischen Deputation mit Stillschweigen übergangen worden, dass damals (von österreichischer Seite) eine in Gesetzesform gekleidete Garantie gefordert wurde, dass durch Beseitigung des Präcipuums nicht nur innerhalb der nächsten zehn Jahre, sondern überhaupt den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine Mehrlast nicht erwachsen werde". Diese, nach der Behauptung der geehrten österreichischen Deputation von uns „mit Stillschweigen übergangene" Erklärung findet sich Wort für Wort angeführt in unserem ersten Nuntium auf Seite 1, Zeile 21 bis 23 (in der deutschen Übersetzung Seite 1, Zeile 40 ff.). Ja, gerade unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Erklärung wurde, ebenfalls in unserem ersten Nuntium, eingehend nachgewiesen, dass die in Form eines Gesetzes verlangte Garantie in dem bestehenden Gesetze bereits gegeben ist, und zwar dadurch, dass das Verhältnis der Beitragsleistung, von welcher ja das Präcipuum nur einen verschwindend kleinen Bruchtheil bildet, nur im gemeinsamen Einverständnis beider Staaten festgestellt werden kann, so dass die im

Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gegen jede Schädigung vollständig geschützt sind durch Verweigerung ihrer Zustimmung, ohne welche Zustimmung die Quote von den Deputationen nicht festgestellt werden kann. Alles dies findet sich in dem Nuntium der ungarischen Deputation vom 25. April 1896, und so liegt für uns ein unlösbares Räthsel in dem Vorwurf der geehrten österreichischen Deputation, dass die in Rede stehende Erklärung der österreichischen Deputation vom Jahre 1887 von uns mit Stillschweigen übergangen worden wäre. Übrigens wiederholt die ungarische Deputation, dass die Auflassung des Präcipuums und die Vereinigung desselben mit der ungarischen Quote nur die Beseitigung eines Anachronismus bilden würde und als solche vom ungarischen Standpunkt sicherlich einen gewissen moralischen Wert besitzt, aber dass sich daraus für Ungarn keinerlei materieller Vortheil ergibt, sowie Österreich dadurch keinerlei materiellen Nachtheil erleiden kann, und Ungarn würde auf dieses Verlangen einfach verzichten, sobald die österreichische Deputation dies zu einem Gegenstande der Compensation machen und unter diesem Titel von Ungarn irgend ein, sei es auch noch so geringes materielles Opfer verlangen wollte.

Ebenfalls bezüglich des Militärgrenzpräcipuums wurde wiederholt und neuestens in dem ersten Nuntium dieser Deputation nachgewiesen, dass das Präcipuum lediglich nur eine andere Form der Erhöhung der ungarischen Quote, dass es jene „Correctur" des Beitragsverhältnisses bildete, welche für den Fall der Entmilitarisirung der Militärgrenze schon bei den Verhandlungen über die erste Quote in Aussicht genommen wurde. Ebenso ist der Nachweis geliefert worden, dass die Länder der ungarischen Krone mit diesem zweiprocentigen Präcipuum eine viel größere Last übernahmen, als sie nach dem Quotenschlüssel zu übernehmen verpflichtet gewesen wären, dass die diesfällige Differenz, welche anfänglich mehr als 1·3 Procent betrug, selbst in neuester Zeit trotz des erfreulichen Aufschunges der gewesenen Militärgrenze noch immer 0·6 Procent übersteigt, so dass Ungarn während der letzten neun Jahre in Form dieses Präcipuums beiläufig um 9½ Millionen mehr zur Deckung der gemeinsamen Auslagen beigetragen hat, als ihm quotenmäßig zukäme. Die Richtigkeit all dieser ziffermäßigen Daten wird auch von der geehrten österreichischen Deputation mit keinem Worte in Abrede gestellt, nur meint dieselbe: „Die Behauptung, dass Ungarn, als es unter dem Titel der Militärgrenze ein Präcipuum von 2 Procent übernahm, weit über seine Pflichten hinausgegangen sei, bedürfe einer Richtigstellung", denn der Quotenschlüssel sei auf die Militärgrenze überhaupt nicht anwendbar gewesen; „bei einem gegenseitigen Abkommen, wie bei der Übergabe (!) der Militärgrenze, könne von einer bestehenden Verpflichtung überhaupt nicht die Rede sein; die vertragsmäßigen Theile einigen sich über die Bedingungen, unter denen sich zu binden sie geneigt sind". Jawohl, das ist ganz richtig, wenn irgend ein Besitz aus dem Eigenthum seines bisherigen Besitzers in das Eigenthum eines anderen übergeht, oder wenn irgend ein Gut, welches bisher das gemeinsame Besitzthum zweier gleichberechtigten Eigenthümer bildete, ausschließliches Eigenthum des Einen wird. In einem solchen Falle können allerdings die Betheiligten die Bedingungen der Übertragung des Eigenthumsrechtes und der Übergabe des Gutes frei nach ihrem Ermessen feststellen; aber wenn jemand einen Theil seines eigenen Besitzes, welcher jederzeit sein ausschließliches Eigenthum bildete und nur nach einem besonderen System verwaltet wurde, auch bezüglich der Verwaltungsart mit seinem übrigen Besitze gleichgestellt, um dann das Ganze auf gleichmäßige Art zu verwalten, dann hat niemand das Recht, dareinzureden, und es kann höchstens soviel verlangt werden, dass der wiedervereinigte Besitz von den, das Ganze belastenden Verpflichtungen den proportionell auf ihn entfallenden Theil übernehme. Dies gilt für die gewesene Militärgrenze, und diesen Standpunkt hat seinerzeit auch die österreichische Regierung eingenommen, wie dies in dem Nuntium der ungarischen Quotendeputation vom 21. Februar 1887 detaillirt und documentarisch nachgewiesen worden ist. Die in dieser Beziehung von der geehrten österreichischen Deputation verlangte, mit der obigen Auffassung in directem Widerspruche stehende sogenannte Richtigstellung musste daher in der ungarischen Deputation ernste Zweifel darüber erwecken, ob die Rechtsverhältnisse der gewesenen Militärgrenze und die hierauf bezüglichen Thatsachen wirklich so allgemein bekannt seien, wie dies die geehrte österreichische Deputation behauptet.

Zu den weniger bekannten Thatsachen scheint — von unzähligen älteren Gesetzen abgesehen — auch die Existenz des G. A. XXX: 1868 zu gehören, in dessen §§. 65 und 66 offen und ausdrücklich (und zwar zu einer Zeit, als die Militärgrenze noch unter militärischer Verwaltung stand), mit einer solchen Minutiosität, dass selbst die einzelnen Regimenter angeführt werden, ausgesprochen wird, dass dieser Theil der Militärgrenze „zu dem Gebiete von Kroatien-Slavonien-Dalmatien gehöre"; Ungarn hat in denselben Gesetzesparagraphen zugleich bezüglich der Rückeinverleibung dieses Gebietes an Kroatien-Slavonien ein feierliches Versprechen geleistet. Nun ist es doch ganz unmöglich, dass Ungarn unter Sanction seines gekrönten Königs ein solches Versprechen hätte leisten können, wenn außerhalb der Länder der ungarischen Krone noch irgend ein „vertragsmäßiger Theil" vorhanden gewesen wäre, welchem das Recht der Einsprache in diese Angelegenheit zustand. Ebenso beginnt der G. A. IV: 1872 mit den Worten: „Nachdem die zu den Ländern der unga-

rischen Krone gehörende Militärgrenze u. s. w." Als dann später das eben erwähnte Versprechen bezüglich der Entmilitarisirung der gesammten Militärgrenze eingelöst wurde, fiel der eine Theil dieses Territoriums, als unmittelbar zu dem im engeren Sinne genommenen Ungarn gehörig, auch administrativ an dieses letztere zurück, und dass für dieses Gebiet Ungarn eine andere als die quotenmäßige Verpflichtung hätte belasten können, das wird vielleicht selbst die geehrte österreichische Deputation nicht behaupten wollen. Auf den an Kroatien-Slavonien rückeinverleibten Theil aber mussten natürlich jene gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, welche bezüglich Kroatien-Slavoniens selber in Geltung stehen. In dieser Beziehung verordnen die §§. 11 und 12 des G. A. XXX: 1868, dass die erwähnten Länder „zu den gemeinsamen Ausgaben im Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen verpflichtet sind", und ferner, dass „das Verhältnis der Leistungsfähigkeit nach genau denselben amtlichen Daten zu bestimmen sei, auf deren Grundlage das Beitragsverhältnis der Länder der ungarischen Krone zu den gemeinsamen Ausgaben gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät festgestellt worden ist". Der §. 4 des G. A. XXVIII: 1873 aber verfügt expressis verbis, dass „die den Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen Gesetze (zu diesen gehört auch der von der Quote handelnde G. A. XIV: 1867) auch auf die civilisirte Militärgrenze ausgedehnt werden". Also auch auf den unmittelbar an Kroatien-Slavonien rückeinverleibten Theil der ehemaligen Militärgrenze entfällt nur der quotenmäßige Beitrag, und so konnte denn die ungarische Deputation mit vollem Rechte sagen, dass Ungarn, als es über diesen quotenmäßigen Beitrag hinaus das viel höhere zweiprocentige Präcipuum übernahm, über seine Verpflichtung hinausgegangen ist, und dasselbe thut Ungarn auch heute noch, wenn es erklärt, dass es zwar die Form des Präcipuums zu beseitigen, allein die auf diesem Präcipuum beruhende Belastung Ungarns keineswegs erleichtert zu sehen wünscht.

Übrigens täuscht sich die ungarische Deputation vielleicht nicht, wenn sie annimmt, dass der Widerstand der geehrten österreichischen Deputation in Sachen des Militärgrenzpräcipuums nicht unbesiegbar wäre, wenn sich die ungarische Deputation in der Lage befände, bezüglich der Quote „einen angemessenen und discutirbaren Vorschlag" zu machen, oder, deutlicher gesprochen, wenn sie sich zu einer Erhöhung der ungarischen Quote herbeilassen könnte. Daraus lässt sich auch jene ungünstige Aufnahme erklären, welche die Äußerung der ungarischen Deputation gefunden hat, wonach ihr eine derartige Erhöhung nicht motivirt erscheint, sowie ihr hieraus resultirender Antrag bezüglich der gesammten Beitragsleistung Ungarns den status quo auch für die nächsten zehn Jahre in Geltung zu belassen. Und doch hat die ungarische Deputation, als sie diesen Antrag stellte, sich nicht auf irgend eine „öffentliche Meinung" berufen, ja, sie konnte sich sogar auf eine solche nicht berufen, denn seit die Quotenfrage neuerdings aufs Tapet gelangte, hat jeder in Betracht kommende politische Factor in Ungarn sich gehütet, in einen ähnlichen Fehler zu verfallen, wie derselbe leider nur allzuhäufig jenseits der Leitha begangen wurde, wo zu einer Zeit, als die beiden Regierungen die Zusammenstellung der bei der Quotenberechnung in Betracht kommenden Daten noch gar nicht in Angriff genommen hatten, wo also von diesen Daten noch niemand authentisch Kenntnis haben konnte, Landtage, Handelskammern, Vereine u. s. w. schon in alle Welt hinaus das Losungswort verkündeten, dass Ungarn unter allen Umständen in einem größeren Ausmaße als bisher zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beitragen müsse. Die ungarische Quotendeputation hat in voller Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung Ungarns es niemals a priori und als unumstößlichen Grundsatz aufgestellt, dass Ungarn gar nie eine größere Quote als bisher werde zahlen können, sondern sie prüfte mit voller Objectivität die ihr vorliegenden Daten, welche sich auf die materiellen Verhältnisse beider Staaten der Monarchie beziehen, stellte hieraus diejenigen zusammen, welche die Basis einer Vergleichung und daher der Berechnung der Quote bilden können und als sie fand, dass die Proportion zwischen den Vermögensverhältnissen beider Staaten keine wesentliche Veränderung erfahren hat, beantragte sie, bezüglich der Quote auch fernerhin den status quo aufrechtzuerhalten.

Infolge dessen erwartete die ungarische Regnicolardeputation, und sie glaubte, ein Recht zu haben, dies zu erwarten, dass nunmehr die geehrte österreichische Deputation von zwei Wegen einen wählen werde, dass sie nämlich entweder im allgemeinen die von Seite der ungarischen Deputation empfohlene Basis annehmen, dann aber die Details der auf dieser Basis angestellten Berechnungen einzeln zum Gegenstande der Kritik machen, dass sie jene Posten bezeichnen werde, welche sie auszulassen, oder andere, welche sie noch in Betracht gezogen zu sehen wünscht, und die ungarische Deputation kann der österreichischen die Versicherung geben, dass bei einem solchen Vorgehen sie ihrerseits jedem gerechten und billigen Wunsche Rechnung zu tragen geneigt gewesen wäre. Oder aber die österreichische Deputation hätte die von ungarischer Seite empfohlene Basis verworfen und an deren Stelle eine andere, verhältnismäßig bessere in Vorschlag gebracht, über diese würde sich dann die Discussion entsponnen haben; solange aber, als nicht über die von österreichischer Seite empfohlene Basis zwischen den beiden Deputationen die Übereinstimmung erzielt ist, würde sich die österreichische Deputation enthalten haben, einseitig bereits mit einer concreten Ziffer hervorzutreten, was entweder überflüssig ist,

wenn diese Ziffer sich aus der gemeinschaftlich angenommenen Basis nachher ohnehin von selbst ergibt, oder unannehmbar, wenn diese Ziffer der beiderseitig acceptirten Basis nicht entspricht.

Die geehrte österreichische Deputation hat jedoch weder das eine noch das andere gethan. Die ungarische Deputation wünscht im wesentlichen jene Basis beizubehalten, auf welcher die Berechnung der Quote im Jahre 1867 und seitdem fortwährend erfolgte, natürlich mutatis mutandis et correctis corrigendis, das heißt mit Berücksichtigung der mittlerweile nothwendig gewordenen Abänderungen. Von dem im Jahre 1867 auf der erwähnten Basis festgestellten Beitragsverhältnis sagt die österreichische Deputation selber, dass dieses „ein der finanziellen Lage der beiden Reichshälften entsprechendes“ gewesen sei, sie gibt also zu, dass es möglich ist, auf dieser Basis ein richtiges Beitragsverhältnis festzustellen. Und dennoch wird gleich darauf diese selbe Basis von Seite der geehrten österreichischen Deputation nicht nur, was auch von Seite der ungarischen Deputation zugegeben wird, als eine nicht unbedingt verlässliche, sondern als eine „durchaus unverlässliche und unhaltbare“ bezeichnet. Unter solchen Umständen und nachdem von österreichischer Seite schon die principielle Basis in so entschiedener Weise verworfen wird, könnte sich eigentlich die ungarische Deputation der Verpflichtung enthoben erachten, sich noch eingehender mit jenen einzelnen Einwendungen zu befassen, welche von österreichischer Seite gegen ein oder das andere Detail der auf dieser Basis angestellten Berechnung erhoben werden. Dessenungeachtet will die ungarische Deputation einer, wenn auch nur kurzen Erörterung dieser Einwendungen nicht aus dem Wege gehen.

Was die Einwendung betrifft, dass es nicht zulässig sei, aus den directen Steuereinnahmen Ungarns die 187 Millionen Gulden Grundentlastung abzuziehen, hat die geehrte österreichische Deputation selber die Entgegnung geliefert, indem sie zugesteht, dass eine ähnliche Einnahme in dem Budget des jenseitigen Staates nicht vorkommt. Denn bei uns ist der Grundentlastungszuschlag mit den Staatssteuern vereinigt; derjenige Theil desselben, welcher für Zinsen, Amortisation und Manipulationskosten der Grundentlastungsschuld nicht in Anspruch genommen wird, repräsentirt daher — wie auch die geehrte österreichische Deputation ganz richtig bemerkt — eine Erhöhung der Staatssteuer, nur ist derselbe aber dann gleich all jenen anderen Steuergattungen, welche in den Ländern der ungarischen Krone einseitig eingeführt wurden, aus den Bruttoergebnissen der directen Steuern auszuscheiden. In der That würden auch diese Einnahmen streng genommen nicht in den Staatsvoranschlag gehören, und wenn Ungarn in dieser Beziehung dem Beispiele Österreichs folgen wollte — was am Ende nur eine Formfrage ist — so könnten bei uns die Grundentlastungseinnahmen ebenso abgesondert von den staatlichen Rechnungsabschlüssen fondsmäßig verwaltet werden, wodurch selbstverständlich die eben erwähnte Einwendung der geehrten österreichischen Deputation einfach gegenstandslos würde.

Was jedoch die Einwendung betrifft, dass der ungarische allgemeine Einkommensteuerzuschlag bei den ziffermäßigen Daten, welche als Basis für die Berechnung der Quote zu dienen haben, nicht außer acht gelassen werden dürfe, weil seit 1868 auch in Österreich ein außerordentlicher, bei den Quotenberechnungen nicht in Abschlag gebrachter Zuschlag eingehoben werde, welcher bei der Erwerbs- und Einkommensteuer sich zwischen 70 bis 100 Procent bewegt, bei der Grund- und Gebäudesteuer aber mit dem Ordinarium vereinigt ist, wäre vor allem zu bemerken, dass der ungarische allgemeine Einkommensteuerzuschlag (G. A. XLVII: 1875 und G. A. XLVI: 1883), obwohl er nur einen ergänzenden Theil unseres bestehenden directen Steuersystems bildet und nicht auf selbständigen Grundlagen, sondern auf den Stammsteuern basirt, dennoch eine vollkommen selbständige Steuergattung bildet und als solche nicht mit dem in Österreich bestehenden Landessteuerzuschlag identificirt werden kann. Der ungarische allgemeine Einkommensteuerzuschlag arbeitet nämlich nicht nach einem gleichen, sondern je nach den Steuerobjecten mit verschiedenartigen Schlüsseln und gestattet überdies bei den Zinsen der auf Mobilien intabulirten Schulden den Abzug derselben, so dass er die Merkmale der subjectiven Besteuerung an sich trägt. Dem gegenüber ist der österreichische Landessteuerzuschlag bei den Grundsteuern im Jahre 1881, bei der Haussteuer aber 1882 mit der Stammsteuer vereinigt worden und wird gegenwärtig nur noch nach der Erwerbs- und Einkommensteuer eingehoben, und zwar bis zu 30 fl. Stammsteuer mit 70, darüber hinaus mit 100 Procent. Nachdem nunmehr die Gesammtlast der österreichischen Erwerbsteuer und der mit ihr verbundenen Einkommensteuer zusammen nur einen fünfprocentigen Steuerschlüssel ergibt, repräsentirt der 70-, beziehungsweise 100procentige Steuerzuschlag bis zu 500 fl. circa $8^1/_2$, darüber hinaus 10 Procent als Steuerschlüssel; bei uns hingegen findet beim beweglichen Vermögen überall ein zehnprocentiger Steuerschlüssel Anwendung, und nachdem hierzulande bei der Erwerbsteuer die individuellen Einkünfte bis zu 500 fl. in überwiegender Mehrzahl sind, ist die Steuerlast bei uns nicht nur mit der österreichischen gleich, sondern zum Theile auch noch größer als diese — gar nicht zu reden von anderen Unterschieden, wie zum Beispiel davon, dass in Österreich bei ständigen Bezügen 600 fl. als Existenzminimum berechnet werden, was bei uns nicht der Fall ist.

Aus dem eben Gesagten geht hervor, dass bei uns die Stammsteuerbelastung des beweglichen Ver-

mögens bedeutend größer ist als jene Last, welche sich in Österreich aus der Summirung der auf dem mobilen Vermögen lastenden Stammsteuer sammt dem außerordentlichen Landeszuschlage ergibt, daher es auch unzweifelbar ist, dass diese ohnehin bestehende Mehrbelastung nicht durch die Hinzurechnung des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages noch weiter gesteigert werden kann, selbst dann nicht, wenn wir von dem zehnprocentigen Steuerschlüssel 3 Procent für den Grundentlastungsbeitrag abrechnen; denn auch in diesem Falle würde sich herausstellen, dass die Belastung ungefähr die gleiche ist.

Gegen die in dem geschätzten Nuntium der österreichischen Deputation bezüglich der Grundsteuer angeführten ziffermäßigen Daten erhebt die ungarische Deputation keine Einwendung und kann eine solche auch nicht erheben, ja sie ist vielmehr bereit, die Richtigkeit derselben anzuerkennen und zuzugeben, dass der Grundsteuerschlüssel bei uns ein niedrigerer ist; aber niemand, der die thatsächlichen Verhältnisse näher kennt und dieselben unbefangen zu beurtheilen geneigt ist, wird die von der geehrten österreichischen Deputation aufgestellte Behauptung acceptiren, dass in Österreich die Productionsverhältnisse nicht bedeutend günstigere seien. Wer dies aber weiß und anerkennt, der wird auch einsehen, dass der dortige, wenn auch ziffermäßig höhere Steuerschlüssel dennoch eine verhältnismäßig geringere Belastung repräsentirt als der unsrige. Dabei muss auch noch in Betracht gezogen werden, dass bei uns der Grundbesitz vielfach durch Wasserregulirungsbeiträge, welche oft die staatliche Steuer übersteigen, belastet wird, sowie die fernere Thatsache, dass auf Grund des §. 130, Gesetzartikel XXII: 1886 der Grundbesitz in Ungarn bei der municipalen Besteuerung in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wird.

Zu ihrem großen Bedauern vermag die ungarische Deputation auch jene Auffassung der geehrten österreichischen Deputation nicht zu theilen, dass die Haussteuer in den beiden Staaten nur dann die gleiche Höhe aufweisen würde, wenn bei uns auch der allgemeine Einkommensteuerzuschlag hinzugerechnet würde; denn bei uns ist der Tarif der Hausclassensteuer weit höher als in Österreich. Der Hauszinssteuerschlüssel ist allerdings in Österreich, wenn auch nicht im ganzen, aber doch in mancher Beziehung höher als der unsrige. Dabei ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass, wie dies auch aus der österreichischen Haussteuernovelle vom Jahre 1882 hervorgeht, diese höhere Steuerlast sich nur allmählich im Laufe einer Reihe von Jahren herausgebildet hat und auch jetzt noch keineswegs überall bereits ins Leben getreten ist. Da sich aber das ziffermäßige Resultat dieser, successive erfolgten Durchführung des österreichischen Gesetzes bei der Vergleichung nicht berechnen läßt, nachdem ferner unsere Hausclassensteuer weit höher ist als die österreichische, läßt sich nahezu mit Bestimmtheit behaupten, dass die gesammte Haussteuerlast auf beiden Seiten so ziemlich die gleiche ist. Endlich aber wird auch die Hinweglassung des allgemeinen Einkommensteuerzuschlages noch durch den Umstand motivirt, dass der auf das steuerpflichtige Hauszinserträgnis umgerechnete Schlüssel dieser Steuer in den, unter die allgemeine Hauszinssteuer fallenden Orten bei uns beiläufig 6 Procent ergibt. Wenn wir also, wie dies die geehrte österreichische Deputation wünscht, auch den Einkommensteuerzuschlag in Betracht ziehen wollten, so würde bei uns die letzte, unter die allgemeine Hauszinssteuer fallende Gemeinde eine ebenso große Last zu tragen haben, wie die österreichischen Provinzialhauptstädte, während ein derartiger Fall in Österreich selber nirgends vorkommt.

Auf die übrigens nur ganz nebenbei hingeworfene Bemerkung der ungarischen Deputation, dass von den für die gemeinsamen Ausgaben verwendeten Summen der größte Theil wieder an die Bewohner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zurückfließt, bemerkt die geehrte österreichische Deputation, dass die für die Verpflegung der Armee erforderlichen Artikel zum größten Theile aus Producten der ungarischen Landwirtschaft und Viehzucht bestehen, und dass aus den auf den österreichisch-ungarischen Warenverkehr bezüglichen Daten die ungarische Statistik selber die Folgerung zieht, dass „Ungarn mehr als je zuvor als Brot- und Fleischlieferant Österreichs erscheint, da die Einfuhr an Cerealien und Vieh aus dem Auslande, durch Zollmaßnahmen erschwert, beträchtlich abgenommen hat“. Die hierauf bezüglichen statistischen Daten sind auch der ungarischen Regnicolardeputation bekannt. Wir wissen, dass nach der amtlichen Statistik ein überwiegend großer Theil unseres Gesammtverkehrs auf Österreich entfällt, und zwar im Jahre 1895 nach der Menge 67·87, nach der Stückzahl 80·50, nach dem Werte 79·30 Procent; wir wissen aber auch, dass die Betheiligung Österreichs bei der Einfuhr bedeutend größer ist, als bei der Ausfuhr, indem dieselbe bei der Einfuhr 81·21 Procent des Wertes, bei der Ausfuhr hingegen nur 77·24 Procent repräsentirt; wir wissen ferner, dass wir aus Österreich, ebenfalls im Jahre 1895, Waren im Werte von 441·8 Millionen eingeführt und nur um 389·9 Millionen ausgeführt haben, was einen Überschuss von 52 Millionen zu Gunsten Österreichs ergibt. Aus den detaillirten Ausweisen geht allerdings hervor, dass wir nach Österreich vorwiegend Rohproducte ausführen, und eben die ungarischen amtlichen Ausweise erkennen bereitwillig an, dass Österreich der sicherste, weil durch keinerlei zollpolitische oder tarifarische Verfügungen abzusperrende Markt für unsere Rohproducte und Thiere sei. Allein nicht minder feststehend ist die Thatsache, dass die aus dem Zollauslande kommenden Waren, deren Preis durch den mitunter sehr hohen Zoll nothwendig vertheuert

wird, bei uns niemals mit den Waren gleicher Qualität des österreichischen Industriellen oder Kaufmannes erfolgreich concurriren können. All dies wissen wir, allein eben dies bildet ja die alleinige Existenzberechtigung und den alleinigen Existenzgrund für die zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehende Zollgemeinsamkeit, und diese Gemeinsamkeit würde in dem Augenblicke unhaltbar werden, sobald dieselbe nicht mehr gleichmäßig den Interessen beider Theile entsprechen, sondern einem oder dem anderen derselben einseitige Vortheile sichern würde, wenn zum Beispiel Ungarn nur der Brot- und Fleischlieferant Österreichs wäre und wenn es nicht zugleich eine noch viele größere Menge solcher Artikel geben würde, bezüglich deren Österreich wieder der Lieferant Ungarns ist. Eine nähere Erörterung dieser Frage gehört übrigens nicht in die Sphäre der Quotendeputationen; nachdem jedoch die österreichische Deputation die Güte hatte, sich mit der Warenverkehrsstatistik Ungarns zu beschäftigen, nimmt sich die ungarische Deputation die Freiheit, der Aufmerksamkeit der geehrten österreichischen Deputation auch eine solche Seite der amtlichen statistischen Ausweise zu empfehlen, welche bei Feststellung der Quote vielleicht nicht ganz außeracht zu lassen wäre. Während der letztverflossenen 14 Jahre hat der gesammte Warenverkehr Ungarns der Gewichtsmenge nach um 81·34, der Stückzahl nach um 84·31 Procent zugenommen, während beim Werte die Steigerung nur 18·65 Procent beträgt. Der nahezu einzige Grund dieser ungünstigen Verhältnisse liegt in der riesigen Preisverminderung der den Hauptgegenstand unserer Ausfuhr bildenden Rohproducte, so dass wir zum Beispiel in den letzteren Jahren für den Metercentner des von uns exportirten Getreides durchschnittlich nur halb so viel erhielten als zu Anfang der Achtziger-Jahre, als der Weizenpreis sich noch zwischen 11 bis 12 fl. pro Metercentner bewegte. Dieser riesige Verlust hat nahezu ausschließlich unsere Landwirtschaft betroffen, welche bei uns noch immer in der gesammten Volkswirtschaft die Führerrolle spielt und deren Verluste anderswo in der Wagschale des allgemeinen Wohlstandes vielleicht durch die günstigen Resultate einer auf hoher Stufe stehenden Industrie, wenigstens zum großen Theile, wettgemacht werden können, während bei uns diese Verluste mit ihrem vollen Gewichte das Nationalvermögen belasten. Ob bei einer derartigen Lage eines so entscheidenden Factors des Nationalwohlstandes von einer erhöhten Belastung Ungarns und somit in erster Reihe jener eben erwähnten hochwichtigen Classe, deren Schicksal auch auf die Vermögensverhältnisse der außerhalb derselben stehenden Kreise eine tiefe Wirkung übt, ernstlich die Rede sein könne, das zu beurtheilen wollen wir der Einsicht der geehrten österreichischen Deputation überlassen.

Wenn sonach die geehrte österreichische Deputation jene Basis als „durchaus unverläßlich und unhaltbar“ bezeichnet, auf welcher die Berechnung der Quote seit 30 Jahren beruht, und welche auch jetzt ein Quotenverhältnis von 30·765 : 69·235 ergeben würde; wenn die geehrte österreichische Deputation auch jene andere, von ungarischer Seite angestellte Berechnung nicht acceptirt, welche jene Einkünfte der beiden Staaten vergleicht, auf denen gegenwärtig die Steuerleistung hauptsächlich beruht und welche beinahe zu demselben Resultate führt (30·78 zu 69·22); wenn sie jene lange Reihe der ziffermäßigen Daten, welche seitens der ungarischen Deputation angeführt wurden und welche ausnahmslos unterhalb der gegenwärtigen Quote bleiben, ohne jede eingehendere Widerlegung gleichsam standrechtlich hinrichtet, mit so kurzen, in keiner Weise motivirten allgemeinen Sentenzen, wie dass „die von ungarischer Seite in den Vordergrund gestellten Angaben Unbefangenheit der Auffassung und Correctheit der Schlüsse zu wünschen übrig lassen“, oder dass „jeder Versuch, aus einigen zusammengerafften Angaben einen Schluss auf die Vermögensverhältnisse ziehen zu wollen, scheitern müsse“; oder wenn die (von uns übrigens durch authentische Ziffern unterstützte) Behauptung, dass bei Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der beiden Staaten der Monarchie das Resultat immer unterhalb jener Quote bleibt, nach welcher die Länder der ungarischen Krone zu den gemeinsamen Ausgaben beisteuern, einfach und ohne jede weitere Beweisführung als der Begründung ermangelnd bezeichnet wird; angesichts eines solchen Vorgehens der geehrten österreichischen Deputation hatte die ungarische Deputation vielleicht doch das Recht, zu erwarten, dass mindestens der zweite der früher erwähnten beiden Wege gewählt werden, das heißt, dass nunmehr nicht von der ungarischen Deputation irgend ein neuer Vorschlag verlangt, sondern ein solcher von Seite der geehrten österreichischen Deputation geliefert werden wird. Das ist jedoch nicht geschehen. Die geehrte österreichische Deputation kehrt — wir wollen zugeben, dass sie dies mit sichtlich reducirtem Eifer thut — auf den in ihrem Nuntium enthaltenen Antrag zurück, dass bei Feststellung der Quote die Bevölkerungszahl als Basis genommen werden möge. Die Zurückweisung dieses Vorschlages von Seite der ungarischen Deputation ist bereits in deren erstem Nuntium detaillirt begründet worden, und es wurde damals eben an dem von der geehrten österreichischen Deputation angerufenen Beispiel der Schweiz und Deutschlands die Unbrauchbarkeit der erwähnten Basis für unsere Monarchie nachgewiesen. Es kann der ungarischen Deputation nur zur Satisfaction gereichen, dass die geehrte österreichische Deputation in ihrem Renuntium die Berufung auf die Schweiz vollständig fallen läßt, bezüglich Deutschlands aber nun selber jenen wesentlichen Unterschied zugibt, welcher zwischen den Verhältnissen des Deutschen Reiches und denen unserer Monarchie besteht; allein zu nicht geringerer Genugthuung gereicht der ungarischen Deputation die Anerkennung dessen,

dass, wenn jenseits der Leitha einige Länder, diesseits der Leitha einige Comitate zu den öffentlichen Lasten weniger beitragen, als ihnen nach der Kopfzahl zukäme, dies in Österreich durch die Mehrleistung anderer Länder, in Ungarn durch die Mehrleistung anderer Comitate ausgeglichen wird. Denn damit hat die geehrte österreichische Deputation eben, in vollem Einklange mit der ungarischen Deputation, zugestanden, dass Wohlhabenheit und Leistungsfähigkeit von der Kopfzahl durchaus unabhängig sind, dass bei einer der Kopfzahl nach kleineren Bevölkerung die Leistungsfähigkeit größer sein könne, und umgekehrt, dass daher dort, wo, wie bei der Berechnung der Quote, die Wohlhabenheit und Leistungsfähigkeit allein den Schlüssel zu bieten hat, die Bevölkerungszahl niemals als Basis dienen könne.

Übrigens scheint die geehrte österreichische Deputation selber der Richtigkeit des von der Bevölkerungszahl gelieferten Schlüssels nicht allzusehr zu vertrauen, denn an einer anderen Stelle ihres sehr geschätzten Nuntiums sagt sie zwar, dass wir „für die Vergleichung der Steuerkraft mehrerer Staaten keinen anderen Maßstab besitzen, als die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Steuerleistung", aber wenige Zeilen danach vertheidigt sie doch den Standpunkt, dass bei der Quotenberechnung die gesammten Bruttoeinnahmen der beiden Staatsgebiete der Monarchie maßgebend sein sollen, während sie hinwieder selber zugesteht, dass in diesen Bruttoeinnahmen auch solche Summen enthalten sind, welche nicht aus der Steuerzahlung herrühren und daher in der nach der Kopfzahl berechneten Steuer nicht zum Ausdrucke kämen. Übrigens ist ja die auf den Kopf repartirte Steuersumme immer und überall nur das Resultat einer theoretischen Rechnung, eine Fiction, welche zufällig und in äußerst seltenen Fällen mit der wirklichen Steuerleistung einzelner Staatsbürger congruirt, während die überwiegende Mehrzahl derselben entweder mehr oder weniger zahlt, als die auf den Kopf repartirte Steuer ausmacht. Ja, die geehrte österreichische Deputation gesteht es selber zu, dass, „wenn auf den Kopf der Bevölkerung eine bestimmte Leistung berechnet wird, damit noch nicht behauptet werde, dass thatsächlich von jedem Einwohner die ermittelten Beträge aufgebracht werden oder aufgebracht werden müssten". Wenn dem so ist, welchen Zweck hätte es dann, zuerst die gesammten Steuereinnahmen festzustellen, dann dieselben durch die Kopfzahl der Bevölkerung zu dividiren und die solchergestalt auf den einzelnen Kopf berechnete Steuer zum Gegenstande der Vergleichung zu machen? Würden da nicht bei der Feststellung jener Einnahmen, welche den Gegenstand der Auftheilung zu bilden hätten, dieselben Meinungsverschiedenheiten in den Vordergrund treten, welche auch gegenwärtig die größte Schwierigkeit bilden? Sind aber diese Meinungsverschiedenheiten durch gegenseitige Verständigung auszugleichen, könnten wir uns darüber einigen, welche Gattungen des Steuereinkommens aufzunehmen seien, welche nicht, wozu dann die Repartition nach der Kopfzahl? Dann könnten ja ohne irgend eine Rücksichtnahme auf die Bevölkerungszahl die beiderseitig acceptirten Summen des Steuereinkommens zum Gegenstande der Vergleichung gemacht werden und dann wäre ja die Frage auch schon gelöst. Das ist es, was die ungarische Deputation in Vorschlag gebracht hat, dass nämlich die aus wenigstens annähernd gleichen Quellen stammenden directen und indirecten Bruttosteuereinnahmen beider Staaten im gegenseitigen Einvernehmen festzustellen und auf Grund einer Vergleichung derselben das Beitragsverhältnis des einen wie des anderen Staates zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu berechnen wäre.

Sowohl die eben angeführten, wie auch die, in dem ersten Nuntium der ungarischen Deputation enthaltenen Argumente lassen es als unzweifelhaft erscheinen, dass die Berechnung der Quote nach der Bevölkerungszahl ungerecht und praktisch undurchführbar sei und gleichzeitig sowohl mit dem Buchstaben, wie mit dem Geiste des Ausgleichsgesetzes in Widerspruch stehe. Was namentlich diese letztere Behauptung bekräftigt und lauter als irgend ein anderes Argument gegen die Annahme der Bevölkerungszahl als Basis spricht, das ist die Thatsache, dass dieselben gesetzgebenden Körperschaften, welche den Ausgleich angenommen haben, wenige Monate später das Wehrgesetz votirten, in dessen §. 13 gesagt wird, „es sei zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern das Recrutencontingent nach dem Zahlenverhältnisse der Bevölkerung aufzutheilen". Es wäre also sehr einfach und naheliegend gewesen, ebendasselbe auch bezüglich der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten auszusprechen, und wenn die beiden Legislativen dies trotzdem nicht gethan haben, wenn sie bezüglich des Beitragsleistungsverhältnisses nicht diese, wie gesagt, sehr einfache und naheliegende Verfügung trafen, sondern statt dessen einen ganz anderen, viel schwierigeren und complicirteren Modus ins Leben treten ließen, so ist dies wohl ein unumstößlicher Beweis dafür, dass die Gesetzgebung es weder für gerecht, noch für billig gehalten hat, bei Feststellung der Quote dieselbe Basis zu acceptiren, welche sie bezüglich der Blutsteuer bereitwillig angenommen hat und welche von Seite der geehrten österreichischen Deputation jetzt bezüglich der Quote in Vorschlag gebracht wird. Die ungarische Deputation konnte also mit vollem Rechte behaupten, dass diese Modalität sowohl mit dem Buchstaben, wie mit dem Geiste des Gesetzes in Widerspruch stehe. Dem gegenüber sagt allerdings die geehrte österreichische Deputation — und darin hat sie auch vollkommen Recht — „Gesetze werden für ewige Zeiten nicht beschlossen und bedürfen, wenn sie mit der Entwicklung der thatsächlichen Verhältnisse in Wider-

spruch stehen, einer Abänderung"; und dann fügt sie die Frage bei: „sollten die Bestimmungen über den Ausgleich allein hievon ausgenommen werden?" Gewiss nicht; von dieser Regel bildet auch das Ausgleichsgesetz keine Ausnahme. Die Gesetzgebung hat das volle Recht, heute etwas zu wollen, was sie vor dreißig Jahren nicht gewollt, oder heute etwas nicht zu wollen, was sie damals gewollt hat, nur kann hierin der starre Rechtsstandpunkt allein nicht entscheidend sein, sondern es ist auch der politische ins Auge zu fassen; es fragt sich nicht nur: was ist gestattet? sondern auch: was ist zweckmäßig und wünschenswert? Vielleicht ist es auch der geehrten österreichischen Deputation nicht unbekannt, dass der Ausgleich von 1867 manche Bestimmungen enthält, welche Ungarn schon damals als für sich nachtheilig betrachtete und auch heute noch dafür betrachtet, welche es aber seinerzeit trotzdem angenommen hat, weil es wegen relativ geringerer Mängel die Sanction und die praktische Geltendmachung jener beiden im Ausgleichsgesetze niedergelegten und dessen Grundsäulen bildenden Grundprincipien nicht verzögern wollte, nämlich die Aufrechthaltung der ungarischen Verfassung und das Inslebentreten der vollen Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät. Die Annahme war auch damals keine einhellige, und auch heute gibt es noch in Ungarn eine, der Zahl nach sehr ansehnliche und in ihren Reihen ganz ausgezeichnete Patrioten zählende Minorität, welche jenem Ausgleich gegenüber eine principiell gegensätzliche Stellung einnimmt und dessen Abschaffung wünscht. Wie in dieser Beziehung die Dinge jenseits der Leitha stehen, das wird die geehrte österreichische Deputation am besten wissen. Wenn nun heute die Modification was immer für eines Punktes des Ausgleichs aufs Tapet käme, gibt es keine menschliche Macht, welche die in solcher Weise in Fluss gerathene Bewegung an einem beliebigen Punkte wieder zum Stillstand bringen, dieselbe in ein im voraus abgegrenztes Bett zwängen, welche es verhindern könnte, dass die von den Fesseln befreite Flut über die Ufer hinausschlage und jene staatsrechtlichen Fundamente unterwasche, auf denen diese Monarchie seit drei Jahrzehnten ruht und auf denen, so mangelhaft dieselben auch sein mögen, eine so erfreuliche Entwicklung beider Staaten der Monarchie, eine so überraschende Steigerung der moralischen und materiellen Kraft beider möglich geworden ist. Ob es unter solchen Umständen wünschenswert, ob es rathsam sei, eine wenn auch auf noch so engen Rahmen beschränkte Abänderung des Ausgleichsgesetzes auf die Tagesordnung zu stellen, das ist eine Frage, welche die ungarische Deputation der ernsten Erwägung der geehrten österreichischen Deputation empfehlen möchte. Allein welcher Art immer das Resultat dieser Erwägung sein möge, darüber, glauben wir, kann es zwischen den beiden Deputationen keine Meinungsverschiedenheit geben, dass die Frage einer Revision des Ausgleichsgesetzes nicht vor das Forum der Quotendeputationen gehört, dass es ihnen nicht zustehen kann, die Initiative zu ergreifen zur Abänderung jenes Gesetzes, auf welchem ihr Mandat beruht, auf Grund dessen sie exmittirt wurden zu dem Zwecke, um die in ebendemselben Gesetze ihnen übertragenen Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen. Eine solche Lösung ist bereits dreimal seit dem Bestande des Ausgleichs gelungen, ohne dass eine Abänderung des Gesetzes nothwendig geworden wäre. Die Schwierigkeiten sind jedesmal sehr große gewesen, sie schienen manchmal unüberwindlich, aber schließlich hat dennoch die staatsmännische Einsicht und die gegenseitige Billigkeit über dieselben triumphirt. Die ungarische Deputation entsagt auch jetzt noch nicht der Hoffnung, dass dies auch gegenwärtig der Fall sein werde; allein wenn selbst bei dem, von beiden Seiten vorauszusetzenden besten Willen und sicherlich zum aufrichtigen Bedauern beider Theile eine solche Lösung den Deputationen nicht gelingen würde dann ist im Sinne des Gesetzes die Meinung eines jeden der beiden Theile beiden Parlamenten vorzulegen, und diese werden dann berufen sein, die der Verfassung entsprechende zweckmäßigste Lösung zu suchen, und wir sind überzeugt, dass ihre Weisheit dieselbe auch finden werde.

Am Schlusse ihrer geschätzten Zuschrift erinnert die geehrte österreichische Deputation daran, dass „die österreichischen Länder für die Erhaltung der Gesammtmonarchie seit jeher die größten Opfer gebracht haben, welche auch den Ländern der ungarischen Krone zum Vortheil gereichten; und wenn Ungarn mit gewiss berechtigtem Stolze die Feier seines tausendjährigen Bestandes als Staat begehe, so habe österreichisches Gut und Blut kein kleines Scherflein dazu beigetragen". Die ungarische Regnicolardeputation kennt nicht und untersucht auch nicht jene Gründe, welche es der geehrten österreichischen Deputation als nothwendig oder auch nur als opportun erscheinen ließen, die Quotenfrage mit dem Millennium Ungarns in Verbindung zu bringen, sondern beschränkt sich darauf, die historische Thatsache zu constatiren, dass, so oft die Monarchie durch einen auswärtigen Feind angegriffen wurde, die österreichischen Länder allerdings zu deren Vertheidigung sich aufrafften, dasselbe that jedoch auch nach seiner, im Gesetze übernommenen Verpflichtung das Königreich Ungarn, dessen Mitwirkung mehr als einmal für das Schicksal der Monarchie entscheidend war. Allein was Ungarn gegenwärtig mit einem, auch von Seite der geehrten österreichischen Deputation als berechtigt anerkannten Stolze feiert, das ist nicht einzig und allein, ja nicht einmal in erster Linie die Thatsache, dass das Land heute, nach tausend Jahren, noch besteht, sondern dass es nicht bloß als geographischer Begriff oder als eine Provinz der österreichischen Monarchie besteht, sondern als ein, sich der gesetzlichen Selbständigkeit erfreuender, verfassungsmäßiger, freier Staat. Das aber hat Ungarn einzig und allein jener zähen Ausdauer und keine Grenzen kennenden Opferwilligkeit zu verdanken, mit welcher

die ungarische Nation ihre gesetzmäßige Selbständigkeit und verfassungsmäßige Freiheit Jahrhunderte hindurch gegen jedermann vertheidigt hat — vertheidigt nicht nur mit moralischen Waffen, sondern oft genug auch in langen und blutigen Kämpfen. Dass aber in diesen, für ihre gesetzmäßige Selbständigkeit und constitutionelle Freiheit geführten Kämpfen, deren Resultat sie heute genießt und feiert, die ungarische Nation sich jemals auch nur der moralischen Unterstützung — von materieller gar nicht zu reden — der österreichischen Länder hätte rühmen können, dafür würde es sehr schwer fallen, aus der Geschichte auch nur ein einziges Beispiel aufzuweisen.

Nach alldem sieht die ungarische Regnicolardeputation jene Basis, auf welcher sie ihre Berechnungen anstellte, weder erschüttert, noch durch eine verhältnismäßig bessere ersetzt; sie sieht kein einziges widerlegt von jenen Argumenten und Daten, welche sie gegen eine Erhöhung der ungarischen Quote anführte, und sie kann daher das bisherige Ergebnis der Deputationsverhandlungen ihrerseits nur dahin zusammenfassen, dass sie eine Erhöhung der ungarischen Quote nicht für motivirt hält und dass sie — so ferne es ihr auch liegt, von Österreich ein das Maß der Gerechtigkeit überschreitendes Zugeständnis oder Opfer zu verlangen — derzeit keinen Grund findet, von dem in ihrem ersten Nuntium eingenommenen Standpunkte und dem daraus sich ergebenden Vorschlage abzugehen.

Sollte indessen die geehrte österreichische Deputation der Ansicht sein, dass durch eine mündliche Verhandlung zwischen den beiden Deputationen die bestehende Meinungsdifferenz ausgeglichen und auf diesem Wege das auch von ungarischer Seite aufrichtig und warm ersehnte Ziel, nämlich die Herstellung des Einvernehmens zwischen den beiden Deputationen erreicht oder wenigstens eine Annäherung an dasselbe gefunden werden könnte, so wird die ungarische Deputation in dieser Beziehung sich jederzeit mit der größten Bereitwilligkeit der geehrten österreichischen Deputation zur Verfügung stellen.

Budapest, 19. September 1896.

Dieses Renuntium wird von der ungarischen Regnicolardeputation einstimmig angenommen und zugleich beschlossen, dasselbe im Präsidialwege an die reichsräthliche Quotendeputation zu übermitteln.

Koloman v. Széll,
Präsident der ungarischen Regnicolardeputation.

Max Falk,
Referent der ungarischen Regnicolardeputation.

Bevor die österreichische Deputation in die Lage kam, eine Antwort auf dieses Nuntium zu ertheilen, erfolgte die Auflösung des ungarischen Abgeordnetenhauses.

Die österreichische Deputation hat in ihrer Sitzung vom 19. Jänner l. J. den Beschluss gefasst, diesen Verlauf der bisher gepflogenen Verhandlungen dem hohen Reichsrathe zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 19. Jänner 1897.

Graf Schönborn,
Obmann.

Beer,
Referent.



Tabellen

zur

Ermittlung der gesetzlich festzustellenden

Beitragsleistung beider Reichstheile

zu den

gemeinsamen Staatsauslagen.



I.

Nachweisung

über die

in den Jahren 1886 bis inclusive 1894 eingegangenen Brutto-Einnahmen, welche in den von dem k. k. Obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verfassten Centralrechnungsabschlüssen als directe Steuern und indirecte Abgaben verrechnet sind.

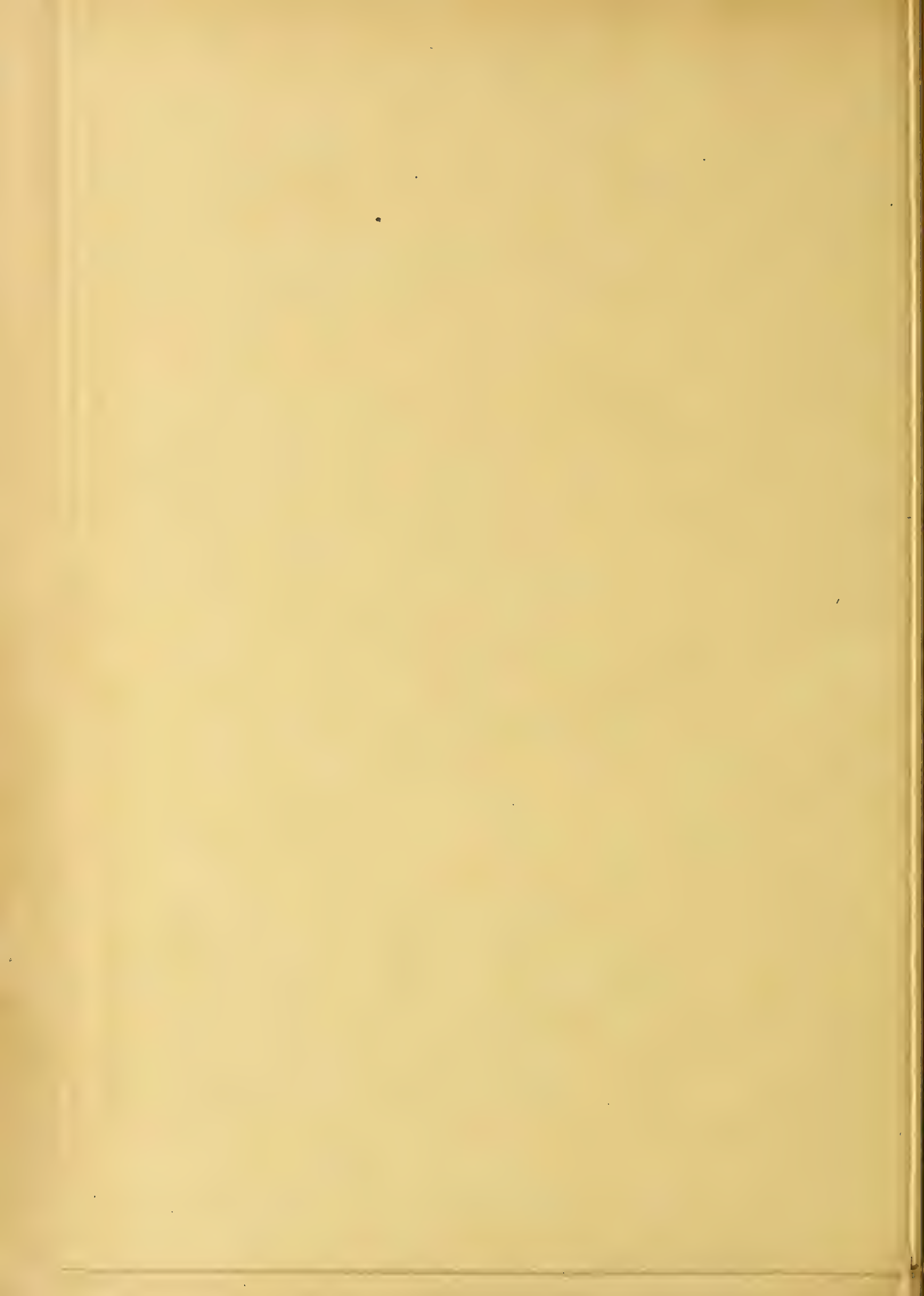
Anmerkung. Die in diese Nachweisung aufgenommenen Staatseinnahmen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder umfassen, insoweit die Finanzgesetze eine Nachtragsgebarung gestatten, die für das betreffende Jahr sowohl im Laufe desselben, als auch im I. Quartal des nachfolgenden Jahres eingeschlossenen directen Steuern und indirecten Abgaben. So umfasst beispielsweise die Gebarung des Jahres 1886 auch jene Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben, welche im I. Quartal 1887 für den Dienst der Vorjahre eingegangen sind.

Eine Ausnahme macht nur das Jahr 1894, dessen Gebarung im Sinne des Finanzgesetzes pro 1894 mit 31. December abgeschlossen wurde.



In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Im ganzen
	Gulden in österreichischer Währung									
Directe Steuern:										
Grundsteuer	34,672.585	35,136.767	35,356.419	35,067.331	35,236.479	35,917.653	36,553.432	35,730.242	33,466.176	317,137.084
Haussteuer	28,038.924	28,651.159	29,387.393	29,815.784	30,249.275	30,575.029	31,011.526	31,286.518	30,551.177	269,566.785
fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,586.427	1,637.632	1,699.254	1,755.840	1,909.065	2,017.669	2,128.343	2,249.846	2,182.328	17,166.404
Personal-Erwerbsteuer	10,884.558	10,984.135	11,267.487	11,420.161	11,477.388	11,716.132	11,810 378	12,067.604	11,838.943	103,166.786
Einkommensteuer	25,262.047	27,626.639	25,527.432	26,822.211	28,389.246	30,374.952	30,211.212	29,524.126	29,040.131	252,777.996
Summe	100,444.541	104,036.332	103,237.985	104,881.327	107,261.453	110,601 435	111,714.891	110,858.336	107,078.755	960,115.055
Indirecte Abgaben:										
Verzehrungssteuer:										
Brantweinabgabe (Consum- und Productionsabgabe)	8,570.009	8,712.560	14,340.658	29,228.250	31,894.529	31,589.662	32,956.763	34,236.131	33,984.357	225,512.919
Abgabe für Presshefeerzeugung	537.938	525.200	472.512	439.375	421.486	403.409	367.204	429.373	437.021	4,033.518
Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	.....	.....	34.427	127.345	140.378	144.890	152.793	166.601	185.525	951.959
Wein- und Moststeuer	4,329.644	4,413.679	4,601.301	4,740.685	4,960.403	4,897.582	5,767.910	5,335.827	5,313.381	44,360.412
Biersteuer	23,866.689	24,726.977	24,403.100	25,576.996	26,612.427	27,551.109	30,537.571	31,711.471	32,725.837	247,712.177
Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,361.833	5,586.881	5,699.638	5,724.665	5,796.403	5,887.770	6,593.839	6,759.881	6,755.899	54,166.809
Verbrauchsabgabe von Zucker	42,988.206	35,138.648	**) 10,702.514	**) 22,396.529	24,901.357	25,562.399	25,651.600	25,554.113	28,086.295	240,981.661
Verbrauchssteuer von Mineralöl	2,528.381	3,229.013	3,988.479	4,314.025	4,413.203	5,078.219	5,433.847	6,868.565	6,822.413	42,676.145
Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,122.414	2,153.776	2,252.588	2,399.999	2,507.166	2,733.374	722.248	634.129	692.719	16,218.413
Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in geschlossenen Städten	3,604.039	3,630.868	3,650.506	3,665.630	3,750.619	3,380.801	2,950.752	3,003.684	3,005.499	30,642.398
Andere Einnahmen	25.777	27 864	28.122	27.729	37.957	46.596	37.673	29.589	32.947	294.254
Gefällssicherstellungen	3,302.265	3,417.610	3,734.954	3,757.482	3,959.305	3,783.845	616.113	672.100	641.329	23,785.003
Zuckerausfuhr-Bonifications-Rückersätze	.....	.....	.....	300.394	2,640.003	3,376.312	3,265.358	3,678.828	4,119.605	17,380.500
Brantweinausfuhr-Bonifications-Rückersätze	.....	.....	.....	.....	.....	.....	13.616	.....	.....	13.616
Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen:										
a) von der k. ung. Finanzverwaltung	1,006.726	280.383	.....	2,976.593	48.354	.....	569.513	336.769	283.592	5,501.930
b) von der Landesregierung in Sarajevo	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2.042	1.027	28.591	31.660
Münzgewinn	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	184	88	272
Zusammen Verzehrungssteuer	98,143.921	91,843.459	73,908.799	105,675 697	112,083.590	114,435.968	115,638.842	119,418.272	123,115.098	954,263.646
Stempel	18,546.550	18,498.318	18,795.534	19,995.800	19,375.925	19,597.497	20,259.963	21,787.246	21,795.994	178,652.827
Gebüren und Taxen	33,898.836	33,952.303	33,800.831	34,175.174	37,833.243	37,838.232	40,275.786	41,778.839	37,551.227	331,104.471
Punzirung	223.646	241.123	237.295	264.755	284 540	289.673	298.199	315.747	350.239	2,505.217
Weg-, Brücken- und Ufermaut	2,478.797	2,487.279	2,477.660	2,434.448	2,414.273	2,420.623	1,952.667	1,149.975	1,090.460	18,906.182
Tabakgefäll*)	76,913.404	78,776.965	78,331.108	80,230.720	82,052.499	83,446.970	84,841.013	86,959.067	90,113.181	741,664.927
Lottogefäll	22,188.162	22,069.499	22,896.504	21,233 149	21,479.173	17,610.485	17,704.821	16,778.471	16,551.328	178,511.592
Salzgefäll	20,238.888	20,110.986	20,700.249	20,647.804	20,649.272	21,265 934	21,447.840	21,667.790	22,247.842	188,976.605
Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,282.664	1,288.469	1,238.600	1,184.710	1,177.695	1,159.883	1,166.145	1,180.403	1,176.361	10,854.930
Summe	273,914.868	269,268.401	252,386.580	285,842.257	297,350.210	298,065.265	303,585.276	311,035.810	313,991.730	2.605,440.397
Zusammen	374,359.409	373,304.733	355,624.565	390,723.584	404,611,663	408,666.700	415,300.167	421,894.146	421,070.485	3.565,555.452
*) Hierunter Münzgewinn	73.652	91.482	92.510	72.127	49.947	51.628	64.700	81.214	16.077	
**) Siehe Anmerkung bei Tabelle VII.										



II.

Nachweisung

über die

in den Jahren 1886 bis inclusive 1894 eingegangenen Brutto-Einnahmen, welche in den von dem königlich ungarischen Staatsrechnungshofe verfasstten Staatsrechnungsabschlüssen als directe Steuern und indirecte Abgaben verrechnet sind.



In den Ländern der ungarischen Krone.

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Zusammen
	Gulden österreichischer Währung									
I. Directe Steuern:										
Grundsteuer	32,847.510	33,861.573	34,581.212	34,247.651	34,780.339	37,280.551	35,704.247	34,359.566	34,826.922	312,489.571
Haussteuer	9,132.383	9,783.006	10,263.958	10,077.868	10,672.499	11,639.753	11,118.423	11,434.613	11,764.981	95,887.484
Erwerbsteuer	17,524.751	17,923.971	18,770.743	18,066.781	19,666.863	20,966.778	20,685.120	22,097.721	22,329.139	178,031.867
Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine	2,961.348	2,850.041	2,902.811	3,104.290	3,466.276	2,725.182	2,944.448	3,147.305	3,527.068	27,628.769
Bergsteuer	85.700	100.603	113.702	116.157	142.122	181.220	197.179	222.020	224.610	1,383.313
Capitalzinsen- und Rentensteuer	5,338.422	5,610.815	5,791.634	6,045.768	4,563.317	4,415.226	4,550.330	4,644.181	4,710.856	45,670.549
Nach der Verfrachtung mittels Eisenbahn und Dampfschiff zu entrichtende Steuer	4,265.305	4,757.446	6,195.149	6,246.951	6,314.699	6,780.842	7,138.353	7,606.221	8,392.556	57,697.522
Gewinststeuer	218.136	181.825	195.779	188.769	215.964	183.949	204.976	214.263	278.427	1,882.088
Jagdgewehrsteuer und Jagdsteuer	451.766	445.357	445.605	438.064	465.236	393.876	506.560	469.503	484.252	4,100.219
Militärbefreiungstaxe	2,912.408	2,774.310	2,980.033	2,427 897	2,450.579	2,499.328	2,309.416	2,168.726	2,158 334	22,681.031
Allgemeiner Einkommensteuerzuschlag	16,541.563	16,682.907	17,080.214	16,370.390	16,811.814	17,032.716	16,458.706	16,666.475	17,028.461	150,673.246
Verzugszinsen	1,222.191	1,258.620	1,330.000	1,207.298	1,300.489	1,484.232	1,346.418	1,328.648	1,344.382	11,822.278
Steuereintreibungsgebüren und Kostenersätze	355.092	356.879	374.217	279.931	250.265	299.332	251.436	224.018	223.494	2,614.664
Summe I	93,856.575	96,587.353	101,025.057	98,817.815	101,100.462	105,882.985	103,415.612	104,583,260	107,293.482	912,562.601
II. Indirecte Abgaben:										
Verzehrungssteuer:										
Brantweinsteuer	10,518.589	9,783.650	14,863.931	22,950.208	24,663.356	27,109.636	29,583.533	31,830.063	32,063.118	203,366.084
Weinsteuer	3,821.502	3,936.036	5,681.305	6,153.465	6,154.816	5,840 979	5,219.216	[1] 4,323.705	[3] 4,060.497	45,191.521
Fleischsteuer	2,769.538	2,849.720	3,055.755	3,216.391	3,294.003	3,350.476	3,479.921	3,730.255	3,768.766	29,514.825
Biersteuer	1,345.410	1,327.961	1,080.476	1,002.216	1,190.415	1,378.166	2,380.88	2,902.052	3,185.129	15,792.710
Zuckersteuer	2,108.057	2,391.278	2,046.927	2,075.102	3,282.819	4,251.784	4,604.074	5,170.016	5,432.548	31,362.605
Zuckerconsumsteuer	1,473.284	1,533.271	2,105.565	2,321.698	2,426.379	2,485.062	2,558.475	2,983.414	3,099.644	20,986.792
Bierconsumsteuer	844.589	819.491	1,362.915	1,541.848	1,555.163	1,648.701	1,994.211	[2] 3,061.374	[4] 3,234.391	16,062.683
Verbrauchsteuer für Mineralöl	4,081.781	4,439.502	4,491.813	4,770.163	5,129.551	5,063.175	5,396.431	5,462.313	5,711.567	44,546.296
Abgabe für Presshefeerzeugung	212.638	201.405	223.406	173.009	146.456	155.375	138.878	164.747	172.139	1,588.053
Verbrauchsteuer von Kaffee	312	26	.	.	.	22	.	.	.	360
Controlgebüren	.	.	.	71.746	81.066	86.048	92.452	103.976	104.517	539.805
Schankregalgebür und Steuer	.	.	.	66.268	18,189.521	19,251.560	18,827.703	21,184.014	21,712.927	99,231.993
Summe	27,175 700	27,282.340	34,912.093	44,342.114	66,113.545	70,620.984	74,275.779	80,915.929	82,545.243	508,183.727
Stempel	9,428.152	9,654.031	10,106.909	10,945.717	11,069.740	11,475.062	12,228.542	12,979.786	13,767.978	101,655.917
Gebüren von Rechtsgeschäften	15,959.422	15,544.296	16,931.082	17,344.512	17,803.134	19,537.146	20,238.453	21,490.999	22,122.981	166,972.025
Taxen	439.137	454.947	376.866	383.632	472.650	493.021	493.403	750.608	667.186	4,531.450
Punzirung	22.870	24.283	26.343	26.755	31.237	38.487	45.325	51.020	57.513	323.833
Weg-, Brücken- und Ufermaut	26.935	26.208	26.060	32.568	27.022	33.347	36.532	34.885	26.741	270.298
Tabakgefäll	44,174.121	42,140.645	43,960.020	44,034.857	47,357.568	49,432.001	52,812.533	53,318.081	53,206.360	430,436.186
Lottogefäll	2,853.665	2,588.884	2,682.916	2,638.273	2,909.742	2,714.808	2,817.881	2,865.940	3,380.166	25,452.275
Salzgefäll	14,605.901	14,914.191	15,443.763	15,157.903	15,369.039	15,832.965	15,758.158	15,781.150	15,632.308	138,495.378
Summe II	114,685.903	112,629.825	124,466.052	134,906.331	161,153.677	170,177.821	178,706.606	188,188.398	191,406.476	1.376,321.089
Zusammen	208,542.478	209,217.178	225,491.109	233,724.146	262,254.139	276.060.806	282,122.218	292,771.658	298,699.958	2.288,883.690

[1] Weingetränksteuer 8,157.292 fl.; davon entfällt auf Weinsteuer 4,323.705 fl., auf Schanksteuer 3,833.587 fl.
[2] Für Biergetränksteuer und Bierconsumsteuer sind eingeflossen 4,909 498 fl., davon entfällt auf Consumsteuer 3,061.374 fl., auf Schanksteuer 1,848.121 fl.
[3] Weingetränksteuer 8,147.842 fl.; davon entfällt auf Weinsteuer 4,060.497 fl., auf Schanksteuer 4,087.345 fl.
[4] Für Biergetränksteuer und Bierconsumsteuer sind eingeflossen 5,201.156 fl., davon entfällt auf Consumsteuer 3,234.391 fl., auf Schanksteuer 1,966.765 fl.



III.

Nachweisung

über jene in den Central-Rechnungs-Abschlüssen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verrechneten Beträge, welche aus den in der Nachweisung I enthaltenen Summen auszuscheiden wären:

a) Die vom Österreichisch-ungarischen Lloyd gezahlte Einkommensteuer, weil dieselbe an die gemeinsamen Finanzen abgeführt wurde;

b) die rückgestellten Gefällssicherstellungen, dann die Gefällsrückgaben bei der Verzehrungssteuer, bei den Gebüren von Rechtsgeschäften und bei der besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Getränken, weil diese Ausgaben mit den bezüglichen Einnahmen nicht compensirt wurden, wohl aber in Ungarn;

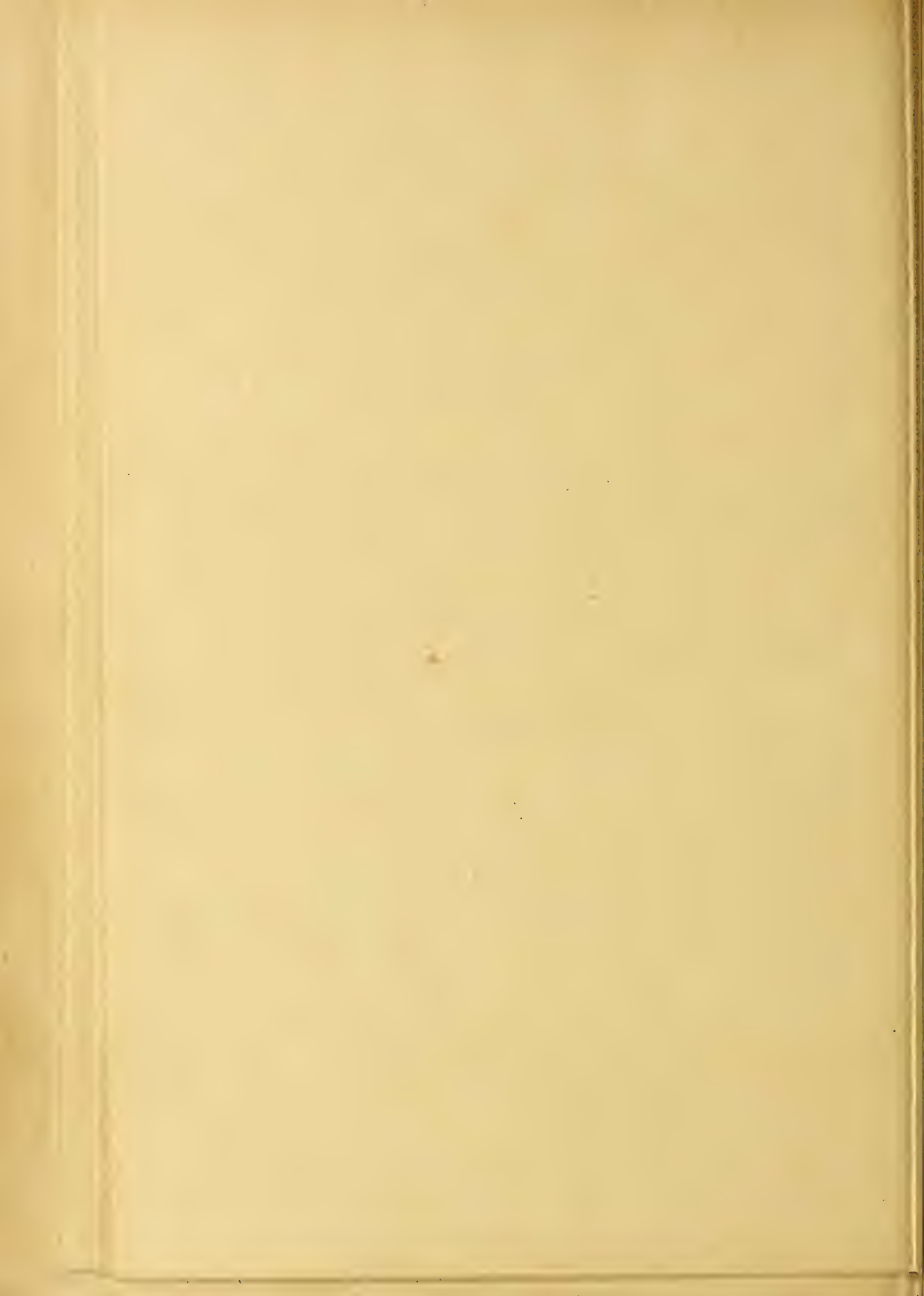
c) die Zucker- und die Brantwein-Ausfuhr-Bonifications-Rückersätze, aus dem unter b) angeführten Grunde;

d) die von der königlich-ungarischen Finanzverwaltung, beziehungsweise von der Landesregierung in Sarajewo erhaltenen Ersätze für Verzehrungssteuerrückvergütungen, weil dieselben keine Gefällseinnahme bilden, sondern lediglich durch die für Rechnung der Länder der ungarischen Krone, beziehungsweise für Rechnung Bosniens bestrittenen Verzehrungssteuerrückvergütungen bedingt werden;

e) die Bonificationen für landwirtschaftliche Brennereien (siehe ungarische Tabelle IV, Post 4);

f) die Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina, weil dieselbe aus dem Brantweinsteuerertrage entnommen wird, während Ungarn für die Entschädigung der Propinationsberechtigten eine eigene Schankregalsteuer mit Gesetzartikel XXXV ex 1888 einführte (siehe ungarische Tabelle IV, Post 5).

g) der aus dem Straffalle Melchior Farkas herrührende Ersatzbetrag, weil derselbe nicht als Einnahme des Lottogefälles angesehen werden kann.



Post-Nr.		1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Summe
1	Einkommensteuer des Österr.-ung. Lloyd .	149.481	159.139	134.878	79.746	40.304	4.200	.	.	.	567.748
	Verzehrungssteuer:										
2	Rückgestellte Gefällssicherstellungen . . .	3,202.807	3,419.845	3,735.560	3,758.534	3,958.910	3,783.297	666.111	672.369	641.014	23,838.447
3	Gefällsrückgaben infolge von Betriebsstörungen	1,866.580	2,125.879	2,178.814	14.384	7.197	13.922	9.538	13.479	11.638	6,241.431
4	Gefällsrückgaben an Disconto	141.944	166.496	170.432	518.176	569.209	568.244	573.688	594.481	580.498	3,883.168
5	Gefällsrückgaben alle anderen	303.921	291.511	281.967	291.889	294.011	278.065	361.182	63.106	76.880	2,242.532
	Summe Post 2—5 .	5,515.252	6,003.731	6,366.773	4,582.983	4,829.327	4,643.528	1,610.519	1,343.435	1,310.030	36,205.578
6	Zucker-Ausfuhr-Bonifications-Rückersätze .	.	.	.	300.394	2,640.003	3,376.312	3,265.358	3,678.828	4,119.605	17,380.500
7	Brantwein-Ausfuhr-Bonifications-Rückersätze	.	.	.	.	.	.	13.616	.	.	13.616
8	Ersatz von Ungarn, beziehungsweise Bosnien für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	1,006.726	280.383	.	2,976.593	48.354	.	571.555	337.796	312.183	5,533.590
9	Bonificationen für landwirtschaftliche Brennereien	.	.	60.696	2,169.133	2,663.908	2,531.727	2,480.874	2,832.172	2,644.938	15,383.448
10	Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	.	.	.	1,016.667	1,100.000	1,100.000	1,100.000	1,100.000	1,100.000	6,516.667
	Gebüren von Rechtsgeschäften:										
11	Gefällsrückgaben	698.476	719.479	671.964	667.059	725.828	638.915	601.645	846.883	850.848	6,421.097
	Lotto:										
12	Ersatz aus dem Straffalle Melchior Farkas	.	.	.	.	.	.	229.482	.	.	229.482
	Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke:										
13	Gefällsrückgaben	13.771	11.545	13.243	14.341	11.314	14.274	15.765	17.644	21.342	133.229



IV.

Nachweisung

über jene

in den Ländern der ungarischen Krone eingeflossenen Beträge, welche durchlaufender Natur sind oder keine wirklichen Einnahmen des Staates bilden, daher aus den in der Nachweisung II enthaltenen Ergebnissen auszuscheiden sind.

Postnummer		1886	1887	1888	1889
		Gulden öster-			
	I. Directe Steuern.				
1	Militärdienstbefreiungstaxe	2,912.408	2,774.310	2,980.033	2,427.897
2	Verzugszinsen:				
	a) Nach Staatssteuern	895.000	920.874	971.974	887.333
	b) „ Grundentlastungssteuerzuschlägen	322.002	327.111	345.861	310.475
	c) „ Remanential und Ausrodungsablösungen	5.189	10.635	12.165	9.490
	Summe . .	1,222.191	1,258.620	1,330.000	1,207.298
3	Steuerexecutionsgebüren und Executionskostenersätze	355.092	356.879	374.217	279.931
	Zusammen I . .	4,489.691	4,389.809	4,684.250	3,915.126
	II. Indirecte Abgaben.				
4	Bonificationen für landwirtschaftliche Brennereien	.	.	.	.
5	Schankregalgebür und Steuer (Gesetzartikel XXXV vom 26. December 1888)	.	.	.	66.268
6	Tabakgefäll:				
	a) Wert der für die österreichische Finanzverwaltung eingelösten Tabakblätter	6,576.376	3,660.049	5,325.761	4,049.274
	b) Ersätze nach Vorschüssen an Tabakpflanzer	2,502.936	1,781.522	1,890.620	1,691.190
	c) Ersatz an Manipulationskosten seitens der österreichischen Tabakverwaltung	814.073	599.321	642.114	796.410
	Summe . .	9,893.385	6,040.892	7,858.495	6,536.874
	Zusammen II . .	9,893.385	6,040.892	7,858.495	6,603.142
7	**III. Grundentlastungszuschlag nach Staatssteuern** . . .	18,643.989	19,279.071	19,876.785	19,441.808

Zu Postnummer 1. Die Militärdienstbefreiungstaxe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird nicht mit den directen Steuern, sondern unter „allgemeine Cassenverwaltung“ verrechnet.

Zu Postnummer 2 und 3. Die Verzugszinsen, wie die Steuereintreibungsgebüren werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als außerordentliche Einnahmen verrechnet.

Zu Postnummer 4. Sind in Abzug zu bringen, da selbe mit den Einnahmen nicht compensirt wurden.

Zu Postnummer 5. Dient zur Schadloshaltung der zur Deckung der Regalrechte übernommenen Pflichten (Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1888).

1890	1891	1892	1893	1894	Zusammen	Anmerkung
reichischer Währung						
2,450.579	2,499.328	2,309.416	2,168.726	2,158.334	22,681.031	
957.812	1,115.452	.	.	.	.	
333.555	349.490	.	.	.	.	
9.122	19.290	.	.	.	.	
1,300.489	1,484.232	1,346.418	1,328.648	1,344.382	11,822.278	
250.265	299.332	251.436	224.018	223.494	2,614.664	
4,001.333	4,282.892	3,907.270	3,721.392	3,726.210	37,117.973	
1,029.519	925.433	1,001.250	1,192.348	1,221.456	5,370.006	
18,189.521	19,251.560	18,827.703	21,184.014	21,712,927	99,231.993	
5,709.468	5,261.817	7,060.208	4,847.409	3,206.476	45,696.838	
1,674.981	1,921.778	1,886.674	1,770.333	1,268.669	16,388.703	
791.204	604.247	817.421	574.506	632.402	6,271.698	
8,175.653	7,787.842	9,764.303	7,192.248	5,107.547	68,357.239	
27,394.693	27,964.835	29,593.256	29,568.610	28,041.930	172,959.238	
20,110.658	23,375.552	22,007.455	22,134.946	22,553.246	187,423.510	

Zu Postnummer 6. Von den Einnahmen des Tabakgefälles sind jene Einnahmen in Abzug zu bringen, welche bloß durchlaufender Natur sind, ferner jene, welche den Rückersatz der geleisteten Ausgaben bilden.

Zu Postnummer 7. In der Grundsteuer, Gebäudesteuer, Einkommensteuer, in der Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, in der Bergwerksteuer, in der Capitalzins- und Rentensteuer ist auch der mit diesen Steuern eingehobene Grundentlastungszuschlag enthalten, während die Grundentlastungszuschläge in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern keine Staatseinnahme bilden und daher in der Schlussrechnung keinen Ausdruck finden.

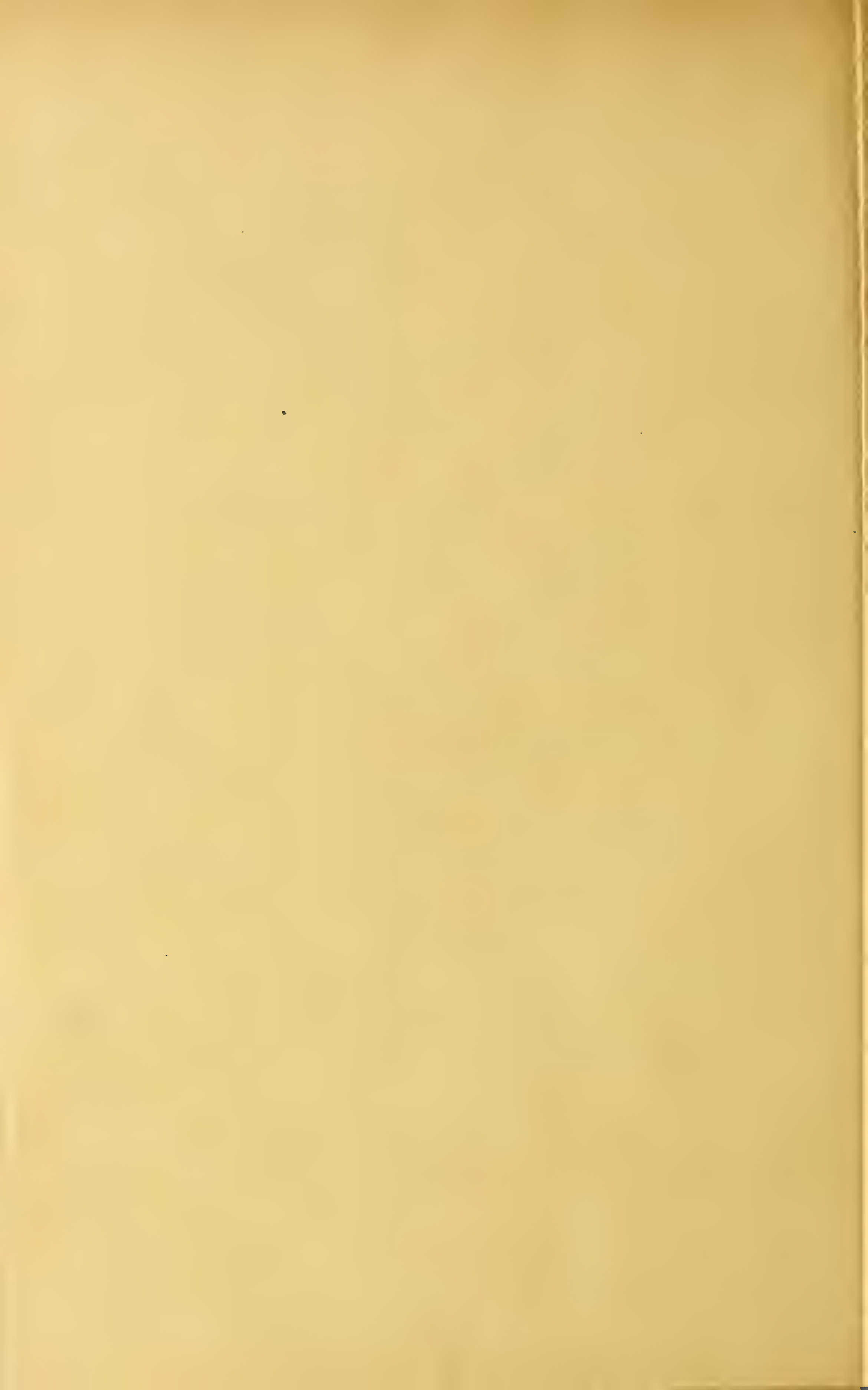


V.

Nachweisung

über die nur in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingeführten und eingehobenen Steuern und Abgaben.

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Summe
A. Directe Steuern.										
1. Hauszins- und Hausclassensteuer, dann 5procentige Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden in Tirol und Vorarlberg, dann in Triest sammt Gebiet. Mehrertrag (Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17)	706.631	890.857	1,001.535	1,196.718	1,360.125	1,470.010	1,597.808	1,651.794	1,736.517	11,611.995
2. Erwerb- und Einkommensteuer der k. k. Staatsbahnen (Gesetz vom 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33) zum Zwecke der Bemessung der Zuschläge für die Länder und Gemeinden (durchlaufende Gebarung)	.	*) 3,172.815	855.360	1,057.989	1,203.095	1,322.685	1,355.149	1,438.130	1,647.410	12,052.633
*) Darunter Nachtrag von 1877 bis 1885 1,484.380 fl.										
B. Indirecte Abgaben.										
1. Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke (Gesetz vom 2. Juli 1881, R. G. Bl. Nr. 63)	1,282.664	1,288.469	1,238.600	1,184.710	1,177.695	1,159.883	1,166.145	1,180.403	1,176.361	10,854.930
2. Verbrauchsstempel von inländischen Zeitungen (kais. Verordnung vom 23. October 1857, R. G. Bl. Nr. 207) . . . . . . (in den Ländern der ungarischen Krone seit 1. Jänner 1880 aufgehoben).	1,169.872	1,218.613	1,290.869	1,459.197	1,476.717	1,526.429	1,594.576	1,739.734	1,851.006	13,327.013
3. Stempel:										
a) Stempelgebüren für Abstempelung ausländischer Lose (Gesetz vom 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32) .	.	.	.	800.868	.	.	.	.	.	800.868
b) Effectenumsatzsteuer (Gesetz vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172)	.		.	.	.	.	3.511	582.221	801.549	1,387.281
c) Stempelgebüren von in das Inland gebrachten ausländischen Actien, Renten rc. (Gesetz vom 18. September 1892, §§. 2 und 4, R. G. Bl. Nr. 171) .	.	.	.	.	.	.	.	145.821	31.205	177.026
4. Gebüren:										
a) Stempelgebüren für die Zulassung ausländischer Actien- und Commanditgesellschaften auf Actien zum Geschäftsbetriebe im Inlande, ferner für die Notirung der von solchen Gesellschaften und ausländischen Corporationen und Einzelpersonen ausgegebenen Actien oder Actienantheilscheinen oder Theilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse (§§. 5 und 6 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171) .	.	.	.	.	.	.	.	146.560	2.886	149.446
b) 15procentige Gebür von Lottogewinsten beim Zahlenlotto (Gesetz vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53 und Gesetz vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41)	.	.	.	.	656.138	1,157.703	1,316.291	1,314.601	1,571.463	6,016.196
c) Abgabe von Wetten beim Totalisateur (Gesetz vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53)	.	.	.	.	90.021	306.488	323.587	439.071	554.681	1,713.848



VI.

Nachweisung

über die nur in den Ländern der ungarischen Krone eingeführten und eingehobenen Steuern und Abgaben.

Postnummer		1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Zusammen
1	Erwerbsteuer I. Classe . . .	1,358.662	1,371.880	1,499.771	1,444.704	1,555.096	1,767636	1,916.653	1,896.147	1,958.752	14,769.301
2	Erwerbsteuer II. Classe . . .	6,627.672	6,918.948	7,307.547	7,024.348	7,236.812	7,869.226	7,794.151	8,029.166	8,217.510	67,025.380
3	Nach der Verfrachtung mittelst Eisenbahn und Dampfschiff zu entrichtende Steuer . .	4,265.305	4,757.446	6,195.149	6,246.951	6,314.699	6,780.842	7,138.353	7,606.221	8,392.556	57,697.522
4	Gewinststeuer	218.136	181.825	195.779	188.769	215.964	183.949	204.976	214.263	278.427	1,882.088
5	Jagdgewehrsteuer und Jagdsteuer	451.766	445.357	445.605	438 064	465.236	393.876	506.560	469.503	484.252	4,100.219
6	Couponsteuer	846.005	821.231	774.775	964.541	220.334	120.947	85.882	106.856	84.098	4,024.669
7	Capitalsrentensteuer nach den bei Geldinstituten eingelegten Spareinlagen . . .	2,063.008	2,179.226	2,266.400	2,431.541	2,610.612	2,775.374	2,972.835	3,052.374	3,190.775	23,542.145
8	Allgemeiner Einkommensteuerzuschlag	16,541.563	16,682.907	17,080.214	16,370.390	16,811.814	17,032.716	16,458.706	16,666.475	17,028.461	150,673.246
9	Verzehrungssteuern:										
	a) nach Zuckerconsum . . .	1,473.284	1,533.271	2,105.565	2,321.698	2,426.379	2,485.062	2,558,475	2,983.414	3,099.644	20,986.792
	b) „ Bierconsum	844.589	819.491	1,362.915	1,541.848	1,555.163	1,648.701	1,994 211	3,061.374	3,234.391	16,062.683
	c) „ Kaffeeconsum . . .	312	26	.	.	.	22	.	.	.	360
	Summe .	2,318.185	2,352.788	3,468.480	3,863.546	3,981.542	4,133.785	4,552.686	6,044.788	6,334.035	37,049.835
10	Stempelgefälle:										
	a) Gestempelte Vieh- und Pferdepassblanquette . .	274.584	314.994	398.517	456.677	483.530	495.443	502.717	459.634	502.777	3,888.873
	b) Verbrauchsstempel für Annoncen	151.333	155.184	195.848	186.511	193.578	202.214	206.378	226.551	239.689	1,757.286
	c) Stempelgebüren für Abstempelung ausländischer Lose	.	.	.	21.682	.	.	.	.	.	21.682
11	Tabakgefälle:										
	Einfuhrs- und Anbaulicenzgebüren	435.914	403.170	290.780	245.941	260.875	274.054	262.239	265.064	250.451	2,688.488

Anmerkung: Zur Post 1: Mit Ausscheidung jener im Durchschnitte jährlich 700.000 fl. betragenden Steuer, welche zu Lasten der mit Gehilfen oder ohne Gehilfen arbeitenden Gewerbetreibenden, und zu Lasten der Hausirer als Familienhäupter bemessen und eingehoben wurde, da dieselben in Österreich auch eine Erwerbsteuer zahlen.



VII.

Statistischer Ausweis

über die

Einnahmen der Verzehrungssteuer

aus der Erzeugung von

Brantwein, Bier und Zucker

in den

Jahren 1886 bis inclusive 1894.

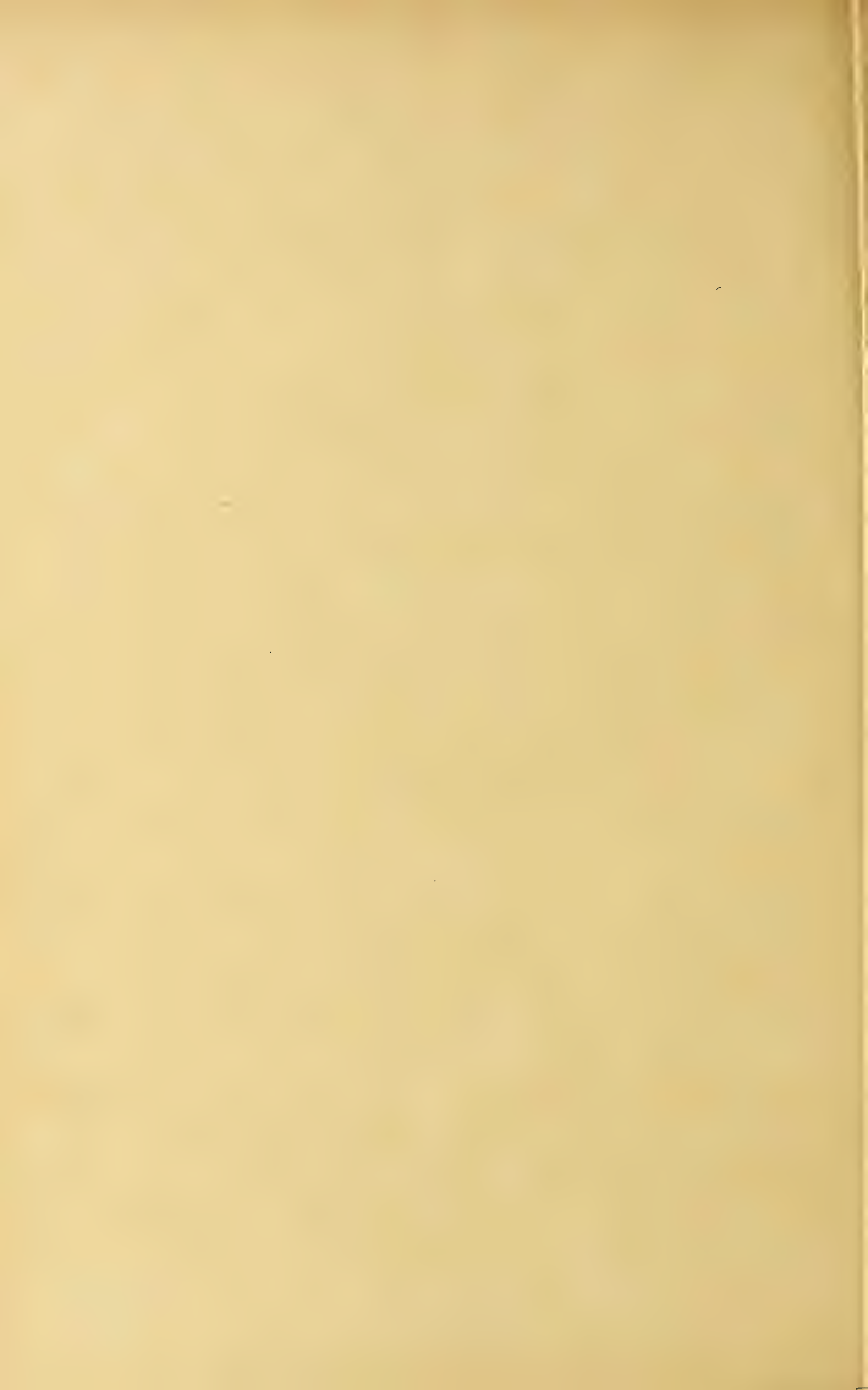
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Einnahmen der Verzehrungssteuer von Brantwein, Bier und Zucker					Von den vorstehenden Summen			
						in Österreich			
						die darin enthaltenen			
in den Jahren	Steuerobject	in Österreich	in Ungarn	in Bosnien und Hercegovina	Zusammen	a) Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte und nach Wien und Triest eingeführte Bier	b) Beträge von der Zuckererzeugung aus anderen Stoffen (Krimmelzucker)	c) die Gefällsrückgaben aus Anlass von Betriebsstörungen bei der Erzeugung von Brantwein, Bier und Zucker	Zusammen aus a), b), c)
		Gulden in österreichischer Währung							
1886	Brantwein	8,570.009	10,614.422	67.268	19,251.699	.	.	101.490	101.490
	Bier	23,866.689	1,346.532	17.803	25,231.024	1,939.688	.	7.149	1,946.837
	Zucker	42,988.206	2,108.057	.	45,096.263	.	18.353	1,757.941	1,776.294
		75,424.904	14,069.011	85.071	89,578.986	1,939.688	18.353	1,866.580	3,824.621
1887	Brantwein	8,712.560	9,805.302	74.711	18,592.573	.	.	78.160	78.160
	Bier	24,726.977	1,329.403	22.429	26,078.809	1,981.532	.	6.884	1,988.416
	Zucker	35,138.648	2,391.309	.	37,529.957	.	17.685	2,040.835	2,058.520
		68,578.185	13,526.014	97.140	82,201.339	1,981.532	17.685	2,125.879	4,125.096
1888	Brantwein	14,340.658	14,877.140	234.413	29,452.211	.	.	59.444	59.444
	Bier	24,403.100	1,080.802	31.272	25,515.174	1,869.684	.	4.161	1,873.845
	Zucker	**) 10,702.514	2,061.984	.	12,764.498	.	31.671	2,115.209	2,146.880
		49,446.272	18,019.926	265.685	67,731.883	1,869.684	31.671	2,178.814	4,080.169
1889	Brantwein	29,228.250	23,065.179	280.363	52,573.792	.	.	6.853	6.853
	Bier	25,576.996	1,008.483	29.229	26,614.708	1,904.194	.	7.531	1,911.725
	Zucker	**) 22,396.529	2,075.351	.	24,471.880	.	46.781	.	46.781
		77,201.775	26,149.013	309.592	103,660.380	1,904.194	46.781	14.384	1,965.359
1890	Brantwein	31,894.529	24,714.234	348.095	56,956.858	.	.	776	776
	Bier	26,612.427	1,190.670	37.080	27,840.177	1,923.064	.	6.421	1,929.485
	Zucker	24,901.357	3,283.111	.	28,184.468	.	59.234	.	59.234
		83,408.313	29,188.015	385.175	112,981.503	1,923.064	59.234	7.197	1,989.495
1891	Brantwein	31,589.662	27,149.135	417.179	59,155.976	.	.	133	133
	Bier	27,551.109	1,378.925	45.688	28,975.722	1,909.909	.	13.789	1,923.698
	Zucker	25,562.399	4,252.990	.	29,815.389	.	58.650	.	58.650
		84,703.170	32,781.050	462.867	117,947.087	1,909.909	58.650	13.922	1,982.481
1892	Brantwein	32,956.763	29,603.512	464.725	63,025.000	.	.	407	407
	Bier	30,537.571	2,382.154	47.138	32,966.863	2,403.170	.	9.131	2,412.301
	Zucker	25,651.600	4,604.307	.	30,255.907	.	56.100	.	56.100
		89,145.934	36,589.973	511.863	126,247.770	2,403.170	56.100	9.538	2,468.808
1893	Brantwein	34,236.131	31,854.187	470.056	66,560.374	.	.	238	238
	Bier	31,711.471	2,902.953	55.908	34,670.332	2,497.381	.	13.241	2,510.622
	Zucker	25,554.113	5,180.326	96.414	30,830.853	.	71.192	.	71.192
		91,501.715	39,937.466	622.378	132,061.559	2,497.381	71.192	13.479	2,582.052
1894	Brantwein	33,984.357	32,063.118	539.246	66,586.721	.	.	159	159
	Bier	32,725.837	3,185.129	89.951	36,000.917	2,578.924	.	11.479	2,590.403
	Zucker	28,086.295	5,432.548	120.912	33,639.755	.	78.537	.	78.537
		94,796.489	40,680.795	750.109	136,227.393	2,578.924	78.537	11.638	2,669.099
Im ganzen [illegible] 1886 bis 1894	Brantwein	225,512.919	203,746.229	2,896.056	432,155.204	.	.	247.660	247.660
	Bier	247,712.177	15,805.051	376.498	263,893.726	19,007.546	.	79.786	19,087.332
	Zucker	240,981.661	31,389.983	217.326	272,588.970	.	438.203	5,913.985	6,352.188
		714,206.757	250,941.263	3,489.880	968,637.900	19,007.546	438.203	6,241.431	25,687.180

11	12	13	14	15	16	17
werden abgezogen			Sonach bleibt für die Erzeugung von Brantwein, Bier und Zucker			
in Ungarn						
Beträge für Zucker aus anderen Stoffen (Krimmelzucker)	Gefällsrückgaben (siehe Anmerkung) *)	Zusammen	in Österreich	in Ungarn	in Bosnien und Hercegovina	Zusammen
Gulden in österreichischer Währung						
.	95.833	95.833	8,468.519	10,518.589	67.268	19,054.376
.	1.122	1.122	21,919.852	1,345.410	17.803	23,283.065
13	.	13	41,211.912	2,108.044	.	43,319.956
13	96.955	96.968	71,600.283	13,972.043	85.071	85,657.397
.	21.651	21.651	8,634.400	9,783.651	74.711	18,492.762
.	1.442	1.442	22,738.561	1,327,961	22.429	24,088.951
.	31	31	33,080.128	2,391.278	.	35,471.406
.	23.124	23.124	64,453.089	13,502.890	97.140	78,053.119
.	13.209	13.209	14,281.214	14,863.931	234.413	29,379.558
.	326	326	22,529.255	1,080.476	31.272	23,641.003
.	15.057	15.057	8,555.634	2,046.927	.	10,602.561
.	28.592	28.592	45,366.103	17,991.334	265.685	63,623.122
.	114.970	114.970	29,221.397	22,950.209	280.363	52,451.969
.	6.267	6.267	23,665.271	1,002.216	29.229	24,696.716
3.573	249	3.822	22,349.748	2,071.529	.	24,421.277
3.573	121.486	125.059	75,236.416	26,023.954	309.592	101,569.962
.	50.877	50.877	31,893.753	24,663.357	348.095	56,905.205
.	255	255	24,682.942	1,190.415	37.080	25,910.437
9.674	292	9.966	24,842.123	3,273.145	.	28,115.268
9.674	51.424	61.098	81,418.818	29,126.917	385.175	110,930.910
.	39.500	39.500	31,589.529	27,109.635	417.179	59,116.343
.	758	758	25,627.411	1,378.167	45.688	27,051.266
10.514	1.206	11.720	25,503.749	4,241.270	.	29,745.019
10.514	41.464	51.978	82,720.689	32,729.072	462.867	115,912.628
.	19.979	19.979	32,956.356	29,583.533	464.725	63,004.614
.	1.269	1.269	28,125.270	2,380.885	47.138	30,553.293
4.268	233	4.501	25,595.500	4,599.806	.	30,195.306
4.268	21.481	25.749	86,677.126	36,564.224	511.863	123,753.213
.	24.124	24.124	34,235.893	31,830.063	470.056	66,536.012
.	902	902	29,200.849	2,902.051	55.908	32,158.808
8.631	10.310	18.941	25,482.921	5,161.385	96.414	30,740.720
8.631	35.336	43.967	88,919.663	39,893.499	622.378	129,435.540
.	.	.	33,984.198	32,063.118	539.246	66,586.562
.	.	.	30,135.434	3,185.129	89.951	33,410.514
24.506	.	24.506	28,007.758	5,408.042	120.912	33,536.712
24.506	.	24.506	92,127.390	40,656.289	750.109	133,533.788
.	380.143	380.143	225,265.259	203,366.086	2,896.056	431,527.401
.	12.341	12.341	228,624.845	15,792.710	376.498	244,794.053
61.179	27.378	88.557	234,629.473	31,301.426	217.326	266,148.225
61.179	419.862	481.041	688,519.577	250,460.222	3,489.880	942,469.679

Anmerkung

*) In Österreich wurden nur die Gefällsrückgaben infolge von Betriebsstörungen, in Ungarn dagegen alle Gefällsrückgaben in Abzug gebracht.

**) Nach Berücksichtigung der laut der Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse 1890 (pag. 50) richtig gestellten Einnahme an Zuckersteuer (pro 1888 58.837 fl., pro 1889 39.594 fl.)



VIII.

Statistischer Ausweis

über die

Einnahmen der Verzehrungssteuer

aus der Erzeugung von

Brantwein, Bier und Zucker,

dann

Steuer-Restitutionen und Bonificationen

für die

über die Zollinie ausgeführten Mengen dieser Objecte in den Jahren 1886 bis inclusive 1894,

nach Procenten berechnet.

Einnahmen der Verzehrungssteuer aus der Erzeugung von Brantwein, Bier und Zucker.

In den Jahren	Steuerobject	In Österreich	In Ungarn	In Bosnien und der Hercegovina	Zusammen	Nach Procenten berechnet entfallen auf: Österreich	Ungarn	Bosnien und die Hercegovina	Steuer- für über: In Österreich
		Gulden österreichischer Währung							
1886	Brantwein	8,468.519	10,518.589	67.268	19,054.376	44·45	55·20	0.35	502.184
	Bier	21,919,852	1,345.410	17.803	23,283.065	94·14	5·78	0·08	401.951
	Zucker	41,211.912	2,108.044	. . . . . .	43,319.956	95·13	4·87	. . . . . .	18,489.385
		71,600.283	13,972.043	85.071	85.657.397	83·59	16·31	0·10	19,393.520
1887	Brantwein	8,634.400	9,783.651	74.711	18,492.762	46·69	52·91	0·40	416.283
	Bier	22,738.561	1,327,961	22.429	24.088.951	94·40	5·51	0·09	438.572
	Zucker	33,080.128	2,391.278	. . . . . .	35.471.406	93·26	6·74	. . . . . .	28,728.324
		64,453.089	13,502.890	97.140	78,053.119	82·58	17·29	0·13	29,583.179
1888	Brantwein	14,281.214	14,863.931	234.413	29,379.558	48·61	50·59	0·80	252.428
	Bier	22.529.255	1,080.476	31.272	23,641.003	95·30	4·57	0·13	428.985
	Zucker	8,555,634	2,046.927	. . . . . .	10,602.561	80·69	19·31	. . . . . .	18,661.157
		45,366.103	17.991.334	265.685	63,623.122	71·31	28·27	0·42	19,342.570
1889	Brantwein	29,221.397	22,950.209	280.363	52,451.969	55·71	43·76	0·53	1.814
	Bier	23,665.271	1,002.216	29.229	24,696.716	95·82	4·06	0·12	504.328
	Zucker	22,349.748	2,071.529	. . . . . .	24,421.277	91·52	8·48	. . . . . .	1,180.920
		75,236.416	26,023.954	309.592	101,569.962	74·07	25·62	0·31	1,687.062
1890	Brantwein	31,893.753	24,663.357	348.095	56,905.205	56·05	43·34	0·61	390
	Bier	24,682.942	1,190.415	37.080	25,910.437	95·26	4·60	0·14	569.406
	Zucker	24,842.123	3,273.145	. . . . . .	28,115.268	88·36	11·64	. . . . . .	. . . . . .
		81,418.818	29,126.917	385.175	110,930.910	73·39	26·26	0·35	569.796
1891	Brantwein	31,589.529	27,109.635	417.179	59,116.343	53·44	45·86	0·70	289
	Bier	25,627.411	1,378.167	45.688	27,051.266	94·74	5·09	0·17	571.071
	Zucker	25,503.749	4,241.270	. . . . . .	29,745.019	85·74	14·26	. . . . . .	. . . . . .
		82,720.689	32,729.072	462.867	115,912.628	71·36	28·24	0·40	571.360
1892	Brantwein	32,956.356	29,583.533	464.725	63,004.614	52·31	46·95	0·74	411
	Bier	28,125.270	2,380.885	47.138	30,553.293	92·05	7·79	0·16	679.935
	Zucker	25,595.500	4,599,806	. . . . . .	30,195.306	84·77	15·23	. . . . . .	. . . . . .
		86,677.126	36,564.224	511.863	123,753.213	70·04	29·55	0·41	680.346
1893	Brantwein	34,235.893	31,830.063	470.056	66,536.012	51·45	47·84	0·71	. . . . . .
	Bier	29,200.849	2,902.051	55.908	32,158.808	90·80	9·03	0·17	763.993
	Zucker	25,482.921	5,161.385	96.414	30,740.720	82·90	16·79	0·31	. . . . . .
		88,919.663	39,893.499	622.378	129,435.540	68·69	30·83	0·48	763.993
1894	Brantwein	33,984.198	32,063.118	539.246	66,586.562	51·04	48·15	0·81	168
	Bier	30,135.434	3,185.129	89.951	33,410.514	90·20	9·53	0 27	801.220
	Zucker	28,007.758	5,408.042	120.912	33,536.712	83·51	16·13	0·36	. . . . . .
		92,127.390	40,656.289	750.109	133,533.788	68·99	30·45	0·56	801.388
Im Ganzen von 1886 bis 1894	Brantwein	225,265.259	203,366.086	2,896.056	431,527.401	52·20	47·13	0·67	1,173.96
	Bier	228,624.845	15,792.710	376.498	244,794.053	93·40	6·45	0·15	5,159.461
	Zucker	234,629.473	31,301.426	217.326	266,148.225	88·16	11·76	0·08	67,059.786
		688,519.577	250,460.222	3,489.880	942,469.679	73·05	26·58	0·37	73,393.214

Restitutionen. für über die Zollinie ausgeführte Brantwein-, Bier- und Zucker-Mengen: In Ungarn	In Bosnien und der Hercegovina	Zusammen	Bonificationen für über die Zollinie ausgeführten Brantwein und Zucker: In Österreich	In Ungarn	In Bosnien und der Hercegovina	Zusammen	Summe der Restitutionen und Bonificationen	Nach Procenten berechnet entfallen auf: Österreich	Ungarn	Bosnien und die Hercegovina
Gulden österreichischer Währung										
1,154.599		1,656.783					1,656.783	30·31	69·69	
8.858	440	411.249					411.249	97·74	2·15	0·11
738.325		19,227.710					19,227.710	96·16	3·84	
1,901.782	440	21,295.742					21,295.742	91·07	8·93	
464.387		880.670					880.670	47·27	52·73	
8.240	696	447.508					447.508	98·00	1·84	0·16
660.835		29,389.159					29,389.159	97·75	2·25	
1,133.462	696	30,717.337					30,717.337	96·31	3·69	
67.276		319.704	19.839			19.839	339.543	80·19	19·81	
8.353	364	437.702					437.702	98·01	1·91	0·08
232.358		18,893.515	2,012.242			2,012.242	20,905.757	98·89	1·11	
307 987	364	19,650.921	2,032.081			2,032.081	21,683.002	98·58	1·42	
17.454		19.268	405.572	335.934	103	741.609	760.877	53·54	46·45	0·01
11.066	27	515.421					515 421	97·85	2·15	
21.055		1,201.975	6,126.029	319.521		6,445.550	7,647.525	95·55	4·45	
49 575	27	1,736.664	6,531.601	655.455	103	7,187.159	8,923.823	92·10	7·90	
3.438		3.828	558.276	508.206	119	1,066.601	1,070.429	52·19	47·80	0·01
10.347		579.753					579.753	98·22	1·78	
			8,086.796	296.298		8,383.094	8,383 094	96·47	3·53	
13.785		583.581	8,645.072	804.504	119	9,449.695	10,033.276	91·84	8·16	
5.236		5.525	610.058	414 849	7	1,024.914	1,030.439	59·23	40·77	
12.093		583.164					583.164	97·93	2·07	
			9,008.843	351.165		9,360.008	9,360.008	96·25	3·75	
17.329		588.689	9,618.901	766.014	7	10,384.922	10,973.611	92·86	7·14	
1.354		1.765	313.587	369.462		683.049	684.814	45·85	54·15	
6.966		686.901					686.901	98·99	1·01	
			7,654.816	427.372		8,082.188	8,082.188	94·71	5·29	
8.320		688.666	7,968.403	796.834		8,765.237	9,453.903	91·48	8·52	
718		718	640.807	475.147		1,115.954	1,116.672	57·38	42·62	
8.469		772.462					772.462	98·90	1·10	
			8,798.636	396.287		9,194.923	9,194.923	95·70	4·30	
9.187		773.180	9,439.443	871.434		10,310.877	11,084.057	92·06	7·94	
1.562		1.730	339.024	333.699		672.723	674.453	50·29	49·71	
12.299		813.519					813 519	98·49	1·51	
			9,466.814	486.152		9,952.966	9,952.966	95·12	4·88	
13.861		815.249	9,805.838	819.851		10,625.689	11,440.938	92·71	7·29	
1,716.024		2,889.991	2,887.163	2,437.297	229	5,324.689	8,214.680	49·44	50·56	
86.691	1.527	5,247.679					5,247.679	98·32	1·65	0·03
1,652.573		68,712.359	51,154.176	2,276.795		53,430.971	122,143.330	96·78	3·22	
3,455.288	1.527	76,850.029	54,041.339	4,714.092	229	58,755.660	135,605.689	93·97	6·03	



IX.

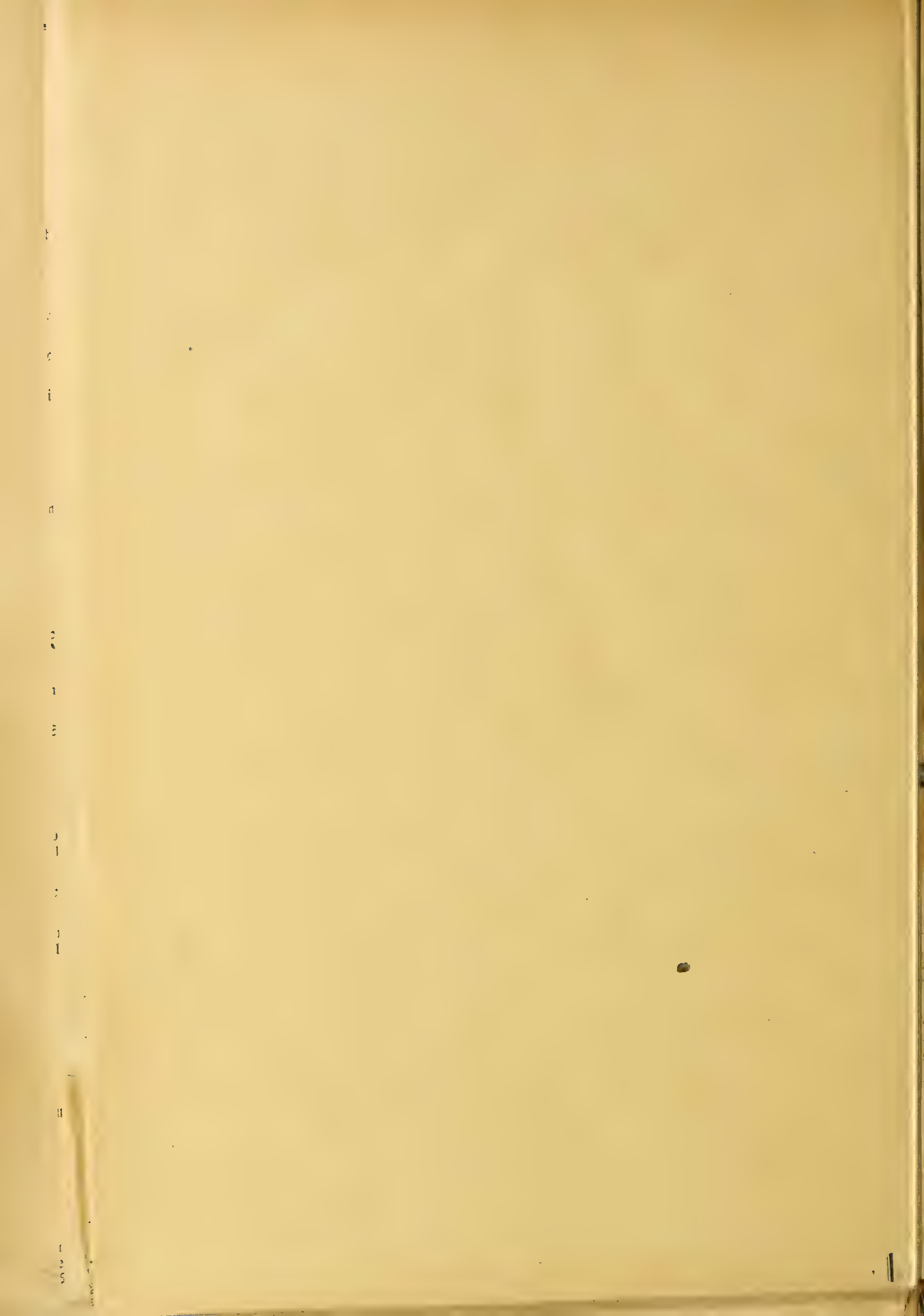
Nachweisung

des Reinertrages der Brantwein-, Bier- und Zuckersteuer von 1886 bis inclusive 1894, wobei die Restitutionen und Bonificationen nach dem Steuerertrage (Productionsschlüssel) berechnet wurden.

Jahr	Österreich			Ungarn			Bosnien und Hercegovina			Österreich	Ungarn
	Eingezahlte Steuer	Hievon ab Restitution und Bonification*)	Verbleibt Ertrag**)	Eingezahlte Steuer	Hievon ab Restitution und Bonification	Verbleibt Ertrag	Eingezahlte Steuer	Hievon ab Restitution und Bonification	Verbleibt Ertrag	Rückvergütete Export-Bonificationen für Brantwein und Zucker	
Brantwein											
1886	8,468.519	736.440	7,732.079	10,518.589	914 544	9,604.045	67.268	5.799	61.469	.	.
1887	8,634.400	411.185	8,223.215	9,783.651	465.963	9,317,688	74.711	3.522	71.189	.	.
1888	14,281.214	165.052	14,116.162	14,863.931	171.775	14,692.156	234.413	2.716	231.697	.	.
1889	29,221.397	423.885	28,797.512	22,950.209	332.960	22,617.249	280.363	4.033	276.330	.	.
1890	31,893.753	599.976	31,293.777	24,663.357	463.924	24,199.433	348.095	6.530	341.565	.	.
1891	31,589.529	550.667	31,038.862	27,109.635	472.560	26,637.075	417.179	7.213	409.966	.	.
1892	32,956.356	358.226	32,598.130	29,583.533	321.520	29,262.013	464.725	5.067	459.658	13.616	.
1893	34,235.893	574.528	33,661.365	31,830.063	534.216	31,295.847	470.056	7.928	462.128	.	.
1894	33,984.198	344.241	33,639.957	32,063.118	324.749	31,738.369	539.246	5.463	533.783	.	.
Summe I	225,265.259	4,164.200	221,101.059	203,366.086	4,002.211	199,363.875	2,896.056	48.271	2,847.785	13.616	.
Bier											
1886	21,919.852	387.150	21,532.702	1,345.410	23.770	1,321.640	17.803	329	17.474	.	.
1887	22,738.561	422.448	22,316.113	1,327.961	24.658	1,303.303	22.429	403	22.025	.	.
1888	22,529.255	417.130	22,112.125	1,080.476	20.003	1,060.473	31.272	569	30.703	.	.
1889	23,665.271	493,877	23,171.394	1,002.216	20.926	981.290	29.229	619	28.610	.	.
1890	24,682.942	552.273	24,130.669	1,190.415	26.669	1,163.746	37.080	811	36.269	.	.
1891	25,627.411	552.490	25,074.921	1,378.167	29.683	1,348.484	45.688	991	44 697	.	.
1892	28,125.270	632.292	27,492.978	2,380.885	53.510	2.327.375	47.138	1.099	46.039	.	.
1893	29,200.849	701.396	28,499.453	2,902.051	69.753	2,832.298	55.908	1.313	54.595	.	.
1894	30,135.434	733.794	29,401.640	3,185.129	77.528	3,107.601	89.951	2.196	87.755	.	.
Summe II	228,624.845	4,892.850	223,731.995	15,792.710	346.500	15,446.210	376.498	8.330	368.168	.	.
Zucker											
1886	41,211.912	18,291.320	22,920.592	2,108.044	936.389	1,171.655	.	.	.	.	.
1887	33,080.128	27,408.330	5,671.798	2,391.278	1,980.829	410.449	.	.	.	.	.
1888	8,555.634	16,868.855	*8,313.221*	2,046.927	4,036.902	*1,989.975*	.	.	.	.	.
1889	22,349.748	6,999.015	15,350.733	2,071.529	648.510	1,423.019	.	.	.	300.394	22.721
1890	24,842.123	7,407.302	17,434.821	3,273.145	975.792	2,297.353	.	.	.	2,640.003	147.074
1891	25,503.749	8,025.271	17,478.478	4,241.270	1,334.737	2,906.533	.	.	.	3,376.312	347.299
1892	25,595.500	6,851.271	18,744.229	4,599.806	1,230.917	3,368.889	.	.	.	3,265.358	351.663
1893	25,482.921	7,622.591	17,860.330	5,161.385	1,543.828	3,617.557	96.414	28.504	67.910	3,678.828	565.506
1894	28,007.758	8,312.717	19,695.041	5,408.042	1,604.418	3,803.624	120.912	35.831	85.081	4,119.605	568.105
Summe III	234,629.473	107,786.672	126,842.801	31,301.426	14,292.322	17,009.104	217.326	64.335	152.991	17,380.[illegible]	2,002.368
Gesammtsumme von I, II und III	688,519.577	116,843.722	571,675.855	250,460.222	18,641.033	231,819.189	3,489.880	120.936	3,368.944	17,394.116	[illegible]

*) Unter den Restitutionen und Bonificationen für Brantwein sind die Bonificationen für landwirtschaftliche Brantwein-Brennereien [illegible] nicht enthalten.

**) Bei der Ermittlung des Ertrages in Österreich können nicht so wie in Ungarn die Rückgaben an Disconto und an ungebührlich eingezahlten Beträgen in Abzug gebracht werden, weil die Bücher und die Rechnungseingaben nicht danach eingerichtet sind. Ferner blieb unberücksichtigt: die Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina (Tabelle III, Post 8).



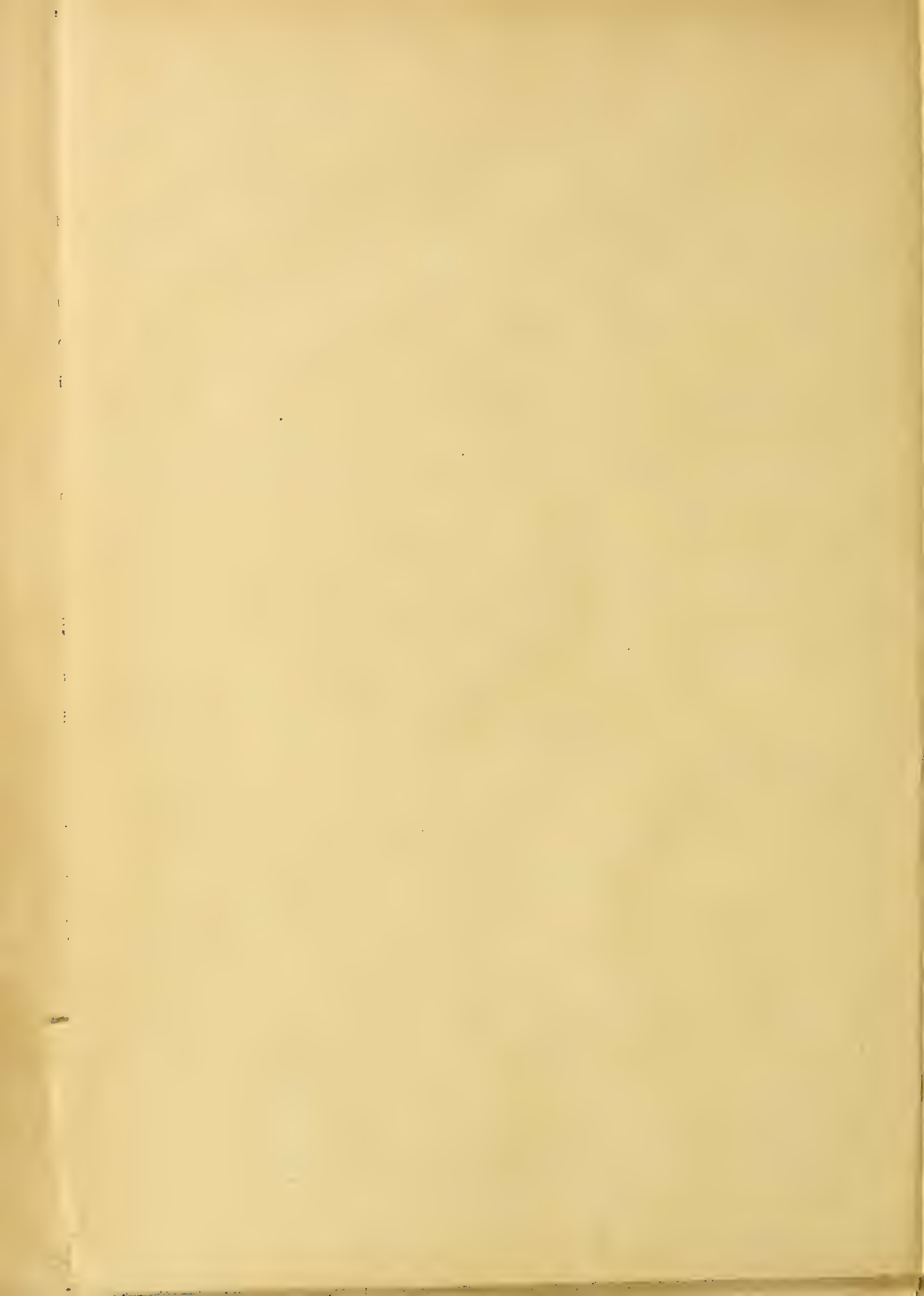
X.

Nachweisung

über die Einnahmen der bestandenen Militärgrenze pro 1886 bis 1894.

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Summe
I. Directe Steuern.										
Gewesene ungarische Militärgrenze	1,303.818	1,345.056	1,390.384	1,452.767	1,579.359	1,617.526	1,593.793	1,523.148	1,578.810	[illegible]
Gewesene croatisch-slavonische Militärgrenze	1,616.235	1,690.084	1,798.939	1,770.310	2,447.614	2,561.539	2,528.508	2,546.411	2,568.685	19,528.325
Summe I.	2,920.053	3,035.140	3.189.323	3,223.077	4,026.973	4,179.065	4,122.301	4,069.559	4,147.495	32,912.986
II. Indirecte Abgaben.										
Verzehrungssteuern:										
Gewesene ungarische Militärgrenze	63.464	135.728	203.264	223.730	237.646	250.357	242.181	436.758	438.112	2,231.240
Gewesene croatisch-slavonische Militärgrenze	170.161	177.784	340.584	251.789	230.504	295.562	315.231	380.360	450.121	2,612.146
·/.	233.625	313.512	543.848	475.519	468.150	545.919	557.412	817.118	888.283	4,843.336
Stempel, Gebüren und Taxen:										
Gewesene ungarische Militärgrenze	234.583	231.140	244.134	237.977	266.550	286.805	307.933	311.810	290.924	2,411.856
Gewesene croatisch-slavonische Militärgrenze	249.202	222.787	263.703	340.227	346.587	369.043	388.772	393.437	440.100	3,013.858
·/.	483.785	453.927	507.837	578.204	613.137	655.848	696.705	705.247	731.024	5,425.714
Weg-, Brücken- und Ufermaut:										
Gewesene croatisch-slavonische Militärgrenze	26.502	24.979	25.261	31.722	19.223	33.184	36.185	33.483	25.872	256.411
Tabakgefälle:										
Gewesene ungarische Militärgrenze	423.421	483.873	569.102	610.190	663.459	719.196	748.903	799.363	800.632	5,818.139
Gewesene croatisch-slavonische Militärgrenze	870.456	890.862	885.596	1,120.889	1,199.113	1,212.975	1,225.424	1,270.324	1,264.717	9,940.356
·/.	1,293.877	1,374.735	1,454.698	1,731.079	1,862.572	1,932.171	1,974.327	2,069.687	2,065.349	15,758.495
Lottogefälle:										
Gewesene ungarische Militärgrenze	7.170	5.385	5.425	5.255	4.847	4.744	5.757	8.245	6.544	53.372
Salzgefälle:										
Gewesene ungarische Militärgrenze	516.831	515.063	510.542	509.671	511.241	548.380	555.821	541.061	564.526	4,773.136
Gewesene croatisch-slavonische Militärgrenze	332.011	442.805	405.135	588.373	758.144	782.403	810.004	806.369	818.765	5,744.009
·/.	848.842	957.868	915.677	1,098.044	1,269.385	1,330.783	1,365.825	1,347.430	1,383.291	10,517.145
Summe II:										
Gewesene ungarische Militärgrenze	1,245.469	1,371.189	1,532.467	1,586.823	1,683.743	1,809.482	1,860.595	2,097.237	2,100.738	15,287.743
Gewesene croatisch-slavonische Militärgrenze	1,648.332	1,759.217	1,920.279	2,333.000	2,553.571	2,693.167	2,775.616	2,883.973	2,999.625	[illegible]
·/.	2,893.801	3,130.406	3,452.746	3,919.823	4,237.314	4,502.649	4,636.211	4,981.210	5,100.363	36,854.523
Zusammen:										
Gewesene ungarische Militärgrenze	2,549.287	2,716.245	2,922.851	3.039.590	3,263.102	3,427.008	3,454.388	3,620.385	3,679.548	28,672.404
Gewesene croatisch-slavonische Militärgrenze	3,264.567	3,449.301	3,719.218	4,103.310	5,001.185	5,254.706	5,304.124	5,430.384	[illegible]	[illegible]
Gesammtsumme.	5,813.854	6,165.546	6,642.069	7,142.900	8,264.287	8,681.714	8,758.512	9,050.769	9,247.858	69,787.509

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Einführung einer staatlichen Verschleißabgabe von Zucker und zuckerhältigen Waren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Abgabe.

§. 1.

Eine staatliche Verschleißabgabe ist zu entrichten von:

1. Zucker der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung, bezeichneten Art, welcher zur Verwendung innerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist;

2. Zuckerln, candirten Früchten, Chocoladen und Chocoladefabrikaten, welche in Mengen von mehr als 1 Kilogramm aus einem Gebiete bezogen werden, auf welches sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht erstreckt;

3. Liqueuren, welche in Mengen von mehr als 1 Liter aus einem Gebiete bezogen werden, auf welches sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht erstreckt.

Das Ausmaß der Verschleißabgabe wird festgesetzt:

für Zucker mit 6 Gulden,
„ Zuckerln mit 5 Gulden,

für candirte Früchte mit 4 Gulden,
„ Chocolade und Chocoladefabrikate mit 3 Gulden 50 kr.,
per 100 Kilogramm netto, endlich
für Liqueure mit 2 Gulden per 100 Liter.

Befreiung von der Verschleißabgabe.

§. 2.

Unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten sind von der Verschleißabgabe befreit:

1. Zucker (§. 1, Z. 1), welcher zur Herstellung von Zuckerln, candirten Früchten, Chocoladen, Chocoladefabrikaten und Liqueuren dient und in diesen Waren in ein Gebiet gebracht wird, auf welches sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht erstreckt;

2. Zuckermuster.

Abgabepflichtige Personen.

§. 3.

Zur Entrichtung der Verschleißabgabe sind verpflichtet:

1. Die Unternehmer von Zuckererzeugungsstätten oder Zuckerfreilagern rücksichtlich jenes der Verschleißabgabe unterliegenden Zuckers, welchen sie in Mengen von weniger als 50 Metercentner für einen und denselben Empfänger wegbringen, beziehungsweise zum Consum innerhalb der Erzeugungsstätte verwenden;

2. Personen, welche einen der Verschleißabgabe unterliegenden Gegenstand beziehen, von dem diese Abgabe nicht entrichtet wurde, beziehungsweise noch nicht zu entrichten war.

Entscheidung über die Abgabepflicht und das Ausmaß der Abgabe.

§. 4.

Weder über die Frage, ob die Verschleißabgabe zu entrichten sei, noch über das Ausmaß der Abgabe findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung der ausständigen Abgabebeträge.

§. 5.

Unberichtigte Verschleißabgabebeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung.

§. 6.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die Thatbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, die von ihnen zum Transport übernommenen, im freien Verkehr vorkommenden Zuckersendungen (§. 1, Z. 1) sofort nach dem Einlangen derselben in einer im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes gelegenen Abgabsstation und jedenfalls noch vor der Ausfolgung an den Adressaten der zuständigen Finanzwachabtheilung in jedem einzelnen Falle dann anzuzeigen, wenn es sich um Zuckersendungen von 50 Metercentner und darüber handelt.

Bei Sendungen von geringeren Mengen Zucker, dann von Zuckerwaren der im §. 1, Z. 2, bezeichneten Art und Menge ist diese Anzeige nur dann zu erstatten, wenn

1. die Sendung in einem Orte zum Transporte aufgegeben wurde, auf welchen sich die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nicht erstreckt, oder

2. wenn es sich um eine Sendung handelt, welche ursprünglich für einen Empfänger außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes bestimmt war, jedoch nachträglich in dem Geltungsgebiete belassen wird.

Die sub 1 und 2 angeordnete Anzeige obliegt auch der k. k. Postanstalt.

Verjährung.

§. 7.

Hinsichtlich der Verjährung der Verschleißabgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Haftung für die Beachtung der Vorschriften.

§. 8.

Geht ein Ausstand aus vernachlässigter Beachtung der bestehenden Vorschriften verloren, so hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweites Hauptstück.

Anordnungen zur Sicherstellung und Einhebung der Verschleißabgabe.

Anmeldung.

§. 9.

1. So oft der Unternehmer einer Zuckererzeugungsstätte oder eines Zuckerfreilagers der Verschleißabgabe unterliegenden Zucker (§. 1, Z. 1) in einer Menge von weniger als 50 Metercentner für einen und denselben Empfänger wegzubringen, beziehungsweise zum Consum in der Erzeugungsstätte zu verwenden beabsichtigt, hat derselbe oder dessen Stellvertreter bei dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Amte (Organe) schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden:

a) den Tag der Auslagerung, beziehungsweise des Austrittes der Sendung;

b) Zahl, Zeichen und Nummer der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht;

c) die Gattung, sowie das Brutto- und Nettogewicht der Zuckererzeugnisse für jedes Collo; wenn Zuckerbrode hinweggebracht werden, die Zahl und das Gesammtgewicht derselben;

d) den Bestimmungsort der Sendung, sowie die Adresse des unmittelbaren Empfängers;

e) den entfallenden Betrag der Verschleißabgabe.

2. Ist die Abgabe beim Bezuge des derselben unterliegenden Gegenstandes zu entrichten (§. 3, Z. 2), so hat der Abgabepflichtige sofort nach der Übernahme der Sendung bei dem hiezu bestimmten Amte (Organe) schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden:

a) den Tag der Einbringung in die Aufbewahrungs- oder Wohnräume;
b) den Namen, Wohnort (Land) und Beschäftigung desjenigen, von dem die Sendung bezogen wurde;
c) den abgabepflichtigen Gegenstand sowie die Zahl der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht;
d) das Bruttogewicht des Zuckers beziehungsweise der Zuckerwaren für jedes Behältnis, die Menge in Liter bei Liqueur. Bei Zuckerbroden genügt die Angabe des Gesammtbruttogewichtes der Sendung und der Anzahl der Brode.

Fälligkeit der Abgabe.

§. 10.

Die Verschleißabgabe (§. 1) ist in dem Zeitpunkte der Anmeldung (§. 9) fällig und ist, den Fall der Borgung (§. 11) ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Dieselbe kann auch für mehrere Sendungen im vorhinein gegen Abrechnung erlegt werden.

Zuckergroßverschleißern wird unter den im Verordnungswege festzustellenden Bedingungen gegen angemessene Sicherstellung bewilligt, die Verschleißabgabe erst bei der Wegbringung des Zuckers zum Verbrauche im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichten.

Anderen Personen kann der Finanzminister hinsichtlich der Entrichtung der Verschleißabgabe erleichternde Ausnahmen gewähren.

Borgung der Verschleißabgabe.

§. 11.

Über Ansuchen wird gegen hinreichende Sicherstellung den Unternehmern von Zuckererzeugungsstätten, Zuckerfreilagern, sowie Zuckergroßverschleißern die Borgung der Verschleißabgabe für die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des folgenden Jahres in der Weise gewährt, dass die während je eines Kalendermonates in Vorschreibung kommenden Beträge erst am letzten Tage des vierten Kalendermonates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also zum Beispiel die Verschleißabgabe vom Monate Jänner erst am letzten Mai, und, wenn dieser Tag ein Sonn- oder ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Ausgeschlossen von dieser Begünstigung sind:

1. diejenigen, welche eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder einer Übertretung dieser Art oder des Schleichhandels oder einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden;

2. diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Diese Ausschließung erlischt im Falle 1 nach Ablauf einer dreijährigen Frist von dem Tage an gerechnet, mit welchem das bezügliche Strafurtheil rechtskräftig geworden ist; doch ist dem Finanzministerium vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen eine kürzere Frist zuzulassen.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Bewilligungsperiode; auch kann ihm die Borgung für die nächste Bewilligungsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende, geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe im Executionswege (§. 5) hereinzubringen.

Besondere amtliche Bezeichnung des Zuckers.

§. 12.

Zucker, welcher der Verschleißabgabe unterliegt, darf aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Freilager nicht weggebracht, beziehungsweise, wenn die Abgabe beim Bezuge (§. 3, Z. 2) zu entrichten ist, aus der mit der nach dem Gesetze vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung, vorgeschriebenen amtlichen Verschlussmarke versehenen Verpackung nicht genommen oder an andere abgesetzt werden, bevor das Gewicht desselben amtlich ermittelt und die im Verordnungswege vorzuschreibende besondere amtliche Bezeichnung des Zuckers stattgefunden hat.

Aller zum Verbrauche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes bestimmte Zucker (§. 1, Z. 1) muss mit der besonderen amtlichen Bezeichnung insolange versehen sein, als er nicht zum Behufe des Kleinverschleißes oder des Verbrauches oder der anderweitigen Verwendung aus der mit der amtlichen Verschlussmarke versehenen Verpackung entnommen werden muss.

Zucker, welcher zu einer Zeit, in welcher er noch die besondere amtliche Bezeichnung tragen soll, ohne dieselbe oder mit einer gefälschten oder nachgemachten angetroffen wird, wird so behandelt wie Zucker, von dem die Verschleißabgabe nicht entrichtet wurde. Derjenige, bei dem solcher Zucker gefunden wird, ist, abgesehen von der ihn treffenden Strafe, zur Entrichtung der vollen, dem Nettogewichte des betreffenden Zuckers entsprechenden Verschleißabgabe verpflichtet.

Verpflichtung der Handel- und Gewerbetreibenden.

§. 13.

Alle jene Personen, welche Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe betreiben, in welchem Zucker verwendet wird, sind verpflichtet, sich bei der Übernahme des Zuckers zu überzeugen, ob die einzelnen Behältnisse mit der vorgeschriebenen besonderen amtlichen Bezeichnung (§. 12) versehen sind.

Controlrecht der Finanzorgane.

§. 14.

Den Finanzorganen ist der Eintritt in die zum Verkaufe oder zur Aufbewahrung von Zucker bestimmten Räume der Zuckerhändler, der Zucker-Kleinverschleißer und derjenigen, welche in ihrem Gewerbe Zucker verwenden, bei Tag und, insoferne die Räume auch bei Nacht offen gehalten werden, auch bei Nacht, sowie das zum Vollzuge der Amtshandlung erforderliche Verweilen in denselben unweigerlich zu gestatten und bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Drittes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Geltung des allgemeinen und des Gefällsstrafgesetzes.

§. 15.

Unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung findet auf die Übertretungen dieses Gesetzes und der Vorschriften zum Vollzuge desselben, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt wird, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber, wo das letzterwähnte Gesetz nicht eingeführt ist, das daselbst bezüglich der Verzehrungssteuerübertretungen übliche Verfahren mit jenen Bestimmungen Anwendung, welche für Dalmatien über die Art und das Ausmaß der Gefällsstrafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Gefällsübertretungen mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen worden sind.

Besondere Strafbestimmungen.

§. 16.

1. Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen, wenn eine der im §. 13 bezeichneten Personen Zucker zu einer Zeit, in welcher, oder in einem Zustande, in welchem derselbe mit der besonderen amtlichen Bezeichnung (§. 12) versehen sein sollte, ohne dieselbe aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung ausbietet oder an andere veräußert oder verbreitet oder zu verbreiten sucht.

Der Strafbemessung ist die Verschleißabgabe für den den Gegenstand der schweren Gefällsübertretung bildenden Zucker zugrunde zu legen.

2. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 50 fl. ist gegen jene Organe der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, beziehungsweise der k. k. Postanstalt zu verhängen, welche es unterlassen, die ihnen nach §. 6 obliegende Anzeige über das Eintreffen der Zuckersendung in der Abgabsstation zu erstatten.

Straffreie Mengenunterschiede.

§. 17.

Handelt es sich bei Unrichtigkeiten in der Anmeldung um einen Mehrbefund oder um einen Minderbefund in der Menge der der Verschleißabgabe unterliegenden Gegenstände, welcher fünf Procent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet ein Strafverfahren nicht statt.

Verantwortlichkeit des Betriebsleiters und Haftung des Unternehmers für die Geldstrafen.

§. 18.

Der Betriebsleiter der Zuckererzeugungsstätte, beziehungsweise des Zuckerfreilagers und in seiner Abwesenheit vom Orte der Erzeugungsstätte, beziehungsweise des Freilagers sein Stellvertreter wird als Thäter der erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung abweichenden Wegbringung von Zuckererzeugnissen betrachtet, insofern er nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter ausgesprochenen Geldstrafen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden sinngemäße Anwendung, wenn einem Zuckergroßverschleißer die im §. 10, Absatz 3 vorgesehene Bewilligung ertheilt wird.

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafen.

§. 19.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafen bei Übertretungen der Vorschriften über die Verschleißabgabe wird mit drei Jahren festgesetzt.

Viertes Hauptstück.

Übergangsbestimmungen.

§. 20.

Die am 1. Jänner 1898 vorhandenen Mengen an Zucker der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, bezeichneten Art, welche bereits in freien Verkehr übergegangen sind, an Zuckerwaren der im §. 1, Z. 2 des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Gattungen und an Liqueur (§. 1, Z. 3) unterliegen einer Nachtragsabgabe in dem im §. 1 für die Verschleißabgabe festgesetzten Ausmaße, wobei die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Befreit von der Nachtragsabgabe bleiben:

1. Zucker und zuckerhältige Waren im Besitze von Personen, die den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, betreiben, in Mengen von nicht mehr als 20 Kilogramm, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm;

2. Liqueur im Besitze von Gewerbetreibenden, welche sich mit der Bereitung von Liqueur befassen oder den Verkehr mit solchem vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel 2c.), in Mengen von nicht mehr als 50 Liter, im Besitze von andern Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 25 Liter;

3. Zuckerhältige Waren der im §. 1, Z. 2 angeführten Gattungen und Liqueure, welche für ein Gebiet bestimmt sind, auf welches sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht erstreckt, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen.

Wer am 1. Jänner 1898 einen Vorrath an der obigen Abgabe unterliegendem Zucker oder solchen zuckerhältige Waren besitzt, welcher zusammen mehr als 20, beziehungsweise 10 Kilogramm, ferner wer an diesem Tage einen Vorrath an der obigen Abgabe unterliegendem Liqueur besitzt, welcher zusammen mehr als 50, beziehungsweise 25 Liter beträgt, ist verpflichtet, die Menge, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung in der Zeit vom 1. bis einschließlich 5. Jänner 1898 bei den hiezu bestimmten Finanzorganen anzumelden.

Personen, welche den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, betreiben, ferner Gewerbetreibende, welche sich mit der Bereitung von Liqueur befassen oder den Verkehr mit solchem vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel 2c.) sind durch 60 Tage, vom

1. Jänner 1898 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an Zucker und zuckerhältigen Waren, beziehungsweise Liqueur, insofern dieselben nicht zu der befreiten Menge gehören, den Bezug oder die Entrichtung der Nachtragsabgabe, beziehungsweise der Verschleißabgabe nachzuweisen.

Parteien, welche mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die von den Vorräthen zu entrichtende Nachtragsabgabe auf einmal zu berichtigen, kann die Finanzverwaltung angemessene Raten bewilligen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Jänner 1898 vorhandenen Vorrathes unterlassen oder ist die vorhandene Menge um mehr als fünf Procent größer als die angemeldete, so ist eine Strafe mit dem Vier- bis Achtfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachtragsabgabe zu verhängen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Menge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 fl. bis 20 fl. zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Abgabeentrichtung wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Nachtragsabgabe für jene Menge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterbleibt.

Fünftes Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

Geltungsgebiet und Beginn der Wirksamkeit.

§. 21.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und tritt mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Vollzugsclausel.

§. 22.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Einführung einer staatlichen Verschleiß-abgabe von Zucker und zuckerhältigen Waren.

I. Allgemeiner Theil.

Die Nothwendigkeit einer ausgiebigen Erhöhung der Staatseinnahmen tritt in der ganzen Entwicklung unserer Staatswirtschaft in den letzten Jahren klar hervor: das stetige Anwachsen der Ausgaben für die bewaffnete Macht, die gewaltige Steigerung aller culturellen Anforderungen, namentlich auf dem Gebiete des Unterrichts-, Justiz- und Verkehrswesens, die Inaugurirung einer lange zurückgedrängten, nunmehr aber ein desto tiefer gefühltes Bedürfnis darstellenden staatlichen Investitionspolitik auf den der staatlichen Ingerenz unterworfenen Gebieten der wirtschaftlichen Thätigkeit, endlich die sowohl in der Richtung der Intensität als der Extensität erkennbare stetige Ausdehnung der staatlichen Administration bilden den großen Rahmen für diese Entwicklung, innerhalb welches das Anschwellen des Erfordernisses bei jedem einzelnen Etat constatirt werden kann. Hiezu tritt noch die bei sorgfältiger Beobachtung der in der Öffentlichkeit und insbesondere in den Vertretungskörpern laut werdenden Wünsche und Bestrebungen wohl unabweisbare Erkenntnis, dass eine wesentliche Verlangsamung in dem Tempo des Anschwellens unseres Ausgabenetats, trotz des jetzt wie stets in der rigorosesten Weise ausgeübten Einflusses der Finanzverwaltung in allen finanziell relevanten Fragen, in naher Zukunft nicht zu erwarten ist.

Dass nach der langen Periode des Deficites im österreichischen Staatshaushalte und der traurigen Rückwirkung dieses Zustandes auf Staats- und Volkswirtschaft der Wiederherstellung des Gleichgewichtes eine stärkere Anspannung des Ausgabenetats folgen werde, war vorauszusehen und kann auch gewiss nicht beklagt werden.

Indem die Regierung daran ging, aus dieser Thatsache die Consequenzen zu ziehen, durfte sie zwei Momente nicht außerauge lassen, erstens dass eine Kategorie von Ausgaben, welche mit Rücksicht auf bestehende Gesetze unvermeidlich schon im Jahre 1898 zur Gebür erwachsen, innerhalb der vorhandenen budgetären Mittel nur äußerst mühsam und theilweise nur unter Heranziehung außerordentlicher Einnahmen bedeckt werden kann, während die Deckung einer anderen Kategorie von zwar noch nicht zur Gebür erwachsenen, aber von der Reichsvertretung bereits beschlossenen Ausgaben innerhalb dieser budgetären Mittel sich als ganz unmöglich darstellt, und zweitens, dass die Aufhebung einer Reihe finanziell bedeutender staatlicher Einnahmsquellen, welche als veraltet zu bezeichnen sind, nämlich des Lotto, der ärarischen Maut, des Zeitungs- und Kalenderstempels und der besonderen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, seitens des hohen Abgeordnetenhauses bereits wiederholt dringend gefordert wurde.

Der von der Regierung unter sorgfältiger Würdigung der eben erörterten Sachlage aufgebaute Finanzplan rührt noch aus einer Zeit her, in welcher erwartet werden konnte, dass die mit dem ungarischen Ausgleiche zusammenhängenden Erhöhungen der Consumsteuern von Bier, Brantwein und Zucker bereits während des Jahres 1898 in Geltung sein würden. Die mit der ungarischen Regierung vereinbarten Consumsteuererhöhungen hätten nämlich im Falle ihrer Annahme sowohl für den durch die Gehaltsregulirungsgesetze verursachten Aufwand, als auch für die übrigen im Jahre 1898 kraft bestehender Gesetze zur Gebür

erwachsenen Ausgaben, sowie endlich für die von der Regierung bereits bestimmt in Aussicht gestellte Betheilung der Länder aus dem Consumsteuerertrage volle Deckung geboten. Für die Aufhebung der obbezeichneten veralteten staatlichen Abgaben wurde hingegen als Bedeckung des hiedurch entstehenden Ausfalles die Einführung einer Transportsteuer ins Auge gefasst.

Die Regierung hält auch dermalen an dem hier skizzirten Finanzplane im Principe fest und ist insbesondere der Ansicht, dass ungeachtet des nicht rechtzeitigen Zustandekommens der Bier- und Brantweinsteuererhöhung, von welcher neben der finanziell vorläufig wenigstens kaum besonders ins Gewicht fallenden Börsensteuererhöhung das Inkrafttreten der Gehaltsregulirungsgesetze ursprünglich abhängig gemacht wurde, der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze nicht über den 1. Jänner 1898 hinaus verschoben werden sollte.

Mit Rücksicht auf das Fehlschlagen der Erwartung, betreffend die Perfectionirung des wirtschaftlichen Ausgleiches mit Ungarn im Laufe des Jahres 1897, ist die Regierung jedoch genöthigt, wie bereits im Exposé des Finanzministers über den Staatsvoranschlag pro 1898 dargelegt wurde, bei Durchführung des Finanzplanes eine geänderte Reihenfolge der einzelnen Maßnahmen eintreten zu lassen.

Dieselbe besteht im wesentlichen darin, dass behufs Bedeckung der pro 1898 neu erwachsenden, oben angedeuteten und weiter unten detaillirten Ausgaben von der Erhöhung der drei Consumsteuern eine, und zwar in Form einer Verschleißabgabe — welche in Ungarn bei Bier, Brantwein und Zucker bereits besteht, und deren Einführung auch in der diesseitigen Reichshälfte, wie im zweiten Theile dieser Bemerkungen noch des Näheren erörtert werden wird, weder staatsrechtliche noch sonstige Bedenken entgegenstehen — pro 1898 anticipirt wird und überdies, da der finanzielle Effect dieser Steuer zur Erreichung des gedachten Zweckes bei weitem nicht hinreichen würde, die Einführung der Transportsteuer bereits mit 1. Jänner 1898 erfolgt. Bei der Wahl des der Verschleißabgabe zu unterwerfenden Artikels musste dem Zucker aus naheliegenden Gründen — insbesondere weil derselbe in Österreich bisher weder einer Landes- noch einer Gemeindeauflage unterliegt — vor den anderen Artikeln der Vorzug gegeben werden.

Bei der außerordentlich einschneidenden Bedeutung, welche die Durchführung dieses Finanzplanes für die gesammte Staats- und Volkswirtschaft hat und angesichts der vielfachen Complicationen, welche sich bei dem Aufbaue desselben ergeben, glaubt die Regierung die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit dieses Finanzplanes im Nachstehenden zunächst ziffermäßig verdeutlichen zu sollen.

Im Interesse der Vollständigkeit werden hiebei beide Alternativen zur Darstellung gebracht, das heißt jene Alternative (I), welche für den Fall des rechtzeitigen Zustandekommens des ungarischen Ausgleiches durchzuführen gewesen wäre und jene Alternative (II), welche bei der nunmehr gegebenen Sachlage volle Actualität besitzt.

I. Alternative.

A.

Ausgabe.

1. Für die Regulirung der Bezüge der verschiedenen Kategorien der Staatsbediensteten (inclusive Professoren und Lehrer) [netto]	12,500.000 fl.
2. Für die Regulirung der Bezüge der Militärgagisten (Heer und Landwehr), welche im Zusammenhange mit der Maßnahme sub 1 geplant ist	3,400.000 „
3. Für die Regulirung der Dienergehalte	3,500.000 „
4. Für die Regulirung der Bezüge des Seelsorge-Clerus	1,800.000 „
5. Für die Finanzwache (Aufbesserung der Lage)	700.000 „
6. Für die Diurnisten (Altersversorgung)	300.000 „
7. Für die Justizreform (endgiltige, erst nach dem Jahre 1898 in voller Höhe zur Gebür erwachsende Ziffer)	5,000.000 „
8. Erfordernis für Verzinsung und Tilgung der Verkehrsanleihe (wie sub 7)	3,000.000 „
9. Betheilung der Länder aus dem erhöhten Verzehrungssteuerertrage . .	10,000.000 „
im ganzen . . .	40,200.000 fl.

Die Erhöhung der Ziffern sub 1 gegenüber den seinerzeit veranschlagten Daten findet in der approximativen Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen, beziehungsweise noch durchzuführenden außerordentlichen Vermehrungen des Beamtenstatus — namentlich im Justiz- und Finanzdienste — ihre Erklärung.

Bezüglich des Erfordernisses sub 3 ist zu bemerken, dass nunmehr nicht wie früher eine provisorische, sondern eine definitive Regelung der Dienerbezüge geplant ist, bei welcher beiläufig die obbezifferte Summe in Frage kommen dürfte.

Übertrag der Ausgaben . . 40,200.000 fl.

Demgegenüber:

B.

Die erhofften **Mehreinnahmen** aus den nun erhöhten Steuern für Bier, Brantwein und Zucker mit circa . . . . 42,000.000 fl.
somit ein Plus an Mehreinnahmen gegen die Mehrausgaben um . . . . . . 1,800.000 „

Die damit parallel laufende zweite Action, betreffend die Aufhebung gewisser Abgaben, hätte sich finanziell wie folgt gestaltet:

C.

Einnahmenentgang.

1. Lotto	8,500.000 fl.
2. Mauten	1,000.000 „
3. Zeitungs- und Kalenderstempel	2,500.000 „
4. Besondere Abgabe	1,100.000 „
Summe . .	13,100.000 fl.

Dem gegenüber:

D.

Die geplante **Transportsteuer** in ihrem (erst nach Ablauf der zweijährigen Übergangsperiode zu erwartenden) Netto-Endeffecte (das heißt nach Abzug des bisherigen Fahrkartenstempels per 1·7 Millionen Gulden, eines bei Rücksichtnahme auf den Bestand von Concurrenzlinien im Staatseisenbahn-Budget zu veranschlagenden Ausfalles von 1·7 Millionen und eines für Exportförderung gewidmeten Betrages von 1,000.000 fl.) mit (17 Millionen — 4·4) circa . . . . 12,600.000 fl.

Da der aus dieser Parallelaction resultirende Abgang per 0·5 Millionen Gulden durch den aus der früher erörterten Action zu erwartenden Überschuss ausgeglichen worden wäre, so hätte bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen das Finanzprogramm nach Alternative I mit 1. Jänner 1898 anstandslos verwirklicht werden können.

II. Alternative.

Hier muss vorerst das Jahr 1898 vorweg genommen werden, in welchem die mit dem ungarischen Ausgleiche zusammenhängenden Steuererhöhungen noch nicht wirken können, aber auch manche Mehrausgaben, sei es gar nicht, sei es nur theilweise, zu bedecken sein werden.

A.

Ausgaben pro 1898.

1. Erfordernis für die Beamtengehaltsregulirung	12,500.000 fl.
2. Für die Dienergehaltsregulirung	3,500.000 „
3. Regulirung der Bezüge des Seelsorge-Clerus	1,800.000 „
4. Finanzwache (halbjährig)	350.000 „
5. Diurnisten	300.000 „
im ganzen . .	18,450.00 fl.

wozu prinzipiell eigentlich noch

6. die Kosten der Justizreform	3,500.000 fl.
7. und das Erfordernis für Verzinsung und Tilgung der Verkehrsanleihe .	2,000.000 „
Summa . .	5,500.000 fl.

gerechnet werden müssten, da diese zwei Posten im Staatsvoranschlage pro 1898 zwar ziffermäßig ganz, allein theilweise nur mit Zuhilfenahme einer außerordentlichen Einnahmspost (Südbahnkaufschillingsrest), sowie überhaupt nur infolge einer für die Dauer rationellerweise nicht aufrechtzuerhaltenden Anspannung der ordentlichen Einnahmen gedeckt sind und überdies auch sonst nie an eine Bedeckung dieser Ausgaben mit den bisherigen budgetären Mitteln gedacht wurde.

Demgegenüber stünden:

B.

Einnahmen pro 1898.

Die neu einzuführende Zuckerverschleißabgabe von 6 fl. per Metercentner mit circa	15,000.000 fl.
Die Transportsteuer mit Rücksicht auf die zweijährige Übergangsperiode und die bei dieser Steuer bereits oben erörterten sonstigen Momente netto circa . . .	7,500.000 „
zusammen . .	22,500.000 fl.
somit gegenüber dem Erfordernisse von	18,450.000 „
um	4,000.000 „

mehr.

Wenn man aber die obbezifferten Posten 6 und 7 mit 5·5 Millionen in die Mehrausgabe einbezieht und letztere sonach mit 24 Millionen beziffert, was budgetpolitisch allein richtig ist, so würde sich bereits ein Fehlbetrag per circa 1½ Millionen Gulden ergeben.

Im Jahre 1899 würde sich unter der Voraussetzung, dass der ungarische Ausgleich während des Jahres 1898 zustande kommt und somit die einstweilige Zuckerverschleißabgabe durch eine entsprechende Erhöhung der Zuckersteuer ersetzt werden kann und anderseits die Regulirung der Bezüge der Militärgagisten in Zuwachs kommt, die Gesammtbilanz nachstehend darstellen:

A.

Ausgaben pro 1899.

1. Beamtengehalte	12,500.000 fl.
2. Militärgagisten	3,400.000 „
3. Dienergehalte	3,500.000 „
4. Seelsorge-Clerus	1,800.000 „
5. Finanzwache	700.000 „
6. Diurnisten	300.000 „
7. Justizreform (endgiltige, erst nach dem Jahre 1898 in voller Höhe zur Gebür erwachsende Ziffer)	5,000.000 „
8. Zinsen der Verkehrsanleihe (wie sub 7)	3,000.000 „
im ganzen . .	30,200.000 fl.

Demgegenüber stünden:

B.

Einnahmen pro 1899.

1. Aus den 3 Consumsteuern	42,000.000 fl.
2. Die Transportsteuer mit einem bei Berücksichtigung der bereits wiederholt angedeuteten Momente pro 1899 zu veranschlagenden Nettoeffecte von circa	10,700.000 „
zusammen . .	52,700.000 fl.
Der Überschuss von (52,700.000 fl. — 30,200.000 fl.) wäre zu verwenden zur Deckung	22,500.000 „
1. der Überweisung von an die Länder und	10,000.000 „
2. für die Aufhebung der alten Einnahmen (bei Erörterung der I. Alternative sub C veranschlagt) mit	13,100.000 „
Summe . .	23,100.000 fl.
Der Fehlbetrag von beiläufig (23,100.000 fl. — 22,500.000 fl.)	600.000 „

würde in der natürlichen Steigerung der Einnahmen pro 1899 seine Deckung finden.

Im Jahre 1900 würde dann die Transportsteuer, welche, wie aus obigem ersichtlich, entsprechend den Ausführungen des Finanzministers in seinem Exposé einerseits dazu bestimmt ist, vorerst die Gebarung pro 1898 auf eine feste Grundlage zu stellen, anderseits aber die Aufhebung der veralteten Einkommensquellen ab 1899 zu sichern, mit dem vollen (Netto-) Betrage von 12,600.000 fl. wirken.

Bei beiden Alternativen ist gedacht, dass der aus der Justizreform resultirende Gebürenausfall durch ein Gerichtsgebürengesetz zum großen Theil wieder gedeckt werden wird.

Gestützt auf diese ziffermäßigen Darlegungen glaubt die Regierung an dieser Stelle nur noch die Frage erörtern zu müssen, ob sich der für die Bedeckung der pro 1898 erwachsenden Ausgaben vorgeschlagene Modus nach Lage der Sache als der rationellste darstellt.

Vorerst steht es wohl unzweifelhaft fest, dass von einer Heranziehung der sogenannten Gebarungsüberschüsse zur Bedeckung größerer Erfordernisse nicht die Rede sein kann.

Abgesehen von den gegen eine solche Heranziehung vom Standpunkte der Budgettheorie und einer bewährten Budgetpraxis sprechenden äußerst gewichtigen Bedenken liegt es im Wesen der im Jahre 1897 begonnenen Budgetreform, welche die Präliminirung der Ausgaben und innerhalb gewisser Grenzen auch die der Einnahmen mit dem thatsächlichen Erfolge möglichst in Übereinstimmung zu bringen strebt, dass größere Gebarungsüberschüsse sich nicht mehr ergeben werden.

Die Heranziehung der Gebarungsüberschüsse für budgetäre Zwecke findet also innerhalb der überhaupt zulässigen Grenzen bereits jetzt statt.

In dieser Sachlage könnte nur das Inkrafttreten der Personalsteuerreform vielleicht eine Änderung herbeiführen. Diese würde nämlich im Falle eines außerordentlich günstigen Erfolges der Personaleinkommensteuer das Wiederauftreten größerer Gebarungsüberschüsse in der Staatsrechnung deshalb zur Folge haben, weil diese Steuer, solange über deren Erfolg nichts bekannt ist, naturgemäß nur mit äußerster Vorsicht präliminirt werden darf.

Bei der budgetären Bedeckung größerer Erfordernisse kann aber die Personaleinkommensteuer theils mit Rücksicht auf die absolute Unsicherheit des thatsächlichen Erfolges, theils im Hinblicke auf den eine Participation des Staates an eventuellen Mehrerträgnissen erst in letzter Linie in Aussicht nehmenden Finanzplan heute offenbar in keinem Falle in Betracht kommen. Dagegen ist, was für die Gestaltung des Präliminares der directen Steuern in der nächsten Zeit sehr ungünstig ins Gewicht fällt, vom budgetären Standpunkte ab 1898 mit den Nachlässen an sämmtlichen Realsteuern, ferner mit einem Nachlasse von $2^1/_2$ Millionen bei der Grundsteuerhauptsumme, mit der fixen Contingentirung der Erwerbsteuer, sowie endlich mit der Thatsache zu rechnen, dass die im Artikel VI des Personalsteuergesetzes für die Veranlagung der neu geregelten directen Personalsteuern dem Staatsschatze zugewiesene Summe von 1,200.000 fl. für diesen Zweck absolut nicht hinreicht.

Von der Deckung des Mehrerfordernisses durch steuergesetzliche Maßnahmen anderer Natur als die von der k. k. Regierung vorgeschlagenen musste nach näherer Prüfung gleichfalls Umgang genommen werden, wiewohl die k. k. Regierung nicht verkennt, dass der von ihr beabsichtigte Ausweg volkswirtschaftlich keineswegs ein Ideal darstellt und überdies auch von dem obersten Principe einer gerechten Steuerpolitik, der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit, theilweise abweicht. Letzterem Principe könnte eben nur durch eine vollkommen rationelle Ausgestaltung unseres directen Steuersystems, an deren Beginn wir gegenwärtig stehen, bei gleichzeitiger Wahrung des, wie sich nun klar zeigt, bei der jüngsten Reform nicht genügend berücksichtigten staatsfinanziellen Gesichtspunktes entsprochen werden; dass die Inangriffnahme einer solchen Reform jetzt nicht thunlich, ja aus technischen Gründen gar nicht möglich wäre, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Steht somit die Unmöglichkeit der Heranziehung der directen Steuern zur Bedeckung des Erfordernisses leider fest, so könnte, da eine Erhöhung des Monopolgewinnes bei Salz und Tabak nicht in Betracht zu ziehen und von der Reform des Gebürengesetzes ein namhafter Mehrertrag für den Staatsschatz gewiss nicht zu erwarten ist, nur noch die Erschließung neuer Steuerquellen zur Discussion gestellt werden. Eingehende Untersuchungen in dieser Richtung haben jedoch ergeben, dass von den überhaupt noch zur Verfügung stehenden neuen Steuerquellen pro 1898 gegenüber den oben für dieses Jahr veranschlagten Mehrerfordernissen und angesichts der durch das nicht rechtzeitige Zustandekommen des ungarischen Ausgleiches einmal geschaffenen Sachlage nur die von der Regierung vorgeschlagenen Steuerquellen in Betracht kommen können.

Nach alledem erachtet die k. k. Regierung nicht fehlzugehen, wenn sie die Einführung einer Verschleißabgabe von Zucker und zuckerhältigen Waren, sowie der in einem gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Transportsteuer ab 1. Jänner 1898 als eine Nothwendigkeit bezeichnet.

II. Besonderer Theil.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird speciell noch Folgendes bemerkt:

Nach den Bestimmungen des Artikels XI des Zoll- und Handelsbündnisses sind jene indirecten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, in beiden Ländergebieten während der Dauer des Bündnisses nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu handhaben. Das schließt nicht aus, dass neben diesen gemeinsam vereinbarten Steuern dieselben Gegenstände einseitig mit anderweitigen Abgaben belegt werden können, soferne letztere nur den wirklichen Verbrauch in dem betreffenden Ländergebiete treffen. Thatsächlich bestehen bereits seit Jahren in den Ländern der ungarischen Krone die sogenannten ungarischen Consumsteuern auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten, sowie auf Zucker und auf gewisse Zuckerwaren, welche eine nicht unbedeutende Einnahmsquelle des ungarischen Staatsschatzes bilden.

Auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden — jedoch nur für Landes- und Gemeindezwecke — selbständige Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten eingehoben, welche bis zu 100 Procent der von diesen Artikeln entfallenden ärarischen Verzehrungssteuer betragen.

Sowohl bei den oberwähnten ungarischen Consumsteuern auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten, sowie auf Zucker und gewisse Zuckerwaren, als auch bei den Landes- und Gemeindeumlagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten wird die bezügliche Abgabe, beziehungsweise Auflage in Form einer Klein-

verschleißabgabe eingeschoben. Die Abgabe oder Auflage ist in diesem Falle in der Regel bei der Einkellerung in das zum Kleinverschleiße bestimmte Local zu zahlen, insofern nicht eine Vereinbarung über die pauschalweise Entrichtung mit dem Steuer-, beziehungsweise Auflagepflichtigen zustande kommt.

Durch diese Hinausschiebung des steuerbaren Momentes bis nahe zu dem Zeitpunkte, mit welchem die fraglichen Gegenstände zum Verbrauche gelangen, wird naturgemäß auch die Controle eine kostspielige, die Parteien belästigende und dabei schwierige, während im Falle der Abfindung mit den einzelnen Parteien der finanzielle Effect der Besteuerung, abgesehen von der ungleichmäßigen Belastung der Besteuerten, nur ein mäßiger sein kann Es muss daher in erster Linie zur Sicherstellung der Abgabe durch Solidarabfindungen und Pachtungen gegriffen werden, Einhebungsformen, von denen namentlich die letztere bei den Steuerpflichtigen häufig auf große Abneigung stößt.

Die k. k. Regierung glaubte daher in Erwägung ziehen zu sollen, ob sich nicht für Zwecke einer weiteren Besteuerung des Zuckers ein einfacherer, dabei jedoch ergiebiger Steuermodus finden ließe, bei dem wenigstens die hauptsächlichsten Mängel der Kleinverschleißsteuern vermieden werden könnten. In der That ist dies beim Zucker möglich, weil der mit demselben stattfindende Handel in Verpackungen erfolgt, die durch die Steuervorschriften genau vorgezeichnet sind, und weil er diese durch Anbringung einer amtlichen Verschlussmarke gesicherte Verpackung von der Erzeugung an bis unmittelbar zu seinem Verbrauche beibehält, so dass die Möglichkeit gegeben ist, die Abgabe schon in einem früheren Zeitpunkte umzulegen und auf diese Art nicht nur die lästige Controle der Kleinverschleißer zu vermeiden, sondern auch den Gegenstand der Abgabe sicherer und gleichmäßiger zu treffen.

In diesem Sinne ist der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer staatlichen Verschleißabgabe, abgefasst und auf folgenden Grundsätzen aufgebaut:

Aller Zucker der im §. 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, bezeichneten Art, welcher zum Verbrauche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestimmt ist und daher der vorherigen Versteuerung im Sinne dieses Gesetzes unterzogen werden muss, unterliegt einer staatlichen Verschleißabgabe, und zwar, wenn es sich um Zucker handelt, der in Mengen von weniger als 50 Metercentner aus Zuckererzeugungsstätten oder Zuckerfreilagern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für einen und denselben Empfänger dieser Länder weggebracht wird, sofort bei der Wegbringung; wenn es sich dagegen um Zucker handelt, der in Mengen von 50 Metercentner und darüber aus den genannten Unternehmungen weggebracht oder der ohne Rücksicht auf die Quantität aus einem Gebiete bezogen wird, auf welches sich die Wirksamkeit des zu schaffenden Gesetzes nicht erstrecken wird, bei dem Bezuge. Außer dem Zucker müssen behufs Erzielung einer gleichmäßigen Besteuerung auch Zuckerln, candirte Früchte, Chocolade und Chocoladefabrikate und Liqueure, zu deren Herstellung für den Inlandsconsum in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur Zucker, von dem die Verschleißabgabe bereits entrichtet wurde, verwendet werden kann, beim Bezuge aus einem Gebiete, auf welches sich die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Gesetzes nicht erstreckt, nach Maßgabe ihres durchschnittlichen Zuckergehaltes der Verschleißabgabe unterworfen werden.

Auf diese Art wird aller zum Verbrauche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelangende Zucker entweder kurz nach seiner Versteuerung in der Erzeugnisstätte, beziehungsweise in dem Zuckerfreilager oder beim Bezuge, also in der Regel spätestens beim Großverschleißer, von der Verschleißabgabe getroffen, während aller Zucker, der nicht für Empfänger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Quantität aus Zuckererzeugungsstätten, Zuckerfreilagern und aus den Aufbewahrungsräumen der hinsichtlich der Entrichtung der Verschleißabgabe begünstigten Großverschleißer (§. 10) frei von der Verschleißabgabe weggebracht werden kann.

Ist dagegen der Zucker bereits für den Verbrauch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bezogen und die Verschleißabgabe von demselben im Sinne dieses Gesetzentwurfes entrichtet worden, so ist eine Rückvergütung dieser Abgabe für den Fall des Absatzes kleinerer Mengen außerhalb dieser Länder im Hinblicke auf das gemeinsame Zollgebiet ebensowenig möglich wie bei einer Kleinverschleißsteuer.

Die Entrichtung der Verschleißabgabe bei der Wegbringung in Mengen unter 50 Metercentner zu fordern, erscheint insofern begründet, als sich der Zuckerhandel im großen usuell in halben oder ganzen Waggonladungen, das ist in Mengen von 50 und 100 Metercentnern, vollzieht.

Um Zuckerln, candirte Früchte, Chocolade, Chocoladefabrikate und Liqueure, welche im Geltungsgebiete des zu schaffenden Gesetzes, jedoch für Orte außerhalb dieses Gebietes erzeugt wurden, mit der Verschleißabgabe nicht zu treffen, enthält der Gesetzentwurf im §. 2 die Bestimmung, dass jener Zucker, welcher zur Herstellung obiger Waren dient und in denselben in ein Gebiet gebracht wird, auf welches sich die Wirksamkeit des Gesetzes nicht erstreckt, frei von der Verschleißabgabe zu bleiben hat.

Auf die übrigen zuckerhältigen Genussswaren, wie Kuchen, Bisquits, eingesottene Früchte rc. kann aus praktischen Gründen die Forderung der Verschleißabgabe für die in das Geltungsgebiet des Gesetzes eingebrachten, anderseits die Befreiung der außerhalb dieses Gebietes gelangenden Mengen von der Abgabe nicht ausgedehnt werden, weil der Zuckergehalt dieser Artikel verhältnismäßig gering, dabei aber auch sehr verschieden ist, so dass die Aufstellung auch nur annähernd richtiger Durchschnittssätze nicht möglich wäre. Von einer Gefährdung der Interessen der Industrie kann dabei wohl nicht die Rede sein, da diese Artikel schon ihrer Natur nach im auswärtigen Handel nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

Zur Controle des Verkehres dienen zwei in den §§. 6 und 12 des Gesetzentwurfes zum Ausdrucke kommende Maßnahmen, und zwar erstens die Verpflichtung der Transportunternehmungen zur Anzeige über das Einlangen der daselbst näher bezeichneten Zuckersendungen in der Abgabsstation, wenn diese im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegen ist, und zweitens die besondere amtliche Bezeichnung der der Verschleißabgabeentrichtung unterzogenen Zuckermengen, welche voraussichtlich in der Art vorgenommen werden dürfte, dass die an den einzelnen Collis bereits aus Anlass der Entrichtung der Verbrauchsabgabe angebrachten amtlichen Verschlussmarken obliterirt oder in einer anderen passenden Weise gekennzeichnet werden.

Es erübrigt nur noch zu bemerken, dass im Interesse des Ertrages der Verschleißabgabe im §. 20 des Gesetzentwurfes auch eine Nachtragsabgabe in dem Ausmaße der Verschleißabgabe gefordert wird und dass die übrigen Paragraphen des fraglichen Entwurfes den bezüglichen analogen Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, nachgebildet sind.

Für die Festsetzung der Höhe der Verschleißabgabe von Zucker mit 6 fl. per 100 Kilogramm netto war in erster Reihe das staatsfinanzielle Bedürfnis bestimmend, des weiteren kam noch der Umstand in Betracht, dass auch in den Ländern der ungarischen Krone die Zuckerconsumsteuer in gleicher Höhe neben der allgemeinen Zuckerverbrauchsabgabe eingehoben wird, so dass nach Einführung der beantragten Verschleißabgabe der Artikel Zucker in beiden Ländergebieten gleich hoch belastet sein wird.

Es sei übrigens gestattet, darauf hinzuweisen, dass eine Reihe anderer europäischer Staaten den Zucker schon dermalen in einem höheren Maße besteuern, als er künftighin bei uns nach Einführung der Verschleißabgabe belastet sein würde.

Es beträgt nämlich die für 100 Kilogramm Consumzucker berechnete Steuer unter Zugrundelegung eines 20procentigen Goldagios in Belgien 21 fl. 60 kr., Holland 26 fl. 96 kr., Frankreich 28 fl. 80 kr., Italien für Zucker 2. Classe 28 fl. 78 kr. und für Zucker 1. Classe 31 fl. 27 kr.

Die Abgabesätze für die abgabepflichtigen Zuckerwaren und für Liqueure wurden nach Maßgabe des durchschnittlichen Zuckergehaltes dieser Gegenstände mit entsprechender Abrundung der Ziffern festgesetzt. Nach dem Ergebnisse der zahlreichen Analysen, welche anlässlich der Abfassung des Codex alimentarius austriacus vorgenommen wurden, kann nämlich der durchschnittliche Gehalt an Rohzucker (Rübenzucker-Saccharose) bei Zuckerln mit 85, bei candirten Früchten mit 65 und bei Chocolade und Chocoladefabrikaten mit 55 Gewichtsprocenten angenommen werden. Der Zuckergehalt der Liqueure beträgt nach dem Gutachten Sachverständiger im Durchschnitte etwas über 30 Kilogramm per 100 Liter.

Der jährliche Ertrag der beantragten Verschleißabgabe wird auf Grund der nachstehenden Erwägungen auf rund 15 Millionen Gulden geschätzt. Der Verbrauch an Zucker in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, über welchen allerdings keine amtlichen Aufzeichnungen geführt werden, ergibt sich dadurch, dass zu den in diesem Ländergebiete versteuerten Zuckermengen die nach den gepflogenen Erhebungen aus dem Auslande und aus den beiden anderen Ländergebieten eingebrachten Zuckermengen zugeschlagen und von der Gesammtsumme der ins Ausland und in die letzteren Ländergebiete im freien Verkehre weggebrachten Zuckermengen abgezogen werden.

Nach dieser Berechnung, die allerdings nicht als unbedingt verlässlich, immerhin aber als annähernd genau angesehen werden kann, belief sich der Zuckerconsum in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in der Betriebsperiode

1894/95	auf	2,551.000	Metercentner
1895/96	„	2,598.000	„
1896/97	„	2,260.000	„

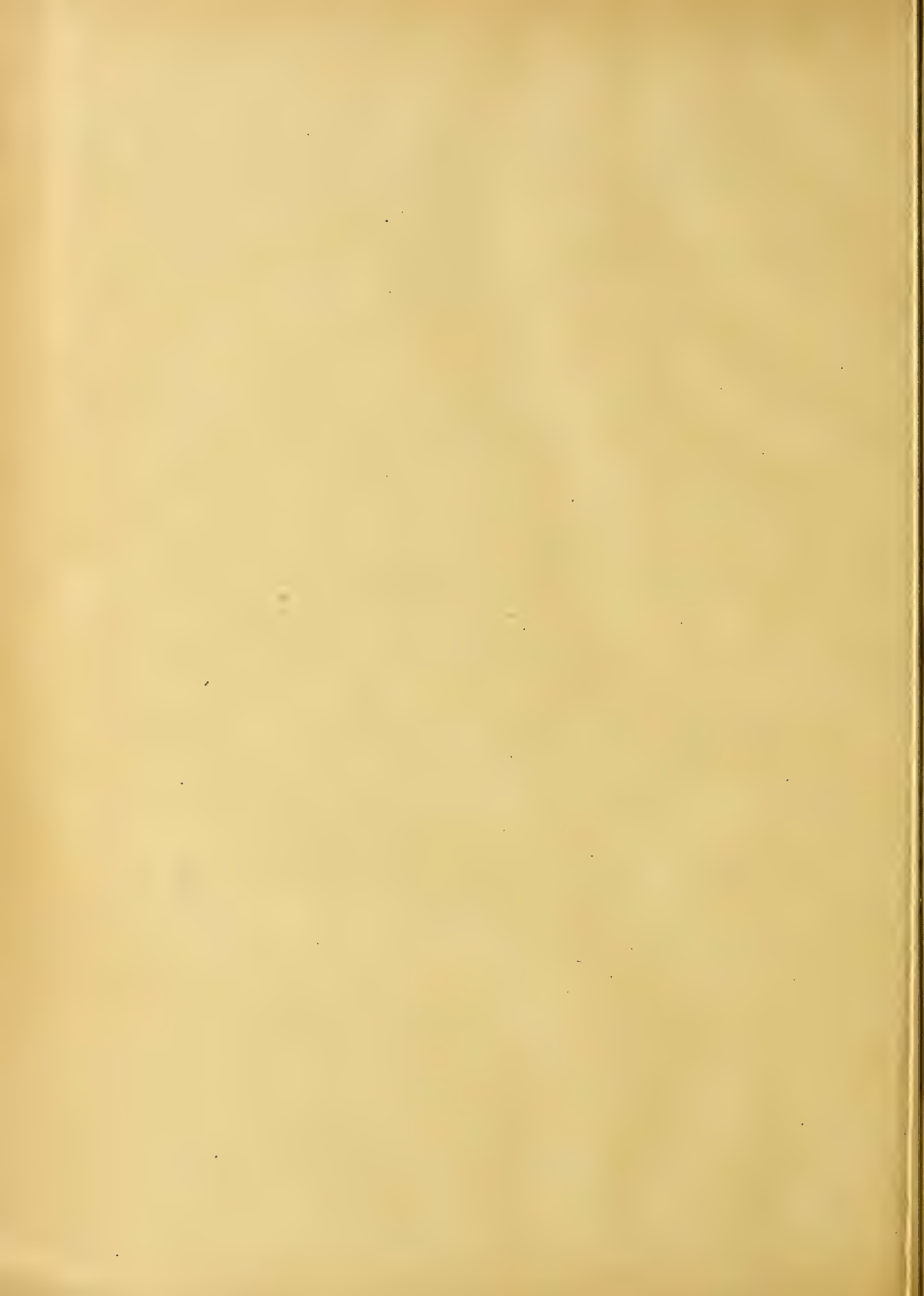
Da aber die Betriebsperiode 1896/97 wegen des, wie die Folgezeit gelehrt hat, nur vorübergehenden Rückganges der Zuckerversteuerung als eine abnormale angesehen werden muss, kann bei der im allgemeinen steigenden Tendenz des Zuckerverbrauches immerhin mit Grund angenommen werden, dass dieser Verbrauch trotz der Mehrbelastung nicht unter die im Jahre 1894/95 erreichte Ziffer sinken wird.

In diesen Verbrauch ist allerdings auch jener Zucker inbegriffen, welcher zur Erzeugung von Zuckerwaren und Liqueuren dient, die für ein Gebiet bestimmt sind, auf welches sich die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nicht erstrecken wird, und es vermindert sich sonach der der obigen Verbrauchsziffer entsprechende Ertrag der Zuckerverschleißabgabe nach Maßgabe der für die erwähnten Zwecke verwendeten Zuckermengen. Anderseits aber erhöht sich der Ertrag um jene Abgabebeträge, welche beim Bezuge von Liqueur und Zuckerwaren zu entrichten sind.

Diese beiden Größen ziffermäßig zu bestimmen ist mangels jeder Statistik hierüber nicht möglich; gleichwohl kann gesagt werden, dass dieselben den dem oben entwickelten Zuckerverbrauche entsprechenden Ertrag der Abgabe nicht wesentlich alteriren dürften.

Namhaftere Auslagen bei der Durchführung dieser Abgabe dürften voraussichtlich nicht erwachsen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Transportsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für den Transport von Personen und Gütern auf Eisenbahnen innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird eine besondere Abgabe (Transportsteuer) eingeführt. Dieselbe ist von den gegenüber der Transportanstalt zur Zahlung der Transportgebüren verpflichteten Personen mit nachfolgenden Beträgen zu entrichten:

a) Für Personen und Reisegepäck mit 12 Procent;

b) für Eil- und Frachtgüter mit 5 Procent

der jeweilig zur Einhebung gelangenden Transportgebür.

§. 2.

In die der Besteuerung unterworfenen Transportgebüren sind bezüglich der Eil- und Frachtgüter die Manipulationsgebüren, soweit dieselben in die Tarife eingerechnet sind, einzubeziehen.

Eine Einbeziehung anderer Nebengebüren ist ausgeschlossen.

§. 3.

Bezüglich des Verkehres mit dem Auslande ist die Abgabe nur von jenem Antheile an den Transportgebüren zu leisten, welcher auf die Beförderung im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes entfällt.

§. 4.

Die Einhebung und Abfuhr der Abgabe erfolgt durch die Eisenbahnverwaltungen.

Die im §. 1 bestimmten Steuersätze sind in die Tarife einzurechnen, und zwar beim Güterverkehre in der Art, dass dieselben in die für die Rechnungseinheit (100 Kilogramm, Quadratmeter ꝛc.) erstellten Frachtsätze einzubeziehen sind. Die näheren Bestimmungen über den hiebei zu beobachtenden Vorgang, sowie über die Auf- oder Abrundung der Hellerbruchtheile und die Termine zur Abfuhr der eingehobenen Steuerbeträge an die Staatscasse, endlich die Bestimmungen über die wegen Nichtbeobachtung dieser Normen zu verhängenden Ordnungsstrafen sind im Verordnungswege zu erlassen.

§. 5.

Die Eisenbahnunternehmungen und die von denselben mit der Besorgung dieser Geschäfte betrauten Personen haften zur ungetheilten Hand für die mit der Unterlassung der rechtzeitigen Abfuhr der Abgabe und der vorschriftsmäßigen Ausweisung derselben nach dem §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes verbundenen nachtheiligen Folgen.

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung der Ausweise die Originalaufzeichnungen und Bücher der Unternehmungen einzusehen.

§. 6.

Für nicht rechtzeitig abgeführte Beträge der Abgabe sind vom Ablaufe der vorgeschriebenen Frist fünfprocentige Verzugszinsen zu entrichten.

Ist eine Verkürzung der Abgabe eingetreten, so ist die verkürzte Abgabe ohne Einleitung eines Strafverfahrens, lediglich auf Grund der den Betrag derselben constatirenden amtlichen Erhebungen im zweifachen Betrage vorzuschreiben und nebst den von der verkürzten Abgabe entfallenden Verzugszinsen einzuheben.

§. 7.

Die Einbringung rückständiger Abgaben erfolgt auf die für die Einbringung rückständiger unmittelbarer Gebüren vorgeschriebene Art.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, über die Verjährung der unmittelbaren Gebüren haben auch auf diese Abgabe Anwendung zu finden.

Die im §. 6, Absatz 2, bezeichnete Abgabenerhöhung verjährt in fünf Jahren.

§. 8.

Weder über die Frage, ob eine Abgabe nach dem gegenwärtigen Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch

über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Über Recurse gegen die auf die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe und auf die Verhängung der im §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen nachtheiligen Folgen bezüglichen Verfügungen und Entscheidungen der Finanzbehörden entscheidet in letzter Instanz das Finanzministerium, welches das Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium zu pflegen hat.

Auf solche Entscheidungen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

§. 9.

Von der durch dieses Gesetz auferlegten Abgabe sind befreit:

a) der Allerhöchste Hof;

b) die im Dienste reisenden Militärpersonen, dann die Gepäcks-, Eil- und Frachtgütertransporte des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes, sowie überhaupt alle jene Personen- und Gütertransporte, welche mit Begleitdocumenten (Marschroute, offene Ordre u. dgl.) versehen sind, insoferne auf dieselben der Militärtarif Anwendung findet;

c) die Regietransporte der Eisenbahnen auf deren eigenen Linien, soferne hiefür eine Aufrechnung von Transportgebüren überhaupt erfolgt, und insoweit diese Transporte für Betriebszwecke dienen. Dagegen erstreckt sich die Steuerfreiheit nicht auf jene Güter, welche zwar ein Eigenthum der Unternehmung bilden, jedoch nicht als zum eigentlichen Geschäftskreise der Eisenbahn gehörig angesehen werden können.

§. 10.

Von der Transportsteuer sind ferner befreit:

a) der Verkehr jener Transportunternehmungen, welche bloß den Localverkehr vermitteln, das ist solcher, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Weichbild einer Gemeinde und den Umkreis von sieben Kilometern von der Grenze dieses Gebietes beschränken;

b) die Personentransporte auf den den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 18. December 1892, R. G. Bl. Nr. 230, bildenden Bahnlinien der Wiener Stadtbahn auf die Dauer der im §. 2, lit. d) dieser Concessionsurkunde festgesetzten Steuerbefreiungen.

Die gleiche Befreiung gilt für directe Fahrten im Übergangsverkehre zwischen den den Gegenstand der bezogenen Concessionsurkunde

bildenden und den künftig zu concessionirenden Bahnlinien des Wiener Stadtbahnnetzes, sowie den innerhalb des Wiener Stadtgebietes gelegenen Strecken der bestehenden Eisenbahnen.

§. 11.

Für Kleinbahnen (Artikel XVI u. ff. des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895), deren Verkehr nicht schon im Sinne des §. 10 dieses Gesetzes von der Transportsteuer gänzlich befreit ist, wird die Steuer auf 6 Procent im Personenverkehre und $2\frac{1}{2}$ Procent im Eilgut- und Frachtenverkehre herabgesetzt.

§. 12.

Die in der Tarifpost 47, lit. e) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzte Stempelgebür für die Empfangs- und Aufnahmsscheine (Personenkarten) der Eisenbahnunternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte wird, insoweit von der Transportgebür die durch das gegenwärtige Gesetz angeordnete Abgabe zu entrichten ist, in Hinkunft nicht mehr eingehoben.

Desgleichen wird die in Gemäßheit der Artikel V, lit. f) und XX des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, an Stelle dieser Abgabe tretende Procentualgebür von 3 beziehungsweise 1 Procent auf Local- und Kleinbahnen aufgehoben.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt in Ansehung des Personenverkehres der Eisenbahnunternehmungen mit dem 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Im Eilgüter- und Frachtenverkehre beginnt die Wirksamkeit des Gesetzes nach Maßgabe der erfolgten Abänderung der Tarife, und zwar:

a) in Ansehung der Localtarife bis längstens 1. April 1898;

b) in Ansehung des inländischen Verbandverkehres bis längstens 1. December 1898, endlich

c) in Ansehung des Verbandverkehres mit dem Auslande bis längstens 1. Jänner 1900.

§. 14.

Auf den mit mechanischen Motoren betriebenen Schiffahrtsverkehr auf Binnengewässern haben die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß und unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des genannten Verkehres vom 1. Jänner 1899 angefangen Anwendung zu finden.

Ausgenommen bleibt jedoch der Schiffahrtsverkehr auf der Donau, der Elbe, dem Bodensee, dem Pruth, der Weichsel und den sonstigen internationalen Binnengewässern nach Maßgabe der hierüber bestehenden Staatsverträge.

§. 15.

Von dem Ertrage der Steuer ist jährlich eine Million Gulden österreichischer Währung zur Besserung der Productions- und Absatzverhältnisse der heimischen Boden- und Industrieerzeugnisse zu verwenden; das Verfügungsrecht über diesen Betrag steht dem Handelsminister und dem Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Eisenbahnminister zu.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen, der Eisenbahnen, des Ackerbaues und des Handels betraut.



Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Transportsteuer.

Gründe der zwingendsten finanziellen Nothwendigkeit drängen die Regierung dazu, auf die wiederholt in Anregung gebrachte Besteuerung der Personen- und Gütertransporte zu greifen. Die nähere Darlegung dieser Gründe enthalten die erläuternden Bemerkungen zu dem gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurfe betreffend die Einführung einer Verschleißabgabe von Zucker und zuckerhältigen Waren.

Die Personen- und Güterbeförderung namentlich auf Eisenbahnen und Dampfschiffen ist in mehreren Ländern Gegenstand einer Abgabe, welche die betreffenden Transportunternehmungen von dem Reisenden, beziehungsweise von dem Absender oder dem Übernehmer der Fracht erheben und an die Staatscasse abführen.

In Frankreich, wo schon seit Ende des vorigen Jahrhunderts eine proportionale Abgabe vom öffentlichen Fuhrwerke im regelmäßigen Dienste bestand, wurde diese Abgabe für den Transport auf Eisenbahnen mit dem Gesetze vom 14. Juli 1855 besonders geregelt und mit 10 Procent und zwei Zehntel Zuschlag vom Preise der Personenplätze, sowie der Güter, welche mit Personenzügen (grande vitesse) befördert werden, festgesetzt; mit Gesetz vom 16. September 1871 wurde ein weiterer Zuschlag von 10 Procent eingeführt, so dass der Satz der Transportsteuer einschließlich der bisherigen Abgabe von 12 Procent sich auf 23·2 Procent erhöhte. Der letztgedachte Zuschlag von 10 Procent wurde durch das Finanzgesetz für das Jahr 1892 aufgehoben und zugleich die Proportionalabgabe auf dem Eilgut-, Lebensmittel- und Viehverkehre überhaupt abgeschafft. Das Erträgnis der Abgabe betrug im Jahre 1891 100·4 Millionen Francs.

In Italien wird auf Grund der Gesetze vom 6. April 1862, 23. August 1868 und 14. Juni 1874 eine Abgabe von 13 Procent vom Personenverkehre, dann vom Gütertransporte auf Eilzügen und von 2 Procent vom gewöhnlichen Gütertransporte eingehoben. Im Jahre 1894 wurden an 13procentiger Abgabe 15,429.116 Lire und an 2procentiger Abgabe 2,457.652 Lire, zusammen 17,886.768 Lire vereinnahmt.

In England besteht eine Abgabe von 5 Procent vom gewöhnlichen Personentransporte (mit Ausnahme von gewissen steuerfreien Pennyzügen) und von 2 Procent vom Transporte auf städtischen Zügen. Der Ertrag dieser Abgabe war im Jahre 1894 257.739 Pfund Sterling.

Russland erhob bis zum Jahre 1894 eine Transportsteuer von 25 Procent für die Billette erster und zweiter Classe, von 15 Procent für jene dritter Classe und von 25 Procent für das Reisegepäck und die Beförderung von Eilgütern. Durch das Gesetz vom 19./31. Mai 1894 wurde die Steuer auf den einheitlichen Satz von 15 Procent für Personen, Gepäck und Eilgut herabgesetzt. Die Einnahme des Staates aus dieser Quelle belief sich pro 1894 auf 9,677.489 Rubel, worunter ungefähr 25 Procent aus der Gepäck- und Eilgutsteuer.

Ungarn endlich führte die Steuer für den Transport auf Eisenbahnen und mit Dampfschiffen mit dem Gesetzartikel XX vom Jahre 1875 ein, und wurden damals die Steuersätze mit 10 Procent für den Transport von Personen und Reisegepäck, mit 5 Procent für den Eilguttransport und mit 2 Procent für den Frachtguttransport festgesetzt. Mit dem Gesetzartikel LXI vom Jahre 1880 wurden diese Sätze auf 15, beziehungsweise 10 und 3 Procent erhöht und endlich mit Gesetzartikel XIV vom Jahre 1887 mit 18, beziehungsweise 7 und 5 Procent festgesetzt. Der Ertrag dieser Steuer in Ungarn ist pro 1897 mit 5·76 Millionen präliminirt.

Neben der Abgabe vom Personen- und Gütertransporte bestehen in Italien und Ungarn Stempelgebüren von Personenfahr- und von Frachtkarten.

Bei Erwägung von geeigneten Vorkehrungen zur Deckung des stetig wachsenden Staatsbedarfes konnte auch in Österreich die Frage wegen Einführung einer ähnlichen Steuer nicht wohl umgangen werden, da die Transportsteuer dem Staate eine ergiebige Einnahmsquelle eröffnet und die Einhebung sich leicht, sicher und beinahe kostenlos vollzieht. Die Regierung hatte daher schon im Jahre 1879 dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes einen Gesetzantrag, betreffend eine Abgabe von 10 Procent vom Personen- und Reisegepäckstransporte auf Eisenbahnen und den auf Binnengewässern verkehrenden Dampfschiffen (Nr. 39 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) vorgelegt, diese Vorlage gelangte jedoch nicht zur zweiten Lesung.

Wenn nun von der Regierung neuerdings die Frage wegen Einführung einer Transportsteuer angeregt wird, so kann sie dies mit umsomehr Beruhigung thun, als seither eine Menge Erfahrungen in Europa, insbesondere aber in Ungarn zu Gebote stehen, dessen Verkehrsleben mit dem unsrigen in so engen Wechselbeziehungen steht, und wo sich während eines mehr als zwanzigjährigen Bestandes der Transportsteuer gezeigt hat, dass diese Steuer weder auf den Personen- noch auf den Frachtenverkehr einen nachtheiligen Einfluss geübt hat, und daher die Gesetzgebung wiederholt zu einer Erhöhung der Steuer schreiten konnte, ohne befürchten zu müssen, dass hiedurch die volkswirtschaftlichen und Verkehrsinteressen des Landes geschädigt würden. Diese Erfahrungen im anderen Theile der Monarchie berechtigen zu der Annahme, dass die Einführung einer gleichen Steuer in Österreich auch auf unsere volkswirtschaftlichen Verhältnisse keine nachtheilige Wirkung üben würde, zumal in Österreich das Eisenbahnnetz dichter, der Eisenbahnverkehr mehr entwickelt und der Wert der zur Verfrachtung gelangenden Güter durchschnittlich ein höherer ist als in Ungarn. Wenn übrigens die Frage der Einführung einer Transportsteuer in Österreich und der von derselben zu gewärtigenden Wirkungen ins Auge gefasst wird, so kommen dem Publicum gegenüber im wesentlichen alle jene Gesichtspunkte in Betracht, welche bei einer Tariferhöhung maßgebend sind, das ist die Wirkungen der Transportsteuer äußern sich dem Publicum gegenüber in ganz ähnlicher Weise wie die jeder Tariferhöhung. Der Titel, aus welchem die Reisenden und die Verfrächter höhere Transportkosten zu zahlen veranlasst werden, bleibt für den Effect, der aus der Thatsache der Mehrzahlung resultirt, an sich gleichgiltig.

Aber auch vom Standpunkte der Staatsverwaltung würde sich die Transportsteuer in ihren Wirkungen lediglich als Tariferhöhung darstellen, wenn die den Transport vermittelnden Unternehmungen sämmtlich für Rechnung des Staates betrieben würden, da dann der Ertrag der Transportsteuer den Finanzen des Staates in gleichem Maße zugute käme, wie die durch eine Tariferhöhung an sich gesteigerten Reineinnahmen. Da dies jedoch nicht der Fall ist, sind naturgemäß die Wirkungen der Transportsteuer für den Staatsschatz wesentlich verschieden von den Wirkungen einer neuerlichen Tariferhöhung, wenn eine solche hinsichtlich der österreichischen Staatsbahnen ins Auge gefasst würde, und lässt sich als wesentlichstes Unterscheidungsmerkmal, abgesehen von dem weitaus größeren finanziellen Ertrage der Transportsteuer insbesonders anführen, dass letztere viel geringere Verschiebungen in den bestehenden Productions- und Absatzverhältnissen hervorruft, als eine einseitige Erhöhung der Tarife auf dem Staatsbahnnetze, bei gleichbleibenden Tarifen der übrigen Verkehrsunternehmungen. Übrigens kann nur durch eine solche energische einmalige Maßregel die Stabilität der Tarife auf den Staatsbahnen in Hinkunft sichergestellt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf, bei dessen Formulirung die Bestimmungen der Regierungsvorlage vom Jahre 1879 berücksichtigt wurden, bestimmt in den §§. 1 bis 3 die Subjecte und den Gegenstand der Abgabe, den Abgabensatz und die Grundlage der Steuerbemessung.

Gegenstand der Abgabe ist die Beförderung von Personen und Gütern auf Eisenbahnen und mittels der mit mechanischen Motoren betriebenen Schiffahrt auf Binnengewässern, letzterenfalls aber nur insoweit, als dies nach den Bestimmungen des internationalen Binnenschiffahrtsrechtes zulässig ist (§. 14).

In dieser Beziehung ist hervorzuheben, dass insbesonders der Schiffahrtsverkehr auf der Donau, der conventionellen Strecke der Elbe (österreichisch-deutsche Grenze-Melnik), dem Bodensee, dem Pruth, der Weichsel und dem Dniester von der neuen Besteuerung ausgeschlossen bleibt.

Dies findet seine Begründung:

bezüglich der Donau im Pariser Vertrage vom 30. März 1856, R. G. Bl. Nr. 62, im Londoner Vertrage vom 13. März 1871, R. G. Bl. Nr. 54, im Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 43 ex 1879, in der Donau-Schiffahrtsacte vom 7. November 1857, R. G. Bl. Nr. 13 ex 1858 und in der Handelsministerialverordnung vom 29. Jänner 1858, R. G. Bl. Nr. 21;

bezüglich der Elbe in der Übereinkunft mit der Regierung des Norddeutschen Bundes vom 22. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 99, betreffend die Aufhebung des Elbezolles;

bezüglich des Bodensees in der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für diesen See vom 22. September 1867, R. G. Bl. Nr. 19 ex 1868;

bezüglich des Pruth in den Stipulationen in betreff der Schiffahrt auf dem Pruth vom 3./15. December 1866, R. G. Bl. Nr. 69 ex 1870 und der Nachtragsconvention zu diesen Stipulationen vom 18. Februar (2. März) 1895, R. G. Bl. Nr. 170;

bezüglich der Weichsel, des Dniesters und ihrer Nebenflüsse in der österreichisch-russischen Convention vom 5./17. August 1818.

Wenn nun auch infolge der Eximirung des Verkehres auf den genannten internationalen Wasserstraßen von der Transportsteuer der auf den Binnenschiffahrtsverkehr mit mechanischem Motorenbetrieb entfallende Theil des Steuerertrages verhältnismäßig kein bedeutender sein dürfte, so erachtete die Regierung doch im Principe an der Einbeziehung der Binnenschiffahrt in die Steuerpflicht festhalten zu müssen, um so eine generelle, den gesammten Verkehr treffende Maßnahme und nicht eine einseitige Belastung des Eisenbahnverkehres zur Einführung zu bringen.

Die Grundlage der Steuerbemessung bildet die jeweilige Transportgebür für die Beförderung im Geltungsgebiete des Gesetzes mit Einschluss der Manipulationsgebür bei der Beförderung von Eil- und Frachtgütern. Gegen die Einbeziehung der Manipulationsgebüren in die Besteuerung ist keine Einwendung zu erheben, nur muss darauf Rücksicht genommen werden, dass bei Herstellung directer Tarife oft Kürzungen oder Nachlässe der Manipulationsgebüren eintreten. Es wurde daher in den Gesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen, dass die Manipulationsgebüren, soweit dieselben in die Tarife eingerechnet sind, in die der Besteuerung unterworfenen Transportgebüren einzubeziehen sind. Andere Nebengebüren, als Waggeld, Lagerzins, Prämien für Wert- und Lieferzeitversicherung u. s. w. sind von der Besteuerung ausgeschlossen.

Die vorgeschlagenen Abgabensätze sind in Ansehung der Personen- und Reisegepäcks-, dann Eilgutbeförderung niedriger, in Ansehung der Frachtgüterbeförderung dagegen gleich den in Ungarn diesfalls bestehenden Sätzen. Bei Feststellung dieser Sätze war für die Regierung in erster Linie das ganz und gar unabweisliche finanzielle Interesse maßgebend.

Im Güterverkehre wird für Eil- und Frachtgut der gleiche Steuersatz vorgeschlagen, da der Eilgutverkehr in Österreich in tarifarischer Hinsicht in einen derart innigen Zusammenhang mit dem Frachtgutverkehr gebracht ist, dass hier die ungleiche Besteuerung Bedenken hervorrufen muss. Es erscheinen nämlich auf vielen Bahnen die Sätze für gewisse Eilgüterverkehre mit denen für Frachtgut gleichgestellt. Es sei hier hauptsächlich auf die Bestimmungen des österreichisch-ungarischen Tarifes, Theil I, über die Beförderung von Eilgütern in Quantitäten unter 50 Kilogramm und bis zu 10 Stück pro Frachtbrief, von Säcken aller Art und leer retourgehenden Milchgefäßen, von Fischen u. dgl. als Eilgut hingewiesen. Durch eine verschiedenartige Besteuerung des Eil- und Frachtgutes würde in diesen Verhältnissen eine wesentliche Verschiebung eintreten, indem die Eisenbahnen, wenn sie an obiger Art der Tarifbildung für das Eilgut ohne Änderung festhalten wollten, die höhere Transportsteuer für Eilgüter an die Finanzbehörde abzuführen hätten, während die Steuer thatsächlich nur nach dem Steuersatze für Frachtgüter eingehoben würde.

Nach §. 4 haben die Eisenbahnverwaltungen die Transportsteuer einzuheben, und functioniren sonach dieselben, ähnlich wie bisher beim Fahrkartenstempel, als Einhebungsorgane der Finanzverwaltung. Die näheren Bestimmungen zur Regelung dieses Verhältnisses werden zweckmäßiger im Verordnungswege erlassen.

Was diese Einhebungsart betrifft, so liegt der Fall hinsichtlich des Personenverkehres ganz einfach, da selbstverständlich die Steuer dem Fahrpreise pro Person zuzuschlagen und unter Berücksichtigung der erforderlichen Auf- und Abrundungen in dem so erhöhten Fahrpreise zu verlautbaren ist. Schwieriger stellt sich die Sache rücksichtlich des Güterverkehres, und bieten sich da zwei Möglichkeiten. Entweder die Steuer wird in dem vorgeschriebenen Procentsatze von der Gesammtsumme der Frachtgebür einer Sendung, zum Beispiel einer vollen Wagenladung vorgeschrieben, oder der procentuelle Steuersatz wird schon bei der Erstellung der in den Tarifen für die Rechnungseinheit derselben, das ist pro 100 Kilogramm, beziehungsweise pro Stück oder pro Quadratmeter Bodenfläche des verwendeten Wagens &c. enthaltenen Frachtsätze berücksichtigt. Die Regierung muss sich aus tariftechnischen Gründen für die letztere Berechnungsart, nämlich die Berechnung des Steuerzuschlages nach der Rechnungseinheit, das ist pro 100 Kilogramm,

beziehungsweise pro Stück, beziehungsweise pro Quadratmeter 2c., aussprechen und hat demzufolge dem ersten Satze des zweiten Alinea des §. 4 die entsprechende Fassung gegeben. Der gleiche Vorgang wird übrigens in Ungarn befolgt.

Die weitere Bestimmung, wonach die Vorschriften über die Auf- und Abrundung der Hellerbruchtheile im Verordnungswege zu erlassen sind, hat ihren Grund darin, dass die Auf- und Abrundung der einzuhebenden Steuerbeträge nur gleichzeitig mit jener der Transportgebüren geregelt werden kann.

Die Vorschriften im §. 5 über die Haftung der Unternehmungen und der von denselben mit der Ausweisung des Ertrages und der Abfuhr der Abgabe betrauten Personen, in §. 6 über die nachtheiligen Folgen der nicht rechtzeitigen Abfuhr der Abgabenbeträge oder einer Übertretung, endlich in §§. 7 und 8 in Ansehung der Einbringung rückständiger Abgaben, der Verjährung und des Instanzenzuges sind den bezüglichen für die unmittelbaren Gebüren geltenden Normen angepasst. Neu ist die in der Natur dieser Abgabe gegründete Bestimmung, dass Entscheidungen über Beschwerden gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene behördliche Verfügungen in letzter Instanz vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium, zu fällen sind.

Die Abgabenbefreiungen in §. 9, lit. a) bis c) für den Allerhöchsten Hof, die bewaffnete Macht und andere Anstalten, auf welche der Militärtarif Anwendung findet, sowie für Regietransporte der Eisenbahnen auf deren eigenen Linien bedürfen keiner Begründung.

Was nun den Verkehr auf den Localbahnen betrifft, so sind Ausnahmen von der Besteuerung nur dort gerechtfertigt, wo thatsächlich im Vergleiche mit den allgemeinen Bedingungen des Eisenbahnverkehres verschiedene Verhältnisse vorliegen. Solche lassen sich allerdings nicht für solche Localbahnen nachweisen, deren Verhältnisse vielfach gleich oder ähnlich mit jenen der Hauptbahnen sind. Durch die Besteuerung der Transporte der Hauptbahnen unter Freilassung jener der Localbahnen würde nicht nur eine Verschiebung in den gegenwärtigen eingelebten Productions- und Absatzverhältnissen, sondern auch theilweise in den Transportverhältnissen, daher sowohl vom Standpunkte der Productionsconcurrenz, als auch vom Standpunkte der Wegconcurrenz hervorgerufen werden. Verschiedene, und zwar nicht wenige Localbahnen stellen sich aber auch als Concurrenz- und Abkürzungslinien gegenüber den anschließenden Hauptbahnen dar. Solche Localbahnen würden sohin durch die ungleiche Behandlung einen ungerechtfertigten Vortheil erlangen.

Ist nun nach Ansicht der Regierung auch der Verkehr der Localbahnen in die Transportsteuer einzubeziehen, so werden doch solche Verkehrsgebiete von derselben auszunehmen sein, in welchen namentlich der Personenverkehr eine Belastung mit der Steuer absolut nicht vertragen würde. Dieser Fall wird besonders bei gewissen rein localen Verkehrszwecken und vorzugsweise dem Personentransporte dienenden Unternehmungen, daher insbesondere auch bei den Tramwayunternehmungen eintreten, bei welchen die Fahrpreise so niedrig gehalten werden müssen, dass die Benützung der Fahrgelegenheit dem Publicum trotz der geringen Entfernungen noch vortheilhaft erscheint. Bei solchen Verkehren würde die Erhöhung des Tarifes auch nur um wenige Heller auf die Frequenz einen wesentlichen Einfluss üben und müsste daher die Transportsteuer wohl in voller Höhe von den Unternehmungen selbst getragen werden. Die Nothwendigkeit, diesen engsten Naheverkehr von jeder Besteuerung auszunehmen, hat schon dazu geführt, denselben auch von dem seit dem Jahre 1862 bestehenden Fahrkartenstempel zu eximiren, welche Befreiung in den Gesetzen vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, beziehungsweise 30. März 1875, R. G. Bl. Nr. 42, festgesetzt wurde. In Ausbildung dieses Grundsatzes werden durch §. 10 der Vorlage die unter diese Gesetze fallenden Bahnen von der Transportsteuer dauernd befreit. Speciell hinsichtlich der Wiener Stadtbahn, deren Befreiung von der Transportsteuer aus gleichen Gründen geboten ist, wurde ein dem §. 2, lit. e) der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 18. December 1892, R. G. Bl. Nr. 230, nachgebildeter Absatz eingeschaltet.

Im Sinne der Gesetze vom 11. Mai 1871 und vom 30. März 1875 genießen Kleinbahnen, welche ihren Geschäftsbetrieb nicht auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Grenze dieses Gebietes beschränken, die Befreiung von dem Fahrkartenstempel zwar nicht, dagegen kommt denselben eine Erleichterung in der Art zu, dass sie laut Artikel XX des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, statt des Fahrkartenstempels ein Pauschale von nur 1 Procent zu entrichten haben. Bei dem im §. 12 der Vorlage proponirten Fallenlassen des Fahrkartenstempels und bei Subsumirung dieser Unternehmungen unter die Transportsteuer würden dieselben demnach einer Vorzugsstellung verlustig werden, die ihnen derzeit auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1894 gegenüber den Localbahnen eingeräumt ist. Mit Rücksicht hierauf dürfte es sich empfehlen, diesem Umstande in der Art Rechnung zu tragen, dass für solche, die Befreiung von der Transportsteuer nicht genießende Kleinbahnen eine entsprechende Reduction der Transportsteuersätze statuirt wird, was im §. 11 der Vorlage geschieht.

Mit Rücksicht auf den im §. 1 proponirten Steuersatz von 12 Procent für den Personenverkehr glaubte die Regierung im §. 12 die Bestimmung treffen zu sollen, dass gleichzeitig mit der Einführung der

Transportsteuer der Fahrkartenstempel im Personenverkehre, insoweit derselbe von der Transportsteuer getroffen wird, zur Aufhebung zu gelangen hat. Gründe der Tarifpolitik lassen diese Aufhebung gleichzeitig mit der Einführung der Transportsteuer vollkommen gerechtfertigt erscheinen, und spricht hiefür auch noch die praktische Erwägung, dass die Verrechnung des Fahrkartenstempels einerseits den Bahnen und anderseits den Finanzbehörden bedeutende Arbeit und Kosten verursacht, die selbstverständlich dann noch vergrößert würden, wenn, was aus naheliegenden Gründen kaum zu umgehen wäre, der Ertrag des Fahrkartenstempels in die Grundlage für die Berechnung der Transportsteuer nicht einbezogen, dieser Stempel jedoch nach wie vor zur Einhebung gebracht würde. Die Aufhebung des Fahrkartenstempels, insoweit der bezügliche Verkehr von der Transportsteuer getroffen wird, hat die Aufhebung des im Artikel V, lit. f, beziehungsweise XX des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, festgesetzten, seine Stelle vertretenden Pauschales von 3, beziehungsweise 1 Procent zur selbstverständlichen Consequenz.

Bezüglich der im §. 13 der Vorlage festgesetzten Einführungstermine für den Eisenbahnverkehr ist im allgemeinen zu bemerken, dass dieselben sich nach der Zeitdauer richten müssen, welche erforderlich erscheint, um die bestehenden Tarife den durch die Transportsteuer geänderten Verhältnissen anzupassen, zumal es principiell nicht angängig erscheint, den Transportanstalten die Abfuhr von Steuerbeträgen anzulasten, bevor sie in der Lage sind, dieselben auch vom Publicum einzuheben. Die gedachte Zeitdauer ist selbstverständlich je nach der Art der in Frage kommenden Tarife verschieden. In Ansehung der Personentarife kann die Einrechnung der entfallenden Beträge der Transportsteuer ohne sonderliche Schwierigkeiten bewirkt werden, und genügt daher die im Entwurfe vorgeschlagene kurze Frist. Für den Bereich der Localtarife der Transportunternehmungen können allerdings die erforderlichen Umarbeitungen binnen verhältnismäßig kurzer Zeit bewirkt werden; immerhin wird hiezu ein Zeitraum von einigen Monaten sich erforderlich erweisen. Was die directen Tarife (Verbandtarif) anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen jenen für den internen österreichischen Verkehr und jenen für den Verbandverkehr mit Ungarn und mit dem Auslande. Die Umarbeitung der internen österreichischen Tarife wird sich verhältnismäßig leichter gestalten, doch kann auch hinsichtlich vieler österreichischer Verbandtarife die Rücksichtnahme auf die Concurrenz außerösterreichischer Transportwege, welche in vielen Fällen die Verbandssätze beeinflussen, nicht unterlassen werden, so dass relationsweise zu prüfen sein wird, ob die durch die Transportsteuer bedingte Tariferhöhung auch thatsächlich durchgeführt werden kann. Wegen der hiebei erforderlichen umfangreichen und complicirten rechnerischen Arbeiten wurde daher für diese Verkehre ein Termin von circa einem Jahre für die vollständige Durchführung der Transportsteuer und zwar als Präclusivtermin festgesetzt. Noch schwieriger werden sich selbstverständlich die Umrechnungsarbeiten im Verkehre mit Ungarn und mit dem Auslande gestalten und dürfte für diese Verkehre ein Präclusivtermin von zwei Jahren, mit der bei den Inlandstarifen aufgestellten Maßgabe des successiven Eintretens der Transportsteuerpflicht geboten erscheinen.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Binnenschiffahrts- und dem Eisenbahnbetriebe lassen es geboten erscheinen, ein hiedurch bedingtes gewisses Maß von freier Bewegung hinsichtlich der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Transportsteuer auf den Binnenschiffahrtsbetrieb zu wahren und wird demzufolge im §. 14 bezüglich dieses Betriebes die sinngemäße, den besonderen Verhältnissen desselben anzupassende Application der besagten Bestimmungen in Aussicht genommen.

Der Gründe, welche die Regierung bestimmen, den Schiffahrtsverkehr auf den internationalen Binnengewässern von der Abgabe frei zu lassen, wurde bereits gedacht.

Da unläugbar schon seit einiger Zeit ein aus mehrfachen Rücksichten nicht unberechtigtes Bestreben zutage tritt, dass der heimischen landwirtschaftlichen und industriellen Production für unter der Ungunst der jeweiligen Concurrenzverhältnisse leidende Betriebszweige eine im Wege einer rationellen Tarifpolitik allein nicht zu bewerkstelligende und daher über dieses Gebiet hinausgehende besondere staatliche Förderung zugewendet werde, wurde im §. 15 des Entwurfes die Bestimmung aufgenommen, dass aus dem Ertrage der Steuer jährlich eine Million Gulden auszuscheiden und den Ressortministern zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen sei. Selbstverständlich werden die einschlägigen Verfügungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des bezeichneten Betrages unbeschadet jener tarifarischen Maßnahmen zu treffen sein, welche als Ausfluss einer gesunden Tarifpolitik erheischt werden müssen.

Der Brutto-Ertrag der beantragten Transportsteuer wird von der Regierung im Hinblicke auf das successive Inkrafttreten der Steuer im Jahre 1898 mit 10 Millionen, im Jahre 1899 mit 14 Millionen und vom Jahre 1900 angefangen mit 17 Millionen Gulden jährlich veranschlagt.

Diesen Ziffern steht jedoch gegenüber der zu gewärtigende Ausfall an Fahrkartenstempeln (§. 12 der Vorlage), welcher mit 1·7 Millionen Gulden jährlich angenommen werden kann. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltung der k. k. Staatsbahnen in gewissen Verkehren, insbesondere auf Linien, welche, sei es mit Bahnen des Inlandes, sei es mit solchen des Auslandes concurriren, nicht in der Lage sein wird, den

vollen Betrag der Transportsteuer dem tarifmäßigen Frachtsatze zuzuschlagen, gleichwohl aber die Transportsteuer in der vollen gesetzlichen Höhe zur Staatscasse abzuführen haben wird. Hieraus wird sich naturgemäß ein Ausfall im Budget der k. k. Staatsbahnen ergeben, welcher vom Standpunkte der Finanzverwaltung gleichfalls in Rechnung zu ziehen ist und nach den angestellten Berechnungen ebenfalls mit 1·7 Millionen Gulden jährlich angenommen werden kann.

Endlich ist vom Ertrage der Transportsteuer der nach §. 15 der Vorlage zur Besserung der Productions- und Absatzverhältnisse der heimischen Boden- und Industrieerzeugnisse zu widmende Betrag von einer Million Gulden jährlich in Abrechnung zu bringen. Wenn nun berücksichtigt wird, dass infolge des successiven Inkrafttretens der Steuer auch die oben erwähnten Ausfälle an Fahrkartenstempeln sowie im Budget der k. k. Staatsbahnen nur allmählich ihre Wirkung äußern werden, so lässt sich der Nettoertrag der Transportsteuer im Jahre 1898 mit 7·5, im Jahre 1899 mit 10 und im Jahre 1900, sowie in den folgenden Jahren mit 12·6 Millionen Gulden veranschlagen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Monatliche Durchschnittsnotirungen für Roh- und Raffinadezucker (1888/9 – 1896/7).



——— Raffinade ab Wien ------- Rohzucker ab Aussig excl. Steuer -·-·-·- Rohzucker ab Brünn-Olmütz excl. Steuer ═══ Um die Steuer erhöhte Rohzuckernotirung.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

über

Cartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Verbinden sich selbständige Unternehmer zu dem Zwecke, um durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse solcher Verbrauchsgegenstände bestimmend einzuwirken, die, wie Zucker, Brantwein, Bier, Mineralöl, Salz, einer mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegen, so sind solche Unternehmerverbände (Cartelle) der Staatsaufsicht nach diesem Gesetze unterworfen.

Dieselbe Staatsaufsicht besteht bei derartigen Cartellen, die ihren Hauptsitz im Auslande haben, ihre Wirksamkeit aber auf das Inland erstrecken, ferner bei Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren derartigen inländischen Cartellen, sowie bei Vereinbarungen von solchen Cartellen des Inlands mit ähnlichen Verbänden des Auslands.

§. 2.

Ein Cartell (§. 1) bedarf zu seiner Giltigkeit jedenfalls der Errichtung eines notariell beurkundeten

Statuts, aus dem der Inhalt der Cartellvereinbarung genau zu ersehen sein muss, so namentlich:

1. Der Zweck und die Mittel des Cartells;

2. der Erwerbszweig und die Zahl der cartellirten Betriebe, Name (Firma) und Betriebsumfang eines jeden;

3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die vereinbarten Conventionalstrafen und die sonst von den Mitgliedern zu bietenden Bürgschaften;

4. der Sitz des Cartells; hat es seinen Hauptsitz im Auslande, so ist der Sitz der zu bestellenden inländischen Geschäftsleitung oder Vertretung anzugeben;

5. die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen;

6. die Vertretung nach außen;

7. die Zeitdauer, auf die das Cartell geschlossen worden ist;

8. etwaige Verabredungen über die Austragung der aus dem Cartelle entstehenden Streitigkeiten.

§. 3.

Für die unter dieses Gesetz fallenden Cartelle treten die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, soweit diese nach §. 4 desselben Gesetzes auf Verabredungen über Warenpreise ausgedehnt werden, außer Wirksamkeit.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des §. 2 des citirten Gesetzes in Geltung; Verabredungen oder Vereinbarungen der dort bezeichneten Art dürfen weder durch das Statut, noch durch den Beschluss eines Cartells (§. 1) getroffen werden.

Die Anwendung der sonst auf dem Gebiete des Vereinswesens bestehenden Vorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 4.

Das Cartellstatut unterliegt der Anzeigepflicht.

Die Anzeige ist spätestens acht Tage nach der Errichtung des Cartellstatuts an das Finanzministerium zu erstatten.

Über jede Abänderung des Cartellstatuts, zu deren Giltigkeit gleichfalls die notarielle Beurkundung erforderlich ist, namentlich über den Hinzutritt oder das Ausscheiden einzelner Mitglieder, sowie über die Auflösung des Cartells ist in der gleichen Weise die Anzeige zu erstatten.

Das Cartellstatut oder dessen Abänderung hat der Notar in fünf beglaubigten Abschriften dem Finanzministerium binnen acht Tagen vorzulegen.

Vor vierzehn Tagen, vom Tage der eingelangten Anzeige an gerechnet, darf weder ein neu errichtetes Cartell seine Thätigkeit beginnen, noch die Abänderung eines Cartellstatuts wirksam werden.

Cartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Productionsmengen, der Einkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, sind sogleich, spätestens aber vierundzwanzig Stunden nach der Fassung des Beschlusses, dem Finanzministerium anzuzeigen.

§. 5.

Von dem Cartellstatute oder dessen Abänderung, von der Auflösungsanzeige, sowie von den Cartellbeschlüssen, die eine Festsetzung der Preise, der Productionsmengen, der Einkaufsverhältnisse oder die Zuweisung von inländischen Absatzgebieten zum Zwecke haben, ist gleichzeitig mit der nach §. 4 zu erstattenden Anzeige eine vollständige, beglaubigte Abschrift zur Hinterlegung in einen beim Finanzministerium zu führenden besonderen Cartellregister beizubringen.

Das Cartellregister ist öffentlich. Jederman kann in das Cartellregister Einsicht nehmen und von dessen Inhalte beglaubigte Abschriften gegen Erlegung der Kosten erheben.

Jede im Cartellregister hinterlegte Abschrift ist ohne Verzug in den vom Finanzministerium alljährlich im vorhinein zu bestimmenden öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung des Cartellregisters werden im Verordnungswege erfolgen.

§. 6.

Die Cartellmitglieder sind verpflichtet, die ordnungsmäßige Erstattung der im §. 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen selbst oder durch dazu besonders bevollmächtigte Vertreter zu bewirken.

§. 7.

Die Staatsaufsicht über die im §. 1 bezeichneten Cartelle übt das Finanzministerium aus.

Zu diesem Zwecke ist es berechtigt, in alle auf das Cartell sich beziehenden Bücher und Geschäftsaufzeichnungen, dann in die Geschäfts- und Lagerräume des Cartells sowie der cartellirten Betriebe Einsicht zu nehmen und von den Leitern und Geschäftsführern des Cartells, sowie von den betheiligten Unternehmern Auskünfte über dessen sämmtliche Geschäftsbeziehungen sowohl nach außen als gegenüber seinen Mitgliedern zu verlangen.

Die Pflicht zur Ertheilung von Auskünften erstreckt sich jedoch nicht auf die geheim gehaltenen technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen.

§. 8.

Das Finanzministerium kann die Ausführung der im letzten Absatze des §. 4 bezeichneten Cartellbeschlüsse untersagen, wenn sie geeignet sind, in einer durch die objective wirtschaftliche Sachlage des betreffenden

Industriezweiges (namentlich durch die jeweilig für die Preisbildung und die Concurrenzverhältnisse oder sonst für die Conjunctur maßgebenden Umstände) nicht begründeten und das Erträgnis der im §. 1 begriffenen Abgaben oder die Steuer- oder Consumtionskraft der Bevölkerung offenbar schädigenden Weise die Preise einer Ware oder Leistung zum Nachtheile der Abnehmer oder Besteller zu steigern, oder zum Nachtheile der Erzeuger oder Leistenden herabzudrücken.

Ebenso kann der Bestand eines Cartells selbst, sowie die Abänderung eines Cartellstatuts untersagt werden, wenn das Cartell einen der im vorigen Absatze bezeichneten Zwecke verfolgt.

In diesen Fällen sind die Leiter des Cartells, unter Umständen auch die betheiligten Unternehmer zu vernehmen.

Ob die erwähnten Voraussetzungen vorhanden seien, hat das Finanzministerium auf Grund einer sorgfältigen Prüfung nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Das Finanzministerium hat ein Cartell zu untersagen, wenn es gegen die Bestimmungen des §. 3, Absatz 2, verstößt.

§. 9.

Untersagt das Finanzministerium auf Grund dieses Gesetzes (§§. 8, 14 und 20) den Bestand eines Cartells, die Abänderung eines Cartellstatuts, oder einen im letzten Absatze des §. 4 bezeichneten Cartellbeschluss, so ist der Bestand des Cartells, sei es überhaupt, sei es auf Grund der untersagten Abänderung des Cartellstatuts, oder die Ausführung des Cartellbeschlusses (§. 4, letzter Absatz) verboten und die vom Verbote getroffenen Cartellstatuten oder deren Abänderung, oder die Cartellbeschlüsse (§. 4, letzter Absatz) verlieren ihre Giltigkeit.

Von jeder eine solche Untersagung aussprechenden Entscheidung ist zugleich eine beglaubigte Abschrift im Cartellregister zu hinterlegen und auf die im §. 5 bestimmte Weise bekannt zu machen.

§. 10.

Das Finanzministerium kann der Leitung eines Cartells (§. 1) jederzeit die Leistung einer Caution auftragen, deren Höhe es mit angemessener Rücksicht auf den Umfang der cartellirten Betriebe bis zum Betrage von zweimalhunderttausend Gulden bestimmt.

Die Caution haftet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die diesem entsprechende Wirksamkeit des Cartells (§. 20).

Über die Art der Leistung, die Bestellung und den Erlag der Caution werden die Bestimmungen im Verordnungswege erfolgen.

§. 11.

Im Finanzministerium wird unter dem Vorsitze des Finanzministers oder des von ihm bestimmten

Stellvertreters eine besondere Commission von zwölf Mitgliedern gebildet, wovon der Finanzminister die Hälfte aus dem Kreise der Beamten des Finanzministeriums und der betheiligten übrigen Ministerien, die Hälfte aus dem Kreise anderer Fachmänner für eine bestimmte Functionsdauer beruft. Organe des ausübenden Steuerdienstes dürfen nicht Mitglieder der Commission sein.

Das Finanzministerium hat vor jeder die Untersagung eines Cartells oder eines Cartellbeschlusses aussprechenden Entscheidung (§. 8) das Gutachten der Commission einzuholen.

Von solchen Entscheidungen abgesehen, kann ihr das Finanzministerium die Ausübung der Staatsaufsicht über die Cartelle im Sinne dieses Gesetzes übertragen.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Staatsaufsicht kann sich das Finanzministerium oder die damit betraute Commission eines oder mehrerer von Fall zu Fall oder dauernd bestellter Commissäre bedienen. Diesen stehen zum Zwecke der erforderlichen Erhebungen die im §. 7, Absatz 2 bezeichneten Befugnisse zu. Auch sie dürfen nicht Organe des ausübenden Steuerdienstes sein.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Commission, sowie über die Befugnisse des Commissärs werden im Verordnungswege erfolgen.

§. 12.

Die Mitglieder der Commission und der Commissär haben, wenn sie nicht active Staatsbeamte sind, das Gelöbnis der Verschwiegenheit in die Hände des Vorsitzenden zu leisten. Für Staatsbeamte gilt die im Amtseide enthaltene Pflicht der Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Insbesondere erstreckt sich die Pflicht der Verschwiegenheit auf die strenge Geheimhaltung aller Geschäfts- und Betriebsverhältnisse.

§. 13.

Dieses Gesetz findet auch auf die schon bestehenden Cartelle (§. 1) Anwendung; diese haben jedoch binnen einem Monate vom Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit die vorgeschriebenen Anzeigen (§. 4) nach dem Stande dieses Tages zu erstatten.

§. 14.

Wird eine der in den §§. 4 und 13 vorgeschriebenen Anzeigen in der festgesetzten Frist nicht erstattet, so ist diese Unterlassung an jedem Leiter des Cartells, sowie an jedem Cartellmitgliede oder dessen Vertreter, bei Gesellschaften oder juristischen Personen an den Vertretern, für jeden einzelnen Fall, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, mit einer Ord-

nungsstrafe in Geld bis zum Betrage von zweitausend Gulden zu ahnden.

Der gleichen Ordnungsstrafe unterliegt der Notar, der seiner im §. 4 bestimmten Pflicht nicht nachkommt.

Die Verweigerung der von der Staatsverwaltung auf Grund dieses Gesetzes geforderten Auskünfte wird an den im ersten Absatze angeführten Personen mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Gulden geahndet. Bei wiederholter Verweigerung kann das Finanzministerium den Fortbestand des Cartells untersagen.

§. 15.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geld von hundert bis zu fünftausend Gulden zu bestrafen, wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit bei den nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen oder zu ertheilenden Auskünften eine unwahre oder in den für die Beurtheilung der Wirksamkeit des Cartells wichtigen Punkten wesentlich unvollständige Angabe macht.

§. 16.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten und mit Geld von zweihundert bis zu zehntausend Gulden zu bestrafen, wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit

1. entgegen dem staatlichen Verbote oder vor Ablauf der im vorletzten Absatze des §. 4 bestimmten Frist sich an der Wirksamkeit eines Cartells (§. 1) betheiligt;

2. einen staatlich untersagten Cartellbeschluss ausführt;

3. sich an einem Cartelle (§. 1) betheiligt, das in Wirksamkeit getreten ist:

   a) auf Grund eines nicht zur Anzeige gebrachten Statuts;
   b) ohne die Bestimmungen des Statuts zu beobachten;
   c) mit andern als den im Statute enthaltenen Cartellvereinbarungen;
   d) ohne jedes Statut;

4. das Verbot des §. 3, Absatz 2, übertritt.

§. 17.

Verletzen Commissionsmitglieder (§§. 11 und 12), die dem Kreise der activen Staatsbeamten nicht angehören, die Pflicht der Verschwiegenheit, so kann sie der Finanzminister ihrer Function sofort entheben.

Bei erschwerenden Umständen ist überdies eine Ordnungsstrafe in Geld bis zum Betrage von tausend Gulden zu verhängen.

Staatsbeamte unterliegen bei Verletzung des Amtsgeheimnisses den geltenden Disciplinarvorschriften.

§. 18.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen der §§. 14 und 17, Absatz 2, steht der politischen Landesbehörde zu, gegen deren Entscheidung binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an das Finanzministerium ergriffen werden kann.

Zuständig ist die politische Landesbehörde, in deren Amtsbereiche die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Die Ordnungsstrafen fließen in den Staatsschatz.

Die strafbaren Handlungen der §§. 15 und 16 unterliegen der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und sind von amtswegen zu verfolgen.

Bei der Umwandlung von Geldstrafen darf die angedrohte höchste Freiheitsstrafe nicht überschritten werden.

§. 19.

Der Unternehmer eines cartellirten Betriebes haftet zur ungetheilten Hand für die gegen seinen Vertreter nach diesem Gesetze verhängten Ordnungsstrafen.

In der gleichen Weise haftet der Unternehmer für die Geldstrafen, die gegen seinen Vertreter wegen eines bei der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen begangenen Vergehens (§. 15) verhängt wurden.

Für die gegen diesen wegen anderer Vergehen nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen haftet der Unternehmer gleichfalls zur ungetheilten Hand, wenn das Vergehen in seinem Auftrage oder mit seinem Wissen begangen wurde oder von ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte verhindert werden können.

Die Geltendmachung dieser Haftung hat im Civilrechtswege zu erfolgen.

§. 20.

Die von der Leitung des Cartells bestellte Caution (§. 10) hat für alle vom Zeitpunkte ihrer Bestellung gegen einen Leiter oder ein Mitglied oder dessen Vertreter verhängten Ordnungs- und Geldstrafen zu haften. Die Staatsverwaltung kann die Caution für diese Strafbeträge in erster Linie in Anspruch nehmen.

In den Fällen des §. 16, Z. 1 und 2, kann das Finanzministerium nach Anhörung der Commission (§. 11) die Caution ganz oder theilweise für verfallen erklären.

Verfallene Cautionsbeträge fließen in den Staatsschatz.

Wird die Caution binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Auftrage des Finanzministeriums nicht bestellt oder nach dem Verfalle in derselben Frist nicht auf die volle Höhe ergänzt, so kann das Finanzministerium den Bestand des Cartells (§. 1) untersagen oder die Einbringung des vollen oder fehlenden Cautionsbetrages im Wege der politischen Execution veranlassen.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Einleitung.

Die Errichtung von Unternehmerverbänden zu dem Zwecke, um schädliche Wirkungen des freien Wettbewerbes abzuschwächen oder zu beseitigen und an deren Stelle durch einverständliches, solidarisches Vorgehen der Verbandsmitglieder eine für diese möglichst günstige Gestaltung der Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse der betreffenden Erwerbszweige zu setzen, vollzieht sich in Österreich seit verhältnismäßig kurzer Zeit in immer steigendem Maße. Wenn auch erschöpfende Angaben über die Ausbreitung und das Wachsthum dieser Verbände fehlen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass sich diese Entwicklung mit der größten Schnelligkeit vollzieht, dass Unternehmerverbände auf allen Gebieten des Erwerbslebens, auf dem der Gütererzeugung, des Handels, Verkehrs und des Versicherungswesens vorkommen, dass sie bei genussreifen Schlussproducten ebenso häufig sind, wie bei den zu deren Herstellung erforderlichen Halbfabrikaten, Roh-, Hilfsstoffen u. dgl., kurz, dass sie eine der wichtigsten Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens geworden sind und kaum einen Industriezweig von ihren Bestrebungen unberührt gelassen haben. Der Grund für diese rasche Ausbreitung liegt wohl zum guten Theile darin, dass die moderne Industrie in steigender fruchtbarer Ausbildung des Grundsatzes der Arbeitstheilung staffelförmig aufgebaut ist, und dass daher Vereinigungen der Erzeuger fertiger Producte sehr leicht ähnliche Vereinigungen der Erzeuger der zur Herstellung dieser Producte benöthigten Güter nach sich ziehen.

Gleich den ähnlichen Unternehmervereinigungen des Auslands bezwecken diese gewöhnlich als Cartelle im weitesten Sinne des Wortes bezeichneten Verbände, dem Zuge der modernen Wirtschaft folgend, durch vertragsmäßige Schaffung eines wirtschaftlichen Organismus, durch förmliche Organisationsverträge, den Vortheil des einzelnen Unternehmers dadurch zu sichern, dass dieser in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eine gewisse Selbstbeschränkung üben muss, zu Nutz und Frommen aller Betheiligten. Der Vortheil des Einzelnen darf eben hier nur soweit ver-

folgt werden, als er für alle Verbandsmitglieder erreichbar ist, und als Äquivalent für diese Selbstbeschränkung wird dieser Vortheil dem Unternehmer, wenn auch vielleicht in geringerem Ausmaße, gesichert und ihm die Möglichkeit geboten, statt mit unberechenbaren Conjuncturen mit bestimmteren Factoren calculiren und von den zahlreichen unbekannten Größen, womit bei der Verflechtung unserer Industrie in die Weltwirtschaft mehr oder minder jede Unternehmung zu rechnen hat, wenigstens einige ausschalten zu können. Es hat sich eben hier der Gedanke durchgerungen, dass das individuelle wirtschaftliche Gedeihen viel leichter durch derlei Zusammenfassungen, durch die Schaffung einer wirtschaftlichen Collectivkraft und durch die Unterordnung unter ein gemeinsames Interesse gesichert werden kann, als durch die unter der Herrschaft des freien Wettbewerbes sich vollziehende, schrankenlose, wenn auch für den Augenblick oft aussichtsreichere Erwerbsthätigkeit des Einzelnen.

Gewiss läst es sich nicht verkennen, dass die dem freien Wettbewerbe entspringenden Übelstände auf manchen Gebieten der Industrie einen Grad erreicht haben, der die Unternehmer sozusagen mit Naturnothwendigkeit zur Zusammenfassung ihrer wirtschaftlichen Kräfte drängte. In solchen Cartellvereinigungen liegt zunächst ein Act der wirtschaftlichen Selbsthilfe, eine Äußerung des fruchtbaren Gedankens der Association, der hier wie anderwärts nützliche Ergebnisse für die Sonderinteressen, aber auch für die Allgemeinheit gezeitigt hat. Wenn daher auch zweifellos in vielen solchen Cartellvereinigungen ein gesunder organisatorischer Kern steckt, und sie auch gut zu wirken vermögen, so haben sich doch in der jüngsten Zeit gegentheilige Erscheinungen so fühlbar gemacht und sind so stark zum öffentlichen Bewusstsein gekommen, dass die Cartelle zumeist vom Gesichtspunkte ihrer Schädlichkeit beurtheilt werden, und die Regierung immer häufiger und dringender zu Maßregeln gegen sie aufgerufen wurde. Es geschah dies in zahlreichen Interpellationen und Resolutionen des Abgeordnetenhauses und einzelner Landtage, in Beschlüssen der Handels- und Gewerbekammern, in Versammlungen, in der Presse u. s. w.*)

Diese von verschiedenen Seiten herrührenden Anregungen, die wohl als der überwiegende Ausdruck der öffentlichen Meinung betrachtet werden müssen, haben die Regierung in ihrer Überzeugung von der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Cartellwesens bestärkt. Die praktischen Schwierigkeiten, die sich dabei namentlich aus der Neuartigkeit der Materie ergaben, die bisher — abgesehen von der für unsere Verhältnisse unanwendbaren amerikanischen Gesetzgebung — noch in keinem Staate ex professo gesetzlich geregelt wurde, führten dazu, die einzelnen Industriezweige zu sichten und jene herauszuheben,

---

*) Ein Verzeichnis solcher Kundgebungen enthält die Beilage I.

wo die Cartellirung vom Standpunkte des Abgabenwesens und der socialen Massenwirkungen von besonderer Bedeutung ist. Diese kritische Sonderung ergab, dass sich die Nachtheile der Cartelle nirgends so fühlbar gemacht haben, wie bei gewissen Massenartikeln des täglichen Verbrauches, die einer mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegen. Hier zeigte es sich mit voller Deutlichkeit, dass die Cartelle die Verwirklichung der steuerpolitischen Zwecke, die für die Höhe des Steuersatzes bestimmter indirecter Abgaben maßgebend sind, ernstlich gefährden können, ja auf diesen Gebieten wichtige Interessen des Staatsschatzes und breiter consumirender Schichten der Bevölkerung bereits empfindlich beeinträchtigt haben. Das war auch der innere Grund, der die Regierung in pflichtmäßiger Obsorge für die Interessen des Staatsschatzes und als Hüterin des gemeinen Wohles bestimmt hat, vorweg das Gebiet dieser mit den bezeichneten indirecten Abgaben belegten Verbrauchsartikel als Sondergebiet abzustecken und es zum Gegenstande einer gesetzlichen Regelung zu machen. Sie erscheint der Regierung als ein nothwendiges Mittel, um zu verhindern, dass die aus der gegenwärtigen indirecten Besteuerung der erwähnten Artikel hervorgehende Belastung des Consums gegen die Absichten der Steuergesetze mittels privater Organisationen in gemeinschädlichem Maße eine Verstärkung erfahre. Noch mehr aber müssen solche Rücksichten die Regierung in einem Zeitpunkte bestimmen, wo sie aus wichtigen staatlichen Gründen vor der unvermeidlichen Aufgabe einer Erhöhung der indirecten Steuern auf diesem Gebiete steht. In dieser Lage hielt es die Regierung umsomehr für ihre ernste Pflicht, dafür zu sorgen, dass nicht über die nothwendige Last der Steuergesetze hinaus die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung durch private Vereinbarungen in Anspruch genommen werde, die thatsächlich die Belegung der Consumtion mit Zwangsleistungen nach Art der indirecten Steuern zum Inhalte haben.

Cartelle und Ringe.

Trotz der erwähnten Abgrenzung des gesetzlich zu regelnden Gebietes war aber selbstverständlich die Verschiedenheit der Erscheinungen und Wirkungen, die die Cartelle im allgemeinen aufweisen, zu berücksichtigen. Die Cartelle, die heute bereits als wirtschaftlicher Typus ständige Massenerscheinungen sind, haben die mannigfaltigste, nach allen möglichen Richtungen ausgreifende Entwicklung genommen und unter verschiedenen äußern Umständen auch sehr verschiedene Wirkungen erzeugt. So kommt es auch, dass man unter Cartellen sehr verschiedene Dinge versteht und das bringt es wieder mit sich, dass die häufig ganz allgemein gestellte Frage, ob die Cartelle nützlich oder schädlich seien, nicht absolut beantwortet werden kann. Denn wenn schlechthin von der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Cartelle gesprochen wird, so ist damit

zunächst noch nicht gesagt, auf wen sich diese Begriffe beziehen, ob auf die Unternehmer, die Arbeiter, die Bevölkerung u. s. w. Um aber beurtheilen zu können, ob die Cartelle für die Allgemeinheit nützlich oder schädlich seien, ist es vielmehr nothwendig, zwischen Cartellen und Cartellen zu unterscheiden. Dies thut auch instinctiv die öffentliche Meinung, indem sie die eine Form der Cartellirung Ringe nennt und die andere als Cartelle im engern Sinne auffasst. Mit dieser Unterscheidung hat sich nun die Vorstellung eingebürgert, dass wohl die Ringe, nicht aber die Cartelle im engern Sinne gemeinschädlich seien. Der wichtigste Unterschied zwischen diesen beiden Formen liegt darin, dass der Ring ein Organ des Warenvertriebes, das Cartell ein solches der Gütererzeugung ist. Trotz der herrschenden Vorstellung von der Gemeinschädlichkeit der Ringe kann diese aber nicht als ein begriffliches Merkmal gelten, und wenn auch die öffentliche Meinung insoweit richtig geleitet ist, als die Ringe sicher in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Instrumente speculativer Ausschreitungen gemeinschädlicher Art sind (wie der Kupferring oder der in Österreich und Ungarn bestandene Mais- oder Haferring), so lassen sich immerhin auch solche Fälle denken, wo Vereinigungen von Händlern Zwecke verfolgen, die durchaus nicht gegen das allgemeine Interesse verstoßen, so beispielsweise, wenn sich gegenüber einer Speculantengruppe, um den Curs der Staatsrente zu drücken, ein Gegenring, um ihn zu halten, bildete, oder wenn sich, wie dies jüngst das Bankensyndicat in den Vereinigten Staaten von Amerika gethan hat, Vereinigungen bildeten, um Entwertungen der heimischen Währung durch vereinbarte Abgaben ausländischer Zahlungsmittel entgegenzuwirken. Ebenso wären Vereinigungen von Exporteuren denkbar, die zur Erhaltung des guten Rufes des heimischen Handels im Auslande übereinkommen, bestimmte schlechte Warensorten nicht zu vertreiben u. dgl. m.

Als gemeinschädliche Ringe kann man wohl nur solche Vereinigungen bezeichnen, die eine Ware aufkaufen oder sich Lieferungen sichern, um durch völlige oder theilweise Sperrung die Preise dieser Ware über ihre normale Höhe zu steigern, oder die durch ungedeckte Verkäufe auf Lieferung die Preise einer Ware unter ihre normale Höhe drücken, um sich zu den so gedrückten Preisen zu decken — und all dies, um durch solche Fälschungen der Conjunctur ungerechtfertigte Gewinne zu erzielen. Das Eigenthümliche des Ringes ist also, dass sich Speculanten vereinigen, um in der geschilderten Weise die Conjunctur zu ihren Gunsten zu fälschen. Schon hier mag bemerkt werden, dass die Regelung des vorliegenden Specialgebietes beide Erscheinungsformen der Cartellirung, die Ringe und die Cartelle, umfasst.

Nützlichkeit oder Schädlichkeit.

Auch bei der Beurtheilung der Cartelle im engern Sinne drängt sich vor allem die Frage nach ihrer

Nützlichkeit oder Schädlichkeit auf. Hängt doch von der Beantwortung dieser Frage die Stellung der öffentlichen Gewalten zu den Cartellen ab. Von diesem Gesichtspunkte aus kann aber, wie bereits angedeutet wurde, eine scharfe begriffliche Untertheilung der Cartelle nach äußern Merkmalen, beispielsweise nach Kategorien wie Productionscartelle, Preiscartelle, Absatzcartelle u. dgl., für die Zwecke der gesetzlichen Regelung nicht benützt werden, vielmehr ist eine kritische Prüfung der Cartelle nach ihrem wirtschaftlichen Endzwecke nothwendig. Etwas anderes ist es nämlich, ob ein Cartell nur ökonomische, der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechende Gewinne machen, oder normal eintretende Verluste vermeiden will, oder ob es die monopolistische Beherrschung des Marktes anstrebt, um eine monopolistische Preispolitik zu treiben, die Conjunctur zu fälschen und so übermäßige Gewinne zu erzielen. Das wahre Kriterium für eine auch praktisch brauchbare Unterscheidung der Cartelle kann also nur in ihrem Zwecke liegen; hält man sich dies vor Augen, so kann man sie eintheilen:

1. In solche, die die aus dem freien Wettbewerbe entstehenden unwirtschaftlichen Verhältnisse (als Überproduction, Schleuderconcurrenz, zuweitgehende Unterbietungen bei der Übernahme von Aufträgen, übermäßige Kosten der Reclame u. dgl.) und deren Folgeübel (Capitalsverluste der Unternehmungen, Absatzstockungen, Herabdrückung von Arbeitslöhnen, Arbeiterentlassungen u. s. w.) auf wirtschaftliche, das ist der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechende Verhältnisse — dies gilt besonders von den Preisen — zurückzuführen streben, und

2. in solche, die eine factische Monopolstellung zu dem Zwecke anstreben, um der wirtschaftlichen Sachlage nicht entsprechende übermäßige Gewinne, übermäßige Preise zu erzielen oder um die Gütererzeugung in unwirtschaftlicher Weise einzuschränken.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Cartelle der ersten Art nützlich und sogar der Förderung wert sind. Denn soweit sie sich thatsächlich in den durch die jeweilige wirtschaftliche Sachlage gezogenen Grenzen halten, können sie einen heilsam regulierenden Einfluss auf die ganze Volkswirtschaft ausüben, indem sie eine gewisse Stetigkeit des Gütererzeugungsprocesses verbürgen, die Menge der Erzeugung dem Bedarfe anpassen und so vielleicht wirklich den Übergang aus einem Zustande regelloser Production zu einer wirtschaftlich vollkommeneren Form planmäßiger Gütererzeugung bilden können. Ebensowenig ist aber auf der andern Seite über die Gemeinschädlichkeit der zweiten Art von Cartellen ein Zweifel möglich.

Bei diesem Versuche einer unterscheidenden Kritik der Cartelle bleibt freilich noch die schwierige Frage offen: Was sind wirtschaftliche, der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechende und was unwirtschaftliche Verhältnisse? Es gibt eine locale und eine

illoyale Speculation, es gibt eine loyale und eine illoyale Concurrenz, es gibt einen loyalen Zins und Wucher, man spricht von wirtschaftlicher und unwirtschaftlicher Production. Wenn man alle diese Verhältnisse feststellen kann, warum sollte es dann unmöglich sein, einen Maßstab zu finden, um untersuchen zu können, welches die der jeweiligen wirtschaftlichen Sachlage entsprechenden Verhältnisse (besonders Preise) sind? Man darf übrigens dabei nicht übersehen, dass hier, auf einem volkswirtschaftlichen Gebiete, vielfach auch moralische Begriffe in Frage kommen, deren Grenzen nicht an festen äußern Merkmalen abgelesen werden können, wie etwa die Kälte- und Wärmegrade an einer Thermometerscala, die vielmehr in der praktischen Anwendung zumeist ineinander fließen, gleichwohl aber unzweifelhafte Unterscheidungen, ja scharfe Gegensätze in sich schließen. Sowenig etwa zwischen Unternehmungsgeist und waghalsiger Speculation oder zwischen Sparsamkeit und Habsucht scharfe Begriffsgrenzen bestehen, gleichwohl aber hierin zweifellos das ganze wirtschaftliche Leben durchziehende Gegensätze vorhanden sind, ebensowenig wird der Mangel solcher scharfer Begriffsgrenzen auf dem hier erörterten Gebiete als ein Hindernis gelten können, um, vom Dasein der hervorgehobenen Gegensätze ausgehend, ihre praktische Handhabung an die zu erfassende Verschiedenheit der Einzelfälle zu knüpfen.

Es wird sich also dabei immer um Thatfragen handeln, die für jeden einzelnen Fall im Interesse der Allgemeinheit in erster Linie ein staatliches Organ beantworten wird, das zur Lösung dieser Aufgabe besonders geeignet gemacht werden soll. Die Regierung beabsichtigt nämlich dieses Organ so einzurichten, dass es vorweg nicht nur die fachmännische Befähigung und die Verlässlichkeit des Urtheils verbürgen, sondern auch durch die Art seiner Zusammensetzung ein großes Maß von Autorität in den Augen der Öffentlichkeit zu beanspruchen in der Lage sein wird. (Vergleiche die Erläuterung zu §. 11.)

Die Regierung kann sich der Überzeugung nicht verschließen, dass die Cartelle schon durch ihre natürliche Beschaffenheit den Keim zu Auswüchsen in sich bergen und dafür inmitten der jetzt die gesammte Volkswirtschaft erfüllenden Classengegensätze und Classenkämpfe einen besonders geeigneten Boden vorfinden. Eine ganz ungehinderte Cartellentwicklung lässt daher besorgen, dass die Gefahr unwirtschaftlicher Preisbildungen, unwirtschaftlicher Gewinne und einer unwirtschaftlichen Einschränkung der Gütererzeugung zu einem das ganze Wirtschaftsleben bedrohenden Übel werde. Hat nun auch diese Entwicklung bisher noch nicht den äußersten Grad erreicht, so hält sich doch die Regierung im Hinblick auf die bereits eingetretenen Übelstände, aber auch auf die geschilderte Möglichkeit der künftigen Entwicklung schon jetzt zu positivem Handeln verpflichtet. Der damit angeregte Gedanke der staatlichen Intervention führt zunächst

zu der oft erörterten Frage, ob der Staat auf diesem Gebiete interveniren kann und soll?

Grundsatz der staatlichen Intervention.

Von verschiedenen Seiten ist dem Staate die Fähigkeit zu einer solchen Intervention abgesprochen worden und nicht selten kann man hören, der moderne Staat müsse mit seinen jetzigen, wesentlich auf der Idee des sogenannten Rechtsstaates beruhenden Einrichtungen der Mittel zu einem so tiefen Eingriffe in das wirtschaftliche Leben entrathen. Sicher ist, dass die modernen Staaten durch das rasche Auftauchen der socialen Fragen vor ein Problem gestellt worden sind, das an Schwierigkeit vielleicht nicht seines Gleichen in der Geschichte hat. Schon darum ist es begreiflich, wenn die verantwortlichen Kreise nur mit der größten Vorsicht an die gesetzgeberische Behandlung der großen socialen Aufgaben herantreten. Aus dieser gebotenen Vorsicht aber die Meinung ableiten zu wollen, der moderne Staat sei zur wirtschaftlichen Intervention nicht geschickt, wäre ein unvermittelter Gedankensprung und stünde in vollem Widerspruche mit den Thatsachen. Es genügt wohl, auf die neuere socialpolitische Gesetzgebung Österreichs zu verweisen, um erkennen zu lassen, dass wir uns bereits in einem Stadium der Entwicklung befinden, das diese Bedenken weit überholt hat. Ist doch gerade diese Gesetzgebung ein Beweis dafür, dass sich der Gedanke des wirtschaftspolitischen Eingreifens der Staatsgewalt den schwierigsten Formen des modernen Wirtschaftslebens anzupassen versteht und dass der Staat mit vollem Eifer danach strebt, auch hier seine Verwaltung auf der Höhe der Bedürfnisse der Zeit zu führen.

Wenn nun über das Können des modernen Staates in dieser Beziehung Zweifel nicht berechtigt sind, so verlangt die Frage des Sollens eine eingehende Erwägung.

Mit gutem Vorbedacht hat sich, wie bereits erwähnt, die Regierung entschlossen, vorerst aus dem großen Gebiete des Cartellwesens förmlich ein Segment abzustecken und auf diesem die gesetzliche Regelung der Cartelle zu erproben. Der Hauptgrund, der zu diesem Entschlusse geführt hat, liegt darin, dass gerade die Cartelle in Beziehung auf gewisse mit indirecten Abgaben belegte Verbrauchsartikel Übelstände und wirtschaftliche Gefahren zeitigen, die das Eingreifen der Regierung als ein unabweisliches Gebot der Staatsnothwendigkeit erscheinen lassen. Ganz besonders sind es aber die ins Ressort der Finanzverwaltung fallenden Interessen, zu deren Schutze gesetzgeberische Maßregeln dringend geboten sind, denn diese Cartelle beeinflussen die ganze Handhabung, Gestaltung und den Erfolg wichtiger und erträgnisreicher Gefällszweige in einer von der Öffentlichkeit mit Recht als schwerer Übelstand empfundenen Weise, so dass vor Allem die gesetzliche Regelung dieser Materie keinen Aufschub mehr duldet.

Zuckercartell.

In dieser Beziehung braucht nur auf das Zuckercartell verwiesen werden, dessen Entwicklung nach allen den bemerkten Richtungen die eindringlichste Sprache führt. Die Regierung verschließt sich durchaus nicht den zu Gunsten des Zuckercartells geltend gemachten Gründen und anerkennt insbesondere, dass sein Bestand eine gewisse Sicherung der für unsere Volkswirtschaft, namentlich für die Landwirtschaft, so wichtigen Zuckerindustrie sowie der mit ihr zusammenhängenden und von ihr abhängenden sonstigen Erwerbszweige verbürgt. Wenn nun die Regierung diese Seite der Sache umsoweniger übersieht, als sie ja, wie bereits dargelegt wurde, bei ihrer Beurtheilung der Cartelle das Moment ihrer volkswirtschaftlich nützlichen Mission überhaupt berücksichtigt, so konnte doch den Klagen über die drückenden Wirkungen des Zuckercartells auf die consumirende Bevölkerung und auf die rübenbauende Landwirtschaft eine ernste Beachtung nicht versagt werden. Es ist bekannt, dass dieses Cartell die der Zuckerindustrie durch den Schutzzoll gewährte begünstigte Lage dazu benützt hat, um den Preis des Consumzuckers für das Inland auf einer Höhe zu erhalten, die die Gestehungskosten des Zuckers sammt einem angemessenen bürgerlichen Gewinne oft sehr erheblich übersteigt.

Die Zuckerindustrie gehört zu den durch offene Exportprämien vom Staate unterstützten Industrien. Diese Prämie wirkt nicht nur fördernd auf die Ausfuhr, sondern auch preisbildend im Inlande, indem der Preis des Consumzuckers um den Betrag der gesetzlich gewährten Prämie gegenüber dem Weltmarktpreise erhöht wird. Aus dieser Wirkung der Exportprämie folgt, dass die Consumenten in Österreich-Ungarn den Zucker trotz der Überproduction theurer bezahlen müssen, als die Consumenten andrer Länder. Wird nun diese Thatsache noch dadurch verschärft, dass die Zuckerraffineure Vereinbarungen treffen, um den Preis des Consumzuckers noch höher zu stellen, so kann allerdings der Bewegung gegen dieses Cartell eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Durch die hier dargelegten Umstände sind die volkswirtschaftlichen Zwecke unserer gesetzlichen Zoll- und Prämienpolitik wesentlich beeinträchtigt worden, trotz der der Allgemeinheit hiefür aufgebürdeten Lasten.

Was beim Zuckercartelle so augenfällig hervortritt, ist eine Summe von Wirkungen, die nothwendig auf dem ganzen Gebiete der industriellen Production von durch indirecte Abgaben getroffenen Artikeln zu gewärtigen sind, sobald nur die wirtschaftlichen Verhältnisse die Cartellbildung in der gleichen Weise begünstigen.

Wirtschaftliche Rückwirkungen.

Es ist selbstverständlich, dass solche Cartelle den Consum und die Consumtionskraft der Bevölkerung ungünstig beeinflussen. Indem sich die Erzeuger von Verbrauchsgegenständen des täglichen Bedarfes vereinigen, um sie nur zu einem Preise hintanzugeben, der

höher ist, als er ohne das Cartell wäre, zwingen sie die Bevölkerung durch ihr factisches Monopol ihnen einen Preisaufschlag, förmlich einen Cartellaufschlag, zu entrichten. Natürlich muss diese oft genug willkürliche Preiserhöhung die Consumtionskraft wesentlich beeinträchtigen, und soweit sich noch der Consum der cartellirten Artikel bei ungleich größerer Anspannung der Consumtionskraft auf einem gewissen Niveau erhält, geschieht dies eben durch unverhältnismäßig stärkere Belastung der Consumenten zum einseitigen Vortheile der cartellirten Unternehmer. In weiterer Folge wird aber dadurch die Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung im allgemeinen, das Maß der Lebensführung und die wirtschaftliche Entwicklungsstufe der betroffenen Kreise überhaupt der Gefahr einer Beeinträchtigung ausgesetzt.

In demselben Grade nun, als die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu Gunsten privater Unternehmer in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wird, verringert sie sich naturgemäß zu Gunsten des Staates. Dadurch werden die steuerpolitischen Gesichtspunkte, die bei der Erlassung der indirecten Steuergesetze häufig in der Richtung maßgebend waren, dass aus volkswirtschaftlichen Gründen der Schonung der Consumtionskraft der Steuersatz nur bis zu einer gewissen Höhe fixirt wurde, zunichte gemacht, ja noch mehr: es wird dieselbe volkswirtschaftliche Lage wie bei einem höheren Steuersatze herbeigeführt, nur mit dem Unterschiede, dass der der größern Belastung der Consumtion entspringende Mehrertrag nicht in den Staatsschatz, sondern in die Taschen der Cartellmitglieder fließt.

In der ganzen Art dieser cartellistischen Organisation und besonders in der Preisfestsetzung liegt eine dem Steuermonopole sich nähernde Form der Ausnützung der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. Nun liegt es in der Natur der modernen Staatsordnung und kann auch als eine unbestrittene Forderung der neuern Finanzwissenschaft gelten, dass ein Monopol nur als Staatsmonopol und für die Zwecke der Einhebung gewisser indirecter Abgaben bestehen soll. Daraus folgt aber auch weiter, dass auf dem Gebiete der Privatwirtschaft verwandte Erscheinungen mit dem thatsächlichen Inhalte eines Monopols niemals durch private Vereinbarungen, sondern jedenfalls nur durch die gesetzgebende Gewalt Dasein und Geltung erlangen dürfen. Diese Seite der Sache läſst die Unzulässigkeit des jetzigen ungehinderten Eingriffes der Cartelle in das gesammte wirtschaftliche Leben und sogar in das finanzielle Hoheitsrecht des Staates um so schärfer hervortreten.

Eine weitere Wirkung der Cartelle auf diesem Gebiete ist häufig die Einschränkung der Production der betreffenden Consumartikel, die angewandt wird, um die Preise auf einer gewissen Höhe zu erhalten. Zunächst liegt schon darin die Möglich-

keit eines Consumrückganges, Hand in Hand mit der Productionseinschränkung geht aber gewöhnlich die Verminderung der Zahl der in den cartellirten Betrieben beschäftigten Arbeiter (der Lohnarbeiter und der geistigen Arbeiter) oder der Lohnsätze, woraus sich dann abermals eine Verringerung der Consumtion ergibt. Auch hier liegt die Rückwirkung auf das staatliche Abgabenwesen klar zutage.

Aber nicht nur für das Gebiet der indirecten Abgaben, sondern auch für das der directen, bergen die Cartelle eine Gefahr in sich. Es ist eine thatsächlich beobachtete, wenn auch vielleicht nicht immer vorweg beabsichtigte Wirkung der Cartelle, dass sie die Entstehung neuer industrieller Unternehmungen erschweren oder gar verhindern, indem die Cartellorganisation häufig ihre ganze geschlossene Macht gegen ein außenstehendes, zumal neues Concurrenzunternehmen kehrt. Ferner ist gegenüber der im Cartelle vereinigten Capitalsmacht die Concurrenzmöglichkeit viel mehr als sonst an den Besitz von Capital gebunden. Auch von diesen Wirkungen der Cartelle ist eine für den Staatsschatz nachtheilige Beeinflussung der Steuereingänge und der natürlichen Entwicklung des Steuerertrages wohl ernstlich zu besorgen.

Eine ungehinderte Cartellentwicklung auf dem bezeichneten Gebiete läßt schließlich eine volkswirtschaftlich schädliche Beeinflussung des Processes der Einkommensvertheilung befürchten. Die Geschlossenheit der Cartelle kann nämlich sehr leicht dazu führen, dass der Aufstieg der Lohnarbeiter, des Kleingewerbes und der jetzt bei der Leitung und Disposition der Unternehmungen beschäftigten geistigen Arbeiter zu selbständigen Unternehmern sehr erschwert, ja vielleicht in dem einen oder andern Geschäftszweige unmöglich gemacht werde. Ein solcher Zustand würde aber begreiflicherweise in die Vertheilung des Einkommens und damit in seiner Schlusswirkung abermals in das gesammte staatliche Abgabenwesen in der störendsten Weise eingreifen, der socialpolitischen Folgen gar nicht zu gedenken.

Außer diesen steuerpolitischen Gründen sprechen aber auch solche allgemeiner Natur für das Eingreifen des Staates.

Als gemeinsames Merkmal kennzeichnet die Cartelle das Streben nach Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes, dieses nach der herrschenden wissenschaftlichen Anschauung wesentlichen Grundsatzes der jetzigen Wirtschaftsordnung. Gleichwie es aber der Staat immer mehr als seine Pflicht auffasst, auf der einen Seite der Schädigung dieses Grundsatzes entgegenzutreten, indem er Maßregeln gegen die illoyale Concurrenz ergreift, zwingen ihn auf der andern Seite wichtige Erwägungen, die Verhinderung oder Beeinträchtigung einer loyalen Concurrenz, sobald diese einen höheren Grad der Gemeinschädlichkeit erreichen, zu bekämpfen. In diesen Tendenzen prägt sich aber, wie

erwähnt, das gemeinsame Ziel aller Cartelle aus, wie verschieden auch ihre äußere Erscheinung sein mag. Ist es doch immerhin bezeichnend, dass die Gegner der jetzigen Wirtschaftsverfassung gerade auf diese Unterbindung des freien Wettbewerbes durch die Cartelle ihr Augenmerk gerichtet haben und darauf hie und da gewisse Hoffnungen für ihre Pläne eines socialistischen Zukunftsstaates setzen.

Bei einer ungehinderten Cartellentwicklung lässt sich ferner eine gewisse Besorgnis für die **Nutzbarmachung der technischen Productionsfortschritte im Interesse der Allgemeinheit** nicht abweisen. Ohne die Berechtigung des Vorwurfes prüfen zu wollen, dass die ohne gesteigerte Unternehmerthätigkeit erlangte Sicherung des **Gewinnes** und die daraus entspringende Erschlaffung gewerblicher Regsamkeit zu einer Hemmung der technischen Productionsfortschritte überhaupt führen könnte, liegt doch die Gefahr nahe, dass die diesen Fortschritten entspringenden wirtschaftlichen Vortheile der Verringerung der Gestehungskosten, bei völlig gleichbleibenden Preisen der genussreifen Schlussproducte, nicht der Allgemeinheit zugute kommen, sondern durch die Verminderung des Unterschiedes zwischen Gestehungskosten und Verkaufspreisen lediglich den Unternehmergewinn erhöhen würden.

Gerade die Erkenntnis solcher Verhältnisse könnte aber in unserer Zeit dazu führen, die Angriffe selbst gegen den normalen Unternehmergewinn noch zu verschärfen. Man hätte es besonders bei einer Cartellirung von ganzen Productionszweigen in der That wesentlich leichter, zu behaupten, dass dem einzelnen Unternehmer eine Summe von sonst erforderlicher geistiger Arbeit (Information, Calculation, Disposition, Leitung) erspart werde, die ja das eigentliche Wesen der Unternehmerthätigkeit und damit auch den gerechten Titel des Unternehmergewinnes ausmacht. Könnte es doch in der That bei ungehindert fortschreitender Entwicklung und Ausgestaltung des Cartellwesens dazu kommen, dass an Stelle des den Erfolg der Unternehmerthätigkeit darstellenden wechselnden Unternehmergewinnes förmlich eine erstarrte Form, eine Unternehmerrente träte und so der Unternehmergewinn gleichsam aus dem flüssigen Zustand in den festen überginge.

An einer Reihe dieser volkswirtschaftlich nachtheiligen Folgen der Cartelle haftet, wie bereits angedeutet wurde, die gemeinsame Nebenwirkung der Verminderung des Reizes und der Gelegenheit zur **Verwendung von Capital** in industriellen und sonstigen Unternehmungen. Dies bewirkt eine Störung in dem für einen gesunden Zustand der Volkswirtschaft erforderlichen Capitalsumlaufe, sowie in dem nothwendigen Gleichgewichte der Capitalsvertheilung. Ferner wird das verfügbare Capital auf die festverzinslichen Anlagen abgedrängt und dadurch der sinkenden Zinsfußbewegung, die ja an sich vom socialpoli-

tischen Standpunkte gewiss zu begrüßen ist, statt der wünschenswerten stabilen Entwicklung ein nachtheiliges sprunghaftes Element beigefügt. Endlich wird dadurch der bei uns leider ohnehin zurückgebliebene Unternehmungsgeist und die geschäftliche Initiative noch mehr gehemmt und an Stelle der Früchte der Capitalsbenützung durch die Arbeit des Capitalseigners das Gebiet des Zinses für die Capitalsbenützung durch die Arbeit andrer, also das des arbeitslosen Einkommens, übermäßig erweitert.

Viele der hier erörterten Gesichtspunkte lassen sich dahin zusammenfassen, dass, wie die Cartelle die in der modernen Entwicklung vorgeschrittenste Form von Organisationen der Capitalskraft darstellen, sie zugleich auch als ein vervollkommnetes Instrument der Capitalsübermacht gegenüber den wirtschaftlich schwächern Kreisen fühlbar werden. Und dies nicht nur gegenüber der großen Masse der Consumenten, sondern auch insbesondre gegenüber den in den cartellirten Productionszweigen beschäftigten Arbeitern. Diese werden, wenn sie nicht mehr einzelnen Betrieben, sondern einem das ganze Productionsgebiet umfassenden einheitlichen Betriebe gegenüberstehen, in der Freiheit der Arbeitsgelegenheit sehr beschränkt und gerathen in eine größere Abhängigkeit von den Unternehmern, wodurch die Classengegensätze noch bedenklich verschärft werden könnten.

Aus allen diesen Gründen ist die staatliche Intervention vollauf gerechtfertigt. Sie steht übrigens keineswegs ohne Vorbild da. Selbst wenn man von der geschichtlichen Entwicklung unseres Staates absieht, die zahlreiche ähnliche, allerdings zumeist wohl nicht ihrer Bedeutung nach zum vollen Bewusstsein gekommene wirtschaftspolitische Regelungen aufweist, zeigt das gegenwärtige Entwicklungsstadium eine Reihe ganz bedeutsamer Sphären, wo der Staat im öffentlichen Interesse in die freie wirtschaftliche Thätigkeit der Einzelnen zwingend eingreift. In dieser Richtung genügt es wohl, an die bekannten Beispiele des Bergbaues, der Forstwirtschaft und in gewissem Sinne auch an die Privatbahnen zu erinnern.

Formen der staatlichen Intervention.

Wenn man nun die Nothwendigkeit der staatlichen Ingerenz anerkennt, so ergibt sich die Frage, in welchen Formen sich diese Intervention vollziehen soll? Man kann dabei an zwei Grundformen denken: eine auf dem Wirtschafts-, die andre auf dem Rechtsgebiete.

Die wirtschaftliche Intervention ist zumeist in der Form einer Herabsetzung der Schutzzölle vorgeschlagen worden. Abgesehen davon, dass infolge des Bestandes des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn die Abänderung der im Zolltarife festgesetzten Zollsätze einseitig nicht statthaft ist, kann eine solche Maßregel darum nicht ins Auge gefasst werden, weil sie um der Verhinderung zeitweiliger Ausschreitungen willen, die Blüte und den Bestand ganzer Industriezweige in Frage stellen und in die wünschenswerte Stetigkeit von Production und Handel eine sprung-

hafte Unsicherheit hineintragen würde. Dann aber wäre eine solche Zollherabsetzung in ihrer wesentlichen Bedeutung eine Strafmaßregel und — im directen Gegensatze zu der fundamentalsten Forderung alles Strafrechtes dass die Strafe nur den Schuldigen treffen solle — eine *ungerechte Strafe für alle Unternehmer, die dem Cartelle nicht beigetreten* sind, sowie auch für weitere an dem betreffenden Industriezweige betheiligte Kreise und könnte schließlich durch die Bildung *internationaler Cartelle* in ihren Wirkungen paralysirt werden.

Abgesehen vom Gebiete des Zollwesens sind noch andere wirtschaftspolitische Maßnahmen gegen Ausschreitungen der Cartelle denkbar. Ohne die Anwendbarkeit dieser Maßregeln für unsere heimischen Verhältnisse behaupten zu wollen, soll der Vollständigkeit halber darauf verwiesen werden, dass beispielsweise in einem großen auswärtigen Staate die Finanzverwaltung gegenüber dem Zuckercartelle als *Importeur von Consumzucker* auftrat. Ebenso wäre auch die Errichtung *staatlicher Concurrenzunternehmungen* auf dem betreffenden Productionsgebiete denkbar und in der äußersten Consequenz läge die *völlige Verstaatlichung des Productionszweiges*. Es bedarf wohl nicht erst der Erwähnung, dass die Verhältnisse in unserem Wirtschaftsgebiete zur Erhebung so weitgehender Forderungen noch nicht veranlassen, und dass, wie im Folgenden gezeigt werden soll, in einer andern Richtung genügend wirksame und nicht so tiefgreifende Maßregeln zur Verfügung stehen.

Die *zweite* Grundform der Intervention ist die *auf dem Rechtsgebiete*, und zwar ist hier Dreierlei vorgeschlagen worden:

I. eine *strafrechtliche*,
II. eine *civilrechtliche* und
III. eine *verwaltungsrechtliche Intervention*.

Strafrecht.

Ad I. Für die *strafrechtliche Behandlung* bieten die Unternehmerverbände keine greifbare und Erfolg versprechende Grundlage, wie denn auch alle einschlägigen Versuche von den Bestimmungen des Justinianischen Rechtes an, bis zur neuesten amerikanischen Antitrustgesetzgebung eine Kette erfolgloser Maßregeln bilden.

In Österreich hat schon das Strafgesetz vom Jahre 1803, dessen Bestimmungen (§§. 227 bis 229) ins Strafgesetz vom Jahre 1852 (§§. 479 bis 481) übergegangen sind, eine Regelung dieses Gebietes versucht, indem es Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriksunternehmern u. dgl. über die Festsetzung von Warenpreisen oder Arbeitslöhnen zum Nachtheile des Publicums oder der Arbeiter, sowie zur Zurückhaltung von Waren als strafbare Übertretungen erklärte. Diese strafrechtliche Behandlung in Österreich entstammt ungefähr derselben Zeitperiode, wo ähnliche Bestimmungen durchs preußische Landrecht und durch den Code pénal getroffen wurden. Ihre Wirkungslosigkeit ist in allen diesen Rechtsgebieten gleichmäßig

empfunden worden und hat überall das Bedürfnis nach zweckmäßigeren Bestimmungen wachgerufen.

In Österreich sollte diesem Bedürfnisse durch das Coalitionsgesetz vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, genügt werden, das den strafrechtlich zu ahndenden Thatbestand gegenüber dem früheren Zustande in der Art änderte, dass es nicht mehr Verabredungen an sich, sondern nur gewisse verpönte Mittel um solche Verabredungen herbeizuführen oder daran festzuhalten (Drohung, Einschüchterung, Gewalt) als strafbar erklärte. Das Coalitionsgesetz verzichtet also auf eine strafrechtliche Behandlung der Verabredungen selbst und trifft diese lediglich durch die civilrechtliche Nichtigkeit.

Diese Bestimmungen des Coalitionsgesetzes boten, wie allgemein bekannt ist, keine wirksame Handhabe zur Bekämpfung gemeinschädlicher Ausschreitungen der Unternehmerverbände. Dasselbe gilt von dem bekannten Artikel 419 des Code pénal, der zu vielen Streitigkeiten unter den Juristen, aber zu keinem praktischen Erfolge geführt hat. Gänzlich erfolglos blieb schließlich auch die amerikanische Gesetzgebung, die in drakonischen Strafandrohungen wohl schwerlich überboten werden kann.

Der Hauptgrund für die Erfolglosigkeit dieser strafrechtlichen Versuche liegt in der durch die eigenthümliche Natur dieses Gebietes hervorgerufenen Schwierigkeit einer entsprechend präcisen Fassung des strafrechtlichen Thatbestandes. Entweder ist die Begriffsbestimmung zu weit, dann führt die Unthunlichkeit einer vollständigen Anwendung der Strafsanctionen, wie gewöhnlich, zu ihrer Erschlaffung, oder sie ist zu eng, dann fällt schon vorweg vieles aus dem durch das Gesetz zu schützenden Bereiche heraus und das Gesetz bleibt seine Aufgabe zum großen Theile schuldig. Dieselbe Schwierigkeit stellt sich bei der Festsetzung des Maßes der strafrechtlichen Strenge ein. Ist das Gesetz zu streng, dann hemmt es die ganze wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und wird schon darum nicht angewendet; beschränken sich wieder die strengen Strafbestimmungen nur auf die crassesten Fälle, so ist die ganze strafrechtliche Erfassung ein Stückwerk und versagt für große Gebiete, für die das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung besteht. Je schwieriger aber eine ausreichende Begriffsbestimmung des strafbaren Thatbestandes ist, desto schwieriger gestaltet sich auch die richterliche Cognition, die ja nach ihrem Berufe auf die Handhabung scharfer Begriffsbestimmungen angewiesen ist und der die Beurtheilung so verwickelter wirtschaftspolitischer Fragen große und ungewohnte Schwierigkeiten bereiten muss. Im directen Verhältnisse zur Strenge der Strafbestimmungen wächst schließlich auch der Reiz — und, wie das amerikanische Beispiel lehrt, auch der Erfolg — sie zu umgehen.

Immerhin hatten diese Erfahrungen das Ergebnis, dass jetzt der Weg der strafrechtlichen Repression gegenüber Cartellen für sich allein nicht mehr als ausreichend gilt.

Privatrecht.

Ad II. Der zweite Weg zur Bekämpfung gemeinschädlicher Ausschreitungen der Cartelle führt auf den Boden des Privatrechts. Hier bestehen die Maßregeln im wesentlichen darin, den Cartellverabredungen die privatrechtliche Wirksamkeit mehr oder minder vollkommen zu entziehen, sei es nämlich, dass lediglich die Klagbarkeit versagt, sei es, dass ausdrücklich die Nichtigkeit, Ungiltigkeit oder rechtliche Wirkungslosigkeit ausgesprochen wird. Die bloße Versagung der Klagbarkeit ist bisher, soviel bekannt, von keiner Gesetzgebung angewandt worden, wie ja auch eine solche Maßregel eine Halbheit und augenfällig ungenügend wäre. Dagegen sind die Gesetzgebungen nicht arm an Versuchen, die Nichtigkeit von Cartellverabredungen zu normiren. Hieher gehören vor allem die Gesetzgebungen der Länder, die an den Thatbestand von Cartellverabredungen strafrechtliche Sanctionen knüpfen, woraus dann als selbstverständliche Folge die Nichtigkeit dieser Vereinbarungen auch fürs Privatrecht fließt. Die rein civilrechtliche Form der Lösung der Aufgabe streben aber die Gesetzgebungen an, die die Abwehr gemeinschädlicher Wirkungen der Cartelle lediglich in der Verweigerung der civilrechtlichen Anerkennung der Cartellvereinbarungen suchen. Abgesehen von der noch zu erörternden Hauptfrage der ausreichenden Wirksamkeit solcher civilrechtlicher Bestimmungen bietet auch die gesetzestechnische Seite, nämlich die erschöpfende Gestaltung dieser Bestimmungen für das gesammte einschlägige Gebiet von Cartellvereinbarungen, einige Schwierigkeiten, und parallel damit wird die praktische Handhabung durch den Richter schon wegen der nothwendigen Unterordnung von Einzelfällen unter die aufgestellten wirtschaftlichen Kategorien gewöhnlich schwankend sein, wodurch natürlich die Treffsicherheit der Wirkung des Gesetzes in Frage gestellt wird. Ein passendes Beispiel hiefür bietet unser Coalitionsgesetz vom Jahre 1870, das in seinem civilrechtlichen Theile (§. 4 und §. 2) das Gebiet der Cartellverabredungen durchaus nicht erschöpfend umfasst und praktisch nahezu unangewendet geblieben ist.

Was den Umfang der civilrechtlichen Wirksamkeit des Coalitionsgesetzes betrifft, so ist es nach der Fassung des §. 4 mindestens fraglich, ob es auf Verabredungen über die Festsetzung von Productionsmengen, die Auftheilung von Absatzgebieten und überhaupt auf solche Verabredungen anwendbar sei, die nur mittelbar eine Erhöhung des Preises bewirken. Sicher ist aber, dass der §. 4 dieses Gesetzes keine Anwendung findet:

a) auf Verabredungen, die keine Erhöhung, sondern nur die Festhaltung von Warenpreisen, ungeachtet des Eintrittes günstigerer Productionsbedingungen bezwecken, so dass der Vortheil von Conjuncturen lediglich auf die cartellirten Unternehmer beschränkt, die Bevölkerung aber von der Theilnahme daran ausgeschlossen bliebe;

b) auf Verabredungen, die die Herabsetzung von Einkaufspreisen der Halbfabrikate, Rohstoffe u. dgl. zum Inhalte haben, gleichviel ob durch directe Preisverabredungen oder durch die Auftheilung von Bezugsgebieten (Rayonirung);

c) auf Verabredungen über die günstigere Gestaltung sonstiger Productionsbedingungen, wie über die Höhe von Transport-Versicherungskosten u. s. w.

Doch selbst auf dem danach noch verbleibenden beschränkten Gebiete der Wirksamkeit des Coalitionsgesetzes ist dieses, wie erwähnt, fast nie angewendet worden, da sich eben ein Anlass zur Geltendmachung der civilrechtlichen Unwirksamkeit von darunter fallenden Cartellvereinbarungen nicht ergeben hat. Wie auch natürlich; liegt es doch im Wesen dieser Organisationen, dass hier die Verbandsgenossen viel weniger des staatlichen Schutzes und der staatlichen Anerkennung bedürfen, als auf den meisten andern Gebieten des Privatrechtes. Und dies vor allem darum, weil durch das übliche Mittel der Schiedsgerichte eine Rechtsdurchsetzung trotz der civilrechtlichen Ungiltigkeit der Verträge erreichbar ist. Wenigstens muss es unter der Herrschaft des noch geltenden Processrechtes als sehr zweifelhaft bezeichnet werden, ob die Schiedssprüche, die die Durchsetzung von Cartellvereinbarungen bezwecken, wegen des zugrunde liegenden ungiltigen Cartellvertrages nach ihrem materiellen Inhalte oder in ihrer Executionsfähigkeit angefochten werden können. In dieser Richtung ist allerdings durch die neue Civilprocessgesetzgebung Wandel geschaffen worden, indem künftig kraft der §§. 595, Z. 6 und 598 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, Schiedssprüche, die gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen, also auch solche, die die Durchsetzung einer nach §. 4 des Coalitionsgesetzes rechtlich unwirksamen Cartellverabredung bezwecken, als wirkungslos erklärt und mithin in ihrer Execution gehindert werden können. Für die Erkenntnisse von Börsenschiedsgerichten ist eine gleichartige Regelung durch den Artikel 25 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, getroffen worden und zufolge Artikel 54 dieses Einführungsgesetzes bereits in Wirksamkeit getreten.*)

Aber selbst eine solche Vervollkommnung der Sanctionen der civilrechtlichen Ungiltigkeit dürfte kaum zur Bekämpfung gemeinschädlicher Cartelle ausreichen. Es liegt eben im innersten Wesen der Cartelle, dass mit der privatrechtlichen Ungiltigkeit nicht viel erreicht ist. Denn der Schade, der den Verbandsmitgliedern aus der Verletzung der Vertragsbestimmungen in der Gegenwart oder in der Zukunft erwüchse, wäre so bedeutend, dass eben schon das wohlverstandene eigene Interesse den Bruch der Vereinbarungen zu hindern

---

*) Vgl. auch Art. 30 des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78.

geeignet ist. Dieses Interesse und auch die Rücksicht auf die Geschäftsehre, sowie auf Treue und Glauben im Verkehre bilden das feste Band, das die Cartellgenossen umschlingt und zusammenhält, trotz aller privatrechtlichen Ungiltigkeit. Dazu kommt noch, dass die Cartellverabredungen nahezu ausnahmslos auf gewisse Kündigungsfristen laufen, die den Austritt aus dem Cartelle auch ohne Vertragsbruch entsprechend erleichtern.

Die Erkenntnis der Unzulänglichkeit dieser privatrechtlichen Bestimmungen hat einige Gesetzgebungen Amerikas veranlasst, einen weitergehenden Versuch auf dem Boden des Privatrechts zu machen und gegen gemeinschädliche Cartelle und deren Mitglieder gleichsam mit einem civilrechtlichen Anathem vorzugehen (wie die Erlassung der Zahlungspflicht für die Käufer gegenüber Mitgliedern gewisser Unternehmerverbände, die Festsetzung einer besondern Schadensersatzpflicht, endlich die nach Art einer actio popularis jedermann gewährte Legitimation zur Anrufung der Gerichte, damit diese gewisse gegen die public policy verstoßende Cartellvereinbarungen als unwirksam erklären). Auch diese Versuche scheinen keine befriedigende Lösung des Problems zu gewähren. Entweder sind sie eine Combination mit der strafrechtlichen Behandlung, und dann gilt das bereits Gesagte, oder sie sind ein der civilrechtlichen Ungiltigkeit beigefügtes Zubehör, das dann, was die Unwirksamkeit betrifft, das Schicksal der Hauptsache theilt. Und dies schon darum, weil eben Normen wie die Entbindung von der Zahlungspflicht bei Käufen von Cartellen weit übers Ziel schießen, sich mit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein nicht decken und darum auch nicht ausgeführt zu werden pflegen.

So führen die gesetzgeberischen Erfahrungen, die mit der bloßen civil- oder strafrechtlichen Regelung gemacht wurden, zu der Erkenntnis, dass die entscheidenden Functionen der Cartelle über das civil- und strafrechtliche Gebiet weit hinausreichen, und dass daher die Lösung des Problems nur auf einem darüber hinausgehenden Wege gefunden werden kann.

Verwaltungsrecht.

Ad III. Dieser weitere Weg wird gewöhnlich als der verwaltungsrechtliche bezeichnet und den hier vorgeschlagenen Maßregeln liegt der Gedanke zugrunde, dass für den Staat die wichtigste Seite des Cartellwesens die Wahrnehmung der Grenze bildet, über die hinaus die Cartelle gemeinschädlich zu werden beginnen.

Diese Wahrnehmung gehört aber zweifellos der Wirtschaftspolitik an und somit zu den Aufgaben, die im modernen Staate der Verwaltung im eigentlichen Sinne zufallen, daher denn auch alle Normen für die Lösung dieser Aufgaben durch die Verwaltung dem Verwaltungsrechte angehören. Zu diesem inneren Grunde für die Zuständigkeit der staatlichen Verwaltung tritt die sehr wichtige Zweckmäßigkeitserwägung, dass die Beschaffenheit des zu regelnden Gegenstandes einen elastischen Apparat

erheischt, wie ihn nur die Verwaltung beistellen kann. Sie ist eben ihrer Natur nach befähigt, das zu erreichen, wozu die spröden Mittel der bloßen civilrechtlichen Ungiltigkeit und der strafrechtlichen Verantwortung untauglich sind: die Anpassung an alle die wechselnden Bedürfnisse des vielverschlungenen und formenreichen modernen Wirtschaftslebens, das gerade in den Cartellen eine besonders bemerkenswerte Stufe der Entwicklung erreicht hat.

Die Erkenntnis dieser Verhältnisse hat in der neuesten Zeit die Überzeugung zur Reife gebracht, dass nur die verwaltungsrechtliche Regelung der Unternehmerverbände zu einer befriedigenden Lösung der Frage führen könne. Diesen Weg hat besonders Professor Adolf Menzel in seinem, dem Vereine für Socialpolitik im Herbste des Jahres 1894 erstatteten Referate empfohlen, und seither hat diese Auffassung zahlreiche Anhänger gewonnen. Auch bei dieser Regelung sind mehrere Systeme denkbar. Am nächsten liegt der Gedanke, das für unser wirtschaftliches Vereinswesen durch das Gesetz vom 26. November 1852, R.G.Bl. Nr. 253, eingeführte Concessionssystem auch auf die Cartelle auszudehnen. Dagegen sprechen aber ernste Erwägungen. Es bestünde nämlich die Gefahr, dass sich die staatlich concessionirten Cartelle in die Autorität des Staates hüllen, das staatliche Ansehen für ihre Zwecke verwerten und dadurch ihre wirtschaftliche Übermacht noch verstärken würden. Wurden schon aus diesen Gründen überhaupt gegen das in Österreich bestehende Concessionssystem Bedenken erhoben — obwohl es sich hier um den wirtschaftlichen Interessenkämpfen doch mehr entrückte Formen des Associationswesens handelt — mit welch verstärkter Kraft würden erst diese Bedenken auftreten, wenn das Concessionssystem und mit ihm ein Stück Staatsautorität auf Vereinigungen angewandt würde, die jetzt die potenzirteste Form der vereinten Capitalsmacht, der heißeste Boden von Interessen- und Classenkämpfen, ja oft unmittelbare wirtschaftliche Kampforganisationen sind.

Zweitens wäre hier auch ein reines Anzeigesystem nach dem Vorbilde des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, denkbar. Darnach würden alle Cartellvereinigungen bei der Verwaltungsbehörde anzuzeigen sein und, wenn nach einer bestimmten Frist kein Einspruch erfolgte, zum rechtlichen Dasein gelangen und Anspruch auf Bescheinigung dieses Daseins oder des unterbliebenen Einspruchs haben.

Während dadurch einerseits die Staatsverwaltung zur indirecten Genehmigung des Rechtsbestandes der Cartelle verhalten würde, so mangelte ihr andererseits jede meritorisch belangreiche Einwirkung auf die Actionen der Cartelle. Denn die durch das erwähnte Gesetz gebotenen Formen einer staatlichen Ingerenz: die Entsendung eines Commissärs und die Auflösung für den Fall der Subsumtion der Ver-

einigung unter gewisse abgegrenzte Thatbestände ohne die Möglichkeit einer fortlaufenden ausreichenden Controle vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrt, genügen bei weitem nicht den Bedürfnissen des Staates gegenüber den ganz eigenthümlichen und vielgestaltigen Erscheinungsformen der Cartelle.

Eine dritte Form der verwaltungsrechtlichen Regelung wäre die Errichtung eines Cartellamtes, das in den verschiedensten Spielarten vorgeschlagen worden ist: von einer bloßen Publicitätsstelle bis zu einer Art Concessionsbehörde, die durch Eintragung und Löschung der Cartelle in einem besondern Register förmlich deren staatliche Anerkennung auszusprechen und zurückzuziehen befugt wäre.*) Je näher man aber die verschiedenen Vorschläge über die Ausgestaltung des Cartellamtes betrachtet, desto mehr zeigt es sich, dass der Organismus dieses Amtes von nebensächlicher Bedeutung ist, dass es vielmehr auf die Beschaffenheit der materiellen Normen ankommt, deren Handhabung dem Cartellamte übertragen werden soll. Naturgemäß muss man sich daher fragen, ob zur Handhabung dieser Normen die Schaffung eines besondern Verwaltungsorganes nothwendig sei, oder ob nicht diese Aufgabe ebenso gut im Rahmen des bestehenden Verwaltungsorganismus gelöst werden könne.

Soll nämlich das Cartellamt eine bloß registrirende Thätigkeit haben, so kann dies ebensogut durch die Festsetzung der Anzeigepflicht bei irgend einer Behörde erreicht werden und dann ist auch der Name: Cartellamt, womit gewöhnlich die Vorstellung eines viel umfangreicheren behördlichen Wirkungskreises erregt wird, für die Sache kaum passend. Dabei soll hier von der Frage, wie weit eine solche bloß registrirende Thätigkeit den gesetzpolitischen Zwecken einer Regelung des Cartellwesens überhaupt entsprechen würde, abgesehen werden. Gestaltet man aber das Anzeigesystem aus und knüpft man an die Anzeigepflicht materielle Wirkungen (Giltigkeit, Klagbarkeit, unter Umständen Strafbarkeit), so zeigt sich vollends, dass das Hauptgewicht nicht in der Einrichtung des Cartellamtes als solchen, sondern in den von ihm anzuwendenden Bestimmungen liegt, deren Beurtheilung wieder je nach ihrem materiellen Inhalte verschieden ausfallen wird. Es stünde daher zumal jeder Ausgestaltung dieses Amtes zu einer förmlichen Concessionsbehörde die Erwägung entgegen, dass die Verleihung von Attributen der Staatsautorität an die Cartellorganismen unter allen Umständen vermieden werden soll.

So gelangt man schließlich zu der Erkenntnis, dass das Cartellamt gleichsam nur die Schale ist, dass aber der eigentliche Kern der Sache in den Vorschriften liegt, nach denen das Cartellamt, oder ein andres Staatsorgan vorzugehen hätte. Nur in einem

---

*) Vgl. die Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer in Prag, gerichtet an das k. k. Handelsministerium in Betreff der staatlichen Regelung des Cartellwesens. Prag 1896, Seite 126 ff.

Falle würde dieser Vorschlag eine für die Regelung des Cartellwesens selbständige Bedeutung gewinnen: wenn nämlich das Cartellamt den Charakter einer vom allgemeinen Verwaltungsorganismus unabhängigen in Cartellsachen selbständig entscheidenden Behörde erhielte. Damit kommt man zu dem Gedanken eines administrativen Cartellgerichtshofes, der jüngst von hervorragender Seite vorgeschlagen worden ist.*) Allein auch dieser Vorschlag ruft manche Bedenken wach. Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Beruf der Staatsverwaltung in Cartellangelegenheiten ein Theil der praktischen Wirtschaftspolitik und die Regierung ist daher der Ansicht, dass die Lösung der einschlägigen Aufgaben nach ihrer Natur und nach allen Präcedenzfällen in unserer Gesetzgebung nicht einem Gerichtshofe, und sei dies auch ein verwaltungsrechtliches Forum, zu übertragen, sondern der Verwaltungsthätigkeit im engern Sinne vorzubehalten sei. Und auch innerhalb dieses Gebietes, das sich in die instanzmäßige Entscheidung über Individualrechte und in die sogenannte freie Verwaltung sondert, durch die der Staat nach freiem und bestem Ermessen unter seiner Verantwortung für die Interessen der öffentlichen Wohlfahrt sorgt und vorsorgt, wird nur die freie Verwaltung der staatlichen Aufgaben gegenüber den Cartellen entsprechen können.

Es liegt ferner im Wesen einer gerichtlichen Entscheidung, dass sie Sentenzen lediglich declarativer Natur fällt, also Rechtsverhältnisse, wie sie unter der Herrschaft der für sie geltenden Normen bereits vor dem Streitbeginne zu bestehen hatten, in diesem Bestande klarstellt. Die Entscheidungen der Staatsverwaltung in Cartellangelegenheiten aber müssen constitutiver Natur sein. Sollen doch durch diese Entscheidungen die wechselnden wirtschaftlichen Conjuncturen des betreffenden Productionszweiges erfasst und innerhalb dieser Conjuncturen das richtige Verhältnis für den Einklang der öffentlichen und privaten Interessen geschaffen werden. Derlei administrative Entscheidungen, die sich als kraft der Verordnungsgewalt erlassene Normen des öffentlichen Rechtes darstellen, werden auch nicht etwa auf den bei der Gründung eines Cartells oder bei der Fassung eines bestimmten Cartellbeschlusses vorhandenen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen allein zu fußen, sondern auch der spätern wirtschaftlichen Entwicklung, als einem sehr wichtigen Umstande, nachzufolgen haben. Auch dazu ist eine gerichtliche Entscheidung, die grundsätzlich die in den streitigen Verhältnissen später eingetretenen Veränderungen nicht berücksichtigen kann, ungeeignet.

Zu diesen grundsätzlichen Erwägungen gesellt sich der wichtige Zweckmäßigkeitsgrund, dass das gerichtliche Verfahren seiner ganzen Natur nach nicht die nöthige Raschheit der Entscheidung verbürgt, die hier wo es sich oft um die sofortige Wahrnehmung von

*) Vergl. Dr. Emil Steinbach: Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation. Wien 1897, Seite 183.

wirtschaftlichen Augenblickserscheinungen handelt, nöthig ist. Leicht könnte es daher geschehen, dass die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung eintritt, wenn die Conjunctur schon völlig ausgenützt und das Cartell, nachdem es seine Zwecke erreicht hat, bereits vom Schauplatze verschwunden ist. Selbst wenn übrigens (wozu allerdings die bisherigen Vorschläge noch nicht gelangt sind) das einschlägige Verfahren mit einer Art Interdictenschutz ausgestattet und dieser in summarischester Art (etwa nach Analogie des possessorium summariissimum) durchgeführt würde, wäre es wohl unzulänglich, weil es auch dann nicht der doppelten Forderung einer raschen und zugleich erschöpfenden Entscheidung entsprechen dürfte.

Schlussergebnis.

Diese Erwägungen mussten die Regierung bestimmen, keines dieser Systeme zu adoptiren, sondern einen andern Typus zu wählen, der Elemente des Anzeige- und Verbotssystems zu einem Systeme verwaltungsrechtlicher Regelung vereinigt, dieses aber zugleich mit Bestimmungen strafrechtlichen und civilrechtlichen Inhalts combinirt. Diese Combination ist das im Entwurfe verkörperte System der Anzeigepflicht, des staatlichen Aufsichts- und Verbotsrechts, mit den Sanctionen civilrechtlicher Ungiltigkeit und strafrechtlicher Verantwortung.

Die Regierung betrachtet es als einen Vorzug dieser Regelung, dass sie dabei keine positive Anerkennung gegenüber den einzelnen Cartellvereinbarungen ausspricht, sondern sich lediglich auf eine passive Assistenz beschränkt, gleichwohl aber in der Lage ist einen vollständigen Einblick in das Wesen und die Wirkungen dieser Cartelle zu erlangen und bei Ausschreitungen die Interessen der Bevölkerung und die des Staatsschatzes zu schützen.

Auf diesem Grundgedanken fußt die hier vorgeschlagene Regelung des Cartellwesens. Dabei wird die Regierung in dem Glauben, dass dieses Gesetz eine wirksame Waffe gegen die Ausschreitungen der Cartelle sein werde, vor allem durch die Thatsache bestärkt, dass sie sich hier eins weiß mit den unablässigen Wünschen der öffentlichen Meinung. Wenn Macaulay sagte, ein Gesetz habe keine Augen und keine Hand und sei nichts als ein Stück Papier, solange nicht die öffentliche Meinung dem todten Buchstaben den belebenden Athem eingehaucht habe, so kann die Regierung annehmen, dass diesem Gesetze die Lebenskraft nicht fehlen werde. Die Regierung hofft übrigens auch, es werde schon durch die Macht seines Daseins wirken und auf seinem Gebiete schädliche Ausschreitungen der Cartelle verhindern. Denn nur diese, nicht die Cartelle überhaupt will das Gesetz hindern, und indem die Regierung im Interesse der Allgemeinheit die Ausschreitungen der Cartelle bekämpft, glaubt sie gleichzeitig den berechtigten Zwecken der Cartelle einen ausreichenden Spielraum zu sichern.

Zu §. 1.

1. Die Abgrenzung des Gebietes.

Dieser Paragraph verfolgt die doppelte Aufgabe: erstens das zu regelnde Gebiet abzugrenzen und zweitens den obersten Grundsatz dieser Regelung, den der Staatsaufsicht, für die unter das Gesetz fallenden Cartelle auszusprechen.

Da die Wahrung der steuerpolitischen Gesichtspunkte und mittelbar auch des Ertrages der indirecten Steuern den Ausgangspunkt für die Erlassung dieses Gesetzes bildet, so führte der damit unternommene Versuch einer theilweisen Regelung des Cartellwesens von selbst auf das Gebiet der großen Industrien, die Artikel des täglichen Bedarfes, und zwar solche erzeugen, die ebenso für den Massenconsum der Bevölkerung, wie als Gegenstände einer ergiebigen indirecten Besteuerung von großer Wichtigkeit sind. Dazu gehören zunächst die bekannten Hauptartikel der Productionssteuern, Zucker, Brantwein, Bier, Mineralöl, deren Besteuerung durch eigene Steuergesetze geregelt ist.

Diese indirecten Steuern bilden in der neuern österreichischen Finanzgeschichte schon seit dem ersten Ausgleiche mit Ungarn im Jahre 1867 ein besonderes Gebiet, für das die Gleichartigkeit der Besteuerungsgrundsätze durch das Staatsgrundgesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten ausgesprochen worden ist (vergl. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, §. 2, Z. 2: „Die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben“). Es ist also hier durch eine wenn auch in andrer Richtung erfolgte geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung vorweg ein auch für die vorliegenden Zwecke brauchbares, ja gleichsam schon vorbereitetes Gebiet abgesteckt worden, das daher ohne weiteres als Geltungsgebiet dieses partiellen Cartellgesetzes gewählt werden konnte.

Das Kriterium für die Abgrenzung bilden darnach die durch die indirecten Steuern der erwähnten Art getroffenen Productionsartikel, deren Aufzählung hier, wie ausdrücklich bemerkt wird, nur *beispielsweise* erfolgt, da auch noch andre Artikel der Gegenstand einer in einem gleichen Zusammenhange mit der industriellen Production stehenden indirecten Abgabe sein oder werden können. In dieser Beziehung kommt in gewissen Fällen schon jetzt der einem Staatsmonopole unterliegende Artikel Salz in Betracht; denn das bezüglich dieses Artikels bestehende Steuermonopol ist gleichfalls als eine Form eines Zusammenhanges der industriellen Production mit der indirecten Besteuerung im Sinne der citirten Gesetzesstelle anzusehen. Allerdings ist das Salz hier nur insoweit relevant, als das Monopol in dem wirtschaftlichen Processe von der Erzeugung bis

zum Verbrauche eine Phase für die private Unternehmerthätigkeit offen läſst, da ja, soweit das Monopol den Artikel ergreift, mit dem Ausschlusse der Privatunternehmungen auch der Boden für die Cartellbildung wegfällt. Ein solcher Spielraum für die private Unternehmerthätigkeit besteht nun beim Salzmonopole in Beziehung auf den Verschleiß, den Zwischenhandel, eventuell den Export. Daraus ergibt sich aber weiter, dass für die Gebietsabgrenzung immer nur die den betreffenden indirecten Abgaben (oder dem Monopole) unterliegenden Artikel selbst maßgebend sind, nicht aber die bei diesen in Betracht kommenden verschiedenen Arten der Unternehmerthätigkeit, daher also nicht bloß die industrielle Production und die dabei zumeist betheiligte Großindustrie, sondern auch die verschiedensten sonstigen Unternehmerthätigkeiten den Anlass zu Cartellen, die unter dieses Gesetz fallen, bilden können. Damit ist ausdrücklich festgestellt, dass darunter keineswegs bloß die Vereinigungen von Producenten, Cartelle im engern Sinne, sondern auch die gewöhnlich unter dem Namen von Ringen begriffenen Vereinigungen des Handels und der Speculation fallen.

Immer aber muss sich bei den hier geregelten Cartellen die Unternehmerthätigkeit der Verbandsgenossen auf einen Artikel in einer Productionsstufe beziehen, wo er als Gegenstand der indirecten Steuer (oder des Monopols) erscheint. Es werden daher Cartelle der Rübenbauer, die nur die Erzeugung oder den Preis der Rübe betreffen, nicht unter das Gesetz fallen, da die Rübe keiner mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegt. Wohl aber werden die Cartelle der Rohzuckerfabrikanten in Beziehung auf die Beschaffung oder den Preis der Rübe (Preis- oder Rayonirungscartelle) vom Gesetze getroffen, da die Unternehmerthätigkeit der Rohzuckerfabrikanten, für die eben die Rübe beschafft wird, auf die Erzeugung eines Artikels gerichtet ist, der einer solchen Abgabe unterliegt. Desgleichen werden Gesammtcartelle der an der Production eines Artikels in verschiedenen Productionsstufen betheiligten Unternehmer dann unter das Gesetz fallen, wenn das Schlussproduct der ganzen Reihe dieser Productionsstufen einer indirecten Abgabe der bezeichneten Art unterliegt und die Regelung der Preis- oder Productionsverhältnisse von Zwischenproducten mit der des Schlussproducts in einen organischen Zusammenhang gebracht wird (z. B. Preisfestsetzungen für Rübe in einem bestimmten Verhältnisse zu den jeweiligen Preisen des Roh- oder Raffinadezuckers).

Für die Handhabung dieses Gesetzes ergab sich selbstverständlich das Bedürfnis nach einer möglichst brauchbaren Bestimmung des Cartellbegriffes selbst. Ein allgemein anerkanntes Merkmal dieses Begriffes ist der Zweck einer bestimmenden Einwirkung auf die

Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse, um diese sowie überhaupt die ganze Conjunctur des betreffenden Artikels für die Verbandsmitglieder günstiger zu gestalten. Dazu tritt als zweites ebenso anerkanntes Begriffsmerkmal das solidarische Vorgehen der Verbandsmitglieder, das, indem es als geeignetes Mittel die Erreichung des bezeichneten Zweckes verbürgen soll, sich regelmäßig insbesondere in der einverständlichen Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes äußert und eben hiemit ein typisches Kennzeichen der Cartelle bildet, wie verschieden auch ihre äußere Gestalt und Erscheinung, sowie die beabsichtigte Einwirkung auf die Productions-, Preis- oder Absatzverhältnisse sein mag.

2. Die Staatsaufsicht.

Die Staatsaufsicht bildet im Systeme des Gesetzes den obersten Grundsatz, woraus sich die übrigen gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Intervention genetisch entwickeln. Die Voraussetzung für die Ausübung der Staatsaufsicht ist die Regelung der Anzeigepflicht (§§. 2, 4—6), den nähern Inhalt der Staatsaufsicht bildet die Feststellung der Controls- und Inspectionsrechte der Staatsverwaltung (§. 7) mit der letzten Consequenz des staatlichen Verbotsrechts (§§. 8 und 9), wobei für den Organismus zur Handhabung der Staatsingerenz nähere Vorsorgen (§§. 11 und 12) und zur Sicherung aller dieser Einrichtungen eine Reihe von Sanctionen getroffen werden. (§§. 10, 14 bis 20.)

Zu §§. 2 und 3.

Notariatsform.

Für die Errichtung des Cartellvertrages wurde das Erfordernis des Notariatsacts festgestellt, weil im Vergleiche zu den übrigen, an diese Form gebundenen Verträgen der Inhalt der Cartellvereinbarung von solcher Bedeutung für die Öffentlichkeit ist, dass hier mindestens im gleichen Maße das Bedürfnis nach einer authentischen Beurkundung vorlag. Außerdem erschien diese Form als zweckmäßiges Mittel, um Verheimlichungen, Bemäntelungen u. dgl. möglichst hintanzuhalten. Zur Vervollständigung dieses letztern Zweckes dient auch die im §. 2 vorgenommene Bezeichnung und zugleich demonstrative Aufzählung der Punkte, die das notariell beurkundete Statut enthalten muss.

Verhältnis zur bestehenden Vereinsgesetzgebung.

Aus dem Grundsatze der Staatsaufsicht floss die unvermeidliche Folge, dass die im §. 4 des Coalitionsgesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, ausgesprochene Ungiltigkeit gewisser Cartellverabredungen für das Gebiet des vorliegenden Gesetzes nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Es wäre dem Rechtsbewusstsein widersprechend und völlig ungereimt, etwas ganz allgemein mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit oder Rechtsungiltigkeit zu treffen, was als Gegenstand der eingehendsten Staatsaufsicht gesetzlich normirt wird

und, wenn von der Staatsbehörde nach §§. 8 und 9 nicht verboten, als erlaubt anzusehen ist. Auch wäre es eine rechtliche Anomalie, wenn für einen Vertrag das Erfordernis der notariellen Beurkundung vorgeschrieben und dieser Vertrag dennoch unterschiedslos als rechtsungiltig oder nichtig behandelt würde. Die Regierung konnte sich übrigens umso eher entschließen, die Consequenz der privatrechtlichen Giltigkeit gewisser Cartellverabredungen zu ziehen, als ja die bisherigen Erfahrungen die äußerst geringe praktische Bedeutung der privatrechtlichen Nichtigkeit solcher Verabredungen zur Genüge erwiesen haben.

Von dieser nothwendigen Änderung des Coalitionsgesetzes abgesehen, wurde durch §. 3 das Verhältnis des vorliegenden Gesetzes zum Coalitionsgesetze dahin klargestellt, dass sonst beide Gesetze nebeneinander zu gelten haben. Es wird daher durch das vorliegende partielle Cartellgesetz die Rechtslage der Arbeiter in keiner Weise zu deren Ungunsten alterirt, es bleiben nach wie vor Verabredungen der Unternehmer zum Nachtheile ihrer Arbeiter von den Sanctionen des Coalitionsgesetzes getroffen, ja es werden für Zuwiderhandlungen dieser Art, die etwa im Wege eines Cartells begangen würden, im vorliegenden Gesetze neue strenge Sanctionen hinzugefügt. (§. 8, letztes Alinea und §. 16, Z. 4.)

Da die Cartelle unter den Begriff von Vereinen im allgemeinen fallen, so werden sie je nach der gewählten Form und dem Inhalte der Vereinigung die dafür nach den bestehenden Vereinsgesetzen (Vereinspatent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, Handelsgesetzbuch, zweites und drittes Buch, Vereinsgesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 u. A.) vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen haben. Den Wirkungen dieser Gesetze in irgend einer Weise vorzugreifen, beabsichtigt das vorliegende Gesetz schon darum nicht, weil es nur vom Standpunkte seiner besondern Zwecke eine Regelung der Cartelle anstrebt.

Zu §§. 4 bis 6.

Gegenstand der Anzeige.

Als Gegenstand der Anzeige sind gedacht: der Constitutivact des Cartells, also das notariell errichtete Cartellstatut, dann jede Abänderung des Cartellstatuts, die Auflösung des Cartells, aber auch die wichtigsten Functionen eines bestehenden Cartells, nämlich die den eigentlichen Cartellzweck bildenden, gleichviel ob directen oder indirecten Festsetzungen der Preise, der Productionsmengen, der Einkaufs- und Absatzverhältnisse. Der Hinzutritt oder das Ausscheiden eines Cartellmitgliedes stellt sich schon mit Rücksicht auf §. 2, Z. 2, als eine Änderung des Cartellstatuts dar und unterliegt schon darum der Anzeigepflicht. Der Deutlichkeit halber wurden diese Fälle noch besonders angeführt.

Subjecte der Anzeigepflicht.

Subjecte der Anzeigepflicht sind sämmtliche Cartellmitglieder, die als die eigentlichen Interessenten und Träger des anzuzeigenden Rechtsverhältnisses in erster Linie zur Erfüllung dieser Pflicht berufen erscheinen.

Sie müssen sie übrigens nicht unbedingt selbst erfüllen, sondern können sich unter ihrer eigenen Verantwortung dazu besonders bevollmächtigter Vertreter bedienen. Durch das Erfordernis der Specialbevollmächtigung wird die Verantwortlichkeit der Cartellmitglieder für die Anzeige besonders hervorgehoben, weil für das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Cartellen die Anzeigepflicht die erste und mit Rücksicht auf die davon abhängige Wirksamkeit wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen eine sehr wichtige Pflicht ist, deren Erfüllung unter besondere Verantwortlichkeit gestellt werden soll.

Neben der Anzeigepflicht der Cartellmitglieder besteht selbständig die Pflicht des Notars zur Vorlage von Abschriften des Cartellstatuts. Wird einmal durch die obligatorische Notariatsform der Cartellverträge eine regelmäßige Mitwirkung des Notars in Anspruch genommen, so liegt es nahe, diese Urkundsperson zu benützen, um den Behörden die vollständige Kenntnis der Constitutivacte der Cartelle zu vermitteln.

Überdies wird durch das Nebeneinanderbestehen der Anzeige- und Vorlagepflicht eine bei der Bedeutung dieser Anzeigen erforderliche zweckmäßige Controlmaßregel geschaffen.

Cartellregister.

Aus zahlreichen Stimmen der Öffentlichkeit konnte die Regierung das Verlangen nach Öffentlichkeit der Cartellvereinbarungen entnehmen.

In der That läſst sich auch der Wunsch, die Cartelle mögen aus dem Dunkel, in das sie sich bisher in der Regel gehüllt haben, in die Öffentlichkeit treten, als ein berechtigter anerkennen, und dies vor allem darum, weil die Bevölkerung, die an den Abmachungen der Cartelle in so hohem Grade interessirt ist, wohl einen Anspruch darauf hat, deren Inhalt kennen zu lernen. Es liegt im gewissen Sinne auch im Interesse der Cartelle selbst, wenn sie vor der Öffentlichkeit nichts zu verbergen haben, wie ja bisher gerade die häufige Scheu vor der Öffentlichkeit vielfach zu Argwohn und oft gar nicht berechtigten ungünstigen Urtheilen über Cartelle Anlaſs gegeben hat.

Die Regierung hofft übrigens, daſs sich gerade im Lichte der Öffentlichkeit die Meinungen über die Cartelle klären werden und eine Scheidung zwischen erlaubten Cartellen und solchen, die gegen die öffentliche Moral verstoßen, auch im öffentlichen Bewuſstsein eintreten wird. Gerade in dieser Beziehung möchte die Regierung Wert darauf legen, daſs die schwerwiegenden Entscheidungen in Cartellangelegenheiten, die ihr nach dem Systeme des Entwurfes vorbehalten bleiben müssen, in der öffentlichen Meinung eine Stütze finden. Dazu bedarf es aber vor allem einer zweckmäßigen Organisation, um sowohl den Inhalt der über die Cartelle zu erstattenden Anzeigen, die im §. 5 vorge-

sehen sind, als auch die sich darauf beziehenden Entscheidungen der Staatsverwaltung möglichst rasch zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Diesem Zwecke soll die Errichtung einer Publicitätsstelle dienen, für die sich als die einfachste und nächstliegende Form die Sammlung von Abschriften der Anzeigen und Entscheidungen bei der Anzeigebehörde selbst (dem Finanzministerium) ergibt.

Die Sammlung dieser Abschriften bildet das Cartellregister, dessen Öffentlichkeitszweck noch durch die Vorschrift der unverzüglichen Kundmachung aller hinterlegten Abschriften in den öffentlichen Blättern gefördert werden soll.

Zu §. 7.

Staatsaufsicht.

Nach seinem Inhalte ist das Recht der Staatsaufsicht ein doppeltes: 1. das der Büchereinsicht und 2. das Recht zur Forderung von Auskünften über die Geschäftsverhältnisse, in dem einen Falle dem Cartelle und den cartellirten Unternehmern eine Duldung, in dem andern eine positive Leistung auferlegend. In beiden Richtungen erstreckt sich dieses Recht auf die Kenntnis der gesammten Geschäftsbeziehungen der Cartellbetriebe (sowohl in ihrem Einzelverhältnisse als in ihrer Zusammenfassung zum Cartelle) und des Cartells nach außen und innen. Die Möglichkeit einer erschöpfenden Klarlegung aller dieser Verhältnisse ist eine unentbehrliche Grundlage für die Ausübung der Staatsaufsicht und wurde darum auch auf andern Gebieten, wo ein Recht der Staatsaufsicht besteht, mindestens grundsätzlich in gleichem Umfange vorgesehen (Vereinspatent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 §. 22, Versicherungsregulativ vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, §. 38.). Anderseits ist diese vollständige Klarlegung zwar eine im öffentlichen Interesse geforderte Belastung, gewiss aber keine ins Gewicht fallende Behinderung der Geschäftsführung und der Geschäftsentwicklung, wie ja das geschäftliche Leben derlei behördliche Einblicke auch sonst ertragen muss (beispielsweise die Büchereinsicht nach Artikel 34, 40, 240 des Handelsgesetzbuches). Auch wird es sich wohl bei der Ausübung dieses Rechtes in der Regel nicht um einen dauernden Zustand, sondern nur um einzelne Acte der Einsicht in die Geschäftsbücher handeln. Übrigens ist es selbstverständlich, dass schon die strenge Wahrung des Amtsgeheimnisses, wozu die einsichtsberechtigte Behörde im allgemeinen und auch gegenüber den Verbandsgenossen verpflichtet ist, diesem Einsichtsrechte die wesentlichste Seite einer möglichen Gefährdung der Geschäftsinteressen vorweg benimmt.

In einer Richtung, wo dies der Zweck der Staatsaufsicht zuließ, zieht das Gesetz selbst dem Einblicke in die Geschäftsverhältnisse eine Grenze, indem es ausdrücklich für die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bei technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen vorsorgt.

Zu §§. 8 und 9.

Untersagungsrecht.

Soll die Staatsaufsicht wirksam sein, so muss sie mit den Attributen eines thätigen Eingriffes der Staatsgewalt in den Bestand oder in die entscheidenden Actionen der Cartelle ausgestattet sein. Dieses Bedürfnis führte zur Festsetzung eines der Staatsverwaltung zustehenden Verbots- oder Untersagungsrechtes, worin die auf diesem Gebiete organisirte staatliche Wirtschaftspolizei ihren höchsten Ausdruck findet. Ist die Staatsaufsicht das Auge, so ist das Verbotsrecht gleichsam der Arm der Staatsgewalt. In diesem Rechte liegt nun aber ebenso sehr eine nothwendige Ausgestaltung, wie zugleich eine beabsichtigte Beschränkung der staatlichen Intervention, die sich eben damit lediglich auf der Linie der Abwehr gegen Ausschreitungen bewegt und grundsätzlich jeden Act positiver Bewilligung oder Billigung vermeidet. (Vgl. die allgemeine Erläuterung, Seite 29.)

Das Verhalten der Staatsverwaltung gegenüber den Cartellen wird sich also in der Alternative der Duldung oder Hinderung erschöpfen.

Das staatliche Verbotsrecht hat sich als Abschluss des Gebäudes der Staatsaufsicht auf die Würdigung der durch diese in Erfahrung gebrachten Verhältnisse zu gründen, daher auch jeder Erlassung eines staatlichen Verbotes die sorgfältigste Prüfung der Umstände vorangehen muss, die eine Verletzung der öffentlichen Interessen durch das Cartell involviren.

Diese Prüfung ist ein Act der obersten staatlichen Wirtschaftspflege und muss schon nach deren Natur dem freien Ermessen der Staatsverwaltung anheimfallen. Das Gesetz gibt übrigens für diese Prüfung bestimmte Anhaltspunkte an die Hand, so dass mit jeder Erlassung eines Verbotes zugleich ein logisches Urtheil über das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im bejahenden Sinne ausgesprochen wird. Für den die Untersagung begründenden Zweck oder einzelnen Act des Cartells stellt das Gesetz zwei Kriterien auf, ein Kriterium der Relevanz und eines der Unzulässigkeit.

Was das erste Kriterium betrifft, so muss es sich um eine für das öffentliche Interesse relevante Äußerung des Cartells handeln, also um die Verfolgung der eigentlichen Cartellzwecke: Regelung der Preis-, Productions- oder Absatzverhältnisse (§. 1). Die Preisregelung kann unmittelbar durch Festsetzung von Cartellpreisen, oder mittelbar durch Feststellung bestimmter Productionsmengen, durch Vertheilung der Absatzgebiete oder durch Vereinbarungen über die Beschaffung von Productionsmitteln, wie Roh-Hilfsstoffe, Leistungen und dergleichen, erfolgen. Bei der Bedeutung aller dieser Verhältnisse für die Preise der Producte der cartellirten Unternehmungen wird die zum staatlichen Verbote führende Äußerung des

Cartells zumeist in einer unmittelbaren oder mittelbaren Beeinflussung der Preise dieser Producte, sei es als Steigerung oder Festhaltung, bestehen. In der entgegengesetzten Tendenz werden, im Bereiche der Regelung der Productionsverhältnisse, Preisfestsetzungen für Roh-Hilfsstoffe und andre Productionsmittel vorkommen. Die Preisfestsetzung als solche kann sich übrigens, ob mittelbar oder unmittelbar, auf Waren oder Leistungen beziehen, indem nicht nur Waren oder Leistungen oder beide, Productionsmittel der cartellirten Betriebe bilden können, sondern auch die Herstellung von Waren oder die Prästirung von Leistungen das Ziel der Unternehmerthätigkeit selbst sein kann. Auch für Fälle der letztern Art, die, wie das Beispiel der Lohnmüllerei lehrt, auf andern Gebieten vorkommen und wohl auch auf dem des vorliegenden Gesetzes denkbar sind, will das Gesetz vorsorgen.

Das zweite Kriterium, das der Unzulässigkeit oder Unverträglichkeit mit dem öffentlichen Wohle, erfordert wieder das Zusammentreffen zweier Umstände. Zunächst muss die zum Verbote führende Handlungsweise des Cartells die Grenzen überschreiten, innerhalb deren sie durch die Wirtschaftslage gerechtfertigt und mit dem öffentlichen Wohle vereinbarlich ist. Diese Grenzen konnten nach reiflicher Erwägung nicht besser als durch die Aufstellung einer allgemeinen wirtschaftlichen Kategorie, der objectiven wirtschaftlichen Sachlage gezogen werden. (Vergl. die allgemeine Erläuterung Seite 13.) Dann aber muss diese Handlungsweise direct den steuerpolitischen Interessen zuwiderlaufen, zu deren Schutze durch das vorliegende Gesetz eine besondere Vorkehrung zu treffen sich die Staatsverwaltung schon mit Rücksicht auf die stets wachsende Bedeutung dieser Interessen für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verpflichtet sah. Es wird nicht immer nöthig sein, dass die Schädigung der erwähnten Interessen und Zwecke der Steuerpolitik den Steuerertrag unmittelbar mindere, es wird vielmehr auch genügen, wenn die vom Gesetze beabsichtigte Steuervertheilung und Belastungshöhe des Consums empfindlich beeinträchtigt wird. Eine nicht geringer zu veranschlagende Schädigung dieser Interessen wird oft auch dann zu erkennen sein, wenn durch Ausschreitungen von Cartellen eine Gefährdung der Productionsentwicklung, eine ungerechtfertigte Herabdrückung der Preise von Productionsmitteln, und damit Hand in Hand eine Minderung der Entwicklung steuerfähiger Unternehmungen und der Steuer- und Consumtionskraft der Bevölkerung im allgemeinen zu verzeichnen ist.

Zu den hier besprochenen Untersagungsfällen kommt die im letzten Absatze des §. 8 vorgesehene besondere Bestimmung, durch die eine eigene Sanction für Zuwiderhandlungen der Cartelle gegen die aufrechtbleibenden Normen des Coalitionsgesetzes getroffen wird. (Vgl. die Erläuterung zum §. 3.)

Zu §. 11.

Cartellcommission.

Schon durch die Natur des Gegenstandes machte sich das Bedürfnis geltend, die Wahrnehmung der Voraussetzungen für die staatliche Intervention nicht ausschließlich den berufsmäßigen Verwaltungsorganen zu überlassen, sondern auch weitere Kreise fachmännisch befähigter Personen heranzuziehen, die mit den thatsächlichen Verhältnissen vertraut, die wünschenswerte Ergänzung des Urtheils und damit auch das sichere Functioniren des ganzen Apparates verbürgen sollen. Diese Erwägungen führten zu der im Gesetze vorgesehenen Einsetzung einer besondern Commission, der Cartellcommission. Unter den verschiedenen Vorschlägen, die darauf abzielen, für die staatlichen Aufgaben gegenüber den Cartellen neben den eigentlichen Organen der Staatsverwaltung auch noch andere von ihr unabhängige Elemente zu verwerten, erschien der Gedanke einer gemischten Commission am zweckmäßigsten. Sie soll ein organisches Zusammenwirken von Angehörigen der Staatsverwaltung mit von ihr unabhängigen Fachmännern herbeiführen, und um dieses Zusammenwirken möglichst ersprießlich zu gestalten, beabsichtigt die Regierung die Fachmänner, die nicht eigentliche Verwaltungsbeamte sind, aus den Kreisen der wirtschaftlichen Interessenten oder der cartellirten Unternehmer selbst, dann aus den Kreisen sonstiger erfahrener Praktiker, sowie aus Männern der Wissenschaft zu wählen. Letzteres darum, weil gerade die Fragen des Cartellwesens in der neuern Zeit der Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Beobachtung geworden sind und daher zumal hier das Urtheil der Wissenschaft nicht entbehrt werden kann. Durch diese Art der collegialen Berathung hofft die Regierung einen zweifachen Vortheil zu erreichen: einmal soll dadurch die wirksamste Verwertung der unabhängigen fachmännischen Auffassung und Beurtheilung der Sachlage für die Entscheidung selbst gewährleistet, dann aber soll durch die unmittelbare Betheiligung solcher Fachmänner die Unbefangenheit und sachliche Richtigkeit der Entscheidung gegenüber der Öffentlichkeit in höherem Maße beglaubigt werden. Die Autorität, die der Cartellcommission voraussichtlich schon durch diese Art ihrer Zusammensetzung zukommen wird, dürfte auch der Regierung die große Verantwortung für Acte der Staatsgewalt in diesem ganz neuen Wirkungskreise einigermaßen erleichtern.

Den Grundsätzen der Regierungsverantwortlichkeit entsprechend muss das Recht der Entscheidung selbst, die ja durch das Urtheil der Commission eine gründliche Vorbereitung und eine materielle Unterlage erhalten wird, stets der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben. Der Charakter der Commission als eines berathenden Organes entspricht übrigens, wie manche auf andern Verwaltungsgebieten bestehende Analogien zeigen, dem sich überhaupt immer mehr verwirklichenden Gedanken, die staatliche Verwaltung bei der Lösung

schwieriger Fachfragen durch eine organische Verbindung mit der Thätigkeit unabhängiger Fachmänner auszugestalten. Allerdings verspricht die Wirksamkeit der Cartellcommission eine besondere Bedeutung zu erlangen und in hervorragendem Maße nützliche Beziehungen zum praktischen Leben herzustellen. Darum sieht auch das Gesetz die Möglichkeit vor, der Commission über ihren berathenden Wirkungskreis hinaus auch die Agenden der Staatsaufsicht, die zunächst dem Finanzministerium zustehen müssen, zu übertragen.

Während alle nähern Bestimmungen über die Wirksamkeit der Commission in ihrem engern oder erweiterten Umfange dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, werden aus Zweckmäßigkeitsgründen besonderer Art die Organe des ausübenden Steuerdienstes sowohl von der Function als Commissionsmitglieder, wie als Commissäre schon durch das Gesetz ausgeschlossen, da aus der Vereinigung derartiger Functionen Zweifel an der Unbefangenheit der Commission oder des Commissärs entstehen könnten.

Zu §. 13.

Infolge der gebotenen Anwendung des Gesetzes auf die schon bestehenden Cartelle war es nothwendig für die ersten Anzeigen, die nach dem Stande dieser Cartelle im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes zu erstatten sein werden, eine längere als die regelmäßige Frist einzuräumen, da ja die Cartelle vor der Erstattung dieser Anzeigen gewisse Vorsorgen für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen haben werden.

Zu §§. 14—18.

Strafbestimmungen.

Die mit den Strafbestimmungen dieses Gesetzes belegten Übertretungen gruppiren sich in Ordnungsdelicte und gerichtliche Delicte; letztere werden durchwegs als Vergehen erklärt und daher nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprocessordnung der Rechtsprechung der Gerichtshöfe zugewiesen. Parallel damit gliedern sich auch die Strafen in Ordnungsstrafen für Ordnungsdelicte, die außer dem Falle der einfachen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Commissionsmitglieder, die nicht Staatsbeamte sind (§. 17, Absatz 1) in Geld verhängt werden und in gerichtliche Geld- und Arreststrafen. Diese werden im Gesetze stets cumulativ angedroht. Die Ordnungsdelicte kennzeichnen sich, abgesehen von der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Commissionsmitglieder, als negative Übertretungen, indem durch diese die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften unterlassen oder verweigert wird. Die Ahndung dieser Ordnungsdelicte ist den Verwaltungsbehörden (politischen Landesbehörden) überlassen. Da sie unter den verschiedensten Verhältnissen begangen werden können, so war es zweckmäßig, ausdrücklich die Personen zu bezeichnen, die sich derartiger Delicte schuldig machen können (§. 14, Absatz 1).

Die gerichtlichen Vergehen, die nach ihrer Schwere in zwei mit verschiedenen Strafsätzen bedrohte Gruppen zerfallen (§§. 15 und 16) kennzeichnet das gemeinsame Merkmal, dass durch sie den die wesentlichsten Gesetzeszwecke enthaltenden Bestimmungen wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit in einer Weise zuwidergehandelt wird, die die Gesetzesverletzung schon bei gewöhnlicher Gewissenhaftigkeit sofort erkennen lässt. Hierin liegt daher eine solche Verletzung der Rechtsordnung, dass die strafgerichtliche Behandlung schon nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gerechtfertigt ist. Für die Verwirklichung der Gesetzeszwecke war es nöthig, der Unwahrheit bei Anzeigen oder Auskünften auch die wesentliche Unvollständigkeit in der strafrechtlichen Behandlung gleichzustellen (§. 15). Die den strengern Strafsanctionen des §. 16 unterliegenden Vergehen sind in den Fällen der Z. 1 bis 3 sämmtlich solche, wo thatsächlich bestehende Cartelle oder gefasste Cartellbeschlüsse der Wirksamkeit der Staatsaufsicht entzogen werden sollen, wo es sich also förmlich um Winkelcartelle handelt. Diesen Fällen ist der Strenge der Strafandrohung nach gleichgehalten die Verletzung des vom Coalitionsgesetze normirten und durch das vorliegende Gesetz mit weiteren Sanctionen versehenen Verbotes von Verabredungen der cartellirten Unternehmer zu Ungunsten ihrer Arbeiter (§. 16, Z. 4).

Durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wird die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes selbstverständlich nicht ausgeschlossen; je nach den Umständen des einzelnen Falles werden entweder die Bestimmungen über die Concurrenz zur Anwendung kommen, oder es wird das strengere Gesetz den Platz behaupten.

Zu §§. 19 und 20.

Haftung und Caution.

Die Sanctionen dieses Gesetzes sollen neben der subjectiven Verantwortung der Zuwiderhandelnden durch eine objective Haftung der einzelnen Unternehmer selbst, sowie in ihrer Zusammenfassung zum Cartelle ergänzt werden.

Diese Bestimmungen rechtfertigen sich dadurch, dass die Übertretungen des Gesetzes für diejenigen von nachtheiligen Folgen begleitet sein sollen, die aus der Gesetzesübertretung materielle Vortheile zu erwarten haben und die daher, ganz abgesehen von der Eventualität einer eigenen strafrechtlichen Verantwortung, durch besondere Gesetzesbestimmungen in ein solches Rechtsverhältnis zu ihren Vertretern und Bestellten gebracht werden sollen, dass die verpönte Handlungsweise der letztern gleichsam auf Rechnung und Gefahr der Unternehmer erfolgt. Der Reiz zur Begehung von Übertretungen, wie ihn der Vortheil des Unternehmers oder Geschäftsherrn ausüben mag, erhält dadurch ein Gegengewicht, dass jede Verletzung des Gesetzes durch den Vertreter oder Bestellten zugleich eine Verletzung oder

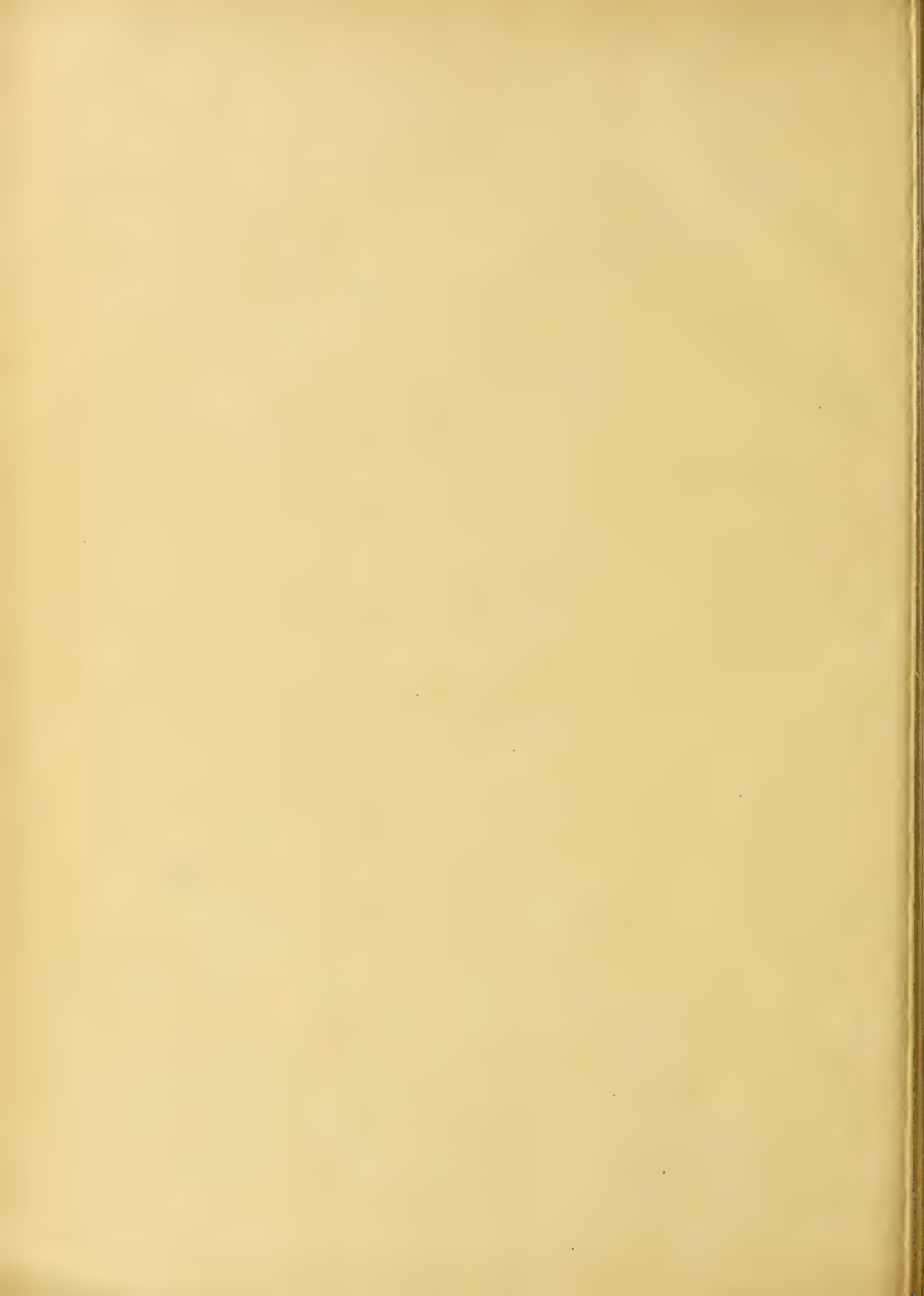
Gefährdung gewisser materieller Interessen des Unternehmers in sich birgt.

Bei der Festsetzung dieser objectiven Haftung war allerdings ein Unterschied zu machen zwischen den Fällen, wo die Haftung ohne weitere Voraussetzung einzutreten hat (wie bei der Haftung für Ordnungsstrafen und für gerichtliche Geldstrafen wegen Übertretungen bei der Erstattung von Anzeigen) und jenen, wo sie an die Voraussetzung eines gewissen Mangels an Diligenz des Unternehmers geknüpft ist (§. 19, Absatz 3). Wird hier häufig, wenn auch nicht immer, eine selbständige Strafverantwortung des Unternehmers eintreten, so bleibt noch nebenbei die objective Haftung des Unternehmers für die gegen seinen Vertreter verhängten Geldstrafen bestehen (§. 19, Absatz 2).

Der Grund für die voraussetzungslose Haftung bei der ersten Gruppe von Fällen liegt darin, dass die Übertretungen, um die es sich hier handelt (Nichterstattung von Anzeigen und Auskünften, Unwahrheit oder Unvollständigkeit der Anzeigen) durch die Wahl richtiger Personen und durch die Ertheilung entsprechender Instructionen leichter verhindert werden können, als jene andern Delicte der §§. 15 und 16, wo, wenn nicht überhaupt eine strafrechtliche Mitschuld des Unternehmers vorliegt, dessen voraussetzungslose Heranziehung zu objectiv nachtheiligen Folgen der Gesetzesübertretungen immerhin als unverhältnismäßig streng erscheinen könnte. Für diese Fälle ist daher die Voraussetzung festgehalten, dass mindestens der Mangel einer gewissen Diligenz vorliegen muss.

Als eine Vervollkommnung der Bürgschaften für die Sanctionen des Gesetzes war auch die Haftung der im Cartelle vereinigten Gesammtheit der Unternehmer nicht zu missen. Die Organisirung dieser gemeinschaftlichen Haftung erfolgte in der Form der Festsetzung einer Cautionspflicht des Cartells. Die Haftung der Caution und damit mittelbar der Unternehmer ist doppelt gedacht: zuerst als eine weitere, an keine besondere Voraussetzung geknüpfte objective Haftung für die Geldstrafen (Ordnungs- und gerichtliche Geldstrafen) und dann als Vervollkommnung der für die schwersten Übertretungsfälle festgesetzten Sanctionen. In diesen Fällen (§. 16, Z. 1 und 2) kann nämlich ein Cautionsverfall verhängt werden, dessen Höhe je nach der Schwere des Einzelfalles und nach Anhörung der Cartellcommission ausgesprochen werden soll.

Schließlich war eine Norm für die wirkliche Bestellung der Caution nach erfolgtem Auftrage, sowie für die entsprechende Ergänzung nach dem Eintritte des Verfalles nothwendig. In dieser Richtung wurde neben dem Rechte der Untersagung des Cartells, als der praktisch wirksamsten Sanction, auch noch die Möglichkeit der Einbringung des Cautionsbetrages im Wege der politischen Execution vorgesehen.



Beilage I.

Verzeichnis

der

parlamentarischen Anregungen, betreffend die Regelung des Cartellwesens.

1. Antrag des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen in der 4. Sitzung der XI. Session vom 20. April 1891, betreffend die möglichst beschleunigte Einbringung einer Regierungsvorlage gegen die Bildung von Ringen, welche die Tendenz und Wirkung haben, wichtige Lebensbedürfnisse zum alleinigen Vortheile der Speculation ungerechtfertigt zu vertheuern (Seite 112 stenogr. Protokoll, 49 der Beilagen).

2. Interpellation des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an den Finanzminister in der 41. Sitzung der XI. Session vom 8. Juli 1891, betreffend Vereinbarungen der österreichischen und ungarischen Zuckerindustriellen über eine freiwillige Contingentirung der Production (Seite 1854 stenogr. Protokoll); Beantwortung in der 47. Sitzung der XI. Session am 15. Juli 1891 (Seite 2209 stenogr. Protokoll).

3. Resolution über Antrag des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof in der 47. Sitzung der XI. Session vom 15. Juli 1891, wonach die Regierung neuerlich dringend aufgefordert wird, den Entwurf eines Gesetzes zur Hintanhaltung oder strafgerichtlichen Ahndung von speculativen Ringen, sowie zur gesetzlichen Regelung und Beaufsichtigung von Productionscartellen mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen (Seite 2226 stenogr. Protokoll).

4. Interpellation des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen an die Regierung in der 55. Sitzung der XI. Session vom 20. October 1891, betreffend die thunlichst beschleunigte Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes zur Hintanhaltung von

Ringen, sowie zur Regelung und Beaufsichtigung von Cartellen (Seite 2547 stenogr. Protokoll).

5. In der Specialdebatte über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1892 betonte Abgeordneter Dr. Hofmann v. Wellenhof in der 86. Sitzung der XI. Session vom 11. December 1891 neuerlich die Nothwendigkeit eines Gesetzes über Cartelle und Ringe (Seite 3967 stenogr. Protokoll).

6. Interpellation des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen an den Handelsminister in der 142. Sitzung der XI. Session vom 17. Juni 1892, betreffend die ehethunlichste Vorlage eines Gesetzentwurfes behufs staatlicher Regelung und Beaufsichtigung der Cartelle, sowie die gesetzliche Bekämpfung der Speculationsringe (Seite 6513 stenogr. Protokoll).

7. Interpellation des Abgeordneten Dr. Geßmann und Genossen an den Justizminister in der 67. Sitzung der XI. Session vom 14. November 1891, betreffend die Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Hintanhaltung oder strafgerichtlichen Verfolgung speculativer Ringe und Cartelle (Seite 3146 stenogr. Protokoll).

8. Interpellation des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen an den Finanzminister in der 178. Sitzung der XI. Session vom 6. December 1892, betreffend die möglichst baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes über Cartelle und Ringe (Seite 8266 stenogr. Protokoll).

9. Interpellation des Abgeordneten Krumbholz und Genossen an den Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern in der 188. Sitzung der XI. Session vom 23. Jänner 1893, wegen Schutzes der durch die Zuckerfabrikscartelle bedrohten Landwirtschaft (Seite 8696 stenogr. Protokoll).

10. Interpellation des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an den Finanzminister in der 192. Sitzung der XI. Session vom 30. Jänner 1893, betreffend Monopolisirung der Petroleumraffinerie zum Schutze der Bevölkerung und der Staatsfinanzen gegen die Ausbeutung durch die cartellirten Großproducenten (Seite 8916 stenogr. Protokoll).

11. Resolution über den Antrag des Budgetausschusses in der 209. Sitzung der XI. Session am 27. Februar 1893, betreffend den Abschluss der Cartelle zwischen den österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien (Seite 9704 stenogr. Protokoll).

12. Antrag des Abgeordneten Schlesinger und Genossen in der 356. Sitzung der XI. Session vom 20. März 1895 auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verbilligung des Petroleums (Seite 17705 stenogr. Protokoll, 1113 der Beilagen).

Diesbezüglicher Dringlichkeitsantrag in der 381. Sitzung der XI. Session vom 20. Mai 1895 (Seite 18994—19000 stenogr. Protokoll, 1171 der Beilagen).

13. Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen in der 420. Sitzung der XI. Session vom 22. October 1895 auf Erlassung eines Gesetzes gegen die Zuckercartelle; Resolution hierüber in der 465. Sitzung der XI. Session vom 13. März 1896 (Seite 20130, 23271—23329, 23335—23399, 23412 bis 23418 stenogr. Protokoll, 1270 und 1343 der Beilagen).

14. Interpellation des Abgeordneten Schlesinger und Genossen an den Ministerpräsidenten in der 454. Sitzung der XI. Session vom 24. Februar 1896, betreffend das neu gebildete Zuckercartell und das Cartellunwesen überhaupt (Seite 22811 stenogr. Protokoll).

15. Resolution über Antrag des Abgeordneten Krumbholz in der 464. Sitzung der XI. Session vom 12. März 1896, wonach die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf, betreffend die staatliche Genehmigung und Controle der Cartellverbindungen und Strafbestimmungen gegen die Geheimhaltung derselben vorzulegen.

16. Resolution über den Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák in der 510. Sitzung der XI. Session vom 15. Juni 1896, wonach die Regierung aufgefordert wird, in der allernächsten Zeit einen Gesetzentwurf einzubringen, in welchen die Cartellverbindungen überhaupt der staatlichen, respective Landesaufsicht unterworfen, die wirtschaftlich schädlichen Cartelle hintangehalten und deren eventuelle Begründung durch Strafbestimmungen getroffen werde (Seite 26019 stenogr. Protokoll).

17. Interpellation der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an den Handelsminister und an den Ackerbauminister in der 525. Sitzung der XI. Session vom 30. October 1896, betreffend Vorkehrungen gegen das Cartellwesen und Schutz der Rübenerzeuger, sowie der Bevölkerung gegen Ausbeutung durch die Zuckerfabrikanten (Seite 26884 stenogr. Protokoll).

18. Resolution über Antrag des Abgeordneten Teklý in der 563. Sitzung der XI. Session vom 15. Jänner 1897, wonach die Regierung aufgefordert wird, alle Cartelle, welche die Schädigung der Landwirtschaft bezwecken, gesetzlich zu verbieten (Seite 28998 f stenogr. Protokoll).

19. Antrag des Abgeordneten Dr. Pácak und Genossen vom 8. April 1897, XII. Session, betreffend die Erlassung eines Gesetzes gegen die Zuckercartelle (63 der Beilagen).

Böhmischer Landtag.

Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen in der 2. Sitzung der I. Jahressession vom 30. December 1895 auf Erlassung eines Gesetzes gegen die Zuckerfabrikscartelle. Erste Lesung in der Sitzung vom 27. Jänner 1896. (S. 91 und 610 stenogr. Protokoll XXVII, Nr. 243 Landtag.)

Mährischer Landtag.

Antrag des Abgeordneten Rozkošný und Genossen in der 5. Sitzung der VI. Session vom 9. Jänner 1896, betreffend Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Cartelle. Begründung in der Sitzung vom 13. Jänner 1896. Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Unterwerfung der Cartelle unter die Aufsicht des Staates oder des Landes und Verbot der für die Bevölkerung schädlichen Cartelle in der Sitzung vom 3. Februar 1896. (S. 78, 108 und 614 stenogr. Protokoll.)

Beilage II.

Geschichte des Zuckercartells.

Den ersten Anstoß zur Bildung eines Cartells, das die Zuckerfabriken des gesammten österreichisch-ungarischen Zollgebietes umfasste und die Ausnützung des hohen Schutzzolles zum Gegenstande hatte, ging im Jahre 1890 von den erst neu errichteten großen ungarischen Zuckerraffinerien aus, nachdem infolge des Preissturzes des Zuckers die Spannung (das ist die Preisdifferenz zwischen versteuertem Rohzucker und Raffinaden franco Aussig) im Jänner 1890 auf 6 fl. 50 kr. und im Jänner 1891 auf 5 fl. 50 kr. gesunken war.

Das Bestreben der Fabriken beschränkte sich vorerst darauf, das Angebot an Inlandsraffinaden dem factischen Bedarfe anzupassen, bald aber erhielten die Cartellbestrebungen durch die Gründung des Vereines der österreichisch-ungarischen Zuckerraffineure eine festere Grundlage, und im Juni 1891 kam das erste Zuckercartell zustande, an dem die meisten Consumzucker erzeugenden Zuckerfabriken theilnahmen.

Nach den Bestimmungen dieses Cartells wurde jeder Unternehmung ein bestimmtes Maximalquantum Zucker (Contingent) zugewiesen, das sie innerhalb einer Campagne zur Versteuerung bringen durfte.

Das Gesammtcontingent für die Campagne 1891/92 wurde mit 2,300.000 Metercentnern bemessen, war demnach dem damaligen Inlandsbedarfe knapp angepasst. Schon bei der Festsetzung dieses Gesammtcontingentes war eine allfällige Erhöhung oder Herabsetzung je nach Bedarf ins Auge gefaist worden. Auf die Preisbestimmung selbst bezogen sich die schriftlichen Abmachungen nicht; die Preise wurden vielmehr, wie dies auch derzeit noch geschieht, nur mündlich vereinbart.

Das erste Cartell trat am 1. October 1891 auf ein Jahr in Kraft und wurde im Frühjahre 1892

auf ein weiteres Jahr, das ist bis zum 30. September 1893, und sodann abermals um ein Jahr bis zum 30. September 1894 verlängert.

Die Wirkung des Cartells war, wie aus der beiliegenden graphischen Darstellung zu entnehmen ist, für die Theilnehmer sehr befriedigend, denn die Spannung zwischen Roh- und Raffinadezucker, die im October 1891 bloß 4 fl. 45 kr. betrug, belief sich im

Jänner 1892 auf 7 fl. 12 kr.,
October 1892 „ 8 „ 75 „
Jänner 1893 „ 8 „ 33 „
October 1893 „ 9 „ 30 „ und im
Jänner 1894 „ 10 „ 05 „

Als jedoch im Jänner 1894 der Preis des Rohzuckers von 24 fl. auf 16 fl. 40 kr. und im Jänner 1895 bis auf 11 fl. 67 kr. sank, da vermochte auch das Cartell der sinkenden Tendenz des Weltmarktes nicht zu widerstehen. Dazu kam die Errichtung neuer Raffinerien außerhalb des Cartells, welche die Vortheile des Cartells ausnützen wollten, so dass die Zuckerpreise durch das Angebot der zweiten Hand, die im Vertrauen auf das Cartell große Einkäufe gemacht hatte, die Ware aber nicht mehr zu halten vermochte, von rund 42 fl. im Juli 1893 bis auf 33 fl. im September 1894 und die Spannung von 10 fl. auf 6 fl. herabfielen.

Das Cartell selbst, das für die Betriebsperiode 1893/94 nur mit großen Schwierigkeiten zustande gekommen war, wurde aufgelöst.

Während des Betriebsjahres 1894/95, wo kein Cartell bestand, bezifferte sich die Spannung im Jänner 1895 mit 6 fl., im Juli mit 5 fl. und im September 1895 nur mit 4 fl.

Die daraus für die Zuckerraffinerien entstehenden Verluste im Vereine mit der Erinnerung an die früheren guten Zeiten ließen den Abschluss eines neuerlichen Übereinkommens der Zuckerraffinerien erwünscht erscheinen.

Mit 1. October 1895 kam das neue Cartell, und zwar gleich für zwei Jahre zustande, wobei jedoch nicht bloß das Quantum Zucker fixirt wurde, das jede Raffinerie im Inlande abzusetzen berechtigt war, sondern auch der Procentsatz der monatlich zu versteuernden Zuckermenge. Für jeden über das Contingent zur Versteuerung gebrachten Metercentner Zucker war ein Pönale von 10 fl. zu zahlen. Als Caution für die Einhaltung der Vereinbarung mussten Actien der von den cartellirten Zuckerfabriken gemeinsam erworbenen Chropiner Zuckerfabrik deponirt werden.

Da man jedoch überzeugt war, das Cartell werde trotz der verschärften Bestimmungen ohne die Mitwirkung der Rohzuckerfabriken auf die Dauer kaum zu halten sein, so wurde der Vorschlag gemacht, die Rohzuckerfabriken in dasselbe einzubeziehen und sie an dem die Spannung von 6 fl. übersteigenden Gewinne zur Hälfte participiren zu lassen. Da-

gegen sollten diese die Verpflichtung übernehmen, weder Zucker zu raffiniren, noch Rohzucker an nicht-cartellirte Raffinerien abzusetzen.

Die Verhandlungen in dieser Richtung scheiterten jedoch an dem Widerstande der reinen Rohzuckerfabriken Mährens, die sich durch den Bestand des Cartells insoferne geschädigt fühlten, als sie im Hinblicke auf die Rohzuckerpreise von 11 bis 12 fl. die Rübe nicht so hoch bezahlen konnten, wie die dem Cartell angehörigen gemischten Fabriken.

Obwohl vor dem Abschlusse des erwähnten neuen Cartells von den Zuckerraffinerien circa 500.000 Metercentner Zucker zur Entlastung der großen Vorräthe abgegeben worden waren und daher, in den ersten Monaten des Bestandes des Cartells nur wenig Zucker zum Consum abgesetzt wurde, stieg die Spannung, gefördert durch die günstige Marktconjunctur im Jänner 1896, **wieder auf 8 fl. und im Juli 1896 sogar auf 12 fl.**

Später sank sie allerdings, betrug aber im Jänner 1897 noch immer 9 fl., das ist mehr als das Doppelte, wie vor dem neuen Cartelle.

Wenn die Spannung seither nicht wieder gestiegen ist, so mag daran zum Theile die vorherrschende allgemeine Stimmung in Beziehung auf die Cartelle, zum Theile aber auch die Befürchtung beigetragen haben, es könnte der große Gewinn zur Gründung neuer Zuckerraffinerien reizen und so den Bestand des Cartells gefährden.

Während die Zuckerraffinerien aus dem Cartelle beim Inlandsabsatze großen Nutzen zogen, litten die **Rohzuckerfabriken stark unter der eingetretenen Preisdepression auf dem Weltmarkte, so dass sie, nachdem der Versuch, Krystallzucker auf den Markt zu bringen, durch die billigen Gegenanbote der Raffinerien misglückt war, zur Gründung einer Genossenschaft (im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873) schritten, die sich die Regelung des Angebotes von Rohzucker im Inlande, und wenn möglich im Verein mit dem** deutschen Zuckersyndicate auch auf dem Weltmarkte zur Aufgabe machte.

Die Errichtung der Genossenschaft der Rohzuckerfabriken, die anfangs vielfach von den Raffineuren bekämpft wurde, scheint schließlich auf diese doch nicht ohne Eindruck geblieben zu sein, denn Zeitungsnachrichten zufolge haben die Zuckerraffineure offenbar in der Befürchtung, es könnte das Cartell gesprengt werden, ihren alten Plan, die Gründung eines alle Zuckerfabriken, also auch die reinen Rohzuckerfabriken umfassenden Cartells wieder aufgenommen.

Das neue gemeinsame Cartell soll in der Art gedacht sein, **dass die Zuckerraffinerien den Rohzuckerfabriken** einen Theil des aus dem Cartell erzielten Nutzens abzugeben, diese sich aber zu verpflichten hätten, ihren Rohzucker im Inlande nur an cartellirte Zuckerraffinerien zu verkaufen, selbst nicht Consum-

zucker zu erzeugen und den Landwirten gewisse Minimalpreise für die Rübe zu bezahlen. Die Zuckerraffinerien sollen einen eigenen Fonds gründen und aus diesem den Rohzuckerfabriken für den verkauften Rohzucker Zuschüsse gewähren. Als Basis soll hiebei ein Rohzuckerpreis von 15 fl. pro 100 Kilogramm angenommen werden, so dass erst, wenn der Preis unter diese Marge fiele, die Raffinerien den Rohzuckerfabriken die Differenz zu ersetzen hätten.

Für den ersten Anschein hätte dieser Plan insofern allerdings etwas Bestechendes, als auch die Rübenbauern am Gewinne theilnehmen sollen; in Wirklichkeit geht er aber auf eine fast schrankenlose, weil nur durch den bestehenden Prohibitivzoll begrenzte Ausnützung der Consumenten aus, ohne Rücksicht auf die Belastung des Consums infolge der Besteuerung, welcher der Zucker bereits unterworfen ist und künftig im staatlichen Interesse in noch erhöhtem Maße unterworfen werden soll.

Mittlerweile ist am 26. Juli 1897 das Gesammtcartell der österreichischen und ungarischen Zuckerindustrie thatsächlich zustande gekommen; dessen preissteigernde Wirkung veranschaulicht die folgende graphische Darstellung.

Beilage III.

Geschichte des Petroleumcartells.

Schon im Jahre 1890 machte sich infolge der großen Überproduction der Petroleumraffinerien in Österreich-Ungarn eine namhafte Depression des Petroleumpreises bemerkbar. Die Concurrenz unter den Fabriken, das Bestreben, ein möglichst großes Fabricationsquantum zu erreichen, und die gleichen Schritt haltende Flauheit der ausländischen Petroleummärkte, überdies aber der heftige Wettbewerb zwischen den österreichischen und ungarischen Petroleumraffinerien führte schließlich im Jahre 1892 zu Verkaufspreisen, bei denen die Raffinerien nicht mehr ihre Rechnung fanden.

Infolge der Verluste, die namentlich die österreichischen Petroleumraffinerien erlitten, kam es zwischen diesen schließlich zu einer Einigung, die in der Bildung des Vereines der österreichischen Petroleumraffinerien ihren Ausdruck fand. Da aber die ungarische Concurrenz jede Maßregel der österreichischen Petroleumraffinerien zu paralysiren wusste, so suchte man eine Verständigung mit den ungarischen Petroleumindustriellen herbeizuführen. Nach langen Verhandlungen gelang es, im Februar 1893 eine Contingentirung, beziehungsweise eine Beschränkung in der Erzeugung nahezu sämmtlicher österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien zustande zu bringen, wobei jedoch alle Verabredungen wegen gemeinsamen Ankaufes von Rohöl oder wegen Preisbestimmungen der Verkaufsproducte ausgeschlossen blieben.

Nun zeigte es sich aber bald, dass die Beschränkung der Production allein nicht geeignet sei, die Preise auf ein gewisses Niveau zu heben und nutzbringend zu gestalten, denn alle contingentirten Raffinerien, ohne Ausnahme, begannen in der Besorgnis, selbst das ihnen für die Jahreserzeugung zugewiesene Contingentquantum nicht rechtzeitig placiren zu können, untereinander einen Concurrenzkampf, der nothwendigerweise wieder das Preisniveau herabdrücken musste.

Die Befürchtung, eine oder die andere Fabrik könnte den Contingentirungsvertrag derart verletzen, dass die mit Mühe bewerkstelligte Vereinigung vor ihrem vertragsmäßig bestimmten Ende auseinanderginge, ließen die contingentirten Raffinerien in ihren Bestrebungen, ihr Contingentquantum möglichst rasch und sicher unterzubringen, nicht erlahmen; so erniedrigten sie selbst die thatsächlich bereits vorher untereinander verabredeten Preise. Dazu kam, dass die Contingentirung der österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien den Bau neuer Fabriken veranlasste, die sich bewusst waren, dass sie durch ihr Entstehen die Contingentirung stören und in diese, falls sie fortbestehen sollte, wohl oder übel mit einem gewissen, das Contingent der vereinigten Fabriken verringernden Quantum einbezogen werden müssten. Wie zutreffend diese Voraussetzung war, beweist das Entstehen der Raffinerien in Bosnien, in Trzebina und in Pressburg, die später sämmtlich in die Contingentirung einbezogen wurden.

Die Zutheilung der einzelnen Fabrikationscontingente an die vereinigten österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien erfolgte beim Zustandekommen der ersten Contigentirung im Februar 1893 in der Regel so, dass für jede einzelne Fabrik das Erzeugungsquantum angenommen wurde, das die betreffende Raffinerie im Kalenderjahre 1891 der Verbrauchssteuerentrichtung unterzogen hatte. Von dem so ermittelten Erzeugungsquantum jeder einzelnen Raffinerie wurden, um die Erzeugung mit dem Consum in Einklang zu bringen, 12½ Procent abgezogen und erst dieses so verringerte Quantum wurde als Nettocontingentsziffer in dem ersten Contingentirungsvertrage, der zwei Contingentjahre, und zwar vom 1. Mai 1893 bis 30. April 1894 und vom 1. Mai 1894 bis 30. April 1895 umfasste, für jede einzelne Fabrik eingesetzt. Jedes der Contingentirung angehörende Etablissement musste sich verpflichten, in jedem der beiden Contingentjahre nicht mehr als dieses im Protokolle festgesetzte Contingentquantum auszustoßen oder der Verbrauchssteuerabgabe zu unterziehen, es sei denn, dass der Consum die gesammte Nettocontingentsziffer überstiege, in welchem Falle weitere Fabricationszutheilungen vorgenommen werden sollten.

Ausgeschlossen von den Contingentszutheilungen waren die Fabriken, die zur Einschränkung ihres im Kalenderjahr 1891 versteuerten Quantums nichts oder nur fünf Procent beitrugen; es sind dies die Fabriken, die bis 10.000 Metercentner versteuerten und von ihrem Quantum gar nichts abgegeben sowie solche, die im Jahre 1891 zwischen 10.000 und 30.000 Metercentnern versteuerten und sich an der Einschränkung ihres Quantums mit nur fünf Procent betheiligt hatten.

Die Nettocontingentsziffer der, der ersten Vereinbarung angehörigen 54 österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien betrug 1,569.695 Metercentner pro Contingentjahr.

In der That wurden jedoch von den vereinigten Fabriken vom 1. Mai 1893 bis 30. April 1894 1,687.171·91 Metercentner und vom 1. Mai 1894 bis 30. April 1895 1,817.792·41 Metercentner ausgestoßen, so dass in diesen beiden ersten Contingentjahren, die der Vertrag umfasste, gegen das gesammte Nettocontingent der 54 Fabriken: im ersten Contingentjahre 117.476·91 Metercentner, im zweiten Contingentjahre 248.097·41 Metercentner mehr erzeugt oder der Verbrauchssteuer unterzogen wurden. Dieses Mehrquantum wurde den hiezu berechtigten Fabriken im Wege der Auftheilung zur Fabrication oder Versteuerung zugewiesen.

Die der Contingentirung nicht angehörigen Fabriken erzeugten in der Contingentsperiode 1893/94 101.834·59 Metercentner und in der Contingentsperiode 1894/95 137.458·01 Metercentner, es wurden demnach von den contingentirten und nichtcontingentirten Raffinerien Österreich-Ungarns zusammen vom 1. Mai 1893 bis 30. April 1894 1,789.006·50 Metercentner und vom 1. Mai 1894 bis 30. April 1895 1,955.250·42 Metercentner erzeugt oder der Verbrauchssteuerabgabe unterzogen.

Am 22. April 1895, also acht Tage vor Ablauf des ersten zwei Jahre umfassenden Contingentirungsvertrages, kam ein neues Übereinkommen zustande, an dem die bisher außen gestandenen Fabriken von Orova und Bosnisch-Brod participirten.

Dies Übereinkommen erstreckte sich auf 53 Fabriken mit einem Nettocontingentsquantum von 1,650.184 Metercentnern.

In der That erzeugten jedoch die contingentirten Fabriken vom 1. Mai 1895 bis 30. April 1896 1,881.156·81 Metercentner, also um 230.972·81 Metercentner mehr, als das gesammte Nettocontingent der österreichisch-ungarischen Petroleumraffinerien betrug, welches Mehrquantum den hiezu berechtigten Fabriken wieder nach dem bereits erwähnten Principe pro rata ihres Nettocontingentes zur Fabrication oder Versteuerung innerhalb der Contingentperiode 1895/96 zugewiesen wurde.

Die der Contingentirung nicht angehörenden Fabriken erzeugten oder versteuerten in der Contingentsperiode 1895/96 99.494·84 Metercentner, so dass von den contingentirten und nichtcontingentirten Fabriken der österreichisch-ungarischen Monarchie zusammen: vom 1. Mai 1895 bis 30. April 1896 1,980.656·65 Metercentner erzeugt oder der Verbrauchssteuerabgabe zugeführt wurden. Erwähnt muss noch werden, dass die im Jahre 1895 errichtete Mineralölraffinerie in Trzebinia, im Wege der Verhandlung, in das Contingent 1895/96 aufgenommen wurde.

Vor Ablauf des Contingentjahres 1895/96 konnte eine Fortsetzung der Contingentirung nicht zustande gebracht werden. Die bisher contingentirten Fabriken, unter denen fortwährend Verhandlungen

wegen der Erneuerung des Contingentes schwebten, einigten sich jedoch dahin, mit den Ausbietungen für die Herbstcampagne 1896/97 so lange zu warten, bis sich herausgestellt haben würde, dass eine weitere Contingentirung der Petroleumraffinerien wegen der unter ihnen bestehenden und nicht zu schlichtenden Differenzen absolut undurchführbar sei.

Die schwierigen Verhandlungen der bis zum 30. April 1896 contingentirten Raffinerien schienen in erster Linie durch eine im Entstehen begriffene Fabrik zu scheitern, deren Ansprüche wegen ihres Eintrittes in die Contingentirung zu hoch waren.

Da jedoch zu befürchten war, es könnten im Falle des Nichtzustandekommens des Cartells infolge des Concurrenzkampfes für die Petroleumindustrie der österreichisch-ungarischen Monarchie noch viel ungünstigere Verhältnisse eintreten, als die vor Errichtung des ersten Contingentirungsvertrages bestandenen, so waren die Raffinerien bestrebt, unter allen Umständen eine Vereinbarung herbeizuführen und die bestehenden Differenzen auszugleichen. Dies gelang schließlich.

Die neue Vereinbarung umfasste 62 Fabriken mit einem Gesammtnettocontingente von 1,849.697 Metercentnern.

Diese neuerliche Verständigung wurde zuvörderst durch die im Jahre 1896 überaus reichliche Ergiebigkeit der galizischen Rohölgruben, also nur mit Hilfe der galizischen Rohölproducenten erzielt, die sich bereit erklärten, ein gewisses Quantum Rohöl zu bedeutend ermäßigten Preisen für die Ausfuhr zur Verfügung zu stellen. Während nämlich die Fabriken für Rohöl zur Erzeugung von Inlandspetroleum 3 fl. pro Metercentner Frachtparität Boryslaw zahlen mussten, wurde ihnen das für den Export benöthigte Rohproduct zum Preise von 1 fl. 50 kr. bis 1 fl. 12½ kr. pro Metercentner Frachtparität Boryslaw überlassen. Es war damit die Möglichkeit geboten, die mehr oder minder berechtigten Ansprüche einzelner Raffinerien auf Erhöhung ihres Fabricationsquantums ganz oder theilweise zu befriedigen, ohne hiedurch die ursprünglichen Nettocontingentsziffern des für den Inlandsconsum bestimmten Petroleums der einzelnen Fabriken zu beeinträchtigen. Freilich genügte die Beistellung von billigem Rohöl für Exportzwecke allein nicht, um diese Verständigung herbeizuführen; es mussten überdies auch noch den Raffineuren jene pecuniären Vortheile geboten werden, die sie für den Entgang ihres Inlandsproductionsquantums entschädigen sollten. Die contingentirten Fabriken schufen daher einen durch Beitragsleistungen gebildeten Fond, der nicht nur zur Bestreitung der allgemeinen Auslagen für die Contingentirung, sondern auch dazu diente, den zum Export berechtigten Firmen für jeden innerhalb des Contingentjahres nach dem Auslande

gebrachten Metercentner Petroleum eine Maximal prämie von 2 fl. zu bezahlen.

Es erübrigt nur noch, den Einfluss zu besprechen, den die Contingentirung seit ihrem Bestehen auf dem österreichisch ungarischen Petroleummarkte genommen hat. Vor dem Zustandekommen der Contingentirung im Februar 1893 waren — wie schon im Eingange erwähnt wurde — die Preise derart gesunken, dass kaukasisches Petroleum, das immer mit einem halben Gulden höher bewertet wird, als galizisches mit 17 fl. pro 100 Kilogramm Netto, 20 Procent Tara, inclusive Fass, franco Wien, gehandelt wurde. Galizisches „Standard White" Petroleum wurde noch im März 1893 gerne mit 16·50 fl. franco Wien abgegeben, während sich direct via Hamburg importirtes amerikanisches Petroleum, das damals 5·20 Reichsmark pro 50 Kilogramm franco Elbebahn Hamburg notirte, inclusive Zoll und Fracht, in Wien auf 20 fl. stellte.

Das Streben der cartellirten Mineralölraffinerien war also darauf gerichtet, den Inlandspreis für Petroleum bis zu der durch den Schutzzoll bedingten Höhe, das ist in der letzten Zeit bis 20 fl. per Metercentner loco Wien zu halten.

Allerdings weisen die Notirungen auch ziemlich niedrigere Preise auf, doch ist dies zumeist auf die Minderwertigkeit der Ware gegenüber der Auslandsmarke zurückzuführen.

Infolge der Errichtung neuer Mineralölraffinerien und der von ihnen erhobenen Ansprüche auf hohe Contingentzumessung erscheint eine Verlängerung des Cartelles zweifelhaft, eine Situation, die für die Consumenten von großem Vortheile ist, da seither der Inlandspreis auf das Niveau herabgesunken ist, das bei freier Concurrenz vor dem Zustandekommen des Cartells bestanden hatte, nämlich auf circa 17 fl. per 100 Kilogramm.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Anlage 1.

Finanzieller Jahreserfolg

an

Stempel- und unmittelbaren Gebüren im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen, mit Ausschluss des Executions- und Concursverfahrens.

Zusammengestellt von der statistischen Abtheilung des Fachrechnungsdepartements II des k. k. Finanzministeriums auf Grund

1. des seitens der k. k. Finanzlandesbehörden gelieferten statistischen Materiales,

2. der Zusammenstellung des k. k. Justizministeriums, betreffend die zufolge Justizministerialerlasses vom 15. Mai 1894, Z. 6107, J.-M.-V.-Bl. Nr. 19, nachgewiesenen Ergebnisse der Civilrechtspflege im Jahre 1895 und

3. der Publication der k. k. statistischen Centralcommission, betreffend die Ergebnisse der Civilrechtspflege im Jahre 1893, „Österreichische Statistik", Band XLV, Heft 1, Bagatellverfahren, pag. 87, Mahnverfahren pag. 104.

A. Wertgrenzen der in Geldeswert ausgedrückten Streitgegenstände

Postzahl	Arten der Streitgegenstände	Arten des Verfahrens, bezw. der Klagen	Gesammtanzahl der Klagen	bis 25 fl. Anzahl der Klagen absolut	bis 25 fl. Anzahl der Klagen in Procenten der Gesammtanzahl	bis 25 fl. Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	bis 25 fl. Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.	von 25 fl. bis 50 fl. Anzahl der Klagen absolut	in Procenten der Gesammtanzahl	Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.
1	A. In Geldeswert ausgedrückte	Wechselverfahren	88.701	9.095	10·25	3·02	27.466	90	7.609	8·58	3·34	25.414	06
2		Mandatsverfahren	4.313	137	3·17	1·43	195	91	208	4·82	3·12	648	96
3		Bagatellverfahren	*) 1,005.155	642.950	63·96	0·79	507.930	50	354.021	35·22	1·17	414.204	57
4		Mahnverfahren: a) reines	**) 89.457	52.092	58·23	0·72	37.506	24	21.403	23·93	1·15	24.613	45
		b) mit Bagatellverfahren	**) 12.002	6.492	54·09	1·40	9.088	80	3.077	25·64	1·80	5.538	60
		c) mit Summarverfahren	**) 2.539	...	...	...	...	.	...	...	.	...	.
5		Andere Verfahrensarten	234.105	2.123	0·91	2·99	6.347	77	4.151	1·77	2·99	12.411	49
6		Summe A.	1,436 272	712.889	49·63	. .	588.536	12	390.469	27·19	. .	482.831	13
7	B. Nicht in Geldeswert ausgedrückte	Besitzstörungsverfahren		...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
8		Paternitätsklagen	69.935	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
9		andere Klagen		...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
10		Gesammtsumme (A und B)	1,506 207	712.889	47·33	. .	588.536	12	390.469	25·92	. .	482.831	13

Postzahl	von 50 fl. bis 250 fl. Anzahl der Klagen absolut	in Procenten der Gesammtanzahl	Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.	von 250 fl. bis 500 fl. Anzahl der Klagen absolut	in Procenten der Gesammtanzahl	Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.
1	45.663	51·48	6·31	288.133	53	16.340	18·42	10·55	172.387	.
2	1.523	35·31	7·08	10.782	84	665	15·41	12·30	8,179	50
3	6.822	0·68	3·37	22.990	14	1.362	0·14	7·44	10.133	28
4 a)	15.962	17·84	2·74	43.735	88	...	...	...	...	.
4 b)	2.433	20·27	5·90	14.354	70	...	...	...	...	.
4 c)	2.539	100·00	7·12	18.077	68	...	...	...	...	.
5	168.745	72·08	5·56	938.222	20	40.706	17·39	10·39	422.935	34
6	243.687	16·97	. .	1,336.296	97	59.073	4·11	. .	613.635	12
7	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
8	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
9	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
10	243.687	16·18	. .	1,336.296	97	59.073	3·92	. .	613.635	12

Postzahl	von 500 fl. bis 750 fl. Anzahl der Klagen absolut	in Procenten der Gesammtanzahl	Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.	von 750 fl. bis 1000 fl. Anzahl der Klagen absolut	in Procenten der Gesammtanzahl	Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.
1	3.934	4·43	12·67	49.843	78	2.364	2·67	12·67	29.951	88
2	434	10·06	15·—	6.510	.	329	7·63	15·83	5.208	07
3	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
4 a)	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
4 b)	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
4 c)	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
5	6.928	2·96	13·84	95.883	52	3.698	1·58	18·94	70.040	12
6	11.296	0·79	. .	152.237	30	6.391	0·44		105.200	07
7	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
8	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
9	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.
10	11.296	0·75	. .	152.237	30	6.391	0·43	. .	105.200	07

Postzahl	über 1000 fl. Anzahl der Klagen absolut	in Procenten der Gesammtanzahl	Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.	B. Rechtsstreite, betreffend nicht in Geldeswert ausgedrückte Streitgegenstände: Anzahl der Klagen absolut	in Procenten der Gesammtanzahl	Gebürenbetrag durchschnittlich per Rechtsstreit fl.	Gebürenbetrag im ganzen fl.	kr.	Gesammtbetrag der Gebür fl.	kr.	Postzahl
1	3.696	4·17	22·55	83.344	80	...	...	...	...	.	676.541	95	1
2	1.017	23·60	19·64	19.973	88	...	...	...	...	.	51.499	16	2
3	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.	955.258	49	3
4 a)	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.	105.855	57	4
4 b)	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.	28 982	10	
4 c)	...	...	...	...	.	...	...	...	...	.	18.077	68	
5	7.754	3·31	35·22	273.095	88	...	...	...	...	.	1,818.936	32	5
6	12.467	0·87	. .	376.414	56	...	...	...	...	.	3,655.151	27	6
7	...	...	...	...	.	28 461	40·69	6·50	184.996	50			7
8	...	...	...	...	.	7.235	10·35	15·61	112.938	35	878.628	29	8
9	...	...	...	...	.	34.239	48·96	16·96	580.693	44			9
10	12.467	0 83	. .	376.414	56	69.935	4·64	. .	878.628	29	4,533.779	56	10

*) Diese Ziffer zuzüglich der unter Post 4 b) angeführten 12.002 Klagen entspricht der von den Gerichten für das Jahr 1893 ausgewiesenen Gesammtanzahl der erledigten Bagatellklagen per 1,017.157.

**) Hierunter sind auch die nicht mit einer Klage verbundenen Gesuche um Erlassung von Zahlungsbefehlen inbegriffen. Hiebei konnten nur die Fälle, in welchen ein Zahlungsbefehl wirklich erlassen wurde — im Jahre 1893 103.998 Fälle — berücksichtigt werden.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gerichtsgebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

1. Gegenstand der Gebür.

§. 1.

Die Schriften und Amtshandlungen:

I. Im Civilprocesse:

1. vor den ordentlichen Civilgerichten;

2. vor den auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildeten, zur Entscheidung bestimmter Arten von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsgerichten (statutarische Schiedsgerichte), und

3. vor den zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit bestellten Schiedsrichtern;

II. im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren, und

III. im Strafprocesse:

1. vor den ordentlichen Strafgerichten, und

2. vor den Gefällsgerichten und den zur Untersuchung und Entscheidung in Gefällsstrafsachen berufenen Finanzbehörden

unterliegen den im angeschlossenen Tarife, welcher einen Bestandtheil dieses Gesetzes bildet, bestimmten Gebüren.

Insoferne im gegenwärtigen Gesetze vom gerichtlichen Verfahren oder von Gerichten im allgemeinen die Rede ist, sind darunter die im vorstehenden Absatze bezeichneten Verfahrensarten und Gerichte zu verstehen.

Die für Rechtsgeschäfte, Urkunden und Bücher bestehenden Gebürenvorschriften bleiben, insoweit das gegenwärtige Gesetz hierüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält, unberührt.

§. 2.

Unter den im §. 1 erwähnten Schriften und Amtshandlungen sind zu verstehen:

A. Folgende Schriften:

1. Eingaben (Schriftsätze) der Parteien an die im §. 1 bezeichneten Gerichte, jedoch mit Ausnahme der Schiedsgerichte und Schiedsrichter (§. 1, I., Z. 2 und 3);

2. Beilagen, welche von den Parteien gebürenpflichtigen Eingaben oder Protokollen angeschlossen werden, mit Ausnahme der Rubriken.

B. Folgende Amtshandlungen (gerichtliche Ausfertigungen):

1. Gerichtliche Protokolle, einschließlich der Eintragungen in ein gerichtliches Register zur Beurkundung mündlich angebrachter Anträge und Erklärungen der Parteien (§. 59, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217);

2. gerichtliche Entscheidungen;

3. Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtliche Abschriften.

Die Gebürenpflicht wird bei den unter A angeführten Schriften durch deren Überreichung, bei den unter B, Z. 1 und 3, angeführten Amtshandlungen durch die Niederschrift des Protokolles oder durch die Anfertigung des Duplicates oder der Abschrift, bei den unter B, Z. 2, angeführten gerichtlichen Entscheidungen durch deren Verkündung, falls aber eine Verkündung derselben nicht stattfindet, bei Entscheidungen der ersten Instanz durch deren Abgabe zur Zustellung, bei Rechtsmittelentscheidungen durch deren Abgabe zur Expedition an das Gericht der unteren Instanz begründet.

Im einzelnen bestimmt der Tarif, welche von den in diesem Paragraphen bezeichneten Schriften und Amtshandlungen Gegenstand der Gebür, und welche wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen des Zweckes oder Gebrauches, zu dem sie bestimmt sind, von der Gebür befreit sind (sächliche Befreiungen).

§. 3.

Soferne bei, außerhalb des gerichtlichen Verfahrens errichteten Rechtsurkunden und Zeugnissen wegen des gerichtlichen Gebrauches derselben die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebür oder zur Ergänzung der bei der Ausstellung schon entrichteten Gebür auf einen höheren Betrag eintritt (§. 1, Absatz 3), wird unter dem gerichtlichen Gebrauche die mittels Eingabe erfolgte Überreichung oder die Beilegung der Urkunde oder des Zeugnisses zu einem Protokolle als Beweismittel über die darin enthaltenen Erklärungen im gerichtlichen Verfahren, mit Ausnahme des Strafprocesses und des Verfahrens vor den im §. 1, I., Z. 3, bezeichneten Schiedsrichtern verstanden. Der gerichtliche Gebrauch einer, wenn auch nur auszugsweisen, Abschrift ist in Absicht auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebür für die Urschrift dem gerichtlichen Gebrauche der letzteren selbst gleichzuachten.

Wegen des gerichtlichen Gebrauches einer bei der Ausstellung bedingt gebürenfreien oder in Absicht auf das Gebürenausmaß begünstigten Rechtsurkunde oder eines ebensolchen Zeugnisses ist in den im §. 1, I. und II., gedachten Verfahrensarten, wenn der Wert des Streitgegenstandes oder, außerhalb des Civilprocesses, der für die Bemessung der Eingaben- oder Protokollsgebür maßgebende Wert (§§. 14 bis 21) 100 Kronen nicht übersteigt, außer der gewöhnlichen Beilagengebür keine Gebür, wenn aber dieser Wert mehr als 100 Kronen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des §. 8, Absatz 1, nicht mehr als 1 Krone von jedem Bogen der Rechtsurkunde oder des Zeugnisses zu entrichten. Diese Gebür ist, wenn auch von einer Rechtsurkunde oder einem Zeugnisse wiederholt gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, nur einmal zu entrichten.

2. Arten der Gebüren.

§. 4.

Die in diesem Gesetze bestimmte Gebür wird entweder in, im Tarife bezifferten festen Sätzen (feste Gebür), oder im Rahmen eines im Tarife mit einem festen Mindest- und Höchstausmaße bestimmten Satzes (Rahmengebür), oder in Procenten des Wertes des Gegenstandes (Procentualgebür) bemessen.

Sie wird entweder mittels des Stempels (Stempelgebür) oder durch unmittelbare Einzahlung (unmittelbare Gebür) entrichtet.

§. 5.

Mittels des Stempels sind die festen Gebüren, mit Ausnahme der nach §. 19, Absatz 2, amtlich bemessenen Schiedsspruchgebüren, der in Tarifpost 11, A. b., Z. 1 bis 6, angeordneten und der vorgemerkten Gebüren, zu entrichten.

Durch unmittelbare Einzahlung werden entrichtet:

1. Die Rahmengebüren und die in Tarifpost 11, A. b., Z. 1 bis 6, angeordneten festen Gebüren unbeschadet der im Schlussabsatze dieses Paragraphen der Partei eingeräumten Wahl;

2. die vorgemerkten festen Gebüren;

3. die nach §. 19, Absatz 2, amtlich bemessenen Schiedsspruchgebüren;

4. die Procentualgebüren;

5. die mittels des Stempels zu entrichtenden festen Gebüren sammt allfälliger Erhöhung (§§. 43 und 44), im Falle die gesetzmäßige Entrichtung mittels des Stempels ganz oder theilweise unterlassen wurde oder nach den Vorschriften über die Stempelung als nicht erfolgt anzusehen ist.

Die den Betrag von 100 Kronen nicht übersteigenden Rahmengebüren für Entscheidungen im ordentlichen Strafprocesse und die in Tarifpost 11, A. b., Z. 1 bis 6, angeordneten festen Gebüren können bis zum Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung durch Beibringung von Stempelmarken entrichtet werden.

3. Grundsätze der Gebürenbemessung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

Die Vereinigung mehrerer Bitten oder Anträge in einer Eingabe begründet, mit der im dritten Absatze bemerkten Ausnahme, nicht die Entrichtung der festen Gebür nach der Anzahl der gestellten Bitten oder Anträge; es ist vielmehr die Eingabengebür bloß im einfachen Betrage, und zwar, soferne die in der Eingabe vereinigten Bitten oder Anträge verschiedenen Gebürensätzen unterliegen, nach dem höchsten dieser Gebürensätze zu entrichten. Wird in einer Eingabe ein Ansuchen, bezüglich dessen die Gebürenfreiheit besteht, mit einem nicht befreiten Ansuchen verbunden, so ist die für das letztere festgesetzte Gebür zu entrichten.

Für Eingaben zweier oder mehrerer Personen genügt die einfache Eingabengebür nur dann, wenn diese Personen in Bezug auf den Gegenstand der Eingabe in einer Rechtsgemeinschaft stehen oder das gestellte Ansuchen aus demselben thatsächlichen oder rechtlichen Grunde ableiten.

Im Strafprocesse ist, wenn eine gebürenpflichtige Eingabe zu Gunsten oder Ungunsten mehrerer Beschuldigter oder Verurtheilter eingebracht wird, bezüglich des ersten Bogens die in Tarifpost 10 festgesetzte Gebür stets für jeden derselben im vollen Betrage zu entrichten.

§. 7.

Wird eine gebürenpflichtige Eingabe, welche vom Gerichte der Partei zurückgestellt worden ist, nochmals überreicht, so ist für dieselbe bei der nochmaligen Überreichung bloß die gewöhnliche Eingabengebür im einfachen Betrage ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bogen und der Exemplare der Eingabe zu entrichten.

Erfolgt die Wiedervorlage der Eingabe als Beilage einer neuen Eingabe oder Protokollsausfertigung, so ist nur die letztere mit der Eingaben- oder Protokollsgebür zu versehen.

§. 8.

Beilagen, welche bereits mit einem vorschriftsmäßig verwendeten Stempel oder mit der amtlichen Bestätigung über eine hiefür unmittelbar entrichtete Gebür versehen sind, unterliegen der in diesem Gesetze angeordneten Beilagengebür nur insoweit, als die letztere den für das Schriftstück schon entrichteten Gebürenbetrag übersteigt.

Die Beilagengebür ist für auf demselben Papiere vereinigte Abschriften von nicht in gleicher Weise vereinigten Urschriften nach der Anzahl derselben zu entrichten.

§. 9.

Beschlüsse, womit die Execution bewilligt wird, unterliegen keiner Gebür, wenn auf Grund desselben Executionstitels schon früher eine Executionsbewilligung stattgefunden hat.

Die Gebüren für gerichtliche Vertheilungsbeschlüsse im Executions- und Concursverfahren sind von jedem, einer gerichtlichen Vertheilung unterzogenen Wertbetrage nur einmal einzuheben.

Im Strafprocesse ist die Entscheidungsgebür, wenn die gebürenpflichtige Entscheidung mehrere Beschuldigte oder Angeklagte betrifft, nach deren Anzahl zu entrichten und bezüglich jedes derselben abgesondert zu bemessen. Betrifft eine und dieselbe Entscheidung mehrere strafbare Handlungen desselben Beschuldigten oder Angeklagten, so ist für den Gebürensatz nur jene strafbare Handlung maßgebend, nach welcher die höchste Gebür entfällt.

§. 10.

Die in diesem Gesetze angeordnete Gebürenpflicht einer Schrift oder gerichtlichen Ausfertigung wird, außer dem im §. 8, Absatz 1, bemerkten Falle dadurch nicht berührt, dass dieselbe gleichzeitig Gegenstand einer Gebür im Sinne der im §. 1, Absatz 3, gedachten Vorschriften ist.

Wird einem nach diesem oder nach einem anderen Gesetze gebürenpflichtigen Schriftstücke eine dem gegenwärtigen Gesetze unterliegende gerichtliche Ausfertigung als Zusatz oder als Fortsetzung auf demselben Papiere beigefügt, so ist für dieselbe, soweit der Tarif keine Ausnahme festsetzt, die Gebür ebenso zu entrichten, als ob sie abgesondert ausgefertigt worden wäre.

§. 11.

Zu den stempelpflichtigen Schriften und Ausfertigungen des gerichtlichen Verfahrens, bei welchen das Ausmaß der Gebür sich nach der Anzahl der verwendeten Bogen richtet, ist in der Regel ein Papier zu verwenden, bei welchem die Fläche des ausgebreiteten ganzen Bogens nicht mehr als 1750 Quadratcentimeter misst, und ist für jeden begonnenen Bogen die im Tarife bestimmte Gebür voll zu entrichten.

Wird ein Papier von größerem Formate verwendet, so ist für jeden Bogen eines solchen Papieres die Stempelgebür so zu bemessen, dass für je 1750 Quadratcentimeter der Fläche desselben die im Tarife für einen Bogen festgesetzte Gebür berechnet wird; Bruchtheile unter 1750 Quadratcentimeter werden als voll angenommen.

Die Regierung wird ermächtigt, Ausnahmen von der Anwendung dieses Paragraphen in Absicht auf gerichtliche Ausfertigungen im Verordnungswege zuzulassen.

§. 12.

Die Rahmengebür wird innerhalb des durch das Mindest- und Höchstausmaß gesetzlich bestimmten Satzes nach freiem Ermessen der bemessenden Behörde (§§. 50 und 51) festgesetzt.

Hiebei ist

1. auf den Umfang und die Schwierigkeit der der betreffenden Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung, und

2. auf die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Gebürenpflichtigen

Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Die Procentualgebür ist nach Wertabstufungen von 20 Kronen dergestalt zu ermitteln, dass jeder Restbetrag, welcher 2 Kronen oder mehr beträgt, mit vollen 20 Kronen veranschlagt wird, Restbeträge unter 2 Kronen aber unberücksichtigt bleiben. Bei einem Werte unter 20 Kronen wird keine Procentualgebür eingehoben.

b) Wertbestimmung bezüglich der Streitgegenstände im Civilprocesse.

§. 14.

Im allgemeinen ist bei der Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung nach den Bestimmungen der §§. 54 bis 60 der Jurisdictionsnorm vorzugehen. Insbesondere ist die gemäß der §§. 56, Absatz 2, und 59 der Jurisdictionsnorm in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes auch für die Gebürenbemessung entscheidend (§. 60, Absatz 4, der Jurisdictionsnorm).

Hiebei gelten jedoch folgende Einschränkungen:

1. Ist mit einem Anspruche ein anderer, aus ihm hergeleiteter verbunden, so richtet sich die Gebürenbemessung nur nach dem Werte des ersteren Anspruches;

2. wird nur ein Theil einer Capitalsforderung begehrt, so ist nicht der Gesammtbetrag der noch unberichtigten Capitalsforderung, sondern nur der eingeklagte Theil derselben als Streitgegenstand im Sinne dieses Gesetzes anzusehen;

3. wird der Überschuss in Anspruch genommen, der sich aus der Vergleichung der Forderungen ergibt, welche beiden Parteien gegen einander zustehen, so ist lediglich der Betrag des eingeklagten Überschusses für die Gebürenbemessung maßgebend.

In Streitigkeiten, betreffend die Nichtigkeit oder die Aufhebung eines Schiedsspruches (§§. 595 ff. der Civilprocessordnung, Artikel XXIII und XXV des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung) ist für die Gebürenbemessung der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruche entschiedenen Streites maßgebend.

§. 15.

In Fällen, in welchen ein bestimmter Geldwert des Streitgegenstandes sich auf Grund des §. 14 nicht ergibt, ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung

1. bei der gerichtlichen Aufkündigung (§§. 560 bis 564 der Civilprocessordnung) einer Wohnungsmiete, wenn die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, sowie in Rechtsstreiten, welche ausschließlich die Wirksamkeit einer solchen Aufkündigung zum Gegenstande haben;

bei Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge (§. 49, Z. 3, der Jurisdictionsnorm); und

bei den im §. 49, Z. 6, der Jurisdictionsnorm angeführten Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen mit 100 Kronen;

2. bei anderen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Streitigkeiten mit 500 Kronen;

3. bei zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz gehörigen Streitigkeiten, mit Ausnahme der unter Z. 4 gedachten, mit 1500 Kronen; endlich

4. bei den im §. 50, Z. 4 und 5, der Jurisdictionsnorm angeführten Fideicommiss- und Lehensstreitigkeiten mit 3000 Kronen

anzunehmen.

§. 16.

Der im Sinne der §§. 14 und 15 auf Grund der Klage bestimmte Wert des Streitgegenstandes bleibt in der Regel für die Gebüren von allen Acten des Processes maßgebend.

Hievon treten folgende Ausnahmen ein:

1. Wird vom Gerichte im Sinne des §. 60 der Jurisdictionsnorm der in der Klage angegebene Wert des Streitgegenstandes als zu hoch gegriffen befunden, so ist, vom Zeitpunkte der Bekanntgabe des bezüglichen Gerichtsbeschlusses an die Parteien angefangen, der Gebürenbemessung nur der ermittelte geringere Wert zugrunde zu legen;

2. im Falle der Verbindung mehrerer Processe zu gemeinsamer Verhandlung ist, solange die Verbindung nicht wieder aufgehoben wird, bloß der Wert des Streitgegenstandes desjenigen Processes, mit welchem die anderen verbunden worden sind, für die Gebürenbemessung maßgebend. Gerichtliche Entscheidungen, welche mehrere verbundene Processe gemeinschaftlich zum Gegenstande haben, sind jedoch mit der Summe der für die einzelnen entschiedenen Processe abgesondert berechneten Entscheidungsgebüren zu belegen;

3. wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist in jeder der getrennten Verhandlungen für die Dauer der Trennung bloß der bezügliche Theilwert für das Gebürenausmaß entscheidend;

4. eine Änderung in dem Werte des Streitgegenstandes infolge einer vor Eintritt der Streitanhängig-

keit erfolgten Klagsänderung, einer Beschränkung des Klagebegehrens oder einer theilweisen Erledigung des Streites durch Theilurtheil ist bei der Bemessung der Gebüren für die der Wertsänderung nachgefolgten Acte und, sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wurde, auch schon für den betreffenden Schriftsatz oder das betreffende Protokoll zu berücksichtigen. Eine Erhöhung des Wertes des Streitgegenstandes infolge einer nach Eintritt der Streitanhängigkeit erfolgten Klagsänderung oder eines Zwischenantrages auf Feststellung ist nur bei der Bemessung der Entscheidungsgebür zu berücksichtigen;

5. wenn das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage nur einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betrifft, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung der Gebüren nur der Wert dieses Theiles maßgebend. Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Stempelgebüren, unbeschadet des im §. 42, Absatz 3, festgesetzten Rückstellungsanspruches, für jeden der beiden Streittheile nach Maßgabe der Anträge desselben abgesondert zu berechnen; nur für die Protokollsgebür ist, wenn die gemeinsam verhandelten Rechtsmittel nicht einen und denselben Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betreffen, die Summe der bezüglichen Theilwerte maßgebend. Bei Rechtsmitteln, welche lediglich Processkosten oder Nebengebüren des ursprünglichen Streitgegenstandes oder eine im Civilprocesse ergangene Strafverfügung betreffen, richten sich die Gebüren nur nach dem angefochtenen Betrage der Processkosten oder Nebengebüren oder der ausgesprochenen Strafe, wobei eine verhängte Haft nach dem Maßstabe von 10 Kronen für jeden Tag derselben zu veranschlagen ist.

Eine im Sinne der Z. 3 bis 5 eingetretene Wertsänderung ist nur zu berücksichtigen, wenn sich deren Betrag aus den Processacten ergibt.

§. 17.

Ist der für die Gebürenbemessung maßgebende Wert in einer anderen als der gesetzlichen Währung ausgedrückt, so ist derselbe zum Zwecke der Gebürenbemessung in die gesetzliche Währung umzurechnen.

Die Umrechnungswerte der ausländischen Geldsorten und der inländischen Handelsmünzen werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 18.

Bei der Bemessung der Procentualgebüren gelten die Vorschriften der §§. 14 bis 17 nur nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Der Wert unbeweglicher und beweglicher, körperlicher und unkörperlicher Sachen ist mit keinem

geringeren Betrage anzunehmen, als welcher sich nach den allgemeinen Grundsätzen, betreffend die Bemessung der Gebüren von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden ergibt.

2. Verträge der im §. 1103 a. b. G. B. bezeichneten Art sind wie Pachtverträge zu behandeln (§. 58 der Jurisdictionsnorm).

§. 19.

Bei Schiedssprüchen ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§. 54, 55, 56, Absätze 1 und 3, 57 und 58 der Jurisdictionsnorm mit den im §. 14, Z. 1 bis 3, bemerkten Einschränkungen und mit Beobachtung des §. 17 zu ermitteln.

Soferne sich hiernach ein bestimmter Geldwert des Streitgegenstandes nicht ergibt, ist dessen Wert mit 3000 Kronen anzunehmen. Die Schiedsrichter sind jedoch in diesem Falle, wenn die Parteien einen geringeren Wert behaupten, berechtigt, von der Stempelung des Schiedsspruches Umgang zu nehmen und statt dessen alle Ausfertigungen des Schiedsspruches nebst einer stempelfreien Abschrift desselben binnen acht Tagen, nachdem er geschöpft worden ist, dem zur Gebürenbemessung bestimmten Amte zur Bemessung und unmittelbaren Einhebung der Gebür mitzutheilen. Das Amt hat bei der Wertsermittlung nach den allgemeinen Grundsätzen, betreffend die Bemessung der Gebüren von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden vorzugehen und nach erfolgter Gebürenentrichtung die Ausfertigungen des Schiedsspruches, mit der Zahlungsbestätigung versehen, den Schiedsrichtern zurückzustellen.

c) Wertbestimmung im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren.

§. 20.

Der für die Bemessung der Gebüren im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren maßgebende Wert ist, insoweit in den folgenden Absätzen dieses Paragraphen oder im Tarife nichts Abweichendes bestimmt wird, bei Anträgen der betreibenden Gläubiger, der Concursgläubiger oder sonstiger Berechtigter der Wert ihrer Ansprüche; bei Anträgen des Verpflichteten oder Gemeinschuldners der Wert der hiedurch berührten gegnerischen Ansprüche.

Bei der Execution auf das bewegliche Vermögen unterliegen die Eingaben des Verpflichteten und die ihre Stelle vertretenden Protokolle, die diesen Eingaben und Protokollen angeschlossenen Beilagen, endlich die auf Antrag des Verpflichteten ausgefertigten Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und

gerichtlichen Abschriften in allen Fällen bloß den für einen Wert von nicht mehr als 100 Kronen bestimmten Gebüren.

Bei Anträgen anderer Personen (zum Beispiel des Zwangsverwalters, der Bieter bei Zwangsverkäufen u. s. w.) sind die Gebüren nach dem für einen Wert von über 100 Kronen angeordneten Ausmaße zu entrichten.

§. 21.

Der im §. 20, Absatz 1, bezeichnete Wert bestimmt sich in gleicher Weise, wie der Wert der Streitgegenstände im Civilprocesse (§§. 14 bis 18).

Der gemäß der §§. 14 bis 18 aus Anlass eines Civilprocesses etwa bereits bestimmte Wert eines Gegenstandes oder Anspruches bleibt auch im Executions- oder Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren maßgebend, wobei, im Falle dieses Verfahren nur einen Theil des Gegenstandes oder Anspruches betrifft, nur der Wert dieses Theiles in Betracht kommt (§. 16).

Sofern sich auf Grund der beiden vorstehenden Absätze ein bestimmter Geldwert nicht ergibt, ist der Wert zum Zwecke der Gebürenbemessung mit über 100 Kronen anzunehmen.

d) Wertbestimmung bezüglich der privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren.

§. 22.

Der Wert der privatrechtlichen Ansprüche des durch eine strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten ist zum Behufe der Bemessung der in der Tarifpost 11, A. b. angeordneten Gebür, soferne es sich nicht um einen Geldbetrag handelt, vom bemessenden Gerichte (§. 50) nach freiem Ermessen zu bestimmen.

4. Entrichtung:

a) Der Stempelgebüren.

§. 23.

Die Stempelgebüren für Schriften und Amtshandlungen des gerichtlichen Verfahrens sind durch Verwendung von dem Gebürenbetrage entsprechenden Stempelmarken, und zwar mit Ausnahme der im Schlussabsatze des §. 5 erwähnten Gebüren (§. 50), ohne amtliche Bemessung zu entrichten.

Der Eingaben- und Beilagenstempel ist vor der Überreichung der Eingabe oder der Beilage zu verwenden, der Protokollsstempel gleich bei der Stellung des Antrages um Vornahme der betreffenden Amtshandlung, spätestens aber beim Schlusse der Verhandlung, worüber das Protokoll aufgenommen wird, der Stempel für Duplicate gerichtlicher Entscheidungen und für gerichtliche Abschriften zugleich mit dem Antrage, der die Ausfertigung zur Folge hat, beizubringen.

Für gerichtliche Entscheidungen über Parteianträge im Civilprocesse und im Executionsverfahren sind die der Stempelgebür entsprechenden Marken beizubringen:

1. wenn eine Entscheidung erster Instanz außerhalb einer Tagsatzung beantragt wird und nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren auch die Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über den Antrag nicht erforderlich ist, gleich bei der Stellung des Antrages;

2. wenn eine Entscheidung erster Instanz bei einer Tagsatzung beantragt oder derselben eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über den Antrag voranzugehen hat, bei dieser Tagsatzung;

3. wenn eine Entscheidung höherer Instanz beantragt wird, gleich bei der Erhebung des betreffenden Rechtsmittels.

Ist eine Partei nicht in der Lage, die bei einer Tagsatzung mittels des Stempels zu entrichtende Protokolls- oder Entscheidungsgebür bis zum Schlusse der Tagsatzung beizubringen, so kann ihr der Richter hiezu eine kurze, acht Tage nicht übersteigende Frist unter Belehrung über die Straffolgen der Überschreitung derselben ertheilen.

§. 24.

Stempelgebüren, welchen gerichtliche Eingaben oder Protokolle aus dem Grunde, weil dieselben zugleich als Rechtsurkunden anzusehen sind, unterliegen, sind vor der Überreichung der betreffenden Eingabe, beziehungsweise längstens innerhalb acht Tagen nach der Aufnahme des betreffenden Protokolles zu entrichten.

Bedarf das Rechtsgeschäft der Genehmigung des Gerichtes oder einer anderen Behörde, so ist der Urkundenstempel binnen acht Tagen nach der Verständigung der Partei von der erfolgten Genehmigung beizubringen.

§. 25.

Tritt aus Anlass des gerichtlichen Gebrauches einer Rechtsurkunde oder eines Zeugnisses (§. 3) die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelgebür oder zur Ergänzung der für die Rechtsurkunde oder das Zeugnis schon entrichteten Stempelgebür auf einen höheren Betrag ein, so ist die Gebürenpflicht, mit der im Schlussabsatze dieses Paragraphen bemerkten Ausnahme, vor dem gerichtlichen Gebrauche zu erfüllen.

Wird von der Abschrift einer Rechtsurkunde oder eines Zeugnisses gerichtlicher Gebrauch gemacht, so ist für die Abschrift jene Gebür zu entrichten, welcher die Urschrift wegen des gerichtlichen Gebrauches unterliegen würde, soferne nicht die gestempelte Urschrift dem Gerichte bereits vorliegt oder gleichzeitig mit der Abschrift überreicht wird, oder vorher der

Abschrift eine ämtliche Bestätigung über den Betrag des auf der Urschrift verwendeten Stempels beigesetzt worden ist.

Wird die Rechtsurkunde oder das Zeugnis in Urschrift oder Abschrift durch das Gericht selbst auf Antrag des Beweisführers, oder weil sich eine Partei darauf als Beweismittel berufen hat, herbeigeschafft oder über Antrag oder Klage des Beweisführers durch eine von demselben verschiedene Person dem Gerichte überreicht, so hat im Civilprocesse der Beweisführer oder derjenige, welcher die Herbeischaffung der Urkunde durch die Berufung auf dieselbe veranlasst hat, die ihn wegen des gerichtlichen Gebrauches treffende Stempelgebür bei der nächsten, zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung, sofern er bei derselben erscheint, beizubringen; in anderen Fällen ist die Einhebung der Gebür durch das zur Gebürenvorschreibung bestimmte Amt nach Vorschrift des §. 37, Absatz 2, zu veranlassen.

§. 26.

Die Bestimmungen über die Art der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken, über deren äußere Ausstattung und Verschleiß, über die zeitweise Änderung derselben und über die Bedingungen der Umwechslung der Marken bei einer solchen Änderung, desgleichen über die Bedingungen des Umtausches verdorbener Stempelmarken werden im Verordnungswege erlassen.

Für die Verwendung und Entwertung von Stempelmarken durch Amtspersonen trifft die Parteien keine Haftung.

b) Der unmittelbaren Gebüren.

§. 27.

Die unmittelbaren Gebüren werden durch bare Einzahlung bei den hiezu bestimmten Cassen entrichtet.

Die Einzahlung hat in der Regel (§. 53) längstens binnen dreißig Tagen, nachdem der vorgeschriebene Betrag dem Gebürenpflichtigen vorschriftsmäßig bekanntgegeben worden ist, zu erfolgen.

Für die Zeit der Zahlungssäumnis werden Verzugszinsen im Ausmaße von jährlichen fünf Procent der einfachen Gebür eingehoben.

5. Persönliche Gebürenpflicht und Haftung für die Entrichtung.

a) Persönliche Gebürenpflicht.

§. 28.

Zur Gebürenentrichtung sind verpflichtet:

1. Bei Eingaben, Duplicaten und Abschriften von Eingaben, dann bei Beilagen derjenige, welchre selbst oder durch einen Bevollmächtigten dieselben überreicht.

2. Bei den in Tarifpost 3, d bezeichneten Protokollen über contradictorische mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen vor dem erkennenden Gerichte die beiden Streittheile je zur Hälfte.

3. Bei anderen Protokollen, wenn sie eine Eingabe vertreten, die einschreitende Partei, in anderen Fällen derjenige, welcher die Amtshandlung, worüber das Protokoll aufgenommen wird, beantragt hat, und bei von amtswegen aufgenommenen Protokollen derjenige, welcher das Verfahren, in welchem die Protokollsaufnahme erfolgt, veranlasst hat. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Partei selbst oder durch einen Bevollmächtigten handelt.

4. Bei gerichtlichen Entscheidungen im Civilprocesse und Beschlüssen, betreffend Executionsbewilligungen, welche der Stempelgebür unterliegen, mit Ausnahme der Schiedssprüche:

a) in den Fällen des §. 23, Z. 1, der Antragsteller;
b) in den Fällen des §. 23, Z. 2, die beiden Streittheile je zur Hälfte;
c) bei Entscheidungen der höheren Instanzen (§. 23, Z. 3) derjenige, welcher das betreffende Rechtsmittel erhebt.

5. Bei gerichtlichen Entscheidungen im Civilprocesse und Beschlüssen, betreffend Executionsbewilligungen, welche der unmittelbaren Gebür unterliegen, sowie bei Schiedssprüchen, beide Streittheile (§. 29, Absatz 3).

6. Bei gerichtlichen Vertheilungsbeschlüssen im Executions- und Concursverfahren, die Personen, an welche die Vertheilung erfolgt, nach Maßgabe des, einer jeden derselben zugetheilten Betrages.

7. Bei Entscheidungen im Strafprocesse, und zwar:

a) im Verfahren vor den ordentlichen Strafgerichten diejenigen Personen, welche nach den §§. 389 und 390 der Strafprocessordnung zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet sind;

b) im Gefällsstrafverfahren der verurtheilte Beschuldigte.

8. Bei Duplicaten gerichtlicher Ausfertigungen und bei gerichtlichen Abschriften derjenige, welcher um dieselben selbst oder durch einen Bevollmächtigten ansucht oder einen Antrag stellt, dessen ordnungsmäßige Erledigung deren Ausfertigung erfordert.

Wohnt in den Fällen der Z. 2 und 4, b einer der beiden Streittheile der Tagsatzung, bei welcher die Gebür nach §. 23 zu entrichten ist, nicht bei, so hat der andere Theil, sofern er nicht die persönliche Gebürenbefreiung oder die Gebürenvormerkung genießt, die ganze Protokolls- oder Entscheidungsgebür beizubringen. Ist jedoch der nicht erschienene Theil persönlich befreit oder genießt er die Gebürenvormerkung, so hat der erschienene Theil bloß die ihn treffende Hälfte der bezeichneten Gebüren beizubringen.

§. 29.

Wird eine Partei im gerichtlichen Verfahren von einem Geschäftsführer ohne Auftrag vertreten, so ist der letztere, unbeschadet des ihm gegen die Partei zustehenden Rückgriffes, zur Gebürenentrichtung verpflichtet.

Diese Bestimmung findet auch sinngemäße Anwendung, insoweit die Handlungen einer Partei nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren auch für eine andere Partei Rechtswirkungen erzeugen (§. 14 der Civilprocessordnung).

Sind zwei oder mehrere Parteien zur Entrichtung eines und desselben Gebürenbetrages verpflichtet, so besteht ihre Verbindlichkeit zur ungetheilten Hand.

b) Haftung für die Entrichtung.

§. 30.

Für die Gebürenentrichtung haften zur ungetheilten Hand unter sich und mit den in den §§. 28 und 29 bezeichneten Personen:

1. Die im §. 28 unter Z. 1, 3 und 8 erwähnten Bevollmächtigten der zur Gebürenentrichtung verpflichteten Parteien rücksichtlich der daselbst bezeichneten gebürenpflichtigen Schriften und gerichtlichen Ausfertigungen und die im §. 29, Absätze 1 und 2, bezeichneten, durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag oder durch eine andere Partei vertretenen Parteien rücksichtlich der durch deren Einschreiten verursachten Gebüren, insoweit sie die betreffenden Acte ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt haben.

2. Alle an der Verhandlung, worüber ein Protokoll aufgenommen wird, theilnehmenden Parteien und Bevollmächtigten ohne Unterschied, ob sie das Protokoll mit ihrer Unterschrift versehen oder nicht, rücksichtlich der Protokollsgebür, insoweit sie nicht ohnehin schon nach den §§. 28 und 29 zahlungspflichtig sind.

3. Jeder Streittheil im Civilprocesse rücksichtlich der von dem anderen Streittheile nach §. 28, Z. 4, b, zu entrichtenden Hälfte der Entscheidungsgebür, dann der Bevollmächtigte eines Streittheiles im Civilprocesse und im Executionsverfahren rücksichtlich der Stempelgebüren für gerichtliche Entscheidungen, welche er beantragt hat, und zu deren Entrichtung sein Machtgeber verpflichtet ist.

4. Die Functionäre statutarischer Schiedsgerichte und die im §. 1, I. Z. 3, bezeichneten Schiedsrichter, wenn sie die ihnen nach §. 38 obliegenden Anzeigepflichten nicht erfüllen, rücksichtlich der hiedurch verkürzten oder gefährdeten Gebüren.

5. Die Personen, welche auf Grund eines gerichtlichen Vertheilungsbeschlusses die in demselben angeführten Beträge an die Bezugsberechtigten ausfolgen, rücksichtlich der Gebür für den Vertheilungsbeschluss.

6. Im Verfahren vor den ordentlichen Strafgerichten der Privatbetheiligte rücksichtlich der nach Tarifpost 11, A. b., zu entrichtenden Gebür.

7. Im Gefällsstrafverfahren die Personen, welchen die Haftung für die Strafe des verurtheilten Beschuldigten auferlegt wurde, rücksichtlich der von dem letzteren zu entrichtenden Entscheidungsgebüren.

8. Jedermann, dem eine Schuld oder eine Theilnehmung an einer nach dem Gefällsstrafgesetze zu behandelnden Gefällsverkürzung zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, rücksichtlich des Betrages, um welchen die Gebür verkürzt wurde.

6. Persönliche Befreiung von der Gebürenpflicht und Vormerkung der Gebüren.

a) Persönliche Befreiung.

§. 31.

Die persönliche Befreiung von der Gebürenpflicht genießen:

1. Die k. und k. Privat-, Fideicommiss-, Familien- und Aviticalfondsverwaltung im bisherigen Umfange.

2. Die Behörden, Ämter, Amtspersonen und Bestellten des Staates, dann die aus dem Staatsschatze dotirten öffentlichen Anstalten und Fonds. Unter aus dem Staatsschatze dotirten Anstalten und Fonds sind jedoch nur jene zu verstehen, welche auf Zuschüsse aus dem Staatsschatze nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes Anspruch haben, nicht aber auch solche, welche mit einem festen Zuschusse bedacht sind.

Wenn im Strafverfahren der Staatsanwalt die Vertretung des Privatanklägers übernommen hat (§. 46, Absatz 4, der Strafprocessordnung), greift deswegen die hier festgesetzte persönliche Befreiung zu Gunsten des Privatanklägers in Absicht auf die im Strafverfahren vorkommenden Entscheidungsgebüren noch nicht platz.

Desgleichen kommt die persönliche Befreiung der Finanzprocuraturen den von denselben im gerichtlichen Verfahren vertretenen, nicht befreiten Parteien nicht zu statten.

3. Der Vertheidiger der Ehe im Verfahren über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe.

4. Der Masseverwalter und der Gläubigerausschuss rücksichtlich aller die Concursmasse angehenden Verhandlungen und Schriften, insofern es sich weder um die im §. 30, Z. 5, bemerkte Haftung, noch um Activprocesse der Masse, noch um mit anderen Personen in Bezug auf die Verwaltung und Realisirung der Masse abzuschließende Rechtsgeschäfte handelt.

5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetsche und Ausrufer bezüglich der Eingaben, Beilagen und Protokolle in allen, ihre Gebüren betreffenden Angelegenheiten.

6. Die das Armenrecht genießenden Personen in dem im §. 32 angegebenen Umfange.

§. 32.

Das Armenrecht wird im Civilprocesse, im Executions- und Sicherungsverfahren und im Concursverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 63 bis 73 der Civilprocessordnung ertheilt.

Die Befreiung der armen Parteien umfasst auch die wegen des gerichtlichen Gebrauches von Rechtsurkunden und Zeugnissen zu entrichtenden Gebüren (§. 3), sowie die nach dem Werte des Gegenstandes zu bemessenden Gebüren von im gerichtlichen Verfahren errichteten Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden, dann die Eintragungsgebüren von den in den §§. 98 und 134 der Executionsordnung vorgesehenen bücherlichen Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (des Beitrittes zu einem Versteigerungsverfahren, §. 139 der Executionsordnung), erstreckt sich dagegen nicht auf die Gebüren von anderen bücherlichen Eintragungen, und von gerichtlichen Vertheilungsbeschlüssen (Tarifpost 8, B.).

Im ordentlichen Strafprocesse ist, wenn ein Privatankläger nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die ihn nach dem gegenwärtigen Gesetze treffenden Gebüren aus Eigenem zu tragen, demselben auf sein Verlangen für das betreffende Strafverfahren die Stempel- und Gebürenbefreiung zu bewilligen. Unter derselben Bedingung ist im Gefällsstrafprocesse armen Parteien die Befreiung von den in Tarifpost 10, B. festgesetzten Stempelgebüren von der Finanzbehörde erster Instanz zu bewilligen. Insoweit sich hienach nicht etwas Abweichendes ergibt, finden auch auf diese Fälle des Armenrechtes die §§. 63 bis 73 der Civilprocessordnung, was die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren anbelangt, sinngemäße Anwendung.

§. 33.

Sind von den nach den §§. 28 und 29 zur Gebürenentrichtung zur ungetheilten Hand Verpflichteten eine oder mehrere Personen von der Gebürenpflicht befreit, so können darum die übrigen eine gleiche Befreiung nicht in Anspruch nehmen, sondern sind die Gebüren von den nicht befreiten Parteien in vollem Betrage zu entrichten.

Sind alle im Sinne der §§. 28 und 29 zur Gebürenentrichtung zur ungetheilten Hand Verpflichteten oder, falls nur ein solcher Verpflichteter vorhanden ist, dieser persönlich befreit, so kann in der Regel auch eine Haftungspflicht (§. 30) nicht geltend gemacht werden. Wird jedoch in einem gerichtlichen Verfahren zwischen einer gebürenpflichtigen und einer befreiten Person erstere in den Ersatz der Kosten des Verfahrens verfällt, so hat sie auch jenen Gebürenbetrag an die Staatscasse zu berichtigen, welchen die befreite Person in dem betreffenden Verfahren hätte aufwenden

müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zustatten gekommen wäre. Ist der gebürenpflichtigen Partei nur ein Theil der gegnerischen Kosten zum Ersatze auferlegt worden, so beschränkt sich ihre Zahlungspflicht auf den verhältnismäßigen Theil des gedachten Gebürenbetrages. Die Evidenzhaltung der von dem Gegner der befreiten Person eventuell zu entrichtenden Gebüren erfolgt auf dieselbe Art, wie bei den vorgemerkten Gebüren (§. 34).

b) Gebürenvormerkung.

§. 34.

Die Vormerkung der Gebüren findet statt, wenn im gerichtlichen Verfahren für unbekannte Personen oder für jemand aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Curator bestellt wird, soferne nicht ein realisirbares Vermögen des von dem Curator Vertretenen bekannt oder eine dritte Person zur Bestreitung der Kosten der Curatel verpflichtet ist.

Die Vormerkung hat sogleich aufzuhören, sobald die Ursache derselben nicht mehr besteht. In diesem Falle sind die vorgemerkten Gebüren von der durch den Curator vertretenen Partei einzuheben, wenn nicht die Begünstigung des Armenrechtes platzgreift.

Beim Zusammentreffen von die Gebürenvormerkung nicht genießenden Personen mit solchen, welchen die Vormerkung zustatten kommt, findet der §. 33 sinngemäße Anwendung.

Die vorgemerkten Gebüren sind nach Abschluss des betreffenden gerichtlichen Verfahrens oder nach früherem Aufhören der Vormerkung vom Gerichte dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte mitzutheilen. Die näheren Vorschriften über die Evidenzhaltung und Einbringung der vorgemerkten Gebüren erfolgen im Verordnungswege.

7. Sicherung der Gebürenentrichtung.

a) Anzeigepflicht der ordentlichen Gerichte.

§. 35.

Gerichtliche Entscheidungen, von welchen die Gebür unmittelbar zu entrichten ist, sind von dem Gerichte durch Mittheilung einer Abschrift an das zur Gebürenvorschreibung bestimmte Amt anzuzeigen.

Die Anzeige der Entscheidungen im ordentlichen Strafprocesse hat nach Maßgabe des §. 50, Absatz 4, zu erfolgen.

§. 36.

Stellt sich ein gerichtliches Protokoll zugleich als die Rechtsurkunde über ein vor Gericht abgeschlossenes gebürenpflichtiges Rechtsgeschäft dar, so hat, soferne die Gebür nicht gemäß §. 24 in Stempelmarken entrichtet wird, das Gericht dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte hievon durch Mittheilung einer

Abschrift oder eines Auszuges des Protokolles oder durch Übersendung des Protokolles selbst die Anzeige zu erstatten.

§. 37.

Jeder gerichtliche Functionär ist in seinem Wirkungskreise verpflichtet, die genaue Beobachtung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie der übrigen Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren sorgfältig zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen dieser Bestimmungen durch Aufnahme eines amtlichen Befundes zu constatiren oder constatiren zu lassen.

Desgleichen ist ein amtlicher Befund in den Fällen des §. 25, Absatz 3, sowie dann aufzunehmen, wenn die Abschrift einer gebürenpflichtigen Rechtsurkunde oder eines Zeugnisses außer den Fällen des §. 3 bei Gericht überreicht wird und darüber, ob für die Urschrift die Gebür entrichtet worden ist, ein Zweifel besteht.

Der amtliche Befund ist von dem Gerichte der Finanzbehörde zu übermitteln.

b) Anzeigepflicht der Schiedsgerichte und Schiedsrichter.

§. 38.

Die Bestimmungen der §§. 36 und 37 sind auch von den statutarischen Schiedsgerichten, beziehungsweise von deren Functionären sinngemäß zu beobachten.

Schiedssprüche der statutarischen Schiedsgerichte sind binnen acht Tagen nach deren Schöpfung zur Gebürenbemessung anzuzeigen, wenn von denselben eine unmittelbare Gebür auf Grund der Anmerkung 5 zur Tarifpost 4 entfällt, oder wenn dem Schiedsspruche ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt und dem Schiedsgerichte nicht bekannt ist, dass für das Rechtsgeschäft eine Gebür entrichtet wurde (§. 39, Z. 1). Gehört im letzteren Falle das Rechtsgeschäft zu jenen welche nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebürenpflichtig sind, so tritt die Anzeigepflicht nur ein, wenn der Wert des Streitgegenstandes (§. 19) 2000 Kronen übersteigt (§. 40, Absatz 2).

Die im §. 1, I., Z. 3, bezeichneten Schiedsrichter haben von ihren Schiedssprüchen sämmtliche Originalausfertigungen vor der Hinausgabe an die Parteien, jedenfalls aber binnen acht Tagen nach der Ausfertigung dem zur Gebürenvorschreibung bestellten Amte vorzulegen, welches die auf den Ausfertigungen verwendeten Stempelmarken entwertet und, soferne die Voraussetzungen des §. 39, Z. 1, zutreffen, die entsprechende Amtshandlung einleitet.

c) Verpflichtung zur Nachweisung der Gebürenentrichtung.

§. 39.

Unbeschadet der im §. 49 gedachten allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Stempel- und Gebürensachen kann die Finanzverwaltung die Nachweisung der Entrichtung der gesetzmäßigen Gebür fordern:

1. wenn einer gerichtlichen Entscheidung ein zwischen den Streittheilen geschlossenes gebürenpflichtiges Rechtsgeschäft zugrunde liegt, von jedem der Streittheile bezüglich der Gebür für das Rechtsgeschäft;

2. wenn die Abschrift einer gebürenpflichtigen Rechtsurkunde oder eines ebensolchen Zeugnisses außer den Fällen des §. 3 bei Gericht überreicht wird (§. 37, Absatz 2), von dem Besitzer der Urschrift und von demjenigen, welcher von der Abschrift als Beweismittel einen gerichtlichen Gebrauch gemacht hat, bezüglich der Gebür für die Urschrift, beziehungsweise für das in derselben beurkundete Rechtsgeschäft.

§. 40.

Wird die Nachweisung der Entrichtung der gesetzmäßigen Gebür von einem hiezu Verpflichteten nicht erbracht, so ist derselbe zu deren Entrichtung, unbeschadet der nachtheiligen Folgen einer etwa constatirten Gesetzesübertretung, verpflichtet.

Diese Verpflichtung besteht im Falle des §. 39, Z. 1, auch dann, wenn das daselbst erwähnte Rechtsgeschäft nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebürenpflichtig ist, und ist in einem solchen Falle das über das Rechtsgeschäft geschöpfte Urtheil, Erkenntnis oder der Schiedsspruch außer der Entscheidungsgebür, auch der für eine Rechtsurkunde über das betreffende Rechtsgeschäft bestimmten Gebür zu unterziehen. Die in diesem Absatze bezeichnete Rechtsgeschäftsgebür darf jedoch von keinem höheren Werte als dem für die Bemessung der Entscheidungsgebür maßgebenden Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 19) bemessen werden und hat gänzlich zu entfallen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 2000 Kronen nicht übersteigt.

Wenn in den Fällen des §. 39, Z. 2, die zur Nachweisung der Gebürenentrichtung verpflichtete Partei glaubhaft macht, dass sie nicht imstande ist, die Urschrift, um deren Gebür es sich handelt, der Finanzbehörde vorzulegen, so wird sie hiedurch von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebür für die gedachte Urschrift befreit.

8. Rückstellung der entrichteten Gebür.

§. 41.

Ein ohne gesetzliche Schuldigkeit in Stempelmarken oder unmittelbar entrichteter Gebürenbetrag ist zurückzustellen:

1. wenn infolge eines Recurses eine amtlich bemessene und bereits entrichtete Gebür aufgehoben oder herabgesetzt wird.

Handelt es sich um eine unmittelbare Gebür, so sind der Partei Zinsen des rückzustellenden Betrages im Ausmaße von jährlichen fünf Procent für die Zeit vom Einzahlungstage bis zu dem Tage, an welchem dieselbe von der Anweisung zur Rückzahlung verständigt wurde, zu vergüten (Vergütungszinsen). Allenfalls eingezahlte Verzugszinsen des rückzustellenden Betrages sind gleichfalls zurückzustellen;

2. wenn aus einem Irrthume der Partei oder infolge eines Rechnungsverstoßes zu viel an Gebür entrichtet wurde und der Rückforderungsanspruch innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Zahlung erfolgte, erhoben wird;

3. von amtswegen nach Maßgabe der hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen, wenn eine Überzahlung amtlich festgestellt wird.

§. 42.

Im übrigen findet die Rückstellung eines aus Anlass des gerichtlichen Verfahrens entrichteten Gebürenbetrages statt, wenn für eine gerichtliche Ausfertigung die Gebür im voraus entrichtet wurde und die Ausfertigung sohin unterbleibt, weil entweder:

1. die Vornahme derselben verweigert wird; oder

2. von dem Ansuchen oder dem Antrage, wodurch dieselbe veranlasst werden sollte, endgiltig abgestanden wird; oder

3. anstatt der angesuchten oder beantragten Ausfertigung eine Ausfertigung, die einer geringeren Gebür unterliegt, erfolgt.

In den Fällen 1 und 2 ist die entrichtete Gebür zur Gänze, im Falle 3 der Unterschied zwischen der entrichteten und der für die thatsächlich erfolgte Amtshandlung entfallenden Gebür zurückzustellen.

Betreffen wechselseitig erhobene Rechtsmittel beide den ursprünglichen Streitgegenstand zur Gänze oder einen und denselben Theil dieses Streitgegenstandes, und ist die Entscheidungsgebür von jedem der beiden Streittheile abgesondert gemäß der §§. 16, Z. 5, und 23, Z. 3, mittels des Stempels entrichtet worden, so ist der Unterschied zwischen den im voraus entrichteten Gebürenbeträgen und jenen Beträgen, welche sich ergeben, wenn jedem der beiden Streittheile die Entscheidungsgebür nur nach der Hälfte des Wertes angerechnet wird, zurückzustellen.

Zur Bewirkung der Rückstellung bedarf es in den Fällen dieses Paragraphen, wenn das Gericht von denselben der Finanzbehörde Mittheilung macht, keines besonderen Einschreitens der Partei.

Die Gebür für eine aufgehobene gerichtliche Entscheidung ist nur insoweit abzuschreiben oder zurückzustellen, als dies im Tarife ausdrücklich angeordnet ist.

9. Strafbestimmungen.

§. 43.

Das Dreifache der gesetzlichen Gebür oder des nach Abrechnung des vorschriftsmäßig entrichteten Betrages sich ergebenden Theiles derselben ist von den zur **Gebürenentrichtung verpflichteten oder für dieselbe** haftenden Personen zur ungetheilten Hand einzuheben:

1. Wenn eine Schrift der im §. 2 A bezeichneten Arten ohne Stempel oder mit einem zu geringen Stempel bei einer der daselbst bezeichneten Stellen überreicht worden ist;

2. wenn die rechtzeitige Beibringung der Stempelgebür für eine gerichtliche Ausfertigung ganz oder zum Theile unterlassen wurde;

3. **wenn mit Übertretung** der Vorschrift des §. 24 eine gerichtliche Eingabe, die zugleich als Rechtsurkunde anzusehen ist, ohne den für die Rechtsurkunde entfallenden Stempel oder nicht mit dem vollen Betrage dieses Stempels überreicht. oder die rechtzeitige Beibringung der Stempelgebür für ein dem Rechtsurkundenstempel unterliegendes gerichtliches Protokoll ganz oder zum Theile unterlassen wurde;

4. **wenn die rechtzeitige Entrichtung der aus** Anlaß des gerichtlichen Gebrauches einer Rechtsurkunde oder eines Zeugnisses (§. 3) entfallenden Stempelgebür ganz oder zum Theile unterlassen wurde;

5. **wenn die einer Stempelgebür entsprechenden** Stempelmarken nach den Vorschriften über die Stempelung als nicht vorhanden anzusehen sind. Insoweit den Parteien nach dem letzten Absatze des §. 26 eine Haftung bezüglich der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken nicht obliegt, findet auf dieselben diese Bestimmung keine Anwendung.

In den Fällen, in welchen die Parteien durch **Advocaten vertreten sind, finden die Strafbestim**mungen dieses Paragraphen auf die ersteren, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der ordentlichen Gebür, keine Anwendung.

§. 44.

Das Doppelte der gesetzlichen Gebür ist von den im §. 1, I., Z. 3, bezeichneten Schiedsrichtern zur ungetheilten Hand einzuheben, wenn sie die ihnen **nach §. 38, Absatz 3, bezüglich ihrer Schiedssprüche** obliegende Anzeigepflicht nicht rechtzeitig erfüllen.

Die nachtheilige Folge der Gebürenerhöhung **erstreckt sich in diesem Falle auch auf die nach den §§. 39, Z. 1, und 40 etwa zu bemessende Rechts**geschäftsgebür und die in der Anmerkung 5 zur **Tarifpost 4 vorgesehene Procentualgebür.**

§. 45.

Bloß die Hälfte der nach den §§. 43 und 44 entfallenden Gebürenerhöhung ist neben der einfachen Gebür von der zahlungs- oder haftungspflichtigen Partei einzuheben, wenn dieselbe die Gesetzesübertretung selbst der Finanzbehörde oder dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte, bevor die Behörde oder das Amt hievon von anderer Seite Kenntnis erlangt oder Erhebungen zur Entdeckung der Übertretung eingeleitet hat, anzeigt und zugleich sofort die verkürzte Gebür sammt Erhöhung entrichtet.

Wird diese Anzeige binnen acht Tagen nach der Übertretung unter gleichzeitigem Erlage der verkürzten Gebür erstattet, so hat die Einhebung einer Gebürenerhöhung von der anzeigenden Partei gänzlich zu unterbleiben.

§. 46.

Die Erschleichung des Armenrechtes oder der Gebürenvormerkung oder der im §. 50, Absatz 2, festgesetzten Begünstigung, im Falle deren Voraussetzungen nicht zutreffen, ist, unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze und der Bestimmung des §. 69 der Civilprocessordnung, als schwere Gefällsübertretung mit dem Fünf- bis Fünfzehnfachen der verkürzten Gebür zu bestrafen.

Im übrigen finden jene Bestimmungen der allgemeinen Gebürengesetze, durch welche Übertretungen in Absicht auf Stempel- und unmittelbare Gebüren, in Absicht auf den Verkehr mit Stempelmarken und die Verwendung solcher Marken der Behandlung nach dem Gefällsstrafgesetze und den hiezu erlassenen nachträglichen Gesetzen unterworfen werden, auch in Absicht auf die in diesem Gesetze angeordneten Stempel- und unmittelbaren Gebüren, dann Stempelmarken Anwendung.

§. 47.

Eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 400 Kronen kann nach vorgängiger Androhung im Falle der Nichtbefolgung eines finanzbehördlichen Auftrages, welcher sich auf das gegenwärtige Gesetz oder die zu dessen Durchführung zu erlassenden Verordnungen gründet, gegen die ungehorsame Partei verhängt werden.

§. 48.

Beamte und Diener eines ordentlichen Gerichtes oder eines Gefällsgerichtes, welche die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen in Absicht auf die Zustandebringung der Bemessung und Entrichtung der Gebüren nicht gehörig erfüllen, unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 400 Kronen.

In rücksichtswürdigen Fällen kann die Erlassung einer bloßen Erinnerung an den schuldtragenden Functionär beantragt werden (§. 52, Absatz 2).

10. Verfahren.

a) Grundsatz.

§. 49.

Die Vorschriften, betreffend das Verfahren in Stempel- und Gebürensachen überhaupt und die hiebei eintretenden Rechte und Verpflichtungen der Behörden, Ämter, Amtspersonen und Parteien finden, insoweit das gegenwärtige Gesetz nichts Abweichendes anordnet, auch auf die in diesem Gesetze bestimmten Gebüren Anwendung.

Die Vorschreibung der in den §§. 43 und 44 vorgesehenen erhöhten Gebüren erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden amtlichen Befundes durch die Finanzbehörde erster Instanz.

b) Bemessung der Entscheidungsgebüren im ordentlichen Strafprocesse.

§. 50.

Die Gebüren für Entscheidungen im ordentlichen Strafprocesse werden von dem erkennenden Gerichte im Erkenntnisse bemessen und durch dieses den Parteien bekanntgegeben.

Die Eintreibung dieser Gebüren hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als der Zahlungspflichtige dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen. Die Entscheidung über die Einbringlichkeit der Gebüren soll, soweit thunlich, gleich bei der Schöpfung des Erkenntnisses erfolgen (§. 391 der Strafprocessordnung). Wird hiebei eine Gebür für uneinbringlich erkannt, so entfällt die Feststellung des schuldigen Gebürenbetrages.

Gegen die gerichtliche Gebürenbemessung steht nur der Partei das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist, soferne die Partei zugleich gegen die gebürenpflichtige Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Berufung ergreift, mit diesem Rechtsmittel zu verbinden, und es entscheidet in diesem Falle der Oberste Gerichts- und Cassationshof oder der zur Entscheidung über die Berufung zuständige Gerichtshof zugleich mit der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Berufung auch endgiltig über die Beschwerde gegen die Gebürenbemessung. Wenn die Partei eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung nicht einbringt, kann sie gegen die Gebürenbemessung eine besondere Beschwerde einbringen, auf welche der §. 392, Absatz 2, der Strafprocessordnung Anwendung findet.

Nach Eintritt der Rechtskraft der gebürenpflichtigen Entscheidung ist dieselbe, wenn nicht die Gebür in den Fällen, in welchen dies zulässig

ist (§. 5, Schlussſatz), in Stempelmarken entrichtet oder im Sinne des Abſatzes 2 für uneinbringlich erkannt wurde, dem mit der Gebürenvorſchreibung und Einhebung betrauten Amte mitzutheilen.

Das Gericht der höheren Inſtanz kann die gerichtliche Gebürenbemeſſung, auch wenn ſie nicht angefochten worden iſt, von amtswegen abändern.

c) Bemeſſung der Entſcheidungsgebüren im Gefällsſtrafproceſſe.

§. 51.

Die Gebüren für Entſcheidungen der Gefällsgerichte und der leitenden Finanzbehörden in Gefällsſtrafſachen werden von der erkennenden Behörde bemeſſen, wobei die Beſtimmungen des §. 50, Abſätze 1 und 2, ſinngemäße Anwendung finden.

Recurſe gegen ſolche Gebürenbemeſſungen ſind, wenn die Partei zugleich gegen die gebürenpflichtige Entſcheidung die Berufung oder das ordentliche Gnadengeſuch ergreift, mit der Berufung oder dem Gnadengeſuche zu verbinden. Im übrigen unterliegen ſolche Recurſe, wenn es ſich um die Bemeſſung eines Gefällsgerichtes handelt, denſelben Beſtimmungen, wie Recurſe in Gefällsſtrafſachen überhaupt; wenn aber die Gebür von einer leitenden Finanzbehörde bemeſſen wurde, denſelben Beſtimmungen, wie andere Recurſe gegen Gebürenbemeſſungen der betreffenden Behörde.

Bemeſſungen eines Gefällsgerichtes können von einem Gefällsgerichte höherer Inſtanz, Bemeſſungen einer leitenden Finanzbehörde von einer leitenden Finanzbehörde höherer Inſtanz, auch wenn ſie nicht angefochten worden ſind, von amtswegen abgeändert werden.

d) Verfahren gegen ſchuldtragende gerichtliche Functionäre.

§. 52.

Die Verhängung einer Ordnungsſtrafe gegen einen Beamten oder Diener eines ordentlichen Gerichtes (§. 48, Abſatz 1) iſt von der Finanzlandesbehörde, in deren Bereich ſich das betreffende Gericht befindet, beim Präſidenten des Oberlandesgerichtes zu beantragen, welcher hierüber nach mündlicher oder ſchriftlicher Einvernehmung des beſchuldigten Functionärs entſcheidet.

Wegen Erlaſſung einer Erinnerung an einen Beamten oder Diener eines ordentlichen Gerichtes (§. 48, Abſatz 2) hat ſich die Finanzlandesbehörde an den Vorſteher des betreffenden Gerichtes, wenn aber die Erinnerung an den Vorſteher eines Gerichtes erlaſſen werden ſoll, an den Vorſteher des übergeordneten Gerichtshofes zu wenden, welcher nach Vorſchrift des Abſatzes 1 entſcheidet.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Erlassung von Erinnerungen gegen Mitglieder von Gefällsgerichten, welche zugleich Räthe eines ordentlichen Gerichtes sind, erfolgt gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen. Handelt es sich dagegen um Mitglieder eines Gefällsgerichtes, welche nicht zugleich Räthe eines ordentlichen Gerichtes sind, so hat die Finanzlandesbehörde den entsprechenden Antrag bei dem übergeordneten Gefällsgerichte anzubringen, welches hierüber nach Einvernehmung des beschuldigten Beamten entscheidet.

Gegen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Entscheidungen findet ein Rechtszug nicht statt.

c) Gebürenbemessung durch die gerichtlichen Depositenämter.

§. 53.

Die Gebüren für gerichtliche Vertheilungsbeschlüsse (Tarifpost 8, B.) werden, insoweit die Vertheilungsmasse beim gerichtlichen Depositenamte erlegt worden ist, von diesem Amte bemessen, bei Ausfolgung der einzelnen Theilbeträge der Masse an die Bezugsberechtigten von diesen Beträgen in Abzug gebracht und an den Staatsschatz abgeführt.

Den gebürenpflichtigen Parteien ist hiebei die Bemessung schriftlich bekanntzugeben und über die eingehobene Gebür eine Empfangsbestätigung zu ertheilen.

Gegen die durch das gerichtliche Depositenamt vorgenommene Gebürenbemessung kann binnen dreißig Tagen nach der depositenamtlichen Ausfolgung des der Gebür unterzogenen Wertbetrages bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Sprengel das Depositenamt seinen Sitz hat, Beschwerde geführt werden, gegen deren Erledigung der weitere Instanzenzug offen steht.

Auf die Berechnung der im vorstehenden Absatze bestimmten Frist findet der §. 2 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

11. Anzeigersbelohnungen.

§. 54.

Dem Anzeiger einer unter den Bestimmungen der §§. 43, 44 und 46 begriffenen Gesetzesübertretung gebürt als Belohnung ein Sechstel des über den Betrag der ordentlichen Gebür, an Gebürenerhöhung oder Strafe infolge der Anzeige eingeflossenen Betrages.

Wird eine Anzeigersbelohnung binnen drei Monaten nach der Verständigung des Anzeigers von der Anweisung derselben nicht behoben, so ist der Anspruch des Anzeigers erloschen.

12. Verjährung.

§. 55.

Die in diesem Gesetze festgesetzten ordentlichen Gebüren verjähren nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Gebürenerhöhungen und Ordnungsstrafen verjähren binnen fünf Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Gesetzesübertretung begangen wurde. Bezüglich der Unterbrechung dieser Verjährung finden die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes sinngemäße Anwendung.

Tarif.

Tarifpost 1.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procentual- Gebüren %
	I. Theil.					
	Gebüren im Civilprocesse.					
1	**Eingaben (Schriftsätze):**					
	a) Soweit nicht einer der folgenden Absätze dieser Tarifpost Anwendung findet, bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17)					
	1. bis 100 Kronen	von jedem Stück	—	25		
	2. über 100 bis 1000 Kronen	von jedem Bogen	1	—		
	3. über 1000 bis 2000 Kronen . . .	"	1	50		
	4. über 2000 bis 4000 Kronen . . .	"	2	—		
	5. über 4000 bis 10.000 Kronen . .	"	3	—		
	6. über 10.000 bis 20.000 Kronen . .	"	4	—		
	7. über 20.000 Kronen	"	6	—		
	b) Nachstehende Eingaben, wenn der Wert des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17) 100 Kronen übersteigt:					
	1. Klagen (§. 226 C. P. O.);					
	2. Berufungs- und Revisionsschriften (§§. 465 und 505 C. P. O.);					
	3. Recursschriften (§. 520 C. P. O.)					
	4. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse von Börsenschiedsgerichten (Artikel XXIII des Einführungsgesetzes zur C. P. O.) . . .	vom ersten Bogen	das Doppelte der unter a Z. 2 bis 7 festgesetzten Gebüren			
	Anmerkungen:					
	1. Bei einer Eingabe, deren erster Bogen der Gebür nach Absatz b unterliegt, ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen die Gebür nach dem unter a festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere Exemplar, sowie für jede Abschrift einer Eingabe ist die Gebür ausschließlich nach Absatz a zu bemessen.					
	2. Bestätigungen der Gerichtskanzlei über die Überreichung einer Eingabe unterliegen nicht dem Zeugnisstempel.					

Tarifposten 2 und 3.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procentual- Gebüren %
	3. Befreit sind: a) Alle Eingaben im Verfahren wegen Ungiltigkeit der Ehe aus einem von amtswegen zu untersuchenden Ehehindernisse (§. 94 a. b. G. B.). b) Gesuche um Bewilligung des Armenrechtes oder um Bestellung eines unentgeltlichen Vertreters einer armen Partei, Anträge, betreffend das Erlöschen oder die Entziehung des Armenrechtes und die Nachzahlung der auf Grund des Armenrechtes erlassenen Beträge und Gesuche der unentgeltlichen Armenvertreter um Enthebung von der Vertretung, ferner Recurse und Beschwerden gegen die über diese Gesuche und Anträge gefassten Beschlüsse. c) Gesuche der im §. 34 bezeichneten Curatoren um Gebürenvormerkung, dann um Enthebung von der Vertretung.					
2	**Beilagen:** bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17):					
	1. bis 100 Kronen	von jedem Stück	—	20		
	2. über 100 bis 1000 Kronen	"	—	40		
	3. über 1000 bis 2000 Kronen . . .	"	—	60		
	4. über 2000 bis 4000 Kronen . . .	"	—	80		
	5. über 4000 bis 10.000 Kronen . . .	"	1	—		
	6. über 10.000 bis 20.000 Kronen . .	"	1	20		
	7. über 20.000 Kronen	"	1	40		
	Anmerkung: Befreit sind von der Beilagengebür: a) alle in- und ausländischen öffentlichen Creditpapiere und Actien, deren Coupons und Talons, die geldvertretenden Papiere und sonstige öffentliche Wertzeichen; b) Armutszeugnisse; c) die für einen bestimmten Gebrauch befreiten Urkunden, amtlichen Ausfertigungen und Schriften, wenn dieselben für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden; d) überhaupt Beilagen, die gebürenfreien Eingaben oder Protokollen beigelegt werden.					
3	**Protokolle:** a) Soweit nicht einer der folgenden Absätze dieser Tarifpost Anwendung findet, insbesondere auch Protokolle über die erste Tagsatzung zur Vornahme der im §. 239 der Civilprocessordnung bezeichneten Processhandlungen (§§. 239 und 440, Absatz 1 C. P. O.), über die mündliche Verhandlung oder Einvernehmung der Parteien im vorbereitenden Verfahren nach §. 245 der Civilprocessordnung, und in den Fällen des §. 440, Absatz 3, der Civilprocessordnung, und über Beweisaufnahmen vor einem beauftragten oder ersuchten Richter mit der unter c angeführten Ausnahme, wie Eingaben, Tarifpost 1, a.					

Tarifpost 3.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebüren-bemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen-Gebüren K	Procentual-Gebüren %
	b) Protokolle, welche die Stelle einer in Tarifpost 1, b angeführten Eingabe vertreten, wie solche Eingaben.					
	c) Protokolle über die Aufnahme eines Zeugenbeweises durch einen beauftragten Richter . .	—	das Doppelte der unter a, beziehungsweise in Tarifpost 1, a festgesetzten Gebüren			
	d) Protokolle über contradictorische mündliche Verhandlungen oder über die Aufnahme eines anderen Beweises, als durch Urkunden oder Auskunftssachen, vor dem erkennenden Gerichte, insoweit sie nicht unter a ausdrücklich angeführt sind, bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17):					
	1. bis 100 Kronen	von jedem Stück	1	—		
	2. über 100 bis 200 Kronen	von jedem Bogen	2	—		
	3. über 200 bis 1000 Kronen	"	5	—		
	4. über 1000 bis 2000 Kronen . . .	"	7	50		
	5. über 2000 bis 4000 Kronen . . .	"	10	—		
	6. über 4000 bis 10.000 Kronen . . .	"	15	—		
	7. über 10.000 bis 20.000 Kronen . .	"	20	—		
	8. über 20.000 Kronen	"	30	—		

Anmerkungen:

1. Die mündliche Verhandlung gilt als contradictorisch, wenn in derselben von den beiden Streittheilen einander widersprechende Anträge gestellt werden. Die mündliche Berufungs- und Revisionsverhandlung wird einer contradictorischen Verhandlung in Absicht auf die Protokollsgebür gleichgehalten, wenn auch nur einer der Streittheile verhandelt und einen den actenmäßigen Anträgen des Gegners widersprechenden Antrag stellt.

2. Protokolle der unter d bezeichneten Art sind, wenn die Verhandlung oder Beweisaufnahme an einem und demselben Tage, wenn auch mit Unterbrechungen durchgeführt, oder wenn die betreffende Tagsatzung aus einem der im §. 134, Z. 2 und 3, der Civilprocessordnung angeführten Gründe erstreckt wurde, endlich wenn eine bereits geschlossene Verhandlung wieder eröffnet wurde, als ein Ganzes zu betrachten und daher der Gebür bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 Kronen nur einmal, bei einem höheren Werte aber nur nach der Anzahl der dazu verwendeten Bogen zu unterziehen.

Ist eine Tagsatzung aus einem der im §. 134, Z. 1 und 4, der Civilprocessordnung angeführten Gründe erstreckt worden, so greift bezüglich des Protokolles über die neue Tagsatzung auch in den unter d bezeichneten Fällen die im §. 10, Absatz 2, ausgedrückte Regel platz.

3. Befreit sind:

a) Protokolle, betreffend die in der Anmerkung 3 zu Tarifpost 1 bezeichneten Angelegenheiten;

b) Protokolle über Berathungen und Abstimmungen des Gerichtes (§. 219 C. P. O.);

c) Protokolle über die mündliche Berufungs- oder Revisionsverhandlung (§§. 493 und 509, Absatz 2, C. P. O.), wenn keiner der beiden Streittheile zur Verhandlung erschienen ist und auch keine Beweisaufnahme stattfindet;

Tarifpost 4.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen-Gebüren K	Procentual-Gebüren %
	d) Protokolle, welche in der Gerichtskanzlei aufgenommen werden und keinen Antrag enthalten, über welchen vom Gerichte zu entscheiden ist, jedoch mit Ausnahme der in §. 2, B. 1 bezeichneten Registereintragungen;					
	e) alle Protokolle der Schiedsgerichte und Schiedsrichter, jedoch unbeschadet der nach anderen, als dem gegenwärtigen Gesetze etwa eintretenden Gebürenpflicht.					
4	**Entscheidungen:**					
	A. Folgende Urtheile und Beschlüsse:					
	a) Urtheile ohne Unterschied der Instanz, durch welche in der Hauptsache selbst entschieden wird;					
	b) Endbeschlüsse in Besitzstörungssachen und auf solche Beschlüsse bezügliche Recursentscheidungen der höheren Instanzen (§§. 459 und 460 C. P. O.);					
	c) Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren und in Streitigkeiten wegen der von richterlichen Beamten zugefügten Rechtsverletzungen, Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge im Verfahren in Wechselstreitigkeiten (§§. 548, 557, 558 und 602 C. P. O.);					
	d) Beschlüsse, durch welche über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntnis eines Börsenschiedsgerichtes entschieden wird (Artikel XXIII des Einführungsgesetzes zur C. P. O.), und auf solche Beschlüsse bezügliche Recursentscheidungen der höheren Instanzen,					
	bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 18):					
	1. bis 50 Kronen	—	1	—		
	2. über 50 bis 100 Kronen	—	2	—		
	3. über 100 bis 500 Kronen	—	5	—		
	4. über 500 bis 1000 Kronen	—	10	—		
	5. über 1000 bis 1500 Kronen . . .	—	15	—		
	6. über 1500 bis 2000 Kronen . . .	—	20	—		
	7. über 2000 Kronen	vom Werte des Streitgegenstandes	—	—	—	1
	B. Folgende Urtheile und Beschlüsse, durch welche nicht in der Hauptsache selbst entschieden wird:					
	a) Urtheile ohne Unterschied der Instanz, durch welche über die Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage entschieden wird (§§. 540, Absatz 3 und 541 C. P. O.);					
	b) Beschlüsse, durch welche auf Antrag des Beklagten die Klage wegen der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit, der Rechtskraft eines die Streitsache betreffenden Urtheiles,					

Tarifpost 4.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procentual- Gebüren %
	der Processunfähigkeit eines der Streittheile oder der mangelnden Berechtigung der als Vertreter einschreitenden Person zurückgewiesen wird (§§. 239 und 261 C. P. O.), und auf solche Beschlüsse bezügliche Recursentscheidungen der höheren Instanzen	–	die Hälfte der unter A festgesetzten Gebüren			
	C. Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (§. 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, Artikel XXVIII des Einführungsgesetzes zur C. P. O.)					
	bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17):					
	1. bis 50 Kronen	—	—	50		
	2. über 50 bis 100 Kronen	—	1	—		
	3. über 100 Kronen	—	2	—		
	D. Schiedssprüche der ersten und der höheren schiedsgerichtlichen Instanzen					
	bei einem Werte des Streitgegenstandes (§. 19):					
	1. bis 100 Kronen	von der Urschrift und von jeder Ausfertigung	1	—		
	2. über 100 bis 1000 Kronen		5	—		
	3. über 1000 bis 2000 Kronen . . .		10	—		
	4. über 2000 bis 4000 Kronen . . .		20	—		
	5. über 4000 bis 10.000 Kronen . .		30	—		
	6. über 10.000 bis 20.000 Kronen . .		40	—		
	7. über 20.000 Kronen		50	—		

Anmerkungen:

1. Wird eine Verhandlung durch mehrere Theilurtheile (§. 391 C. P. O.) erledigt, oder vor dem Endurtheile ein Zwischenurtheil (§. 393 C. P. O.) geschöpft, so ist derselbe Gebürenbetrag zu entrichten, als wenn die Entscheidung mit einem einzigen Urtheile erfolgt wäre.

Dieser Betrag ist schon anläslich des ersten Theilurtheiles, beziehungsweise schon anläslich des Zwischenurtheiles zur Gänze in Stempelmarken beizubringen oder unmittelbar zu entrichten, wogegen bei Schöpfung der weiteren Theilurtheile, beziehungsweise des Endurtheiles, nichts mehr einzuheben ist.

Wenn nach Schöpfung eines Theilurtheiles oder eines Zwischenurtheiles, welches nicht den ganzen Streitgegenstand betrifft, die Parteien vor Gericht erklären, den Process nicht fortzusetzen, oder über den restlichen Theil des Streitgegenstandes einen Vergleich schließen, so ist der Unterschied zwischen dem entrichteten Gebürenbetrage und den Gebüren, welche für das geschöpfte Theilurtheil oder Zwischenurtheil und, im Falle eines Vergleiches, für diesen entfallen, zurückzustellen (§. 42, Z. 3). Die Erklärung der Parteien, den Process nicht fortzusetzen, unterliegt keiner Urkundengebür.

Der Vergleich über den Betrag eines Anspruches, über dessen Grund durch Zwischenurtheil entschieden wurde

Tarifpost 4.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste		Rahmen-	Procentual-
			Gebüren			
			K	h	K	%

(§. 393, Absatz 1, C. P. O.), dann der Vergleich, der nach Schöpfung eines Zwischenurtheiles, betreffend die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes (§. 393, Absatz 2, C. P. O.) über einen daraus hergeleiteten Anspruch geschlossen wird, ist gebürenfrei.

2. Wurde für ein Urtheil die Gebür nach dem vollen Werte des Streitgegenstandes entrichtet, so ist, wenn dasselbe durch eine nachträgliche Entscheidung desselben Gerichtes ergänzt wird (§§. 423 und 496, Z. 1, C. P. O.), für die letztere nichts mehr einzufordern.

3. Eingerechnet wird:

a) Die Gebür für einen unter Absatz A, c fallenden Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrag in die Gebür für das über Einwendungen gegen den Auftrag geschöpfte Urtheil derselben Instanz;

b) die Gebür für eine durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehobene Entscheidung in die Gebür für die von derselben Instanz über denselben Gegenstand geschöpfte neue Entscheidung;

c) die Gebür für eine Entscheidung, die im Instanzenzuge unter Zurückverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung aufgehoben wurde, in die Gebür für die neue Entscheidung. Dies gilt auch, wenn im Berufungsverfahren die neue Entscheidung zufolge der §§. 478, Absatz 4, oder 496, Absatz 3, der Civilprocessordnung vom Berufungsgerichte gefällt wird;

d) die Gebür für das Urtheil über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage in die Gebür für das infolge der Nichtigerklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme geschöpfte neue Urtheil in der Hauptsache, wenn beide Urtheile von derselben Instanz gefällt sind;

e) die Gebür für einen Zahlungsbefehl im Mahnverfahren in die Gebür für ein späteres, von demselben Gerichte über denselben Gegenstand geschöpftes Endurtheil, wenn entweder der Gläubiger das Begehren um Erlassung des Zahlungsbefehles in einer zur Eintreibung der Forderung erhobenen Klage gestellt hat (§. 19 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67) und das Endurtheil, bei dessen Gebür die Einrechnung erfolgen soll, über diese Klage erflossen ist, oder wenn in anderen Fällen das Endurtheil längstens binnen zwei Jahren nach dem Datum des durch Widerspruch entkräfteten Zahlungsbefehles gefällt worden ist.

4. Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen der in dieser Tarifpost angeführten Entscheidungen sind in der Regel gebürenfrei.

Es unterliegen jedoch Ausfertigungen und Auszüge solcher Entscheidungen, die den Parteien nur auf ihr besonderes Verlangen ertheilt werden, ferner, im Falle bei den unter A, c und C angeführten Zahlungsaufträgen und Zahlungsbefehlen für die beiden Streittheile mehr als je eine Ausfertigung erforderlich ist, die dritte und jede folgende Ausfertigung eines solchen Zahlungsauftrages oder Zahlungsbefehles der für Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen festgesetzten Gebür (Tarifpost 5).

Tarifpost 5.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste		Rahmen-	Procentual-
			Gebüren			
			K	h	K	%
	5. Wird mit einem Urtheile oder Schiedsspruche das Eigenthum einer unbeweglichen Sache im Werte von mehr als 2000 Kronen auf Grund der Ersitzung zuerkannt, so ist für das Urtheil außer der Entscheidungsgebür auch die Gebür, wie für eine entgeltliche Übertragung zu entrichten. Bei wiederholter Zuerkennung eines und desselben Eigenthumrechtes hat diese Gebürenentrichtung nur einmal zu erfolgen. 6. Die in dieser Tarifpost nicht angeführten gerichtlichen Entscheidungen im Civilprocesse sind gebürenfrei.					
5	**Duplicate und Abschriften:**					
	A. Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen, die einer Partei auf ihr Ansuchen ertheilt werden, mit der in der Anmerkung 4 zur Tarifpost 4 bemerkten Ausnahme, bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17):					
	a) bis 100 Kronen	von jedem Stück	1	—		
	b) über 100 Kronen	von jedem Bogen	2	—		
	B. Abschriften, gerichtliche, die einer Partei ertheilt werden:					
	a) Einfache, bei einem Werte des Streitgegenstandes (§§. 14 bis 17):					
	1. Bis 100 Kronen	von jedem Stück	—	50		
	2. über 100 Kronen	von jedem Bogen	1	—		
	b) gerichtlich vidimirte, wie Duplicate, siehe Absatz A.					
	Anmerkungen: 1. Für die Gebür von Duplicaten und Abschriften ist der Wert des Gegenstandes desjenigen Rechtsstreites maßgebend, zu dessen Acten die bezügliche Urschrift gehört. Auf Duplicate und Abschriften, welche der höheren Gebür unterliegen würden, findet jedoch, wenn sie zum Zwecke eines Rechtsstreites, dessen Wert 100 Kronen nicht übersteigt, begehrt werden, gleichwohl der niedrigere Gebürensatz Anwendung; es sind aber in solchem Falle der Name der Gegenpartei, der Streitgegenstand und das Processgericht von der Partei anzugeben und vom Gerichte auf dem Duplicate oder der Abschrift ersichtlich zu machen. Wird ein solches Duplicat oder eine solche Abschrift zu einem andern Zwecke verwendet, so ist vor dem Gebrauche die entsprechende Gebürenergänzung zu entrichten. 2. Ausfertigungen von Protokollen über gerichtliche Vergleiche (§. 206 C. P. O.) und überhaupt Ausfertigungen, in deren Inhalt die Abschrift oder der Auszug einer gerichtlichen Parteierklärung aufgenommen wird, sind den gerichtlichen Abschriften in Absicht auf die Gebürenpflicht beizuzählen. Für Ausfertigungen von gerichtlichen Vergleichsprotokollen, deren Urschrift der Scalagebür unterliegt, ist keine höhere Gebür als diese Scalagebür zu entrichten. 3. Befreit sind: a) Duplicate und Abschriften, die im Verfahren wegen Ungiltigkeit der Ehe aus einem von amts-					

Tarifpost 6.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebüren-bemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procentual- Gebüren %
	wegen zu untersuchenden Ehehindernisse gebraucht werden sollen (§. 94 a. b. G. B.);					
	b) Duplicate und Abschriften, die zu einem anderen Zwecke, mit welchem nach dem Gesetze die Gebürenfreiheit verbunden ist, gebraucht werden sollen.					
	II. Theil.					
	Gebüren im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren.					
6	**Eingaben (Schriftsätze) und Protokolle:**					
	a) Soweit nicht einer der folgenden Absätze dieser Tarifpost Anwendung findet, bei einem Werte (§§. 20 und 21):					
	1. bis 100 Kronen	von jedem Stück	—	25		
	2. über 100 Kronen	von jedem Bogen	1	—		
	b) Nachstehende Eingaben und ihre Stelle vertretende Protokolle, wenn der Wert (§§. 20 und 21) 100 Kronen übersteigt:					
	1. Anträge auf Bewilligung der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen und Verkaufsanträge betreffs öffentlich zu versteigernder beweglicher Sachen (§§. 133 und 264 Ex. O.), und andere Anträge auf Vornahme von Executionsacten und von gerichtlichen Acten im Concursverfahren, deren vorgängige Bekanntmachung durch Edict gesetzlich vorgeschrieben ist, mit Ausnahme der unter d angeführten Anträge;					
	2. Anträge auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes einer unbeweglichen Sache im Zwangsversteigerungsverfahren (§. 164 Ex. O.);					
	3. Recursschriften	vom ersten Bogen	2	—		
	c) Anmeldungen von Forderungen im Concurse, nach Maßgabe des in den §§. 20 und 21 bezeichneten Wertes, wie Eingaben im Civilprocesse, Tarifpost 1 a.					
	d) Anträge der Gläubiger auf Eröffnung des Concurses, beziehungsweise auf Anordnung einer Tagfahrt im Sinne der §§. 63 und 64 der Concursordnung, nach Maßgabe des in den §§. 20 und 21 bezeichneten Wertes, wie Klagen, Tarifpost 1 a, Z. 1, und b.					
	Anmerkungen:					
	1. Der zweite und jeder weitere Bogen einer Eingabe oder eines Protokolles der unter b bezeichneten Arten unterliegen der Gebür nach dem unter a, Z. 2, festgesetzten Ausmaße.					

Tarifposten 7 und 8.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen- Gebüren K	Procentual- Gebüren %
	Für das zweite und jedes weitere Exemplar, sowie für jede Abschrift einer unter a oder b begriffenen Eingabe ist die Gebür ausschließlich nach Absatz a zu bemessen.					
	2. Die Anmerkung der Pfändung von zu Gunsten einer anderen vollstreckbaren Forderung bereits gepfändeten Gegenständen auf dem Protokolle über die erste Pfändung (§§. 94 und 257 Ex. O.) unterliegt der Gebür wie ein selbständiges Protokoll, insoferne diese Anmerkung nicht auf Grund eines bei der Pfändung aufgenommenen besonderen Protokolles erfolgt.					
	3. Versteigerungsprotokolle sind als Rechtsurkunden über die Veräußerung der versteigerten Sachen oder Rechte anzusehen und unterliegen daher, außer der in dieser Tarifpost bestimmten Gebür, auch der betreffenden Urkundengebür, welche, falls es sich um die Versteigerung von beweglichen Sachen oder denselben gleichgehaltenen Rechten handelt, nach dem Gesammtbetrage des bei einem und demselben Versteigerungstermine erzielten Erlöses zu bemessen und aus diesem Erlöse vorweg zu bestreiten ist. Die in Versteigerungsprotokollen vorkommenden Anbote unterliegen als solche keiner besonderen Urkundengebür.					
	4. Die Anmerkungen 2 und 3 zu Tarifpost 1 und die Anmerkung 3 zu Tarifpost 3 finden auch im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren Anwendung.					
7	**Beilagen:**					
	a) Soweit nicht der folgende Absatz b dieser Tarifpost Anwendung findet, bei einem Werte (§§. 20 und 21):					
	1. bis 100 Kronen	von jedem Stück	—	20		
	2. über 100 Kronen	"	—	40		
	b) Beilagen einer in Tarifpost 6, c und d, bezeichneten Eingabe oder eines die Stelle einer solchen Eingabe vertretenden Protokolles, nach Maßgabe des in den §§. 20 und 21 bezeichneten Wertes, wie Beilagen im Civilprocesse, Tarifpost 2.					
	Anmerkung. Die Anmerkung zur Tarifpost 2 findet auch im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren Anwendung.					
8	**Entscheidungen:**					
	A. Beschlüsse, womit die Execution bewilligt wird (§. 63 Ex. O.):					
	a) auf Grund im Auslande errichteter Acte und Urkunden der im §. 79 der Executionsordnung bezeichneten Art,					

Tarifpost 8.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	h	Rahmen-Gebüren K	Procentual-Gebüren %
	bei einem Werte (§§. 20 und 21):					
	1. bis 50 Kronen	—	1	—		
	2. über 50 bis 100 Kronen	—	2	—		
	3. über 100 bis 500 Kronen	—	5	—		
	4. über 500 bis 1000 Kronen	—	10	—		
	5. über 1000 bis 1500 Kronen . . .	—	15	—		
	6. über 1500 bis 2000 Kronen . . .	—	20	—		
	7. über 2000 Kronen	von dem Werte	—	—	—	1
	b) auf Grund der im §. 1, Z. 7, der Executionsordnung angeführten Auszüge aus dem während des Concursverfahrens aufgenommenen Liquidirungsprotokolle, dann auf Grund der im §. 1, Z. 16 und 17, der Executionsordnung bezeichneten Executionstitel	—	die Hälfte der unter a festgesetzten Gebüren			
	B. Vertheilungsbeschlüsse:					
	a) im Executionsverfahren:					
	Beschlüsse, betreffend die Vertheilung von Ertragsüberschüssen aus einer Zwangsverwaltung, dann des für eine unbewegliche Sache erzielten Meistbotes oder Verkaufserlöses (§§. 128, Absatz 4, 200, Z. 1, 229 ff. und 334 Ex. O.)	von dem Betrage der Vertheilungsmasse	—	—	—	1
	b) im Concursverfahren:					
	1. die gerichtliche Bestätigung eines den Concurs beendigenden Vergleiches (§. 158 Conc. O.) oder eines Zwangsausgleiches im kaufmännischen Concurse (§. 227 Conc. O.) .	von dem Vergleichswerte	—	—	—	1/2
	2. Vertheilungen durch den Masseverwalter zur Befriedigung der Concursgläubiger (§§. 172, 179 und 180 Conc. O.), dann Vertheilungen zur Befriedigung von Realgläubigern (§. 166 Conc. O.)	vom vertheilten Betrage	—	—	—	1

Anmerkungen:

1. Die Bestätigung der Rechtskraft eines Executionstitels, welche zur Erwirkung der Execution beizubringen ist, ist kein Gegenstand einer Gebür.

2. Die Gebür für die Executionsbewilligung ist einzurechnen in die Gebür für das Urtheil derselben Instanz, das entweder über Einwendungen gegen den Bestand des vollstreckbaren Anspruches (§. 35 Ex. O.), oder über den im §. 83 der Executionsordnung vorgesehenen Widerspruch gegen die Executionsbewilligung geschöpft wird.

Tarifpost 9.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste		Rahmen-	Procentual-
			Gebüren			
			K	h	K	%
	3. Wird bei einer gerichtlichen Vertheilung der im Absatze B, a bezeichneten Arten ein rücksichtlich eines Wertbetrages erhobener Widerspruch auf den Rechtsweg verwiesen, so unterliegt, im Falle die Klage innerhalb der im §. 231, Absatz 2, der Executionsordnung angeordneten Frist anhängig gemacht worden ist, die hierüber in erster Instanz geschöpfte Entscheidung rücksichtlich des nach dieser Tarifpost gebürenpflichtigen Wertbetrages keiner weiteren Gebür (§§. 232 und 233 Ex. O.). Dasselbe gilt sinngemäß auch von einem über die gedachte Klage noch vor Schöpfung des Urtheiles erster Instanz geschlossenen Vergleiche. 4. Der Bemessung der Gebür für die in Z. 1 des Absatzes B, b angeführten gerichtlichen Bestätigungen ist der für die Bemessung der Gebür vom bestätigten Rechtsgeschäfte (Vergleichsgebür) maßgebende Wertbetrag zugrunde zu legen. 5. Die Ausfertigungen der in dieser Tarifpost angeführten Entscheidungen, welche den Parteien von amtswegen zu ertheilen sind, erfolgen gebürenfrei. Weitere Ausfertigungen und Auszüge solcher Entscheidungen, die den Parteien nur auf ihr besonderes Verlangen ertheilt werden, unterliegen der für Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen festgesetzten Gebür (Tarifpost 9). 6. Die in einem Vertheilungsbeschlusse zur Berichtigung öffentlicher Abgaben zugewiesenen Beträge, sind von den unter B angeordneten Gebüren befreit. Die in dieser Tarifpost nicht angeführten gerichtlichen Entscheidungen im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren sind gebürenfrei.					
9	**Duplicate und Abschriften:** A. Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen, die einer Partei auf ihr Ansuchen ertheilt werden, mit der in der Anmerkung 5 zur Tarifpost 8 bemerkten Ausnahme; B. Abschriften, gerichtliche, die einer Partei ertheilt werden, nach Maßgabe des in den §§. 20 und 21 bezeichneten Wertes, wie gleichartige Ausfertigungen im Civilprocesse, Tarifpost 5. Anmerkung. Die Anmerkungen zur Tarifpost 5 finden auch im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren sinngemäße Anwendung. Insbesondere erstrecken sich die auf Rechtsstreite bezüglichen Bestimmungen der Anmerkung 1 zur Tarifpost 5 auch auf die eben genannten Verfahrensarten.					

Tarifpost 10.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebüren-bemessung	Feste		Rahmen-	Procen-tual-
			Gebüren			
			K	h	K	%
	Anmerkung zum II. Theile des Tarifes. Auf die im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren vorkommenden Processe, finden, soweit nicht in den Anmerkungen 1 und 3 zur Tarifpost 8 Abweichendes bestimmt ist, die Gebürenvorschriften des I. Theiles dieses Tarifes Anwendung.					
	Werden solche Processe mittelst Widerspruches anstatt mittelst Klage eingeleitet (§. 83 Ex. O.), so unterliegt der Widerspruch derselben Gebür wie eine Klage (Tarifposten 1, a, Z. 1, und b).					
	Der im §. 168 der Executionsordnung gedachte Antrag auf Schadenersatz unterliegt gleichfalls der Gebür wie eine Klage, und der hierüber ergehende Beschluss, sowie die auf einen solchen Beschluss bezüglichen Recursentscheidungen der höheren Instanzen der in Tarifpost 4, A, bestimmten Entscheidungsgebür.					
	III. Theil.					
	Gebüren im Strafprocesse.					
10	**Eingaben und Protokolle:**					
	A. Der erste, mittelst Eingabe oder protokollarisch gestellte Antrag des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens, sofern nicht der Staatsanwalt die Vertretung des Privatanklägers übernommen hat:					
	1. bei einem vor das Geschwornengericht gehörigen Vergehen	vom ersten Bogen	20	—		
	2. bei einem anderen Vergehen	"	10	—		
	3. in Übertretungsfällen	"	2	—		
	B. Nachstehende Eingaben und die deren Stelle vertretenden Protokolle im Verfahren wegen Gefällsübertretungen:					
	a) Gesuche um Ablassung vom Verfahren (§§. 541 ff. Gef. St. G.), wenn der angebotene Strafbetrag zuzüglich der verkürzten Abgabe 4 Kronen übersteigt	von jedem Bogen	1	—		
	b) Recurse gegen die Zurückweisung von Gesuchen um Ablassung vom Verfahren	vom ersten Bogen	2	—		
	c) ordentliche Gnadengesuche um Nachsicht oder Milderung von Vermögensstrafen, wenn sie nicht zugleich mit der Berufung gegen das Strafurtheil eingebracht werden (§§. 835, 852 und 853 Gef. St. G.)	"	2	—		
	d) außerordentliche Gnadengesuche	"	4	—		

Tarifpost 11.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebüren-bemessung	Feste		Rahmen-	Procen-tual-
			Gebüren			
			K	h	K	%
	e) Gesuche um Wiederaufnehmung des Verfahrens (§. 882 Ges. St. G.)	vom ersten Bogen	4	—		
	f) Recurse gegen die Zurückweisung von Gesuchen um Wiederaufnehmung des Verfahrens . . .	„	10	—		
	Anmerkung. Besteht eine gebürenpflichtige Eingabe aus mehr als einem Bogen, so sind die weiteren Bogen der Gebür von je 1 Krone unterworfen. Das zweite und jedes weitere Exemplar, sowie Abschriften einer Eingabe sind gebürenfrei.					
11	**Entscheidungen:**					
	A. Urtheile der ordentlichen Strafgerichte, insoweit die Voraussetzungen für einen Kostenersatz im Sinne der §§. 389 und 390 der Strafproceßordnung vorhanden sind (§. 28, Z. 7,a):					
	a) Strafurtheile und freisprechende Urtheile:					
	1. bei einem vor das Geschwornengericht gehörigen Verbrechen	—	—	—	von 40 bis 1000	
	2. bei einem anderen Verbrechen oder einem vor das Geschwornengericht gehörigen Vergehen	—	—	—	von 40 bis 400	
	3. bei einem anderen Vergehen	—	—	—	von 20 bis 200	
	4. in Übertretungsfällen	—	—	—	von 4 bis 40	
	jedoch in keinem Falle mehr, als der vierte Theil der verhängten Vermögensstrafe und jenes Betrages, der der verhängten Freiheitsstrafe nach dem Maßstabe von 10 Kronen für jeden Tag derselben entspricht.					
	b) Für Urtheile der ersten Instanz, womit über die privatrechtlichen Ansprüche des durch die strafbare Handlung Verletzten entschieden wird (§§. 47, 260, Z. 5, und 365 ff. St. P. O.), ist außer der nach Absatz A entfallenden Gebür zu entrichten:					
	Bei einem Werte des Zuerkannten (§. 22):					
	1. bis 50 Kronen	—	—	50		
	2. über 50 bis 100 Kronen	—	1	—		

Tarifpost 11.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste Gebüren K	Feste Gebüren h	Rahmen-Gebüren K	Procentual-Gebüren %
	3. über 100 bis 500 Kronen	—	2	50		
	4. über 500 bis 1000 Kronen	—	5	—		
	5. über 1000 bis 1500 Kronen . . .	—	7	50		
	6. über 1500 bis 2000 Kronen . . .	—	10	—		
	7. über 2000 Kronen	vom Werte des Zuerkannten	—	—	—	½
	Anmerkungen: 1. Wird eine im Absatze A angeführte Entscheidung aufgehoben, so ist die hiefür bemessene Gebür nicht einzuheben. Ist die Gebür schon gezahlt, so ist sie in die Gebür für die das Verfahren rechtskräftig beendigende Entscheidung einzurechnen und ein allfälliger Überschuss zurückzustellen. 2. Werden über mehrere gleichzeitig gegen denselben Beschuldigten vorliegende Anschuldigungspunkte abgesonderte Urtheile geschöpft, so ist hiefür kein höherer Gebürenbetrag einzuheben, als wenn die Entscheidung mit einem einzigen Urtheil erfolgt wäre. 3. Die freisprechenden Urtheile der Bezirksgerichte, welche über Ausbleiben des Privatanklägers von der Hauptverhandlung geschöpft werden (§. 46, Absatz 3, St. P. O.), sind gebürenfrei.					
	B. Strafurtheile der ersten Instanz in Gefällsstrafsachen:					
	1. eines Gefälls-Obergerichtes	—	—	—	von 40 bis 400	
	2. eines Gefälls-Bezirksgerichtes	—	—	—	von 20 bis 200	
	3. einer leitenden Finanzbehörde	—	—	—	von 4 bis 40	
	jedoch in keinem Falle mehr, als der vierte Theil der verhängten Vermögensstrafe und jenes Betrages, der der verhängten Freiheitsstrafe nach dem Maßstabe von 10 Kronen für jeden Tag derselben entspricht.					
	Anmerkungen zu Absatz B: 1. Insoweit der Beschuldigte infolge einer Berufung oder einer Wiederaufnehmung des Verfahrens freigesprochen oder das Verfahren wegen Mangels an Beweisen eingestellt wird, entfällt jede Urtheilsgebür. Wird dagegen an Stelle eines aufgehobenen Urtheiles ein neues Strafurtheil erster Instanz geschöpft, so ist die für das aufgehobene Urtheil schon entrichtete Gebür in jene für das gedachte neue Urtheil einzurechnen, und ein allfälliger Überschuss zurückzustellen, der für das aufgehobene Urtheil bemessene, jedoch noch nicht entrichtete Gebürenbetrag aber abzuschreiben. Wird ein Strafurtheil im Instanzenzuge abgeändert, so ist die Gebürenbemessung entsprechend richtigzustellen. 2. Die Anmerkung 2 zu Absatz A dieser Tarifpost findet auch im Gefällsstrafverfahren sinngemäße Anwendung.					

Tarifpost 11.

Post-Nr.	Gegenstand	Maßstab für die Gebürenbemessung	Feste		Rahmen-	Procentual-
			Gebüren			
			K	h	K	%
	3. Wird eine Entscheidung von einer hiezu nach der Beschaffenheit des Straffalles nicht berufenen Behörde geschöpft (§. 804 Ges. St. G.), so ist die Gebür nach dem für eine Entscheidung der berufenen Behörde festgesetzten minderen Ausmaße zu entrichten. 4. Betrifft eine Entscheidung mehrere Beschuldigte, so ist die Gebür für jeden derselben so zu bemessen, als ob die Verhandlung gegen ihn allein stattgefunden hätte und von der in diesem Falle hiezu berufenen Behörde entschieden worden wäre. **Anmerkung zum III. Theile des Tarifes.** Alle in diesem Theile des Tarifes nicht angeführten Schriften und Amtshandlungen des Strafverfahrens sind gebürenfrei.					

Inhaltsverzeichnis.

A. Gesetz, betreffend die Gerichtsgebüren.

B. Tarif.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über die Gerichtsgebüren.

Allgemeine Bemerkungen.

Einleitung.

Der mit 1. Jänner 1898 bevorstehende Eintritt der Wirksamkeit der neuen Civilprocessgesetze und die hieraus sich ergebende gründliche Umgestaltung des gerichtlichen Verfahrens in Streitsachen veranlasst die Regierung, die Reform der Stempel- und unmittelbaren Gebüren des gerichtlichen Verfahrens von der im Zuge befindlichen allgemeinen Reform des Stempel- und Gebürenwesens, deren Fertigstellung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, zu trennen und zum Gegenstande eines abgesonderten Gesetzentwurfes zu machen.

Die Einführung des mündlichen Processverfahrens und die damit verbundene strenge Beschränkung der Anzahl und des Umfanges der Parteischriften und Gerichtsprotokolle, ferner die Beseitigung der Nothwendigkeit im Executionsverfahren um die Bewilligung jedes einzelnen Executionsschrittes besonders einzuschreiten, entzieht nämlich den Gebüren des streitigen Verfahrens, welche, entsprechend der Gestaltung des bisherigen Processes, hauptsächlich auf der Stempelung der zahlreichen und oft sehr umfangreichen Parteischriften und protokollarischen Parteireden beruhen, zum weitaus größeren Theile ihre Grundlage und stellt ihren Ertrag in Frage, während gleichzeitig durch eine beträchtliche Erhöhung des Justizaufwandes dem Staatsschatze neue Lasten erwachsen.

Wenn nun schon dieses neue Erfordernis von der Gesammtheit der Steuerträger übernommen wird, so kann doch nicht zugegeben werden, dass auf dieselbe auch jener Theil der Kosten der Rechtspflege abgewälzt werde, der bisher durch die Beiträge derjenigen seine Deckung fand, welche die Thätigkeit der Gerichte provociren und den Rechtsschutz in Anspruch nehmen, welche daher, soweit es sich um das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten handelt, auch in erster Linie der Vortheile der neuen Processgesetzgebung theilhaftig werden. Durch eine entsprechende Neuordnung der Gerichtsgebüren dem vorzubeugen, erscheint als ein unabweisliches Postulat der Gerechtigkeit, und die Regierung erachtet es für ihre Pflicht, ihre diesbezüglichen Vorschläge der Legislative zu unterbreiten.

Die socialpolitische Natur dieses Postulates und zugleich die Richtung, in welcher sich die Reform der Gerichtsgebüren bewegen muss, tritt besonders scharf hervor, wenn die Folgen erwogen werden, welche ein Beharren bei den bisherigen Vorschriften über die Processgebüren unter der Herrschaft der neuen Processgesetze nach sich ziehen würde. Die Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung der Privatrechtsverfolgung als Consequenz der Bestimmungen der neuen Civilprocessordnung wird nämlich naturgemäß dort am meisten fühlbar werden, wo die Missstände des bisherigen Processes am deutlichsten hervorgetreten sind, das ist in den großen und complicirten Processen; weniger in den kleineren und zumeist auch einfacheren Rechtssachen; endlich am wenigsten in den kleinsten Streitigkeiten, den Bagatellsachen, welche schon derzeit auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, im wesentlichen die Vortheile genießen, die nunmehr allen Rechtsuchenden zutheil werden sollen. Dagegen würden beim Fortbestande der bisherigen Bestimmungen über die Gerichtsgebüren die Kosten der Rechtspflege eine Vertheilung in gerade entgegengesetztem Sinne erfahren. Die verhältnismäßig nicht zahlreichen großen Processe würden außerordentlich, dagegen die mittleren weniger und die Bagatellsachen gar nicht entlastet werden; die finanzielle Begünstigung eines beschränkten Kreises von in der Regel nicht den ärmeren Volksclassen angehörigen Personen aber müsste in Form von Steuern von der großen Masse der Bevölkerung bestritten werden.

Durch die Reform der Gerichtsgebüren muss daher in erster Linie eine beträchtliche Schmälerung des bisherigen Ertrages derselben und eine ungerechte Verschiebung der finanziellen Lasten vermieden werden; die Regierung war aber bestrebt, dem allseitigen Begehren nach Verbilligung der Civilrechtspflege trotzdem nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen. Zwar sind unsere bisherigen Processgebüren keineswegs hoch zu nennen — es genügt, um dies zu erkennen, der Vergleich unserer Gebürenvorschriften mit den Gerichtskostengesetzen des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten oder mit der einschlägigen Gesetzgebung Frankreichs — und es bilden auch in der Regel die Auslagen für Stempel und Gebüren nur den beiweitem geringeren Theil der Processkosten, deren Gesammthöhe so drückend empfunden wird; immerhin erscheint es nur angemessen, dass soweit es ohne eine allzugroße Schmälerung der Gesammteinnahmen aus den Gerichtsgebüren geschehen kann, auch im Gesetze über die Gerichtsgebüren die auf Verwohlfeilung des Processverfahrens gerichtete Tendenz, welche eines der wichtigsten Motive der neuen Processgesetzgebung bildet, zum Ausdrucke komme.

In der That wird auch, soweit die Gestaltung des künftigen Processes überhaupt vorhergesehen werden kann, auf Grund der Tarifsätze der Regierungsvorlage das bisherige Erträgnis der Gebüren im Civilprocesse, welches mit mehr als 4 ½ Millionen Gulden jährlich berechnet wurde, nicht erreicht werden, sondern dürfte sich eine Reducirung dieses Ertrages auf weniger als 3 ½ Millionen Gulden, somit eine Entlastung um etwa 1,100.000 fl. als Ergebnis der Reform herausstellen. (Siehe Anlagen 1 und 2.)

Anlagen 1 und 2.

Ein theilweiser Ersatz für diesen Ausfall soll einerseits in einem beim Executions- und Concursverfahren zu gewärtigenden kleinen Mehrerträgnis, welches mit jährlich etwa 250.000 fl. angenommen werden kann, anderseits in einer Erweiterung des bisherigen Gebietes der Gerichtsgebüren durch die im vorliegenden Entwurfe nach dem Vorbilde der Deutschen Gesetzgebung vorgeschlagene Einführung von Gebüren im Strafprocesse gefunden werden.

Die bisherige Gebürenfreiheit der Verhandlungen im Strafverfahren beruht auf dem starken öffentlichen Interesse, welches die volle Freiheit für Anklage und Vertheidigung fordert, und zwar für letztere unter allen Umständen und für erstere wenigstens, soweit es sich um eine öffentliche Anklage handelt. Dieses Erfordernis der Bewegungsfreiheit der Parteien im Strafprocesse ist aber mit der Heranziehung desjenigen, der durch seine rechtswidrige Handlungsweise das Einschreiten der Strafjustiz veranlasst hat, zur Tragung der hiedurch verursachten Kosten keineswegs unvereinbar, und desgleichen erscheint es nicht unzulässig, in Fällen, in welchen Privatpersonen als Ankläger auftreten, denselben einen Ersatz der Kosten der in Anspruch genommenen Rechtshilfe aufzuerlegen. Es finden sich denn in der That im 22. Hauptstücke unserer Strafprocessordnung und im 12. Hauptstücke des zweiten Theiles des Gefällstrafgesetzes Bestimmungen über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens. Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es nun, diese principiell anerkannte Kostenersatzpflicht auch bezüglich jenes Theiles der Kosten des Strafverfahrens, welcher nicht aus concreten, aus Anlass des einzelnen Straffalles gemachten Auslagen besteht, sondern im Aufwande für die Strafrechtspflege im allgemeinen seinen Ausdruck findet, geltend zu machen und dadurch die Steuerträger vor finanzieller Belastung infolge der Gesetzesverletzungen einzelner Individuen zu schützen.

Der Ertrag der neuen Strafprocessgebüren kann auf etwa 450.000 fl. per Jahr veranschlagt werden, so dass sich mit Rücksicht auf den Ausfall an Civilprocessgebüren per rund 1,100.000 fl. und den für das Executions- und Concursverfahren angenommenen Mehrertrag von 250.000 fl., im ganzen ein Ausfall von rund 400.000 fl. ergäbe. Ein sicheres Urtheil über das Resultat der vorgeschlagenen Reform der Gerichtsgebüren wird sich allerdings erst gewinnen lassen, wenn die Entwicklung des neuen Processverfahrens offenbar geworden sein wird; dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, an der Hand der Erfahrung die Angemessenheit der einzelnen Sätze des Gebürentarifes einer Überprüfung zu unterziehen und allenfalls hervorgetretene Unbilligkeiten im Wege einer Revision des Tarifes auszugleichen.

Eine wesentliche Schwierigkeit für die Abfassung der Regierungsvorlage war darin gelegen, dass — abgesehen von der bereits zur Gesetzeskraft gelangten Civilprocessreform — in mehreren Zweigen des gerichtlichen Verfahrens Reformen in Aussicht genommen sind, welche mehr oder weniger auch für die Veranlagung der bezüglichen Gerichtsgebüren von Bedeutung sein dürften. Es sind dies die Reformen des außerstreitigen Gerichtsverfahrens, des Concursverfahrens, des Gefällstrafprocesses und des Militärstrafprocesses.

So wünschenswert es erschien, das gesammte Gebiet der Gerichtsgebüren durch ein einheitliches Gesetz zu regeln, so konnte sich die Regierung doch nicht verhehlen, dass diese Einheit der Gesetzgebung möglicherweise nur von kurzer Dauer wäre und beim Inslebentreten der erwähnten Reformen im gerichtlichen Verfahren durch Erlassung von, den betreffenden Reformgesetzen angepassten Gebürennovellen wieder durchbrochen werden dürfte. Um dem zu erlassenden Gerichtsgebürengesetze einige Stabilität zu sichern, musste man sich daher entschließen, aus dem Complexe der Gerichtsgebüren gewisse Partien auszuscheiden und deren Reform einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten. Vor allem ergab sich diese Nothwendigkeit bezüglich der Gebüren im außerstreitigen Verfahren der Gerichte, dessen Reform eine so gründliche Umgestaltung einzelner

wichtiger Zweige desselben involviren dürfte, dass hiedurch eine vollständige Neuordnung der darauf bezüglichen Gebürenvorschriften erforderlich werden dürfte. Was den Militärstrafprocess anbelangt, so sprechen für die vorläufige Eximirung desselben von den im Strafverfahren einzuführenden Gebüren auch Gründe staatsrechtlicher Natur. Da nämlich das Heerwesen eine den beiden Staaten der Monarchie gemeinsame Angelegenheit ist, könnte an die Einführung von Gebüren im Verfahren der Militärgerichte nur unter der Voraussetzung eines parallelen Vorganges der ungarischen Gesetzgebung geschritten werden; die Herstellung des hienach erforderlichen Einvernehmens aller betheiligten Factoren hätte indessen die Fertigstellung der Regierungsvorlage jedenfalls erheblich verzögert, weshalb die Lösung dieser Frage, welcher vom fiscalischen Standpunkte nur eine geringe Bedeutung zukommt, bis zur Finalisirung der Verhandlungen über die Reform des Militärstrafprocesses zurückgestellt wurde.

Dagegen erschien es zweckmäßig, die Gebüren des Concursverfahrens ungeachtet der in Aussicht genommenen Reform dieses Verfahrens schon jetzt neu zu regeln und auch mit der Einführung von Gebüren im Gefällsstrafprocesse nicht länger zuzuwarten, und zwar was das Concursverfahren anbelangt, wegen des engen Zusammenhanges desselben mit dem Executionsverfahren, und weil die diesbezüglichen, in Vorschlag zu bringenden Gebürenbestimmungen besonders einfacher Natur sind und durch die Reform des Concursrechtes kaum wesentlich berührt werden dürften. Die Reform des Gefällsstrafprocesses wird dagegen seinerzeit allerdings einige Abänderungen der in der Regierungsvorlage enthaltenen Tarifsbestimmungen, die nur auf den derzeit geltenden Gefällsstrafprocess passen, erforderlich machen; die voraussichtliche Nothwendigkeit dieser wenig einschneidenden Abänderungen erschien aber der Regierung kein genügender Grund zu sein, um die Gefällsübertretungen, eine Kategorie von Gesetzesverletzungen, die ihrer Natur nach in der Regel aus Gewinnsucht begangen werden, in Absicht auf die Gebürenpflicht des Processverfahrens auch nur zeitweilig günstiger als die Übertretungen der allgemeinen Strafgesetze zu behandeln.

Demnach umfasst der vorliegende Gesetzentwurf

1. die Gebüren im Civilprocesse,
2. die Gebüren im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren, endlich
3. die Gebüren im Strafprocesse einschließlich des Gefällsstrafprocesses.

Der Entwurf zerfällt in den eigentlichen Gesetzestext und in den, entsprechend den obigen drei Kategorien des Verfahrens, in drei Theile untertheilten Tarif, in welchen letzteren im Interesse der Übersichtlichkeit die Bestimmungen betreffend das Ausmaß der Gebür von den einzelnen gebürenpflichtigen Gegenständen zusammengefasst wurden. In einem Einführungsgesetze sollen die Übergangsbestimmungen ihren Platz finden, ferner über die Gebüren in gewerbegerichtlichen Streitigkeiten und im Verfahren vor den dalmatinischen Gefällsstrafbehörden Verfügungen getroffen und einige Beziehungen der neuen Gebürenvorschriften zu den noch in Geltung bleibenden Gebürengesetzen und zum außerstreitigen Gerichtsverfahren, insbesondere dem Verfahren in Grundbuchsangelegenheiten geregelt werden.

In Betreff der im Entwurfe adoptirten **Grundsätze der Gebürenbemessung** sei hier im allgemeinen Folgendes bemerkt:

Gebüren des civilgerichtlichen Verfahrens.

Was zuvörderst die **Gebüren des civilgerichtlichen Verfahrens** anbelangt, so werden dieselben in den modernen Gesetzgebungen von zwei Principien bestimmt, die aus den zwei Methoden fließen, die zur Bewertung der Rechtshilfe angewendet werden können, je nachdem diese Bewertung vom Standpunkte des Staatsschatzes oder vom Standpunkte der die Rechtshilfe suchenden Parteien vorgenommen wird. Werden lediglich die Kosten ins Auge gefasst, die ein gerichtliches Verfahren dem Staate effectiv verursacht, Kosten, die von dem Werte des Gegenstandes der gerichtlichen Amtshandlung ziemlich unabhängig sind, so werden **fixe Gebüren für jede einzelne Processhandlung** als zweckmäßigste Form der Vergütung angesehen werden müssen; wenn dagegen der Wert, den die Rechtshilfe für die Partei hat, den Maßstab der als Gegenleistung einzuhebenden Gebür bilden soll, ergeben sich **proportionelle Gebüren** nach dem Werte des Geschäftsgegenstandes, bei Processen des Streitgegenstandes, Gebüren, die ohne Rücksicht auf den Umfang des Verfahrens und die Anzahl der einzelnen Processhandlungen **für das ganze Verfahren einheitlich** einzuheben sind.

Von diesen beiden Principien eignet sich keines zur ausschließlichen Anwendung; denn aus fixen Gebüren allein könnte ein angemessener Ertrag offenbar nur bei einer für kleine Rechtssachen sehr empfindlichen, für bedeutendere Causen dagegen noch immer kaum fühlbaren Höhe derselben erzielt werden; bloße Proportionalgebüren würden dagegen die kleinen Rechtssachen in einer mit dem Arbeitsaufwande des Gerichtes außer allem Verhältnis stehenden und daher unbilligen und die Processsucht bedenklich fördernden Weise begünstigen.

Alle Gesetzgebungen combiniren daher die beiden gedachten Bemessungsprincipien, gehen aber dabei in verschiedener Weise zu Werke. In den meisten Staaten, so in Frankreich, in Italien und auch bei uns bestehen fixe Gebüren für die einzelnen Processhandlungen und daneben für gewisse besonders wichtige Acte,

insbesondere für Urtheile procentuelle Abgaben. In der deutschen Reichsgesetzgebung (Reichsgerichtskostengesetz) und in einer Reihe deutscher Staaten (zum Beispiel Preußen, Bayern) sind dagegen alle Gerichtskosten — mit geringen Ausnahmen — Wertgebüren; es wird aber der Thatsache, dass die Mühewaltung des Gerichtes nicht proportionell mit dem Werte des Geschäftsgegenstandes wächst, dadurch Rechnung getragen, dass die Bemessungsscalen stark degressiv eingerichtet sind; ferner wird zwar nicht jede einzelne Processhandlung abgesondert vergebürt, aber es wird doch das Verfahren nach gewissen Abschnitten und außerdem auch eine Anzahl einzelner Acte der Gebür unterzogen, und dadurch gleichfalls eine Differenzirung der Belastung je nach der Complicirtheit der gerichtlichen Amtshandlung erzielt (siehe Anlagen 3, 4 und 5).

Anlagen 3, 4 und 5.

Einzelgebüren und Pauschgebüren.

Das erstere System pflegt man als Einzelgebürensystem, das letztere als Pauschgebürensystem zu bezeichnen.

In der Regierungsvorlage wurde das Einzelgebürensystem beibehalten, dasselbe aber durch Beseitigung einiger zu weitgehender Consequenzen desselben und insbesondere durch stärkere Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität der Gebüren gegenüber den derzeit geltenden Vorschriften zu verbessern gesucht.

Für das Einzelgebürensystem im Vergleiche zum Pauschsystem spricht zunächst der Umstand, dass dasselbe, indem es die Gebürenleistung nicht nur nach dem Gegenstandswerte, sondern auch nach dem concreten Verlaufe jedes einzelnen Processes, insbesondere nach der hiedurch dem Gerichte verursachten Mühe individualisirt, entschieden als das gerechtere erscheint. Allerdings findet sich auch bei dem auf dem Pauschsysteme beruhenden Deutschen Gerichtskostengesetze, wie bereits bemerkt, eine gewisse Individualisirung der Gebürenleistung je nach dem Verlaufe der Processe; aber diese Individualisirung ist eben nichts anderes, als eine unausweichliche Concession an das Princip der Einzelgebüren und eine Abweichung vom reinen Pauschsysteme, welche dessen Hauptvorzug, der in der Möglichkeit der Vorausberechnung des Processkosten gelegen sein soll, in Frage stellt.

Wenn nämlich auch nach den §§. 18 und 28 des Deutschen Gerichtskostengesetzes die sogenannte volle Gebür im Civilprocesse in jeder Instanz in der Regel höchstens dreimal zu entrichten ist, so bleibt doch einerseits dem Gebürenpflichtigen stets die Hoffnung, dass das hienach berechnete Maximum der Gebür, welches für alle drei Instanzen zusammengenommen eine ziemlich empfindliche Belastung bildet, thatsächlich nicht erreicht werden wird, und ist anderseits auch eine Überschreitung des gedachten Maximums in der Wirklichkeit nicht ausgeschlossen, da das Verfahren über eine ganze Reihe von Zwischen- und Nebenanträgen, sowie von Anträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in Absicht auf die Gebürenerhebung als besonderer Rechtsstreit behandelt wird (§. 39 des Deutschen Gerichtskostengesetzes).

Gerade dieses Beispiel des Deutschen Gerichtskostengesetzes, dieses so hervorragenden Gesetzgebungswertes, zeigt wohl deutlich die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die der Durchführung einer wirklichen Pauschalirung der Gerichtsgebüren entgegenstehen.

Eine solche Pauschalirung ist übrigens auch gar nicht der richtige Weg, um den Parteien einen Überschlag der Gerichtskosten im vorhinein zu erleichtern. Nicht die Gebürenvorschriften, sondern die Processvorschriften sind es in erster Linie, welche dazu führen müssen. Je einfacher das Processverfahren, je strenger Verschleppungen und Abschweifungen desselben, die vom eigentlichen Processzwecke ablenken, entgegengetreten wird, desto sicherer kann der Gang des Processes und die demselben nothwendigerweise angepasste Gebürenleistung auch beim Bestande eines Einzelgebürensystems vorausgesehen werden. Dass nun in dieser Beziehung die neuen Processgesetze eine segensreiche Wandlung des gegenwärtigen Zustandes hervorrufen werden, kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen.

Ein weiterer schwerwiegender Grund gegen die Einführung eines Pauschgebürensystems nach deutschem Muster ist darin gelegen, dass dessen Durchführung mit erheblich größeren Opfern an Mühe und Kosten verbunden wäre, als die eines Einzelgebürensystems. Das Pauschsystem ist nämlich mit der Form der Gebüreneinhebung durch den Stempel unvereinbar und erfordert rücksichtlich jedes Processes die Vornahme einer amtlichen Bemessung, und zwar erst nach Abschluss des Verfahrens, da in der Regel eben das ganze Verfahren als Einheit Gegenstand der Pauschgebür ist, die je nach dem Verlaufe dieses Verfahrens verschieden bemessen werden muss. Welche ungemeine Arbeitsvermehrung durch eine solche Taxirung jedes einzelnen, auch des kleinsten Processes, dann durch die Eintreibung und Verrechnung der bemessenen Gebüren im Vergleiche zu der gegenwärtigen Stempelung der einzelnen Processacten entstehen würde, liegt auf der Hand, und es ist auch offenbar, dass eine solche Maßregel mit Rücksicht auf die damit verbundenen bedeutenden Mehrkosten nur unter der Voraussetzung sehr hoher Gerichtsgebüren, etwa wie sie in Deutschland bestehen, rentabel erscheinen könnte. Hiezu kommt noch, dass die Einhebung der gesammten Processgebüren erst nach Finalisirung des Rechtsstreites die Einbringlichkeit eines großes Theiles derselben ernstlich gefährden würde und daher nur bei gleichzeitiger Einführung des in Deutschland bestehenden, in Österreich aber bisher

unbekannten Institutes des Gebürenvorschusses, das ist einer größeren Vorauszahlung der antragstellenden Partei vor Beginn des Verfahrens acceptabel wäre; dass aber hiedurch ärmeren Parteien die Rechtsverfolgung im Vergleiche zur gegenwärtigen Gesetzgebung, die eine kleinweise und allmähliche Gebürenentrichtung mittelst des Stempels zulässt, erschwert würde, bedarf wohl keiner Ausführung.

Was die concrete Ausgestaltung des Einzelgebürensystems in Absicht auf das civilgerichtliche Verfahren anbelangt, so werden in der Regierungsvorlage, ebenso wie im gegenwärtigen Gebürengesetze, die Eingaben und Beilagen, die von den Parteien dem Gerichte überreicht werden, dann die gerichtlichen Protokolle und Entscheidungen, die Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtlichen Abschriften der Gebür unterworfen. Eine wesentliche Vereinfachung im Vergleiche zum bisherigen Rechtszustande liegt in der Beseitigung des Rubrikenstempels, dessen Anwendung in der Praxis zu vielfachen Controversen kleinlichster Art Anlass gibt.

Bei Bestimmung der gebürenpflichtigen Gegenstände im einzelnen, sowie des Ausmaßes der Gebüren mussten zwar mit Rücksicht auf den zu gewärtigenden bedeutenden Ausfall an gebürenpflichtigen Parteischriften manche bisher nicht besteuerte Acte mit Gebüren belegt und auch die bisherigen Gebürensätze einigermaßen erhöht werden; es wurde aber dabei unter entschiedener Voranstellung des bisher ziemlich vernachlässigten Principes der Proportionalität in einer die kleineren Streitsachen und ärmeren Bevölkerungsclassen möglichst schonenden Weise vorgegangen. Die Abstufung auch der festen Gebüren für Eingaben, Beilagen und Protokolle nach dem Werte des Streitgegenstandes, die Erhöhung der Urtheilsgebüren bei Streitgegenständen im Werte von mehr als 1000 Kronen, die Neueinführung einiger Wertgebüren; ferner auf der anderen Seite die Ausgestaltung des Armenrechtes, die günstige Behandlung des Verpflichteten bei der Mobilarexecution, die weitgehende Begünstigung des Verfahrens vor den Gewerbegerichten und die gänzliche Gebürenbefreiung nicht nur im Verfahren der Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Krankencassen, der Bruderladen und der registrirten Hilfscassen, sowie der Bergbaugenossenschaften, sondern auch im Verfahren der gewerbegenossenschaftlichen Schiedsgerichte entsprechen dieser Tendenz. Diese Maßregeln werden in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes, sowie des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsgebürengesetze im Detail erörtert werden; hier sei im allgemeinen nur hervorgehoben, dass hiedurch die ganz kostenlose Austragung sehr zahlreicher Streitigkeiten aus den gewerblichen Lohn- und Lehrverträgen im Wege der fachlichen Schiedsgerichte ermöglicht wird; was aber das Verfahren der ordentlichen Gerichte betrifft, so dürfte die voraussichtliche Verminderung des Gesammtertrages der Processgebüren zum weitaus größten Theile als Entlastung der Processe über kleinere Wertbeträge, und zwar, da die Bagatellsachen schon nach den bisherigen Gebürenvorschriften eine besonders günstige Behandlung genießen, als Entlastung der der bezirksgerichtlichen Competenz zugewiesenen Streitsachen über Wertbeträge von mehr als 100 bis 1000 Kronen in die Erscheinung treten.

Das Bestreben nach Beseitigung einiger zu weitgehender Consequenzen des Einzelgebürensystems kommt, außer in der schon erwähnten Beseitigung des Rubrikenstempels, insbesondere in der Einschränkung des Principes des Dimensionsstempels zur Geltung. Die Bemessung der Stempelgebüren nach der Bogenanzahl erscheint nämlich in der Regierungsvorlage bei Rechtssachen bis zu 100 Kronen gänzlich und rücksichtlich des Beilagenstempels auch bei höherwertigen Rechtssachen beseitigt. Bei Rechtssachen im Werte von mehr als 100 Kronen ist die Bemessung nach der Bogenanzahl bezüglich der Gebüren von Eingaben, Protokollen, Duplicaten gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtlichen Abschriften beibehalten, da diese Art der Bemessung dem mit dem Umfange der Acten in einem gewissen Verhältnisse stehenden Arbeitsaufwande des Gerichtes angepasst und auch geeignet ist, der Vielschreiberei — besonders bei Erhöhung der gegenwärtig giltigen Gebürensätze — wirksam zu begegnen.

Zur Veranschaulichung der Wirkung der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Bestimmungen, speciell im neuen Civilprocesse, wird in der Anlage 6 an einer Reihe von Beispielen, bei welchen es sich um wirklich abgeführte Processe handelt, die Anwendung dieser Gebürenvorschriften unter Vergleichung mit den nach den bisherigen Vorschriften entrichteten Gebüren gezeigt.

Anlage 6.

Gebüren des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Eine singuläre Stellung unter den Gebüren des Gerichtsverfahrens nehmen jene des schiedsrichterlichen Verfahrens ein. In erster Linie sind es keine eigentlichen Gerichtsgebüren, da sie nicht aus Anlass der Inanspruchnahme von staatlichen Organen entrichtet werden, sondern Verkehrsabgaben, die nach Art der Urkundengebüren aus Anlass der durch den Schiedsspruch bewirkten Rechtsbefestigung eingehoben werden; nur insoweit durch dieselben die Kosten der Staatsaufsicht über gewisse statutarische Schiedsgerichte hereingebracht werden, erscheinen sie auch als Gerichtsgebüren im strengen Sinne des Wortes. Aus diesem letzteren Grunde, sowie wegen der vielfachen Beziehungen zwischen dem schiedsrichterlichen Verfahren und dem ordentlichen Gerichtsverfahren finden die Bestimmungen über diese Gebüren wohl mit Recht in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihren Platz.

Wie schon erwähnt, werden die Verhandlungen vor einer Reihe statutarischer Schiedsgerichte, welche den Interessen der ärmeren Volksclassen und insbesondere der Lohnarbeiter dienen, von jeder Gebürenpflicht befreit; im übrigen war die Regierung darauf bedacht, auch im schiedsrichterlichen Verfahren den Betrag der zu entrichtenden Gebüren mit dem Streitwerte mehr als bisher in Relation zu setzen. Daher einerseits die Ausgestaltung der festen Schiedsspruchgebüren, die gegenwärtig schon bei einem Werte des Streitgegenstandes von mehr als 200 fl. ihr Maximum mit 2 fl. 50 kr. erreichen, dagegen künftighin, nach einer größeren Anzahl von Werteclassen abgestuft, bis zu 50 Kronen (bei Werten von mehr als 20.000 Kronen) ansteigen sollen, anderseits die Bestimmung, dass die sogenannte Rechtsgeschäftsgebür nicht von dem vollen Werte des dem Schiedsspruche zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes, sondern nur von dem streitigen Wertbetrage, wenn derselbe 2000 Kronen übersteigt, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der Ausfertigungen des Schiedsspruches stets nur im einfachen Betrage zu bemessen ist.

Mit Rücksicht auf diese sehr erhebliche Einschränkung der gegenwärtig giltigen Bestimmung des §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, in Absicht auf die gedachte Rechtsgeschäftsgebür erschien es auch zulässig, die mit dem Gesetze vom 23. März 1874, R. G. Bl. Nr. 29, den Schiedssprüchen der statutarischen Schiedsgerichte in Handelssachen, insbesondere der Börsenschiedsgerichte eingeräumte Ausnahme von dieser Rechtsgeschäftsgebür zu beseitigen und auch diese Schiedssprüche den für Schiedssprüche statutarischer Schiedsgerichte im allgemeinen geltenden Gebürenvorschriften zu unterwerfen.

Gebüren des Strafprocesses.

Bei der Normirung der Gebüren des Strafprocesses, und zwar zunächst des ordentlichen Strafprocesses lehnt sich die Regierungsvorlage im allgemeinen an die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Kostenersatzpflicht an und unterwirft, da diese Kostenpflicht von dem Ausgange des Verfahrens abhängt — mit einer einzigen Ausnahme — nur die das Strafverfahren beendigende Entscheidung der Gebür, welche insoweit zur Einhebung gelangen soll, als eine nach den §§. 389 bis 391 der Strafprocessordnung kostenersatzpflichtige Person vorhanden ist.

Aus praktischen Gründen wird aber auch nicht jede Endentscheidung für gebürenpflichtig erklärt, sondern nur die Strafurtheile und die freisprechenden Erkenntnisse. Gebürenfrei bleiben die Strafverfügungen im Mandatsverfahren (§§. 460 bis 462 St. P. O.), weil durch das Aufwerfen der Gebürenfrage, insbesondere der Frage der Einbringlichkeit der Gebüren, der justizpolitische Zweck des Mandatsverfahrens, geringfügige Strafsachen rasch und mit möglichst geringem Arbeits- und Kostenaufwande auszutragen, gefährdet werden könnte; desgleichen werden die Einstellungsbeschlüsse von der Gebür freigelassen, weil die schon im Vorverfahren abgethanen Strafsachen einen minderen Arbeitsaufwand des Gerichtes bedingen, und in den Fällen erfolgloser Privatanklage, wo die Einhebung einer Gebür für das eingestellte Verfahren zu Lasten des Privatanklägers ohne Zweifel gerechtfertigt erscheint, für eine Gebürenentrichtung schon durch die Stempelpflicht des ersten Strafantrages des Privatanklägers, des einzigen Actes im ordentlichen Strafprocesse, der neben den Endurtheilen mit einer Gebür belegt werden soll, vorgesorgt ist.

Durch diese vorsichtige Beschränkung der Gebürenpflicht wird den berechtigten Interessen aller am Strafprocesse betheiligten Parteien in vollstem Maße Rechnung getragen. Dem Beschuldigten oder Angeklagten wird nämlich durch die Beschränkung seiner Zahlungspflicht auf den Fall seiner rechtskräftigen Verurtheilung (§. 389 St. P. O.) die volle Freiheit der Vertheidigung in allen Instanzen gewahrt. Was die Stellung des Anklägers anbelangt, so ist der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger selbstverständlich von jeder Gebürenpflicht befreit (vergleiche §. 390, Absatz 3, St. P. O.); es erübrigen daher von den als Ankläger auftretenden Parteien nur derdie öffentliche Anklage erhebende Privatbetheiligte und der Privatankläger. Ersterem ist in der Regierungsvorlage, da er ein öffentliches Interesse vertritt, ebenso wie dem Angeklagten die volle Actionsfreiheit dadurch gesichert, dass ihn erst bei rechtskräftiger Freisprechung des Angeklagten eine Gebürenpflicht im Anschlusse an die im §. 390 der Strafprocessordnung normirte Kostenersatzpflicht trifft. Auch der Privatankläger soll, im Falle der Staatsanwalt nach §. 46, Absatz 4, der Strafprocessordnung dessen Vertretung übernommen hat, die gleiche Behandlung genießen, da sich in diesem Einschreiten des Staatsanwaltes ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im concreten Falle manifestirt; in anderen Fällen der Privatanklage erscheint es dagegen zulässig, schon von vorneherein den Privatankläger mit einer mäßigen Gebür zu belegen, da ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Verfahrens in solchen Fällen, wie schon aus den strengen Bestimmungen des §. 46, Absatz 3, der Strafprocessordnung über die Folgen einer Versäumnis des Privatanklägers hervorleuchtet, nicht vorhanden ist. In der Regierungsvorlage wird daher der erste Antrag des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens, soferne er nicht vom Staatsanwalte vertreten wird, einer Stempelgebür unterworfen, eine Maßregel, von welcher nicht nur ein beträchtlicher finanzieller Erfolg, sondern auch eine in socialer und justizpolitischer Beziehung höchst wohlthätige Einschränkung der Privatanklagen, die insbesondere wegen Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre in äußerst zahlreichen Fällen muthwillig oder doch unüberlegt erhoben werden und die Thätigkeit der Strafgerichte in ungebürlichem Maße in Anspruch nehmen, erwartet werden darf. Dass hieraus für unbemittelte Personen nicht etwa eine Erschwerung der Rechtsverfolgung resultire, wird durch die

Bestimmung des §. 32, Absatz 3, der Regierungsvorlage, welche die Ertheilung des Armenrechtes an den Privatankläger regelt, vollkommen gewährleistet.

In der Normirung von Einzelgebüren im ordentlichen Strafprocesse weiter zu gehen, schien aber der Regierung auch im Verfahren über Privatanklage nicht angemessen, da infolge der Verpflichtung des Strafgerichtes, die Erforschung der materiellen Wahrheit jeder anderen Rücksicht voranzustellen, der Gang des Verfahrens und somit auch die Anzahl der erforderlichen Processhandlungen weit weniger in der Hand des Anklägers gelegen ist, als im Civilprocesse in den Händen der Parteien.

Die besondere Natur des Strafprocesses und das öffentliche Interesse, welches die volle Freiheit der Vertheidigung und der öffentlichen Anklage erfordert, drängen demnach im Strafprocesse — im Gegensatze zum civilgerichtlichen Verfahren — zu einer radicalen Pauschalirung der Processgebüren. Dass dieser Pauschalirung die oben bei der Besprechung der Civilprocessgebüren dargestellten Nachtheile des Pauschsystems zum Theile auch anhaften, ist nicht zu leugnen; die Regierung ist aber in dem vorliegenden Entwurfe bemüht, diesen Nachtheilen thunlichst zu begegnen.

Um vor allem eine angemessene Individualisirung der Gebürenleistung im einzelnen Falle herbeizuführen, sind zunächst die Gebürensätze — entsprechend der Verschiedenheit des Aufwandes an Zeit und Mühe der durch den Straffall je nach der Eigenschaft des competenten Gerichtes und der Schwere und Wichtigkeit der strafbaren Handlung verursacht wird — abgestuft, je nachdem es sich

1. um ein vor das Geschwornengericht gehöriges Verbrechen, oder
2. um ein anderes Verbrechen oder ein vor das Geschwornengericht gehöriges Vergehen, oder
3. um ein anderes Vergehen, oder endlich
4. um eine Übertretung handelt. — Da jedoch durch diese Abstufung allein eine genügende Differenzirung der einzelnen Straffälle in Absicht auf die Gebürenpflicht, namentlich eine entsprechende Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen noch nicht ermöglicht erscheint, sollen für die Urtheile der Strafgerichte sogenannte Rahmengebüren eingeführt werden, die nach dem freien Ermessen des erkennenden Gerichtes (§. 12 des Entwurfes) innerhalb eines im Tarife durch Fixirung von Minimal- und Maximalbeträgen aufgestellten Rahmens zu bemessen sind. Dem Beispiele des Deutschen Gerichtskostengesetzes, welches bei Officialdelicten die rechtskräftig verhängte Strafe als Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebür annimmt, ist die Regierungsvorlage nicht gefolgt, da diese Bemessungsart dem Charakter der Gebür als Kostenersatz weniger entspricht, vielmehr dieselbe eher als eine Art von Strafverschärfung oder Nebenstrafe erscheinen läßt; nur in einem Punkte musste eine Relation zwischen Strafe und Gebür normirt werden: um ein zu starkes Prävaliren der Gebür zu vermeiden, soll dieselbe nämlich für Strafurtheile nie höher als mit dem vierten Theile der verhängten Vermögensstrafe oder der in Geld veranschlagten Freiheitsstrafe bemessen werden.

Die durch das Pauschsystem bedingte Nothwendigkeit, die einzelnen Processe nach ihrer Beendigung der Gebürenbemessung von amtswegen zu unterziehen, tritt auch bezüglich der vorgeschlagenen Urtheilsgebüren des Strafprocesses ein; sie verursacht jedoch hier viel geringere Weitwendigkeiten, als dies bei einer Pauschalirung der Civilprocessgebüren der Fall wäre. Da nämlich die Gebürenpflicht sich auf die urtheilsmäßig entschiedenen Strafsachen beschränkt und mit der vom Gerichte ohnehin festzustellenden Kostenersatzpflicht zusammenfällt, so macht die Feststellung der objectiven und subjectiven Voraussetzungen der Gebür (Urtheilsfällung und Kostenersatzpflicht) gar keine besondere Mühe, und ebensowenig kann die Bemessung selbst zu Weitwendigkeiten Anlass geben, da in einem Verfahren nie mehr als eine einzige Gebür zu bemessen ist und hiebei nicht auf die Details des Verfahrens zurückgegriffen zu werden braucht, sondern vom Gerichte nach freiem Ermessen vorgegangen werden kann. In den zahlreichen Fällen, wo das Gericht gleich bei der Urtheilsfällung im Sinne des §. 391 der Strafprocessordnung und des §. 50, Absatz 2, des vorliegenden Entwurfes die Kosten des Verfahrens und die Entscheidungsgebür für uneinbringlich erkennen wird, wird überdies die Feststellung des schuldigen Gebürenbetrages ganz entfallen und somit ein fruchtloser Arbeitsaufwand vermieden werden.

Was endlich die Nachtheile unbelangt, welche aus der Gebüreneinhebung erst nach Abschluss des Verfahrens im Vergleiche zur successiven Stempelentrichtung im Laufe desselben für den Staatsschatz erwachsen, so werden dieselben wenigstens bei den Privatanklagen durch die neben der Entscheidungsgebür einzuführende Stempelpflicht des ersten Antrages des Privatanklägers auf Strafverfolgung wesentlich gemildert, da hiedurch in diesen Fällen dem Staatsschatze von vorneherein eine gewisse Einnahme gesichert wird.

Schließlich erheischt Erwähnung die gebürenrechtliche Behandlung des in Strafurtheilen enthaltenen Ausspruches über die privatrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung. Dass die Forderung einer Gebür in den Fällen, in welchen der Strafrichter eine diesbezügliche Entscheidung ablehnt, das heißt den Privat-

betheiligten mit seinen Ansprüchen auf den Civilrechtsweg verweist (§. 366 St. P. O.), unbillig wäre, liegt auf der Hand; es ist aber ebenso klar, dass die in einem Strafurtheile zu Gunsten des Privatbetheiligten enthaltene Zuerkennung einer Entschädigung für beide Parteien dieselbe Bedeutung wie das Urtheil eines Civilgerichtes besitzt, nur mit dem Unterschiede, dass sie in der Regel rascher und mit Rücksicht auf die Ersparnis an Stempelgebüren auch billiger erwirkt wird, als dies im Wege eines Civilprocesses der Fall wäre. Umsoweniger liegt ein Anlass vor, solche Zuerkennungen in Strafurtheilen von der Entscheidungsgebür, welcher civilgerichtliche Urtheile unterliegen, gänzlich freizulassen; in der Regierungsvorlage sind sie daher mit einer neben der Gebür vom Strafurtheile zu entrichtenden besonderen Entscheidungsgebür belegt (Tarifpost 11, A. b.).

Was die Gebüren im Gefällsstrafprocesse anbelangt, so gilt bezüglich der Entscheidungsgebüren von den Strafurtheilen das im Vorstehenden von den Urtheilsgebüren im Verfahren vor den ordentlichen Strafgerichten Gesagte. Rücksichtlich der in Tarifpost 10, B normirten Eingabengebüren, welche in einigen Besonderheiten des Gefällsstrafverfahrens ihre Begründung finden, folgen die speciellen Erläuterungen an entsprechender Stelle.

Besondere Bemerkungen.

1. Gegenstand der Gebür.

§. 1.

Mit Rücksicht auf das in den „Allgemeinen Bemerkungen" Vorausgeschickte ist hier nur noch Folgendes hervorzuheben:

Bei der gebürenrechtlichen Behandlung des schiedsrichterlichen Verfahrens ist auf den Unterschied zwischen den auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildeten, zur Entscheidung bestimmter Arten von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsgerichten (statutarische Schiedsgerichte) und den zur Entscheidung einer bestimmten Rechtsstreitigkeit bestellten Schiedsrichtern Rücksicht zu nehmen. Die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften über das Verfahren vor den erstgedachten Schiedsgerichten, deren Zusammensetzung aus für das betreffende Fach sachverständigen Mitgliedern und die vielfach eintretende staatliche Aufsicht über ihre Thätigkeit verleihen ihren Schiedssprüchen eine erhöhte Autorität und gestalten diese Schiedsgerichte zu einer Art Mittelglied zwischen den staatlichen Gerichten und gewöhnlichen Schiedsrichtern, was die Ausdehnung mehrerer, für ordentliche Gerichte geltender Bestimmungen auf die statutarischen Schiedsgerichte ermöglicht und rechtfertigt (siehe §§. 3 und 38). Zu den statutarischen Schiedsgerichten sind hiebei nicht nur jene zu rechnen, deren Zuständigkeit bei gewissen Arten von Rechtsstreitigkeiten auch ohne diesbezügliche Vereinbarung der Parteien eintritt, wie dies z. B. bei den Börsenschiedsgerichten mit Rücksicht auf §. 6, Absatz 2, des Börsengesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, und die bezüglichen Bestimmungen der Börsenstatuten der Fall ist, sondern auch jene Schiedsgerichte, welche sich zwar auf besondere gesetzliche Bestimmungen gründen, deren Zuständigkeit aber im einzelnen Falle einen Compromissvertrag der Parteien voraussetzt, wie z. B. die Schiedsgerichte der Handels- und Gewerbekammern (§. 2, B, d. des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85) oder jene der öffentlichen Lagerhäuser (§. 11 des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64).

Der dritte Absatz des §. 1 präcisirt die Stellung des neuen Gerichtsgebürengesetzes zu den allgemeinen Gebürenvorschriften, betreffend Rechtsgeschäfte, Urkunden und Bücher.

§. 2.

Durch denselben werden keine neuen Gattungen gebürenpflichtiger Schriften und Amtshandlungen des gerichtlichen Verfahrens geschaffen, sondern vielmehr der Kreis der gebürenpflichtigen Gegenstände durch Beseitigung des Rubrikenstempels eingeengt.

Der Rubrikenstempel ist seinem Wesen nach eine Vergütung für die Ausfertigung gerichtlicher Bescheide und erscheint demnach nicht als irrationell. In der praktischen Anwendung desselben ergaben sich indessen vielfache Unzukömmlichkeiten. Die Unklarheit der Processvorschriften darüber, in welchen Fällen und in welcher Anzahl Rubriken beizubringen sind, die in diesem Punkte schwankende Praxis der Gerichte selbst führten zu Irrthümern der Parteien und zu zahlreichen Anständen und Strafvorschreibungen wegen unterlassener Beibringung von Rubrikenstempeln. Die Beseitigung des Rubrikenstempels bedeutet demnach eine

bedeutende Vereinfachung des Systems der Gerichtsgebüren, gleichzeitig aber auch einen sehr beträchtlichen finanziellen Ausfall, da im Civilprocesse und im Executionsverfahren die Rubriken zahlreich vorkommen; auf diesen Ausfall ist denn auch bei der Beurtheilung der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Säße, insbesondere rücksichtlich der Eingaben und Beilagen Bedacht zu nehmen.

Ein wesentlicher Unterschied in der Gebürenbehandlung der verschiedenen Gattungen von Schriften und Amtshandlungen besteht im Folgenden: bei gewissen Gattungen, nämlich den Eingaben, Beilagen, Protokollen, Duplicaten gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtlichen Abschriften im Civilprocesse, dann im Executions- und Sicherungsverfahren, sowie im Concursverfahren bildet die Gebürenpflicht die Regel, dergestalt, dass von derselben nur die Gegenstände, welchen eine Befreiung ausdrücklich zuerkannt wird, ausgenommen sind; dagegen sind von den Entscheidungen der Civilgerichte, sowie von den Schriften und Amtshandlungen des Strafprocesses nur jene Gegenstand der Gebür, welche im Tarif taxativ angeführt sind, alle anderen aber gebürenfrei, auch wenn sie nicht ausdrücklich als befreit bezeichnet sind.

Die Momente, durch welche bei den einzelnen Gattungen gebürenpflichtiger Gegenstände die Gebürenpflicht begründet wird, werden im zweiten Absatze des §. 2 präcisirt; namentlich ist bezüglich der gerichtlichen Entscheidungen hervorzuheben, dass deren Gebürenpflicht erst in dem Zeitpunkte eintritt, wo die Entscheidung aufhört, einen rein internen Act des Gerichtes zu bilden, das heißt, wenn sie verkündet oder zur Zustellung an die Parteien, beziehungsweise zur Expedition an das Gericht der unteren Instanz abgegeben wird (vergl. §. 416 C. P. O.).

§. 3.

Begriff und Gegenstände der bedingten Gebürenfreiheit.

Das geltende Gebürengesetz vom 9. Februar 1850, §. 12, unterscheidet unter den von der Gebür befreiten Gegenständen solche, welche unbedingt, das heißt unter allen Umständen und solche, welche bloß bedingt, das heißt nur solange befreit sind, als die Bedingungen der Befreiung vorhanden sind. Jeder Gebrauch, bei welchem diese Bedingungen nicht eintreten, begründet die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebür vor diesem Gebrauche. Die bedingte Befreiung stellt sich demnach im Wesen als eine Ausnahme von dem Grundsatze dar, dass die Urkundengebür gleich bei der Ausstellung der Urkunde zu entrichten ist, und knüpft den Eintritt der Gebürenpflicht an andere Umstände, welche, wenn sie sich überhaupt ereignen, jedenfalls mit der Ausstellung der Urkunde in keinem zeitlichen Zusammenhange stehen.

Diese bedingte Gebürenbefreiung kommt einer Reihe sehr wichtiger Kategorien von Urkunden zu. Namentlich sind hervorzuheben die Correspondenzen der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, insoferne sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten, welchen — mit gewissen, taxativ aufgezählten Ausnahmen — durch §. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, die bedingte Gebürenbefreiung eingeräumt ist. Weiters gehören hieher die in Tarifpost 48, b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeführten Urkunden im Frachtgeschäfte, ferner die Übernahmsscheine der Spediteure und die Ablieferungsbestätigungen, welche an Personen, die im Dienste des Versenders stehen oder das Frachtgeschäft nicht gewerbsmäßig betreiben, ertheilt werden (§. 14 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) u. a. m. Den bedingt befreiten Urkunden in den meisten Beziehungen gleichzuhalten sind auch einige Gattungen von Urkunden, welche bei der Ausstellung nur einer geringen, zumeist fixen Gebür unterliegen, die beim Eintritte gewisser Bedingungen auf eine höhere Wertgebür zu ergänzen ist; hieher gehören insbesondere die Schlusszettel der Sensale, für welche bei der Ausstellung bloß die feste Gebür von 5 kr. pro Stück zu entrichten ist (Tarifpost 93 des Gesetzes vom 13. December 1862, §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864); ferner die saldirten Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden über Beträge von mehr als 10 fl., welche bei der Ausstellung dem Fixstempel von 1 kr. oder 5 kr. pro Bogen unterliegen, je nachdem der Forderungsbetrag 50 fl. nicht übersteigt oder über 50 fl. ausmacht (Tarifpost 83, B 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26). Von allen diesen Urkunden ist beim Eintritte der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen, insbesondere auch aus Anlass des gerichtlichen Gebrauches derselben die Scalagebür von dem beurkundeten Rechtsgeschäfte zu entrichten. Auch Zeugnisse genießen zufolge der Tarifpost 117 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 in vielen Fällen die bedingte Gebürenfreiheit.

Reformfrage.

Aus dem Vorstehenden erhellt zur Genüge, dass die wichtige Frage der Reform der Vorschriften der Gebürengesetze in Betreff der bedingt gebürenfreien Urkunden mit der Frage der Gebürenbehandlung eines großen Theiles der Rechtsgeschäfte, namentlich der Handelsgeschäfte identisch und demnach von der allgemeinen Reform der unter den Vermögensübertragungs- und Urkundengebüren begriffenen Verkehrsabgaben nicht zu trennen ist.

Insoweit die Gebürenpflicht bedingt befreiter Urkunden durch deren gerichtlichen Gebrauch begründet wird, muss aber auf dieselbe bei der Regelung der Gerichtsgebüren immerhin Rücksicht genommen

werden, und ergibt sich die Frage, inwieferne die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, unvorgreiflich einer allgemeinen Reform der Gebüren von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden, einer Abänderung bedürfen. Mit Rücksicht auf die wesentlichen Neuerungen, welche die Civilprocessordnung hinsichtlich des Beweisverfahrens überhaupt und speciell hinsichtlich des Urkundenbeweises mit sich bringt, gewinnt diese Frage eine besondere Bedeutung, und dass dies in den betheiligten Kreisen bereits erkannt worden ist, zeigen die von mehreren Advocatenkammern an die Regierung gerichteten einschlägigen Petitionen und die gründliche Erörterung, welche der Gegenstand in den Berathungen des im verflossenen Herbste abgehaltenen zehnten österreichischen Advocatentages erfahren hat.

Die Regierung steht nun auf dem Standpunkte, dass auf den mehrfach gemachten Vorschlag, die Frage durch Umwandlung der bedingten Gebürenfreiheit der betreffenden Urkunden in eine unbedingte zu lösen, mit Rücksicht auf den für die Staatsfinanzen hieraus zu gewärtigenden Ausfall, und weil dadurch der bevorstehenden allgemeinen Reform der Rechtsgeschäfts- und Urkundengebüren präjudicirt würde, nicht einzugehen, dass jedoch an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den gerichtlichen Gebrauch bedingt gebürenfreier Urkunden jene Änderungen vorzunehmen wären, welche erforderlich erscheinen, um eine Beeinträchtigung der von den neuen Processgesetzen bezüglich des Urkundenbeweises verfolgten Tendenzen zu verhüten.

Die diesfälligen, im §. 3 enthaltenen Verfügungen betreffen zweierlei: erstlich die Begriffsbestimmung des die Gebürenpflicht begründenden gerichtlichen Gebrauches von bedingt befreiten Urkunden, und zweitens das Ausmaß der hiebei zu entrichtenden Gebür.

Begriff des gerichtlichen Gebrauches.

Was den Begriff des gerichtlichen Gebrauches anbelangt, so ist nach dem Punkte 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 unter dem Ausdrucke „amtlicher Gebrauch," welcher auch den gerichtlichen in sich schließt, die Verwendung einer Urkunde oder Schrift bei einem Amte, einer Casse oder einer öffentlichen Behörde zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgestellt ist, zu verstehen, sie mag zu diesem Zwecke im Originale oder in Abschrift beigebracht werden, daher der amtliche Gebrauch einer Abschrift die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebür für das Original, insoferne dasselbe unter die bedingt gebürenpflichtigen Urkunden und Schriften gehört, begründet. Werden Abschriften von bedingt befreiten Urkunden als Beilagen beigebracht, so ist denselben nach der Anmerkung 1 zu Tarifpost 2 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 vorläufig die amtliche Bestätigung beifügen zu lassen, dass das Original wegen des amtlichen Gebrauches mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen wurde, wozu sowohl die Einreichungsprotokolle, als auch die Expedite nach genommener Einsicht in das Original berechtigt sind; kann die Partei das Original nicht beibringen oder unterzieht sie die Abschrift dieser Bestätigung nicht, so ist für die Abschrift jene Gebür zu entrichten, welcher das Original unterliegt.

Da im bisherigen Processverfahren — abgesehen vom Bagatellverfahren — der Verkehr der Parteien mit dem Gerichte nur mittels schriftlicher Eingaben oder protokollirter Erklärungen vor sich gehen konnte, so ist es klar, dass die „Verwendung" einer Urkunde bei Gericht nur durch Anschluss der Urschrift oder einer Abschrift an eine Eingabe oder an ein Protokoll geschehen konnte, wodurch ein leicht erkennbares äußeres Merkmal für den gerichtlichen Gebrauch gegeben war.

Dieser Rechtszustand, welcher schon durch das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, bezüglich der Bagatellsachen eine Änderung erfahren hat, wird nun durch die Bestimmungen der Civilprocessordnung bezüglich des ganzen Gebietes des streitigen Verfahrens gründlich umgestaltet. Da nämlich in der mündlichen Verhandlung der Verkehr zwischen Richter und Parteien sich nicht in strengen Formen zu bewegen hat, so sind auch bezüglich der Benützung von Urkunden als Beweismittel — abgesehen von deren Vorlage außerhalb der mündlichen Verhandlung mittels Schriftsatzes oder protokollarischen Anbringens — verschiedene Fälle möglich; es kann vorkommen, dass eine Partei eine Urkunde vorweist oder sogar vorliest, sodann aber von derselben keinen weiteren Gebrauch macht, weil die durch die Urkunde zu beweisenden Thatsachen im Laufe der Verhandlung nicht bestritten werden oder als irrelevant sich herausstellen; es kann die Urkunde thatsächlich dem Gerichte vorgelegt und von demselben sowie von der Gegenpartei eingesehen worden sein (§. 298 C. P. O.), aber infolge Zurückweisung seitens des Gerichtes, infolge eines Geständnisses des Gegners oder eines Verzichtes beider Parteien auf das Beweismittel (§. 302 C. P. O.) der Urkundenbeweis gegenstandslos werden; nur wenn die durch die Urkunde zu beweisenden relevanten Thatsachen bis zum Schlusse der Verhandlung streitig bleiben und der Urkundenbeweis vom Gerichte zugelassen wird, wird die Function der Urkunde als Beweismittel praktisch werden. Wollte man nun unter dem „gerichtlichen Gebrauch", welcher bei bedingt gebürenfreien Urkunden die Gebürenpflicht begründet, alle im Vorstehenden erwähnten Fälle begreifen, so würde man damit wohl etwas zu weit gehen; die gründliche und erschöpfende Erörterung des Streites, die wahrheitsmäßige Feststellung des Thatbestandes, welche eine rückhaltslose Vorführung des gesammten, den Parteien zu Gebote stehenden Processmateriales erfordert, würde offenbar darunter leiden, wenn die Parteien schon bei der bloßen Vorzeigung einer bedingt gebürenfreien Urkunde zu einer Gebürenentrichtung verhalten würden, die sich nachträglich sehr häufig als überflüssiger Aufwand heraus-

stellen würde; auch wäre die Controle dieser Gebürenentrichtung sehr erschwert, da die erfolgte Vorweisung oder Vorlage der Urkunde im Verhandlungsprotokolle oft nicht einmal erwähnt sein wird (vergl. §. 209, Absatz 2, C. P. O.). Um für die Anwendung der bezüglichen Gebürenbestimmungen eine verlässliche Grundlage zu schaffen und den Zweck der mündlichen Processverhandlung nicht zu beeinträchtigen, ist es daher nothwendig, den Begriff des gerichtlichen Gebrauches einer Urkunde enger zu fassen.

Demgemäß wird im §. 3, Absatz 1, der Regierungsvorlage als gerichtlicher Gebrauch einer Rechtsurkunde oder eines Zeugnisses — außer der Überreichung mittels Eingabe — nur die Beilegung der Urkunde oder des Zeugnisses (in Urschrift oder Abschrift) zu einem Protokolle als Beweismittel über die darin enthaltenen Erklärungen bezeichnet, eine Definition, welche mit der für das Bagatellverfahren geltenden Bestimmung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97, übereinstimmt und so ziemlich alle Fälle, in welchen eine Urkunde zur Beweisführung über relevante Thatsachen wirklich verwendet wird, umfassen dürfte. In diesen Fällen wird sich nämlich die, wenn auch nur abschriftliche Allegirung der Urkunde zu den Gerichtsacten mindestens auf kurze Zeit kaum vermeiden lassen; bezüglich der im vorbereitenden Verfahren vorgelegten Urkunden ergibt sich dies schon aus der Nothwendigkeit, das gesammelte Beweismaterial dem erkennenden Gerichte vorzuführen (§§. 250, Absatz 2, 256 und 262 C. P. O.), aber auch in anderen Fällen wird das Gericht die vorgelegten Urkunden, sofern sie für die Entscheidung in Betracht kommen können, zum Behufe der Urtheilsschöpfung und der schriftlichen Ausfertigung des Urtheiles, wenigstens vorübergehend benöthigen und daher auf deren Beilegung zum Verhandlungsprotokolle bestehen müssen. Jene zweifelhaften und schwer controlirbaren Fälle der Producirung von Urkunden, in welchen es zu einer wirklichen Beweisführung durch die Urkunde nicht kommt, werden dagegen durch diese Begriffsbestimmung ausgeschieden und ein leicht erkennbares äußeres Merkmal für den Eintritt der Gebürenpflicht bedingt befreiter Urkunden aufgestellt, dasselbe Merkmal, welches nach §. 2, A, Z. 2, die Entrichtung des gewöhnlichen Beilagenstempels begründet.

Subjective Gebürenpflicht.

Wen, im Falle der gerichtliche Gebrauch einer bedingt gebürenfreien Urkunde objectiv gegeben ist, die Verpflichtung zur Entrichtnng der Gebür trifft, ist eine Frage, die sich nach Ansicht der Regierung auf Grund der einschlägigen Vorschriften des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 mit genügender Klarheit beantworten lässt. Es haftet nämlich nach §. 71, Z. 1, b des bezogenen Gesetzes für die Entrichtung der Stempelgebür von einer bedingt stempelfreien Urkunde oder Schrift jedermann, der im eigenen Namen oder in jenem eines anderen von der Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden, in den hier in Betracht kommenden Fällen, also einen gerichtlichen Gebrauch macht.

Dies ist nun jedenfalls der Beweisführer, ohne Unterschied, ob er die Urkunde dem Gerichte selbst vorlegt, oder ob die Vorlage über seinen Antrag oder seine Klage durch den Processgegner oder einen hiezu verpflichteten Dritten oder einen vom Gerichte darum ersuchten Notar (§§. 303 bis 309, dann 301 C. P. O.) erfolgt. In den Fällen, in welchen das Gericht im Sinne des §. 183, ZZ. 2 und 3, der Civilprocessordnung die Vorlage einer Urkunde, auf die sich eine Partei berufen hat, in Ausübung der Processleitung veranlasst und ein Beweisführer im strengen Sinne des Wortes nicht vorhanden ist, wird die Partei, welche sich auf die Urkunde berufen und dadurch die gerichtliche Verfügung wegen deren Vorlage provocirt hat, als diejenige anzusehen sein, welche wegen des gerichtlichen Gebrauches der bedingt befreiten Urkunde die Gebür zu entrichten hat, so dass nur in den seltenen Fällen des Artikel XXXVIII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung, betreffend gewisse Feststellungsprocesse gegen den Staat, wo das Gericht ohne jede Anregung von Seite der Parteien die Herbeischaffung von Urkunden anordnen kann, eine haftungspflichtige Partei fehlen wird. Zur Vermeidung jedes Zweifels in Betreff der im Vorstehenden besprochenen persönlichen Verpflichtnng zur Gebürenentrichtung von bedingt befreiten Urkunden sind übrigens im §. 25 des Entwurfes entsprechende Bestimmungen vorgesehen.

Verfahren vor statutarischen Schiedsgerichten.

Die Anordnung, dass der Gebrauch einer bedingt befreiten Urkunde auch im Verfahren vor statutarischen Schiedsgerichten die Gebürenpflicht wie im Verfahren vor ordentlichen Gerichten nach sich zieht, beruht auf den schon in den Erläuterungen zu §. 1 angegebenen, aus der besonderen Stellung der statutarischen Schiedsgerichte fließenden Gründen und erscheint, namentlich mit Rücksicht auf die sogleich zu besprechende Begünstigung in Absicht auf das Gebürenausmaß, als unbedenklich.

Gebürenausmaß.

Das Ausmaß der beim gerichtlichen Gebrauche bedingt befreiter Urkunden zu entrichtenden Gebür bestimmt sich nach dem geltenden Rechte, wenn dieselben eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich schließen, in der Regel nach Scala III oder Scala II von dem in der Urkunde ausgedrückten Werte. Diese Gebüren können nun in Processen manchmal eine beträchtliche Höhe erreichen, welche mit dem Werte des Streitgegenstandes in keinem Verhältnisse steht, so zum Beispiele wenn eine kleine Differenz aus einem Lieferungsgeschäfte eingeklagt ist und aus Anlass des gerichtlichen Gebrauches der kaufmännischen Schlussbriefe die Gebür nach Scala III vom Werte der ganzen Lieferung zur Entrichtung gelangt; oder wenn der Saldo aus einem Contocorrentverkehre Gegenstand

des Streites ist und die Handelscorrespondenz über die den einzelnen Posten des Conto zugrunde liegenden Geschäfte als Beweismittel verwendet wird u. dgl. m.

Die bisherigen Processvorschriften boten nun allerdings den Parteien die Möglichkeit, durch Verzicht auf den Urkundenbeweis sich dieser Gebürenlast zu entziehen und statt dessen das Beweisthema zum Gegenstande von Haupteiden zu machen. Eine Schädigung durch einen falschen Eid des Gegners hatte hiebei der Beweisführer nicht zu befürchten, da er sicher war, mit den in seinen Händen befindlichen Urkunden in einem eventuellen Strafprocesse den Gegner überführen zu können.

Dass diese Zurückdrängung des Urkundenbeweises durch den Parteieneid — nach der Civilprocessordnung tritt an die Stelle des Haupteides die eidliche Vernehmung der Parteien — der Eigenschaft des Eides als bloß subsidiäres Beweismittel nicht angemessen ist, ist wohl unleugbar, und dies allein wäre ein genügender Grund dafür, durch Abänderung der bezüglichen Gebürenvorschriften Abhilfe zu schaffen, zumal da die Unterbindung des Urkundenbeweises auch vom Standpunkte des Gebürengefälles nur nachtheilig erscheint. Dazu kommt aber noch, dass nach der Civilprocessordnung, um die Erforschung der materiellen Wahrheit im Civilprocesse möglichst zu fördern, der Gebrauch der einer Partei zu Gebote stehenden Beweismittel nicht mehr ausschließlich von ihrem Belieben abhängt, sondern dass speciell die Vorlage der in ihren Händen befindlichen Urkunden sowohl vom Processgegner beantragt, als auch vom Gerichte, sobald es aus den Äußerungen der Parteien von deren Existenz Kenntnis erlangt, von amtswegen angeordnet werden kann. Zwar trifft in diesen Fällen die Gebürenpflicht nur jene Partei, welche die Vorlage der bedingt befreiten Urkunde durch ihren Antrag oder durch Berufung auf dieselbe veranlasst, aber die Verpflichtung zur Entrichtung allzu hoher Gebüren in solchen Fällen würde ohne Zweifel dazu führen, dass die Parteien die Stellung von Editionsanträgen und sogar die bloße Bezugnahme auf bedingt befreite Urkunden nach Thunlichkeit vermeiden würden, wodurch die bezüglichen Bestimmungen der Civilprocessordnung, die auf Erleichterung des Urkundenbeweises und gegen eine ungerechtfertigte Rückhältigkeit in der Processführung gerichtet sind, theilweise paralysirt würden.

Die Regierung schlägt daher vor, in den im §. 1 bezeichneten Verfahrensarten bei den kleinsten Rechtssachen im Werte bis zu 100 Kronen auf die Einhebung einer Urkunden- oder Zeugnisgebür aus Anlass des gerichtlichen Gebrauches bedingt befreiter Urkunden und Zeugnisse ganz zu verzichten und in solchen Fällen bloß die Entrichtung des gewöhnlichen Beilagenstempels von 20 Hellern pro Stück eintreten zu lassen, dagegen bei höherwertigen Rechtsangelegenheiten sich auf die Forderung eines Fixstempels von 1 Krone pro Bogen für solche Urkunden und Zeugnisse, soferne nicht nach den allgemeinen Bestimmungen eine geringere Gebür entfällt, zu beschränken, eine Bestimmung, welche die im Vorstehenden besprochenen Härten vollständig beseitigt und zugleich eine höchst einfache Anwendung gestattet.

Der hieraus für den Staatsschatz zu gewärtigende Ausfall lässt sich ziffermäßig nicht nachweisen, wird aber ohne Zweifel nicht unbedeutend sein; eine *theilweise* Compensation desselben wird sich vielleicht infolge des häufigeren gerichtlichen Gebrauches bedingt befreiter Urkunden ergeben. Dass übrigens bei höherwertigen Rechtsstreiten wenigstens von dem urtheilsmäßig festgestellten Rechtsverhältnisse eine Wertgebür zur Einhebung gelange, ist durch die Vorschrift des §. 40, Absatz 2, des Entwurfes sichergestellt, eine Bestimmung, welche als ein *nothwendiges Correctiv* für die Beseitigung des Wertstempels von bedingt befreiten Urkunden erscheint.

2. Arten der Gebüren.

§§. 4 und 5.

Von den hier angeführten Gebürenarten ist nur eine einzige in der österreichischen Gebürengesetzgebung neu, nämlich die Rahmengebüren, welche im Rahmen eines im Tarife mit einem festen Mindest- und Höchstausmaße bestimmten Satzes zu bemessen sind und für die Entscheidungen im Strafprocesse (Tarifpost 11) zur Anwendung gelangen sollen, worüber einiges schon in den „Allgemeinen Bemerkungen" vorausgeschickt wurde. Ihr Vorbild haben die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Rahmengebüren in den Gebürenvorschriften mehrerer deutscher Staaten, so Bayerns und Württembergs.

Für die Bestimmung, welche Gebüren mittels des Stempels und welche unmittelbar zu entrichten sind, sind maßgebend die geringere oder größere Schwierigkeit der Bemessung und die Höhe der Gebür.

Wo die Bemessung, wie bei den im Tarife selbst bestimmt bezifferten festen Gebüren, eine ganz einfache ist und keine besonders hohen Beträge erreicht, kann dieselbe mit Beruhigung den Parteien überlassen und die Entrichtung mittels des Stempels angeordnet werden, welche sowohl vom Standpunkte der Behörde, als auch von jenem der Partei, besonders bei geringfügigen Gebürenbeträgen, als die bequemere erscheint und das sichere, rasche und *kostenlose* Einfließen der Gebüren befördert. Dass die vorgemerkten festen Gebüren, die erst am Schlusse des betreffenden Gerichtsverfahrens oder nach Aufhören der Vormerkung auf einmal

einzuzahlen sind, ferner die im §. 19, Absatz 2, gedachten Schiedsspruchgebüren, die amtlich zu bemessen sind, von der Entrichtung mittels des Stempels ausgenommen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Die Rahmengebüren für Urtheile im Strafprocesse, sowie die in Tarifpost 11, A. b, angeordneten Gebüren für in Strafurtheilen enthaltene Zuerkennungen an den Privatbetheiligten sind in der Regel unmittelbar einzuzahlen, weil bezüglich derselben sowohl die Gebürenpflicht überhaupt, als auch der Betrag der Gebür erst im gebürenpflichtigen Erkenntnisse selbst von der Strafbehörde festgestellt werden (§§. 50 und 51); zur Bequemlichkeit der Parteien und zur Entlastung der Gerichts- und Finanzbehörden ist indessen bei kleineren, 100 Kronen nicht übersteigenden Gebüren für Entscheidungen im ordentlichen Strafprocesse der Partei die Möglichkeit geboten, dieselben bis zum Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung in Stempelmarken zu entrichten, wovon wohl häufig gleich bei Verkündung des Urtheiles Gebrauch gemacht werden wird, um zeitraubende Gänge zum Steueramte zu ersparen.

Die Procentualgebüren sind, da ihre Bemessung immerhin minder einfach ist und es sich auch zumeist um höhere Gebürenbeträge handelt, durchwegs unmittelbar — nach vorhergegangener amtlicher Bemessung (§. 27) — einzuzahlen.

3. Grundsätze der Gebürenbemessung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

Der Grundsatz, dass die Vereinigung mehrerer Bitten oder Anträge in einer Eingabe nicht die Gebürenentrichtung nach der Anzahl der gestellten Bitten oder Anträge begründet, entspricht der geltenden Praxis. Die Ausnahme von diesem Grundsatze, welche der Absatz 3 des §. 6 enthält, dass nämlich die Eingabengebüren im Strafprocesse sich nach der Anzahl der Beschuldigten oder Verurtheilten, auf welche sich die Eingabe bezieht, richten, ergibt sich aus der Erwägung, dass durch das Vorhandensein mehrerer Beschuldigter das Strafverfahren besonders complicirt wird, und dass im Strafverfahren das Correctiv fehlt, welches im civilgerichtlichen Verfahren durch die Zusammenrechnung des Wertes mehrerer zugleich geltend gemachter Ansprüche (§. 55 der Jurisdictionsnorm, §. 14 der Regierungsvorlage) zum Zwecke der Gebürenbemessung gegeben ist.

Die Bestimmung des §. 6, Absatz 2, betreffend die Gebür von Eingaben zweier oder mehrerer Personen entspricht dem §. 33 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850.

§. 7.

Die Wiedervorlage (Reproducirung) einer der Partei zurückgestellten Eingabe sollte nach dem Wortlaute des §. 36 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 nur als Beilage einer neuen nach ihrer Eigenschaft vorschriftsmäßig gestempelten Eingabe oder Protokollsausfertigung geschehen.

In der Anwendung wurde aber diese Bestimmung in mehrfacher Beziehung gemildert. Zunächst wurde die Wiedervorlage einer solchen Eingabe auch ohne eine förmliche neue Eingabe oder Protokollsausfertigung gestattet und bei einer solchen selbständigen Wiedervorlage, wenn die Eingabe aus mehreren Bogen bestand, eine nochmalige Stempelentrichtung nur für den ersten Bogen gefordert. Weiters wurde, wenn die Eingabe nach ihrem Inhalte einem höheren als dem gewöhnlichen Eingabenstempel unterlag, bei der Wiedervorlage doch nur der gewöhnliche Eingabenstempel verlangt, im Falle die Eingabe bei ihrer ersten Überreichung vorschriftsmäßig gestempelt und nicht definitiv erledigt (zurückgewiesen), sondern der Partei bloß mit dem Auftrage zur Ergänzung und Wiedervorlage zurückgestellt worden war. An dieser milden Praxis wurde auch, ungeachtet der in einem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdrucke gebrachten strengeren Ansicht festgehalten.

Im §. 7 der Regierungsvorlage wird darüber noch durch die Anordnung hinausgegangen, dass bei der Wiedervorlage der Eingabe für den ersten Bogen derselben jedenfalls nur die gewöhnliche Eingabengebür zu entrichten ist, mag auch die Eingabe bei ihrer ersten Überreichung einem höheren Stempel unterworfen gewesen und definitiv abgewiesen worden sein. Für die Anwendung des §. 84 der Civilprocessordnung, betreffend die Beseitigung von Formgebrechen bei Schriftsätzen, ist diese Anordnung von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit.

§. 8.

Der erste Absatz entspricht im wesentlichen der Vorschrift der Anmerkung zur Tarifpost 20 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850.

Der zweite Absatz des §. 8 ist der Anmerkung 3 zur Tarifpost 2 des Gebürengesetzes nachgebildet. Bei dem Umstande, als nach der Regierungsvorlage (Tarifposten 2 und 7) die Beilagengebür nicht mehr nach der Bogenanzahl, sondern bloß nach der Stückzahl der Beilagen bemessen werden soll, ist eine Vorschrift, welche die missbräuchliche Vereinigung mehrerer an sich selbständiger Schriftstücke zum Zwecke der Umgehung des Beilagenstempels verhindert, noch nothwendiger als bisher.

§. 9.

Die zwei ersten Absätze enthalten Bestimmungen über die Bemessung der Entscheidungsgebüren im Executionsverfahren und werden im Zusammenhange mit den bezüglichen Tarifbestimmungen (Tarifpost 8) besprochen werden.

Der dritte Absatz handelt von den Entscheidungsgebüren im Strafprocesse. Die Vorschrift, dass dieselben nach der Anzahl der Beschuldigten oder Angeklagten zu entrichten und bezüglich jedes derselben abgesondert zu bemessen sind, beruht auf den gleichen Erwägungen, wie die analoge Bestimmung des §. 6, Absatz 3, betreffend die Eingabengebüren im Strafprocesse; auch wäre bei einer Verurtheilung mehrerer Angeklagter die Auftheilung einer einheitlichen Urtheilsgebür, welche in diesem Falle innerhalb des gesetzlichen Rahmens umso höher bemessen werden müsste, auf die einzelnen Verurtheilten oft mit großen Schwierigkeiten verbunden, eine Haftung zur ungetheilten Hand aber offenbar unbillig. Der Umstand, dass einem Beschuldigten oder Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt werden, vermag dagegen die Einhebung mehrerer Urtheilsgebüren nicht zu begründen, sondern es kann für die Gebürenbemessung nur jene strafbare Handlung maßgebend sein, nach welcher die höchste Gebür entfällt.

§. 10.

Es kommt vor, dass gerichtliche Eingaben und Protokolle zugleich als Rechtsurkunden über ein Rechtsgeschäft anzusehen sind, zum Beispiel Vergleichsprotokolle, Liquidirungsprotokolle im Concurse u. dgl. m. In allen diesen Fällen soll, wie nach dem gegenwärtigen Gesetze (§. 4 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89), die Gerichtsgebür unabhängig von der Rechtsurkundengebür entrichtet werden. In Bezug auf die Entrichtung des Beilagenstempels von Schriftstücken, die gleichzeitig einer anderen Gebür unterliegen, enthält der §. 8, Absatz 1, eine besondere Bestimmung.

Der zweite Absatz des §. 10 entspricht dem §. 32 c des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850. Eine wichtige Ausnahme von der hier aufgestellten Regel ist in der Anmerkung 2 zu Tarifpost 3 enthalten und wird bei Erläuterung dieser Tarifpost besprochen werden.

§. 11.

Vergleiche §. 2 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und §. 1 der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 83. Der Schlussabsatz soll die Regierung in den Stand setzen, gewisse in der Anwendung des Gesetzes hervorgetretene Härten, zum Beispiel in Fällen, wo Behörden größeres Papier zu stempelpflichtigen Ausfertigungen verwenden oder einer zu vidimirenden Abschrift bloß zur bequemeren Ausschreibung der Vidimirungsclausel einen neuen Bogen anheften, zu vermeiden.

§. 12.

Wie schon in den „Allgemeinen Bemerkungen“ und in den Erläuterungen zu den §§. 4 und 5 hervorgehoben wurde, soll die Rahmengebür, die für die Urtheile im Strafprocesse zu entrichten ist, innerhalb des im Tarife bestimmten Satzes von der bemessenden Behörde nach freiem Ermessen festgesetzt werden. Auf welche Momente hiebei besonderes Gewicht zu legen ist, wird im zweiten Absatze des §. 12 bestimmt.

§. 13.

Die derzeit nach §. 7 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgeschriebene Abrundung der gebürenpflichtigen Wertbeträge von 20 zu 20 fl. erscheint, besonders bei kleineren Werten, als eine ziemlich fühlbare Verschärfung der Gebürenpflicht, weshalb deren Ersetzung durch eine Abrundung nach Wertsabstufungen von 20 zu 20 Kronen — zunächst für das Gebiet der Gerichtsgebüren — vorgeschlagen wird, eine Maßregel, für welche auch die Rücksicht auf die mit der Kronenwährung eingeführte kleinere Münzeinheit spricht.

Die im Schlussatze enthaltene Begünstigung wird bei gerichtlichen Vertheilungsbeschlüssen (Tarifpost 8, B) von praktischer Bedeutung sein.

b) Wertbestimmung bezüglich der Streitgegenstände im Civilprocesse.

§§. 14 bis 19.

Bisheriger Rechtszustand.

Eine Wertbestimmung bezüglich der Streitgegenstände im Civilprocesse war beim Bestande der bisherigen Gebürenvorschriften hauptsächlich nur zur Bestimmung des Betrages der Erkenntnisgebüren erforderlich, wobei, im Falle die Entrichtung mittels des Stempels einzutreten hatte, die Parteien in zweifelhaften Fällen Gelegenheit hatten, den Rath des Richters einzuholen. Die anderen festen Processgebüren für Eingaben, Beilagen, Rubriken, Protokolle, Duplicate und gerichtliche Abschriften waren dagegen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes festgesetzt, mit der Ausnahme zu Gunsten der Rechtsstreite im Werte von nicht mehr als 50 fl., welche aber nur dann platzgreifen konnte, wenn die gedachte Wertgrenze offenbar nicht überschritten war.

Der Mangel bestimmter Normen über die Bestimmung des Streitwertes zum Zwecke der Gebürenbemessung wurde daher bisnun nicht besonders empfunden, obwohl er immerhin zu Unzukömmlichkeiten führte. Diesfalls ist vor allem die Unklarheit und Unzweckmäßigkeit der Abgrenzung der schätzbaren von den nicht schätzbaren Streitgegenständen hervorzuheben, derzufolge selbst in Fällen, in welchen die Höhe des Parteiinteresses leicht constatirbar war, der Klagsanspruch mangels eines Verkehrswertes desselben (§. 303 a. b. G. B.) als unschätzbar behandelt und das Endurtheil der in Tarifpost 103, D, d des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, bestimmten festen Gebür von 12 fl. unterzogen werden musste, welche selbstverständlich bald als übermäßig hoch empfunden wurde, bald eine unverhältnismäßig geringfügige Belastung bildete.

Neue Grundsätze der Wertbestimmung.

Das Bedürfnis nach klaren Vorschriften über die Bewertung der Streitgegenstände zum Zwecke der Gebürenbemessung wird aber ein um so dringenderes, wenn, wie dies in der Regierungsvorlage vorgeschlagen wird, nicht nur die Erkenntnisgebüren, sondern auch die übrigen Processgebüren nach einer größeren Anzahl von Wertstufen gegliedert werden sollen; diese Vorschriften müssen dabei für die Anwendung so einfach eingerichtet werden, dass sie, was die Bemessung der festen Gebüren anbelangt, von den Parteien selbst ohne Schwierigkeit gehandhabt werden können.

Die Regierungsvorlage sucht dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass sie die Vorschriften der §§. 54 bis 60 der Jurisdictionsnorm, welche von der Bewertung der Streitgegenstände zum Zwecke der Bestimmung der Zuständigkeit des Processgerichtes handeln, zugleich auch für die Gebürenbemessung gelten läßt, so dass in der Regel eine besondere Wertbestimmung zum Zwecke der Gebürenbemessung gar nicht erforderlich sein wird (§. 14, Absatz 1). Für gewisse Fälle, in denen diese Anwendung der Jurisdictionsnorm bei der Gebürenbemessung zu Härten führen könnte, werden Milderungen eingeführt (§. 14, Z. 1 bis 3); für gewisse andere Fälle, in denen die Bewertungsvorschriften der Jurisdictionsnorm versagen, weil eine Bewertung zum Zwecke der Bestimmung der Gerichtszuständigkeit überhaupt nicht stattfindet, wird der für die Gebürenbemessung maßgebende Wertbetrag im Entwurfe direct beziffert (§. 15).

Hienach wird sich die Anwendung dieser Bewertungsnormen folgendermaßen gestalten:

In der großen Mehrzahl der Fälle, wo der Streitgegenstand in Geld besteht, wird selbstverständlich der eingeklagte Betrag sowohl für die Competenzfrage, als auch für die Gebüren maßgebend sein; Nebengebüren desselben bleiben außer Betracht (§. 54 J. N.), desgleichen Ansprüche, welche aus einem gleichzeitig eingeklagten anderen Anspruche hergeleitet sind (§. 14, Z. 1 der Regierungsvorlage); im übrigen werden mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet (§. 55 J. N.). Der eingeklagte Betrag ist auch dann — entgegen der strengeren Bestimmung des §. 55 der Jurisdictionsnorm — für die Gebürenbemessung maßgebend, wenn nur ein Theil einer Capitalsforderung begehrt oder der Überschuss (Saldo) in Anspruch genommen wird, der sich aus der Vergleichung der Forderungen ergibt, welche beiden Parteien gegen einander zustehen (§. 14, Z. 2 und 3).

Besteht der Streitgegenstand zwar nicht in Geld, erbietet sich aber der Kläger, an Stelle der angesprochenen Sache eine bestimmte Geldsumme anzunehmen oder stellt er ein alternatives Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme, so ist die in der Klage angegebene Geldsumme sowohl für die Beurtheilung der Zuständigkeit (§. 56, Absatz 1, J. N.), als auch für die Gebürenbemessung entscheidend.

In allen anderen Fällen, in welchen der Wert des nicht in einem Geldbetrage bestehenden Streitgegenstandes für die Bestimmung der Zuständigkeit oder für die Zulässigkeit des Bagatellverfahrens (§. 448 C. P. O.) von Belang ist, insbesondere auch bei Feststellungsklagen, hat der Kläger diesen Wert in der Klage anzugeben (§§. 56, Absatz 2 und 59 J. N.), und gilt diese Wertangabe ohneweiters auch für die Gebürenbemessung. Einige Bewertungsregeln, die der Kläger bei dieser ihm obliegenden Werts-

angabe zu beobachten hat, sind ihm in den §§. 54, 55, erster Satz, 56, Absatz 3, 57, 58, 59 und 60, Absatz 2, der Jurisdictionsnorm an die Hand gegeben.

Es erübrigen daher nur jene Fälle, wo ein Geldbetrag weder primär, noch subsidiär, noch alternativ begehrt wird und zugleich der Kläger zur Wertangabe in der Klage aus dem Grunde nicht verpflichtet ist, weil sich die Gerichtszuständigkeit nicht nach dem Werte des Streitgegenstandes richtet. In zahlreichen dieser Fälle wird sich auf Grund der Bestimmungen der §§. 57, 58 und 60, Absatz 2, der Jurisdictionsnorm doch ein bestimmter Geldwert des Streitgegenstandes ergeben, für die übrigen Fälle aber setzt der §. 15 der Regierungsvorlage die der Gebürenbemessung zugrunde zu legenden Werte direct fest. Für einige Streitigkeiten, bei welchen eine milde Behandlung besonders am Platze ist, das sind die schon gegenwärtig durch das Gesetz vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 210, begünstigten Wohnungsaufkündigungen und die bezüglichen Rechtsstreite, ferner Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge, deren Begünstigung im Interesse des arbeitsunfähigen Theiles der bäuerlichen Bevölkerung gelegen ist, endlich die im §. 49, Z. 6, der Jurisdictionsnorm angeführten Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen wird dieser Wert nur mit 100 Kronen, für andere, zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörige Streitigkeiten mit 500 Kronen festgesetzt. Nach diesem Werte von 500 Kronen werden demnach die Gebüren zu berechnen sein in Streitigkeiten, betreffend die uneheliche Paternität, in Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter, in Besitzstörungssachen, in den im §. 49, Z. 5, der Jurisdictionsnorm bezeichneten Bestandstreitigkeiten und bei anderen als den im §. 15, Z. 1, besonders begünstigten Aufkündigungen, in Streitigkeiten wegen Viehmängel, in den nach §. 17 der Executionsordnung vor das Bezirksgericht als Executionsgericht gehörigen Streitigkeiten über die Rangordnung von Forderungen, u. a., immer unter der Voraussetzung, dass ein anderer Geldwert sich aus der Klage nicht entnehmen läst. Bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz gehörigen Streitigkeiten ist der Wert des Streitgegenstandes, wenn er sich aus der Klage nicht ergibt, in der Regel mit 1500 Kronen und nur bei den im §. 50, Z. 4 und 5, der Jurisdictionsnorm angeführten Fideicommiss- und Lehensstreitigkeiten mit 3000 Kronen anzunehmen. Die vorbezeichneten Wertannahmen bedeuten — selbstverständlich abgesehen von den höher bewerteten Streitigkeiten in Fideicommiss- und Lehenssachen — eine starke Herabsetzung der Urtheilsgebür bei zahlreichen Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, welche unschätzbare Gegenstände betreffen, und namentlich in familienrechtlichen Streitsachen: derzeit beträgt nämlich die Erkenntnisgebür in diesen Fällen in der Regel 12 fl. (Tarifpost 103, D, d des Gesetzes vom 13. December 1862), und nur in Besitzstörungssachen und, wenn es sich um die Giltigkeit der Aufkündigung eines Pacht- oder Mietvertrages handelt, 2 fl. 50 kr. (Tarifpost 103, A, b und d cit. leg.), beziehungsweise, soferne im letzteren Falle die Kündigungsfrist einer Wohnungsmiete einen Monat nicht überschreitet, 1 fl. (Gesetz vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 210, §. 2, und Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, §. 19); nach §. 15 der Regierungsvorlage wird nun, soferne nicht eine reelle Bewertung stattfinden kann, die Urtheilsgebür für alle unter Z. 1 angeführten Streitigkeiten mit 2 Kronen (1 fl.), für andere bezirksgerichtlichen Streitsachen mit 5 Kronen (2 fl. 50 kr.), für Streitigkeiten vor Gerichtshöfen mit 15 Kronen (7 fl. 50 kr.) und nur für die verhältnismäßig seltenen Fideicommiss- und Lehensstreitigkeiten — unbeschadet der noch zu besprechenden Vorschrift des §. 18 — mit 30 Kronen (15 fl.) zu entrichten sein; von den familienrechtlichen Streitsachen zum Beispiel werden daher jene, betreffend die uneheliche Paternität der Urtheilsgebür von 5 Kronen (2 fl. 50 kr.), und zwar mit Rücksicht auf §. 14, Z. 1, auch dann, wenn zugleich aus der Paternität abgeleitete vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden, und jene, betreffend die eheliche Abstammung, die nichteinverständliche Scheidung, Trennung oder Ungiltigerklärung der Ehe oder sonstige aus dem gegenseitigen Verhältnisse der Ehegatten oder aus dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern entspringenden, nicht rein vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Urtheilsgebür von 15 Kronen (7 fl. 50 kr.) unterliegen, im Vergleiche zum gegenwärtigen Ausmaße von durchwegs 12 fl. gewiss eine ausgiebige Entlastung.

Die Specialbestimmung des letzten Absatzes des §. 14 über die Wertbestimmung bei Streitigkeiten, betreffend die Nichtigkeit oder die Aufhebung eines Schiedsspruches steht mit der Anordnung des §. 582 der Civilprocessordnung im Einklange.

Wertsänderungen.

Auf Änderungen im Werte des Streitgegenstandes, welche nach Anbringung der Klage eintreten oder hervorkommen, ist in der Regel keine Rücksicht zu nehmen, sondern es bleibt der auf Grund der Klage sich ergebende Wert für die Gebüren von allen Acten des Processes maßgebend, wodurch die Nothwendigkeit weiterer Wertsermittlung vermieden und eine sichere Basis für die gesammten Processgebüren geschaffen wird (§. 16, Absatz 1). Immerhin mussten von diesem Grundsatze gewisse Ausnahmen zugelassen werden.

Zunächst ist es nämlich selbstverständlich, dass, wenn das Gericht den in der Klage zum Zwecke der Bestimmung der Gerichtszuständigkeit angegebenen Wert im Sinne des §. 60 der Jurisdictionsnorm als

zu hoch gegriffen befindet und entsprechend richtigstellt, auch die Gebürenbemessung sich nach dem geringeren Werte richten muss (§. 16, Z. 1). Weiters musste Vorsorge für die Fälle der Verbindung mehrerer Processe zu gemeinsamer Verhandlung und der getrennten Verhandlung über mehrere, in derselben Klage erhobene Ansprüche (§§. 187 und 188 C. P. O.) getroffen werden; um diese processleitenden Verfügungen, die auf eine Vereinfachung der Processführung abzielen, zu begünstigen, soll bei der Verbindung mehrerer Processe, solange dieselbe dauert, nicht die Summe der einzelnen Streitwerte, sondern bloß der Wert des Streitgegenstandes desjenigen Processes, mit welchem die anderen verbunden worden sind, für die Gebürenbemessung maßgebend sein (Absorptionsprincip), mit der Ausnahme, dass die Entscheidungsgebür für jeden der verbundenen Processe abgesondert zu berechnen ist; bei getrennten Verhandlungen über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche richten sich dagegen die Gebüren für die Dauer der Trennung nur nach den bezüglichen Theilwerten und nicht nach dem ganzen Werte des Streitgegenstandes (§. 16, Z. 2 und 3). Änderungen in dem Werte des Streitgegenstandes infolge einer Klagsänderung, eines Zwischenantrages auf Feststellung, einer Beschränkung des Klagebegehrens oder einer theilweisen Erledigung des Streites durch Theilurtheil könnten, falls sie bei der Gebürenentrichtung stets zu beachten wären, besonders leicht zu Irrthümern der Parteien Anlass geben; es wird daher die Anordnung getroffen, dass diese Wertsänderungen zwar zu Gunsten der Parteien stets zu berücksichtigen sind, dass aber auf Wertserhöhungen in der Regel nur bei der Bemessung der Entscheidungsgebür, im übrigen jedoch nur dann Bedacht zu nehmen ist, wenn es sich um eine vor Eintritt der Streitanhängigkeit, das ist noch vor der Zustellung der Klage an den Beklagten erfolgte Klagsänderung (§§. 232, Absatz 1, und 235, Absatz 1, C. P. O.) handelt, zu welcher der Kläger der Zustimmung des Beklagten nicht bedarf, und die daher, wenn sie bei der Gebürenbemessung unberücksichtigt bliebe, leicht zu Umgehungen der Stempelpflicht benützt werden könnte (§. 16, Z. 4). Was endlich das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage anbelangt, so ist derzeit im Rechtsmittelverfahren und bei Wiedereinsetzungsklagen unbedingt stets der volle Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes maßgebend, mag das Verfahren auch nur einen Theil oder bloß Nebengebüren desselben oder lediglich die Processkosten betreffen; diese unbillige Art der Gebürenbemessung soll nunmehr aufgegeben und im Rechtsmittelverfahren, sowie bei Wiederaufnahms- und Nichtigkeitsklagen, sofern es sich nicht um den ganzen ursprünglichen Streitgegenstand handelt, nur der bezügliche reducirte Wert den Gebüren zu Grunde gelegt werden; hiebei sind bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln die Stempelgebüren — mit Ausnahme der Gebür vom Verhandlungsprotokoll — für jeden der beiden Streittheile aus praktischen Gründen, um ihn nämlich bezüglich der Stempelentrichtung vom Gegner unabhängig zu machen, nach Maßgabe seiner Anträge abgesondert zu berechnen (§. 16, Z. 5), vorbehaltlich des Rückstellungsanspruches der Parteien im Falle einer hiedurch bewirkten Doppelentrichtung der Entscheidungsgebür (§. 42, Absatz 3), ein Fall, der übrigens nur selten eintreten dürfte.

Ein besonderes Verfahren der Wertsermittlung hat indessen aus Anlass einer im §. 16 unter Z. 3 bis 5 gedachten Wertsänderung unter keinen Umständen stattzufinden; soferne sich der Betrag einer solchen Wertsänderung nicht aus den Processacten ohneweiters ergibt, soll es vielmehr aus Gründen der Einfachheit und zur Vermeidung aller Irrungen bei der Grundregel, das ist der Gebürenentrichtung nach Maßgabe des aus der Klage sich ergebenden Wertes des Streitgegenstandes verbleiben (§. 16, Schlussabsatz).

Bemessung der Procentualgebüren.

Besondere Vorschriften enthält der §. 18 über die Wertbestimmung zum Zwecke der Bemessung der Procentualgebüren. Bei der Wertbestimmung zum Zwecke der Stempelentrichtung muss nämlich auf die Einfachheit und die leichte Anwendbarkeit der bezüglichen Normen das Hauptgewicht gelegt werden, selbst auf die Gefahr hin, dass die Wertbestimmung eine minder zuverlässige werde. Bei der durch die Finanzbehörde zu vollziehenden Bemessung der Procentualgebüren ist nun Gelegenheit zu einem sorgfältigeren, die Rechte des Staatsschatzes besser wahrenden Vorgange geboten, was umso wichtiger ist, als die Procentualgebüren für gerichtliche Entscheidungen im Civilprocesse erst bei einem Werte des Streitgegenstandes von über 2000 Kronen zur Bemessung gelangen, somit stets größere Beträge ausmachen, bei welchen die Gefahr einer Verkürzung besonders schwer ins Gewicht fällt. Demgemäß soll für die Bemessung der Procentualgebüren die in der Klage enthaltene Schätzung des Streitgegenstandes nur dann Geltung haben, wenn sie nicht hinter dem Werte zurückbleibt, der sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bemessung von Rechtsgeschäfts- und Rechtsurkundengebüren ergibt (§. 18, Z. 1). Die Bestimmung des §. 18, Z. 2, entspricht dem §. 576 der Civilprocessordnung.

Bemessung der Schiedsspruchgebüren

Was endlich die Wertbestimmung zum Zwecke der Bemessung der Gebüren von Schiedssprüchen anbelangt, so können bei derselben die Vorschriften der §§. 14 und 15 aus dem Grunde nicht zur Anwendung gelangen, weil im schiedsrichterlichen Verfahren eine Verpflichtung des Klägers, den Wert des Streitgegenstandes in der Klage anzugeben, selbstverständlich nicht besteht und auch die im §. 15 enthaltene Unterscheidungen undurchführbar erscheinen. Der §. 19 enthält daher für das schiedsrichterliche Verfahren specielle Bewertungsnormen. Dieselben schließen sich den für das Verfahren der ordentlichen Gerichte

geltenden Bestimmungen insoferne an, als auch bei der Bemessung der Schiedsspruchgebüren im allgemeinen die Bewertungsregeln der Jurisdictionsnorm mit Ausnahme der Schätzung durch den Kläger zur Anwendung gelangen sollen; soferne sich aber hiernach ein bestimmter Geldwert des Streitgegenstandes nicht ergibt, soll den Parteien, beziehungsweise den Schiedsrichtern die Wahl freistehen, die Ausfertigungen des Schiedsspruches entweder unter Annahme eines Wertes von 3000 Kronen mit dem Stempel von je 20 Kronen (Tarifpost 4, D, Z. 4) zu versehen oder dem Amte zur Bemessung und unmittelbaren Einhebung der Gebür mitzutheilen, in welchem Falle das Amt die Wertsermittlung nach den allgemeinen Grundsätzen, betreffend die Bemessung von Rechtsgeschäfts- und Rechtsurkundengebüren vorzunehmen hat.

c) Wertbestimmung im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren.

§§. 20 und 21.

Im Gegensatze zum Civilprocesse, wo der Streitgegenstand für den ganzen Process in der Regel derselbe bleibt und demnach der auf Grund der Klage festgestellte Wert desselben eine geeignete Grundlage für die gesammten Gebüren des Processes bildet, durchkreuzen sich im Executions- und Concursverfahren oft die verschiedensten Ansprüche einer ganzen Menge von Parteien in der mannigfaltigsten Weise. Eine Gliederung aller festen Gebüren nach ebenso zahlreichen Wertstufen wie im Civilprocesse, erscheint daher in diesen Verfahrensarten, soll nicht zu vielfachen Verwirrungen und Irrthümern Anlass geboten werden, unthunlich, weshalb im allgemeinen für die Bemessung der Eingaben-, Beilagen- und Protokollsgebüren die schon derzeit geltenden zwei Wertstufen — bis 100 Kronen und über 100 Kronen — beibehalten und sich damit begnügt wurde, dem Principe der Proportionalität der Gebüren bei einigen bestimmten Arten von Eingaben des Concursverfahrens, nämlich den Anmeldungen von Forderungen und den Gesuchen der Gläubiger um Concurseröffnung (den sogenannten Bedeckungsklagen), ferner bei den Entscheidungsgebüren, von welchen die Gebüren für die Vertheilungsbeschlüsse (Tarifpost 8, B) besonders hervorzuheben sind, Rechnung zu tragen.

Bei den meisten Acten des Executions- und Sicherungs-, sowie des Concursverfahrens wird es sich daher nur darum handeln, zu bestimmen, ob sie der Gebür nach einem Werte von weniger oder von mehr als 100 Kronen unterliegen.

Als Regel wird nun zunächst aufgestellt, dass, wie es in der Natur der Sache gelegen ist, bei Anträgen von Gläubigern der Wert ihrer Ansprüche, bei Anträgen des Verpflichteten oder Gemeinschuldners der Wert der hiedurch berührten gegnerischen Ansprüche für die Gebüren maßgebend ist (§. 20, Absatz 1). Für die Bestimmung dieses Wertes gelten im allgemeinen dieselben Regeln, wie für die Wertbestimmung bezüglich der Streitgegenstände im Civilprocesse. Insbesondere bleibt, wenn der Execution oder der Geltendmachung eines Anspruches im Concurse ein Civilprocess vorangegangen ist, die auf Grund der Klage erfolgte Wertbestimmung auch für das Executions- und Sicherungsverfahren, beziehungsweise das Concursverfahren maßgebend; eine sehr wichtige Milderung dieses auch schon derzeit geltenden Grundsatzes liegt aber darin, dass nicht, wie bisher, für die Execution der ganze Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes unbedingt den Maßstab der Gebüren bildet, sondern dass, im Falle es sich nur mehr um einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes handelt, nur der Wert dieses Theiles der Gebürenbemessung zugrunde zu legen ist (§. 21, Absatz 1 und 2).

Wenn ein Civilprocess nicht vorangegangen ist und der Gegenstand des Verfahrens auch nicht in einer Geldsumme besteht, sind die Gebüren auf Grund der Annahme eines Wertes von über 100 Kronen zu entrichten (§. 21, Absatz 3).

Eine neue Gebürenbegünstigung wird dem Verpflichteten bei der Execution auf das bewegliche Vermögen eingeräumt. Er wird nämlich ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderungen der betreibenden Gläubiger stets nur jenen Gebüren, welche im Tarife für einen Wert von weniger als 100 Kronen angesetzt sind, das ist den niedrigsten Gebürensätzen unterworfen (§. 20, Absatz 2).

Eine besondere Anordnung muss endlich über die Gebürenbemessung bei Anträgen anderer Personen als Gläubiger und Schuldner getroffen werden; da für eine Begünstigung solcher Personen in Absicht auf die Gebürenentrichtung kein Anlass vorliegt, sollen sie wie bisher die Gebüren nach den für einen Wert von über 100 Kronen bestehenden Sätzen entrichten (§. 20, Absatz 3).

d) Wertbestimmung bezüglich der privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren.

§. 22.

Die in Strafurtheilen dem Privatbetheiligten zuerkannten Ansprüche, deren Wert der Urtheilsgebür nach Tarifpost 11, A. b., unterliegt, bestehen fast immer in einer Geldentschädigung, deren Bewertung von

selbst gegeben ist; für die seltenen Fälle, wo andere Gegenstände zuerkannt werden, wird als einfachster Bewertungsmodus vorgeschlagen, dem Gerichte, welchem die Gebürenbemessung nach §. 50 der Regierungsvorlage übertragen wird, auch die Wertbestimmung nach freiem Ermessen zu überlassen.

4. Entrichtung.

a) Der Stempelgebüren.

§§. 23 bis 26.

Die bisherigen Vorschriften über die Entrichtung der Stempelgebüren von gerichtlichen Acten sind im allgemeinen als praktisch bewährt und bedürfen daher nur einer Anpassung an die neuen Processgesetze.

Die Hauptgrundsätze, nämlich die Selbstbemessung der Parteien, der Gebrauch der Stempelmarken (§. 23, Absatz 1) und die möglichst enge, zeitliche Verbindung der Gebürenentrichtung mit dem Eintritte der Gebürenpflicht werden beibehalten.

Dem letzterwähnten Grundsatze entsprechen die schon derzeit geltenden Bestimmungen, wonach der Stempel für Parteischriften (Eingaben und Beilagen) vor ihrer Überreichung (§. 5 a der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70), für gerichtliche Amtshandlungen (Protokolle, Entscheidungen, Duplicate, Abschriften) gleich bei der Stellung des Antrages um Vornahme der betreffenden Amtshandlung (§. 66 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850) beizubringen ist (§. 23 der Regierungsvorlage). Einige Milderungen dieses Grundsatzes erscheinen indessen als zulässig. Wenn die gebürenpflichtige Partei der Protokollsaufnahme beizuwohnen hat, wäre es zwecklos, auf der Beibringung des Protokollsstempels schon bei der Antragstellung, die die Protokollsaufnahme zur Folge hat, zu bestehen; es genügt vielmehr, wenn der Stempel bis zum Schlusse der betreffenden Verhandlung beigebracht wird, so dass sogar, abweichend von der gegenwärtig geltenden Vorschrift der §§. 3 und 10 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, mit der Protokollirung auch auf noch ungestempeltem Papier begonnen werden kann (§. 23, Absatz 2). Es ist aber auch, insbesondere wenn die Parteien nicht durch Advocaten vertreten sind, nicht selten, dass eine Partei infolge Unkenntnis der Gebürenvorschriften oder mangelnder Voraussicht des Processverlaufes zu einer Tagsatzung ohne die erforderliche Barschaft erscheint und daher nicht in der Lage ist, die bei der Tagsatzung beizubringende Protokolls- oder Entscheidungsgebür bis zum Schlusse der Tagsatzung zu erlegen; in solchen Fällen sofort die Straffolge der Gebürenerhöhung eintreten zu lassen, wäre unbillig, und es soll daher der Richter ermächtigt werden, der Partei zur Nachtragung der Stempelmarken eine Frist bis zu acht Tagen zu gewähren (§. 23, Schlussabsatz).

Die Vorschriften des §. 24, betreffend die nachträgliche Beibringung des Urkundenstempels zu gerichtlichen Protokollen, welche zugleich als Rechtsurkunden anzusehen sind, entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen der §§. 4, Z. 5 und 5 c der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854 und des §. 26 a des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850.

Desgleichen enthalten die zwei ersten Absätze des §. 25, betreffend die Entrichtung der Stempelgebür aus Anlass des gerichtlichen Gebrauches bedingt gebürenfreier oder in Absicht auf das Gebürenausmaß begünstigter Rechtsurkunden und Zeugnisse (§. 3) keine Neuerung; die Regel, dass diese Gebürenpflicht vor dem gerichtlichen Gebrauche zu erfüllen ist, ist bereits im §. 12 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 ausgesprochen, und ebenso ist der Vorgang, der in dem Falle zu beobachten ist, wenn von einer solchen Urkunde durch Beibringung einer Abschrift gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 2 des bezogenen Gebürengesetzes schon derzeit in ähnlicher Weise geregelt, wie dies im Entwurfe vorgeschlagen wird. Die Stempelentrichtung in jenen, von den neuen Processgesetzen vorgesehenen Fällen, in welchen die Überreichung der bedingt gebürenfreien Urkunden nicht durch den Beweisführer selbst, sondern durch eine andere Person, den Processgegner oder einen Dritten, der zur Vorlegung der Urkunde auf Antrag des Beweisführers verpflichtet ist (§§. 183, Z. 2, 303 bis 309 C. P. O.), oder einen vom Gerichte darum ersuchten Notar (§§. 183, Z. 3 und 301 C. P. O.) stattfindet, erfordert dagegen neue Bestimmungen, die im §. 25, Absatz 3, enthalten sind. Da in den meisten Fällen die Producirung der Urkunden vor Schluss der betreffenden mündlichen Verhandlung erfolgen dürfte, wird die zahlungspflichtige Partei, das ist der Beweisführer oder derjenige, der die Herbeischaffung der Urkunden durch die Berufung auf dieselben veranlasst hat, in der Regel bei Fortsetzung der mündlichen Verhandlung Gelegenheit haben, die für die Urkunden erforderlichen Stempelmarken beizubringen; nur wenn die zahlungspflichtige Partei zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder nach Producirung der Urkunden eine mündliche Verhandlung nicht mehr stattfindet, ist für die Einhebung der Gebür — selbstverständlich ohne Gebürenerhöhung — auf andere Weise, das ist unmittelbar durch das zur Gebürenvorschrei-

bung bestimmte Amt auf Grund eines demselben vom Gerichte zu übermittelnden amtlichen Befundes (§. 37, Absatz 2) Sorge zu tragen.

Die Detailbestimmungen über die Art der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken, über deren äußere Ausstattung und Verschleiß, über die zeitweise Änderung derselben und über den Stempelmarkenumtausch werden, da sie die Durchführung des Gesetzes betreffen, nach dem bewährten Muster des Effectenumsatzsteuergesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, §. 24, dem Verordnungswege vorbehalten.

b) Der unmittelbaren Gebüren.

§. 27.

Vergleiche §. 60 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 und Artikel II des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26.

Von Gebürenerhöhungen und Ordnungsstrafen werden Verzugszinsen nicht eingehoben.

5. Persönliche Gebürenpflicht und Haftung für die Entrichtung.

§§. 28 bis 30.

Diese Bestimmungen sind im großen und ganzen dem geltenden Rechte (§§. 64, 65, 66, 68, 71 und 73 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, dann Anmerkung 1 zu Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89) nachgebildet.

Im allgemeinen kann als Grundsatz gelten, dass die Zahlungspflicht diejenige Partei trifft, durch deren Processhandlungen die betreffenden Gebüren entstanden sind, daher bei Eingaben und Beilagen den Überreicher, bei Protokollen, Duplicaten gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtlichen Abschriften denjenigen, welcher die betreffende Amtshandlung direct beantragt oder doch mittelbar durch sein Einschreiten provocirt hat; hiebei erscheint es zweckmäßig, bei den in Tarifpost 3 d bezeichneten Verhandlungsprotokollen im Civilprocesse mit Rücksicht auf die Höhe der Gebürensätze die Verpflichtung zur Gebürenentrichtung zunächst ausdrücklich auf beide Streittheile je zur Hälfte zu vertheilen, unbeschadet der Geltendmachung der solidarischen Haftung derselben im Falle einer Gebürenverkürzung (§. 28, Z. 1, 2, 3 und 8 und §. 30, Z. 2).

Bei Entscheidungen der Civilgerichte, mit Ausnahme der Vertheilungsbeschlüsse, erscheint es als entsprechend, die solidarische Zahlungspflicht der Parteien, in deren Rechtssache die Entscheidung geschöpft wurde und für welche sie Rechtswirkungen erzeugt, eintreten zu lassen. In den Fällen, in welchen die Gebüren in Stempelmarken beizubringen sind, ergeben sich indessen mit Rücksicht auf die Vorschriften über die Entrichtung der Stempelgebüren einige Modificationen dieser Regel: wenn nämlich eine Partei einzeln handelnd auftritt, das ist einen Antrag stellt, hat dieselbe die Entscheidungsgebür allein beizubringen; dies tritt ein bei gerichtlichen Zahlungsaufträgen und Zahlungsbefehlen, sowie bei Executionsbewilligungen, ferner im Falle eine Entscheidungsgebür bei einer Tagsatzung in Stempelmarken beizubringen ist und ein Streittheil der Tagsatzung nicht beiwohnt, sowie bei Rechtsmittelentscheidungen, da für dieselben der Stempel gleich bei der Erhebung des Rechtsmittels beizubringen ist; in anderen Fällen, wenn nämlich die Stempelgebür für eine Entscheidung im Civilprocesse bei einer Tagsatzung beizubringen ist und beide Streittheile der Tagsatzung beiwohnen, soll jeder Streittheil den halben Stempel entrichten, unbeschadet der solidarischen Haftung beider Streittheile für den Fall einer Stempelverkürzung (§. 28, Z. 4 und 5, und Schlussabsatz, dann §§. 29, Absatz 3 und 30, Z. 3). Die Gebür für gerichtliche Vertheilungsbeschlüsse soll von jeder Partei nur nach Maßgabe des ihr zugetheilten Betrages entrichtet werden; ist die Vertheilungsmasse beim gerichtlichen Depositenamte erlegt, so ist die Entrichtung durch die Vorschrift des §. 53 einfach und sicher geregelt; in anderen Fällen erscheint es zur Vereinfachung der Einhebung und Sicherung der Einbringlichkeit der Gebür nothwendig, die Personen, welche die Vertheilung vornehmen (Zwangsverwalter, Ersteher bei Zwangsversteigerungen, Concursmasseverwalter), für die Gebürenentrichtung verantwortlich zu machen (§§. 28, Z. 6, und 30, Z. 5).

Die Anlehnung der Zahlungspflicht bezüglich der Entscheidungsgebüren im Strafprocesse an die in der Strafprocessordnung, beziehungsweise im Gefällsstrafgesetze normirte Kostenersatzpflicht wurde schon in den „Allgemeinen Bemerkungen“ erörtert; die Haftung des Privatbetheiligten für die Gebür von der Zuerkennung seiner Entschädigungsansprüche findet in die Analogie dieser Gebür mit den Entscheidungsgebüren im Civilprocesse ihre Begründung (§§. 28, Z. 7 und 30, Z. 6).

Die Haftung der Processbevollmächtigten für die Stempelgebüren von Eingaben und Beilagen, die sie namens ihrer Mandanten überreichen, sowie von Amtshandlungen, die sie namens ihrer Mandanten beantragen, ist schon im geltenden Rechte begründet und erscheint vollkommen gerechtfertigt, da in diesen Fällen die Bewirkung der Stempelverwendung oder die Beibringung der Stempelmarken eben von der Diligenz der Processbevollmächtigten abhängt (§. 30, Z. 1, 2 und 3). Wird eine Partei nicht von einem Bevollmäch-

tigten, sondern von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem Streitgenossen (§. 14 C. P. O.) vertreten, so muss dem Geschäftsführer ohne Auftrag, beziehungsweise dem Streitgenossen, welcher für einen anderen thätig ist, sogar in erster Linie die Zahlungspflicht auferlegt werden, da die vertretene Partei erst im Falle der nachträglichen Genehmigung der betreffenden Processacte zur Gebürenentrichtung herangezogen werden kann (§§. 29 und 30, Z. 1).

6. Persönliche Befreiung von der Gebürenpflicht und Vormerkung der Gebüren.

a) Persönliche Befreiung

§§. 31 bis 33.

Die im §. 31, Z. 1, angeführte Befreiung entspricht der Bestimmung der Tarifpost 75, d, die Befreiung des §. 31, Z. 2 der Tarifpost 75, a, des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850. Auch die im §. 31, Z. 4 ausgesprochene Gebürenbefreiung des Massaverwalters und des Gläubigerausschusses im Concursverfahren ist aus dem geltenden Rechte, und zwar dem Gesetze vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 7, §. 1, Z. 1, recipirt. Dagegen sind die Gebürenbefreiungen zu Gunsten des Vertheidigers der Ehe im Verfahren über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, ferner der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Ausrufer in den ihre Gebüren betreffenden Angelegenheiten (§. 31, Z. 3 und 5) neu, bedürfen aber wohl keiner weiteren Begründung.

Die wichtigste Stelle unter den persönlichen Gebürenbefreiungen im gerichtlichen Verfahren nimmt unstreitig die Befreiung aus dem Titel des Armenrechtes ein (§. 31, Z. 6). Sie folgt mit Nothwendigkeit aus der Aufgabe des Staates, auch Unbemittelten vollen Rechtsschutz zu gewähren. Im großen und ganzen ist das Armenrecht, was den Civilprocess anbelangt, in den §§. 63 bis 73 der Civilprocessordnung schon geregelt, und finden diese Bestimmungen zufolge §§. 78 und 402 der Executionsordnung auch im Executions- und Sicherungsverfahren sinngemäße Anwendung. Der Entwurf dehnt dieselben auch auf das Concursverfahren (§. 32, Absatz 1) und wie an anderer Stelle des näheren besprochen wird, auf das Verfahren außer Streitsachen (Artikel VII, Z. 1, des Einführungsgesetzes) aus, und gibt dem Armenrechte auch einen weiteren Inhalt, indem die armen Parteien auch von den Wertgebüren für im gerichtlichen Verfahren errichtete Rechtsgeschäfte und Rechtsurkunden, insbesondere für gerichtliche Vergleiche, ferner von den Eintragungsgebüren befreit werden, welche nach Artikel VI des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Gesetze über die Gerichtsgebüren für die an Stelle der executiven Pfandrechtseinverleibungen tretenden bücherlichen Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens zu entrichten sein werden. Andere bücherliche Eintragungen, welche nicht, wie die eben erwähnten bücherlichen Anmerkungen, eine nothwendige Voraussetzung für die Realisirung einer Geldforderung im Wege der Immobilarexecution bilden, sondern die dauernde Sicherstellung eines Capitales bezwecken, sollen dagegen, auch wenn sie zu Gunsten einer Partei, die das Armenrecht erwirkt hat, erfolgen, der Eintragungsgebür unterworfen bleiben, und ebenso kann die Befreiung der einer solchen Partei durch einen gerichtlichen Vertheilungsbeschluss zugetheilten Capitalien von den in Tarifpost 8, B angeordneten Beschlussgebüren nicht platzgreifen, da dies eine über den Zweck des Armenrechtes hinausgehende Begünstigung wäre. Was endlich den Strafprocess anbelangt, so kann, da bezüglich der Entscheidungsgebüren die gerichtliche Erklärung der Uneinbringlichkeit (§. 50, Absatz 2) ohnehin einer Gebürenbefreiung wegen Armut gleichkommt, nur bezüglich der in Tarifpost 11 angeordneten Eingabengebüren eine Befreiung aus dem Titel des Armenrechtes erforderlich werden; der dritte Absatz des §. 32 enthält eine diesbezügliche Verfügung, welche der Anordnung des §. 41 Absatz 3, der Strafprocessordnung nachgebildet ist.

Die Bestimmungen des §. 33, betreffend das Zusammentreffen von gebürenpflichtigen mit persönlich befreiten Personen entsprechen dem §. 13 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850. Klar ausgesprochen wird der Grundsatz, dass eine Haftung für die Gebürenentrichtung nicht geltend gemacht werden kann, wenn die zur Entrichtung zunächst Verpflichteten persönlich befreit sind; die persönliche Befreiung würde aber anstatt einer Begünstigung der Partei, für welche sie angeordnet ist, eine Begünstigung des nicht befreiten Processgegners derselben bilden, wenn der letztere, im Falle er in den Ersatz der Processkosten an die befreite Partei verfällt worden ist, die infolge der Befreiung nicht entrichteten Gebüren auch nicht zu ersetzen brauchte.

b) Gebürenvormerkung.

§. 34.

Die Gebürenvormerkung, das ist die vorläufige Stundung der Gebüren bis zum Bekanntwerden eines zu deren Deckung hinreichenden Vermögens steht auf Grund des §. 29 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 den im gerichtlichen Streitverfahren aufgestellten Curatoren von Personen, deren Aufenthalt unbekannt

ist, zu und soll nunmehr ausdrücklich auch den für unbekannte Personen bestellten Curatoren zuerkannt werden; ist eine dritte Person zur Bestreitung der Kosten der Curatel verpflichtet, so fehlt ein Grund für die Gewährung der Gebürenvormerkung.

7. Sicherung der Gebürenentrichtung.

a) Anzeigepflicht der ordentlichen Gerichte.

§§. 35 bis 37.

Insoweit aus Anlass von im gerichtlichen Verfahren vorkommenden Acten und Urkunden eine Amtshandlung von Seite der Finanzbehörde einzutreten hat, muss ihr das Substrat hiezu durch eine Mittheilung des Gerichtes geboten werden.

Demgemäß sind vor allem gerichtliche Entscheidungen, von welchen die Gebür unmittelbar zu bemessen und zu entrichten ist, dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte anzuzeigen (§. 35, vergl. §. 45 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850).

Die Bestimmung des §. 36, betreffend die Mittheilung von gerichtlichen Protokollen, die sich zugleich als Rechtsurkunden über vor Gericht abgeschlossene, der unmittelbaren Gebür unterliegende Rechtsgeschäfte darstellen, an das zur Gebürenvorschreibung bestimmte Amt, enthält eine wesentliche Einschränkung der Anordnungen des §. 44, Z. 1, a, und der Tarifpost 53 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, derzufolge gegenwärtig auch gebürenpflichtige Beurkundungen, die in Eingaben enthalten sind, ferner bei Gericht abgegebene Erklärungen, wodurch zwar nicht ein vor Gericht geschlossenes Rechtsgeschäft beurkundet wird, die sich aber auf früher, außergerichtlich geschlossene Rechtsgeschäfte beziehen, vom Gerichte dem Gebürenbemessungsamte mitzutheilen sind. In Betreff der Eingaben, welche die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes enthalten, wird durch diese im Interesse der Geschäftsführung der Gerichte getroffene Einschränkung weder die Anzeigepflicht der Parteien (§. 44, Z. 1, c, des Gesetzes vom 9. Februar 1850), noch das Recht der Finanzbehörde alterirt, die Erfüllung dieser Anzeigepflicht bei den Systemalstempelrevisionen zu controliren. Was aber jene gerichtlichen Erklärungen anbelangt, die bloß eine Bezugnahme auf schon früher geschlossene Rechtsgeschäfte enthalten, so entfällt die diesbezügliche Anzeigepflicht der Gerichte, da das gegenwärtig nach der bezogenen Tarifpost 53 bestehende Recht der Finanzverwaltung in diesen Fällen die Nachweisung der Gebürenentrichtung zu fordern, im vorliegenden Entwurfe nicht recipirt wurde (vergl. die Erläuterungen zu §§. 39 und 40).

Die Vorschrift des §. 37, Absatz 1, betreffend die Verpflichtung der gerichtlichen Functionäre zur Überwachung der Beobachtung der Gebürengesetze und zur Constatirung der Übertretungen dieser Gesetze, ist lediglich ein Anwendungsfall der jedem öffentlichen Functionär obliegenden Verpflichtung, in seinem Wirkungskreise die Beobachtung der Gesetze zu überwachen (vergl. §§. 92 und 93 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850). Die Form des amtlichen Befundes soll aber nicht nur zur Constatirung und Anzeige von Gesetzesübertretungen, sondern auch in einigen anderen Fällen zur Erstattung von Gebürenanzeigen von Seite der Gerichte benützt werden (§. 37, Absatz 2).

b) Anzeigepflicht der Schiedsgerichte und Schiedsrichter.

§. 38.

Nach §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, ist gegenwärtig jeder Schiedsspruch, mit Ausnahme jener, welche ein der scalamäßigen Gebür unterliegendes Rechtsgeschäft, dessen Wert 200 fl. nicht überschreitet, zum Gegenstande haben, in allen Originalausfertigungen und in einer stempelfreien vidimirten Abschrift innerhalb acht Tagen, nachdem er geschöpft worden, dem zur Gebürenbemessung bestimmten Amte zu übergeben, welches sowohl die festen Gebüren vom Schiedsspruche, als auch die etwa zu entrichtende Gebür vom Rechtsgeschäfte, das dem Schiedsspruche zugrunde liegt, bemisst und unmittelbar einhebt. Nur jene statutarischen Schiedsgerichte in Handelssachen, welche die Begünstigungen des Gesetzes vom 23. März 1874, R. G. Bl. Nr. 29, genießen, sind berechtigt, die Entrichtung der festen Gebüren von ihren Schiedssprüchen durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken selbst zu bewirken, und haben daher die Schiedssprüche, da von denselben eine Rechtsgeschäftsgebür in keinem Falle zu bemessen ist, nur dann dem Amte zur Bemessung und unmittelbaren Einhebung der Gebür vorzulegen, wenn der Wert des Streitgegenstandes nicht bestimmt angegeben ist und auch durch Einvernehmung der Parteien nicht sogleich ausgemittelt werden kann (Artikel II und III des Gesetzes vom 23. März 1874). Eine Anzeigepflicht bezüglich der vor ihnen geschlossenen Rechts-

geschäfte und bezüglich Gesetzesübertretungen liegt den Schiedsgerichten insoweit ob, als ihnen behördlicher Charakter zukommt (§§. 44, Z. 1 a und 92 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850), ein Kriterium, welches zu Controversen Anlass geben kann.

Im §. 38 der Regierungsvorlage wird nun hinsichtlich der Anzeigepflicht unterschieden zwischen statutarischen Schiedsgerichten und gewöhnlichen Schiedsrichtern. Die bereits besprochene eigenthümliche Stellung der statutarischen Schiedsgerichte, rechtfertigt es, ihnen die Verpflichtung zur Anzeige der vor ihnen protokollarisch abgeschlossenen, der unmittelbaren Gebür unterliegenden Rechtsgeschäfte (§. 36), sowie zur Aufnahme von amtlichen Befunden und Mittheilung derselben an die Finanzbehörde in den Fällen des §. 37 gleichwie ordentlichen Gerichten aufzuerlegen (§. 38, Absatz 1); bezüglich der Schiedssprüche soll dagegen den statutarischen Schiedsgerichten eine Anzeigepflicht nur für den Fall obliegen, als eine Rechtsgeschäftsgebür nach den §§. 39 und 40 oder eine unmittelbare Gebür auf Grund der Anmerkung 5 zur Tarifpost 4 zu bemessen ist, während die Entrichtung der festen Schiedsspruchgebüren durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken durch das statutarische Schiedsgericht stets selbständig zu bewirken ist, soferne nicht in den Fällen des §. 19, Absatz 2, die unmittelbare Gebürenentrichtung im Interesse der Parteien vorgezogen wird (§. 38, Absatz 2). Gewöhnliche Schiedsrichter sollen auch künftighin, wie bisher, verpflichtet sein, alle Originalausfertigungen der Schiedssprüche dem zur Gebürenvorschreibung bestellten Amte vorzulegen; doch wird zur Vereinfachung angeordnet, dass die festen Schiedsspruchgebüren in der Regel (§. 19, Absatz 2) nicht mehr unmittelbar, sondern mittels des Stempels zu entrichten und die entsprechenden Stempelmarken von dem Amte bloß zu entwerten sind (§. 38, Absatz 3).

c) Verpflichtung zur Nachweisung der Gebürenentrichtung.

§§. 39 und 40.

Der Entwurf hebt hier zwei Fälle hervor, in denen das gerichtliche Verfahren der Finanzverwaltung den Anlass bietet, die Nachweisung der Gebürenentrichtung für gewisse Rechtsgeschäfte und Urkunden von den Parteien zu verlangen und, im Falle dieser Forderung nicht entsprochen wird, mit der Einhebung der entfallenden Gebüren vorzugehen.

Der erste Fall, betreffend die Gebürenentrichtung von dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte ist dem geltenden Rechte nicht fremd. Es verfügt nämlich, was die Entscheidungen der staatlichen Gerichte anbelangt, die Anmerkung 7 zur Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, dass, im Falle dem Rechtsstreite ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, welches nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850 einer Gebür unterliegt, die Nachweisung, dass denselben entsprochen wurde, dem Gebürenbemessungsamte, welches die Gebür vom Urtheile zu bemessen hat, von der Partei insoferne zu leisten ist, als dieses mit Hilfe der von ihr zu machenden Angaben nicht amtlich erhoben werden kann; in Ermanglung des einen und des anderen muss die für das Rechtsgeschäft nach dem Gesetze entfallende Gebür unabhängig von jener für das Urtheil entrichtet werden. Noch präciser lauten die Bestimmungen des §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, bezüglich der Schiedssprüche.

Diese Einhebung einer Rechtsgeschäftsgebür aus Anlass einer gerichtlichen Entscheidung ist aus mehrfachem Grunde gerechtfertigt. Was zunächst jene Rechtsgeschäfte betrifft, die auch ohne Errichtung einer Rechtsurkunde gebürenpflichtig sind, wie die Realitätenübertragungen, so kann die Finanzverwaltung ohnehin jederzeit innerhalb der Verjährungsfrist, von ihrem Bemessungsrechte Gebrauch machen. Dasselbe gilt, wenn über ein Rechtsgeschäft, das bei Errichtung einer Rechtsurkunde der Gebür unterliegt, eine Rechtsurkunde thatsächlich ausgefertigt, aber der Gebür nicht unterzogen wurde. Es erübrigt daher nur der Fall, dass das der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegende Rechtsgeschäft zu jenen gehört, die nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebürenpflichtig werden, eine solche Urkunde über dasselbe aber nicht ausgefertigt worden ist. In diesem Falle ist die nachträgliche Einhebung der Rechtsgeschäfts-, beziehungsweise Urkundengebür durch die Erwägung begründet, dass die Urkundengebüren Verkehrsabgaben bilden, die aus Anlass der durch die Beurkundung erzielten Rechtsbefestigung eingehoben werden, ein Moment, welches bei einer gerichtlichen Entscheidung in hohem Maße zutrifft und die Einhebung einer Verkehrsabgabe neben der eigentlichen Gebür für die richterliche Amtshandlung rechtfertigt. Dazu kommt noch, dass, wie schon bei Erörterung des §. 3 bemerkt wurde, das gänzliche Fallenlassen der Wertgebüren von bedingt gebürenfreien Urkunden doch nur unter der Bedingung zulässig erscheint, wenn wenigstens von dem urtheilsmäßig festgestellten Rechtsgeschäfte eine Gebür zur Einhebung gelangt. Endlich ist nicht zu übersehen, dass in Ermanglung einer solchen Vorschrift das Processverfahren dazu missbraucht werden könnte, durch Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung und Bezahlung der Entscheidungsgebür eine höhere Gebür, die etwa bei

Errichtung einer Rechtsurkunde über das bezügliche Rechtsgeschäft zu entrichten wäre, zu umgehen; so wurden thatsächlich vor Erlassung des Gesetzes vom 29. Februar 1864 zahlreiche Gebüren für Rechtsurkunden dadurch umgangen, dass anstatt der Urkunden Schiedssprüche, die bloß einer geringen festen Gebür unterzogen wurden, über die betreffenden Rechtsgeschäfte errichtet wurden.

Immerhin glaubt die Regierung, dass bei der Normirung der Rechtsgeschäftsgebür in solchen Fällen eine gewisse Beschränkung am Platze sei, um den Betrag derselben nicht in einer mit dem Streitwerte außer Verhältnis stehenden und daher unbilligen Weise zu bestimmen. Dies könnte insbesondere dann fühlbar werden, wenn der Wert des der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes den Wert des Streitgegenstandes erheblich überstiege, wenn zum Beispiel eine geringfügige Differenz, die aus einem bedeutenden Geschäftsabschlusse herrührt, eingeklagt worden ist. Daher wird im §. 40, Absatz 2, die wichtige Einschränkung festgesetzt, dass in solchen Fällen die Rechtsgeschäftsgebür von keinem höheren Werte als dem Werte des Streitgegenstandes bemessen werden darf; überdies soll sich in diesen Fällen bei der Bemessung der Rechtsgeschäftsgebür auf die größeren Streitsachen im Werte von mehr als 2000 Kronen, die auch eine größere Leistungsfähigkeit der Parteien vermuthen lassen, beschränkt werden.

Infolge dieser weitgehenden Einschränkungen erscheinen die Bestimmungen über die Rechtsgeschäftsgebür von gerichtlichen Entscheidungen wohl unbedenklich und, insbesondere was die Schiedssprüche anbelangt, als eine sehr bedeutende Milderung des gegenwärtigen Rechtszustandes. Nicht nur die Bemessung der Rechtsgeschäftsgebür nach der Anzahl der Ausfertigungen des Schiedsspruches wird beseitigt und durch die Bemessung derselben bloß im einfachen Betrage ersetzt, sondern es wird die große Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten von dieser Gebür gänzlich befreit und im übrigen der Betrag der Rechtsgeschäftsgebür mit dem Streitwerte in ein angemessenes Verhältnis gebracht. Unter diesen Bedingungen kann auch der Aufhebung der im Gesetze vom 23. März 1874, R. G. Bl. Nr. 29, normirten ausnahmsweisen Befreiung der Schiedssprüche gewisser statutarischer Schiedsgerichte in Handelssachen, namentlich der Börsenschiedsgerichte, von der Rechtsgeschäftsgebür ein begründeter Einwand nicht entgegengesetzt werden.

Der zweite Fall der Verpflichtung zur Nachweisung der Gebürenentrichtung, welchen die §§. 39 und 40 regeln, tritt ein, wenn die Abschrift einer schon bei der Ausstellung gebürenpflichtigen Rechtsurkunde oder eines eben solchen Zeugnisses bei Gericht überreicht wird. Es kommt nämlich oft vor, dass Processparteien im gegenseitigen Einverständnisse die schon bei der Ausstellung gebürenpflichtigen Beweisurkunden nicht im Originale, sondern bloß in Abschrift dem Gerichte vorlegen, um hiedurch die Entdeckung von Stempelverkürzungen zu vereiteln. Der Staatsschatz ist daher gegenwärtig beim gerichtlichen Gebrauche von Urkunden, die schon bei der Ausstellung der Stempelpflicht unterliegen, thatsächlich vor Missbräuchen weniger geschützt, als beim gerichtlichen Gebrauche bedingt gebürenfreier Urkunden, für welche die Gebür schon beim Gebrauche einer bloßen Abschrift zu entrichten ist. Diesen Missbräuchen soll durch die bezüglichen Bestimmungen der §§. 39 und 40 in Hinkunft vorgebeugt werden; dass hiebei nicht zu weit gegangen und insbesondere die Nachweisung der Gebürenentrichtung nicht von jemand gefordert werde, der sie, weil er die betreffende Urkunde nicht besitzt, nicht erbringen kann, wird durch den dritten Absatz des §. 40 gewährleistet.

Der Aufnahme dieser neuen Bestimmung zur Sicherung des Staatsschatzes steht übrigens die Beseitigung einer bisher bestandenen Nachweisungspflicht der Parteien gegenüber: Die Bestimmung der Tarifpost 53 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, wonach die in einer gerichtlichen Erklärung enthaltene bloße Bezugnahme auf ein früher geschlossenes Rechtsgeschäft die Verpflichtung der Parteien zur Nachweisung der Gebürenentrichtung bezüglich dieses Rechtsgeschäftes und, im Falle diese Nachweisung nicht erbracht wird, zur nachträglichen Entrichtung der Gebür für dasselbe nach sich zieht, wurde nämlich im vorliegenden Entwurfe nicht recipirt, da die Erfüllung dieser Nachweisungspflicht, die allerdings eine wirksame Sicherung des Staatsschatzes bildete, für die Parteien oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist: umsomehr muss an den Sicherungsvorschriften der §§. 39 und 40 des Entwurfes festgehalten werden.

8. Rückstellung der entrichteten Gebür.

§§. 41 und 42.

Die Rückstellung eines entrichteten Gebürenbetrages erfolgt entweder aus dem Grunde, weil eine Verpflichtung zur Leistung desselben schon von vorneherein nicht bestanden hat, oder weil der Grund der Leistung, die ursprünglich mit Recht erfolgte, nachträglich hinfällig geworden ist.

Als Fälle der ersten Art zählt der §. 41 auf:

1. Die Herabsetzung einer eingezahlten Gebür im Recursswege. Hiebei findet nicht bloß die Rückstellung des eingezahlten Betrages statt, sondern wird der Partei auch der ihr durch die unrichtige Bemessung und

Einhebung der Gebür verursachte Schade in Form von fünfprocentigen Zinsen vergütet (Vergütungszinsen, vergl. §. 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26 und Artikel II des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26).

2. Überzahlungen infolge eines Irrthumes der Partei oder eines Rechnungsverstoßes, die innerhalb einer dreijährigen Frist geltend gemacht werden. Diese Frist beginnt nicht, wie nach der analogen Bestimmung des §. 77 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, mit dem Tage der erfolgten Zahlung, sondern zur Erleichterung der Berechnung der Frist, erst nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Zahlung erfolgte.

3. Überzahlungen, die amtlich festgestellt und von amtswegen zurückgestellt werden.

Die Bestimmungen des §. 23 des Entwurfes, denen zufolge Stempelgebüren für gerichtliche Ausfertigungen in der Regel im voraus in Stempelmarken beizubringen sind, machen Anordnungen über die Rückstellung der entrichteten Gebür in den Fällen erforderlich, in welchen die betreffende Ausfertigung unterbleibt und somit nachträglich der rechtliche Grund der Gebürenleistung entfällt. Diese Anordnungen sind im §. 42 der Regierungsvorlage enthalten, der unter Z. 1 bis 3 die hiebei in Betracht kommenden Fälle der Rückstellung im allgemeinen bezeichnet. Ein Anwendungsfall der unter Z. 3 gegebenen Bestimmung wird im dritten Absatze des Paragraphen besonders erwähnt. Die Stempelgebüren für Rechtsmittelentscheidungen sind nämlich nach den §§. 16, Z. 5, und 23, Z. 3, aus naheliegenden praktischen Gründen von jedem, der ein Rechtsmittel erhebt, gleich bei dessen Erhebung nach Maßgabe seiner Anträge in Marken zu entrichten; bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln ist daher, wenn dieselben, was allerdings nur ganz ausnahmsweise der Fall sein dürfte, beide den ganzen ursprünglichen Streitgegenstand oder einen und denselben Theil desselben betreffen, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Entscheidungsgebür bezüglich eines und desselben Wertbetrages doppelt, das ist von jedem der beiden Streittheile entrichtet wird; für diesen Fall wird eine nachträgliche Abrechnung der Gebüren und Rückstellung des zuviel Entrichteten vorgesehen. Ein anderer Anwendungsfall der Vorschrift des §. 42, Z. 3, ist im dritten Absatze der Anmerkung 1 zu Tarifpost 4 enthalten.

Eine Erleichterung in Bezug auf das Verfahren bei der Gebürenrückstellung, wodurch insbesondere rechtsunkundige Parteien vor Schaden bewahrt werden sollen, ist im vorletzten Absatze des §. 42 enthalten, demzufolge in den Fällen dieses Paragraphen die Rückstellung auch ohne Einschreiten der Partei auf Grund einer bloßen Mittheilung des Gerichtes an die Finanzbehörde von letzterer zu vollziehen ist.

Dass endlich ein in mehreren Instanzen geführter Process auch einer mehrfachen Entscheidungsgebür mit Recht unterzogen wird und daher die Gebür für eine aufgehobene gerichtliche Entscheidung nicht unbedingt zu entfallen hat, ergibt sich aus der Erwägung, dass die Gebürenleistung nach der durch die Rechtssache den Gerichten verursachten Arbeit abzustufen ist; gleichwohl wird in der Regierungsvorlage aus finanz- und justizpolitischen Gründen die Einhebung einer mehrfachen Entscheidungsgebür nur aus Anlass des Instanzenzuges im eigentlichen Civilprocesse vorgesehen, in anderen Fällen aber vermieden. Auf die daraus sich ergebenden Fälle der Rückstellung von Gebüren (Anmerkung 1 zu Absatz A und Anmerkung 1 zu Absatz B der Tarifpost 11) wird im letzten Absatze des §. 42 hingewiesen.

9. Strafbestimmungen.

§§. 43 bis 48.

Dass Gebürenverkürzungen, wenn sie nicht besonders qualificirt erscheinen, nicht im Wege des Gefällsstrafverfahrens, sondern auf Grund der bloßen Constatirung des objectiven Thatbestandes der Übertretung, das ist auf Grund eines amtlichen Befundes (§. 49, Absatz 2), durch die Administrativbehörde mittels Einhebung eines Vielfachen der ordentlichen Gebür (erhöhte Gebür) zu ahnden sind, ist ein Grundsatz, der sich als höchst praktisch bewährt hat und insbesondere die rasche und einfache Austragung der so zahlreichen geringfügigen Stempelanstände auf die zweckmäßigste Art ermöglicht.

Das im §. 43 normirte Ausmaß der bei Stempelverkürzungen einzuhebenden erhöhten Gebür mit dem Dreifachen der verkürzten Gebür ist dasselbe, welches schon derzeit zufolge §. 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 in Geltung steht. Eine Unbilligkeit müsste darin gefunden werden, wenn Parteien, welche durch Advocaten vertreten sind und diesen rechtskundigen Vertretern die Fürsorge für die Stempelentrichtung überlassen, wegen der aus Verschulden der letzteren entstandenen Verkürzungen mit Stempelstrafen belegt würden; ein solcher, von den Finanzbehörden schon bisher in der Regel vermiedener Vorgang wird durch den Schlussabsatz des §. 43 für die Zukunft ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine besondere Strafbestimmung enthält der §. 44 für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige eines Schiedsspruches durch die im §. 1, I, Z. 3, bezeichneten Schiedsrichter (§. 38, Absatz 3). Die Erfüllung der

den Functionären der statutarischen Schiedsgerichte nach §. 38, Absatz 1 und 2, obliegenden Anzeigepflichten erscheint durch die denselben im §. 30, Z. 4, auferlegte Haftung für die durch ihre Unterlassung verkürzten oder gefährdeten Gebüren in genügendem Maße gewährleistet; insoweit es sich aber um gewöhnliche Schiedsrichter handelt, kann nur in einer Strafbestimmung ein wirksamer Schutz gegen gefällsschädliche Einverständnisse zwischen den Schiedsrichtern und den Parteien gefunden werden; es erscheint indessen zulässig, das Ausmaß der hiebei einzuhebenden erhöhten Gebür auf das Doppelte der gesetzlichen Gebür zu beschränken.

Die Bestimmung des §. 45, wonach im Falle der Selbstanzeige der straffälligen Partei die Gebürenerhöhung von derselben nur mit der Hälfte des vollen gesetzlichen Ausmaßes und, wenn die Selbstanzeige binnen acht Tagen nach der Übertretung erstattet wird, gar nicht einzuheben ist, ist der Bestimmung des §. 21, Absatz 1, des Wechselstempelgesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, und dem §. 25 des Effectenumsatzsteuergesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, nachgebildet.

Was diejenigen Gesetzesübertretungen anbelangt, die wegen ihrer besonderen Qualification nicht im administrativen Wege, sondern im Wege des Gefällsstrafverfahrens der Bestrafung zuzuführen sind, so kann nur die Erschleichung des Armenrechtes oder des im §. 50, Absatz 2, vorgesehenen gerichtlichen Ausspruches, betreffend die Uneinbringlichkeit der Entscheidungsgebüren im Strafprocesse als eine speciell auf Gerichtsgebüren bezügliche Übertretung angesehen werden; dieselbe wird im §. 46, Absatz 1, mit Rücksicht auf den mit dem Begriffe der Erschleichung verbundenen bösen Vorsatz des Übertreters als schwere Gefällsübertretung erklärt und dem im §. 416 des Gefällsstrafgesetzes für Übertretungen in Absicht auf den Stempel festgesetzten Strafsatze des Fünf- bis Fünfzehnfachen der verkürzten Gebür unterworfen. Dass weiters die Gefällsübertretungen, welche in den allgemeinen Gebürengesetzen (derzeit §§. 82 bis 86 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, dann §§. 15 und 17 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70) der Behandlung nach dem Gefällsstrafgesetze und den hiezu erlassenen nachträglichen Gesetzen unterworfen sind, dieser Behandlung auch dann unterliegen, wenn sie sich auf Gerichtsgebüren beziehen (§. 46, Absatz 2), bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Die Ordnungsstrafe des §. 47 soll an die Stelle der in der Finanzministerialverordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, vorgesehenen Ordnungsstrafen treten.

Die Bestimmung des §. 48 wird weiter unten im Zusammenhange mit §. 52 besprochen.

10. Verfahren.

a) Grundsatz.

§. 49.

Sämmtliche, auf das Verfahren bezügliche Vorschriften in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ausdrücklich anzuführen, erscheint schon aus dem Grunde minder empfehlenswert, weil diese Vorschriften aus Anlass der in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Gebürenreform ohnehin in nächster Zeit einer Revision und Codification werden unterzogen werden; es erscheint daher genügend, hier bloß jene Bestimmungen ausdrücklich aufzunehmen, welche speciell nur die im Entwurfe geregelten Gerichtsgebüren betreffen oder mit dem Gerichtsverfahren im Zusammenhange stehen. Solche Bestimmungen sind in den folgenden §§. 50 bis 53, aber auch sonst an verschiedenen Stellen des Entwurfes, so §§. 19, Absatz 2, 26, Absatz 1, 34, Absatz 4, 35 bis 40, Anmerkung 1 zu Tarifpost 5, enthalten.

b) Bemessung der Entscheidungsgebüren im ordentlichen Strafprocesse.

§. 50.

Die Nothwendigkeit, die Bemessung der Gebüren von den Entscheidungen im Strafprocesse dem erkennenden Gerichte zu überlassen, wurde bereits in den „Allgemeinen Bemerkungen“ hervorgehoben.

Das bezügliche Verfahren ist im §. 50 auf die thunlich einfachste Art geregelt. Ohne abgesonderten Zahlungsauftrag wird die bemessene Gebür gleich im gebürenpflichtigen Erkenntnisse den Parteien bekanntgegeben, im Falle der Uneinbringlichkeitserklärung entfällt aber jede Bemessung oder sonstige Amtshandlung. Diese Erklärung ist nicht, wie im §. 391 der Strafprocessordnung, lediglich zu Gunsten des Verurtheilten vorgesehen, sondern kann, wie aus dem im §. 50, Absatz 2, gebrauchten allgemeinen Ausdrucke „der Zahlungspflichtige“ erhellt, zu Gunsten eines jeden erfolgen, der nach §. 28, Z. 7, zur Gebürenentrichtung verpflichtet ist oder nach §. 30, Z. 6, für dieselbe haftet. Will die Partei die Gebürenbemessung nicht anfechten, so steht es ihr frei, die Gebür, wenn sie 100 Kronen nicht übersteigt, bis zum Eintritte der Rechtskraft der

gebürenpflichtigen Entscheidung in Stempelmarken zu entrichten (§. 5, Schlussſatz), in welchem Falle eine Mittheilung der Bemessung an die Finanzbehörde unterbleibt. Macht die Partei von diesem Rechte keinen Gebrauch, so tritt die unmittelbare Gebürenentrichtung ein, und wird daher die Gebürenbemessung nach Eintritt der Rechtskraft der gebürenpflichtigen Entscheidung vom Gerichte dem zur Gebürenvorschreibung bestimmten Amte mitgetheilt.

Die Gebürenbemessung kann von der Partei, nicht auch von der Finanzbehörde, durch das Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden. Auch außer dem Falle einer Beschwerde der Partei kann aber die Gebürenbemessung von dem Gerichte höherer Instanz, wenn es zur Kenntnis derselben gelangt, von amtswegen, und zwar sowohl zu Gunsten, als auch — innerhalb der Verjährungsfrist — zu Ungunsten der Partei abgeändert werden, eine Bestimmung, welche ein Ausfluss des Aufsichtsrechtes des übergeordneten Gerichtshofes ist.

c) Bemessung der Entscheidungsgebüren im Gefällsstrafprocesse.

§. 51.

Die Entrichtung dieser Gebüren in Stempelmarken ist nicht vorgesehen, weil die Finanzbehörde erster Instanz, wenn sie nicht selbst die erkennende Behörde ist, ohnehin von jedem gebürenpflichtigen Strafurtheile und daher, da die Gebürenbemessung im Urtheile selbst erfolgt, auch von dieser Bemessung verständigt werden muss und demnach in der Lage ist, ohneweiters die unmittelbare Einhebung der Gebür zu veranlassen. Die manipulative Erleichterung, welche bei den Entscheidungsgebüren im ordentlichen Strafprocesse durch die Entrichtung mittels des Stempels erzielt werden soll, nämlich der Wegfall der gerichtlichen Mittheilung der Gebürenbemessung an die Finanzbehörde und der weiteren Amtshandlungen der letzteren, würde somit im Gefällsstrafverfahren nicht erreicht, anderseits verursacht aber hier die unmittelbare Einhebung der Gebür der Finanzbehörde keine besonderen Weitwendigkeiten, da sie mit dem Strafvollzuge verbunden werden kann.

Im übrigen gilt das zu §. 50 Gesagte sinngemäß auch von der Bemessung der Entscheidungsgebüren im Gefällsstrafprocesse.

d) Verfahren gegen schuldtragende gerichtliche Functionäre.

§. 52.

Das geltende Gebürengesetz sucht die genaue Beobachtung der Gebürenvorschriften von Seite der gerichtlichen Functionäre und die Schadloshaltung des Staatsschatzes im Falle eines Pflichtversäumnisses derselben dadurch zu sichern, dass es einerseits diese Functionäre für die durch ihr Verschulden verkürzten Gebürenbeträge haftbar macht (§§. 71, Z. 5 und 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850), eine Haftung, die sich bei Stempelgebüren auch auf die Gebürenerhöhung erstreckt (§. 79 cit. leg.) und durch die Finanzbehörde geltend gemacht wird, anderseits für gewisse Fälle dieselben einer Gefällsstrafe oder der Haftung für eine solche unterwirft (§§. 83, Z. 3 und 4, und 90 cit. leg.).

Diese Bestimmungen erscheinen in doppelter Beziehung als unangemessen. Die empfindlichen pecuniären Nachtheile, welche aus einem mitunter geringfügigen Verschulden eines gerichtlichen Functionärs für denselben erwachsen können, erzeugen bei demselben ein Gefühl der Unsicherheit, welches als Erschwerung der Amtsführung empfunden wird. Weiters ist aber auch die Heranziehung der richterlichen Beamten zur Verantwortung durch eine außerhalb der Organisation der Gerichte stehende Administrativbehörde mit der verfassungsmäßigen Stellung des Richters nicht im Einklange.

Diese Erwägungen veranlassen die Regierung, im §. 48 des Entwurfes die Ersetzung der oberwähnten Haftungs- und Strafbestimmungen, betreffend schuldtragende gerichtliche Beamte und Diener durch eine Ordnungsstrafe disciplinären Charakters, an deren Stelle in rücksichtswürdigen Fällen auch die Erlassung einer bloßen Erinnerung an den schuldtragenden Functionär treten kann, vorzuschlagen. Diese Ordnungsstrafen, beziehungsweise Erinnerungen, sollen nicht von der Finanzbehörde verhängt werden, sondern der letzteren nur das Recht zustehen, dieselben bei einer dem beschuldigten Functionär vorgesetzten Stelle zu beantragen, und zwar die Verhängung einer Ordnungsstrafe beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes, die Erlassung einer bloßen Erinnerung dagegen bei dem Gerichtsvorsteher, welcher dem beschuldigten Functionär unmittelbar vorgesetzt ist.

Die im dritten Absatze des §. 52 enthaltene Regelung des Verfahrens gegen Mitglieder von Gefällsgerichten bedarf keiner weiteren Begründung.

e) Gebürenbemessung durch die gerichtlichen Depositenämter.

§. 53.

In den Fällen, in welchen die Vertheilungsmasse, von welcher die in Tarifpost 8, B bezeichnete Procentualgebür für den Vertheilungsbeschluss abzunehmen ist, beim gerichtlichen Depositenamte erliegt und von demselben nach Maßgabe des Vertheilungsbeschlusses an die einzelnen Berechtigten auszufolgen ist, erscheint es als die einfachste und sicherste Art der Bemessung und Einhebung der Gebür, dieselbe vom Depositenamte bei jeder Erfolglassung berechnen und von dem ausgefolgten Betrage zu Gunsten des Staatsschatzes in Abzug bringen zu lassen. An die Stelle der Erlassung eines Zahlungsauftrages tritt hiebei die mit der Empfangsbestätigung über die eingehobene Gebür verbundene schriftliche Bekanntgabe der Bemessung Der Instanzenzug gegen solche Bemessungen der gerichtlichen Depositenämter geht an die Finanzbehörden.

11. Anzeigersbelohnungen.

§. 54.

Vergleiche §. 11 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53.

12. Verjährung.

§. 55.

Die für Stempel- und unmittelbare Gebüren überhaupt geltenden Verjährungsvorschriften (Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31) sollen für die Gerichtsgebüren auch künftighin in Geltung bleiben (§. 55, Absatz 1).

Die im §. 55, Absatz 2, normirte fünfjährige Verjährungsfrist für Gebürenerhöhungen und Ordnungsstrafen ist aus dem §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, recipirt, mit der Modification, dass diese Frist nicht vom Zeitpunkte der Gesetzesübertretung, sondern — nach Analogie der im Gesetze vom 18. März 1878, bestimmten Verjährungsfristen und der im §. 41, Z. 2, des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Frist — mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres, in welchem die Übertretung begangen wurde, zu laufen beginnen soll.

Tarif.

I. Theil. Gebüren im Civilprocesse.

Die tarifarischen Maßnahmen, durch welche eine theilweise Compensation des großen Ausfalles an Stempelgebüren im Civilprocesse, der als Folge der Einführung des mündlichen Procesverfahrens zu gewärtigen ist, erzielt werden soll, sind:

1. Eine stufenweise Erhöhung der normalen Stempelsätze für Eingaben, Beilagen und Protokolle nach Wertclassen, wobei die Stempelsätze, da nicht nur die Höhe des Parteiinteresses, sondern auch die von dem Werte des Streitgegenstandes ziemlich unabhängige Arbeitsleistung des Gerichtes in Betracht gezogen werden muss, nicht proportionell mit dem Werte des Streitgegenstandes, sondern nach degressiven Sätzen wachsen;

2. die Einreihung der Klagen unter die, einem besonderen höheren Stempel unterliegenden Eingaben;

3. die Einführung besonderer höherer Protokollsgebüren für Protokolle über contradictorische mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen, Protokolle, welche den ausgesprochenen Zweck haben, den bisher in weitläufigen Processschriften niedergelegten Processstoff in concentrirter Fassung festzuhalten; endlich

4. die Erhöhung der Entscheidungsgebür für Rechtsstreite im Werte von mehr als 1000 Kronen und die Gleichstellung der Entscheidungen zweiter und dritter Instanz mit jener der ersten Instanz in Absicht auf das Gebürenausmaß.

Von diesen Maßnahmen bleiben die Rechtsstreitigkeiten im Werte von nicht mehr als 100 Kronen fast unberührt. Die Einführung der neuen Processgesetze macht nämlich ein Abgehen von den bisherigen

Gebürenvorschriften, soweit sie diese kleinsten Rechtssachen betreffen, nicht erforderlich, weil, wie schon in den „Allgemeinen Bemerkungen“ hervorgehoben wurde, das Verfahren in solchen Rechtsstreitigkeiten im wesentlichen dasselbe bleibt, welches nach dem Gesetze vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, über das Bagatellverfahren schon gegenwärtig gilt. Eine Ermäßigung der bisherigen, ohnehin schon äußerst niedrigen Stempelsätze für Rechtsstreite bis zu 100 Kronen, ist darin gelegen, dass dieselben anstatt wie bisher, für jeden Bogen der stempelpflichtigen Schriften und Ausfertigungen, künftighin für jedes Stück ohne Rücksicht auf die Bogenanzahl gelten sollen; weitere Ermäßigungen bestehen in der Beseitigung aller das Normalausmaß von 25 Hellern übersteigenden Eingabengebüren in solchen Rechtsstreiten, ferner in der Aufhebung des Rubrikenstempels. Diesen Herabsetzungen der Gebürenleistung steht die einzige bemerkenswerte Erhöhung derselben bei den Protokollen über contradictorische mündliche Verhandlungen und über Beweisaufnahmen von 12 kr. per Bogen auf 1 Krone per Stück gegenüber, eine Erhöhung, welche nicht nur zur theilweisen Compensation obiger Ermäßigungen dienen soll, sondern auch den justizpolitischen Zweck, die vergleichsweise Beilegung dieser Streitigkeiten zu fördern, verfolgt; übrigens kommen contradictorische Verhandlungen nach den statistischen Daten, betreffend das Bagatellverfahren nur bei 7 bis 8 Procent der Processe im Werte bis zu 100 Kronen vor. Eine weitere, kaum merkliche Erhöhung bildet die Ersetzung des bisherigen 12 kr.-Stempelsatzes durch den Satz von 25 (anstatt 24) Hellern, der dem Decimalsysteme besser entspricht und die Kostenrechnungen erleichtern und übersichtlicher gestalten dürfte.

Tarifpost 1, Eingaben (Schriftsätze).

Das Normalausmaß des Eingabenstempels beträgt derzeit 12 kr. per Bogen in Rechtsstreiten bis zu 50 fl. und 36 kr. per Bogen in allen anderen Streitigkeiten. Ersterer Satz wird in Rechtsstreitigkeiten bis zu 100 Kronen, wie bereits bemerkt, mit der Abrundung auf 25 Heller für jedes Exemplar der Eingabe, jedoch ohne Rücksicht auf die Bogenanzahl beibehalten; an Stelle des letzteren Satzes aber werden höhere, nach sechs Wertclassen abgestufte Sätze eingeführt. Die erste dieser Wertclassen umfasst die Streitigkeiten im Werte von über 100 bis 1000 Kronen, somit im großen und ganzen jene, welche vor die Bezirksgerichte gehören (§. 49 J. N., §. 15, Z. 2 der Regierungsvorlage); der bezügliche Eingabenstempel beträgt 1 Krone von jedem Bogen, das ist dasselbe Ausmaß, welches nach Tarifpost 43, a. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, für Eingaben an Administrativbehörden gilt, und welchem auch in Ungarn gerichtliche Eingaben mit Ausnahme jener, die einen Rechtsstreit über nicht mehr als 50 fl. zum Gegenstande haben, unterliegen. In den höheren Wertclassen wachsen die Gebürensätze bis zum Betrage von 6 Kronen per Bogen, der für Rechtsstreite im Werte von mehr als 20.000 Kronen vorgesehen ist. Die bisher bestandenen Rubrikenstempelgebüren sind beseitigt.

Die in Tarifpost 1 b angeführten qualificirten Eingaben, bei welchen der erste Bogen des ersten Exemplars (siehe Anmerkung 1 zu Tarifpost 1) dem Doppelten der gewöhnlichen Eingabengebür unterliegt, haben das Gemeinsame, dass sie die Einleitung eines Verfahrens in erster oder in höherer Instanz bilden.

Von denselben sind weitaus die wichtigsten die Klagen. Es entspricht einerseits einem eminenten Interesse des Staatsschatzes, die Gebürenlast auf die einzelnen Processacte so zu vertheilen, dass gleich auf den ersten Act, das ist die Klage, ein etwas größerer Betrag entfällt, der unabhängig vom Verlaufe des Verfahrens dem Staatsschatze verbleibt, anderseits erscheint diese Anordnung auch vom Standpunkte der Justizpflege als zweckmäßig, indem hiedurch muthwilligen oder unüberlegten Klageführungen entgegengetreten wird. Berufungs- und Revisionsschriften bilden die Einleitung des Verfahrens in zweiter, beziehungsweise dritter Instanz, ebenso wie die Klage die Einleitung des erstinstanzlichen Verfahrens bildet, daher ihre Gleichstellung mit den Klagen in Absicht auf das Gebürenausmaß; die derzeit giltigen, bei weitem höheren Gebürensätze für Appellations- und Revisionsanmeldungen (Tarifpost 43 g des Gesetzes vom 13. December 1862, lassen sich zur Vergleichung mit dem im vorliegenden Entwurfe normirten Gebürenausmaße aus dem Grunde nicht heranziehen, weil sie in der Form des Eingabenstempels auch die Gebür für die Entscheidung der zweiten oder dritten Instanz in sich begreifen, während diese Entscheidungsgebür nach dem Entwurfe unabhängig vom Eingabenstempel der Tarifpost 1 b, Z. 2, zu entrichten ist, ein Vorgang, durch welchen die gegenwärtig bestehende Unbilligkeit vermieden wird, dass die hohen Appellations- oder Revisionsstempelgebüren ohne Unterschied, ob eine meritorische Entscheidung der Rechtsmittelinstanz erfolgt oder nicht, von den Parteien aufzuwenden sind. Recurse dienen gleichfalls dazu, das Verfahren vor eine höhere Instanz zu bringen; soweit sie gegen Entscheidungen gerichtet sind, die Gegenstand einer Gebür sind (Tarifpost 4, A, b und d, dann B, b), gilt von ihnen das bezüglich der Berufungs- oder Revisionsschriften Gesagte; andere Recurse sind gegenwärtig bei einem Streitwerte von mehr als 50 fl. nach Tarifpost 43, h des Gesetzes vom 13. December 1862 dem Stempel von 1 fl. (2 Kronen) vom ersten Bogen unterworfen, ein Betrag, der sich für die Wertclasse von 100 bis 1000 Kronen auch nach den Bestimmungen des Entwurfes ergibt; erst in

den höheren Wertclassen wächst die Belastung. Die Gleichstellung von Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse von Börsenschiedsgerichten mit gewöhnlichen Klagen bedarf keiner weiteren Begründung.

Die Beschränkung der Anwendung der Tarifpost 1, b auf Streitigkeiten im Werte von mehr als 100 Kronen bedeutet für Rechtsstreite bis zu 100 Kronen die Beseitigung des bisher bestandenen Gebürensatzes von 50 kr. für den ersten Bogen der Recurse, dann der Nullitätsbeschwerden in Bagatellsachen (§. 19, b des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, §. 1 a des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97), so dass künftig auch Rechtsmittel in Rechtsstreiten bis zu 100 Kronen bloß dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 25 Hellern von jedem Stück unterliegen werden.

Die in der Anmerkung 2 zu Tarifpost 1 normirte Befreiung der Bestätigungen der Gerichtskanzlei über die Überreichung einer Eingabe vom Zeugnisstempel enthält eine Erweiterung der in Tarifpost 89 in Verbindung mit Tarifpost 7 i des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 ausgesprochenen Gebürenfreiheit der sogenannten certificirten Rubriken (Präsentationsrubriken).

Von den Befreiungen der Anmerkung 3 zu Tarifpost 1 bedarf nur jene, betreffend die Eingaben im Verfahren wegen Ungiltigkeit der Ehe aus einem von amtswegen zu untersuchenden Ehehindernisse einer besonderen Erwähnung. Diese Befreiung ist auch im Gebürengesetze vom 9. Februar 1850, Tarifpost 44 o, vorgesehen und beruht darauf, dass in solchen Fällen — ähnlich wie im Strafprocesse — die volle Actionsfreiheit der Parteien und die Erforschung der materiellen Wahrheit im öffentlichen Interesse gelegen ist, weshalb lediglich Entscheidungsgebüren in diesem Verfahren zur Einhebung gelangen sollen.

Tarifpost 2, Beilagen.

Bezüglich der Beilagengebüren ist, wie schon in den „Allgemeinen Bemerkungen" betont wurde, das Princip des Dimensionsstempels gänzlich fallen gelassen. In Rechtsstreitigkeiten bis zu 100 Kronen ist der bisher für jeden Bogen geltende Stempelsatz von 10 kr. = 20 Heller für jedes Stück beibehalten; in den höheren Wertclassen soll an die Stelle des bisherigen einheitlichen Stempelsatzes von 15 kr. (30 Heller) für jeden Bogen eine degressive Abstufung treten, die in der Wertclasse von 100 bis 1000 Kronen mit 40 Hellern per Stück beginnt, in jeder Wertclasse um 20 Heller steigt und mit 1 Krone 40 Heller per Stück bei einem Werte des Streitgegenstandes über 20.000 Kronen schließt.

Die in der Anmerkung zu Tarifpost 2 angeführten Befreiungen stehen gemäß Tarifpost 21 und §. 11 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 schon derzeit in Geltung.

Tarifpost 3, Protokolle.

Wiewohl es gerechtfertigt wäre, Protokolle mit Rücksicht auf die mit ihrer Aufnahme verbundene Mühewaltung des Gerichtes einer höheren Gebür als Eingaben zu unterwerfen, so erscheinen doch im Entwurfe die gewöhnlichen Protokolle in Absicht auf das Gebürenausmaß den gewöhnlichen Eingaben gleichgehalten (Tarifpost 3 a), einerseits aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit des Tarifes, andererseits aber auch, weil es unbillig und bedenklich erscheint, den minder bemittelten und rechtsunkundigen Parteien die Inanspruchnahme des Richters zur protokollarischen Formulirung ihrer Anträge dort, wo ein Anwaltszwang nicht besteht, durch eine höhere Gebür zu erschweren und dadurch indirect der Winkelschreiberei Vorschub zu leisten.

Besondere Tarifsbestimmungen enthält der Entwurf, bezüglich der Protokolle über contradictorische mündliche Verhandlungen und über Beweisaufnahmen. Sowie die contradictorische mündliche Verhandlung an die Stelle des bisherigen Satzschriftenwechsels, beziehungsweise der protokollarischen Parteireden tritt, so muss auch in dem Stempel vom Verhandlungsprotokolle hauptsächlich der Ersatz für die Stempelgebüren von jenen umfangreichen Satzschriften und protokollarischen Parteireden gefunden werden. Dass, wenn dieser Zweck auch nur halbwegs erreicht werden soll, das neue Verhandlungsprotokoll unvergleichlich höheren Gebürensätzen unterworfen werden muss, als gegenwärtig für Eingaben und Protokolle in Geltung stehen, ist klar. Die strengen Vorschriften der Civilprocessordnung, welche, entsprechend dem Principe der Mündlichkeit des Processes, die Protokollirung des Verhandlungsinhaltes nur in thunlichst knapper Fassung zulassen (§§. 207 bis 211 C. P. O.) und oft sogar die Ersetzung der Protokollirung des auf den Sachverhalt sich beziehenden Parteivorbringens durch die Anführung in einer Ausfertigung des Beweisbeschlusses oder im Urtheilsthatbestande vorsehen (§§. 210 Absatz 1, 444 und 445 C. P. O.), werden ohne Zweifel bewirken, dass einigermaßen umfangreiche Verhandlungsprotokolle nur in den allercomplicirtesten Processen vorkommen, im übrigen aber der Umfang dieser Protokolle sich auf ein, zwei, höchstens drei Bogen beschränken dürfte. Ein wesentlicher Theil des Erfolges der Civilprocessreform hängt

davon ab, dass diese Beschränkung der Protokollirung in der Praxis zur Durchführung gelangt; so nothwendig daher ein verhältnismäßig hoher Dimensionsstempel von dem Verhandlungsprotokolle vom finanziellen Standpunkte erscheint, um einen nennenswerten Ersatz für die Eingaben- und Protokollsgebüren des bisherigen Processes zu bilden, so nützlich dürfte sich ein solcher Stempel vom justizpolitischen Standpunkte dadurch erweisen, dass er die Tendenz der Civilprocessordnung auf Eindämmung der Protokollirungen wirksam unterstützt.

Was die Beweisaufnahmen anbelangt, so sind dieselben mit der mündlichen Verhandlung in der Regel innig verbunden und sollen im Protokolle über die mündliche Verhandlung mit zum Ausdrucke gelangen (§§. 276 und 281, Absatz 1, 343, 367, 370, Absatz 2, und 380 C. P. O.). Allerdings wird beim Vorkommen solcher Beweisaufnahmen das Verhandlungsprotokoll etwas umfangreicher ausfallen, und somit die Beweisaufnahme unter Umständen eine Erhöhung der Stempelgebür, soweit sie nach der Bogenanzahl zu entrichten ist, herbeiführen. Allein einerseits wird das erkennende Gericht, wenn es selbst die Beweise aufnimmt, durch eine entsprechende Handhabung der Vorschrift des §. 343 der Civilprocessordnung, derzufolge die Resultate der Beweisaufnahme nur im wesentlichen zu protokolliren sind, in der Lage sein, ein übermäßiges Anwachsen der bezüglichen Protokolle zu vermeiden; anderseits erscheint es durch die bedeutende Complication, welche der Process im Falle der Nothwendigkeit von umfangreicheren Beweisaufnahmen erfährt, gerechtfertigt, die Beweisaufnahmen — abgesehen von der Aufnahme eines Beweises durch Urkunden oder Auskunftssachen — mit einer entsprechend hohen Gebür zu belegen. In der That finden wir beispielsweise im Deutschen Gerichtskostengesetze eine Beweisgebür, welche in gleicher Höhe, wie die Gebür für die contradictorische mündliche Verhandlung und jene für die Entscheidung eingehoben wird und somit ein Drittel der gesammten Gebüren der betreffenden Instanz bildet; desgleichen kennt unser Gebürengesetz eine Gebür für Beiurtheile (bei einem Streitwerte bis 50 fl. 1 fl., in allen anderen Fällen 2 fl. 50 kr., Tarifpost 103 B des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89), welche auf denselben Erwägungen beruht und in Hinkunft gänzlich entfallen wird, so dass auch für dieselbe in der Protokollsgebür ein Ersatz gefunden werden muss.

Was die in Tarifpost 3 d für Protokolle über contradictorische mündliche Verhandlungen und über Beweisaufnahmen bestimmten Gebürensätze im einzelnen anbelangt, so ist der Satz von 1 Krone per Stück, der für Rechtsstreitigkeiten bis zu 100 Kronen gelten soll, bereits im Eingange der Erläuterungen zum ersten Theile des Tarifes besprochen worden. In den Wertclassen über 100 Kronen beträgt der Dimensionsstempel in der Regel das Fünffache und nur in der Wertclasse von 100 bis zu 200 Kronen, um diese kleineren Streitsachen verhältnismäßig nicht zu stark zu belasten, bloß das Doppelte der gewöhnlichen Protokollsgebür.

Von diesen Sätzen der Protokollsgebür sind indessen gewisse Ausnahmen zuzulassen. Verhandlungen bloß präparatorischer Natur und Beweisaufnahmen, die nicht vor dem erkennenden Gerichte selbst stattfinden, erfordern nämlich aus mehrfachen Gründen eine günstigere Gebürenbehandlung, und zwar zunächst deshalb, weil ihnen in der Regel eine contradictorische mündliche Verhandlung nachfolgt, bei welcher der höhere Protokollsstempel zur Entrichtung gelangt, dann aber auch, weil eine Parteienverhandlung in einem vorbereitenden Verfahren und Beweisaufnahmen, die nicht vor dem erkennenden Gerichte selbst stattfinden, naturgemäß eine ausführlichere Protokollirung nothwendig machen, soll ihr Zweck, dem Processgerichte ein taugliches Substrat für die weitere Verhandlung zu bieten, sicher erreicht werden. Was oben von der strengen Beschränkung der Protokollirungen gesagt wurde, gilt demnach hier weit weniger als bei der eigentlichen Streitverhandlung; ein besonders hoher Dimensionsstempel vom Protokolle würde daher in solchen Fällen entweder zu einer unbilligen Belastung führen oder ein dem Processzwecke abträgliches Hemmnis der Protokollirung bilden.

Demgemäß werden im Entwurfe die Protokolle über die erste Tagsatzung zur Vornahme der im §. 239 der Civilprocessordnung bezeichneten Processhandlungen (hauptsächlich Anmeldung processhindernder Einreden), über die mündliche Verhandlung oder Einvernehmung der Parteien im vorbereitenden Verfahren vor Gerichtshöfen (§. 245 C. P. O.) und vor Bezirksgerichten in den Fällen des §. 440, Absatz 3, der Civilprocessordnung, endlich über Beweisaufnahmen vor einem beauftragten oder ersuchten Richter — mit einer einzigen Ausnahme — nur dem gewöhnlichen Protokollsstempel nach Tarifpost 3 a unterworfen.

Die eben bemerkte Ausnahme bilden die Protokolle über die Aufnahme eines Zeugenbeweises durch einen beauftragten Richter (Tarifpost 3 c). Die Vernehmung von am Orte des Processgerichtes oder in dessen Nähe wohnhaften Zeugen wird nämlich zumeist ohne besondere Schwierigkeit vor dem erkennenden Senate selbst stattfinden können, und es ist ohne Zweifel im Interesse der Unmittelbarkeit des Verfahrens und einer sachgemäßen Durchführung des Beweises gelegen, Vorwände zu beseitigen, welche dazu führen könnten, solche Zeugenvernehmungen ohne genügende sachliche Gründe einem beauftragten Richter zu überlassen. Ein solcher Vorwand könnte in den Vorschriften über den Protokollsstempel gefunden werden, wenn

die Ausscheidung der Zeugenvernehmung aus der Verhandlung vor dem erkennenden Senate und deren Vornahme durch einen beauftragten Richter für die Parteien mit einer erheblichen Gebürenersparnis verbunden wäre. Um dies zu vermeiden, somit aus einem justizpolitischen Beweggrunde, sind im Entwurfe die Protokolle über die Aufnahme eines Zeugenbeweises durch einen beauftragten Richter dem Doppelten der gewöhnlichen Protokollsgebür unterworfen.

Der Begriff der contradictorischen mündlichen Verhandlung wird in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 3 definirt. Der hiebei gemachte Unterschied zwischen der Verhandlung in erster Instanz und der Berufungs- und Revisionsverhandlung beruht auf der Verschiedenheit der Versäumnisfolgen im Verfahren erster Instanz und im Rechtsmittelverfahren.

Bezüglich des Einflusses von Erstreckungen der Tagsatzung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Protokollsgebür enthält die Anmerkung 2 zu Tarifpost 3 besondere Bestimmungen für die unter Tarifpost 3, d fallenden Protokolle. Die ausnahmslose Anwendung der Regel des §. 10, Absatz 2, derzufolge die Fortsetzung eines Protokolles auf demselben Papiere der Gebür wie ein neues selbständiges Protokoll zu unterziehen ist, würde nämlich angesichts der höheren Gebürensätze der Tarifpost 3, d häufig zu Unbilligkeiten führen; anderseits ist es für die Zwecke der Civilprocessreform von der größten Wichtigkeit, missbräuchlichen Erstreckungen von Tagsatzungen, welche im bisherigen Processe eine so große Rolle spielten, im mündlichen Verfahren aber durch Abschwächung der Unmittelbarkeit desselben noch viel ungünstiger wirken würden, von vorneherein mit allen Mitteln, insbesondere auch durch strenge Gebürenvorschriften entgegenzutreten. Diesen beiden Gesichtspunkten soll die in der Anmerkung 2 normirte Unterscheidung nach den Gründen der Erstreckung Rechnung tragen.

Tarifpost 4, Entscheidungen.

Der Tarif der Entscheidungsgebüren im Civilprocesse erscheint im Vergleiche zur Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wesentlich vereinfacht.

Unter A sind die Urtheile in der Hauptsache und jene Erkenntnisse angeführt, welche diesen Urtheilen gleichzustellen sind, weil sie gleichfalls Endentscheidungen in der Hauptsache bilden. Die Gebürensätze sind bis zu einem Werte des Streitgegenstandes von 1000 Kronen dieselben, wie bisher nach Tarifpost 103, C des bezogenen Gesetzes, mit der Ermäßigung, dass die Rechtsstreite im Werte von 400 bis 500 Kronen, anstatt, wie bisher, schon dem Satze von 5 fl. (10 Kronen) noch dem nächstniedrigeren Satze von 5 Kronen zugewiesen sind. Erst bei einem Werte von über 1000 Kronen tritt eine Erhöhung ein, indem an Stelle der bisherigen Degression der Urtheilsgebür bis auf das Ausmaß von $^1/_2$ Procent sammt 25 Procent Zuschlag ($^5/_8$ Procent) auch in den höheren Wertclassen der Satz von 1 Procent des Wertes beibehalten erscheint. Demgemäß beträgt die Gebür nach dem Entwurfe in der Wertclasse von über 1000 bis 1500 Kronen 15 Kronen, in der Wertclasse von über 1500 bis 2000 Kronen 20 Kronen und bei einem Werte über 2000 Kronen 1 Procent dieses Wertes, während derzeit der Gebürensatz von 5 fl. (10 Kronen) von einem Werte von 200 fl. bis zu 800 fl. (400 bis 1600 Kronen) gilt und über 800 fl. die Procentualgebür von $^1/_2$ Procent sammt Zuschlag zur Einhebung gelangt; hiebei ist im Entwurfe auch eine andere, bisher zu Gunsten der größeren Streitgegenstände bestandene Ungleichmäßigkeit beseitigt, indem nunmehr die Urtheilsgebür, wie im Deutschen Reiche, durchwegs nur nach dem Werte des Streitgegenstandes bemessen werden soll, während dies bisher nur für die Stempelgebüren von Urtheilen, somit nur für Werte bis 800 fl. galt, wogegen bei höheren Werten die Procentualgebür nur nach dem zuerkannten Werte, beziehungsweise bei abweislichen Urtheilen nicht geringer als mit 5 fl. und nicht höher als mit 15 fl. bemessen wurde, eine Vorschrift, welche weniger dem Principe der eigentlichen Gerichtsgebür (Amtshandlungsgebür), als der Idee der Vermögensübertragungsgebür entspricht.

Was die bisher in der mehrfach erwähnten Tarifpost 103 enthaltene Unterscheidung zwischen schätzbaren und nicht schätzbaren Streitgegenständen anbelangt, so entfällt dieselbe im neuen Tarife, da für die Bewertung der unschätzbaren Streitgegenstände in den §§. 14 und 15 des Entwurfes schon Vorsorge getroffen wurde; in den Erläuterungen zu diesen Paragraphen wurde insbesondere auch die starke Ermäßigung hervorgehoben, welche rücksichtlich der Urtheilsgebür infolge dieser Bewertungsnormen in der Mehrzahl der Fälle, die bisher der festen Gebür von 12 fl. unterlagen, eintreten wird. Die Entscheidungen der zweiten und der dritten Instanz sind in Absicht auf die Gebür der Entscheidung der ersten Instanz gleichgestellt, was im Vergleiche zum gegenwärtigen Rechtszustande, wo die Gebür für die Entscheidung der höheren Instanz in dem in Tarifpost 43 g des Gesetzes vom 13. December 1862 bestimmten Eingabenstempel mitenthalten ist, theils eine Ermäßigung, theils eine Erhöhung der Gebürenleistung bedeutet, und zwar eine Ermäßigung infolge der in den §§. 16, Z. 5 und 42 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen, eine Erhöhung, insoferne bei Streitgegenständen im Werte von über 2000 Kronen die Gebür vom Urtheile zweiter oder dritter Instanz das bisherige Maximum des Appellations- oder Revisionsstempels per

10 fl. (20 Kronen) überschreiten wird, worin aber nur eine gerechte Consequenz des Proportionalitätsprincipes zu erblicken ist.

Urtheile, womit über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage, somit nicht in der Hauptsache selbst entschieden, ferner Beschlüsse, womit infolge einer processhindernden Einrede des Beklagten die Klage zurückgewiesen wird, sowie die auf solche Urtheile und Beschlüsse bezüglichen Entscheidungen der höheren Instanzen sollen bloß der Hälfte der gewöhnlichen Urtheilsgebür unterliegen (Tarifpost 4 B); Erkenntnisse über Incidenzstreitigkeiten sind im übrigen — in Abweichung von der derzeit geltenden Vorschrift — kein Gegenstand einer besonderen Gebür.

Die Gebürensätze für Zahlungsbefehle im Mahnverfahren (Tarifpost 4 C) sind aus dem §. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97, unverändert recipirt.

Die Gebürensätze für Schiedssprüche (Tarifpost 4 D) haben im Entwurfe, wie schon in den „Allgemeinen Bemerkungen" hervorgehoben wurde, im Vergleiche zu den gegenwärtig geltenden Bestimmungen des §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, eine dem Principe der Proportionalität der Gebür entsprechende Ausgestaltung erfahren.

Die Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Tarifpost 4, betreffend die Gebürenentrichtung, im Falle eine Verhandlung durch mehrere Theilurtheile erledigt oder vor dem Endurtheile ein Zwischenurtheil geschöpft wird, bezwecken vor allem eine leichte Handhabung der Gebürenvorschriften in diesen Fällen und sind zum Theile dem für das Bagatellverfahren geltenden §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1873 nachgebildet.

Die Anordnungen der Anmerkung 3 zu Tarifpost 4 sollen die Einhebung von mehr als Einer Entscheidungsgebür in jeder Instanz ausschließen. Die unter lit. c getroffene Bestimmung geht darüber sogar noch hinaus und gestattet, dass, wenn in den Fällen der §§. 478, Absatz 4, oder 496, Absatz 3, der Civilprocessordnung an Stelle eines aufgehobenen Urtheiles erster Instanz das neue Urtheil in der Hauptsache zur Abkürzung des Verfahrens nicht vom Processgerichte erster Instanz, sondern gleich vom Berufungsgerichte geschöpft wird, trotz der Verschiedenheit der Instanzen die Einrechnung der für das aufgehobene Urtheil entrichteten Gebür in die Gebür für das neue Urtheil stattfinde; die Anwendung der bezogenen, auf die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens abzielenden Bestimmungen der Civilprocessordnung dürfte hiedurch wesentlich gefördert werden.

Was die Gebürenbehandlung von für die Parteien bestimmten Ausfertigungen gebürenpflichtiger Entscheidungen anbelangt, so sind gegenwärtig nach der Anmerkung 5 zu Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862 die zwei ersten Ausfertigungen, und zwar je eine für jeden Streittheil mit Rücksicht auf die entrichtete Erkenntnisgebür gebürenfrei, dagegen die etwa erforderlichen weiteren Ausfertigungen dem Duplicatsstempel unterworfen, wodurch die besondere Schreibarbeit, welche durch diese Ausfertigungen dem Gerichte erwächst, vergütet werden soll. In der Anmerkung 4 zu Tarifpost 4 des Entwurfes sind diese Bestimmungen nur rücksichtlich der Ausfertigungen von gerichtlichen Zahlungsaufträgen und Zahlungsbefehlen beibehalten, weil solche Zahlungsaufträge und Zahlungsbefehle besonders häufig gegen mehrere Solidarschuldner zugleich erwirkt zu werden pflegen und somit in mehr als zwei Exemplaren ausgefertigt und zugestellt werden müssen; hiebei bilden die zu entrichtenden Duplicatsstempel eine ganz angemessene Vergütung für die dem Gerichte durch die gleichzeitige Klagserhebung gegen mehrere Personen verursachte Mehrarbeit, sowie für den besonderen Vortheil, der dem Kläger durch die gleichzeitige Geltendmachung seiner Forderung gegen mehrere Schuldner erwächst; der Verzicht auf diese Duplicatsstempel, der einen empfindlichen Ausfall im Gebürenertrage zur Folge hätte, wäre demnach nicht am Platze. Einigermaßen anders verhält sich die Sache bei den Ausfertigungen anderer gebürenpflichtiger Entscheidungen insbesondere von Urtheilen; hier ist die Bestimmung über den Duplicatsstempel von solchen Ausfertigungen aus dem Grunde eine finanziell ziemlich bedeutungslose, weil, im Falle ein Streittheil aus mehreren Betheiligten besteht, dieselben im Laufe des Processes zumeist einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen pflegen, was zur Folge hat, dass für dieselben eine einzige Ausfertigung der Endentscheidung genügt (§. 90 C. P. O.); rücksichtlich dieser Entscheidungen kann daher unbedenklich die Vereinfachung zugelassen werden, dass alle Ausfertigungen, welche den Parteien von amtswegen zuzustellen sind, gebürenfrei zu behandeln sind und lediglich jene Ausfertigungen und Auszüge, die den Parteien nur auf ihr besonderes Verlangen ertheilt werden, dem Duplicatsstempel unterliegen.

Die Gebür von Urtheilen, womit das Eigenthum, der Fruchtgenuss oder der Gebrauch einer unbeweglichen Sache auf Grund eines der Übertragungsgebür nicht ohnehin unterliegenden Rechtstitels zuerkannt wird, beträgt, wenn der Wert der unbeweglichen Sache 50 fl. übersteigt, gegenwärtig nach Tarifpost 103, D b, des Gesetzes vom 13. December 1862, 3½ Procent sammt Zuschlag vom Werte, das ist ebensoviel wie die Gebür von einem, die Übertragung begründenden entgeltlichen Rechtsgeschäfte. Die einzigen, für die Anwendung dieser Bestimmung in Betracht kommenden praktischen Fälle sind die Ersitzungsurtheile. Die Anmerkung 5 zu Tarifpost 4, welche an die Stelle obiger Bestimmung treten soll,

handelt demgemäß auch nur von den Ersitzungsurtheilen, unterwirft dieselben aber nicht nur der Übertragungsgebür, sondern gleich jedem anderen Urtheile auch der für die richterliche Amtshandlung zu entrichtenden gewöhnlichen Urtheilsgebür; die Mehrbelastung infolge dieser Cumulirung der beiden Gebüren wird aber gleichzeitig dadurch bei weitem aufgewogen, dass alle Zuerkennungen, deren Wert 2000 Kronen nicht übersteigt, von der 3½procentigen Übertragungsgebür freigelassen werden; rücksichtlich der höheren Werte muss die Übertragungsgebür schon aus dem Grunde beibehalten werden, um zu verhüten, dass Gebüren von Rechtsgeschäften, betreffend Realitätenübertragungen durch einverständliche Erwirkung von Ersitzungsurtheilen seitens der Parteien umgangen werden.

Tarifpost 5, Duplicate und Abschriften.

Die Gebüren für Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und für gerichtliche Abschriften sind hauptsächlich eine Vergütung für die Schreibarbeit des Gerichtes, welche von der Höhe des Parteiinteresses am Processe unabhängig ist. Die Abstufung nach dem Werte des Streitgegenstandes hat daher bei diesen Gebüren schon ihrer Natur nach weniger Berechtigung als bei den übrigen Processgebüren.

Die Regierungsvorlage beschränkt sich in der That bei diesen Gebüren auf die Beibehaltung der bereits gegenwärtig geltenden Abstufung, je nachdem der Wert des Streitgegenstandes 100 Kronen (50 fl.) übersteigt oder nicht. Auch die bisherigen Gebürensätze sind, mit einigen Abweichungen, die sich aus dem Systeme des Tarifes ergeben, beibehalten.

Ausfertigungen von gerichtlichen Vergleichsprotokollen unterliegen wie bisher der Gebür für gerichtliche Abschriften; jedoch wird diesfalls die Ermäßigung eingeführt, dass von diesen Ausfertigungen keine höhere Gebür als die Scalagebür, welcher die Urschrift des Vergleiches unterliegt, eingehoben werden darf. (Anmerkung 2 zu Tarifpost 5.)

Die Einreihung der Duplicate und Abschriften in die beiden Wertclassen bis 100 Kronen und über 100 Kronen wird durch die Anmerkung 1 zu Tarifpost 5 geregelt. Hiernach finden die niedrigeren Stempelsätze sowohl dann Anwendung, wenn der Wert des Gegenstandes desjenigen Processes, zu dessen Acten die betreffende Urschrift gehört, 100 Kronen nicht übersteigt, als auch dann, wenn dies zwar nicht der Fall ist, aber das Duplicat oder die Abschrift in einem Processe, dessen Wert obige Grenze nicht überschreitet, verwendet werden soll; nur in Ermanglung dieser beiden Bedingungen greifen die für einen Wert von über 100 Kronen bestimmten Stempelsätze platz (vergleiche dagegen §. 19, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20).

Rücksichtlich der in der Anmerkung 3 a zu Tarifpost 5 enthaltenen Befreiung gilt das zur Anmerkung 3 a zu Tarifpost 1 Gesagte.

II. Theil. Gebüren im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren.

Nicht nur im Civilprocesse, sondern auch im Executionsverfahren ist als Folge der neuen Processgesetze eine starke Reducirung der Anzahl und des Umfanges der stempelpflichtigen Parteischriften zu gewärtigen, hauptsächlich mit Rücksicht auf den Grundsatz des §. 16 der Executionsordnung, wonach nicht wie bisher um jeden Executionsschritt besonders angesucht werden muss, sondern der Vollzug der einmal bewilligten Execution von amtswegen erfolgt. Außer dem Eingangsgesuche um Executionsbewilligung wird es daher, falls nicht besondere Zwischenfälle den Gang des Verfahrens hemmen, keines weiteren Antrages des betreibenden Gläubigers bis zur völligen Durchführung des Verfahrens bedürfen.

Eine gewisse Erhöhung der bisherigen Gebürensätze ist daher schon zur Deckung des hiedurch entstehenden beträchtlichen Ausfalles von Stempelgebüren nothwendig. Die Gebüren des Executions- und des Concursverfahrens erscheinen aber auch aus dem Grunde als reformbedürftig, weil bei deren gegenwärtiger Gestaltung das Princip der Proportionalität fast ganz vernachlässigt ist; in der That kommen, da die Rechtsgeschäftsgebüren von den executiven Verkäufen keine Gerichtsgebüren, sondern Verkehrssteuern sind, in diesen Verfahrensarten nur feste Gerichtsgebüren vor, deren geringe Höhe kaum bei kleineren Rechtssachen als angemessen erscheint, mit den großen Werten, die so häufig den Gegenstand von Executionen und Concursen bilden, aber außer allem Verhältnisse stehen. Diese auffallende Begünstigung der großen Rechtssachen im Vergleiche zu den kleinen lässt sich indessen durch eine bloße Erhöhung des Ausmaßes der bestehenden Gebüren umsoweniger beseitigen, als aus praktischen Gründen, wie schon bei Erläuterung der §§. 20 und 21 hervorgehoben wurde, darauf verzichtet werden muss, die festen Gebüren des Executions- und Concursverfahrens in gleichem Umfange wie im Civilprocesse nach dem Gegenstandswerte abzustufen. Eine angemessene Heranziehung der größeren Werte zur Gebürenentrichtung kann daher nur durch Einführung gewisser neuer Proportionalgebüren erreicht werden.

In der Regierungsvorlage wird daher zuvörderst zur theilweisen Deckung des Stempelausfalles infolge der Reducirung der Parteischriften eine mäßige Erhöhung der Eingaben- und Protokollsgebüren vorgeschlagen, welche aber nur bei einem Werte über 100 Kronen und mit der im §. 20, Absatz 2, festgesetzten wichtigen Ausnahme zu Gunsten des Verpflichteten bei der Mobilarexecution eintreten soll; ferner sollen nach dem Werte des Gegenstandes zu bemessende Gebüren von gewissen Executionsbewilligungen und von Vertheilungen von Executions- und Concursmassen eine gerechte Heranziehung der größeren Rechtssachen zur Gebürenleistung ermöglichen und dadurch die oben erwähnte Lücke des Gebürensystems ausfüllen.

Tarifpost 6, Eingaben (Schriftsätze) und Protokolle.

Für gewöhnliche Eingaben und Protokolle (Tarifpost 6 a) stellt der Entwurf, aus den bei Erläuterung der §§. 20 und 21 angeführten praktischen Gründen, nur zwei Stempelsätze, einen für die Wertclasse bis 100 Kronen und einen zweiten für die Wertclasse über 100 Kronen auf. Der erstere Stempelsatz von 25 Hellern für jedes Stück ist derselbe, wie im Civilprocesse für die gleiche Wertclasse; der letztere Satz von 1 Krone von jedem Bogen der Eingabe oder des Protokolles stimmt mit dem im Civilprocesse für die Wertclasse von 100 bis 1000 Kronen vorgeschlagenen Satze überein.

Im Absatze b der Tarifpost 6 werden einige Eingaben und ihre Stelle vertretende Protokolle, jedoch nur, wenn der Wert 100 Kronen übersteigt, bezüglich des ersten Bogens dem Stempel von 2 Kronen, das ist dem doppelten des im Absatze a, Z. 2, angeführten Satzes unterworfen. Es sind dies zunächst Anträge, welche die Erlassung eines Edictes zur Folge haben und die schon derzeit dem Stempel von 1 fl. für den ersten Bogen unterliegen; ferner die im §. 164 der Executionsordnung vorgesehenen Anträge auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes einer unbeweglichen Sache im Zwangsversteigerungsverfahren, Anträge, bei denen mit Rücksicht auf die besonders mühevollen und zeitraubenden Verhandlungen, welche hiedurch provocirt werden, die Abnahme einer etwas höheren Gebür gerechtfertigt erscheint; endlich Recursschriften, bezüglich welcher auf die gegenwärtig geltende Bestimmung der Tarifpost 43 h des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und auf Tarifpost 1 b, Z. 3, des Entwurfes zu verweisen ist.

In den Absätzen c und d der Tarifpost 6 werden schließlich für einige Eingaben des Concursverfahrens besondere Bestimmungen getroffen. Was die Anmeldungen von Forderungen im Concurse anbelangt, so sind dieselben als erste Acte der gerichtlichen Geltendmachung der betreffenden Forderungen den Klagen im Civilprocesse vergleichbar und bieten die Möglichkeit, durch, nach dem Forderungsbetrage abgestufte Stempelgebüren die Concursgläubiger gleich beim Beginne des Verfahrens zu einer im Verhältnisse zu ihrem Interesse stehende Gebürenleistung heranzuziehen; sie werden demnach der Gebür nach denselben Wertabstufungen und Sätzen wie gewöhnliche Eingaben im Civilprocesse (Tarifpost 1, a) unterworfen. Für eine strengere Behandlung der Anträge der Gläubiger auf Eröffnung des Concurses, beziehungsweise auf Anordnung einer Tagfahrt im Sinne der §§. 63 und 64 der Concursordnung (sogenannte „Bedeckungsklagen") sprechen aber nicht nur finanzielle Gründe, sondern auch Erwägungen justizpolitischer Natur. Diese Anträge auf Concurseröffnung verursachen den Gerichten durch ihr zahlreiches Vorkommen, durch die Tagfahrten, welche über dieselben abgehalten werden müssen, und deren häufige Erstreckungen eine sehr bedeutende Arbeitslast, welche die Abnahme einer etwas höheren Gebür sehr wohl rechtfertigt. Mit diesen „Bedeckungsklagen" wird auch nicht selten Missbrauch getrieben; sollte daher die Anwendung derselben durch die im Entwurfe normirte höhere Stempelpflicht — sie werden demselben Stempel wie Klagen im Civilprocesse unterworfen — eine Einschränkung erfahren, so wäre das eine gewiss wünschenswerte Nebenwirkung

Die Anordnungen der Anmerkungen 2 und 3 zu Tarifpost 6 bilden im Hinblicke auf die Bestimmungen der Tarifposten 77, Anmerkung, und 108 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 keine materielle Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

Tarifpost 7, Beilagen.

In der Regel unterliegen im Executions- und Sicherungsverfahren, sowie im Concursverfahren auch die Beilagen dem Stempel nur nach zwei Wertsabstufungen — bis 100 Kronen und über 100 Kronen — und stimmen die bezüglichen Gebürensätze — 20 und 40 Heller von jedem Stück — mit den zwei niedrigsten Beilagenstempelsätzen im Civilprocesse überein. Nur die Beilagen der in Tarifpost 6, c und d, bezeichneten Eingaben und Protokolle sollen ebenso wie diese Eingaben und Protokolle selbst auch bei höheren Werten der Gebür nach denselben Wertsabstufungen und denselben Gebürensätzen wie Beilagen im Civilprocesse unterworfen werden.

Tarifpost 8, Entscheidungen.

Die hier angeordneten Proportionalgebüren für Executionsbewilligungen und für Vertheilungsbeschlüsse im Executions- und Concursverfahren verfolgen, wie schon oben bemerkt, den Zweck, das System der festen Gebüren des Executions- und Concursverfahrens im Sinne der Proportionalität der Gebür und einer stärkeren Heranziehung der größeren Rechtssachen zu ergänzen.

Die Gebür für die Executionsbewilligung (Tarifpost 8, A), soll in der Regel dort eintreten, wo nicht schon für den Executionstitel eine ausreichende Entscheidungsgebür entrichtet worden ist, somit zunächst für Executionsbewilligungen auf Grund im Auslande errichteter Acte und Urkunden; da hiebei in der Executionsbewilligung zugleich die oft schwierige Entscheidung über eine ganze Reihe nicht nur formeller, sondern auch materiell rechtlicher Punkte gelegen ist (§§. 79 bis 81, Ex. O.), dürfte die Gleichstellung einer solchen Executionsbewilligung mit einem Endurtheile (Tarifpost 4, A) in Absicht auf das Gebürenausmaß gerechtfertigt erscheinen.

Die Executionsbewilligungen auf Grund der im §. 1, Z. 7, 16 und 17, der Executionsordnung angeführten inländischen Executionstitel werden in Tarifpost 8, A b der Hälfte der für eine Executionsbewilligung auf Grund eines ausländischen Actes bestimmten Gebür unterworfen, einerseits wegen der minderen Schwierigkeit der Entscheidung, anderseits deshalb, weil für den betreffenden Executionstitel meist schon eine Urkundengebür, bei Schiedssprüchen eine der Urkundengebür verwandte Entscheidungsgebür entrichtet worden sein wird, welche durch die Gebür für die Executionsbewilligung bloß entsprechend ergänzt werden soll.

Executionsbewilligungen auf Grund anderer inländischer oder den inländischen gleichgehaltener Executionstitel werden von der Gebür freigelassen, theils weil die bezüglichen Executionstitel ohnehin schon einer ausreichenden Entscheidungsgebür unterliegen oder doch durch die Gebüren des vorangegangenen Verfahrens indirect schon entsprechend belastet sind (§. 1, Z. 1 bis 3, 5, 7, 11 und 15, Ex. O.); theils, insoweit es sich um Verfügungen der Civilgerichte in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten oder um Entscheidungen in Administrativsachen handelt (§. 1, Z. 6, 10, 12, 13 und 14, und §. 2 Ex. O.), weil der künftigen Regelung der Gebürenbehandlung dieser Executionstitel nicht vorgegriffen werden soll; theils endlich, weil die Frage, inwieweit von Entscheidungen in Strafsachen (§. 1, Z. 8 und 9 Ex. O.) Gebüren einzuheben sind, im III. Theile des Tarifes ihre besondere Regelung erfährt.

Im Falle wiederholter Executionsbewilligungen auf Grund desselben Executionstitels ist die in dieser Tarifpost angeordnete Gebür nur das erstemal zu entrichten (§. 9, Absatz 1 des Entwurfes).

Die Gebüren für Vertheilungsbeschlüsse (Tarifpost 8, B) sollen die proportionelle Inanspruchnahme des gesammten, durch eine Execution oder einen Concurs betroffenen Wertes, das heißt, die Heranziehung aller Berechtigter, nach Maßgabe ihres Interesses an der Sache zur Tragung der Gerichtsgebür ermöglichen; gerade die Vertheilungen der Executions- oder Concursmassen eignen sich hiezu am besten, da in denselben das definitive Resultat des Verfahrens zum Ausdrucke gelangt und auch die Flüssigmachung und die Abfuhr der Gebürenschuldigkeit im Momente der Vertheilung der Masse der geringsten Schwierigkeit unterliegt (vergleiche auch §. 53 des Entwurfes). Ausgenommen von der Vertheilungsgebür sind die Vertheilungen des Verkaufserlöses aus der Mobilarexecution, da es sich hiebei zumeist um kleinere Rechtssachen handelt. Begünstigt in Absicht auf das Ausmaß der Vertheilungsgebür sind die gerichtlichen Bestätigungen eines den Concurs beendigenden Vergleiches oder eines Zwangsausgleiches im kaufmännischen Concurse, einerseits mit Rücksicht auf die Urkundengebür vom Vergleiche oder Ausgleiche, anderseits, um das Zustandekommen solcher Vergleiche und Ausgleiche zu fördern. Ganz befreit von der Vertheilungsgebür sind aus naheliegenden Gründen die zur Berichtigung öffentlicher (Staats-, Landes-, Gemeinde- u. s. w.) Abgaben zugewiesenen Beträge (Anmerkung 6 zu Tarifpost 8).

Mehr als einmal ist die Vertheilungsgebür von einem und demselben Wertbetrage, selbst wenn eine Reassumirung des Vertheilungsverfahrens stattfindet, in keinem Falle einzuheben. (§. 9, Absatz 2, des Entwurfes.)

Durch die Bestimmungen der Anmerkungen 2 und 3 zu Tarifpost 8 soll die Einhebung mehrerer Wertgebüren von demselben Wertbetrage in einer Instanz, wodurch eine übermäßige Belastung entstehen könnte, vermieden werden.

Die Bestimmung der Anmerkung 5 ist der Anmerkung 4 zu Tarifpost 4 nachgebildet.

Tarifpost 9, Duplicate und Abschriften.

Diese Tarifpost enthält lediglich eine Verweisung auf Tarifpost 5, betreffend die im Civilprocesse ertheilten Duplicate gerichtlicher Entscheidungen und gerichtliche Abschriften.

Anmerkung zum II. Theile des Tarifes.

Durch diese Anmerkung soll jeder Zweifel darüber beseitigt werden, dass die aus Anlass eines Executions- oder Sicherungsverfahrens oder eines Concursverfahrens entstehenden Processe den für Processe im allgemeinen geltenden Gebürenvorschriften des I. Theiles des Tarifes unterworfen sind. Einer besonderen Begründung bedarf diese selbstverständliche Anordnung wohl nicht.

III. Theil. Gebüren im Strafprocesse.

Tarifpost 10, Eingaben und Protokolle.

Die im Absatze A angeordnete Stempelpflicht des ersten Antrages des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens wurde bereits in den „Allgemeinen Bemerkungen" begründet.

Was die im Absatze B angeordneten Stempelgebüren von einigen Gesuchen und Recursen in Gefällsstrafsachen anbelangt, so wird durch die Stempelpflicht der Gesuche um Ablassung vom Verfahren und der bezüglichen Recurse die Vertheidigung des Beschuldigten in keiner Weise erschwert, da das Ablassungsgesuch keinen Act der Vertheidigung, sondern vielmehr den förmlichen Verzicht auf eine solche in sich schließt. Der Abnahme einer Stempelgebür von solchen Ansuchen steht daher ein principielles Bedenken nicht entgegen; aus praktischen Gründen sollen aber allzu geringfügige Fälle, wenn der angebotene Strafbetrag zuzüglich der verkürzten Abgabe 4 Kronen nicht übersteigt, von der Gebür für das erste Ansuchen auch in Hinkunft freigelassen werden.

Außerordentliche Gnadengesuche sind schon gegenwärtig nach Tarifpost 43, h des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen und von je 50 kr. von den folgenden Bögen unterworfen; dieser Stempel wird im Entwurfe mit Rücksicht auf den vielfachen Missbrauch, der mit der Einbringung solcher Gesuche getrieben wird, urd die hiedurch den Behörden verursachte bedeutende Arbeitslast bezüglich des ersten Bogens der Eingabe oder des Protokolles auf das Doppelte, das ist auf 4 Kronen erhöht. Zugleich werden auch ordentliche Gnadengesuche der Stempelpflicht — jedoch in einem geringeren Betrage — unterworfen, da dieselben ebenso wie die außerordentlichen Gnadengesuche ein rechtlich begründetes Strafurtheil zur Voraussetzung haben, somit ihre Freilassung vom Stempel nicht mit der Rücksicht auf die Bewegungsfreiheit der Vertheidigung motivirt werden kann; um den zu Arreststrafe Verurtheilten die Erlangung ihrer persönlichen Freiheit nicht zu sehr zu erschweren, werden übrigens die ordentlichen Gnadengesuche um Nachsicht oder Milderung von Freiheitsstrafen in die Stempelpflicht nicht einbezogen; auch werden die zugleich mit der Berufung gegen das Strafurtheil eingebrachten ordentlichen Gnadengesuche vom Stempel freigelassen, weil deren Erledigung gleichzeitig mit jener der Berufung erfolgt.

Schließlich werden im Entwurfe Stempelgebüren für Gesuche um Wiederaufnehmung des Gefällsstrafverfahrens und für Recurse gegen die Zurückweisung solcher Gesuche festgesetzt. Die Entscheidung über die Wiederaufnehmungsgesuche steht nach §. 885 des Gefällsstrafgesetzes den Gefällsobergerichten, die Entscheidung über den Recurs gegen deren Zurückweisung dem Obersten Gefällsgerichte zu (§. 846, b Gef. St. G.). Die fraglichen Eingaben kommen nun in ganz unverhältnismäßig großer Anzahl vor, hauptsächlich aus dem Grunde, weil dieselben infolge der ihnen im §. 883 des Gefällsstrafgesetzes beigelegten aufschiebenden Wirkung ein beliebtes Mittel bilden, den Vollzug von Arreststrafen aufzuhalten. Die Erledigung dieser fast durchwegs unbegründeten Gesuche und Recurse nimmt infolge dessen die Thätigkeit der Behörden, insbesondere der Gefällsobergerichte und des Obersten Gefällsgerichtes in ungerechtfertigtem Maße in Anspruch.

Dass unbemittelten Personen durch die Eingabenstempelgebüren der Tarifpost 10 keinerlei Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung erwachse, ist durch die Bestimmung des §. 32, Absatz 3, des Entwurfes, betreffend das Armenrecht gewährleistet.

Tarifpost 11, Entscheidungen.

Die für die Normirung der Gebüren von Entscheidungen im Strafprocesse in Betracht kommenden principiellen Fragen haben schon in den „Allgemeinen Bemerkungen" eine eingehende Erörterung gefunden, so dass sich hier auf wenige Worte betreffs einiger Details beschränkt werden kann.

Zunächst ist der weite Spielraum hervorzuheben, der dem erkennenden Gerichte in den einzelnen Sätzen der Rahmengebür für die Gebürenbemessung eröffnet ist. Die Grenzen für die Bemessung so weit zu stecken, erschien mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der unter einen und denselben Gebürensatz gehörigen Fälle unvermeidlich, und insbesondere glaubte die Regierung, zur Verhütung von Unbilligkeiten nicht nur die Bestimmung, dass die Gebür nie höher als mit dem vierten Theile der verhängten Vermögensstrafe oder der in Geld veranschlagten Freiheitsstrafe zu bemessen sei, aufnehmen, sondern auch

die normalen Minimalsätze der Rahmengebüren niedrig ansetzen zu sollen; eben deshalb darf aber auch der Erwartung Ausdruck gegeben werden, dass diese, auf rücksichtswürdige Fälle berechneten niedrigen Minimalsätze auch thatsächlich nur in solchen Fällen zur Anwendung gelangen werden, dass dagegen dort, wo der Umfang und die Schwierigkeit der Verhandlung oder die Leistungsfähigkeit des Gebürenpflichtigen (§. 12) dazu berechtigen, die Gebür innerhalb des gesetzlichen Rahmens mit einem entsprechend hohen Betrage bemessen werden wird.

Die Gebür für Zuerkennungen an den Privatbetheiligten wurde mit der Hälfte der für civilgerichtliche Urtheile bestimmten Gebür (Tarifpost 4, A.) festgesetzt, weil solche Zuerkennungen in Strafurtheilen nur erfolgen, wenn die Feststellung der Ansprüche des Privatbetheiligten keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegt, während andernfalls derselbe auf den Civilrechtsweg verwiesen wird.

Die in der Anmerkung 3 zu Absatz A der Tarifpost 11 enthaltene Gebürenbefreiung der freisprechenden Urtheile der Bezirksgerichte, welche über Ausbleiben des Privatanklägers von der Hauptverhandlung geschöpft werden, soll diese, besonders in Ehrenbeleidigungssachen sehr häufige Art der Erledigung von Privatanklagen im Interesse der Rechtspflege und des socialen Friedens begünstigen.

Die Entscheidungsgebür in Gefällsstrafsachen ist lediglich nach der Eigenschaft der erkennenden Behörde abgestuft. Durch die Anmerkungen 3 und 4 zu Absatz B der Tarifpost 11 soll vermieden werden, dass einem Verurtheilten bloß deshalb eine höhere Gebür als seiner Übertretung entspricht, auferlegt werde, weil die Verhandlung infolge eines Irrthumes der Untersuchungsbehörde (§. 804, Gef. St. G.) oder infolge des Vorhandenseins eines anderen Beschuldigten, dessen Verschulden schwerer qualificirt ist, einer höheren Behörde zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Anlage 2.

Jahresertrag

der

im Gesetzentwurfe festgesetzten Gebüren im Civilprocesse.

(Nach einer schätzungsweisen Berechnung.)

A. Rechtsstreitigkeiten im Werte bis zu 100 Kronen (nach dem bisherigen, als unverändert angenommenen Erträgnisse, siehe Anlage 1) . . . . 1,071.000 fl.

B. Rechtsstreitigkeiten über höhere Werte:

I. In erster Instanz:

a) Wechselverfahren	567.000 „
b) Mandatsverfahren	47.000 „
c) Mahnverfahren sammt dem an dasselbe eventuell sich anschließenden weiteren Streitverfahren	63.000 „
d) Besitzstörungsverfahren	112.000 „
e) Sonstiges Verfahren vor Bezirksgerichten	928.000 „
f) Sonstiges Verfahren vor Gerichtshöfen erster Instanz	440.000 „
II. Rechtsmittelverfahren	246.000 „
Summe . .	3,474.000 fl.

Aus dem Vergleiche des laut Anlage 1 berechneten bisherigen Jahreserfolges per rund	4,534.000 fl.
mit vorstehender Summe per	3,474.000 „
ergibt sich ein voraussichtlicher Ausfall per	1,060.000 fl.



Anlage 3.

Gerichtsgebüren

des

streitigen Verfahrens in Ungarn.

In Ungarn erfolgte durch den XXVI. Gesetzartikel vom Jahre 1894 im Anschlusse an den XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1893 über das summarische Verfahren eine theilweise Reform der bis dahin in nahezu völlig gleicher Weise, wie bei uns normirten Gerichtsgebüren — eine Reform, deren Principien mit denen des vorliegenden Entwurfes theilweise übereinstimmen. Die wichtigsten der darin vorkommenden Gebürensätze enthält die nachstehende Zusammenstellung:

Eingaben und Protokolle.

Klageschriften, ferner die im Laufe des Processes, im Executionsverfahren und in Sequestrations- und Sicherstellungsangelegenheiten an die Gerichtsbehörde gerichteten Eingaben und sämmtliche Protokolle unterliegen folgenden Stempelgebüren:

a) wenn der Wert des Gegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, von jedem Bogen . . . . . . 20 kr.

b) wenn der Wert des Gegenstandes 50 fl. übersteigt, von jedem Bogen . . . . 50 kr.

(§. 34 G. A. XXVI: 1894, beziehungsweise §. 2 G. A. IX: 1873).

Beilagen

unterliegen wie bisher bei einem Streitgegenstand bis 50 fl. der Gebür von 10 kr., sonst der Gebür von 15 kr. von jedem Bogen (§. 34 G. A. XXVI: 1894).

Zwischenerkenntnisse.

Eine Reihe von Zwischenerkenntnissen und processleitenden Verfügungen, dann die Endurtheile in Oppositions- und Excscindirungsprocessen unterliegen bei einem Streitgegenstande bis 50 fl. einer Gebür von 1 fl. und bei einem Streitgegenstande, der mehr als 50 fl. beträgt oder unschätzbar ist, einer Gebür von 2 fl. 50 kr. (§. 8 G. A. XXVI: 1894).

Endurtheile

(außer in Oppositions- und Excscindirungsprocessen) unterliegen, wenn der Streitgegenstand in einer Geldforderung besteht oder schätzbar ist, folgenden Gebüren:

Bei einem Streitgegenstande bis 50 fl.	. . . .	1 fl.
„ „ „ von 50 fl. bis 200 fl.	. . . .	2 „
„ „ „ „ 200 „ „ 500 „	. . . .	5 „
„ „ „ „ 500 „ „ 800 „	. . . .	8 „
„ „ „ „ 800 „ „ 1000 „	. . . .	10 „
„ „ „ „ 1000 „ „ 2500 „		

ist für jede Wertstufe von 100 fl. eine weitere Gebür von 1 fl. zu entrichten (§. 9 G. A. XXVI: 1894).

Endurtheile bei einem Streitgegenstande über 2500 fl. unterliegen der Gebür von $1^1/_{10}$ Procent des zuerkannten Wertes. Wenn der Streitgegenstand dem Kläger nur zum Theile zuerkannt wird, kann die Gebür nicht weniger als 25 fl. betragen; im Falle gänzlicher Abweisung beträgt sie 25 fl. (§ 11 G. A. XXVI: 1894).

Endurtheile über einen unschätzbaren Streitgegenstand unterliegen einer Gebür von 12 fl. (§. 12 G. A. XXVI: 1894).

Neben diesen Bestimmungen bestehen die den Absätzen A und D b der Tarifpost 103 unseres Gebürengesetzes congruenten Bestimmungen des ungarischen Gebürentarifes fort, wobei nur die größere Höhe der ungarischen Immobilargebür einen Unterschied gegenüber dem österreichischen Rechte begründet.

Rechtsmittel.

Zu entrichten ist für den ersten Bogen des ersten Exemplars der Appellationsschrift, und zwar:

I. Gegen das Urtheil eines königl. Bezirksgerichtes (Revisionsgesuch) eine Stempelgebür von . 1 fl.

II. im ordentlichen und summarischen Verfahren:

a) Wenn in Gemäßheit des Wertes des Gegenstandes der Appellation als feste Erkenntnisstempelgebür ein 10 fl. nicht übersteigender Betrag zu entrichten wäre, ebensoviel, als in einem Processe gleichen Wertes von dem Urtheile oder Bescheide zu entrichten wäre;

b) wenn der unter Punkt a) erwähnte feste Erkenntnisstempel 10 fl. übersteigen sollte, oder wenn gemäß des Gegenstandes der Appellation das geschöpfte Urtheil der Procentualgebür unterliegen würde — eine Gebür von . . . . 20 „

c) in jedem andern Falle, insbesondere, wenn der Gegenstand des Processes ziffermäßig nicht zu schätzen ist, wenn derselbe einen vermögensrechtlichen Anspruch nicht bildet oder wenn der Wert desselben im Laufe der Verhandlung nicht festgestellt wurde — eine Gebür von . . . 10 „

III. Von der Revision gegen Urtheile der zweiten Instanz ist sowohl im Summar- als im ordentlichen Verfahren eine um ein Fünftel höhere Stempelgebür, als in II, a, b, c angeführt wurde, zu entrichten.

IV. Vom Recurse im ordentlichen und Summarverfahren ist zu entrichten, und zwar:

1. vom Recurse gegen den Bescheid des Gerichtes erster Instanz

a) bis zu einem Processwerte von 50 fl. . . . . 1 „

b) wenn der Wert des Streitgegenstandes 50 fl. übersteigt, wenn derselbe nicht schätzbar ist oder im Laufe der Verhandlung nicht festgestellt wurde . . . . 2 „

2. vom Recurse gegen einen im Rechtsmittelverfahren oder infolge eines Recurses ergangenen Bescheid der zweiten Instanz:

im Falle des Punktes 1 a) . . . . 2 „
im Falle des Punktes 1 b) . . . . 4 „
(§. 21 G. A. XXVI: 1894).

Vergleiche.

Von einem gerichtlichen Vergleiche, welcher eine zwischen den Parteien strittig gewordene Frage ohne Urtheilsfällung löst, ist sowohl im Summar- als im ordentlichen Verfahren die Hälfte jener Stempelgebür zu entrichten, welche im Falle einer Urtheilsfällung über den Gegenstand des Vergleiches zu entrichten wäre. Von dem gemäß §. 21 des Gesetzartikels XVIII: 1893, über das Summarverfahren noch vor Einleitung der Streitverhandlung geschlossenen Vergleiche ist der vierte Theil jener Stempelgebür zu entrichten, welche von dem über den Gegenstand des Vergleiches gefällten Urtheile zu entrichten wäre (§. 25 G. A. XXVI 1894).

Börsenschiedsgerichte.

Besondere Bestimmungen wurden mit dem Gesetzartikel XVI: 1875, über die Stempelpflicht der bei der Budapester Waren- und Effectenbörse sowie bei den Schiedsgerichten der Producten- und Getreidehallen in der Provinz vorkommenden Schriften und Rechtsgeschäfte und der Urtheile dieser Gerichte erlassen. Hiernach sind

alle an die Budapester Waren- und Effectenbörse, sowie an die Producten- und Getreidehallen in der Provinz gerichteten Eingaben und daselbst aufgenommenen Protokolle den nachstehenden Stempelgebüren unterworfen:

a) Wenn der Wert des Gegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, für jeden Bogen 12 kr.;

b) wenn der Wert des Gegenstandes 50 fl. übersteigt oder nicht bestimmt werden kann, für jeden Bogen 36 kr. (§. 1 G. A. XVI: 1875).

Die Bestimmungen über die bedingte Stempelfreiheit der Correspondenzen der Handelsleute und Gewerbetreibenden in ihren eigenen Handels- und Geschäftsangelegenheiten werden mit Rücksicht auf diese Schiedsgerichte dahin abgeändert, dass in jenen Fällen, wo solche Correspondenzen vor Gericht nicht zum Behufe der Geltendmachung des Meritums des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, sondern zur Nachweisung der Wert- und Preisdifferenzen, das ist also nebensächlicher Fragen benützt werden, durch die klägerische Partei nur die dem Werte des eigentlichen Streitgegenstandes und der Gattung des Rechtsgeschäftes entsprechende Scalagebür zu entrichten ist. Wenn das Schiedsgericht überhaupt keinen Unterschied in der Gattung feststellt, so unterliegt jeder durch die Partei vorgewiesene Brief der fixen Stempelgebür von 50 kr. von jedem Bogen, soferne nicht die Scalagebür dem bezüglichen Werte gemäß geringer ist (§. 2 G. A. XVI: 1875).

Bezüglich der vor den Börsen- und Hallen-Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche gilt Folgendes:

Wenn das ursprüngliche Rechtsgeschäft durch den Vergleich nur insoferne geändert wird, dass die contrahirenden Theile anstatt der in dem ursprünglichen Rechtsgeschäfte bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten geringere Rechte und Verbindlichkeiten festsetzen, so entfällt für den Vergleich außer dem Protokollstempel lediglich die fixe Stempelgebür von 50 kr.

Wenn jedoch infolge des Vergleiches der Wert der ursprünglichen Rechte und Verbindlichkeiten erhöht wird, so ist außer dem Protokollstempel die der Beschaffenheit des Geschäftes entsprechende Scalagebür nur in jenem Maße besonders zu entrichten, welches dem die ursprüngliche Festsetzung übersteigenden Mehrwerte entspricht (§. 6 G. A. XVI: 1875).

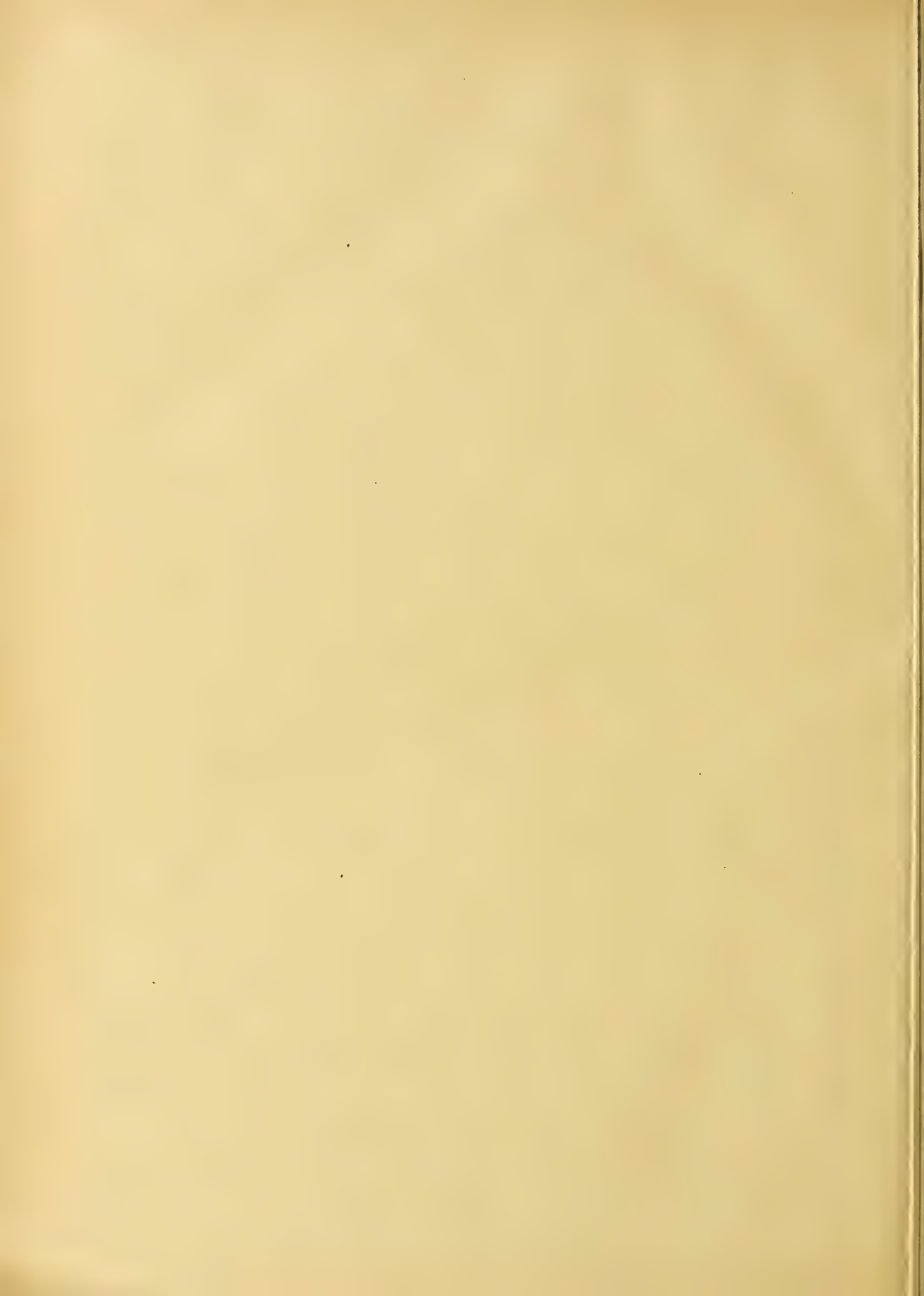
Die Stempelgebür für Urtheile dieser Schiedsgerichte beträgt, wenn der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebüren:

a) 50 fl. nicht übersteigt, für jede Ausfertigung 50 kr.;

b) wenn er 50 fl. übersteigt, jedoch nicht mehr als 200 fl. beträgt, für jede Ausfertigung 1 fl. 25 kr.;

c) wenn er 200 fl. übersteigt oder nicht schätzbar ist, für jede Ausfertigung 2 fl. 50 kr. (§. 7 G. A. XVI: 1875).

Wenn das Rechtsgeschäft, bezüglich dessen das Börsen- oder Hallengericht ein Urtheil fällt, nur im Falle der Ausstellung einer Urkunde der Stempelgebür unterliegt, eine solche Urkunde aber factisch nicht ausgestellt wurde, so ist das gerichtliche Urtheil als die Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen und die Scalagebür für dasselbe nach Maßgabe der Art des Geschäftes und nach dem bezüglichen Werte, jedoch mit Berücksichtigung der oben in Absicht auf die Handelscorrespondenzen angeführten Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes durch die Parteien zur ungetheilten Hand zu entrichten; diese Gebür darf aber nicht geringer sein als diejenige, welche für Urtheile nach dem Werte des Streitgegenstandes festgesetzt ist (§. 8 G. A. XVI: 1875).



Anlage 4.

Die staatlichen Gerichtsgebüren

des

streitigen Civilgerichtsverfahrens, des Concursverfahrens und des Strafverfahrens im Deutschen Reiche, insbesondere in Preußen.

Einleitung.

Bis zum Jahre 1878 beruhten die Gerichtsgebüren in den deutschen Staaten ausschließlich auf den in den einzelnen Staaten geltenden Gebüren- oder Taxordnungen, deren es in manchen Staaten eine ganze Reihe gibt und die untereinander fast durchwegs mehr oder weniger bedeutende Abweichungen aufweisen.

Die Erlassung der Deutschen Processordnungen, der Civilprocessordnung, der Strafprocessordnung und der Concursordnung, bot den Anlass, hierin eine Änderung eintreten zu lassen und, zunächst nur rücksichtlich der Rechtssachen, auf welche die Deutschen Processordnungen Anwendung finden, das Gebürenwesen im Wege der Reichsgesetzgebung einheitlich zu regeln.

Bezüglich der Gebüren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten war diese einheitliche Regelung schon im §. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung vorgesehen, und durch die Vorschrift im §. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit den Einführungsgesetzen zur Civilprocessordnung, Strafprocessordnung und Concursordnung war das Inkrafttreten der erwähnten Justizgesetze zur Sicherung der einheitlichen Durchführung der neuen Processgesetzgebung von dem Erlasse der Gebürenordnung abhängig gemacht.

So entstanden das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 und die Gebürenordnungen für Gerichtsvollzieher, dann für Zeugen und Sachverständige, deren Geltung durch die Landesgesetzgebungen auf eine Reihe durch dieselben zunächst nicht berührten Angelegenheiten des streitigen und des außerstreitigen Gerichtsverfahrens, dann des strafgerichtlichen Verfahrens erstreckt wurde.

Für die folgende Darstellung der staatlichen Gerichtsgebüren kommt von diesen Gebürenvorschriften nur das Deutsche Gerichtskostengesetz mit den durch die Novelle vom 29. Juni 1881 im Sinne der Milderung hervorgetretener Härten bewirkten Abänderungen in Betracht.

Neben diesem Reichsgesetze stehen noch die landesgesetzlichen Stempel-, Tax- und Gebürengesetze bezüglich jener gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche das Deutsche Gerichtskostengesetz keine Anwendung findet, in Geltung.

Zur Beurtheilung der gesammten, die Processparteien treffenden Gebürenlast muss indessen stets im Auge behalten werden, dass neben den im Folgenden dargestellten staatlichen Gebüren nach §. 79 D. G. K. G. noch sogenannte bare Auslagen (Schreibgebüren,*) Gerichtsvollzieher-, Zeugen- und Sachverständigengebüren, Post-, Insertionsgebüren u. s. w.) eingehoben werden, aber in der Regel nicht in die Staatscasse fließen.**)

---

*) Die Schreibgebür wird für Ausfertigungen und Abschriften erhoben und beträgt für jede Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennige, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Für einige Fälle sind Befreiungen eingeräumt (§§. 80, 80 a und 80 b D. G. K. G.).

**) In Bayern werden zufolge §. 14 des Finanzgesetzes vom 11. Juni 1894 alle bei den Gerichten anfallenden Schreibgebüren für die Staatscasse eingezogen.

Von den landesgesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Gerichtsgebüren werden in dieser Darstellung nur jene Preußens, soweit sie nicht speciell das außerstreitige Gerichtsverfahren betreffen, berücksichtigt.

Der Ertrag der Gerichtsgebüren im Deutschem Reiche wird von Seite der Reichsbehörden nur bezüglich der Gebüren des Concursverfahrens ausgewiesen; dieselben ergaben im Jahre 1895 — mit Ausschluss der baren Auslagen — 869.169 Mark. Die auf die Einzelstaaten bezüglichen Ertragsdaten sind bald mehr, bald weniger detaillirt: in Bayern zum Beispiel betrugen im Jahre 1894 die Gebüren einschließlich der Schreibgebüren

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Concursprocesse . . . . 2,078.838 Mark
2. in der nichtstreitigen Rechtspflege . . . . 13,760.857 „
3. in der gerichtlichen Strafrechtspflege
   a) in Verbrechens-, Vergehens- und Übertretungssachen . . . . 508.767 „
   b) in Forstrügesachen . . . . 50.623 „

In Preußen ergaben die Gerichtskosten (einschließlich der Strafvollstreckungskosten und der Gebüren für die den Gerichten zu liefernden Catasterauszüge) und Geldstrafen im Verwaltungsjahre 1894/95 56,381.409 Mark; wieviel davon auf die streitige Rechtspflege, das Concursverfahren und das Strafverfahren entfällt, ist nicht ersichtlich.

I. Sachliche Geltung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und Verfahren der Bemessung.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz regelt die Erhebung der Gebüren und Auslagen in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprocessordnung, die Strafprocessordnung oder die Concursordnung Anwendung findet (§. 1 D. G. K. G.); in Preußen gilt dasselbe auch für die vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, soweit dieselben durch landesgesetzliche Anordnung nach der Deutschen Civilprocessordnung oder Strafprocessordnung verhandelt werden, ferner — mit einigen Modificationen — für die nach dem preußischen Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, und für die nach den Artikeln 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (Übertretungen der Vorschriften über das Handelsregister) zu behandelnden Strafsachen (§§. 1 bis 3, preuß. Ausführungsgesetz z. D. G. K. G., §. 116, preuß. Gerichtskostengesetz 25. Juni 1895).

Besondere Gebürenvorschriften bestehen für das Verfahren der Gewerbegerichte und für das schiedsrichterliche Verfahren (siehe Anhang); desgleichen für gewisse andere specielle Verfahrensarten, z. B. in Preußen für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen (Gesetz 24. Juni 1875, G. S. S. 395, §. 96, Gesetz 18. Februar 1880, §. 115, Absatz 3, preuß. G. K. G. ex 1895).

Neben den Gebüren des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet eine Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben — auch für den gerichtlichen Gebrauch von Urkunden — in der Regel nicht statt, doch bleiben Urkunden, die im Verfahren errichtet werden, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen (§. 2 D. G. K. G.). Von der vorstehenden Regel, durch welche die Erhebung landesgesetzlicher Abgaben für Acte des Verfahrens neben den Gebüren des Deutschen Gerichtskostengesetzes ausgeschlossen werden soll, bestehen Ausnahmen in der Zulassung einer besonderen Registrirungsgebür für das in einem Urtheile festgestellte Rechtsverhältnis neben der Entscheidungsgebür, wo eine solche Registrirungsgebür in den bestehenden Landesgesetzen begründet ist (§. 100 D. G. K. G.); ferner in der Anordnung, dass, im Falle die nach dem Deutschen Gerichtskostengesetze zu erhebende Gebür für die Aufnahme eines Vergleiches oder für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichtes erlassene Entscheidung weniger beträgt, als die nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreites abgeschlossenen Vergleich zu erhebende Staatsgebür, der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungs- (Vergleichs-) Gebür des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist (§. 101 D. G. K. G.)

Das Bemessungsverfahren ist ein gerichtliches. Gegen den Ansatz von Gebüren und Auslagen kann sowohl der Zahlungspflichtige, als auch die Staatscasse Erinnerungen einbringen, über welche das Gericht der Instanz entscheidet. Die Entscheidung ist im Beschwerdewege anfechtbar, kann aber auch sowohl vom entscheidenden Gerichte selbst, als auch von dem Gerichte der höheren Instanz von amtswegen geändert werden (§. 4 D. G. K. G.).

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgiltiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist (§. 5 D. G. K. G.). Im übrigen unterliegen die Gerichtskosten den landesgesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Die Gerichte sind befugt, Gebüren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebürenfreiheit zu gewähren (§. 6 D. G. K. G.).

Der Mindestbetrag einer Gebür ist 20 Pfennig; Pfennigbeträge, die nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet (§. 7 D. G. K. G.)

Auch die Stempelgebüren von nicht gehörig gestempelten Urkunden, welche dem Gerichte vorgelegt werden, werden zugleich mit den Gerichtskosten bemessen und eingezogen; Stempelstrafen werden in solchen Fällen nur dann nicht eingehoben, wenn die Einreichung der Urkunde beim Gerichte innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt §§. 30, 31 und 114 preuß. G. K. G. ex 1895).

II. Gebüren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art der Veranlagung und Ausmaß der Gebüren im allgemeinen. Berechnung der Wertgrundlagen der Bemessung.

Ausgehend von der Erwägung, dass für das Ausmaß der Gerichtsgebüren nicht nur das Maß der aufzuwendenden richterlichen Arbeitskraft, sondern auch der Wert, welchen der in Anspruch genommene Rechtsschutz für die Partei hat, somit der Wert des Streitgegenstandes in Betracht zu ziehen ist, ordnet das Deutsche Gerichtskostengesetz die Erhebung der Gebüren nach dem Werte des Streitgegenstandes an (§. 8, Absatz 1), führt aber eine fallende Bemessungsscala ein, welche ein gewisses Gebüreneinkommen auch bei kleinen Rechtssachen dem Staatsschatze sichern und zugleich dem Überhandnehmen geringfügiger Processe durch verhältnismäßig stärkere Belastung derselben entgegenwirken soll.

Als Gegenstände der Gebür erscheinen grundsätzlich gewisse Hauptacte des Verfahrens (siehe unten), und sind alle nicht ausdrücklich angeführten richterlichen Amtshandlungen gebürenfrei, wodurch eine Schätzung der voraussichtlichen Gesammtkosten eines Processes erleichtert, beziehungsweise der Betrag dieser Kosten von Zufälligkeiten unabhängiger gemacht werden soll, als es bei der Erhebung einer besonderen Gebür von jedem einzelnen richterlichen Acte der Fall wäre. Die im weiteren näher dargestellten Abweichungen von diesen Grundsätzen und die Combination der eigentlichen Gebüren mit den sogenannten Auslagen (§. 79 ff. D. G. K. G.), zu welchen namentlich auch die Schreibgebüren zählen, stellen indessen die Erreichung dieses angestrebten Zweckes in Frage.

Die Scala für die Bemessung der sogenannten vollen Gebür beginnt mit einem Gebürensatze von 1 Mark bei Gegenständen im Werte bis 20 Mark und ist, wie bereits erwähnt, procentuell fallend eingerichtet; bei Gegenständen im Werte von mehr als 8200 bis 10.000 Mark einschließlich, erreicht die volle Gebür den Betrag von 90 Mark, die ferneren Wertclassen steigen um je 2000 Mark und die Gebüren um je 10 Mark (§. 8 D. G. K. G.).

Zum Behufe der Wertbestimmung ist bei jedem Antrage der Wert des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Wert eines Theiles desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben; die Angabe kann jederzeit berichtigt werden (§. 14 D. G. K. G.). Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Processgerichtes oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Wertes ist für die Berechnung der Gebüren maßgebend (§. 15 D. G. K. G.); soweit aber eine solche Entscheidung nicht stattfindet und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Wertes erforderlich wird, erfolgt dieselbe durch Gerichtsbeschluss; sie kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von amtswegen geändert werden, eine Bestimmung, welche hauptsächlich dem Interesse des Staatsschatzes dienen soll; übrigens kann die gerichtliche Wertfestsetzung auch im Beschwerdewege angefochten werden (§. 16 D. G. K. G.). Das Gericht geht bei der Wertfestsetzung nach freiem Ermessen, eventuell auf Grund eines besonderen Beweisverfahrens vor (§. 9 D. G. K. G., §. 3 C. P. O.). Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so können die Kosten derselben der Partei, welche dieselbe etwa schuldhafterweise veranlasst hat, auferlegt werden (§. 17 D. G. K. G.). Der Wert des Streitgegenstandes eines Processes über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung im Concurse ist mit Rücksicht auf das Verhältnis der Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Processgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen (§. 9 D. G. K. G., §. 136 C. O.).

Für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend.

Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben, wenn sie als Nebenforderungen (zugleich mit dem Hauptanspruche) geltend gemacht werden, in der Regel unberücksichtigt; für Acte der Zwangsvollstreckung

wegen einer Geldforderung werden aber die einzuziehenden Zinsen mitberechnet. Für Acte, welche solche Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch oder bloß die Kosten des Rechtsstreites betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen, insoweit er den Wert des Hauptanspruches nicht übersteigt, beziehungsweise der Betrag der streitigen Processkosten maßgebend (§§. 9 und 13 D. G. K. G., §. 4 C. P. O.).

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; soweit Klage und Widerklage oder wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Processen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebüren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes, sonst nach der Summe des Wertes der Gegenstände zu berechnen (§§. 9 und 11 D. G. K. G., §. 5 C. P. O.).

Für Acte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebüren nur nach dem Werte dieses Theiles zu berechnen. Sind von einzelnen Werttheilen in derselben Instanz für gleiche Acte Gebüren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebür von dem Gesammtbetrage der Werttheile und zwar, falls für die Acte verschiedene Gebürensätze eintreten, nach dem höchsten Satze zu berechnen wäre. (§. 12 D. G. K. G.)

Besondere Vorschriften bestehen über die Bewertung des Besitzes einer Sache, der Sicherstellung einer Forderung, einer Grunddienstbarkeit, des Bestehens oder der Dauer eines Bestandverhältnisses, des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen (§. 9 D. G. K. G., §§. 6—9 C. P. O.).

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 und nicht über 50.000 Mark angenommen. Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend (§. 10 D. G. K. G.).

Gegenstände der Gebüren.

Gegenstände der Gebüren sind, wie bereits bemerkt, nur gewisse im Gesetze taxativ angeführte Acte des Verfahrens.

I.

Vor allem erscheinen als gebürenpflichtig:

1. Die contradictorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebür);
2. die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebür); und
3. eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebür) (§. 18 D. G. K. G.).

Hiebei gilt als Grundsatz, dass jede dieser drei Gebüren **in jeder Instanz** rücksichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenstandes **nur einmal** erhoben wird (§. 28 D. G. K. G.).

Hat ein Rechtsstreit wegen Unzuständigkeit des Amtsgerichtes von diesem an das Landgericht überzugehen, so bildet das Verfahren vor den beiden Gerichten nur eine Instanz im Sinne des vorstehenden §. 28 D. G. K. G. (§. 30 D. G. K. G.); ebenso ist, wenn eine Sache von einem höheren Gerichte an ein Gericht unterer Instanz zur weiteren Verhandlung zurückverwiesen wird, das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor dem letzteren Gericht zusammen nur als eine Instanz anzusehen (§. 31 D. G. K. G.).

Das Verfahren infolge des Einspruches gegen ein Versäumnisurtheil gilt im Sinne des §. 28 D. G. K. G. als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird. In anderen Fällen gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, doch wird durch die Gebür für das Versäumnisurtheil eine andere Entscheidungsgebür derselben Instanz nicht ausgeschlossen (§. 32 D. G. K. G.).

Außer dem Falle des Einspruches gegen ein Versäumnisurtheil kennt das Gesetz noch mehrere Ausnahmen von dem Grundsatze des §. 28, betreffend die gebürenrechtliche Einheit jeder Instanz, und zwar im Falle der Zurückweisung des Antrages auf Ergänzung eines Urtheiles (§. 29 D. G. K. G.), dann im Falle ein Urkunden- oder Wechselprocess in das ordentliche Verfahren übergeht (§. 33 D. G. K. G.), ferner in den Fällen der im §. 39 D. G. K. G. bezeichneten Nebenstreitigkeiten und Anträge; eine wichtige Ausnahme vom gedachten Grundsatze bildet endlich die Bestimmung, dass, soferne durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben Verschleppungen des Rechtsstreites veranlasst werden, das Gericht von amtswegen die besondere Erhebung einer Gebür für die verursachte weitere Verhandlung, sowie einer Gebür für die durch das nachträgliche neue Vorbringen veranlasste nochmalige Beweisanordnung beschließen kann, welche Gebür im vollen Ausmaße des §. 8 D. G. K. G. besteht, jedoch bis auf $^{2}/_{10}$ herabgesetzt werden kann (§. 48 D. G. K. G.).

Jede der drei oberwähnten Gebüren (Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebür) wird in der Regel im vollen, im §. 8 D. G. K. G. normirten Ausmaße erhoben (volle Gebür, §. 18 D. G. K. G.).

Was speciell die Verhandlungsgebür anbelangt, so wird dieselbe für die contradictorische, das heißt eine solche mündliche Verhandlung, in welcher von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden, erhoben (§. 19 D. G. K. G.), dann auch für eine nicht contradictorische mündliche Verhand-

lung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt, weil in diesen Rechtssachen die Willensübereinstimmung der Streittheile und das Ausbleiben des beklagten Theiles nicht die Wirkung hat, wie in anderen Streitsachen; dann für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (§§. 313—319 C. P. O.), weil dasselbe ein Surrogat der mündlichen Verhandlung bildet (§. 20 D. G. K. G.). Dagegen wird, um die vergleichsweise Erledigung der Rechtsstreite zu fördern, die Verhandlungsgebür nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichtes eine Entscheidung erlassen wird, ohne dass die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebürenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist (§. 21 D. G. K. G.).

Die Beweisgebür wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz, noch theilweise stattgefunden hat oder bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird (§. 22 D. G. K. G.).

Die Entscheidungsgebür wird nur zu $^{5}/_{10}$ erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung; dieselbe wird zu $^{5}/_{10}$ auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiches erhoben, jedoch, da die Entscheidungsgebür in jeder Instanz nur einmal erhoben werden darf, nur dann, wenn nicht der Vergleichsaufnahme eine gebürenpflichtige Entscheidung in derselben Instanz vorangegangen ist (§. 23 D. G. K. G.).

Ein bedingtes Urtheil (§. 425 C. P. O.) gilt für die Gebürenerhebung als Beweisanordnung und erst das Urtheil, durch welches das bedingte Urtheil erledigt wird, als Gegenstand der Entscheidungsgebür; ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebüren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebür erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebürensatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheiles in derselben Instanz (§. 24 D. G. K. G).

Das nach dem Vorstehenden (§§. 18—24 D. G. K. G.) sich ergebende Ausmaß der Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebür erfährt in gewissen Fällen eine Ermäßigung, und zwar wird dasselbe

1. nur zu $^{6}/_{10}$ erhoben, wenn der Act im Urkunden- oder Wechselprocesse erfolgt (§. 25 D. G. K. G.);

2. zu $^{5}/_{10}$, wenn der Act ausschließlich betrifft:

a) gewisse, das Meritum der Streitsache nicht berührende Verhandlungen, insbesondere processhindernde Einreden oder von amtswegen zu berücksichtigende processhindernde Thatsachen (§. 26, ZZ. 1—6, D. G. K. G.), wobei im Falle der Abweisung des Klägers, beziehungsweise der antragstellenden Partei aus einem solchen processualen Grunde auch für eine Verhandlung zur Hauptsache die ermäßigte Gebür gilt;

b) gewisse Acte der Zwangsvollstreckung (§. 26, ZZ. 7—9, D. G. K. G.);

c) die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrages, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruches (§. 26, Z. 10 D. G. K. G.);

3. zu $^{3}/_{10}$, wenn der Act die Zulässigkeit einer Nebenintervention oder die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen betrifft (§. 27 D. G. K. G.), wobei diese Streitigkeiten für die Gebürenerhebung als besondere Rechtsstreite gelten (§. 39 D. G. K. G).

II.

In einer Reihe von Fällen ordnet das Gesetz, abweichend von der Regel, derzufolge die contradictorische Verhandlung, die Beweisanordnung und die Entscheidung die Gegenstände der Gebür bilden, die Erhebung besonderer Gebüren an.

Hieher gehören:

1. Gebüren für gewisse Gattungen von Streitigkeiten, d. h. für die bezügliche Entscheidung einschließlich des Verfahrens, und zwar werden erhoben:

a) $^{5}/_{10}$ der vollen Gebür, wenn es sich um einen Antrag auf Sicherung des Beweises handelt und die Beweisaufnahme stattfindet (§. 36 D. G. K. G.);

b) $^{3}/_{10}$ der vollen Gebür, wenn im vorhergehenden Falle die Beweisaufnahme nicht stattfindet (§. 36 D. G. K. G.), oder wenn es sich handelt um Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind, dann um Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (§. 34 D. G. K. G.);

c) $^{2}/_{10}$ der vollen Gebür), wenn es sich handelt um vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung, um gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (soweit

für dieselben keine besondere Bestimmung besteht, daher insbesondere mit Ausnahme der Zwangsvollstreckung in Gegenstände unbeweglichen Vermögens, s. unten), (§. 35 D. G. K. G.); ebenso werden $^2/_{10}$ der vollen Gebür für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren vorbehaltlich der Einrechnung in die Gebüren des bei rechtzeitiger Erhebung des Widerspruches entstehenden Rechtsstreites erhoben (§. 37, Z. 1 D. G. K. G.);

d) $^1/_{10}$ der vollen Gebür wird erhoben für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehles im Mahnverfahren (§. 37, Z. 2 D. G. K. G.), dann bei der Entscheidung über die Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Processkosten, sowie in gewissen Fällen der Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsclausel, sofern die Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden, und wenn über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entschieden wird (§. 38 D. G. K. G.).

Jedes dieser unter 1. angeführten Verfahren gilt für die Gebürenerhebung als „besonderer" Rechtsstreit; nur wenn mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung wegen desselben Anspruches denselben Gegenstand betreffen, kommt die Gebür nur einmal zur Erhebung (§. 39 D. G. K. G.).

2. Gebüren für gewisse, nicht mit einer Entscheidung zu finalisirende Verhandlungen:

a) Für das Ersuchen des Gerichtsschreibers an die Post um Bewirkung einer nicht von amtswegen erfolgenden Zustellung ist eine Gerichtsgebür im Ausmaße der entsprechenden Gerichtsvollziehergebür einzuheben (§. 40 D. G. K. G.);

b) für das Vertheilungsverfahren, betreffend den infolge der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen hinterlegten Geldbetrag werden $^5/_{10}$, und wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, $^2/_{10}$ der vollen Gebür erhoben (§. 42 D. G. K. G.);

c) $^3/_{10}$ der vollen Gebür werden für einen Sühnetermin einschließlich des in demselben etwa aufgenommenen Vergleiches und vorbehaltlich der Einrechnung in die Gebüren eines entstehenden Rechtsstreites erhoben (§. 41 D. G. K. G.);

d) $^2/_{10}$ der vollen Gebür werden erhoben für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist (§. 43 D. G. K. G.).

3. Im Aufgebotsverfahren (öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten) wird $^1/_{10}$ der vollen Gebür erhoben:

a) für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages;

b) für die Verhandlung im Aufgebotstermine;

c) für die Entscheidung (§. 44 D. G. K. G.)

4. In der Beschwerdeinstanz wird für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens nur eine einheitliche Gebür von $^3/_{10}$ der vollen Gebür erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen, wogegen sonst Gebüren nicht erhoben werden. Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers zur entsprechenden Anwendung (§. 45 D. G. K. G.)

5. Bei Zurücknahme einer Klage, eines Antrages, Einspruches oder Rechtsmittels, bevor ein gebürenpflichtiger Act stattgefunden hat, wird $^1/_{10}$ der Gebür erhoben, welche für die beantragte Entscheidung, beziehungsweise Verhandlung zu erheben sein würde; bei bloßer Restringirung des Begehrens soll aber hiedurch die Gebürensumme nicht über das Ausmaß, welches ohne die Restringirung entfallen wäre, gesteigert werden. Diese Gebür wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen wird (§. 46 D. G K. G.).

III.

Durch landesgesetzliche Bestimmungen sind an die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes sich anschließende Gebürenvorschriften in Betreff der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erlassen worden, welche einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens zufolge §. 757 C. P. O. nach den Landesgesetzen stattfindet, und welche daher auch durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht direct betroffen wird.

Die Gebüren bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sind in Preußen derzeit durch das Gesetz vom 18. Juli 1883 (theilweise abgeändert durch das Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895) geregelt.

Hienach werden im Verfahren der Zwangsversteigerung Gebüren erhoben:

a) Für einige Acte des dem Zuschlage vorangehenden und nachfolgenden Verfahrens, und zwar:

1. Für den Erlass der Bekanntmachung des Versteigerungstermines $^2/_{10}$, und zwar in der Regel nur einmal, falls aber ein Termin schon abgehalten wurde und sohin ein neuer Termin bekannt gemacht wird, noch weiter $^1/_{10}$;

2. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermines $^2/_{10}$;

3. für die Abhaltung jedes weiteren Versteigerungstermines $^1/_{10}$;

4. für das Vertheilungsverfahren $^5/_{10}$ der im §. 8 D. G. K. G. bestimmten vollen Gebür, mit der Modification bei Berechnung der vollen Gebür, dass bei Gegenständen von mehr als 100.000 Mark die ferneren Wertclassen um je 3000 Mark — anstatt, wie nach §. 8 D. G. K. G. um je 2000 Mark — und die Gebüren um je 10 Mark steigen (§. 2, Gesetz 18. Juli 1883.)

b) Für das Urtheil, durch welches der Zuschlag ertheilt worden ist, wird — unabhängig von dem Wertstempel für die Vermögensübertragung, beziehungsweise der in den Hohenzollern'schen Landen bei der Eintragung des Erstehers als Eigenthümer zu erhebenden Abgabe — eine Gebür, welche im Falle der Aufhebung des Urtheiles abgeschrieben, beziehungsweise rückerstattet wird, nach einer fallenden Scala erhoben, welche mit einem Gebürensatze von 80 Pfennigen für Gegenstände im Werte bis 20 Mark beginnt, für Gegenstände im Werte von mehr als 90.000 bis 100.000 Mark den Betrag von 80 Mark ausmacht und in den ferneren, je 10.000 Mark umfassenden Wertclassen um je 2 Mark steigt (§§. 33 und 117 preuß. G. K. G. ex 1895).

Sämmtliche unter a) und b) bezeichneten Gebüren werden nach dem Gebote, für welches der Zuschlag ertheilt wird, wenn aber dieses Gebot $^2/_3$ des Wertes des Gegenstandes nicht erreicht — mit Ausnahme der Gebür für das Vertheilungsverfahren — nach diesen $^2/_3$ des Wertes berechnet. Ist der Zuschlag nicht ertheilt, so werden die unter a) bezeichneten Gebüren nach dem Werte des Gegenstandes berechnet. Bei Gegenständen, welche der Grund- oder der Gebäudesteuer unterliegen, ist der Wert in der Regel auf den 40fachen Betrag des Grundsteuerreinertrages und den 25fachen Betrag des Gebäudesteuernutzungswertes, in den Hohenzollern'schen Landen nach dem Werte des Steueranschlages zu bestimmen (§. 4, Gesetz 18. Juli 1883). Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so sind die entsprechenden Beträge zusammenzurechnen; nur die Gebüren für das Urtheil, durch welches mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen werden, sind für jeden Ersteher gesondert zu berechnen (§. 5, Gesetz 18. Juli 1883).

B. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr $^5/_{10}$ der im §. 8 D. G. K. G. bestimmten vollen Gebür von dem Reinertrage der Zwangsverwaltung, mindestens jedoch von dem Betrage des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuernutzungswertes, in den Hohenzollen'schen Landen mindestens von 4 Procent des Steueranschlages erhoben.

Für einige besondere Fälle bestehen Ermäßigungen der unter A und B angeführten Gebüren (§. 12 Gesetz 18. Juli 1883).

IV.

Im §. 47 D. G. K. G. sind verschiedene Acte als gebürenfrei aufgezählt, theils zur Vermeidung von Zweifeln, theils weil sie als regelmäßige Vorbereitungen oder Anhängsel des Verfahrens bezeichnet werden können und der ausdrücklichen Aufzählung bedürfen, um ihnen auch da, wo ein Rechtsstreit noch nicht oder nicht mehr anhängig ist, die Gebürenfreiheit zu sichern und sie der Auffassung, dass sie als selbständige Rechtsstreite oder Instanzen zu besteuern seien, zu entziehen. Hieher gehören z. B. die Verhandlung und Entscheidung über die Process- oder Sachleitung, die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechtes, die Bestimmung des zuständigen Gerichtes u. s. w. Für eine Anzahl dieser, in der Regel gebürenfreien Acte hat aber das Gericht, wenn das Verfahren nach freier richterlicher Überzeugung muthwillig veranlasst ist, von amtswegen die besondere Erhebung von $^3/_{10}$ der vollen Gebür des §. 8 D. G. K. G. zu beschließen. Ebenso greift im Falle einer Beschwerde gegen eine die Process- oder Sachleitung betreffende Entscheidung die Gebürenfreiheit in der Beschwerdeinstanz nicht platz, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

V.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebürensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte; doch ist für eine Beweisanordnung und Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, eine Beweisgebür nicht zu erheben, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war. (§. 49 D. G. K. G.)

VI.

Landesgesetzliche Vorschriften bestehen endlich über die Gebürenerhebung für die Erledigung von Ersuchen anderer Gerichte in Sachen, die durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden. Für solche Ersuchen eines nicht preußischen Gerichtes sind (außer den baren Auslagen) — unbeschadet der Staatsverträge — zu erheben:

1. Wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebüren bestimmt sind, diese Gebüren;

2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstückes ersucht ist, $^1/_{10}$ der Sätze des §. 8 D. G. K. G., jedoch nicht über 10 Mark;

3. in allen anderen Fällen $^2/_{10}$ der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark.

Auf das Ersuchen eines preußischen Gerichtes finden die Bestimmungen unter 1 und 2 dann Anwendung, wenn die Angelegenheit nicht schon im Bezirke des ersuchenden Gerichtes Gegenstand der Gebür ist (§§. 19 und 20 preuß. Ausführungsges. z. D. G. K. G.).

III. Gebüren im Concursverfahren.

Auch im Concursverfahren werden die Gebüren nach den oben in Betreff der Gebüren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dargestellten Grundsätzen erhoben. Insbesondere gelten auch hier die Bemessungsscala des §. 8 D. G. K. G. und die oben angeführten Vorschriften über die Art der Wertfestsetzung (§. 50 D. G. G. K.).

Gegenstand der Gebür ist in der Regel das ganze Concursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens.

Hiefür ist zu entrichten, wenn das Verfahren beendigt wird:

1. Durch Aufhebung auf Grund der Schlussvertheilung, das Zweifache der vollen Gebür.

2. durch Aufhebung auf Grund eines Zwangsausgleiches, $1^8/_{10}$ der vollen Gebür;

3. durch Einstellung nach Beginn des Vollzuges einer Abschlagsvertheilung oder nach Beginn eines Vergleichstermines, $1^5/_{10}$ der vollen Gebür;

4. durch Einstellung nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor den unter 3 bezeichneten Zeitpunkten, $1^3/_{10}$ der vollen Gebür;

5. durch Einstellung vor Ablauf der Anmeldefrist, $^8/_{10}$ der vollen Gebür (§. 51 D. G. K. G.).

Die Grundlage dieser Gebüren ist der Betrag der Activmasse, wenn aber die Schuldenmasse geringer ist, der Betrag der letzteren. Massekosten — mit Ausnahme der Gebüren des Concursgerichtes, des Concursverwalters und des Gläubigerausschusses — sowie Masseschulden werden abgezogen; Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur mit dem für diese nicht erforderlichen Betrage angesetzt. Für die Berechnung der gebürenpflichtigen Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend (§. 52 D. G. K. G.).

Außer den vorstehenden, für das Concursverfahren als Ganzes zu entrichtenden Gebüren sind aber auch Gebüren für eine Reihe einzelner Acte des Verfahrens vorgesehen, (§§. 53 bis 58 D. G. K. G.)

IV. Gebüren in Strafsachen.

Gebüren im Strafverfahren über öffentliche Anklage.

Eine Gebürenerhebung findet im Strafverfahren über öffentliche Anklage in der Regel nur bei rechtskräftiger Verurtheilung eines Angeklagten zu einer Strafe statt, und wird in diesem Falle für jede Instanz zunächst nur eine Pauschgebür angesetzt, deren Höhe sich nach der Höhe der rechtskräftigen Strafe richtet. Die gesetzliche Gebürenscala (§. 62 D. G. K. G.) beginnt mit einem Gebürenbetrage von 5 Mark im Falle einer Geldstrafe von 1 bis 20 Mark oder einer Freiheitsstrafe von 1 bis 10 Tagen, ist stark degressiv eingerichtet und schließt mit einer Maximalgebür von 300 Mark im Falle einer 3000 Mark oder 10 Jahre übersteigenden Strafe; ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebür 5 Mark, ist ausschließlich auf Verlust einzelner oder aller bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, 45 Mark. Ist neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird die letztere ersterer nach dem im Urtheile für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgesetzten Maßstabe und in Ermanglung einer solchen Festsetzung nach dem Maßstabe von einem Tag Freiheitsstrafe für jeden angefangenen Betrag von 10 Mark zugerechnet. Ist auf Geldstrafe allein oder nur für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auch auf

Freiheitsstrafe erkannt, so darf die Gebür den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen. Wird eine bereits rechtskräftig erkannte Strafe in eine neue Strafbemessung einbezogen, so richtet sich die Gebür für das neue Verfahren nur nach der Differenz zwischen der neuen Gesammtstrafe und der früher erkannten Strafe. Die bloße Zusammenziehung mehrerer rechtskräftiger Strafen in eine Gesammtstrafe erfolgt gebürenfrei.

Die volle Gebür nach obiger Scala ist sowohl in erster Instanz als auch in der Berufungsinstanz und in der Revisionsinstanz, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird, zu erheben, und zwar, wenn eine Strafe mehrere Angeschuldigte betrifft, von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so werden, wenn das frühere Urtheil aufrechterhalten wird, die Gebüren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren erhoben; wird dagegen das frühere Urtheil aufgehoben, so gilt für die Gebürenerhebung das neue mit dem früheren Verfahren zusammen als ein Verfahren der Instanz.

Eine Ermäßigung auf $^5/_{10}$ der normalen Sätze kann vom Gerichte bewilligt werden:

a) in erster Instanz, wenn weder eine Voruntersuchung, noch im Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, oder wenn vor dem Schöffengericht ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten wurde (§. 211 St. P. O.);

b) in der Berufungsinstanz, wenn in derselben eine Beweisaufnahme nicht stattgefunden hat.

$^2/_{10}$ der normalen Sätze sind zu erheben, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung durch amtsrichterlichen Strafbefehl festgesetzt ist. Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen, so sind für das ganze Verfahren $^4/_{10}$ der normalen Sätze zu erheben.

In der Berufungsinstanz sind nur $^4/_{10}$ zu erheben, wenn die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen wird oder gegen die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs gerichtet ist (§§. 59 bis 65, dann 77 D. G. K. G.).

Außer den vorstehenden, für jede Instanz nur einmal zu entrichtenden Pauschgebüren werden aber noch besondere Gebüren für Entscheidungen über gewisse Anträge erhoben, und zwar:

1. $^1/_{10}$ der vollen Gebür für die Verwerfung folgender Anträge:

a) eines Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
b) einer unzulässigen Berufung oder Revision;
c) eines unzulässigen Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
d) eines unzulässigen Einspruches gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl oder eines unzulässigen Antrages auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung oder nach Erlass eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde;
e) einer Beschwerde gegen eine unter a) bis d) bezeichnete Entscheidung (§. 66 D. G. K. G.);

2. $^2/_{10}$ der vollen Gebür, wenn ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen wird, und $^4/_{10}$, wenn hiebei eine Beweisaufnahme stattgefunden hat; für die Zurückweisung von Beschwerden gegen diese Entscheidungen wird $^1/_{10}$ der vollen Gebür erhoben (§. 67 D. G. K. G.);

3. eine feste Gebür von 1 Mark für die Zurückweisung anderer als der unter 1. und 2. bezeichneten Beschwerden, jedoch vom Beschuldigten nur dann, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird (§. 68 D. G. K. G.).

Wird ein Gesuch, Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden $^3/_{10}$ der Gebür erhoben, die nach den unter 1. bis 3. angeführten Bestimmungen für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde (§. 76 D. G. K. G.);

4. werden nach voraufgegangener Ablehnung der Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft unter Zurückweisung des sohin vom Verletzten gestellten Antrages auf gerichtliche Entscheidung dem letzteren die Kosten auferlegt, oder wird der Anzeigende im Falle einer wider besseres Wissen gemachten oder auf Fahrlässigkeit beruhenden Anzeige in die Kosten verfällt, so beträgt die Gebür bei einer Übertretung 20 Mark; bei einem Vergehen 50 Mark; bei einem Verbrechen 150 Mark; wenn jedoch der Strafantrag wegen unterbliebener Sicherheitsleistung für zurückgenommen erklärt oder nach eröffnetem Hauptverfahren zurückgenommen wird, nur die Hälfte dieser Sätze (§. 69 D. G. K. G.).

Für die durch landesgesetzliche Vorschriften dem Deutschen Gerichtskostengesetze unterworfenen Strafsachen enthalten die betreffenden Landesgesetze gewisse Modificationen und Ergänzungen der vorstehenden Gebürenbestimmungen, so der §. 116 des preuß. G. K. G. ex 1895 und der §. 3 des preuß. Ausführungsges. z. D. G. K. G. bezüglich der durch dieselben dem letzteren Gesetze unterworfenen Strafsachen, betreffend den Forstdiebstahl und Übertretungen der Vorschriften über das Handelsregister.

Gebüren im Strafverfahren über Privatklage.

Im Verfahren über Privatklage — wozu das Strafverfahren über die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nicht gerechnet wird — sind die Gebüren mit festen Sätzen bestimmt.

Es werden in jeder Instanz erhoben:

1. Wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt, 5 Mark;

2. wenn außer dem Falle unter 1. die Instanz durch Urtheil beendigt wird, und zwar

a) ohne Beweisaufnahme, 15 Mark;

b) nach stattgehabter Beweisaufnahme, 20 Mark.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben (§. 70 D. G. K. G.).

Die Bestimmung, dass die Gebür die Geldstrafe nicht übersteigen darf, gilt auch hier, desgleichen die oben angeführte Bestimmung über die Gebüren im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens.

Außer diesen Gebüren für das Verfahren jeder Instanz im ganzen werden folgende Einzelgebüren erhoben:

1. Für die Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsgesuches, einer unzulässigen Berufung oder Revision oder eines unzulässigen Wiederaufnahmsantrages, oder einer Beschwerde gegen eine dieser Entscheidungen — 2 Mark;

2. für die Verwerfung eines unbegründeten Wiederaufnahmsantrages, 4 Mark und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, 8 Mark;

3. für die Zurückweisung einer Beschwerde gegen die unter 2. bezeichnete Entscheidung, 2 Mark;

4. für die Zurückweisung anderer als der unter 1. und 3. schon angeführten Beschwerden, 1 Mark;

5. für die Zurückweisung einer Privatklage, 3 Mark;

6. für die Verwerfung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Privatklage, 3 Mark;

7. bei Zurücknahme einer Privatklage, 2 Mark (§§. 71 und 72 D. G. K. G.).

Sowohl die für jede Instanz im ganzen zu erhebenden Pauschgebüren, als auch die unter 1. bis 7. angeführten Einzelgebüren werden, wenn mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen im doppelten Betrage erhoben (§. 73 D. G. K. G.).

Einem Privatkläger wird in Absicht auf die Kostenpflicht ein Nebenkläger gleichgehalten, wenn ihm die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt werden (§. 74 D. G. K. G); außer diesem Falle sind die Processhandlungen des Nebenklägers kein Gegenstand einer besonderen Gebür.

Beim selbständigen Erkenntnisse über Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen beträgt die Gebür in jeder Instanz 5 Mark (§. 75 D. G. K. G.), wird jedoch der Regel nach in Ermanglung eines Kostenpflichtigen nicht erhoben; sie wird nur praktisch, wenn ein Beschlagnahme-Interessent in Kosten verfällt wird oder das Verfahren von einem Privatkläger, der zur Zahlung eines Gebürenvorschusses verpflichtet ist, beantragt wird.

Die oben angeführte Vorschrift des §. 76 D. G. K. G., wonach $^{3}/_{10}$ der Entscheidungsgebür zu erheben sind, wenn eine Entscheidung, die einer speciellen Gebür unterliegt, wegen Zurücknahme des Antrages oder Rechtsmittels unterbleibt, gilt — unbeschadet der oben unter 7. angeführten, bei der Zurücknahme einer Privatklage platzgreifenden Bestimmung — auch im Verfahren über Privatklage und in dem eben erwähnten rein objectiven Verfahren.

Verhandlungen im Strafprocesse, die den für Civilrechtsstreitigkeiten geltenden Gebürenvorschriften unterliegen.

Eine Anzahl von Acten, die mit dem eigentlichen Strafprocesse nur lose zusammenhängen und dadurch, dass sie Gegenstände rein vermögensrechtlicher Natur betreffen, eine Analogie mit Acten in Civilrechtsstreitigkeiten aufweisen, sind den für letztere geltenden Gebürenvorschriften unterworfen und werden nach diesen Vorschriften besonders vergebürt.

Es sind dies

1. Acte, welche die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlassten Kosten betreffen;

2. Entscheidungen, betreffend

a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten;

b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung;

c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (§. 78 D. G. K. G.).

IV. Kostenvorschuss und Kostenzahlung.

Kostenvorschuss.

Zur Sicherung der Staatscasse, wohl auch zur Abwehr ungerechtfertigter Processsucht, besteht die Verpflichtung, auf die Gebüren eines gerichtlichen Verfahrens bei dessen Einleitung einen Vorschuss (Kostenvorschuss, Gebürenvorschuss) zu leisten.

Ein solcher Vorschuss ist zu leisten:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für jede Instanz von dem Antragsteller, und zwar im Betrage der höchsten Gebür, welche für einen Act der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Im Falle einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel ist jede Partei nach Maßgabe ihrer Anträge (unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände) vorschusspflichtig.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuss entsprechend zu erhöhen (§. 81 D. G. K. G.);

2. im Concursverfahren von dem Antragsteller

a) beim Antrage auf Concurseröffnung im Betrage der bei Abweisung des Antrages zu erhebenden Gebür ($^{3}/_{10}$ der vollen Gebür);

b) bei der Anmeldung einer Concursforderung nach Ablauf der Anmeldefrist, und

c) beim Antrage auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln vor der Wiederaufnahme des Concursverfahrens im Betrage der in diesen beiden Fällen zu erhebenden Gebür (§. 82 D. G. K. G.);

3. in Strafsachen von dem Privatkläger sowohl in erster Instanz, als auch, wenn derselbe Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher Berufung oder Revision einlegt, im Betrage von 10 Mark für jede Instanz; wenn das Verfahren ein selbständiges Erkenntnis auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen betrifft, im Betrage von 5 Mark (§. 83 D. G. K. G.).

Ausländer haben — mit gewissen Ausnahmen — wenn sie im Civilprocesse als Kläger oder im Strafprocesse als Privatkläger oder Nebenkläger auftreten, das Dreifache der unter 1 und 3 angeführten Beträge als Vorschuss zu leisten. Vor Zahlung des von einem Ausländer zu leistenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde (§. 85 D. G. K. G.).

Kostenzahlung.

Schuldner der Gebüren (und Auslagen) ist:

1. in der Regel derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gerichte abgegebene, oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat, bezüglich der Schreibgebür für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von amtswegen zu ertheilen sind, der Antragsteller. Diese Zahlungspflicht erlischt, wenn sie durch gerichtliche Entscheidung begründet war, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt, doch findet die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge, soweit der Gebürenansatz bestehen bleibt, nicht statt. Hat eine der beiden Parteien die Gebüren (und Auslagen) durch Übereinkunft übernommen, so haftet doch jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben; es kann aber diese Haftung erst nach erfolgloser Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der zunächst zahlungspflichtigen Partei geltend gemacht werden (§§. 86 bis 88 D. G. K. G.);

2. wenn kein nach den Bestimmungen unter 1. Zahlungspflichtiger vorhanden ist, derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat (§. 89 D. G. K. G.);

3. neben den unter 1. angeführten eigentlichen Zahlungspflichtigen auch derjenige, der einen Gebürenvorschuss zu leisten hatte, bezüglich des vorzuschießenden Betrages (§. 90 D. G. K. G.);

4. diejenigen, welche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes oder nach den Processvorschriften etwa zahlungspflichtig sind. (§. 92 D. G. K. G.)

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in den unter 1 bis 3 angeführten Fällen in Ermanglung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen (§. 91 D. G. K. G.).

Die Fälligkeit der Gebüren (und Auslagen) tritt in der Regel ein, sobald das Verfahren oder die Instanz beendigt ist (§. 93 D. G. K. G.). Diese Regel ist indessen durch eine Reihe von Ausnahmen ziemlich stark eingeschränkt (§§. 94 bis 97 D. G. K. G.).

Befreit sind von der Gebürenzahlung, unbeschadet der im Verfahren vor den Landesgerichten für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen durch landesgesetzliche Vorschriften gewährten Befreiungen:*)

1. Das Reich im Verfahren vor den Landesgerichten, und

2. die Bundesstaaten im Verfahren vor dem Reichsgerichte; außerdem sind auf Grund des §. 98 D. G. K. G. für das Verfahren vor dem Reichsgerichte gewisse Gebürenbefreiungen durch kaiserliche Verordnung vom 24. December 1883, Reichsgesetzblatt ex 1884, Seite 1, gewährt worden.

Wegen Armut können die Gerichtskosten, vorbehaltlich ihrer späteren Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist, niedergeschlagen werden. Zur Bewirkung dieser Niederschlagung hat der Schuldner ein Armutszeugnis beizubringen, kann aber auf Antrag der Cassenverwaltung auch zur Vermögensangabe und Leistung des Offenbarungseides verhalten werden (§§ 17 und 114 preuß. G. K. G. ex 1895).

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten erfolgt im administrativen Wege, und zwar auch die bücherliche Eintragung derselben; die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist aber weder gegen den ursprünglichen Schuldner, noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig (§§. 16 und 114 preuß. G. K. G. ex 1895).

Anhang.

Gebüren im Verfahren der Gewerbegerichte und im schiedsrichterlichen Verfahren.

I.

Die Einrichtung der Gewerbegerichte beruht derzeit auf dem Reichsgesetze vom 29. Juli 1890, R. G. Bl. S. 141. Sie sind Schöffengerichte mit ausschließlicher Competenz für gewisse Streitigkeiten aus gewerblichen Dienst- und Lohnverhältnissen und werden in der Regel nicht vom Staate, sondern von den Gemeinden oder weiteren Communalverbänden aufgestellt und erhalten. Es können aber auch staatliche Gewerbegerichte vorkommen (§. 80, Gesetz 29. Juli 1890), was zum Beispiel in Preußen in der Rheinprovinz der Fall ist.

Der Rechtszug geht, soweit er zulässig ist, von den Gewerbegerichten an die ordentlichen Landgerichte.

Für die ganze Verhandlung vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebür erhoben, welche bei einem Streitgegenstande im Werte bis 20 Mark . . . . 1 Mark
von mehr als 20 bis 50 Mark . . . . 1½ „
von mehr als 50 bis 100 Mark . . . . 3 „
beträgt und in den ferneren je 100 Mark umfassenden Wertclassen um je 3 Mark bis höchstens 30 Mark steigt.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung ohne contradictorische Verhandlung erledigt, so wird nur die Hälfte obiger Gebürensätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebür nicht erhoben.

Schreibgebüren und Zustellungsgebüren werden nicht erhoben, im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79, D. G. K. G. statt.

Durch das Statut des Gewerbegerichtes kann vorgeschrieben werden, dass Gebüren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden (§. 57, Gesetz 29. Juli 1890).

---

*) In Preußen sind nach §§. 8 und 114 des G. K. G. vom 25. Juni 1895 befreit:
1. Der Fiscus und die öffentlichen Anstalten und Cassen des Reiches und des Staates;
2. näher bezeichnete Humanitätsanstalten, milde Stiftungen und die Gemeinden in Armenangelegenheiten;
3. die öffentlichen Volksschulen;
4. andere öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien u. s. w., letztere mit gewissen Einschränkungen;
5. gewisse, nicht auf Geldgewinn berechnete Privatunternehmungen.
Mündel und Pflegebefohlene genießen unter gewissen Voraussetzungen die Stundung der Gebüren bis zur Beendigung der Vormundschaft. (§§. 10 und 114 preuß. G. K. G. ex 1895.)

Schuldner der beim Gewerbegerichte entstandenen Gebüren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegerichte abgegebene oder denselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermanglung einer solchen Entscheidung oder Übernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat (§. 58, Absatz 1, Gesetz 29. Juli 1890).

Diese Gebüren fließen nicht in den Staatsschatz, sondern bilden eine Einnahme des Gewerbegerichtes, das heißt, sie kommen der Gemeinde oder dem weiteren Communalverbande, die zur Unterhaltung des Gerichtes verpflichtet sind, zugute (§. 8, Gesetz 29. Juli 1890); sie werden nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften eingezogen (§. 58, Absatz 2, Gesetz 29. Juli 1890).

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften (§. 59, Gesetz 29. Juli 1890).

Die Gebürenbestimmungen der §§. 57 bis 59 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 finden in Preußen zufolge §. 115, Absatz 2, des preuß. G. K. G. ex 1895 auch im Verfahren der in der Rheinprovinz bestehenden königlichen Gewerbegerichte Anwendung.

II.

Die Gebüren des schiedsrichterlichen Verfahrens sind durch die Landesgesetzgebung geregelt.

In Preußen unterliegen die Schiedssprüche zufolge Tarifpost 57 des Stempelsteuergesetzes ex 1895 der Stempelsteuer von $^1/_{10}$ Procent des Wertes des Streitgegenstandes jedoch mindestens einem Steuersatze von 2 Mark und höchstens einem solchen von 100 Mark; bei unschätzbaren Streitgegenständen beträgt die Stempelsteuer 10 Mark. Schiedssprüche über schätzbare Streitgegenstände, deren Wert 150 Mark nicht übersteigt, sind stempelfrei (§. 4, a Stempelsteuergesetz ex 1895). Hiebei macht es keinen Unterschied, ob der Schiedsspruch von einem ständigen Schiedsgerichte oder von zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichtern herrührt.



Anlage 5.

Staatliche Gerichtsgebüren in Frankreich.

Einleitung.

Die Grundlage der französischen Gesetzgebung über jene staatlichen Abgaben, welche in Österreich unter den Legalbegriff der Gebüren fallen, bilden im Wesentlichen die Gesetze des Jahres VII der Republik, und zwar:

das Gesetz vom 13. brumaire VII (13. November 1798) über den Stempel (droits de timbre);

das Gesetz vom 22. frimaire VII (12. December 1798) über die Registrirungsabgaben (droits d'enregistrement);

das — seither allerdings zum großen Theil gegenstandslos gewordene — Gesetz vom 21. ventôse VII (11. März 1799) über die Gerichtsschreibereigebüren (droits de greffe); und

das Gesetz vom 21. ventôse VII (11. März 1799) über die Hypothekengebüren (droits d'hypothèques).

Die drei ersten dieser Gesetze kommen für die Gerichtsgebüren in Betracht.

Durch zahlreiche nachgefolgte Gesetze und Verordnungen hat indessen die Gesetzgebung des Jahres VII in vielen Punkten Änderungen erfahren.

Eine einschneidende Reform brachte bezüglich der Gerichtsgebüren das Gesetz vom 26. Jänner 1892 (Bull. des Lois, Nr. 1455, S. 141), betreffend das Budget des Jahres 1892 in den Artikeln 4 bis 25. Diese Reform wurde angeregt durch den vom Deputirten Brisson in der Kammersitzung vom 27. Jänner 1891 eingebrachten Antrag, welcher dahin abzielte, die fixen Gerichtsgebüren durch eine Proportionalabgabe zu ersetzen. Die Häufung der fixen Stempel-, Registrirungs- und Gerichtsschreibereigebüren hatte nämlich eine ganz unverhältnismäßige Belastung der kleinen Streitsachen (bis zu 30, ja 50 Procent des Streitgegenstandes) herbeigeführt und hiedurch das Publicum, zum Schaden sowohl der Rechtspflege, als auch des Gebürenertrages vom Gerichtsverfahren abgeschreckt, während große Processe oft kaum 1 Procent des Streitgegenstandes an Gebüren lieferten. Der Antrag Brisson und der über denselben in der Kammersitzung vom 18. Juli 1891 erstattete Commissionsbericht suchten nun diesen Übelständen in radicaler Weise ein Ende zu bereiten: alle Acte eines über das Gesuch einer Partei eingeleiteten Verfahrens, das mit einem Urtheil oder einem Erkenntnisse zu enden hat, sollten sowohl von den Gebüren, als auch von den Formalitäten des Stempels und des Enregistrement, dann von den Gerichtsschreibereigebüren, soweit letztere auf Rechnung des Staatsschatzes erhoben werden,*) ganz befreit sein und der auf 38 Millionen Francs veranschlagte Ausfall durch eine Proportionalgebür von dem Endurtheil oder Erkenntnisse ersetzt werden, welche naturgemäß mit sehr hohen Sätzen — nach dem ursprünglichen Antrage bis zu 5 Procent, nach dem Commissionsantrage bis zu 4 Procent des vertheilten, vergleichsweise zu leistenden oder zuerkannten Wertes — projectirt werden musste. Die Festsetzung von Minimalbeträgen an Gebür sollte der allzu starken Überhandnahme geringfügiger Processe entgegenwirken und zugleich eine angemessene Gebürenentrichtung bei unschätzbaren Streitgegenständen sichern. Eine Anordnung,

*) Der ursprüngliche Antrag wollte dieselben überhaupt abschaffen, wurde aber von der Kammercommission in obigem Sinne eingeschränkt.

welche dem Staatsschatze auch bei außergerichtlich beigelegten Streitsachen eine angemessene Einnahme sichern sollte, sollte nach dem Vorschlage der Commission darin bestehen, dass die Parteien von vornherein einen Erlag auf Rechnung der Gebür leisten sollten, der in allen Fällen dem Staatsschatze zu verbleiben hatte.

Der Commissionsbericht über den Antrag Brisson war indessen in der Kammer noch nicht zur Verhandlung gelangt, als am 14. November 1891 in derselben vom Finanzminister Rouvier eine Regierungsvorlage, betreffend die Reform der Gerichtsgebüren eingebracht wurde, welche die Budgetcommission in ihrem Berichte vom 21. November 1891 zur unveränderten Annahme empfahl. Diese Vorlage stellte sich als ein Compromiss zwischen dem bestehenden Rechtszustande und den im Antrage Brisson enthaltenen radicalen Vorschlägen dar und ist, mit einigen minder wesentlichen Abänderungen, als Bestandtheil des Finanzgesetzes vom 26. Jänner 1892 von den Kammern angenommen worden.

Hienach sind die fixen Gebüren im Gerichtsverfahren nur zum Theile, so insbesondere die Gerichtsschreibereigebüren im Verfahren vor den Friedensgerichten, den Civil- und Handelsgerichtshöfen und den Appellhöfen, soweit sie dem Staatsschatze zukommen, aufgehoben, zu einem anderen Theile ermäßigt, endlich zum Theile aufrechterhalten worden, und der Ersatz, wie im Antrag Brisson, durch eine, jedoch mäßigere Erhöhung der Gebüren von den Endnerkenntnissen geschaffen worden.

Eine weitere Herabsetzung von fixen Gebüren des Gerichtsverfahrens erfolgte durch das Gesetz vom 28. April 1893 (Bull. des Lois Nr. 1542, S. 629) betreffend das Budget des Jahres 1893 (Art. 22 bis 25). *)

Die nachfolgende Darstellung zerfällt in drei Abschnitte, wovon der erste die Stempelgebüren (droits de timbre), der zweite die Registrirungsgebüren (droits d'enregistrement) und der dritte die Gerichtsschreibereigebüren (droits de greffe), soweit die letzteren noch zu Gunsten des Staatsschatzes eingehoben werden, zum Gegenstande hat. In einem Anhange werden die Vorschriften über das sogenannte Armenrecht zusammengestellt.

Zu dieser Darstellung wurden, außer den einschlägigen Gesetzespublicationen und parlamentarischen Drucksachen, hauptsächlich benützt: Dalloz und Vergé, Code de l'Enregistrement, du Timbre etc., Paris 1878, dann Vigne, Traité des Impôts en France, neu bearbeitet von Vergniaud, Paris 1880.

I. Abschnitt.

Von den Stempelgebüren.

Gegenstand der Stempelgebür.

Der Stempelabgabe unterliegen im allgemeinen alle zu bürgerlichen und gerichtlichen Urkunden bestimmten Papiere und die Schriftstücke, welche vor Gericht vorgelegt und zur Beglaubigung gebraucht werden können (Art. 1, Ges. 13. brumaire VII).

Privaturkunden, bezüglich deren das Gesetz die Ausfertigung auf Stempelpapier nicht ausdrücklich vorschreibt, sind vor dem gerichtlichen Gebrauche, ausländische Urkunden, bevor von denselben im Inlande irgend ein Gebrauch gemacht wird, der Stempelung zu unterziehen (Art. 30 und 13, Ges. 13. brumaire VII).

Von den beiden Arten der Stempelabgabe, dem Dimensions- und dem Proportionalstempel, kommt bei den Schriften des Gerichtsverfahrens lediglich der nach dem Umfange des verwendeten Papieres bemessene Dimensionsstempel in Betracht.

Demselben unterliegen gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 13. brumaire VII sowohl alle nicht ausdrücklich befreiten Acte und Schriftstücke, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen des gerichtlichen Verfahrens, einschließlich jener der Gerichtsvollzieher (huissiers) und sonstigen zur Errichtung von Protokollen

---

*) Das finanzielle Resultat der Reform ist ein Ausfall im Gebürenertrage, der sich allerdings nur allmählich nach Maßgabe der Beendigung der alten Processe, zeigt. Im Jahre 1892 betrug bei den Registrirungs- und Gerichtsschreibereigebüren dieser Ausfall im Vergleiche zum Jahre 1891 2,764.300 Francs, im Jahre 1894 im Vergleiche zum Jahre 1892 weitere 7,475.900 Francs. Durch die im Finanzgesetze 1893 als Ersatz angeordnete Erhöhung einiger, mit dem Gerichtsverfahren in keinem Zusammenhange stehender Gebüren wurde dieser Ausfall nur zum Theile bedeckt. Der Ausfall an Stempelgebür kann, da für gerichtliche Acte das gewöhnliche Stempelpapier verwendet wird, statistisch nicht erfasst werden. Ein Fingerzeig, dass mit der Erhöhung der Urtheilsgebüren zu weit gegangen wurde, liegt in der Wahrnehmung, dass die Processparteien sich der Entrichtung derselben durch Fallenlassen des Processes zu entziehen suchen, sobald sie vorauszusehen glauben, in welchem Sinne die gerichtliche Entscheidung ausfallen dürfte (Bulletin de Statistique 1893, II. Semester, S. 552 ff., dann 1895, II. Semester, S. 452 ff.).

befugten Beamten, der Gerichtsschreiber (greffiers), der Staatsanwälte, Anwälte und Advocaten (avoués et avocats), als auch die Register der Gerichte, in welche die dem Enregistrement (auf der Urschrift)*) unterliegenden Urkunden eingetragen werden, sowie die Repertorien der Gerichtsschreiber, ferner die Register der Gerichtsvollzieher über Wechselproteste (Art. 176 code de commerce).

Befreiungen von der Stempelgebür und Vormerkung derselben.

Das Gesetz vom 13. brumaire VII zählt im Artikel 16 eine Reihe von Stempelbefreiungen auf, deren Anzahl durch nachgefolgte Gesetze und Verordnungen erheblich vermehrt worden ist. Diese nachträglich normirten Befreiungen haben in vielen Fällen nur das Entfallen der Gebürenzahlung zur Folge, während die betreffenden Acte der Formalität der Stempelung durch Visirung trotzdem unterliegen, so dass derzeit unterschieden werden muss zwischen:

1. ganz stempelfreien Schriften und
2. Schriften, welche gratis für Stempel visirt werden.

Die wichtigsten, das Gerichtsverfahren betreffenden Stempelbefreiungen sind folgende:

1. Ganz stempelfreie (von der Gebür und der Formalität des Stempels befreite) Schriften:

Die Acte der allgemeinen Polizeiverwaltung und öffentlichen Strafrechtspflege und jene der Staatsanwaltschaft, soferne sie nicht dem Enregistrement unterliegen, und die Abschriften von Schriftstücken im Criminalverfahren, welche kostenlos ertheilt werden sollen (Art. 16, Z. 1, al. 11, Ges. 13. brumaire VII).

Die Register der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, in welche keine dem Enregistrement unterliegende Urkunde in Urschrift eingetragen wird (Art. 16, Z. 2, al. 2, Ges. 13. brumaire VII).

Die Acte im Verfahren von Anwalt zu Anwalt vor den Gerichtshöfen I. Instanz und den Appellhöfen, ferner die, die Zustellung dieser Acte betreffenden Acte der Gerichtsvollzieher (Art. 5, Finanzgesetz 1892).

Die im Artikel 10 des Finanzgesetzes 1892 detaillirt aufgezählten Acte, welche bei Handhabung der Gesetze über die Concurse und die gerichtlichen Liquidationen (Ausgleichsverfahren, Ges. 4. März 1889) errichtet werden.

Die Ausfertigungen, welche von den Gerichtsschreibern der Friedensgerichte in Civilsachen und von den Secretären der Gewerbegerichte ertheilt werden (Art. 12, al. 1, Finanzgesetz 1892).

Die hieher gehörigen Befreiungen aus dem Titel der Armut sind im Anhange dargestellt.

2. Für Stempel gratis visirt werden:

Die Pläne, Protokolle, Bestätigungen, Zustellungen, Urtheile, Verträge, Quittungen und sonstigen Urkunden zu Zwecken der Zwangsenteignung (Art. 58, Ges. 3. Mai 1841).

Siehe übrigens auch im Anhange über das Armenrecht.

Eine Vormerkung oder Stundung der Stempelgebüren ist im Grundgesetze vom 13. brumaire VII nicht vorgesehen, die nachgefolgten Gesetze und Verordnungen haben aber dieselbe in zahlreichen Fällen zugelassen. Die betreffenden Schriften werden für Stempel visirt, die Einforderung der Gebür jedoch einem späteren Zeitpunkte vorbehalten (visa pour timbre en débet). Hiebei kann als Grundsatz bezeichnet werden, dass allen Acten, bezüglich welcher die Vormerkung der Enregistrementsgebür platzgreift, ebenso auch die Vormerkung der Stempelgebür zustatten kommt**); um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher auf das weiter unten über die Vormerkung der Enregistrementsgebüren Gesagte verwiesen.

Art der Entrichtung und Ausmaß der Stempelgebür (des Dimensionsstempels).

Die Entrichtung der Stempelgebür erfolgt in der Regel durch Verwendung des von der Finanzverwaltung in Verschleiß gesetzten Stempelpapieres; daneben kommt die Verwendung von anderem Papier mit amtlichem Stempelaufdruck (timbrage á l'extraordinaire), die Visirung für Stempel und die Verwendung von Stempelmarken (timbres mobiles) vor (Art. 3 ff. Ges. 13. brumaire VII, Art. 19 bis 21, Ges. 11. Juni 1859, s. dazu Dalloz und Vergé a. a. O. S. 532 ff.).

---

*) Nach Art. 38 des Gesetzes vom 28. April 1816, sind derzeit alle gerichtlichen Acte dem Enregistrement auf der Urschrift unterworfen.

**) Dalloz und Vergé, a. a. O. S. 610 und 611.

Das gewöhnliche amtliche Stempelpapier wird zufolge Artikel 3 des Gesetzes vom 13. brumaire VII in den in nachstehender Tabelle bezeichneten Größen hergestellt:

Bezeichnung	Umfang (in Theilen des Meters) des auseinander gelegten Bogens (als beschnitten betrachtet)		
	Höhe	Breite	Oberfläche
Großregisterformat	0·4204	0·5946	0·2500
Großpapierformat	0·3536	0·5000	0·1768
Mittelpapierformat (die Hälfte des Großregisterformats)	0·2973	0·4204	0·1250
Kleinpapierformat (die Hälfte des Großpapierformats)	0·2500	0·3536	0·0884
Halbbogenformat (die Hälfte des Kleinpapierformats)	0·2500	0·1768	0·0442
Handelseffectenformat (kommt für die Gerichtsgebüren nicht in Betracht).			

Die Höhe des Dimensionsstempels ergibt sich aus den Preisen dieser Stempelpapiere; dieselben waren ursprünglich im Artikel 8 des Gesetzes vom 13. brumaire VII festgesetzt, wurden sodann durch verschiedene Gesetze erhöht. Mit Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1862 wurden sie auf das Doppelte der ursprünglichen Beträge gebracht, das Gesetz vom 23. August 1871 führte endlich eine weitere Erhöhung um zwei Decimen (20 Procent) ein.

Infolge dessen betragen diese Preise derzeit pro Bogen des Großregisterformats . . . 3 Frs. 60 C.,
des Großpapierformats . . . . 2 „ 40 „
des Mittelpapierformats . . . . 1 Fr. 80 „
des Kleinpapierformats . . . . 1 „ 20 „
und pro Halbbogen dieses Kleinpapierformats . . . . — „ 60 „

Wird Papier oder Pergament, das einen von dem amtlichen Papier verschiedenen Umfang hat, zum amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens überbracht, so wird die Dimensionsstempelgebür nach dem nächst höheren Format in Ansatz gebracht (Art. 7, Ges. 13. brumaire VII). Das Normalpapier für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die im gerichtlichen Verfahren ertheilt werden, ist das sogenannte Mittelpapier im Preise von 1 Fr. 80 C. pro Bogen. (Art. 19, Ges. 13. brumaire VII und Art. 63, Ges. 28. April 1816).

Es ist in der Regel untersagt, zwei Urkunden, eine nach der anderen, auf demselben Stempelbogen aufzunehmen oder auszufertigen (Art. 23, Ges. 13. brumaire VII). Von den Ausnahmen dieser Regel sind insbesondere die Fälle zu erwähnen, in denen Urkunden in stempelpflichtige Register oder fortlaufende Hefte eingetragen werden. Da in diesen Fällen der auf die einzelne Urkunde entfallende Theilbetrag des verwendeten Stempels nicht genau bestimmt werden kann, sind die den Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern zukommenden Vergütungen für den ausgelegten Stempel besonders festgesetzt (Decret vom 24. November 1871).

Um zu verhüten, dass durch eine zu enge Beschreibung des Stempelpapiers der Ertrag des Stempelgefälles und die correcte Ausfertigung und Leserlichkeit der Schriften leide, bestehen sehr detaillirte Vorschriften über die zulässige Maximalzahl der Zeilen einer Seite des Stempelpapiers und der Silben einer Zeile.

Der Ertrag der Stempelgebüren des gerichtlichen Verfahrens kann, weil derselbe im Ertrage des Dimensionsstempels überhaupt inbegriffen ist, nicht angegeben werden.

Nachtheilige Folgen der Unterlassung der Stempelentrichtung und anderer Gesetzesübertretungen.

Auf Grund eines ungestempelten Schriftstückes darf weder ein Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber, Schiedsrichter oder Sachverständiger eine Amtshandlung vornehmen, noch ein Richter ein Urtheil schöpfen; ebenso darf kein Richter ein stempelpflichtiges, jedoch ungestempeltes Register paginiren und paraphiren (Art. 24, Ges. 13. brumaire VII).

Die Strafen für Übertretungen in Bezug auf den Dimensionsstempel sind von dem Gesetze mit fixen Beträgen festgesetzt; bei der Mannigfaltigkeit der Übertretungen und Strafbestimmungen würde die detaillirte

Anführung der letzteren zu weit führen. Die Nachsicht der Stempelstrafen steht kraft Gewohnheitsrechtes dem Finanzminister zu. Die verkürzten Stempelgebüren sind von den Straffälligen neben den Strafen zu entrichten (Art. 26, Schlusssatz des Ges. vom 13. brumaire VII).

Die Einbringung der verkürzten Gebüren und Strafen erfolgt, falls sie nicht bei der Beanständung sofort erlegt werden, auf Grund des die Übertretung constatirenden ämtlichen Befundes in einem abgekürzten civilgerichtlichen Verfahren (Art. 31 und 32, Ges. 13. brumaire VII, Art. 1 und 2, Ges. 25. germinal XI, Art. 76, Ges. 28. April 1816).

II. Abschnitt.

Von den Enregistrement- (Registrirungs-) Gebüren.

Arten der Enregistrementgebür.

Die Enregistrementgebüren sind feste (droits fixes) oder verhältnismäßige (droits proportionels).

Die feste Gebür findet auf jene bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen*) Acte Anwendung, die weder eine Schuldverbindlichkeit, noch eine Schuldbefreiung, noch eine Verurtheilung zu Leistungen von Geld oder Geldeswert, noch eine Vertheilung unter Gläubigern oder eine Liquidirung von Geldern und Werten, noch eine Übertragung des Eigenthums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches von beweglichen oder unbeweglichen Sachen enthalten (Art. 3, Ges. 22. frimaire VII). Die Urtheile, Erkenntnisse und Schiedssprüche in Civil- und Handelssachen in I. und II. Instanz sind jedoch in keinem Falle Gegenstand einer festen Gebür (Art. 15, Finanzges. 1892).

Die verhältnismäßige Gebür besteht für die nach dem Vorstehenden von der festen Gebür ausgenommenen Acte, daher, was das Gerichtsverfahren anbelangt, für Urtheile und Erkenntnisse in Civil- und Handelssachen, für Verurtheilungen in Strafsachen, sofern sie Geld oder Geldeswert betreffen, für Vertheilungen unter Gläubigern und für die Liquidirungen von Geldern und Werten (Art. 4, Ges. 22. frimaire VII und Art. 15. Finanzges. 1892.) Der verhältnismäßigen Gebür unterliegen ferner die Sicherstellungsurkunden, betreffend die Stellung einer Person vor Gericht (Art. 50, Ges. 28. April 1816).

Alle gerichtlichen Acte werden auf der Urschrift registrirt; die hievon ertheilten Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen sind nicht registrirungspflichtig (Art. 7 und 8, Ges. 22. frimaire VII und Art. 38, Ges. 28. April 1816).

Wenn ein Act verschiedene Bestimmungen enthält, die von einander unabhängig sind und nicht nothwendig eine aus der anderen fließen, so ist für jede einzelne je nach ihrer Natur eine besondere Gebür zu entrichten (Art. 11, Ges. 22. frimaire VII). Ausgenommen sind hievon die selbständigen und keiner verhältnismäßigen Gebür unterliegenden Bestimmungen in den Urtheilen und Erkenntnissen; enthält nämlich ein solches eine oder mehrere der verhältnismäßigen Gebür unterworfene Bestimmungen, so kann eine feste Gebür von demselben in keinem Falle eingehoben werden (Art. 11, Finanzges. 1892). Damit erscheint auch die wichtige Anordnung des Artikels 69, §. 2, al. 9 des Gesetzes vom 22. frimaire VII eingeschränkt, wonach bei einer Verurtheilung über eine Klage, die sich auf einen nicht registrirten, jedoch der Registrirung unterliegenden Rechtstitel gründet, die Gebür von diesem Rechtstitel, als ob er in Form einer öffentlichen Urkunde errichtet worden wäre, unabhängig von der Urtheils- oder Erkenntnisgebür einzuheben ist (droit de titre).

Die festen Gebüren werden in verschiedenen im Gesetze bezifferten Beträgen, die verhältnismäßigen Gebüren in Procenten des Wertes eingehoben, wobei sich ergebende Bruchtheile eines Centime auf einen ganzen Centime aufgerundet werden (Art. 5, Ges. 22. frimaire VII).

Zu allen Enregistrementsgebüren werden derzeit $2\frac{1}{2}$ Decimen (25%) als Zuschlag eingehoben (Art. 1 und 2, Ges. 6. prairial VII, Art. 14, Ges. 2. Juli 1862, Art. 1, Ges. 23. August 1871, Art. 2, Ges. 30. December 1873). Die im Folgenden angeführten Gebürensätze sind einschließlich der Decimen zu verstehen.

Gegenstände und Ausmaß der festen Gebüren.

Der Tarif der festen Gebüren ist im Artikel 68 des Gesetzes vom 22. frimaire VII enthalten, hat jedoch in der Folgezeit zahlreiche Abänderungen erfahren; erhebliche Befreiungen und Ermäßigungen brachte neuestens das Finanzgesetz 1892, dann das Finanzgesetz 1893.

---

*) Unter den außergerichtlichen Acten (actes extrajudiciaires) sind die von gewissen öffentlichen Beamten — nicht vor Gericht — errichteten Acte zu verstehen; zu denselben gehören insbesondere auch die Acte der Gerichtsvollzieher.

Im Nachstehenden werden die noch bestehenden festen Gebüren des Gerichtsverfahrens in ihren derzeitigen Ausmaßen angeführt:

Die im gerichtlichen Verfahren vorkommenden Acte unterliegen, soferne das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer anderen Gebürenbestimmung unterwirft oder für gebürenfrei erklärt, der festen Gebür von 1 Fr. 88 C. Für die außergerichtlichen, jedoch mit dem Gerichtsverfahren zusammenhängenden Acte (die sog. actes extrajudiciaires) wurde jedoch neuestens (1893) eine Ermäßigung um ein Drittel verfügt (Art. 68, §. 1, al. 51, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893). Im einzelnen unterliegen

der Gebür von 63 C.:

die Acte, betreffend das Einschreiten um Bestimmung der Rangordnung bei gerichtlicher Vertheilung des Erlöses aus der Real- oder Mobilarexecution (ordre et contribution, XI. und XIV. Titel des Code de procédure civile) (Art. 9, Finanzges. 1892);

die Zustellungsacte im Verfahren vor den Gewerbegerichten (Art. 41, al. 2, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7, Finanzges. 1892) *)

der Gebür von 1 Fr. 25 C.:

die Acte der Gerichtsvollzieher, betreffend die Streitigkeiten in Civilsachen vor den Friedensgerichten bis einschließlich der Zustellungen, betreffend die Endurtheile (Art. 6, Finanzges. 1892), dann im Verfahren, betreffend die Einbringung von öffentlichen Abgaben und anderen staatlichen Forderungen, sowie von Localabgaben, wenn der einzubringende Betrag 100 Frcs. übersteigt**) (Art. 68, §. 1, al. 30 Ges. 22. frimaire VII, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7, Finanzges. 1892)*);

die Acte der Gerichtsvollzieher in einfachen Polizeisachen, die Proteste und deren Notificationen (Art. 1, Decret 23. März 1848, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893)*);

die Schätzungen beweglicher Sachen durch Gerichtsvollzieher (Art. 68, §. 1, al. 34, Ges. 22. frimaire VII, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893)*);

die Acte der Gerichtsvollzieher, betreffend das strafgerichtliche Verfahren in Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalsachen, sofern eine Civilpartei betheiligt ist (Art. 68, §. 1, al. 48, Ges. 22. frimaire VII, Art. 2. Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893);

der Gebür von 1 Fr. 88 C.:

die gerichtlichen Schätzungen beweglicher Sachen (Art. 68, §. 1, al. 34, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

alle nicht ausdrücklich einem anderen Gebürensatze zugewiesenen Urkunden der Friedensgerichte (Art. 68, §. 1, al. 46, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Protokolle der Vermittlungsämter, sofern sie keine Bestimmungen enthalten, die zu einer verhältnismäßigen Gebür Anlass geben, oder für welche die letztere weniger als 1 Fr. 88 C. betragen würde (Art. 68, §. 1, al. 47, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die auf Privatklage oder auf öffentliche Klage unter Betheiligung einer Civilpartei ergehenden Urtheile und Acte der Strafgerichte in Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalsachen, soweit dieselben keine Verurtheilung zur Leistung von Geldern oder Werten enthalten, oder doch die verhältnismäßige Gebür hiefür 1 Fr. 88 C. nicht erreichen würde (Art. 68, §. 1, al. 48, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

gerichtlich vidimirte Abschriften (Art. 68, §. 1, al. 18, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

der Gebür von 2 Frs. 50 C.:

die Acte der Gerichtsvollzieher, soweit sie nicht einem anderen Gebürensatze zugewiesen oder gebürenfrei sind (Art. 43, al. 13, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7 und 8, Finanzges. 1892, Art. 22, Finanzges. 1893), darunter auch die Bescheinigungen der Gerichtsvollzieher über die Empfangnahme von Schriftstücken (Art. 68, §. 1, al. 22, Ges. 22. frimaire VII, Art. 43, al. 8, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893). Bezüglich der Acte der Gerichtsvollzieher ist im allgemeinen zu bemerken, dass dieselben der Gebür abgesondert für jeden Kläger oder Beklagten unterliegen, der in denselben vorkommt, doch werden Personen, welche einen gemeinschaftlichen Rechtsgrund haben, dann mehrere Sequester, Sachverständige oder Zeugen nur für eine Person gezählt; in den Verfahrensarten, betreffend die Auflassung von Hypotheken (délaissement par hypothèque), der Bereinigung von gesetzlichen oder eingetragenen Hypothekarlasten (purge des

---

*) Bezüglich der Acte der Gerichtsvollzieher im allgemeinen, wenn dieselben mehrere Kläger oder mehrere Beklagte betreffen, siehe am Schlusse dieser Seite.

**) Bei geringeren Beträgen ist das Verfahren gebürenfrei (s. S. 115).

hypothèques légales ou inscrites), der Immobilarexecution (saisie immobilière) und der gerichtlichen Kaufpreisvertheilung (ordre et contribution) wird jedoch die Gebür von den Zustellungsurkunden ohne Rücksicht auf die Anzahl der Parteien nur im einfachen Betrage eingehoben (Art. 68, §. 1, al. 30 in fine, Ges. 22. frimaire VII, Art. 23, Finanzges. 1893);

der Gebür von 3 Frs. 75 C.:

die gerichtlichen Bescheinigungen über die Empfangnahme von Schriftstücken (Art. 68, §. 1, al. 22, Ges. 22. frimaire VII, Art. 43, al. 8, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die einfachen Erklärungen in Civilsachen, z. B. des Drittschuldners von mit Verbot belegten Forderungen, eine bestimmte Summe schuldig zu sein, ohne Angabe des Rechtstitels (Art. 68, §. 1, al. 23, Ges. 22. frimaire VII, Art. 43, al. 9, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die einfachen Abstehungserklärungen (Art. 68, §. 1, al. 28, Ges. 22. frimaire VII, Art. 43, al. 12, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Acte der Gerichtsvollzieher im Verfahren vor den Appellhöfen (Art. 44, al. 7, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7, Finanzges. 1892, Art. 22, Finanzges. 1893)*);

die Protokolle und Anzeigen von Beamten, Aufsehern, Commissären, Sequestern, Sachverständigen, Feldmessern und Forst- oder Feldpolizeibediensteten, insbesondere über Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften in Polizeisachen (Art. 68, §. 1, al. 35 und 50, Ges. 22. frimaire VII, Art. 43, al. 17, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Inventarien über Fahrnisse, bewegliche Sachen, Urkunden und Papiere, wobei die Gebür — mit Ausnahme des Concurs- und Ausgleichsverfahrens — für jede Sitzung besonders zu entrichten und als „Sitzung" in der Regel eine Dauer der Amtshandlung von drei Stunden oder einem Bruchtheile von drei Stunden, höchstens von vier Stunden zu betrachten ist (Art. 68, §. 2, al. 1, Ges. 22 frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872, Decret 10. brumaire XIV, Art. 1 und 168 Kostentarif 16. December 1807, Art. 11, Ges. 24. Mai 1834 und Finanzministerialentscheidung 10. October 1848);

die Schlussprotokolle der Inventarien (Art. 68, §. 2, al. 2, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Zustellungen im Verfahren von Advocat zu Advocat vor dem Cassationshofe und dem Staatsrathe (Art. 44, al. 11, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893);

die Familienrathsbeschlüsse und die Protokolle über die Ernennung von Vormündern und Curatoren (Art. 5, Ges. 19. Juli 1845, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872, Art. 24, Finanzges. 1893; über das bezügliche Gerichtsverfahren, siehe Art. 882 ff. code de procédure civile);

die Protokolle, betreffend die Anlegung, die Constatirung der Unversehrtheit und die Abnahme der Gerichtssiegel, wobei die Gebür für jede Sitzung besonders zu entrichten ist (Art. 5, Ges. 19. Juli 1845, Art 4, Ges. 28. Februar 1872, Art. 24 Finanzges. 1893; was unter „Sitzung" zu verstehen ist, siehe oben bei „Inventarien");

der Gebür von 5 Frs. 63 C.:

die freiwilligen Unterwerfungen unter einen Gerichtsstand oder ein Schiedsgericht und die Ernennung von Schiedsrichtern (Art. 68, §. 1, al. 19 und 32, Ges. 22. frimaire VII., Art. 44, al. 2, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Verfügungen und Acte der Gerichtshöfe I. Instanz, der Handelsgerichte und Schiedsgerichte — mit Ausnahme der Urtheile —, endlich die bei den Gerichtsschreibereien der Gerichtshöfe I. Instanz und der Handelsgerichte errichteten oder überreichten Acte, betreffend die Wahrung eines Rechtes oder die Erfüllung einer Förmlichkeit (Art. 68, §. 2, al. 6 und 7, Ges. 22. frimaire VII, wo sich eine Aufzählung dieser Acte findet, Art. 44, al. 10, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

der Gebür von 6 Frs. 25 C.:

die Anmeldungen und Verständigungen, betreffend die Appellation gegen Urtheile der Friedensrichter an die Gerichtshöfe I. Instanz (Art. 68, §. 4, al. 3, Ges. 22. frimaire VII, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7, Finanzges. 1892*));

die Acte der Gerichtsvollzieher im Verfahren vor dem Cassationshofe und dem Staatsrathe bis einschließlich der Zustellungen, betreffend die Enderkenntnisse, jedoch mit Ausschluss des ersten Actes, betreffend die Anbringung der Beschwerde (Art. 45, al. 1, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893*);

---

*) Bezüglich der Acte der Gerichtsvollzieher im allgemeinen, wenn dieselben mehrere Kläger oder mehrere Beklagte betreffen, siehe am Schlusse der vorigen Seite.

der Gebür von 12 Frcs. 50 C.:

die Anmeldungen und Verständigungen, betreffend die Appellation gegen Urtheile der Gerichtshöfe I. Instanz, der Handelsgerichte und Schiedsgerichte (Art. 68, §. 5, Ges. 22. frimaire VII, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 7, Finanzges. 1892) *);

der Gebür von 18 Frcs. 75 C.:

die Emancipationsurkunden (Art. 5, Ges. 19. Juli 1845, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die vorbereitenden und Zwischenerkenntnisse des Cassationshofes und des Staatsrathes (Art. 46, al. 3, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

der Gebür von 31 Frcs. 25 C.:

der erste Act der Anbringung der Beschwerde an den Cassationshof und den Staatsrath, soweit es sich um Acte von Gerichtsvollziehern handelt (Art. 47, al. 1, Ges. 28. April 1816, Art. 2, Ges. 19. Februar 1874, Art. 22, Finanzges. 1893)*);

der Gebür von 46 Frcs. 25 C.:

dieselben Beschwerdeacte, sofern sie sich als Acte des Gerichtes selbst darstellen (Art. 47, al. 1, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872);

die Enderkenntnisse des Cassationshofes und des Staatsrathes (Art. 47, al. 3, Ges. 28. April 1816, Art. 4, Ges. 28. Februar 1872).

Von den verhältnismäßigen Gebüren.

A. Gegenstände und Grundlage der Bemessung der verhältnismäßigen Gebüren.

Der verhältnismäßigen Gebür unterliegen, was das Gerichtsverfahren anbelangt, die Urtheile und Erkenntnisse in Civil- und Handelssachen, die Verurtheilungen in Strafsachen, sofern sie Geld oder Geldeswert betreffen, die Vertheilungen unter Gläubigern und die Liquidirungen von Geldern und Werten, ferner die aus Anlass der Setzung auf freien Fuß auszustellenden Sicherstellungsurkunden, betreffend die Stellung einer Person vor Gericht.

Die Gebür wird bemessen von dem im Acte angegebenen Capitalbetrage; fehlt eine solche Angabe, so haben die Parteien zur Ergänzung eine Wertsdeclaration abzugeben (Art. 14, Z. 2 und 10, Art. 15 und 16, Ges. 22. frimaire VII). Bei unbeweglichen Sachen steht der Finanzverwaltung das Recht zu, die gerichtliche Schätzung unter den in den Artikeln 17 bis 19 des Gesetzes vom 22. frimaire VII näher präcisirten Bedingungen zur Feststellung des gebürenpflichtigen Wertes zu verlangen, deren Kosten von denjenigen, welchen eine ungenügende Wertangabe zur Last fällt, zu tragen sind (Art. 39, al. 3, Ges. 22. frimaire VII).

Speciell bei den gerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen ist als Bemessungsgrundlage anzunehmen:

1. Bei den Urtheilen, den Schiedssprüchen und den Erkenntnissen der Appellhöfe der Betrag der ausgesprochenen Verurtheilung oder Liquidirung sammt Zinsen (nicht auch der Gerichtskosten). Wenn die verhältnismäßige Gebür von einem über Ausbleiben geschöpften Urtheil entrichtet worden ist, so ist dieselbe von dem Urtheile auf Grund contradictorischen Verfahrens, welches etwa nachfolgt, nur von dem Mehrbetrage der Verurtheilung, Rangordnungsbestimmung oder Liquidirung einzuheben. Dasselbe gilt für die Urtheile und Erkenntnisse über eine Appellation, mit Ausnahme der den erstrichterlichen Spruch bestätigenden Urtheile und Erkenntnisse, für welche ein besonderer Gebürensatz besteht;

2. bei den Vertheilungen des Erlöses aus der Real- oder Mobilarexecution, bei den Concursen und gerichtlichen Liquidationen der Betrag der der Vertheilung unterzogenen Summen;

3. bei den Urtheilen oder gerichtlichen Protokollen, betreffend den Zuschlag (adjudication) von beweglichen oder unbeweglichen Sachen der Preis zuzüglich aller Lasten, unter welchen aber die Gebüren von dem Zuschlagsurtheile nicht inbegriffen sind;

4. bei den Acten, betreffend den Zuschlag von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, wenn die Verhandlung durch gerichtliche Entscheidung vor einen Notar als Gerichtscommissär verwiesen ist, der Preis zuzüglich aller Lasten, unter welchen aber die Gebüren von dem Protokolle über den Zuschlag nicht inbegriffen sind;

---

*) Bezüglich der Acte der Gerichtsvollzieher im allgemeinen, wenn dieselben mehrere Kläger oder mehrere Beklagte betreffen, siehe S. 110 am Schlusse.

5. bei den Urtheilen und Erkenntnissen, welche die Genehmigung einer Theilung oder einer Vermögensliquidation aussprechen, das getheilte oder liquidirte reine Activum. Wenn aber die Vermögensliquidationen oder Theilungen Preise von beweglichen oder unbeweglichen Sachen enthalten, welche schon Gegenstand der unter den vorstehenden Punkten 3 und 4 vorgesehenen verhältnismäßigen Gebüren waren, so sind diese Preise von dem reinen Activum, welches der Bemessung der im Punkte 5 erwähnten Gebüren zur Grundlage dient, abzuziehen (Art. 15, Finanzges. 1892).

Die Strafurtheile, welche einen Schadenersatz auferlegen, gehören auch unter die im vorstehenden Punkte 1 erwähnten Urtheile; bei den übrigen der verhältnismäßigen Gebür zugewiesenen Strafurtheilen besteht die Abweichung, dass bei denselben auch die liquidirten Kosten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind (Art. 14, Z. 10 und Art. 69, §. 2, al. 9, Ges. 22. frimaire VII).

B. Ausmaß der verhältnismäßigen Gebüren.

Die verhältnismäßigen Gebüren von den im Vorstehenden bezeichneten Gegenständen sind in folgenden Sätzen zu entrichten:

a) Mit $5/16$ Procent:

1. Von den Vertheilungen unter die Gläubiger in Fällen des Concurses oder der gerichtlichen Liquidation (Ausgleichsverfahren nach Ges. 4. März 1889).

2. Von den Urtheilen oder Erkenntnissen, welche die Genehmigung von Liquidationen oder Theilungen aussprechen und von den denselben Gegenstand betreffenden Schiedssprüchen, ohne dass im Falle einer Appellation eine doppelte Gebürenentrichtung stattzufinden hat. Diese Gebür ist unabhängig von jenen zu entrichten, welchen die Liquidationen und Theilungen selbst nach den bestehenden Gesetzen unterliegen.

3. Von den Urtheilen und Protokollen, betreffend den Zuschlag von beweglichen oder unbeweglichen Sachen vor einem Gerichtshofe oder vor einem Notare als Gerichtscommissär. Diese Gebür ist unabhängig von der Übertragungsgebür zu entrichten, welcher diese Urtheile und Protokolle unterliegen. Die Feilbietungen unter 2000 Frs. sind von derselben befreit (Art. 16, §. 1, Finanzges. 1892).

b) Mit $5/8$ Procent:

1. Von den Entscheidungen, durch welche über eine Appellation ein erstrichterliches Urtheil bestätigt wird.

2. Von den Entscheidungen, durch welche ein abweisliches Urtheil abgeändert wird. Der Gesammtbetrag der einzuhebenden Entscheidungsgebüren hat in diesen Fällen jenen Gebüren gleichzukommen, welche im Falle einer über Appellation bestätigten Verurtheilung I. Instanz zu entrichten gewesen wären (Art. 16, §. 2, Finanzges. 1892).

3. Von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichtsbarkeit, der Zuchtpolizei und der Criminalgerichtsbarkeit, welche eine Verurtheilung oder Liquidirung, betreffend Geldsummen oder bewegliche Werte, Zinsen und Kosten zwischen Privaten enthalten, mit Ausnahme der Schadenersatzerkenntnisse (Art. 69, §. 2, al. 9, Ges. 22. frimaire VII).

4. Von den aus Anlass der Setzung auf freien Fuß zu errichtenden Sicherstellungsurkunden, betreffend die Stellung einer Person vor Gericht (Art. 50, Ges. 28. April 1816).

c) Mit $15/16$ Procent:

Von den im gütlichen Wege bewirkten Meistbotvertheilungen aus Anlass von Realfeilbietungen (ordres amiables, Art. 751, Code de procédure civile) (Art. 16, §. 3, Finanzges. 1892).

d) Mit $1\,1/4$ Procent:

1. Von den Urtheilen der Friedensrichter und der Gewerbegerichte, mit Ausnahme jener auf Schadenersatz.

2. Von den richterlichen Meistbotvertheilungen (nicht im gütlichen Wege) aus Anlass von Realfeilbietungen (ordres judiciaires, Art. 752 ff. Code de procédure civile) und den gleichartigen Vertheilungen des Erlöses aus der Mobilarexecution (distributions par contribution, Art. 656 ff. Code de procédure civile), sowie von den Kaufpreisvertheilungen auf Grund des Artikels 773 des Code de procédure civile (bei freiwilliger Veräußerung einer mit Hypothekarforderungen belasteten Liegenschaft) (Art. 16, §. 4, Finanzges. 1892).

e) Mit $1\,9/16$ Procent:

Von den Urtheilen, Erkenntnissen und Schiedssprüchen in Handelssachen (Art. 16, §. 5, Finanzges. 1892).

f) Mit 2½ Procent:

1. Von den Urtheilen der Gerichtshöfe I. Instanz, den Schiedssprüchen und den Erkenntnissen der Appellhöfe in Civilsachen, mit Ausnahme jener auf Schadenersatz.

2. Von den Schadenersatzerkenntnissen der Friedensrichter in Civilsachen und Polizeisachen und jenen der Gewerbegerichte (Art. 16, §. 6, Finanzges. 1892).

g) Mit 3¾ Procent:

Von den Schadenersatzerkenntnissen der Gerichtshöfe I. Instanz, der Schiedsgerichte und der Appellhöfe in Civil- oder Handelssachen, dann der Criminal- oder Zuchtpolizeigerichte (Art. 16, §. 7, Finanzges. 1892).

Es darf aber nicht weniger eingehoben werden, als:

1. 1 Fr. 25 C. für die Urtheile der Friedensrichter, die Protokolle derselben über den Abschluss eines Vergleiches oder das Scheitern des Vergleichsversuches, und die Urtheile der Gewerbegerichte.

2. 5 Frs. 63 C. für die vorbereitenden und Zwischenurtheile der Gerichtshöfe I. Instanz, der Handels- und Schiedsgerichte.

3. 6 Frs. 25 C. für die Endurtheile der Gerichtshöfe I. Instanz in Handelssachen in erster oder in letzter Instanz.

4. 9 Frs. 38 C. für die Endurtheile der Gerichtshöfe I. Instanz in Civilsachen in erster oder in letzter Instanz und für die vorbereitenden und Zwischenerkenntnisse der Appellhöfe.

5. 12 Frs. 50 C. für die Urtheile der Gerichtshöfe I. Instanz in Handelssachen, mit welchen die Klage, in welcher Instanz immer abgewiesen wird.

6. 25 Frs. für die Urtheile der Gerichtshöfe I. Instanz in Civilsachen, mit welchen die Klage, in welcher Instanz immer abgewiesen wird.

7. 28 Frs. 13 C. für die Urtheile der Civilgerichtshöfe, betreffend die Verhängung einer Curatel wegen Geisteskrankheit (interdiction, Art. 489 ff. Code civile), die Scheidung des Vermögens der Ehegatten zur Sicherstellung des Heiratsgutes bei Misswirtschaft des Mannes (séparation de biens, Art. 1443 ff. Code civile) oder die Scheidung von Tisch und Bett (séparation de corps, Art. 306 ff. Code civile).

8. 31 Frs. 25 C. für die Enderkenntnisse der Appellhöfe.

9. 37 Frs. 50 C. für die Erkenntnisse der Appellhöfe, mit welchen die Klage abgewiesen wird.

10. 46 Frs. 88 C. für die Erkenntnisse der Appellhöfe, betreffend die Verhängung einer Curatel wegen Geisteskrankheit, die Scheidung des Vermögens der Ehegatten oder die Scheidung von Tisch und Bett.

11. 93 Frs. 75 C. für die Urtheile I. Instanz, mit welchen die Zulässigkeit einer Adoption oder die Trennung einer Ehe ausgesprochen wird.

12. 187 Frs. 50 C. für die Erkenntnisse der Appellhöfe, mit welchen eine Adoption bestätigt oder eine Ehetrennung ausgesprochen wird. Wenn das eine Ehetrennung aussprechende Urtheil nicht durch Appellation angefochten wird, so ist die Gebür von 187 Frs. 50 C. doch für die erste Ausfertigung von der Eintragung oder Anmerkung des Inhaltes des Urtheils in den Civilstandesregistern zu entrichten (Art. 17, Finanzges. 1892).

13. Für die Urtheile der einfachen Polizeigerichtsbarkeit, der Zuchtpolizei- und der Criminalgerichtsbarkeit darf die verhältnismäßige Gebür nie unter dem Betrage der für solche Urtheile bestimmten festen Gebür (1 Fr. 88 C.) bemessen werden.

Befreiungen von der Enregistrementgebür.

Die Befreiungen von der Enregistrementgebür sind in ähnlicher Weise, wie dies bei den Stempelbefreiungen bemerkt wurde, bald solche, welche bloß von der Gebürenzahlung entheben, bald solche, welche auch die Befreiung von der Formalität des Enregistrement in sich schließen.

Danach muss unterschieden werden zwischen

1. Acten, welche sowohl von der Gebür, als auch von der Formalität des Enregistrement befreit sind (Art. 70, §. 3, Ges. 22. frimaire VII), und

2. Acten, welche gratis registrirt werden (Art. 70, §. 2, Ges. 22. frimaire VII).

Die wichtigsten, das Gerichtsverfahren betreffenden Befreiungen von der Enregistrementgebür sind folgende:

1. Acte, welche sowohl von der Gebür, als auch von der Formalität des Enregistrement befreit sind:

Die Acte und Protokolle (mit Ausnahme jener der Gerichtsvollzieher und Gendarmen, die gratis zu registriren sind) und die Urtheile in Criminalsachen, soferne kein Privatbetheiligter vorhanden ist (Art. 70, §. 3, al. 9, Ges. 22. frimaire VII und Art. 1, Ordonnanz, 22. Mai 1816; s. auch unten bei „Gebürenvormerkung").

Die Acte im Verfahren von Anwalt zu Anwalt vor den Gerichtshöfen I. Instanz und den Appellhöfen, ferner die Acte der Gerichtsvollzieher, betreffend die Zustellung dieser Acte (Art. 5, Finanzges. 1892).

Die im Artikel 10 des Finanzgesetzes 1892 detaillirt aufgezählten Acte, welche bei Handhabung der Gesetze über die Concurse und die gerichtlichen Liquidationen (Ausgleichsverfahren, Ges. 4. März 1889) errichtet werden.

Die hieher gehörigen Befreiungen aus dem Titel der Armut sind im Anhange, betreffend das Armenrecht angeführt.

2. Acte, welche gratis registrirt werden, sind:

Die Pläne, Protokolle, Bestätigungen, Zustellungen, Urtheile, Verträge, Quittungen und sonstige Urkunden zu Zwecken der Zwangsenteignung (Art. 58, Ges. 3. Mai 1841).

Die Executions- und sonstigen Acte, sowohl des Angriffes, als auch der Vertheidigung, betreffend die Einbringung der öffentlichen Abgaben und aller anderen staatlichen Forderungen, sowie der Localabgaben, dann betreffend die Löhne der Ammen, soferne in allen diesen Fällen die Gefälle, Abgaben oder Forderungen im ganzen den Betrag von 100 Frs. nicht übersteigen.*) (Art. 6, Ges. 16. Juni 1824).

Die Acte der Gerichtsvollzieher und Gendarmen in Criminalsachen, soferne kein Privatbetheiligter vorhanden ist (alle anderen Acte in diesen Angelegenheiten sind auch von der Formalität des Enregistrement befreit, s. oben) (Art. 70, §. 2, al. 3, Ges. 22. frimaire VII) (s. auch unten bei „Gebürenvormerkung").

Gebürenvormerkung (Enregistrement en débet).

Das Gesetz vom 22. frimaire VII führt im Artikel 70, §. 1 eine Reihe von Schriften auf, welche zwar keine Befreiung von der Formalität und der Gebür des Enregistrement genießen, bezüglich welcher aber eine Vormerkung oder Stundung der Gebür platzgreift. In diesen Fällen findet gleichzeitig auch, wie oben in dem Abschnitte über die Stempelgebüren bemerkt wurde, die Vormerkung der Stempelgebür statt (les actes sont visés pour timbre et enregistrés en débet). Nachträgliche Gesetze haben die Fälle dieser Gebürenvormerkung noch vermehrt.

Die wichtigsten, das Gerichtsverfahren betreffenden Fälle der Gebürenvormerkung sind folgende:

Die Acte und Protokolle der Friedensrichter, betreffend die Polizeigerichtsbarkeit (Art. 70, §. 1, al. 1, Ges. 22. frimaire VII), soweit sie nicht gratis zu registriren oder vom Enregistrement ganz befreit sind (s. oben).

Die Acte, welche auf Einschreiten der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen errichtet werden (Art. 70, §. 1, al. 2, Ges. 22. frimaire VII). Diese Bestimmung erstreckt sich, da in Criminalsachen die Gebürenfreiheit eintritt, auf das Verfahren in einfachen Polizeistraffällen und in Zuchtpolizeisachen und wird auch angewendet, wenn das Verfahren infolge Einschreitens einer öffentlichen Behörde überhaupt im Interesse des Staates, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt stattfindet (Art. 4, Ordonnanz, 22. Mai 1816). Nach dieser Bestimmung findet auch in Civilsachen die Gebürenvormerkung bezüglich aller Acte statt, welche vom Friedensrichter ohne Einschreiten einer Partei von amtswegen errichtet werden, so die Anlegung und Abnahme der Siegel in Nachlassfällen bei Abwesenheit der Erben, bei amtswegiger Verhängung der Wahnsinnscuratel u. s. w.

Eingebracht werden die Gebüren in diesen Fällen von den Verurtheilten, beziehungsweise von den Personen, in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen wurden.

Die Acte der Polizeicommissäre, dann jene der Gerichtsdiener, Gendarmen, Aufseher, der Feld- und Waldhüter (mit Ausnahme jener der Privaten) und überhaupt alle Acte und Protokolle, betreffend Polizeistraffälle, sofern kein Privatbetheiligter vorhanden ist oder ein solcher zwar vorhanden ist, aber keinen Kostenvorschuss leistet, vorbehaltlich der Einbringung der Gebüren von den Verurtheilten (Art. 70, §. 1, al. 3 und 4, Ges. 22. frimaire VII, Art. 5, Ordonnanz vom 22. Mai 1816, Art. 74, Ges. 25. März 1817).

Die Acte und Urtheile, welche sich an die vorstehenden Acte und Protokolle knüpfen. Die Einbringung der Gebüren von diesen Acten, Protokollen und Urtheilen erfolgt zu Lasten der verurtheilten Parteien (Art. 70, §. 1, al. 5, Ges. 22. frimaire VII).

---

*) Bei höheren Beträgen entfällt eine Registrirungsgebür von 1 Fr. 25 C., wenn es sich um Gefälle, Abgaben oder staatliche Forderungen handelt, und von 2 Frcs. 50 C., wenn es sich um Ammenlöhne handelt (s. S. 110).

Die Processacte in den Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vor den Gewerbegerichten, dann im bezüglichen Appellverfahren und im Verfahren vor dem Cassationshofe, sowie die Urtheile und Acte, die zu ihrer Vollstreckung erforderlich sind, vorbehaltlich der nachträglichen Einbringung der Gebüren gegen die sachfälligen Parteien. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf alle Processe, welche zur Competenz der Gewerbegerichte gehören, jedoch in den Orten, wo solche Gerichte nicht bestehen, vor den Friedensrichtern verhandelt werden, ferner auf die Processacte über die Streitigkeiten vor dem Friedensgerichte, betreffend die Rechtsverhältnisse der gegen Tag-, Monat- oder Jahreslohn angestellten Arbeiter und ihrer Arbeitgeber, der Dienstherren und der Dienstboten, der Meister und ihrer Arbeiter und Gehilfen, dann betreffend die Entlohnung der Ammen (Art. 1 bis 4, Ges. 7. August 1850, Art. 27, Ges. 22. Jänner 1851, Art. 5, §. 3, Ges. 25. Mai 1838 über die Friedensgerichte).

Die Appellationsanmeldungen (und analog auch die Beschwerden an den Cassationshof) in Zuchtpolizeisachen, wenn der Verurtheilte sich in Haft befindet, oder wenn dies zwar nicht der Fall ist, aber ein Privatbetheiligter nicht vorhanden ist (Art. 74, Ges. 25. März 1817, Entsch. der Min. der Justiz und der Finanzen vom 11. und 15. Februar 1861).

Die Gebürenvormerkungen aus dem Titel des Armenrechtes sind im Anhange angeführt.

Zeit des Enregistrement.

Die Fristen für die Veranlassung der Registrirung der im gerichtlichen Verfahren vorkommenden öffentlichen Acte sind verschieden normirt (4 bis 20 Tage) (Art. 20, §§. 1 bis 4, Ges. 22. frimaire VII).

Bezüglich der Acte von Privaten und der ausländischen Acte besteht (mit Ausnahme der Testamente und der Urkunden über gewisse, auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechtsgeschäfte, Art. 21 und 22, Ges. 22. frimaire VII) keine bestimmte Frist für das Enregistrement, aber es kann von einer solchen Urkunde weder in einer öffentlichen Urkunde Erwähnung gethan, noch vor Gericht oder einer anderen Behörde Gebrauch gemacht werden, bevor die Registrirung stattgefunden hat (Art. 23, Ges. 22. frimaire VII).

Zahlung der Gebüren und zahlungspflichtige Personen.

Die Zahlung der Gebürenhat vor der Registrirung zu erfolgen und kann wegen vorgeschützter Einwendungen, betreffend das Gebürenausmaß oder aus einem anderen Grunde weder geschmälert noch aufgeschoben werden, unbeschadet eines allfälligen Rückforderungsanspruches (Art. 28, Ges. 22. frimaire VII).

Keine öffentliche Behörde ist berechtigt, eine Nachsicht oder Ermäßigung der gesetzlichen Gebüren und der Strafen zu gewähren, oder deren Einbringung aufzuschieben, bei sonstiger persönlicher Haftung für dieselben (Art. 59, Ges. 22. frimaire VII). Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorschriften pflegt indessen in rücksichtswürdigen Fällen der Finanzminister Gebürenerhöhungen und Strafen — jedoch nicht auch einfache Gebüren — nachzusehen oder zu ermäßigen, dann Zahlungsfristen zu gewähren.

Die Gebüren von den Acten, die eine Schuldverbindlichkeit, eine Schuldbefreiung oder eine Übertragung des Eigenthums oder Fruchtgenusses von beweglichen oder unbeweglichen Sachen zum Gegenstande haben, sind von den Schuldnern und den neuen Besitzern, jene von allen anderen Acten von den Parteien, zu deren Vortheil die Acte gereichen, zu bestreiten, soferne nicht in allen diesen Fällen in den Acten selbst etwas anderes vereinbart worden ist (Art. 31, Ges. 22. frimaire VII); übrigens pflegen die Gerichte nach der herrschenden Praxis aus civilrechtlichen Gesichtspunkten die Gebürenlast auch abweichend von der gesetzlichen Regel zuzutheilen.

Die Abfuhr der Gebüren von öffentlichen Acten liegt in der Regel in erster Linie den Notaren oder Beamten, welche die Registrirung zu veranlassen haben, gegen Regress wider die Parteien ob (Art. 29, 30 und 37, Ges. 22. frimaire VII, Art. 38, Ges. 28. April 1816).

Strafen wegen unterbliebener rechtzeitiger Registrirung.

Die Strafen, welchen Notare, Gerichtsvollzieher und andere zur Errichtung von Zustellungsacten oder Protokollen berechtigte Functionäre, sowie Gerichtsschreiber bei Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage eines Actes zur Registrirung unterliegen, sind theils mit festen Beträgen (10 Frs. oder 5 Frs.) bestimmt, theils gleich der verkürzten Gebür. Nicht rechtzeitig registrirte Zustellungsacte oder Protokolle sind nichtig und der Übertreter für diese Nichtigkeit der Partei gegenüber verantwortlich, eine Bestimmung, welche die Feststellung des processualisch wichtigen Datums der gedachten Acte bezweckt. (Art. 33, 34, 35 und 37, Ges. 22. frimaire VII, Art. 10, Ges. 16. Juni 1824.)

Controle der Gebürenentrichtung und Verbot von Rechtshandlungen auf Grund nicht registrirter Acte.

Die Notare, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber und Anwälte dürfen im Allgemeinen vor der Registrirung, mag auch die hiefür bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sein, weder einen von ihnen errichteten Act in Urschrift, Abschrift oder Ausfertigung ausfolgen, oder eine Privat- oder ausländische Urkunde ihren Urschriften einverleiben oder in Verwahrung nehmen oder hievon einen Auszug, eine Abschrift oder Ausfertigung ertheilen, noch auf Grund eines solchen öffentlichen oder privaten Actes einen anderen Act errichten bei sonstiger Strafe von 10 Frs. und persönlicher Haftung für die Gebür. (Art. 41 und 42, Gef. 22. frimaire VII, Art. 56, Gef. 28. April 1816, Art. 10, 11 und 13, Gef. 16. Juni 1824.)

Zur Sicherung der Beobachtung der im Vorstehenden erwähnten Vorschriften muss bei Strafe von 5 Frs. in jeder Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde, die auf der Urschrift zu registriren ist, der Quittung über die entrichteten Gebüren durch wörtliche Anführung derselben Erwähnung gethan werden, und die gleiche Erwähnung muss in die Urschrift der öffentlichen Urkunden aufgenommen werden, die dem Enregistrement unterliegen und auf Grund einer Privat- oder ausländischen Urkunde errichtet werden; eine fälschliche Erwähnung des Enregistrement unterliegt den strafgesetzlichen Folgen der Fälschung (Art. 44 und 46, Gef. 22. frimaire VII, Art. 10, Gef. 16. Juni 1824). Den Notaren und Gerichtsschreibern ist es weiters bei Strafe von 10 Frs. verboten, einen Act — eine für Testamente bestehende Ausnahme gehört nicht hieher — in Verwahrung zu nehmen, ohne über die Hinterlegung einen Act zu errichten. (Art. 43, Gef. 22. frimaire VII, Art. 10, Gef. 16. Juni 1824.)

Kein Richter oder Schiedsrichter darf ein Urtheil zu Gunsten Privater auf Grund nicht registrirter Urkunden bei sonstiger persönlicher Haftung für die Gebüren schöpfen (Art. 47, Gef. 22. frimaire VII). Für die der verhältnismäßigen Gebür unterliegenden Privaturkunden über Handelsgeschäfte ist jedoch die Erleichterung gewährt, dass dieselben zunächst nur provisorisch gegen eine feste Gebür (derzeit 3 Frs. 75 C.) zu registriren sind und die verhältnismäßige Gebür erst bei der Urtheilsschöpfung oder der Errichtung einer öffentlichen Urkunde auf Grund derselben, u. zw. nur von dem zuerkannten, liquidirten u. s. w. Theile des Wertes zu entrichten ist (Art. 22 und 23, Gef. 11. Juni 1859). Die Gerichtshöfe, vor welchen nichtregistrirte Urkunden producirt werden, sind zufolge Art. 16, Gef. 23. August 1871 verpflichtet, die Hinterlegung dieser Urkunden bei der Gerichtsschreiberei anzuordnen, damit dieselben sofort (nicht erst vor oder nach der Urtheilsschöpfung) dem Enregistrement unterzogen werden.

Wenn eine Verurtheilung auf Grund einer registrirten Urkunde erfolgt, ist dies im Urtheile unter Anführung des Betrages der gezahlten Gebür, des Datums der Zahlung und des Amtes, bei dem dieselbe geschah, zu erwähnen; im Unterlassungsfalle hebt der Einnehmer, soferne die Urkunde nicht bei ihm registrirt worden ist, die Gebür ein, unbeschadet der Rückvergütung innerhalb der gesetzlichen Frist, wenn die Registrirung der Urkunde nachträglich nachgewiesen wird (Art. 48, Gef. 22. frimaire VII).

Die rechtzeitige Gebürenentrichtung wird außerdem durch ein ausgebildetes System von Controlmaßregeln (Führung von Repertorien seitens der öffentlichen Functionäre, Revisionsrecht der Finanzverwaltung) sichergestellt.

Rückvergütung, Verjährung, Einbringung der Gebüren.

Eine gesetzlich eingehobene Gebür wird in der Regel wegen nachgefolgter Ereignisse, zum Beispiel Annullirung eines Urtheiles, nicht rückvergütet (Art. 60, Gef. 22. frimaire VII).

In Betreff der Verjährung gelten für Gerichtsgebüren keine besonderen, sondern die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung der Enregistrementgebüren überhaupt (Art. 61 und 62, Gef. 22. frimaire VII und die einschlägigen Nachtragsbestimmungen).

Auch hinsichtlich der zwangsweisen Einbringung finden auf die Gerichtsgebüren die allgemeinen Bestimmungen der Art. 64 ff. Gef. 22. frimaire VII, welche für diese Einbringung ein abgekürztes civilgerichtliches Verfahren normiren, Anwendung.

Gebürenertrag.

Der Ertrag der Enregistrementgebüren von den aus Anlass des gerichtlichen Verfahrens errichteten Acten wird für das Jahr 1894 ausgewiesen, wie folgt:*)

*) Bulletin de Statistique, 1895, II. Semester, S. 455.

Feste Gebüren von den eigentlichen Gerichtsacten (nach dem alten, vor den Reformgesetzen von 1892 und 1893 bestandenen Tarif)	4,218.700 Frs.
Feste Gebüren von den eigentlichen Gerichtsacten (nach dem neuen Tarif)	3,107.600 „
Feste Gebüren von den sogenannten außergerichtlichen Acten, insbesondere Gerichtsvollzieheracten (nach dem alten Tarif)	71.300 „
Feste Gebüren von den sogenannten außergerichtlichen Acten (nach dem neuen Tarif)	8,846.500 „
Verhältnismäßige Urtheilsgebüren (nach dem alten und neuen Tarif)	8,839.700 „
Summe	25,083.800 Frs.

III. Abschnitt.

Von den Gerichtsschreibereigebüren.

Wie schon in der Einleitung erwähnt, sind die Gerichtsschreibereigebüren, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. ventôse VII von der Enregistrementverwaltung aus Anlass des Verfahrens vor den Friedensgerichten, den Civil- und Handelsgerichtshöfen und den Appellhöfen zu Gunsten des Staatsschatzes eingehoben wurden, durch Art. 4 des Finanzgesetzes 1892 aufgehoben worden, wogegen jener Theil der gedachten Gebüren, welche den Gerichtsschreibern als eine denselben persönlich zukommende Vergütung zukommt, auch heute noch zu entrichten ist.

Staatliche Gerichtsschreibereigebüren bestehen derzeit nur mehr im Verfahren vor dem Cassationshofe in Civilsachen auf Grund der Reglements vom 28. Juni 1738 (2. Theil, Titel XVI) und vom 12. September 1739, dann im Verfahren vor dem Staatsrathe zufolge einer Ordonnanz vom 12. Jänner 1826, endlich beim Rechnungshofe (cour des comptes) nach Art. 51 des Decretes vom 28. September 1807.

Der Ertrag der staatlichen Gerichtsschreibereigebüren nimmt seit dem Reformgesetze vom Jahre 1892 in dem Maße ab, als die vor diesem Gesetze begonnenen und den älteren Gebürenvorschriften noch unterliegenden Processe finalisirt werden; er betrug im Jahre 1894 nur mehr 851.300 Francs gegen 7,630.200 Francs im Jahre 1891*).

Anhang.

Von dem Armenrecht.

Für das Armenrecht im gerichtlichen Streitverfahren ist maßgebend das Gesetz vom 22. Jänner 1851 über die Gewährung der Rechtshilfe (assistance judiciaire), dessen wesentliche Bestimmungen lauten:

Jedermann, der das Armenrecht in Anspruch nimmt, richtet sein Gesuch stempelfrei an den Staatsanwalt des Gerichtshofes seines Wohnsitzes (Art. 8 cit).

Derjenige, welcher das Armenrecht erlangt hat, ist provisorisch der Zahlung sowohl der dem Staatsschatze an Stempel-, Enregistrement- und Gerichtsschreibereigebüren, dann Geldstrafen als auch der den Gerichtsschreibern, öffentlichen Beamten und Advocaten an Gebüren, Emolumenten und Honoraren zukommenden Beträge enthoben. Sachverständigen- und Zeugengebüren, dann Reisekosten werden vom Staatsschatze vorgeschossen. Die über Einschreiten der armen Partei errichteten Processacte werden unter Stundung der Gebüren (en débet) für Stempel visirt und registrirt, desgleichen die von der armen Partei producirten Acte und Urkunden. Gehören diese Acte und Urkunden zu jenen, für deren Enregistrement eine bestimmte Frist besteht, so werden die Enregistrementgebüren sogleich nach dem Endurtheile fällig, und gilt dasselbe auch von den Strafen wegen Stempelübertretungen; diese Beträge sind selbstverständlich von der armen Partei zu entrichten. Die Enregistrementgebüren von den Behelfen der armen Partei, für deren Enregistrement keine gesetzliche Frist besteht, werden (hinsichtlich der Einbringung) wie die Gebüren von den Processacten selbst behandelt.

*) Bulletin de Statistique, 1895, II. Semester, S. 455; dann 1893, II. Semester, S. 566 und 567.

Wird der Gegner der armen Partei zu den Gerichtskosten verurtheilt, so umfaßt der Ansatz derselben alle Gebüren, Kosten, Honorare und Emolumente, die die arme Partei ohne das Armenrecht hätte aufwenden müssen (Art. 17, cit.). In diesem Falle lautet die bezügliche Verurtheilung und der Executionsbefehl zu Gunsten der Enregistrementverwaltung, welche den Betrag nach den Vorschriften für Enregistrementsachen eintreibt. Zu Gunsten derselben Verwaltung wird ein abgesonderter Executionsbefehl über jene Gebüren, welche zu Lasten der armen Partei verbleiben, erlassen. Die Enregistrementverwaltung vertheilt die eingebrachten Beträge ohne Aufschub an die einzelnen Berechtigten, wobei der Staatsschatz mit seinen Forderungen aus Kostenvorschüssen und an Gerichtsschreiberei-, Enregistrement- und Stempelgebüren den Vorrang vor den übrigen Berechtigten genießt (Art. 18, cit.). Wird die arme Partei zu den Gerichtskosten verurtheilt, so wird gleichfalls auf die vorstehende Art an die Einbringung der dem Staatsschatze schuldigen Beträge geschritten (Art. 19, cit.).

Die Entziehung des Armenrechtes hat die sofortige Einbringlichkeit der Gebüren und sonstigen Leistungen, von welchen die Partei enthoben war, zur Folge. Ist die Entziehung des Armenrechtes durch eine falsche Erklärung der Partei in Betreff ihrer Armut begründet, so kann die Partei auf Antrag der Behörde vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und, unbeschadet der Zahlung der Gebüren und Kosten, welcher sie enthoben war, zu einer Geldstrafe im Betrage dieser Gebüren und Kosten, jedoch nicht unter 100 Frs. und zu Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden (Art. 26, cit.).

Außer den vorstehenden umfassenden Bestimmungen über das Armenrecht bestehen noch einige **specielle gesetzliche Gebürenbefreiungen** aus dem Titel der Armut.



Anlage 6.

Beispiele

der

Anwendung der Gebürenvorschriften für den neuen Civilprocess unter Vergleichung mit den nach den bisherigen Vorschriften entrichteten Gebüren.

Nummer 1.

Bagatellverfahren (städt.-deleg. Bezirksgericht Brünn Umgebung).
Jacob K. gegen Thomas N. puncto Zahlung von 16 fl. 15 kr.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	24
Verhandlungsprotokoll	—	12
Vergleich (Urkundenstempel)	—	7
Gesuch um Ausfertigung einer Vergleichsintimation	—	12
Vergleichsintimation	—	50
Summe .	1	05
oder 2 Kronen 10 Heller.		

Nummer 2.

Bestandverfahren (städt.-deleg. Bezirksgericht Brünn Stadt).
Josefa A. gegen Heinrich B. puncto Zahlung von 24 fl.*)

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	24
4 Erstreckungsprotokolle	—	48
Eingabe	—	12
Verhandlungsprotokolle, zusammen 20 Bogen	2	40
Zeugeneinvernehmungsprotokoll, 2 Bogen	—	24
Urtheil	1	—
Appellation, 2 Bogen, zweifach	1	36
Eidesantretungsgesuch, zweifach	—	24
Reproducirung desselben	—	12
Protokoll über die Eidesablegung	—	12
7 Beilagen	—	70
Summe .	7	02
oder 14 Kronen 4 Heller.		

*) Klagen aus dem Bestandvertrage sind, wenn sie nicht ausschließlich auf die Eintreibung von Bestandzinsen gerichtet sind, zur Verhandlung im Bagatellverfahren nicht geeignet (§. 4 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66).

Nummer 1.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren mit den für Bagatellsachen in den §§. 448 bis 453 C. P. O. angeordneten Abweichungen durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	—	50
Verhandlungsprotokoll	—	25
Vergleich (Urkundenstempel)	—	14
Gesuch um Ertheilung einer Vergleichsausfertigung	—	25
Vergleichsausfertigung	—	14
Summe .	1	28
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per . .	2	10
weniger um .	—	82
oder **39 Procent.**		

Nummer 2.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren mit den für Bagatellsachen in den §§. 448 bis 453 C. P. O. angeordneten Abweichungen durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	—	50
Eingabe	—	25
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung und über die Beweisaufnahmen (Zeugenvernehmung, Vernehmung der Parteien) — unter Annahme von zwei Erstreckungen im Sinne der Anmerkung 2, Absatz 2, zur Tarifpost 3	3	—
Urtheil	1	—
Berufungsschrift *), zweifach	—	50
7 Beilagen	1	40
Summe .	6	65
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per . .	14	04
weniger um .	7	39
oder **53 Procent.**		

*) Diese Berufung wäre nach §. 501 C. P. O. nur aus einem der im §. 477, Z. 1 bis 7, aufgezählten Nichtigkeitsgründe zulässig, nicht auch aus meritorischen Gründen; sie würde daher wahrscheinlich ganz unterbleiben, wodurch sich die obige Gebürensumme um weitere 50 Heller, das ist auf 6 Kronen 15 Heller reduciren würde. Jedenfalls wäre, da über die Berufung, wenn sie erhoben würde, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden wäre (§. 473 C. P. O.), weder eine Protokollsgebür für die Berufungsverhandlung, noch eine Urtheilsgebür für die Berufungsentscheidung zu entrichten.

Nummer 3.

Wechselverfahren (Kreisgericht Görz).
Fratelli A. B. gegen Leopold S. puncto Zahlung von 24 fl. 48 kr.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	24
1 Beilage	—	10
Zahlungsauftrag	1	—
Summe .	1	34
oder 2 Kronen 68 Heller.		

Nummer 4.

Wechselverfahren (Kreisgericht Tabor).
Franz H. gegen Franz Z. puncto Zahlung von 26 fl.

An Gebüren wurden entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	24
Zahlungsauftrag	1	—
Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag, zweifach	—	24
Protokoll (Replik und Duplik), 4 Bogen	—	48
Urtheil	—	—
2 Beilagen	—	20
Summe .	2	16
oder 4 Kronen 32 Heller.		

Nummer 3.

Nach den neuen Civilprocessordnungen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren (§. 51, Z. 3, J. N.), jedoch mit den in den §§. 550 bis 554 C. P. O. bestimmten Abweichungen (§. 559 C. P. O.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	—	50
1 Beilage	—	20
Zahlungsauftrag	1	—
Summe .	1	70
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per . .	2	68
weniger um .	—	98
oder **37 Procent.**		

Nummer 4.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren (§. 51, Z. 3 J. N.), jedoch mit den in den §§. 550 bis 554 C. P. O. bestimmten Abweichungen (§. 559 C. P. O.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	—	50
Zahlungsauftrag	2	—
Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag, zweifach	—	50
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung	1	—
Urtheil	—	—
2 Beilagen	—	40
Summe .	4	40
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per . .	4	32
mehr um .	—	08
oder **2 Procent.**		

Nummer 5.

Bagatellverfahren (Bezirksgericht Aussee).
J. St. gegen F. und B. St. puncto Zahlung von 42 fl. 05 kr.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klagsprotokoll	—	12
Abschrift desselben für den Erstgeklagten	—	25
Rubrik für den Zweitgeklagten	—	10
Verhandlungsprotokoll, 2 Bogen	—	24
Vergleich (Urkundenstempel)	—	19
Summe .	—	90
oder 1 Krone 80 Heller.		

Nummer 6.

Summarverfahren (Kreisgericht Korneuburg).
Josef B. gegen J. E puncto Zahlung von 85 fl. 04 kr., restringirt auf 13 fl. 18 kr.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach		72
Verhandlungsprotokoll	—	36
Urtheil	1	—
1 Beilage (des Verhandlungsprotokolles)	—	15
Summe .	2	23
oder 4 Kronen 46 Heller.		

Nummer 5.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren mit den für Bagatellsachen in den §§. 448 bis 453 C. P. O. angeordneten Abweichungen durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klagsprotokoll	—	25
Abschrift desselben für den Erstgeklagten	—	50
Verhandlungsprotokoll	—	25
Vergleich (Urkundenstempel)	—	38
Summe .	1	38
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per . .	1	80
weniger um .	—	42
oder **23 Procent.**		

Nummer 6.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	3	—
Verhandlungsprotokoll (enthaltend die Beschränkung des Klagebegehrens)	—	25
Urtheil	1	—
1 Beilage	—	20
Summe .	4	45
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per . .	4	46
weniger um .	—	01
oder **0 Procent.**		

Nummer 7.

Summarverfahren (Kreisgericht Korneuburg).
Raimund H. gegen die Gemeinde U. puncto Zahlung von 85 fl. 31 kr.

An Gebüren wurden entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	72
8 Erstreckungsprotokolle	2	88
Verhandlungsprotokoll (Einrede bis Endlich), 19 Bogen	6	84
Zeugenvernehmungsprotokoll, 2 Bogen	—	72
Urtheil	2	50
Appellation des Klägers, 5 Bogen, zweifach	5	74
„ „ Beklagten, 4 Bogen, zweifach	5	02
Revision, 2 Bogen, zweifach	4	58
9 Beilagen (davon 4 den Appellations- und Revisionsbeschwerden allegirt)	1	35
Summe.	30	35
oder 60 Kronen 70 Heller.		

Nummer 7.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	3	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung und über die Aufnahme des Zeugenbeweises, etwa 3 Bogen	6	—
Urtheil erster Instanz	5	—
Berufungsschrift des Klägers, zweifach *)	—	50
„ „ Beklagten, zweifach *)	—	50
Protokoll über die Berufungsverhandlung **)	2	—
Urtheil des Berufungsgerichtes ***)	4	—
Revisionsschrift, zweifach	—	50
Urtheil des Revisionsgerichtes	2	—
5 Beilagen (Stempel 40 *h* per Stück)	2	—
4 „ („ 20 *h* „ „)	—	80
Summe	26	30
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	60	70
weniger um	34	40
oder **57 Procent.**		

*) Da sich beide Streittheile durch das Urtheil erster Instanz beschwert erachteten, wurde offenbar mit demselben dem Klagebegehren nur theilweise stattgegeben.

Mit Rücksicht darauf, dass der ganze ursprüngliche Streitgegenstand 170 *K* 62 *h* betrug, darf angenommen werden, dass die Rechtsmittel eines jeden der beiden Streittheile abgesondert nur Beträge von weniger als 100 *K* betrafen. Auf dieser Annahme beruhen die oben angesetzten Gebürenbeträge (§. 16, Z. 5 des Gerichtsgebürengesetzes).

**) Diese Protokollsgebür beruht auf der Annahme, dass die Summe der von den wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln betroffenen Wertbeträge 100 *K* übersteigt (§. 16, Z. 5 des Gerichtsgebürengesetzes).

***) Von jedem der beiden Streittheile wäre nach den §§. 16, Z. 5, und 23, Z. 3, des Gerichtsgebürengesetzes, der seinem Antrage, das ist einem Werte von weniger als 100 *K* entsprechende Urtheilsstempel für das Urtheil des Berufungsgerichtes gleich bei der Erhebung der Berufung mit dem Betrage von 2 *K* beizubringen. Für beide Streittheile zusammen ergibt sich daher die obige Gebürenentrichtung im Betrage von 4 *K*.

Nummer 8.

Mahn-, beziehungsweise Summarverfahren (städt.-deleg. Bezirksgericht Ried).

Ludwig R. gegen Josef L. puncto Zahlung von 100 fl.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, verbunden mit dem Antrage auf Erlassung des Zahlungsbefehles, dreifach	1	03
Zahlungsbefehl	1	—
Widerspruch	—	36
Verhandlungsprotokoll (Einrede bis Gegenschließlich), 5 Bogen	1	80
Urtheil (Ergänzungsstempel)	1	50
Eidesantretungsgesuch, zweifach	—	72
Eidesablegungsprotokoll	—	36
4 Beilagen	—	60
2 Rubriken	—	30
Summe .	7	72
oder 15 Kronen 44 Heller.		

Nummer 9.

Summarverfahren (Kreisgericht Korneuburg).

Johann F. gegen die Gemeinde E. puncto Zahlung von 100 fl.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	72
Verhandlungsprotokoll (Einrede bis Gegen endlich), 28 Bogen	10	08
2 Protokolle über die Wahl der Sachverständigen	—	72
Protokoll (Sachverständigenbefund und Gutachten), 3 Bogen	1	08
Urtheil	2	50
Appellation, 4 Bogen, zweifach	5	02
4 Beilagen	—	60
Summe .	20	72
oder 41 Kronen 44 Heller.		

Nummer 8.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Mahn-, beziehungsweise im bezirksgerichtlichen Verfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, verbunden mit dem Antrage auf Erlassung des Zahlungsbefehles, zweifach *)	3	—
Zahlungsbefehl	2	—
Widerspruch	1	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung und die eidliche Vernehmung der Parteien, etwa 2 Bogen	4	—
Urtheil (Ergänzungsstempel)	3	—
4 Beilagen	1	60
Summe.	14	60
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Vorschriften entrichteten Betrage per	15	44
weniger um.	—	84
oder **5 Procent.**		

*) Zur Verständigung des Klägers ist nach §. 80 C. P. O. bloß eine Rubrik beizubringen, die nach dem Gerichtsgebürengesetze kein Gegenstand einer Gebür ist.

Nummer 9.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	3	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung, etwa 2 Bogen	4	—
Schriftliches Gutachten der Sachverständigen (Tarifpost 18, b des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 in Verbindung mit §. 1, Absatz 4, des Gerichtsgebürengesetzes, 3 Bogen	3	—
Urtheil erster Instanz	5	—
Berufungsschrift, 4 Bogen, zweifach	9	—
Protokoll über die Berufungsverhandlung	2	—
Urtheil des Berufungsgerichtes	5	—
4 Beilagen	1	60
Summe.	32	60
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	41	44
weniger um.	8	84
oder **21 Procent.**		

Nummer 10.

Wechselverfahren (Landesgericht Brünn).
Sigmund D. gegen A. H. puncto Zahlung von 100 fl.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	72
Zahlungsauftrag	2	50
Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag, zweifach	—	72
Verhandlungsprotokoll (Replik bis Gegenschließlich), 17 Bogen	6	12
Urtheil	—	—
Appellation, 2 Bogen, zweifach	3	58
Eidesantretungsgesuch, zweifach	—	72
Reproducirung desselben	—	36
Protokoll über die Eidesablegung	—	36
Recurs, 2 Bogen*)	1	36
13 Beilagen	1	95
1 Rubrik	—	15
Summe .	18	54
oder 37 Kronen 8 Heller.		

*) Betrifft das Verfahren der Eidesablegung.

Nummer 11.

Summarverfahren (Kreisgericht Korneuburg).
Theresia B. gegen die Gemeinde D. puncto Zahlung von 206 fl.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, 4 Bogen, zweifach	2	88
6 Erstreckungsprotokolle	2	16
Verhandlungsprotokoll (Einrede bis Gegenschließlich), 15 Bogen	5	40
Protokoll (Wahl der Sachverständigen)	—	36
4 Zeugeneinvernehmungsprotokolle, zusammen 14 Bogen	5	04
Protokoll über Sachverständigenbeweisaufnahme	—	36
3 Eingaben	1	08
Erstreckungsprotokoll	—	36
Verhandlungsprotokoll (Ergänzungsäußerung und Gegenäußerung), 8 Bogen	2	88
Urtheil	5	—
18 Beilagen, darunter 8 betreffend Weisartikel und Fragestücke	2	70
Summe .	28	22
oder 56 Kronen 44 Heller.		

Nummer 10.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren (§. 51, Z. 3, J. N.) jedoch mit den in den §§. 550 bis 554 C. P. O. bestimmten Abweichungen (§. 559 C. P. O.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	3	—
Zahlungsauftrag	5	—
Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag, zweifach	2	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung und die eidliche Vernehmung der Parteien, etwa 3 Bogen	6	—
Urtheil erster Instanz	—	—
Berufungsschrift, 2 Bogen, zweifach	5	—
Protokoll über die Berufungsverhandlung	2	—
Urtheil des Berufungsgerichtes	5	—
13 Beilagen	5	20
Summe.	33	20
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	37	08
weniger um.	3	88
oder **10 Procent.**		

Nummer 11.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, 4 Bogen, zweifach	9	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung und über die Aufnahme der Zeugen- und Sachverständigenbeweise, im ganzen (mit Rücksicht auf Erstreckungen) etwa 5 Bogen	25	—
3 sonstige Eingaben oder Protokolle	3	—
Urtheil	5	—
10 Beilagen	4	—
Summe.	46	—
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	56	44
weniger um.	10	44
oder **18 Procent.**		

Nummer 12.

Ordentliches schriftliches Verfahren (Landesgericht Brünn).
N. N.-Bank gegen Johann und Josefa S. puncto Zahlung von 234 fl. 69 kr.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, dreifach	1	08
Inrotulirungsgesuch, zweifach	—	72
Inrotulirungsprotokoll	—	36
Versäumnisurtheil	5	—
4 Beilagen	—	60
1 Rubrik	—	15
Summe .	7	91
oder 15 Kronen 82 Heller.		

Nummer 13.

Mandatsverfahren (städt.-deleg. Bezirksgericht Böhmisch-Leipa).
Sparverein in M. gegen Eduard P. puncto Zahlung von 250 fl.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	72
Zahlungsauftrag	5	—
2 Beilagen	—	30
Summe .	6	02
oder 12 Kronen 4 Heller.		

Nummer 12.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, dreifach	4	—
Verhandlungsprotokoll	1	—
Versäumnisurtheil	5	—
4 Beilagen	1	60
Summe .	11	60
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	15	82
weniger um .	4	22
oder 27 **Procent.**		

Nummer 13.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren mit den in den §§. 548 bis 554 C.-P.-O. bestimmten Abweichungen durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	3	—
Zahlungsauftrag	5	—
2 Beilagen	—	80
Summe .	8	80
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	12	04
weniger um .	3	24
oder 27 **Procent.**		

Nummer 14.

Wechselverfahren (Landesgericht Troppau).
Vorschussverein in W. gegen Johann K. und Genossen puncto Zahlung von 250 fl.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, vierfach	1	44
Zahlungsauftrag	5	—
Duplicat und Triplicat des Zahlungsauftrages für den zweiten und dritten Beklagten	2	—
Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag, zweifach	—	72
Replikprotokoll	—	36
Vergleichsprotokoll (Protokollsstempel)	—	36
Vergleich (Urkundenstempel)	—	94
10 Beilagen	1	50
Summe .	12	32
oder 24 Kronen 64 Heller.		

Nummer 15.

Summarverfahren (Landes- als Handelsgericht Klagenfurt).
August K. gegen B. L. puncto Zahlung von 280 fl.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, 4 Bogen, zweifach	2	88
Gesuch, 2 Bogen, zweifach	1	44
4 Erstreckungsgesuche, je zweifach	2	88
Verhandlungsprotokoll über einen Incidenzstreit, 10 Bogen	3	60
Incidenzerkenntnis	2	50
Recurs dagegen, 4 Bogen	2	33
Revisionsrecurs, 2 Bogen	1	61
Verhandlungsprotokoll in der Hauptsache (Einrede bis Gegenschließlich), 37 Bogen	13	32
Urtheil	5	—
Appellation, 7 Bogen, zweifach	9	68
37 Beilagen	5	55
4 Rubriken	—	60
Summe .	51	39
oder 106 Kronen 38 Heller.		

Nummer 14.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren (§. 51, Z. 3, J. N.), jedoch mit den in den §§. 550 bis 554 C. P. O. bestimmten Abweichungen (§. 559 C. P. O.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, vierfach	5	—
Zahlungsauftrag	5	—
Duplicat und Triplicat des Zahlungsauftrages für den zweiten und dritten Beklagten	4	—
Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag, zweifach	2	—
Verhandlungsprotokoll (die Verhandlung endigt mit dem Abschlusse eines Vergleiches)	1	—
Vergleich (Urkundenstempel)	1	88
10 Beilagen	4	—
Summe .	22	88
daher im Vergleich zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	24	64
weniger um .	1	76
oder **7 Procent.**		

Nummer 15.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, 4 Bogen, zweifach	9	—
Eingabe, 2 Bogen, zweifach	4	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung, einschließlich des Incidenzstreites im ganzen etwa 3 Bogen	15	—
Urtheil erster Instanz	10	—
Berufungsschrift, 7 Bogen, zweifach	15	—
Protokoll über die Berufungsverhandlung	5	—
Urtheil des Berufungsgerichtes	10	—
37 Beilagen	14	80
Summe	82	80
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	106	38
weniger um .	23	58
oder **22 Procent.**		

Nummer 16.

Ordentliches schriftliches Verfahren (Kreisgericht Korneuburg).
Theodor B. gegen Gemeinde W. puncto Zahlung von 623 fl. 7 kr.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	72
3 Fristgesuche, je zweifach	2	16
Einrede, 2 Bogen, zweifach	1	44
Legungsgesuch, 2 Bogen, zweifach	1	44
Fristgesuch, zweifach	—	72
Replik, 7 Bogen, zweifach	5	04
4 Fristgesuche, je zweifach	2	88
Duplik, 5 Bogen, zweifach	3	60
Fristgesuch, zweifach	—	72
Schlussschrift, zweifach	—	72
Gegenschlussschrift, zweifach	—	72
Inrotulirungsprotokoll und Rotulus, 2 Bogen	—	72
Beiurtheil	2	50
Beweisantretungsgesuch, zweifach	—	72
Zeugeneinvernehmungsprotokolle, 5 Bogen	1	80
Inrotulirungsgesuch, zweifach	—	72
Inrotulirungsprotokoll und Rotulus	—	72
Urtheil	5	—
Eidesantretungsgesuch, zweifach	—	72
Protokoll über Eidesablegung	—	36
10 Beilagen (darunter 4, betreffend Weisartikel)	1	50
Summe	34	92
oder 69 Kronen 84 Heller.		

Nummer 17.

Ordentliches schriftliches Verfahren (Handels- und Seegericht Triest).
Firma R. & S. gegen Johann W. puncto Zahlung von 724 fl. 54 kr.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	72
Incompetenzeinrede, zweifach	—	72
Äußerung des Klägers über dieselbe, zweifach	—	72
Vergleichsprotokoll (Protokollsstempel)	—	36
Vergleich (Urkundenstempel)	2	50
3 Beilagen *)	—	45
Summe	5	47
oder 10 Kronen 94 Heller.		

*) Waren der Äußerung des Klägers über die Incompetenzeinrede angeschlossen.

Nummer 16.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	4	50
Protokoll über die „erste Tagsatzung"	1	50
Klagsbeantwortung, 2 Bogen, zweifach	6	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung und über die Aufnahme der Beweise durch Zeugen, eventuell auch durch eidliche Vernehmung der Parteien (einige Erstreckungen), im ganzen etwa 5 Bogen	37	50
Urtheil	15	—
6 Beilagen	3	60
Summe	68	10
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Beträge per	69	84
weniger um	1	74
oder **2 Procent**		

Nummer 17.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	4	50
Protokoll über die „erste Tagsatzung" *)	1	50
Vergleich (Urkundenstempel)	5	—
Summe	11	—
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	10	94
mehr um	—	6
oder **1 Procent.**		

*) Da angenommen wird, dass die „erste Tagsatzung" zum Vergleichsabschlusse führt, wäre die Anschließung der auf der Nebenseite angeführten drei Beilagen, welche den Incidenzstreit über die Competenzfrage betreffen, an das Protokoll überflüssig und wird unterbleiben; die Verpflichtung zur Entrichtung des Beilagenstempels wird daher nach §. 2 des Gerichtsgebürengesetzes nicht eintreten.

Nummer 18.

Ordentliches schriftliches Verfahren (Landesgericht Klagenfurt).
Maria M. gegen Georg W. puncto Zahlung von 1000 fl.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, 3 Bogen, zweifach	2	16
3 Fristgesuche, je zweifach	2	16
Einrede, 4 Bogen, zweifach	2	88
2 Recognoscirungsgesuche, je zweifach	1	44
2 Recognoscirungsprotokolle	—	72
3 Fristgesuche, je zweifach	2	16
Äußerung über ein Fristgesuch, zweifach	—	72
Replik, 5 Bogen, zweifach	3	60
2 Fristgesuche, je zweifach	1	44
Duplik, 3 Bogen, zweifach	2	16
Schlussschrift, zweifach	—	72
Gegenschlussschrift, zweifach	—	72
Inrotulirungsprotokoll	—	36
Beiurtheil	2	50
Beweisantretungsgesuche beider Streittheile, je zweifach	1	44
Zeugeneinvernehmungsprotokoll, 5 Bogen	1	80
Inrotulirungsgesuch, zweifach	—	72
Inrotulirungsprotokoll	—	36
Urtheil	6	25
Appellation, 2 Bogen, zweifach	11	08
Appellationseinrede, 2 Bogen, zweifach	1	44
2 Eidesantretungsgesuche, je zweifach	1	44
Protokoll über die Eidesablegung	—	36
1 Gesuch, einfach	—	36
1 Gesuch, zweifach	—	72
2 Protokolle	—	72
32 Beilagen, darunter 18, betreffend Weisartikel und Fragestücke	4	80
2 Rubriken	—	30
Summe.	55	53
oder 111 Kronen 6 Heller		

Nummer 18.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, 3 Bogen, zweifach	10	50
Protokoll über die „erste Tagsatzung"	1	50
Klagsbeantwortung, etwa 3 Bogen, zweifach	9	—
2 Anträge auf Vorlage von Originalurkunden, je zweifach	6	—
Protokolle im vorbereitenden Verfahren, zusammen etwa 6 Bogen, darunter 3 Bogen, betreffend Zeugenvernehmungen	13	50
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung sammt eventuellen Beweisaufnahmen (Zeugenvernehmung, Vernehmung der Parteien), etwa 2 Bogen	15	—
Urtheil erster Instanz	20	—
Berufungsschrift, 2 Bogen, zweifach	7	50
Vorbereitender Schriftsatz des Berufungsgegners, 2 Bogen, zweifach	6	—
Protokoll über die Berufungsverhandlung	7	50
Urtheil des Berufungsgerichtes	20	—
Etwa 2 sonstige Eingaben, je zweifach	6	—
14 Beilagen	8	40
Summe .	130	90
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per .	111	06
mehr um .	19	84
oder **18 Procent.**		

Nummer 19.

Ordentliches mündliches Verfahren*) (städt. deleg. Bezirksgericht Korneuburg).
F. H. gegen F. F. puncto Zahlung von 1257 fl. 27 kr.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen	fl.	kr.
Klage, 4 Bogen, zweifach	2	88
2 Verhandlungsprotokolle über die Leistung der actorischen Caution	—	72
Erkenntnis über das Begehren um Leistung der actorischen Caution	2	50
Recurs gegen dieses Erkenntnis, 2 Bogen	1	61
2 Reassumirungsgesuche, je zweifach	1	44
Verhandlungsprotokolle, 105 Bogen	37	80
7 Erstreckungsprotokolle	2	52
Beiurtheil	2	50
2 Beweisantretungsgesuche, je 2 Bogen, zweifach	2	88
3 Zeugeneinvernehmungsprotokolle	1	08
2 Eingaben	—	72
2 Protokolle	—	72
2 Recurse, je 2 Bogen	2	72
37 Beilagen, darunter 6, betreffend Weisartikel	5	55
5 Rubriken	—	75
Summe	66	39
oder 132 Kronen 78 Heller.		

*) Nach erfolgter Aufnahme der Zeugenbeweise nicht fortgesetzt.

Nummer 19.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren durchzuführen.

An Gebüren wären nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, 4 Bogen, zweifach	18	—
Protokoll über die „erste Tagsatzung"	2	—
Klagsbeantwortung, etwa 6 Bogen, zweifach	24	—
Protokolle im vorbereitenden Verfahren, zusammen etwa 10 Bogen, davon 3, betreffend Zeugenvernehmungen	26	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, etwa 2 Bogen	20	—
Etwa 4 sonstige Eingaben	8	—
31 Beilagen	24	80
Summe	122	80
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	132	78
weniger um	9	98
oder 8 **Procent.**		

Nummer 20.

Wechselverfahren (Kreisgericht Görz).
Eugen C. gegen Angelo F. puncto Zahlung von 4000 fl.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	72
Zahlungsauftrag	25	—
1 Beilage	—	15
Summ .	25	87
oder 51 Kronen 74 Heller.		

Nummer 21.

Ordentliches mündliches Verfahren (Bezirksgericht Stockerau).
Sparcasse S. gegen M. und F. W. puncto Zahlung von 4500 fl. c. s. c.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, dreifach	1	08
Erstreckungsprotokoll	—	36
Verhandlungsprotokoll	—	36
Versäumnisurtheil*)	30	75
7 Beilagen	1	05
2 Rubriken	—	30
Summe .	33	90
oder 67 Kronen 80 Heller.		

*) Die Urtheilsgebür wurde vom Capitalsbetrage per 4500 fl. zuzüglich Nebengebüren per 420 fl., somit von zusammen 4920 fl. bemessen.

Nummer 20.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren, jedoch mit den in den §§. 550 bis 554 C. P. O. bestimmten Abweichungen (§. 559 C. P. O.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	9	—
Zahlungsauftrag	80	—
1 Beilage	1	—
Summe .	90	—
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per .	51	74
mehr um .	38	26
oder **74 Procent.**		

Nummer 21.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, dreifach	12	—
2 Protokolle über die „erste Tagsatzung" (eine Erstreckung)	6	—
Versäumnisurtheil	90	—
7 Beilagen	7	—
Summe .	115	—
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per .	67	80
mehr um .	47	20
oder **70 Procent.**		

Nummer 22.

Ordentliches schriftliches Verfahren (Landesgericht Triest).
Josef J. gegen die liegende Nachlassmasse des Alexander G. puncto Zahlung von 13.000 fl.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, dreifach	1	08
Erstreckungsgesuch, zweifach	—	72
Äußerung über das Erstreckungsgesuch, zweifach	—	72
Vergleichsprotokoll (Protokollsstempel)	—	36
Vergleich (Urkundenstempel)	32	50
4 Beilagen, mit je 50 kr. Urkundenstempel versehen	—	—
Summe .	35	38
oder 70 Kronen 76 Heller.		

Nummer 23.

Ordentliches mündliches Verfahren (städt. deleg. Bezirksgericht Korneuburg*).
Sparcassa in K. gegen J. M. puncto Zahlung von 18.000 fl. c. s. c.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, 2 Bogen, vierfach	2	88
3 Erstreckungsprotokolle	1	08
Verhandlungsprotokoll	—	36
Versäumnisurtheil**)	113	25
5 Beilagen	—	75
7 Rubriken	1	05
Summe .	119	37
oder 238 Kronen 74 Heller.		

*) Dem städt.-deleg. Bezirksgerichte steht in dem ihm außerhalb des Umkreises der Stadt oder des Gebietes des Ortes, wo der Gerichtshof I. Instanz seinen Sitz hat, zugewiesenen Bezirke die Ausübung der Personal- und Realgerichtsbarkeit gleich allen übrigen Bezirksgerichten zu (J. M. V. vom 2. October 1854, R. G. Bl. Nr. 253).

**) Die Urtheilsgebür wurde vom Capitalsbetrage per 18.000 fl. zuzüglich Nebengebüren per 100 fl., somit zusammen von 18.100 fl. bemessen.

Nummer 22.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, dreifach	24	—
Protokoll über die „erste Tagsatzung"	6	—
Vergleich (Urkundenstempel)	65	—
4 Beilagen (Ergänzung des Urkundenstempels von 50 kr. auf den Beilagenstempel von 1 K 40 h für jedes Stück)	1	60
Summe .	96	60
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	70	76
mehr um .	25	84
oder **37 Procent.**		

Nummer 23.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtsverfahren durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, 2 Bogen, vierfach	54	—
2 Protokolle über die „erste Tagsatzung" (eine Erstreckung)	12	—
Versäumnisurtheil	360	—
5 Beilagen	7	—
Summe .	433	—
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	238	74
mehr um .	194	26
oder **81 Procent.**		

Nummer 24.

Ordentliches mündliches Verfahren (städt.-deleg. Bezirksgericht Korneuburg).
M. G. gegen M. F. puncto Anerkennung der unehelichen Vaterschaft und Alimentation.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	72
Verhandlungsprotokoll	—	36
Versäumnisurtheil	12	—
Summe .	13	08
oder 26 Kronen 16 Heller.		

Nummer 25.

Ordentliches mündliches Verfahren (städt.-deleg. Bezirksgericht Korneuburg).
J. W. gegen J. G. puncto Anerkennung der unehelichen Vaterschaft und Alimentation.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, 2 Bogen, zweifach	1	44
Reassumirungsgesuch, zweifach	—	72
Einredeprotokoll	—	36
6 Erstreckungsprotokolle	2	16
Repliks- und Dupliksprotokoll	—	36
Urtheil	12	—
4 Beilagen	—	60
2 Rubriken	—	30
Summe .	17	94
oder 35 Kronen 88 Heller.		

Nummer 24.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren (§. 49, Z. 2, J. N.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten *):

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	3	—
Verhandlungsprotokoll	1	—
Versäumnisurtheil	5	—
Summe .	9	—
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	26	16
weniger um .	17	16
oder **66 Procent.**		

*) Nach §§. 14, Z. 1, und 15, Z. 2, des Gerichtsgebürengesetzes ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung mit 500 Kronen anzunehmen.

Nummer 25.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren (§. 49, Z. 2, J. N.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten*):

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, 2 Bogen, zweifach	5	—
Antrag auf Wiederaufnahme des ruhenden Verfahrens, zweifach	2	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung (unter Annahme einer Erstreckung im Sinne der Anmerkung 2, Absatz 2, zur Tarifpost 3), 2 Bogen	10	—
Urtheil	5	—
4 Beilagen	1	60
Summe .	23	60
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	35	88
weniger um .	12	28
oder **34 Procent.**		

*) Nach §§. 14, Z. 1, und 15, Z. 2, des Gerichtsgebürengesetzes ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung mit 500 Kronen anzunehmen.

Nummer 26.

Ordentliches schriftliches Verfahren (Kreisgericht Korneuburg).
Franz G. namens eines Mündels gegen Matthäus N. puncto Anerkennung der unehelichen Vaterschaft und Alimentation.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	72
Fristgesuch, zweifach	—	72
Äußerung über das Fristgesuch, zweifach	—	72
Einrede, 2 Bogen, zweifach	1	44
Replik, zweifach	—	72
Fristgesuch, zweifach	—	72
Äußerung über das Fristgesuch, zweifach	—	72
Duplik, zweifach	—	72
Inrotulirungsprotokoll	—	36
Beiurtheil	2	50
Beweisantretungsgesuche beider Streittheile, je zweifach	1	44
Reproducirung des Beweisantretungsgesuches des Beklagten	—	36
2 Protokolle über Zeugeneinvernahmen	—	72
Eingabe	—	36
Beweisschrift, zweifach	—	72
2 Inrotulirungsgesuche, je zweifach	1	44
2 Inrotulirungsprotokolle	—	72
Endurtheil	12	—
16 Beilagen, darunter 6, betreffend die Weisartikel	2	40
Summe.	29	50
oder 59 Kronen.		

Nummer 27.

Ordentliches schriftliches Verfahren (Landesgericht Triest).
Josef D. gegen Josef de G. puncto Anerkennung der unehelichen Vaterschaft und Alimentation.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	72
Gesuch um Recognoscirung von Originalurkunden, zweifach	—	72
Einrede, zweifach	—	72
3 Fristerstreckungsgesuche, je zweifach	2	16
Replik, 2 Bogen, zweifach	1	44
Duplik, zweifach	—	72
Inrotulirungsprotokoll	—	36
Urtheil	12	—
Appellation, zweifach	10	36
Appellationseinrede, zweifach	—	72
Eidesantretungsgesuch, dreifach	1	08
Protokoll über die Eidestagfahrt	—	36
5 Beilagen, darunter 2 betreffend Weisartikel	—	75
Summe.	32	11
oder 64 Kronen 22 Heller.		

Nummer 26.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren (§. 49, Z. 2, J. N.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten: *)

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	3	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung und über die Aufnahme der Zeugenbeweise, zusammen etwa 3 Bogen	15	—
Eingabe	1	—
Urtheil	5	—
10 Beilagen	4	—
Summe	28	—
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	59	—
weniger um	31	—
oder **53 Procent.**		

*) Nach §§. 14, Z. 1, und 15, Z. 2, des Gerichtsgebürengesetzes ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung mit 500 Kronen anzunehmen.

Nummer 27.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren (§. 49, Z. 2, J. N.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten: *)

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	3	—
Antrag wegen Vorlage von Originalurkunden, zweifach	2	
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung und über die Aufnahme des Beweises durch Vernehmung der Parteien	5	—
Urtheil erster Instanz	5	—
Berufungsschrift	3	—
Protokoll über die Berufungsverhandlung	5	—
Urtheil des Berufungsgerichtes	5	—
3 Beilagen	1	20
Summe	29	20
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	64	22
weniger um	35	02
oder **55 Procent.**		

*) Nach §§. 14, Z. 1, und 15, Z. 2, des Gerichtsgebürengesetzes ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung mit 500 Kronen anzunehmen.

Nummer 28.

Ordentliches mündliches Verfahren (Bezirksgericht Königliche Weinberge).
Johann Sl. und Antonie S. in Vertretung des minderjährigen Jaroslav F. gegen Bohuslav Z. puncto Anerkennung der unehelichen Vaterschaft.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, 6 Bogen, zweifach	4	32
6 Erstreckungsprotokolle	2	16
Verhandlungsprotokoll (Einrede, Replik und Duplik) sammt Actenverzeichnis, 15 Bogen	5	40
Eingabe, zweifach	—	72
Protokoll	—	36
Urtheil	12	—
Appellation, 2 Bogen, zweifach	11	08
Appellationseinrede, 3 Bogen, zweifach	2	16
Revision, 2 Bogen, zweifach	11	08
Revisionseinrede, 2 Bogen, zweifach	1	44
Eidesantretungsgesuch, zweifach	—	72
Protokoll über die Eidesablegung	—	36
11 Beilagen	1	65
Summe	53	45
oder 106 Kronen 90 Heller.		

Nummer 29.

Verfahren in Ehesachen (Landesgericht Triest).
Franziska G. gegen Franz G. puncto Scheidung von Tisch und Bett.

An Gebüren wurde entrichtet:

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, zweifach	—	72
3 Protokolle über Versöhnungsversuche	1	08
Einredeprotokoll, 2 Bogen	—	72
2 Erstreckungsprotokolle	—	72
Replikprotokoll	—	36
Beiurtheil	2	50
Zeugeneinvernehmungsprotokoll	—	36
Endurtheil	12	—
2 Beilagen (Weisartikel)	—	30
Summe	18	76
oder 37 Kronen 52 Heller.		

Nummer 28.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im bezirksgerichtlichen Verfahren (§. 49, Z. 2, J. N.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten:*)

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, 6 Bogen, zweifach	13	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung und über die eidliche Vernehmung der Parteien, etwa 3 Bogen	15	—
Ein schriftlicher Antrag, zweifach	2	—
Urtheil erster Instanz	5	—
Berufungsschrift, 2 Bogen, zweifach	5	—
Vorbereitender Schriftsatz des Berufungsgegners, 3 Bogen, zweifach	6	—
Protokoll über die Berufungsverhandlung	5	—
Urtheil des Berufungsgerichtes	5	—
Revisionsschrift, 2 Bogen, zweifach	5	—
Revisionsbeantwortung, 2 Bogen, zweifach	4	—
Urtheil des Revisionsgerichtes	5	—
11 Beilagen	4	40
Summe	74	40
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	106	90
weniger um . oder **30 Procent**.	32	50

*) Nach §. 15, Z. 2, des Gerichtsgebürengesetzes ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung mit 500 Kronen anzunehmen.

Nummer 29.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtshofverfahren (§. 50, Z. 2, J. N.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten: *)

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	K	h
Klage, zweifach	4	50
3 Protokolle über Versöhnungsversuche, wobei die für den dritten Versöhnungsversuch bestimmte Tagsatzung zugleich auch zu den im §. 239 C. P. O. vorgesehenen Verhandlungen dient	4	50
Klagsbeantwortung, 2 Bogen, zweifach	6	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung und über die Aufnahme des Zeugenbeweises	7	50
Urtheil	15	—
Summe	37	50
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per	37	52
weniger um . oder **0 Procent**.	—	2

*) Nach §. 15, Z. 3, des Gerichtsgebürengesetzes ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung mit 1500 Kronen anzunehmen.

Nummer 30.

Verfahren in Ehesachen (Landesgericht Wien). Gisela R. wider Jacob R. puncto Scheidung von Tisch und Bett.		
An Gebüren wurde entrichtet:		
Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	fl.	kr.
Klage, 3 Bogen, zweifach	2	16
3 Protokolle über Versöhnungsversuche	1	08
6 Erstreckungsprotokolle	2	16
Verhandlungsprotokoll (Einrede, Replik, Duplik, Schließlich und Gegenschließlich), 121 Bogen	43	56
Beiurtheil	2	50
3 Eingaben, davon eine zu 2 Bogen	1	44
13 Protokolle, davon 3 zu 2 Bogen	5	76
Zeugenvernehmungsprotokoll, 2 Bogen	—	72
Endurtheil	12	—
Appellation, 2 Bogen, zweifach	11	08
Appellationseinrede, 8 Bogen, zweifach	5	76
Revision, 2 Bogen, zweifach	11	08
Revisionseinrede, 2 Bogen, zweifach	1	74
14 Beilagen, darunter 4 betreffend Weisartikel	2	10
Summe .	103	14
oder 206 Kronen 28 Heller.		

Nummer 30.

Nach den neuen Civilprocessgesetzen wäre der auf der Nebenseite bezeichnete Rechtsstreit im Gerichtsverfahren (§. 50, Z. 2, J. N.) durchzuführen.

An Gebüren wäre nach dem neuen Gesetze über die Gerichtsgebüren (Regierungsvorlage) zu entrichten: *)

Für folgende Schriften und Amtshandlungen:	*K*	*h*
Klage, 3 Bogen, zweifach	10	50
3 Protokolle über Versöhnungsversuche, wobei die für den dritten Versöhnungsversuch bestimmte Tagsatzung zugleich auch zu den im §. 239 C. P. O. vorgesehenen Verhandlungen dient .	4	50
Klagsbeantwortung, etwa 5 Bogen, zweifach	15	—
Protokolle im vorbereitenden Verfahren, im ganzen etwa 10 Bogen, darunter 2 Bogen betreffend Zeugenvernehmungen	18	—
Protokoll über die contradictorische mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, etwa 2 Bogen	15	—
Urtheil erster Instanz	15	—
Berufungsschrift, 2 Bogen, zweifach	7	50
Vorbereitender Schriftsatz des Berufungsgegners, etwa 3 Bogen, zweifach	9	—
Protokoll über die Berufungsverhandlung	7	50
Urtheil des Berufungsgerichtes	15	—
Revisionsschrift, 2 Bogen, zweifach	7	50
Revisionsbeantwortung, 2 Bogen, zweifach	6	—
Urtheil des Revisionsgerichtes	15	—
10 Beilagen	6	—
Summe	151	50
daher im Vergleiche zu dem nach den bisherigen Gebürenvorschriften entrichteten Betrage per . .	206	28
weniger um .	54	78
oder **27 Procent.**		

*) Nach §. 15, Z. 3 des Gerichtsgebürengesetzes ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung mit 1500 Kronen anzunehmen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kubik und Genossen,

betreffend

Kerkersordnung im österreichischen Reiche.

In Erwägung, dass so in Untersuchung als auch Abbüßung der Strafe verschiedene Delinquenten zusammen kommen und dadurch die minder verdorbenen dort gänzlich verderben, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei die Regierung aufzufordern, dass ein Gesetz, betreffend Eintheilung der Delinquenten verschafft wird, und zwar, dass die bis zum 18. Lebensjahre nicht mit älteren Verbrechern zusammen eingesperrt, sondern alle Strafhäuser auf zwei Abtheilungen getheilt werden sollen, das ist für minderjährige und ältere Delinquenten."

Wien, den 13. October 1897.

Kubik.

Dr. Hofmann.	Taniaczkiewicz.
Kienmann.	Dr. Winkowski.
Rigler.	Dr. Pessler.
Szajer.	Cena.
Dr. Danielak.	Böheim.
Bojko.	Kletzenbauer.
Krempa.	Erb.
Bielohlawek.	Herzmansky.
Dr. Pommer.	Dr. Okuniewski.
Kaiser.	Dr. Scheicher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einführung des Gesetzes über die Gerichtsgebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die Gerichtsgebüren tritt am 1. Jänner 1898 gleichzeitig mit dem Gesetze vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte angefangen findet das Gesetz über die Gerichtsgebüren sowohl auf die bereits anhängigen, als auch auf neue Rechtssachen mit folgenden Ausnahmen Anwendung:

1. Im Civilprocesse, sowie im Executions- und Sicherungsverfahren ist, insoweit die Verhandlung nach den bisher geltenden Process- oder Executionsvorschriften stattfindet, die Gebürenpflicht der hiebei vorkommenden Acte nach den bisherigen Gebürenvorschriften zu beurtheilen. Hievon sind ausgenommen Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtliche Abschriften, welche auch in den eben bemerkten Fällen, wenn deren Ausfertigung nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren beantragt wird, den Bestimmungen dieses Gesetzes (Tarifposten 5 und 9) unterliegen. Process- und Executionsvorschriften, die nach den Gesetzen vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, und vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, dauernd in Wirksamkeit bleiben, sind bei der Anwendung dieses Absatzes den neuen Process- und Executionsvorschriften gleichzuhalten.

2. Gerichtliche Protokolle unterliegen, auch wenn die Verhandlung nach den neuen Process- oder Executionsvorschriften stattfindet, den bisherigen Gebüren-

vorschriften, wenn gemäß derselben die Protokollsgebür schon vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren in Stempelmarken beigebracht worden ist.

3. Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren und in Streitigkeiten wegen der von richterlichen Beamten zugefügten Rechtsverletzungen, dann Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge im Verfahren in Wechselstreitigkeiten unterliegen den bisherigen Gebürenvorschriften, wenn die Erlassung dieser Aufträge schon vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren beantragt worden ist.

4. Die in der Tarifpost 8, A des Gesetzes über die Gerichtsgebüren festgesetzte Gebür für die Executionsbewilligung ist nicht zu entrichten, wenn das Gesuch um die Executionsbewilligung vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes überreicht worden ist. Hiedurch wird jedoch die Einhebung dieser Gebür, im Falle auf Grund desselben Executionstitels nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren um Bewilligung einer neuerlichen Execution angesucht wird, nicht berührt.

5. Auf das Verfahren vor einem statutarischen Schiedsgerichte in Streitigkeiten, welche beim Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bereits anhängig sind, finden nur die bisherigen Gebürenvorschriften Anwendung.

6. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren, betreffend die im Strafprocesse einzuhebenden Gebüren, finden auf die beim Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes schon anhängigen Strafsachen keine Anwendung. Als anhängig im vorstehenden Sinne gilt eine Strafsache, wenn in derselben jemand vom Gerichte als Beschuldigter bereits einvernommen worden ist.

Artikel II.

Die Bestimmungen des §. 34, Absätze 1 und 2, des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend Gebürenbefreiungen im Verfahren der Gewerbegerichte bleiben unberührt.

Die Urtheile der Gewerbegerichte unterliegen den für Schiedssprüche geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren, jedoch mit den Einschränkungen, dass die in der Tarifpost 4, D angeordneten festen Gebüren nur zur Hälfte, und zwar nicht für jede Ausfertigung, sondern bloß für die Schöpfung der Entscheidung zu entrichten sind; ferner, dass im Falle des §. 40, Absatz 2, des Gesetzes über die Gerichtsgebüren die Einhebung einer Rechtsgeschäftsgebür nicht stattfindet. Die Ausfertigungen der gewerbegerichtlichen Urtheile unterliegen keiner besonderen Gebür.

Im Berufungs- und Recursverfahren, betreffend gewerbegerichtliche Streitigkeiten (§§. 30 und 31, dann 32, Absatz 2, des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218), unterliegen die Eingaben

und Protokolle nur dem in den Tarifposten 1 a und 3 a des Gesetzes über die Gerichtsgebüren angeordneten gewöhnlichen Eingaben- und Protokollsstempel. In die Gebür für das Urtheil des Berufungsgerichtes ist die für das Urtheil des Gewerbegerichtes entrichtete Gebür einzurechnen.

Die Vorschriften der §§. 35, 36 und 37 des Gesetzes über die Gerichtsgebüren sind auch von den Functionären der Gewerbegerichte zu beobachten; die Beamten und Diener der Gewerbegerichte unterliegen den Bestimmungen der §§. 48 und 52 des Gesetzes über die Gerichtsgebüren.

Auf das Verfahren vor den auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, errichteten Gewerbegerichten finden für die Zeit ihres Bestehens die Gebürenvorschriften des §. 79 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, unverändert Anwendung.

Artikel III.

Die im Gesetze über die Gerichtsgebüren enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Gebüren in dem nach dem Gefällsstrafgesetzbuche stattfindenden Strafverfahren sind auf die Strafverhandlungen bei den in Dalmatien mit der Untersuchung und Entscheidung in Gefällsstrafsachen betrauten Behörden sinngemäß anzuwenden.

Die von diesen Behörden in erster Instanz geschöpften Strafurtheile sind in Absicht auf die Gebürenpflicht, wenn die mit denselben gegen einen Beschuldigten ausgesprochene Vermögensstrafe 200 Kronen, nicht übersteigt, der Entscheidung einer leitenden Finanzbehörde; wenn die Vermögensstrafe zwar 200 Kronen aber nicht 6000 Kronen übersteigt und zugleich die etwa verhängte selbständige Arreststrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt, der Entscheidung eines Gefällsbezirksgerichtes; wenn endlich eine Vermögensstrafe in einem höheren Betrage als 6000 Kronen oder eine selbständige Arreststrafe in der Dauer von mehr als sechs Monaten verhängt wurde, der Entscheidung eines Gefällsobergerichtes gleichzuhalten.

Artikel IV

Unberührt bleiben:

1. Die Vorschriften über die Gebüren im Verfahren der Consulargerichte und im Verfahren über Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Consulargerichten;

2. die Bestimmungen der Finanzministerialverordnungen vom 28. September 1869, R. G. Bl. Nr. 153, und vom 28. Juni 1876, R. G. Bl. Nr. 86, über die Anwendung der Stempel- und Gebürengesetze auf die Verhandlungen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes:

3. die Vorschriften über die Gebüren im Verfahren der Gemeindevermittlungsämter;

4. die Gebürenfreiheit des Verfahrens vor den Schiedsgerichten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Krankencassen, der Bruderladen und der registrirten Hilfscassen;

5. die Bestimmung des §. 41 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Gebürenfreiheit der Verhandlungen vor den Einigungsämtern und Schiedsgerichten der Bergbaugenossenschaften.

Die gleiche Gebürenbefreiung wird auch für das Verfahren der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften (§§. 114 c, 122, 123 und 124 der Gewerbeordnung) eingeräumt.

Findet aus Anlass von Civilrechtssachen, die bei einem der unter Z. 1, 2, 4 und 5 angeführten Gerichte anhängig sind, ein Verfahren vor einem ordentlichen Gerichte statt, so unterliegt dasselbe, sofern es sich nicht um das unter Z. 1 erwähnte Rechtsmittelverfahren handelt, den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren.

Artikel V.

Aufrechterhalten werden:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gebürenfreiheit der Amtscorrespondenz;

2. die mit dem Gesetze vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, eingeräumten und mit dem Gesetze vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 234, in Wirksamkeit erhaltenen Gebürenbefreiungen in Rechtsstreitigkeiten wegen Löschung kleiner Satzposten;

3. die Bestimmung des §. 30, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, betreffend die Stempelfreiheit der Beschwerden gegen die Berechnung und Einhebung von Commissions- und Reisegebüren, Zehr- und Ganggeldern und Zustellungsgebüren der gerichtlichen Beamten, Diurnisten und Diener, dann der hierüber aufzunehmenden ämtlichen Schriften;

4. die Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 8, über die Stempelpflicht der in Form von Telegrammen eingebrachten Eingaben, mit der Maßgabe, dass an Stelle der in dieser Verordnung bezogenen Gebürenvorschriften, insoweit dieselben nach Artikel VIII des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft treten, die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren zur Anwendung zu gelangen haben;

5. die Bestimmungen über die bei der Vidimirung von Abschriften gebürenpflichtiger Urkunden und Schriften, ferner bei der Ausfertigung von zu einem bestimmten Zwecke oder Gebrauche gebürenfreien Schriftstücken zu beobachtenden Vorsichten;

6. die Bestimmungen, zufolge welcher Stempelmarken wegen ihrer mangelhaften Beschaffenheit oder wegen ihrer vorschriftswidrigen Verwendung oder Entwertung als nicht vorhanden anzusehen sind und der Gegenstand, auf welchem sie befestigt sind, als nicht gestempelt zu behandeln ist. Was als vorschriftswidrige Verwendung und Entwertung im vorstehenden Sinne zu betrachten ist, ist bei der Anwendung des Gesetzes über die Gerichtsgebüren nach der auf Grund des §. 26 dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnung zu beurtheilen.

Artikel VI.

Unberührt bleiben, mit den in den folgenden Absätzen bemerkten Ausnahmen, die Gebürenvorschriften, betreffend Eintragungen in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen und die ihnen gleichgehaltenen Rechte, dann betreffend Gesuche um solche Eintragungen.

Die in den §§. 98 und 134 der Executionsordnung vorgesehenen bücherlichen Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (des Beitrittes zu einem Versteigerungsverfahren, §. 139 der Executionsordnung) unterliegen, wenn nicht ein Pfandrecht zu Gunsten der betreffenden Forderung des betreibenden Gläubigers auf der in Execution gezogenen oder auf einer anderen unbeweglichen Sache bereits besteht und die Gebür für dessen Eintragung entrichtet worden ist, der Hälfte der Gebür, welche für eine Pfandrechtseintragung zu Gunsten der Forderung des betreibenden Gläubigers zu entrichten wäre. Die hienach entrichtete Gebür wird in die Gebür für eine nachträgliche Pfandrechtseintragung zu Gunsten derselben Forderung eingerechnet, soferne um diese Pfandrechtseintragung vor Löschung der betreffenden Anmerkung angesucht wird. Die bücherlichen Anmerkungen der in den §§. 158 bis 161 der Executionsordnung vorgesehenen einstweiligen Verwaltung einer zur Versteigerung gelangten Liegenschaft, sowie der gemäß §. 201 der Executionsordnung statt des Versteigerungsverfahrens angeordneten Zwangsverwaltung sind gebürenfrei.

Wird in einem Verfahren der im §. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bezeichneten Arten um eine bücherliche Eintragung angesucht oder ein Antrag gestellt, dessen ordnungsmäßige Erledigung eine solche Eintragung erfordert, so hat Folgendes zu gelten:

1. Wenn in der betreffenden Eingabe oder in dem ihre Stelle vertretenden Protokolle außer dem Antrage auf bücherliche Eintragung keinerlei sonstiger Antrag gestellt wird, so unterliegen die Eingaben, deren Duplicate und Abschriften oder das Protokoll, dann die Rubriken und Beilagen der Eingabe oder des Protokolles denselben Gebüren wie gleichartige Schriften und Protokolle in außerstreitigen Grundbuchssachen;

2. wenn dagegen der Antrag auf bücherliche Eintragung mit einem oder mehreren anderen Anträgen verbunden wird, so greift bezüglich des ersten Bogens der betreffenden Eingabe oder des ihre Stelle vertretenden Protokolles die Regel des §. 6, Absatz 1, des Gesetzes über die Gerichtsgebüren platz. Die Stempelpflicht der weiteren Bogen der Eingabe oder des Protokolles, der Duplicate und Abschriften der Eingabe und der Beilagen richtet sich lediglich nach dem Gesetze über die Gerichtsgebüren, und ist ein Rubrikenstempel in diesem Falle nicht zu entrichten.

Artikel VII.

Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren haben bezüglich des Verfahrens der ordentlichen Gerichte überhaupt, das ist auch außer den im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Verfahrensarten zu gelten:

1. Die Bestimmungen der §§. 31, Z. 6, 32 und 46, Absatz 1, über das Armenrecht in Civilrechtssachen, insoweit es sich um die Befreiung der armen Parteien von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren handelt;

2. die Anordnungen des §. 26, betreffend die dem Verordnungswege vorbehaltenen Bestimmungen in Absicht auf Stempelmarken, dann betreffend die Befreiung der Parteien von der Haftung für die durch Amtspersonen vollzogene Verwendung und Entwertung von Stempelmarken;

3. die Bestimmungen der §§. 48 und 52, betreffend die gegen gerichtliche Functionäre zu verhängenden Ordnungsstrafen und zu erlassenden Erinnerungen in Gebürensachen und das bezügliche Verfahren.

Artikel VIII.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Stempel- und unmittelbare Gebüren treten, insoweit sie die im §. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bezeichneten Arten des gerichtlichen Verfahrens vor den daselbst genannten Gerichten betreffen und in den vorhergehenden Artikeln oder im Gesetze über die Gerichtsgebüren nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft, ohne Unterschied, ob sie in allgemeinen oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sind.

Desgleichen werden die mit den Anordnungen des Artikels VII des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften über die Haftung von Beamten und Dienern der ordentlichen Gerichte für einfache und erhöhte Gebüren und über die Anwen-

dung des Gefällsstrafgesetzes auf dieselben außer Kraft gesetzt, im übrigen aber die Gesetze und Verordnungen über Stempel- und unmittelbare Gebüren, insoweit sie nicht die im §. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bezeichneten Arten des gerichtlichen Verfahrens vor den daselbst genannten Gerichten betreffen, aufrecht erhalten.

Artikel IX.

Das gegenwärtige Gesetz, mit Ausnahme des **Artikels II, tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die** Gerichtsgebüren in Kraft.

Die Wirksamkeit des Artikels II beginnt mit 1. Juli 1898.

Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des Gesetzes über die Gerichtsgebüren sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz betraut.



Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Gerichtsgebüren.

Artikel I.

Die Bestimmungen des Entwurfes des Gesetzes über die Gerichtsgebüren sind, soweit sie die Gebüren im Civilprocesse, sowie im Executions- und Sicherungsverfahren betreffen, den neuen Processgesetzen derart angepasst, dass sie nur gleichzeitig mit diesen, das ist am 1. Jänner 1898 (Artikel I des Einführungsgesetzes zur C. P. O.) in Kraft treten können. In der Übergangsperiode muss übrigens die Wirksamkeit der neuen Gebürenvorschriften einige Einschränkungen erleiden.

Was nämlich zunächst den Civilprocess, sowie das Executions- und Sicherungsverfahren anbelangt, so ist zu berücksichtigen, dass nach den in den Einführungsgesetzen zur Civilprocessordnung (Artikel XLVII u. ff.) und zur Executionsordnung (Artikel XXXI u. ff.) enthaltenen Übergangsbestimmungen auch nach dem 1. Jänner 1898 Verhandlungen nach den bisherigen Process- oder Executionsvorschriften zu Ende zu führen sein werden, auf welche die den neuen Processgesetzen angepassten Gebürenvorschriften füglich nicht werden angewendet werden können. Diese Verhandlungen sollen daher auch nach dem 1. Jänner 1898 der Gebür nach den bisher geltenden Vorschriften unterliegen; nur Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtliche Abschriften sollen, um Irrthümer der mit ihrer Anfertigung betrauten Gerichtskanzleien zu vermeiden, vom 1. Jänner 1898 an unter allen Umständen den Gebürensätzen des neuen Gerichtsgebürengesetzes unterworfen sein (Artikel I, Z. 1). Die bisherigen Gebürenvorschriften sollen aber weiters auch dann zur Anwendung gelangen, wenn eine gebürenpflichtige Amtshandlung (Protokollsaufnahme oder Entscheidung) zwar schon auf Grund der neuen Process- oder Executionsvorschriften stattfindet, der bezügliche Antrag der Partei aber noch unter der Herrschaft der alten Gesetze gestellt worden ist; die Partei muss nämlich in der Lage sein, schon bei der Antragstellung die ihr daraus erwachsende Gebürenpflicht verlässlich zu beurtheilen, was nicht der Fall wäre, wenn die Gebürenpflicht oder das Ausmaß der Gebür von dem Zeitpunkte der Erledigung des Antrages, das ist davon abhängig gemacht würde, ob die beantragte Amtshandlung noch unter der Herrschaft der alten oder erst unter jener der neuen Gesetze erfolgt (Artikel I, Z. 2, 3 und 4).

Eine ähnliche Erwägung führt dazu, Streitigkeiten, welche beim Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bei einem statutarischen Schiedsgerichte bereits anhängig sind, noch nach den bisherigen Gebürenvorschriften zu behandeln; es wäre nämlich zumindest unbillig, den von den Parteien bei der Einleitung des Rechtsstreites etwa gemachten Kostencalcül durch das Dazwischentreten eines neuen Gebürengesetzes zu alteriren; Schiedssprüche gewöhnlicher Schiedsrichter müssen dagegen, wenn sie nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren geschöpft werden, jedenfalls nach diesem Gesetze behandelt werden, zumal da in diesen Fällen der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in der Regel sich nicht mit genügender Sicherheit wird constatiren lassen (Artikel I, Z. 5).

Endlich erscheint es als angemessen, die Strafsachen, welche beim Beginn der Wirsamkeit des Gesetzes über die Gerichtsgebüren schon anhängig sind, von den in diesem Gesetze vorgesehenen Gebüren freizulassen, weil die Entscheidungsgebüren im Strafprocesse zwar formell für die betreffende Entscheidung entrichtet werden,

thatsächlich aber eine Vergütung für das ganze, der Entscheidung vorangegangene Verfahren bilden sollen, so dass deren Einhebung, insoweit das bezügliche Verfahren in die Zeit vor der Wirksamkeit des neuen Gerichtsgebürengesetzes fällt, als eine, mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch stehende Rückwirkung des Gesetzes sich darstellen würde (Artikel I, Z. 6).

Artikel II.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, sind vom 1. Juli 1898 an zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern desselben Betriebes untereinander Gewerbegerichte zu errichten, wogegen die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, bestehenden Gewerbegerichte nach Abwicklung der bei denselben am 1. Juli 1898 anhängigen Streitsachen ihre Wirksamkeit einzustellen haben (§§. 1 und 38 des Gesetzes vom 27. November 1896).

Bezüglich der Gebüren im Verfahren der neuen Gewerbegerichte enthält schon der §. 34 des Gesetzes vom 27. November 1896 bedeutende Begünstigungen, welche durch Artikel II des vorliegenden Entwurfes — entsprechend der socialpolitischen Tendenz der neuen Gebürengesetzgebung — noch eine Erweiterung erfahren sollen.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des bezogenen §. 34, betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit der Eingaben an das Gewerbegericht, der Ausfertigungen desselben, sowie der aufgenommenen Protokolle, endlich der Vergleiche, durch welche der Rechtsstreit beendet wird, bleiben unberührt.

Bezüglich der Urtheile der Gewerbegerichte enthält der Absatz 3 des bezogenen §. 34 die Anordnung, dass dieselben den für Schiedsgerichte in dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Gebüren unterliegen. Da nun an die Stelle des hier gemeinten §. 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 die strengeren Bestimmungen des neuen Gerichtsgebürengesetzes über die Gebüren von Schiedssprüchen (Tarifpost 4, D) treten, eine Verschärfung der Gebürenvorschriften für das gewerbegerichtliche Verfahren aber zu vermeiden ist, so wird angeordnet, dass die in Tarifpost 4, D des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bestimmten festen Gebüren für Urtheile der Gewerbegerichte nur zur Hälfte zu entrichten sind; ferner — und dies fällt hauptsächlich ins Gewicht — dass diese Gebürenentrichtung nicht, wie dies sonst bei Schiedssprüchen der Fall ist, für jede einzelne Ausfertigung, sondern bloß für die Schöpfung der Entscheidung, somit nur einmal zu erfolgen hat, wogegen die einzelnen Ausfertigungen kein Gegenstand einer besonderen Gebür sind; endlich dass die Einhebung einer Rechtsgeschäftsgebür von Urtheilen der Gewerbegerichte unterbleibt, im Falle das dem Urtheile zugrunde liegende Rechtsgeschäft zu jenen gehört, die nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebürenpflichtig sind, eine Rechtsurkunde hierüber aber nicht errichtet wurde (§. 40, Absatz 2, des Gerichtsgebürengesetzes).

Für das Verfahren über Berufungen und Recurse in gewerbegerichtlichen Streitigkeiten, welche an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, gehen (§§. 30 bis 32 des Gesetzes vom 27. November 1896) gewährt der Artikel II des Entwurfes die Begünstigungen, dass die Eingaben und Protokolle von der Anwendung der in den Tarifposten 1 b und 3 b, c und d des Gerichtsgebürengesetzes festgesetzten höheren Stempelsätze ausgenommen und stets nur dem gewöhnlichen Eingaben- und Protokollstempel unterworfen sind; ferner dass die für das gewerbegerichtliche Urtheil entrichtete Gebür in die Gebür für das Urtheil des Berufungsgerichtes einzurechnen ist, so dass im ganzen nie mehr als eine einzige Urtheilsgebür zur Entrichtung gelangt.

Im vierten Absatze des Artikels II werden die Bestimmungen des Gerichtsgebürengesetzes, betreffend die Anzeigepflicht der ordentlichen Gerichte und das Verfahren gegen schuldtragende Beamte und Diener derselben auch auf die Gewerbegerichte ausgedehnt; letztere Bestimmungen erstrecken sich selbstverständlich nicht auch auf die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes, welche durch Wahl aus Laienkreisen bestellt werden und des Charakters von Staatsbeamten entbehren.

Auf das Verfahren der bisherigen Gewerbegerichte sollen für die Dauer ihres, wie oben bemerkt, nur noch kurzen Bestehens die Gebürenvorschriften des §. 79 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 noch weiter unverändert Anwendung finden.

Artikel III.

Das Gefällsstrafgesetz vom Jahre 1835 ist in Dalmatien niemals zur Einführung gelangt, und es beruht daselbst das Verfahren bei Gefällsübertretungen im großen und ganzen noch immer auf den Bestimmungen des II. Abschnittes des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, welche von dem Verfahren bei schweren Polizeiübertretungen handeln.

Was die zur Untersuchung und Entscheidung berufenen Behörden anbelangt, so sind es in erster Instanz gegenwärtig in der Regel die an die Stelle der gemischten Präturen getretenen Bezirkshauptmannschaften; in Gebüren- und Tabakstraffällen, sowie bei Lottogefällsübertretungen pflegen dieselben aber bloß die Untersuchung, während die Entscheidung erster Instanz in Gebüren- und Tabakstraffällen, wenn die Vermögensstrafe den Betrag von 150 fl. nicht überschreitet, den Finanzbezirksdirectionen, darüber hinaus aber der Finanzlandesdirection und bei Lottogefällsübertretungen der dalmatinischen Statthalterei zusteht. Die Postgefällsübertretungen werden von den Postämtern untersucht; die Entscheidung hierüber kommt in erster Instanz der Postdirection in Zara zu. Der Instanzenzug geht von den Bezirkshauptmannschaften und Finanzbezirksdirectionen an die Finanzlandesdirection, und von dieser, sowie von der Statthalterei und der Postdirection in Zara an das Finanzministerium.

Da der Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsgebüren nur das Verfahren vor den nach dem Gefällsstrafgesetzbuche zur Untersuchung und Entscheidung berufenen Behörden den in den Tarifposten 10, B und 11, B. festgesetzten Gebüren unterwirft (§. 1, III., Z. 2 des Entwurfes) und insbesondere bei der Abstufung der Entscheidungsgebüren nur die Entscheidungen der gedachten Behörden berücksichtigt, ergibt sich die Nothwendigkeit, die Anwendung des Gerichtsgebürengesetzes auf das Verfahren vor den dalmatinischen Gefällsstrafbehörden speciell zu regeln. Dies geschieht im Artikel III des vorliegenden Entwurfes, welcher die sinngemäße Anwendung des Gerichtsgebürengesetzes auf die Gefällsstrafverhandlungen in Dalmatien anordnet und bezüglich der Abstufung der Entscheidungsgebüren in diesen Verhandlungen Bestimmungen trifft, denen zufolge die Strafurtheile erster Instanz der dalmatinischen Gefällsstrafbehörden dem Urtheile einer leitenden Finanzbehörde, eines Gefällsbezirksgerichtes oder eines Gefällsobergerichtes gleichzuhalten sind, je nachdem die ausgesprochene Strafe von der Art ist, dass der Fall anderwärts, unter der Herrschaft des Gefällsstrafgesetzes der Entscheidung einer leitenden Finanzbehörde, beziehungsweise eines Gefällsbezirksgerichtes oder Gefällsobergerichtes unterlegen wäre.

Artikel IV.

In demselben werden die bisherigen, durch das Gerichtsgebürengesetz nicht berührten Gebürenvorschriften, betreffend das Verfahren vor gewissen außerordentlichen Instanzen ausdrücklich aufrechterhalten.

Ad 1. Was die Gebüren im Verfahren über consulargerichtliche Rechtssachen anbelangt, so werden dieselben gegenwärtig nach Maßgabe der zweiten Abtheilung des mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1846 genehmigten allgemeinen Consulargebürentarifes eingehoben. Dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsgebüren auf dieses ganz specielle Gebiet des Gebürenwesens nicht anwendbar sind, bedarf wohl keiner weiteren Begründung; übrigens ist eine Reform des Consulargebürenwesens im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung im Zuge.

Ad 2. Die Gebüren im Verfahren vor dem Reichsgerichte und vor dem Verwaltungsgerichtshofe haben bisher eine besondere gesetzliche Regelung nicht erfahren, sondern es finden mit Rücksicht auf die Natur der in die Competenz der beiden Gerichtshöfe fallenden Angelegenheiten hiebei die in administrativen Agenden in Geltung stehenden Gebürenvorschriften Anwendung. Eine Revision dieser Vorschriften muss dem Zeitpunkte der Reform der Gebüren in Verwaltungsrechtssachen überhaupt vorbehalten werden.

Ad 3. Die Verhandlungen vor den Gemeindevermittlungsämtern unterliegen im allgemeinen den für Schriften und Amtshandlungen des administrativen Verfahrens überhaupt geltenden Gebürenvorschriften; besondere Anordnungen enthält der §. 9 des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150, nur bezüglich der Gebürenbehandlung von Vergleichen, die vor dem Vermittlungsamte geschlossen werden, der Ausfertigungen derselben und der Gesuche um solche Ausfertigungen. Da eine Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindevermittlungsämter in Vorbereitung ist, wird sich im Anschlusse an diese Reform der Anlass ergeben, auch der bezüglichen Gebürenfrage näher zu treten.

Ad 4. Nach §. 56 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, beziehungsweise nach §. 75 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, nach §. 45 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, und nach §. 43 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202. betreffend die registrirten Hilfscassen sind alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Unfallversicherungsanstalten, Krankencassen, Bruderladen und registrirten Hilfscassen einerseits und den versicherungspflichtigen Unternehmern und Versicherten anderseits erforderlichen Verhandlungen stempel- und gebürenfrei. Die Gebürenfreiheit des Verfahrens vor den statutarischen Schieds-

gerichten der gedachten Anstalten ist im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen: da jedoch diese schiedsgerichtlichen Verhandlungen eben der Abwicklung der oberwähnten Rechtsverhältnisse dienen, so wurde deren Gebürenfreiheit aus den bezogenen Gesetzesstellen deducirt und in diesem Sinne, was die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten, der Krankencassen und der Bruderladen anbelangt, mit Finanzministerialerlass vom 6. November 1894, Z. 48315, eine allgemeine Weisung an die Finanzbehörden hinausgegeben. Eine Aufhebung oder Einschränkung dieser Gebürenbefreiung ist selbstverständlich nicht beabsichtigt; dieselbe soll vielmehr durch ausdrückliche Anführung im Gesetze nunmehr auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise festgestellt werden.

Ad 5. Im ersten Absatze wird die, gleichfalls zu Gunsten der arbeitenden Classe getroffene Bestimmung des §. 41 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue, wonach die Verhandlungen vor den Einigungsämtern und Schiedsgerichten der Bergbaugenossenschaften mit Einschluss der Vergleiche und Erkenntnisse unbedingt gebürenfrei sind, aufrecht erhalten.

Im zweiten Absatze wird dagegen eine neue Gebürenbefreiung eingeführt, indem die Befreiung im gleichen Umfange, wie sie zu Gunsten der Schiedsgerichte der Bergbaugenossenschaften schon besteht, auch für das Verfahren der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften eingeräumt wird. Die Regierung glaubt der Erwartung Ausdruck geben zu können, dass durch diese Maßregel die gegenwärtig verhaltnismäßig geringe schiedsrichterliche Thätigkeit der Gewerbegenossenschaften einen kräftigen Impuls erhalten und namentlich den wirtschaftlich schwächeren Elementen des Gewerbestandes hiedurch die Erlangung der Rechtshilfe wesentlich erleichtert werden wird.

Artikel V.

In diesem Artikel werden gewisse Bestimmungen der bestehenden Gebürengesetze, welche entweder wegen ihrer allgemeinen Natur über das Gebiet der Gerichtsgebüren hinausgehen oder aber in Specialgesetzen im Zusammenhange mit anderen Bestimmungen vorkommen, deren ausdrückliche Wiederholung im neuen Gerichtsgebürengesetze daher vom systematischen Standpunkte nicht empfehlenswert erscheint, in Wirksamkeit erhalten.

Ad 1 bis 4. Diese Punkte bedürfen keiner Erläuterung.

Ad 5. Die Bestimmungen, welche bei der Vidimirung von Abschriften zu beobachten sind, sind in der Anmerkung 5 zu Tarifpost 2 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850; die Bestimmungen über die Vorsichten bei der Ausfertigung von zu einem bestimmten Zwecke oder Gebrauche gebürenfreien Schriftstücke im Punkte 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 enthalten. Zu einer Abänderung dieser, zur Sicherung des Staatsschatzes dienenden Vorschriften liegt kein Anlass vor.

Ad 6. Die Bestimmungen, zufolge welcher Stempelmarken wegen ihrer mangelhaften Beschaffenheit oder wegen ihrer vorschriftswidrigen Verwendung oder Entwertung als nicht vorhanden anzusehen sind und der Gegenstand, auf welchem sie befestigt sind, als nicht gestempelt zu behandeln ist, sind gegenwärtig im §. 14 der Finanzministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, enthalten. Ihre Geltung wird durch das Gesetz über die Gerichtsgebüren nur insoweit berührt, als nach §. 26 dieses Gesetzes die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken im Verordnungswege geregelt werden soll, woraus sich ergibt, dass auch der Begriff der vorschriftswidrigen Verwendung und Entwertung der Marken nach der zu erlassenden Verordnung zu beurtheilen sein wird.

Artikel VI.

Wenngleich Eintragungen in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen auch im streitigen Gerichtsverfahren vorkommen, gehört doch das Grundbuchwesen seiner ganzen Natur nach vorwiegend zum außerstreitigen Verfahren, weshalb auch die Neuregelung der Eintragungsgebüren und der Gebüren von Eintragungsgesuchen im Zusammenhange mit der Reform aller übrigen Gebüren des außerstreitigen Gerichtsverfahrens zu erfolgen haben wird.

Immerhin ergibt sich die Nothwendigkeit, aus Anlass der Einführung der neuen Processgesetze für zwei Fälle Vorsorge zu treffen, wovon der eine auf Eintragungsgebüren und der andere auf die Gebüren von Tabulargesuchen sich bezieht.

Gegenwärtig muss sowohl der executiven Sequestration, als auch der executiven Feilbietung eines Grundbuchsobjectes die Eintragung des executiven Pfandrechtes zu Gunsten des Executionsführers vorangehen, (§§. 320 und 322 a. G. O.), welche, im Falle dessen Forderung noch nicht hypothekarisch sichergestellt war, der Eintragungsgebür von ½ Procent sammt 25 Procent Zuschlag unterliegt. Durch diesen Pfandrechtserwerb erhält der Gläubiger erst das dingliche Recht, aus der unbeweglichen Sache oder deren Früchten nach Maßgabe der Rangordnung seiner bücherlichen Eintragung die Befriedigung zu erlangen (§§. 447 und 457 a. b. G. B.).

Die neue Executionsordnung weicht nun von diesen Grundsätzen insoferne ab, als nach derselben die Pfandrechtsbegründung nicht mehr die unerläßliche Vorstufe zu jeder Immobilarexecution bildet; bei der Execution auf bücherlich eingetragene Liegenschaften kann fortan der betreibende Gläubiger, wenn er es seinen Interessen entsprechend findet, zunächst die zwangsweise Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes beantragen (§§. 87 und 88 Ex. O.); es steht ihm aber auch frei, die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung sofort, ohne vorgängigen Pfandrechtserwerb zu verlangen. Im letzteren Falle ist nach den §§. 98 und 134 der Executionsordnung die Zwangsverwaltung, beziehungsweise die Einleitung des Versteigerungsverfahrens (der Beitritt zu einem Versteigerungsverfahren, §. 139 Ex. O.) bücherlich anzumerken und in der Anmerkung der Name des betreffenden Gläubigers und die vollstreckbare Forderung anzugeben. Diese Anmerkung hat die Folge, dass die Zwangsverwaltung oder Versteigerung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann, und dass der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Anmerkung erfolgt, in Bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung sammt Nebengebüren aus den Erträgnissen der verwalteten Sache, beziehungsweise aus dem Versteigerungserlöse aller Personen vorgeht, welche erst später bücherliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Zwangsverwaltung, beziehungsweise Versteigerung derselben erwirken. (§§. 98, Absatz 2, 104 und 135 Ex. O.)

Der materielle Erfolg der in Rede stehenden bücherlichen Anmerkungen kommt demnach thatsächlich, was das dingliche Befriedigungsrecht und die Sicherung der Rangordnung des betreibenden Gläubigers anbelangt, den Rechtswirkungen eines Pfandrechtserwerbes gleich, und es wäre naheliegend, diese Anmerkungen auch gebürenrechtlich mit Pfandrechtseintragungen gleichzustellen. Jedenfalls aber ist so viel gewiss, dass die gänzliche Freilassung dieser Anmerkungen von der Gebür, welche für Pfandrechtseintragungen zu entrichten ist, als eine ganz einseitige und daher nicht zu rechtfertigende Begünstigung sich darstellen würde, abgesehen davon, dass die Auflassung einer Procentualgebür und die nothwendige Deckung des daraus entstehenden empfindlichen Ausfalles im Gebürenertrage durch Gebüren anderer Art mit dem der Reform der Gerichtsgebüren zugrunde liegenden Bestreben, dem Principe der Proportionalität erhöhte Geltung zu verschaffen, in offenbarem Widerspruche stünde.

Immerhin glaubt die Regierung, dem passageren Charakter der durch die fraglichen Anmerkungen begründeten Rechte und den auf Kostenvermeidung gerichteten Tendenzen der Executionsordnung nach Thunlichkeit Rechnung tragen zu sollen, und schlägt demnach vor, diese Anmerkungen bloß der Hälfte der Gebür zu unterwerfen, welche für eine Pfandrechtseintragung zu Gunsten der Forderung des betreibenden Gläubigers zu entrichten wäre. Wird vor Löschung der Anmerkung um die Pfandrechtseintragung zu Gunsten derselben Forderung angesucht, so soll nur die Differenz zwischen der für die Anmerkung entrichteten und der ordentlichen Eintragungsgebür nachgezahlt werden, eine Anordnung, welche besonders in den Fällen des §. 208 der Executionsordnung zur Anwendung gelangen wird, wenn nämlich nach Einstellung des Versteigerungsverfahrens die Gläubiger, zu deren Gunsten die Einleitung desselben angemerkt wurde, den Antrag stellen, dass in der Rangordnung dieser Anmerkung für ihre vollstreckbare Forderung das Pfandrecht auf die in Execution gezogene Liegenschaft einverleibt werde. Dass Anmerkungen der Zwangsverwaltung oder der Einleitung des Versteigerungsverfahrens zu Gunsten von Forderungen, für welche eine solche Anmerkung oder ein Pfandrecht schon haftet, keiner neuerlichen Eintragungsgebür unterliegen sollen, entspricht den für die Bemessung der Eintragungsgebüren überhaupt geltenden Bestimmungen (Tarifpost 45, D. cc und dd. des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89).

Was die Gebüren von Tabulargesuchen anbelangt, so müssen Bestimmungen für den Fall getroffen werden, dass solche Gesuche in einem Verfahren der im §. 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebüren bezeichneten Arten eingebracht werden. Der Entwurf löst nun die Complication, die durch das Zusammentreffen der besonderen Gebürenvorschriften für Tabulargesuche (Tarifpost 43, k des Gesetzes vom 13. December 1862, §. 17 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20), mit den Bestimmungen des neuen Gerichtsgebürengesetzes entsteht, dadurch, dass er, im Falle das Tabulargesuch außer dem Antrage auf bücherliche Eintragung keinerlei sonstigen Antrag enthält, die Anwendung des Gerichtsgebürengesetzes auf dasselbe ausschließt und es lediglich den für Tabulargesuche überhaupt geltenden Gebüren-

vorschriften unterwirft; dagegen bei der Verbindung des Antrages auf bücherliche Eintragung mit einem oder mehreren Anträgen, zum Beispiel bei bücherlich anzumerkenden Hypothekar- oder Löschungsklagen oder bei Anträgen auf die bücherlich anzumerkende Bewilligung der Zwangsverwaltung oder der Zwangsversteigerung, die Anwendung des Gerichtsgebürengesetzes anordnet, mit der Maßgabe, dass nach der Regel des §. 6, Absatz 1, dieses Gesetzes für den ersten Bogen der Eingabe oder des ihre Stelle vertretenden Protokolles der nach dem Gerichtsgebürengesetze oder der nach den Gebürenvorschriften für Tabulargesuche entfallende Stempel zu entrichten ist, je nachdem der eine oder der andere höher ist. Die Duplicate und Abschriften der Eingaben, dann die Beilagen und Rubriken der Eingaben und Protokolle folgen selbstverständlich der Gebürenbehandlung der Gesuche selbst.

Artikel VII.

Einige Bestimmungen des neuen Gerichtsgebürengesetzes, welche Gegenstände betreffen, bezüglich welcher ein gleichmäßiger Vorgang in allen Arten des gerichtlichen Verfahrens besonders wünschenswert erscheint, sollen auch außer den im §. 1 des Gerichtsgebürengesetzes bezeichneten Verfahrensarten, das ist auch im außerstreitigen Verfahren in Wirksamkeit gesetzt werden, ohne die Reform der Gebüren des Verfahrens außer Streitsachen abzuwarten.

Ad 1. Hieher gehören vor allem die Bestimmungen über die persönliche Gebürenfreiheit aus dem Titel des Armenrechtes. Gegenwärtig besteht eine Gebürenbefreiung wegen Armut im außerstreitigen Verfahren der Gerichte nach Tarifpost 75, p des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 nur zu Gunsten der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, die auf den nothdürftigen Unterhalt beschränkt sind, wenn jene Angehörigen derselben, denen ihre Obsorge oder ihr Unterhalt nach dem Gesetze obliegt, gleichfalls unter die Armen zu zählen sind, rücksichtlich der Eingaben und deren Beilagen, die von ihnen oder für sie bei der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde überreicht werden müssen, sowie der amtlichen Ausfertigungen dieser Behörden.

Wenn es nun auch richtig ist, dass das Verfahren außer Streitsachen — abgesehen von der Obsorge über die Person von Pflegebefohlenen — in der Regel gewisse Vermögenswerte zum Gegenstande hat, welche zur Deckung der Gerichtskosten dienen können, so sind die Fälle doch häufig, wo die Gebürenforderung in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der Gebührenpflichtigen unbillig erscheint und mit den modernen Anschauungen über die socialen Aufgaben des Staates nicht im Einklange steht. Dies ist zum Beispiel der Fall bei familienrechtlichen Verhandlungen unter armen Parteien, soweit sie nicht zum streitigen Verfahren gehören, bei der Abhandlung geringfügiger oder verschuldeter Verlassenschaften, wenn die einschreitenden Parteien selbst zu den Armen zu rechnen sind u. s. w.

Ad 2. Nach §. 26 des Entwurfes des Gerichtsgebürengesetzes sollen die Bestimmungen über die Art der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken, über deren äußere Ausstattung und Verschleiß, über die zeitweise Änderung derselben und über die Bedingungen der Umwechslung der Marken bei einer solchen Änderung, desgleichen über die Bedingungen des Umtausches verdorbener Stempelmarken im Verordnungswege erlassen werden.

Es erscheint nun aus praktischen Gründen als höchst wünschenswert, einheitliche Normen über den Zeitpunkt und die Art der Verwendung und Entwertung der Stempelmarken bei Gericht zu erlassen, ohne zwischen dem streitigen und dem außerstreitigen Verfahren unterscheiden zu müssen. Hiezu soll durch die Bestimmung des Artikels VII, Z. 2, die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Ad 3. Um die Anordnungen des geltenden Gebürengesetzes über die Haftung von gerichtlichen Beamten und Dienern für einfache und erhöhte Gebüren und über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes auf dieselben ganz außer Kraft setzen zu können, Anordnungen, deren Unangemessenheit bei Erläuterung des §. 52 des Entwurfes des Gerichtsgebürengesetzes des näheren dargelegt wurde, sollen die an deren Stelle tretenden Bestimmungen der §§. 48 und 52 des Gerichtsgebürengesetzes, betreffend die gegen gerichtliche Functionäre zu verhängenden Ordnungsstrafen und zu erlassenden Erinnerungen in Gebürensachen und das bezügliche Verfahren auch für die außerstreitigen Agenden der Gerichte in Wirksamkeit treten.

Artikel VIII.

Da das Gesetz über die Gerichtsgebüren nicht als eine Novelle zum geltenden Gebürengesetze, sondern als ein selbständiges Gebürengesetz, beziehungsweise als das erste jener Gesetze anzusehen ist, durch welche die allgemeine Gebürenreform durchgeführt werden soll, so treten mit dem Beginne seiner Wirksamkeit alle allge-

meinen und speciellen gesetzlichen Vorschriften, welche die im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Arten des gerichtlichen Verfahrens vor den daselbst genannten Gerichten betreffen, mit alleiniger Ausnahme der ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Was dagegen das außerstreitige Gerichtsverfahren anbelangt, so werden von den darauf bezüglichen Bestimmungen der geltenden Gebürengesetze nur jene außer Wirksamkeit gesetzt, welche mit den Anordnungen des Artikels VII des Entwurfes in Widerspruch stehen.

Artikel IX.

Während im übrigen das Einführungsgesetz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Gerichtsgebüren selbst am 1. Jänner 1898 (Artikel I) in Kraft treten soll, kann die Wirksamkeit der auf die Gebüren im Verfahren der Gewerbegerichte bezüglichen Bestimmungen desselben (Artikel II) erst mit 1. Juli 1898 beginnen, da das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, erst mit diesem Tage in Kraft tritt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Alinea 4 des §. 23, Alinea 3 des §. 50 und Alinea 2 des §. 54 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten, wie folgt:

Alinea 4 des §. 23.

Die Vermessung durch den Vermessungsbeamten bei Grundtheilungen hat zu unterbleiben:

a) wenn es sich um eine Parcelle handelt, deren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Metern bilden, und die Theilung nach aliquoten Theilen der Parcelle vorgenommen werden soll;

b) wenn von der Partei ein in Gemäßheit des Artikels I des Gesetzes vom . . . . zur grundbücherlichen Theilung von Parcellen geeigneter geometrischer Plan (Situationsplan) beigebracht wird, und in beiden Fällen [a) und b)] die Bedingungen der vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium diesfalls zu erlassenden Vorschrift erfüllt worden sind.

Alinea 3 des §. 50.

Besitzveränderungen, welche nach diesem Zeitpunkte zur Anmeldung gelangen, können nur dann noch bei der Steuerauftheilung des auf die Anmeldung nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden:

1. wenn sich der Besitzwechsel auf ein ganzes Besitzthum oder ganze Parcellen bezieht, und die Identität der Objecte auf Grund der Catastralmappen ohne eine Localerhebung constatirt werden kann, oder

2. wenn sich der Besitzwechsel zwar auf Theile von Parcellen bezieht, jedoch ein im Sinne des §. 23, Alinea 4, lit. b) verfasster Situationsplan beigebracht wird.

Alinea 2 des §. 54.

Erscheint bei Grundtheilungen eine Vermessung aus dem Grunde entbehrlich, weil bereits ein im Sinne des §. 23, Alinea 4, lit. b) ausgefertigter Situationsplan vorliegt, so findet auf dieselben der Tarif I Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters.

Durch Artikel I, §. 1 der Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die grundbücherliche Theilung von Catastralparcellen, ferner die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften, soll der §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, dahin abgeändert werden, dass die grundbücherliche Theilung einer Catastralparcelle auf Grund eines geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen kann, welcher von einem Vermessungsbeamten des Catasters, einem autorisirten Privattechniker oder im amtlichen Wirkungskreise von einem bautechnischen Organe einer mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens betrauten Staats- oder autonomen Behörde verfasst worden ist; das betreffende Organ der autonomen Behörde muss jedoch für den bautechnischen Dienst nach den für die Anstellung im Staatsbaudienste geltenden Vorschriften befähigt sein.

Wofern andere Behörden, Ämter oder sonstige Organe hinreichende Gewähr für die Anfertigung entsprechender Theilungspläne bieten, kann den von ihnen verfassten Situationsplänen im Verordnungswege die Eignung zuerkannt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Parcellentheilungen zu dienen.

Diese Gesetzesänderung macht auch die entsprechende Abänderung der damit im Hinblicke auf das Erfordernis der steten Übereinstimmung des Grundsteuercatasters mit dem Grundbuche im engsten Zusammenhange stehenden Bestimmungen des §. 23, Alinea 4, §. 50, Alinea 3 und §. 54, Alinea 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters nothwendig, indem künftig nicht nur die von einem behördlich autorisirten Privattechniker verfassten Situationspläne, sondern auch jene, welche von anderen Organen, Ämtern oder Behörden in ihrem amtlichen Wirkungskreise ausgefertigt werden, falls sie den diesfälligen Vorschriften entsprechen, als Grundlage der Durchführung der Veränderungen in den Operaten des Grundsteuercatasters dienen sollen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die Neubauten auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien und auf einigen der Gemeinde Wien gehörigen Parcellen im III. und IV. Gemeindebezirke von Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche anlässlich der Veräußerung der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien und der hiezu gehörigen ärarischen Grundflächen auf der Bauarea der Kaserne oder auf bisher unverbauten Theilen der bezeichneten Flächen innerhalb der neuen Straßenregulirungslinien neu aufgeführt werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf dreißig Jahre ausgedehnt, wenn die genannten Gebäude binnen zehn Jahren nach erfolgter Ausbietung jener Gründe planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, und auf fünfundzwanzig Jahre, wenn die planmäßige Vollendung und Benützbarmachung binnen zwanzig Jahren nach erfolgter Ausbietung eintritt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer kommt den bezeichneten Neubauten nur dann zu, wenn denselben durch ein

Landesgesetz auch der Anspruch auf eine gleich lange dauernde Befreiung von den Landeszuschlägen und auf eine zehnjährige Befreiung von den Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer eingeräumt wird.

§. 3.

Für den Fall des Zustandekommens des im §. 2 bezeichneten Landesgesetzes wird die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer auch den Neubauten auf den der Gemeinde Wien gehörigen Parcellen Nr. 2998/3 im III. Bezirke, ferner Nr. 661/1, 661/2, 662, 1545, 1546/1, 1546/2, 1546/3, 1546/4, 1546/5, 1546/6, 1592, 1594/1, 1594/2, 1595, 1703/1, 1703/2 und 1703/3 im IV. Bezirke Wiens unter der Bedingung zugestanden, dass durch ein Landesgesetz auch den Neubauten auf den eben genannten Gemeindegründen der Anspruch auf eine dreißig-, beziehungsweise fünfundzwanzigjährige Befreiung von den Landeszuschlägen und auf eine zehnjährige Befreiung von den Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer eingeräumt wird.

§. 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39) auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die Neubauten auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien und auf einigen der Gemeinde Wien gehörigen Parcellen im III. und IV. Gemeindebezirke von Wien.

Mit dem Gesetze vom 10. Juni 1891 (R. G. Bl. Nr. 83) wurde der Finanzminister ermächtigt, die in diesem Gesetze aufgezählten, in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, welche größtentheils im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien liegen, zu veräußern, und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Die Durchführung dieser Transaction erfolgt in der Weise, dass der Wiener Stadterweiterungsfond die zur Erbauung der Ersatzobjecte jeweils erforderlichen Summen, gegen Verzinsung und seinerzeitigen Rückersatz aus dem Erlöse der veräußerten Objecte, der mit der Abwicklung der ganzen Transaction betrauten Commission vorstreckt.

In Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen der Durchführung der gedachten Transaction kommen, abgesehen von dem vorerwähnten Gesetze, die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93), beziehungsweise des dieselben abändernden Gesetzes vom 25. Juni 1895 (R. G. Bl. Nr. 100) in Betracht.

Gemäß der durch das letztere Gesetz decretirten neuen Fassung des §. 6 des Einquartierungsgesetzes ist eine Auflassung, beziehungsweise Veräußerung ärarischer Militärbequartierungsobjecte nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Wenn das betreffende Object in bau- oder sanitätspolizeilicher Beziehung so wesentliche Mängel aufweist, dass aus diesem Grunde dessen gänzliche Auflassung nothwendig erscheint. In diesem Falle kann das infolge der Auflassung eintretende Bequartierungserfordernis auf Grund des Einquartierungsgesetzes angefordert werden;

2. wenn das betreffende Object infolge Änderung der stabilen Friedensdislocation für Militärbequartierungszwecke entbehrlich wird;

3. wenn durch die Veräußerung die Beschaffung eines geeigneten Ersatzobjectes ermöglicht wird.

Da die ärarischen Kasernen in Wien bau- oder sanitätspolizeiliche Mängel, welche ihre Auflassung im Sinne der ersten der erwähnten drei Bestimmungen als nothwendig erscheinen lassen würden, nicht aufweisen, da ferner auch eine, deren Entbehrlichkeit begründende Änderung der stabilen Dislocation nicht stattgefunden hat, kann die eingangs erwähnte Transaction nur dann durchgeführt werden, wenn der Erlös für die veräußerten Objecte zur vollen Deckung der Auslagen für die Beschaffung der Ersatzobjecte hinreicht. Insbesondere würde die bestehende Gesetzgebung absolut keine Anhaltspunkte dafür bieten, falls sich der Erlös gegenüber dem Erfordernisse für die Ersatzobjecte als unzureichend erweisen sollte, behufs Bedeckung des Abganges einen entsprechenden Credit im Heereserfordernisse zu präliminiren, beziehungsweise von den Delegationen anzusprechen.

Der Erlös aus dem Verkaufe der Transactionsobjecte wird aber wesentlich durch die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer beeinflusst, welche den auf den betreffenden Grundflächen aufzuführenden Neu- und Umbauten zukommt. In dieser Hinsicht ist es nach den vorgenommen Berechnungen als feststehend anzusehen, dass, falls den fraglichen Bauführungen nur die zwölfjährige Zinssteuerbefreiung im Sinne des Gesetzes vom 25. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 39), welche bekanntlich nicht auch die Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer in sich schließt, zugestanden würde, der aus der Veräußerung zu gewärtigende Erlös zur Deckung der Beschaffungskosten der Ersatzobjecte bei weitem nicht hinreichen würde.

Abgesehen hievon, handelt es sich hier um solche Neu- und Umbauten, hinsichtlich welcher, unabhängig von den vorstehenden finanziellen Erwägungen, auch andere gewichtige Momente für die Gewährung einer ausgedehnten zeitlichen Steuerbefreiung sprechen würden.

Mit Rücksicht hierauf wurden in der XI. Session des Reichsrathes, und zwar im October 1896, im Abgeordnetenhause zwei Gesetzentwürfe als Regierungsvorlagen eingebracht, wovon der eine die Ausdehnung der den Neubauten auf Wiener Stadterweiterungsgründen zukommenden zeitlichen Steuerbefreiung auf die auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien aufzuführenden Neubauten, der andere die Ausdehnung der zeitlichen Zinssteuerbefreiung für Neu- und Umbauten auf den sonstigen infolge Veräußerung von in Benützung der Heeresverwaltung befindlichen ärarischen Grundstücken in Wien zu parcellirenden Flächen betraf. (Beilage 1588 zu den stenographischen Protokollen der XI. Session.)

Diese Vorlagen sind in der XI. Reichsrathssession unerledigt geblieben.

In der XII. Session wurde die bezügliche legislative Action wieder aufgenommen und demnach im April 1897 ein neuerlicher Gesetzentwurf eingebracht (Beilage 77 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XII. Session), welcher lediglich jene Neubauten zum Gegenstande hat, auf die sich der erste der beiden früheren Entwürfe bezogen hatte, das heißt jene auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne. Nachdem dieser neue Entwurf in der XII. Session nicht zur verfassungsmäßigen Behandlung gelangte, wird derselbe nunmehr neuerdings, und zwar unverändert, als Regierungsvorlage eingebracht.

Der fragliche Grundcomplex, zu welchem, außer der Bauarea der genannten Kaserne, auch die an diese angrenzenden Außenhöfe und Exercierplätze gehören, bildet weitaus das Wertvollste unter den in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Juni 1891 (R. G. Bl. Nr. 83) zu veräußernden Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums.

Die Kaserngebäude selbst sammt deren Binnenhöfen sind ununterbrochen im Besitze des Ärars gestanden.

Jene Grundflächen, welche gegenwärtig die Außenhöfe und Exercierplätze der Kaserne umfassen, sind seinerzeit auf Grund des Allerhöchsten Handschreibens vom 20. December 1857, welches die Wiener Stadterweiterung einleitete, dem Wiener Stadterweiterungsfonde übergeben, von diesem aber schon im Juni 1865 wieder an die Heeresverwaltung abgetreten worden und zwar anlässlich der Vollendung jener durch die Auflassung des Stadtgrabens und der Bastionen nothwendig gewordenen baulichen Herstellungen, durch welche die Außenhöfe ihre heutige Gestalt erhielten. Durch diese Rückabtretung wurde also die frühere Übergabe der fraglichen Gründe an den Stadterweiterungsfond rückgängig gemacht, ohne dass letzterer vorher in die Lage gekommen wäre, zu deren widmungsgemäßer Verwertung zu schreiten.

Da sonach die Gebäude der Kaiser Franz Josefs-Kaserne dem Stadterweiterungsfonde überhaupt nicht abgetreten wurden, die hiezu gehörigen Außenhöfe und Exercierplätze aber nur vorübergehend im Besitze

dieses Fondes standen und sodann wieder der Heeresverwaltung zurückgestellt wurden, könnte die Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1859 (n. ö. L. G. Bl., II. Abth. Nr. 5), gemäß welcher den Neubauten auf Stadterweiterungsgründen eine dreißig- oder fünfundzwanzigjährige Befreiung von der Hauszinssteuer zukommt, je nachdem dieselben binnen fünf oder binnen zehn Jahren nach Festsetzung des Stadterweiterungsplanes und erfolgter Ausbietung dieser Gründe planmäßig vollendet und benutzbar gemacht werden, auf die anlässlich der beabsichtigten Veräußerung des gedachten Complexes daselbst aufzuführenden Neubauten keine Anwendung finden.

Wohl aber wäre diese Allerhöchste Entschließung auch hinsichtlich der Neubauten auf dem fraglichen Grundcomplexe dann anwendbar gewesen, wenn die Kaserngebäude dem Stadterweiterungsfonde abgetreten, beziehungsweise wenn die demselben bereits abgetretenen Außenhöfe und Exercierplätze nicht später wieder von der Heeresverwaltung benöthigt und demnach zurückübernommen worden wären.

In dieser Beziehung kommt insbesondere der Umstand in Betracht, dass die Kaserngebäude vor der Auflassung der Wiener Stadtbefestigungen auf fortificatorischem Grunde erbaut und mit den damaligen Befestigungswerken in enge Verbindung gebracht wurden, sowie dass die seither als Außenhöfe der Kaserne und als Exercierplätze benützten Grundflächen bis zur Auflassung der Befestigungen theils einen Bestandtheil des damaligen Stadtgrabens sammt Contrescarpe, theils einen Bestandtheil der damaligen Glacisflächen bildeten.

Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Bauarea der Kaserne sammt den dazu gehörigen bisher unverbauten Flächen, also auch die durch deren Veräußerung und Parcellirung für Neubauten zu gewinnenden Grundflächen, ehemals durchwegs einen fortificatorischen Charakter besaßen, dass demnach, wenn die Veräußerung der Kaserne schon anlässlich der Auflassung der Fortificationen auf Grund des Allerhöchsten Handschreibens vom 20. December 1857 beschlossen worden wäre, der ganze fragliche Grundcomplex dem Stadterweiterungsfonde definitiv übergeben worden wäre, was den daselbst aufzuführenden Neubauten die Begünstigung der oberwähnten qualificirten Steuerbefreiung gesichert hätte.

Es sprechen somit alle jene Gründe, welche seinerzeit zu dem Zugeständnisse einer erweiterten Steuerfreiheit für die Neubauten auf Stadterweiterungsgründen führten, auch dafür, jene Grundflächen, deren Verwendung zu Stadterweiterungszwecken lediglich deshalb nicht schon längst erfolgt ist, weil die Veräußerung der Kaserne bisher nicht stattgefunden hat, nunmehr hinsichtlich der Steuerbefreiung der daselbst zu errichtenden Neubauten nicht ungünstiger zu behandeln, als dies dann der Fall gewesen wäre, wenn die Kaserngründe schon auf Grund des mehrerwähnten Allerhöchsten Handschreibens in die Stadterweiterung thatsächlich einbezogen worden wären.

Mit Rücksicht hierauf wird im §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes den auf dem fraglichen Grundcomplexe aufzuführenden Neubauten eine dreißigjährige, beziehungsweise eine fünfundzwanzigjährige Befreiung von der Hauszinssteuer zugestanden, je nachdem sie binnen zehn oder binnen zwanzig Jahren nach erfolgter Ausbietung der betreffenden Baugründe planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden.

Die hier gegenüber den für die Neubauten auf Stadterweiterungsgründen maßgebenden Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 vorgeschlagene Verdoppelung der Verbauungsfristen empfiehlt sich, um der, anlässlich der Einbringung der früheren Regierungsvorlage von einigen Seiten geäußerten Befürchtung vorzubeugen, dass durch die erweiterte Zinssteuerbefreiung der in Rede stehenden Neubauten die Bauspeculation künstlich gesteigert werden könnte.

Im §. 2 des Entwurfes wird die im §. 1 normirte Ausdehnung der Zinssteuerbefreiung davon abhängig gemacht, dass den betreffenden Neubauten durch ein Landesgesetz auch der Anspruch auf eine gleich lange dauerde Befreiung von den Landeszuschlägen und auf eine zehnjährige Befreiung von den Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer eingeräumt wird.

Hiefür war zunächst die Erwägung maßgebend, dass ein gleicher Anspruch in Gemäßheit der mehrerwähnten Allerhöchsten Entschließung auch den Neubauten auf Stadterweiterungsgründen zusteht.

Abgesehen hievon erscheint es in Anbetracht der durch die Verbauung der fraglichen Grundflächen, sowie überhaupt durch die Verlegung der Wiener Kasernen, zu welcher sich die Heeresverwaltung ja in erster Linie im Interesse der Gemeinde und in Berücksichtigung der diesfälligen Wünsche derselben entschloß, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien erwachsenden großen Vortheile, nur billig, dass die Verbauungsaction auch seitens dieser autonomen Factoren durch eine entsprechende Umlagenbefreiung gefördert werde.

Im §. 3 des Entwurfes wird für den Fall des Zustandekommens des im §. 2 bezeichneten Landesgesetzes, die im §. 1 normirte Ausdehnung der Zinssteuerbefreiung auch den Neubauten auf gewissen der Gemeinde Wien gehörigen Grundparcellen unter den gleichen Bedingungen zugestanden.

Diese Concession erwies sich als nothwendig, um das Zustandekommen des im §. 2 in Aussicht genommenen Landesgesetzes zu ermöglichen. Übrigens standen alle im §. 3 aufgezählten Grundflächen — von welchen die Parcelle Nr. 2998/3 im III. Bezirke am Heumarkte, die übrigen aber theils in der Technikerstraße, theils am rechten Ufer des Wienflusses oberhalb der Schwarzenbergbrücke, beziehungsweise oberhalb der Elisabethbrücke (Naschmarkt) liegen — früher als zum ehemaligen „Fortificatorium" gehörig, im Eigenthume des Stadterweiterungsfondes, von welchem sie zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Bedingungen der Gemeinde Wien abgetreten wurden. Wenngleich daher den Neubauten auf diesen Parcellen, da die Veräußerung der Baugründe nicht für Rechnung des Stadterweiterungsfondes erfolgt, die ausgedehnte Steuerbefreiung im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 nicht zukommt, so läßt sich doch nicht verkennen, daß für eine analoge Steuerbegünstigung dieser Neubauten, in Anbetracht der ehemals fortificatorischen Natur der betreffenden Grundflächen, dieselben Gründe sprechen, wie hinsichtlich der ärarischen Grundflächen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne.

Der Entwurf eines, den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechenden Landesgesetzes wurde vom niederösterreichischen Landtage bereits in der Sitzung vom 17. Februar 1897 zum Beschlusse erhoben.

Schließlich wird bemerkt, daß von den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefs-Kaserne nach dem Regulirungsplane 31678 Quadratmeter, von den im §. 3 des Entwurfes aufgezählten, der Gemeinde Wien gehörigen Grundstücken 27491 Quadratmeter zur Verbauung gelangen sollen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.





Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Gebürenbegünstigungen für die Anlehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinden Laibach, Mährisch-Ostrau, Warnsdorf, Bozen und Meran.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Stempel- und Gebürenfreiheit in Ansehung der auszufertigenden Schuldurkunden, Empfangsbestätigungen und Löschungsurkunden, sowie der zu erwirkenden Eintragungen wird eingeräumt:

1. Dem auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli 1897 genehmigten Beschlüsse des Landtages des Königreiches Böhmen vom 10. März 1897 aufzunehmenden Landesanlehen von 6,000.00 fl.;

2. dem von der Stadtgemeinde Laibach auf Grund der mit den Beschlüssen des Krainer Landtages vom 14. Februar 1895 und 6. März 1897 ertheilten, mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Mai 1896 und 10. April 1897 genehmigten Bewilligungen aufzunehmenden Anlehen per 900.000 fl.;

3. dem von der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau auf Grund der mit dem Erlasse des mährischen Landesausschusses vom 30. Jänner 1897, Z. 59247, ertheilten Bewilligung aufzunehmenden Anlehen per 400.000 fl. bis zur Höhe von 363.074 fl. und

4. dem von der Stadtgemeinde Warnsdorf mit Genehmigung der Bezirksvertretung Warnsdorf vom 5. und 24. August, beziehungsweise vom 15. September 1896 aufzunehmenden Anlehen per 1,095.600 fl. bis zur Höhe von 901.300 fl.

§. 2.

Die Interimsscheine, Theilschuldverschreibungen und Coupons des von den Stadtgemeinden Bozen und Meran auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. April 1897 ertheilten Ermächtigung aufzunehmenden Anlehens von 3,000.000 Mark deutscher Reichswährung, sowie die aus diesem Anlasse etwa zu errichtenden Pfandbestellungen, Löschungserklärungen und zu erwirkenden bücherlichen Eintragungen werden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinden Laibach, Mährisch-Ostrau, Warnsdorf, Bozen und Meran.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe sollen Gebürenbegünstigungen für vier concrete Anlehen eingeräumt werden, in welcher Hinsicht die Regierung durch folgende Motive geleitet wurde:

Der Landtag des Königreiches Böhmen hat in seiner Sitzung vom 10. März 1897 anlässlich der Berathung des Landesvoranschlages für das Jahr 1897 beschlossen, zur Deckung des durch die Landesumlage von 39 Procent und die eigenen Landeseinnahmen nicht bedeckten Abganges ein Landesdarlehen im Betrage per 6,000.000 fl. aufzunehmen. Dieser Beschluss des Landtages hat mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli 1897 die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Für diese Anlehensoperation wird nun vom böhmischen Landesausschusse unter Berufung auf die Gesetze vom 5. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 19, und vom 5. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Befreiung der beiden Landesanlehen des Königreiches Böhmen in den Jahren 1895 und 1896 per je 3,000.000 fl. von den Stempeln und unmittelbaren Gebüren, die Stempel- und Gebürenfreiheit in Anspruch genommen. Zur Begründung der angesprochenen Begünstigung wird darauf hingewiesen, dass der Landesvoranschlag eine ganze Reihe von außerordentlichen Ausgaben enthält, bei welchen es mit Rücksicht auf ihre Bestimmung zu Investitionszwecken zulässig ist, dass deren Bedeckung durch ein in mehreren Jahren zu tilgendes Darlehen veranlasst werde, zumal in Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse von einer weiteren Erhöhung der ohnedies schon bedeutenden Landesumlagen Umgang genommen werden musste.

Die Regierung ist der Ansicht, dass diese Gründe umsomehr Berücksichtigung verdienen, als die in den letztverflossenen Jahren wiederholt besprochene finanzielle Lage des Königreiches Böhmen, in deren Berücksichtigung auch die auf Grund der Beschlüsse des Landtages vom 16. Februar 1895 und vom 14. Februar 1896 aufgenommenen zwei Landesanlehen von je 3,000.000 fl. im legislativen Wege (Gesetze vom 14. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 19, und vom 5. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 24) von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit worden sind, seither keine Besserung erfahren hat.

Um Erwirkung der Stempel- und Gebürenbefreiung sind bei der Regierung weiters eingeschritten:

Die Stadtgemeinde Laibach für das von ihr auf Grund der mit den Beschlüssen des Krainer Landtages vom 14. Februar 1895 und 6. März 1897 ertheilten, mit Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Mai 1896 und 10. April 1897 genehmigten Bewilligungen, bei einem einheimischen Institute aufzunehmende Darlehen per 900.000 fl., welches zur Errichtung einer elektrischen Anlage zu Beleuchtungszwecken und zu Kasernenbauten, die nothwendig sind, um die Rückverlegung des vor der Erdbebenkatastrophe im Jahre 1895 daselbst stationirten k. und k. Artillerieregimentes nach Laibach zu ermöglichen, bestimmt ist; die Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau für das von ihr auf Grund der mit dem Erlasse des mährischen Landesausschusses vom 30. Jänner 1897, Z. 59247, ertheilten Bewilligung bei einem einheimischen Creditinstitute

aufzunehmende Anlehen per 400.000 fl., wovon ein Theilbetrag per 363.074 fl. zu Straßenregulirungs-, Wasserleitungs-, Canalisirungs-, Schulbau- und Sanitätszwecken, der Restbetrag aber per 36.926 fl. zu verschiedenen Zwecken, als: zur Berichtigung der Kosten der Errichtung eines städtischen Wirtschaftsgebäudes, eines Sommerpavillons für den Kindergarten und einiger am katholischen Friedhofe auszuführenden Bauten, endlich zur Deckung des veranschlagten Ausfalles an Gemeindeeinnahmen pro 1896 bestimmt ist; die Stadtgemeinde Warnsdorf für den Theilbetrag per 921.519 fl. des von ihr mit Genehmigung der Bezirksvertretung Warnsdorf vom 5. und 24. August, beziehungsweise 15. September 1896 bei einem einheimischen Creditinstitute aufzunehmenden Anlehens per 1,095.600 fl., wovon ein Theilbetrag per 901.300 fl. zu Wasserleitungs- und Flussregulirungszwecken, zu verschiedenen Investitionen (Schlachthaus, Siechenhaus, Schulen), zur Convertirung verbriefter Schulden, ferner der weitere Theilbetrag per rund 20.260 fl. zur Beschaffung eines Lagerplanes, endlich der restliche Betrag zu anderen hier nicht in Betracht kommenden Zwecken bestimmt sind, und die Stadtgemeinden Bozen und Meran für ein im Wege der Emission von in Deutschland zu placirenden Theilschuldverschreibungen aufzunehmendes Anlehen bis zum Betrage per 3,000.000 Mark deutscher Reichswährung, welches zur Errichtung eines mit elektrischem Lichte und elektrischer Kraft zu versorgenden Elektricitätswerkes bestimmt ist.

Die Stadtgemeinde Warnsdorf begründet ihr Ansuchen damit, dass für die Berücksichtigung desselben die gleichen Gründe vorhanden sind, welche die Regierung bewogen haben, im legislativen Wege die Stempel- und Gebürenfreiheit des von der Stadtgemeinde Pilsen aufgenommenen Darlehens zu erwirken.

Was nun die angestrebten Stempel- und Gebürenbegünstigungen anbelangt, so erscheint die Bitte der Stadtgemeinde Laibach schon mit Rücksicht auf die durch das Erdbeben vom Jahre 1895 herbeigeführte Nothlage dieser Gemeinde berücksichtigenswert.

Bezüglich der Anlehen von Mährisch-Ostrau, Warnsdorf, Bozen und Meran ist zunächst hervorzuheben, dass gegenüber ähnlichen, von Stadtgemeinden vorgebrachten Ansuchen eine Unterscheidung in Bezug auf die Zweckbestimmung der Anlehen gemacht und die Gebürenbefreiung nur in Ansehung jener Theile der Anlehen bewilligt wurde, welche entweder zur Convertirung verbriefter Schuldforderungen bestimmt sind oder eine allgemeine Bedeutung haben. Zu den letztgedachten Kategorien von Anlehen sind das zum Zwecke der Beleuchtung und Versorgung mit der elektrischen Kraft bestimmte Anlehen der Stadtgemeinden Bozen und Meran, dagegen von den Anlehen der Stadtgemeinden Mährisch-Ostrau und Warnsdorf nur die obgedachten zu Straßenregulirungs-, Wasserleitungs-, Canalisirungs-, Schulbau- und Sanitätszwecken, beziehungsweise zu Wasserleitungs-, Flussregulirungs-, Investitions- und Convertirungszwecken bestimmten Theilbeträge per 363.074 fl. und per 901.300 fl. zu rechnen und wird dementsprechend im vorliegenden Gesetzentwurfe die Stempel- und Gebürenbefreiung in diesem Umfange beantragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten, bis an die Erdoberfläche niederzureißenden Gebäude innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulirungslinie (Baulinie) auf der Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, wird, wenn auch diese Area durch die Baulinie oder infolge des Umbaues eingeschränkt oder erweitert werden sollte, die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 18 Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb von zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benützbar hergestellt werden.

§. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Verzeichnis

jener Häuser in der Stadtgemeinde Klagenfurt, deren Umbau aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten nothwendig erscheint.

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
1	Adlergasse	4, 6, 8, 10, 13, 14, 15, 17	18, 19, 114, 115, 149, 117, 148, 147	8	
2	Alleegasse	1	924	1	
3	Alter Platz	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22*), 23, 26, 30**), 31, 32, 33, 34, 35	256, 255, 247, 246, 245, 244, 243, 242, 241, 285, 280, 279, 278/1, 277, 276, 275, 265, 267, 313, 320/2, 329, 350, 351, 352, 353	23	*) nur der rückwärtige, mit Nr. 5 Renngasse bezeichnete Theil. **) nur der rückwärtige Tract (bezeichnet mit Nr. 3 u. 5 Eisengasse, Nr. 2 Tabakgasse und Nr. 3 Neuer Platz).
4	Badgasse	3, 4, 5, 6, 7, 8	254, 248, 253, 249, 252, 250	6	
5	Bäckergasse	9, 11, 13, 15	112, 111, 110, 109	4	
6	Bahnhofstraße	7, 8, 10, 13, 15, 19, 21, 25, 26, 27, 33	184, 287, 296/1, 11, 10, 37, 32, 79, 126, 80, 88	11	
7	Benediktinerplatz	2, 3, 6, 7, 9	429, 431, 454, 457, 462	5	
8	Brunnplatz	1, 2	870/1, 871, 870/2	2	
9	Buchengasse	1***), 3	549, 548	2	***) Separater Seitentract des Hauses Nr. 33 Viktringerring.

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
10	Burggasse	1, 5, 7, 9, 11 12, 14, 23, 25	308, 304, 303, 301, 300, 13, 14, 181, 180	9	
11	Domgasse	1, 12, 13, 16, 21, 22	295/2, 52, 49, 68, 74, 65	6	
12	Ebenthalerstraße	4	903	1	
13	Feldgasse	3	644	1	
14	Feldkirchnerstraße	2, 3, 5, 7, 9, 14, 16	745, 729, 731/2, 731/1, 733, 739, 740	7	
15	Fleischbankgasse	2, 3, 8*), 10**)	183, 185, 179, 178	4	*) nur der rückwärtige Tract des Hauses Nr. 1 Cardinalsplatz **) nur der rückwärtige Tract des Hauses Nr. 2 Cardinalsplatz
16	Fleischmarkt	4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18	295/1, 283, 294, 293, 292, 291, 290, 289, 288	9	
17	Freudenbergerstraße . . .	6, 8, 10, 14	869, 867, 866, 863	4	
18	Fröhlichgasse	2, 4, 7, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 29, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 43	453, 452, 439, 58, 54, 53, 69, 70, 43, 71, 78, 41, 81, 29, 28, 84, 26, 25, 103, 22, 113, 20	22	
19	Gärtnergasse	3, 5	800, 801, 802, 804	2	
20	Getreidegasse	4	177	1	
21	Glangasse	2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 22, 23, 25, 37	767, 757, 768, 754, 769/1, 755, 756, 769/2, 770, 772, 780, 785, 784, 787, 788	14	
22	Grabengasse	1	174	1	
23	Heiligengeistplatz	2, 3, 4, 5, 7	415, 402, 403, 401, 400	4	
24	Heiligengeist Schütt . . .	4, 5, 6, 7, 8, 9	404, 411, 410, 406/2, 406/1, 405	6	
25	Herrengasse	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	330, 328, 334, 327, 335, 326, 336	7	
26	Heuplatz	11, 14, 16, 17, 18	372, 374/1, 374/2, 226, 227, 228	5	
27	Kanalgasse	1	1034	1	
28	Kardinalsplatz	4, 6, 7, 10	164, 157, 17, 15	4	

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
29	Kardinals-Schütt	3, 4, 5, 7*)	163, 158, 166/2, 161, 167	4	*) nur der rückwärtige Tract
30	Kaserngasse	5, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32	57, 59, 442, 443, 61, 444, 137, 488, 432, 493, 494, 495, 497, 498, 499	15	
31	Kaufmanngasse	3, 4 *), 5, 7, 9	465, 515, 468, 469, 470	5	*) nur der rückwärtige Tract des Benedictinerconventes
32	Kramergasse	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12	312, 315, 270, 316, 269, 317, 268, 264	8	
33	Am Kreuzberge	1, 5	1001, 1002, 1003, 1004	2	
34	Laibacher Straße	2, 4, 6, 8, 10, 12, 18, 20, 22, 24, 28, 30, 38 40, 42	608, 607, 606, 605, 603, 602, 601, 600, 599, 598, 597, 596, 594, 593, 592	15	
35	Lerchenfeldgasse	2, 7, 9, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25	689, 693, 694, 695, 696, 697, 699, 700, 701, 725	10	
36	Lidmanskygasse	2, 3, 9, 11, 16, 17, 19, 20 *), 25, 27, 29, 33, 49	464, 461, 446, 445, 127, 62, 63, 123, 75, 76, 77, 89, 108	13	*) Nordtract des Bürgerspitalsgebäudes und anschließender östlicher Hoftract
37	Linsengasse	2, 4, 8, 10, 12, 14, 16, 24	682, 683/1, 683/2, 684, 685, 686, 687, 688, 691	8	
38	Lindenhaingasse	3, 5, 7, 9, 10, 11, 12	915, 914, 909, 910, 908, 912, 911	7	
39	Magazingasse	3 *), 8	751, 786	2	*) alleinstehendes Haus im Garten des Hauses Nr. 13 St. Veiter Ring
40	Marianagasse	3 *), 5, 7	881, 860, 861	3	*) rückwärtiger Hoftract des Hauses Nr. 9 Völkermarkterstraße
41	Neuer Platz	2, 11, 12, 13	322, 437, 436, 435	4	
42	Neue Weltgasse	3, 4, 6, 7, 9, 11, 14	419, 521/2, 520, 541, 543, 533	5	*) C. Nr. 7, 9 und 11 bilden zusammen ein Haus auf den Bauparcellen 541 und 543
43	Obstplatz	2, 3, 4	271, 272, 273	3	
44	Osterwitzgasse	7, 8, 9	238, 251, 239	3	

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
45	Paradeisergasse	10, 11, 16, 18, 20, 22	44, 16, 36, 35, 34, 33	6	
46	Paulitschgasse	4, 5, 6, 7, 9, 14, 16 20 *)	505, 477, 504, 490, 491, 136, 135, 133,	8	*) nur der alte Tract (die sogenannte Schwemm)
47	Pernhartgasse	3	430	1	
48	Pfarrplatz	1, 2, 3	331, 332, 333	3	
49	Priesterhausgasse	1, 3, 6, 18	207, 208, 209, 210, 211, 204, 192, 202	4	
50	Renngasse	4, 6, 14	306, 305, 302	3	
51	Rennplatz	2, 3	278/2, 281	2	
52	Rudolfsstraße	6	144	1	
53	St. Ruprechterstraße . . .	4, 6, 11, 15	575, 572, 573, 574, 562, 1021	4	
54	Sandwirthgasse	3	521/2	1	
55	An der Schießstätte . . .	1, 2, 4, 5	624, 625, 626, 628, 629, 630, 631	4	
56	Schiffgasse	2, 6	681, 663	2	
57	Schulhausgasse	3, 5, 6, 7, 9, 11, 17, 18, 20, 21, 22	451, 450, 455, 449, 448, 447, 480, 467, 471, 475, 472	11	
58	Schüttgasse	3	496	1	
59	Spengergasse	3, 4, 5, 6, 7, 8	486, 482, 487, 479, 489, 478	6	
60	Spitalgasse	3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 15	23, 27, 102, 101, 100, 86/1, 99, 94, 97	9	
61	Stauderplatz	1, 2, 3, 4, 5, 6	525, 526, 409, 412, 414, 413	6	
62	Südbahnstraße	17	1045	1	
63	Theatergasse	8**), 10	388	2	**) nur der alte Hoftract, die alte Brauerei, anstoßend an das alte Krankenhaus
64	Theaterplatz	2, 3	392, 391	2	
65	Vereinsgasse	1, 5	508, 509 510/1, 510/2	2	

Post-Nummer	Gasse oder Platz	Conscriptions-Nummer	Nummer der Bauparcelle	Zahl der Häuser	Anmerkung
66	St. Veiter Ring	2, 11, 19, 21, 23, 24, 26, 28, 33, 35, 39, 41, 43, 45, 47, 53	727, 249, 758, 766, 765, 840, 841, 842, 761, 760, 821, 837, 836, 822/1, 835, 844	16	
67	St. Veiter Straße	5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 35, 37, 38, 39. 41, 46	820, 819, 823, 818, 824, 817, 825, 816, 815, 814, 828, 813, 829, 830, 811, 831, 810, 805, 806, 807, 809, 799, 808/1, 802/2, 797, 795, 792, 793, 796/1, 789/1, 791, 794	28	
68	Viehmarkt	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11	875/1, 875/2 876, 929, 928, 922/5, 927, 922/4, 926, 922/3, 922/1, 200, 201/1, 201/2	10	
69	Viktringer Ring	10, 12, 35, 37, 39, 51, 57	143, 142/1, 546, 576, 582, 585	5	
70	Viktringer Straße	1, 4, 6, 8, 10, 12	577, 581, 583, 584, 586, 587	6	
71	Villacher Ring	1, 3, 7, 9, 13, 15, 23, 33, 35, 41, 47, 49, 51, 53	609, 610, 614, 615, 616, 618, 619, 676, 704, 705, 711, 712, 716, 717/1, 717/2, 719	14	
72	Villacher Straße	5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 21, 25, 29, 35, 53	632, 633, 675, 634, 635, 672, 636, 637, 676, 638, 639, 640, 645, 647 1, 647/2, 652, 653	16	
73	Volksküchen-Schütt	3	542	1	
74	Völkermarkter Ring . . .	1, 5, 7, 8, 9	872, 873, 874/2, 874/3, 203, 874/1	5	
75	Völkermarkter Straße . . .	1, 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 21, 23, 27, 33, 51, 53	877, 878, 919, 880, 918, 917, 882, 916, 892, 893, 897, 902, 1066, 1067	14	
76	Waggasse	3, 6, 8, 10	221, 235, 236, 237	4	
77	Wagplatz	1, 2, 4, 5, 7	220, 222, 219, 215, 213, 214, 206	5	
78	Wienergasse	6, 8	261, 260	2	
79	Wodleystraße	1, 3, 5, 7	375, 376, 377, 378	4	
			Summe . .	486	



Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Anlässlich eines von dem Abgeordneten Dobernig und Genossen im November 1895 gestellten Antrages, wonach die k. k. Regierung aufgefordert werden sollte, ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen, ähnlich wie in anderen Städten, für Neu-, Um- und Zubauten in Klagenfurt die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer von 12 auf 20 Jahre ausgedehnt wird, hat das Finanzministerium gegenüber der Stadtgemeinde Klagenfurt schon im Jänner 1896 die Geneigtheit ausgesprochen, darauf hinzuwirken, dass für jene Häuser, welche in der gedachten Stadt an Stelle solcher Gebäude, die aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten demolirt werden müssen, binnen zehn Jahren vom Beginne der Wirksamkeit des zu schaffenden Gesetzes neu aufgeführt werden, die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer von 12 Jahren auf 18 Jahre im Gesetzgebungswege ausgedehnt werde, vorausgesetzt, dass für die Dauer der Befreiung von der staatlichen Hauszinssteuer auch das Land Kärnten und die Gemeinde Klagenfurt auf die Zuschläge zur Hauszinssteuer verzichten.

Durch eine aus Vertretern der Landesregierung, der Finanzdirection, des Landesausschusses und der Stadtgemeinde Klagenfurt unter Zuziehung von Organen des staatlichen Sanitäts- und bautechnischen Dienstes zusammengesetzte Commission wurde nach zehntägiger Localerhebung am 24. Juni 1896 constatirt, dass in Klagenfurt eine sehr große Anzahl von Häusern den sanitären Anforderungen in keiner Weise entspreche, indem die Parterrewohnungen fast durchwegs unter dem Straßenniveau gelegen, sämmtliche Räume äußerst feucht und niedrig, Hofräume größtentheils nicht vorhanden und die Abortanlagen in der Regel ganz unzulänglich seien. Viele Wohnungen seien so sanitätswidrig, dass deren behördliche Räumung nur wegen des völligen Mangels an anderen Ubicationen für die betreffenden Parteien bisher nicht stattgefunden habe.

Auch aus Verkehrsrücksichten erscheine der Umbau einer Reihe von Häusern geboten, theils um die Verbreiterung enger Straßen zu bewirken, theils um neue Verkehrslinien zu schaffen.

Die Commission beziffert die Anzahl jener Häuser, deren Umbau theils aus sanitären, theils aus Verkehrsrücksichten nothwendig sei, mit 486.

Die Baulust sei aber in Klagenfurt eine ungewöhnlich geringe. Dies erkläre sich insbesondere aus der hauptsächlich durch die großen Temperaturschwankungen und den Mangel einer Schwemmcanalisirung bedingten beträchtlichen Höhe der Gebäudeerhaltungskosten, sowie aus der durch die ungünstige finanzielle Lage des Landes und der Stadtgemeinde hervorgerufenen sehr bedeutenden Höhe der Landes- und Gemeindeumlagen, welche Factoren das Erträgnis des in Gebäuden angelegten Capitales bedeutend herabdrücken.

Eine Hebung der Baulust, beziehungsweise der aus Sanitäts- und Verkehrsrücksichten dringend nothwendige Umbau der erwähnten alten Häuser, sei aber nur dann zu gewärtigen, wenn ein solcher Umbau durch eine erweiterte Steuerbefreiung der neu herzustellenden Objecte erleichtert würde.

Unter den dargestellten Verhältnissen unterliegt es keinem Zweifel, dass für die Förderung der in Rede stehenden Umbauten durch die in Aussicht genommene Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer alle jene Erwägungen sprechen, welche hinsichtlich analoger Bauführungen in anderen Städten Berücksichtigung fanden.

Mit Rücksicht hierauf wurde ein diese ausgedehnte Steuerbefreiung bezweckender Gesetzentwurf in der XII. Session des Reichsrathes, und zwar im April 1897, als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Da diese Vorlage in der gedachten Session nicht mehr zur Erledigung gelangte, wird der Entwurf nunmehr neuerdings, und zwar unverändert, eingebracht.

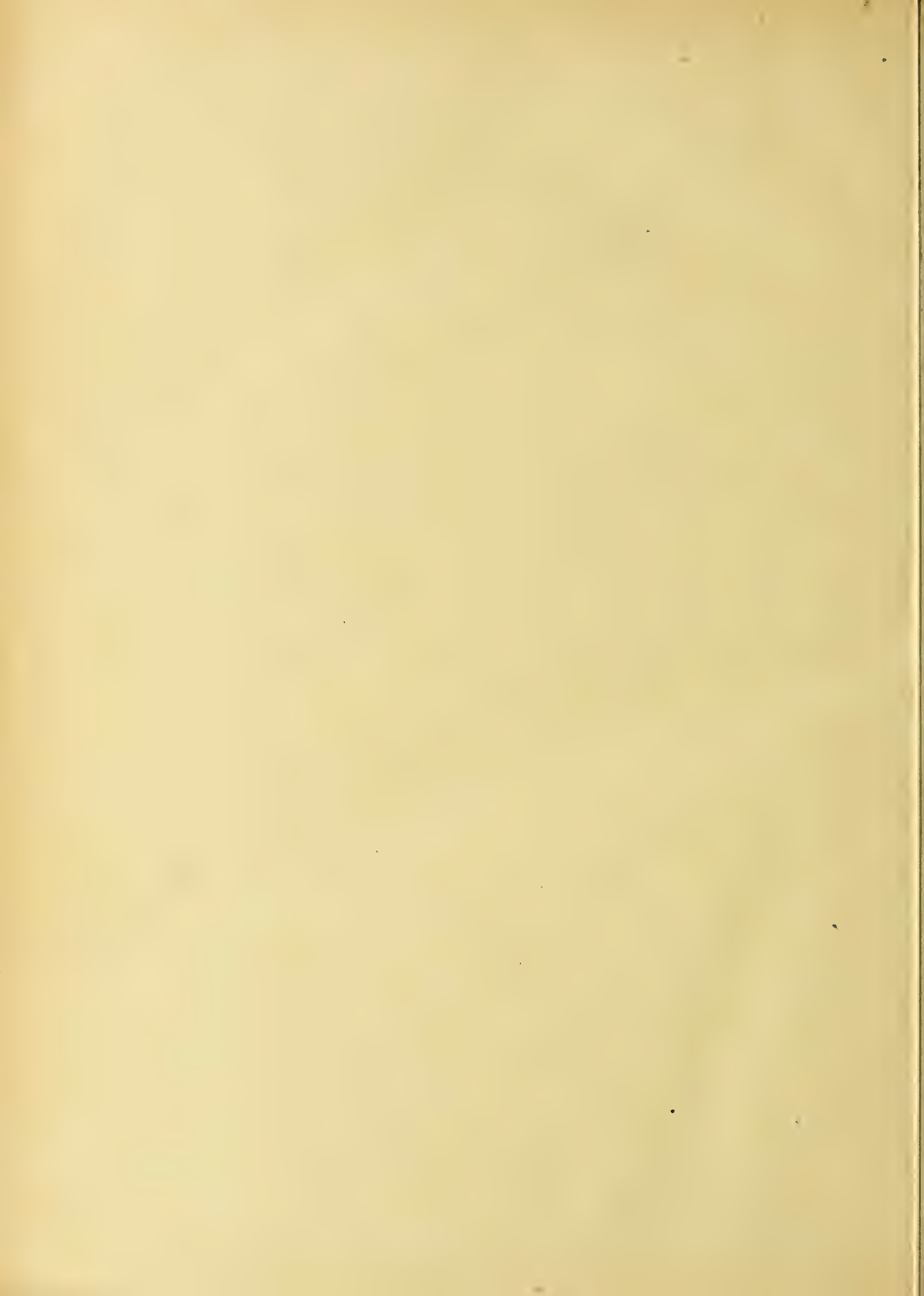
Durch das Landesgesetz vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 7, wurden in Kärnten alle nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes vollendeten Neu-, Um- oder Zubauten auf die Dauer ihrer zeitlichen Befreiung von der staatlichen Gebäudesteuer auch von den bezüglichen Landes- und Grundentlastungszuschlägen (welch letztere dermalen überhaupt nicht mehr eingehoben werden) befreit. Eines Landesgesetzes, durch welches den fraglichen Umbauten auf die Dauer ihrer Befreiung von der staatlichen Hauszinssteuer auch die Befreiung von den Landeszuschlägen zu dieser Steuer zuerkannt wird, bedarf es daher im vorliegenden Falle nicht.

Die Stadtgemeinde Klagenfurt hat laut Gemeinderathsbeschlusses vom 17. März 1896 bezüglich der aus Sanitäts- oder Verkehrsrücksichten nothwendigen Umbauten für die Dauer ihrer Befreiung von der Hauszinssteuer auf die betreffenden Gemeindezuschläge verzichtet, welchen Beschluss der Kärntner Landesausschuss mit Zuschrift vom 24. October 1896, Z. 11703, genehmigt hat. Gemäß §. 58 des Gemeindestatutes für Klagenfurt vom 20. April 1895, L. G. Bl. Nr. 15, bedarf dieser Beschluss zu seiner Giltigkeit keines Landesgesetzes.

Da hiernach sowohl hinsichtlich der Landes-, wie hinsichtlich der Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer von den in Rede stehenden Umbauten die Bedingung, von welcher die Ausdehnung der Hauszinssteuerbefreiung für diese Umbauten seitens des Finanzministeriums abhängig gemacht wurde, bereits erfüllt ist, wurde eine hierauf bezügliche Bestimmung, abweichend von der Fassung des §. 2 in den anderen analogen Specialgesetzen, in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgenommen. Im übrigen stimmt dieser Entwurf mit den neueren Specialgesetzen dieser Art überein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei





Antrag

des

Abgeordneten Hinterhuber und Genossen

betreffend

die Erhöhung der Löhne und Zuerkennung der Altersversorgung und Krankenunterstützung für die ärarischen Straßenarbeiter.

Die Lohnbezüge der ärarischen Straßenarbeiter sind nach einem Regulativ — welches aus dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts dadirt — systemisirt, und bedürfen auf alle Fälle einer zeitgemäßen Regelung.

Eine Altersversorgung und Krankenunterstützung wurde bis nun den ärarischen Straßenarbeitern überhaupt nicht zugestanden; dieselben sind bei eintretender Dienstesuntauglichkeit und in Krankheitsfällen lediglich auf die Zuerkennung von Gnadengaben angewiesen, welch' letztere überdies in einem derartig geringen Ausmaße seitens des Straßenärars bewilligt werden, dass diese Hilfsbedürftigen ohne Unterstützung ihrer Heimatsgemeinden, aus den Armengeldern, geradezu in die bitterste Nothlage gerathen müssen.

Altgewordene ärarische Straßenarbeiter können, trotz anhaftender Gebrechen, selbst nach einer vieljährigen Dienstzeit ihren Dienstesposten, mangels der entsprechenden Altersversorgung, nicht aufgeben und versehen denselben, und zwar sicherlich nicht zum Vortheil des Dienstes, bis zu ihrem Absterben.

Das sind traurige, unhaltbare Zustände, welche ehestens beseitigt werden müssen, insbesondere jetzt, wo man die Aufbesserung der Bezüge der Staatsbediensteten insgesammt vornimmt und bei dieser Gelegenheit die Bedürftigsten unter den Bedürftigen wahrlich nicht übersehen darf.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

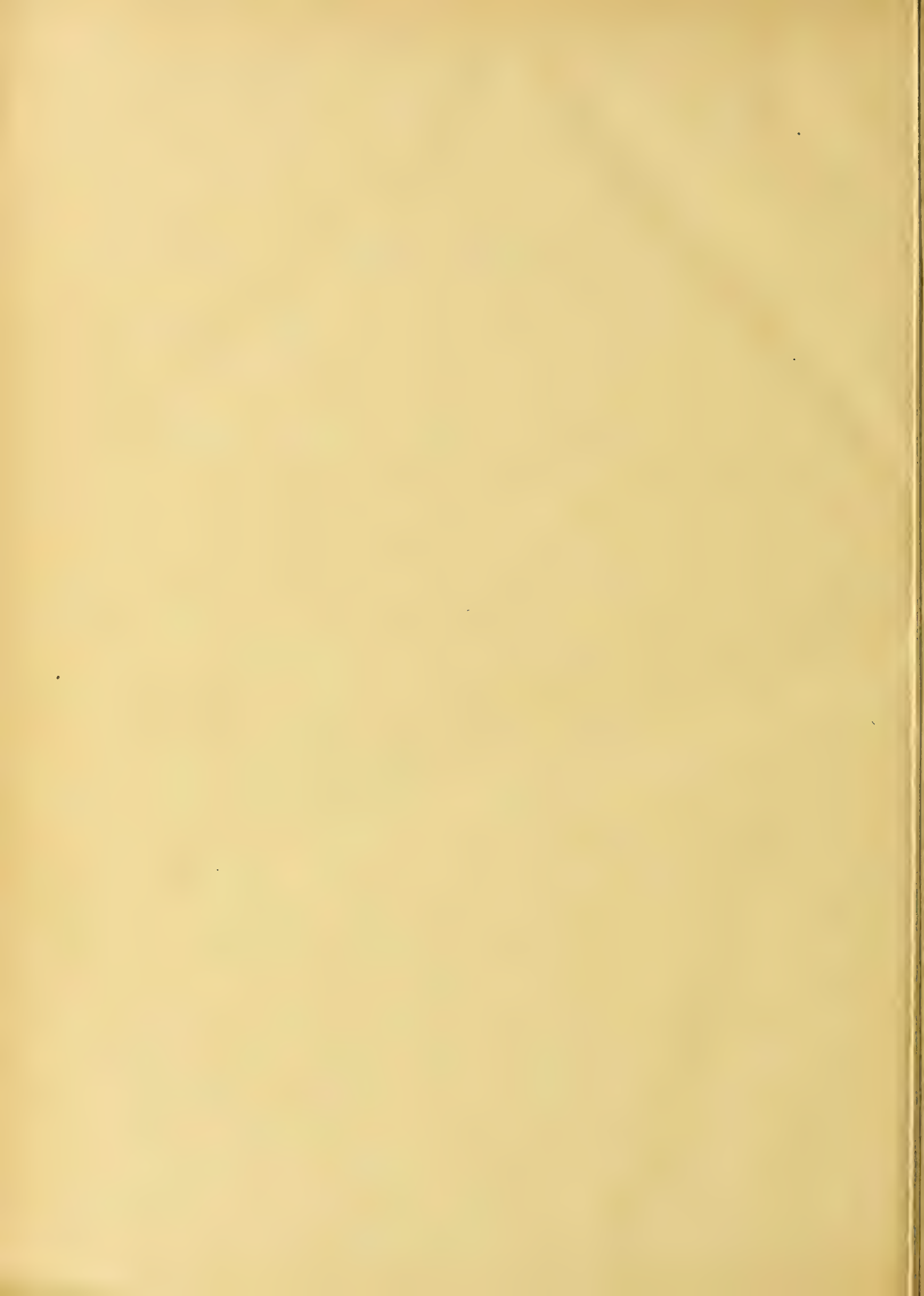
„Die k. k. Regierung wird angewiesen, die Erhöhung der Löhne der ärarischen Straßenarbeiter in zeitgemäßer Weise vorzunehmen, desgleichen für deren Altersversorgung und Unterstützung in Krankheitsfällen ehestens Sorge zu tragen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Gegenstand zur Behandlung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. October 1897.

Franz Hofmann.	Dr. Chiari.	Drexel.	Hinterhuber.
Dr. Steinwender.	Dr. Sylvester.	Lorber.	Dr. Hofmann.
Kienmann.	Eisele.	Seidel.	Dr. Pommer.
Gebler.	Herzmansky.	Kaiser.	Girstmayr.
Dr. Roser.	Böheim.	Heeger.	Dr. Wolffhardt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Schlesinger und Genossen,

wegen

Errichtung einer österreichischen Staatsbank.

In der Beilage „Österreichische Finanzreform“ vom Abgeordneten Schlesinger, sind die Gründe dargelegt, aus welchen das bisher mit Ungarn gemeinsame Geldwesen für beide Staaten zu trennen ist. Mit Bezug auf diese Gründe stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei den derzeitigen Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn die Trennung des gemeinsamen Geldwesens herbeizuführen und sodann eine Österreichische Staatsbank nach den vom Abgeordneten Schlesinger entwickelten Principien zu errichten.“

Wien, 12. October 1897.

Jax. Erb. Strobach. Dr. Lueger. Schneider. Loser. Prochazka. Dr. Scheicher. Bielohlawek.

Schoiswohl. Liechtenstein. Oberndorfer. Dr. Weiskirchner. Kienmann. Girstmayr. Kletzenbauer. Johann Mayer. Neunteufl.“

Richter. Franz Hofmann. Gregorig. Dr. Geßmann. Rigler. Kaiser. Troll. Wedral. Taniaczkiewicz.

Schlesinger. Axmann. Dr. Pommer. Polzhofer. Leopold Steiner. Wohlmeyer. Eichhorn. Dr. Mayreder.



Beilage 3.

Österreichische Finanzreform.

I.

Wohin eine Reform unseres Geldwesens zielen soll.

Im Leben unserer Zeit ist Geld der wirtschaftliche Lebensnerv aller sich selbst erhaltenden Menschen, aller Gemeinden, Länder und Staaten, weil man mit Geld alle wirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigen kann. Wer Geld hat, schafft sich ein Heim, besorgt sich die Einrichtung desselben und erwirbt sich alle die mannigfaltigen Dinge, die ihm Bedürfnis sind.

Alle unsere gesellschaftlichen Lebensverhältnisse laufen in letzter Linie aufs Geld hinaus: die Arbeiter wollen höhere Löhne, die Bauern höhere Getreidepreise, die Gewerbsleute höhere Warenpreise, die Beamten höhere Gehalte u. s. w.: Alles will mehr Geld! Und selbst die Großcapitalisten, denen das Geld in unzähligen Millionen jährlich zufließt, wollen noch mehr Geld besitzen. Freilich ist da ein Unterschied; während die ersten alle mehr Geld haben wollen, um eine menschenwürdige Existenz führen zu können, haben die Großcapitalisten nur den Wunsch, mit dem Gelde über die ersteren zu herrschen, und sohin die Herren der Völker und der Staatsregierungen zu sein; Völker und Regierungen sollen als Sclaven und Diener der über das Geld herrschenden Hochfinanz, die ja in vorderster Linie aus Juden besteht, unterworfen sein.

Das Geld ist also unter den Menschen unrichtig vertheilt; die Volksmassen haben dessen zu wenig, viel zu wenig; die Hochfinanz hat zu viel, viel zu viel. Soll es besser werden, so muss die Geldvertheilung eine gleichmäßigere werden. Volk und Staat müssen mehr Geld einnehmen. Die Einnahmen der Hochfinanz müssen sich verringern, und dieser Entgang muss dem Volke und dem Staate zufließen.

Das wichtigste Augenmerk bei allen unseren wirtschaftlichen Reformen soll daher auf die Herstellung eines für das Volk zweckmäßigen Geldwesens gerichtet sein, und zwar auf ein Geldwesen in der Form, dass die aus der Beherrschung des Geldwesens entspringenden Vortheile nicht der Hochfinanz, sondern den Massen des Volkes und dem Staate zugute kommen.

Wie soll nun diese Reform beschaffen sein?

II.

Unmöglichkeit, bei uns die Goldwährung durchzuführen.

Seit dem 2. August 1892 besteht in Österreich-Ungarn die Goldwährung; die Krone ist die Geldeinheit und 3280 Kronen gehen auf ein Kilogramm Feingold. Zehn- und Zwanzig-Kronenstücke sind die für den Verkehr bestimmten Goldmünzen. Weil aber die Barzahlungen in Gold noch nicht aufgenommen sind, so cursiren Banknoten, Staatsnoten und Silbermünzen noch in der alten Guldenwährung nebst Silberkronen, und 10- und 20-Hellerstücken aus Nickel in der Kronenwährung; die Goldmünzen circuliren in den Massen des Volkes nicht.

Die Regierungen von Österreich und Ungarn streben eine Ordnung des Geldwesens an; sie wollen die Aufnahme der Barzahlungen in Gold; allein es stehen noch Hindernisse entgegen: Erstens sind die Verhält-

nisse mit der Österreichisch-ungarischen Bank noch nicht geordnet, ihr Privilegium zur Notengeldausgabe soll jetzt wieder auf zehn Jahre verlängert werden. Zweitens stehen wir vor dem Ausgleiche mit Ungarn überhaupt und wissen nicht, welchen Einfluss er auf die Geldverhältnisse ausüben wird. Drittens ist die Handelsbilanz mit dem Ausland eine so tiefe, dass wir aus dem Auslandshandel im Jahre 1895 nur noch 15 Millionen Gulden erübrigten, während wir in früheren Jahren schon eine active Handelsbilanz gegen 200 Millionen Gulden hatten. Die Productionsverhältnisse sind bei uns nicht solche, dass wir billiger produciren wie das Ausland und mit unseren Producten im Auslande mit wesentlichem Erfolg concurriren könnten; es ist daher auch gar nicht zu erwarten, dass unsere Handelsbilanz sich namhaft heben und einen bedeutenden Goldzufluss zu uns herbeiführen werde. Viertens bietet Österreich-Ungarn dem Anlage suchenden ausländischen Capital eine bessere Verzinsung, als das Ausland ihm bietet. Infolgedessen werden sehr viele Effecten unserer Monarchie vom Auslande gekauft, wodurch unsere Verschuldung ans Ausland steigt, so dass Kenner der Verhältnisse schätzen, dass jetzt die ans Ausland für die bei uns angekauften Wertpapiere zu bezahlenden Zinsen mehr wie 200 Millionen Gulden betragen. Diese Zinsen werden zumeist in Papiergeld bezahlt; wenn nun die Barzahlungen in Gold aufgenommen werden, so sind wir verpflichtet, die bis jetzt in Papiergeld an das Ausland zu bezahlenden Zinsen in Goldgeld zu begleichen, und so entsteht die Gefahr, dass unser Goldgeld ins Ausland abfließt und wir vor der Lage stehen, entweder neue Goldschulden abzuschließen und unsere Zinsverpflichtungen an die Hochfinanz um hohe Millionen von Gulden jährlich zu steigern, oder aber die Barzahlungen wieder aufzuheben und Papiergeld mit Zwangscurs einzuführen. Fünftens ist die Gefahr vorhanden, dass, wenn die Barzahlungen aufgenommen werden und Gold im ganzen Staate circulirt, von allen, die nur können, Goldgeld aufbewahrt wird, auch wenn es keine Zinsen trägt, und so die Noth an Goldgeld nur noch vergrößert wird. Das Geld wird dann theuer verborgt und anstatt, dass wir billiger produciren, wird die Production vertheuert, der Absatz an Waren geringer und die Existenz des Volkes noch tiefer wie bisher untergraben.

Das sind wohl Gründe genug, die gegen die volle Durchführung der Goldwährung sprechen.

III.

Ungarns feindliche Stellung gegen Österreich und die Bankfrage.

Die österreichische Regierung will in eine Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank auf weitere 10 Jahre einwilligen. Die ungarische Regierung will es auch. Beide Regierungen haben aber das Recht, für ihre Staaten das Geldwesen selbständig einzurichten, so dass es eine österreichische und eine ungarische Bank und ein österreichisches und ein ungarisches Geld geben könnte. Weil aber ein leicht begreiflicher Wunsch besteht, die Trennung zwischen Österreich und Ungarn nicht noch schärfer hervortreten zu lassen, so haben die Regierungen einen vorgezeichneten Weg für ihre Verhandlungen insoweit, dass das Geldwesen für Österreich und Ungarn einheitlich bleibe.

Aber trotzdem entsteht dann doch die Frage: Kann Österreich-Ungarn bei dem Fortbestande des einheitlichen Geldwesens selbst fortbestehen?

Stellen wir folgende Erwägungen an. Österreich hatte einen großen Absatz seiner industriellen Erzeugnisse nach Ungarn, Ungarn hatte und hat noch immer einen großen Absatz seiner Agrarproducte nach Österreich. Die ungarische Regierung sucht nun die Industrie in Ungarn selbst einzurichten und begünstigt in der That im größten Stile deren Errichtung. Österreich hat dadurch in einer Reihe wichtiger industrieller Productionen den Markt nach Ungarn verloren, ja Ungarn macht mit seinen industriellen Erzeugnissen uns in Österreich selbst Concurrenz, wie die Handelskammerberichte lehren.

Ungarn stellt sich somit in industrieller Hinsicht als Feind Österreichs hin, während es Österreich als Absatzgebiet für seine Agrarproducte beibehalten will.

Österreich wird also von Ungarn wirtschaftlich an die Wand gedrückt und während Ungarn zur Blüte gelangt, muss Österreich verkümmern, zudem Ungarn uns den Absatz unserer österreichischen Waren in die unteren Donauländer auch erschwert, ja unmöglich macht.

Sobald aber Österreich die Bedingungen seiner Existenz durch Ungarn geschädigt sieht, sobald wir erkannt haben, dass trotz aller Vereinbarungen Österreichs und Ungarns im Zoll- und Handelsbündnisse, Ungarn rücksichtslos seine Interessen vertritt; kann Österreich keinerlei Vertrauen in Abmachungen mit der ungarischen Regierung haben. Ungarn wird auf der Bahn, eine Industrie im eigenen Staate groß zu ziehen und sich von Österreich industriell unabhängig zu stellen, nicht abweichen und Vereinbarungen mit Österreich zu Gunsten Österreichs werden immer nur auf dem Papiere stehen.

Man darf ja nicht vergessen, dass in Ungarn die treibende Kraft die Juden sind, die sich durch keine ungarische Regierung von ihren Zielen abhalten lassen. Eine ungarische Regierung, die den ungarischen Juden nicht folgt, kann sich nicht halten; die Judenmacht ist in Ungarn schon zu groß geworden. Dazu kommt noch die Österreich feindliche, extreme Nationalpartei; und so ist es entschieden, dass Österreich im Ausgleiche mit Ungarn den Kürzeren ziehen wird, wenn wir Österreicher nicht mit aller Entschiedenheit unsere Selbständigkeit wahren.

Wir wollen nicht, dass Österreich ein Vasallenstaat für ungarische Juden werde; wir wollen nicht, dass uns Ungarn in unserer Entwicklung unterbinde, seine Entwicklung aber auf Kosten Österreichs fördere.

Ein Österreich-Ungarn mit einem dominirenden verjudeten Ungarn und einem schwachen, herabgekommenen Österreich ist keine starke österreichisch-ungarische Monarchie und kann unglücklichen Anstürmen von außen nicht standhalten.

Wenn aber Österreich sich erhalten will, so muss es seine eigene Wirtschaftspolitik verfolgen, bei der Österreichs Wohlstand sich hebt; Österreich hat eben so gut sein Recht, für Österreichs Interessen rücksichtslos einzutreten, wie Ungarn für ungarische Interessen rücksichtslos eingetreten ist und auch in Zukunft eintreten wird. Man muss immer und immer wieder bedenken, dass nicht die ungarische Regierung Herr in Ungarn ist, sondern dass die Regierung durch die Macht der Juden und durch die extrem nationale ungarische Partei gedrängt wird. Eine ungarische Regierung, welche diesen zwei Factoren nicht Rechnung trägt, kann, wie schon erwähnt, für längere Dauer nicht bestehen und deshalb haben die Versprechungen der derzeitigen ungarischen Regierung, insoweit sie für Österreich günstig sind, absolut keinen Wert.

Indessen lässt sich die Sache nicht ändern, die Ausgleichverhandlungen können nicht anders als mit der ungarischen Regierung gepflogen werden.

Die wichtigste Verhandlung ist nun unstreitig jene über das Geldwesen, denn mit dem Gelde trifft man die jüdische Finanz an der empfindlichsten Stelle. Es entsteht daher die Frage: Soll der Österreichisch-ungarischen Bank das Geldausgabe-Privilegium auf weitere 10 Jahre verliehen werden oder nicht?

Wird das Privilegium verlängert, so bleibt die Geldwirtschaft wie bisher, die Goldwährung wird voll und ganz durchgeführt und Österreich geht der Unterwerfung unter die mit Rothschild verbündete Macht der ungarischen Juden und ungarischen Chauvinisten riesenschnell entgegen.

Österreich hat daher allen Grund, sich gegen die Verlängerung des Bankprivilegiums mit aller Entschiedenheit ins Zeug zu legen; denn es ist einmal die unleugbare Thatsache vorhanden, dass Ungarn eine Rücksichtslosigkeit gegenüber Österreich ausübt, die überall hervorbricht und bei einer gemeinsamen Bank ebenfalls hervortreten wird.

Wir haben daher von österreichischer Seite aus für die Selbständigkeit des Geldwesens, für Österreich wie für Ungarn, einzutreten. Wir haben den Ungarn nicht zu helfen, dass sie mit Hilfe eines uns gemeinsamen Geldes sich den Hauptheil aneignen und ihre Industrie groß ziehen um unsere Industrie von Ungarn auszuschließen. Wir haben nicht an der für Österreich unglückseligen Goldwährung festzuhalten, an welcher die Hochfinanz ein Interesse hat, und haben nicht mitzuwirken am Ruine Österreichs: nein, wir wollen uns in Österreich ein dem Volke und dem Staate nützliches, von der Hochfinanz unabhängiges Geldwesen schaffen, was nie und nimmer möglich ist, wenn wir eine Österreich und Ungarn gemeinsame Bank besitzen.

Wer von den Österreichern nicht zum Mörder des österreichischen Volks- und Staatswohlstandes werden will, muss in erster Linie für die Beseitigung der Österreichisch-ungarischen Bank mit Entschiedenheit seinen Einfluss geltend machen!

Zu dieser Stellungnahme gegen die Österreichisch-ungarische Bank wird man aber ganz besonders durch die in den jüngsten Tagen bekannt gewordenen Verhandlungen zwischen der Österreichisch-ungarischen Bank einerseits und den beiden Regierungen anderseits gedrängt. Diese Actiengesellschaft benimmt sich ja so, als wenn sie eine hoch über den beiden Regierungen stehende Macht wäre, und die Regierungen geben klein bei. Man bedenke, dass bei der Österreichisch-ungarischen Bank der Generalsecretär die leitende Persönlichkeit für alle Bankgeschäfte ist, und durch den Charakter dieser Persönlichkeit sozusagen der Charakter der Bank gekennzeichnet wird, und man muss zugeben, dass beide Regierungen ein Interesse an der Person des Generalsecretärs haben, und mit gutem Grunde sich das Recht allenfalsiger Einsprache gegen diese Person, das ist das Veto, wahren wollten.

Mit dieser Wahrung des Vetorechtes ist aber die Österreichisch-ungarische Bank nicht einverstanden, und finden wir in der „Neuen Freien Presse“ vom 15. März 1897 folgende Bemerkung:

„Da die Regierungen sich bereit erklärt haben, die Forderung bezüglich des Vetos gegen den Generalsecretär und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung fallen zu lassen, wenn der Generalrath in neuerlicher Berathung das Veto nicht zugesteht, so ist nun auch diese Differenz beseitigt, und die Einigung über das neue Bankstatut erzielt.“

Hieraus ist nur zu deutlich die Machtstellung dieser Gelderwerbsunternehmung, dieser Actiengesellschaft Österreichisch-ungarische Bank zu entnehmen; weil dieser Gesellschaft das Veto der Regierungen nicht passt, so unterwerfen sie sich der Österreichisch-ungarischen Bank. Diese Unterwerfung ist aber für Ungarn nicht nachtheilig, weil die Bank einen Ungarn zum Generalsecretär ernennt, und auch in Zukunft diese Stelle mit einem Ungarn besetzen wird. Das ist der Grund, warum die ungarische Regierung sich unterwirft; dass aber die österreichische Regierung sich dieses Rechtes begibt, dass sie es schweigend hinnimmt, dass der Banksecretär den Ungarn entnommen wird, ist der klarste Beweis der Schwäche der österreichischen Regierung gegenüber der Bank und gegenüber Ungarn, der Beweis, dass Österreich niemals seine berechtigten Forderungen in der Österreichisch-ungarischen Bank zur Geltung wird bringen können, wenn der ungarische Generalsecretär es nicht will.

Nun, noch eine andere Sache.

Als nach dem Jahre 1866 für die Gesammtmonarchie 312 Millionen Gulden Staatsnoten mit Zwangscurs herausgegeben wurden, kam das Geld unter das Volk.

Die Finanzmächte erklärten, und die Regierungen erkannten es an, diese Staatsnoten seien eine schwebende Schuld, und müssten seinerzeit gegen Silbergeld, natürlich jetzt gegen Goldgeld, eingelöst werden. Wer anders als das Volk hätte das Recht, das Gold statt der Staatsnoten zu fordern? Was geschieht aber? Es geschieht folgendes: Die österreichisch-ungarische Bank bringt durch ihre Geschäfte die Staatsnoten an sich, sie stellt sich an die Stelle des Volkes, und verlangt, dass ihr, die doch nur eine Privatactiengesellschaft ist, die beiden Regierungen die Staatsnoten gegen Goldgeld im pari-Werte umtauschen. Und siehe, beide Regierungen thuen es.

Es ist dies eine Unverschämtheit der Bankleitung, die Staatsnoten für sich dem Volke herauszuschwindeln, das heißt, der Bankgesellschaft das Gold als deren Eigenthum zuzuwenden, und was es für die Regierungen ist, welche die mächtige Summe von 312 Millionen Gulden in Gold der Österreichisch-ungarischen Bank für 312 Millionen Gulden in Staatsnoten ausliefern, dafür möge Jeder das ihm passend erscheinende Wort sich selbst suchen; soviel ist aber klar, dass beide Regierungen den Nutzen ihrer Staaten nicht gewahrt haben. Denn 312 Millionen Gulden in Gold müssen ja, und zwar von Österreich 70 Procent, das sind 218·4, und von Ungarn 30 Procent, das sind 93·6 Millionen Gulden, erworben werden, wofür bei 4 Procent ein jährliches Zinsenerfordernis für Österreich mit 8·736 Millionen Gulden in Gold sich ergibt.

Wozu diese Verschwendung?

Allein das ist noch das Wenigste.

Viel wichtiger ist das, dass die beiden Regierungen der Österreichisch-ungarischen Bank einen Goldschatz von 312 Millionen Gulden ins Eigenthum übergeben, den sie als Goldfundirung für von ihr auszugebende Banknoten benützt.

Es kann aber die Österreichisch-ungarische Bank im Verhältnis, wahrscheinlich wird es weiter so bewilligt werden, Gold zu Banknoten wie 40 : 100 ausgeben; somit wird die Österreichisch-ungarische Bank auf Grund dieses ihr von den Regierungen ausgelieferten Goldschatzes von 312 Millionen Gulden berechtigt sein, 780 Millionen Gulden Banknoten auszugeben und dafür Zinsen von vielleicht mehr wie 30 Millionen Gulden jährlich einzustreichen, während Österreich für seinen Theil des der Österreichisch-ungarischen Bank übergebenen Goldes nahezu 8³/₄ Millionen Gulden Zinsen bezahlen muss!

Und angesichts dieser Verhältnisse erfrecht sich der Generalrath den beiden Regierungen gegenüber wie ein Dictator aufzutreten!

Wenn aber eine österreichische Regierung sich solch eine Demüthigung bieten lässt, wie können wir da von der Österreichisch-ungarischen Bank in der Zukunft eine Berücksichtigung der Interessen Österreichs erwarten?

Niemals, und deshalb hat das österreichische Abgeordnetenhaus die Verlängerung des Bankprivilegiums mit aller Entschiedenheit abzulehnen!

IV.

Goldgeld und allgemeines Staatsnotengeld.

Das Gold hat in jedem Culturstaate unserer Zeit die zweifache Bedeutung; einmal einen Wertmesser für Waren, Leistungen und verschiedenerlei Dinge des menschlichen Bedarfes zu bilden, und anderseits ein im Staate gesetzlich anerkanntes allgemeines Tauschmittel zu sein.

Die meisten abendländischen Staaten der Gegenwart haben Gold als Wertmesser und als Münzmetall eingeführt und entsprechende Goldmünzen in Verkehr gesetzt.

Durch den Gehalt an Feingold ist der Wert der Goldmünzen bestimmt und so können Goldmünzen der verschiedenen Staaten zu einem allgemeinen Handelsgeld werden.

Daran halte man also fest: Das Goldgeld ist Handelsgeld: das Goldgeld eines jeden Staates ist derzeit fähig in jedem anderen Staate anerkannt und angenommen zu werden.

Allein es ist jedem Denkenden klar, dass in einem Staate jenes Geld, welches nur zum Verkehr im Innern des Staates dient, welches also nicht in das Ausland überzugehen hat, nicht aus Gold bestehen muss und es ist klar, dass für den bloßen Innenverkehr ein anderes Geld, welches nicht aus Gold besteht, sondern bloß eine gesetzlich angeordnete Bedeutung von Gold besitzt, in Anwendung gebracht werden kann.

Nehmen wir an in Österreich seien Zwanzig-Kronenstücke aus Gold, die Goldmünzen, so sind diese Goldmünzen Handelsgeld; für den Innenverkehr könnten aber vom Staate ausgegebene Geldnoten verwendet werden, welche die Werte von Zwanzig-, oder von Zehn-, oder Fünf-Kronen Gold bedeuten. Sind diese Noten also nicht für den Verkehr mit dem Auslande bestimmt, so bedarf man nicht des Goldes, dessen Stelle sie vertreten.

Natürlich ist solch ein Staatsnotengeld der Hochfinanz nicht recht. Denn, sobald der Staat ein nur für den Innenverkehr bestimmtes Staatsnotengeld ausgibt, bedarf man ja keines Goldes und die Hochfinanz, die im Besitze des Goldes ist, kann ihr Gold nicht verleihen und erhält keine Procente für ihr Gold. Das ist jedoch des Pudels Kern, um den es sich handelt.

Betrachten wir das Staatsnotengeld für den Innenverkehr etwas näher und denken wir uns gleich ein Staatsnotengeld von guter Art.

Von schlechter Art gab es schon Staatsnotengeld genug; so unter Law vor circa 170 Jahren in Frankreich und dann unter der französischen Revolution vor 100 Jahren in Assignaten. Mit diesen Staatsnoten wurden die traurigsten Erfahrungen gemacht, und zwar lediglich wegen des Missbrauches, das ist wegen übermäßiger Menge der verausgabten Staatsnoten.

Wenn man aber den Missbrauch vermeidet, entstehen nur Vortheile des Staatsnotengeldes und ungeheure Einkünfte für Volk und Regierung.

Wie aber sollen wir zu diesen Vortheilen gelangen?

Ungarn ist gewiss nicht gewillt, die moderne Geldwirtschaft zu verdammen; im Gegentheil, von Ungarn ist ja der Anstoß zur Einführung der Goldwährung ausgegangen. Ungarn will die Goldwährung voll und ganz. Für Österreich ist sie aber ein Unglück und deshalb dürfen wir nicht mit Ungarn das Geldwesen gemeinsam behalten. Es darf daher das Geldwesen nicht von der gemeinsamen Österreichisch-ungarischen Bank geleitet werden, umso weniger, weil sich Ungarn das gleiche Anrecht auf die Mittel der Bank und die Bankleitung sichert und es, wie schon erwähnt, bei der notorischen Rücksichtslosigkeit der Ungarn sicher ist, dass die österreichisch-ungarische Bank weit mehr den Interessen Ungarns, als jenen Österreichs dienen wird.

Wir müssen auf eine Trennung des Geldwesens dringen; Ungarn soll sich seine Geldangelegenheiten für seine Zwecke regeln wie es will, aber wir Österreicher wollen uns auch die Freiheit wahren, das Geldwesen uns so zu reguliren, wie es unsere Zwecke erheischen.

Wir wollen keine gemeinsame Bank, wir wollen für uns eine Österreichische Staatsbank, der eine Staatsbankcommission übergeordnet ist, deren Statuten jeden Missbrauch der Notenpresse verhindern; wir wollen uns ein Notengeld einführen, das dem Volke und der Regierung nützlich ist. Dieses Notengeld wäre aber in seinem Wesen in zweierlei Weise zu gestalten: In allgemeines Staatsnotengeld und in Volksgeld.

Besprechen wir in Kürze das Erstere.

Wenn wir das Geldwesen mit Ungarn gemeinsam beibehalten, so müsste alles circulirende Geld der Österreichisch-ungarischen Bank verzinst werden, und zwar von Jenen unmittelbar, welche sich das Geld von der Bank ausgeliehen haben, unmittelbar aber vom ganzen Volke.

Sehen wir uns zum Beispiel die in Wien bestehenden Banken an, so hatten im Jahre 1895 zwölf der größten Bankinstitute, darunter die Österreichisch-ungarische Bank, ein Capital von rund 280 Millionen Gulden im Betriebe. Die Österreichisch-ungarische Bank und andere Banken haben sich in der Abwicklung der Geldgeschäfte getheilt und pro 1895 einen Reingewinn von über 30 Millionen Gulden erzielt. So hat sich also das von der Bank hinausgegebene und theilweise in die anderen Banken gelangte Geld hoch verzinst und schließlich war es doch das arbeitende Volk, das diese 30 Millionen Gulden bezahlt hat. Es haben die Arbeiter geringere Löhne empfangen, die Gewerbetreibenden und die Bauern haben geringere Preise für ihre Producte erhalten, die Consumenten haben aber alles sehr theuer bezahlt. Diese Lohn- und Preiserniedrigung bei der Production einerseits und die hohen Preise im Consum anderseits liefern hauptsächlich das Geld, das als Reingewinn der Hochfinanz zufließt und das von der Bank ausgegebene Geld verzinst.

Wenn wir aber eine Österreichische Staatsbank, der ein Staatsbankministerium als leitendes Organ vorgesetzt wäre, welches der Staatsbank-Commission angehören würde, hätten, so würde dieses Ministerium die Geschäfte der Staatsbank und ihrer sehr zahlreichen Filialen leiten. Zwar hätten wir ein Staatsnotengeld, nehmen wir an, 70 Procent von den erwähnten 312 Millionen, das sind 218 Millionen Gulden, welches auf dem allgemeinen Staatscredite beruhen möchte, aber jedermann wüsste, dass dieses Staatsnotengeld nicht den Privatbanken, sondern der Staatsbank zu verzinsen ist und wenn jene vorerwähnten 12 Banken an 30 Millionen Gulden Reineinkommen haben, warum sollte es unmöglich sein, dass diese Millionen Gulden dem Staate durch die Geschäfte der Staatsbank zufließen?

Das Volk wird ja doch an Steuern entlastet, wenn die Bankgewinne ihm selbst, das heißt der das Volk vertretenden Staatsbank zugewendet werden — und da sollte das Volk mit solchem allgemeinen Staatsnotengelde unzufrieden sein? Ja, das Volk wäre schon zufrieden, aber die Hochfinanz wäre es nicht. Auf das Wohlergehen der vorzugsweise jüdischen Hochfinanz Rücksicht zu nehmen, kann doch nicht Staatsaufgabe sein und auch aus diesem Grunde muss ein jeder wirklich für das Volkswohl besorgte Abgeordnete für unser selbstständiges Geldwesen mit Entschiedenheit eintreten und die Errichtung einer österreichischen Staatsbank fordern.

V.

Volksgeld.

Nennen wir den Stock von 218 oder sonst in einer anderen Höhe einmal festgesetzten Millionen Gulden allgemeiner Staatsnoten den allgemeinen Notenfond, so ist dieser allgemeine Notenfond unzureichend für das Geldbedürfnis Österreichs mit seinen 25 Millionen Menschen. Wir können nun eine neue Art von Notengeld schaffen, welche ich Volksgeld nenne.

Was ist nun Volksgeld?

Volksgeld ist eine vom Volke durch die Staatsbank ausgegebene Menge von Volksnoten. Die Volksnoten unterliegen aber folgenden Bestimmungen:

1. Haben sie vollständig die Form der allgemeinen Staatsnoten; wollte man — was aber nicht nothwendig ist — eine Unterscheidung haben, so könnten etwa die Buchstaben V.-N. (Volksnoten) mit rothem Überdruck daraufgegeben werden.

2. Die Staatsbank ist an Stelle des Volkes die Herausgeberin der Volksnoten, damit das Volksgeld einheitlich ist.

3. Die für das Volksgeld gesetzlich aufgestellten Statuten bestimmen, dass das Volksgeld stets auf einer Realität oder einer als solid erkannten Unternehmung mit allen ihren Betriebsmitteln zu Gunsten der Staatsbank als erster Satz intabulirt sein muss, so dass also die Volksnoten Schuldscheine in Form von Staatsnoten bilden, nur ist nicht darauf gedruckt, welche Personen die Schuldner sind.

4. Die Schuldner, welche Volksnoten übernehmen, sind verpflichtet der Staatsbank jährlich (in 2 Halbjahrsraten) eine vierprocentige stets auf das volle Darlehen sich beziehende Abgabe in Notengeld zu leisten;

5. Die Hälfte der Abgabe nimmt die Staatsbank für sich in Anspruch.

6. Die zweite Hälfte der Abgabe wird sogleich unbrauchbar gemacht und späterhin vernichtet. Es ist dies die Amortisirung des Volksgeldes und der amortisirte Betrag wird dem Schuldner abgeschrieben.

7. Der Staatsbank muss statutarisch das Recht zustehen, Ländern und Gemeinden von der Abgabe drei Viertel deselben als Amortisirung gewähren zu können, und nur ein Viertel für sich in Anspruch zu nehmen.

8. Auch kann die Staatsbank dem Staate für den Bau von Bahnen, Schiffahrtscanälen oder anderen Bauwerken, wenn sie als Erträgnis abwerfend erkannt werden, Volksgeld zum Baue zur Verfügung stellen; jedoch wird in diesem Falle das jeweilige ganze Reinerträgnis zur Amortisirung des Darlehens verwendet.

Beleuchten wir diese Bestimmungen an Beispielen.

1. Beispiel: Ein Bauer oder ein Geschäftsmann läßt sein Anwesen gerichtlich schätzen. Der Schätzungswert sei 20.000 fl. Die Staatsbank belehne das Anwesen mit 10.000 fl., jederzeit als erster Satz. Die jährliche Abgabe beträgt 400 fl.; folglich behält sich die Staatsbank durch 50 Jahre Jahr für Jahr 200 fl., während Jahr für Jahr durch 50 Jahre hindurch 200 fl. Volksgeld unbrauchbar gemacht und vertilgt werden. Somit hat der Schuldner nur 2 Procent Zinsen bezahlt, die anderen 2 Procent waren Amortisirung und die 2 Procent Zinsen sind der Staatsbank als Einkommen zugeflossen.

2. Beispiel: Die Commune Wien benöthigt 30 Millionen Gulden zur Errichtung von Gaswerken. Die Staatsbank leiht 30 Millionen Gulden Volksgeld.

Die Staatsbank sagt aber: Weil du, Commune, ohnehin große Auslagen im übertragenen Wirkungskreis für den Staat zu leisten hast, so gewähre ich dir drei Viertel der jährlichen Abgaben, nämlich 900.000 fl. als Amortisation, während ich für mich nur 300.000 fl. in Anspruch nehme.

Steuern müssen natürlich in der gesetzlich angeordneten Weise geleistet werden.

Auf diese Art verzinst die Commune das ihr gewährte Darlehen nur mit 1 Procent Zinsen, und hat in $33^1/_3$ Jahren das ganze Darlehen von 30 Millionen Gulden getilgt, der Staat hat jedoch über 10 Millionen Gulden eingenommen.

3. Beispiel: Die zweite Verbindungsbahn Triests mit Wien sei mit 80 Millionen Gulden Kosten veranschlagt. Die Staatsbank gewähre 80 Millionen Gulden Volksgeld. Der Betrieb liefere dann zum Beispiel 4 Procent Reinerträgnis. (Steuern werden wie von einer Privatbahn entrichtet.) Dieses Erträgnis von 3.200.000 fl. in Volksgeld wird jährlich ganz vernichtet, mithin ist diese Bahn nach 25 Jahren vollkommen schuldenfrei in Händen des Staates und alles Reineinkommen fließt nun ungeschmälert dem Staate zu.

So wie im zweiten Beispiele Wien, können auch andere Städte und Länder an die Staatsbank herantreten und soweit es die Statuten gestatten, Darlehen in Volksgeld erhalten, was eigentlich soviel ist als hätten die Schuldner selbst Volksgeld ausgegeben.

Man kann nun leicht den Unterschied des Volksgeldes vom allgemeinen Staatsnotengelde entnehmen, wobei es insbesonders auffällt, dass das Volksgeld amortisirt wird. Daraus geht aber hervor, dass das Volksgeld keiner Fundirung in Gold bedarf, und die Furcht, es könnte soviel Volksgeld ausgegeben werden, wie einst bei den Assignaten, eine ganz und gar unbegründete ist.

Man kann ferner entnehmen, dass das allgemeine Staatsnotengeld ein vom Staate für Staatszwecke, zum Beispiel für den Bau von Regierungsgebäuden, Kasernen u. dgl. ausgegebenes Notengeld ist, das Volksgeld aber speciellen Volkszwecken dient, wie die Beispiele zeigen.

Was aber noch von besonderer Bedeutung ist, ist der Umstand, dass das Volk von der Hochfinanz ganz unabhängig wird, dass der Zinsfuß auf 2 Procent sinkt, dass sich dadurch die Geschäfte bedeutend leichter gestalten müssen, dass das Volk mehr verdient und mehr consumirt, und dass die Rieseneinkommen, welche aus den Geschäften sonst der Hochfinanz zugeflossen sind, nunmehr dem Staate und Volke zugute kommen. Im Laufe weniger Jahre werden Hunderte von Millionen Gulden vom Staate und Volke als Einnahmen erzielt worden sein, die, wenn die Verhältnisse sich so fortsetzen würden, wie sie heute sind, in die Cassen Rothschilds und seiner Genossen gewandert sein würden.

Dass unter solchen Umständen die Hochfinanz alle Mittel anwenden wird, die Idee des Volksgeldes lächerlich zu machen und sogar die Schädlichkeit für das Volk nachzuweisen sich bemühen wird, ist ganz natürlich, und will ich hier kurz einige Einwürfe widerlegen.

1. Man sagt, Österreich würde sich mit dem Volksgelde von allen anderen Staaten isoliren, welche die Goldwährung haben. Die Antwort giebt Artikel IV, wonach wir kein eigenes Goldgeld für den Handelsverkehr mit dem Auslande nothwendig haben, sondern es durch den Auslandshandel vom Auslande erwerben.

2. Man sagt, das Ausland habe so viele österreichische Staatspapiere mit ausländischem Goldgeld angekauft; diesen Käufern ist Österreich verpflichtet, die Coupons mit Gold zu bezahlen, hiezu könne man das Volksgeld nicht brauchen.

Dem ist zu entgegnen: Die Ausländer kauften österreichische Staats- und andere Wertpapiere doch nur aus dem Grunde, weil Österreich diese Papiere gut verzinst. Aber daraus folgt doch kein Recht, dass Österreich die Zinsen dieser Schulden mit Gold bezahlen müsse und der Habsucht ausländischer Capitalisten sein eigenes Wohl zum Opfer bringe.

3. Man sagt, das Volksgeld werde wertlos werden, wie seinerzeit die Assignaten. Das ist nicht richtig, weil das Volksgeld auf zinstragenden Realitäten intabulirt wird und in fortwährender Amortisirung sich befindet. Zu einem Volksgelde, das dem Staate und dem Volke Zinsen trägt, wird das Volk stets Vertrauen haben, zudem ja eine vertrauenerweckende Staatsbankcommission jeden Missbrauch des Volksgeldes hintanhalten wird. Das Volksgeld wird also nicht im Werte sinken, vielmehr wird es steigen.

4. Man sagt, das Volk werde beim Volksgeld Verluste erleiden, weil die kleinen Sparer noch geringere Zinsen als wie heute von den Sparcassen bekommen werden, wenn die Staatsbank die Zinsen auf 2 Procent herabdrückt.

Dem entgegne ich: Wenn wir durch das Volksgeld Zinsen für den Staat und das Volk erzielen wenn wir ein billiges und dem Volke zufließendes Volksgeld haben: so wird ja das Volk erwerbskräftiger, es nimmt mehr Geld ein, weil mehr Geld als heute existirt, die Geschäfte müssen floriren und der kleine

Sparer wird größere Summen in die Sparcassen bringen. Das größere ersparte Capital ersetzt ihm bei kleinerem Zinsfuße den Verlust.

Dann muss man die Verhältnisse auch von einem zweiten Standpunkte aus betrachten.

Wir haben nämlich den Standpunkt des Schuldners ins Auge zu fassen. Bei minderem Zinsfuße verliert zwar der Gläubiger, jedoch wird der Schuldner zu einem guten Theil entlastet. Nun ist ferner ein kleiner Theil der Gläubiger das Volk; aber der größte Theil des Volkes ist Schuldner, und so gewinnt die Masse des Volkes durch die Herabsetzung des Zinsfußes weit mehr, als sie verliert.

So betragen die Hypothekarschulden des Volkes in Österreich (ohne Ungarn) rund 3000 Millionen Gulden; alle österreichischen Sparcassen zusammen haben rund 1000 Millionen Gulden auf Hypotheken verliehen, mithin hat sich das Volk 2000 Millionen Gulden von den großen Geldinstituten und von sonstigen vermöglichen Leuten entliehen; mithin fließen die Zinsen von den 3000 Millionen Gulden (zu 4½ Procent gerechnet) nur mit 45 Millionen Gulden den Sparcassen, also den kleinen Sparern, jedoch mit 90 Millionen Gulden den Großcapitalisten und sonstigen reichen Leuten zu. Also ist das Sinken des Zinsfußes dem Volke mehr von Nutzen als zum Schaden.

5. Man sagt, alle vom Staate mit fixen Bezügen angestellten Personen würden mit dem Volksgelde geschädigt. weil es ein entwertetes Geld sei. Nun dem ist ja nicht so, wie aus Punkt 3 hervorgeht. Aber das ist zu berücksichtigen: Wenn das Volksgeld in Gebrauch käme, so würde ja das Staatseinkommen steigen und nun ist der Staat in der Lage, die fixen Bezüge seiner Angestellten zu erhöhen, ohne das Volk mit Steuern zu belasten.

6. Als Hauptgrund aber führt man gegen das Volksgeld an, dass es den Handelsstand schwer schädigt der Handelsstand ist einmal auf den Verkehr mit dem Auslande angewiesen und da wird sich bei allen seinen Calculationen das Agio des Volksgeldes gegenüber dem Goldgelde des Auslandes hemmend in den Weg stellen und ihm sein Geschäft erschweren. In der Beantwortung dieses Vorwurfes weise ich auf Punkt 1 zurück, bemerke aber noch Folgendes.

Der vaterländisch für Österreich gesinnte Kaufmannsstand muss das wirtschaftliche Wohl des ganzen Volkes höher stellen, als das separate Wohl der Kaufleute auf Kosten der Gesammtheit, und wenn er bei seinen Geschäften mit dem Auslande nichts Schwierigeres zu überwinden hat, als die Schwierigkeit der Berechnungen, so kann er sich das als Patriot schon gefallen lassen. Und er wird es sich auch gefallen lassen, wenn er weiß, dass Österreich mit dem Volksgelde sich gut wirtschaftet, wenn er einsieht, dass in einem gut situirten Österreich das Volksgeld gewiss nicht jenen Schwankungen ausgesetzt sein wird, wie der Wert des Goldgeldes in einem riesig verschuldeten Österreich, das seine Goldwährung doch wieder wird verlassen müssen, weil es sich wegen seiner enormen Schulden an das Ausland nicht für die Dauer aufrecht erhalten kann.

VI.

Die Zinsen für das Großcapital in Österreich.

Die Zinsen der Staatsschulden in Österreich sind ungeheuerlich; sie steigen fort und fort und müssen zum finanziellen Untergange des Staates führen.

Als im Jahre 1867 Ungarn seine Selbständigkeit erhielt und der erste Ausgleich mit Österreich stattfand, überlies es uns die gesammten Staatsschulden und verpflichtete sich nur zu einer Beitragsleistung, die seither auf rund 30 Millionen Gulden stieg. Seitdem hat Österreich zweierlei Staatsschulden: Erstens eine allgemeine Staatsschuld und zweitens eine österreichische Staatsschuld, während Ungarn bloß die seit seiner Selbständigkeit abgeschlossenen ungarischen Staatsschulden besitzt, die uns Österreicher nichts angehen.

Unsere Staatsschulden sind theils unrückzahlbare, theils rückzahlbare; theils sind sie in Silber- oder Papiergeld oder in Goldgeld abgeschlossen worden. Hier sei nur bemerkt, dass mit Ende Juni 1896 der Staatsschuldenstand in Gulden folgender war:

Allgemeine Staatsschuld	2.766,182.874
Österreichische Staatsschuld	1.435,346.074
Zusammen . .	4.201,528.948
und das Zinsenerfordernis hiefür betrug	173,656.546

so dass auf Österreich rund 144 Millionen Gulden entfallen! Welch eine Riesensumme; was könnte mit 144 Millionen Gulden geleistet werden, wenn sie dem Staate zur Verfügung ständen!

So aber fließt der weitaus größte Theil in die Cassen der Hochfinanz.

Nun gehe ich zu folgenden Bemerkungen über: In runden Zahlen und bloß in Millionen Gulden angegeben, beträgt der Stand der Staatsschulden 4000,
der Stand der intabulirten Schulden des Publicums 3000,
der Stand der an der Börse notirten Effecten, abzüglich der Staatsschulden rund 8000,
der Stand der freien, nicht intabulirten und der Wechselschulden beträgt sicher auch einige Milliarden Gulden. Rechnet man noch dazu, dass eine sehr bedeutende Anzahl von industriellen Unternehmungen bestehen, wie zum Beispiel die Dreher'sche Brauerei in Klein-Schwechat, das Rothschild'sche Eisenwerk in Witkowitz u. s. w., die nicht Actienunternehmungen sind; rechnen wir dazu die enorm reichen Adeligen, zum Beispiel den regierenden Fürsten Schwarzenberg, den regierenden Fürsten Liechtenstein u. s. w., so haben ja alle diese Unternehmungen und Personen riesige Millionen Gulden Vermögen, deren Zinsen doch auch durch die Arbeit des Volkes verdient werden müssen. Es ist nun weitaus zu gering geschätzt, wenn die hier angedeuteten Capitalien nur mit 5000 Millionen Gulden in Rechnung gestellt werden; geschieht dies, dann haben wir rund ein Capital von 20.000 Millionen Gulden, dessen Zinsen das Volk Österreichs erarbeiten muss. Nehmen wir nun an, die Verzinsung sei mit Rücksicht darauf, dass wir das Capital zu gering veranschlagt haben, eine fünfprocentige, so ergibt sich: die für das österreichische Großcapital vom Volke zu erarbeitenden Zinsen bleiben sicher nicht hinter einer Milliarde Gulden jährlich zurück.

Welch eine kolossale Summe, von der, was sie bedeutet, ein gewöhnlicher Mensch sich gar keine Vorstellung machen kann!

Und wozu wird sie verwendet? Nur ein kleiner Theil wird von einigen Tausend Familien für den Haushalt und die Lebensbedürfnisse verwendet; der weitaus größte Theil, gewiss an 800 Milliarden Gulden, wird wieder fruchtbringend angelegt und trägt neue Zinsen und so wird das Großcapital in Österreich mit Zins auf Zins im Laufe weniger Jahre so anwachsen, dass fast aller Grund und Boden und fast jeder Realbesitz Eigenthum der Großcapitalisten oder ihnen zinspflichtig sein wird!

Sollen wir Abgeordnete bei dieser Zerstörung des Volkswohlstandes ruhige Zuschauer bleiben?

Wir stehen also vor einer furchtbaren Lage, welche leider so wenige Abgeordnete einsehen; denn sähen sie dieselbe ein, so müsste ein Sturm der Entrüstung das Abgeordnetenhaus bei den Budgetberathungen durchbrausen und Gesetzesvorlagen müssten kommen, um diese Gefahr zu beschwören. Und so wird es im neuen Abgeordnetenhause wohl wieder sein. Einige Männer werden zwar diese Übelstände geißeln, aber die Mehrheit der Abgeordneten, darunter ganz besonders die Herren auf den Polenbänken, die Liberalen und leider so manche, die noch den Winken der großcapitalistischen Herren Gefolgschaft leisten, wird wieder ganz gehorsam und ergeben der finanziell schlecht geleiteten Regierung zustimmen und uns an den Rand des Verderbens bringen, ja in den Abgrund stürzen lassen.

Mich möchte es freuen, wenn ich mich täuschen würde und wenn wirklich muthige Männer des Volkes mit Erfolg gegen die Finanzpolitik des Finanzministers v. Biliński Stellung nehmen würden, gegen einen Finanzminister, der im verflossenen Abgeordnetenhause mir auf die an ihn gestellten Finanzfragen nicht geantwortet hat, der mir dann zwar auf dreimaliges mündliches Ansuchen die Beantwortung versprach, aber wortbrüchig geworden ist.

Der Finanzminister v. Biliński steht geistig auf Seite der Rothschild'schen Hochfinanz und ihn werden wir sicherlich als den eifrigsten Beschützer derselben wieder neuerdings kennen lernen; er wird gewiss gegen die Einführung eines selbständigen österreichischen und ungarischen Geldwesens und für die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank eintreten, damit Staat und Volk unter der Ausbeutungsherrschaft Rothschilds und seines Volkes verbleiben.

Ich rathe den Herren Abgeordneten, sich im Parlamente dann, wenn die Frage des Bankprivilegiums in Verhandlung stehen wird, dem Herrn Finanzminister v. Biliński bei dessen Rede gegenüber aufzustellen und darauf zu achten, in welch kunstvoller Weise er seine Worte setzen und in welch' liebenswürdiger und lächelnder Weise er sie vortragen wird, um ja die Abgeordneten für seine Finanzpläne und für die Abmachungen mit der unter jüdischem Drucke stehenden ungarischen Regierung zu gewinnen. Aber seien Sie, sehr geehrte Herren Abgeordnete, auf Ihrer Hut, Politik lockt Sie in das von der Hochfinanz gesponnene Netz der allgemeinen Ausbeutung von Staat und Volk!

VII.

Tilgung der österreichischen Staatsschulden.

Wenn nun Österreich so tief in Schulden versunken ist, dass in einer nicht fernen Zukunft das ganze Volk und die Regierung in die vollständigste Unterwerfung unter das jüdische Joch geräth, so müssen wir,

wollen wir das christliche Volk nicht elend untergehen lassen, uns aus den Fesseln der Hochfinanz befreien. Dies zu bewirken, dazu gehört nicht allein die Schaffung des Volksgeldes, sondern auch die Tilgung unserer Staatsschulden von mehr wie 4000 Millionen Gulden, mit einer derzeitigen Last von 174 Millionen Gulden jährlicher Zinsen!

Ist das Volksgeld eingeführt und ist das ganze Geldwesen in der Hand eines Staatsbankministeriums, so fließen jene vielen Zehn-Millionen Gulden, welche heute den Privat-Geldinstituten zukommen, der Staatsbank zu und nun ist es ein Leichtes, die Staatsschulden zu tilgen, und zwar wie folgt.

Wir haben einen österreichischen und einen ungarischen Finanzminister (vom gemeinsamen abgesehen), welche zusammen 174 Millionen Gulden Jahreszinsen für die auf Österreich lastenden Staatsschulden bezahlen. (Siehe Artikel VI, wonach Ungarn nur 30 Millionen Gulden Beitrag leistet.)

Nun übernimmt das Staatsbankministerium die Tilgung der Staatsschulden derart, dass es so lange Zeit hindurch, als die Staatsschulden noch nicht ganz getilgt sind, jährlich von den beiden Finanzministerien 174 Millionen Gulden erhält; die beiden Finanzministerien belasten das Volk nicht höher, weil sie die 174 Millionen Gulden als Jahreszinsen der Staatsschulden auch dann zahlen müssten, wenn keine Staatsbank die Schuldentilgung ausführen würde.

Nun nimmt das Staatsbankministerium aus seinen reichen Einkünften, die es durch das Volksgeld und die Bankleitung bezieht, jährlich 10 Millionen Gulden zur Staatsschuldentilgung und hält an folgendem Grundsatze fest:

Alle Gelder, welche dem Staatsbankministerium jährlich aus den 174 Millionen Gulden, die ihm die beiden Finanzminister liefern, infolge der zurückgekauften Staatsschuldscheine als unbehobene Zinsen übrig bleiben, werden immer wieder zum Rückkauf der Staatsschuldscheine verwendet.

Es ist zwar nicht richtig, dass alle Staatsschulden mit 4·2 Procent pro Jahr verzinst werden, allein man kann der Berechnung diesen Zinsfuß, der bei der größeren Hälfte der Staatsschulden der Verzinsung thatsächlich zugrunde liegt, immerhin auch zugrunde legen und dann ergibt sich, dass in 61 Jahren 4000 Millionen Gulden Staatsschulden zurückbezahlt sind!

Excellenz Finanzminister v. Bilinski hat erklärt, dass auch er Staatsschulden zurückbezahlen wolle ohne neue Schulden zu machen; allein das mögen ihm Kinder glauben; woher sollte er denn das Geld zum Schuldentilgen nehmen, wenn er die alte Geldwirtschaft fortbestehen lässt, wenn also die Österreichisch-Ungarische Bank fortbesteht und wir zu neuen Schulden durch die Goldwährung gedrängt werden?!

Herr Finanzminister, meinen Sie denn, dass die Majorität des Abgeordnetenhauses solch einer thörichten Versprechung Glauben schenken wird?

Muthen Sie denn der Majorität so viel Unverständnis zu, dass sie so ohneweiters Ihrer Staat und Volk ins Verderben führenden Finanzpolitik zustimmen wird?

Glauben denn Excellenz, dass ein Abgeordneter es nicht ausrechnen kann, dass die Gläubiger des Staates, die ja in Rothschild ihren Führer sehen, in 61 Jahren 61 mal 174 Millionen Staatsschuldenzinsen empfangen und dass dies 10.614 Millionen Gulden sind, wobei wir immer noch die Schuld von 4.000 Millionen Gulden schuldig sind, wenn wir Ihrer Finanzpolitik folgen!

Hegen Sie denn, Herr Finanzminister, wirklich den Glauben, dass die Abgeordneten nicht einsehen, dass, wenn in den 61 Jahren 10.614 Millionen Gulden Zinsen aus dem Volke in die Hände der Hochfinanz fließen und das Volk überhaupt so vom Großcapitale ausgebeutet wird, wie ich es im Artikel VI geschildert habe, dass dann die Hochfinanz geradezu die unumschränkte wirtschaftliche Herrschaft über die Staatsgewalt und das Volk ausüben wird?

Ich glaube vielmehr, dass wir denn doch Abgeordnete bekommen werden, welche diese unendliche Gefahr einsehen, die darin liegt, dass wir Jahr für Jahr 174, also in je 10 Jahren 1740 Millionen Gulden Staatsschulden-Zinsen der Hochfinanz ausbezahlen, somit in 61 Jahren 10.614 Millionen Gulden, wobei wir noch alle 4000 Millionen schuldig bleiben! Ich glaube, dass die Abgeordneten es einsehen werden, dass dann, wenn das Volksgeld eingeführt und alles Bank- und Börsenwesen verstaatlicht würde, viele Zehnmillionen Gulden Reineinkommen der Staatsbank jährlich zugeführt werden, und dass uns die ganze Staatsschuldentilgung nichts kostet, weil sie gerechterweise auf Kosten der Hochfinanz durchgeführt wird.

Ich erwarte mit Zuversicht, dass die für das Wohl des Volkes ernstlich besorgten Abgeordneten das große Werk der Einführung des Volksgeldes, der Verstaatlichung des ganzen Bank- und Börsewesens und der hier skizzirten Staatsschuldentilgung mit allem nur möglichen Nachdrucke ins Leben zu setzen bemüht sein werden. Wir können uns kaum ein großartigeres Unternehmen denken; wenn wir in 61 Jahren 4000 Millionen Staatsschulden tilgen, so heißt das nichts anders, als das große, vom Staatsbank-Ministerium betriebene Geschäft der Staatsschuldentilgung hat allein dem Staate in 61 Jahren ein Reinerträgnis von 4000 Millionen Gulden geliefert!

Dabei aber resultiren in diesem Zeitraum noch tausende Millionen Gulden Reineinkommen durch das staatliche Bank- und Börsengeschäft, durch zahlreiche neue Eisenbahnen und Schiffahrtscanäle, die schuldenfreier Besitz des Staates geworden sind. Den Ländern und Gemeinden werden hohe Einnahmsquellen zugewiesen und dem Volke wird ein reicher Erwerb geworden sein, wie er nie zuvor möglich gewesen ist.

Und wieso ist das Alles möglich? Es ist dadurch möglich, weil der Staat durch das Volksgeld sich der Geldherrschaft zu Gunsten der Gesammtheit des Volkes bemächtigt, die hohen Einkünfte den Finanzmächten entreißt und sie der Allgemeinheit zuzuführen in der Lage ist!

Wie wird es sich aber mit der Erfüllung der Wünsche der k. k. Staatsbediensteten stellen?

Wohl hat der Reichsrath die Gehalte erhöht; allein die Bedeckung findet der Finanzminister erst dann, wenn die Getränkesteuern erhöht werden, und dies ist eine finanzielle Brutalität gegen die Massen des Volkes, die wir uns nicht gefallen zu lassen haben; eine die Finanzkünste Biliński's sehr bedenklich beleuchtende Maßregel, die das Gefühl der Staatsbediensteten tief beleidigen muss. All das wäre aber nicht nothwendig, wenn wir das Volksgeld und die anderen sich daran knüpfenden Einrichtungen durchführen könnten.

Und nun sei nur eines Umstandes, nämlich der Kranken-, der Armen- und Altersversorgung gedacht. Ein Staatsbankministerium, das über so reiche Einnahmen, wie sie hier in Aussicht stünden, verfügt, kann alljährlich zehn und mehr Millionen Gulden den Versorgungsfonden der Länder beisteuern und so die Frage der Kranken-, der Armen- und Altersversorgung in einer würdigen Weise zur allgemeinen und befriedigenden Lösung bringen.

Hiermit hätte ich meine in gedrängter Weise gegebenen Ideen über die durch das Volksgeld herbeizuführenden finanziellen Reformen dargelegt, und hege die Hoffnung, dass das hohe Abgeordnetenhaus sich nicht durch die hinter dem Ausgleiche mit Ungarn lauernde Hochfinanz blenden lassen und Österreich einer entsetzlichen Unterjochung unter die Herrschaft des Judenthumes ausliefern wird.

Wie nie, steht Österreich bei den Bankverhandlungen in der höchsten Gefahr für seine wirtschaftliche Existenz. Siegt die Bank, nun, dann hat das österreichische Christenthum vor der jüdischen Finanzhoheit capitulirt und unsere Kinder werden uns einst fluchen, dass wir in dieser schweren Stunde ein Volk von Feiglingen gewesen sind.

Ich hoffe aber, wir werden diese Schmach von uns abwenden und mit dem Gedanken: „Für Gott, Kaiser und Vaterland" die Verlängerung des Privilegiums der Österreich-ungarischen Bank entschieden ablehnen.

VIII.

Die Stellung der österreichischen Regierung zum Ausgleich mit Ungarn.

Wird das Bankprivilegium nicht verlängert, dann muss das Geldwesen für Österreich und Ungarn gesondert werden, denn eine Monarchiebank zu errichten, welche von beiden Regierungen geleitet würde, ist wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, ein Ding der Unmöglichkeit. Österreich müsste daher eine Österreichische Staatsbank errichten und Ungarn müsste eine Ungarische Bank unter privater oder staatlicher Leitung ins Leben rufen.

Wie wird sich aber die österreichische Regierung zu dieser Eventualität stellen?

Sie wird gleich bei Beginn der ersten Session des neuen Reichsrathes sich eine Majorität für die Verlängerung des Bankprivilegiums zu verschaffen suchen und als wesentliches Argument die unbedingte Nothwendigkeit des Ausgleiches mit Ungarn in den Vordergrund stellen, welche durch die Verweigerung der Verlängerung des Bankprivilegiums unmöglich würde. Unsere Regierung wird uns die Gefahr vorhalten, dass die Monarchie ihre europäische Machtstellung einbüßen würde, wenn der Ausgleich, wie er zwischen den beiden Regierungen zustande kam, von den Parlamenten nicht angenommen werden möchte. Die Regierung wird an den Patriotismus des Parlaments appelliren und so dem Parlamente die Pistole an die Brust setzen, damit es den vereinbarten Ausgleichsbestimmungen die Zustimmung gebe. Doch erwägen wir weiter.

Es ist klar, dass einer von zwei Ausgleichen stattfinden müsse: entweder der eine unter der Bedingung der Bankprivilegiums-Verlängerung oder der andere unter der Bedingung der Bankprivilegiums-Verweigerung. Welcher Ausgleich ist nun anzustreben?

Offenbar jener, welcher das Wohl des Volkes und dadurch auch die Macht des Staates fördert.

Das Parlament darf es nicht aus dem Auge verlieren, dass die Machtstellung der Monarchie davon abhängt, ob der Staat oder ob die internationale Hochfinanz Herr des Geldes im Staate ist. Nur wenn wir selbst unsere eigenen Herren im Geldwesen sind, kann die Monarchie ihre Großmachtstellung behaupten; und

eigene Herren im Geldwesen werden wir nur durch das Volksgeld, durch Verstaatlichung des Bankwesens und rasche Tilgung der Staatsschulden! Unser Parlament darf es nie und nimmer übersehen, dass Ungarn ein unter der Judenherrschaft stehender Staat ist, der gerade durch diesen Umstand seinem Unglücke entgegeneilt; es darf nicht die Lehren der jüngst verflossenen Tage unbeherzigt lassen, dass gerade durch die Verbindung mit dem Judenthume die österreichische liberale Partei zugrunde gegangen ist und dass unsere Juden bei den Wahlen der das Volkswohl zerstörenden Socialdemokratie sich angeschlossen haben.

Unsere Regierung hat daher auf falscher Grundlage verhandelt, wenn sie in der Bankfrage für die Privilegiumsverlängerung eintrat und die einigen hunderttausend Gulden Mehrgewinn, welche die Bank großmüthig unserer Regierung gewährt, sind ein beißender Spott und Hohn, den der Generalrath unserer Regierung für ihre — Kurzsichtigkeit geboten hat, für die Kurzsichtigkeit, welche uns Milliarden Gulden kostet, welche Staat und Volk der großcapitalistischen Ausbeutung durch das Goldgeldwesen preisgibt und die Monarchie an das Judenthum so verschachern läßt, wie bereits Ungarn verschachert worden ist.

Man werfe doch nur einen Blick auf die Geldinstitute Ungarns und vergleiche sie mit jenen Österreichs. In Österreich haben wir wirkliche Sparcassen des Volkes, welche die Gelder fruchtbringend, billig und sicher verleihen und mit den Gewinnen dem Volke helfen; zahlreiche Unterstützungen fließen da den Gemeinden und humanitären Instituten zu, so dass die österreichischen Sparcassen keine Erwerbsgesellschaften für gewinnsüchtige Zwecke, sondern vielmehr dem Volkswohl gewidmete Anstalten sind. Ganz anders ist es in Ungarn. Dort sind die Sparcassen Actiengesellschaften, die auf möglichst hohe Dividenden ausgehen; sie sind Ausbeuterinstitute, die wir mit den Banken in eine Linie stellen dürfen und nun ergibt sich folgender charakteristische Unterschied in der österreichischen und ungarischen Geldwirtschaft: während in Österreich nur 57 Actienunternehmungen für Geldwirtschaft bestehen, gibt es deren in Ungarn 935, sage neunhundertfünfunddreißig!

Wenn man nun weiß, dass die Actienunternehmungen in Geldwirtschaft eine unbestrittene Domaine der Juden sind, wenn man hört, wie die Juden in Ungarn die Christen in Geldgeschäfte zu verstricken verstehen und auszusaugen wissen, und wenn man bedenkt, dass 935 solche Unternehmungen bestehen, dann ist doch nicht mehr der mindeste Zweifel zulässig, dass der geldwirtschaftliche Zustand Österreichs ein himmelweit verschiedener von jenem Ungarns ist, dass also Österreich und Ungarn in der Geldwirtschaft ganz andere Wege gehen. Und mit solch einem, dem jüdischen Schacher überantworteten Ungarn sollen wir eine Geldgemeinsamkeit besitzen? Von solch einem Ungarn sollen wir Gerechtigkeit, sollen wir strenge Einhaltung der uns gegenüber einzugehenden Ausgleichsverpflichtungen erwarten?

Wie konnte doch unsere Regierung einem solchen Glauben sich hingeben und den Ausgleich darauf errichten!

Ja, wir wollen auch einen Ausgleich mit Ungarn, aber nur einen solchen, bei dem wir Österreicher von der jüdischen Wirtschaft Ungarns nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Wir wollen unsere und Ungarns wirtschaftliche Selbständigkeit, das heißt wir wollen, dass keiner der beiden Staaten Ursache hat, über eine wirtschaftliche Benachtheiligung durch den anderen zu klagen. Das selbständige Geldwesen aber sei die Basis des Ausgleiches und das Volksgeld ist das Mittel, der jüdischen Hochfinanz den Boden zur Völkerausbeutung zu entziehen!

Das sei der Leitfaden für alle unsere Verhandlungen mit der Österreichisch-ungarischen Bank und mit Ungarn, das sei das Ziel, dem wir mit aller Macht entgegensteuern sollen!

XI.

Ein Appell an die Abgeordneten des Reichsrathes.

Hochverehrte Herren Collegen!

Mit der inständigsten Bitte wende ich mich an Sie alle, in deren Herzen treue Liebe für den Beschützer und Schirmer unseres Vaterlandes, unerschütterliche Hingebung für das Wohl unserer christlichen Völker und aufrichtiges Verlangen nach Befreiung Österreichs und Ungarns aus dem wirtschaftlichen Judenjoche wohnt: Prüfen Sie die hier enthaltenen Vorschläge mit aller Vorurtheilslosigkeit; und wenn Sie auch einzelnen Unvollkommenheiten begegnen, so werden Sie doch finden, dass es gar kein anderes Mittel gibt, unter Anschluss an die bestehenden Verhältnisse, die Macht des mobilen Großcapitales zu brechen, als die Einführung des Volksgeldes.

Ich bitte Sie dringendst, sich nur die Tragweite des Volksgeldes vorzustellen, dass es infolge seiner Organisation die Geldzinsen, welche sonst den Goldbesitzern zufließen, der Staatsbank und dem Volke zu-

wendet, so dass Milliarden Gulden im Laufe weniger Jahre den Goldmächten abgerungen und dem Staate und Volke zugeführt werden.

Ich bitte Sie innig, sich doch in die Sachlage zu vertiefen, dass ja die riesigen Zinsen es sind, welche das Volk in die grenzenlose Armut hinabreißen, dass aber das Volksgeld den Zinsfuß erniedrigt, und dass wir mit dem Volksgelde die Hochfinanz zwingen können, uns die Staatsschulden ganz auf ihre Kosten zu bezahlen.

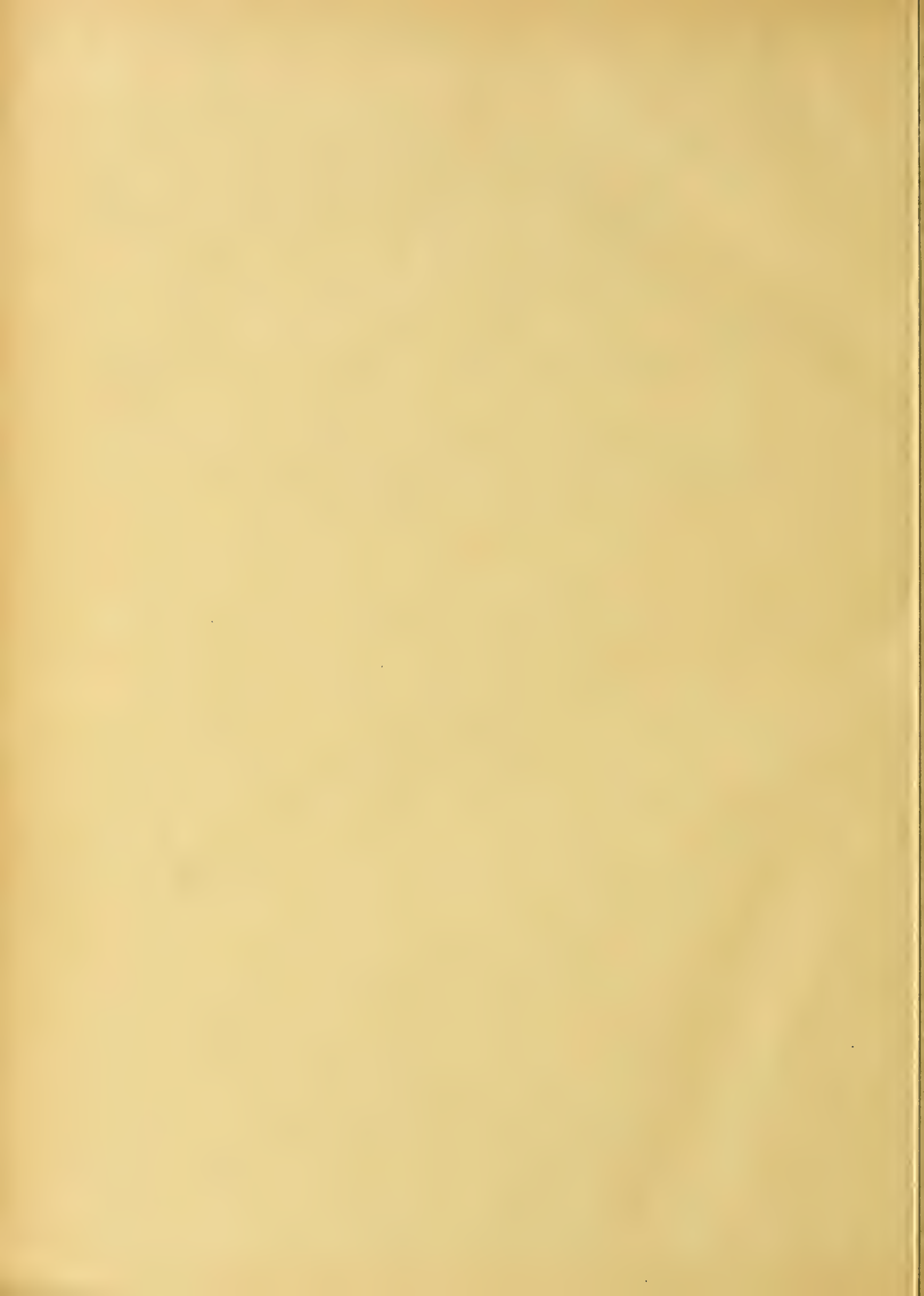
Ich bitte nicht zu übersehen, dass wir vor enorm steigenden Staatsausgaben stehen. Wie soll das Volk sie bestreiten? Die Steuerschraube kann nicht stärker angezogen werden, weil der Verdienst des Volkes sinkt statt steigt. Und die Reichen heranzuziehen, da braucht es langer Verhandlungen und schließlich werden sie erst nicht stark genug getroffen. Führt man aber das Volksgeld ein, so werden durch dasselbe gerade die Finanzmächte und vielmals stärker herangezogen, als es eine Steuer zu thun vermag.

Ich bitte zu erwägen, dass, wenn dem Volke in wenigen Jahren mit dem Volksgelde Milliarden von Gulden zufließen, das Volk consumfähiger wird, infolge dessen die Geschäfte besser gehen müssen und der Volkswohlstand sich hebt.

Das zu bewirken ist aber unser Ziel und deshalb, weil mit dem Volksgelde der Volkswohlstand geradezu ins Unglaubliche steigen muss, indem das Volk selbst zum Herrn des Geldes, die goldene Internationale jedoch für uns überflüssig wird, ist es ein Gebot für alle volksfreundlich gesinnten Abgeordneten, für das Volksgeld einzutreten.

Vereinigen wir uns, hochverehrte Herren Collegen, zur Einführung des Volksgeldes; schmieden wir uns diese Waffe, ziehen wir mit ihr muthig in den Kampf gegen das mobile Großcapital, und wir werden für das arbeitende Volk jenen Sieg erringen, durch den es wieder zu wirtschaftlichem Wohlstand sich emporringen kann, jenen Sieg, welcher Staat und Volk aus der jüdischen Hochfinanz-Vorherrschaft befreit und die christlichen Völker Österreichs wieder zu Herren im eigenen Staate werden läſst.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Fořt und Genossen,

betreffend

die gesetzliche Normirung der Stempelfreiheit für die aus Anlass der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer nach §. 59 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingebrachten Berufungen.

Im Grunde der §§. 219 und 220 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, sind Berufungen der Steuerpflichtigen gegen das Ergebnis der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer ausdrücklich als stempelfrei erklärt. Es möge gestattet sein, hervorzuheben, dass die ausdrückliche Normirung dieser Stempelfreiheit weder in der ursprünglichen Regierungsvorlage noch in dem Ausschussentwurfe enthalten war, sondern dass erst bei der zweiten Lesung der Steuerreform auf einhelligen Beschluss des hohen Hauses (Stenographisches Protokoll über die Sitzung vom 25. Mai 1895), nachdem der Herr Referent des Steuerausschusses erklärt hatte, „dass den Steuerpflichtigen nicht zugemuthet werden kann, bei einer Berufung noch Stempel zu entrichten," in die betreffenden Paragraphen die Worte „stempelfrei" eingeschaltet worden sind.

Eine ähnliche ausdrückliche Normirung der Stempelfreiheit fehlt jedoch zur Gänze in Ansehung der Berufungen, welche die Steuerpflichtigen in Bezug auf die allgemeine Erwerbsteuer gegen die Verweigerung der begehrten Befreiung, gegen die Bemessung des Steuersatzes und gegen die Berechnung des Steuerbetrages laut §. 59 des citirten Gesetzes einzubringen berechtigt sind.

Die Folge dieser Lücke dürfte nun darin bestehen, dass rücksichtlicht der Stempelpflicht aller genannten Eingaben die Tarifpost 44 *q* des geltenden Gebürengesetzes in Anwendung kommt. Die Eventualität birgt jedoch für die Steuerpflichtigen insoferne eine bedeutende Gefahr in sich, als die praktische Handhabung der Tarifpost 44 *q* eine äußerst schwankende ist, und als insbesondere in den letzten Jahren die Vorschrift der Tarifpost 44 *q* von den Behörden in einer Weise interpretirt wird, welche mit der ratio dieser Gesetzesbestimmung kaum im Einklange stehen dürfte. Während nämlich Jahre hindurch Eingaben gegen die erstinstanzliche Bemessung nicht nur einer Gebür, sondern auch einer Steuer anstandslos als stempelfrei behandelt worden waren, bildete sich in der letzten Zeit auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 24. Mai 1892, Nr. 6451, Budw.) eine Praxis heraus, der zufolge sämmtliche Eingaben, welche bei der ersten Instanz behufs Richtigstellung einer Steuervorschreibung, ja sogar behufs Erlangung einer Steuerherabsetzung eingebracht werden, als stempelpflichtig behandelt werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob durch das erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bei der allzu rigorosen Berücksichtigung des an sich unklaren Wortlautes der Tarifpost 44 *q* auch der Geist dieser gesetzlichen Bestimmung richtig erfasst wurde. Hingegen dürfte darüber ein Zweifel kaum obwalten, dass es doch hart und ungerecht wäre, wenn die gegenwärtig übliche, auf das angeführte Erkenntnis sich stützende Praxis künftighin auch rücksichtlich aller in Gemäßheit des §. 59 des neuen Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern, eingebrachten Berufungen platzgreifen sollte, denn ein solcher Vorgang würde beispielsweise auch die Absurdität zur Folge haben, dass selbst bloße Rechnungsfehler bei der Repartition, die sich das Veranlagungsorgan irrthümlicherweise zu Schulden kommen ließe, von der Partei erst durch die Entrichtung einer Stempelgebür richtiggestellt werden könnten.

Wird nun das allgemein anerkannte Princip des Gebürenrechtes berücksichtigt, wonach die ersten Eingaben, welche die Partei einbringt, damit das Steuerorgan die Steuervorschreibung in einer dem Gesetze entsprechenden Weise vornimmt, einer Stempelgebür nicht unterliegen, und die Stempelpflicht erst bei Recursen oder Beschwerden eintritt, welche gegen die Entscheidung über die genannten ersten Eingaben im Instanzenzuge erhoben werden; wird nebstdem noch erwogen, dass diesem Principe durch die eingangs citirten Paragraphen in Ansehung der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer zur Gänze Rechnung getragen wird: so erscheint es zum Schutze zahlreicher Steuerpflichtiger vor unnöthigen Vexationen dringend geboten, dem erwähnten Grundsatze der Stempelfreiheit der ersten Eingaben auch bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer im gesetzlichen Wege Geltung zu verschaffen.

Darauf gestützt stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem sub ⁄. angereihtem Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Gegenstand dem Budgetausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 12. October 1897.

Bečvář. Dr. Fořt.
Dr. Záček. Bělský.
Březnovský. Spindler.
Schwarz. Dr. Kramář.
Doležal. Brdlík.
Hájek. Sokol.
Dr. Engel. Dostál.
Dr. Pacák. Heimrich.
Kaftan. Krumbholz.
Dr. Brzorád. Dr. Blažek.
Formánek. Škála.
Janda. Teklý.
Hovorka. Gustav Adámek.
Udržal.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Ergänzung des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 59 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern wird ergänzt und hat zu lauten:

§. 59.

Jedem Steuerpflichtigen steht es zu, gegen die Verweigerung der von ihm begehrten Befreiung (§§. 3 und 5), gegen die Bemessung des ihm zugewiesenen Steuersatzes, oder gegen die Berechnung des ihm auferlegten Steuerbetrages an die Finanzlandesbehörde zu berufen.

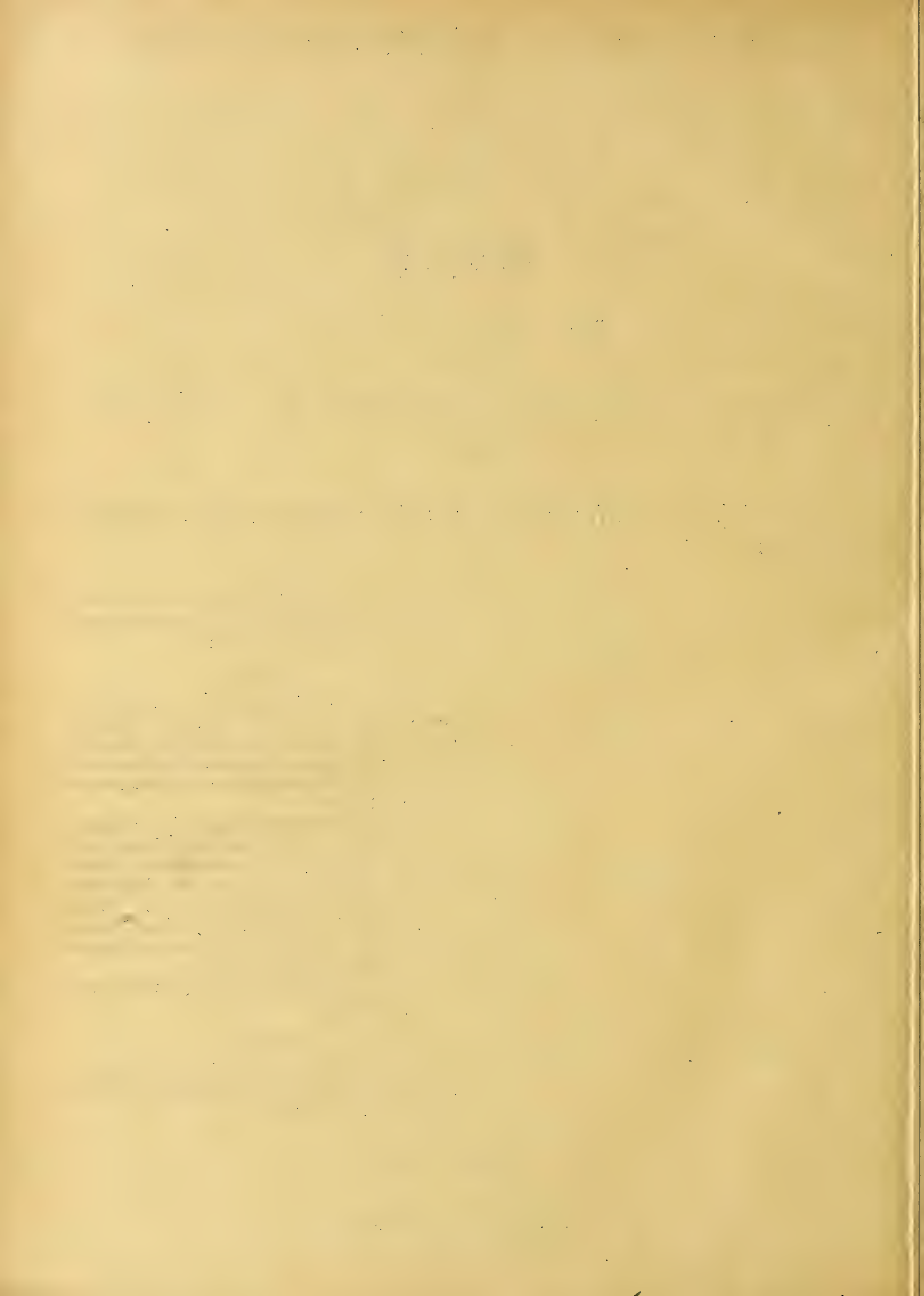
Dasselbe Berufungsrecht gegen die Bemessung des Steuersatzes, die Berechnung des Steuerbetrages, sowie auch gegen die commissionelle Ertheilung von Befreiungen steht auch dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zu, der es binnen 30 Tagen von der an ihn durch die Steuerbehörde erster Instanz zu richtenden Mittheilung des Repartitionsergebnisses geltend zu machen hat.

Alle diese Berufungen genießen die Stempelfreiheit.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches an dem Tage der Verlautbarung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Neunteufl und Genossen.

In Erwägung, dass infolge der wirtschaftlichen Nothlage die bäuerliche Bevölkerung außer Stand gesetzt ist ihren talentirten Kinder den Besuch der höheren Schulen zu ermöglichen, stelle ich den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Credite behufs Errichtung von Staatsstipendien zum Zwecke der Unterstützung von Studenten aus den bäuerlichen (Kreisen) Volksschichten bewilligt werden."

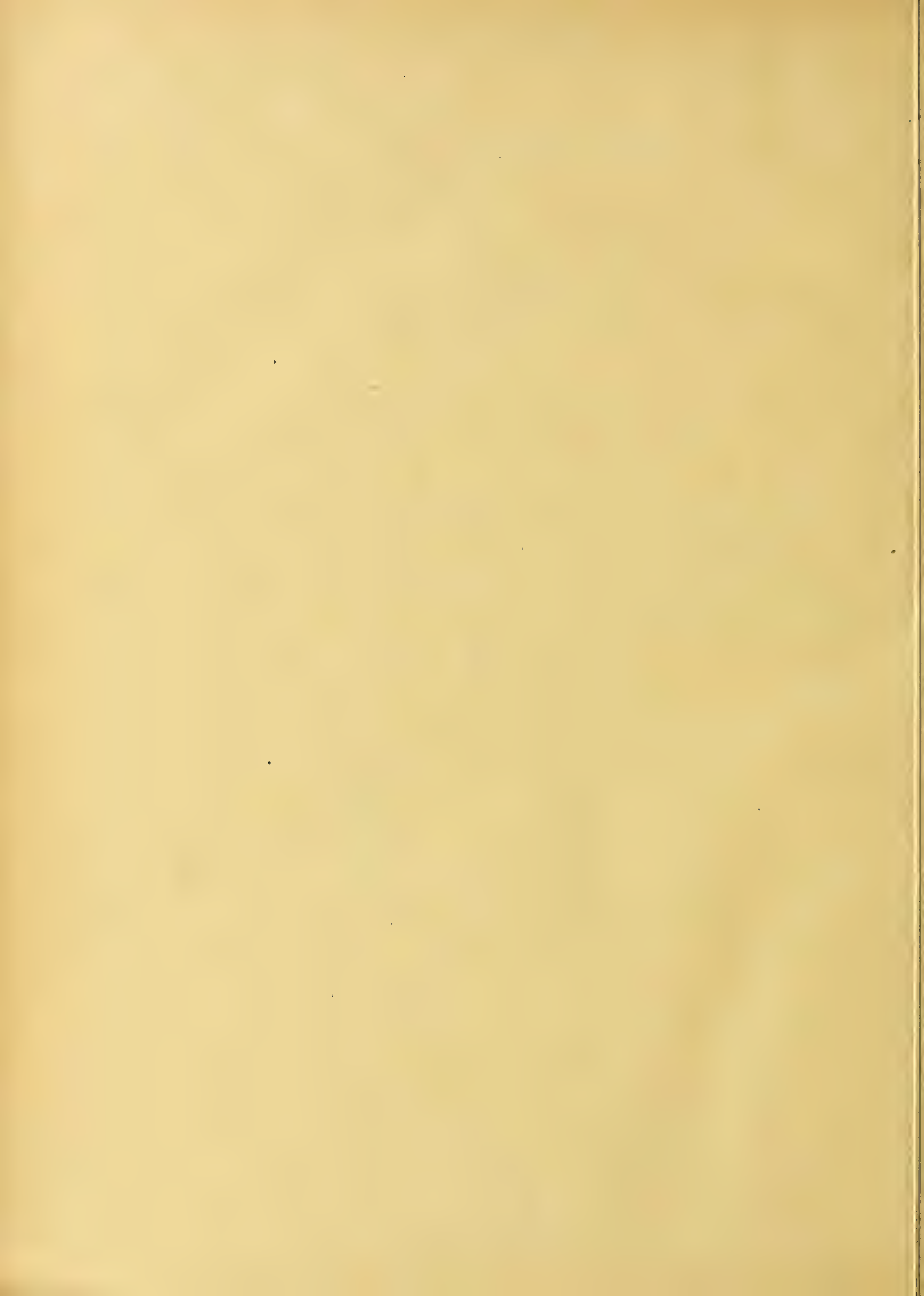
Wien, 12. October 1897.

Wedral.
Johann Mayer.
Dr. Winkowski.
Kletzenbauer.
Bielohlawek.
Kaiser.
Herzmansky.
Axmann.
Eichhorn.
Leopold Steiner.

Neunteufl.
Prochazka.
Schlesinger.
Richter.
Dr. Scheicher.
Schoiswohl.
Wohlmeyer.
Kubik.
Gregorig.
Seidel.

Polzhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Pastor und Genossen.

In Erwägung, dass die durch das Einquartierungsgesetz vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, per Mann und Tag à $1 \frac{1}{2}$ kr. und im Falle der Nichtbestellung des Brennmateriales und Kochgeschirres, sogar nur mit einen Kreuzer festgesetzte Ärarialvergütung bei der Einzeleinquartirung im keinem Verhältnisse zu den mit der Einquartierung verbundenen wirklichen Ausgaben, geschweige den Unbequemlichkeiten und sonstigem eventuellen Verluste, steht, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Gesetzeswege dahin zu wirken, dass die im §. 26 und §§. 31 bis 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, bei der Einzeleinquartierung festgesetzte Ärarialvergütung entsprechend erhöht werde."

Wien, 12. October 1897.

Dr. Kolischer.
Johann Götz.
Dr. Olpiński.
Dr. Grobelski.
Dr. Rutowski.
Weiser.
Blazowski.
Piliński.
Merunowicz.
Dr. Piętak.
Struszkiewicz.
Lewicki.
Mandyczewski.
Dr. Roszkowski.
Wladimir Gniewosz.
Dr. Trachtenberg.
Pastor.
Horodyski.
Fischer.
Dr. Weigel.
Rychlik.
Gizowski.
Henzel.
Borkowski.
Jedrzejowicz.
Bogdanowicz.
Barwiński.
Jaworski.
Znamirowski.
Dr. Walewski.
Popowski.
Ladislaus Gniewosz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Pastor und Genossen.

In Erwägung, daſs die mit Ministerialverordnung vom 10. November 1891, R. G. Bl. Nr. 173, für Galizien pro Pferd und Kilometer mit 3 kr. festgesetzte Ärarial-Vorspannsvergütung, nicht im mindesten den jetzigen Geld-, Zeit- und allgemeinen Preisverhältnissen entspricht;

diejenigen, welche an die Vorspannsleistung verhalten werden, lediglich an diese Vergütung angewiesen sind, da der galizische Landtag, von dem Grundsatze ausgehend, daſs die Vorspannskosten, als im Interesse des Staates gelegen, vom ganzen Reiche, von allen Steuerträgern gemeinsam zu leisten sind, zur Aufbesserung der Vergütung aus dem Landesfonde nicht schreiten kann, zumal hiezu die nöthigen Fonde nur durch Erhöhung der Steuerzuschläge, somit durch Aufbürdung neuer Lasten über die bereits ohnehin in dieser Richtung schwer überlastete Bevölkerung erzielt werden könnten;

diese Lasten, infolge der großen Truppenansammlung in Galizien und der damit im Zusammenhange stehenden Truppenübungen, Truppendurchmärsche u. s. w., überaus schwer fallen müſsten;

sowohl der galizische Landtag, als auch der Landesausschuſs aus den obenerwähnten Gründen mehrmals, namentlich in den Jahren 1874, 1876, 1878, 1886 und 1888 mit motivirten Forderungen auf Erhöhung dieser Vorspannsvergütung an die k. k. Regierung herangetreten sind und die k. k. Regierung auf diesbezügliche Forderungen mehrmals, namentlich sub ddo. 30. December 1874, Z. 53282 und 14. Februar 1875, Z. 5464, die Regelung des gesammten Vorspannswesens im Gesetzeswege in Aussicht genommen hat, was bis jetzt leider nicht geschehen ist;

der Herr Landesvertheidigungsminister neuerlich im Jahre 1895 im Budgetausschusse ausdrücklich versprochen hat, das Vorspannswesen im Gesetzeswege reguliren zu wollen;

die mit Ministerialverordnung vom 31. December 1875, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1876, vorgeschriebene maximale Belastung eines Vorspanns, nicht über 280 Kilogramm, sehr oft überschritten wird, außerdem aber die Vorspannsleister, ohne eine besondere Vergütung zu bekommen, öfters durch mehrere Stunden warten müssen, bis sie abgefertigt werden, stellen die Unterzeichneten folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert:

I. in nächster Zeit im verfassungsmäßigen Wege eine gesetzliche Regelung des Vorspannswesens im allgemeinen, namentlich aber eine den jetzigen ökonomischen Verhältnissen Rechnung tragende Regelung der ärarialischen Vorspannsvergütung herbeizuführen, und, bis dies geschieht, alsogleich im Verordnungswege die Vorspannsvergütung zu erhöhen;

II. den betreffenden Militärorganen einschärfen zu wollen, daſs die mit Ministerialverordnung vom 31. December 1875, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1876, maximale Belastung nicht überschritten werde und die Vorspannsleister bezüglich der Zeit nicht ungebürlich aufgehalten werden."

Wien, am 12. October 1897.

Horodyski.	Dr. Kolischer.	Dr. Walewski.	Pastor.
Henzel.	Johann Götz.	Merunowicz.	Fischer.
Rychlik.	Dr. Trachtenberg.	Dr. Olpiński.	Weiser.
Struszkiewicz.	Jedrzejowicz.	Dr. Sokolowski.	Blazowski.
Dr. Lewicki.	Bogdanowicz.	Dr. Weigel.	Gizowski.
Dr. Pietak.	Borkowski.	Jaworski.	Tyszkowski.
Barwiński.	Dr. Grobelski.	Wladimir Gniewosz.	Dr. Piliński.
Mandyczewski.	Dr. Rutowski.	Lad. Gniewosz.	Znamirowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Szajer und Genossen,

über

die zwangsweise Assecuranz der galizischen Landbevölkerung.

Wie bekannt wohnt unsere galizische Landbevölkerung, welche die Zahl über 6000 Catastralgemeinden überschreitet, in hölzernen mit Stroh bedeckten Häusern. In keinem Lande verfolgt die Brandkatastrophe nicht so stark, wie bei uns, was die Folgen eines großen Elends unserer Landbevölkerung ist. Wenn unsere Bevölkerung gezwungen wäre zwangsweise, sich assecuriren, in solchem Falle würden dieselben von so vielen Elementarereignissen geschützt, welche nur von Unachtsamkeit, manchmal vom Hasse und sogar von Beredungen entstehen. Bei uns sind nur bis nun Privat-Assecuranzgesellschaften, zu welchen unsere Bevölkerung kein Vertrauen hegt und sogar wie ich mich ausdrücke, finden sich solche Juden, welche unser armes Volk auf verschiedene mögliche Weise von der Assecuration abreden. Als bester Beweis kann unsere Gerichtsstatistik dienen wo die Brandkatastrophen, wie ich schon bemerkt habe meistens von Beredungen und Unterstechungen seitens der Interessirten entstehen; und warum? Hier ist die Antwort: Alle unsere Wälder der Großgrundbesitzer sind meistens von den Juden gekauft worden, welche unsere schönen Urwälder schändlicherweise ausnützen. Wenn unsere Landbevölkerung gezwungen wäre sich zwangsweise zu assecuriren, dann möchten die Brandkatastrophen aufhören und die Juden möchten keinen Käufer auf das Holz haben, durch welches dann ihre Speculationen in großem Maße aufhören müssen. Im Gegentheile wieder, möchte sich für unser Volk und Land eine Verbesserung der jetzigen misslichen Verhältnisse zeigen und das Land hätte nicht so viele Ausgaben um das Elend zu decken, dann möchten die Hunderte sogar Tausende Bittgesuche verschiedener Art an den Landesausschuss wie auch an die Regierung und sogar an die öffentlichen Mildthätigkeiten des ganzen Volkes der österreichischen Monarchie um Unterstützungen für die durch die Brandkatastrophen Verunglückten aufhören, welche alljährlich eine ganz angesehene Summe repräsentiren. Es ist eine Unwahrheit, dass unsere Landbevölkerung sich die zwangsweise Assecuranz nicht wünscht, das sind bloß nur falsche Meinungen und Behauptungen der Juden, welche bei solchen Brandkatastrophen den größten Nutzen ziehen, und das in dieser Weise, das dieselben von einem schlechtem Materiale und für eine für eine hohe Summe die ärgsten Wohnhäuser bauen.

Ich als Abgeordneter der kleinstädtischen Landbevölkerung, welcher aus dem armen Volke stammt und von der Kindheit zwischen denselben erzogen bin und die Bedürfnisse meiner Landsleute durch und durch kenne und welche mich zu ihrem Landesbeschützer ausgewählt haben, kann am besten beurtheilen was dieselben sich wünschen und benöthigen.

Als besten Beweis meiner vorerst ausgesprochenen Worte kann meine Gleichstellung der polnischen Bevölkerung, welche im Königreiche Polen ansässig sind — und unserem galizischen — wo schon seit dem Jahre 1700 die zwangsweise Assecuranz existirte, vielleicht lesen wir in irgend einer Zeitung soviel Brandkatastrophen welche dort stattfinden möchten wie bei uns? Nein, ich kann sogar sagen, dass auf 1000 Einwohner binnen zehn Jahren eine Brandkatastrophe kommt. Jetzt sehen wir am besten was für eine große Wohlthat für unsere Landbevölkerung die zwangsweise Assecuranz sein möchte, wenn jedem einzelnen Grundbesitzer bei Bezahlung der Steuern auch eine gewisse Quote auf die Assecuranz abgezogen werden

würde. Wir werden am besten bei der Inkraftsetzung desselben den Beweis haben, dass unsere Landbevölkerung schlecht beurtheilt wurde, dass dieselben sich das nicht verlangt, im Gegentheile wird alles herauskommen, dass nur die Juden und die privaten Assecuranzgesellschaften als Opfer ihrer Speculationen fallen möchten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung sei nachdrücklich aufzufordern, dass dieselbe bei der nächsten Session die entsprechenden Gesetze vorlegt, weiters

2. soll überhaupt so eine wichtige Angelegenheit, auf welche die ganze Bevölkerung vom Lande sowie von den kleinen Städtchen mit der größten Ungeduld wartet, am schnellsten erledigt sein."

Ich muss noch zugeben, dass wenn bei uns eine Brandkatastrophe entsteht, mag es sein von einer beliebigen Ursache, da ist es unmöglich, dasselbe zu vermeiden, weil die Funken mit einer Blitzgeschwindigkeit die in der Nachbarschaft stehenden Häuser erreichen und eine große Brandkatastrophe herbeiführen, wo auch nicht nur in so einem Falle, das Leben der Menschen, sondern auch das Vieh sammt dem ganzen Gute zugrunde geht. Dadurch leidet das Land, welches alljährlich ungeheuere Summen als Unterstützungen vertheilt welche niemals zurückkehren. Jede Hilfe ist unnützbar, hier kann nur die eine sein und das ist die zwangsweise Assecuranz.

Wien, 13. October 1897.

Prochazka.
Kletzenbauer.
Loser.
Foller.
Dr. Weiskirchner.
Taniaczkiewicz.
Schlesinger.
Strobach.
Dr. Scheicher.
Cena.

Szajer.
Krempa.
Bojko.
Dr. Danielak.
Axmann.
Kubik.
Okuniewski.
Dr. Winkowski.
Szponder.
Bielohlawek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gebäude-Feuerversicherung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Versicherung eines Gebäudes gegen Feuerschaden ist nur durch eine zum Betriebe des Feuerversicherungsgeschäftes berechtigte inländische, durch eine hiezu zugelassene fremde Versicherungsanstalt oder durch eine nach den Bestimmungen des dritten Capitels errichtete allgemeine Landesversicherungsanstalt zulässig.

§. 2.

Gegenstand der Versicherung sind entweder:

a) das ganze Gebäude (Bauwertversicherung) oder
b) nur die verbrennbaren Theile.

Die Bauwertversicherung umfasst alles, was zum Bestande des Gebäudes nothwendig ist, insbesondere auch die Fundamente, Keller und Umfassungswände, die Decken, Gewölbe, Stiegen, Fußböden, Scheidewände und Dachungen, ferner die zur

Benützung des Gebäudes erforderliche und mit demselben fest zusammenhängende Ausstattung, als: Thüren, Fenster, Jalousien, Verschalungen, Geschäftsportale, nicht tragbare Öfen und Herde, sonstige immobile Heizungsvorrichtungen, Wasser-, Telephon- und Haustelegraphenleitungen, Beleuchtungsanlagen, Mauerverputz, Façadirung, Malerei, Tapeten, Parketten und dergleichen Hausausstattung, ferner die künstlerische Ausschmückung des Gebäudes, wenn sie seinen wesentlichen Bestandtheilen fest eingefügt erscheint und vom Gebäude ohne Beschädigung desselben oder ihrer selbst nicht getrennt werden kann. Hinsichtlich der Fundamente und Keller ist die Ausnahme von der Versicherung zulässig.

Die Versicherung der verbrennbaren Theile umfasst alle, im zweiten Absatze angeführten Baubestandtheile mit Ausschluss des massiven Rohmauerwerkes an Wänden und Gewölben und der steinernen Treppen, jedoch einschließlich der in und an dem Dachraume befindlichen Giebel-, Feuer- und Schornsteinmauern.

§. 3.

Die Versicherungssumme muss dem Zeitwerte des Gegenstandes der Versicherung (§. 33) gleichkommen.

Hinsichtlich des den Zeitwert übersteigenden Betrages ist der Versicherungsvertrag rechtsunwirksam.

Die Versicherungssumme gilt für den Gegenstand der Versicherung als Ganzes. Die Versicherung mit gesonderten Beträgen ist nur hinsichtlich der zur Ausschmückung des Gebäudes verwendeten Kunstgegenstände statthaft.

§. 4.

Die Versicherung in Theilbeträgen des Zeitwertes bei mehreren Versicherern (Theilversicherung) ist nur zulässig:

a) bei Gebäuden, deren Zeitwert im Falle einer Bauwertversicherung mehr als 200.000 Kronen, im Falle einer Versicherung der verbrennbaren Theile mehr als 150.000 Kronen beträgt;
b) bei Gebäuden, die im Eigenthume mehrerer Personen stehen, in den den Miteigenthumsantheilen entsprechenden Theilbeträgen.

§. 5.

Verträge, wodurch Objecte, welche bereits bis zum vollen Zeitwerte versichert sind, neuerdings versichert werden, können erst im Zeitpunkte des Erlöschens der bestehenden Versicherung Rechtswirksamkeit erlangen.

II. Capitel.

Von der freiwilligen Versicherung.

Erster Abschnitt.

Entstehen und Endigung der Versicherung.

§. 6.

Zur Giltigkeit des Versicherungsvertrages ist die Ausstellung einer den Vorschriften des §. 11 entsprechenden Versicherungsurkunde (Polizze, Versicherungsbüchel) durch den Versicherer erforderlich.

Der Ausstellung der Versicherungsurkunde hat die Anmeldung der Versicherung durch den Versicherungswerber vorauszugehen.

§. 7.

In der Anmeldung sind anzugeben:

1. Die Bezeichnung des zu versichernden Objectes und der Gegenstand der Versicherung;
2. die beantragte Versicherungssumme;
3. die beantragte Dauer der Versicherung;
4. die Daten über die bisherige Versicherung.

Andere auf die Versicherung Bezug habende Thatsachen und Umstände in der Anmeldung anzugeben, ist der Versicherungswerber nur insoweit verpflichtet, als darnach in dem Anmeldungsformulare ausdrücklich und in bestimmter und unzweideutiger Fassung Fragen gestellt sind.

Der Versicherungswerber hat alle Fragepunkte des Anmeldungsformulares wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten und die einschlägigen ihm zugänglichen Beweismittel auf Anfordern vorzulegen.

Die Anmeldung ist von dem Versicherungswerber zu unterzeichnen.

§. 8.

Der Versicherer, sowie jede zur Ausstellung von Versicherungsurkunden befugte Repräsentanz des Versicherers hat am Tage des Eintreffens der Anmeldung, und wenn dieser Tag ein Sonntag oder ein Feiertag im Sinne der Civilprocessordnung ist, an dem nächsten Werktage, dem Versicherungswerber das Eintreffen der Anmeldung schriftlich zu bescheinigen und sich hiebei zu erklären, ob die Anmeldung angenommen, oder die Versicherung nach Zulass des §. 55 abgelehnt wird.

§. 9.

Innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Annahme der Anmeldung hat der Versicherer behufs Ermittlung des Zeitwertes die Schätzung des Gegenstandes der Versicherung nach den Vorschriften des dritten Abschnittes vorzunehmen.

Die Schätzung kann unterbleiben:

1. Wenn die beantragte Versicherungssumme 200 Kronen nicht übersteigt;

2. bei Gebäuden, welche nur zu vorübergehenden Zwecken und in der Absicht baldigen Wiederabbruches errichtet werden;

3. bei im Baue begriffenen Gebäuden bis zur Vollendung des Baues;

4. bei Gebäuden, deren Schätzung innerhalb der letzten zehn Jahre nach den Vorschriften des dritten Abschnittes erfolgt ist.

Wird die Schätzung unterlassen, so gilt als Zeitwert in den Fällen der Z. 1 und 2 die Versicherungssumme, in Fällen der Z. 3 bis zur Vollendung des Baues der Kostenvoranschlag, in Fällen der Z. 4 der früher ermittelte Zeitwert.

Bei Theilversicherungen (§. 4) gilt als Zeitwert des Gegenstandes der Versicherung die Schätzung jenes Versicherers, welcher den anderen zuvorgekommen ist.

§. 10.

Sobald der Zeitwert des Gegenstandes der Versicherung ermittelt und ein Einverständnis mit dem Versicherungswerber über die Höhe des Versicherungsbeitrages (Prämie) und die Fälligkeitstermine der Prämie erzielt ist, hat der Versicherer den Zeitwert summarisch, die Prämie unter Angabe des für ein Versicherungsjahr und für 100 Kronen Versicherungswert entfallenden Betrages in die Anmeldung des Versicherungswerbers einzutragen.

Bei diesem Anlasse sind die in der Anmeldung enthaltenen Angaben erforderlichenfalls auch in anderen bei der Anmeldung unberücksichtigt gebliebenen Punkten durch die gelegentlich der Schätzung oder durch Einvernehmung des Versicherungswerbers erhobenen Daten zu ergänzen.

Übereinstimmend mit der nach den vorstehenden Bestimmungen regulirten Anmeldung der Versicherung hat der Versicherer sodann die dem Versicherungswerber auszufolgende Versicherungsurkunde auszustellen.

§. 11.

In der Versicherungsurkunde müssen angegeben sein:

1. Der Name (Firma) des Versicherers;

2. der Name und Wohnort des Versicherten;

3. die Bezeichnung des versicherten Objectes und der Gegenstand der Versicherung;

4. das Datum der Anmeldung und der Schätzung, welche der Ausstellung der Versicherungsurkunde zugrunde gelegt werden;

5. die Versicherungssumme, und wenn einzelne Theile mit einem gesonderten Betrage versichert werden (§. 3), die auf die anzugebenden einzelnen Theile entfallenden Theilbeträge;

6. die Prämie für je ein Jahr in Procenten der Versicherungssumme, die Fälligkeitstermine der Prämie, der bei jedem Termine zu zahlende Betrag, die Art der Zahlung der Prämie, eventuell die Zahlstelle, bei der die Zahlung rechtswirksam erfolgen kann;

7. die Dauer des Vertrages;

8. die Stempel- und die allfällige Schreibgebür;

9. das Datum der Ausstellung;

10. die Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungsurkunde ist von dem Versicherer in rechtsverbindlicher Form zu unterzeichnen.

§. 12.

Der Versicherungsvertrag tritt — wenn in der Versicherungsurkunde nicht ein anderer Zeitpunkt angegeben ist — mit der Mitternacht jenes Tages in Wirksamkeit, an dem die Versicherungsurkunde ausgestellt wird.

§. 13.

Der Versicherungsvertrag erlischt:

1. Durch den Abbruch oder die in anderer Weise, jedoch nicht durch Eintritt eines versicherten Ereignisses, erfolgte Zerstörung des Gegenstandes der Versicherung, mit der Wirkung, dass die etwa vorausgezahlte Prämie von dem Tage der Anzeige an den Versicherer an verhältnismäßig zurückzustellen ist;

2. durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer der Vertrag geschlossen ist. Der Vertrag gilt jedoch, wenn nicht über Begehren des Versicherten eine stillschweigende Verlängerung vertragsmäßig ausdrücklich ausgeschlossen wurde, auf je ein Jahr stillschweigend verlängert, wenn der Versicherte nicht vor Ablauf der Vertragszeit dem Versicherer angezeigt hat, dass er auf die Verlängerung verzichte;

3. durch Ausübung des den Parteien auf Grund dieses Gesetzes in einzelnen Fällen zustehenden Kündigungs- beziehungsweise Rücktrittsrechtes, nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen.

§. 14.

Für die Zeit zwischen der Anmeldung (§. 7) und dem Beginn der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages (§. 12) wird eine Versicherung auch ohne die Förmlichkeiten der §§. 6—11 begründet, wenn der Versicherungswerber in der Anmeldung einen bezüglichen Antrag stellt und der Versicherer bei der Bescheinigung des Eintreffens der Anmeldung diesen Antrag anzunehmen erklärt.

Dieser Vorvertrag tritt mit der Mitternacht jenes Tages in Wirksamkeit, an dem die Annahmeerklärung ausgestellt wird.

Der Vorvertrag erlischt, sobald der Versicherungsvertrag in Wirksamkeit tritt oder der Abschluss

des Versicherungsvertrages seitens eines der beiden Theile abgelehnt wird.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten aus der Versicherung.

§. 15.

Durch den Versicherungsvertrag übernimmt der Versicherer den Ersatz des Schadens, welcher an dem Gegenstande der Versicherung, unmittelbar oder mittelbar, durch Brand, kalten Blitzschlag, Explosionen welcher Art immer, sowie durch die infolge dieser Ereignisse getroffenen Löschvorkehrungen oder sonst zur Einschränkung oder Bewältigung eines Brandes getroffenen Maßregeln herbeigeführt wird.

Ist infolge des Eintrittes des versicherten Ereignisses der Abbruch versicherter Baubestandtheile oder die Wegräumung des Schuttes nothwendig geworden, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die hiedurch bewirkten Schäden und verursachten Kosten.

Die Versicherung umfasst endlich auch den Ersatz aller Auslagen, welche von dem Versicherten zur Rettung der vom Brandschaden betroffenen oder bedrohten versicherten Gebäude zweckmäßigerweise gemacht wurden.

Brandschäden, welche durch Aufstand oder Aufruhr, ferner zufolge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen im Kriege verursacht werden, sind in der Versicherung begriffen, wenn die Haftung hiefür in den Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Konnte ein eingetretener Schaden aus einer der versicherten Gefahren entstehen, so wird — vorbehaltlich der in den §§. 27 und 28 erwähnten Ausnahmen — bis zum Beweise des Gegentheiles vermuthet, dass der Schaden daraus wirklich entstanden ist.

Der Versicherer ist nicht berechtigt, sich der Ersatzpflicht dadurch zu entziehen, dass er die vom Schadenfalle betroffenen Objecte selbst herzustellen übernimmt.

§. 16.

Die Verpflichtung zum Schadenersatze wird dadurch nicht berührt, dass der Schaden durch eine dritte Person herbeigeführt wurde, für welche der Versicherte zu haften hat.

Schadenersatzansprüche, welche dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen bis zur Höhe des von dem Versicherer geleisteten Schadenersatzes durch die Zahlung kraft gesetzlicher Vorschrift auf den Versicherer über.

Der Versicherte haftet für Handlungen, durch welche er den Versicherer in seinen Regressansprüchen verkürzt.

§. 17.

Der Versicherte wird seines Anspruches auf Schadenersatz insoweit verlustig, als der Versicherer beweist, dass der Schaden von dem Versicherten in böser Absicht oder durch auffallende Sorglosigkeit verursacht worden ist.

Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der von dem Versicherten zur Bewältigung eines Brandes getroffenen Maßregeln.

Der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dem Versicherten vorzuenthaltende Betrag gebürt jedoch nach Maßgabe des über das versicherte Object geführten öffentlichen Buches jenen Personen, für welche dingliche Rechte auf dem Objecte haften, bis zur Höhe ihrer Ansprüche, soweit sie in die Abtretung ihrer Rechte an den Versicherer willigen.

§. 18.

Die Ersatzpflicht bezüglich eingetretener Schäden und verursachter Auslagen kann die Versicherungssumme nie übersteigen.

Im Falle einer Theilversicherung besteht auch die Haftung des Versicherers nur in dem aus dem Verhältnisse der Versicherungssumme zum Zeitwerte sich ergebenden Betrage.

§. 19.

Der Versicherte ist zur Zahlung der Prämie an den Versicherer vom Beginn der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages an während der ganzen Dauer desselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Versicherungsurkunde verpflichtet.

Die erste Prämienzahlung ist 14 Tage nach Zustellung der Versicherungsurkunde an den Versicherten fällig. Bei mehrjährigen Versicherungen mit jährlicher Zahlung tritt die Fälligkeit in jedem Jahre an dem dem Ausstellungstage entsprechenden Tage ein.

Die Zahlung ist auch dann wirksam, wenn sie an den Überbringer der die Zahlungsbestätigung enthaltenden Versicherungsurkunde oder einer Quittung des Versicherers über den zu zahlenden Betrag geleistet wird.

Durch ein Säumnis des Versicherten in der Zahlung der Prämie wird der Versicherungsvertrag und namentlich der Anspruch auf die Brandschadenvergütung nicht berührt.

Rückständige Prämien genießen nach Maßgabe der für Steuerrückstände geltenden Bestimmungen und mit dem Range unmittelbar nach den öffentlichen

Abgaben ein gesetzliches Pfand-, beziehungsweise auch Vorzugsrecht an dem versicherten Objecte.

§. 20.

Wenn während der Dauer der Versicherung eine wesentliche Änderung der Gefahr oder des Wertes des versicherten Objectes mit oder ohne Zuthun des Versicherten eintritt, ist der Versicherte verpflichtet, binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte, in welchem er von dem Eintritte der Änderung Kenntnis erlangte, dies dem Versicherer schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht besteht insbesondere, wenn infolge von Änderungen in der Benützung oder Bestimmung, im Umfange, Bestande oder in der baulichen Beschaffenheit des Gegenstandes der Versicherung:

1. Die Feuergefährlichkeit erhöht wird, es sei denn die Erhöhung nur eine vorübergehende und nicht periodisch wiederkehrende, oder eine solche, welche vermöge ihrer Geringfügigkeit eine Erhöhung der Prämie voraussichtlich nicht zur Folge hat, oder

2. der zuletzt festgestellte Zeitwert eine mehr als fünf Procent betragende Erhöhung oder Verminderung erfährt, soferne durch die bauliche Änderung nicht ein selbständiges Gebäude entstanden ist.

§. 21.

Bei einer wesentlichen Erhöhung der Gefahr (§. 20) hat der Versicherer Anspruch auf eine Zusatzprämie. Dasselbe gilt, wenn Umstände, welche die Bemessung der Prämie mit einem höheren als dem in der Versicherungsurkunde festgestellten Betrage rechtfertigen, entgegen der Vorschrift des §. 7, schon ursprünglich in der Anmeldung der Versicherung und gelegentlich der Regulirung der Anmeldung verschwiegen worden sind.

Die Zusatzprämie gebürt, wenn die Gefahrserhöhung nach Beginn der Wirksamkeit des laufenden Versicherungsvertrages (§. 12) eingetreten ist, vom Zeitpunkte der eingetretenen Änderung, bei ursprünglich unrichtigen Angaben vom Beginne der Wirksamkeit des laufenden Versicherungsvertrages an, in keinem Falle aber für mehr als fünf Jahre vom Tage der Geltendmachung des Anspruches zurückgerechnet.

§. 22.

Der Anspruch auf eine Zusatzprämie besteht auch im Falle anzeigepflichtiger Werterhöhungen (§. 20) vom Tage der Anzeige an. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so haben die die Werterhöhung begründenden baulichen Änderungen im Schadenfalle als Theile des Gegenstandes der Versicherung mit diesem die bisherige Versicherungssumme zu theilen.

§. 23.

Tritt eine wesentliche Verminderung der Gefahr oder durch bauliche Änderungen (§. 20) eine fünf Procent übersteigende Verminderung des Zeitwertes ein, so hat der Versicherte vom Tage der Anzeige an auf eine verhältnismäßige Rückzahlung der etwa schon vorausgezahlten Prämie und auf eine entsprechende Herabsetzung der periodisch zu entrichtenden Prämie Anspruch.

§. 24.

Der Versicherer ist jederzeit berechtigt, sich von dem Zustande des versicherten Objectes durch seine Organe selbst zu überzeugen, denen der Versicherte jede Auskunft betreffs der Versicherung zu ertheilen verpflichtet ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, die ihm obliegenden Anzeigen und die ihm abverlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erstatten und auch die einschlägigen ihm zugänglichen Beweismittel auf Anfordern vorzulegen.

Bei Verletzung der Anzeige- und Auskunftspflicht ist der Versicherte — unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes — nach Maßgabe der allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen haftbar.

§. 25.

Wird das Eigenthum an einem versicherten Objecte während der Dauer des Versicherungsvertrages unter Lebenden oder von todeswegen an einen anderen übertragen, so geht der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auch ohne Einwilligung des Versicherers auf den Erwerber des Objectes über. Die Zahlungspflicht des bisherigen Versicherten erlischt jedoch erst im Zeitpunkte der Anzeige des Eigenthumswechsels an den Versicherer.

Innerhalb eines Monates nach der Eigenthumsübertragung haben der Veräußerer und der Erwerber das Recht des Rücktrittes von dem Versicherungsvertrage mit der Wirkung, dass der Vertrag im Zeitpunkte des Einlangens der schriftlichen Erklärung beim Versicherer erlischt, und dass die bar vorausgezahlten Prämien zu Gunsten des Versicherers verfallen.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anzeige des Eigenthumswechsels steht auch dem Versicherer nach Zulass des §. 55 gegen Rückstellung der noch nicht verdienten Prämie das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer 14tägigen Frist schriftlich aufzukündigen.

§. 26.

Änderungen des Versicherungsvertrages (§§. 20, 21, 22, 23 und 25) sind von dem Versicherer schriftlich zu beurkunden.

Die Höhe der Zusatzprämie (§§. 21 und 22) und der Rückzahlungen und Nachlässe der Prämie (§. 23) bestimmt im Streitfalle der Richter.

§. 27.

Tritt ein Schadenfall ein, so hat der Versicherte die Schadenanzeige an den Versicherer schriftlich zu erstatten. Erfolgt die Erstattung der Anzeige nicht spätestens 72 Stunden, nachdem der Versicherte von dem Schadenfalle Kenntnis erlangt hat, so besteht die Ersatzpflicht des Versicherers nur insoweit, als der Versicherte beweist, dass der Schaden aus einer der versicherten Gefahren entstanden ist und zugleich den Beweis über den Umfang des daraus entstandenen Schadens erbringt.

§. 28.

Bis die Schadensermittlung durch den Versicherer erfolgt ist, keinesfalls aber während eines längeren als eines dreiwöchentlichen Zeitraumes vom Eingange der Schadenanzeige beim Versicherer angerechnet, ist es dem Versicherten untersagt, den Zustand des beschädigten Objectes ohne Zustimmung des Versicherers zu verändern.

Ausgenommen hievon sind Veränderungen, welche in Erfüllung eines behördlichen Auftrages vorgenommen werden müssen, ferner andere Veränderungen, deren sofortige Vornahme unvermeidlich ist. Veränderungen der letztbezeichneten Art dürfen jedoch nur nach vorgängiger Anzeige an den Gemeinde- rücksichtlich Gutsgebietsvorsteher und an den Versicherer vorgenommen werden.

Zur Vornahme von Veränderungen, welche zur Erhaltung des Objectes oder sonst zur Vermeidung eines größeren Schadens für den Versicherer erforderlich sind, ist der Versicherte unter eigener Dafürhaftung verpflichtet.

Im Falle einer widerrechtlichen Vornahme von Veränderungen besteht die Ersatzpflicht des Versicherers nur insoweit, als der Versicherte die im §. 27 bezeichneten Beweise erbringt.

§. 29.

Die Haftung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrage besteht auch nach Eintritt eines Schadenfalles rücksichtlich der vom Schaden nicht betroffenen Theile des Gegenstandes der Versicherung fort und kann eine Wiederholung der Prämienzahlung aus diesem Grunde nicht gefordert werden.

Es vermindert sich jedoch die Versicherungssumme des beschädigten Objectes um den dafür gebürenden Entschädigungsbetrag und ist demgemäß, wenn nicht wegen der bevorstehenden raschen Wieder-

herstellung des Objects hievon einverständlich abgesehen wird, auch die Prämie vom Beginne des nächsten Versicherungsjahres an verhältnismäßig zu reduciren und, falls sie über das laufende Versicherungsjahr hinaus vorausbezahlt wurde, verhältnismäßig zurückzustellen.

§. 30.

Nach jedem Schadenfalle hat der Versicherte bis zum Tage des Empfanges der Brandschadenvergütung sowohl hinsichtlich des vom Schaden betroffenen Objectes als auch hinsichtlich aller anderen zwischen ihm und dem Versicherer bestehenden Versicherungsverträge über Gebäude das Recht des Rücktrittes von dem Versicherungsvertrage mit der Wirkung, dass der Vertrag im Zeitpunkte des Einlangens der schriftlichen Erklärung beim Versicherer erlischt und dass die bar vorausgezahlten Prämien zu Gunsten des Versicherers verfallen.

Innerhalb derselben Frist und in dem gleichen Umfange steht auch dem Versicherer nach Zulass des §. 55 gegen Rückstellung der noch nicht verdienten Prämie ein Kündigungsrecht zu. Die Aufkündigung muss schriftlich und unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist erfolgen.

§. 31.

Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrage müssen bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres seit dem Eintritte des Schadenfalles bei dem Versicherer angemeldet werden.

§. 32.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch auf Vorverträge im Sinne des §. 14 sinngemäß Anwendung.

Die Prämie ist in der nachträglich im Versicherungsvertrage bestimmten Höhe und, falls der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, mangels einer Einigung in dem vom Richter bestimmten Ausmaße zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Schätzung der Versicherungsobjecte.

§. 33.

Die nach Vorschrift des §. 9 vorzunehmende Schätzung hat den Zweck, den der Versicherung zugrunde zu legenden Wert des Gegenstandes der Versicherung zu ermitteln (Zeitwert).

Als Zeitwert gilt der Aufwand, welcher zur Zeit der Schätzung und nach den an Ort und Stelle geltenden Materialpreisen und Arbeitslöhnen für die Neuherstellung des Gegenstandes der Versicherung erforderlich ist, abzüglich der durch Alter, Erhaltung, Anlage und Bestimmung des Gebäudes bewirkten Wertverminderung.

Wenn infolge besonderer Ursachen von voraussichtlich dauernder Wirkung der Verkehrswert des zu versichernden Objectes geringer ist, als der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Wert, so hat der Verkehrswert als Zeitwert zu gelten.

Bei der Wertermittlung sind jedenfalls außer Anschlag zu lassen:

1. der Bauplatz und die mehr oder minder vortheilhafte Lage des Gebäudes;

2. dessen Alterthums- und Affectionswert;

3. die mit dem Gebäude etwa verbundenen Gerechtigkeiten.

Im Verordnungswege können Normaleinheitspreise für die Schätzung von Hochbauten für die einzelnen Gerichtsbezirke verlautbart werden, welche — unbeschadet der Berücksichtigung der örtlichen und sonst maßgebenden besonderen Verhältnisse — bei den Schätzungen im allgemeinen zur Richtschnur zu dienen haben.

§. 34.

Die Schätzung hat durch ein Organ des Versicherers oder durch einen vom Versicherer bestellten tauglichen Bauschätzer unter Verantwortung des Versicherers zu erfolgen.

Der Schätzung ist der Versicherungswerber und nach Thunlichkeit ein Mitglied der Vertretung der Gemeinde, beziehungsweise der Vorsteher des Gutsgebietes beizuziehen, in deren Gebiet das betreffende Object gelegen ist.

Über die Schätzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Hiebei sind, falls Formularien für die Schätzungsoperate im Verordnungswege vorgeschrieben wurden, diese zu verwenden.

Das Protokoll ist den der Schätzung zugezogenen Personen nach Aufnahme der von ihnen etwa abgegebenen Erklärungen zur Unterfertigung vorzulegen.

Falls der Versicherungswerber oder ein Vertreter desselben bei der Schätzung nicht anwesend waren, ist das Ergebnis der Schätzung dem Versicherungswerber schriftlich bekannt zu geben.

§. 35.

Dem Versicherungswerber steht, falls er mit dem Ergebnisse der Schätzung nicht zufrieden ist, binnen

acht Tagen, nachdem er, beziehungsweise sein Vertreter hievon verständigt worden ist, das Recht zu, eine Überprüfung der Schätzung durch den Feuerversicherungsinspector des betreffenden Verwaltungsgebietes (§. 61) zu verlangen.

Dieses Begehren ist unter Vorlage eines über Veranlassung des Versicherungswerbers durch einen beeideten Bauschätzer aufgenommenen Schätzungsoperates schriftlich bei dem Versicherungsinspector zu stellen.

Weicht die vom Versicherungswerber veranlasste Schätzung von der durch den Versicherer vorgenommenen Schätzung in der Schätzungssumme nicht um mehr als fünf Procent ab, so hat es bei der durch den Versicherer vorgenommenen Schätzung zu verbleiben.

Anderenfalls entscheidet der Feuerversicherungsinspector auf Grund der beiderseits vorgenommenen Schätzungen. Der Feuerversicherungsinspector ist berechtigt, vor der Entscheidung die Parteien zu vernehmen und Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen.

Die Entscheidung des Feuerversicherungsinspectors ist endgiltig und beiden Theilen schriftlich bekannt zu geben.

§. 36.

Innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach der Vornahme der der Versicherung zugrunde gelegten Schätzung hat der Versicherer die Schätzung einer Revision zu unterziehen.

Der Versicherte kann die Vornahme einer Revision jederzeit verlangen. Der Versicherer ist verpflichtet diesem Begehren binnen sechs Monaten zu entsprechen.

Auf die Revision finden die Vorschriften der §§. 33 bis 35 Anwendung.

§. 37.

Die Kosten der Schätzung (§. 34) fallen dem Versicherer zur Last.

Beträgt bei einem Gebäude oder einem Gebäudecomplexe, das ist die Gesammtheit der unter einer Conscriptionsnummer stehenden Gebäude, der Zeitwert, im Falle einer Bauwertversicherung mehr als 100.000 Kronen, im Falle einer Versicherung der verbrennbaren Theile mehr als 75.000 Kronen, so ist der Versicherer befugt, zugleich mit der erstjährigen Prämie von dem Versicherten den Ersatz der Kosten der Schätzung bis zum Höchstausmaße von 1/5 Procent der Versicherungssumme zu fordern.

Dieser Ersatzanspruch steht dem Versicherer auch bei einem niedrigeren Zeitwerte dann zu, wenn der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherungswerbers nicht zustande kommt, ferner, hinsichtlich eines verhältnismäßigen Theilbetrages der Kosten, wenn innerhalb des für die Giltigkeit der Schätzung bemessenen Zeitraumes (§. 36) der Versicherungsvertrag erlischt, ohne bei

demselben Versicherer zur Verlängerung zu gelangen, oder wenn die der Versicherung zugrunde gelegte Schätzung über Begehren des Versicherten durch eine andere, deren Kosten den Versicherer belasten, ersetzt wird.

Wird der Versicherte zum theilweisen Ersatze der Schätzungskosten herangezogen, so darf für je ein Jahr nicht mehr als ein Zehntel der Kosten berechnet werden. Ein Zeitraum von weniger als einem halben Jahre ist hiebei nicht zu berücksichtigen, ein längerer Jahresabschnitt kann als volles Jahr gerechnet werden.

Wird bei Abschluss eines Versicherungsvertrages dem Vertrage eine schon vorhandene Schätzung zugrunde gelegt (§. 9, Z. 4), so hat der Versicherungswerber hinsichtlich der Kosten dieser Schätzung, wenn er zu deren Tragung auf Grund des dritten Absatzes in Anspruch genommen worden ist, gegenüber dem neuen Versicherer nach den Bestimmungen des vierten Absatzes Anspruch auf verhältnismäßigen Ersatz.

Der Ersatz der Schätzungskosten kann nur gegen Ausfolgung des geltenden Schätzungsoperates gefordert werden.

§. 38.

Die Bestimmungen des §. 37 gelten auch bezüglich der Kosten der gemäß §. 36, Absatz 1 vorgenommenen Revisionen.

Im Falle einer vom Versicherten verlangten Revision (§. 36, Absatz 2) trägt dieser die Kosten der Revision, wenn die bisherige Schätzungssumme hiebei eine fünf Procent übersteigende Veränderung nicht erfahren hat. Anderenfalls gelangen die Bestimmungen des §. 37 zur Anwendung.

Die Kosten der Überprüfung, zu welchen auch die des vom Versicherungswerber beigebrachten Schätzungsoperates zu zählen sind, fallen ohne Anspruch auf Ersatz, wenn die Überprüfung keinen Erfolg hatte (§. 35, Absatz 3), dem Versicherungswerber, anderenfalls dem Versicherer in dem von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das versicherte Object liegt, zu bestimmenden Betrage zur Last.

Vierter Abschnitt.

Brandschadenvergütung.

§. 39.

Der Versicherer ist verpflichtet binnen längstens drei Wochen nach Empfang der Schadenanzeige, wenn nicht im kurzen Wege ein Einverständnis mit dem Versicherten über die Höhe der Schadenvergütung erfolgt ist, die Ermittlung des Schadens an Ort und Stelle des Brandes zu veranlassen.

Die Schadenermittlung erfolgt durch ein Organ des Versicherers.

Bei der Schadenermittlung sind festzustellen:

1. Die Veranlassung des Schadenfalles;
2. der Zeitpunkt des Schadenfalles;
3. die Wirkung und der Umfang des Brandes;
4. sonstige in Beziehung auf die zu leistende Vergütung wichtige Umstände;
5. die Höhe des Brandschadens.

Die Höhe des Brandschadens ist auf Grund einer Schätzung festzustellen, zu deren Vornahme das Organ des Versicherers einen beeideten Bauschätzer, nach Thunlichkeit aus den in dem politischen Bezirke, in dem der Schadenort gelegen ist, ansässigen Sachverständigen zuzuziehen hat.

Die Bestimmungen des §. 34, Absatz 2 bis 4, sind auch bei der Schadenermittlung zu beobachten.

Formularien für die Brandschadenschätzung können im Verordnungswege vorgeschrieben werden.

§. 40.

Der Schätzung des Brandschadens ist der Zeitwert des Gegenstandes der Versicherung, wie er sich nach der letzten Schätzung ergibt oder sonst bei der Versicherung angenommen worden ist, zugrunde zu legen.

Wenn jedoch der Gegenstand der Versicherung seit der letzten Schätzung, und falls die Schätzung unterlassen wurde (§. 9), seit dem Vertragsabschlusse, durch Veränderung seines Umfanges oder Bestandes oder seiner baulichen Beschaffenheit in seinem Zeitwerte eine mehr als fünf Procent betragende Verminderung erfahren hat, so ist der Schätzung des Brandschadens nur der erwiesene geringere Zeitwert zugrunde zu legen.

Tritt der Schaden in der Zwischenzeit zwischen der Anmeldung einer Versicherung und der Schätzung des Objectes ein, so ist der bei der Schadenermittlung erhobene Zeitwert, insoweit er die beantragte Versicherungssumme nicht übersteigt, der Schätzung des Brandschadens zugrunde zu legen.

Bei Gebäuden, welche erweislich zum Abbruche bestimmt waren, ist nur der Abbruchswert zu berücksichtigen.

§. 41.

Totale Schäden sind in der vollen Höhe des gemäß §. 40 der Schätzung des Brandschadens zugrunde gelegten Zeitwertes zu bewerten.

Ein totaler Schaden wird angenommen, wenn die versicherten Theile des Objectes entweder vollständig zerstört oder doch so bedeutend beschädigt worden sind, dass deren Benützung zur Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht möglich ist. Die zur Wiederherstellung des Objectes verwendbaren Materialien sind jedoch nach dem Materialwerte in Abzug zu bringen.

Partielle Schäden an den versicherten Objecten sind in der Weise zu ermitteln, dass zunächst die

Kosten der neuen Herstellung aller versicherten Theile an Material und Arbeitslohn und sodann der Aufwand berechnet wird, welchen die Wiederherstellung der zerstörten, beziehungsweise beschädigten versicherten Gebäudetheile verursachen wird. Aus der Gegenüberstellung der durch diese beiden Berechnungen befundenen Summen ergibt sich das Verhältnis der Schadenbewertung zu dem gemäß §. 40 der Schätzung des Brandschadens zugrunde gelegten Zeitwerte. Betragen aber die Wiederherstellungskosten für den Partialschaden nur fünf Procent der Versicherungssumme oder weniger, jedoch nicht über 500 Kronen, so gelangen sie in ihrem vollen Betrage zur Vergütung.

Sind auf Grund des §. 33 Normaleinheitspreise für die Schätzung von Hochbauten verlautbart, so haben diese mit den im §. 33 ausgesprochenen Beschränkungen auch bei der Schätzung des Brandschadens zur Richtschnur zu dienen.

§. 42.

Nach Abschluss der Schadenermittlung ist sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen und dem Versicherten oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, wenn sie bei der Schadenermittlung anwesend sind, mündlich, sonst schriftlich bekannt zu geben, zugleich mit den Gründen, wenn sich zufolge vorhandener Wertverminderung die Entschädigung geringer ergab, als die nach der Versicherungssumme sich berechnende.

§. 43.

Der Versicherer und der Versicherte haben das Recht, eine Überprüfung der ersten Schadenermittlung durch die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel das beschädigte Object liegt, zu verlangen. Die Frist für die Einbringung des Überprüfungsansuchens beträgt acht Tage, und zwar für den Versicherer von dem Tage des Abschlusses der Schadenermittlung an, für den Versicherten von dem Tage der Bekanntgabe der Entschädigungssumme an (§. 42) und wenn er innerhalb dieser Frist eine Abschrift des Protokolles der Schadenermittlung vom Versicherer verlangt hat, von dem Tage der Zustellung dieser Abschrift an gerechnet.

§. 44.

Die Überprüfung erfolgt an Ort und Stelle. Der Commissionsleiter hat hiezu einen von der politischen Bezirksbehörde zu bestellenden Sachverständigen zuzuziehen. Auch jede der beiden Parteien hat das Recht, je einen Sachverständigen zu bestellen, welcher, falls er zur Verhandlung erscheint, derselben zuzuziehen ist.

Der Commissionsleiter hat die Sachverständigen auf gewissenhafte Beachtung der für die Schaden-

ermittlung maßgebenden Bestimmungen zu verpflichten, die erforderlichen Zeugenvernehmungen zu pflegen und den Sachverständigen Einsicht in die den Schadenfall betreffenden, von dem Versicherer der politischen Behörde vorzulegenden Acten zu gewähren.

Ist die vom Commissionsleiter anzustrebende Übereinstimmung der Parteien oder der Sachverständigen selbst hinsichtlich der Ziffer der im ganzen gebürenden Entschädigung nicht zu erzielen, so haben die erschienenen Sachverständigen die thatsächlichen Voraussetzungen und die sonstigen Grundlagen ihrer Berechnung vollständig zu Protokoll zu geben.

§. 45.

Die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt durch eine im politischen Instanzenzuge nicht anfechtbare Entscheidung der politischen Bezirksbehörde.

Besteht zwischen den von den Parteien bestellten Sachverständigen hinsichtlich der Ziffer der im ganzen gebürenden Entschädigung Übereinstimmung, so ist die Entschädigungssumme im Einklange mit dem Gutachten dieser beiden Sachverständigen festzustellen.

War eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen, so entscheidet unter den drei Sachverständigen die Stimmenmehrheit. Zur Herstellung derselben ist erforderlichenfalls die für die höchste Gesammtschätzungssumme abgegebene Stimme der für die nächstniedrige abgegebenen Stimme hinzuzurechnen.

Hat einer der von den Parteien bestellten Sachverständigen eine Äußerung nicht abgegeben, so entscheidet die politische Bezirksbehörde innerhalb der Grenzen der von den beiden anderen Sachverständigen ermittelten Gesammtschätzungssummen.

§. 46.

Nach den Bestimmungen der §§. 44 und 45 ist über Ansuchen des Versicherten auch dann vorzugehen, wenn der Versicherer entgegen der Vorschrift des §. 39 die Schadenermittlung nicht rechtzeitig vornimmt.

§. 47.

Die Kosten der ersten Schadenermittlung trägt der Versicherer. Der Versicherer hat jedoch gegenüber dem Versicherten Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, wenn er beweist, dass er sich dem Versicherten gegenüber vor Anberaumung der Schadenermittlung (§. 39) rechtsverbindlich bereit erklärt habe, den Schadenbetrag in einer dem endgiltig festgestellten Betrage mindestens gleichkommenden Höhe anzuerkennen.

Auch die Kosten der behördlichen Schadenermittlung (§§. 43 bis 46), zu welchen auch die

Kosten der von den Parteien bestellten Sachverständigen gehören, fallen dem Versicherer zur Last, dem ein Ersatzanspruch gegen den Versicherten dann zusteht, wenn nur der Versicherte um diese Ermittlung angesucht und dieselbe gegen ihn entschieden hat.

Die Kosten der ersten Schadenermittlung sind, wenn von dem Versicherer ein Ersatzanspruch gestellt wird, die Kosten der behördlichen Schadenermittlung dagegen jedenfalls von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das beschädigte Object liegt, zu bestimmen.

§. 48.

War das beschädigte Object bei mehreren Versicherern versichert, so ist der Schadenvergütung die Schadenermittlung jenes Versicherers zugrunde zu legen, welcher dem anderen bei der Schadenermittlung zuvorgekommen ist.

§. 49.

Die Brandschadenvergütung ist, wenn sie 10.000 Kronen übersteigt, binnen 30 Tagen, sonst binnen 10 Tagen, nachdem die Entschädigungssumme durch Einverständnis oder durch das in den §§. 39 bis 46 normirte Verfahren festgestellt worden ist, bar auszuzahlen.

Die Auszahlung an den Versicherten ist nur zulässig, wenn der Versicherte die Zustimmung aller Personen, für welche dingliche Rechte auf dem versicherten Objecte haften, nachweist.

Der Versicherer kann die Auszahlung an den Versicherten von der Beibringung einer gerichtlichen Bestätigung abhängig machen, dass eine strafgerichtliche Untersuchung anlässlich des Brandschadens gegen ihn nicht im Zuge ist.

§. 50.

Die Brandschadenvergütung ist, wenn deren Auszahlung an den Versicherten gemäß §. 49, Absatz 2, nicht zulässig ist, bei dem Gerichte, welches das öffentliche Buch für das versicherte Object führt, zu erlegen.

Dieser Erlag hat über Auftrag der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das versicherte Object gelegen ist, auch dann stattzufinden, wenn anlässlich des Brandschadens ein Strafverfahren gegen den Versicherten anhängig ist, oder wenn der Versicherer dafür hält, dass aus anderen Gründen ein Anspruch des Versicherten gegen ihn gar nicht oder doch nicht in der Höhe der festgestellten Entschädigungssumme besteht.

Die Verpflichtung zum Erlage wird dadurch nicht berührt, dass die Anfechtung der Zahlungspflicht im ordentlichen Rechtswege im Zuge ist.

§. 51.

Die Betretung des ordentlichen Rechtsweges hinsichtlich solcher die Brandschadenvergütung betreffenden

Ansprüche, über welche die politische Bezirksbehörde in Gemäßheit des gegenwärtigen Abschnittes erkannt hat, ist nur innerhalb eines Jahres von der Zustellung der behördlichen Entscheidung an gerechnet zulässig.

§. 52.

Die dem Versicherten in Gemäßheit dieses Gesetzes zustehenden Forderungen gegen den Versicherer können weder in Execution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden Forderungen gegen den Versicherer durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften für den Geschäftsbetrieb.

§. 53.

Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Übereinkunft) im voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nur zulässig, wenn sie dem Versicherten günstiger sind, als die Bestimmungen dieses Capitels, anderenfalls haben sie keine rechtliche Wirkung.

§. 54.

Die zufolge dieses Gesetzes dem Versicherer zu machenden Anzeigen können mit Wirksamkeit auch der Repräsentanz des Versicherers, sowie jedem zur Empfangnahme der Prämie ermächtigten Agenten erstattet werden.

§. 55.

Die Versicherungsanstalten sind in dem Gebiete, auf welches sich ihr statutarischer Wirkungskreis erstreckt, zur Übernahme aller angemeldeten Versicherungen, deren Versicherungswert 3000 Kronen nicht übersteigt, verpflichtet.

Die Ablehnung der Versicherung ist jedoch auch bei einem niedrigeren Versicherungswerte zulässig:

1. Bei Baulichkeiten, welche nur zu vorübergehenden Zwecken und in der Absicht baldigen Wiederabbruches errichtet werden oder so eingerichtet sind, dass sie leicht von einem Orte auf einen anderen versetzt werden können, wie beispielsweise: Bauhütten, Ausstellungs- und Festlocale, Schau- und Wirtschaftsbuden und dergleichen Bauten;

2. bei Baulichkeiten, in welchen explodirende Stoffe bereitet oder in größerer Menge aufbewahrt werden;

3. wenn der Versicherungswerber wegen vorsätzlicher oder wiederholt wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft worden ist;

4. wenn der angemeldete Gegenstand bereits bis zum vollen Zeitwerte versichert ist, für die Dauer der bestehenden Versicherung.

§. 56.

Für Versicherungsverträge, bei welchen der Wert des Gegenstandes der Versicherung 3000 Kronen nicht übersteigt, kann der Minister des Innern diejenigen Prämiensätze, welche als höchste zur Anrechnung gebracht werden dürfen, und die sonstigen Modalitäten der Versicherung im Verordnungswege vorschreiben. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch Gebäude, in welchen ein industrieller Betrieb stattfindet.

Die Maximalprämien sind unter Rücksichtnahme auf die Art der Bauherstellung nach Einvernehmung der betreffenden Landesausschüsse und nach Anhörung von Vertretern der Versicherer festzustellen. Dieselben können länderweise verschieden sein.

Die Maximalprämien sind auf Grund der statistischen Ergebnisse nach je fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Der Minister des Innern ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des zweiten Absatzes berechtigt, auch für andere als die im ersten Absatze bezeichneten Versicherungsverträge Maximalprämien im Verordnungswege vorzuschreiben, sobald die Aufstellung eines Systems der Classification und Tarifirung hiefür durchführbar erscheint.

§. 57.

Der Versicherer ist verpflichtet, wenn die stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages nicht vertragsmäßig ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, in der fünften Woche vor Ablauf der Versicherung den Versicherten hievon unter Hinweis auf die Rechtsfolgen seines Stillschweigens (§. 13, Z. 2) schriftlich zu verständigen.

§. 58.

Gebüren und Ersätze an Auslagen, sowie sonstige Zahlungen können die Versicherungsanstalten von dem Versicherten nur insoweit beanspruchen, als ein Forderungsrecht der Versicherungsanstalt in dem gegenwärtigen Gesetze anerkannt ist oder aus ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen oder ihrem Gesellschaftsstatute sich ergibt.

Hinsichtlich der den Versicherungsanstalten gesetzlich auferlegten Beiträge für Ausübung der Staatsaufsicht und für Feuerlöschzwecke ist eine Heranziehung der Versicherten zum Ersatze unbedingt ausgeschlossen.

Für die Ausfertigung der Versicherungsurkunden können die Versicherungsanstalten Schreibgebüren berechnen und den Ersatz dieser und der Stempelgebüren von dem Versicherten beanspruchen. Bei den Schreibgebüren darf jedoch der durch Verordnung festzusetzende Tarif nicht überschritten werden.

Duplicate der Versicherungsurkunden, dann Abschriften der Schätzungs- und Schadenermittlungsprotokolle sind den Versicherten auf Verlangen jederzeit gegen Erlag der gleichen Schreib- und der entfallenden Stempelgebüren auszufolgen.

Die Antragsformulare, dann die Formularien für Veränderungs- und Schadenanzeigen, welche zugleich mit den Versicherungsurkunden an die Parteien hinauszugeben sind, sind kostenfrei auszufolgen.

§. 59.

Im Falle der Versicherung von Mobilien und Immobilien müssen die Versicherungsurkunden hiefür getrennt ausgestellt werden.

§. 60.

Der Versicherer hat ein Anmeldungs- und ein Schadenregister zu führen und in dem betreffenden Register alle eingelangten Anmeldungen (§. 7) und Schadenanzeigen (§. 27) unter fortlaufender Nummer sogleich einzutragen.

Dem Feuerversicherungsinspector, in dessen Sprengel das versicherte Object gelegen ist, hat der Versicherer vorzulegen:

1. Eine Copie jeder Versicherungsurkunde binnen 14 Tagen nach der Ausfertigung, wobei die Anmeldung und die Schätzungsacten, wenn deren Vorlage nicht bereits früher erfolgt ist, zur Einsichtnahme anzuschließen sind;

2. in Nachträgen zusammengestellt alle innerhalb eines Halbjahres festgestellten Versicherungsveränderungen (Anhänge u. dgl.);

3. monatweise einen Ausweis der liquidirten Brandschäden.

Für die von dem Versicherer zu erstattenden Anzeigen können Formularien durch Verordnung festgestellt werden.

Sechster Abschnitt.

Feuerversicherungsinspection.

§. 61.

Der Minister des Innern hat nach Maßgabe des Erfordernisses Feuerversicherungsinspectoren zu ernennen, welchen die Besorgung des äußeren Dienstes der Staatsaufsicht rücksichtlich der Feuerversicherung, insbesondere insoweit hiezu bautechnische Kenntnisse nothwendig sind, obliegt.

Jeder Feuerversicherungsinspector hat auf Grund der von den Versicherungsanstalten nach §. 60 zu erstattenden Anzeigen über die abgeschlossenen Versicherungen ein Feuerversicherungsbuch (Brandcataster) zu führen. Das Feuerversicherungsbuch ist nicht öffentlich und nur den amtlichen Aufsichtsorganen zugänglich.

Dem Feuerversicherungsinspector kommen ferner die durch einzelne Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ihm zugewiesenen Aufgaben zu.

Derselbe ist auch befugt, jederzeit eine Revision der Versicherungsobjecte vorzunehmen und die Vorlage der hiezu benöthigten Acten sowie der Acten über Schadenerhebungen dem Versicherer aufzutragen.

Den Feuerversicherungsinspectoren sind vom Minister des Innern entsprechend befähigte Functionäre zur Stellvertretung und Aushilfe beizugeben.

Die Feuerversicherungsinspectoren unterstehen der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel ihr Amtsgebiet liegt. Im übrigen sind das amtliche Verhältnis der Feuerversicherungsinspectoren und der beigegebenen Hilfskräfte, sowie die Vorbedingungen für ihre Aufnahme in den Dienst und die Art und Weise ihrer Geschäftsführung im Verordnungswege festzustellen. In gleicher Weise hat die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Aufsichtsbezirke zu erfolgen.

Durch Verordnung können auch Instructionen für die Feuerversicherungsinspectoren und Weisungen über die Anlage und Führung des Feuerversicherungsbuches erlassen werden.

III. Capitel.

Von der Zwangsversicherung.

§. 62.

Die Landesgesetzgebung kann festsetzen, dass im Lande alle Gebäude oder bestimmte Kategorien derselben, vorbehaltlich der aus dem vierten Absatze sich ergebenden Ausnahmen, in der Höhe des Zeitwertes gegen Feuerschaden versichert werden müssen.

Der Versicherungszwang kann hinsichtlich der ganzen Gebäude oder mit Beschränkung auf die verbrennbaren Theile (§. 2) ausgesprochen werden.

Die Normirung des Versicherungszwanges hat zur Folge, dass die als versicherungspflichtig erklärten Objecte, welche nicht freiwillig versichert sind, in ihrem Zeitwerte der Zwangsversicherung durch Zuweisung zu der zur Übernahme der Zwangsrisken berufenen Versicherungsanstalt unterliegen.

Dem Versicherungszwange können nicht unterworfen werden:

1. Die den Allerhöchsten Privat- und Familienfonden gehörigen, sowie die unter der Verwaltung der kaiserlichen Civilliste stehenden Gebäude;

2. Gebäude, welche dem Staate oder den aus dem Staatsschatze ganz oder theilweise dotirten Fonden gehören, ferner Gebäude, welche Kraft gesetzlicher Bestimmungen dem Staate heimzufallen haben, endlich Gebäude, welche in Verwaltung des Staates stehen.

§. 63.

Der Versicherungszwang hat zur Voraussetzung, dass das Land durch ein Landesgesetz eine zur Übernahme aller Zwangsrisken verpflichtete, allgemeine Landesversicherungsanstalt errichtet, deren Statut der staatlichen Genehmigung unterliegt.

Die allgemeinen Landesversicherungsanstalten müssen auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen. Auf diese Anstalten finden bezüglich ihrer Geschäftsgebarung, sowie bezüglich der Staatsaufsicht die für die gegenseitigen Feuerversicherungsanstalten geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die auf Grund dieser erlassenen Verordnungen sinngemäß Anwendung.

Die Errichtung mehrerer territorial oder nach anderen Gesichtspunkten abgegrenzter, allgemeiner Landesversicherungsanstalten für ein Land, sowie die Vereinigung mehrerer Länder zur Errichtung einer gemeinsamen allgemeinen Landesversicherungsanstalt ist zulässig.

Die allgemeinen Landesfeuerversicherungsanstalten sind nach den für andere Versicherungsanstalten geltenden Bestimmungen zum Betriebe der freiwilligen Versicherung in allen Zweigen der Elementarversicherung berechtigt.

§. 64.

Auf die durch Zuweisung zur allgemeinen Landesversicherungsanstalt begründeten Versicherungen finden die im II. Capitel hinsichtlich der freiwilligen Versicherung enthaltenen Bestimmungen der §§. 15 bis 32 über die Rechte und Pflichten aus der Versicherung mit Ausnahme jener, welche das Kündigungsrecht der Versicherungsanstalt normiren, die der §§. 33 bis 38 über die Schätzung der Versicherungsobjecte, die der §§. 39 bis 52 über die Brandschadenvergütung, die der §§. 53, 54, 56 und 60 über den Geschäftsbetrieb und die des §. 61 über die Feuerversicherungsinspection sinngemäß Anwendung.

§. 65.

Die Zuweisung zur allgemeinen Landesversicherungsanstalt erlischt außer durch Ausübung des Rücktrittsrechtes seitens des Versicherten auch durch eine unter Einhaltung der statutarisch bestimmten Frist eingebrachte Kündigung des Versicherten, in beiden Fällen vorausgesetzt, dass die dem Gesetze entsprechende anderweitige Versicherung vor dem Zeitpunkte des beabsichtigten Ausscheidens der allgemeinen Landesversicherungsanstalt nachgewiesen wird.

Durch das Landesgesetz kann bestimmt werden, dass Versicherungsverträge über versicherungspflichtige Objecte so lange aufrecht bleiben, bis die auf Grund einer Anzeige des Versicherten oder des Versicherers sofort einzuleitende Zuweisung zur allgemeinen Landesversicherungsanstalt wirksam geworden ist.

Über die durch Zuweisung begründeten Versicherungen hat die allgemeine Landesversicherungsanstalt eine abgesonderte Betriebsrechnung zu führen und auch die Jahresausweise abgesondert zu erstatten.

§. 66.

Die allgemeine Landesversicherungsanstalt ist berechtigt, bis zum Betrage von 95 Procent der Versicherungssumme jeder durch Zuweisung erfolgten Versicherung von allen Feuerversicherungsanstalten, welche hierlands zugleich das directe und indirecte Feuerversicherungsgeschäft betreiben oder nach dem Statut zu betreiben befugt sind, gegen Ausfolgung der verhältnismäßigen, um 10 Procent gekürzten Prämienquote Rückversicherung zu beanspruchen.

Das Maß der Verpflichtung zur Gewährung der Rückversicherung bestimmt sich bei den einzelnen Versicherungsanstalten nach der Höhe der von jeder Anstalt im directen, Immobilien und Mobilien betreffenden Feuerversicherungsgeschäfte hierlands erzielten Versicherungssummen. Die allgemeinen Landesversicherungsanstalten sind nur im Verhältnisse der durch die freiwilligen Versicherungen erzielten Versicherungssummen zur Gewährung der Rückversicherung verpflichtet.

Hinsichtlich eines Betrages von mindestens 50 Procent der Versicherungssumme jeder zugewiesenen Versicherung ist die allgemeine Landesversicherungsanstalt die Rückversicherung in Anspruch zu nehmen verpflichtet.

§. 67.

Der gemäß §. 66, Absatz 2, sich ergebende Participationsschlüssel ist nach dem Stande des der Kundmachung dieses Gesetzes unmittelbar vorausgehenden Jahres für die drei folgenden Jahre und dann von drei zu drei Jahren nach dem Durchschnitte der unmittelbar vorausgegangenen drei Jahre vom Minister des Innern zu veröffentlichen und den allgemeinen Landesversicherungsanstalten zur Verfügung zu stellen.

Treten wesentliche Veränderungen im Stande der rückversicherungspflichtigen Versicherungsanstalten ein, so kann der Minister des Innern auch vor Ablauf des Trienniums einen neuen Participationsschlüssel unter Zugrundelegung der Daten des der Aufstellung des neuen Participationsschlüssels unmittelbar vorangegangenen Jahres veröffentlichen, der von

dem der Veröffentlichung folgenden Jahre an zur Anwendung zu kommen hat.

Die rückversicherungspflichtigen Versicherungsanstalten haben in der aus der Höhe ihrer Participationsquote sich ergebenden Reihenfolge für je eine Participationsperiode die Verpflichtung, in Rücksicht auf die Übernahme und Auftheilung der Rückversicherung die Geschäftsführung zu besorgen und zu diesem Zwecke eine Geschäftsstelle in Wien zu halten.

Die Art des geschäftlichen Verkehres zwischen der allgemeinen Landesversicherungsanstalt und den rückversicherungspflichtigen Versicherungsanstalten wird vom Minister des Innern mittels Verordnung geregelt.

§. 68.

Alle Verhandlungen, welche die durch Zuweisung begründeten Versicherungen betreffen, sind gebüren- und stempelfrei.

§. 69.

Die im §. 63 erwähnte Voraussetzung für die Statuirung des Versicherungszwanges gilt auch dann als erfüllt, wenn das Land auf Grund eines Landesgesetzes mit einer bestehenden inländischen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungsanstalt vereinbart, dass diese, den Bestimmungen des Landesgesetzes entsprechend, sich in eine allgemeine Landesfeuerversicherungsanstalt umbildet oder die durch das gegenwärtige Gesetz der allgemeinen Landesversicherungsanstalt auferlegten Verpflichtungen übernimmt.

Auf die in eine allgemeine Landesversicherungsanstalt umgebildeten oder mit den Functionen einer solchen betrauten Versicherungsanstalten finden die in diesem Capitel hinsichtlich der allgemeinen Landesversicherungsanstalten und der Versicherung bei denselben enthaltenen Bestimmungen volle Anwendung.

IV. Capitel.

Straf- und Schlussbestimmungen.

§. 70.

Die politischen Landesbehörden haben das Recht, über die privaten Versicherungsanstalten und deren Vertreter oder Bedienstete Geldstrafen bis einschließlich 2000 Kronen zu verhängen, wenn sie den durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen.

Wenn sich wiederholt verhängte Geldstrafen als fruchtlos erwiesen haben, kann von dem Minister des Innern gegen die betreffende Versicherungsanstalt die Entziehung der Berechtigung zum Betriebe des Feuerversicherungsgeschäftes rücksichtlich Immobilien und Mobilien ausgesprochen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem betreffenden Landesfonde zu und sind zu Feuerwehrzwecken zu verwenden.

§. 71.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des seiner Kundmachung folgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit und findet auch auf die von diesem Zeitpunkte an zur Verlängerung oder sonst zur Regelung gelangenden Versicherungen Anwendung.

Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an findet dasselbe auch auf alle in der Zeit zwischen dessen Kundmachung und dessen Inkrafttreten abgeschlossenen, beziehungsweise erneuerten oder sonst zur Regelung gelangten Versicherungen Anwendung.

Auf den Betrieb der Rückversicherung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit dasselbe darüber nichts besonderes verfügt, keine Anwendung.

§. 72.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die für Versicherungsanstalten bestehenden vereinsrechtlichen Normen und die auf Grund dieser erlassenen Verordnungen, namentlich die Vorschriften über die Staatsaufsicht, nicht berührt.

§. 73.

Hinsichtlich der bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden Versicherungen, von welchen nicht feststeht, dass sie vor Ablauf des fünften Jahres der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlöschen, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb des bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes die Schätzung des Gegenstandes der Versicherung durchzuführen. Auf diese Schätzung finden die Vorschriften der §§. 33 bis 38 Anwendung.

Die Schätzung hat in einer dem Ermessen des Versicherers überlassenen Reihenfolge, aber alljährlich in angemessener Zahl zu erfolgen.

Das Schätzungsergebnis ist binnen 14 Tagen nach Vornahme der Schätzung dem Feuerversicherungsinspector zur Eintragung in das Feuerversicherungsbuch vorzulegen.

§. 74.

Dem Versicherer ist gestattet, die Kosten der auf Grund des §. 73 und der in den ersten zehn Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grund des §. 9 vorgenommenen Schätzungen in dem Höchstbetrage von 1/5 Procent der betreffenden Versicherungssummen successive zu amortisiren und bis die Amortisirung erfolgt ist, den verbleibenden Rest als Activum vorzutragen.

Die Amortisirung hat jährlich mit mindestens einem Zehntel der betreffenden Versicherungssumme zu erfolgen.

Schätzungskosten, deren Ersatz der Versicherer auf Grund des §. 37, Absatz 2, zu beanspruchen befugt ist, sind von der successiven Amortisirung ausgeschlossen.

§. 75.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den Eigenthümern von Gebäuden, sowie von den Versicherern rücksichtlich der bei ihnen versicherten Gebäude alle erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.

§. 76.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Inhalt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Gebäudefeuerversicherung.

Allgemeiner Theil.

Die österreichische Gesetzgebung über das Versicherungswesen ist auf dem Gebiete des Privatrechtes wie auf dem des öffentlichen Rechtes überaus dürftig.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch behandelt in wenigen Paragraphen (§§. 1288 bis 1292) das private Versicherungsrecht.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommen außer den fiscalischen und den hier nicht weiter zu erwähnenden, besondere Versicherungszweige betreffenden Gesetzen, wie die Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, das Hilfscassengesetz und ähnliche, nur jene Normen vereinspolizeilicher Natur in Betracht, welche das Verhältnis der Versicherer zur Staatsgewalt regeln. Es sind dies vor allem das Vereinsgesetz (kaiserliches Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253), welches im §. 2, lit. b die staatliche Bewilligung zur Errichtung von Vereinen für Versicherungsanstalten erforderlich erklärt, ferner die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, über die Zulassung ausländischer Actien- und Commanditactiengesellschaften, im Zusammenhange mit dem Gesetze vom 29. März 1873, R. G. Bl. Nr. 42, betreffend die Zulassung ausländischer Versicherungsanstalten zum hierländischen Geschäftsbetriebe, endlich das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63, welches in Durchführung des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn die Behandlung der ungarischen Versicherungsgesellschaften regelt.

Angesichts des immensen Aufschwunges, welchen das Versicherungswesen in allen seinen Zweigen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, insbesondere aber in den letzten Decennien genommen hat, konnte sich jedoch die Praxis dem Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens und Verkehres nach bestimmten, für den Versicherungsvertrag maßgebenden Normen nicht verschließen. Mangels gesetzlicher Vorschriften bürgerte sich deshalb nahezu auf allen Gebieten des privaten Versicherungswesens ein bis in die kleinsten Details ausgebildetes Vertragsrecht ein, welches mit der Zeit immer mehr an Boden gewann und heute schon so ziemlich allgemein acceptirte Normen für die einzelnen Gebiete des weitverzweigten Versicherungswesens enthält. Zusammengefasst sind diese Normen in den sogenannten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“, welche, von den Versicherungsgesellschaften den Versicherungsverträgen usuell zugrunde gelegt werden. Sie sind die vornehmlichste, beinahe einzige Quelle des geltenden Versicherungsrechtes.

Trotz dieser Entwickelung haben jedoch die stets wachsende Erkenntnis von der Bedeutung, welche der Versicherung, und zwar nicht bloß für das Einzelindividuum, sondern auch für die Gemeinschaft zukommt, die aus dem Mangel gesetzlicher Normen entstandenen, später noch näher zu erörternden Übelstände, wohl auch ein principieller Umschwung in den Anschauungen über Aufgaben und Ziele der Gesetzgebung schon längst den Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens gezeitigt.

Die Erfüllung dieses Wunsches, dessen volle Berechtigung ohneweiters zuzugestehen ist, scheiterte jedoch bisher — und zwar nicht nur in Österreich — an den ganz außerordentlichen Schwierigkeiten, welchen alle Versuche, den Versicherungsvertrag rücksichtlich aller Versicherungszweige einheitlich und umfassend zu regeln, begegnen müssen.

Bei diesen Verhältnissen erübrigte nichts, als sich vorerst damit zu begnügen, die wünschenswerte Ordnung wenigstens in öffentlich-rechtlicher Hinsicht insoweit anzubahnen, als dies im Rahmen der Gesetze möglich erschien.

Den darauf gerichteten Bemühungen entsprang das sogenannte Versicherungsregulativ (Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110), an dessen Stelle seither eine neue Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, getreten ist.

Die gesetzliche Grundlage für diese Verordnungen bildete das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, welches, da es sowohl für alle Actiengesellschaften, wie für alle auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine das Concessionssystem zur Geltung bringt, es ermöglichte, eingehende Normen über die Errichtung, Einrichtung und Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten zu erlassen.

Wenn auch zugegeben ist, dass durch diese Maßregeln, welche durch Organisirung einer möglichst intensiven Staatsaufsicht über die Versicherungsanstalten ihre praktische Ausgestaltung erfuhren, nach der einen Seite hin ein beachtenswerter Schritt nach vorwärts gemacht und die Consolidirung des Versicherungswesens erheblich gefördert wurde, so war es doch nach der Natur der Sache gar nicht möglich, in der angedeuteten Weise einen maßgebenden Einfluss auf die Gestaltung des Versicherungsverhältnisses, wie es zwischen den Anstalten und ihren Versicherten besteht, zu gewinnen.

Eine wirkliche Reorganisation in dieser Hinsicht kann nur durch die Gesetzgebung herbeigeführt werden.

Das Bedürfnis einer solchen Reorganisation ist schon aus dem Grunde vorhanden, weil einer ganz unabsehbaren Zahl von Personen, welche sich um eine Versicherung bewerben, nur ganz wenige, große, wohlorganisirte Gesellschaften gegenüberstehen, bei welchen das Versicherungsbedürfnis Befriedigung finden kann. Nach der Natur der Sache ist unter diesen Umständen die Freiheit des Versicherungsvertrages nur mehr eine rein theoretische. Thatsächlich ist sie für den Versicherungswerber vollständig unterbunden. Er hat nur die Wahl, die Versicherung so zu nehmen, wie sie ihm von dem anderen Contrahenten geboten wird, oder auf eine Versicherung überhaupt ganz zu verzichten.

Diese Verhältnisse erfahren keine Milderung dadurch, dass die Versicherungsgesellschaften, wie gerne anerkannt werden soll, die Strenge der Versicherungsbedingungen nicht in allen Fällen zur Anwendung bringen, auf ihrem geschriebenen Scheine nur unter besonderen Umständen bestehen. Vorwiegend wird doch der Gesichtspunkt der Concurrenz und das Bestreben nach Reclame für eine conniventere Haltung in einzelnen Fällen bestimmend sein. Da diese Motive mit der Frage der Billigkeit jedoch gar nichts zu thun haben, und da doch nur eine gleichmäßig milde Anwendung strenger Rechtsvorschriften diesen ihre Härte zu benehmen geeignet wäre, so muss eine durch andere Momente beeinflusste Praxis die Ungleichheit und die materielle Ungerechtigkeit in der Behandlung der einzelnen Fälle nur noch steigern.

Die geschilderte Entwicklung der privaten Versicherung im allgemeinen und der Feuerversicherung im besonderen hatte aber noch einen anderen, auf dem letztbezeichneten Gebiete besonders markant hervorgetretenen Übelstand zur Folge, welcher deshalb doppelt schwer ins Gewicht fällt, weil er direct und unmittelbar auf die Volkswirtschaft und das Volkswohl nachtheilig einwirkt, nämlich die Thatsache, dass die privaten Gesellschaften sich naturgemäß in erster Linie mit der Versicherung der sogenannten guten Risken befassen, der Versicherung der minderwertigen und meist schon deshalb auch feuergefährlicheren Objecte aber entweder gar nicht oder doch in unzulänglichem Maße ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Eine immer weitergehende Individualisirung der Prämien seitens der Gesellschaften steigerte die Schwierigkeiten der Unterbringung schlechter Risken, während doch eine richtige Versicherungspolitik dahin streben muss, durch eine gewisse Ausgleichung der Prämiensätze die Versicherung thunlichst zu verallgemeinern und auch jenen Kreisen zugänglich zu machen, für welche es geradzu eine Existenzfrage bildet, ob sie im Zeitpunkte des Eintrittes eines Brandschadens versichert sind oder nicht.

Über das Verhältnis der versicherten zu den unversicherten Gebäuden fehlen zur Zeit noch allgemeine, durchaus verlässliche Daten. Aber dass dieses Verhältnis länderweise enorme Verschiedenheiten aufweist, steht nach den bezüglichen, in einzelnen Ländern gepflogenen Erhebungen unzweifelhaft fest.

Der Initiative einzelner Landtage ist es zuzuschreiben, dass die Frage einer Reform, welche speciell den geschilderten Übelständen den Boden zu entziehen hätte, zuerst in den Landtagen und in der Folge auch im Reichsrathe auf die Tagesordnung gelangt ist.

Während früher in Übereinstimmung mit den in der Literatur geäußerten Anschauungen die gesetzliche Regulirung des Versicherungsvertrages als Ziel und Methode der Abhilfe gefordert wurde, trat dieser Gedanke immer mehr in den Hintergrund, seit in verschiedenen Landtagen die Regelung des Feuerversicherungswesens auf öffentlich-rechtlicher Grundlage in Angriff genommen worden war.

Dort, wo die Landesgesetzgebung sich mit der Frage befasst hat, wurde nämlich versucht, die Einführung eines länderweisen Zwanges zur Gebäudefeuerversicherung zum Ausgangspunkte der Reform zu machen, die nach den Beschlüssen einzelner Landtage in der Schaffung eines Landesmonopols zur Gebäudefeuerversicherung ihren Abschluss finden sollte.

Die Reformbestrebungen der Landtage scheiterten an der Erkenntnis, dass der Landesgesetzgebung unbedingt ein Reichsgesetz, das für diese die Grundlagen zu schaffen hätte, vorausgehen müsse, weil die der Regelung zu unterziehenden Verhältnisse mehrfach Gebiete berühren, welche nach dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung der Competenz der Reichsgesetzgebung unterstehen.

Hiedurch war auch für die Regierung die Nothwendigkeit gegeben, dem Reichsrathe gegenüber zu der Frage Stellung zu nehmen. Den Anlass zu einer Äußerung hierüber bot die Verhandlung über den Bericht (Nr. 679 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session), den der Versicherungsausschuss über den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen auf reichsgesetzliche Feststellung der Grundsätze für eine landesgesetzliche Regelung der Versicherung gegen Feuerschäden in der abgelaufenen Session des Reichsrathes erstattet hat.

In dieser Verhandlung hatte die Regierung — in der 530. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. November 1896 — Gelegenheit, auch die Grundzüge darzulegen, welche sie für eine gesetzliche Regelung des Versicherungswesens ins Auge gefasst hat.

In Ausführung des damals skizzirten Programmes, aus dem die gegenwärtige Vorlage hervorgegangen ist, sei noch das Nachstehende bemerkt.

Wie schon dargelegt wurde, kommen für die Beseitigung der besprochenen, auf dem Gebiete der Feuerversicherung herrschenden Übelstände zwei Gruppen von Maßregeln in Betracht; einerseits die Regelung des Versicherungsvertrages durch privatrechtliche Normen, welchen, damit ihre unbedingte Wirksamkeit gesichert sei, die Natur von Zwangsnormen beigelegt werden muss, also von Vorschriften, die der Abänderung durch Vereinbarung der Parteien zum Nachtheile der Versicherten entrückt sind, anderseits die Erlassung von Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur, welche das ganze Versicherungswesen dem privatrechtlichen Boden, auf dem es derzeit ruht, entziehen und die Versicherung zu einer Institution des öffentlichen Rechtes umgestalten. Dieses letztere System würde den Ausspruch des Zwanges zur Versicherung erfordern und in consequenter Durchführung seinen Abschluss in der Statuirung eines öffentlich-rechtlichen Monopols finden.

Dass die Schaffung eines Versicherungszwanges und eines Monopols theoretisch eine Lösung des Problems bedeutet, soll nicht bestritten werden. Abgesehen davon jedoch, dass aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, dieser Gedanke seine consequente und einzig praktische Ausgestaltung nur in der reichsrechtlichen Normirung des Versicherungszwanges und in der Statuirung eines Reichsversicherungsmonopols finden könnte, würde es nach der Ansicht der Regierung auch einen schwerwiegenden Fehler bedeuten, wenn man bei der Regelung des Versicherungswesens die einmal gegebenen, durch eine historische Entwicklung entstandenen concreten Verhältnisse vollständig außer Betracht lassen wollte. Mehr oder weniger wird jede Gesetzgebung sogar in erster Linie sorgsam darauf bedacht sein müssen, an das Bestehende, soweit es nur immer thunlich ist, anzuknüpfen und auf dessen Fortbildung oder, wo dies nicht zum Ziele führen würde, auf dessen entsprechende Umbildung hinzuwirken.

Alle die Fragen, die bisher bei der Discussion des Problems im Vordergrunde der Erörterung gestanden sind, scheinen den eigentlichen Kern der zu lösenden Aufgabe nicht vollkommen zu treffen. Versicherungszwang, Monopol, Verländerung der Versicherung, all dies kann doch nicht der wahre und letzte Zweck der Regulirung des Versicherungswesens sein, es liegen darin nur Vorschläge über die anzuwendenden Mittel zur Erreichung des eigentlichen Zweckes, der nur in einer gemeinwirtschaftlichen Gestaltung, in einer den volkswirtschaftlichen Aufgaben der Versicherung möglichst entsprechenden Organisation des Versicherungswesens erblickt werden kann.

Prüft man nun die Mittel, welche unserem Staatsleben zur Erreichung dieses Zweckes zur Verfügung stehen, so wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen können, dass in unseren bestehenden Versicherungsgesellschaften Organisationen vorhanden sind, die, wenn sie auch, wie schon erwähnt, ihren volkswirtschaftlichen Aufgaben bisher nicht immer genügend gerecht geworden sind, doch über eine reiche Erfahrung und über bedeutende, durch angesammelte Reserven erheblich verstärkte Capitalien verfügen, die daher in ihrer Thätigkeit nur zu den durch die Gesetzgebung zu steckenden neuen Aufgaben in entsprechender Weise hinüberzuleiten sind, um die Erfüllung dieser Aufgaben zu sichern.

Angesichts der gewichtigen volkswirtschaftlichen Gründe, welche dafür sprechen, die privaten Versicherungsgesellschaften nicht zur Einstellung ihrer Thätigkeit zu veranlassen, vielmehr auf ihren Fortbestand nach entsprechender Umbildung hinzuwirken, erscheint es kaum mehr nothwendig, auf die Rechtsfrage einzugehen, unter welchen Voraussetzungen es zulässig wäre, durch eine Monopolisirung der Feuerversicherung die bestehenden Concessionen durch das Gesetz als erloschen zu erklären. Nur nebenbei sei darauf hin-

gewiesen, dass die Zahl der Personen eine sehr bedeutende ist, welche heute im Dienste der Privatversicherung ihren Erwerb findet, und dass es eine harte Maßregel wäre, allen diesen Personen mit einem Schlage die Grundlage ihrer Existenz zu entziehen, eine Maßregel, die in ihren unmittelbaren Wirkungen auf socialpolitischem Gebiete in grellem Widerspruche stünde zu den auf dem gleichen Gebiete in anderer Richtung hiedurch angestrebten Zielen.

Aus diesen Gründen legt die Vorlage unter Aufrechthaltung der concessionsmäßigen Rechte der bestehenden Versicherungsgesellschaften zum Betriebe des Feuerversicherungsgeschäftes, also absehend von einer Monopolisirung der Feuerversicherung, das Schwergewicht auf die Regulirung des Versicherungsvertrages und auf die Statuirung bestimmter Normen für den Geschäftsbetrieb.

Die Regulirung des Versicherungsvertrages ist in der Weise gedacht, dass eine Reihe von Bestimmungen, welche im Interesse der Versicherten nothwendig und als mit dem der Gesellschaften vereinbar anzusehen sind, imperativ durch das Gesetz, also der Parteiendisposition entzogen, zum Inhalte der Versicherungsverträge gemacht werden.

Hiedurch werden die bisher von den Gesellschaften einseitig dictirten und vielfach als drückend empfundenen Versicherungsbedingungen in einer den Interessen der Versicherten entsprechenden Weise reformirt.

Um über die Absichten, welche der Entwurf hiebei verfolgt, jeden Zweifel im vorhinein zu beseitigen ist im §. 53 ausdrücklich ausgesprochen, dass die Versicherungsanstalten nicht berechtigt sind, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Übereinkunft) im voraus auszuschließen oder zu beschränken, und dass alle Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, rechtsunwirksam sind, ausgenommen sie wären dem Versicherten noch günstiger, als die in dem Gesetze über den Versicherungsvertrag enthaltenen Bestimmungen. Auf diese einzelnen Bestimmungen, welche im Gesetze als Typus für den Versicherungsvertrag vorgeschrieben werden sollen, wird im besonderen Theile dieser Bemerkungen noch näher zurückzukommen sein. Von der Gesammtheit dieser Bestimmungen, welche sich als eine Codification des für die Feuerversicherung von Gebäuden maßgebenden Privatrechtes darstellen, und von den Verfügungen, welche auf Grund dieses Gesetzes durch Verordnung noch zu treffen sein werden, kann jedoch, wie schon jetzt betont werden soll, mit Recht erwartet werden, dass sie thatsächlich zu einer gemeinwirtschaftlichen Gestaltung des privaten Feuerversicherungswesens führen werden.

Einer späteren Action, die erst in Angriff zu nehmen sein dürfte, wenn entsprechende Erfahrungen auf Grund dieses Gesetzes vorliegen, wird es vorzubehalten sein, nach den in diesem Gesetze befolgten Principien auch für die übrigen Zweige des Versicherungswesens, deren gesetzliche Regelung minder dringlich ist, privatrechtliche Normen aufzustellen. Es kann angenommen werden, dass durch solche Specialgesetze das Ziel einer Codification des gesammten Versicherungsrechtes rascher und mit geringeren Schwierigkeiten zu erreichen sein wird, als durch die Zusammenfassung der verschiedenen, ziemlich heterogenen Materien in einem einzigen Gesetze.

Durch die Aufstellung von Normen für den Geschäftsbetrieb soll einerseits den Interessen der Versicherungswerber, namentlich solcher, welche sonst vielleicht nur schwer in der Lage wären, eine Versicherung ohne übergroße Opfer zu finden, gedient, anderseits die Handhabe für eine wirksamere Controle des Feuerversicherungswesens rücksichtlich der Immobilien durch besondere staatliche Organe und für eine intensive Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes im allgemeinen geschaffen werden.

Der Entwurf begnügt sich jedoch nicht mit der Erlassung privatrechtlicher Bestimmungen über den Versicherungsvertrag und mit der Aufstellung von Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der privaten Anstalten.

Den Wünschen einer ganzen Reihe von Landtagen entsprechend und von der Anschauung geleitet, dass in einzelnen Königreichen und Ländern die Bestimmungen des Gesetzes privatrechtlichen Inhaltes zu einer wahrhaft gedeihlichen Entfaltung des Feuerversicherungswesens etwa nicht ausreichen könnten, glaubte die Regierung als Grundlage für die weitere Ausgestaltung des Feuerversicherungswesens durch die Landesgesetzgebung auch Bestimmungen über die Zwangsversicherung von Immobilien gegen Brandschaden in den Entwurf aufnehmen zu sollen.

Angesichts der schon früher constatirten Verschiedenheit, die zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern hinsichtlich der Verbreitung der Feuerversicherung von Immobilien besteht, sieht der Entwurf davon ab, den Versicherungszwang reichsrechtlich auszusprechen. Er beschränkt sich vielmehr darauf, die Statuirung des Versicherungszwanges durch die Landesgesetzgebung für zulässig zu erklären und für den Fall, dass dieser Zwang thatsächlich eingeführt wird — wie im besonderen Theile näher zu erörtern sein wird — einerseits hinsichtlich der sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse die entsprechenden Normen insoweit aufzustellen, als hiezu die Reichsgesetzgebung als zuständig anzusehen ist, anderseits die Voraussetzungen zu schaffen,

die im Interesse der Versicherungsnehmer und des aufrechten Bestandes der Zwangsanstalten geboten erscheinen.

Die zur Durchführung der Zwangsversicherung weiter erforderlichen Vorkehrungen fallen in das Gebiet der Landesgesetzgebung.

Besonderer Theil.

I. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Ad §§. 1 bis 5.

In den ersten fünf Paragraphen des Gesetzentwurfes wird zunächst im allgemeinen bestimmt, wer in Hinkunft zur Übernahme von Versicherungen der Gebäude gegen Feuerschaden befugt sein soll (§. 1), was den Gegenstand der Versicherung zu bilden hat (§. 2), endlich in welchem Umfange die Versicherung abzuschließen ist (§§. 3 bis 5).

Was zunächst die Person des Versicherers anbelangt, so wird in Übereinstimmung mit den Verhältnissen, wie sie sich thatsächlich herausgebildet haben, ausgesprochen, dass die Versicherung eines Gebäudes gegen Feuerschaden nur durch die nach Maßgabe dieses Gesetzes etwa errichteten allgemeinen Landesversicherungsanstalten, durch die zum Betriebe des Feuerversicherungsgeschäftes berechtigten inländischen und durch jene fremden Versicherungsanstalten erfolgen könne, welche zu diesem Betriebe auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge hierlands zugelassen sind.

Den Versicherungsbetrieb durch andere Rechtssubjecte, insbesondere einen solchen durch physische Einzelpersonen schließt der Entwurf ausdrücklich aus.

Eine grundsätzliche Änderung gegenüber dem gegenwärtig geübten Betriebe des Feuerversicherungsgeschäftes liegt in den Bestimmungen des Entwurfes über den **Gegenstand** der Versicherung und den **Umfang** derselben.

Nach §. 2 werden den Gegenstand der Versicherung fortab nur bilden können, entweder:

a) das ganze Gebäude (Bauwertversicherung), oder
b) nur die verbrennbaren Theile.

Die Versicherungssumme muss in Hinkunft dem Werte des Gegenstandes der Versicherung zur Zeit des Abschlusses der Versicherung (Zeitwert) gleichkommen Unter- wie Überversicherungen sind unzulässig, letztere überdies hinsichtlich des den Zeitwert übersteigenden Betrages rechtsunwirksam (§. 3).

Die fraglichen Normen bedürfen, insoweit sie für die freiwillige Versicherung Geltung haben sollen, einer näheren Begründung da durch dieselben ein, wenn auch nur indirecter Zwang statuirt und die Vertragsfreiheit in bestimmten Richtungen eingeschränkt wird.

Schon im allgemeinen Theile dieser Erläuterungen wurde ausgeführt, dass die Regelung der Feuerversicherung nur dann praktische Wirkung haben könne, wenn der Versicherungsabschluss in zweckmäßiger Weise erfolgt, und die wirtschaftlich Schwächeren hinsichtlich der Prämienleistung thunlichst entlastet werden.

Als wirklich zweckmäßig eingerichtet kann die Versicherung nur dann bezeichnet werden, wenn ein Object derart versichert ist, dass im Falle des Eintrittes der versicherten Gefahr der entstandene Schade thatsächlich voll ersetzt wird.

Zur Zeit ist es — bei der völlig freien Vertragsschließung — jedem Versicherungswerber anheimgestellt, sein Object ganz, oder beliebige Theile desselben — in beiden Fällen wieder in beliebigem Ausmaße — zu versichern.

Die weitaus größte Zahl der Objecte ist denn auch nicht in ihrem wahren Werte versichert; die Versicherung erstreckt sich vielmehr zumeist nur auf einen Theil des Wertes oder Theile des Objectes, zum Beispiel das Dach.

Die natürliche Folge dieser Verhältnisse ist, dass wegen der von vorneherein unrichtigen Grundlage der Versicherung die letztere im Schadensfalle zumeist nicht zum vollen Ersatze des eingetretenen Schadens führt. Die Enttäuschung sachlich unberechtigter Erwartungen und im weiteren Verlaufe nicht begründete Recriminationen des Versicherten, auch Zwistigkeiten zwischen den Versicherten und den Anstalten sind die weiteren unerfreulichen Consequenzen dieses Zustandes. Beispiele mögen dies illustriren.

A versichert sein Object im Zeitwerte von 1000 fl. mit nur 500 fl. Ein ausgebrochener Brand äschert die Hälfte des Gebäudes im Werte von 500 fl. ein. Naturgemäß hat der Versicherer den Schaden nur verhältnismäßig nach der Gleichung zu ersetzen, welche sich ergibt, wenn das Verhältnis des Wertes (1000) zur Versicherungssumme (500) in Proportion zu dem Schaden (500) gebracht wird. Die Ersatzpflicht erstreckt sich also nur auf 250 fl., während A zumeist der Ansicht sein wird, ihm gebürten 500 fl., da der Schaden ebenso groß als seine Versicherungssumme ist.

Das Missverhältnis zwischen Brandschadenvergütung und Schaden wird in dem Maße wachsen, als die Versicherungssumme hinter dem Werte des versicherten Objectes zurückgeblieben ist.

B versichert nur das Dach seines Objectes in dem dem Werte des Daches entsprechenden Betrage von 1000 fl. Durch einen Brand wird die Hälfte des Dachwerkes eingeäschert und überdies an dem nicht versicherten Unterbau des Gebäudes ein Schaden von 500 fl. verursacht. Der Versicherte hat also thatsächlich einen der Versicherungssumme gleichkommenden Schaden von 1000 fl., erhält aber gemäß der Versicherungsgrundlage eine Entschädigung von nur 500 fl.

Diese Verhältnisse gestalten sich noch complicirter und für den Laien noch unentwirrbarer, wenn die Voraussetzungen beider Beispiele combinirt werden, wenn nämlich nur ein Theil des Gebäudes und auch dieser unter seinem Werte versichert ist.

Es liegt auf der Hand, dass in solchen Fällen weder eine subjective Befriedigung des Abbrändlers eintritt, noch von einer objectiven Erfüllung des Versicherungszweckes die Rede sein kann.

Bei einer gesetzlichen Regelung des Feuerversicherungswesens wird man also zunächst diesen Verhältnissen den Boden entziehen müssen, wenn man auf die Erreichung der von dem Gesetze im allgemeinen angestrebten Ziele in einer sehr wesentlichen Beziehung nicht von vorneherein verzichten will.

Allerdings kann nicht in Abrede gestellt werden, dass durch die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes zumeist die Besitzer besser gebauter Objecte getroffen werden, da schlecht gebaute Objecte schon dermalen, wenn überhaupt, in weitem Maße versichert sind. Diese Belastung involvirt jedoch keine Benachtheiligung der Versicherten, weil der Gegenwert für die eintretende Prämienerhöhung in der Übernahme der Haftung für den vollen Schaden seitens des Versicherers liegt. Auch wird dadurch, da die Prämie für die einer Feuersgefahr in geringerem Grade ausgesetzten Theile naturgemäß mit einem niedrigeren Procentsatze sich bemisst, als die für die in erster Linie gefährdeten Bestandtheile, eine gewisse Ausgleichung der Prämiensätze ermöglicht, die den minderwertigen und zumeist feuergefährlicheren Objecten zugute kommen muss.

Da im allgemeinen angenommen werden kann, dass die letzterwähnten Objecte sich im Besitze der wirtschaftlich Schwächeren befinden, so haben die besprochenen Vorschriften zweifellos auch eine hohe wirtschaftliche Bedeutung.

Die Bestimmungen des §. 4 sollen in jenen Fällen, in welchen ein Bedürfnis hiefür vorhanden sein kann, die Versicherung eines Objectes bei mehreren Versicherern in Theilbeträgen ermöglichen.

Es kommt derzeit nicht selten vor, dass Versicherte, deren Versicherung noch auf mehrere Jahre rechtsverbindlich im Laufen ist, durch Überredung zu einem weiteren Versicherungsabschlusse bei einem anderen Versicherer veranlasst und dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, Verbindlichkeiten nach zwei Seiten hin erfüllen zu müssen, ohne jedoch hiedurch jemals den Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung erhalten zu können. Dieser Unzukömmlichkeit soll durch die Bestimmung des §. 5 vorgebeugt werden.

II. Capitel.

Von der freiwilligen Versicherung.

Erster Abschnitt.

Entstehen und Endigung der Versicherung.

Ad §§. 6 bis 14.

Der erste Abschnitt des II. Capitels regelt das Entstehen und die Endigung der auf einem Vertrage beruhenden Versicherung.

Die Tendenz der einschlägigen Bestimmungen ist darauf gerichtet, den Versicherten möglichst rasch in den Genuss der Versicherung zu bringen, die Continuität derselben zu wahren und den Versicherten rücksichtlich der Consequenzen aus dem Versicherungsvertrage möglichst unverantwortlich zu stellen.

Der §. 7 bestimmt gesetzlich den wesentlichen Inhalt der von einem Versicherungswerber zu erstattenden Anmeldung und normirt, dass derselbe andere auf die Versicherung Bezug habende Thatsachen und Umstände in der Anmeldung nur insoweit anzugeben verpflichtet ist, als danach in einer bestimmten und unzweideutigen Fassung Fragen gestellt sind.

Hiedurch soll einerseits der Versicherer, welcher durch seine Erfahrung rücksichtlich der Fragestellung über relevante Thatsachen günstiger gestellt ist, als der zumeist wenig orientirte Versicherungswerber, verhindert werden, seine Überlegenheit durch unklare Fragen zur Geltung zu bringen und auf diese Weise Differenzpunkte zu schaffen. Anderseits soll durch diese Bestimmung die Verantwortlichkeit des Versicherten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung auf ein Mindestmaß reducirt und seine Verpflichtung auf ein von ihm leicht zu übersehendes Maß beschränkt, zugleich der Versicherer veranlasst werden, den angeführten, für den Inhalt des Versicherungsvertrages wichtigen Momenten im voraus seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im Zusammenhange mit dieser Vorschrift steht auch jene des §. 10, wonach gelegentlich der Schätzung des Objectes die etwa erforderliche Ergänzung der Anmeldung durch den Versicherer zu erfolgen hat.

Nach den übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes werden sich der Vorgang von dem Zeitpunkte der Anmeldung einer Versicherung bis zur Ausfertigung der Versicherungsurkunde und die hiebei eintretenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer folgendermaßen gestalten.

Der Versicherer hat das Eintreffen jeder Anmeldung sofort mit der Erklärung zu bescheinigen, ob die Versicherung angenommen oder — in Fällen, in welchen eine Ablehnung überhaupt zulässig ist (§. 55) — abgelehnt wird.

Im Falle der Annahme ist der Antragsteller, wenn er die sofortige Versicherung verlangt hat, von der Mitternacht dieses Tages angefangen, auf Grundlage der Anmeldung versichert (§§. 8 und 14).

Innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Annahme der Anmeldung muss, von ganz bestimmten Ausnahmsfällen abgesehen, die Schätzung des Gegenstandes der Versicherung durch den Versicherer vorgenommen werden (§. 9).

Gelegentlich der Schätzung hat die in der Regel der freien Vereinbarung der Parteien überlassene Feststellung der Prämie und der sonstigen, nicht schon durch das Gesetz normirten Modalitäten der Versicherung stattzufinden. Auf Grund der durch die Schätzung regulirten Anmeldung wird sodann schließlich die Versicherungsurkunde (Polizze) ausgefertigt, welche mit der Mitternacht des Ausstellungstages wirksam wird.

Für den eigentlichen Versicherungsvertrag — im Gegensatze zu der Vorversicherung des §. 14, welche interimistisch für die Zeit bis zur Ausfertigung der Polizze eintritt — verlangt der Entwurf (§. 8) dessen schriftliche Errichtung, weil sich dieser Formalact bereits durch die Übung herausgebildet hat, und eminente Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen.

Die Vorschrift, dass jeder zur Versicherung gelangende Gegenstand der Versicherung in der Regel einer Schätzung unterzogen werden muss, ist eine natürliche Folge der Bestimmung des §. 3 des Entwurfes. Aber auch unabhängig davon sprechen — wie später noch näher zu erörtern sein wird — gewichtige Gründe für diese Einrichtung.

Es entspricht der Natur der Versicherung, dass der Vertrag nicht über die Dauer des Bestandes des versicherten Gegenstandes hinaus aufrechterhalten werden kann. Für den Fall der Zerstörung des Gegenstandes der Versicherung durch den Eintritt eines versicherten Ereignisses enthält der noch zu besprechende §. 29 besondere Bestimmungen. Ist die Zerstörung in anderer Weise erfolgt, so soll der Vertrag kraft der Vorschrift des §. 13, Z. 1, sofort mit der Anzeige an den Versicherer erlöschen, gleichviel auf welche Dauer der Vertrag geschlossen worden ist. Die Unbilligkeit, dass der Versicherte zu Prämienzahlungen ohne Möglichkeit einer Gegenleistung verhalten werde, ist hiedurch ausgeschlossen. Ja, der Entwurf geht in diesem Punkte sogar noch weiter, indem er einen Ersatzanspruch auch bezüglich der etwa vorausgezahlten Prämie anerkennt.

Durch die Bestimmung des §. 13, Z. 2. soll die für jeden Versicherten wertvolle Continuität der Versicherung, welche bei den bisherigen Vertragsstipulationen gegen die Absicht des Versicherten häufig durch Zufälle unterbrochen wird, nach Möglichkeit gesichert werden, es wäre denn, dass der Versicherte selbst eine andere Verfügung zu treffen beabsichtigt. Die Freiheit hiezu bleibt ihm natürlich vollständig gewahrt.

In §. 13, Z. 3, ist die vertragsmäßige Statuirung von Fällen eines Kündigungs- oder Rücktrittsrechtes ausgeschlossen, um der Gefahr vorzubeugen, dass die Anstalten in dieser Hinsicht Bestimmungen im Vertrage bedingen, welche den Versicherten ungünstig sind. Einer vertragsmäßigen Erweiterung des Kündigungs- oder Rücktrittsrechtes zu Gunsten des Versicherten ist hiedurch, wie schon im allgemeinen Theile erörtert wurde, vermöge der Bestimmung des §. 53 selbstverständlich nicht präjudicirt.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten aus der Versicherung.

Ad §. 15.

Durch die fortschreitende Entwicklung des Feuerversicherungsgeschäftes und das Bestreben der Anstalten, sich den Bedürfnissen der Versicherungsnehmer anzupassen, hat sich die Übung herausgebildet, dass sich die Feuerversicherung nicht nur auf die specifisch durch Schadenfeuer hervorgerufenen, sondern auch auf jene Schäden erstreckt, welche infolge von Blitzschlag, er sei zündend oder nicht, ferner durch Explosionen von Leuchtgas, Dampf oder Generatorengase entstehen.

Diesen thatsächlich bestehenden Verhältnissen entsprechend führt das Gesetz als Schadenursachen, die durch die Versicherung gedeckt werden müssen, die vorbezeichneten Gefahren an, erweitert dieselben jedoch dahin, dass sich fortab die Versicherung auf Schäden durch Explosionen welcher Art immer erstrecken soll.

Diese Erweiterung trägt dem thatsächlichen Bedarfe Rechnung.

Inbegriffen in die durch die Versicherung gewährleistete Entschädigung ist der Ersatz für alle Auslagen, welche von dem Versicherten zur Rettung der vom Schaden betroffenen oder bedrohten Gebäude zweckmäßigerweise gemacht wurden, eine Bestimmung, welche eminent im Interesse des Versicherten gelegen ist.

Gleichfalls zu Gunsten des Versicherten, nämlich eine überaus wertvolle Erleichterung für die Geltendmachung seiner Rechte, ist ferner die Anordnung, dass bei Eintritt eines Schadens, soferne derselbe aus einer der versicherten Gefahren entstanden sein konnte, in der Regel bis zum Beweise des Gegentheiles anzunehmen ist, dass der Schaden thatsächlich durch ein solches Ereignis herbeigeführt worden sei.

Ad §§. 16—19.

Die Versicherer finden sich zur Zeit — um sich gegen vermeintliche Übervortheilungen zu sichern — veranlasst, ihre Zahlungspflicht von vielen, mitunter für den Versicherten recht drückenden Voraussetzungen abhängig zu machen.

Die Versicherungsbedingungen sehen daher eine namhafte Anzahl von Fällen vor, in welchen der Versicherte seines Anspruches von rechtswegen verlustig geht.

Wenn nun auch in der Praxis von all diesen Verwirkungsbestimmungen der Versicherungsbedingungen seitens der Versicherer, wie schon erwähnt, nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht wird, so konnte bei gesetzlicher Regelung des Versicherungsvertrages der Versicherte doch nicht von der Coulance des Versicherers abhängig erhalten bleiben, die insbesondere in jenen Fällen, wo eine mala fides des Versicherten ausgeschlossen ist, ein Gebot der Billigkeit ist.

Diese Erwägungen waren zunächst für die Aufnahme der Bestimmung maßgebend, dass — abweichend vom §. 1288 a. b. G. B. — der Versicherungsfall auch im Falle einer bloßen culpa levis des Versicherten vorhanden sei (§. 17), dann dass die Verpflichtung des Versicherers zum Schadenersatze auch dann bestehe, wenn der Schaden durch eine dritte Person, für welche der Versicherte sonst zu haften hat, herbeigeführt wurde (§. 16).

Thatsächlich soll nach der Intention des Gesetzes der Versicherte seines Anspruches auf Schadenersatz nur insoweit verlustig gehen, als der Versicherer beweist, dass der Schaden von dem Versicherten in böser Absicht oder durch auffallende Sorglosigkeit verursacht worden ist (§. 17).

Dem gleichen Gesichtspunkte ist die Anordnung entsprungen, dass sogar ein Säumnis in der Prämienzahlung einen Anspruchsverlust nicht zur Folge haben kann (§. 19, Absatz 4).

Diese letztere Bestimmung musste naturgemäß dazu führen, dass rückständigen Prämien nach Maßgabe der für Steuerrückstände geltenden Bestimmungen und mit dem Range unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben ein gesetzliches Pfand-, beziehungsweise auch Vorzugsrecht an dem versicherten Objecte eingeräumt wird (§. 19, Absatz 5).

Um dem Versicherten, der gewöhnlich nur mit den Agenten des Versicherers in Verbindung tritt, noch weitergehend, als dies schon durch einzelne Bestimmungen des Versicherungsregulativs geschehen ist, Gewähr dafür zu bieten, dass die einer Mittelsperson geleisteten Zahlungen ihn liberiren, bestimmt der dritte Absatz des §. 19 endlich die Voraussetzungen, unter welchen an solche Personen mit Wirksamkeit für die Gesellschaft gezahlt werden kann.

Ad §§. 20 bis 26.

Für eine regelmäßige Führung des Geschäftes bildet es eine unabweisbare Forderung, dass wesentliche Änderungen der Gefahr oder des Wertes des versicherten Objectes, sowie auch ein Wechsel im Eigenthume während der Dauer der Versicherung dem Versicherer zur Kenntnis gebracht werden.

Auch die mit solchen Änderungen nothwendigerweise verknüpfte Modification des bestehenden Versicherungsvertrages erheischt die Benachrichtigung des Versicherers.

Das Gesetz muss daher eine diesfällige Anzeigepflicht des Versicherten normiren (§. 20).

Abweichend von den derzeitigen Versicherungsbedingungen der Gesellschaften, welche die Verletzung der Anzeige- und Auskunftspflicht empfindlich, mitunter sogar mit dem Anspruchsverluste treffen, verfügt der Entwurf, dass in solchen Fällen, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes, lediglich eine civilrechtliche Haftbarkeit des Versicherten platzzugreifen habe (§. 24).

Auf diese Weise sind die Contravention des Versicherten und die ihn dafür treffenden Rechtsfolgen in ein entsprechendes, sachlich durchaus berechtigtes Verhältnis gebracht. Die Bestimmung, dass bei anzeigepflichtigen Gefahrserhöhungen die Nachzahlung der Zusatzprämie keinesfalls über den Beginn des laufenden Vertrages zurück und höchstens für fünf Jahre gefordert werden könne (§. 21), ist einerseits ein Sporn zur Diligenz für den Versicherer, anderseits ein Schutz des Versicherten gegen übermäßig weit zurückreichende Reclamationen des Versicherers.

Ebenso entspricht es gleicherweise der Billigkeit und dem Interesse des Versicherten, dass dieser, trotz der bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarung, auf Rückzahlung, beziehungsweise Herabsetzung der Prämie Anspruch hat, sobald er die eine Minderung seiner Zahlungspflicht begründenden Momente zur Anzeige gebracht hat (§. 23).

Dasselbe gilt von der Bestimmung, dass bei einem Eigenthumswechsel der bisherige Versicherte durch die Anzeige von dem Vertrage liberirt wird und dass beiden Theilen das Recht des Rücktrittes vom Vertrage zusteht (§. 25).

Ad §§. 27 bis 32.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen beschäftigen sich mit dem wesentlichsten Theile des Versicherungsvertrages, mit den Verhältnissen im Schadenfalle.

Auch diesfalls bringt der Entwurf eine neue und für den Versicherten überaus günstige Vorschrift, dass die Frist zur Erstattung der Anzeige des eingetretenen Schadens nicht wie bisher schon von dem Zeitpunkte des Schadenseintrittes, sondern erst von jenem Zeitpunkte ab zu laufen beginnt, da der Versicherte zur Kenntnis des Schadens gelangte.

Die Frist selbst wird mit 72 Stunden festgesetzt. Wird die Anzeige rechtzeitig erstattet, so genießt der Versicherte die Rechtswohlthat des §. 15, Absatz 5, ohne dass jedoch ein Fristversäumnis, insoferne die Anzeige nicht erst nach Ablauf eines Jahres (§. 31) erstattet wird, den Anspruchsverlust nach sich zieht. Es verliert vielmehr der Säumige in diesem Falle nur die vorerwähnte Rechtswohlthat, das heißt, es wird ihm die Beweislast nicht nur über den Umfang, sondern auch über die Ursache des Schadens auferlegt (§. 27).

Da eine verlässliche Schadenfeststellung nur durch die Besichtigung der Brandstätte und deshalb nur insolange möglich ist, als die Brandstätte thunlichst in dem durch den Brand herbeigeführten Zustande erhalten wird, muss das Gesetz dafür Sorge tragen, dass der Status nach dem Schadenfalle einige Zeit hindurch möglichst unverändert bleibe (§. 28). Die Frist ist derart bemessen, dass einerseits eine Schädigung der Interessen des Versicherten nicht zu befürchten steht, anderseits dem Versicherer die Möglichkeit der genauen Schadenaufnahme geboten ist.

Die in der Sache begründeten Ausnahmsfälle sind in den Absätzen 2 bis 4 des §. 28 vorgesehen.

Im §. 29 wird in bestimmter Weise normirt, dass die Versicherung, beziehungsweise die Haftung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrage auch nach einem Schadenfalle rücksichtlich der vom Schaden nicht betroffenen Theile des Gegenstandes der Versicherung und der durch die Ersatzleistung nicht absorbirten Versicherungssumme fortbesteht, ohne dass der Versicherte zu einer Wiederholung der Prämienzahlung verpflichtet wäre.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass diejenigen Prämientheile, welche für das beschädigte Object etwa über das laufende Versicherungsjahr hinaus bezahlt wurden, zu refundiren, beziehungsweise bei mehrjährigen Versicherungsabschlüssen alle für die Folgejahre zu bezahlenden Prämien verhältnismäßig zu reduciren seien.

Auch diese Verfügungen, welche im allgemeinen einer billigen Auslegung des Versicherungsvertrages entsprechen, liegen zunächst im eminenten Interesse des Versicherten.

Die Möglichkeit, dass bei der Bereinigung eines Schadenfalles Differenzen zwischen den Vertragsparteien entstehen können, welche im Falle einer Fortdauer der Versicherung eine Störung des Vertragsverhältnisses hervorzurufen geeignet wären, und die Aufrechterhaltung des Vertrages für beide Theile zu einer drückenden Last gestalten würden, rechtfertigt die Bestimmung (§. 30), dass nach jedem Schadenfalle beiden Vertragstheilen das Recht zur Lösung des Versicherungsvertrages zustehen solle.

Dritter Abschnitt.

Schätzung der Versicherungsobjecte.

Ad §§. 33 bis 39.

Der dritte Abschnitt des Entwurfes enthält eine wesentliche Neuerung für den hierländigen Betrieb des Feuerversicherungsgeschäftes durch die Vorschrift, dass die zur Versicherung angemeldeten und angenommenen Gebäude regelmäßig einer Schätzung zu unterziehen sind.

Während im Auslande diese Übung schon jetzt vielfach besteht, wurde eine solche Schätzung hierlands nur ausnahmsweise und auch dann häufig nicht in erschöpfendem Umfange vorgenommen.

Die durch den Entwurf angebahnte Änderung ist jedoch nicht nur im Interesse der Versicherten, sondern auch in dem der Versicherer selbst nothwendig. Nur durch eine richtige Schätzung und verlässliche Aufnahme der zur Versicherung bestimmten Objecte kann eine sichere und richtige Grundlage für die Prämienbemessung gefunden und so der einzelne Versicherte vor einer ungerechtfertigten Mehrbelastung bewahrt werden: aber auch der Versicherer kann die glatte Abwicklung im Schadenfalle, welche er bei correcter Geschäftsführung anstreben muss, nur dann erzielen, wenn schon die ursprünglich angesetzte Versicherungssumme den thatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe kommt.

Entsprechend dem Principe, welches diesem Entwurfe zugrunde gelegt ist, den Versicherungsnehmer, beziehungsweise Versicherten möglichst von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, musste die Vornahme der Schätzung dem Versicherer übertragen werden (§. 34). Hiebei war auch die Erwägung maßgebend, dass der Versicherer mit Rücksicht auf seine rasch und verlässlich functionirenden Geschäftseinrichtungen über Organe zumeist verfügt oder sie doch ohne Schwierigkeit zu beschaffen in der Lage ist, welchen die Vornahme einer Schätzung mit Beruhigung übertragen werden kann.

Das specifische Interesse, welches der Versicherer an jeder der von ihm übernommenen Versicherung hat und die Erwägung, dass er nach dem Gesagten in der Lage ist, die Schätzung zweckentsprechender und billiger durchzuführen, insbesondere der Umstand, dass der Versicherer nach Maßgabe der vorliegenden Rechnungsabschlüsse thatsächlich eine höhere Gesammtprämie in Einnahme bringt, als zur Deckung der ihm obliegenden Auslagen für Schadenzahlungen, Verwaltung und normale Verzinsungen erforderlich ist, rechtfertigt die — allerdings singuläre Bestimmung, dass die Schätzungskosten im allgemeinen dem Versicherer zur Last fallen (§. 37).

Es ist nicht zu verkennen, dass dem Versicherer hiedurch eine erhebliche finanzielle Belastung aufgebürdet wird, und es war daher im Interesse der Bestandfähigkeit der Versicherungsanstalten nothwendig, durch entsprechende Vorkehrungen ihre übermäßige Inanspruchnahme hintanzuhalten und die Durchführung der Schätzungen selbst thunlichst zu erleichtern.

Dies soll dadurch erreicht werden, dass einerseits im Verordnungswege Normaleinheitspreise für die Schätzung von Hochbauten festgesetzt werden (§. 33, Absatz 5), anderseits dem Versicherer der Anspruch auf Ersatz der Schätzungskosten in bestimmten Fällen zuerkannt wird (§. 37). Ein solcher Ersatzanspruch soll dem Versicherer insbesondere zustehen, wenn der Versicherungsantrag ohne Verschulden des Versicherers nicht zustande kommt, ferner bei der Versicherung von Objecten in einem solchen Werte, dass füglich angenommen werden kann, dass die Tragung der Kosten der Schätzung den Versicherungswerber nicht in allzuempfindlicher Weise belastet.

Das Gesetz nimmt als diesfälligen Ausgangspunkt jene Versicherungen an, bei welchen der Gegenstand der Versicherung einen Zeitwert von 100.000 Kronen im Falle der Bauwertversicherung und 75.000 Kronen im Falle der Versicherung der verbrennbaren Theile erreicht.

Aber auch in diesen Fällen wird das Interesse der Versicherten dadurch gewahrt, dass die Schätzungskosten in einem Betrage fixirt werden, welcher ein Fünftel Procent der Versicherungssumme nicht überschreiten darf.

Um dem Versicherer die aus der Vornahme der Schätzungen sich ergebende finanzielle Belastung zu erleichtern und um die Gebarung desselben durch die aus den Schätzungen erwachsenden Auslagen nicht übermäßigen Schwankungen auszusetzen, wird den Anstalten die successive Amortisirung der Schätzungskosten in einem zehnjährigen Zeitraume zugestanden (§. 74).

Im Einzelnen wird noch Folgendes bemerkt:

Die im §. 33 vorgesehene Schätzung der Versicherungsobjecte bezeichnet als ihren vornehmlichsten Zweck die Ermittlung des Zeitwertes, das ist jenes Wertes, der befunden wird, wenn die Kosten der Neuherstellung des Objectes im Zeitpunkte der Schätzung um jenen Betrag vermindert werden, welcher der Entwertung des bestehenden Gebäudes durch Alter, Zweckbestimmung, minder sorgsame Erhaltung und dergleichen entspricht.

Für diese Entwertung bestimmte Normen gesetzlich aufzustellen erschien, so wünschenswert es gewesen wäre, nicht möglich, weil die bezüglichen Verhältnisse nach der Erfahrung bei jedem Objecte verschieden sind.

Sollten sich jedoch nach dieser Richtung im Verlaufe der vorzunehmenden Abschätzungen Missstände ergeben, so wird denselben im Verordnungswege entsprechend abgeholfen werden können.

Nachdem aus praktischen Erwägungen die Schätzung dem Versicherer überlassen wurde, musste dem Versicherungsnehmer zur Wahrung seiner Rechte die Einsprache gegen das Ergebnis der Schätzung eingeräumt werden (§. 35).

Als entscheidende Instanz in dieser Richtung wurde der zuständige Feuerversicherungsinspector aus dem Grunde bestimmt, weil ein technisch gebildetes Organ, dem kraft seiner Stellung von beiden Seiten Vertrauen entgegengebracht werden soll und muss, zu dieser Function allein geeignet erscheint. Hiezu trat die Erwägung, dass nur durch eine möglichst einfache Gestaltung des Reclamationsverfahrens die rasche Abwicklung des Schätzungsgeschäftes gesichert erscheint, was bei Versicherungsabschlüssen im Interesse beider Theile unbedingt nothwendig ist.

Das Streben, die Schätzungsgrundlagen der Versicherung den thatsächlichen Verhältnissen möglichst angepasst zu erhalten, führte zu der Bestimmung des §. 36, dass innerhalb zehn Jahre seit der Vornahme der ersten Schätzung dieselbe von dem Versicherer einer Revision zu unterziehen sei.

Dem eventuellen Bedürfnisse des Versicherten, auch während dieses Zeitraumes etwa eine Nachschau vornehmen zu lassen, trägt die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen Rechnung, nach welcher der Versicherte eine solche Revision jederzeit verlangen kann und der Versicherer solcher Anforderung binnen sechs Monaten zu entsprechen hat.

Die Kosten, welche, wie erwähnt, im allgemeinen dem Versicherer zur Last fallen, mussten außer in den schon oben angeführten Fällen aus Billigkeitsgründen auch dann verhältnismäßig auf den Versicherten überwälzt werden, wenn er vor Ablauf der zehnjährigen Schätzungsperiode den Versicherer wechselt.

Andernfalls wären die Versicherer dazu verurtheilt, bei kurzer Dauer einer Versicherung auf die Schätzungskosten ebensoviel oder vielleicht sogar mehr aufzuwenden, als die Prämie beträgt.

Diese Belastung des Versicherten ist jedoch im Falle der Fortsetzung der Versicherung nur eine scheinbare, da er seinerseits wieder in der Lage ist, den Ersatz der von ihm übernommenen Kosten von dem späteren Versicherer zu begehren (§. 37, Absatz 5).

Vierter Abschnitt.

Brandschadenvergütung.

Ad §§. 39 bis 42.

Im allgemeinen schließen sich die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften den jetzt usuellen Verhältnissen an.

Auch dermalen schon wird ein eingetretener Schade von dem Versicherer auf dessen Kosten der Schätzung behufs Ermittlung der Brandschadenvergütung unterzogen.

Für den Vorgang bei der besondere Schwierigkeiten bietenden Ermittlung eines Partialschadens sind im §. 41 präcise Vorschriften enthalten.

Ad §§. 43 bis 48.

Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Praxis liegt in der Bestimmung, dass im Streitfalle eine Überprüfung der vom Versicherer vorgenommenen Schadenermittlung durch die politische Bezirksbehörde zu erfolgen habe (§. 43).

Die bisher geübte schiedsgerichtliche Entscheidung hat in den Kreisen der Versicherten in vielen Fällen Missstimmung erregt, weil sich die Versicherten durch die Überlegenheit der Versicherungsanstalten bei der Wahl der Experten und bei der Führung der Schadenserhebung im Nachtheile glaubten.

Die Vorschriften über das von der politischen Bezirksbehörde bei der Überprüfung zu beobachtende Verfahren bezwecken eine möglichst rasche und einfache Durchführung ohne Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit der Erhebungen zu sichern.

Ad §§. 49 bis 52.

Da der Ausspruch der politischen Behörde über die Brandschadenvergütung sich als eine Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche darstellt, so steht schon nach Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die

richterliche Gewalt die Betretung des ordentlichen Rechtsweges beiden Theilen offen. Der §. 51 wahrt den Parteien dieses Recht ausdrücklich und setzt nur für dessen Geltendmachung eine Frist fest, um einer übermäßigen Verzögerung in der Ordnung der Rechtsverhältnisse vorzubeugen.

Die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten kann dem Versicherer, der seine Zahlungspflicht im Rechtswege zu bestreiten gesonnen ist, ohne wesentliche Gefährdung seiner Rechte nicht zur Pflicht gemacht werden. Für solche Fälle sieht der Entwurf (§. 50, Absatz 2) einen Auftrag der politischen Behörde zum gerichtlichen Erlage der Entschädigungssumme vor, einen Auftrag, der zugleich geeignet ist, Versuchen einer nicht motivirten Weigerung des Versicherers zur Zahlung der Entschädigungssumme im voraus den Boden zu entziehen.

Im Interesse der Hypothekargläubiger und des ganzen Hypothekarcreditwesens ist der gerichtliche Erlag der Entschädigungssumme auch dann vorgeschrieben, wenn der Versicherte nicht die Zustimmung aller Personen, für welche dingliche Rechte auf dem Objecte haften, zur unmittelbaren Auszahlung an den Versicherten beibringt (§. 50, Absatz 1).

Wesentlich gleichen Gesichtspunkten, zugleich dem Bestreben nach Aufrechterhaltung eines schon vorlängst eingebürgerten Rechtssatzes ist die Vorschrift des §. 52 entsprungen, welche Executions- und Sicherungsmaßregeln auf die dem Versicherten gebürende Brandschadenvergütung, sowie Verfügungen des Versicherten über diesen Anspruch ausschließt.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften für den Geschäftsbetrieb.

Ad §§. 53 bis 60.

Wenn feststeht, dass die Versicherung gegen Feuerschaden von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist, so muss der Entwurf, der die Statuirung des Zwanges zur Versicherung durch die Länder zwar ermöglicht (§. 62), reichsrechtlich aber auf dem Standpunkte der Freiwilligkeit steht, thunlichst dafür Vorsorge treffen, dass wenigstens die Möglichkeit und die Vorbedingungen für eine zweckentsprechende Verallgemeinerung der Versicherung geboten werden.

Da nun bei den wirtschaftlich Schwächeren die Neigung zu versichern, schwer zu erregen ist, wenn die Versicherung nur mit großen Opfern erreicht werden kann, so ist es als Aufgabe des Gesetzes anzusehen — speciell für die kleinen Risken — die Normirung von Maximalprämien zu ermöglichen, das sind solche, welche im Einzelfalle wohl unterboten, niemals aber überschritten werden dürfen.

Von der Voraussetzung ausgehend, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in den meisten Fällen nach dem Werte des Besitzes abstufen, hat der Entwurf (§. 56) vorerst die Normirung von Maximalprämien nur für solche Risken in Aussicht genommen, deren Zeitwert 3000 Kronen nicht übersteigt.

Da eine gedeihliche Regelung des Versicherungswesens nur durch allmähliche Übergänge aus den jetzigen Verhältnissen geschaffen werden kann, so werden sich diese Maximalprämien zunächst noch immer in solcher Höhe zu bewegen haben, dass sie in ihrer Gesammtheit ein annäherndes Äquivalent für die aus dieser Gruppe von Versicherungen zu erwartenden Schäden bilden.

Die Festsetzung der Prämien selbst soll nach Einvernehmung der betheiligten Landesausschüsse und von Versicherungspraktikern durch das Ministerium des Innern im Verordnungswege erfolgen.

Durch die nach je fünf Jahren in Aussicht genommene Revision wird eine Anpassung der Prämien an den wirklichen Bedarf erzielt werden können.

Damit jedoch die Versicherungsgesellschaften nicht in die Lage versetzt werden, dieser gesetzlichen Tendenz durch Ablehnung der in Betracht kommenden Versicherungen, deren Übernahme ihnen aus Geschäftsrücksichten vielleicht nicht wünschenswert erscheint, mit Erfolg entgegenzuwirken, normirt der §. 55, dass die Versicherer in dem Gebiete, auf welches sich ihr statutarischer Wirkungskreis erstreckt, verpflichtet sind, Versicherungen bis zum Zeitwerte von 3000 Kronen zu übernehmen.

Hiedurch wird nach zwei Richtungen den Interessen der wirtschaftlich Schwächeren Rechnung getragen, indem sie einerseits möglichst billiger Prämien theilhaftig werden und anderseits der Ablehnung einer angemeldeten Versicherung nicht ausgesetzt sind.

Durch die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 56 soll die Möglichkeit offen gehalten werden, in der Folge, wenn die gesammelten Materialien und statistischen Daten dies gestatten, einen Maximaltarif auch für andere Risken, als solche im Zeitwerte bis zu 3000 Kronen im Verordnungswege zu erlassen.

Durch die Bestimmung des §. 54, die in einem gewissen Zusammenhange mit §. 19, Absatz 3, steht, wird dem Versicherer in bestimmten Grenzen eine Haftung für seine Organe auferlegt. Alle dem Versicherer zu machenden Anzeigen können hiernach auch an seine Repräsentanz, sowie an jeden zur Empfangnahme der

Prämie ermächtigten Agenten erstattet werden. Der Versicherer kann sich dann auf Nachlässigkeiten seiner Organe nicht mehr berufen. Auch diese Vorschrift wirkt Unzukömmlichkeiten entgegen, welche bei dem heutigen Rechtszustande wiederholt zutage getreten sind.

Die Bestimmung des §. 53, welche es den Versicherern unmöglich macht, durch Reglements oder durch Specialverträge der Wirksamkeit dieses Gesetzes sich zu entziehen, wurde schon im allgemeinen Theile dieser Bemerkungen eingehend erörtert.

Sechster Abschnitt.

Feuerversicherungsinspection.

Ad §. 61.

Der Staatsverwaltung wird nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine Reihe von bedeutungsvollen und verantwortlichen Aufgaben obliegen, zu deren Erfüllung mit Rücksicht auf ihre Neuartigkeit besondere Vorkehrungen erforderlich sind.

In dieser Richtung ist in erster Linie anzuführen, dass zur Beschaffung der Grundlagen für eine vollwertige Tariforganisation ein umfangreiches Material nach besonderen Gesichtspunkten gewonnen und bearbeitet werden soll. Hiezu dienliches Materiale ist derzeit nicht gesammelt.

Die jetzt vorliegenden, vielfach zerstreuten statistischen Daten verfolgen nämlich zumeist einseitige Zwecke und können auch deshalb als Unterlage für eine entsprechende Tarifbildung nicht dienen, da sie auf die nöthige Untertheilung nach Gerichtsbezirken, beziehungsweise Ortschaften keine Rücksicht nehmen.

Zur Beschaffung des diesbezüglichen Materiales wird es nothwendig werden, einerseits sämmtliche bestehenden Versicherungen in den wichtigsten Details, anderseits die vorkommenden Schadenfälle, insbesondere auch in Rücksicht auf die Beschaffenheit der von denselben betroffenen Objecte in verlässlicher Evidenz zu halten. Zu diesem Zwecke nimmt der Entwurf nach mustergiltigen Beispielen im Auslande eine neue Institution in Aussicht, nämlich einen allgemeinen Versicherungscataster (Feuerversicherungsbuch), in welchen alle Versicherungen nach Objecten getrennt, sowie die vorfallenden Schadenzahlungen, nach denselben Untertheilungen einzutragen sein werden. Außerdem sieht das Gesetz die amtliche Revision der eingelaufenen Versicherungsanträge und der abgeschlossenen Versicherungsverträge (§. 60, 1—4) und, wie schon zu §. 35 bemerkt, die Schaffung einer Überprüfungsinstanz für Schätzungen vor. Das Gesetz strebt weiters durch die fallweise meritorische Revision der Versicherungsobjecte die Herbeiführung eines intimen Contactes zwischen den Versicherten und der Aufsichtsbehörde an, wobei erwartet werden muss, dass dadurch auch vielfache Anregungen in Hinsicht der Handhabung der Bauordnung und der Feuerpolizeivorschriften werden geboten werden.

Eine Überwälzung der diesfalls erwachsenden Arbeiten auf die zur Zeit wirkenden staatlichen oder autonomen Organe ist dadurch ausgeschlossen, dass diese Behörden durch die erkenntliche Überlastung mit den verschiedensten Agenden ohnehin in einem hohen Ausmaße in Anspruch genommen sind, und dass die durch das Gesetz vorgesehenen Aufgaben nicht nur eine specifische theoretische Ausbildung, sondern insbesondere auch eine praktische Bethätigung und Schulung in bestimmten Richtungen voraussetzen.

Zudem wird es in Anpassung an die bestehenden Verhältnisse dringlich sein, dass die Art und Weise der vorgesehenen Arbeitsleistung sich streng geschäftlich, mit Vermeidung aller Weitwendigkeit und aller nicht absolut nothwendigen Formalitäten abwickle.

Nach allen diesen Voraussetzungen musste eine neue Organisation geschaffen werden.

Das Gesetz sieht diesfalls die Bestellung von Feuerversicherungsinspectoren vor.

Da die diesen Organen zukommenden Aufgaben derart umfassend und in ihrer Tragweite von solcher Bedeutung sind, dass eine Centralisirung dieser Arbeiten zur Förderung des damit verfolgten Zweckes wenig dienlich wäre, ergab sich schon aus diesen praktischen Gründen die Nothwendigkeit, für die einzelnen Verwaltungsgebiete besondere Aufsichtsorgane in Aussicht zu nehmen.

Im Hinblick auf den voraussichtlich ausgedehnten territorialen Wirkungskreis der Inspectionsorgane, die vielfach auch zu Dienstreisen genöthigt sein werden, lässt sich nicht erwarten, dass das Auslangen mit einzelnen Personen gefunden werden kann. Es sollen deshalb dem Inspector nach Bedarf Hilfskräfte beigegeben werden.

Die Bearbeitung des durch die Inspectoren nach praktischen Gesichtspunkten gesammelten Materiales behufs Verwertung desselben zu den eingangs erwähnten Zwecken im Interesse der Gesammtheit der Versicherten wird im Ministerium des Innern in Aussicht genommen.

Die Errichtung des Feuerversicherungsinspectorates wird für den Staatsschatz eine nicht unwesentliche Belastung mit sich bringen. Dieselbe erweist sich jedoch als absolut nothwendig, soll das Gesetz in seiner

praktischen Wirksamkeit nicht zum großen Theile hinfällig werden. Der erforderliche Aufwand erscheint daher mit Rücksicht auf die dadurch angestrebte, das öffentliche Wohl in weittragender Weise berührende Regelung des Feuerversicherungswesens als durchaus gerechtfertigt.

III. Capitel.

Von der Zwangsversicherung.

Ad §§. 62—69.

Wie schon in dem allgemeinen Theile der Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe und sonst an gehöriger Stelle bemerkt wurde, soll die Reichsgesetzgebung, von der Statuirung einer reichsrechtlichen Zwangsversicherung Umgang nehmend, sich darauf beschränken, die Statuirung des Versicherungszwanges durch die Landesgesetzgebung für zulässig zu erklären (§. 62), und nur für den Fall, dass dieser Zwang thatsächlich geschaffen wird, hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Rechtsverhältnisse die entsprechenden Normen insoweit aufstellen, als hiezu die Reichsgesetzgebung als zuständig anzusehen ist (§§. 64 und 65).

Innerhalb dieses Rahmens wird es Sache der Landesgesetzgebung sein, wenn sie den Versicherungszwang schafft, die zur Durchführung desselben noch weiter erforderlichen Vorschriften zu treffen.

Eine Hauptsorge musste es hiebei bleiben, dass, wenn landesgesetzlich thatsächlich an eine Statuirung des Zwanges gegangen wird, auch für die sichere Unterbringung der Zwangsrisken durch das Land entsprechend vorgesehen werde.

In dieser Hinsicht werden dreierlei Modalitäten ins Auge gefasst:

1. Die Errichtung einer besonderen Landesanstalt durch das Land (§. 63);

2. Die Umbildung einer schon bestehenden inländischen wechselseitigen Versicherungsanstalt in eine Landesanstalt auf Grund einer nach Maßgabe des betreffenden Landesgesetzes zwischen dem Lande und der Anstalt zu schließenden Vereinbarung (§. 69);

3. Die Übernahme der Zwangsrisken durch eine Versicherungsanstalt der in Z. 2 bezeichneten Art unter Aufrechthaltung ihres derzeitigen Bestandes mittels Errichtung einer gesonderten Abtheilung für diese Zwangsrisken, gleichfalls auf Grund einer nach Maßgabe des betreffenden Landesgesetzes zustande gekommenen Vereinbarung (§. 69).

Die Umbildung in eine Landesanstalt und die Errichtung einer für die Übernahme von Zwangsrisken bestimmten Abtheilung wird selbstverständlich nur mit Zustimmung der betreffenden Anstalt und nur durch entsprechende Änderungen ihres Statuts erfolgen können.

Die Träger der Zwangsversicherung sind, namentlich zu Beginn ihrer Wirksamkeit, möglicherweise der Gefahr einer Überlastung dadurch ausgesetzt, dass ihnen eine unverhältnismäßig große Anzahl minderwertiger Versicherungsobjecte mit einer relativ bedeutenden Schadensgefahr infolge des Zwanges zur Versicherung zufällt.

Um eine gedeihliche Entwicklung des Zwangsversicherungswesens zu sichern, ist es daher unabweislich, den Zwangsversicherungsanstalten durch das Gesetz einen verläßlichen Rückhalt zu schaffen. Dieser Rückhalt kann ihnen am zweckmäßigsten durch die Gesammtheit der privaten Versicherungsanstalten gewährt werden, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern das directe und indirecte Feuerversicherungsgeschäft betreiben. Die allein praktische Form hiefür ist die der Rückversicherung. Nach der Absicht des Entwurfes soll diese Rückversicherung den Zwangsanstalten in der Weise ermöglicht werden, dass sie berechtigt sind, von jeder einzelnen, infolge des Zwanges ihr zugefallenen Versicherung bis zu 95 Procent der Versicherungssumme an die privaten Anstalten in Rückversicherung abzugeben (§. 66, Absatz 1).

Unter den einzelnen versicherungspflichtigen Anstalten hätte sich dann deren Participationspflicht bezüglich der Rückversicherung der Zwangsrisken nach der Höhe der Versicherungssummen zu richten, welche jede dieser Anstalten in einem bestimmten Zeitraume im directen, Immobilien und Mobilien betreffenden Feuerversicherungsgeschäfte hierlands erzielt hat (§. 66, Absatz 2). Der hieraus sich ergebende Participationsschlüssel soll in der Regel für je drei Jahre, erforderlichenfalls aber auch schon vor Ablauf eines Trienniums vom Minister des Innern veröffentlicht werden (§. 67).

Es liegt in der Natur der Rückversicherung, dass sie gegen Ausfolgung der verhältnismäßigen Prämienquote zu erfolgen hat. Um den Zwangsanstalten jedoch einen Ersatz für die rücksichtlich jeder Versicherung aufgewendeten Verwaltungskosten zu gewähren, werden die privaten Anstalten gehalten sein, 10 Procent des von den Zwangsanstalten empfangenen Versicherungsentgeltes an diese rückzuvergüten, wie dies schon heute beim Betriebe des Rückversicherungsgeschäftes sogar mit wesentlich höheren Prämienquoten allgemein üblich ist (§. 66, Absatz 1).

Die Abwicklung des Verkehres zwischen den öffentlichen und den privaten Feuerversicherungsanstalten soll mittels einer Centralstelle erfolgen, deren Thätigkeit sich in einfacher Geschäftsform zu vollziehen hätte und durch specielle Verordnungen des Ministeriums des Innern zu normiren wäre (§. 67).

Die eben erwähnten Bestimmungen, durch welche den privaten Versicherungsanstalten die Pflicht erwächst, den öffentlichen Anstalten hinsichtlich des Betriebes der Zwangsversicherung zur Stütze zu dienen und sich eventuell sogar in die Tragung der daraus erwachsenden Lasten mit ihnen zu theilen, entsprechen in hohem Grade der Billigkeit.

Die in der bestehenden privaten Organisation vorhandene namhafte Kraft wird auf demselben Gebiete, auf dem sie sich schon derzeit bethätigt, dem allgemeinen Wohle nutzbar gemacht. Die wirtschaftlichen Ziele, welche ja auch dem privaten Versicherungswesen vorschweben oder wenn dies auch nicht immer der Fall ist, wenigstens vorschweben sollen, werden verallgemeinert, und zugleich wird deren Erreichung gesichert. Selbst wenn sich hieraus für längere oder kürzere Zeit eine Belastung der privaten Anstalten ergeben sollte, trifft diese Last nur Schultern, welche berufsmäßig diese Last zu übernehmen verpflichtet sind. Die Ebenmäßigkeit der Belastung ist durch den für die Participation als maßgebend erklärten Schlüssel gesichert.

Auch in rechtlicher Beziehung ist die vorgeschlagene Construction durchaus einwandfrei. Sie schafft nur eine Belastung für den privaten Betrieb des Feuerversicherungsgeschäftes nach Art einer öffentlichen Abgabe, sie statuirt nur Einschränkungen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles (§. 364 a. b. G. B.), wahrt jedoch vollständig die Gleichberechtigung aller derzeit oder in Zukunft hier ihre Geschäfte betreibenden Feuerversicherungsanstalten.

IV. Capitel.

Straf- und Schlussbestimmungen.

Ad §. 70.

Der §. 70 enthält die Straffanction für jene Fälle, in welchen die Versicherungsanstalten den ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die Grenze des Strafsatzes ist, um eine ausreichende Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles zu ermöglichen, weit gezogen. Contraventionen seitens der Versicherungswerber, beziehungsweise Versicherten in diesem Gesetze mit Strafen zu bedrohen, wurde nicht für gerechtfertigt erachtet, weil das Gesetz reichsrechtlich auf dem Standpunkte der freiwilligen Versicherung steht, die Versicherung also als einen privatrechtlichen Vertrag behandelt, bloße Vertragsverletzungen aber in der Regel auch nur auf dem Boden des Privatrechtes ihre Sanction zu finden haben.

Dass der angeführte Gesichtspunkt keineswegs eine gleiche Behandlung der Versicherungsanstalten fordert, liegt auf der Hand, weil diese, wenn sie den durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, zugleich auch die durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen für ihren Geschäftsbetrieb vorgezeichneten Normen verletzen.

Für den Fall der gesetzlichen Einführung des Versicherungszwanges durch ein Land wird es Sache des betreffenden Landesgesetzes sein, die in Folge dessen etwa erforderlichen Strafbestimmungen auch in Bezug auf die zur Zwangsversicherung Verpflichteten festzusetzen.

Ad §. 71.

Wegen der tiefgreifenden Bedeutung, welche dieses Gesetz für das private Versicherungswesen hat, erscheint es geboten, dasselbe mit dem Beginne eines Kalenderjahres in Wirksamkeit treten zu lassen.

Im Hinblicke auf die zahlreichen und schwierigen Vorarbeiten, welche sowohl seitens der Staatsverwaltung als seitens der bestehenden Versicherungsanstalten in der Zeit nach Kundmachung bis zur Wirksamkeit des Gesetzes zu persolviren sein werden, wird es nothwendig sein, zwischen der Kundmachung des Gesetzes und dem Beginne der Wirksamkeit einen längeren Zeitraum verstreichen zu lassen. Die Dauer dieser Vorarbeiten ist mit ungefähr einem Jahre zu präliminiren.

Dass das Gesetz später als ein Jahr nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit trete, ist durch den ersten Absatz dieses Paragraphen ausgeschlossen.

Um hintanzuhalten, dass in der Zeit zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten des Gesetzes Versicherungen auf lange Dauer auf Grund von Bedingungen geschlossen werden, welche mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht in Einklang stehen, empfiehlt sich eine Sperrbestimmung, welche die in dieser Zwischenzeit abgeschlossenen Versicherungen zwar nicht rücksichtlich ihrer Dauer beeinflusst, jedoch in der Richtung

beschränkt, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auf dieselben unter allen Umständen vom Tage seiner allgemeinen Wirksamkeit Anwendung zu finden haben.

Ad §. 72.

Dieser Paragraph setzt das Verhältnis des vorliegenden Gesetzes zu den übrigen einschlägigen Gesetzen und der auf Grund derselben erlassenen Verordnungen, also auch zu dem Versicherungsregulativ vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, in der Weise fest, dass diese Vorschriften hiedurch in keiner Weise berührt werden.

Ad §. 73.

Obwohl angenommen werden kann, dass die Versicherungsgesellschaften die im §. 9 des Gesetzes vorgeschriebene Schätzung der Versicherungsobjecte im allgemeinen und im eigenen Interesse mit thunlichster Beschleunigung auch rücksichtlich jener Versicherungen durchführen werden, welche auf Grund früherer Verträge auf lange Dauer abgeschlossen wurden, so empfiehlt es sich doch in Rücksicht auf eine möglichst rasche Fertigstellung des Catasters einen bestimmten Termin festzusetzen, bis zu welchem die Schätzung aller Versicherungsobjecte erfolgt sein muss. Ein Zeitraum von fünf Jahren von dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an dürfte für die Vornahme dieser Schätzungen genügen.

Innerhalb dieses fünfjährigen Zeitraumes werden also auch alle für unbeschränkte Dauer abgeschlossenen Versicherungen der Schätzung zu unterziehen sein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kryf und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Hause mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen die Vermögensübertragungsgebüren bei Ansässigkeiten derart geregelt werden, dass die minderwertigen Verlassenschaften entweder zur Gänze befreit oder wenigstens bedeutend entlastet werden."

Wien, 14. October 1897.

Dr. Lang.	Kryf.
Udržal.	Teklý.
Sokol.	Pospišil.
Dostál.	Brdlík.
Dr. Slavík.	Dr. Blažek.
Dr. Fořt.	Loula.
Březnovský.	Holanský.
Hovorka.	König.
Martinek.	Heimrich.
Vychodil.	Dr. Žáček.
Staroštík.	Dr. Silený.
Formánek.	Dr. Dvořak.
Karlík.	Bečvář."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Kubik und Genossen,

betreffend

Abschaffung des Zwischenhandels.

In Erwägung, dass der bis jetzt im Betriebe stehende Zwischenhandel mit handwerklichen Erzeugnissen die größte Ungerechtigkeit für die Handwerker ist, indem durch denselben einerseits infolge gewissenloser Concurrenz die Handwerker gänzlich zugrunde gerichtet werden, anderseits wieder die Käufer durch minderwertige Waren betrogen, ja sogar bei Ankauf von gebrauchten Waren mit ansteckenden Krankheiten bedroht sind;

in Erwägung, dass die Handwerker, respective kleine Gewerbetreibende durch Zwischenverkauf der unqualificirten Leute, hauptsächlich Juden, mit dem Capital, welches diesen nicht immer zur Verfügung steht, erdrückt sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dass der Zwischenverkauf von gewerblichen Erzeugnissen gänzlich abgeschafft wird, und dass nur Leute mit entsprechender Qualification den Wiederververkauf betreiben dürfen."

Wien, 14. October 1897.

Szajer.
Dr. Hofmann.
Zabuda.
Dr. Danielak.
Taniaczkiewicz.
Cena.
Dr. Jarosiewicz.
Polzhofer.
Bielohlawek.
Dr. Weiskirchner.

Kubik.
Bojko.
Gregorig.
Eichhorn.
Dr. Scheicher.
Axmann.
Okuniewski.
Kletzenbauer.
Schlesinger.
Erb.
Krempa.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Cena und Genossen,

betreffend

Steuerabschreibung bis zu drei Joch Acker von der vierten Classe angefangen.

In Erwägung, dass ein Landmann, der drei Joch Acker, eine von den niedrigsten Erträgnisclassen, von der vierten Classe angefangen und neben der keine andere Erwerbsquelle besitzt, sich von derselben in günstigsten Jahren nicht mehr ernähren kann, wodurch derselbe auch nicht imstande ist, die ihm vorgeschriebene Steuer zu bezahlen;

in Erwägung, dass solche Steuern von Jahr zu Jahr wachsen und dadurch der betreffende Landmann durch Executionen und Licitationen gänzlich zugrunde gehen muss, weil, wenn er nicht selbst sein Grundstück verkauft, selbes ihm für Steuerrückstände veräußert wird, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dass alle Landleute, die weniger als drei Joch Felder, von der vierten Classe angefangen, besitzen von der Grundsteuer gänzlich befreit werden.“

Wien, 14. October 1897.

Cena.
Szajer.
Kaiser.
Krempa.
Schlesinger.
Wernisch.
Zabuda.
Dr. Scheicher.
Bojko.
Dr. Pommer.

Taniaczkiewicz.
Dr. Danielak.
Kubik.
Polzhofer.
Rigler.
Dr. Hochenburger.
Kletzenbauer.
Dr. Jarosiewicz.
Dr. Okuniewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Popovici und Genossen.

Im Interesse einer raschen und billigen Rechtspflege in der Bukowina, und in Erwägung der eigenartigen volkswirtschaftlichen und ethnischen Verhältnisse des Landes stellen die Unterzeichneten im Anschluss an die in vielen Sessionen des bukowiner Landtages diesfalls gefassten Beschlüsse und an die im hohen Hause seitens der bukowiner Abgeordneten in dieser Richtung zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen, den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, aus Anlass der Einführung der neuen Civilprocessordnung für das Herzogthum Bukowina ein eigenes Oberlandesgericht mit dem Amtssitze in Czernowitz zu errichten.“ “

Wien, 14. October 1897.

Dr. Popovici.

Perić. Dr. Wolan.
Tittinger. Stephanowicz.
Dr. Engel. Dr. Šusteršič.
Dr. Roschmann. Hormuzaki.
Biankini. Dr. Panizza.
Dr. Baljak. Dr. Stránský.
Povše. Klaić.
Dr. Straucher. Dr. Silený.
Lupul. Coronini.
Dr. Zurkan. Dr. Bulat.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Popovici und Genossen.

In Erwägung, dass die behufs Erzielung einer entsprechenden Ausbildung der Zöglinge an der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz im Gebrauche der rumänischen und ruthenischen Unterrichtssprache getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, eine gehörige Kenntnis in den erwähnten Landessprachen — die elementarste Voraussetzung eines gedeihlichen Volksschulunterrichtes in der Bukowina — herbeizuführen, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, an der Czernowitzer k. k. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt Parallelclassen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache zu errichten.

Wien, 14. October 1897.

Dr. Popovici.

Stephanowicz.	Dr. Šusteršič.
Povše.	Perić.
Winnicki.	Dr. Zurkan.
Dr. Baljak.	Dr. Straucher.
Dr. Panizza.	Coronini.
Dr. Klaić.	Dr. Bulat.
Dr. Engel.	Dr. Gregorec.
Lupul.	Biankini.
Dr. Stránský.	Hormuzaki.
Dr. Wolan.	Dr. Silený.
Tittinger.	Dr. Roschmann."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Verkauf und Genossen.

Es wird beantragt: „Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Tramwayunternehmungen werde dem zu wählenden 36gliedrigen Justizausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen."

Wien, 14. October 1897.

Dr. Sylvester.
Kozakiewicz.
Dr. Kronawetter.
Daszyński.
Dr. Jarosiewicz.
Hannich.
Dr. Okuniewski.
Hybeš.
Dr. Roschmann.
Dr. Straucher.

Dr. Verkauf.
Berner.
Schrammel.
Zeller.
Resel.
Steiner Josef.
Vrátný.
Kiesewetter.
Rieger.
Cingr.



Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Haftpflicht der Eisenbahn- und Tramway-Unternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn bei einer mit Anwendung von elementarer Kraft (Dampf, Elektricität ꝛc.) betriebenen Eisenbahn oder einer Tramway die körperliche Verletzung oder Tödtung eines Menschen herbeigeführt wird, so ist die Unternehmung zur Leistung des Ersatzes nach Maßgabe der §§. 1325 bis 1327 a. b. G. B. verpflichtet.

§. 2.

Von dieser Ersatzleistung wird die Unternehmung nur dann und in dem Maße befreit, als sie beweist, dass die Verletzung oder Tödtung durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde. Eine von der Unternehmung im vorhinein angekündigte oder mit ihr vereinbarte Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 3.

Auf Bahnbedienstete findet dieses Gesetz dann keine Anwendung, wenn ihnen oder ihren Angehörigen im Falle der Verunglückung auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, ein Anspruch auf eine Rente zusteht.

Insoferne nach Artikel VII des angeführten Gesetzes auf die Höhe des Rentenanspruches das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. B. Nr. 27, über die Haftung der Eisenbahnunternehmungen ꝛc. Einfluss ausgeübt hat, tritt an dessen Stelle das vorliegende Gesetz, so dass in jenen Fällen, in welchen auf Grund des vorliegenden Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zustehen würde, der Rentenanspruch die im Schlussabsatz des Artikels VII angegebene Erhöhung zu erfahren hat.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. B. Nr. 27, außer Kraft.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, sowie Mein Eisenbahnminister und Justizminister betraut.

Aus der k. . Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Danielak und Genossen,

in

Angelegenheit der Einführung der polnischen Sprache als innere Amtssprache der k. k. Staatsbahnen in Westgalizien und im Großherzogthum Krakau.

Auf Grund der Staatsgrundgesetze und kaiserlicher Verordnungen ist in Schulen und Ämtern in Galizien die polnische Sprache eingeführt. Trotzdem ist bisher die deutsche Sprache in einigen Ämtern als innere Dienst- und Verkehrssprache verblieben. Hierher gehören in erster Linie die k. k. Staatsbahnen in Westgalizien, welche sich der deutschen Sprache im inneren Amtsverkehr, im Verkehr mit anderen inländischen Behörden und sogar mit Parteien, ganz wie es in den „seligen" Zeiten der germanisirenden Bureaukratie gewesen ist, bedienen — was wohl eine Anomalie ist, und zwar in Anbetracht, dass in Galizien beinahe alle Bahnbeamten und das Bahndienstpersonal polnischer Nationalität sind; dass dort alle kaiserlich-königlichen und autonomen Behörden, mit denen die Staatsbahnen in Verbindung stehen, seit langer Zeit in polnischer Sprache amtiren; ferner in Anbetracht dessen, dass Westgalizien durchgehends von einer kernpolnischen Bevölkerung bewohnt ist, und bloß Juden sich eines verdorbenen deutschthumelnden Jargons bedienen, was überhaupt als Sprache gar nicht qualificirt werden könne; ferner in Anbetracht der Thatsache, dass deutsche Verordnungen durch das untere Dienstpersonale nicht gut verstanden werden, und infolge dessen sich auf galizischen Bahnstationen oft Unglücksfälle ereignet haben und schließlich aus Rücksicht auf das gute Recht der Bevölkerung, welche entschieden verlangt, dass man dort, wo sie zahle, sich im Verkehre mit ihr, der ihr geläufigen Sprache bediene und ihre Muttersprache beachte. Dieses Deutschthum auf den Staatsbahnen in einem kernpolnischen Lande, wie es Westgalizien ist, bedeutet auch eine materielle Schädigung des Publicums und der Interessenten und die Sache ist mitunter drastisch, als beispielsweise Bahnarbeiter deutsche Quittungen unterfertigen müssen, die sie absolut nicht verstehen, ebenso wie das Bahndienstpersonale all die deutschen Kundmachungen und sonstigen deutschen Verlautbarungen nicht versteht.

Mit Berufung auf die Staatsgrundgesetze und auf das gute Recht der polnischen Bevölkerung sollen und müssen diese Forderungen berücksichtigt werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dass auf den k. k. Staatsbahnen in Westgalizien und in Großherzogthum Krakau im inneren Amtsverkehr und im Amtsverkehr mit kaiserlich-königlichen Behörden und mit autonomen Behörden, im Amtsverkehr mit den Parteien die polnische Sprache eingeführt werde."

Wien, 14. October 1897.

Szponder.	Berner.	Dr. Danielak.
Cena.	Dr. Okuniewski.	Resel.
Kubik.	Dr. Jarosiewicz.	Taniaczkiewicz.
Daszyński.	Zabuda.	Szajer.
Hybeš.	Bojko.	Dr. Vašaty.
Cingr.	Krempa.	Šrámek.
	Kozakiewicz.	Dr. Winkowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Prälaten Karlon und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

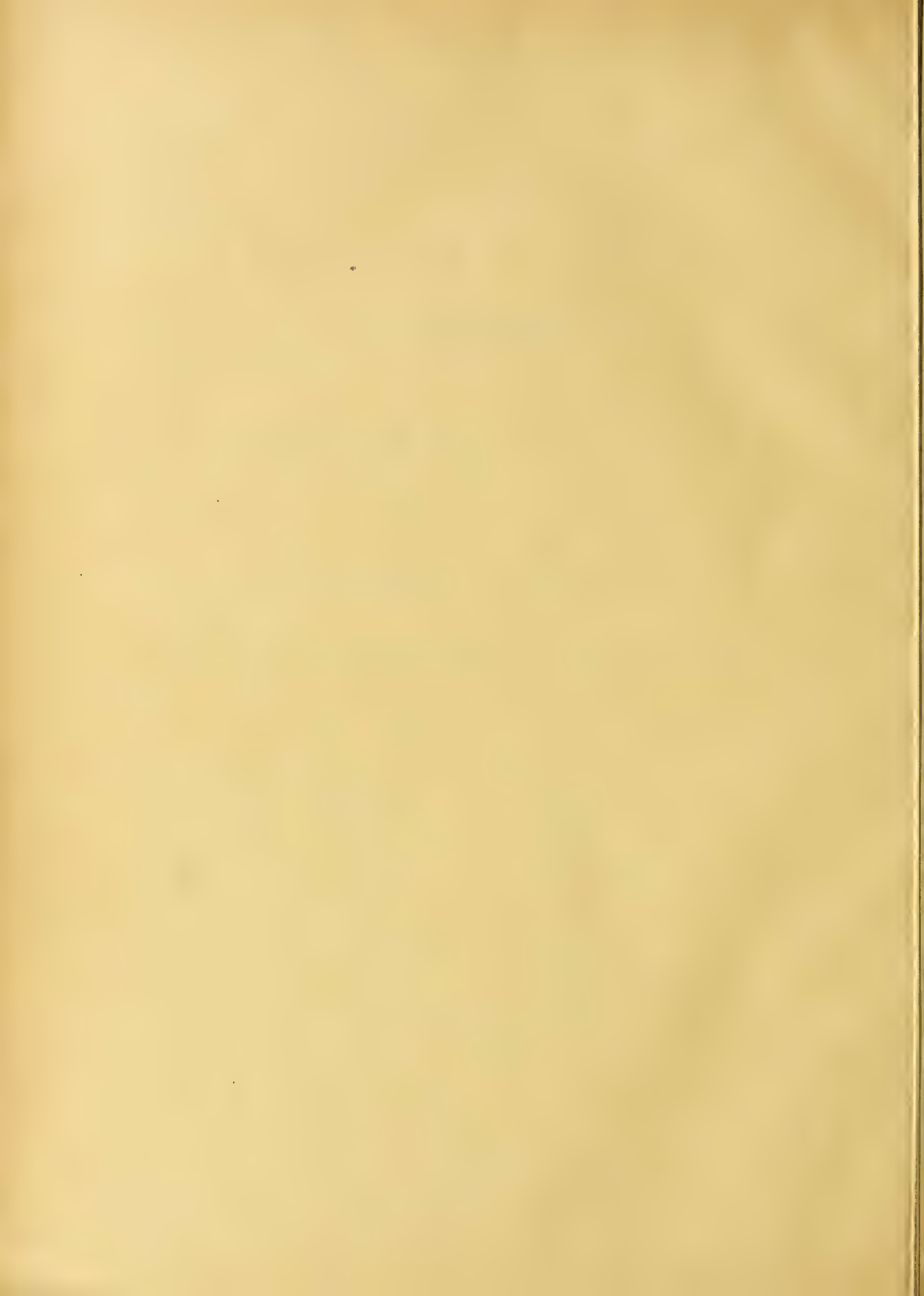
„Es sei dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

II.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für denselben die Allerhöchste Sanction zu erwirken."

Wien, 20. October 1897.

Karlon.
Schachinger. Kaltenegger.
Foerg. Hagenhofer.
Doblhofer. Zehetmayer.
Rogl. Dr. Mayr.
Dr. Kapferer. Haueis.
Huyn. Dr. Fuchs.
Zallinger. Plass.
Zaunegger. Dr. Kern.
Dr. Gregorec. Rammer.
Žičkar. Muhr.
Berks. Di Pauli.
Robič. Kurz.
Wagner. Herk.



Gesetz

vom . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Punkt: „b) Städte Steiermark" des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Steiermark.

b) Städte.

1. Graz innere Stadt.

2. Graz Vorstädte, Algersdorf, Baierdorf, Unter-Andritz mit dem Wahlorte Graz Vorstädte.

3. Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Krieglach, Mürzzuschlag, Kapellen, Kindbergdörfl, Neuberg, Winkl-Emberg mit dem Wahlorte Bruck;

Aflenz mit dem Wahlorte Aflenz;

Maria-Zell, Gußwerk mit dem Wahlorte Maria Zell;

Leoben, Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Mautern, Donawitz, Hieflau mit dem Wahlorte Leoben;

Frohnleiten, Deutsch-Feistritz, Peggau, Semriach, Übelbach, Gratwein, St. Stefan am Gratkorn mit dem Wahlorte Frohnleiten.

4. Judenburg, Weißkirchen, Knittelfeld, Seckau, Obdach, Oberzeyring, Fohnsdorf, Kumpitz, Zeltweg mit dem Wahlorte Judenburg;

Neumarkt, Unzmarkt, St. Lambrecht mit dem Wahlorte Neumarkt;

Murau, Oberwölz, St. Peter am Kammersberg mit dem Wahlorte Murau;

Liezen, Admont, St. Gallen, Altenmarkt mit dem Wahlorte Liezen;

Gröbming, Haus, Schladming, Irdning mit dem Wahlorte Gröbming;

Rottenmann mit dem Wahlorte Rottenmann;

Aussee mit dem Wahlorte Aussee.

5. Hartberg, Friedberg, Pöllau, Vorau mit dem Wahlorte Hartberg;

Feldbach, Riegersburg, Fehring mit dem Wahlorte Feldbach;

Fürstenfeld, Ilz, Burgau mit dem Wahlorte Fürstenfeld;

Weiz, Passail, Birkfeld, Anger mit dem Wahlorte Weiz;

Gleisdorf, Pischelsdorf, St. Ruprecht mit dem Wahlorte Gleisdorf;

6. Leibnitz, Ehrenhausen, Straß, Wildon, St. Georgen, Preding mit dem Wahlorte Leibnitz;

Radkersburg, Mureck, Gnas mit dem Wahlorte Radkersburg;

Eibiswald, Arnfels, Leutschach, Aichberg mit dem Wahlorte Eibiswald;

Deutschlandsberg, Schwanberg, St. Florian mit Wahlorte Deutschlandsberg;

Stainz mit dem Wahlorte Stainz;

Voitsberg, Köflach, Ligist, Mooskirchen, Pichling bei Köflach mit dem Wahlorte Voitsberg;

7. Marburg mit dem Wahlorte Marburg;

Windisch-Feistritz, Maxau, Studenitz mit dem Wahlorte Windisch-Feistritz;

Windisch-Graz, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, St. Lorenzen mit dem Wahlorte Windisch-Graz;

Pettau, St. Leonhard, Maria-Neustift mit dem Wahlorte Pettau;

Friedau, Polsterau, Luttenberg, Wernsee mit dem Wahlorte Friedau.

8. Cilli, St. Georgen, Hohenegg, Sachsenfeld, Tüffer, Trifail mit dem Wahlorte Cilli;

Prassberg, Oberburg, Laufen, Franz, Fraßlau, Rietz mit dem Wahlorte Prassberg;

Rohitsch, Lemberg, St. Marein mit dem Wahlorte Rohitsch;

Rann, Lichtenwald, Drachenburg, Hörberg, Montpreis, Peilenstein; Windisch-Landsberg, Reichenburg mit dem Wahlorte Rann;

Gonobitz, Weitenstein mit dem Wohlorte Gonobitz;

Schönstein, Wöllan mit dem Wahlorte Schönstein.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hybeš, Josef Steiner, Zeller und Genossen.

Es wird beantragt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, werde dem zu wählenden 36gliedrigen Justizausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen."

Wien, 20. October 1897.

Schrammel.
Dr. Okuniewski.
Dr. Winkowski.
Krempa.
Dr. Jarosiewicz.
Dr. Danielak.
Dr. Kronawetter.
Dr. Roser.
Hannich.
Kozakiewicz.

Hybeš.
Steiner Josef.
Zeller.
Vrátný.
Dr. Verkauf.
Resel.
Cingr.
Rieger.
Berner.
Kiesewetter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Abschaffung der Todesstrafe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Todesstrafe ist sowohl für das Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, als des Militärstrafgesetzbuches vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, abgeschafft.

An Stelle der Todesstrafe ist schwerer Kerker zu verhängen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist der Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Berner, Cingr und Genossen.

Es wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Lohnzahlungen beim Bergbaue wird einem 36gliedrigen aus dem ganzen Hause zu wählenden Montanausschuss zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.“

Wien, 20. October 1897.

Kiesewetter.	Berner.
Krempa.	Cingr.
Kubik.	Hybeš.
Dr. Winkowski.	Brátný.
Cena.	Steiner Josef.
Dr. Okuniewski.	Kozakiewicz.
Dr. Verkauf.	Resel.
Daszyński.	Zeller.
Hannich.	Rieger.
Schrammel.	Dr. Jarosiewicz.



Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, seine Arbeiter mindestens allwöchentlich am Samstag abzulöhnen. Die Zeit der Ablöhnung wird in die normale Schichtzeit mit eingerechnet.

§. 2.

Vom Lohne dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden, die nicht im Arbeitsvertrag (Dienstordnung) genau vorgesehen sind. Abzüge für Geleuchte, Schießzeug und Gezähe sind untersagt.

§. 3.

An den Fördergefäßen ist der Rauminhalt deutlich und dauernd ersichtlich zu machen. Das Nichtbezahlen des ganzen Inhaltes eines Fördergefäßes wegen mangelhafter Füllung ist untersagt.

§. 4.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen des vorliegenden Gesetzes steht in erster Instanz den Bezirksgerichten zu.

Jede Übertretung einer Vorschrift dieses Gesetzes ist mit Geld von 50 fl. bis 1000 fl. zu bestrafen. Ist wegen der gleichen Übertretung innerhalb eines Jahres eine dreimalige Verurtheilung erfolgt, dann ist bei jedem folgenden Übertretungsfalle eine Arreststrafe von 10 Tagen bis zu 3 Monaten zu verhängen.

Als schuldtragend gilt neben dem unmittelbaren Thäter in jedem Falle derjenige, welchem die verantwortliche Leitung des Bergwerks im Sinne der bestehenden Gesetze obliegt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 28, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Berner und Genossen.

Es wird beantragt:

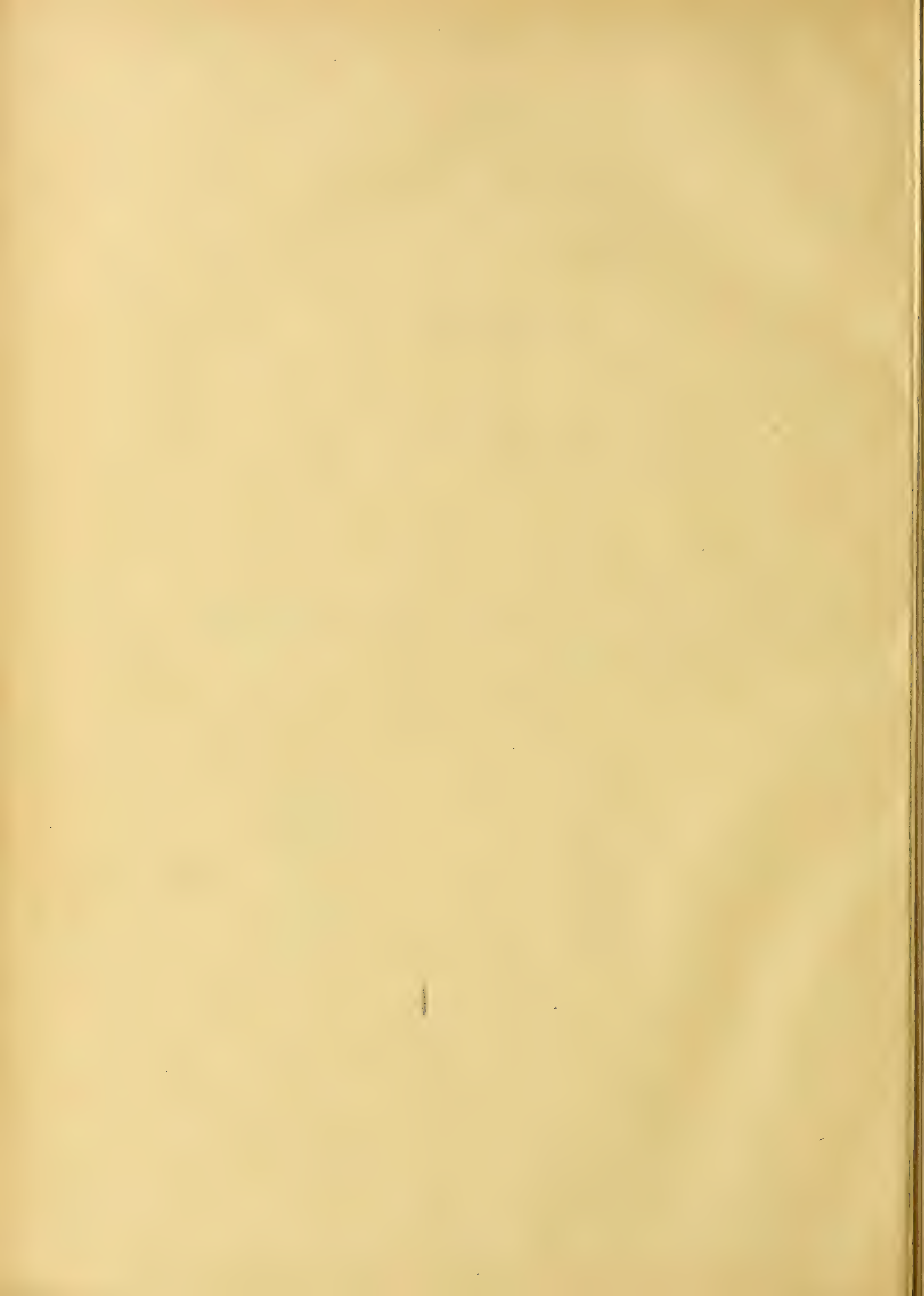
„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegirten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter wird einem 36gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Montanausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.""

Wien, 20. October 1897.

Hybeš.
Brátný.
Josef Steiner.
Kozakiewicz.
Resel.
Cena.
Zeller.
Okuniewski.
Rieger.
Cingr.

Berner.
Dr. Jarosiewicz.
Kiesewetter.
Dr. Winkowski.
Krempa.
Kubik.
Dr. Verkauf.
Daszyński.
Hannich.
Schrammel."



./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Einschränkung der Kündigung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern der Bruderladen und Delegirten der Genossenschaften beim Bergbau aus der Gruppe der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Kündigung oder Entlassung eines von den Arbeitern in den Bruderladenvorstand oder in die Versammlungen der II. Gruppe der Genossenschaften beim Bergbau gewählten Vertreters ebenso wie die Zuweisung einer Beschäftigung, wodurch der bisherige Verdienst desselben relativ verringert wird, ist dann als Übertretung mit Geld von 50 fl. bis 1000 fl. oder mit Arrest von 10 Tagen bis zu 3 Monaten am verantwortlichen Leiter oder Unternehmer zu bestrafen, wenn die Kündigung, Entlassung oder Verdienstverringerung durch das Schiedsgericht jener Bergbaugenossenschaft, welcher der Betreffende angehört, nicht mit Zweidrittelmehrheit als gerechtfertigt erkannt wird. Das Schiedsgericht darf die gegen einen der bezeichneten Arbeitervertreter ergriffene Maßregel (Kündigung, Entlassung, Zuweisung relativ weniger lohnender Beschäftigung) nur dann für gerechtfertigt erklären, wenn sie nicht deshalb erfolgt ist, damit jener an der Ausübung seiner pflichtgemäßen Obliegenheiten, oder die Arbeiter an der freien Wahl eines solchen Vertreters gehindert werden. Zur Strafamtshandlung ist in erster Instanz das k. k. Bezirksgericht berufen.

§. 2.

Wird die Entlassung, Kündigung oder Verdienstverminderung vom Schiedsgericht als nicht gerechtfertigt erkannt, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Betroffenen, wenn sein Verdienst verringert wurde, den gesammten dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen, wenn er entlassen oder wenn ihm gekündigt wurde, vom Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an durch ein halbes Jahr den vollen bisherigen, sodann den halben Lohn solange auszuzahlen, bis er in andere Beschäftigung tritt oder provisionirt wird.

§. 3.

Wenn einer der in §. 1 bezeichneten Arbeitervertreter eine Verdienstverringerung, Kündigung oder Entlassung erleidet, so steht ihm das Recht zu, die Einberufung des Schiedsgerichtes vom Vorsitzenden desselben zu fordern. Diesem Verlangen ist binnen 14 Tagen zu entsprechen. Erfolgt die Einberufung nicht, so geht das Recht auf Entscheidung an das Bezirksgericht über, in dessen Sprengel die Verdienstverringerung, Kündigung oder Entlassung geschah.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister und Mein Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Berks und Genossen,

betreffs

staatlicher Beihilfe zum Baue einer Straße aus dem Logarthale über den St. Leonhardsberg nach Eisenkappel.

Bis zum Jahre 1860 bestand eine, wenn auch nicht den heutigen Anforderungem entsprechende, so doch mit Fuhrwerk befahrbare Straße aus dem Logarthale, dem obersten Theile des Sannthales in Steiermark über den St. Leonhardsberg in das Vellachthal nach Eisenkappel in Kärnten, und sie diente vornehmlich dem Holz- und Kohlentransporte für die Gewerkschaft Eisenkappel. Mit dem Verfalle dieser Gewerkschaft verfiel auch diese Straße, und so wurde der südwestliche Theil Steiermarks von jeder Communication mit Kärnten abgeschnitten und konnte das Nachbarland nur auf großem Umwege erreichen.

Das Logarthal ist ein an Naturschönheiten so überaus reiches Thal, welches würdig den schönsten von dem Strome des Fremdenverkehres berührten alpinen Prachtstücken zur Seite gestellt werden kann, dass der steiermärkische Landesausschuss, um diese Gegenden dem allgemeinen Verkehre zu erschließen, vor zwei Jahren eine Bezirksstraße von Laufen nach Sulzbach erbaute und auch die Fortsetzung von Sulzbach bis zum Logarthale auszubauen gedenkt, sobald die Landesmittel es gestatten.

Das Land Steiermark hat somit alles gethan, was es zu thun vermag, um wenigstens von einer Seite dieses Thal dem Verkehre zu erschließen; die Verbindung aber zwischen Steiermark und Kärnten, die hier herzustellen so wünschenswert wäre, das kann nur durch eine Initiative, durch eine werkthätige Mithilfe des Staates geschehen.

Aufgabe des Staates ist, das Straßenbauproject ausarbeiten zu lassen; Aufgabe des Staates ist es, die Länder Kärnten und Steiermark zur Concurrenz für diesen Straßenbau heranzuziehen und selbst mit einem namhaften Betrage sich an dem Straßenbau zu betheiligen.

Wenn der Staat zur Förderung des Fremdenverkehres sich bei der Straße Heiligenblut—Glocknerhaus mit einem Beitrage von 30.000 fl. betheiligte, so ist die Berechtigung der staatlichen Mitwirkung bei diesem Straßenbaue nicht nur aus Rücksichten des alpinen Fremdenverkehres geboten, sondern hat diese Straße als Verbindungsstraße zwischen zwei Kronländern ebenfalls eine höhere Bedeutung.

Vom militärischen Standpunkte ist die Herstellung dieser Querverbindung zwischen der Hauptlinie der Südbahn und der nun der Erbauung entgegengehenden zweiten Bahnverbindung mit Triest ebenso wie als kürzeste Verbindung zwischen dem Drau- und Savegebiete, zumal nach Ausbau der Bahnlinie Kühnsdorf—Eisenkappel von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Endlich, und das ist für die Unterfertigten von der größten Bedeutung, wird diese Straßenherstellung eine Hilfsaction für eine von allem Verkehr abgeschnittene fleißige und strebsame Bevölkerung, die heute einen schweren Existenzkampf führt, sein.

Die Gefertigten stellen sonach die Bitte, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung Pläne und Kostenvoranschläge für eine Straße aus dem Logarthale in Steiermark über den St. Leonhardsberg nach Eisenkappel in Kärnten ausarbeiten zu lassen und unter namhafter Betheiligung des Staates die Concurrenzbeiträge Steiermarks und Kärntens für diesen Straßenbau sicherzustellen."

In formeller Beziehung beantragen wir die Zuweisung dieses Antrages an den Budgetausschuss.

Wien, 20. October 1897.

Kušar.	Berks.
Coronini.	Pogačnik.
Vuković.	Dr. Ferjančič.
Dr. Stojan.	Pfeifer.
Einspieler.	Wachnianyn.
Robič.	Biankini.
Zore.	Dr. Klaić.
Dr. Gregorec.	Dr. Žitnik.
Dr. Laginja.	Žičkar.
Povše.	Dr. Bulat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Adámek und Genossen,

betreffend

die Verwendung der Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verwendung der Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisencassen zur Unterstützung verarmter Waisen und zur Förderung der Erziehung und Versorgung verwahrloster und verlassener Kinder unter Festhaltung an dem Grundsatze, dass diese Überschüsse jenen humanitären Zwecken nach den Antheilen der einzelnen Königreiche und Länder, und zwar unter Mitwirkung der Landtage zugeführt werden sollen, mit möglichster Beschleunigung zu regeln.

Wien, am 20. October 1897.

	Karl Adámek.
König.	Schwarz.
Dostál.	Formánek.
Dr. Herold.	Teklý.
Mašťálka.	Doležal.
Dr. Dyk.	Bečvář.
Loula.	Dr. Sláma.
Hovorka.	Hájek.
Kryf.	Pospíšil.
Dr. Kurz.	Udržal.
Skala.	Špindler.
Bělský.	Sokol.
Dr. Slavík.	Dr. Dvořák."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Danielak, Szponder und Genossen,

betreffend

Ausscheidung des Fürstenthums Teschen aus der preußischen Diöcese Breslau.

Es ist eine einzig dastehende Anomalie, dass innerhalb einer katholischen Diöcese die Grenzpfähle zweier Kaiserreiche liegen. Diese Ungeheuerlichkeit trifft bei der Zusammengehörigkeit des Fürstenthums Teschen mit der reichsdeutschen Diöcese Breslau zu, so dass es im Jahre 1866 vorgekommen ist, als damals zwischen Österreich und Preußen der Krieg tobte, ein und derselbe Diöcesanverweser im Fürstenthum Teschen Gebete für den Sieg der österreichischen Fahne in den Kirchen verrichten ließ, und gleichzeitig in dem außerhalb der österreichischen Grenze liegende Theile seiner Diöcese, zu Gott für den Sieg der preußischen Waffen flehen ließ. — Diese Anomalie wirkt deprimirend auf die Volksmoral und ist nicht nur geeignet, das moralisch-religiöse Gefühl der Bevölkerung zu erschüttern, aber auch im gegebenen Falle unsere Staatsinteressen zu beeinträchtigen. Es ist die höchste Zeit, diesen abnormalen Zuständen, die dem Volke, der Religion und dem Staate selbst höchst abträglich sind, ein Ende zu bereiten — deshalb stellen die Unterzeichneten nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung sei aufzufordern, ehebaldigst nöthige Schritte bei der römischen Curie zu unternehmen, um das Fürstenthum Teschen aus der Breslauer Diöcese auszuscheiden.“

Wien, 20. October 1897.

Cena.	Dr. Danielak.
Kubik.	Szponder.
Zabuda.	Loser.
Bielohlawek.	Foller.
Schreiber.	Gregorig.
Kletzenbauer.	Dr. Scheicher.
Szajer.	Leopold Steiner.
Axmann.	Taniaczkiewicz.
Dr. Weiskirchner.	Dr. Vašaty.
Neunteufl.	Šrámek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Straucher, Tittinger und Genossen.

Die hohe k. k. Regierung wird ersucht, zum Zwecke der Erzielung einer rascheren und verbilligteren Rechtssprechung in der Bukowina, ferner mit Rücksicht auf die sprachlichen Verhältnisse und die georaphische Lage der Bukowina:

1. Eilf neue Bezirksgerichte, und zwar in Bojan, Czudyn, Ober-Wikow, Stulpikany, Watra-Moldawitza, Hliboka, Werenczanka, Berhometh, Illischestie, Bossancze und eines zweiten Bezirksgerichtes in Czernowitz;

2. mindestens einen Gerichtshof erster Instanz mit dem Amtssitze in Wiznitz oder einen anderen vom hohen k. k. Justizministerium zu bestimmenden Amtssitze, und

3. im Anschusse an den Antrag des Abgeordneten Dr. Popovici ein selbständiges Oberlandesgericht mit dem Amtssitze in Czernowitz derart schleunig zu errichten, dass die ad 1 benannten Bezirksgerichte theils im Jahre 1898, theils im Jahre 1899 in Wirksamkeit treten können, der ad 2 bezeichnete Gerichtshof erster Instanz, sowie das ad 2 bezeichnete Oberlandesgericht aber spätestens mit dem 1. Juli 1898 activirt werden.

Wien, 20. October 1897.

Dr. Zurkan.	Dr. Straucher.
Röhling.	Tittinger.
Glöckner.	Lupul.
Dr. Groß.	Dr. Popovici.
Hormuzaki.	Stephanowicz.
Dr. Knoll.	Dr. Roschmann.
Dr. Kronawetter.	Dr. Menger.
Noske.	Wrabetz.
Kareis.	Dr. Wolan.
Dr. Lecher.	Dr. Schücker.
Hackelberg.	Winnicki.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Lorber, Dr. Hochenburger und Genossen,

betreffend die

Abänderung des §. 25 der Geschäftsordnung.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der §. 25 der Geschäftsordnung wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat zu lauten, wie folgt:

§. 25.

A. Jeder Ausschuss wählt einen Obmann, einen oder zwei Stellvertreter desselben und die erforderliche Anzahl von Schriftführern.

B. Wird einem Ausschusse die Vorberathung eines von Abgeordneten eingebrachten Antrages zugewiesen, so ist zu den bezüglichen Verhandlungen der Antragsteller, sofern dieser nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit berathender Stimme beizuziehen; geht der Antrag von mehreren Abgeordneten aus, so gilt als Antragsteller jener, welcher auf dem Antrage zuerst unterzeichnet ist.

C. Übrigens steht es einem Ausschusse frei, auch andere ihm nicht als Mitglieder angehörende Abgeordnete zur Theilnahme an den Verhandlungen mit berathender Stimme beizuziehen.

D. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind für alle Abgeordneten öffentlich.

E. Die Ausschließung der Öffentlichkeit bei einzelnen oder allen Sitzungen eines Ausschusses für die Abgeordneten, welche nicht ohnedies als Mitglieder oder im Sinne der Absätze B und C zur Theilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind, kann nur vom Hause über einen mit zwei Dritteln der Gesammtzahl der Ausschussmitglieder angenommenen Antrag des betreffenden Ausschusses beschlossen werden."

Dieser Antrag wolle dem zu wählenden Geschäftsordnungausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden.

Wien, 20. October 1897.

Dr. Steinwender.	Girstmayr.	Kienmann.	Lorber.
Dr. Wolffhardt.	Dr. Peßler.	Dr. Chiari.	Dr. Hochenburger.
Dr. Sylvester.	Dr. Pommer.	Dr. Kindermann.	Dr. Hofmann.
Gebler.	Ghon.	Eisele.	Kaiser.
Herzmansky.	Dr. Heinemann.	Tschernigg.	Posch.
Heeger.	Franz Hofmann.	Millesi.	Ludwig.
Drexel.	Seidel.	Dobernig.	Hinterhuber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Mosdorfer, Franz Hofmann, Erb, Dr. Pessler und Genossen,

betreffend

die Einreihung des Bäckergewerbes in die Reihe jener Gewerbe, bei welchen die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter gestattet ist.

Der §. 95 des Gesetzes vom 8. März 1884, R. G. Bl. Bl. Nr. 22, bestimmt, dass jugendliche Hilfsarbeiter zur Nachtzeit zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden dürfen, ermächtigt aber gleichzeitig den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bei bestimmten Kategorien von Gewerben im Verordnungswege Ausnahmen zu gestatten.

Thatsächlich sind auch in der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885 einer Reihe von Gewerben solche Ausnahmen gestattet worden, worunter das Bäckergewerbe aber nicht erscheint.

Das Bäckergewerbe ist vorwiegend ein Nachtgewerbe, weil der Bedarf an Brot schon zur Nachtzeit erzeugt werden muss, um in den frühen Morgenstunden den in die Arbeit Gehenden das Brot entweder direct oder durch die Wiederverkäufer verabreichen zu können. Außerdem ist der Bedarf an frischem Brot in den Kranken- und Versorgungshäusern, Instituten, Kasernen, Gast- und Kaffeehäusern, sowie in Privathäusern gerade in den Morgenstunden der Ausschlaggebende.

Nachdem der ganze Backprocess zur Erlangung von frischem Gebäck mindestens fünf bis sechs Stunden vom Beginne an beansprucht, und in den meisten Bäckereien des Landes, mit wenigen Ausnahmen in den größeren Städten, nur einmal Weißgebäck gebacken wird, so ist es selbstredend, dass diese Arbeit zur Nachtzeit geschehen muss.

Wird nun dem Lehrling die Arbeit zur Nachtzeit verboten, so ist es überhaupt unmöglich, einen solchen zu halten, da ja tagsüber keine Gelegenheit ist, denselben zu verwenden, um ihm alle jene Kenntnisse beizubringen, welche nothwendig sind, das Gewerbe überhaupt zu erlernen.

Es ist daher auch nach den Bestimmungen des Gesetzes ganz unzulässig, einen Lehrling vor dem 16. Lebensjahre überhaupt aufzunehmen, wodurch erstens es jenen jungen Leuten, welche sich dem Bäckergewerbe widmen wollen, unmöglich ist, nach der vollendeten gesetzlichen Schulpflicht in dasselbe einzutreten, da nicht jeder in der Zwischenzeit berufslos zwei Jahre warten kann, und zweitens müsste man mit Grund befürchten, dass dann diejenigen, welche sich erst mit 16 Jahren dem Bäckergewerbe widmen, entweder schon

verschiedene andere Gewerbe versuchten oder bis zu diesem Zeitpunkte Müssiggänger waren, womit in beiden Fällen dem Gewerbe gewiss nicht geholfen wird.

Demnach wolle das hohe Haus beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege auch das Bäckergewerbe wenigstens am Lande in die Reihe jener Gewerbe aufzunehmen, in welchen nach der Verordnung vom 27. Mai 1885 die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter gestattet wurde, aber mit der Beschränkung, dass in jenen Betrieben, wo fast ausschließlich der Brotbedarf zur Nachtzeit erzeugt wird, vom 14. Lebensjahre, in allen übrigen Betrieben vom 15. Lebensjahre an der Lehrling zur Nachtarbeit verwendet werden darf."

Wien, den 20. October 1897.

Dr. Kindermann.
Dr. Pommer.
Lorber.
Girstmayr.
Zimmer.
Ghon.
Kupelwieser.
Dr. Wolffhardt.
Drexel.
Rigler.
Dr. Sylvester.
Gebler.
Mosdorfer.
Franz Hofmann.
Erb.
Dr. Pessler.
Wernisch.
Forcher.
Hueber.
Posch.
Herzmansky.
Dr. Chiari.
Seidel.
Dobernig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Mosdorfer, Franz Hofmann, Erb, Hueber, Dr. Pessler und Genossen,

betreffend

die Regelung der Sonntagsruhe bei dem Bäckergewerbe auf dem Lande.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, über die Regelung der Sonntagsruhe im Bäckergewerbe bestimmt nicht nur, dass an Sonntagen der Gewerbebetrieb von 10 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends gänzlich zu ruhen habe, sondern fordert weiters noch, dass jedem Gehilfen, welcher länger als drei Stunden an einem Sonntage beschäftigt ist, entweder an jedem zweiten Sonntage eine 24stündige Ruhezeit oder an einem Wochentage eine 12stündige, und wenn auch dies nicht möglich ist, an zwei Tagen der Woche eine je 6stündige Ruhezeit gewährt werden muss.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ohne Rücksicht auf die Eigenart des Bäckergewerbes geschaffen worden. Selbst derjenige Bäckereibesitzer, welcher täglich nur um einige Gulden Brot erzeugt, kann dieser Gesetzesbestimmung nicht gerecht werden, da er innerhalb der gesetzlichen Sonntagsruhe, welche 24 Stunden beträgt, stets mehr als drei Stunden Zeit braucht, um das nöthige Brot fertig zu stellen, weil die Gährungs- und Backprocesse schon eine gewisse Zeit bedingen, welche die Arbeitszeit verlängern.

Der Bäcker kann, um die Sonntagsruhe einzuhalten, auch nicht am Vortage das nöthige Brot backen, weil die Kunde mit Recht doch einmal des Tages ein frisches Gebäck verlangt. Sowie es in den ganz kleinen Betrieben, wo Meister mit einem Gehilfen oder einen Lehrling sich abmühen, schon unmöglich ist, diesem Gesetze zu entsprechen, so ist es auch in den größeren Bäckereien unseres Landes aus den oben angeführten Gründen undurchführbar, weil hiezu noch nebst den größeren Anforderungen der Kunden, der Mangel an geeigneten Arbeitskräften, welche als Aushilfe dienen müssten, hinzukommt. Im Bäckergewerbe bestehen gewisse Arbeitskategorien, wie Ofenarbeiter, Teigmacher, Tafelarbeiter, Kleinjungen und Vice, welch letztere auch Gebäck austragen müssen. Es wäre daher nöthig, für jede solche Arbeitskraft alle Wochen eine Aushilfe zu nehmen, was schon aus dem Grunde unmöglich ist, weil nicht jeder Gehilfe fähig ist, für einen anderen sofort einzutreten und ein schönes Brot zu erzeugen.

Fast jede Bäckerei hat eine andere Herführung (Zubereitung), ebenso verschieden ist die Anlage der Backöfen, wodurch oft ein geübter Ofenarbeiter oder Teigmacher einige Tage braucht, denselben richtig zu behandeln. Der mindere Arbeiter kann aber nicht beim Ofen arbeiten, während umgekehrt der bessere Arbeiter wieder nicht Gebäck austragen wird.

Die ohnehin eingeführte Beschränkung der Sonntagsarbeit in dem Bäckergewerbe macht einen Ersatzruhetag in dieser Ausdehnung wohl nicht nöthig, zumal in den ganzen Bäckereien des Landes fast noch kein fabriksmäßiger Betrieb besteht und in dem Kleinbetrieb durch den Gährungs- oder Backprocess ohnehin

genügende Ruhepausen für die Arbeiter sich ergeben. Die genaue Durchführung des Ersatzruhetages würde den Schichtenwechsel der Arbeiter bedingen, was nur im Großbetriebe möglich ist. Bisher hat gerade das Bäckergewerbe dem Fabrikswesen wirksam standgehalten.

Durch solche Gesetze aber würde man den Großbetrieb fördern, einen gesunden Mittelstand zerstören und nur Arbeiter und Fabriksherren schaffen.

Demnach wolle das hohe Haus beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, durch ein Gesetz die allgemeinen Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes vom 16. Jänner 1895 bezüglich des Ersatzruhetages in den Productionsgewerben aufzuheben, oder mindestens wesentlich zu erleichtern."

Wien, 20. October 1897.

Dr. Budig.
Dr. Chiari.
Forcher.
Posch.
Herzmansky.
Lorber.
Zimmer.
Gebler.
Peschka.
Girstmayr.
Dr. Pommer.
Mosdorfer.
Franz Hofmann.
Erb.
Hueber.
Dr. Pessler.
Kupelwieser.
Wernisch.
Dr. Wolffhardt.
Heeger.
Ludwig.
Seidel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Ghon, Polzhofer, Erb, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen

betreffend

die Reform des Militärtaxgesetzes.

Die Gefertigten beantragen, das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung werde aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine Vorlage einzubringen, in welcher das Militärtaxgesetz vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, einer die bestehenden zahlreichen Übelstände beseitigenden Abänderung unterzogen wird; in dieser Vorlage sei insbesondere eine Reform der Militärtaxe in der Richtung zu pflegen, dass in Hinkunft ein Jahreseinkommen unter 600 fl. taxfrei bleibt, die Taxvorschreibung also erst bei der genannten Einkommenshöhe und zwar in einem Ausmaße von nicht mehr als 3 fl. beginnt, von da an durch eine entsprechende Classeneintheilung sich derart steigert, dass ein Einkommen von 4000 fl. durch eine Taxe von 100 fl. getroffen wird, während selbe weiter hinaus, nach progressiven, mit Rücksicht auf je 1000 fl. des Mehreinkommens wachsenden Ansätzen vorzuschreiben ist.

2. Die Militärtaxpflichtigen zur Anmeldung des jeweiligen Aufenthaltsortes zu verhalten und denselben die Verpflichtung aufzuerlegen, der Abgabepflicht in einer bestimmt festgesetzten Frist unaufgefordert nachzukommen. In formeller Beziehung wird beantragt, vorstehenden Antrag dem zu wählenden Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. October 1897.

	Ghon.
Seidel.	Polzhofer.
Dr. Wolffhardt.	Dr. Hofmann.
Erb.	Kaiser.
Dr. Steinwender.	Dr. Pommer.
Dobernig.	Millesi.
Forcher.	Dr. Kindermann.
Mosdorfer.	Eisele.
Girstmayr.	Posch.
Wernisch	Hueber.
Tschernigg.	Ludwig.“

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Conci und Genossen,

betreffend

die Einführung einer täglich zweimaligen warmen Mahlzeit für die Militärmannschaft.

In Erwägung, dass jedermann das Bedürfnis fühlt, wenigstens zweimal im Tage warme Speisen zu genießen, und dass dieses Bedürfnis umso empfindlicher wird, wenn man physische Anstrengungen zu ertragen hat;

in Erwägung, dass die Militärmannschaft, der keine Speise zum Abendessen verabreicht wird, wenn sie sich nicht auf andere Weise helfen kann, buchstäblich dem Hunger ausgesetzt ist;

in Erwägung, dass hiedurch die Familien der Militärpersonen, insbesondere bei der bäuerlichen Bevölkerung hart getroffen werden, indem sie nicht nur ihrer besten Arbeitskräfte beraubt, sondern überdies gezwungen werden, den den Militärdienst leistenden Söhnen einen monatlichen Betrag von wenigstens 5 oder 6 fl. zu senden, damit sie nicht verhungern;

in Erwägung, dass es höchste Zeit ist, solchen Missständen ein Ende zu bereiten und dass der Staat sich seiner Verpflichtung, die Militärmannschaft wie nöthig zu verpflegen, nicht aus dem Grunde entziehen darf, weil etwa die erforderlichen Fonds ihm nicht zur Verfügung stehen, da es seine bestimmte Pflicht ist, dieselben herbeizuschaffen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehestens das Nöthige zu veranlassen, damit der Militärmannschaft eine täglich zweimalige warme Mahlzeit verabreicht werde."

Wien, am 22. October 1897.

Dr. d'Angeli.	Dr. Bartoli.	Dr. Gambini.	Dr. Conci.
Ciani.	Campi.	Dr. Panizza.	Guetti.
Millesi.	Lenassi.	Malfatti.	Dr. Bazzanella.
Heeger.	Dr. Verzegnassi.	Basevi.	Salvadori.
Girstmayr.	Mauroner.	Dr. Rizzi.	Zanetti.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beschluss des Herrenhauses.

(Urtext.)

Convention

entre

l'Autriche-Hongrie et l'Italie,

sur

l'assistance gratuite réciproque des malades indigents.

Afin de régler d'une manière plus précise l'assistance à prêter aux sujets autrichiens ou hongrois tombés malades en Italie et, réciproquement, aux sujets italiens tombés malades en Autriche ou en Hongrie et désirant, en particulier, étendre à tout le Royaume d'Italie les effets des déclarations échangées en 1861 entre l'Autriche et le Royaume de Sardaigne concernant le traitement gratuit réciproque des malades indigents, les Soussignés, dûment autorisés à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

Article I[er].

Chacune des Parties contractantes s'engage à pourvoir à ce que, sur son territoire, les ressortissants indigents de l'autre qui, par suite de maladie physique ou mentale, ont besoin de secours et de soins médicaux, soient traités à l'égal de ses propres ressortissants, jusqu'à ce que leur rapatriement

(Übersetzung.)

Übereinkommen

zwischen

Österreich-Ungarn und Italien,

betreffend

die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker.

In der Absicht, die Hilfeleistung, welche den österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im Falle ihrer Erkrankung in Italien, sowie jene, welche den italienischen Staatsangehörigen im Falle ihrer Erkrankung in Österreich oder Ungarn zu gewähren ist, in einer bestimmteren Weise zu regeln und insbesondere von dem Wunsche geleitet, die Wirksamkeit der im Jahre 1861 zwischen Österreich und dem Königreiche Sardinien in Betreff der wechselseitigen unentgeltlichen Behandlung mittelloser Kranker ausgetauschten Erklärungen auf das ganze Königreich Italien auszudehnen, sind die Unterzeichneten auf Grund der ihnen zu diesem Zwecke gehörig ertheilten Vollmachten über Folgendes übereingekommen:

Artikel I.

Jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass auf seinem Gebiete mittellose Angehörige des anderen Theiles, welche infolge einer körperlichen oder geistigen Erkrankung Hilfe und ärztliche Behandlung benöthigen, ebenso behandelt werden, wie die eigenen Staatsangehörigen, und zwar

puisse être effectué sans danger pour leur santé ou celle d'autre personne.

solange, bis ihre Rücksendung in die Heimat ohne Gefahr für ihre eigene Gesundheit und für die Gesundheit Dritter sich bewerkstelligen läßt.

Article II.

Les frais de ces secours et de ces soins ainsi que ceux de l'enterrement ne seront pas réclamés aux Caisses de l'Etat, des Provinces ou des Communes, ni à quelque autre Caisse publique de l'Etat auquel la personne secourue appartient.

Artikel II.

Ein Rückersatz der durch diese Hilfeleistung und Behandlung, sowie durch die Beerdigung solcher Personen sich ergebenden Kosten kann weder aus Staats-, Provinzial- oder Gemeindemitteln, noch aus irgend einem anderen öffentlichen Fonde jenes Staates, welchem die unterstützte Person angehört, angesprochen werden.

Article III.

Le remboursement des frais en question ne pourra être réclamé que dans le cas où la personne assistée elle-même ou d'autres personnes, obligées en son lieu et place en vertu des lois en vigueur, sont en état de répondre à ces frais.

A cet effet chacune des Parties contractantes s'engage, sur une demande faite par voie diplomatique, à prêter à l'autre Partie l'appui admissible aux termes de la législation du Pays, afin que ces frais, qui seront calculés d'après les taxes en usage, soient remboursés à qui de droit.

Artikel III.

Ein Ersatz der fraglichen Kosten kann nur in dem Falle verlangt werden, wenn die unterstützte Person selbst oder andere Personen, welche auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften an ihrer Stelle hiezu verpflichtet sind, die betreffenden Auslagen zu bestreiten vermögen.

Zu diesem Zwecke verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Theile, dem anderen Theile über ein im diplomatischen Wege gestelltes Verlangen den nach den Gesetzen des Landes zulässigen Beistand zu leisten, damit diese Kosten, welche auf Grund der üblichen Taxen zu berechnen sind, den hiezu Berechtigten ersetzt werden.

Article IV.

Les frais qui jusqu'à la date où le présent arrangement entrera en vigueur, auront été occasionnés aux hôpitaux autrichiens et hongrois par le traitement des individus indigents ressortissant des provinces vénitiennes et de Mantoue, ou aux hôpitaux des dites provinces italiennes par le traitement des malades indigents, sujets autrichiens ou hongrois, seront remboursés par les gouvernements respectifs d'après le système observé jusqu'à présent.

Artikel IV.

Die Kosten, welche bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das gegenwärtige Übereinkommen in Kraft treten wird, den österreichischen und ungarischen Krankenanstalten aus der Behandlung mittelloser Angehöriger der venetianischen Provinzen, sowie der Provinz Mantua, oder den Krankenanstalten der genannten italienischen Provinzen aus der Behandlung mittelloser österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger erwachsen, werden von den betreffenden Regierungen nach den bisher geltenden Grundsätzen ersetzt werden.

Article V.

Le terme de la mise à exécution du présent arrangement sera fixé de commun accord dès que les formalités prescrites par les lois constitutionnelles des Parties contractantes auront été accomplies.

Il restera en vigueur jusqu'à ce que l'une ou l'autre des Parties contractantes aura annoncé — une année d'avance — son intention d'en faire cesser les effets.

Artikel V.

Der Zeitpunkt, mit welchem die gegenwärtige Übereinkunft in Kraft treten soll, wird einverständlich festgesetzt werden, sobald die durch die Verfassungsgesetze der contrahirenden Theile vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sein werden.

Diese Übereinkunft bleibt in Geltung bis ein Jahr, nachdem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile seine Absicht, dieselbe außer Kraft treten zu lassen, mitgetheilt haben wird.

En foi de quoi les Soussignés ont signé le présent accord et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition le 25. juin 1896.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:	Pour l'Italie:
Le Ministre des affaires étrangères d'Autriche-Hongrie:	L'Ambassadeur de Sa Majesté le Roi d'Italie auprès de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique:
Gołuchowski m. p.	**Nigra** m. p.
(L. S.)	(L. S.)

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Übereinkunft gefertigt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu **Wien am** 25. **Juni** 1896.

Für Österreich und für Ungarn:	Für Italien:
Der Minister des Äußern von Österreich-Ungarn:	Der Botschafter Seiner Majestät des Königs von Italien bei Seiner **k. und k. Apostolischen** Majestät:
Gołuchowski m. p.	**Nigra m. p.**
(L. S.)	(L. S.)

Protocole.

Au moment de procéder à la signature de la présente Convention concernant l'assistance gratuite réciproque des malades indigents, les Soussignés sont convenus de déclarer au nom des Parties contractantes, qu'il est bien entendu entre Elles que le remboursement réciproque des frais visés par l'article IV de la présente Convention, pourra s'éffectuer à deux échéances distantes d'un an l'une de l'autre.

Fait à Vienne en double expédition le 25. juin 1896.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:	Pour l'Italie:
Le Ministre des affaires étrangères d'Autriche-Hongrie:	L'Ambassadeur de Sa Majesté le Roi d'Italie auprès de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique:
Gołuchowski m. p.	**Nigra** m. p.
(L. S.)	(L. S.)

Protokoll.

Bei Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention, betreffend die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker, sind die Gefertigten übereingekommen, namens der vertragschließenden Theile zu erklären, dass als zwischen ihnen vereinbart zu betrachten sei, dass die wechselseitige Refundirung der im Artikel IV der gegenwärtigen Convention vorgesehenen Kosten in zwei, durch ein Jahr von einander getrennten Fälligkeitsterminen vor sich gehen kann.

So geschehen zu Wien in zweifacher Ausfertigung am 25. Juni 1896.

Für Österreich und für Ungarn:	Für Italien:
Der Minister des Äußern von Österreich-Ungarn:	Der Botschafter Seiner Majestät des Königs von Italien bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:
Gołuchowski m. p.	**Nigra** m. p.
(L. S.)	(L. S.)

Dem vorliegenden Übereinkommen wurde vom Herrenhause in der Sitzung vom 21. October d. J. die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, am 21. October 1897.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Jauner,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Einlagen von Mündel- und Curandengeldern bei Sparcassen und bei dem k. k. Postsparcassenamte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Höchstbetrag für die zulässige Anlage von Mündel- und Curandengeldern bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen und bei dem k. k. Postsparcassenamte wird mit 1000 fl. ö. W. für einen Pflegebefohlenen festgesetzt.

Die Höhe des Betrages der gegen Rentenbüchel in der Verwahrung des Postsparcassenamtes zu belassenden Staatspapiere eines Pflegebefohlenen ist nicht beschränkt.

§. 2.

Auf die Einlagen von Mündel- und Curandengeldern bei dem Postsparcassenamte finden die im Sparverkehre dieses Amtes überhaupt geltenden Vorschriften mit folgenden Ergänzungen und Abänderungen (§§. 3 bis 10) Anwendung.

§. 3.

Auf den Namen jedes einzelnen Pflegebefohlenen ist ein besonderes Einlagebüchel zu nehmen.

§. 4.

Der gesetzliche Vertreter des Pflegebefohlenen hat als Erleger zu fungiren und seine Unterschrift im Einlagebüchel abzugeben

Sollte für einen Pflegebefohlenen ein Einlagebüchel ausgefertigt sein, in welchem eine dritte Person als Erleger aufgenommen ist, so hat der gesetzliche Vertreter des Pflegebefohlenen an deren Stelle als Erleger einzutreten und seine Unterschrift im Einlage büchel zu leisten.

§. 5.

Die einzelnen Einlagen, welche 50 kr. übersteigen, müssen nicht rund ein Mehrfaches von 50 kr. betragen.

§. 6.

Das Einlagebuch ist durch den Erleger dem Pflegschaftsgerichte vorzuweisen, welches an das Postsparcassenamt die Anordnung zu erlassen hat, dass die Rückzahlung oder eine anderweitige Verwendung des Guthabens oder eines Theiles desselben nur nach Maßgabe pflegschaftsbehördlicher Bewilligung erfolgen dürfe.

§. 7.

Diese Anordnung ist von dem Zeitpunkte, in welchem sie dem Postsparcassenamte in Wien zukommt, für die Postsparcasse maßgebend und erstreckt sich, wofern von dem Gerichte nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, auch auf die etwaigen späteren, auf das betreffende Einlagebuch geleisteten Einlagen und die zum Ankauf gelangenden Staatspapiere.

§. 8.

Die Einlage kann auch durch Vermittlung des Pflegschaftsgerichtes bewerkstelligt werden, in welchem Falle das Gericht als Erleger fungirt. Hiebei bedarf es nicht der Unterschrift des Gerichtes in dem Einlagebuch.

§. 9.

Das Postsparcassenamt hat dem Pflegschaftsgerichte auf Verlangen Contoauszüge mitzutheilen.

§. 10.

Einlagen für einen Pflegebefohlenen auf ein eigenes, seinem freien Verfügungsrechte unterliegendes Einlagebuch zu leisten, ist gestattet. Der gleichzeitige Bestand eines solchen Buches und eines im Sinne des §. 6 beschränkten Einlagebuches hat nicht den Nachtheil des theilweisen Zinsen-, beziehungsweise Capitalverlustes zur Folge, welcher sonst im Falle der Ausfertigung mehrerer Einlagebücher für eine und dieselbe Person den Einleger trifft.

§. 11.

Die Vorschriften über die Einlagen von Mündel- und Curandengeldern bei dem Postsparcassenamte finden in jenen Fällen, in welchen durch Vermittlung des Postsparcassenamtes angekaufte Staatspapiere gegen Rentenbüchel eines Pflegebefohlenen mit Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes in Verwahrung des erwähnten Amtes belassen werden sollen, sinngemäße Anwendung.

§. 12.

Von der gerichtlichen Hinterlegung des Einlags- und des Rentenbüchels der Postsparcasse ist, wenn die im §. 6 vorgesehene Anordnung getroffen wurde Umgang zu nehmen, es sei denn, dass das Pflegschaftsgericht dieselbe wegen obwaltender besonderer Verhältnisse für angezeigt hält.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt.



Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Einlagen von Mündel- und Curandengeldern bei Sparcassen und bei dem k. k. Postsparcassenamte.

In Bezug auf die Verwendung der zur Erziehung und zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe nicht benöthigten baren Gelder minderjähriger Personen beschränkt sich das geltende Gesetz nicht auf die allgemeine Vorschrift, dass für einen möglichst vortheilhaften Gebrauch solcher Gelder Sorge zu tragen sei, sondern gibt auch eine nähere Anleitung rücksichtlich der Modalitäten der Fructificirung derselben. Im §. 194 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, sind nämlich die gesetzlich gestatteten Arten, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen, einzeln angeführt, darunter in Punkt 5: „Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen und bei dem Monte civico commerciale in Triest.“

Die Fructificirungsart der Einlagen von Pupillargeldern bei den bezeichneten Instituten wurde ursprünglich mit dem Hofdecrete vom 10. Mai 1848, J. G. S. Nr. 1144, provisorisch eingeführt, unter ausdrücklicher Beschränkung auf den Höchstbetrag von 300 fl. Conventionsmünze. Um jedoch die fruchtbringende Verwendung kleinerer Capitalien mehr zu begünstigen, erfolgte bei Regelung des Verfahrens außer Streitsachen durch das kaiserliche Patent vom 28. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 255, die Erhöhung dieses Betrages auf 500 fl. Conventionsmünze, welcher Höchstbetrag sodann in das gegenwärtig geltende Patent vom 9. August 1854 herübergenommen wurde.

Die Festsetzung einer Maximalgrenze in dieser Höhe war zu jener Zeit in den Verhältnissen begründet. Denn Sparcassen waren damals nur in geringer Zahl vorhanden, und es mangelte an Erfahrungen hinsichtlich der Geschäftsgebarung derselben. Zudem konnte bei dem damaligen Stande des Geldwertes und Geldverkehres wohl die weitaus größere Zahl der verfügbaren Pupillarcapitalien durch den Höchstbetrag von 500 fl. Conventionsmünze gedeckt erscheinen.

Seither hat sich jedoch in diesen Verhältnissen eine bedeutende Wandlung vollzogen. Das Sparcassenwesen ist zu großer Entfaltung gelangt, die allgemeine Lage der Geldwirtschaft ist eine andere geworden. Die Zahl der Sparcassen, die im Jahre 1854 bloß 17 betrug, stieg in der Folge immer mehr und erhöhte sich Ende 1893 auf 460. Hiebei bezifferte sich der gesammte Einlagenstand mit 1.461,630.191 fl., woran 2,687.805 Einleger betheiligt waren. Diesem Einlagepassivum standen Activa in Höhe von 1.621,193.544 fl. gegenüber, wovon 59·84 Procent auf Hypothekardarlehen, 25·68 Procent auf Wertpapiere entfielen. In Bezug auf die zulässigen Verwendungsarten der Sparcassegelder ist auf die rigorosen Bestimmungen des §. 19 des Sparcassenregulativs vom 2. September 1844, J. G. S. Nr. 832, hinzuweisen, welche auch dem bei Genehmigung der Statuten der einzelnen Sparcassen zur Richtschnur dienenden Musterstatute zugrunde liegen und deren genaue Einhaltung durch die Sparcassen von den staatlichen Aufsichtsbehörden anlässlich

der jährlichen Vorlage der Rechnungsabschlüsse wie auch bei jedem sich sonst darbietenden Anlasse strenge überwacht wird.

Desgleichen ist die den Sparcassen durch das Sparcassenregulativ vorgeschriebene und von denselben durchgeführte Bildung und Erhaltung eines zu ihrem Einlagenstande in entsprechendem procentualen Verhältnisse stehenden Reservefonds (Ende 1893 im Durchschnitte 9·83 Procent) geeignet, die von diesen Instituten gebotene und durch das allgemeine Vertrauen seitens des Publicums anerkannte Sicherheit der Spareinlagen dauernd zu gewährleisten. Nach den nun schon durch eine lange Zeitperiode bei Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes gesammelten Erfahrungen stellen sich die wirtschaflichen Ergebnisse der Gebarung der Sparcassen rücksichtlich der ungeschmälerten Erhaltung und anstandslosen Zurückzahlung der bei ihnen elocirten Gelder als vollends günstig dar.

Vom Gesichtspunkte der Sicherheit der Einlagen erscheint es demnach nicht geboten, auch dermal noch an dem Maximalbetrage von 525 fl. österreichischer Währung bei Anlegung der Pupillarcapitalien in Sparcassen festzuhalten. Aber auch vom Gesichtspunkte der Verwaltung der Pupillargelder erweist sich diese Grenze als zu enge gezogen. Denn wiewohl statistische Nachweisungen über die Höhe der Pupillarcapitalien in den einzelnen Gerichtsbezirken nicht bestehen, unterliegt es doch keinem Zweifel, dass derzeit die Barschaften der Minderjährigen im allgemeinen ein höheres Niveau einnehmen, als es im Jahre 1854 der Fall war, und dass verhältnismäßig eine größere Zahl solcher Barschaften den Betrag von 525 fl. österreichischer Währung übersteigt.

Zur Illustration der diesfälligen Verhältnisse dürfte es nicht ohne Interesse sein, darauf hinzuweisen, dass Ende 1893 bei den Sparcassen das Durchschnittsguthaben eines Einlegers 543 fl. 80 kr. betrug und bei den cumulativen Waisencassen die Forderungen der einzelnen Pflegebefohlenen sich im Durchschnitte auf 363 fl. (in Oberösterreich auf 654 fl., in Niederösterreich 469 fl., in Böhmen 376 fl.) beliefen, so dass die Zahl der Pflegebefohlenen, in deren Vermögen sich Barschaften von mehr als 525 fl. befinden, offenbar eine beträchtliche ist. In der That kommt es nicht selten vor, dass sich Vormünder mit dem Ansuchen an das Pflegschaftsgericht wenden, die fruchtbringende Anlegung von Pupillarcapitalien, welche diesen Betrag übersteigen, in der Sparcasse zu gestatten; mitunter wird in solchen Fällen vom Gerichte diese Fructificirung als eine provisorische genehmigt und der Vormund angewiesen, baldigst für eine anderweitige Fructificirung Sorge zu tragen, ohne dass jedoch solche Aufträge trotz mehrfacher Betreibungen Erfolg haben.

Mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse, sowie auf die bei Benützung der Sparcassen sich darbietenden Vortheile, insbesondere auf die Einfachheit, Bequemlichkeit und Billigkeit, mit welcher sich Einlage und Rückzahlung bei denselben vollziehen, auf den derzeit herrschenden regen Verkehr zwischen den Sparcassen und der Bevölkerung, ferner in Anbetracht der Schwierigkeiten bei Elocirung einzelner Pupillargelder auf Realitäten, endlich angesichts der Unvertrautheit ländlicher Parteien mit Geschäften, die sich auf Wertpapiere beziehen, und der Furcht derselben vor den Cursschwankungen der Effecten hat sich die Regierung entschlossen, zunächst im Interesse der Verwaltung der Mündelvermögenschaften eine Erhöhung des Maximalbetrages für die Pupillareinlagen bei Sparcassen auf 1000 fl. in Vorschlag zu bringen.

Diese Maßregel ist aber weiters auch vom Standpunkte des Sparcassenwesens zu empfehlen, da dieselbe geeignet erscheint, die in mehrfacher Richtung ersprießliche und gemeinnützige Wirksamkeit der Sparcassen zu förden.

Die Regierung glaubte hiemit den von zahlreichen Sparcassen, Gemeinde- und Bezirksvertretungen geäußerten, auch wiederholt im Abgeordnetenhause des Reichsrathes und kürzlich im mährischen Landtage zum Ausdruck gelangten Beschwerden über den unzeitgemäßen Bestand der bisherigen Maximalgrenze von 525 fl. entgegenzukommen. Insoferne aber Bestrebungen sich zeigen, welche darauf abzielen, die Maximalgrenze für Pupillareinlagen bei Sparcassen ganz fallen zu lassen und von jedweder Schranke abzusehen, erachtet die Regierung hierauf nicht eingehen zu sollen. Denn die obgedachten Momente, welche für die Anlegung von Waisengeldern bis zu 1000 fl. bei Sparcassen sprechen, treten bei höheren Capitalbeträgen nicht durchaus mit solcher Stärke in den Vordergrund, zumal außerhalb der Sparcassen im allgemeinen eine höhere Verzinsung zu erzielen sein dürfte. Die gänzliche Beseitigung der Maximalgrenze wäre ferner wohl nicht unbedenklich, indem hiedurch die Möglichkeit eröffnet würde, den Sparcassen sehr bedeutende, zu ihrem sonstigen Einlagen-, beziehungsweise Vermögensstande außer allem Verhältnisse stehenden Capitalien einzelner Pflegebefohlenen zuzuführen und letztere namentlich bei kleineren Instituten einem übermäßigen Risico auszusetzen, was vorsichtshalber verhütet werden muss.

Bei Fixirung des Höchstbetrages mit 1000 fl. werden die Sparcassen der k. k. Postsparcasse gleichgehalten, deren Benützung zu Pupillareinlagen gleichfalls den Gegenstand der gegenwärtigen Regierungsvorlage bildet.

Über die Frage, ob es schon dermal zulässig sei, Pupillargelder bei der Postsparcasse anzulegen, herrscht in den Ansichten der Gerichte keine Übereinstimmung. Der Anschauung, dass hinsichtlich der Anlage

von Pupillargeldern die staatliche Postsparcasse den Privatsparcassen im Sinne des §. 194, Z. 5 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 gleichzuachten sei, steht die andere Ansicht gegenüber, welche auf die Unanwendbarkeit dieses Patentes auf die erst im Jahre 1882 geschaffene, ein ganz eigenartiges Institut bildende Postsparcasse, sowie auf den Mangel einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung über die Zulässigkeit der Anlage gebundener Pupillargelder bei diesem Institute hinweist.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird nun auch bezweckt, in Betreff der Anwendung dieser Anlageart einen zweifellosen Zustand herbeizuführen und das diesfällige Vorgehen der Parteien, Pflegschaftsgerichte und des Postsparcassen-Amtes in zweckmäßiger Weise unter entsprechender Ergänzung und theilweiser Abänderung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Postsparcasse (Gesetz vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56 und vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133) zu regeln, ohne übrigens an der Organisation dieser Anstalt etwas zu ändern.

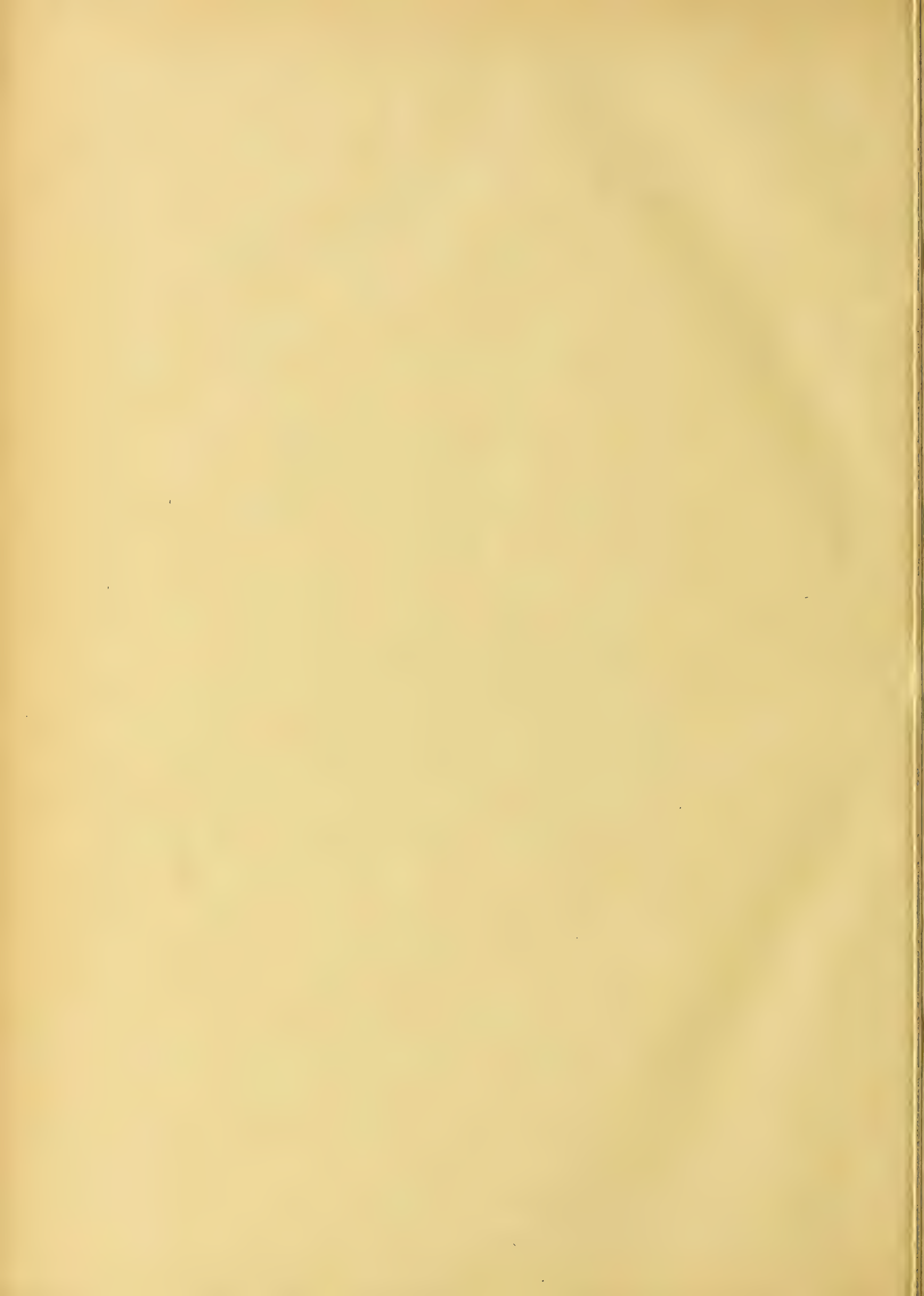
Die Sicherheit der Postsparcasseneinlagen steht außer Frage. Die Verzinsung ist zwar durch gesetzliche Fixirung der Maximalhöhe des Zinsfußes mit drei Procent beschränkt. Doch bietet anderseits die Postsparcasse bedeutende Vortheile, welche, insbesondere bei kleineren Capitalien, um die es sich hier handelt, den Ausfall an Zinsen unter Umständen aufwiegen. Diese Vortheile sind: die vollkommene Kostenlosigkeit und größte Bequemlichkeit bei der Einlage und Zurückziehung der Capitalien; die große Anzahl von Einlagestellen, welche eine bei anderweitiger Veranlagung des Capitals oft nothwendige weitere Reise und die damit verbundenen Kosten und Zeitverluste entbehrlich machen; die Leichtigkeit des Ankaufes von Staatspapieren durch das Postsparcassen-Amt und deren kostenlose Deponirung bei demselben.

Angesichts dieser Vortheile erscheint es vollends begründet, die Postsparcasse zur Anlage von Pflegschaftsgeldern bis zu dem bei Postsparcasseneinlagen überhaupt zulässigen Höchstbetrage von 1000 fl. zu benützen, und dies umsomehr, als die Vinculirung der Pupillareinlage es thunlich macht, von der gerichtlichen Hinterlegung des Einlagbüchels sowie des Rentenbüchels abzusehen (§. 12), wodurch den Parteien Mühe und Auslagen erspart werden und insbesondere die Behebung der Zinsen sowohl von der Bareinlage als auch von den deponirten Staatspapieren sich einfach und vollkommen kostenlos gestaltet.

Es ist selbstverständlich, dass durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der zulässigen Anlage von Mündelcapitalien die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die zweckmäßigste Vermögensverwaltung und die Wahl der vortheilhaftesten Fructificirungsart nicht berührt werden.

Im Besonderen scheint nur eine Bemerkung zu §. 1 des Gesetzentwurfes rücksichtlich des im §. 194, Z. 5, des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 genannten Monte civico commerciale in Triest von nöthen. Diese Anstalt wurde auf Grund der mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1875, Z. 3631, ertheilten Genehmigung in eine Sparcasse mit dem Namen „Cassa di risparmio Triestina“ unter Aufrechthaltung der seinerzeit bei Errichtung der Anstalt von der Stadtgemeinde Triest und der dortigen Handels- und Gewerbekammer übernommenen Haftungsverbindlichkeiten umgewandelt. Bei Prüfung und Genehmigung der ursprünglichen Statuten dieser Sparcasse, sowie der späteren Änderungen derselben wurden die Bestimmungen des Sparcassenregulativs vom 2. September 1844 in Anwendung gebracht. Die bezeichnete Anstalt ist sonach vermöge ihrer Statuten unter die mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sparcassen zu subsumiren, und erscheint daher eine besondere Anführung derselben in §. 1 des Gesetzentwurfes entbehrlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die fruchtbringende Anlegung der Barschaften der civilgerichtlichen Depositenmassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die gesammten dermal vorhandenen und in Hinkunft eingehenden Barschaften der civilgerichtlichen Depositenmassen, mit Ausnahme derjenigen, welche infolge besonderer Anordnung des zuständigen Gerichtes für einzelne Depositenmassen gesondert zu verwahren sind, gehen in das Eigenthum des Staates über.

Der Staat übernimmt rücksichtlich eines jeden ihm hienach zufallenden Deposites die der Verjährung unterliegende Verpflichtung, einen gleichen Geldbetrag dem zum Empfange des Deposites Berechtigten zu erfolgen. Barschaften, welche in Goldmünzen erlegt wurden, sind gleichfalls in Goldmünzen zurückzuerstatten.

§. 2.

Die gemäß §. 1 vom Staate übernommenen Barschaften sind bei dem Postsparcassenamte im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre fruchtbringend anzulegen. Zu diesem Zwecke hat jedes Gericht solche Barschaften, soweit dieselben zur Deckung des voraussichtlichen Bedarfes in der gerichtlichen Depositengebarung während der nächsten vier Wochen nicht benöthigt werden, jeweilig in kurzen Zwischenräumen an das Postsparcassenamt abzuliefern, welches für jedes

einzelne Gericht ein besonderes Conto eröffnet. Die Gerichte als Contoinhaber sind vom Erlage einer Stammeinlage (§. 3 des Gesetzes vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133) befreit.

§. 3.

Sollte das Depositenamt in die Lage kommen, eine Erfolglassung von Geld bewerkstelligen zu müssen, ohne dass es über die hiezu erforderlichen Barmittel verfügt, so liegt demselben ob, hievon ungesäumt die Anzeige an das Gericht zu erstatten, welches sodann den entsprechenden Betrag nach Zulänglichkeit seines Guthabens bei dem Postsparcassenamte mit thunlichster Beschleunigung zu beschaffen hat.

§. 4.

Die Einlagszinsen der gerichtlichen Conten bilden in ihrer Gesammtheit nach Abzug der dem Postsparcassenamte zukommenden Gebüren (§. 9 des Gesetzes vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133) eine Staatseinnahme und ist der dem Staate zufallende Betrag alljährlich in die Bedeckung des Staatsvoranschlages für Rechnung der allgemeinen Cassenverwaltung einzustellen.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die fruchtbringende Anlegung der Barschaften der civilgerichtlichen Depositenmassen.

Seitdem das Justizministerium von den Unterbehörden Jahresnachweisungen über den Stand der civilgerichtlichen Depositen erhält, d. i. seit dem Jahre 1888, ist die Thatsache zutage getreten, dass sich unter diesen Depositen eine zwar von Jahr zu Jahr schwankende, jedoch andauernd in den Grenzen zwischen 6 und 8 Millionen Gulden sich bewegende Summe an Barschaft vorfindet.

Dieser Vorrath (Gold- und Silbermünzen, Papiergeld und Scheidemünze) erreichte den höchsten Stand mit Schluss des Jahres 1890. Damals belief sich die gesammte Depositenbarschaft auf 7,837.635 fl.

Mit Ende des Jahres 1895, für welches die jüngsten Nachweisungen vorliegen, betrug die Depositenbarschaft

in Goldmünzen	25.105 fl.
„ Silbermünzen	48.438 „
„ Papiergeld und Scheidemünze	6,531.105 „
mithin im ganzen	6,604.648 fl.

Was die Verwahrungsart des deponirten baren Geldes betrifft, so gilt nach den bezüglichen Normen, welche jedoch bei dem Bestande mehrerer Depositenamtsinstructionen nicht überall völlig congruent sind, im allgemeinen der Grundsatz der gemeinschaftlichen Verwahrung sämmtlicher in Papiergeld oder Scheidemünze bestehenden Barschaften jedes einzelnen Gerichtes, respective Depositenamtes. Dagegen sind die Gold- und Silbermünzen für jede Singularmasse in abgesonderten Paketen aufzubewahren. Bei den großen Depositenämtern in Wien und Prag sind übrigens nur die Goldmünzen von der gemeinschaftlichen Verwahrung ausgenommen.

Die Fructificirung der Depositenbarschaften ist in den dermalen hinsichtlich des gerichtlichen Depositenwesens geltenden Vorschriften nicht vorgesehen.

Dem Eigenthümer einer Masse steht vielmehr bloß der Rechtsanspruch auf Rückstellung der für ihn abgesondert verwahrten Barschaft, beziehungsweise auf Rückerstattung eines gleichen Geldbetrages — im Falle der gemeinschaftlichen Verwahrung — zu. Ein Zuwachs kommt überhaupt nicht in Frage, da die Barschaften eben unfructificirt in der Depositencasse erliegen.

Dieses Brachliegen so erheblicher Geldsummen ist jedoch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nicht zu billigen. Selbes ist auch durch die Institution der gerichtlichen Hinterlegung nicht mit Nothwendigkeit bedingt.

Es erscheint daher die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen gerechtfertigt, wonach die Depositenbarschaften für die Folge fruchtbringend anzulegen wären.

Hiebei ergibt sich naturgemäß die Frage, wem der Zinsennutzen zuzufallen hätte, ob den einzelnen Depositenmassen oder aber dem Staate.

Gegen die abgesonderte Fructificirung der Barschaften für die einzelnen Depositenmassen spricht nun der in den meisten Massen nur geringfügige Barschaftsbetrag, der möglicherweise oftmaligen Veränderungen unterworfen ist, und vielleicht nur für kürzeste Zeit in gerichtlicher Verwahrung sich befindet, daher derselbe den complicirten Mechanismus zu rechtfertigen nicht vermöchte, den die nach Massen gesonderte Gebarung und Verrechnung nothwendigerweise mit sich bringen würde. Der Vortheil für den Eigenthümer der Depositenmasse würde hiebei in keinem Verhältnisse stehen zu der Arbeitslast, welche den ohnehin stark in Anspruch genommenen Depositenämtern erwachsen würde, zumal die Gerichte mit Rücksicht auf die nöthige Deckung des laufenden Bedarfes wohl kaum in die Lage kommen werden, die sämmtlichen vorhandenen Barschaften der Fructificirung zuzuführen, vielmehr diesfalls ein fortwährender Wechsel zu gewärtigen ist, wodurch sich die Auftheilung der Zinsen sehr umständlich gestalten würde.

Als Beleg für diese Auffassung mögen die Daten dienen, welche aus den Jahresnachweisungen pro 1895 zu entnehmen sind.

Hienach entfiel von der mit Schluss des Jahres 1895 in gerichtlicher Verwahrung befindlich gewesenen Depositenbarschaft von zusammen 6,604.648 fl. bei dem Bestande von 524.793 Depositenmassen auf jede einzelne Masse ein durchschnittlicher Betrag von 12 fl. 58 kr.

Allerdings ist der thatsächliche Bestand in vielen Massen ein diesen Durchschnittsbetrag übersteigender; anderseits geht er aber bei einer großen Zahl von Massen unter diesen Durchschnitt herab. Beweis dessen die zur Veröffentlichung gelangenden Caducitätsedicte hinsichtlich alter Depositen, welche gar oft in einzelnen Massen eine Barschaft von nur wenigen Kreuzern ausweisen.

Wenn es aus den vorstehend entwickelten Gründen nicht angemessen erscheint, die in den einzelnen Depositenmassen erliegenden Barbeträge zu Gunsten der betreffenden Masse zu fructificiren, so steht anderseits der Zuwendung des Zinsennutzens an den Staat kein derartiges Hindernis entgegen.

Durch die sich hiebei ergebende Möglichkeit, die gesammte Barschaft eines Gerichtes, respective Depositenamtes cumulativ zu fructificiren, wird die Gebarung und Verrechnung eine einfache und steht zu dem durch die Fructificirung zu erzielenden materiellen Vortheile keineswegs außer Verhältnis. Die Fructificirung zu Gunsten des Staates ist aber auch vom Standpunkte der Eigenthümer der einzelnen Massen aus betrachtet eine völlig unbedenkliche.

Den Eigenthümern der einzelnen Massen wird nämlich, da eine Fructificirung auch bisher nicht stattfand, gegenüber dem dermaligen Stande der Dinge keinerlei Nachtheil entstehen. Die gesetzlichen Vorschriften über die fruchtbringende Anlegung des entbehrlichen Bargeldes pflegebefohlener Personen, sowie der im Laufe eines Executionsverfahrens erlegten Barbeträge bleiben unberührt. Was insbesondere das Bargeld Pflegebefohlener anlangt, so ist, falls solches Bargeld in der Depositencasse erliegen sollte, zufolge des bestehenden Gesetzes nach wie vor für die Herausnahme des Geldes und dessen Fructificirung zu Gunsten des Pflegebefohlenen Sorge zu tragen.

Was nun die Art betrifft, in der die Fructificirung zu Gunsten des Staates zu erfolgen hätte, so erscheint als die entsprechendste die Anlegung bei dem Postsparcassenamte, welch letzteres als ein Staatsinstitut vermöge des sehr ausgebreiteten Netzes der Sammelstellen und vermöge seiner vorzüglichen Geschäftsgebarung sich hiezu besonders eignet.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Die bezüglich des Papiergeldes und der Scheidemünzen bereits allgemein, bezüglich der Silbermünzen bei den großen Depositenämtern in Wien und Prag übliche gemeinschaftliche Verwahrung hat thatsächlich bereits derzeit den Ausschluss des Eigenthumsanspruches der Depotberechtigten hinsichtlich der betreffenden Bargelder zur Folge (§. 371 a. b. G. B.) und es wird die Barschaft dem Hinterleger schon dermal nicht in den erlegten Geldstücken, sondern nur in einem gleichen Geldbetrage zurückerstattet. Es ist daher wohl nur eine, zur Klarstellung des rechtlichen Verhältnisses gewiss wünschenswerte Kennzeichnung des bestehenden Zustandes, wenn bezüglich der Depositenbarschaften, welche nicht über besondere gerichtliche Verfügung als Sondereigenthum einzelner Massen aufzubewahren sind, der Übergang in das Eigenthum des Staates ausdrücklich ausgesprochen wird.

Von diesem Übergange in das Eigenthum des Staates die Goldmünzen auszuschließen und sohin für die Letzteren zwischen Staat und Hinterleger diesfalls eine Sonderbeziehung zu schaffen, erscheint nicht als begründet. Dagegen entspricht es der besonderen Bedeutung dieser Münzen im wirtschaftlichen Verkehre, sowie dem inneren Werte derselben, dass Barschaften, welche in Goldmünzen erlegt wurden, gleichfalls in Goldmünzen zurückzuerstatten sind.

Die Anwendung der Rechtsgrundsätze der Verjährung (im Gegensatze zur Caducität) auf die Verpflichtung des Staates zur Rückerstattung eines gleichen Geldbetrages rücksichtlich der dem Staate zugefallenen Depositenbarschaften stellt sich als eine naturgemäße Folge des Überganges in das Eigenthum des Staates dar und entspricht der rechtlichen Natur des dem Hinterleger gegen den Staat zustehenden Anspruches.

Zu §. 2.

Für die fruchtbringende Anlegung der Depositenbarschaften erscheint der Anweisungsverkehr des Postsparcassenamtes besonders geeignet, da hiebei — durch Verwendung des Checks — dem Gerichte die Möglichkeit geboten ist, im Bedarfsfalle sofort und ohne jede Umständlichkeit über sein Guthaben zu verfügen und nach Umständen die Auszahlung unmittelbar an den Depotinteressenten zu veranlassen.

Als störend erweist sich jedoch der Umstand, dass gemäß §. 3 des Gesetzes vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133, die Theilnahme an dem Checkverkehre von dem Erlage einer Stammeinlage abhängig gemacht ist, welche Stammeinlage durch §. 7 der Ministerialverordnung vom 22. November 1887, R. G. Bl. Nr. 134, mit 100 fl. festgesetzt wurde.

Den Gerichten steht eine Dotation zu solchem Zwecke nicht zu Gebote; die Verwendung der Depositengelder selbst zu diesem Erlage aber würde die nöthige freie Verfügbarkeit der elocirten Barschaften beeinträchtigen.

Um nun hinsichtlich der Depositenbarschaften die Ablieferung an das Postsparcassenamt, beziehungsweise die Fructificirung, für jeden beliebigen, auch kleineren Betrag zu ermöglichen, wurde die Befreiung der Gerichte als Contoinhaber vom Erlage obgedachter Stammeinlage in Aussicht genommen.

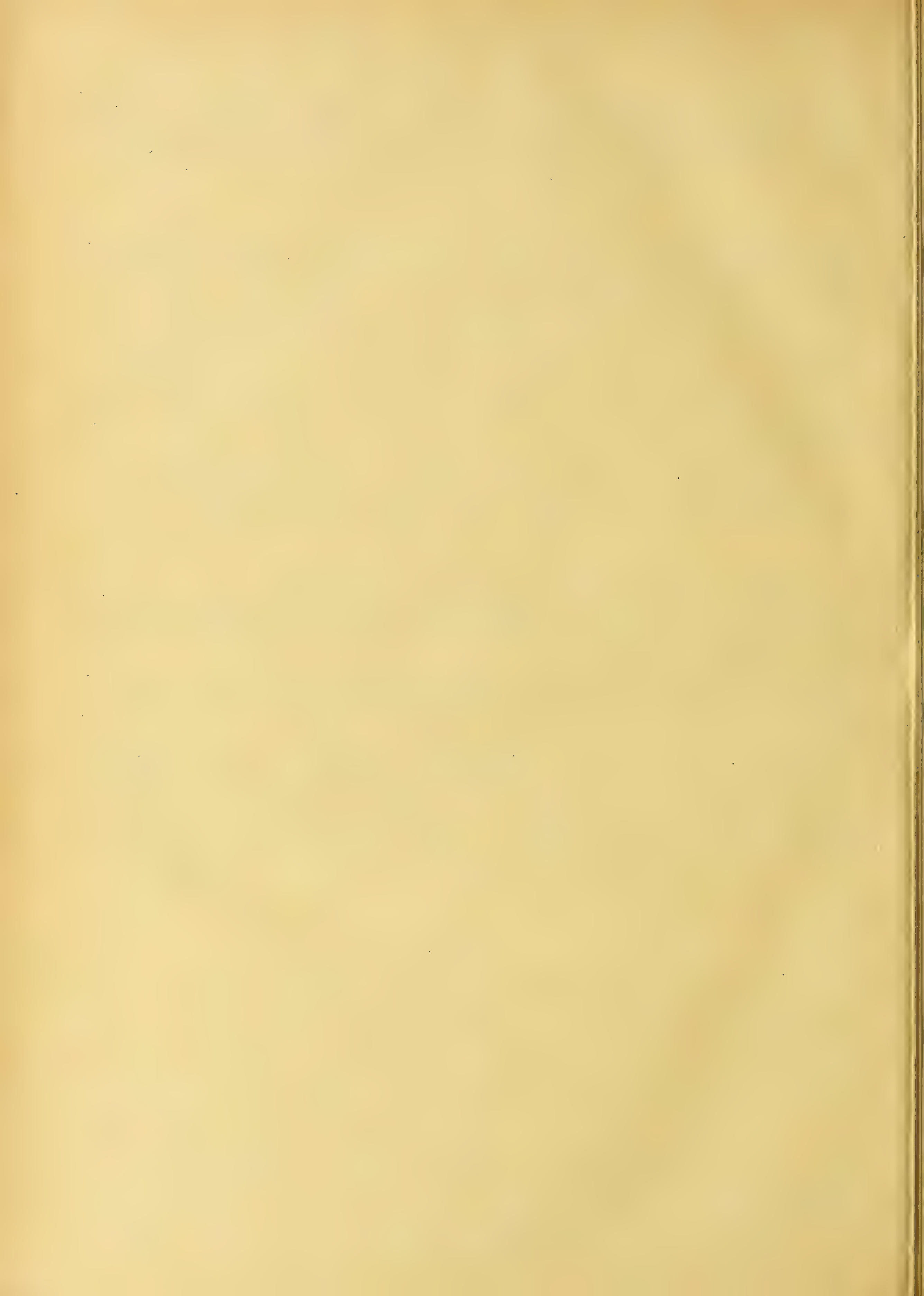
Zu §. 4.

Die Einlagen im Anweisungsverkehre, deren Verzinsung gemäß §. 6 des Gesetzes vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133, höchstens zwei von einhundert Gulden für ein Jahr betragen darf, werden zufolge §. 8 der Ministerialverordnung vom 22. November 1887, R. G. Bl. Nr. 134, bis auf weiteres mit diesem Maximalbetrage verzinst.

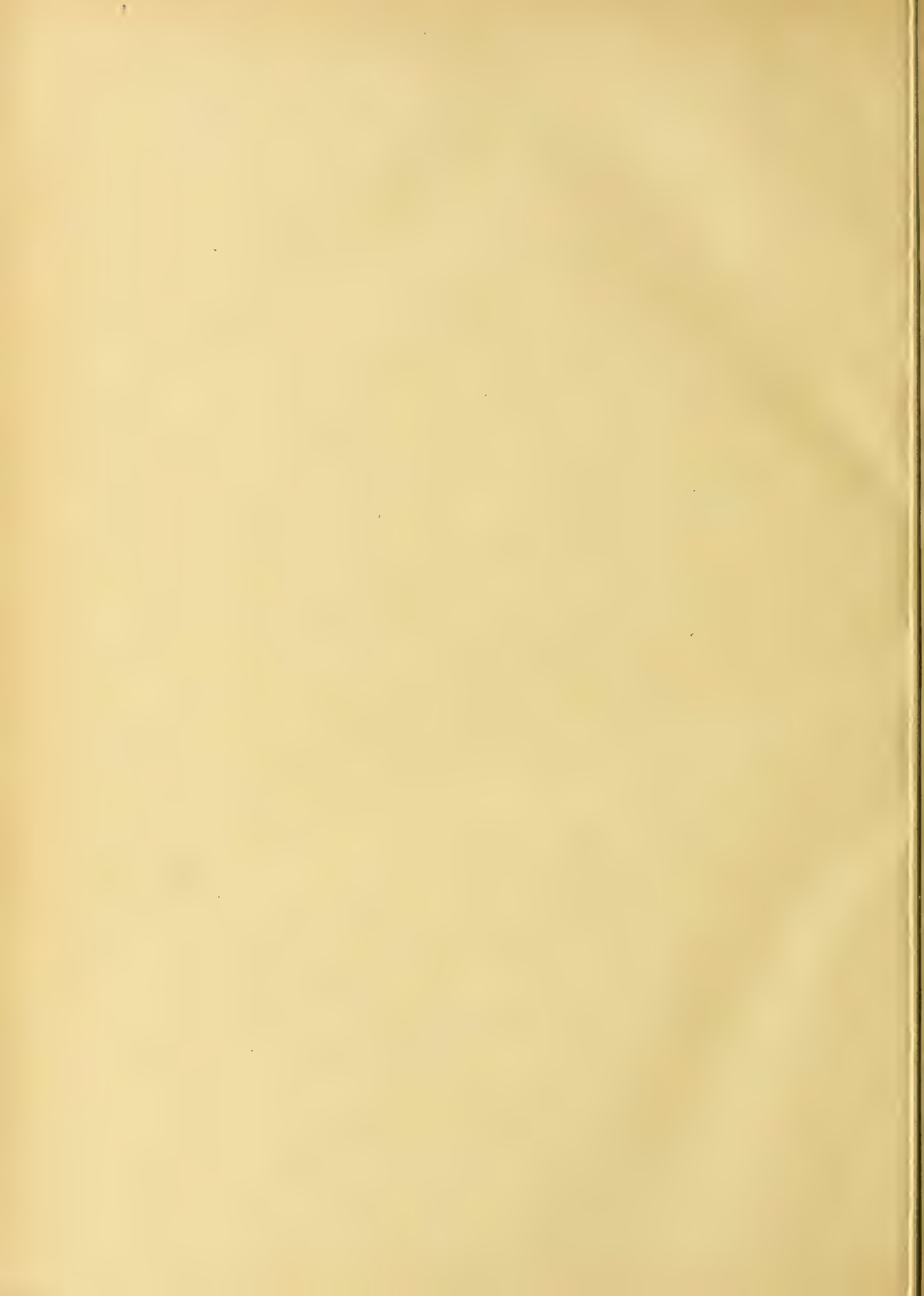
Von den zwei Procent Einlagszinsen, welche dem Staate (allgemeine Cassenverwaltung) zufallen sollen, werden vorerst noch für das Postsparcassenamt die dem letzteren gemäß §. 9 des eben citirten Gesetzes zustehenden Gebüren (Manipulationsgebür, Provision u. s. w.), von deren Einhebung nicht abgesehen werden kann, in Abzug zu bringen sein.

Die in dem citirten §. 9 vorgeschriebene Einhebung der gedachten Gebüren mittels Abschreibung von dem Conto könnte auf die für die einzelnen Gerichte zu eröffnenden Conten in jenen Fällen nicht angewendet werden, in welchen der Betrag der für das einzelne Conto erlaufenen Gebüren den Betrag der Einlagszinsen aus dem betreffenden Conto überschreitet, da hiedurch eine Schmälerung der Einlage selbst eintreten würde, das Gericht aber jederzeit in der Lage sein muss, über die gesammte, von demselben an das Postsparcassenamt abgelieferte Depositenbarschaft in voller Höhe zu verfügen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.







Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 12. October 1897, Z. 22561/3751,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses. (Nr. 457/A. H.)

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 8. October 1897 erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich den Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem staatlichen Meliorationsfonde im Finanzjahre 1896 sammt den zugehörigen erläuternden Bemerkungen, einer Nachweisung über die mit Ende des Jahres 1896 aushaftenden Activen, ferner einer Nachweisung der Ausgaben aus dem Meliorationsfonde sammt Vergleichung derselben mit den diesfälligen Jahrespräliminarien, mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Rechnungsabschluss im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, der verfassungsmäßigen Genehmigung zuzuführen.



Rechnungs-Abschluss

über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Jahre 1896.

Postnummer		Erfolg im Jahre 1896			Mit Ende 1896 aushaftende Activen	
		in Barem		in Effecten	in Barem	
		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Einnahmen.					
1	Fondsdotation { Rest ex 1895	78.049	18			
	Fondsdotation { pro 1896	749.888	89			
2	Darlehensrückzahlungen	12.037	68		416.522	88
3	Zinsen von Darlehen	38	89			
4	Zinsen von Effecten	44.337	65			
5	Angekaufte Effecten			134.600		
6	Ersätze von Beiträgen	1.923	88			
7	Ersätze von Auslagen für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung: a) ex 1893 762 fl. 50 kr.; b) „ 1894 300 „ — „; c) „ 1895 21.075 „ 64½ „	22.137	94½		257	87
8	Verschiedene Einnahmen	211	50			
		908.625	61½	134.600	416.780	75
	Anfänglicher Bestand	60	99½	1,120.500		
	Gesammt-Empfang	908.686	61	1,255.100	416.780	75
	Ausgaben.					
	I. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1886, Beitrag:					
1	Regulirung des Palvico und Chiese (Wildbachverbauungen in Tirol)	1.186	25			
	II. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1887, Beiträge:					
2	Regulirung des Palvico und Chiese (Wildbachverbauungen in Tirol) 9.821 fl. 25 kr.					
3	Regulirung des Ried-, Aschauer- und Kaltenbaches (Wildbachverbauungen in Tirol) 10.984 „ — „					
4	Regulirung des Lenobaches bei Rovereto (Wildbachverbauungen in Tirol) 19.194 „ 75 „	40.000				
	III. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1888, Beiträge:					
5	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer 839 fl. 69 kr.					
	Fürtrag 839 fl. 69 kr.	41.186	25			

Postnummer		Erfolg im Jahre 1896			mit Ende 1896 aushaftende Activen	
		in Barem		in Effecten	in Barem	
		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Übertrag . . 839 fl. 69 kr.	41.186	25	. . . . . .	. . . . . .	. .
6	Regulirung des Lenobachs bei Rovereto (Wildbachverbauungen in Tirol) . . . . 805 „ 25 „					
7	Ergänzungs- und Regulirungsarbeiten am Palvico und Chiese (Wildbachverbauungen in Tirol) 5.503 „ 75 „					
8	Regulirung des Ried-, Aschlaer- und Kaltenbaches (Wildbachverbauungen in Tirol) . . . . . 7.603 „ — „	14.751	69	. . . . . .	. . . . . .	. .
	IV. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1892, Beiträge:					
9	Regulirung des Sirningbaches . 10.000 fl. — kr.					
10	Meliorationsarbeiten in den Gemeinden Rzimnitz und Lautsch 1.543 „ 33 „	11.543	33	. . . . . .	. . . . . .	. .
	V. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1893, Beiträge:					
11	Wildbachverbauungen im Stryjgebiete des Bezirkes Turka . . 2.684 fl. 50 kr.					
12	Verbauung der Runsen und Wildbäche des Litavkagebietes . . 3.638 „ 90 „					
13	Meliorationsarbeiten in den Gemeinden Rzimnitz und Lautsch 456 „ 67 „					
14	Regulirung des Gold- und Wiesenerbaches . . . . 4.376 „ 21 „					
15	Regulirung des Loučnaflusses und Lodrantkabaches . . . . . . 11.665 „ 47 „	22.821	75	. . . . . .	. . . . . .	. .
	VI. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1894, Beiträge:					
16	Verbauung der Runsen und Wildbäche des Litavkagebietes . . 10.916 fl. 65 kr.					
17	Kosten der Vollendungsarbeiten in der II. Etschregulirungs-Section Gmund-Masetto . . . . 35.822 „ 77 „					
18	Regulirung der Oppa bei Jägerndorf . . . . 9.825 „ — „					
19	Regulirung des Baches Dobrovka 9.960 „ 86 „					
20	Regulirung des Silberbaches . . 1.422 „ 70 „					
21	Ableitung der Hochwässer in den Kesselthälern von Reifnitz und Gottschee . . . . 3.878 „ 22 „					
22	Wildbachverbauungen im Skawagebiete . . . . 1.207 „ — „					
23	Regulirung des Domanovicer- und Radovesnicer Baches . . . . 9.091 „ 92½ „					
	Fürtrag . . 82.125 fl. 12½ kr.	90.303	02	. . . . . .	. . . . . .	. .

Postnummer			Erfolg im Jahre 1896			Mit Ende 1896 ausstehende Activen	
			in Barem		in Effecten	in Barem	
			fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Übertrag . .	82.125 fl. 12½ kr.	90.303	02			
24	Regulirung des Loučnaflusses und Lodrantkabaches	1.863 fl. 93 kr.					
25	Regulirung des Iserflusses in der Gemeinde Jablonec	1.200 „ — „					
26	Uferschutzbauten an der Eisack bei Schrammbach	2.516 „ 66 „	87.705	71½			
	VII. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1895, Beiträge:						
27	Regulirung des Pittenflusses in den Gemeinden Sautern, Schildern, Pitten und Erlach	6.400 fl. — kr.					
28	Regulirung des Kerkaflusses . . .	10.980 „ — „					
29	Ergänzungsarbeiten in der Etschregulirungssection vom Endpunkte der I. Section bis einschließlich der Gmundner Eisenbahnbrücke . . .	2.064 „ 65 „					
30	Verbauung der Runsen und Wildbäche im Gebiete des Strivauer-Baches	3.000 „ — „					
31	Verbauung der Runsen und Wildbäche im Bezirke Rakonitz . . .	15.621 „ 81 „					
32	Entwässerung in der Gemeinde Gradlitz	3.105 „ 64 „					
33	Ergänzung der Regulirung des Legflusses	13.533 „ — „					
34	Regulirung der Oppa bei Jägerndorf	9.825 „ — „					
35	Entwässerung in den Gemeinden Groß- und Klein-Haugsdorf, Augenthal und Jetzelsdorf . . .	6.000 „ — „					
36	Verbauung des Rohrleitnergrabens	2.500 „ — „					
37	Regulirung des Gosaubaches . . .	137 „ 17 „					
38	Entwässerung der Stojanower Sümpfe	9.000 „ — „					
39	Verbauung des Zöbern- und Weißenbaches bei Kirchschlag	1.200 „ — „					
40	Verbauung des Trommelschlaggrabens	1.050 „ — „					
41	Verbauung des Niszkowka-Wildbaches	826 „ 87 „					
42	Regulirung des Immendorfer und Kalladorfergrabens (und der oberen Strecke des Gmosbaches)	4.000 „ — „					
43	Regulirung des Przeznojowkabaches	8.400 „ — „					
	Fürtrag . .	97.644 fl. 14 kr.	178.008	73½			

Postnummer			Erfolg im Jahre 1896			Mit Ende 1896 aushaftende Activen	
			in Barem		in Effecten	in Barem	
			fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Übertrag . .	97.644 fl. 14 kr.	178.008	$73^1/_2$			
44	Verbauung der Kirchschlager Wildbäche	1.400 „ — „					
45	Regulirung des Neurißgrabens . .	700 „ — „					
46	Ergänzungsbeitrag für die Regulirung des Ohnischtaner Baches	810 „ — „	100.554	14			
	b) Unverzinsliches Darlehen auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.						
47	Regulirung des Kerkaflusses		7.320	. .			
	IX. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1896, Beiträge:						
48	Verbauung des Nötschbachgebietes	11.000 fl. — kr.					
49	Verbauung der Kirchschlager Wildbäche	10.069 „ — „					
50	Verbauung der Preiner Wildbäche bei Reichenau	11.775 „ — „					
51	Regulirung des Bialaflusses sammt Eindeichung des rechten Dunajecufers	63.540 „ — „					
52	Bečvaregulirung	46.471 „ 25 „					
53	Regulirung des Przegmjowkabaches	8.400 „ — „					
54	Regulirung der Dniesterstrecke Rozwadow—Zurawno	21.333 „ 33 „					
55	Ergänzung der Regulirung des Legflusses	13.533 „ 33 „					
56	Entwässerung der Stojanower Sümpfe	9.000 „ — „					
57	Ergänzung der Eindeichung des rechten Weichselufers zwischen Podgorze und Niepolomice . . .	10.900 „ — „					
58	Regulirung des Faispitzbaches und Ableitung der Hochwässer in seinem Gebiete	35.500 „ — „					
59	Abschluss der Glanregulirung . . .	70.555 „ 55 „					
60	Regulirung des Zlota-Lipaflusses .	9.900 „ — „					
61	Entwässerung der Sümpfe im Lancuter und Jaroslauer Bezirke . .	8.625 „ — „					
62	Regulirung des Gesaubaches . . .	7.075 „ — „					
63	Verbauung des Loiblbaches . . .	1.450 „ — „					
64	Eindeichung des linken Dunajecufers	10.500 „ — „					
65	Verbauung des Wildbaches Mahnitas (recte Mahnitas)	12.500 „ — „					
66	Regulirung der Etschstrecke von Castellbell bis zum Tscharsersteg .	24.670 „ — „					
67	Regulirung des Neurißgrabens . .	650 „ — „					
68	Verbauung des Rohrleitnergrabens	2.700 „ — „					
69	Regulirung der Oppa bei Jägerndorf	9.825 „ — „					
70	Verbauung des Glinskobaches . . .	6.000 „ — „	405.972	46			
	Fürtrag . .		691.855	$33^1/_2$			

Postnummer		Erfolg im Jahre 1896			Mit Ende 1896 aushaftende Activen	
		in Barem		in Effecten	in Barem	
		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Übertrag .	691.855	33½	. . . . . .	. . . .	. .
	b) Unverzinsliches Darlehen auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.					
71	Verbauung des Wildbaches Malmitas (recte Mahnitas)	1.562	50	. . . . . .	. . . .	. .
72	Forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung .	80.620	50	. . . . . .	. . . .	. .
73	Ankauf von Effecten	134.600	. .	. . . . . .	. . . .	. .
		908.638	33½	. . . . . .	. . . .	. .
	Schließlicher Cassarest .	48	27½	1,255.100	. . . .	. .
	Gesammt-Summe .	908.686	61	1,255.100	. . . .	. .



Erläuterungen

zum

Rechnungsabschlusse für die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Jahre 1896.

Auch in diesem Finanzjahre gelangten außer den mit dem Finanzgesetze vom 27. Juli 1895 für das Jahr 1895 und vom 28. März 1896 für das Jahr 1896 mit zweijähriger Verwendungsdauer bewilligten Beträgen auch noch mit den Finanzgesetzen für die Jahre 1886, 1887, 1888, 1892, 1893 und 1894 bewilligte, unter den Posten 1 bis 26 ausgewiesene Beträge zur Beausgabung, obwohl deren Verwendung mit den bezüglichen Finanzgesetzen nur bis Ende März 1888, 1889, 1890, 1894 und bis Ende December 1894, 1895 bewilligt worden war.

Bei der besonderen Natur des Credites für Ausgaben aus dem Meliorationsfonde, welcher im Staatsvoranschlage und im Staatsrechnungsabschlusse nur eine durchlaufende Post bildet, nahm das k. k. Ackerbauministerium aus den bereits in den Erläuterungen zu dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1888 angeführten Gründen keinen Anstand, die auf Grund des verfassungsmäßig genehmigten Meliorationsfondsvoranschlages für die Jahre 1886, 1887, 1888, 1892, 1893 und 1894 nach Ablauf des Monates März der Jahre 1888, 1889, 1890, 1894, beziehungsweise nach Ende des Monates December der Jahre 1894 und 1895 noch weiters erforderlichen Beträge zur Anweisung zu bringen.

Solche Beträge sind ausschließlich diejenigen, welche in der zuliegenden Nachweisung A der Ausgaben aus dem Meliorationsfonde und Vergleichung derselben mit den diesfälligen Jahrespräliminarien als Creditsüberschreitung ausgewiesen wurden.

Aus den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1895 ergibt sich, dass die Auslagen für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung im Jahre 1895 um . . . 29.218 fl. 21 kr.
höher ausgewiesen erschienen als der diesfalls bewilligte Credit per 45.500 fl.,
dass aber diese Mehrauslage durch die aushaftenden Ersätze per . . . . . . 21.311 „ — „
auf . . . . 7.907 fl. 21 kr.
reducirt werden sollte.

Zu diesen Ersätzen sind im Laufe des Jahres 1896 noch 56 fl. 51 kr. hinzugekommen, wodurch sich ein Ersatzbetrag per . . . . 21.367 fl. 51 kr.
ergab, welcher im Gegenstandsjahre auch eingeflossen und nach Abzug von compensirten Auslagen pro 1895 . . . . 291 „ 86½ „
mit . . . . 21.075 fl. 64½ kr.
im Rechnungsabschlusse unter Einnahmspost 7 c ausgewiesen ist.

Außerdem sind an Ersätzen von den Kosten der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung pro 1893 . . . . 762 fl. 30 kr.
und pro 1894 . . . . 300 „ — „
eingeschlossen (Einnahmsposten 7 a und b).

Bezüglich der ausgewiesenen schließlichen Activen wird bemerkt:

Mit dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1895 wurden an schließlichen Activen von Darlehen nachgewiesen . . . . 419.678 fl. 06 kr.

Hiezu sind zu rechnen die im Jahre 1896 gewährten Darlehen, und zwar die Ausgabsposten 47 und 71 per . . . . 8.882 „ 50 „

Auf die sonach entfallende Summe per . . . . 428.560 fl. 56 kr.
wurden laut Empfangspost 2 eingezahlt . . . . 12.037 „ 68 „

und es verbleiben sonach mit Schluss des Jahres 1896 . . . . 416.522 fl. 88 kr.
aushaftende Activen an gegebenen Darlehen, welche Summe in der weiters zuliegenden Nachweisung B zergliedert ist.

Unter Empfangspost 7 werden ferner an schließlichen Activen Ersätze von Auslagen für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung im Betrage von 257 fl. 87 kr. ausgewiesen, von welchen 207 fl. 87 kr. aus früheren Jahren stammende Vorauslagen für Unternehmen betreffen, welche bisher nicht zustande gekommen sind, während der Rest von 50 fl. solche Auslagen pro 1896 betrifft, deren Ersatz im Jahre 1897 bereits zugesagt ist.

Die Gesammtauslagen für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung im Jahre 1896 (Post 72) beliefen sich auf . . . . 80.620 fl. 50 kr.
und ergeben sich nach Abzug der diesbezüglichen, erst mit Beginn des Jahres 1897 ermittelten Rückersätze per 21.907 fl. 94 kr. zuzüglich des oben erwähnten Ersatzes von 50 fl. Rückersätze im Gesammtbetrage per . . . . 21.957 „ 94 „

welche im Laufe des Jahres 1897 hereinzubringen sind, die schließlichen, den Meliorationsfond treffenden Gesammtauslagen per . . . . 58.662 fl. 56 kr.
welcher Betrag gegenüber der entsprechenden Präliminarpost per . . . . . . 48.000 „ — „

um . . . . 10.662 fl. 56 kr.
höher ist.

Diese Ziffer bedarf insoferne einer Erläuterung, als in dem weiter oben angegebenen Gesammtbetrage der zu leistenden Rückersätze rund . . . . 6.000 fl. — kr.
für theils thatsächlich anerlaufene Bauleitungskosten, theils Projectirungskosten nicht inbegriffen sind, welche dem Meliorationsfonde erst nach Bildung der betreffenden Baufonde, also entweder erst im laufenden Jahre oder vielleicht auch erst später rückersetzt werden können.

Nach Abzug dieses Betrages von der oben ausgewiesenen Überschreitung ergibt sich ein Mehrverbrauch von 4662 fl. 56 kr. oder rund 4700 fl.

Dieser findet seine Begründung zunächst in dem dem löblichen k. k. Finanzministerium schon des öfteren zur Kenntnis gebrachten Umstande, dass eine wesentlich stärkere Heranziehung der Baufonde zum Ersatze von Regiekosten weder im Interesse des einzelnen Unternehmens, noch der ganzen Action der Wildbachverbauung gelegen ist. Auch standen im Gegenstandsjahre infolge gesteigerter Inanspruchnahme der einzelnen Sectionen, insbesondere anlässlich der größeren Hochwasserschäden durchschnittlich statt 48, 51 Organe in Verwendung, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass das Plus von 3 Organen bei Besetzung der Stellen der den politischen Behörden zugetheilten Berufsforsttechniker im Titel IV erspart wurde, so dass der Gesammtstand dieser Forsttechniker die systemisirte Anzahl nicht überstieg. Schließlich erforderte die erhöhte Thätigkeit der einzelnen Organe, deren bessere Avancementsverhältnisse eine Steigerung der Activitätsbezüge mit sich brachte, auch eine entsprechende Erhöhung der Reisepauschalien.

Mit den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1895 wurde der schließliche Effectenstand ausgewiesen wie folgt:

5%ige einheitliche Silberrente im Nennwerte von . . . . 200.000 fl.
5%ige einheitliche Notenrente im Nennwerte von . . . . 532.700 „
Salinenscheine im Nennwerte von . . . . 387.800 „

Während in dem Silber- und Notenrentenbesitze im Jahre 1896 keine Veränderung eingetreten ist, wurde der Besitz an Salinenscheinen durch Ankauf um 134.600 fl. erhöht, so dass sich ein schließlicher Bestand an Salinenscheinen im Nennwerte von . . . . 522.400 fl.
und ein schließlicher Gesammteffectenbesitz im Nennwerte von . . . . 1,255.100 „
ergibt, welcher auch im zuliegenden Rechnungsabschlusse nachgewiesen ist.

A.

Nachweisung

der

Ausgaben aus dem Meliorationsfonde und Vergleichung derselben mit den diesfälligen Jahrespräliminarien.

Post-Nr. des Voranschlages											Bezeichnung der Unternehmen, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde gewährt wurden	Ausgaben					
												für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1896 übertragenen Creditreste		für Rechnung bereits verfallener, beziehungsweise für Rechnung der für das Jahr 1896 neu bewilligten Credite		zusammen	
1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
											a) Fortsetzungsbauten.						
23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Regulirung des Palvico und Chiese (Wildbachverbauungen in Tirol), 1. Rate	. . . .	.	1.186	25	1.186	25
.	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Regulirung des Palvico und Chiese (Wildbachverbauungen in Tirol), 2. Rate	. . . .	.	9.821	25	9.821	25
.	.	18			.	.		.	.	.	Regulirung des Palvico und Chiese (Wildbachverbauungen in Tirol), 3. Rate	. . . .	.	5.503	75	5.503	75
.	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Regulirung des Ried-Aschauer und Kaltenbaches (Wildbachverbauungen in Tirol), 2. Rate . . .	. . . .	.	10.984	.	10.984	.
.	.	18	.	.	.	.	.	.		.	Regulirung des Ried-Aschauer und Kaltenbaches (Wildbachverbauungen in Tirol), 3. Rate . . .	. . . .	.	7.603	.	7.603	.
.	22	.	.	.	.	.		.	.	.	Regulirung des Lenobaches bei Rovereto (Wildbachverbauungen in Tirol), 2. Rate	. . . .	.	19.194	75	19.194	75
	.	18	.	.	.	.	.	.	.	.	Regulirung des Lenobaches bei Rovereto (Wildbachverbauungen in Tirol), 3. Rate	. . . .	.	805	25	805	25
.	.	.		.	.	.		.	38	.	Wildbachverbauungen in Tirol, 5. Rate	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	11	.		.	.		.	.	.	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer (Niederösterreich), 3. Rate	. . . .	.	839	69	839	69
.	.	.	.	.	.	18	.	.	.	.	Regulirung des Sirningbaches (Niederösterreich), 1. Rate	. . . .	.	10.000	.	10.000	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	Regulirung des Sirningbaches (Niederösterreich), 3. Rate	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.		.	.	16	.	.	.	.	Meliorationsarbeiten in den Gemeinden Rzimnitz und Lautsch (Mähren), 1. Rate	. . .	.	1.543	33	1.543	33
.	.	.	.	.	.	.	12	.		.	Meliorationsarbeiten in den Gemeinden Rzimnitz und Lautsch (Mähren), 2. Rate	. . . .	.	456	67	456	67
.	.	.	.		.	.	24	.	.		Wildbachverbauungen im Stryjgebiete des Bezirkes Turka (Galizien), 2. Rate (Schluss-)	. . . .	.	2.684	50	2.684	50
.	.	.	.	.	.	.	18	.	.	.	Verbauung der Runsen und Wildbäche des Litavkagebietes (Böhmen), 2. Rate	. . . .	.	3.638	90	3.638	90
.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	Verbauung der Runsen und Wildbäche des Litavkagebietes (Böhmen), 3. Rate	. . . .	.	10.916	65	10.916	65
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	Verbauung der Runsen und Wildbäche des Litavkagebietes (Böhmen), 4. Rate	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	Verbauung der Runsen und Wildbäche des Litavkagebietes (Böhmen), 5. Rate	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	28	.		.	Regulirung des Gold- und Wiesener Baches (Böhmen), einmaliger Beitrag	. . . .	.	4.376	21	4.376	21
.	.	.	.	.	.	.	13	.	.	.	Regulirung des Loučnaflusses und Lodrantkabaches (Böhmen), 2. Rate	. . . .	.	11.665	47	11.665	47
.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.	Regulirung des Loučnaflusses und Lodrantkabaches (Böhmen), 3. Rate	. . . .	.	1.863	93	1.863	93
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	Regulirung des Loučnaflusses und Lodrantkabaches (Böhmen), 4. Rate (Schluss-)	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	58	.	.	Kosten der Vollendungsarbeiten in der II. Etschregulirungssection Gmund-Masetto (Tirol), 1. Rate	. . . .	.	35.822	77	35.822	77
.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	.	Kosten der Vollendungsarbeiten in der II. Etschregulirungssection Gmund-Masetto (Tirol), 2. Rate (Schluss-)	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
											Fürtrag . . .	. . . .	.	138.906	37	138.906	37

Voranschlag						Die Auslagen waren sonach **höher** oder geringer gegen						Creditreste des Jahres 1896, welche auf Grund des Art. VI. des Finanzgesetzes pro 1896 auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragen wurden		Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragenen Creditreste stellen sich die Auslagen **höher** oder geringer	
übertragene Creditreste aus dem Jahre 1895		für das Jahr 1896 neubewilligte Credite		zusammen		die Creditreste aus dem Jahre 1895		die pro 1896 neu bewilligten Credite		zusammen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
....	.	....	.	....	.	....	.	1.186	25	1.186	25	....	.	1.186	25
....	.	....	.	....	.	....	.	9.821	25	9.821	25	....	.	9.821	25
....	.	....	.	....	.	....	.	5.503	75	5.503	75	....	.	5.503	75
....	.	....	.	....	.	....	.	10.984	.	10.984	.	....	.	10.984	.
....	.	....	.	....	.	....	.	7.603	.	7.603	.	....	.	7.603	.
....	.	....	.	....	.	....	.	19.194	75	19.194	75	....	.	19.194	75
....	.	....	.	....	.	....	.	805	25	805	25	....	.	805	25
35.000	.	....	.	35.000	.	3.500	.	....	.	35.000	.	....	.	35.000	.
....	.	....	.	....	.	....	.	839	69	839	69	....	.	839	69
....	.	....	.	....	.	....	.	10.000	.	10.000	.	....	.	10.000	.
....	.	15.000	.	15.000	.	....	.	15.000	.	15 000	.	15.000	.	....	.
....	.	....	.	....	.	....	.	1.543	33	1.543	33	....	.	1.543	33
....	.	....	.	....	.	....	.	456	67	456	67	....	.	456	67
....	.	....	.	....	.	....	.	2 684	50	2.684	50	....	.	2.684	50
....	.	....	.	....	.	....	.	3.638	90	3.638	90	....	.	3.638	90
....	.	....	.	....	.	....	.	10.916	65	10.916	65	....	.	10.916	65
14.555	55	....	.	14.555	55	14.555	55	....	.	14.555	55	....	.	14.555	55
....	.	14.555	55	14.555	55	....	.	14.555	55	14.555	55	14.555	55	....	.
....	.	....	.	....	.	....	.	4.376	21	4.376	21	....	.	4.376	21
....	.	....	.	....	.	....	.	11 665	47	11.665	47	....	.	11.665	47
....	.	....	.	....	.	....	.	1 863	93	1.863	93	....	.	1.863	93
30.080	79	....	.	30.080	79	30.080	79	....	.	30.080	79	....	.	30.080	79
....	.	....	.	....	.	....	.	35.822	77	35.822	77	....	.	35.822	77
75.000	.	....	.	75.000	.	75.000	.	....	.	75.000	.	....	.	75.000	.
154.636	34	29.555	55	184.191	89	154.636	34	109.350	82	45.285	52	29.555	55	138.906 154.636	37 34

Post-Nr. des Voranschlages											Bezeichnung der Unternehmen, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde gewährt wurden	Ausgaben					
												für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1896 übertragenen Creditreste		für Rechnung bereits verfallener, beziehungsweise für Rechnung der für das Jahr 1896 neu bewilligten Credite		zusammen	
1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
											Übertrag . .	. . . .	.	138.906	37	138.906	37
.	.	.	.	.	.	.	.	52	.	.	Regulirung der Oppa bei Jägerndorf (Schlesien), 1. Rate	. . . .	.	9.825	.	9.825	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	.	Regulirung der Oppa bei Jägerndorf (Schlesien), 2. Rate	9.825	.	. . . .	.	9.825	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	Regulirung der Oppa bei Jägerndorf (Schlesien), 3. Rate	. . . .	.	9.825	.	9.825	.
.	.	.	.	.	.	.	.	47	.	.	Regulirung des Baches Dobravka (Böhmen), 1. Rate	. . . .	.	9.960	86	9.960	86
.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	.	Regulirung des Baches Dobravka (Böhmen), 2. Rate	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	Regulirung des Baches Dobravka (Böhmen), 3. Rate	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	38	.	.	Regulirung des Silberbaches (Böhmen), einmaliger Beitrag	. . . .		1.422	70	1.422	70
.	.	.	.	.	.	.	.	43	.	.	Ableitung der Hochwässer in den Kessellhälern von Reifnitz und Gottschee (Krain), einmaliger Beitrag	. . . .	.	3.878	22	3.878	22
.	.	.	.	.	.	.	.	17	.	.	Wildbachverbauungen im Skawagebiete (Galizien), 3. Rate	. . . .	.	1.207	.	1.207	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	Wildbachverbauungen im Skawagebiete (Galizien), 4. Rate	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	Wildbachverbauungen im Skawagebiete (Galizien), 5. Rate (Schluss)	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	39	.	.	Regulirung des Domanovicer und Radovesnicer-Baches (Böhmen), 1. Rate	. . . .	.	9.091	92½	9.091	92½
.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	.	Regulirung des Domanovicer und Radovesnicer Baches (Böhmen), 2. Rate	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	Regulirung des Domanovicer und Radovesnicer Baches (Böhmen), 3. Rate	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	46	.	.	Regulirung des Iserflusses in der Gemeinde Jablonec (Böhmen), einmaliger Beitrag	. . . .	.	1.200	.	1.200	.
.	.	.	.	.	.	.	.	44	.	.	Uferschutzbauten an der Eisack bei Schrambach (Tirol), 1. Rate	. . . .	.	2.516	66	2.516	66
.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	Uferschutzbauten an der Eisack bei Schrambach (Tirol), 2. Rate (Schluss)	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	42	.	Regulirung des Pittenflusses in den Gemeinden Sautern, Schildern, Pitten und Erlach (Niederösterreich), einmaliger Beitrag	6.400	.	. . . .	.	6.400	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	Regulirung das Kerkaflusses (Dalmatien), 4. Rate (Schluss)	10.980	.	. . . .	.	10.980	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	Regulirung des Kerkaflusses (Dalmatien) unverzinsliches Darlehen, 4. Rate (Schluss)	7.320	.	. . . .	.	7.320	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	62	.	Ergänzungsarbeiten in der Etschregulirungssection vom Endpunkte der I. Section bis einschließlich der Gmundner Eisenbahnbrücke (Tirol), einmaliger Beitrag	2.064	65	. . . .	.	2.064	65
											Fürtrag . .	36.589	65	187.833	73½	224.423	38½

Voranschlag						Die Auslagen waren sonach **höher** oder geringer gegen						Creditreste des Jahres 1896, welche auf Grund des Art. VI des Finanzgesetzes pro 1896 auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragen wurden		Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragenen Creditreste stellen sich die Auslagen **höher** oder geringer	
übertragene Creditreste aus dem Jahre 1895		für das Jahr 1896 neubewilligte Credite		zusammen		die Creditreste aus dem Jahre 1895		die pro 1896 neu bewilligten Credite		zusammen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
154.636	34	29.555	55	184.191	89	154.636	34	**109.350**	**82**	45.285	52	29.555	55	**138.906** 154.636	**37** 34
....	.	....	.	....	.	....	.	**9.825**	.	**9.825**	.	.....	.	**9.825**	.
9.825	.	....	.	9.825	.	....	.	....	.	....	.	.....	.	.....	.
....	.	9.825	.	9.825	.	....	.	....	.	....	.	.....	.	.....	.
....	.	....	.	....	.	....	.	**9.960**	**86**	**9.960**	**86**	.....	.	**9.960**	**86**
15.577	50	....	.	15.577	50	15.577	50	....	.	15.577	50	.....	.	15.577	50
....	.	15.577	50	15.577	50	....	.	15.577	50	15.577	50	15.577	50	.....	.
....	.	....	.	....	.	....	.	**1.422**	**70**	**1.422**	**70**	.....	.	**1.422**	**70**
....	.	....	.	....	.	....	.	**3.878**	**22**	**3.878**	**22**	.....	.	**3.878**	**22**
....	.	....	.	....	.	....	.	**1.207**	.	**1.207**	.	.....	.	**1.207**	.
10.393	80	....	.	10.393	80	10.393	80	....	.	10.393	80	.....	.	10 393	80
....	.	10.393	80	10.393	80	....	.	10.393	80	10.393	80	10.393	80	.....	.
....	.	....	.	....	.	....	.	**9.091**	**92½**	**9.091**	**92½**	.....	.	**9.091**	**92½**
14.880	.	....	.	14.880	80	14.880	.	....	.	14.880	.	.....	.	14.880	.
....	.	2.122	05	2.122	05	....	.	2.122	05	2.122	05	2.122	05	.....	.
....	.	....	.	....	.	....	.	**1.200**	.	**1.200**	.	.....	.	**1.200**	.
....	.	....	.	....	.	....	.	**2.516**	**66**	**2.516**	**66**	.....	.	**2.516**	**66**
2.516	68	....	.	2.516	68	2.516	68	....	.	2.516	68	.....	.	2.516	68
6.400	.	....	.	6.400	.	....	.	....	.	....	.	.....	.	.....	.
10.980	.	....	.	10.980	.	....	.	....	.	....	.	.....	.	.....	.
7.320	.	....	.	7.320	.	....	.	....	.	....	.	.....	.	.....	.
2.900	.	....	.	2.900	.	835	35	....	.	835	35	.....	.	835	35
235.429	32	67.473	90	302.903	22	198.839	67	**120.359**	**83½**	78.479	83½	57.648	90	**178.008** 198.839	**73½** 67

Post-Nr. des Voranschlages											Bezeichnung der Unternehmer, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde gewährt wurden	Ausgaben					
												für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1896 übertragenen Creditreste		für Rechnung bereits verfallener, beziehungsweise für Rechnung der für das Jahr 1896 neu bewilligten Credite		zusammen	
1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
											Übertrag .	36.589	65	187.833	73½	244.423	38½
.	.	.	.	.	.	.	.	.	46	.	Verbauung der Runsen und Wildbäche im Gebiete des Skrivaner Baches (Böhmen), 1. Rate . . .	3.000	.	. . . .	.	3.000	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27	Verbauung der Runsen und Wildbäche im Gebiete des Skrivaner Baches (Böhmen), 2. Rate	. . . .	.	. . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	Verbauung der Runsen und Wildbäche im Bezirke Rakonitz (Böhmen), 5. Rate	15.621	81	. . .	.	15.621	81
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	Verbauung der Runsen und Wildbäche im Bezirke Rakonitz (Böhmen), 6. Rate	. . . .	.	. . .	.	. . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	48	.	Entwässerung in der Gemeinde Pradlitz (Böhmen), einmaliger Beitrag	3.105	64	. . . .	.	3.105	64
.	.	.	.	.	.	.	.	.	58	.	Ergänzung der Regulirung des Legflusses (Galizien), 1. Rate	13.533	.	. . . .	.	13.533	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33	Ergänzung der Regulirung des Legflusses (Galizien), 2. Rate	. . . .	.	13.533	33	13.534	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	43	.	Entwässerung in den Gemeinden Groß- und Klein-Haugsdorf, Augenthal und Jetzelsdorf (Niederösterreich), einmaliger Beitrag	6.000	.	. . . .	.	6.000	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	51	.	Verbauung des Rohrleitnergrabens (Ober-Österreich), 1. Rate	2.500	.	. . . .	.	2.500	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29	Verbauung des Rohrleitnergrabens (Oberösterreich), 2. Rate (Schluss-)	. . . .	.	2.700	.	2.700	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	37	.	Regulirung des Gosaubaches (Oberösterreich), 2. Rate	137	17	. . . .	.	137	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	Regulirung des Gosaubaches (Oberösterreich), 3. Rate	. . . .	.	7.075	.	7.075	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	57	.	Entwässerung der Stojanower Sümpfe (Galizien), 1. Rate	9.000	.	. . . .	.	9.000	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.		32	Entwässerung der Stojanower Sümpfe (Galizien), 2. Rate (Schluss-)	. . . .	.	9.000	.	9.000	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	29	.	Verbauung des Zöbern- und Weißenbaches bei Kirchschlag (Niederösterreich), 2. Rate (Schluss-)	1.200	.	. . . .	.	1.200	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	.	Verbauung des Trommelschlaggrabens (Niederösterreich, 3. Rate (Schluss-)	1.050	.	. . . .	.	1.050	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.	Verbauung des Niszkowka-Wildbaches (Galizien), 3. Rate (Schluss-)	826	87	. . . .	.	826	87
.	.	.	.	.	.	.	.	.	45	.	Regulirung des Immendorfer und Kalladorfer Grabens (Niederösterreich), 1. Rate	4.000	.	. . . .	.	4.000	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	Regulirung des Immendorfer und Kalladorfer Grabens (Niederösterreich), 2. Rate (Schluss-) .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	56	.	Regulirung des Przegnojowkabaches (Galizien), 1. Rate	8.400	.	. . . .	.	8.400	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31	Regulirung des Przegnojowkabaches (Galizien), 2. Rate	. . . .	.	8.400	.	8.400	.
											Fürtrag .	104.964	14	228.542	06½	333.506	20½

Voranschlag						Die Auslagen waren sonach **höher** oder geringer gegen						Creditreste des Jahres 1896, welche auf Grund des Art. VI des Finanzgesetzes pro 1896 auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragen wurden		Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragenen Creditreste stellen sich die Auslagen **höher** oder geringer	
übertragene Creditreste aus dem Jahre 1895		für das Jahr 1896 neu bewilligte Credite		zusammen		die Creditreste aus dem Jahre 1895		die pro 1896 neu bewilligten Credite		Zusammen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
														178.008	**73½**
235.429	32	67.473	90	302.903	22	198.839	67	**120.359**	**83½**	78.479	83½	57.648	90	198.839	67
3.333	33	. . . .	.	3.333	33	333	33	. . . .	.	333	33	. . . . .	.	333	33
. . . .	.	3.333	33	3.333	33	. . . .	.	3.333	33	3.333	33	3.333	33	. . . . .	.
15.621	81	. . . .	.	15.621	81	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . .	.	15.621	81	15.621	81	. . . .	.	15.621	81	15.621	81	15.621	81	. . . . .	.
3.200	.	. . . .	.	3.200	.	94	36	. . . .	.	94	36	. . . . .	.	94	36
13.533	33	. . . .	.	13.533	33	. . . .	33	. . . .	.	. . . .	33	. . . . .	.	. . . . .	33
. . . .	.	13.533	33	13.533	33	. . . .	.	. . . .	.	. .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
9.000	.	. . . .	.	9.000	.	3.000	.	. . . .	.	3.000	.	. . . . .	.	3.000	.
2.500	.	. . . .	.	2.500	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	100	.	. . . . .	
. . . .	.	2.800	.	2.800	.	. . . .	.	100	.	100	.	. . . .	.	. . . . .	.
137	17	. . . .	.	137	17	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . .	.	13.500	.	13.500	.	. . . .	.	6.425	.	6.425	.	6.425	.	. . . . .	.
9.000	.	. . . .	.	9.000	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . .	.	9.000	.	9.000	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
1.310	.	. . . .	.	1.310	.	110	.	. . . .	.	110	.	. . . . .	.	110	.
1.329	37½	. . . .	.	1.329	37½	279	37½	. . . .	.	279	37½	. . . . .	.	279	37½
826	87	. . . .	.	826	87	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	
4.000	.	. . . .	.	4.000	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . .	.	4.000	.	4.000	.	. . . .	.	4.000	.	4.000	.	4.000	.	. . . . .	.
8.400	.	. . . .	.	8.400	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . . .	.	8.400	.	8.400	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
														178.008	**73½**
307.621	20½	137.662	37	445.283	57½	202.657	06½	**90.879**	**69½**	111.777	37	87.129	04	202.657	06½

Post-Nr. des Voranschlages											Bezeichnung der Unternehmen, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde gewährt wurden	Ausgaben					
												für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1896 übertragenen Creditreste		für Rechnung bereits verfallener, beziehungsweise für Rechnung der für das Jahr 1896 neu bewilligten Credite		zusammen	
1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
											Übertrag .	104.964	14	228.542	06½	333.506	20½
.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	Verbauung der Kirchschlager Wildbäche (Niederösterreich, 4. Rate	1.400	.	. . . .	.	1.400	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	Verbauung der Kirchschlager Wildbäche (Niederösterreich), 5. Rate (Schluss-)	. . . .	.	10.069	.	10.069	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	Regulirung des Neurissgrabens (Niederösterreich), 3. Rate	700	.	. . . .	.	700	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	Regulirung des Neurissgrabens (Niederösterreich), 4. Rate	. . . .	.	650	.	650	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	47	.	Ergänzungsbeitrag für die Regulirung des Ohnischtaner Baches (Böhmen), einmaliger Beitrag	810	.	. . . .	.	810	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	Verbauung des Nötschbachgebietes (Kärnten), 3. Rate (Schluss-)	. . . .	.	11.000	.	11.000	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	Verbauung der Preiner Wildbäche bei Reichenau (Niederösterreich), 3. Rate	. . . .	.	11.775	.	11.775	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	Regulirung des Bialaflusses sammt Eindeichung des rechten Dunajecufers (Galizien), 5. Rate	. . .	.	63.540	.	63.540	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	Bečvaregulirung (Mähren), 4. Rate	. . .	.	46.471	25	46.471	25
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	Regulirung der Dniesterstrecke Rozwadow—Zurawno (Galizien), 4. Rate	. . . .	.	21.333	33	21.333	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	Ergänzung der Eindeichung des rechten Weichselufers zwischen Podgorze und Niepolomice (Galizien), 5. Rate	. . . .	.	10.900	.	10.900	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	Regulirung des Jaispitzbaches und Ableitung der Hochwässer in seinem Gebiete (Mähren), 5. Rate	. . . .	.	35.500	.	35.500	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	Regulirung des Zlota-Lipaflusses (Galizien), 3. Rate	. . . .	.	9.900	.	9.900	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	Entwässerung der Sümpfe im Lancuter und Jaroslauer Bezirke (Galizien), 3. Rate (Schluss-)	. . . .	.	8.625	.	8.625	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	Verbauung des Loiblbaches (Kärnten), 2. Rate (Schluss-)	. . . .	.	1.450	.	1.450	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	Eindeichung des linken Dunajecufers (Galizien), 2. Rate	. . . .	.	10.500	.	10.500	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	39	.	Regulirung des Donaugrabens in der Gemeinde Harmannsdorf (Niederösterreich), einmaliger Beitrag	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	.	Verbauung des linken Ufers des Kulpaflusses bei Oklnice (Krain), einmaliger Beitrag	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	44	25	Entwässerung in Mannersdorf und Sommerein (Niederösterreich), 1. und 2. Rate	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	49	28	Wasserversorgung der Gemeinden Winkel, Semitsch, Petersdorf, Kälbersberg und Tschernembl (Krain), 1. und 2. Rate (Schluss-)	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.
											Fürtrag .	107.874	14	470.255	64½	578.129	78½

Voranschlag						Die Auslagen waren sonach **höher** oder geringer gegen						Creditreste des Jahres 1896, welche auf Grund des Art. VI. des Finanzgesetzes pro 1896 auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragen wurden		Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragenen Creditreste stellen sich die Auslagen **höher** oder geringer	
übertragene Creditreste aus dem Jahre 1895		für das Jahr 1896 neu bewilligte Credite		zusammen		die Creditreste aus dem Jahre 1895		die pro 1896 neu bewilligten Credite		Zusammen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.
														178.008	**73½**
307.621	20½	137.662	37	445.283	57½	202.657	06½	**90.879**	**69½**	111.777	37	87.129	04	202.657	06½
1.400	.	....	.	1.400	.	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	11.750	.	11.750	.	....	.	1.681	.	1.681	.	1.681	.	......	.
700	.	....	.	700	.	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	1.000	.	1.000	.	....	.	350	.	350	.	350	.	......	.
810	.	....	.	810	.	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	11.000	.	11.000	.	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	11.775	.	11.775	.	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	63.540	16	63.540	16	....	.	....	16	...	16	......	16	......	.
....	.	46.471	25	46.471	25	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	21.333	33	21.333	33	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	10.900	.	10.900	.	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	35.500	.	35.500	.	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	9.900	.	9.900	.	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	8.625	.	8.625	.	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	1.450	.	1.450	.	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
....	.	10.500	.	10.500	.	....	.	....	.	....	.	......	.	......	.
13.600	.	....	.	13.600	.	13.600	.	....	.	13.600	.	......	.	13.600	.
4.000	.	....	.	4.000	.	4.000	.	....	.	4.000	.	....	.	4.000	.
9.650	.	9.650	.	19.300	.	9.650	.	9.600	.	19.300	.	9.650	.	9.650	.
17.800	.	17.800	.	35.600	.	17.800	.	17.800	.	35.600	.	17.800	.	17.800	.
355.581	20½	408.857	11	764.438	31½	247.707	06½	**61.398**	**53½**	186.308	53	116.610	20	**178.008** 247.707	**73½** 06½

Post-Nr. des Voranschlages											Bezeichnung der Unternehmen, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde gewährt wurden	Ausgaben: für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1896 übertragenen Creditreste		Ausgaben: für Rechnung bereits verfallener, beziehungsweise für Rechnung der für das Jahr 1896 neu bewilligten Credite		Ausgaben: zusammen	
1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
											Übertrag . .	107.874	14	470.255	64½	578.129	78½
.	.	.	.	.	.	.	.	.	52	30	Wasserversorgung der Gemeinde Ambrus und der Ortschaften Visciz und Ratje in der Gemeinde Seisenberg (Krain), 1. und 2. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	53	.	Verbauung des Oberlaufes des Drenowsticabaches (Dalmatien), 1. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	53	.	Verbauung des Oberlaufes des Drenowsticabaches (Dalmatien), unverzinsliches Darlehen, 1. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	54	.	Trockenlegung des Sumpfes von Buljarica (Dalmatien), 1. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	54	.	Trockenlegung des Sumpfes von Buljarica (Dalmatien), unverzinsliches Darlehen, 1. Rate . .	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	55	.	Entwässerung des Canalithales (Dalmatien), 1. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	55	.	Entwässerung des Canalithales (Dalmatien), unverzinsliches Darlehen, 1. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.		.	.	.	.		59	34	Ergänzung der Regulierung des Kisielinabaches (Galizien), 1. und 2. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	61	.	Ergänzungsarbeiten am rechten und linken Etschufer in der Strecke von der Lanaer Brücke aufwärts (Tirol), einmaliger Beitrag	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	.	Regulirung des Gansgrabens (Niederösterreich), 3. Rate (Schluss-)	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	.	Entsumpfungsarbeiten in der Gemeinde Nieder-Edlitz (Niederösterreich) 3. Rate (Schluss-) . .	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	.	Entwässerung des Zaluzaner Gebietes (Böhmen), 2. Rate (Schluss-)	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	Regulirung des Zayabaches im Concurrenzbezirke Zistersdorf (Niederösterreich), 4. Rate . . .	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	Regulirung des Bugflusses (Galizien), 3. Rate . .	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	32	21	Regulirung der Wyrowka (Böhmen), 2. und 3. Rate	....	.	....	.	....	.
											b) Neue Unternehmen:						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35	Ergänzungsarbeiten an der Etschregulirungssection vom Endpunkte der Section I a bis einschließlich der Eisenbahnbrücke von St. Michele (Tirol), einmaliger Beitrag	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	Trockenlegung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Hanfthal, Unter-Stinkenbrunn und Unter-Schotterle (Niederösterreich), 1. Rate . .	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	37	Verbauung des Wildbaches Malmitas (recte Mahnitas) (Dalmatien), 1. Rate	....	.	12.500	.	12.500	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	37	Verbauung des Wildbaches Malmitas (recte Mahnitas) (Dalmatien), unverzinsliches Darlehen, 1. Rate	....	.	1.562	50	1.562	50
											Fürtrag . .	107.874	14	484.316	14½	592.192	28½

Voranschlag						Die Auslagen waren sonach **höher** oder geringer gegen						Creditreste des Jahres 1896, welche auf Grund des Art. VI. des Finanzgesetzes pro 1896 auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragen wurden		Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragenen Creditreste stellen sich die Auslagen **höher** oder geringer	
übertragene Creditreste aus dem Jahre 1895		für das Jahr 1896 neubewilligte Credite		zusammen		die Creditreste aus dem Jahre 1895		die pro 1896 neu bewilligten Credite		Zusammen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
355.581	20½	408.857	11	764.438	31½	247.707	06½	**61.398**	**53½**	186.308	53	116.610	20	**178.008** 247.707	**73½** 06½
18.333	33	18.333	33	36.666	66	18.333	33	18.333	33	36.666	66	18 333	33	18.333	33
51.66	66	. . . .	.	5.166	66	5.166	66	. . . .	.	5.166	66	. . . . .	.	5.166	66
1.291	66	. . . .	.	1.291	66	1.291	66	. . . .	.	1.291	66	. . . . .	.	1.291	66
4.125	.	. . . .	.	4.125	.	4.125	.	. . . .	.	4.125	.	. . . . .	.	4.125	.
1.237	50	. . . .	.	1.237	50	1.237	50	. . . .	.	1.237	50	. . . . .	.	1.237	50
14.000	.	. . . .	.	14.000	.	14.000	.	. . . .	.	14.000	.	. . . . .	.	14.000	.
3.500	.	. . . .	.	3.500	.	3.500	.	. . . .	.	3.500	.	. . . . .	.	3.500	.
11.136	.	11.136	.	22.272	.	11.136	.	11.136	.	22.272	.	11.136	.	11.136	.
12.712	50	. . . .	.	12.712	50	12.712	50	. . . .	.	12.712	50	. . . . .	.	12.712	50
1.400	.	. . . .	.	1.400	.	1.400	.	. . . .	.	1.400	.	. . . . .	.	1.400	.
1.500	.	. . . .	.	1.500	.	1.500	.	. . . .	.	1.500	.	. . . . .	.	1.500	.
9.390	.	. . . .	.	9.390	.	9.390	.	. . . .	.	9.390	.	. . . . .	.	9.390	.
. . . .	.	20.000	.	20.000	.	. . . .	.	20.000	.	20 000	.	20.000	.	. . . . .	.
. . . .	.	14.850	.	14.850	.	. . . .	.	14.850	.	14.850	.	14.850	.	. . . . .	.
30.000	.	19.800	.	49.800	.	30.000	.	19.800	.	49.800	.	19.800	.	30.000	.
. . . .	.	37.675	.	37.675	.	. . . .	.	37.675	.	37.675	.	37.675	.	. . . . .	.
. . .	.	5.495	.	5.495	.	. . .	.	5.495	.	5.495	.	5.495	.	. . . . .	.
. . . .	.	12.500	.	12.500	.	. . . .	.	. . . .	.	. . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
. . .	.	3.125	.	3.125	.	. . . .	.	1.562	50	1.562	50	1.562	50	. . . . .	.
469.373	85½	551.771	44	1,021.145	29½	361.499	71½	67.453	29½	428.953	01	245.462	03	**178.008** 361.499	**73½** 71½

Post-Nr. des Voranschlages											Bezeichnung der Unternehmen, für welche Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde gewährt wurden	Ausgaben					
												für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1896 übertragenen Creditreste		für Rechnung bereits verfallener, beziehungsweise für Rechnung der für das Jahr 1896 neu bewilligten Credite		zusammen	
1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
											Übertrag .	107.874	14	484.318	14½	592.192	28½
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38	Ergänzungsbeitrag für die Regulirung des Loučnaflusses und Lodrantkabaches (Böhmen), 1. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39	Regulirung der mittleren Section des Gnila-Lipaflusses (Galizien), 1. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40	Abschluss der Glanregulirung (Kärnten), 1. Rate	....	.	70.555	55	70.555	55
.	.	.	.	.	.	.	.		.	41	Ergänzung der Verbauung des Zauchbaches (Salzburg), einmaliger Beitrag	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	42	Verbauung der Wildbäche im Dniestergebiete (Galizien), 1. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.		43	Regulirung des Lechflusses in den Gemeinden Höfen und Ehenbichl (Tirol), 1. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	44	Regulirung der Etschstrecke von Castellbell bis zum Tscharsersteg (Tirol), 1. Rate	....	.	24.670	.	24.670	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45	Ausbau der von den Wassergenossenschaften in Howezi und Johannowa regulirten Bečvastrecken (Mähren), 1. Rate	....	.	....	.	....	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	46	Verbauung des Glinskobaches (Galizien) 1. Rate	....	.	6.000	.	6.000	.
											c) Forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung.						
.	.	.	.	.	.	.	.	.	63	47	Vom Meliorationsfonde zu bestreitende Kosten der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung im Sinne des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17	....	.	80.620	50	80.620	50
											Summe . .	107.874	14	666.164	19½	774.038	33½
											Nach Abrundung der Präliminarien	107.874	14	666.164	19½	774.038	33½

Voranschlag						Die Auslagen waren sonach **höher** oder geringer gegen						Creditreste des Jahres 1896, welche auf Grund des Art. VI. des Finanzgesetzes pro 1896 auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragen wurden		Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1897 übertragenen Creditreste stellen sich die Auslagen **höher** oder geringer	
übertragene Creditreste aus dem Jahre 1895		für das Jahr 1896 neubewilligte Credite		zusammen		die Creditreste aus dem Jahre 1895		die pro 1896 neu bewilligten Credite		Zusammen					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
469.373	85½	551.771	44	1,021.145	29½	361.499	71½	67.453	29½	428.953	01	245.462	03	**178.008** 361.499	**73½** 71½
. . . .	.	15.240	.	15.240	.	. . . .	.	15.240	.	15.240	.	15.240	.	. . . . .	.
. . . .	.	14.828	57	14.828	57	. . . .	.	14.828	57	14.828	57	14.828	57	. . . . .	.
. . . .	.	84.666	66	84.666	66	. . . .	.	14.111	11	14.111	11	14.111	11	. . . . .	.
. . . .	.	8.100	.	8.100	.	. . . .	.	8.100	.	8.100	.	8 100	.	. . . . .	.
. . . .	.	20.200	.	20.200	.	. . . .	.	20.200	.	20.200	.	20.200	.	. . . . .	.
. . . .	.	13.000	.	13.000	.	. . . .	.	13.000	.	13.000	.	13.000	.	. . . . .	.
. . . .	.	30.000	.	30.000	.	. . . .	.	5.330	.	5.330	.	5.330	.	. . . . .	.
. . . .	.	11.375	.	11.375	.	. . . .	.	11.375	.	11.375	.	11.375	.	. . . . .	.
. . . .	.	6.000	.	6.000	.	. . . .	.	.	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.
29.218	**21**	48.000	.	18.781	79	**29.218**	**21**	**32.620**	**50**	61.838	71	**32.620**	**50**	**29.218**	**21**
440.155	64½	803.181	67	1,243.337	31½	332.281	50½	137.017	47½	469.298	98	315.026	21	**178.008** 332.281	**73½** 50½
440.156	.	803.182	.	1,243.338	.	332.281	86	137.017	80½	469.299	66½	315.027	.	**178.008** 332.281	**73½** 86 **46**

B.

Nachweisung

über die bei dem Meliorationsfonde mit Ende des Jahres 1896 aushaftenden Activen.

Postnummer	Von den Activen entfallen	Betrag fl.	Betrag kr.
1	Auf die Wassergenossenschaft zur Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wisłokflusse und der Dębica-Tarnobrzeger Landesstraße	693	72
2	Auf den kärntnerischen Landesausschuss zur Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses	108.000	. . .
3	Auf den Görzer Landesausschuss anlässlich der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone	191.200	. . .
4	Auf den Vorarlberger Landesausschuss anlässlich der Herstellung an den Rheinbinnendämmen	70.466	66
5	Auf den dalmatinischen Landesausschuss für die Kerka-Regulirung	36.600	. .
6	Auf den kärntnerischen Landesausschuss für die Verbauung des Steggrabens	2.250	. . .
7	Auf den dalmatinischen Landesausschuss für die Regulirung des Snaja-Wildbaches und der Wildbäche von Novegradi	5.750	. . .
8	Auf den dalmatinischen Landesausschuss für die Verbauung des Wildbaches Malmitas	1.562	50
	Summe der aushaftenden Darlehensrückzahlungen . .	416.522	88
9	Ersätze von Auslagen für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung . . .	257	87
	Gesammtsumme . .	416.780	75

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 21. October 1897, Z. 7953/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 456/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage die Central-Rechnungsabschlüsse über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für die Jahre 1894 und 1895 mit dem Beifügen zu übermitteln, dass die Erläuterungen nach der documentenmäßigen Prüfung der Gebarung dieser beiden Jahre durch den k. k. Obersten Rechnungshof nebst den Schlussberichten des letzteren demnächst nachfolgen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.







Antrag

des

Abgeordneten Dr. Groß und Genossen.

Unterm 24. August 1897, R. G. Bl. Nr. 193, wurde unter der Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, eine kaiserliche Verordnung erlassen, durch welche die Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes um ein Jahr, das ist bis 31. Juli 1898 verlängert wurde.

Durch den citirten §. 14 des Grundgesetzes, der der Regierung das Recht einräumt, Nothverordnungen zu erlassen, soll die Möglichkeit geboten werden, in der Zeit, während welcher der Reichsrath nicht versammelt ist, in unvorhergesehenen Fällen die nothwendigen Anordnungen treffen zu können. Solche Nothverordnungen dürfen aber nur in solchen Fällen erlassen werden, bei welchen sich die dringende Nothwendigkeit einer Verfügung, zu welcher sonst die Zustimmung des Reichsrathes nothwendig wäre, zu einer Zeit herausstellt, zu welcher der Reichsrath nicht versammelt ist. Ohne zunächst die Frage untersuchen zu wollen, ob überhaupt eine Nothwendigkeit zur Verlängerung des erwähnten Gesetzes vorlag, muss hervorgehoben werden, dass — wenn eine solche Nothwendigkeit vorlag — sich dieselbe nicht erst nach dem Schlusse der zwölften Session des Reichsrathes herausstellte, dass dieselbe vielmehr schon früher vorhanden war, da ja der Umstand, dass die Giltigkeit des Gesetzes vom 5. Juli 1896 mit Ende Juli 1897 ablief, doch wohl der Regierung bekannt sein musste.

Eine dringende Nothwendigkeit zur Erlassung dieser kaiserlichen Verordnung bestand aber auch schon deshalb nicht, weil — wenn wirklich das Gesetz verlängert werden sollte — dies ebensogut nach Wiederzusammentritt des Reichsrathes durch ein Gesetz mit rückwirkender Kraft hätte geschehen können, Beweis dessen, dass ja auch der kaiserlichen Verordnung vom 24. August in ganz ungewöhnlicher Weise rückwirkende Kraft verliehen wurde. Um wie viel eher hätte dies durch ein Gesetz geschehen können.

Überdies erscheint es nach §. 14 des Grundgesetzes wohl nicht ausgeschlossen, dass bestehende Gesetze durch Nothverordnungen abgeändert werden. Eine solche Abänderung bestehender Gesetze kann aber doch immer nur insoweit platzgreifen, als dies durch die Änderung von Verhältnissen, welche zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Reichsrath nicht versammelt ist, nothwendig werden sollte. Keinesfalls dürfen auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes aber Gesetze ohne Änderung der Verhältnisse und in einer dem ausgesprochenen Willen des Reichsrathes direct zuwiderlaufenden Weise geändert werden. Nun hat bei Vorlage des Entwurfes für das Gesetz vom 5. Juli 1896 die Regierung ausdrücklich erklärt, dass es sich nur um ein Provisorium handle, und dass die Regierung vor Ablauf desselben Vorlagen zur definitiven Regelung der Zuckerversteuerung und der Zuckerprämien machen werde. Nur unter dieser Voraussetzung hat das Abgeordnetenhaus, wie dies in dem betreffenden Ausschussberichte ausdrücklich hervorgehoben ist, die Vorlage der Regierung als ein Provisorium angenommen. Die Regierung hat aber nicht nur die in Aussicht gestellte Vorlage nicht eingegebracht, sondern sie hat entgegen dem ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Abgeordnetenhauses eine Verlängerung des Gesetzes eintreten lassen.

Die Erlassung einer Verordnung auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes war in diesem Falle auch deshalb gesetzwidrig, weil es sich um die Regelung einer Angelegenheit handelte, welche in den beiden Reichshälften nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen. Da aber diese Grundsätze niemals einseitig von den beiderseitigen Regierungen festgesetzt werden, sondern nur durch übereinstimmende, auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommene Gesetze normirt werden können, so ist in allen, im §. 2 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, erwähnten Angelegenheiten die Anwendung des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ausgeschlossen.

Die kaiserliche Verordnung vom 24. August 1897 entbehrt sonach der formalen Voraussetzung, unter welcher Notverordnungen im Sinne des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung erlassen werden dürfen. Die erwähnte Verordnung regelt aber auch solche Verhältnisse und ändert solche Gesetze ab, welche nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes durch Nothverordnungen im Sinne des §. 14 nicht geregelt, beziehungsweise abgeändert werden dürfen.

Da sonach das Gesammmtministerium durch die Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897, R. G. Bl. Nr. 193, die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verletzt hat, und zwar vorsätzlich verletzt hat, indem ein diesbezüglicher Irrthum umsomehr ausgeschlossen erscheint, als die Unzulässigkeit einer derartigen kaiserlichen Verordnung vor dem Erscheinen derselben von wissenschaftlich berufener Seite festgestellt war, erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde gegen Seine Excellenz den Ministerpräsidenten Grafen Badeni, gegen Seine Excellenz den Landesvertheidigungsminister Feldzeugmeister Grafen Welsersheimb, gegen Seine Excellenz den Minister für Cultus und Unterricht Freiherrn v. Gautsch, gegen Seine Excellenz den Finanzminister v. Biliński, gegen Seine Excellenz den Ackerbauminister Grafen Ledebur, gegen Seine Excellenz den Justizminister Grafen Gleispach, gegen Seine Excellenz den Handelsminister Freiherrn v. Glanz, gegen Seine Excellenz den Minister Rittner und endlich gegen Seine Excellenz den Eisenbahnminister FML. v. Guttenberg im Sinne des Gesetzes vom 25. Juni 1867, R. G. Bl. Nr. 101, die Anklage wegen Verletzung der Verfassung erhoben.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an einen 36gliedrigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuss beantragt.

Wien, 26. October 1897.

Hueber.
Dr. Kindermann.
Gebler.
Dr. Peßler.
Drexel.
Posch.
Lorber.
Tschernigg.
Böheim.
Dr. Verkauf.
Zeller.
Rieger.
Cingr.

Franz Hofmann.
Dr. Pommer.
Kaiser.
Wrabetz.
Wernisch.
Daszyński.
Günther.
Vincenz Hofmann.
Dr. Steinwender.
Heeger.
Dr. Lemisch.
Dobernig.
Prade.
Millesi.

Dr. Knoll.
Dr. Götz.
d'Elvert.
Bendel.
Bohaty.
Hybeš.
Dr. Pfersche.
Hübner.
Dr. Schücker.
Nowak.
Dr. Lecher.
Herbst.
Kirschner.
Dr. Hofmann.

Dr. Groß.
Dr. Pergelt.
Glöckner.
Noske.
Peschka.
Dr. Fournier.
Dr. Russ.
Dr. Nitsche.
Dr. Stöhr.
Dr. Funke.
Röhling.
Größl.
Anton Steiner.
Dr. Roser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Rieger, Dr. Verkauf und Genossen.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde, ist am 24. August 1897, R. G. Bl. Nr. 193, eine kaiserliche Verordnung erlassen worden, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 verlängert wurde. Diese Verordnung bestimmt, dass die durch das Gesetz vom 5. Juli 1896 auf ein Jahr begrenzte und am 1. August 1897 abgelaufene Erhöhung der Zuckersteuer von 11 fl. auf 13 fl. per 100 Kilogramm und die Erhöhung der Maximalsumme der Zuckerausfuhrbonificationen von 5 Millionen Gulden auf 9 Millionen Gulden auf ein weiteres Jahr verlängert werde. Diese schwere Belastung der consumirenden Bevölkerung und des Staatsschatzes erfolgte mit Umgehung der durch §. 11, lit. c des Grundgesetzes über die Reichsvertretung erforderten Zustimmung des Reichsrathes. Die in Rede stehende Verordnung beruft sich auf den §. 14 desselben Grundgesetzes und die Regierung hat sie auch, einer Bestimmung dieses Paragraphen entsprechend, nach Eröffnung des Reichsrathes dem Abgeordnetenhause vorgelegt.

Der §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung gibt nun dem Gesammtministerium die Befugnis, durch kaiserliche Verordnung Anordnungen zu treffen, deren dringende Nothwendigkeit sich zu einer Zeit herausstellt, wo der Reichsrath nicht versammelt ist. Der Verordnung vom 24. August 1897 fehlen diese Merkmale und sie stellt sich somit als eine Verletzung der Verfassung dar.

Die Verlängerung der Erhöhung der Zuckersteuer und der Zuckerexportprämien kann weder vom Standpunkte des Staatsinteresses noch vom Standpunkte des Interesses der Bevölkerung als eine dringende Nothwendigkeit bezeichnet werden, sondern ist nach beiden Seiten eine schwere Schädigung, dagegen eine dringende Nothwendigkeit nur für eine kleine Gruppe von Industriellen.

Ganz zweifellos fehlt aber die zweite Bedingung, unter der allein das Gesetz der Regierung die Befugnis gibt, eine solche Verordnung zu erlassen. Die nach der Meinung der Regierung dringende Nothwendigkeit, die Geltung jener Bestimmungen über Zuckersteuer und Zuckerexportprämien zu verlängern, hat sich nämlich nicht erst zu einer Zeit herausgestellt, wo der Reichsrath nicht versammelt war, vielmehr wusste die Regierung bereits vor dem 2. Juni d. J., an welchem Tage der Reichsrath geschlossen wurde, dass die Geltung jenes Gesetzes am 31. Juli 1897 ablaufen werde und sie war durchaus in der Lage, rechtzeitig die Zustimmung des Reichsrathes einzuholen.

Sie hat nicht einmal den Versuch dazu unternommen.

Wenn es überhaupt ein Ereignis gibt, dessen Eintreten die Regierung voraussehen konnte und musste, so war es gerade dieses, für welches die Regierung in Anspruch nimmt, dass sich seine Nothwendigkeit erst nach dem 2. Juni herausgestellt habe. Sollte in der Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage aber nur eine grobe Fahrlässigkeit erblickt werden, so bestand durchaus kein Hindernis, den Reichsrath in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 24. August einzuberufen und ihm die Entscheidung über ein so einschneidendes Gesetz

anheimzustellen. Auch das hat die Regierung versäumt, vielmehr hat sie ohne jede Noth den Verordnungsweg betreten.

Die Verordnung vom 24. August 1897 stellt sich also, von jeder Seite betrachtet, als ein grober Missbrauch des von der Verfassung genau umschriebenen Verordnungsrechtes der Regierung dar, und die Minister, die jene Verordnung unterschrieben haben, haben sich der vorsätzlichen Verletzung der Verfassung im Punkte des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung schuldig gemacht.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei das Gesammtministerium, und zwar Ministerpräsident Graf Badeni und die Minister Gautsch, Ledebur, Glanz, Welsersheimb, Biliński, Gleispach, Rittner, Guttenberg wegen der durch Beantragung, Unterzeichnung und Kundmachung der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897, R. G. Bl. Nr. 191, begangenen vorsätzlichen Pflichtverletzung im Sinne des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, zur Verantwortung zu ziehen und in Anklage zu versetzen."

Dieser Antrag ist im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, zu behandeln und einem eigenen Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 26. October 1897.

Daszyński.	Rieger.
Zeller.	Dr. Verkauf.
Hybeš.	Kozakiewicz.
Resel.	Cingr.
Brátny.	Steiner Josef.
Kiesewetter.	Berner.
Schrammel.	Dobernig.
Dr. Kronawetter.	Dr. Jarosiewicz.
Türk.	Dr. Okuniewski.
Kittel.	Krempa.
Dr. Groß.	Drexel.
Dr. Fournier.	Peschka.
Größl.	Girstmayr.
Glöckner.	Herbst.
Dr. Pfersche.	Dr. Götz.
Dr. Funke.	Hübner.
Bendel.	Röhling.
Polzhofer.	Kirschner.
Wernisch.	Kaiser.
Dr. Hochenburger.	Dr. Schücker.
Vincenz Hofmann.	Dr. Pommer.
Dr. Heinemann.	Eisele."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Artikel 1.

Die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, unmittelbar aus Staatsmitteln entlohnten Staatsdiener, auf welche sich das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 49, bezieht, haben in Hinkunft:

1. einen Gehalt,
2. eine Activitätszulage und
3. Dienstalterszulagen

zu erhalten.

Artikel 2.

Die Gehalte werden nach vier Classen festgesetzt wie folgt:

I. Classe	700 fl.
II. „	600 „
III. „	500 „
IV. „	400 „

Artikel 3.

Die Activitätszulage wird nach den im §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, für die Staatsbeamten festgesetzten 4 Classen bemessen und beträgt:

für die I. Classe der Activitätszulagen 50 Procent vom Gehalte,

für die II. Classe 30 Procent vom Gehalte,

für die III. Classe 25 Procent vom Gehalte,

für die IV. Classe 20 Procent vom Gehalte.

Artikel 4.

Die Dienstalterszulagen werden mit 50 fl. für je zehn in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste vollstreckte Dienstjahre festgesetzt und sind in die Pension einrechenbar.

Der Betrag der Dienstalterszulagen darf die Summe von 100 fl. nicht übersteigen.

Für den Anfall der Dienstalterszulagen ist die Gesammtdauer der, wenn auch vor Wirksamkeit dieses Gesetzes vollstreckten definitiven Dienstleistung ohne Rücksicht auf die Gehaltsclasse maßgebend, so dass auch bei Beförderung in eine höhere Gehaltsclasse die bereits erworbene Dienstalterszulage aufrecht bleibt.

Abschnitt II.

Artikel 5.

In Bezug auf die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformirten Sicherheitswache, die Mitglieder der Civilpolizeiwache und die Polizeiagenten gelten hinsichtlich des Ausmaßes der Gehalte und der Dienstalterszulagen folgende besondere Bestimmungen.

Die Gehalte betragen:

1. für einen Inspector höherer Gebühr (I. Classe) . . . . 700 fl.;

2. für einen Inspector minderer Gebühr (II. Classe) . . . . 600 fl.;

3. für einen Wachmann höherer Gebühr (I. Classe), beziehungsweise Oberwachmann und für den Polizeiagenten höherer Gebühr (I. Classe) . . . 500 fl.;

4. für einen Wachmann und Polizeiagenten minderer Gebühr (II. Classe) . . . . . . 450 fl.

Die Dienstalterszulagen, welche in die Pension einrechenbar sind, werden in nachstehender Weise festgesetzt:

nach	vollendetem	3.	Dienstjahre	mit . . .	30 fl.
"	"	6.	"	" . . .	60 "
"	"	9.	"	" . . .	90 "
"	"	12.	"	" . . .	120 "
"	"	16.	"	" . . .	160 "
"	"	20.	"	" . . .	200 "
"	"	25.	"	" . . .	250 "

Abschnitt III.

Artikel 6.

Für die Diener der Post- und Telegraphenanstalt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 86, mit der Maßgabe in Kraft, dass an Stelle der §§. 1 bis 4 jenes Gesetzes folgende Bestimmungen treten:

§. 1.

Die ständigen Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen provisorisch oder definitiv angestellten Staatsdiener der Post- und Telegraphenanstalt, welche unmittelbar aus Staatsmitteln besoldet werden, sind:

a) der Gehalt,
b) die Activitätszulage,
c) die Dienstalterszulagen (§. 3, Alinea 2),
d) der Genuss des Dienstkleides oder des Äquivalentes hiefür.

§. 2.

Der Gehalt wird nach drei Classen mit je drei Stufen festgesetzt wie folgt:

I. Classe .	1. Stufe	700 fl.
	2. "	650 "
	3. "	600 "
II. Classe .	1. Stufe	600 fl.
	2. "	550 "
	3. "	500 "
III. Classe .	1. Stufe	500 fl.
	2. "	450 "
	3. "	400 "

§. 3.

Die Versetzung der Diener aus den geringeren in die höheren Gehaltsstufen innerhalb derselben Gehaltsclasse erfolgt im Wege der graduellen Vorrückung.

Diener der Post- und Telegraphenanstalt, welche in die 1. Stufe der I. Gehaltsclasse vorgerückt sind, haben auf Dienstalterszulagen Anspruch, welche mit 50 fl. für je 5 in der Gehaltsstufe von 700 fl. vollstreckte Dienstjahre festgesetzt werden und in die Pension einrechenbar sind.

Der Betrag der Dienstalterszulagen darf die Summe von 100 fl. nicht übersteigen.

§. 4.

Der Handelsminister bestimmt die Eintheilung der Diener in die drei Gehaltsclassen und setzt die besonderen Erfordernisse für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsclassen fest.

Abschnitt IV.

Schlussbestimmungen.

Artikel 7.

Jenen Dienern, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, ist die Activitätszulage mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen.

Diese Schmälerung der Activitätszulage findet in jenen Fällen nicht statt, in denen die Naturalwohnung des Dienstes wegen zugewiesen ist.

Artikel 8.

Die Vorschriften über den Bezug der Amtskleidung oder des Äquivalentes hiefür bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel 9.

Bei der ersten Einreihung in die einzelnen Gehaltsclassen hat als Grundsatz zu gelten, dass kein Diener einen geringeren, für die Pension anrechenbaren Gesammtbezug erhalten darf, als er zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits erlangt hat.

Sollte ein Diener auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an Gehalt, Activitätszulage und an Dienstalterszulagen zusammen weniger erhalten, als seine

dermaligen Bezüge an Gehalt oder Jahreslohn, an Activitätszulage und an Alterszulagen zusammen betragen, so ist ihm die Differenz durch eine in die Pension nicht einrechenbare Zulage auszugleichen, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Dieners in höhere Bezüge einzuziehen ist.

Artikel 10.

Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt, sowie bei Erlangung der in diesem Gesetze festgesetzten Dienstalterszulagen den bestehenden Vorschriften gemäß zu vermindern beziehungsweise einzuziehen.

Artikel 11.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angestellten Diener sind pensionsberechtigt im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74.

Artikel 12.

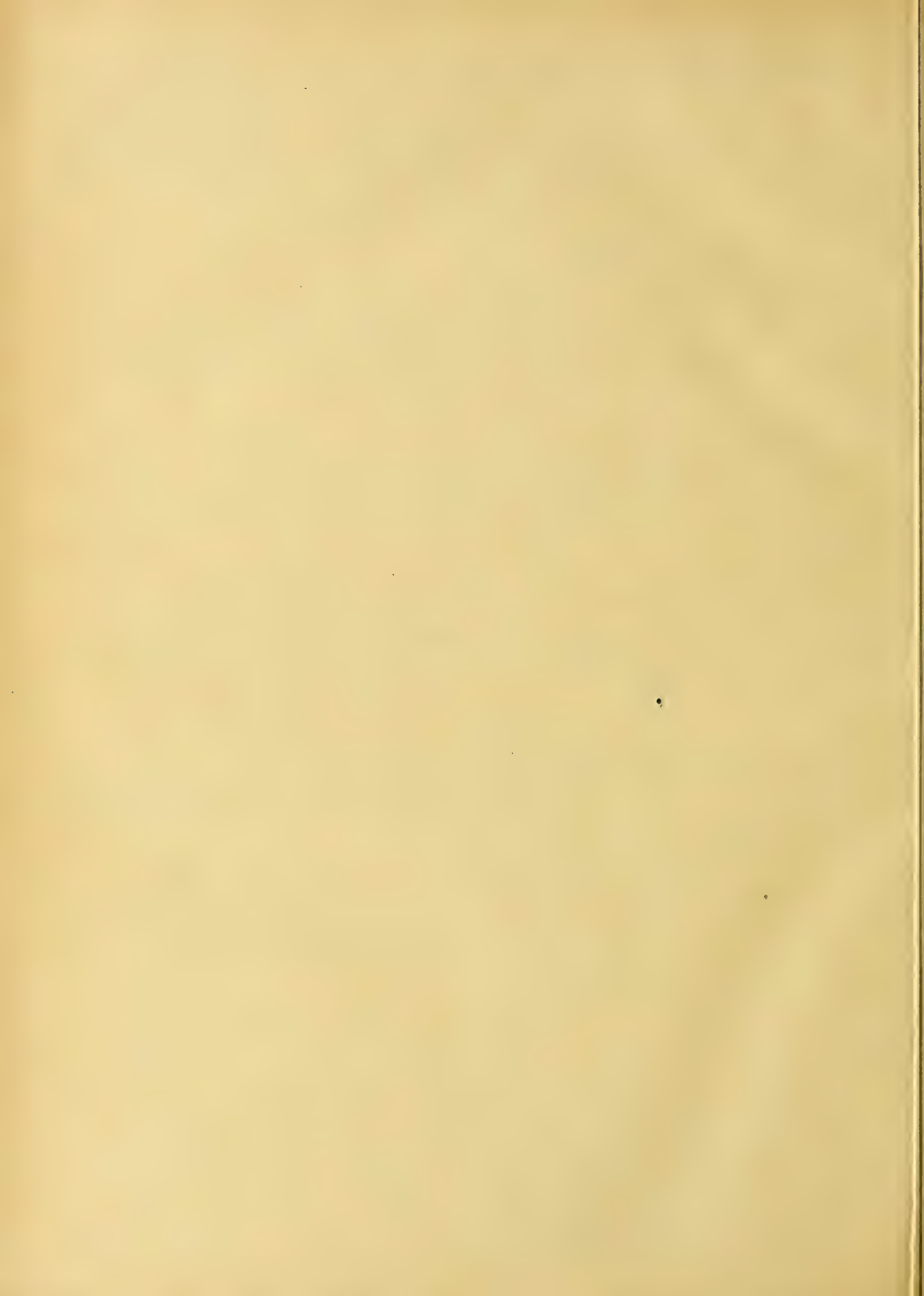
Die Regierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse für einzelne Kategorien von Dienern ausnahmsweise auch andere als die in diesem Gesetze festgestellten Bezüge zu gewähren.

Artikel 13.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium betraut.



Erläuterungen.

Anlässlich der Einbringung des Gesetzentwurfes über die provisorische Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener, mit Ausnahme der Diener der Post- und Telegraphenanstalt, hat die Regierung die ehebaldige Einbringung einer Vorlage wegen definitiver Regulirung der Dienerbezüge in Aussicht gestellt.

Nachdem rücksichtlich des provisorischen Gesetzes ein übereinstimmender Beschluss der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erzielt wurde, glaubte die Regierung von einer Wiedereinbringung des Gesetzentwurfes absehen zu sollen und hat das Erforderliche eingeleitet, um mit definitiven Anträgen an die Reichsvertretung herantreten zu können.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen wurde der vorliegende Gesetzentwurf festgestellt.

Derselbe besteht aus vier Abschnitten, von denen der erste die Normen über die zukünftige Besoldung der staatlichen Dienerschaft im allgemeinen aufstellt, während der zweite und dritte Abschnitt die speciellen Bestimmungen über die Besoldung der dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformirten Sicherheitswache, der Mitglieder der Civilpolizeiwache und der Polizeiagenten, beziehungsweise der Diener der Post- und Telegraphenanstalt enthält. In den vierten Abschnitt wurden allgemeine Schlussbestimmungen aufgenommen.

Abschnitt I.

Bei Feststellung der Bestimmungen für die zukünftige Besoldung der Dienerschaft im Allgemeinen wurde von nachstehenden Gesichtspunkten ausgegangen:

In der Besoldung der Dienerschaft besteht derzeit eine große Disparität, indem es nicht weniger als 34 verschiedene Abstufungen der Gehalte (zwischen 70 und 600 fl.) und 90 verschiedene Abstufungen von Gesammtjahresbezügen (d. i. an Gehalten und an Activitätszulagen zusammen) zwischen 87 fl. und 850 fl. gibt.

Als erste Aufgabe erschien es daher, diese vielfach nicht begründeten Verschiedenheiten zu beseitigen und durch Aufstellung fixer Gehaltsclassen eine gewisse Uniformität in der Besoldung herbeizuführen.

Bei Erwägung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse erwies sich die Feststellung von vier Gehaltsclassen, beginnend mit 400 fl. mit einer Differenz von je 100 fl. zwischen den einzelnen Classen, sohin die Aufstellung der Gehaltsclassen von 400 fl., 500 fl., 600 fl. und 700 fl. als zweckentsprechend.

Die Einreihung der Diener in die neuen Gehaltsclassen soll je nach der Qualität der Dienstleistung, beziehungsweise der größeren oder geringeren Verantwortlichkeit des Dienstpostens erfolgen und soll insbesondere darauf Bedacht genommen werden, dass Diener, denen eine ungefähr gleiche Geschäftslast, beziehungsweise Verantwortung obliegt, auch hinsichtlich der Bezüge gleichgestellt werden.

Unter Festhaltung dieser Grundsätze sollen insbesondere: in die Gehaltsclasse von 700 fl. die Thürhüter der Centralstellen, sowie besonders qualificirte Diener, in die Gehaltsclassen von 600 fl. und 500 fl. die Amtsdiener und Portiere der Centralstellen und der denselben gleichzuhaltenden Behörden und Anstalten, sowie Diener, an welche größere Ansprüche rücksichtlich technischer Fertigkeiten gestellt werden, oder welche sich auf besonders verantwortlichen Posten befinden, wie z. B. Laboranten, Präparatoren an Hochschulen, Diener

bei den Staatshauptcassen ꝛc. in die Gehaltsclassen von 500 fl. und 400 fl.; die Diener der Unterbehörden und denselben gleichzustellender Ämter, die Diener an den Hochschulen, ferner die Straßen- und Hafenmeister, Stromaufseher ꝛc.; in die Gehaltsclasse von 400 fl. die sonstigen Diener insbesondere alle Hausmeister, Hausdiener ꝛc. eingereiht werden.

Um ferner den Dienern für die längere Dienstzeit eine Prämie zu gewähren, wurde die Bewilligung von zwei in die Pension einrechenbaren Dienstalterszulagen per je jährlich 50 fl. in Aussicht genommen, welche nach zehn, beziehungsweise zwanzig, sei es vor, sei es nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste vollstreckten Dienstjahren anfallen.

Bei Beförderung in eine höhere Gehaltsclasse sollen die bereits erworbenen Dienstalterszulagen ungeschmälert bleiben, beziehungsweise die in den vorhergehenden Gehaltsclassen zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung dieser Zulagen angerechnet werden.

Es werden sohin die Diener der 4. Gehaltsclasse — abgesehen von den Activitätszulagen — einen in die Pension anrechenbaren Maximalbezug von 500 fl., jene der 3. Gehaltsclasse einen solchen von 600 fl., jene der 2. Gehaltsclasse einen solchen von 700 fl., jene der 1. Gehaltsclasse einen solchen von 800 fl. erreichen können.

Eine weitere wesentliche Änderung, welche im vorliegenden Gesetzentwurf Aufnahme gefunden hat, betrifft die Bemessung der Activitätszulagen. Während gegenwärtig die Activitätszulage im Grunde des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 49, allgemein mit 25 Procent des Gehaltes festgesetzt ist und nur den in Wien und Triest angestellten Dienern außerdem noch ein der Höhe des im Jahre 1873 bestandenen Quartiergeldes gleichkommender Betrag als Activitätszulage gebürt, geht der Entwurf von dem Grundsatze aus, dass bei Bemessung der Activitätszulagen den localen Verhältnissen der einzelnen Dienstorte in größerem Maße als bisher Rechnung getragen werde, beziehungsweise dass die durch die Verschiedenheit der Existenzverhältnisse hervorgerufenen Ungleichheiten, soweit thunlich, ausgeglichen werden sollen.

Es wurden daher nach Analogie der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze auch die Activitätszulagen der Diener nach vier Ortsclassen abgestuft und hinsichtlich des Ausmaßes der für die einzelnen Ortsclassen entfallenden Activitätszulagen das für die Diener der Post- und Telegraphenanstalt mit dem Gesetze vom 26. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 86, aufgestellte Schema auch für die hier in Betracht kommende Dienerschaft zur Einführung gebracht.

Abschnitt II.

Rücksichtlich der speciellen Bestimmungen für die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformirten Sicherheitswache, der Mitglieder der Civilpolizeiwache und der Polizeiagenten ist Folgendes zu bemerken:

Bei dem besonders anstrengenden, schwierigen und verantwortungsvollen Dienste der Sicherheitswache, der Civilpolizeiwache und der Polizeiagenten ist es nur billig, dass bei dem gegenwärtigen Anlasse auch auf diese Staatsdienerkategorien, welche gleich den übrigen von der stetigen Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse hart getroffen sind, in einer ihren besonderen Diensteverhältnissen entsprechenden Weise Bedacht genommen werde.

Wiederholt wurde auch schon in Plenarsitzungen und im Budgetausschusse des hohen Abgeordnetenhauses die Unzulänglichkeit der bisherigen Entlohnung dieser Dienerkategorien erörtert und in dieser Beziehung auch vom hohen Hause bei der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1895 eine besondere Resolution gefasst.

Nach der gegenwärtigen Gesetzesvorlage sollen die Wachmänner und Agenten statt der bisherigen Gehalte von 360 fl., beziehungsweise 420 fl. einen Gehalt von 450 fl., beziehungsweise 500 fl., die Inspectoren statt der bisherigen Gehalte von 540 fl., beziehungsweise 600 fl. einen solchen von 600 fl., beziehungsweise 700 fl. erhalten.

Demgemäß erfährt auch die Activitätszulage für fast alle Diener eine entsprechende Erhöhung.

Was die Alterszulagen anbelangt, so bewegen sich dieselben derzeit zwischen dem Minimalbetrage von 40 fl. und dem Maximalbetrage von 130 fl. Die erste Quote von 40 fl. wird erst erreicht nach vollendetem zehnten Dienstjahre, die folgenden Quoten fangen erst nach weiteren je fünf Jahren an und steigen selbst da

nur um je 15 fl., so dass das Maximum von 130 fl. erst nach vollendetem 40. Dienstjahre zufällt, welches aber nach den bisherigen Erfahrungen kaum von einem Mitgliede dieser Wachkörper erreicht werden wird.

Die Alterszulagen sollen nun künftig nach vollendetem dritten Dienstjahre mit 30 fl. beginnen, in drei Triennien um je 30 fl., dann in zwei Quadriennen um je 40 fl., endlich in einem Quinquennium um 50 fl. steigen, sohin nach vollendetem 25. Dienstjahre mit 250 fl. abschließen.

Die in der Festsetzung der erwähnten Alterszulagen gelegene besondere Begünstigung der Mitglieder der Sicherheitswache, der Civilpolizeiwache, sowie der Polizeiagenten erscheint im Hinblicke auf deren äußerst beschwerliche, ja — wie auch durch die in dem Gesetze vom 27. März 1873, R. G. Bl. Nr. 50, zu Gunsten der in Ausübung des Dienstes von einer körperlichen Beschädigung betroffenen Mannschaftsglieder normirte Fürsorge anerkannt ist — für die Gesundheit und oft auch für das Leben gefahrvolle Dienstleistung, welche an die physischen Kräfte und die volle Hingebung des einzelnen Mannes die größten Anforderungen stellt, umsomehr gerechtfertigt, als eben infolge dieser Beschaffenheit des Dienstes nur ein sehr geringer Theil dieser Wachorgane das 25. Dienstjahr überschreitet und es selbst bei Hinzurechnung einer vor dem Eintritte in die Wache vollstreckten Militärdienstzeit nur Wenigen gegönnt ist, einen Ruhegehalt im höheren Ausmaße als von 80 Procent des Activitätsgehaltes nebst Alterszulage zu erlangen.

Die beantragte Normirung der Alterszulagen ist aber nicht bloß durch Billigkeitsrücksichten begründet, sondern auch im öffentlichen Interesse geboten, da hiedurch die Möglichkeit gegeben ist, mehr constante Wachkörper zu erhalten.

Abschnitt III.

Endlich hat es sich als nothwendig erwiesen, im Zusammenhange mit der allgemeinen Regelung der Dienergehalte auch die rücksichtlich der Bezüge der Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu modificiren.

Das Ausmaß der Bezüge der Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt wurde zuletzt durch das Gesetz vom 26. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 86 festgestellt. Hiedurch sollten zunächst die überaus zahlreichen Abstufungen, welche sich im Laufe der Jahre in dem Ausmaße der Bezüge der einzelnen Dienerschaftskategorien bei der Post- und Telegraphenanstalt herausgebildet hatten, beseitigt werden, wodurch die Wiederherstellung einer auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden Basis der Bezugsbemessung ermöglicht würde. Wenn durch dieses Gesetz in zweiter Linie auch eine, sich allerdings in engen Grenzen haltende Bezugsaufbesserung für die bezeichnete Dienerschaft bewirkt werden sollte, so war dies auf die allgemein getheilte und gewürdigte Erkenntnis zurückzuführen, dass die Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt im Hinblicke auf ihren überaus schweren, anstrengenden und verantwortlichen Dienst einer verhältnismäßig günstigeren Behandlung unbedingt würdig und bedürftig ist.

Seit dem Inslebentreten des bezeichneten Gesetzes sind nun aus den Kreisen der Dienerschaft wiederholte und dringende Petitionen eingebracht worden, durch welche einerseits eine weitere wesentliche Aufbesserung des Bezugsschemas, anderseits eine Besserung in den dienstlichen Verhältnissen der gesammten Dienerschaft oder einzelner Kategorien derselben überhaupt angestrebt wurden. Diesen Bestrebungen konnte nun nach beiden Richtungen eine gewisse innere Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die allgemein anerkannte Thatsache, dass die fixen Bezüge der Staatsbediensteten theilweise nicht mehr den heutigen Lebensverhältnissen entsprechen, musste umsomehr auch die Diener der Post- und Telegraphenanstalt einer ausgiebigen Bezugsaufbesserung bedürftig erscheinen lassen, als die Art und Weise der Dienstleistung dieser Dienerschaft, wie schon oben erwähnt, eine äußerst beschwerliche und anstrengende ist und die Anforderungen, welche in dieser Hinsicht an das Dienerpersonale der Anstalt gestellt werden müssen, im Einklange mit der steigenden Verkehrsentwicklung eher größere geworden sind.

Wenn nun daran gegangen wird, diesen Bestrebungen der Post- und Telegraphendienerschaft, soweit dies im Bereiche der Möglichkeit liegt, Rechnung zu tragen, so war in Betracht zu ziehen, dass das Gesetz vom 26. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 86, auch dermalen noch im großen und ganzen insoferne entsprechend ist, als auf Grund desselben die Verhältnisse der Dienerschaft im allgemeinen im Verordnungswege geregelt werden können. Es handelt sich demnach nur darum, das im §. 2 dieses Gesetzes festgestellte Bezugsschema und im Zusammenhange damit einige Bestimmungen der §§. 1, 3 und 4 dieses Gesetzes in der Weise abzuändern, dass hiedurch die Grundlage für die künftige Gestaltung der Verhältnisse der Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt gegeben wird. Hiebei wird sich zugleich auch Gelegenheit ergeben, auch die Gewährung der sonstigen Wünsche dieser Dienerschaft, soweit dieselben mit der Rücksicht auf das dienstliche Interesse vereinbarlich sind, in Betracht zu ziehen.

Die Eintheilung der gesammten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt in die im Entwurfe festgestellten drei Classen ist in der Weise in Aussicht genommen, dass in die 1. Classe (Gehalt 600,

650, 700 fl. (ein Fünftel der Gesammtzahl); in die beiden anderen Classen (Gehalt 500, 550, 600 fl.; beziehungsweise 400, 450, 500 fl.) je zwei Fünftel der Gesammtzahl eingereiht werden sollen. Innerhalb jeder Classe würde sich die Dienerschaft gleichmäßig auf die drei Stufen jeder Classe vertheilen.

Es erschien nicht angemessen, das System der Dienstalterszulagen, wie dies bezüglich der Diener im allgemeinen nach dem Entwurfe projectirt ist, auch auf die Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt anzuwenden, da diese Dienerschaft sich im Rahmen ihres Status einer gesicherten regelmäßigen Vorrückung und sohin einer stufenmäßigen Steigerung des Jahresgehaltes um je 50 fl. erfreut. Diese Erwägung trifft jedoch natürlich nicht zu bei denjenigen Dienern, welche einmal in die oberste Stufe der I. Classe gelangt sind. Um auch diesen Dienern, ebenso wie der Dienerschaft im allgemeinen die Möglichkeit zu bieten, in einen Maximalbezug jährlicher 800 fl. zu gelangen, wurde für diese Diener die Gewährung von zwei Dienstalterszulagen von je 50 fl. in Aussicht genommen.

Der Anfall dieser Zulagen soll aber mit Rücksicht auf das bei der Post- und Telegraphenanstalt bestehende System der statusmäßigen Vorrückung nicht nach den im Artikel 4 festgestellten Grundsätzen, sondern nach je 5, in der obersten Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren erfolgen.

Abschnitt IV.

Rücksichtlich der Artikel 7, 9, 11 und 12 wäre Nachstehendes hervorzuheben:

Ad Artikel 7. Im Zusammenhange mit der allgemeinen Einführung des für die Diener der Post- und Telegraphenanstalt mit dem Gesetze vom 26. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 86, aufgestellten Schemas der Activitätszulagen wurden aus dem erwähnten Gesetze auch die Bestimmungen über die Naturalwohnungen in den vorliegenden Gesetzentwurf mit einer rein stilistischen Modification aufgenommen.

Ad Artikel 9. Durch diese Bestimmung soll für den ganz ausnahmsweisen Fall vorgesehen werden, dass ein Diener bei der Einreihung in die neuen Gehaltsclassen an seinen Bezügen eine Einbuße erleiden würde.

Ad Artikel 11. Durch die ausdrückliche Zuerkennung der Pensionsberechtigung an sämmtliche, unter diesen Gesetzentwurf fallenden Diener wird der bisher bestehende Unterschied zwischen pensions- und provisionsfähigen Dienern beseitigt.

Ad Artikel 12. Bei den Staatsforsten und Domänen, bei den Montanwerken, bei den Salinen und sonstigen ärarischen Betrieben, weiters beim Münz- und Punzirungswesen, sowie bei einigen anderen Ressorts gibt es eine Anzahl von Dienerkategorien, die entweder bereits jetzt höhere Bezüge haben, als sie in dem vorliegenden Gesetzentwurfe festgesetzt sind, oder deren Besoldungsverhältnisse wesentliche Unterschiede gegenüber den nunmehr aufgestellten Normen aufweisen.

Durch die Bestimmung des Artikels 12 soll es nun der Regierung ermöglicht werden, auch andere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Bezüge an solche Bedienstete zu gewähren, deren Gleichstellung mit den eigentlichen Dienern nicht möglich erscheint.

Der Gesammtaufwand, welcher mit der vorliegenden Action verbunden ist, beträgt rund 3,500.000 fl.

Hievon entfällt:

a) auf die im Abschnitte I behandelten Diener unter Berücksichtigung der Kosten für die anlässlich der Durchführung dieses Gesetzes unvermeidlichen Statusregulirungen, ein Betrag per rund . . . . 1,800.000 „

b) auf die im Abschnitt II bezeichneten Diener ein Betrag per rund . . . . 1,100.000 „

c) endlich auf die Diener der Post- und Telegraphenanstalt (Abschnitt III) ein Betrag per rund . . . . 600.000 „

Der obbezeichnete Gesammtaufwand per 3·5 Millionen Gulden soll, gleichwie die übrigen Mehrkosten der Neuregelung der Bezüge der Staatsbediensteten durch die Einnahmen aus der seitens der Regierung bereits der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführten Zuckerverschleiß- beziehungsweise Transportsteuer gedeckt werden.

Ohne die Bewilligung dieser Bedeckungsmittel könnte auch der vorliegende Gesetzentwurf nicht in Kraft gesetzt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.





Antrag

der

Abgeordneten Lorber, Posch und Genossen

betreffend die

Ausgestaltung des meteorologischen Beobachtungswesens in Österreich.

Der Centralausschuss der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft hat in seiner Sitzung am 7. September d. J. über Ansuchen der Marktgemeinde St. Georgen an der Südbahn beschlossen:

„Es möge die Centralanstalt für Meteorologie ersucht werden, täglich an die Telegraphenstationen das anzuhoffende Wetter bekannt zu geben.“

Dieser Beschluss zeigt deutlich das Interesse, welches die landwirtschaftlichen Kreise an der Vorausbestimmung und an der Voraussagung des Wetters haben.

Allerdings ist auf Grund des an die Centralanstalt gelangenden internationalen Wetterberichtes nur der allgemeine Charakter der Witterung vorher zu sagen, welcher mitunter nicht unwesentlich von dem localen Witterungscharakter abweichen kann.

Für die Zwecke der Landwirtschaft wäre aber gerade die Kenntnis der in einem bestimmten Gebiete zu erwartenden Witterung von besonderer Wichtigkeit; damit aber in Österreich die Vorausbestimmung des Wetters auch für kleinere Gebiete mit entsprechender Wahrscheinlichkeit geschehen kann, ist erforderlich, dass das meteorologische Beobachtungswesen eine andere Gestaltung erhält.

Es müsste eine entsprechende Anzahl kleinerer Beobachtungsgebiete geschaffen und in jedem Gebiete eine günstig gelegene meteorologische Beobachtungsstation als Hauptstation mit der Vorausbestimmung des Wetters für das betreffende Gebiet betraut werden. Die Hauptstationen hätten auf Grund der ihnen von der Centralanstalt auf telegraphischem Wege übermittelten allgemeinen Wettervoraussage und auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen die Vorausbestimmung des Wetters für ihr Gebiet vorzunehmen und dann den Wetterbericht den einzelnen Telegraphenstationen, sowie auch den anderen meteorologischen Beobachtungsstationen ihres Gebietes mitzutheilen.

Mit Rücksicht auf die vorstehend angeführten Grundsätze stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Ausgestaltung des meteorologischen Beobachtungswesens in Österreich in der Weise vorzunehmen, dass:

1. kleinere Beobachtungsgebiete geschaffen werden;
2. in jedem Gebiete eine günstig gelegene meteorologische Beobachtungsstation als Hauptstation mit der Vorausbestimmung des Wetters für ihr Gebiet betraut werde;
3. die voraussichtliche Witterung durch die Hauptstation den Telegraphenstationen, sowie auch den anderen meteorologischen Beobachtungsstationen des betreffenden Gebietes mitgetheilt werde.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse, beziehungsweise auch dem zu wählenden landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. October 1897.

Seidel.	Dr. Chiari.	Dr. Steinwender.	Lorber.
Dr. Budig.	Trexel.	Dr. Peßler.	Posch.
Ghon.	Dr. Pommer.	Dr. Kindermann.	Dobernig.
Millesi.	Gebler.	Girstmayr.	Wernisch.
Dr. Heinemann.	Dr. Hofmann.	Franz Hofmann.	Prade.
Erb.	Eisele.	Forcher.	Dr. Wolffhardt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten d'Elvert und Genossen

auf

gesetzliche Regelung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und Erlassung von Normen in Betreff der Alters- und Invaliditätsversorgung derselben.

„Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handlungsgehilfen und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag reichen unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr aus. Sie genügen namentlich nicht, um die Handlungsgehilfen gegen unbillige Vertragsbestimmungen zu schützen, die ihnen bei der Anstellung auferlegt werden. Der Grundsatz unbedingter Vertragsfreiheit, von welchem das Handelsgesetzbuch ausgeht, ist daher zu verlassen; insbesondere sind für Vereinbarungen über die Kündigungsfristen, sowie für das vertragsmäßige Concurrenzverbot im Interesse der Handlungsgehilfen bestimmte Schranken zu ziehen. Was die Verhältnisse der Handlungslehrlinge betrifft, so entbehren dieselben überhaupt einer näheren Regelung. Das Handelsgesetzbuch beschränkt sich darauf, einige wenige sowohl für die Handlungsdiener, als auch für die Lehrlinge geltende Sätze aufzustellen und verweist im übrigen auf den Ortsgebrauch.

Es ist daher eine gesetzliche Regelung des kaufmännischen Lehrverhältnisses, insbesondere der dem Lehrherrn obliegenden Pflichten vom socialpolitischen Standpunkte dringend geboten. Besonders drückend für die Handlungsgehilfen macht sich der Mangel jeder gesetzlichen Regelung über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, über die Erholungszeit, über die Fürsorge gegen eine Gefährdung der Gesundheit und über die Versicherung gegen die in Ausübung des Berufes erlittenen Unfälle geltend, zumal die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung sich als durchaus unzulänglich und lückenhaft erweisen.

In allen diesen Belangen sind die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge vom Gesetze stiefmütterlicher als die Arbeiterschaft behandelt. Nicht minder dringlich und den berechtigten Forderungen moderner Socialpolitik angemessen sind aber auch Bestimmungen für die Invaliditäts- und Altersversorgung der Handlungsgehilfen, Institutionen, welche ja ohnehin in absehbarer Zeit in Österreich auch für den Arbeiterstand werden geschaffen werden müssen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

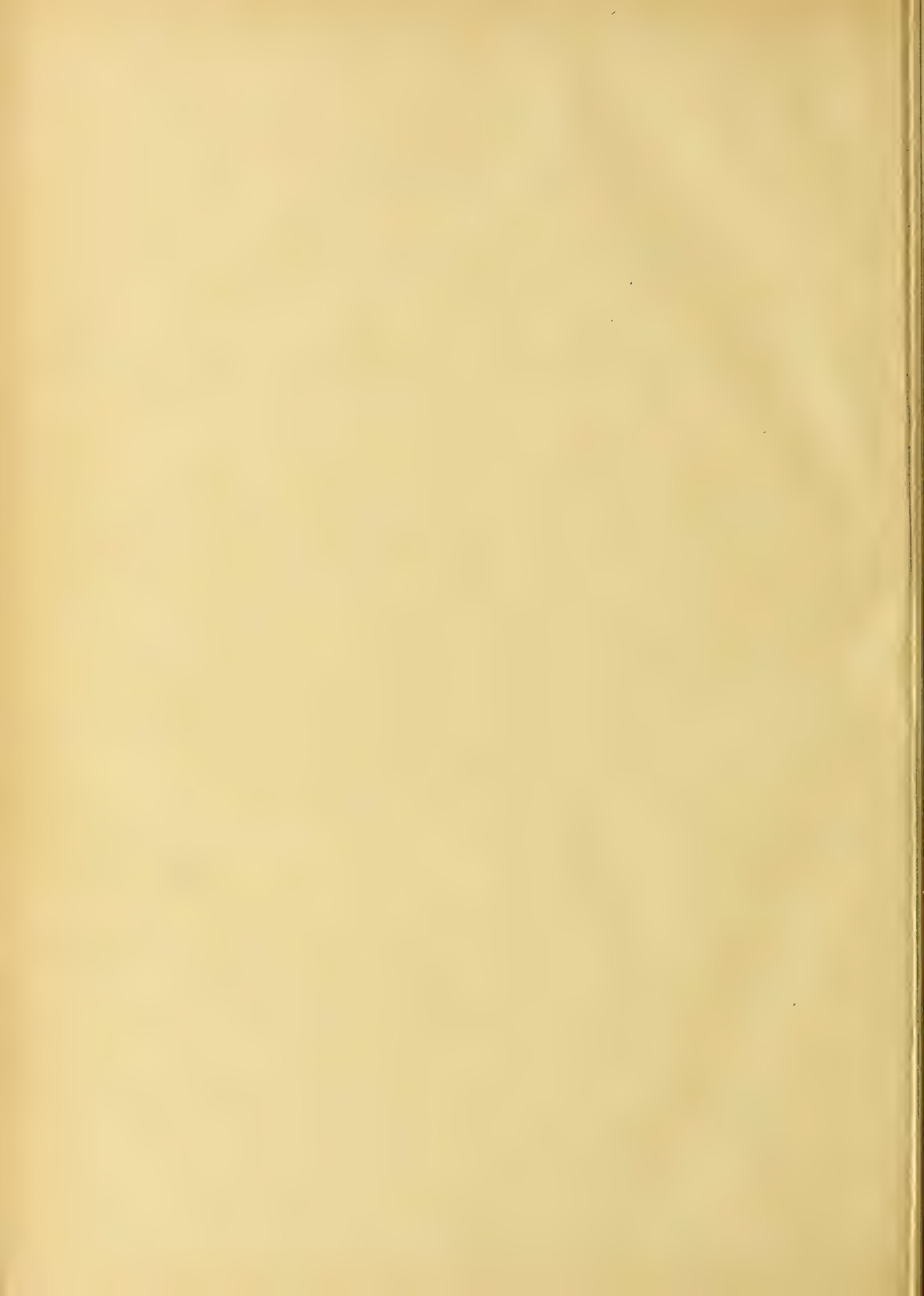
„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst Vorlagen betreffend die gesetzliche Regelung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und Erlassung von Normen in Betreff der Alters- und Invaliditätsversorgung unter Wahrnehmung der oben ausgedrückten Grundsätze mit thunlicher Beschleunigung dem Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten."

Wien, 27. October 1897.

	Nowak.	Hübner.	d'Elvert.
Bendel.	Dr. Stöhr.	Kirschner.	Dr. Funke.
Dr. Knoll.	Peschka.	Dr. Schücker.	Dr. Groß.
Dr. Chiari.	Dr. Lecher.	Dr. Habermann.	Rujs.
Glöckner.	Vincenz Hofmann.	Größl.	Dr. Götz.
Dr. Pfersche.	Anton Steiner.	Wrabetz.	Bohaty."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten d'Elvert und Genossen

wegen

Reform der Actien- und Börsengesetze.

„Schon in den Jahren 1869, 1874 und 1882 wurden Reformgesetzentwürfe, betreffend die Actiengesellschaften, zur verfassungsmäßigen Berathung vorgelegt, ohne dass jedoch ein Abschluss erreicht worden wäre. Die Gegenwart verlangt aber energisch nach einer solchen Reform, zumal der Gedanke der Capitalsassociation fast allgemein als ein die Production förderndes und die Kosten der Consumtion verbilligendes Mittel angesehen wird. Bei dem Umstande, als der gegenwärtige Stand der Actiengesellschaften den einzelnen Actionär, sohin das Anlage suchende Publikum nur in verhältnismäßig geringem Maße vor der Ausbeutung schützt, und die bestehende Vereinscommission, ohne dem Publikum irgend welchen wirksamen Schutz gegen Übervortheilung zu bieten, sich nur als ein Hemmnis für die volkswirtschaftliche und insbesondere industrielle Entwicklung der diesseitigen Reichshälfte erwiesen hat, ist es dringend geboten, Normen zu schaffen, welche vor allem den Gründungshergang, namentlich durch Kennzeichnung der Vertrauenswürdigkeit und materiellen Lage der Gründer klarstellen, die Reellität der Gründung und Geschäftsthätigkeit durch Verhaftung der Gründer, der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, sowohl in straf- als civilrechtlicher Beziehung sichern, die Functionen der einzelnen Gesellschaftsorgane abgrenzen und bestimmen, sowie die Actionäre durch strengere Haftung und Einräumung selbständiger Befugnisse enger an das Unternehmen knüpfen. Die hiefür in Betracht kommenden Mittel liegen aber nicht nur auf dem Gebiete des Actienrechtes, sondern auch auf dem der Börsengesetzgebung; die Vorschriften derselben über die Emission von Wertpapieren, über die Cursfeststellung, über die Organisation der Börsen würden unmittelbar oder mittelbar auch auf das Actienwesen von Einfluss sein. Insbesondere wären auch Vorschriften über die Revision der Gründungen, über die Erhöhung und Herabsetzung des Grundcapitales, namentlich auch in Ansehung des Rechtes der Actionäre auf einen entsprechenden Theil neu auszugebender Actien, über die Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft im ganzen und über die Nichtigkeitserklärung von Actiengesellschaften erforderlich. Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform der Actien- und Börsengesetzgebung, in welchem die oben angeführten Grundsätze zum Ausdrucke gelangen, mit thunlicher Beschleunigung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.““

Wien, 27. October 1897.

Dr. Menger.	Dr. Lecher.	Vincenz Hofmann.	d'Elvert.
Dr. Chiari.	Größl.	Kirschner.	Dr. Funke
Dr. Pfersche.	Dr. Schücker.	Dr. Knoll.	Anton Steiner.
Dr. Habermann.	Dr. Fournier.	Bendel.	Dr. Groß.
Bohaty.	Glöckner.	Nowak.	Dr. Götz.“
Hübner.	Peschka.		

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dr. Steinwender, Kaiser und Genossen.

Durch Bestimmung des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. 220, betreffend die directen Personalsteuern, sind die Zinsen von Pfandbriefen der Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute, sowie von den durch andere Landescreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittirten Obligationen einer Rentensteuer von 1½ Procent unterworfen. Nachdem die erwähnte Rentensteuer von den gegenwärtigen Pfandbriefbesitzern durch Verkauf der Pfandbriefe umso leichter abgewälzt werden kann, als den der Rentensteuer unterzogenen Papieren 4708 Millionen von der Rentensteuer freie Effecten gegenüberstehen, weiters 61 Effecten in der Emissionssumme von 1697 Millionen Gulden die Rentensteuerfreiheit im Obligations- und Coupontexte zugesichert haben, hat die gedachte Rentensteuer den Erfolg, dass die von den Landesinstituten und von dem galizischen Bodencreditvereine in der Summe von 385 Millionen Gulden emittirten Schuldscheine einem Cursverluste von 1½ Procent (6 kr. jährlich entsprechen 1 fl. 50 kr. Capital) ausgesetzt sind und mithin eine Wertverminderung von 5·9 Millionen erleiden, wofür der Staat in den Genuss des Rentensteuerbezuges von 236.000 fl. gelangt, da weiters — wie ermittelt — die gedachten Landesinstitute einschließlich des galizischen Bodencreditvereines jährlich durchschnittlich 47 Millionen Gulden emittiren, die Käufer der neuen Emission diese Papiere nur um jenen Preis erwerben, durch welchen sie die Rentensteuer abzuwälzen imstande sind, erleiden die Darlehensschuldner bei der Darlehenszuzählung einen Schaden von 700.000 fl., damit der Staat an Rentensteuer jährlich 28.000 fl. seinen Einnahmen zugesellt.

Wollen die Landeshypothekaranstalten und der galizische Bodencreditverein von ihren Darlehenswerbern diese Schädigung abwenden und die Marktgängigkeit ihrer Papiere durch Übernahme der Rentensteuer im früheren Umfange erhalten, so erleiden dieselben nach dem Stande des Jahres 1895 eine jährliche Belastung von 236.000 fl., die sich Jahr für Jahr um 28.000 erhöht und demnach diese Institute, die nicht Erwerbsinstitute sind, sondern lediglich als gemeinnützige Vermittlungsanstalten zwischen dem Darlehenswerber und Darlehensgeber darstellen, zwingt, die gedachte Rentensteuer durch Einhebung eines erhöhten Regiebeitrages wenigstens für die Zukunft auf die Grundschuldner abzuwälzen und anderseits hindert, ihren Darlehensschuldnern jene anderweitigen Erleichterungen zu gewähren, welche dieselbe bisher in hervorragender Weise als gemeinnützi[ge] Institute charakterisirt. Nachdem nachgewiesen ist, dass die erwähnte Rentensteuer nicht den Besitzer der [Obli]gation, sondern den Darlehen werbenden Grundbesitzer sowohl direct als indirect trifft, welchen Grundbesitz zu entlasten das erwähnte Gesetz in seinem Motivenberichte sich zur Aufgabe gestellt, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen, anliegendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz

vom . . . .

womit

die Bestimmungen der Rentensteuer abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§. 125 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wird dahin erweitert, dass die Zinsen von Pfandbriefen der Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute, sowie von den durch andere Landescreditinstitute auf Grund von gewährten Darleben emittirten Obligationen von jeder Rentensteuer befreit sind.

Artikel II.

Im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes entfällt die Bestimmung des Alinea d des §. 131 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern bezüglich der Zinsen von Pfandbriefen der Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes betraue Ich meinen Finanzminister.

Wien, 27. October 1897.

Dr. Roser.
Röhling.
Kielmansegg.
Grabmayr.
Dr. Habermann.
Türk.
Dr. Hofmann.
Ghon.
Wimhölzel.
Forcher.
Dr. Wolffhardt.
Wolf.
Dr. Hirsch.
Dr. Gessmann.
Peschka.
Polzhofer.

Dr. Lemisch.
d'Elvert.
Herbst.
Gebler.
Zimmer.
Dr. Funke.
Glöckner.
Dr. Nitsche.
Bendel.
Dr. Knoll.
Dr. Schücker.
Dr. Pergelt.
Herzmansky.
Rigler.
Dr. Kopp.
Wernisch.

Seidel.
Posch.
Dr. Chiari.
Dr. Pommer.
Hinterhuber.
Dr. Götz.
Lorber.
Größl.
Dr. Groß.
Kupelwieser.
Eisele.
Dr. Menger.
Nowak.
Girstmayr.
Dr. Budig.
Hackelberg.

Dr. Steinwender.
Kaiser.
Dobernig.
Dr. Roschmann.
Sedlnitzky.
Mosdorfer.
Leopold Steiner.
Bielohlawek.
Dr. Weiskirchner.
Dr. Stöhr.
Kienmann.
Böheim.
Erb.
Dr. Scheicher.
Dr. Pessler.
Skrbensky.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Verwendbarkeit der von der Communalcreditanstalt des Landes Schlesien ausgegebenen Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von der Communalcreditanstalt des Landes Schlesien ausgegebenen Schuldverschreibungen können bis zum Höchstbetrage von 8 Millionen Gulden ö. W. oder 16 Millionen Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparcassenamtes, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, und zum Börsencurse jedoch nicht über dem Nennwerte zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Begründung.

Auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli 1896 genehmigten Statutes der Communalcreditanstalt des Landes Schlesien ist dieses Institut zur Ausgabe von Schuldverschreibungen berechtigt, welche den Namen „Schuldverschreibungen der Communalcreditanstalt des Landes Schlesien" führen.

Für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen haften in erster Linie die von der Anstalt erworbenen und jeweilig noch aushaftenden Darlehensforderungen, der aus den Darlehensrückzahlungen zu bildende Tilgungsfond und der für die Anstalt zu bildende Reservefond, in zweiter Linie das Land Schlesien.

Die Summe der ausgegebenen Schuldverschreibungen darf den Betrag der erworbenen Darlehensforderungen niemals überschreiten.

Der Höchstbetrag der gleichzeitig im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen ist durch das Statut auf 8 Millionen Gulden oder 16 Millionen Kronen festgesetzt.

Die von der Landesvertretung des Herzogthumes Schlesien gegründete Communalcreditanstalt hat den Zweck, an das Land Schlesien, an Gemeinden, Bezirksstraßenfonde und solche öffentliche Concurrenzen, welche mit dem Rechte zur Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind, Darlehen auch ohne hypothekarische Sicherstellung zu gewähren, sowie derartige schon bestehende Darlehensforderungen cessionsweise zu übernehmen.

Da somit die Sicherheit und Bonität der fraglichen Obligationen als erwiesen zu betrachten ist, der Zweck der Anstalt aber auf die Hebung des Credites der öffentlichen Körperschaften im Lande, sowie auf die Förderung öffentlicher Interessen gerichtet ist, somit volle Berücksichtigung verdient, erscheinen die Voraussetzungen für die Zuwendung der im Gesetzentwurfe angegebenen, anderen ähnlichen Instituten bereits zutheil gewordenen Begünstigungen an die Communalcreditanstalt des Landes Schlesien nach allen Richtungen hin gegeben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Žičkar und Genossen,

betreffend die

Änderung des §. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, Nr. 99.

Im Grunde des §. 3 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1888, Nr. 99, haben die Religionslehrer für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule (oder Bürgerschule) auf eine Remuneration gesetzlichen Anspruch. Da die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden in jeder Classe gewöhnlich zwei beträgt, so muss der Religionsunterricht durch sechs Stunden in der Woche unentgeltlich ertheilt werden. Ist die Volksschule vierclassig, so hat der Religionslehrer für zwei Stunden Anspruch auf eine Remuneration, welche von der Landesgesetzgebung bestimmt ist.

Nun ereignen sich sehr häufig folgende Fälle:

In einer zweiclassigen Volksschule wird in beiden Classen der halbtägige Unterricht ertheilt; der Katechet hat somit wöchentlich acht Stunden den Religionsunterricht zu ertheilen, hat jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Remuneration für die zwei Überstunden. Ist der halbtägige Unterricht in allen Classen einer dreiclassigen Volksschule eingeführt, so muss der Katechet 12 Stunden wöchentlich diesen Unterricht ohne Anspruch auf eine Remuneration ertheilen.

Es kommen sodann Fälle vor, dass in einem und demselben Pfarrorte zwei Schulen bestehen: beide sind dreiclassig, die Anzahl der Religionsstunden beträgt demnach in der Woche 12 — und trotzdem erhält der Religionslehrer für sechs Überstunden keine Remuneration. Wäre die Volksschule in diesem Falle sechsclassig, so hätte der Katechet eine geringere Mühe, als er sie hat, dass er zwei Schulen besuchen muss und hätte einen gesetzlichen Anspruch auf eine Remuneration für sechs Überstunden.

Schließlich ereignen sich Fälle, dass an mehrclassigen Volksschulen Parallelclassen eingeführt sind. Dadurch wird gleichfalls die Anzahl der Religionsstunden vermehrt; für die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Parallelclassen hat jedoch der Katechet abermals im Grunde des anfangs citirten Gesetzes keinen Anspruch auf eine Remuneration. Eine gerechte Regelung dieser Angelegenheit ist nur möglich, wenn im Gesetze nicht die Classen, sondern die Stunden berücksichtigt werden würden, durch welche der Religionsunterricht wöchentlich zu ertheilen ist. Es ist offenbar eine Ungerechtigkeit, dass im Orte A der Religionslehrer für acht Stunden wöchentlichen Religionsunterrichtes (also bei zwei Überstunden) eine Remuneration erhält, im Orte B aber bei Ertheilung des Religionsunterrichtes durch 12 oder möglicherweise auch durch mehr Stunden in der Woche eine Remuneration zu beanspruchen nicht berechtigt ist.

Demzufolge stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle folgenden Gesetzesantrag beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Regelung der Remuneration für die Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, Nr. 99, hat außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

„§. 3. Für die Besorgung des Religionsunterrichtes durch mehr als sechs Stunden wöchentlich an allgemeinen Volksschulen oder an Bürgerschulen ist entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen."

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Es möge sodann folgender Resolution die Genehmigung ertheilt werden:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, das Nöthige zu veranlassen, dass die Landesgesetze im Sinne des obigen Reichsgesetzes geändert werden.“

Wien, 29. October 1897.

Dr. Žitnik.	Žičkar.
Coronini.	Barwiński.
Kušar.	Robič.
Dr. Stojan.	Dr. Ferjančič.
Ochrymowicz.	Einspieler.
Wachnianyn.	Dr. Gregorec.
Pogačnik.	Dr. Gregorčič.
Berks.	Povše.
Dr. Krek.	Wilhelm Pfeifer.
Dr. Šusteršič.	Biankini.
Spinčić.	Dr. Trumbić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Heeger und Genossen,

betreffend die

Erhaltung der aufgelassenen Friedhöfe.

Durch die stetig wachsende Ausdehnung der größeren Städte ist die Anlage von großen, weitabliegenden Centralfriedhöfen und damit auch selbstverständlich die Auflassung der bisher bestandenen kleineren Friedhöfe im Weichbild der Stadt nothwendig geworden.

Diese aufgelassenen Friedhöfe sind nun — im Laufe der Jahre von prächtigen Bäumen und üppigem Strauchwerk bestockt — willkommene Nistplätze zahlreicher Singvögel, kurz herrliche, große Gärten geworden, welche, mitten im Staub und Lärm der Straßen, Hunderten Stadtbewohnern Ruhe und Erquickung bieten.

Der hohe Wert aller Gärten und Anlagen für große Städte ist wohl heute bereits allerwärts anerkannt und es bringen auch thatsächlich viele Stadtvertretungen erhebliche Opfer für die Erhaltung der alten und die Schaffung von neuen Anlagen.

Aber nicht nur aus Rücksicht für Gesundheit und Ästhetik sind die aufgelassenen Friedhöfe zu erhalten, sondern auch aus Gründen der Pietät für unsere Todten.

In vielen Städten aber sollen diese herrlichen, geweihten Stätten nach den Stadterweiterungsplänen einfach als Baugründe oder als Straßengrund, also zumeist schnöder Geschäfte willen thatsächlich vernichtet werden.

Um nun die Erhaltung oder Vernichtung dieser aufgelassenen Friedhöfe nicht dem Ermessen der oft wechselnden Stadtvertretungen zu überantworten, erscheint es nöthig, dass ein bindendes Gesetz den Schutz dieser Friedhöfe im angedeuteten Sinne klar ausspreche.

Die weitere Begründung dieses Antrages für eine andere Gelegenheit vorbehaltend, stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei die hohe k. k. Regierung aufzufordern, ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhaltung der aufgelassenen Friedhöfe zum Zwecke der Vermehrung öffentlicher Anlagen dem hohen Hause vorzulegen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem aus dem hohen Hause zu wählenden Ausschusse zuzuweisen.

Wien, am 29. October 1897.

Heeger.

Hueber	Kaiser.	d'Elvert.	Millesi.
Erb.	Kienmann.	Wernisch.	Dr. Steinwender.
Ghon.	Dr. Pommer.	Dr. Peßler.	Mosdorfer.
Franz Hofmann.	Dobernig.	Dr. Mayreder.	Dr. Wolffhardt.
Herzmansky.	Dr. Lemisch.	Tschernigg.	Dr. Heinemann.
	Seidel.	Böheim	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Veräußerung der Realität Nr. 409/II in Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, die Realität Nr. 409/II in Prag, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 587 sammt dem darauf befindlichen Gebäude und den Grundparcellen Nr. 224 und 225, zu veräußern.

Der Erlös ist als Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum zu verrechnen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die Veräußerung der Realität Nr. 409/II in Prag.

Die ärarische Realität Nr. 409/II in Prag besteht aus der Bauparcelle Nr. 587, auf welcher das für Zwecke der Moldau-Zoll- und Liniensteuereinhebung bestimmte Amtsgebäude steht, dann aus den Grundparcellen Nr. 224 und 225 im Gesammtflächenausmaße von 870·3 Quadratklaftern.

Von dem einstöckigen Gebäude ist nur der erste Stock bewohnbar, und ist derselbe sammt der als Amtsplatz dienenden Parcelle Nr. 224 an die Stadtgemeinde Prag als Pächterin des Moldauzolles und der Liniensteuer vermietet. Die ebenerdigen Bestandtheile des besagten Gebäudes können dermalen aus dem Grunde nicht benützt werden, weil dieselben infolge häufiger Überschwemmungen als Wohnung nicht verwendbar sind. Die als Garten bezeichnete Grundparcelle Nr. 225 ist an einen Privaten, welcher dieselbe als Holzniederlage benützt, um den jährlichen Zins von 100 fl. vermietet. Das Gebäude befindet sich in einem minder guten Bauzustande und liegt überdies sammt den dazu gehörigen Parcellen im Inundationsgebiete, so dass die Erhaltungskosten zu dem ohnehin geringen Zinsertrage in keinem Verhältnisse stehen.

Es erscheint daher zweckmäßig, die Veräußerung dieser Realität in Aussicht zu nehmen.

Mit Rücksicht auf den 25.000 fl. übersteigenden Schätzwert wird mit der Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Ermächtigung zur Veräußerung erwirkt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

eine Ergänzung der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Ergänzung der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, wird für den Fall, dass eine Erwerbsteuergesellschaft weniger als acht Angehörige hätte, der Finanzminister ermächtigt, für die betreffende Erwerbsteuerclasse den Veranlagungsbezirk mit benachbarten Bezirken zu einem einzigen Veranlagungsbezirke zusammenzufassen oder die betreffenden Steuerpflichtigen mit den Angehörigen der nächstniedrigen Classe desselben Veranlagungsbezirkes zu einer Steuergesellschaft zu vereinigen.

In Fällen der letzteren Art bleibt die Zugehörigkeit der Steuerpflichtigen in die Classen, in welche sie nach ihrer Steuerleistung im Grunde des §. 12 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingereiht wurden, unberührt. Soweit die Höhe des Gesellschaftscontingentes in Frage kommt (§§. 48—50), sind die Steuerleistungen der Angehörigen der Gesellschaft nach den einzelnen Steuerclassen, welchen sie zugehören, getrennt in Rechnung zu ziehen.

Verfügungen im Grunde des ersten Absatzes dieses Paragraphen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 2.

Die im §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, getroffenen An-

ordnungen, betreffend die Vereinigung der Handelskammerbezirke Görz und Rovigno mit jenem von Triest zu einem Veranlagungsbezirke I. Classe und die Erledigung der Angelegenheiten dieses Veranlagungsbezirkes durch die Erwerbsteuerlandescommissionen von Triest, Görz und Gradisca und Istrien bleiben bis auf weiteres in Geltung.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Zugleich wird der §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, außer Kraft gesetzt.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, wurde für die Handelskammerbezirke Görz und Rovigno, in welchen wegen einer zu geringen Anzahl von Erwerbsteuerpflichtigen erster Classe sowohl die Bildung einer Erwerbsteuercommission, wie auch eine rationelle Repartition des Gesellschaftscontingentes unthunlich gewesen wäre, in der Art Vorsorge getroffen, dass diese Bezirke mit dem Handelskammerbezirke Triest für die erste Veranlagungsperiode zu einem Veranlagungsbezirke zusammengefasst wurden. Zugleich wurde, um analogen Schwierigkeiten im politischen Bezirke Primiero, wo nur zwei Angehörige der dritten Classe vorhanden waren, zu begegnen, auch eine Vereinigung mehrerer politischer Bezirke eines Landes im §. 2 der erwähnten kaiserlichen Verordnung zugelassen.

Während die kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1897 entsprechend ihren staatsgrundgesetzlichen Voraussetzungen sich auf das Maß der augenblicklich gebotenen Verfügungen beschränkte, hat sich seither ein weiterer Fall herausgestellt, in welchem sich die im §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, enthaltenen Vorschriften als ergänzungsbedürftig erwiesen. Es zeigte sich nämlich, dass in den zu einem Veranlagungsbezirke vereinigten dalmatinischen Handelskammerbezirken, in welchen nach den vorgelegenen statistischen Ausweisen in der ersten Classe gar kein Steuerpflichtiger zu erwarten war, auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Einreihung ein einziger Erwerbsteuerträger der ersten Classe vorhanden ist. Für die Behandlung dieses Falles, wie auch ähnlicher, deren möglicher Eintritt nicht im vorhinein als ausgeschlossen bezeichnet werden kann, gibt das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, keine Handhabe.

Eine Remedur nach Analogie der für Görz und Rovigno getroffenen, etwa durch Anschluss an den Handelskammerbezirk Triest, erscheint für die dalmatinischen Handelskammerbezirke nicht thunlich, weil bei einer Vereinigung von Bezirken verschiedener Länder zu einem Veranlagungsbezirke im allgemeinen kaum Vorsorge getroffen werden könnte, dass die Berufungen, welche Angehörige eines derartigen Bezirkes einbringen, von einem Organe entschieden werden, auf dessen Zusammensetzung die betreffenden Steuerpflichtigen Einfluss üben konnten. Die speciellen Verhältnisse, die eine derartige Vereinigung im Küstenlande opportun erscheinen ließen, sind in den Bemerkungen zur kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181 (Nr. 1 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen), ausgeführt worden, und glaubt die Regierung mit Rücksicht auf dieselben die im §. 1 der erwähnten kaiserlichen Verordnung für die erste Veranlagungsperiode getroffenen Anordnungen auch für weiterhin — solange in den Handelskammerbezirken Görz und Rovigno die Voraussetzungen für die Errichtung selbständiger Veranlagungsbezirke fehlen — empfehlen zu sollen.

Im übrigen erachtet die Regierung, dass für alle jene Ausnahmsfälle, in denen wegen zu geringer Anzahl der in einem Veranlagungsbezirke befindlichen Angehörigen einer Erwerbsteuerclasse eine Wahlhandlung und die Vornahme einer rationellen Steuerrepartition unmöglich wäre, eine Vorsorge allgemeinerer Art zu treffen wäre. Zu diesem Zwecke bestimmt der §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes, dass der Finanzminister in den fraglichen Fällen, für welche wie in der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897 die Zahl von acht Steuerpflichtigen als Cynosur angenommen wurde, ermächtigt würde, den Kreis der eine Steuergesellschaft bildenden Steuerpflichtigen entweder durch territoriale Zusammenfassung der betreffenden Veranlagungsbezirke oder aber durch die Vereinigung der Steuerpflichtigen erster mit denen der zweiten, beziehungsweise der Steuerpflichtigen dritter mit denen der vierten Classe innerhalb desselben Veranlagungs-

bezirkes entsprechend zu erweitern. Die Vereinigung von Steuerpflichtigen zweiter mit solchen dritter Classe bliebe nach dem Wortlaute des §. 1 ausgeschlossen, da für diese beiden Classen gemäß §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, nicht dieselben Veranlagungsbezirke bestehen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 1 soll sichern, dass bei der Bildung des Gesellschaftscontingentes für die erste Veranlagungsperiode die gesetzlichen Nachlässe rücksichtlich der in Betracht kommenden Steuerleistungen je nach der Steuerclasse, in welche die betreffenden Gesellschaftsangehörigen gehören, Berücksichtigung finden. Die Berechnung des Contingentes für die späteren Veranlagungsperioden gemäß §. 50 des Personalsteuergesetzes macht keine Schwierigkeit.

Der §. 2 hält die für die küstenländischen Verhältnisse angemessene Regelung, welche im §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, für die erste Veranlagungsperiode getroffen wurde, auch fernerhin bis auf weiteres aufrecht. Dagegen kann der §. 2 der erwähnten kaiserlichen Verordnung, da sein Inhalt in der weiteren Fassung des §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes mit enthalten ist, bei dem Inslebentreten des bezüglichen Gesetzes außer Kraft gesetzt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die kauf- respective tauschweise Veräußerung des k. k. Münzamtsgebäudes in Prag und mehrerer Objecte des dortigen k. k. Lottoamtsgebäudes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt:

1. Das k. k. Münzamtsgebäude Nr. C. 930—I in Prag, bestehend aus der in der Einlagezahl 843 des Grundbuches der Catastralgemeinde Prag Altstadt eingetragenen Bauparcelle C. Z. 1159/3 und aus der in der Landtafeleinlage Z. 183 vorkommenden Bauparcelle C. Z. 1159/1 nebst der ebendaselbst eingetragenen Grundparcelle C. Z. 152,

2. die zum Prager Lottoamtsgebäude Nr. C. 748—I gehörige, in der Grundbuchseinlage Z. 672 der Catastralgemeinde Prag Altstadt vorgetragene Bauparcelle Nr. 956/2, ferner Theilflächen aus den zu derselben Realität gehörigen in der Landtafeleinlage Z. 180 vorkommenden Bauparcelle Nr. 956/1 und Grundparcelle Nr. 151 und zwar ersteres im Kauf-, letztere im Tauschwege gegen einige zum Neubau eines Amtsgebäudes benöthigte Theilflächen aus den anstoßenden Parcellen Nr. 955, 957 und 948 und gegen Leistung einer entsprechenden Aufzahlung an das Ärar zu veräußern.

Der Kaufschilling, beziehungsweise die Baraufzahlung sind als Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum zu verrechnen.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurf, betreffend die kauf- respective tauschweise Veräußerung des k. k. Münzamtsgebäudes in Prag und mehrerer Objecte des dortigen k. k. Lottoamtsgebäudes.

Im Assanirungsrayon der Stadtgemeinde Prag befinden sich das k. k. Münzamtsgebäude N. C. 930—I, in welchem die Berghauptmannschaft, das Revierbergamt und das Punzirungsamt untergebracht sind, ferner das k. k. Lottoamtsgebäude Nr. C. 748—I.

Beide Realitäten müssten im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 22 demolirt, und ein allfälliger Neubau im Einklange mit dem Regulirungsprojecte aufgeführt werden.

Es erscheint jedoch zweckmäßiger, nur ein einziges Amtsgebäude und zwar an Stelle der Lottoamtsrealität zu errichten und in derselben auch die gegenwärtig im Münzamtsgebäude befindlichen Ämter unterzubringen.

Das Münzamtsgebäude ist sodann für ärarische Zwecke entbehrlich, und soll der Stadtgemeinde Prag käuflich überlassen werden.

Der Bau des neuen Amtsgebäudes macht ebenfalls eine Grundtransaction mit der Stadtgemeinde Prag nothwendig. Für denselben sind nämlich einerseits mehrere Theilflächen aus den zur Lottoamtsrealität gehörigen Parcellen Nr. 956/1 und 151, ferner die ganze Parcelle Nr. 956/2 entbehrlich, anderseits aber Theile aus den anstoßenden, von der Stadtgemeinde Prag im Expropriationswege zu erwerbenden Parcellen Nr. 955, 957 und 948 erforderlich.

Es sollen daher die angeführten Objecte im Tauschwege abgetreten, beziehungsweise erworben werden, wobei die Wertdifferenz der Tauschobjecte durch eine von der Stadtgemeinde Prag an das Ärar zu entrichtende angemessene Aufzahlung auszugleichen ist.

Da der Schätzwert der Münzamtsrealität 222.000 fl. beträgt, und auch die der Stadtgemeinde Prag für die zweite Transaction im Tauschwege abzutretenden Objecte unbeweglichen Staatseigenthumes, welche mit 27.475 fl. 56 kr. veranschlagt wurden, den Wert von 25.000 fl. übersteigen, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Ermächtigung zur Veräußerung dieser Immobilien erwirkt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Biankini und Genossen,

betreffs der

Errichtung einer Tabakfabrik in Dalmatien.

In der Erwägung, dass sich die Tabakcultur in Dalmatien immer mehr verbreitet, und sich nothwendig durch das ganze Land ausdehnen muss;

in der Erwägung, dass sich die Tabakqualitäten in Dalmatien, infolge der anerkennungswerten Bemühungen der k. k. Tabakregieorgane fortwährend verbessern, und besonders für Cigaretten von den ausgezeichnetsten Qualitäten zu werden versprechen;

in der Erwägung, dass schon in 47 Gemeinden und 404 Ortschaften Dalmatiens die Tabakcultur gepflegt wird, und dass im vorigen Jahre 13.509 Pflanzer ungefähr 38 Millionen Pflanzen gebaut haben;

in der Erwägung, dass jetzt schon die Tabakproduction in Dalmatien größer ist als in Tirol, und dass sie der Tabakregie erträglicher ist, als in Galizien;

in der Erwägung, dass die Einnahmen vom Tabakverschleiße im Inlande von Jahr zu Jahr zunehmen, und dass auch in dem Budget für das Jahr 1898 die Einnahmen vom Verschleiße um 4,885.300 Gulden höher veranschlagt wurden;

in der Erwägung, dass in demselben Budget für den Ankauf von Inländermaterialien um 100.000 Gulden mehr beantragt werden, um die Tabakcultur in Dalmatien, Galizien und der Bukovina, bei gleichzeitiger Einschränkung der Anschaffung ungarischer Tabake weiter ausdehnen zu können;

in der Erwägung, dass in dem Präliminare für das Jahr 1898 zur Bestreitung der Fabricationskosten ein um 1,048.000 Gulden größerer Betrag der Tabakregie zur Verfügung steht als im Jahre 1897, weil die Zunahme des Verschleißes auch eine angemessene Erweiterung der Fabrication, Anschaffung der Maschinen und Fabricationserfordernisse unbedingt erheischt;

in der Erwägung, dass von 28 Tabakfabriken, die in diesem Theile der Monarchie sich befinden, gar keine in Dalmatien vorhanden ist;

in der Erwägung, dass viele arbeitslose Leute in Dalmatien doch die Existenzmittel bei Tabakfabriken finden könnten, wie sie sie in anderen Königreichen und Ländern finden;

in der Erwägung, dass die competenten Factoren Dalmatiens schon wiederholt um die Errichtung einer Tabakfabrik angesucht haben;

in weiterer Erwägung, dass in Dalmatien noch nichts Ernstes zur Förderung der Industrie gemacht wurde;

in endlicher Erwägung, dass es eine Frage der Gerechtigkeit ist, dass auch Dalmatien der Wohlthaten der Staatseinrichtungen theilhaftig wird, wie es ja auch die Lasten des Staatswesens theilt — stellen wir den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert in Dalmatien eine Tabakfabrik baldigst zu errichten."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse zur Berathung und Beschlussfassung zuzuweisen.

Wien, am 5. November 1897.

Žičkar.	Kušar.	Biankini.
Šuklje.	Povše.	Borčić.
Dr. Šusteršič.	Dr. Stojan.	Perić.
Coronini.	Einspieler.	Vuković.
Pogačnik.	Barwiński.	Dr. Žitnik.
Berks.	Winnicki.	Zore.
Karatnicki.	Dr. Grobelski.	Dr. Gregorčič.
Dr. Krek.	Wachnianyn.	Dr. Laginja.
Dr. Trumbić.	Dr. Gregorec.	Mandyczewski.
Ochrymowicz.	Robič.	Spinčić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pospišil und Genossen.

Es ist schon oft im Abgeordnetenhause Klage geführt worden, dass die Wehrpflicht den bäuerlichen Besitzern ungemein schwere Lasten auferlegt, indem ihre Söhne jahrelang den Militärpflichten nachkommen müssen, wodurch der Landwirtschaft bei Mangel an Arbeitern die größten Nachtheile erwachsen, ja öfters gut situirte Besitzer zugrunde gerichtet werden.

Es werden jährlich über 60.000 Mann in die Ersatzreserve eingereiht nicht nur wegen Minder tauglichkeit und Schwäche, sondern infolge einer zufälligen höheren Losnummer.

Dieser Vorgang bei der Einreihung entspricht jedoch nicht den Verhältnissen, und es muss darauf gedrungen werden, dass bei derselben auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werde und dass in die Ersatzreserve außer den Mindertauglichen alle jene von Haus aus einzureihen wären, welche dem mittleren Bauernstande angehören, unumgänglich nothwendig für den Wirtschaftsbetrieb sind, nach dem heute bestehenden Wehrgesetze aber diese Begünstigung nur durch einen Zufall erreichen können.

Es ist weiter bekannt, wie schwer die heutigen Militärlasten insbesonders die landwirtschaftliche Bevölkerung drücken. Denn die zu den Waffen gerufenen Angehörigen des arbeitenden Mittelstandes haben ja doch neben der drückenden Blutsteuer auch noch bedeutende Ausgaben für die Reise zu den Waffenübungen 2c. zu leisten.

In Erwägung alles dessen, halten sich die Gefertigten veranlasst und verpflichtet den Antrag zu stellen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens Gesetzentwürfe vorzulegen, wonach:

a) In die Ersatzreserve außer den Schwachen und Mindertauglichen von Haus aus nach Maßgabe des Bedarfes die für den Wirtschaftsbetrieb benöthigten Söhne des mittleren Bauerstandes eingereiht werden,

b) die zweijährige Präsenzdienstzeit und Erleichterungen hinsichtlich der Waffenübungen eingeführt werden und

c) die Reise der Reservisten, Recruten und Landwehrmänner des Heeres vom ständigen Wohnorte des Einberufenen bis zum Orte der Waffenübung und zurück vom Militärärar zu bezahlen sind.

Wien, am 5. November 1897.

Pospišil.

Holanský. Dr. Engel. Karel Adámek. Dr. Brzorád. Hovorka. Heimrich. Dr. Pražák.

Dr. Dyk. Dr. Pacák. Dr. Stránský. Šrámek. Seichert. Dr. Kurz. Maštálka.

Gustav Adámek. Staroštík. Bělský. Martinek. Dr. Silený. Sokol. Krumbholz.

Hořica. Kaftan. Schwarz. Udržal. Lebloch. Dr. Fořt. Buchodil.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Muhr, Dr. Kern und Genossen.

Der letzte Theil der von Linz über Neufelden und Aigen nach Böhmen führenden Reichsstraße nämlich die Strecke Aigen – Böhmische Grenze, die sogenannte Hagerstraße, ist vermöge ihrer Steigungsverhältnisse ein großes Hindernis eines bequemen und sicheren Verkehres. Viehtriebe wie Fuhrwerke vermögen nur unter den größten Schwierigkeiten die Straße zu passiren, und schon wiederholt ist versucht worden, die Staatsverwaltung zur Umlegung dieser Straße zu veranlassen; es wurden, so viel uns bekannt ist, auch schon Berechnungen und Vermessungen vorgenommen, jedoch bis jetzt ohne weiteres Resultat. In Erwägung nun, dass die Staatsverwaltung die Pflicht hat, die Verkehrsmittel in jeder Weise zu fördern; in weiterer Erwägung, dass die erwähnte Straße für Oberösterreich und speciell für das obere Mühlviertel, und dem gewerbefleißigen Markte Aigen von der größten Wichtigkeit ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den für eine entsprechende Umlegung, der von Linz über Aigen nach Böhmen führenden Reichsstraße erforderlichen Credit im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen und die Umlegung ehebaldigst durchzuführen."

Wien, 5. November 1897.

Doblhamer.	Muhr.
Dr. Fuchs	Dr. Kern.
Hölzl.	Baumgartner.
Tusel.	Haueis.
Dr. Ebenhoch	Zehetmayr.
Wagner.	Zaunegger.
Josef Kurz.	Rogl.
Herk.	Di Pauli.
Kaltenegger.	Plass.
Schachinger.	Doblhoier.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei



Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 5. November 1897, Z. 8242/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 537/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Nachhange zu der hierortigen Note vom 21. October 1897, Z. 7953/F. M. die Erläuterungen zum Central-Rechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1894 mit dem Ersuchen zu übermitteln, nunmehr den Central-Rechnungsabschluss für dieses Jahr der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Gleichzeitig erlaube ich mir, die Note des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 30. October 1897, Z. 250 beizuschließen, mit welcher derselbe zur Kenntnis bringt, dass bei der Prüfung der Gebarungsergebnisse keinerlei Wahrnehmungen gemacht worden sind, wodurch die Entscheidung der Indemnitätsfrage beeinflusst werden könnte.

./.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten des Obersten Rechnungshofes vom 30. October 1897, Z. 250/Pr.

an das

Finanzministerium.

Der Oberste Rechnungshof beehrt sich, dem löblichen k. k. Ministerium zur Kenntnis zu bringen, dass bei der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, vorgenommenen Prüfung der im Central-Rechnungsabschlusse pro 1894 nachgewiesenen Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht wurden, durch welche die Entscheidung über die Indemnitätsfrage in irgend einer Weise beeinflusst werden könnte.

Da ferner auch durch die Vergleichung der die Finanzperiode 1894 betreffenden Gebarungsnachweisungen und der correspondirenden Conto corrente-Abschlüsse dargethan erscheint, dass die in den Central-Rechnungsabschluss pro 1894 einbezogenen Einnahms- und Ausgabsbeträge sowohl bezüglich der Bargeld-, als auch bezüglich der Obligationsgebarung mit den thatsächlichen Ergebnissen in vollster Übereinstimmung sich befinden, so dürfte nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung des gedachten Central-Rechnungsabschlusses kein Hindernis mehr entgegenstehen.





Antrag

der

Abgeordneten Dr. Schücker, Dr. Knoll und Genossen,

wegen

Errichtung einer Postdirection für Deutschböhmen.

Es ist eine ebenso bekannte als erfreuliche Thatsache, dass der Post- und Telegraphenverkehr in Österreich und insbesondere im Kronlande Böhmen von Jahr zu Jahr in einer nie geahnten Weise an Ausdehnung zunimmt und mit der Entwicklung der Industrie und Zunahme der Bevölkerung immer höhere Anforderungen an die diesem Verkehre dienenden staatlichen Einrichtungen stellt.

Hiezu kommt noch, dass, entspringend dem Bedürfnisse nach einer möglichst raschen Verständigung, das Bedürfnis nach Errichtung neuer und Vermehrung und größerer Ausgestaltung bestehender Telephonanstalten immer mehr und mehr sich fühlbar macht.

Angesichts dieser Thatsache ist es klar, dass die bestehenden staatlichen Einrichtungen nicht Schritt halten mit den Anforderungen des Verkehres, und dass es demnach Pflicht der Staatsverwaltung ist, Maßnahmen zu treffen, wodurch diese Ungleichheit aufgehoben oder mindestens möglichst eingeschränkt wird.

Wenn die Verhältnisse des Post- und Telegraphenwesens in Böhmen ins Auge gefasst werden, so kommt man zu folgendem Ergebnisse:

Im Kronlande Böhmen besteht nur eine Postdirection mit dem Sitze in Prag.

Derselben unterstehen 1264 Postämter, darunter 84 ärarische. Diese Zahl ist eine ungewöhnlich große und steht mit den entsprechenden Zahlen in den anderen Kronländern in gar keinem Verhältnisse.

Der Postdirectionsbezirk Lemberg umfasst 712, darunter 54 ärarische, der Postdirectionsbezirk Wien 961, darunter 116 ärarische, der Postdirectionsbezirk Brünn 667, darunter 35 ärarische, der Postdirectionsbezirk Graz 550, darunter 28 ärarische Postämter u. s. w. in absteigender Zahl.

Hieraus ergibt sich, dass der Sprengel der Postdirection Prag entschieden zu groß ist, indem nahezu der vierte Theil sämmtlicher Postämter in Cisleithanien der Postdirection Prag untersteht.

Es macht sich auch hier der Umstand fühlbar, dass das Kronland Böhmen ein viel zu großer Verwaltungskörper ist, dass eine Theilung der Agenda der Verwaltung des Landes auf mehrfachen Gebieten dringend nothwendig erscheint.

Von den sämmtlichen der Postdirection Prag unterstehenden Postämtern ist nahezu die Hälfte deutsch und die andere Hälfte čechisch.

Jede dieser beiden Hälften für sich genommen ergäbe einen Postdirectionsbezirk, welcher jenem der anderen Kronländer nicht viel nachsteht, ja, bei den meisten Kronländern deren Postdirectionsbezirk an der Zahl der Postämter überragt.

Entsprechend der Zahl der zugewiesenen Postämter und der Größe des Postdirectionsbezirkes hat auch die Zahl der Geschäftsstücke bei der Postdirection Prag in den letzten Jahren in einer solchen Weise zugenommen, dass deren Bewältigung von einer Centralstelle aus immer schwer möglich ist.

Unter diesen Umständen leidet der öffentliche Verkehr und ist eine rasche und zweckentsprechende Erledigung dringender und im Interesse der Belebung des Verkehres unabweichbarer Anforderungen kaum möglich, für die Zukunft aber gewiss ausgeschlossen.

Alle diese Gründe sprechen dafür, im Kronlande Böhmen eine zweite Postdirection, entsprechend dem Grundsatze der nationalen Abgrenzung mit dem Sitze in einer deutschen Stadt Böhmens, zu errichten und derselben die aus dem Bezirke der Postdirection Prag auszuscheidenden deutschen Postämter zu unterstellen.

Die Gefertigten stellen in Anbetracht dieser Umstände den Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen, es sei die Regierung aufzufordern, die Errichtung einer zweiten Postdirection im Kronlande Böhmen mit dem Sitze in einer hiezu als geeignet befundenen deutschen Stadt und mit Unterstellung der aus dem Bezirke der Postdirection Prag auszuscheidenden deutschen Postämter unter dieselbe zu verfügen und zur Deckung des hiemit verbundenen Aufwandes die erforderlichen Beträge in das Budget einzustellen."

Wien, 8. November 1897.

		Dr. Schücker
d'Elvert.	Dr. Götz.	Dr. Knoll.
Dr. Fournier.	Dr. Lecher.	Dr. Groß.
Dr. Roser.	Julius Pfeifer	Herbst.
Dr. Kopp.	Russ.	Vincenz Hofmann.
Röhling.	Größl.	Bendel.
Nowak.	Dr. Nitsche.	Bohaty.
Dr. Stöhr.	Dr. Menger.	Günther.
Dr. Funke.	Glöckner.	Dr. Pfersche.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die tauschweise Veräußerung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigenthumes in Pilsen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, die ärarische Realität E. Z. 12 des Grundbuches für Pilsen, Tom. I, Bauparcelle K. Z. 39 mit dem darauf erbauten „k. k. Gefangenhause" C. Nr. 12 in Pilsen Stadt gegen die dem St. Maria Magdalena-Spitalsfonde eigenthümliche, bei E. Z. 20 des Grundbuches für Pilsen Tom. I, vorkommende Bauparcelle K. Z. 75 mit dem darauf erbauten Hause C. Nr. 21 in Pilsen Stadt ohne Anforderung einer Daraufzahlung zu vertauschen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die tauschweise Veräußerung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigenthumes in Pilsen.

Durch den mit der Regierungsvorlage in Antrag gebrachten Realitätentausch soll die Beschaffung eines geeigneten Bauplatzes für das in Pilsen zu errichtende Gerichts- und Gefangenhausgebäude ermöglicht werden.

Zu diesem Behufe ist die Erwerbung mehrerer Häuser in Pilsen theils schon vollzogen, theils noch im Zuge befindlich und erscheint auch die Erlangung des Eigenthumes an dem sogenannten Maria Magdalena-Spitale Nr. 21 erforderlich.

Die Stadtgemeinde Pilsen in Vertretung des Maria Magdalena-Spitalsfondes hat sich erboten, dieses Gebäude an das Ärar im Tauschwege gegen Überlassung des alten dermaligen ärarischen Gefangenhauses Nr. 12, welches infolge seines schlechten Zustandes den Anforderungen der Strafrechtspflege in keiner Weise mehr entspricht, jedoch nur ohne Leistung einer Baraufzahlung abzutreten.

Laut der am 23. September 1892 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung wurde die ärarische Realität C. Nr. 12, k. k. Gefangenhaus, im Flächenausmaße von 314 Quadratklafter = 1119 Quadratmeter mit 38.832 fl., und zwar der Baugrund mit 10.060 fl. und die Bauobjecte mit 28.772 fl. bewertet, während die Maria Magdalena-Spitalsrealität C. Nr. 21 im Flächenausmaße von 252 Quadratklafter = 907 Quadratmeter auf 26.107 fl. geschätzt wurde, wovon auf den Baugrund 11.740 fl. und auf die Bauobjecte 14.367 fl. entfallen.

Zwischen dem Gesammtwerte dieser beiden Realitäten ergibt sich demnach eine Differenz zu Gunsten der ärarischen Realität im Betrage von 12.725 fl., welche jedoch lediglich auf der Wertverschiedenheit der Bauobjecte beruht.

Zwischen dem Werte der Grundflächen dieser Realitäten besteht sogar eine Differenz per 1680 fl. zu Ungunsten der ärarischen Realität, da die Grundarea der Maria Magdalena-Spitalsrealität trotz des etwas geringeren Flächenausmaßes infolge ihrer bedeutend günstigeren Lage (Eckparzelle) einen höheren Wert repräsentirt.

Beide Realitäten können jedoch lediglich als Bauparzellen, beziehungsweise die darauf befindlichen Gebäude bloß als Demolirungsobjecte in Betracht gezogen werden, zumal das ärarische Gefangenhausgebäude laut des Gutachtens der gerichtlichen Sachverständigen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwande zum Zwecke der Umwandlung in ein Mietzinsgebäude reconstruirt werden könnte, und dann einen jährlichen Reinertrag von circa 1084 fl. abwerfen würde, welcher zu vier Procent capitalisirt bloß einem Werte von 27.100 fl. entsprechen würde.

Es erscheint demnach mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse als gerechtfertigt, von der Anforderung einer Baraufzahlung seitens der Stadtgemeinde Pilsen behufs Ausgleichung der Wertdifferenz Umgang zu nehmen.

Zur Durchführung der in Rede stehenden Tauschtransaction bedarf es in Anbetracht des die Summe von 25.000 fl. übersteigenden Schätzwertes des ärarischen Tauschobjectes der legislativen Ermächtigung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lorber, Dr. Hofmann und Genossen,

betreffend

die fachliche Ausbildung der Eisenbahnbediensteten technischer Richtung.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der fachlichen Ausbildung der Eisenbahnbediensteten (Beamte, Unterbeamte, Diener) technischer Richtung ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu diesem Zwecke:

1. Die Erweiterung der Lehrverfassung der technischen Hochschulen durch größere Berücksichtigung des Verkehrs- und Verwaltungsdienstes bei den Eisenbahnen zu veranlassen.

2. Eigene Eisenbahnfachschulen zu errichten, beziehungsweise auf die Errichtung solcher Schulen hinzuwirken.

Dieser Antrag wolle dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden."

Wien, 8. November 1897.

Erb.	Böheim.	Lorber.
Ludwig.	Forcher.	Dr. Hofmann.
Dr. Pessler.	Ghon.	Kaiser.
Dr. Sylvester.	Seidel.	Kienmann.
Dr. Lemisch.	Dr. Hochenburger.	Dobernig.
Dr. Wolffhardt.	Heeger.	Posch.
Dr. Budig.	Herzmansky.	Eisele.
Millesi.	Prade.	Drexel.
Girstmayr.	Dr. Steinwender.	Dr. Pommer.
Dr. Kindermann.	Hinterhuber.	Dr. Chiari.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Lorber, Dr. Hofmann, Forcher und Genossen,

betreffend

die Errichtung von Eisenbahn-Lehrwerkstätten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei den Werkstätten der k. k. Staatsbahnen eigene Lehrwerkstätten zu errichten, beziehungsweise bei den Werkstätten der Privatbahnen auf die Errichtung solcher Lehrwerkstätten hinzuwirken.

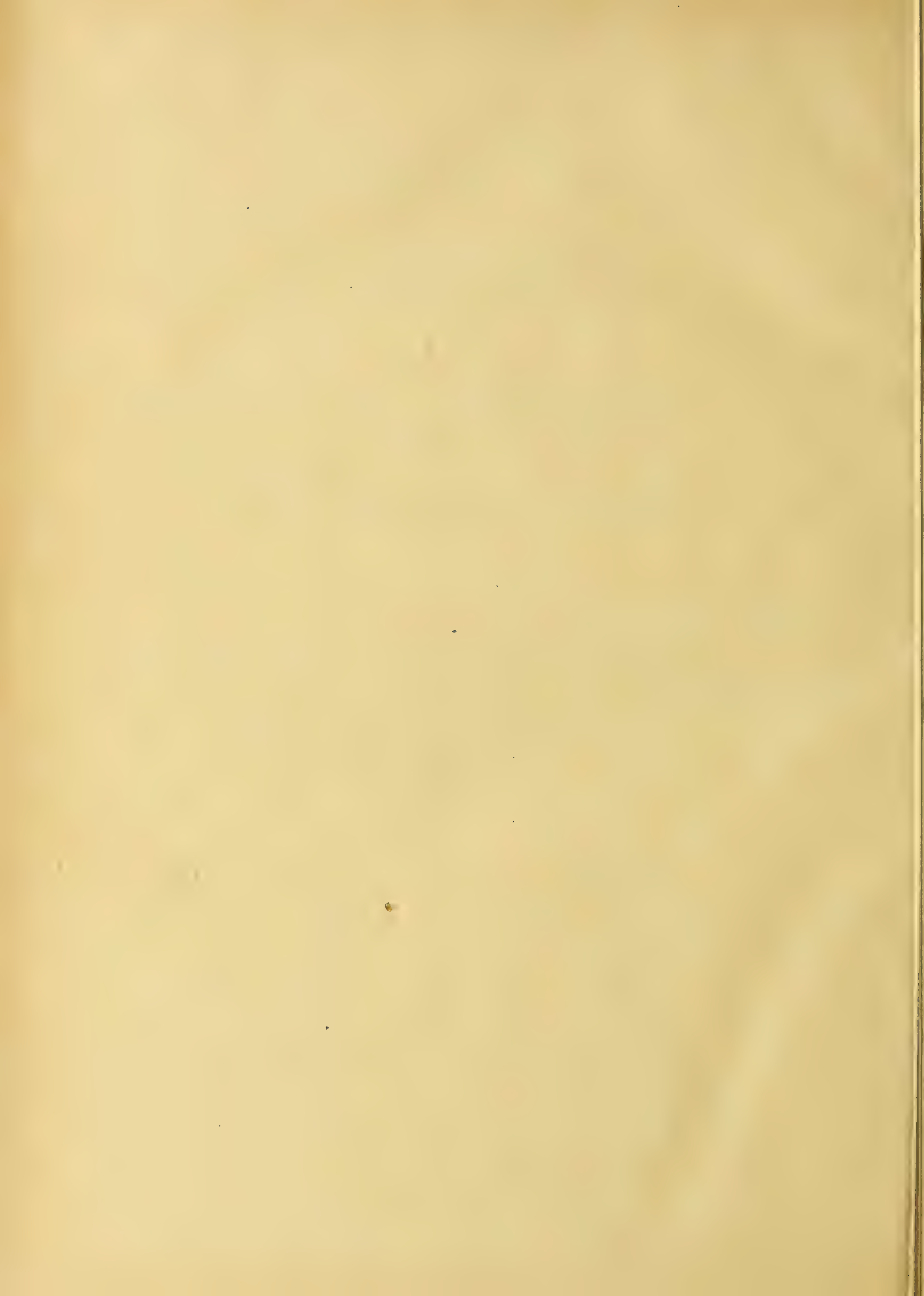
Dieser Antrag wolle dem zu wählenden Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden."

Wien, 8. November 1897.

Lorber.
Dr. Hofmann.
Forcher.
Kaiser.
Dobernig.
Eisele.
Drexel.
Dr. Pommer.
Dr. Chiari.
Böheim.
Dr. Steinwender.
Ghon.
Hinterhuber.
Heeger.

Ludwig.
Herzmansky.
Dr. Hochenburger.
Prade.
Erb.
Dr. Budig.
Girstmayr.
Seidel.
Dr. Pessler.
Dr. Sylvester.
Dr. Lemisch.
Dr. Wolffhardt.
Posch.
Millesi.
Dr. Kindermann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei



Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten und die Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anläſslich von Elementarereignissen (45 der Beilagen).

Die Hochwasserkatastrophe, von welcher in den letzten Tagen des Monates Juli 1897 ausgedehnte Gebiete des Königreiches Böhmen, des Erzherzogthumes Österreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg und Schlesien, der Markgrafschaft Mähren und mehrere Gemeinden des Herzogthumes Steiermark heimgesucht worden sind, hat in ihren verheerenden Wirkungen Schäden verursacht, welche an Intensität wie an Umfang jene der zahlreichen Elementarereignisse in den letzten Jahren bei weitem übertreffen.

In ihrem wilden Laufe Brücken, Dämme, Wehren und sonstige Wasserwerke mit sich fortreißend, ergossen die mächtig angeschwollenen Flüsse und Bäche ihre Wassermassen mit elementarer Gewalt über die in ihrem Bereiche gelegenen Landstriche, wodurch allenthalben ausgedehnte Schäden an Communicationen und Baulichkeiten verursacht, die Ernte nahezu gänzlich vernichtet, Grund und Boden durch Abschwemmung der Ackerkrume oder durch Versandung und Verschotterung überdies für Jahre hinaus in seiner Ertragsfähigkeit geschädigt wurde.

Weite Kreise der Bevölkerung sind durch diese Verwüstungen in schwerste Bedrängnis versetzt worden.

Die tief einschneidenden Folgen der Katastrophe, die außergewöhnliche Ausdehnung und Größe der durch dieselben hervorgerufenen Schäden haben denn auch eine weit ausgreifende Hilfsaction nothwendig gemacht.

Diese beschränkte sich zunächst auf die nothwendigen Vorkehrungen zur Rettung und Bergung der bedrohten Einwohner, zur Sicherung gefährdeter Objecte und auf die Inangriffnahme provisorischer Wiederherstellungen an zerstörten Flusſsläufen und Communicationen, in welcher Beziehung hier insbesondere der seitens der Heeresverwaltung durch die Beistellung zahlreicher militärischer Hilfsdetachements in weitestgehendem Maße zutheil gewordenen werkthätigen Unterstützung dankbar gedacht werden soll.

Als weiterer Schritt folgte die Vertheilung der im reichlichen Maße eingeflossenen, angesichts der Größe der Verluste aber gleichwohl gänzlich unzureichenden Spenden und Sammelgelder.

Nun gilt es aber der in ihren Erwerbsverhältnissen in tiefer und nachhaltiger Weise geschädigten Bevölkerung in der Bekämpfung der ihre wirtschaftliche Existenz bedrohenden Zustände möglichst rasch die unerläſsliche staatliche Unterstützung zutheil werden zu lassen.

Es sei gleich hier darauf hingewiesen, dass im Laufe dieses Jahres auch eine Reihe anderer Elementarereignisse in einzelnen Gebieten der von der Hochwasserkatastrophe betroffenen, sowie auch in mehreren anderen Ländern ausgedehnte Schäden verursacht haben, welche die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Abwendung oder Bekämpfung des Nothstandes unabweisbar erscheinen lassen; die einzuleitende Hilfsaction wird sich daher auch auf den durch diese Elementarereignisse (Wolkenbrüche, Hagelschlag, Frostschäden) hervorgerufenen Nothstand zu erstrecken haben.

Es haben zu diesem Behufe die Vertreter der geschädigten Länder Dringlichkeitsanträge eingebracht, wie folgt:

Für ganz Österreich:

1. Leopold Steiner und Genossen (Nothstandscredit von 50 Millionen);
2. Hannich, Kiesewetter und Genossen (Staatshilfe; Beiziehung von Vertrauensmännern bei der Vertheilung der Unterstützungen u. s. w.);
3. Foller und Genossen (Steuererleichterungen; insbesondere für Niederösterreich gestellter Antrag);
4. Merunowicz und Genossen (unentgeltliche Vertheilung von Viehsalz);
5. Resel, Rieger, Hannich und Genossen (Vertheilung der Unterstützungen);
6. Gebler, Erb und Genossen (Maßnahmen gegen den Nothstand, Beiträge von Versicherungsgesellschaften 2c.);
7. Rigler, Dr. Hofmann und Genossen (Vorkehrungen gegen die Verheerungen durch Hochwasser).

Für Böhmen, Mähren und Schlesien:

8. Karl Adámek und Genossen.

Für Böhmen:

9. Dr. Roser und Genossen (Bezirk Trautenau 2c.);
10. Bohaty und Genossen (Gebiet der Elbe 2c.);
11. Nowak, Dr. Pergelt, Dr. Fournier und Genossen (Bezirk Tetschen 2c.);
12. Kirschner und Genossen (Bezirk Böhmisch-Leipa);
13. Kirschner und Genossen (Bezirk Kratzau);
14. Größl, Herbst, Dr. Nitsche und Genossen (Bezirk Neuern 2c.);
15. Bendel und Genossen (Stadt Kratzau);
16. Anton Steiner, Röhling und Genossen (Bezirk Duppau 2c.);
17. Glöckner und Genossen (Bezirk Gablonz 2c.);
18. Vincenz Hofmann und Genossen (Gemeinden Kostelzen 2c., Bezirk Mies);
19. Dr. Dvořák, Formánek und Genossen (Bezirk Jaroměř 2c.);
20. Maštálka und Genossen (Bezirk Jičin 2c.);
21. Prade und Genossen (Bezirk Reichenberg);
22. Slavík und Genossen (Bezirk Vodňan 2c.);
23. Holanský und Genossen (Bezirk Frauenberg 2c.);
24. Dostál und Genossen (Bezirk Netolic);
25. Hořica und Genossen (Städte Přibram 2c.);
26. Loula, Holanský und Genossen (Bezirk Sedlec);
27. Günther und Genossen (Bezirk Aussig 2c.);
28. Dr. Kindermann, Nowak und Genossen (Bezirk Schluckenau);
29. Teklý, Maštálka, Špindler und Genossen (Isergebiet);

30. Dr. Dyk und Genossen (Bezirk Pilsen 2c.);
31. König und Genossen (Bezirk Přibram 2c.);
32. Špindler und Genossen (Bezirk Melnik 2c.);
33. Dr. Fořt und Genossen (Bezirk Nimburg 2c.);
34. Udržal, Formánek und Genossen (Bezirk Přelouček);
35. Dr. Kramář und Genossen (Bezirk Hochstadt, Neupaka 2c.);
36. Šrámek und Genossen (Nesmeň 2c., Bezirk Schweinitz);
37. Šrámek und Genossen (Bezirk Prachatic);
38. Šrámek und Genossen (verschiedene Gemeinden);
39. Šrámek und Genossen (Bezirk Weseli an der Lužnic);
40. Šrámek und Genossen (Bezirk Böhmisch-Budweis);
41. Šrámek und Genossen (Bezirk Hluboka);
42. Hovorka und Genossen (Bezirk Reichenau an der Kněžna 2c.);
43. Dr. Pacák und Genossen (Bezirk Časlau 2c.);
44. Dr. Lang und Genossen (Bezirk Tabor 2c.);
45. Kittel, Schönerer, Iro, Wolf, Türk und Genossen (Bezirk Teplitz);
46. Kletzenbauer und Genossen (Gemeinde Mostočně);
47. Bendel und Genossen (Bezirk Rochlitz);
48. Peschka und Genossen (Rokitnitz);
49. Dr. Dvořák, Formánek und Genossen (Bezirk Náchod 2c.);
50. Holanský und Genossen (Gemeinde Ogatowic);
51. Kletzenbauer und Genossen (Kaplitzer Bezirk und Ortschaft Nesselbach);
52. Holanský und Genossen (Bezirk Moldauthein 2c.);
53. Wolf, Schönerer, Iro, Kittel und Genossen (Riesengebirge);
54. Dr. Vašatý und Genossen (Gemeinde Hejna);
55. Formánek, Kryf und Genossen (Bezirk Königgrätz 2c.).

Für Dalmatien:

56. Biankini, Perić 2c. und Genossen (Weinbau);
57. Dr. Kvekić und Genossen (Bocche di Cattaro).

Für Galizien:

58. Dr. Danielak und Genossen (verschiedene Bezirke);
59. Wladimir Gniewosz und Genossen (verschiedene Bezirke);
60. Dr. Winkowski, Bojko, Krempa und Genossen (Bezirk Mielec 2c.);
61. Krempa, Bojko, Dr. Winkowski und Genossen (Bezirk Ropczyce);
62. Gizowski und Genossen (Gemeinde Radkowice).
63. Rojovski (Kalusz, Dolina, Turka).

Für Niederösterreich:

64. Kareis und Genossen (II. Bezirk, Wien);
65. Rigler und Genossen (Bezirk Korneuburg 2c.);

66. Rigler und Genossen (Weingärten);

67. Eichhorn und Genossen (Bezirk Zwettl rc.).

Für Oberösterreich:

68. Dr. Kern und Genossen (Flussregulirung rc.);

69. Dr. v. Pessler, Böheim, Erb und Genossen (Grundsteuerabschreibung rc.);

70. Erb und Genossen (Steyrthal rc.).

Für Salzburg:

71. Hueber und Genossen (Markt Oberndorf);

72. Dr. v. Fuchs, Dr. Keil, Tusel, Hölzl und Genossen (Staatshilfe wegen der Überschwemmung).

Für Steiermark:

73. Forcher und Genossen (verschiedene Bezirke, insbesondere Aussee rc.);

74. Dr. Gregorec und Genossen (Bezirk Ober-Radkersburg rc.);

75. Herk und Genossen (Bezirk Liezen);

76. Hagenhofer und Genossen (Bezirk Weiz rc.);

77. Schoiswohl und Genossen (Lambachregulirung rc.).

Für Krain:

78. Pfeifer und Genossen (Unterkrainer Gemeinden).

Für Mähren:

79. Freiherr v. Pražák, Rozkošný und Genossen;

80. Seidel und Genossen (Bezirk Hennersdorf rc.);

81. Zimmer und Genossen (Bezirk Mährisch-Schönberg);

82. Dr. Stojan und Genossen (Gemeinde Sližany rc.).

Für Schlesien:

83. Herzmansky und Genossen (Bezirk Troppau rc.);

84. Heeger und Genossen (Städte Freiwaldau rc.);

85. Kaiser, Türk und Genossen (Bezirk Freiwaldau rc.);

86. Swiezy und Genossen (Oberschlesien).

Für das Küstenland:

87. Dr. Gregorčič, Graf Coronini und Genossen (Ravne);

88. Dr. Rizzi, Dr. Gambini, Dr. Bartoli und Genossen (Istrien);

89. Spinčić, Dr. Laginja und Genossen (Istrien und Triest);

90. Dr. Gambini und Genossen (Istrien);

91. Zanetti, Dr. Verzegnassi und Genossen (Küstenland).

Die Regierung sah sich gleichzeitig genöthigt, in dieser Angelegenheit der Bevölkerung unter die Arme zu greifen und überreichte dem hohen Hause eine Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln, welche Regierungsvorlage in der Sitzung des hohen Hauses vom 12. October 1897 dem Budgetausschusse zugewiesen wurde.

Anlangend das Ergebnis der über die Höhe der durch die Hochwasserkatastrophe hervorgerufenen Schäden gepflogenen Erhebungen ist zunächst hinsichtlich des Königreiches Böhmen hervorzuheben, dass in demselben 59 politische Bezirke durch die in Rede stehende Katastrophe mehr oder weniger betroffen erscheinen, in 46 politischen Bezirken allein beläuft sich nach den hinsichtlich dieser Bezirke abgeschlossenen Erhebungsoperaten der Schaden an Privatgut, dann an öffentlichem Gute der Gemeinden und Bezirke auf zusammen 13,291.440 fl., an welcher Schadensziffer die am schwersten betroffenen politischen Bezirke Trautenau mit 3,076.486 fl., Hohenelbe mit 1,824.442 fl. und Reichenberg mit 1,310.121 fl. betheiligt erscheinen. (Beilage 1.)

In Oberösterreich wurde ein Schaden an Privatgut von 5,288.172 fl., an Gemeindegut von 172.305 fl., zusammen sonach von 6,200.477 fl. erhoben, wovon ein Betrag von rund 650.000 fl. auf 795 zerstörte, beziehungsweise beschädigte Straßen, Brücken und Werksanlagen entfällt; insbesondere schwer geschädigt erscheinen hier die politischen Bezirke Linz-Umgebung mit einer Schadenssumme von 1,445.121 fl., Gmunden mit einer solchen von 828.996 fl., Perg von 680.351 fl. und Vöcklabruck von 674.509 fl.

In Niederösterreich, wo beiläufig 750 Gemeinden von der Hochwasserkatastrophe betroffen wurden, beziffert sich der erhobene Schaden an Privatgut auf 5,805.800 fl., in welcher Summe Gebäudeschäden mit 666.300 fl., Waldschäden mit 93.210 fl., dann die Schäden an stehenden, beziehungsweise noch nicht eingebrachten Feldfrüchten, sowie die Schäden, welche sich aus der zeitlichen oder dauernden Verminderung der Ertragsfähigkeit der Culturen mit 5,042.950 fl. ergeben, enthalten sind.

Von der ausgewiesenen Gesammtschadenssumme an Privatgut per 5,805.800 fl. entfallen auf die am schwersten geschädigten Bezirke Tulln 874.500 fl., Amstetten 823.600 fl., Floridsdorf 675.000 fl. und Ober-Hollabrunn 526.200 fl.

In Salzburg wird für den am härtesten betroffenen politischen Bezirk Salzburg-Umgebung der Schaden an Baulichkeiten auf 80.124 fl., an Grund und Boden auf 158.357 fl. und an Fahrnissen auf 63.028 fl. veranschlagt; für das ganze Land erhöhen sich diese Schadensziffern auf 89.934 fl. an Baulichkeiten, 245.414 fl. an Grund und Boden und 76.632 fl. an Fahrnissen, sonach zusammen auf 411.980 fl.

Zu den von der Hochwasserkatastrophe in ausgedehntem Maße heimgesuchten Ländern zählt ferner die Markgrafschaft Mähren, wo in mehreren Bezirken gleichfalls sehr beträchtliche Schäden erhoben wurden.

Während sich in Schlesien nach dem Erhebungsresultate der Schaden an Privatgut auf 384.700 fl., hievon 275.282 fl. in dem am ärgsten geschädigten politischen Bezirke Freiwaldau, und an öffentlichem Gute auf 120.000 fl., zusammen sonach auf 504.700 fl. beläuft, erscheinen in Steiermark nur mehrere Gemeinden, darunter Markt Aussee, allerdings nicht unbeträchtlich in Mitleidenschaft gezogen.

Nicht unerwähnt können hier die in das oben dargestellte Erhebungsresultat nicht einbezogenen, sehr bedeutenden Schäden bleiben, welche den Staat selbst betrafen, beziehungsweise sich infolge der Hochwasserkatastrophe insbesondere an den Reichsstraßen und den im Zuge derselben befindlichen Bauobjecten, dann an den in staatlicher Verwaltung stehenden Flussstrecken, ferner an den k. k. Staatsbahnen, an den Staats- und Fondsforsten, den ärarischen Montanwerken und den Salinen ergeben haben.

Wie bereits früher angedeutet worden ist, haben im laufenden Jahre auch zahlreiche andere verheerende Elementarereignisse in einer Reihe von Ländern große Schäden an den Ernteergebnissen, an Gebäuden und Mobilien, wie nicht minder an zerstörten Straßen, Brücken, Dämmen u. s. w. verursacht.

Theils waren es durch Wolkenbrüche und anhaltende Regengüsse hervorgerufene Überschwemmungen, theils ausgedehnte Hagelschläge, welche höchst bedauerliche Verwüstungen bewirkt haben und insbesondere von der ländlichen Bevölkerung in jenen Gegenden schwer empfunden werden, wo die Folgen der Missernten früherer Jahre noch nicht überwunden sind.

Von den durch diese Elementarereignisse betroffenen Ländern kommt hier wieder zunächst Böhmen, wo 35 politische Bezirke, hierunter der politische Bezirk Jičin und der Gerichtsbezirk Wodňan im politischen Bezirke Pisek mit erhobenen Schadenssummen von je 500.000 fl. in Mitleidenschaft gezogen erscheinen, dann Niederösterreich, wo die politischen Bezirke Amstetten, Horn, Krems, Waidhofen an der Thaya und Zwettl, hierunter die beiden letztgenannten mit approximativen Schadenziffern von 635.000 fl., beziehungsweise 400.000 fl. betroffen wurden, ferner Mähren in Betracht, wo zahlreiche Gemeinden in den politischen Bezirken Neustadtl, Datschitz, Ungarisch-Brod, Neutitschein und Mährisch-Schönberg mehr oder minder schwer geschädigt wurden.

In verhältnismäßig geringerem Maße betroffen erscheinen Galizien, Tirol, Kärnten, Dalmatien und das Küstenland, in welchen Ländern sich der durch Wasserschaden hervorgerufene Nothstand nur auf kleinere Gebiete beschränkt.

Hingegen sind in der Bukowina im Mai dieses Jahres infolge anhaltender Regengüsse ausgedehnte Überschwemmungen eingetreten, welche einen Gesammtschaden an abgeschwemmten, beziehungsweise verschotterten und verschlammten Culturgründen, dann an zerstörten, beziehungsweise beschädigten Gebäuden

von rund 540.000 fl., hievon 176.603 fl. im politischen Bezirke Czernowitz-Umgebung und 110.378 fl. im politischen Bezirke Suczawa verursacht haben.

Hervorzuheben sind hier ferner die durch wiederholte Wolkenbrüche und Hagelschläge im Juli dieses Jahres verursachten sehr bedeutenden Ernteschäden, von welchen mehrere Gemeinden der politischen Bezirke Gottschee, Tschernembl und Littai in Krain betroffen worden sind.

In allen diesen Fällen stellt es sich angesichts der Ausdehnung der erlittenen Schäden und der Größe der Verluste als unerläßlich dar, der schwer bedrängten Bevölkerung aus Staatsmitteln jene Unterstützungen zu gewähren, welche zur Abwehr oder Bekämpfung einer Nothlage erforderlich sind.

Die hier besprochenen Elementarereignisse haben übrigens zum großen Theile auch den Gegenstand von, auf die Zuwendung staatlicher Hilfe an die nothleidende Bevölkerung gerichteten Resolutionen des hohen Abgeordnetenhauses des Reichsrathes gebildet.

Der Budgetausschuss hat sich mit den Dringlichkeitsanträgen und der Regierungsvorlage befasst und, um in rascherem Tempo vorgehen zu können, ein Subcomité eingesetzt, in welches von jedem beschädigten Lande je ein Vertreter des Budgetausschusses und vom Königreiche Böhmen, mit Rücksicht auf die enormen Schäden dieses Landes, zwei Vertreter gewählt wurden.

Das Subcomité hat die Regierungsvorlage und die Dringlichkeitsanträge einer gründlichen Prüfung und Berathung unterzogen und das Resultat seiner Erörterungen dem Budgetausschusse mitgetheilt, welcher dieselben sodann in seiner Sitzung vom 25. October 1897 auch approbirte.

Schon während der Berathungen des Subcomité kam man zur Überzeugung, dass die Credite, welche die Regierung zum Zwecke von Unterstützungen und unverzinslichen Vorschüssen in Anspruch nahm, nicht genügen und nur als eine vorläufige Hilfsaction zu betrachten sind.

Wenn trotzdem die Majorität des Budgetausschusses eventuell des Subcomité die Anträge auf Erhöhung der von der Regierung im §. 1 beanspruchten Credite nicht angenommen hat, so geschah es aus dem Grunde, weil die Vertreter der Regierung, insbesondere Seine Excellenz der Herr Finanzminister, erklärten, dass die Regierung selbst nicht abgeneigt ist, wenn die bewilligten Credite nicht auslangen, weitere Credite vom Reichsrathe zu verlangen.

Es handelt sich um eine rasche Hilfe und deswegen, weil die im §. 1 beanspruchten Credite den amtlichen Erhebungen entsprechen, wurden diese nicht erhöht.

Die Regierung hat erklärt, dass bald die Landtage zusammentreten werden, von welchen man erwartet, dass sie genaue Petita stellen werden und dann erst wird man sehen, was zu thun wäre.

Einzelne Mitglieder des Budgetausschusses wurden durch diese Erklärung der Regierung nicht zufrieden gestellt und haben gleich bei §. 1 ihre Bedenken ausgesprochen und diesem Bedenken in beiliegenden Minoritätsanträgen Ausdruck gegeben.

Wie wir schon hervorgehoben haben, hat der Budgetausschuss die ganze Hilfsaction als eine vorläufige betrachtet. Damit aber für die bisher nicht erhobenen Schäden der Regierung genügende Mittel zur Hand stehen, hat er mit Zustimmung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers die Credite im §. 3 und §. 5 um 975.000 fl. vorläufig erhöht.

Es muss allerdings mit Dank erwähnt werden, dass die Regierung gleich in dieser Angelegenheit zur Linderung der tristen Lage Maßregeln dahin getroffen hat, dass Steuerabschreibungen bewilligt wurden. Obzwar der Nachlass der Grundsteuer nicht allzuviel ausmacht, so muss doch berücksichtigt werden, dass auch dieser kleine Nachlass bei vielen von großem Ausschlage ist, und es wäre nur zu wünschen, dass auch die untergeordneten Organe die von der Regierung getroffenen Maßnahmen in dem Sinne ausführen, wie sie von der Regierung gemeint waren.

Wir erwähnen nur nebenbei, dass noch oft Beschwerden darüber vorkommen, dass die Verfügungen der Regierung in dieser Angelegenheit nicht genau eingehalten werden.

Allerdings ist die durch diese Verfügungen gewährte Hilfe nur ein kleiner Tropfen im Meere, und die Lage der Landwirtschaft kann durch dieselben keine Besserung erfahren.

Es ist daher dringend nothwendig, dass die Landwirtschaft zur Ermöglichung ihrer weiteren Existenz eine namhafte Unterstützung aus Staatsmitteln erhalte, was fast für alle Königreiche und Länder gilt.

Da beim heutigen Steuersysteme der Hauptbetrag der Steuereinnahmen in die Staatscasse fließt, so sind die Königreiche und Länder bei den fortwährend steigenden Bedürfnissen nur auf das Zuschlagsystem angewiesen, und die Erhöhung von Landeszuschlägen kann man jetzt nicht befürworten.

Durch diese Staatshilfe erhält der Staat auch die Steuerkraft der Bevölkerung und insbesondere die Steuerkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung, und es scheint daher dringend geboten, der verunglückten Bevölkerung mit einem namhaften Betrage unter die Arme zu greifen.

Nebst der sofort zu erhebenden Aushilfe ist es aber auch dringend nothwendig, dass Maßnahmen getroffen werden, durch welche die Gefahren neuer Hochwasserkatastrophen vermindert und die Folgen derselben auf das Minimalste beschränkt werden.

Es ist eine bedauernswerte Thatsache, dass die Hochwasserkatastrophen in letzter Zeit nicht nur öfter vorkommen, sondern dass auch ihre Folgen von bedeutend größeren Verheerungen begleitet sind.

Es wäre sehr verlockend, hier die Ursachen und Gründe der Katastrophen zu besprechen. Der Budgetausschuss kann sich aber in dem Augenblicke, wo es sich um eine rasche Hilfeleistung handelt, damit nicht befassen, die weitgehenden Probleme, wie Fluss- und Wildbachregulirungen und andere zur Hintanhaltung von Hochwasserkatastrophen geeignete Vorkehrungen zu erörtern.

Gleichwohl muss erwähnt werden, dass die diesbezüglichen Maßnahmen einen Riesenaufwand erheischen, im Hinblicke jedoch auf die namentlich im Fluss- und Wassergebiete heuer herbeigeführten Schäden ist jeder Aufwand zu klein, um so verheerenden Folgen, wie sie durch solche Elementarereignisse verursacht werden, vorzubeugen.

Mit dieser Frage ist auch die Frage einer rationellen Regulirung unserer Teichwirtschaft eng verbunden.

Geradeso wie die Teiche, wenn sie rationell eingerichtet und am geeigneten Orte gelegen sind, eine Schutzwehr gegen das Hochwasser, ja sogar eine Art Wasserreservoir bilden, ebenso können sie manchmal, wenn sie ungenügend eingerichtet sind, die Ursache von großen Katastrophen sein.

Es wäre daher Pflicht der Regierungsorgane, in dieser Beziehung die Ministerialverordnung vom 14. Februar 1894, betreffend die Teichwirtschaft im Interesse der Sicherheit vor Elementarereignissen nicht nur bei neu einzurichtenden, sondern auch bei den schon bestehenden Teichen zu berücksichtigen.

Als Schutzmittel gegen die Hochwasserkatastrophe muss man auch die Aufforstung von Bergabhängen und Berglehnen in Berücksichtigung ziehen, denn dieselben können als geeigneter Schutz gegen Elementarereignisse dienen.

Freilich können alle diese Fragen nicht mit einem Schlage gelöst werden. Der Budgetausschuss hat aber dieselben wenigstens streifen zu sollen geglaubt, um der Regierung nahezulegen, dass es schon im nächsten Jahre ihre Pflicht sein wird, die hier vorgebrachten Anregungen auch zur Durchführung zu bringen.

Von Vertretern einzelner Königreiche und Länder wurde die Nothlage folgendermaßen geschildert:

Was speciell die Verhältnisse im Königreiche Böhmen betrifft, ist es nicht nöthig, die triste Lage zu schildern, in welcher sich die Landwirtschaft infolge einer chronischen Krisis befindet, von Jahr zu Jahr die Besserung ihrer Lage erwartend. Zu der allgemeinen Krise, welche durch die schlechten Marktverhältnisse und — bis unlängst — die niedrigen Getreidepreise herbeigeführt wurde, kommen noch verschiedene Elementarereignisse, welche heuer das unerwartete Ausmaß erlangt haben.

Wir wollen hier nur die Elementarereignisse des letzten Decenniums hervorheben.

Schon im Jahre 1890 wurde das Königreich Böhmen von einer enormen Hochwasserkatastrophe heimgesucht, durch welche alle Bevölkerungsclassen an Hab und Gut in ärgster Weise geschädigt wurden.

Auch das Jahr 1893 darf nicht unerwähnt bleiben, wo einzelne Getreidefrüchte infolge außergewöhnlicher Dürre gegenüber der üblichen Ernte in anderen Jahren fast um die Hälfte im Preise gesunken sind (Wiesen um 37 Procent, Klee um 53 Procent, Hafer um 39 Procent, Zuckerrübe um 16 Procent). Dies war mit ein Grund für den theilweisen Rückgang der Rindviehzucht, in welcher namentlich auch im Jahre 1894 große Verluste aufzuweisen sind.

Während im Jahre 1895 die Landwirtschaft schon durch die Zuckerkrisis, welche bis heute noch nicht beseitigt ist, geschädigt wurde, so muss noch betont werden, dass in diesem Jahre ein nicht geringer Theil des Königreiches Böhmen von einer neuen Calamität heimgesucht wurde, nämlich vom Mäuseschaden.

Die Folgen dieser Calamitäten waren auch im Jahre 1896 bemerkbar, wo einerseits der durch Hagel verursachte Schade sich auf rund 9 Millionen belief und anderseits infolge der anhaltenden Nässe größtentheils in Gebirgsgegenden die Kartoffelernte so vernichtet wurde, dass in manchen Fällen den Landwirten sogar die zum Anbaue nöthigen Kartoffeln fehlten.

Nach diesen Unglücksjahren, wo die Landwirtschaft neben der fortwährend wachsenden Marktkrisis Jahr für Jahr von Elementarereignissen heimgesucht wurde, kam das heurige Jahr, welches durch seine Calamitäten mit ihren traurigen Folgen die früheren noch übertrifft. Fortwährende Regengüsse, welche am Anfange der Schnittperiode begannen und während derselben fortdauerten, hatten einerseits Hochwasser zur Folge, durch welches ein enormer Schaden angerichtet wurde, anderseits wurde durch die mit denselben verbundene Nässe ein großer Theil der Getreideernte völlig vernichtet.

Diese Calamität übertrifft, wie schon erwähnt, um ein Bedeutendes alle Schäden, welche die böhmische Landwirtschaft in dem letzten Jahrzehnte, ja selbst in den schlechtesten Erntejahren getroffen hatte.

Zur Beurtheilung der Größe der Calamität sei noch erwähnt, dass die Landwirtschaft eben wegen der zahlreichen Unglücksfälle alle Geld- und Naturalmittel erschöpft hat, so dass sie also heute vollkommen machtlos ist, die enormen Verluste des heurigen Jahres zu decken. Es muss noch erwähnt werden, dass die durch die Wasserkatastrophe verursachten Schäden, obzwar sie selbst schon als ein großes Unglück zu bezeichnen sind, weit hinter denen stehen, welche gerade zur Schnittzeit durch die andauernden Regengüsse herbeigeführt wurden.

Es wäre irrthümlich, zu glauben, dass alle oberwähnten Schäden schon eruirt und erhoben sind. Während das Hochwasser die Fluren bei den Flüssen und Wildbächen beschädigte, wurde infolge der andauernden Nässe, welche speciell im Königreiche Böhmen leider gerade zur Schnittzeit eingetreten ist, die Getreideernte durch Verfaulen und Auswachsen der Getreidehalme fast überall vernichtet. Wenn man erwägt, dass der Getreideanbau circa eine Million Hektar (fast ein Drittel des Ackerbodens inclusive des Waldbodens) ausmacht, so wird man sich wohl über die Größe der heurigen Misernte eine Vorstellung machen können.

Der Abgeordnete Dr. Pergelt findet die für das Königreich Böhmen beanspruchten Credite im Hinblicke auf die in dem der Regierung erstatteten Promemoria der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer und in den Dringlichkeitsanträgen der deutschböhmischen Abgeordneten enthaltenen Gründe für viel zu gering.

Er verwies auf die schwierige Lage, in der sich die im deutschen Nordböhmen, besonders im Bezirke der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer angesiedelten zahlreichen Industrien, namentlich die Textilindustrie seit Jahren schon infolge der immer stärker auftretenden ausländischen Concurrenz befinden. Durch die Wasserkatastrophe in diesem Jahre seien aber die Industrieanlagen an der Elbe, Aupa, Iser, Neiße, am Kamnitz-, Kreibitz-, Eylau- und Teplitzbach und deren Zuflüssen zum großen Theile gänzlich zerstört, zum Theile arg verwüstet worden; Wehre, Dämme, sonstige Kunstbauten und Uferschutzvorrichtungen seien auf weite Strecken eingestürzt und fortgerissen, Maschinen und Waren fortgeschwemmt, Flussstrecken in ihrem Laufe gänzlich verändert, so dass die Industrieanlagen vom Wasser geradezu abgeschnitten seien. Ganze Thalstrecken gleichen einer mit mannshohem Geröll erfüllten Steinwüste. Die unmittelbare Folge hievon war die gänzliche Einstellung oder wenigstens lange und empfindliche Störung des Betriebes der von der Wasserkatastrophe betroffenen Fabriksunternehmungen.

Gegenüber diesem außerordentlichen Unglücke müssen auch außerordentliche Mittel, und zwar rasch angewendet werden, soll nicht eine wirtschaftliche Katastrophe in dem ehemals blühenden Industriegebiete Böhmens dem Elementarereignisse vom 29. Juli folgen. Die von der Regierung für Böhmen beanspruchten Credite von 1,200.000 fl. für nicht zurückzuzahlende Unterstützungen und von 1,000.000 fl. für unverzinsliche Vorschüsse seien viel zu gering, daher er deren Erhöhung auf 1,700.000 fl., beziehungsweise 2,000.000 fl. beantragte. Da dieser Antrag nicht die Majorität erlangte, hat er denselben als Minoritätsantrag eingebracht.

Von dem Vertreter von Oberösterreich Abgeordneten Baumgartner wurde darauf hingewiesen, dass es dringend nothwendig sei, dass den Ansuchen um Steuerabschreibungen in der bereitwilligsten Weise entgegengekommen werde. Es wurde weiters beantragt, die Flussregulirungen mit Beachtung der Wünsche der Bevölkerung in rascherem Tempo vorzunehmen, gegen die Devastirung der Wälder in ernster Weise vorzugehen und die Aufforstung mit allem Nachdruck zu fördern; Gehöfte in exponirter Lage seien einzulösen und die Gründe als Inundationsgebiet zu behandeln; bei der mehrjährigen Fehlernte an Mostobst sei zu gestatten, aus dem ausgewachsenen Getreide unversteuerten Brantwein zu brennen; endlich wären zur Herstellung der Brücken, Straßen und Uferbauten bei dem anhaltenden Arbeitermangel die k. und k. Pionniere zu verwenden, sowie die Gesuche um Unterstützungen in weitgehendster Weise aus dem Reservebetrage zu bewilligen.

Der Vertreter Niederösterreichs Professor Schlesinger beantragte, dass die Gesammtentschädigungen an Private und Gemeinden bis zur Gesammtsumme von 30 Millionen sich zu erstrecken hätten. In dieser Summe sind auch jene Unterstützungen mit einzubegreifen, welche aus Anlass anderer Naturereignisse, als die Wasserkatastrophe es ist, gewährt werden, insoferne der Schaden ohne Verschulden der Beschädigten entstand. Zur raschen Inangriffnahme systematischer und im großen Umfange durchzuführender Wasserschutzarbeiten sind vom Staate den Ländern 20 Millionen Gulden nach Maßgabe des Bedarfes zu bewilligen. Dem Budgetausschusse solle die Berathung über die Ausgabe von 50 Millionen Volksschuldscheinen empfohlen werden, deren nothwendiger Ersatz durch vorläufige Geldausgabe zu beschaffen wäre.

Das Subcomité sowie der Budgetausschuss ist diesen Anträgen des Herrn Vertreters aus Niederösterreich nicht beigetreten, nicht etwa, dass er sich gegen diese Anträge principiell aussprach, sondern aus dem Grunde, weil alle diese Anregungen noch weiteren gründlichen Studien und Berathungen zu unterziehen sind.

Ferner beantragte der Abgeordnete Schlesinger, dass die im §. 1 genannte Summe auf das Zweieinhalbfache angesetzt werden möge. Als dieser Antrag abgelehnt wurde, stellte dieser Abgeordnete den Antrag,

für Niederösterreich den im §. 1 eingesetzten Antrag von 500.000 fl. auf eine Million Gulden zu erhöhen, und nachdem dieser Antrag auch vom Budgetausschusse abgelehnt wurde, hält er diesen Antrag als Minoritätsantrag aufrecht und ersucht, denselben im hohen Hause zur Abstimmung zu bringen.

Im weiteren Verlaufe der Discussion wies Abgeordneter Schlesinger bei §. 2 darauf hin, dass in Niederösterreich dem Lande durch Zerstörung der Brücken, der Flussläufe und Straßen ein Schaden von mehr wie 1,100.000 fl. erwachsen ist und stellt den Antrag, im §. 2 auch für Niederösterreich den Betrag von 200.000 fl. einzusetzen und nach Ablehnung desselben hat er ihn als Minoritätsantrag eingebracht.

Auch der Vertreter von Krain Dr. Krek weist auf die über ausgedehnte Landstriche Unterkrains niedergegangenen Hagelschläge hin, durch welche in vielen Bezirken die Ernte theilweise ganz, theilweise in großem Umfange vernichtet wurde. Die Obst- und Weingärten sind auf Jahre hinaus ertragsunfähig geworden, so dass ein großer Theil der Bevölkerung sich schon in einer Hungersnoth befindet.

Derselbe Vertreter weist ferner auch auf die durch die Erdbebenkatastrophe in Laibach verursachte Theuerung und der damit in Zusammenhang stehenden tristen Lage der Arbeiter und Staatsdiener hin. Auch diese bedürfen dringend einer ausgiebigen Hilfe.

Was die im Herzogthume Salzburg im Laufe des Sommers 1897 eingetretene Hochwasserkatastrophe und deren traurige Folgen anbelangt, so gab der Subreferent, Dr. Victor v. Fuchs, eine übersichtliche Darstellung der Schäden in den einzelnen von der Wasserkatastrophe heimgesuchten Gemeinden, namentlich im Markte Oberndorf an der Salzach, und lenkte im Verlaufe seiner Darstellung die Aufmerksamkeit der Regierung auch auf die seitens des Staates in Angriff genommene und zum großen Theile schon durchgeführte Regulirung der Salzach unterhalb der Stadt Salzburg bis zum Markte Oberndorf, welche zum nicht geringen Theile Schuld trage an den Verheerungen des Wassers in diesen Gegenden.

In dieser Richtung bemerkte der Subreferent, dass man seitens der staatstechnischen Organe bei der Regulirung der Salzach nicht ganz rationell vorgegangen sei, indem man die Nebenarme der Salzach in unpraktischer Weise gänzlich abgeschlossen habe. Man habe einen totalen Abschluss der Nebenarme der Salzach angestrebt und bewerkstelligt, und dadurch das Eindringen höherer Wasserstände und mit diesen die Abfuhr des Schottermateriales und Sandes in die abzubauenden Flussarme unmöglich gemacht, während es viel praktischer gewesen wäre, wenn man durch Belassung von räumlich begrenzten und baulich fixirten Einrinnen auf die Entlastung der neuen Flussrinne der Salzach durch seitliche Abführung und Ablagerung der Stein- und Sandmassen hingewirkt hätte. Würde man in den abzubauenden Flussrinnen erheblichere bauliche Maßregeln zur Verhinderung der Geschwindigkeit des Flusslaufes und zur Ablagerung des mitgeführten Materiales getroffen haben, so wäre ein Großtheil des Schadens in den unteren Salzachgegenden hintangehalten worden sein. Dazu kommt noch, dass die königlich bayerische Staatsverwaltung den Regulirungszwecken am linken Salzachufer bei weitem größere Geldmittel widmet als die österreichische Staatsverwaltung, dass somit letztere mit der Durchführung der Bauten an der Salzach stets im Rückstande ist und mit den Fortschritten am rechten Salzachufer nicht gleichen Schritt hält, wodurch die mit der großen Geschiebebewegung verbundenen Nachtheile auf das österreichische Uferterrain überwälzt werden.

Weiters bemerkt der Referent Folgendes: Dadurch, dass das Schottermateriale zur Auflandung der Seitenrinnen nicht herangezogen worden ist, wurde das eigentliche Flussbett der Salzach mit Schotter überlastet, wodurch eine bedenkliche Sohlenerhöhung der Flussrinne bewirkt worden ist. Die Wirkung dieser Flussbetterhöhung hat sich heuer in furchtbarer Weise geltend gemacht, und insbesondere beim Markte Oberndorf Zustände erzeugt, die den Bestand dieses Marktes in der ernstlichsten Weise gefährden und in Frage stellen.

Durch diese Hebung der Flusssohle werden die Hochwässer über das rechtsseitige Parallelwerk an der Salzach in größerem Maße geworfen, bilden daselbst neue breite Rinnsale, verwüsten die bestehenden Auen, zerreißen die Ufer und überschwemmen regelmäßig auch jene höher gelegenen Culturgründe, welche sonst nur bei ganz außerordentlich seltenen Hochwässern zu leiden hatten. Durch die stattgefundene Hebung der Flusssohle ist speciell bei Oberndorf der Abfluss des Oichtenbaches in die Salzach erschwert, die Wässer dieses Baches treten infolge dessen regelmäßig aus, überschwemmen die anliegenden Gründe, versumpfen dieselben, lagern in den natürlichen Terrainmulden einen gelben Schlamm ab, welcher die Grundstücke ganz unfruchtbar macht.

Doch dieser Umstand allein ist nicht die ausschließliche Ursache der in diesem Jahre stattgefundenen Verwüstung Oberndorfs. Aus ganz unbegreiflichen Gründen wurde der dem Markte Oberndorf früher zum Schutze dienende Schutzbau entfernt, der Neubau desselben bis hart an das rechte Flussufer zurückgesetzt, dagegen seitens der königlich bayerischen Staatsverwaltung ein Spornbau in Mitte der Salzach errichtet, welcher die Fluten der Salzach direct auf den Markt Oberndorf hinleitete.

Der Subreferent Dr. v. Fuchs richtete an die Regierung die dringende Bitte, seine Ausführungen in reifliche Erwägung zu ziehen und im Sinne derselben eine Remedur bei den Salzach-Regulirungsarbeiten eintreten zu lassen.

Schließlich berührte Dr. v. Fuchs den Bau einer neuen Brücke bei Oberndorf, welche der heurigen Wasserkatastrophe abermals zum Opfer fiel, und empfahl dringend die Herstellung einer Brücke aus Eisenconstruction und mit einem massiven Steinpfeiler in der Mitte des Strombettes.

Die von demselben beantragte Resolution und die von der Regierung beantragte Unterstützungssumme per 150.000 fl. wurden einstimmig angenommen.

Was die Bevölkerung Dalmatiens anlangt, so betonte der Vertreter dieses Landes Abgeordneter Borčić, dass daselbst sowohl die Bewohner des Gebirgslandes als auch die Küstenbewohner hart mitgenommen wurden.

Die Ernte ist vernichtet und die Weingärten infolge der verheerenden Wirkung der Peronospora, total ruinirt, somit die wichtigsten Erwerbsquellen der Bevölkerung versiegt. Das Gleiche gilt von den Obstgärten. Die Gesammtschäden können approximativ auf 12 Millionen geschätzt werden.

Das einzige Mittel, um das Land dauernd wirtschaftlich zu heben, wäre die Herstellung der Eisenbahnlinie Spalato—Arzano.

Von dem Vertreter Istriens Abgeordneten Dr. Gregorčič wurde mitgetheilt:

Im Küstenlande ist in vielen Gegenden infolge der Sterilität des dortigen Bodens, der lange anhaltenden niedrigen Preise der Cerealien und Seidencocons, der zahlreichen seit vielen Jahren grassirenden Rebenkrankheiten, wie Oidium, Peronospora, Phylloxera, sowie infolge jährlich wiederkehrender Hagelschläge, häufiger Dürren und Überschwemmungen der Nothstand permanent geworden.

Die Ortschaft Ravne wurde durch eine Feuersbrunst, bei welcher Lebensmittel für Menschen und Viehfutter zugrunde gingen, ins Unglück gestürzt. Die friaulische Ebene wurde zu wiederholtenmalen von Überschwemmungen heimgesucht, welche großen Schaden an Grund und Boden, sowie an Bodenproducten anrichteten. Das Görzer Land litt unter Hagelschlägen und lange andauerndem Regen. Desgleichen die Umgebung von Triest, welche überdies eine mehr als zweimonatliche Dürre zu bestehen hatte.

In Istrien haben vieljährige, noch jetzt dauernde Krankheiten die Rebe so sehr geschwächt, dass diese selbst unter normalen Witterungs- und Temperaturverhältnissen einen nur geringen Ertrag liefert. Heuer wurde die Rebe durch anhaltende Regen in ihrer Blüte gestört, darauf folgte eine dritthalbmonatliche Dürre, welche das Getreide und die Hülsenfrüchte fast ganz vernichtete. Der karge Ertrag der Rebe wurde durch einen starken Hagelschlag, welcher der Weinlese unmittelbar vorausging, und durch andauernde Nässe, welche dieselbe begleitete, im höchsten Grade geschädigt. In einzelnen Ortschaften, Gemeinden und ganzen Bezirken ist bereits jetzt eine solche Noth vorhanden, dass es den Einwohnern an den nothwendigsten Lebensmitteln gebricht. Es steht in mehreren Orten Hungersnoth bevor, und im Frühjahre wird es allgemein an Saatgut fehlen.

Der vom Abgeordneten Dr. Gregorčič gestellte Resolutionsantrag verlangt zur Bekämpfung des Nothstandes im Küstenlande die Verabreichung von Lebensmitteln und Saatgut, die Ausführung von öffentlichen Arbeiten, wie Straßenbauten und Correcturen, Entsumpfungen, Flussregulirungen, Wildbachverbauungen, sowie die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen und billigem Credite. Auch der Bau der Localbahn Triest—Buje ist geeignet, der dortigen Bevölkerung Hilfe in ihrer Noth zu bringen, wenn mit der Ausführung die einheimische Bevölkerung betraut wird und nicht fremdländische Arbeiter herangezogen werden, wie es leider bereits geschieht. Der Subreferent kann nicht umhin, seiner Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, dass, während die einheimische Bevölkerung darbt, zur Ausführung von durch den Staat und das Land subventionirten Arbeiten fremdländische Arbeiter herangezogen werden.

Von Seite des Vertreters des Königreiches Galizien wurde hervorgehoben, dass das Land Galizien zwar nicht von der Hochwasserkatastrophe des Juli laufenden Jahres heimgesucht wurde, dass aber das continuirliche, vom März bis Mitte Juli anhaltende Regenwetter in mehr als 36 Bezirken fast eine vollkommene Missernte verursachte und dass außerdem Überschwemmungen und Hagelschläge noch in vielen Districten arge Verwüstungen verursachten, so dass infolge dessen Noth und Elend sich bereits in großen Landstrichen Galiziens eingestellt haben. Dieser Nothstand könne zwar selbst mit den von 300.000 fl. auf 500.000 fl. und von 225.000 fl. auf eine Million Gulden erhöhten Summen, die der Regierung im Sinne der §§. 3 und 5 zur Betheiligung der aus Anlass von anderen Elementarereignissen geschädigten Länder zur Verfügung gestellt werden, nicht wirksam behoben werden, und die Regierung werde mit diesen Summen das Auslangen nicht finden, so dass die Hilfe, die auf Grund dieser Beträge gebracht werden kann, als der Anfang einer weiteren Action anzusehen wäre.

Diese Darstellung der Lage in Galizien hat der Vertreter dieses Landes im Subcomité, der Abgeordnete Eugen Ritter v. Abrahamowicz, durch nachstehende, durch den galizischen Landesausschuss bisher zusammengestellte Daten gekennzeichnet. So haben:

die Bezirke Bohorodczany, Borszczów, Drohobycz, Gródek, Jasło, Pilzno, Sambor, Stryj, Tarnobrzeg einen Ausfall in der normalen Ernte von über 75 Procent;

die Bezirke Bochnia, Kamionka, Krosno, Kolomea, Kalusz, Mielec, Mościska, Myślenice, Nadwórna, Nisko, Rawa, Rudki, Żydaczów einen Ausfall über 60 Procent;

die Bezirke Jaworów, Brzozów, Dobromil, Dolina, Kosów, Sokal, Trembowla, Wieliczka über 50 Procent.

Der durch Elementarereignisse verursachte Schaden wurde erhoben

im Bezirke	Bochnia	auf	168.750 fl.
" "	Brzozów	"	913.770 "
" "	Dobromil	"	300.000 "
" "	Drohobycz	"	89.660 "
" "	Gródek	"	117.500 "
" "	Kosów	"	96.700 "
" "	Mielec	"	610.400 "
" "	Mościska	"	749.250 "
" "	Nisko	"	1,807.000 "
" "	Stryj	"	366.000 "
" "	Tarnobrzeg	"	344.804 "
" "	Wadowice	"	200.000 "

Im Bezirke Stare miasto wurden von den dortigen 57 Gemeinden 45 durch Überschwemmungen beschädigt; im Drohobyczer von 79 47 Gemeinden; im Stryjer von 102 84 mit 7434 Bauernwirtschaften; im Żydaczówer sind 41 Gemeinden sehr schwer geschädigt worden theils durch Hochwässer, theils durch Hagelschlag; im Mielecer sind 3400 Bauernwirtschaften derart geschädigt, dass ein 60procentiger Grundsteuernachlass bereits bewilligt wurde.

Nach diesen Daten stellt sich der bis jetzt erhobene Schaden auf den Betrag von über acht Millionen Gulden heraus.

Der Vertreter der Bukowina, der Abgeordnete Lupul, betonte, dass infolge anhaltender Regengüsse im Monate Juni laufenden Jahres ausgedehnte Überschwemmungen eingetreten seien, welche nach den amtlichen, von landesfürstlichen Organen gepflogenen Erhebungen einen Schaden von 540.379 fl. verursacht haben. Dazu kommt noch der an den Bezirksstraßen bewirkte Schaden von 47.000 fl., so dass der Gesammtschaden also nahezu 600.000 fl. beträgt. Hiebei ist noch die durch die heurige Missernte hervorgerufene Nothlage der Bevölkerung in Berücksichtigung zu ziehen, weshalb also eine der erhobenen Schadensziffer entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln dringend geboten erscheint.

Abgeordneter Kaiser bemängelt die zur Nothstandsaction für Schlesien eingestellte Summe als viel zu gering und führt zum Beweise hiefür Folgendes an:

1. Der Schaden sei überall sehr mäßig eingeschätzt und die im Motivenberichte der Regierung eingesetzte Gesammtschadenssumme von 504.700 fl. stimme nicht, da nach der Erklärung der Regierung auch der Schaden in den Enclaven für die Hilfsaction in Schlesien berücksichtigt wurde, die nach verlässlich erscheinenden Berichten in den Enclaven vorgekommenen Schäden aber allein 150.000 fl. übersteigen. Am schwersten betroffen erscheinen von den mährischen Enclaven die Gemeinden des Hennersdorfer Gerichtsbezirkes Pittarn, Hennersdorf, Petersdorf, Johannesthal, dann im Troppauer Bezirke die Gemeinde Köhlersdorf, in welcher Hilfe nothwendig ist. In der Summe von 504.700 fl., die im Motivenberichte der Regierung als Schadenssumme angegeben wurde, sind nach dem vorgelegten Detailausweise der Regierung die Enclaven nicht berücksichtigt.

2. Der Nothstand ist in vielen Gemeinden Schlesiens, besonders in den Gemeinden des Freiwaldauer und Zuckmantler und Freudenthaler Gerichtsbezirkes umso größer und daher ausreichende Hilfe umso nöthiger, als in diesen Gemeinden auch in den früheren Jahren, im Jahre 1896 und 1894 Misserntem durch ungünstige Witterung eintraten, und die Gemeinden Thomasdorf, Adelsdorf, ein Theil der Gemeinde Buchelsdorf, dann Böhmischdorf, Breitenfurt, Gröditz, Niklasdorf im Jahre 1897 zweimal durch Hochwasser und Regengüsse und endlich außerdem noch durch ein heftiges Hagelwetter, welches insbesondere auch die Stadt Freiwaldau arg verwüstete, geschädigt und fast um die ganze Ernte gebracht wurden.

Weiters muss darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Weidenau und die Gemeinde Groß-Krosse heuer neuerdings durch das Hochwasser der Weide bedeutend geschädigt wurden, ebenso im Troppauer Bezirke besonders in den Gemeinden Mankendorf, Klein-Petersdorf, Heinzendorf und in der Stadt Troppau und Kathrein bedeutende Schäden durch das Hochwasser und die Regengüsse verursacht wurden und, wie Abgeordneter Franz Hofmann im Hause hervorhob, dort und in den genannten Landgemeinden bei der Einschätzung sehr rigoros vorgegangen, kleinere Schäden gar nicht berücksichtigt wurden.

Auch Würbenthal und die benachbarten Gemeinden Markersdorf, Breitenau, Buchbergsthal, Karlsthal, Einsiedel und andere wurden schwer geschädigt und hier, wie in den oben genannten Bezirken und Gemeinden, nicht nur Privatbesitz — meist von armen Leuten oder minder vermögenden — sondern auch Gemeinde- und Bezirksstraßen und Brücken so verwüstet, dass die Wiederherstellung nur mit großen Kosten, die die ohnehin schwer belasteten Gemeinden und Bezirke nicht mehr zur Gänze übernehmen können, hergestellt werden können.

3. Da auch Industrieetablissements, Gebäude u. s. w. — meist von wenig Bemittelten — arg geschädigt erscheinen, ist es dringend nothwendig, dass auch für Schlesien ein Credit für unverzinsliche Darlehen wie in den anderen Ländern eröffnet werde.

Die Noth ist bei der Armut der Bevölkerung jetzt schon sehr groß; wird nicht bald und ausreichend mit ausgiebigen Geldunterstützungen, Darlehen und mit der Verabfolgung von Saatgut und Lebensmitteln, woran es vielfach, besonders im Freiwaldauer Bezirke fehlt, geholfen, so ist geradezu in manchen Gemeinden Hungersnoth und weitreichender wirtschaftlicher Untergang zu erwarten.

Abgeordneter Kaiser stellte den Antrag auf Erhöhung der Unterstützungen für Schlesien bis zum Betrage von 130.000 fl. und der unverzinslichen Vorschüsse bis zum Betrage von 30.000 fl.

Nachdem dieser Antrag abgelehnt wurde, hat er denselben als einen Minoritätsantrag eingebracht.

Der Vertreter Steiermarks, Abgeordneter Forcher, hat besonders auf die Schäden, welche im Bezirke Aussee laut amtlicher Aufnahme 409.690 fl. betragen, sowie in den Bezirken Gröbming, Liezen, Bruck, Leoben mindestens 200.000 fl., daher zusammen circa 600.000 fl., hingewiesen.

Daher beantragte derselbe:

I. Die Herstellung der zerstörten Communicationen.

II. Correction der Traun und Herstellung der Uferschutzbauten.

III. Ausgiebige Staatsunterstützung der Geschädigten und Gemeinden, wozu er die Einsetzung des Betrages von 60.000 fl. für nicht zurückzuzahlende Unterstützungen und 20.000 fl. für unverzinsliche Vorschüsse im Herzogthume Steiermark verlangte.

Nachdem dieser Antrag nicht angenommen wurde, hat er denselben als einen Minoritätsantrag eingebracht.

Derselbe Abgeordnete hat auch eine Erhöhung des vom Eisenbahnministerium beanspruchten Credites mit Bezug auf die Wichtigkeit des Curortes Aussee beantragt.

Auf Grund des Ergebnisses der Schadenerhebung anlässlich der Hochwasserkatastrophe und der sonstigen Elementarereignisse hat sich die Regierung, wie bereits erwähnt, veranlasst gefunden, den vorliegenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Durch denselben (Artikel I, §. 1) soll die Regierung zunächst ermächtigt werden, zur Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung in den von der Hochwasserkatastrophe im Juli dieses Jahres betroffenen Ländergebieten, den hilfsbedürftigsten Beschädigten und Gemeinden, insbesondere behufs Beschaffung von Lebensmitteln, Saatgut, Viehfutter u. s. w., dann an Subventionen zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von 2,640.000 fl. zu gewähren, ferner an hilfsbedürftige Bezirke, Gemeinden, Wassergenossenschaften und sonstige Concurrenzen, sowie an einzelne, infolge der Überschwemmung besonders schwer geschädigte und hiedurch in ihrem wirtschaftlichen Bestande bedrohte Gemeindemitglieder und industrielle Unternehmungen, insbesondere behufs Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte unverzinsliche Vorschüsse bis zum Gesammtbetrage von 1,550.000 fl. zu erfolgen.

Von den obbezifferten Beträgen sind speciell für Böhmen nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 1,200.000 fl., dann unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 1,000.000 fl.; für Niederösterreich nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 500.000 fl., dann unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 200.000 fl. und für Oberösterreich nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 500.000 fl. und unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 350.000 fl. in Aussicht genommen.

In den übrigen, hier in Betracht kommenden Ländern ist lediglich die Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen beabsichtigt, für welche die nachstehenden Credite beansprucht werden: für Salzburg bis zum Betrage von 150.000 fl., für Steiermark bis zum Betrage von 40.000 fl., für Schlesien bis zum Betrage von 100.000 fl. und für Mähren bis zum Betrage von 150.000 fl.

Hinsichtlich der zu gewährenden unverzinslichen Vorschüsse ist hervorzuheben, dass dieselben nebst der Instandsetzung zerstörter oder beschädigter Straßen, Brücken, Uferschutz- und sonstiger Flussbauten vorwiegend auch der Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Wohn- und Wirtschaftsgebäude, dann gewerblicher

Betriebs- und Werksanlagen dienen sollen und somit nebst den landwirtschaftlichen, insbesondere auch den vielfach schwer geschädigten und im hohen Grade hilfsbedürftigen gewerblichen, beziehungsweise industriellen Bevölkerungskreisen zugute kommen werden.

Die Ausdehnung und Intensität der erlittenen Schäden, durch welche die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung tief erschüttert wurde, läſst es gerechtfertigt und billig erscheinen, dass die Rückzahlung der ausgefolgten Vorschüsse erst mit dem 1. Jänner 1900 zu beginnen hätte, und dass für dieselbe ratenweise Abstattungen, welche nach Maßgabe besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse auf einen Zeitraum bis zu 15 Jahren auszudehnen wären, bewilligt werden.

Für Zwecke der zum Schutze der betroffenen Gebiete dringendst nothwendigen provisorischen Wiederherstellungen an mehreren, durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Flusſsläufen in Böhmen und Oberösterreich, soll durch das Gesetz (Artikel I, §. 2) der Regierung gleichzeitig ein Credit bis zum Betrage von 650.000 fl. mit der Bestimmung des Theilbetrages von 500.000 fl. für Böhmen und des Restbetrages von 150.000 fl. für Oberösterreich zur Verfügung gestellt werden.

Es handelt sich hiebei hauptsächlich um solche provisorische Vorkehrungen, durch welche an mehreren beschädigten Flusſsläufen weiteren Ufereinrissen und Flussverwerfungen vorgebeugt, besonders gefährdete Punkte speciell an den Flussübersetzungen, dann von Einsturzgefahr bedrohte Gebäude gesichert, und die Wiederzuleitung des Betriebswassers für durch die Hochwasserkatastrophe besonders schwer betroffene gewerbliche Betriebsanlagen ermöglicht werden soll, mithin um Maßnahmen, deren Einbeziehung in die staatliche Hilfsaction im Hinblicke auf ihre Dringlichkeit einerseits und die Unzulänglichkeit der localen Mittel, beziehungsweise die Unterstützungsbedürftigkeit der Betroffenen anderseits geboten erscheint.

Im Artikel I, §. 3 des zu erlassenden Gesetzes wird zur Unterstützung der hilfsbedürftigsten Bevölkerung in den durch andere Elementarereignisse heimgesuchten Gegenden mehrerer Länder ein Credit von 500.000 fl. in Anspruch genommen, welcher zu nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln und von Saatgut, dann zur Gewährung von Subventionen an Gemeinden und Gemeindemitglieder, behufs Wiederherstellung beschädigter Objecte verwendet werden soll.

Da nach den Berichten mehrerer Landeschefs sich auch empfehlen dürfte, in einigen Gegenden mit der Ausführung von Nothstandsbauten vorzugehen, um der bedrängten Landbevölkerung Arbeit und Verdienst zu verschaffen, wurde im Artikel I, §. 4 des Gesetzentwurfes eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Auch der hier beanspruchte Nothstandscredit erweist sich als unbedingt erforderlich, um den in Rede stehenden Elementarschäden, beziehungsweise den durch dieselben hervorgerufenen Nothlagen durch Gewährung einer den allerdringendsten Bedürfnissen entsprechenden Staatshilfe Rechnung zu tragen.

Da ungeachtet der gepflogenen umfassenden Erhebungen dennoch hie und da noch weitere bisher nicht vorgesehene Vorkehrungen nothwendig werden dürften, rücksichtlich welcher erst eintretenden Falls die Beurtheilung des Maßes der zu leistenden Staatshilfe gegeben wäre, und da sich die Gestaltung der Nothstandsverhältnisse in den verschiedenen Theilen des Staatsgebietes dermalen nicht mit voller Sicherheit überblicken läſst, wie denn auch thatsächlich erst in allerletzter Zeit in einzelnen Bezirken verschiedener Länder neuerliche Elementarereignisse eingetreten sind, bezüglich welcher die Schadenserhebungen noch nicht zum Abschlusse gebracht wurden, stellt sich die Inanspruchnahme eines weiteren Credites bis zu dem Maximalbetrage von 1,000.000 fl. für unvorhergesehene Nothfälle als geboten dar, von welchem jedoch nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes Gebrauch zu machen sein wird.

Für die Bewilligung dieses Credites wird im Artikel I, §. 5 des Gesetzentwurfes vorgesehen.

Die bereits früher erwähnten sehr beträchtlichen Schäden an Reichsstraßen und den im Zuge derselben liegenden Brücken und sonstigen Bauobjecten, welche empfindliche Communicationsstörungen hervorgerufen haben, machen umfassende, dermalen zum Theile bloß provisorisch ausführbare Wiederherstellungen nothwendig, an deren Ausführung bereits geschritten wurde.

Die hiedurch erwachsenden außergewöhnlichen Auslagen finden selbstverständlich in der präliminarmäßig vorgesehenen Dotation des Titels „Straßenbau“ pro 1897 keine Deckung, und es ergibt sich sonach die Nothwendigkeit, hiefür einen besonderen Credit in dem auf Grund der gepflogenen Erhebungen approximativ berechneten Betrage per 415.000 fl. in Anspruch zu nehmen.

Desgleichen macht die Überschwemmungskatastrophe des Hochsommers 1897 die Wiederherstellung zerstörter Regulirungsarbeiten, sowie anderweitige dringende Vorkehrungen an den in staatlicher Obsorge stehenden Flusſsläufen in den von der Überschwemmung heimgesuchten Gegenden nothwendig, wofür die Wasserbaudotation des Jahres 1897 bei weitem nicht zureicht. Es wird daher für diese Zwecke die Bewilligung eines Pauschalcredites bis zu dem Belaufe von 600.000 fl. in Aussicht genommen.

Aber auch anlässlich der durch die Hochwasserkatastrophe hervorgerufenen Beschädigungen an anderweitigen ärarischen Objecten ergibt sich die Nothwendigkeit unvorhergesehener Auslagen, für welche unter einem Vorsorge zu treffen wäre.

So sind zunächst die Salinen des Salzkammergutes vom Hochwasser ziemlich schwer getroffen worden und kamen an den zu denselben gehörigen Objecten zahlreiche Beschädigungen vor.

Der größte Schaden wurde in Aussee verursacht, wo die Salinenstraße nach Alt-Aussee sammt der in dieselbe eingebetteten Soolenleitung an vielen Punkten ganz zerstört, ein neues Arbeiterhaus, sowie ein Brückenkopf theilweise weggerissen wurden und auch sonst noch an Wegen und Werksplätzen, sowie an und in Gebäuden viele Beschädigungen vorkamen.

Auch in Ebensee, Ischl, Hallstadt und Hallein stellen sich viele Reconstructionen und Reparaturen an Straßen, Soolenleitungen und Bauwerken als nothwendig heraus.

Für die Wiederherstellungen ist ein Betrag von 120.000 fl. erforderlich.

Der zur Sanirung der im Bereiche der Staats- und Fondsforste stattgehabten Verwüstungen durch Hochwasser beanspruchte Betrag von 250.000 fl. betrifft fast zur Gänze den Bereich der Forst- und Domänendirection Gmunden, wo sich insbesondere eine Reconstruction der Langbaththalstraße in Ebensee und der zerstörten Straßen in Aussee als nothwendig erweist.

Durch die in Rede stehende Hochwasserkatastrophe und die infolge derselben eingetretenen Überschwemmungen sind ferner im Gebiete der Staatsbahnlinien derartige Beschädigungen des Bahnkörpers, beziehungsweise auch gänzliche Devastationen von Bahnanlagen und von Bahnfragmenten eingetreten, dass die Kosten der Instandsetzung aus den für solche Zwecke in der Dotation für Betriebsausgaben pro 1897 vorgesehenen Mitteln unmöglich bedeckt werden können.

Zur Behebung dieser Schäden, sowie für die aus diesem Anlasse zu treffenden Vorkehrungen zur unumgänglichst nothwendigen Sicherung der Bahnanlagen gegen eine Wiederholung derselben erweist sich ein Betrag von 1,250.000 fl. erforderlich.

Alle hier besprochenen Credite sind im Artikel II der Vorlage sub a, b, c und d zusammengefasst.

Die restlichen Paragraphe und Artikel der Vorlage enthalten Bestimmungen allgemeiner Natur in Betreff der Vertheilungsmodalitäten der zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, der Stempel- und Gebürenfreiheit aller auf diese staatliche Hilfsaction bezüglichen Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen, dann in Betreff der Einbringung rückständiger Vorschussraten mittels der politischen Execution.

Diese Bestimmungen lehnen sich vollkommen an die einschlägigen Anordnungen analoger, früherer Gesetze an.

Wird durch die im Vorstehenden besprochene Gesetzesvorlage eine staatliche Hilfsaction eingeleitet, die sich speciell hinsichtlich der jenen Ländern, welche durch die Hochwasserkatastrophe betroffen worden sind, zugewendeten Beträge in ganz außergewöhnlichen Summen bewegt, so muss hiebei der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck gegeben werden, dass auch seitens der in Betracht kommenden Länder und Bezirke entsprechende Mittel in den Dienst dieser Action gestellt und dieselbe von den genannten so nahe betheiligten Factoren in thunlichst wirksamer Weise gefördert werden wird.

Was schließlich die Bedeckung für die aus der Summirung der vorbesprochenen Credite sich ergebenden Gesammtauslagen von 8,975.000 fl. anbelangt, so ist hierüber Nachstehendes zu bemerken:

Schon bei der letzten Budgetberathung hatte die Regierung Gelegenheit zu betonen, dass bei aller Gründlichkeit und Genauigkeit in der Präliminirung der Einnahmen und Ausgaben dem Staatsschatze eine Reserve zur Verfügung steht, welche in einem Überschusse der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zum Ausdrucke kommen wird.

Die Verwendung des erhofften Gebarungsüberschusses ist im Finanzgesetze des Jahres 1897 durch Artikel VIII geregelt und beabsichtigte die Regierung den Überschuss im Sinne des genannten Artikels zur Tilgung eines Theiles der lästigsten Staatsschulden zu verwenden. Der zu erwartende Überschuss dürfte allerdings an und für sich schon mit Rücksicht auf die gegenwärtig minder günstige wirtschaftliche Lage jenen von 1895 und auch nicht den geringeren Überschuss des Jahres 1896 erreichen. Auch die letzten Hochwasserschäden dürften nicht ohne schädigende Rückwirkung auf die Staatseinnahmen und sonach auch auf den Gebarungsüberschuss bleiben. Wird die gegenwärtige Vorlage Gesetzeskraft erlangen, so muss naturgemäß eine weitere Minderung des Überschusses um 8,975.000 fl. erfolgen.

Sollten sich trotzdem noch Überschüsse ergeben, so wird die Regierung selbstverständlich nicht ermangeln nach Maßgabe des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1897 vorzugehen.

Die effective Zahlung der 8,975.000 fl. wird zunächst aus den allgemeinen Cassamitteln erfolgen.

In Erwägung aller hervorgehobenen Darstellungen, erlaubt sich der Budgetausschuss folgende Schlussanträge zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Es werde dem beigedruckten Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

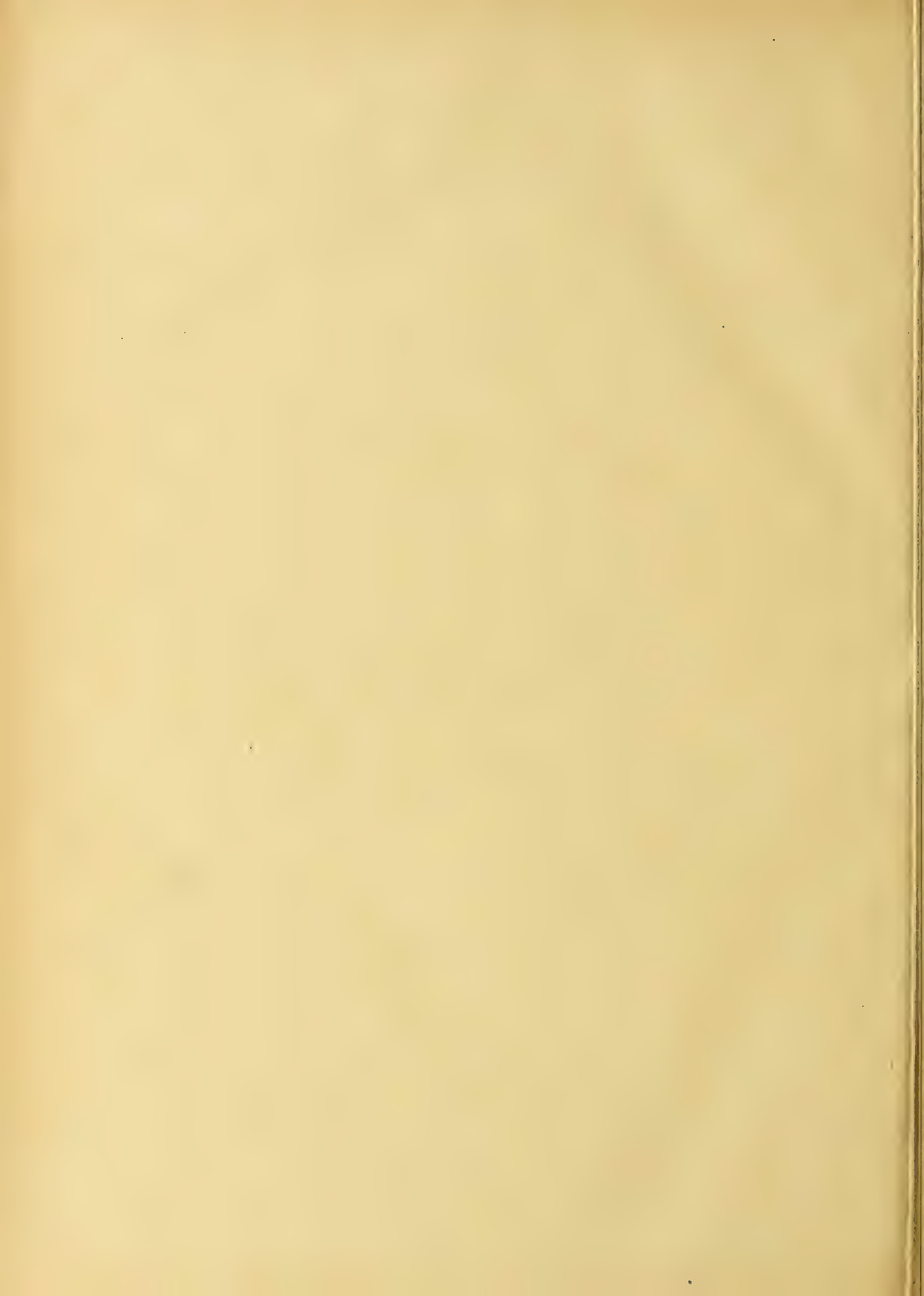
II. Hiedurch werden die im Berichte verzeichneten Dringlichkeitsanträge für erledigt erklärt.

III. Die Petitionen Nr. 9, 13, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 44, 50, 59, 62, 63, 66, 73, 81, 84, 101, 103, 106, 110, 118, 122, 123, 125, 126, 127, 130, 131, 132, 133, 139, 140, 142, 145, 147, 148, 149, 152, 157, 160, 168, 169, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 193, 194, 202, 204, 206, 207, 216, 217, 220, 224, 226, 227, 229, 230, 234, 235, 237, 238, 243, 246, 253, 255, 256, 257, 260, 269, 271, 272, 273, 274, 275, 279, 280, 284, 288, 289, 290, 291, 296, 297, 298, 299, 300, 305, 307, 309, 318, 320, 322, 323, 324, 325, 327, 329, 331, 334, 341, 342, 343, 344, 345, 354, 355, 363, 367, 368, 371, 372, 377, 378, 395, 398, 402, 413, 414, 415, 417, 418, 419, 420, 421, 424, 428, 431, 432, 433 werden der Regierung zur eingehenden Prüfung und wohlwollenden Berücksichtigung abgetreten.

Wien, 9. November 1897.

Kramář,
Obmann.

Janda,
Berichterstatter.



Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anläſslich von Elementarereignissen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Artikel I.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch die Hochwasserkatastrophe im Juli 1897 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen, des Erzherzogthums Österreich unter und ob der Enns, des Herzogthums Salzburg, des Herzogthums Steiermark, des Herzogthums Schlesien und der Markgrafschaft Mähren, dann in den anläſslich anderer Elementarereignisse vom Nothstande betroffenen oder bedrohten Gegenden mehrerer Länder die nachstehenden Beträge unter den weiter angegebenen Bedingungen nach Maßgabe des Bedarfes zu verausgaben.

A. Anläſslich der Hochwasserkatastrophe im Juli 1897.

§. 1.

Zur Beschaffung von Lebensmitteln, Saatgut, Viehfutter u. s. w., dann zur Gewährung von Subventionen behufs Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte können an die hilfsbedürftigsten Beschädigten und Gemeinden unter besonders rücksichtswürdigen Umständen nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von 2,640.000 fl., ferner insbesondere zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte an hilfsbedürftige Beschädigte,

Antrag des Budgetausschusses.

Artikel I.

(Unverändert.)

A. Anläſslich der Hochwasserkatastrophe im Juli 1897.

§. 1.

Zur Beschaffung von Lebensmitteln, Saatgut, Viehfutter u. s. w., dann zur Gewährung von Subventionen behufs Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte können **vorläufig** an die hilfsbedürftigen Beschädigten und Gemeinden unter besonders rücksichtswürdigen Umständen nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von 2,640.000 fl., ferner insbesondere zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte an

Regierungsvorlage.

Gemeinden, Bezirke, Wassergenossenschaften und sonstige Concurrenzen unverzinsliche Vorschüsse bis zum Gesammtbetrage von 1,550.000 fl. verabfolgt werden, und zwar hievon

im Königreiche Böhmen: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 1,200.000 fl., unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 1,000.000 fl.,

im Erzherzogthume Österreich unter der Enns: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 500.000 fl., unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 200.000 fl.,

im Erzherzogthume Österreich ob der Enns: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 500.000 fl., unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 350.000 fl.,

im Herzogthume Salzburg: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 150.000 fl.,

im Herzogthume Steiermark: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 40.000 fl.,

im Herzogthume Schlesien: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 100.000 fl.,

und in der Markgrafschaft Mähren: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 150.000 fl.

Die obbezeichneten Vorschüsse sind gegen angemessene Sicherstellung oder unter der Haftung der Gemeinden für die an ihre Mitglieder erfolgten Beträge und der Landesfonde für die Gemeinden und Bezirke, sowie Wassergenossenschaften und Concurrenzen des betreffenden Landes zu verabfolgen.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse hat am 1. Jänner 1900 zu beginnen und sind hiefür Ratenzahlungen, welche sich nach Maßgabe rücksichtswürdiger Verhältnisse auf einen Zeitraum bis zu 15 Jahren erstrecken können, zu bewilligen.

§. 2.

Für Zwecke der zum Schutze der betroffenen Gebiete dringendst nothwendigen provisorischen Wiederherstellungen an mehreren durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Flussläufen kann ein Betrag bis zu 650.000 fl., und zwar im Königreiche Böhmen bis zu 500.000 fl. und im Erzherzogthume Österreich ob der Enns bis zu 150.000 fl. verausgabt werden.

B. Anlässlich anderer Elementarereignisse.

§. 3.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigsten Bevölkerung in den durch andere Elementarereignisse heim-

Antrag des Budgetausschusses.

hilfsbedürftige Beschädigte, Gemeinden, Bezirke, Wassergenossenschaften und sonstige Concurrenzen unverzinsliche Vorschüsse bis zum Gesammtbetrage von 1,550.000 fl. verabfolgt werden, und zwar hievon

im Königreiche Böhmen: nicht zurückzuzahlende Unterstützung bis zum Betrage von 1,200.000 fl., unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 1,000.000 fl.,

im Erzherzogthume Österreich unter der Enns: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 500.000 fl., unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 200.000 fl.,

im Erzherzogthume Österreich ob der Enns: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 500.000 fl, unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 350.000 fl.,

im Herzogthume Salzburg: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 150.000 fl.,

im Herzogthume Steiermark: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 40.000 fl.,

im Herzogthume Schlesien: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 100.000 fl.,

und in der Markgrafschaft Mähren: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 150.000 fl.,

Die obbezeichneten Vorschüsse sind gegen angemessene Sicherstellung oder unter Haftung der Gemeinden für die an ihre Mitglieder erfolgten Beträge und der Landesfonde für die Gemeinden und Bezirke, sowie Wassergenossenschaften und Concurrenzen des betreffenden Landes zu verabfolgen.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse hat am 1. Jänner 1900 zu beginnen und sind hiefür Ratenzahlungen, welche sich nach Maßgabe rücksichtswürdiger Verhältnisse auf einen Zeitraum bis zu 15 Jahren erstrecken können, zu bewilligen.

§. 2.

(Unverändert.)

A. Anlässlich anderer Elementarereignisse.

§. 3.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch andere Elementarereignisse heim-

Regierungsvorlage.

gesuchten Gegenden mehrerer Länder wird ein Credit von 300.000 fl. bewilligt, welcher zu nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln und von Saatgut, dann zur Gewährung von Subventionen an Gemeinden und Gemeindemitglieder behufs Wiederherstellung beschädigter Objecte zu verwenden ist.

§. 4.

Die bewilligten Unterstützungscredite (§§. 1 und 3) können, um der nothleidenden Bevölkerung Verdienst zu verschaffen, theilweise auch zur Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Bauten, oder zur Subventionirung solcher Bauten verwendet werden.

§. 5.

Für unvorhergesehene, die Staatshilfe erheischende Nothfälle, denen durch die vorstehenden Bewilligungen (§§. 1 und 3) nicht begegnet werden kann, wird der Regierung ein weiterer Credit bis zu dem Maximalbetrage von 225.000 fl. bewilligt.

§. 6.

Die Vertheilung der Unterstützungen und Vorschüsse hat durch die Staatsbehörden, und zwar hinsichtlich der Vorschüsse im Einvernehmen mit den Landesausschüssen und, insoferne es sich um die Gewährung von Vorschüssen an einzelne Gemeindemitglieder unter Haftung der Gemeinde handelt, unter der weiteren Mitwirkung der betreffenden Gemeindevorstände zu erfolgen.

§. 7.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Vorschüsse und Unterstützungen, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung, welche die Gemeinden und Landesvertretungen für die unter ihrer Haftung gewährten Vorschüsse für nöthig erachten, dann bezüglich der aus Sammelgeldern und Spenden zugewendeten Beträge sind stempel- und gebürenfrei.

§. 8.

Rückständige Vorschussraten können mittels der politischen Execution eingebracht werden.

Artikel II.

Anläßlich der durch Elementarereignisse hervorgerufenen Beschädigungen an ärarischen Objecten

Antrag des Budgetausschusses.

gesuchten Gegenden mehrerer Länder wird ein Credit von 500.000 fl. bewilligt, welcher zu nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln und von Saatgut, dann zur Gewährung von Subventionen an Gemeinden und Gemeindemitglieder behufs Wiederherstellung beschädigter Objecte zu verwenden ist.

§. 4.

(Unverändert.)

§. 5.

Insoweit die in den §§. 1 und 3 bewilligten Credite sich als nicht zureichend herausstellen sollten, wird der Regierung behufs Ertheilung von nicht zurückzuzahlender Unterstützungen und unverzinslicher Vorschüsse ein weiterer Credit bis zu dem Maximalbetrage von 1,000.000 fl. bewilligt.

§. 6.

(Unverändert.)

§. 7.

(Unverändert.)

§. 8.

(Unverändert.)

Artikel II.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

werden der Regierung ferner die nachstehenden Credite bewilligt:

a) im Etat des Ministeriums des Innern:

zur Wiederherstellung der durch Hochwasser theils zerstörten, theils beschädigten Reichsstraßen, beziehungsweise der im Zuge derselben liegenden Brücken und Durchlässe ein Credit bis zu dem Maximalbetrage von . . . . 415.000 fl.,

dann für die Wiederherstellung von Regulirungsbauten und zur Ausführung der nöthigen Vorkehrungen an den in staatlicher Obsorge stehenden Flussläufen in den von der Überschwemmung heimgesuchten Gegenden ein Credit bis zu dem Maximalbetrage von . . . . 600.000 fl.;

b) im Etat des Ministeriums der Finanzen:

zur Behebung der Hochwasserschäden bei den Salinen ein Credit bis zum Maximalbetrage von 120.000 fl.;

c) im Etat des Ackerbauministeriums:

zur Behebung solcher Schäden in den Staats- und Fondsforsten, dann in den staatlichen Montanwerken ein Credit bis zum Maximalbetrage von 250.000 fl.;

d) im Etat des Eisenbahnministeriums:

für Wiederherstellungen anlässlich der durch Hochwasser an den k. k. Staatsbahnen hervorgerufenen Schäden, sowie für die nothwendige Sicherung der Bahnanlagen gegen Wiederholung derselben ein Credit bis zum Maximalbetrage von 1,250.000 fl.

Artikel III.

Die Verwendungsdauer sämmtlicher durch die vorstehenden Bestimmungen bewilligter Credite erstreckt sich bis zum Ablaufe des Jahres 1898.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und der Eisenbahnen beauftragt.

Antrag des Budgetausschusses.

Artikel III.

(Unverändert.)

Artikel IV.

(Unverändert.)

Minoritätsanträge.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. **Pergelt** zu §. 1, Absatz 2:

Der Absatz 2 des §. 1 habe zu lauten:

Im Königreiche Böhmen: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 1,700.000 fl., unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von . . . . 2,000.000 „

Wien, 25. October 1897.

Dr. Pergelt. Dr. Russ. Dr. Fournier.
Dr. Menger. Kaiser. Schlesinger.

Ad §. 1.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Schlesinger.**

Im §. 1 soll es heißen:

Im Erzherzogthume Österreich unter der Enns:

Nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 1,000.000 fl., unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von . . . . 200.000 „

Schlesinger. Rigler. Jax. Kaiser.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Forcher.**

§. 1, Absatz 6, habe zu lauten:

Im Herzogthume Steiermark: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 60.000 fl., unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von . . . . 20.000 „

Kaiser. Schlesinger. Rigler. Stürgkh. Erb.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Kaiser.**

§. 1 habe in Absatz 7 zu lauten:

Im Herzogthume Schlesien: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 130.000 fl., unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von . . . . 30.000 „

Kaiser. Schlesinger. Rigler.

Ad. §. 2.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Schlesinger.**

Für Zwecke der zum Schutze der betroffenen Gebiete dringendst nothwendigen provisorischen Wiederherstellungen an mehreren durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Flussläufen kann ein Betrag bis zu 850.000 fl., und zwar im Königreiche Böhmen bis zu 500.000 fl., im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bis zu 200.000 fl. und im Erzherzogthume Österreich ob der Enns bis zu 150.000 fl. verausgabt werden.

Schlesinger.	**Rigler.**	**Jax.**
Mauthner.	**Kaiser.**	**Dr. Weiskirchner.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Kaiser.**

Im §. 2 ist nach 150.000 fl. einzuschalten:

Und in Schlesien 10.000 fl.

Kaiser.	**Rigler.**	**Schlesinger.**

Resolutionen.

Resolution des Abgeordneten Dr. Gregorčič:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Erhebungen über den Nothstand im Küstenlande (Istrien, Triest, Görz) zu vervollständigen; behufs Behebung desselben zur Beschaffung von Lebensmitteln mit Saatgut, sowie zur Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Bauten entsprechende Staatssubventionen zu gewähren und zu diesem Zwecke, eventuell durch neue Vorlagen die nothwendigen Geldmittel in Anspruch zu nehmen;

2. die systematische Wildbachverbauung und Flussregulirung im Küstenlande unverzüglich in Angriff zu nehmen;

3. den Bau der schmalspurigen Localbahn Triest—Parenzo—Confanaro ehestens verfassungsmäßig sicherzustellen."

Resolution des Abgeordneten Lewicki:

„Der hohe Ausschuss wolle beschließen:

1. Die Action in Sachen der Dniestrregulirung behufs Verhütung der fortwährenden Überschwemmungen des Dniestr und dessen Nebenflüsse im Zydozówer, Drohobyczer und Samborer Bezirke ist zu beschleunigen um dadurch dem chronischen Nothstande in diesen Bezirken zu begegnen;

2. die Action des Straßenbaues ist durch Staatssubventionen zu beschleunigen, wodurch auch in diesem Nothstandsjahre auch der arbeitsuchenden Bevölkerung die Gelegenheit zur Arbeit geboten sein dürfte."

Resolution des Abgeordneten Dr. Pacák:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch Wasserschäden geschädigten Gemeinden unverzinsliche, in längeren Raten rückzahlbare, größere Staatsdarlehen vorzustrecken, wo sich dies nach der Untersuchung begründet und nothwendig erweist."

Resolution des Abgeordneten Rigler:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, den Bau der Eisenbahn Stockerau—Absdorf als Nothstandsbau ehestens in Angriff zu nehmen."

Resolution des Abgeordneten Rigler:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, dass das im Überschwemmungsrayon der Donau gelegene Gemeindegebiet Hof an der March eingelöst werde."

Resolution des Abgeordneten Borčić:

„Nachdem die k. k. Statthalterei in Dalmatien noch keinen Bericht über die ungeheueren im Laufe dieses Jahres durch Regengüsse, Wolkenbrüche und Hagelschläge, sowie durch die allgemeine Misserute dem Königreiche Dalmatien hinzugefügten Schäden der hohen Centralregierung erstattet hat, wird diese aufgefordert, ehethunlichst die ausgedehntesten Erhebungen zu veranlassen und die zur Linderung des entstandenen Nothstandes nothwendigen Maßnahmen sofort zu ergreifen."

Resolution des Abgeordneten Barwiński:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Verhütung der fortwährenden Überschwemmungen die Regulirung des Dniestr und seiner Karpatennebenflüsse und des Pruthflusses, sowie die Vervollständigung des Reichsstraßennetzes in Galizien in einer den Interessen des Staates und Landes entsprechenden Weise in Angriff zu nehmen und die Action des Straßenausbaues durch Staatssubventionen zu beschleunigen."

Resolution des Abgeordneten Stürgkh:

„Die Regierung wird aufgefordert, in Betreff der zerstörten Staatseisenbahnstrecke „Aussee—Obertraun" die Projectsverfassung insoweit zu beschleunigen, damit dieselbe mit der Anforderung des bezüglichen Specialcredites noch in diesem Jahre an das Abgeordnetenhaus herantreten könne."

Resolution des Abgeordneten Dr. Fuchs:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst die nothwendigen Regulirungsarbeiten an der Salzach, sowie den Bau einer eisernen Brücke über die Salzach bei Oberndorf in Angriff zu nehmen und durchzuführen."

Resolution des Abgeordneten Dr. Krek:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die von 15 Gemeindevorstehern am 17. October d. J. in Gurkfeld in Bezug auf die Maßregeln betreffs der Rinder- und Schweinepest beschlossenen und im Gesuche an das Ministerium des Innern angeführten Forderungen sogleich in Erwägung zu ziehen und ehethunlichst im wohlwollenden Sinne zu erledigen."

Resolution des Abgeordneten Eugen v. Abrahamowicz:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Gegenden, in welchen das Viehfutter durch Elementarereignisse verdorben wurde, der Bevölkerung Viehsalz oder Salzsoole unentgeltlich zu verabreichen."

Resolution des Abgeordneten Dr. Žáček:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Regulirung des Marchflusses mit thunlichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen."

Resolution des Abgeordneten Dr. Pergelt zu §. 6:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Vertheilung der Unterstützungen und Vorschüsse die Mitwirkung der Landes- und Bezirkshilfscomités, der Handels- und Gewerbekammern, der landwirtschaftlichen Corporationen und Vereine in Anspruch zu nehmen."

Resolution des Abgeordneten Grafen Stürgkh:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die unterbrochene Bahnverbindung Aussee—Obertraun mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Veräußerung der Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die zufolge des mit dem Gesetze vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 199, genehmigten Übereinkommens vom 31. Mai 1893 vom Staate erworbene Localbahn von Böhmisch-Leipa über Alt-Leipa und Reichstadt nach Niemes nebst der Abzweigung nach Neu-Reichstadt und dem sonstigen unbeweglichen Zugehör behufs Einbeziehung derselben in die zu erbauende Bahnlinie von Teplitz (Settenz) nach Reichenberg um den Betrag von 1,300.000 fl. ö. W. an die priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft zu veräußern.

Artikel II.

Das auf obige Veräußerung (Artikel I) bezügliche Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.



Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Veräußerung der Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Behufs Herstellung einer directen Schienenverbindung zwischen den in stetig fortschreitender Entwicklung befindlichen erzgebirgischen Braunkohlenrevieren im Nordwesten und den kräftig aufstrebenden Industriebezirken im Nordosten des Königreiches Böhmen wurde der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 13. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 115, die Allerhöchste Concession zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiv-Eisenbahn von der Station Settenz der gesellschaftlichen Hauptlinie Aussig—Teplitz über Lobositz, Leitmeritz, Auscha und Böhmisch-Leipa nach Reichenberg ertheilt.

Anlässlich der Verhandlungen wegen Sicherstellung dieser Bahnverbindung hat es sich sowohl vom volkswirtschaftlichen, wie vom staatsfinanziellen Standpunkte als zweckmäßig herausgestellt, für die in den Zug der obigen Eisenbahnlinie fallende Theilstrecke von Böhmisch-Leipa nach Niemes nicht eine Parallelbahn zu der bestehenden Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes zu erbauen, wodurch die ohnehin sehr geringe Rentabilität dieser Linie ganz zerstört werden würde, sondern vielmehr die gedachte von dem übrigen Staatsbahnnetze ganz abgetrennt liegende Localbahn in die neue Verbindungslinie selbst einzubeziehen.

In dieser Richtung kamen zwei Eventualitäten in Betracht: die Verpachtung oder die Veräußerung der Bahn an die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft.

Die diesfalls in finanzieller und commercieller Beziehung mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit gepflogenen eingehenden Erhebungen haben nun die an zweiter Stelle genannte Modalität — nämlich die sofortige Veräußerung der Bahn — als die für die Staatsverwaltung zweifellos günstigere erscheinen lassen, zumal im Falle der Verpachtung der Localbahn Böhmisch-Leipa—Niemes auf die Dauer der Concession der neuen Linie die Staatsverwaltung auf dieser ihrer Bahn erhebliche Investitionen (Reconstruction des Oberbaues, Erweiterung der Stationen 2c.) hätte vornehmen müssen, um die derzeit lediglich dem Localverkehre dienende und dementsprechend auch hergestellte Linie auf jene Stufe der Leistungsfähigkeit zu bringen, welche für die projectirte Gesammtlinie von Teplitz (Settenz) nach Reichenberg im Interesse der zu erwartenden Verkehrssteigerung in Aussicht zu nehmen ist. Auch hätte ein auf den wirklichen Betriebsertrag basirtes Pachtverhältnis verwickelte Verrechnungen und Controlen nöthig gemacht. Eine fixe Pachtrente dagegen, welche immerhin nicht alle Rechts- und Gefahrsfragen löst, steht finanziell auf gleicher Linie mit der Veräußerung, die den Vorzug einer klaren und einfachen Lösung bietet.

Es wurden sohin in Absicht auf die Veräußerung der mehrgenannten Staatsbahnlinie mit der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft Verhandlungen eingeleitet, welche zu dem in dem beigedruckten Übereinkommen ddo. $\frac{\text{Teplitz, 1. Mai 1897}}{\text{Wien, 8. Juni 1897}}$ niedergelegten Ergebnisse führten.

Der wesentliche Inhalt dieses Übereinkommens läßt sich kurz dahin zusammenfassen, dass das Eigenthum an der Bahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes nebst der Abzweigung nach Neu-Reichstadt und dem sonstigen unbeweglichen Zugehör, jedoch mit Ausschluss des Fahrparkes und der Materialvorräthe, ab 1. Jänner 1898 gegen Entrichtung eines Kaufpreises von 1,300.000 fl. österreichischer Währung derart an die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft übergehen soll, dass die vorerwähnte Bahnlinie von da ab als ein

integrirender Bestandtheil der neuen Eisenbahnverbindung Teplitz (Settenz)—Reichenberg anzusehen und daher auch durchwegs nach den einschlägigen Bestimmungen der erwähnten Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 13. Juni 1896 zu behandeln ist.

Die Bedingungen dieses Übereinkommens erscheinen für die Staatsverwaltung durchaus annehmbar und auch insofern günstig, als insbesondere der von der genannten Gesellschaft zu entrichtende Kaufschilling als ein reichlich bemessener zu bezeichnen ist.

Die in Rede stehende circa 18 Kilometer lange Localbahn wurde auf Grund der Allerhöchsten Concession vom 14. März 1883, R. G. Bl. Nr. 44, von der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft mit einem Anlagecapitale von 1,201.323 fl. erbaut, von welchem Capitale aber 122.884 fl. auf die Beschaffung des Fahrparkes für diese Linie entfielen. Die eigentlichen Herstellungskosten stellten sich also auf 1,078.439 fl. Zufolge des mit dem Gesetze vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 199, genehmigten Übereinkommens vom 31. Mai 1893 wurde die Localbahn Böhmisch-Leipa—Niemes sammt Abzweigung zugleich mit den übrigen Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft vom Staate erworben. Das für den Ankauf der gesellschaftlichen Bahnlinien festgesetzte Entgelt wurde damals auf Grund der Reinerträgnisse der Linien obiger Gesellschaft cumulativ ermittelt und ist für die bezeichnete Linie, deren Reinertrag damals 25.459 fl. betrug, bei Annahme eines vierprocentigen Zinsfußes für die Discontirung mit rund 608.000 fl. zu beziffern.

Demgemäß stellt sich der erst nach langwierigen Verhandlungen mit der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft erzielte und sohin vereinbarte Kaufpreis per 1,300.000 fl. nicht allein erheblich höher als die Herstellungskosten der Bahn, sondern übersteigt derselbe auch ganz bedeutend die bei der Erwerbung der Bahn durch den Staat für dieselbe entrichtete Kaufschillingsquote.

Für die Bezahlung des Capitalsentgeltes per 1,300.000 fl. wurde der 1. Jänner 1898 vereinbart, infolge dessen obiger Betrag auch bereits in das Investitionspräliminare für das Jahr 1898 unter Ziffer 6 als Bedeckungspost eingestellt erscheint.

Zur Perfection des abgeschlossenen Übereinkommens ist, wie auch durch die daselbst in §. 11 getroffene Bestimmung vorgesehen, die Erwirkung der legislativen Ermächtigung zur Abtretung der Bahn, sowie zur Gewährung der in §. 8 des Übereinkommens zugesicherten Gebüren- und Stempelfreiheit erforderlich.

Die Einräumung der vollen Gebüren- und Stempelfreiheit für die geplante Transaction erscheint schon dadurch begründet, dass ja die Erwerbung der bestehenden Linie lediglich an Stelle des Neubaues der Theilstrecke Böhmisch-Leipa—Niemes der Linie Teplitz (Settenz) —Reichenberg eintritt, für welche der Gesellschaft nach §. 2 der eingangs erwähnten Allerhöchsten Concessionsurkunde auf Grund Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, ohnehin die volle Gebühren- und Stempelfreiheit zustehen würde.

Die Erwirkung der laut Schlussabsatz des gedachten Übereinkommens längstens bis zum 31. December 1897 einzuholenden legislativen Ermächtigung bildet sohin den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Nach Artikel I desselben soll die Regierung zur Veräußerung der Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes nebst der Abzweigung nach Neu-Reichstadt und allem unbeweglichen Zugehör an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft um den Preis von 1,300.000 fl. ermächtigt werden.

Zufolge Artikels II soll die im Übereinkommen vorgesehene Gebühren- und Stempelfreiheit für das Übereinkommen selbst, sowie für die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden ertheilt werden.

Artikel III endlich enthält den Wirksamkeitsbeginn und die Vollzugsbestimmung.

Übereinkommen,

abgeschlossen zu Teplitz am 1. Mai 1897 / Wien am 8. Juni 1897

zwischen dem

k. k. Eisenbahnministerium und dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung einerseits und der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft anderseits, betreffend die Überlassung der Staatsbahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes an die genannte Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Die k. k. Staatsverwaltung überläśst der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft und diese übernimmt die derzeit im Staatseigenthum befindliche, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes Prag unter der Bezeichnung „Localeisenbahn von der Station Böhmisch-Leipa der priv. böhmischen Nordbahn über Alt-Leipa und Reichstadt nach Niemes mit einer Abzweigung von Reichstadt zur Zuckerfabrik in Neu-Reichstadt" inneliegende Eisenbahnlinie von Böhmisch-Leipa über Alt-Leipa und Reichstadt nach Niemes nebst der Abzweigung nach Neu-Reichstadt mit der Wirkung, daſs die genannte Bahnlinie vom Tage der Übergabe (§. 4) angefangen als ein integrirender Bestandtheil der den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 13. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 115, bildenden Eisenbahn von Teplitz (Settenz) nach Reichenberg zu behandeln ist und daſs demzufolge auf die genannte Bahnlinie von dem bezeichneten Zeitpunkte ab die Bestimmungen der bezogenen Allerhöchsten Concessionsurkunde Anwendung zu finden haben.

§. 2.

Mit der nach §. 1 überlassenen Bahnlinie geht die zu derselben gehörige Schleppbahn zur Holzmöbelfabrik in Niemes, wie auch das sonstige unbewegliche Zugehör der bezeichneten Bahnlinie in das durch die concessionsmäßigen Vorbehalte des Staates beschränkte Eigenthum der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft über und wird derselben ferner das Betriebsinventar mit Ausnahme des Fahrparks und der Materialvorräthe, welche beiden Zugehörungen im Eigenthum des Staates verbleiben, abgetreten.

Im Hinblicke auf die der Bahngesellschaft obliegende Verpflichtung zur ununterbrochenen Aufrechthaltung des Betriebes der ihr überlassenen Bahnlinie werden jedoch die auf der letzteren dermal in Verwendung stehenden Locomotiven und Personenzugsgarnituren für die Zeit der Reconstruction der Bahn, längstens aber auf die Dauer von sechs Monaten vom Zeitpunkte der Übergabe der Bahnlinie (§. 4) der Bahngesellschaft zur Verwendung auf der mehrerwähnten Bahnlinie belassen.

§. 3.

Als Entgelt für die Überlassung der in §§. 1 und 2 des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Bahnlinie sammt Zugehörungen und die daselbst weiter vom Staate zugesicherten Leistungen wird die k. k. priv. Aussig-Teplitzer-Eisenbahngesellschaft den Betrag von einer Million dreimalhunderttausend Gulden (1,300.000 fl.) österreichische Währung, zahlbar am 1. Jänner 1898, in barem an die k. k. Staatscentralcasse entrichten.

§. 4.

Die Übergabe der im §. 1 genannten Bahnlinie von Böhmisch-Leipa nach Niemes und des im §. 2 angeführten Zugehörs derselben an die k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft hat am 1. Jänner 1898 stattzufinden.

Der k. k. Staatsverwaltung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die Bahnlinie sammt Zugehör auch in einem früheren Zeitpunkte an die Bahngesellschaft zu übergeben, in welchem Falle die letztere verpflichtet ist, für das im §. 3 bedungene Entgelt von 1,300.000 fl. österreichische Währung vom Tage der Übergabe der Bahnlinie bis zu der thatsächlichen Berichtigung dieses Entgeltes eine vierprocentige Zinsenvergütung zu leisten.

Die vom Tage der Übergabe angefangen aus dem Betriebe der Bahnlinie erwachsenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben gehen zu Gunsten, beziehungsweise zu Lasten der Bahngesellschaft.

§. 5.

Mit dem Zeitpunkte der Übergabe der Bahn (§. 4) tritt die k. k. priv. Aussig-Teplitzer-Eisenbahngesellschaft in die auf den Anschluss der Bahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes an die Station Böhmisch-Leipa der k. k. priv. Böhmischen Nordbahngesellschaft, auf die Herstellung und Betriebsführung der anschließenden Schleppbahnen, sowie überhaupt in die auf den Betrieb der genannten Bahnlinie bezüglichen Verträge und Vereinbarungen als Rechtsnachfolger an Stelle des Staates ein.

§. 6.

Sämmtliche im Besitze der k. k. Staatseisenbahnverwaltung befindlichen Urkunden, Pläne, Bücher, Rechnungen und Acten, welche die im §. 1 genannte Bahnlinie von Böhmisch-Leipa nach Niemes und das im §. 2 angeführte Zugehör derselben betreffen, werden gleichzeitig mit der Übergabe der Bahn der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft übergeben werden.

§. 7.

Die k. k. Staatsverwaltung gibt ihre Einwilligung dazu, dass nach erfolgter Bezahlung des im §. 3 bedungenen Entgeltes das in Gemäßheit der Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 13. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 115, beschränkte Eigenthumsrecht der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft an der im §. 1 bezeichneten Eisenbahnlinie im Eisenbahnbuche in geeigneter Weise zur Eintragung gebracht werde.

Die zu diesem Behufe etwa noch erforderlichen Rechtsurkunden wird die k. k. Staatsverwaltung der genannten Bahngesellschaft über deren Verlangen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§. 8.

Das gegenwärtige Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

§. 9.

Die vertragschließenden Theile verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

§. 10.

Rücksichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen unterwerfen sich die vertragschließenden Theile der Gerichtsbarkeit des k. k. Handelsgerichtes in Wien und vereinbaren diesbezüglich, dass derartige Streitigkeiten im summarischen Verfahren ausgetragen werden sollen.

§. 11.

Das gegenwärtige Übereinkommen, welches in zwei Parien ausgefertigt wird, erlangt für die k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft mit dem Tage der Unterfertigung, für die k. k. Staatsverwaltung aber erst mit jenem Zeitpunkte bindende Kraft, mit welchem die letztere die legislative Ermächtigung zur Abtretung der Bahnlinie Böhmisch-Leipa—Niemes, sowie zur Gewährung der im §. 8 angeführten Gebüren- und Stempelfreiheit erlangt haben wird.

Soferne jedoch diese legislative Ermächtigung bis zum 31. December 1897 nicht erfolgt sein sollte, ist die k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft an das gegenwärtige Übereinkommen nicht weiter gebunden und ist dieses Übereinkommen als überhaupt nicht abgeschlossen anzusehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.





Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Mährisch-Ostrau vom 29. September 1897, Z. 17310, um Ertheilung der Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Peter Cingr wegen Verbrechens der Veruntreuung.

Auf Grund einer an die k. k. Staatsanwaltschaft in Neutitschein am 7. Mai 1897 eingelangten anonymen Strafanzeige wurden beim k. k. Bezirksgerichte Mährisch-Ostrau gegen Peter Cingr Vorerhebungen wegen Verbrechens der Veruntreuung, welche derselbe zum Nachtheile des Vereines „Prokop" in Mährisch-Ostrau begangen haben soll, gepflogen und die Bücher dieses Vereines anlässlich der zu diesem Zwecke am 13. Mai 1897 vorgenommenen Hausdurchsuchung mit Beschlag belegt.

Das genannte k. k. Bezirksgericht wendete sich nun über Antrag der Staatsanwaltschaft in Neutitschein mit Rücksicht darauf, dass der Beschuldigte, Peter Cingr, Mitglied des Abgeordnetenhauses ist, mit der Zuschrift vom 29. September 1897, Z. 17310, unter Vorlage der Vorerhebungsacten an das Abgeordnetenhaus mit dem Ansuchen um Ertheilung der Zustimmung zur weiteren Verfolgung des Abgeordneten Peter Cingr wegen des bereits erwähnten Verbrechens, und wurde vom Immunitätsausschusse in Erwägung, dass das Delict, um welches es sich in diesem Falle handelt, kein politisches ist, und in der weiteren Erwägung, dass der Abgeordnete Peter Cingr in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14. October 1897 selbst den Wunsch äußerte, ausgeliefert zu werden, um seine Unschuld darzuthun, der Beschluss gefasst, folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Mährisch-Ostrau vom 29. September 1897, Z. 17310, um Ertheilung der Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten Peter Cingr wegen Verbrechens der Veruntreuung wird Folge gegeben."

Wien, am 26. October 1897.

Dr. Gustav Hirsch,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. F. Sláma,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Dr. Okuniewski und Genossen,

auf

Versetzung des Ministerpräsidenten und Ministers des Innern, Herrn Grafen Kasimir Badeni in den Anklagestand wegen der galizischen Wahlmissbräuche.

Seine Excellenz Graf Badeni hat gelegentlich der Besprechung der Wahlmissbräuche in Galizien am 7. April l. J. unter Anerkennung der rühmenswerten Pflichttreue der gesammten österreichischen Beamtenschaft bei Vollziehung ihrer Amtsthätigkeit während der letzten Reichsrathswahlen unter anderem erklärt, dass er keinen Grund habe, die Beamten Galiziens von diesem Lobe auszuschließen, dass er vielmehr den Organen der galizischen Regierung, „welche mit wahrer Selbstverleugnung, ohne Rücksicht auf thatsächliche und physische Überanstrengung und zumal unter ernster Gefahr ihren Pflichten nachgekommen sind, nur Anerkennung zollen kann."

Nun haben die im Laufe dieses Jahres gegen die ruthenische Bevölkerung wegen angeblicher Wahlexcesse angestrengten Strafprocesse Folgendes erwiesen:

I. Bei der am 30. April l. J. beim Przemyśler Kreisgerichte gegen Wasyl Jaremij aus Mużyłowice, Bezirk Jaworów, wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit abgeführten Verhandlung sagte der Belastungszeuge Oleksa Wasko, Gemeindevorsteher von Mużyłowice, unter Eid Folgendes aus.

„Als der Herr Regierungscommissär Tabeau in dem Orte Mużyłowice, Bezirk Jaworów, behufs Vornahme der Wahl ankam, waren schon viele Wähler in dem Wahllocale versammelt. Der Commissär trat in das Local ein, öffnete die Papiere, fragte mich — den Gemeindevorsteher — meinen Stellvertreter und noch einen zufällig im Locale gegenwärtigen Dritten um unsere Namen, trug sich diese ein und erklärte, dass er die Wahlen bereits geschlossen habe. Da ich fürchtete, dass die in ihren Rechten offenbar verkürzten Wahlberechtigten mich irgend eines Einverständnisses mit dem Commissär beschuldigen werden, bat ich den letzteren, die Wahlen mit den versammelten Wählern regelrecht vorzunehmen. Der Herr Commissär beharrte aber bei seinem Entschlusse und ging aus dem Wahllocale hinaus."

Da rief der Angeklagte Jaremij die Worte aus: Das ist ein Betrug! Der Commissär trug sich auch dessen Namen ein und ließ ihn dann durch einen Gendarmen arretiren. Jaremij wollte sich nicht arretiren lassen, vergriff sich sogar an dem Gendarmen, deswegen wurde er

1. von dem Gendarmen mit dem Säbel verwundet;
2. wegen Beleidigung des Commissärs von der Bezirkshauptmannschaft in Jaworów zu 14 Tage Arrest;
3. wegen der Widersetzlichkeit gegen Gendarmen vom Przemyśler Kreisgerichte nach zweimonatlicher Untersuchungshaft zu fünf Monaten schweren Kerkers verurtheilt.

II. Die am 3. September und an den folgenden Tagen 1897 gegen den gewesenen Professor der Technik Jägermann, gewesenen Reichsrathsabgeordneten Dr. Lewakowski, Ingenieur Nahirnyj und Landmann Borys wegen angeblicher Störung der öffentlichen Ruhe beim Przemyśler Schwurgerichte durchgeführten Verhandlung zeigte, dass zu der am 27. Februar 1897 auf geladene Gäste beschränkten Wählerversammlung in der Privatwohnung des Advocaten Hübel in Jaworów auch derselbe Statthaltereiconcipist der Jaworówer Bezirkshauptmannschaft Tabeau als Privatmann erschienen ist und als solcher vom Advocaten Hübel dessen Gästen sich hat vorstellen lassen. Er trug keine Uniform, aß und trank mit den Gästen.

Nach der Versammlung erstattete er aber an die Jaworówer Bezirkshauptmannschaft und diese an die Staatsanwaltschaft eine solche Anzeige, dass die Staatsanwaltschaft sich bemüssigt sah, die Obangeführten auf die Anklagebank vor die Geschwornen zu setzen.

Die Verhandlung vom 3. September 1897 bewies aber unter größter Compromittirung der politischen Behörde nicht nur, dass ihr abgeordneter Statthaltereiconcipist Tabeau mit Verletzung allen Anstandsgefühles die Rolle eines Regierungscommissärs mit der eines Denuncianten vertauschte, sondern noch überdies, dass seine Denunciationen falsch waren. Alle Angeklagten wurden freigesprochen!

III. Dem Bauer Stefan Nowakowski aus Torki, Bezirk Przemyśl, kann die Regierungspartei nicht vergeben, dass er bei der Wahl in den galizischen Landtag im Jahre 1895 den polnischen Fürsten Sapieha gestürzt hat und selbst in den Landtag gewählt wurde.

Seit dieser Zeit (Herbst 1895) bis zur Beendigung der Reichsrathswahlen im Frühjahre laufenden Jahres überreichte diese Partei theils durch unterstellte Bauern (Seńko Żurowski, Gliński, Horeczko), theils durch den Bezirksausschuss (an dessen Spitze eben der gestürzte Fürst Sapieha steht), wie das Protokoll dieses Ausschusses vom 29. September 1895, Z. 2650, vom 22. December 1895, Z. 357, und vom 30. December 1895, theils durch die Gendarmerie, 19 Anzeigen an das Przemyśler Strafgericht.

Kaum erschien der Landtagsabgeordnete Nowakowski in einer Lesehalle oder vor den Reichsrathswahlen in einer Volksversammlung, da wurde er sofort entweder von dem Regierungscommissär oder Gendarmen arretirt und auf die Bezirkshauptmannschaft abgeführt. So arretirte ihn am 9. August 1896 der Regierungscommissär Mirski in Wyszatycze, als er ruhig in der Lesehalle die Zeitungen las, so erhielt die Gendarmerie am 20. Februar 1897 den Auftrag, den Nowokowski in Maćkowice für die daselbst angeblich gehaltenen aufrührerischen Reden zu arretiren, bevor noch der Nowakowski nach Maćkowice kam.

Vor dieser letzten Arretirung brüstete sich der Bezirkshauptmann Lanikiewicz von Przemyśl in Lemberg, dass er bald den Nowakowski arretiren werde. Und als man ihn um den Grund fragte, antwortete er, dass er schon einen Grund finden werde.

Nach der Arretirung sagte der Bezirkshauptmann Lanikiewicz öffentlich vor mehreren Leuten in Przemyśl (Zeuge Dr. Fedak, Advocat in Lemberg), dass er bereits diesen Vogel (Abgeordneten Nowakowski) im Käfige halte und dass er jetzt noch den Staatsanwalt und Präsidenten bitten werde, um ihn etwas länger drin zu behalten.

Nun brach über Landtagsabgeordneten Nowakowski ein Platzregen von Strafanzeigen herein: die Anzeige der Gendarmerie vom 21. Februar 1897, Z. 51, gestützt darauf, Nowakowski sollte in Żurawica erzählt haben, dass die Bauern in Galizien größere Steuern als die Herren zahlen. Mit dieser Anzeige hat die Bezirkshauptmannschaft den Nowakowski ins Gerichtsgefängnis abgeführt, die Staatsanwaltschaft sofort am 22. Februar 1897 die Untersuchung eingeleitet und die Untersuchungshaft auf Grund des §. 180 : 175, Z. 4, St. P. O. beantragt.

Am 26. Februar kam eine neue Anzeige der Gendarmerie aus Żurawica wegen angeblicher aufrührerischer Reden.

An demselben Tage, 26. Februar 1897, eine neue Anzeige vom Gemeindevorsteher Horeczko aus Torki, wegen Aneignung einiger Ruthen aus dem Gemeindewalde, noch im Jahre 1895. Die Rathskammer beschloss sofort die Untersuchungshaft auf Grund des §. 175, Z. 3. Das Oberlandesgericht bestätigte dieselbe.

Am 2. März kam eine neue Anzeige gegen Nowakowski wegen der Äußerung desselben in einer Volksversammlung in Przemyśl, dass es ein Ende mit den Herren nehmen würde, wenn nur die Bauern zusammenhalten würden.

Am 4. März 1897 überreichte der Statthaltereiconcipist Kaliniewicz von der Przemyśler Bezirkshauptmannschaft, unter Z. 2655, eine neue Strafanzeige gegen Nowakowski wegen Majestätsbeleidigung. Die Staatsanwaltschaft dehnte die Untersuchung auf das Verbrechen der Majestätsbeleidigung aus und wiederholte den Antrag auf Untersuchungshaft mit der Motivirung, „dass Nowakowski fortwährend in den Dörfern auf Volksversammlungen herumzieht und deswegen das Verbrechen leicht wiederholen könnte.“ Antrag der Staatsanwaltschaft vom 15. März 1897, Z. 872/448. Der Untersuchungsrichter gab dem Antrage der Staatsanwaltschaft statt.

Erst am 21. März 1897, also bereits nach den Reichsrathswahlen, hob die Rathskammer die Untersuchungshaft auf — der Nowakowski wurde endlich am 4. April laufenden Jahres auf freien Fuß gesetzt.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung am 18. Juli 1897 wurde Nowakowski von jeder Schuld und Strafe freigesprochen.

IV. Am Tage der Wahl der IV. und V. Curie arretirte die politische Behörde von Przemyśl folgende unschuldige Wähler:

1. Luka Pawelko aus Borszewicze,
2. Franz Bartycki aus Żurawica,
3. Josef Kebuziński aus Pikulicze,
4. Seńko Słyzak aus Stubencz,
5. Stefan Dziad,
6. Tymofij Błaguta aus Czeczpole,
7. Iwan Dłaboga aus Torki,
8. Tymoftij Mykyta aus Korownyk,
9. Peter Perduka aus Seredna,
10. Iwan Macałak aus Borszewycze,
11. Iwan Kohut aus Bolestraszyce,
12. Josef Krywucki aus Jaksmanycze,
13. Josef Baczyński aus Ostrów,
14. Johann Herczok aus Ruszelczycze,

welche sofort nach der Wahl, ohne vor den competenten Richter gestellt zu werden, freigelassen wurden.

V. Die am 2. August laufenden Jahres vor dem Przemyśler Kreis- als Appellationsgerichte gegen Ilko Hnatyk aus Rozubowycze abgeführte Verhandlung zeigte, dass der Regierungscomissär der Przemyśler Bezirkshauptmannschaft, Kaliniewicz, die Wahl des mit 77 Stimmen gewählten Wahlmannes Ilko Hnatyk, unter dem Vorwande, dass in der Gemeinde Rozubowycze zwei Wahlberechtigte desselben Namens vorkommen, gegen die klare Bestimmung des §. 30 Reichsrathswahlordnung, cassirte und, sein Amt offenbar zu Gunsten der Regierungspartei missbrauchend, gegen die klare Bestimmung des §. 50 Reichsrathswahlordnung eine sogenannte engere Wahl zwischen einem Bevollmächtigten des Fürsten Lubomirski, Zbyszewski, welcher kaum 17 Stimmen erhielt und dem Gemeindevorsteher, der eine noch geringere Zahl der Stimmen erhielt, anordnete.

Auch bei dieser gesetzwidrigsten Wahl erhielt Ilko Hnatyk 78 Stimmen, Zbyczewski 17, der Gemeindevorsteher 6 Stimmen.

Der Commissär verkündete, dass aus der V. Curie nicht Ilko Hnatyk, sondern Herr Zbyszewski zum Wahlmann gewählt wurde, und da Ilko Hnatyk nach solchem gesetzwidrigen, ja sogar verbrecherischen Vorgehen des Regierungscommissärs die Leute aufforderte, an der folgenden Wahl aus der IV. Curie nicht theilzunehmen und das Gemeindesiegel vom Gemeindevorsteher abzuverlangen, verurtheilte ihn das Bezirksgericht in Nizankowice nach einer längeren Untersuchungshaft zu 15 Tagen Arrest, welchen am 2. September das Przemyślaner Kreisgericht in eine Strafe von 2 fl. umwandelte.

VI. Dasselbe Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt und zwar auf dieselbe Weise begieng in der Gemeinde Balyczi, Bezirk Mostyska, der Regierungsabgeordnete Statthalterkanzlist Kolankowski:

Die am 3. Mai 1897 u. ff. beim Przemyśler Kreisgerichte gegen Wenedict Świtlickyj und 46 Genossen durchgeführte Hauptverhandlung constatirte nämlich, dass die Urwähler aus Balyczi, Bezirk Mostyska, mit 118 Stimmen den Stach Tomkiw, Josef Czapskyj und Josef Świtlickyj zu ihren Wahlmännern wählten, während die vom Regierungscommissär Kolankowski anempfohlenen Candidaten, der Gemeindevorsteher, der gutsherrliche Heger und der Brantweinbrenner, in einer Minorität von 4 bis 12 Stimmen blieben. Unter dem Vorwande, dass in der Gemeinde Balyczi die Namen der Gewählten doppelt vorkommen, annullirte der Regierungscommissär eigenmächtig die Wahl der mit 118 Stimmen gewählten Wahlmänner und ordnete die sogenannte „engere Wahl“ zwischen dem Ortsrichter, dessen Stellvertreter, Waldheger, Brantweinbrenner und einem Exgendarmen an, welche kaum 4 bis 12 Stimmen erhielten. Es wurde bei der Verhandlung sogar constatirt, dass dieser Regierungsabgeordnete vor der Wahl in Balyczi kein Hehl daraus machte, dass er den Auftrag habe, den Gemeindevorsteher, gutsherrlichen Heger, Brantweinbrenner und Exgendarmen als Wahlmänner durchzusetzen.

Dafür, dass die durch solches, offenbar verbrecherische Vorgehen des Regierungscommissärs gereizten Leute das Vertrauen in die Gerechtigkeit der galizischen Behörde verloren haben, und den Commissär durch Umzinglung des Schulgebäudes, wo die Wahl vor sich ging, gezwungen haben, den richtig gewählten Stach Tomkiw, Josef Czapskyj und Josef Świtlickyj die Legitimationskarten sofort auszufolgen, wurden:

1. 53 Leute arretirt,

2. 47 auf die Anklagebank vor das Przemyśler Kreisgericht gesetzt;

3. davon 16 zu einer Strafe von sechs Wochen bis sechs Monaten Kerkers und acht von 7 Tagen bis sechs Wochen Arrest verurtheilt;

4. eine Compagnie Infanterie verblieb in der Gemeinde vom 25. Februar bis 4. März, ein Zug vom 4. März bis 9. März.

VII. Die Wahlmännerwahl in der Gemeinde Stojańce des Bezirkes Mostyska war auf den 2. März 1897 ausgeschrieben.

Einige Tage vorher beschlossen die Ortsinsassen dieser Gemeinde bei einer Wählerversammlung, zu ihren Wahlmännern den Seńko Fita und Dmytro Legan zu wählen. Am 24. Februar entsandte aber der Bezirkshauptmann von Mostyska an die Staatsanwaltschaft in Przemyśl einen Bericht, worin er gegen Seńko Fita und Dmytro Legan, also gerade gegen diese zwei Leute, welche zu den Wahlmännern designirt waren, unter dem Vorwurfe des verübten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit — angeblich begangen durch gefährliche Drohung wider den Gemeindevorsteher Adamyszyn — die Staatsanwaltschaft in Przemyśl „um Anwendung der strengsten Maßregeln zum abschreckenden Beispiele“ ersuchte.

Die Staatsanwaltschaft schickte diesen Bericht an das Bezirksgericht in Mostyska behufs Einvernahme und Arretirung der Beschuldigten. Dieses Bezirksgericht stellt den Bericht zurück, weil die Gemeinde Stojańce zu dem Bezirksgerichte Sądowa Wisznia gehört. Der Bericht langte in Sądowa Wisznia erst am 1. März an. Da die Wahl bereits am 2. März ausgeschrieben war, entsandte der Bezirksrichter von Sądowa Wisznia noch an demselben Tage gegen Abend zwei Gendarmen nach Stojańce, um den Fita und Legan dem Gerichte unverzüglich einzuliefern.

Fita wurde verhaftet und in Ketten geschlossen. Als aber der zweite Gendarm in die Wohnung Legans eintrat, um ihn zu arretiren, erklärten die daselbst versammelten Leute, dass sie es nicht zulassen werden, bereits den zweiten unschuldigen Mann, welchen sie sich zum Wahlmann ausersehen hatten, zu arretiren. Da die Erbitterung wegen des offenbaren Missbrauches der Amtsgewalt wuchs, so schickte der Gendarm noch um zwei andere Gendarmen und nun legten alle drei die Bajonnettspitzen ihrer Gewehre an die Brust Legans, einer durchbohrte ihm die Hand, so dass Legan schließlich ohnmächtig zusammenfiel. Über Hilferuf der Mutter Legans drangen die vor der Wohnung versammelten Leute in die Wohnung ein, was den Gendarmen die Veranlassung gab, ohne die Leute zum Auseinandergehen aufzufordern, zwei Schüsse abzugeben.

Tomko Mazur fiel infolge dessen augenblicklich todt zu Boden, zwei andere wurden verwundet.

Weitere Folgen dieses Falles waren 200 Arretirte, 82 Angeklagte, 23 Verurtheilte.

Die am 21., 22., 23. und 24. Juni l. J. beim Przemyśler Kreisgerichte durchgeführte Verhandlung setzte dazu außer allen Zweifel:

1. dass der Bericht der Mostyskaer Bezirkshauptmannschaft an die Staatsanwaltschaft vom 24. Februar 1897 falsch war. Fita, der am 1. März 1897 arretirt und im Kerker geschlossen durch zwei Monate in Untersuchungshaft gehalten wurde, wurde von jeder Schuld und Strafe freigesprochen, und gegen Legan wurde die Verhandlung nur wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmen erstreckt;

2. dass der Gemeindevorsteher Adamyszyn, dessen sich die Bezirkshauptmannschaft so warm angenommen hat und zu seinem Schutze so viele Menschenleben zum Opfer brachte, nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft selbst ein gemeiner Defraudant ist.

VIII. Der Regierungsabgeordnete der Bezirkshauptmannschaft von Kamionka Strumiłowa, Statthaltereiconcipist Kasimir Jaworczykowski hat, wie die in Złoczów am 23. August und folgenden Tagen gegen 27 Wähler aus Chołojów durchgeführte Verhandlung bewiesen hat, gegen 300 Wahlberechtigte, welche, weil sie in dem Wahllocale keinen Platz fanden und deswegen vor dem Wahllocale standen, von der Wahl ausgeschlossen, die Wahl um 12 Uhr, wo die Vorlesung der Abstimmungsliste kaum bis zum Buchstaben K gediehen war, als geschlossen erklärt und die Namen der auf solche gesetzwidrige Weise gewählten Wahlmänner publicirt. Als er aber um 3 Uhr nachmittags nach dem Mittagmahl eine gewiss berechtigte Erbitterung der im Froste hungernden und der Abgabe der Stimmen harrenden Leute erblickte, gab er nach, setzte die Wahl aus der V. Curie fort, zumal die Leute sich bereit erklärten, in der IV. Curie auf eine von ihm angebotene Compromissliste zu stimmen.

Alles verlief sodann ruhig und in Ordnung; der Regierungscommissär erklärte noch beim Abschied, dass die Wahlen ordnungsmäßig und giltig durchgeführt wurden.

In die Bezirkshauptmannschaft Kamionka Strumiłowa zurückgekehrt, stellt aber derselbe Regierungsabgeordnete die Sache so dar, als wäre er zur Fortsetzung der Wahl aus der V. Curie gewaltsam gezwungen worden, weswegen der Bezirkshauptmann die Wahlen beider Curien cassirte, neue Wahlen auf den 9. März verordnete und denselben Commissär mit einer starken Gendarmerieabtheilung und Cavallerie nach Chołojów entsandte. Der Commissär ließ sich nun in der Gemeindekanzlei von den Juden umringen, zur Commission

den Juden Gottlieb, der kurz vor dem in der Propination Schnaps und Wahlzettel für die Regierungspartei vertheilte, berufen und die Wahl ohne Verlesung der Liste vornehmen. Dieser, jedweder Moral und Gesetzmäßigkeit offenbar Hohn sprechende, dazu wortbrüchige, taktlose Vorgang des Regierungscommissärs hatte zur Folge:

1. dass, als die Leute ein offenbar berechtigtes Misstrauen gegen den Commissär schöpfend das Wahllocal über Aufforderung des Wasyl Olijnyk verließen und sich auf ihren Kirchhof begaben, daselbst von der Cavallerie und Gendarmerie eingezwängt, zuerst von den Gendarmen mit den Kolben bis aufs Blut geschlagen und arretirt wurden, den Kirchhof mit ihrem Blute besudelten;

2. dass Wasyl Olijnyk dafür, weil er die Commission „jüdisch“ nannte und die Leute aufforderte, auf den Kirchhof zu gehen, wo sie dann der Gendarmerie Widerstand geleistet haben, zu einjährigem schweren Kerker, Petro Romaniuk zu acht Monaten, Stefan Batiuk zu sechs Monaten, vier zu vier Monaten und noch elf nach §. 283, Z. 9, verurtheilt wurden.

Am 8. März l. J. entsandte der Bezirkshauptmann von Kamionka Strumilowa zwei Gendarmen, Bator und Lores, in das Dorf Żelechów, um daselbst gegen Anton Jaszczyszyn, Paul und Michael Bojko und Hryńko Korol „instructionsmäßig amtszuhandeln“. Die Gendarmen haben diesen Befehl im Sinne des Bezirkshauptmannes vollzogen, indem sie alle diese Leute und nebst denen noch den Fedko Hymon arretirten und ins Gerichtsgefängnis abführten, wo Paul Bojko bis zur Verhandlung am 28. April, die anderen bis zum 7. April verhaftet blieben.

Die am 28. April l. J. beim Złoczówer Kreisgerichte durchgeführte Verhandlung hat erwiesen, dass diese Arretirung, zu welcher die Veranlassung der Gemeindevorsteher Andruch Nowosad und den Befehl der Bezirkshauptmann gab, nur als Repressivmittel gegen die ruthenische Bevölkerung deshalb erfolgte, weil in der Gemeinde Żelechów die ruthenischen Candidaten gesiegt haben, und die obgenannten als die Anführer der ruthenischen Partei galten. Alle Angeklagten wurden von jeder Schuld freigesprochen.

IX. Der Bezirkhauptmann von Stanislau bekundete zuerst seine Gehässigkeit gegen die Ruthenen damit, dass er den Hotelbesitzer zum „Schwarzen Adler“, welcher den Ruthenen den Saal zur Berathung abzutreten wagte, zum abschreckenden Beispiele mit einer Strafe von 50 fl. bestrafte. Seine Entscheidung begründete natürlich der Bezirkshauptmann damit, dass der Hotelbesitzer einen Kellner ohne Dienstbuch aufgenommen habe, aber alle wussten schon, um was es sich handle, und niemand hat es mehr in ganz Stanislau gewagt, einen Saal zur Wahlbesprechung den Ruthenen zu überlassen.

Derselbe Bezirkshauptmann schickte am 26. Februar 1897 nach der in Czerniejów wegen angeblicher Wahlexcesse gegen den Juden Engelberg vom Commissär Strasser unterbrochenen Wahl um Mitternacht eine Gendarmeriepatrouille, vier Mann stark, um daselbst angeblich „Ruhe und Ordnung“ herzustellen, sowie die Hauptschuldigen zu verhaften, welche den Juden Engelberg und Margules während, respective nach der Wahl misshandelt haben sollten. Die am 18. Juni 1897 in Stanislau begonnene und erst am 24. Juni geschlossene Schwurgerichtsverhandlung gegen 25 Ortsinsassen aus Czerniejów bewies aber, dass dies nur das gewaltsamste Repressivmittel gegen die ruthenische Bevölkerung war, um den aufwachenden Willen des Volkes um jeden Preis zu brechen. Die Strafverhandlung bewies:

1. dass die Gendarmerie über die bloße Angabe des Juden Margules neun ganz unschuldige Leute, von denen acht nicht einmal von der Staatsanwaltschaft angeklagt, und der neunte, Wasyl Czubatyński, von jeder Schuld und Strafe freigesprochen wurde, verhaftete, sie in Ketten schloss und, als eine größere Menge sich vor der Gemeindekanzlei ansammelte (dieselben Gendarmen), um sich angeblich den Weg durch die Menge zu bahnen, de facto aber aus Blutdurst, die davoneilenden Leute in den Rücken stachen, dabei den Stasiuk auf der Stelle ermordeten, drei schwer, zwei leicht verwundeten;

2. dass die sogenannte Misshandlung des Majer Margules, dessen sich die Stanislauer Bezirkshauptmannschaft und die Gendarmerie so warm angenommen hatten, und welche so viele Opfer kostete, laut gerichtsärztlichen Pareres von Dr. Ostafiński und Drewnicki sich auf zwei Hautabschürfungen beschränkte, welche der Jude am Arme und oberhalb der Augenbrauen erhielt;

3. dass schließlich angesichts dieses für die Regierungsorgane so scandalösen Ergebnisses des Strafprocesses das Stanislauer Schwurgericht sämmtliche 25 Angeklagte von jeder Schuld und Strafe loszählte, während die Untersuchung gegen die Gendarmerie noch jetzt im Zuge ist.

Der Bezirkshauptmann von Stanislau hat nach dem Vorfalle in Czerniejów am 27. Februar eine Abtheilung Infanterie ohne jeden Commissär dahin dirigirt und findet jetzt noch mit den Gefühlen der ruthenischen Bevölkerung vereinbar, dass dieselben Gendarmen, welche so viel unschuldiges Blut in Czerniejów vergossen haben und welche jetzt deswegen in gerichtlicher Untersuchung stehen, noch jetzt den Dienst in Czerniejów besorgen.

Derselbe Bezirkshauptmann ließ den Pfarrer Barysz aus Uhrynów auf eine, das höchste Aufsehen erregende Weise arretiren und durch die Gendarmen in Arrest abführen, weil dieser Geistliche ein Gebet für

die in Czerniejów Gefallenen verrichten ließ und den Leuten in dieser schweren, politischen Lage Muth zusprach.

Derselbe Bezirkshauptmann ließ den Pfarrer Sumyk aus Wołosów arretiren, weil er es wagte, ein moralisch herabgekommenes Individuum, Wojewódka, welches aber in der Gemeinde für die Regierungspartei agitirte und nur Juden zur Wahl berief, aus der Kirche hinauszuführen.

Beide diese ehrwürdigen Pfarrer hat sodann das Gericht für ganz unschuldig erkannt.

Für solche energische Handhabung der Gesetze gegen die Ruthenen wurde — wie sich dessen der Herr Bezirkshauptmann in Stanislau rühmte — von Seite des Präsidiums der Statthalterei in Lemberg durch Vermittlung des Polizeirathes Korzeniowski (der immer nachts mit Instructionen nach Stanislau kam) eine neue Möbeleinrichtung für die Kanzlei des Herrn Bezirkshauptmannes versprochen.

X. Die am 28., 29. und 30. April, dann 1., 2. Mai l. J. beim Tarnopoler Kreisgerichte gegen Semko Hladun und Genossen aus Beresowica-Welyka durchgeführte Verhandlung hat erwiesen, dass am 28. Februar, um 7 Uhr abends, in die Wohnung Podhajnys, eines polenfreundlichen Grundwirtes, der Secretär der Tarnopoler Bezirkshauptmannschaft, Chłędowski, kam, und dass aus diesem Anlasse Schmied, Głowacki und die Dienerschaft Padhajnys den Gabriel Zytyński, Roman Basink, Iwan Staszyn, Stefan Tarapata, Semko Hladun und andere wirklich behufs Vornahme der Wahl in die Wohnung Podhajnys aufforderten. — Ferner erwies die Verhandlung, dass sich außer dem Secretär Chłędowski, der Gemeindevorsteher Steszyna, der Lehrer Kopyt, der Müller Brzozowski, der Heger Jasiński — kurz alle Anhänger der Regierungspartei eingefunden haben, dass auf dem Tische das vorbereitete Papier lag und dass man den hereintretenden Semko Hladun fragte, ob er auf den Lehrer stimmen werde. Als dieser sich weigerte, wurde er aus dem Zimmer sofort ausgewiesen und nun gab er im Dorfe das Treiben in der Wohnung Podhajnys bekannt. Die Leute strömten herbei, jemand rührte die Kirchenglocke; der Secretär der Tarnopoler Bezirkshauptmannschaft machte sich augenblicklich aus dem Staube und händigte in diesem Momente, um 11 Uhr nachts, dem Gemeindevorsteher die Verkündigung von der am 3. März, also in zwei Tagen, vorzunehmenden Wahl ein.

Einige Bauernburschen zerschlugen nach der Abfahrt des Regierungscommissärs die Fensterscheiben im Hause und rissen den Zaun vor demselben nieder. Daraus machte der in eigener Person am 1. März an Ort und Stelle erschienene Bezirkshauptmann Zawadzki eine „Demolirung" des Hauses Podhajinys, beschuldigte fälschlich, um offenbar jedweden Verdacht von seinem Beamten Chłędowski abzuwenden, den Pfarrer Myronowicz, des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, brachte die Cavallerie ins Dorf, ließ den Pfarrer Myronowicz, den ruthenischen Wahlcandidaten, knapp vor der Wahl mitten aus den versammelten Wählern durch zwei Gendarmen arretiren, durch die von Menschen wimmelnden Straßen in Tarnopol — wie den größten Verbrecher — führen und zum Schlusse noch vor der Statthalterei und dem Ministerium anklagen, dass dieser Pfarrer der Anstifter des Verbrechens war, das er an der Spitze der Menge umherschritt und „Hurrah auf die Polen!" rief.

Die Verhandlung hat bewiesen, dass in dieser Anschuldigung des Bezirkshauptmannes kein einziges Wort wahr war. Die beeideten Zeugen haben erwiesen, dass dieser Pfarrer seinen ganzen Einfluss auf Besänftigung der durch Hinterlist des Regierungsabgeordneten Chłędowski aufgeregten Gemüther verwendete, und die Staatsanwaltschaft deswegen keinen Grund gehabt hatte, mit dem geringsten Vorwurfe gegen ihn aufzutreten.

Und dieser Pfarrer saß infolge der falschen Anzeige des Bezirkshauptmannes eilf Tage in Untersuchungshaft.

XI. Der Bezirkshauptmann Galecki aus Żydaczów arretirte in seinem Bezirke auf ostentativste Weise einen ruthenischen Geistlichen nach dem anderen.

So arretirte er am 10. März 1897 Seweryn Buraczok, griechisch-katholischen Pfarrer aus Jajkiwci, am 15. März 1897, Kornel Senyk, griechisch-katholischen Pfarrer aus Bereznycia, am 15. März 1897, den Jakiw Werhanowskyj aus Kijewec, so erließ er im vorhinein an seine Gendarmerie einen eigenthümlichen Auftrag gegen den griechisch-katholischen Pfarrcooperator Mykola Styskowskyj, bevor noch dieser etwas verbrochen hatte: „Den Styskowskyj arretiren, falls gesetzliche Gründe vorhanden und dem Gerichte mit species facti einliefern."

Die Staatsanwaltschaft fand sodann keinen Grund, auch wegen der geringsten Übertretung diese Geistlichen zur Verantwortung zu ziehen.

XII. Die am 8., 9. und 10. April l. J. in Lemberg gegen Iwan Puszkar aus Smereków und Genossen durchgeführte Strafverhandlung erwies, dass der Bezirkshauptmann von Żółkiew den Schreiber Bajsarowicz, welcher in Peremyłowka wohnte und daselbst stimmberechtigt war, absichtlich nach Smereków delegirte, um daselbst zu Gunsten der Regierungspartei zu wirken, dass dieser Schreiber Bajsarowicz die Leute in Smereków betrogen und, als die Leute es merkten und die Wiederholung der Wahl, respective ihr

Recht vom Regierungsabgeordneten Popelka forderten, schrie ihnen der Commissär zu: „Wenn ich dir dein Recht rechts gebe, so wirst du auf der linken Seite schwarz". Dann legte dieser Regierungsvertreter vor dem Gerichte eine Zeugenschaft ab, welche die Veranlassung gab, eine vielfach begründete Anzeige gegen ihn wegen Meineides bei der k. k. Staatsanwaltschaft einzubringen. Auf Grund der Aussage des Regierungscommissärs wurde Iwan Puszkar zu zehn Monaten, Michael Stachiw zu sechs Monaten, Demko Puszkar und Stefan Dobrosynec zu drei Monaten verurtheilt.

Diese Verhandlung fand in Lemberg drei Tage nach der Rede Seiner Excellenz Grafen Badeni im Reichsrathe statt.

XIII. Die am 21. Juni 1897 in Sambor gegen die Arbeiter in Skole durchgeführte Verhandlung erwies:

1. Dass der Bürgermeister Merunowicz und Gutsdirector Weißbach wirklich gegen 100 wahlberechtigte Arbeiter aus der Liste gestrichen, respective diese ausgelassen habe, um die Wahl der regierungsfreundlichen Wahlmänner zu ermöglichen. Dies constatirt der Anklageact selbst.

2. Dass der Regierungscommissär Przebyslawski (ein Officier in der Reserve) den Arbeitern, als sie ihm ihre Beschwerden am ersten Tage der Urwahl vorbrachten, versprach, die Liste am zweiten Tage zu corrigiren und die ungesetzlich ausgelassenen Arbeiter darin einzusetzen.

3. Dass der Regierungscommissär nicht nur das Wort nicht gehalten, sondern mit zwei Compagnien Soldaten am zweiten Tage nach Skole und Demnia einrückte und in Skole mitten im Wahllocale unter höchster Aufregung der Leute einen Arbeiter nach den anderen ostentativ arretirte und ins Gerichtsgefängnis abführen ließ.

4. Dass die Fälschung der Liste, dann falsches Versprechen des Commissärs, Wortbruch desselben, Arretirung der Arbeiter mitten im Locale es hauptsächlich waren, was die Arbeiter gereizt hat, sie zu Ausschreitungen gegen Gendarmerie und Soldaten, welche die arretirten Arbeiter ins Gefängnis führten, bewog und schließlich zur Folge hatte, dass zwei Menschen auf der Stelle todt, vier schwer verwundet wurden, 18 verhaftet und ebensoviele zu verschiedenen Strafen bis zu einem Jahre verurtheilt wurden.

XIV. Als der Bezirkshauptmann Kieszkowski von Sambor vor der Wahl in die Gemeinde Sadkowice kam und daselbst vergeblich nach Agitatoren fragte, welche die Gerüchte von der Wiedereinführung des Frohndienstes ausstreuten, antwortete ihm der Wähler Wasyl Kuzmak, dass die Leute zwar bis jetzt davon nichts gehört haben, dass ihm aber doch dieses Herumziehen der Herren während der Wahlen verdächtig erscheine. Nun versetzte ihm dafür der Bezirkshauptmann zwei solche Ohrfeigen, dass der Mann infolge dessen mehrere Tage geschwollen herumging.

XV. Die am 16. August 1897 und an folgenden Tagen gegen Dr. Korol und Genossen beim Lemberger Landesgerichte durchgeführte Strafverhandlung ergab:

1. Nachts vor der Wahlmännerwahl in Kunin, Bezirk Żolkiew, kam von der Bezirkshauptmannschaft in Żolkiew der Schreiber Kessler, der berühmte Wahlfälscher seit 20 Jahren in diesem Bezirke, um mit dem Gutsbesitzer Haut, den Plan der Wahlmännerwahl zu Gunsten der Regierungspartei zu entwerfen.

2. Als aber am zweiten Tage auch der ruthenische Candidat Dr. Korol in die Gemeinde Kunin kam den Leuten Muth und Vertrauen in die eigene Kraft zusprach und dadurch die Pläne Kesslers und Hauts kreuzte, und als gegen 300 Bauern ruhig vor dem Wahllocale der Wahl harrten — simulirte der Regierungsabgeordnete über Anrathen Kesslers Krankheit und stellte die Wahl ein.

3. Inzwischen versprach der Gemeindevorsteher Lozyn den Leuten unumwunden, dass der Regierungsabgeordnete genesen werde, sobald die Leute auf die herrschaftliche Liste stimmen werden.

4. Über Andringen der Leute begann der Commissär die Wahl, stellte sie aber sofort ein, als die herbeigerufenen Gendarmen erschienen. Der Regierungscommissär fuhr unverrichteter Sache nach Żolkiew zurück.

5. Der Bezirkshauptmann schrieb auf den 3. März 1897 den zweiten Termin zur Vornahme der Wahl aus und entsendete nach Kunin den Herrn Concipisten Olszewski.

6. Als diesem Concipisten die falsche Nachricht zugetragen wurde, dass auch an diesem Tage Dr. Korol in der Gemeinde Kunin erscheinen werde — was aber nicht der Fall war — stürzte er sofort in die Wohnung des Grundwirtes Samulak, nahm daselbst die strengste Hausdurchsuchung vor, durchstöberte selbst die Hühnersteige und erklärte bei der Verhandlung als Zeuge, dass er gewillt war, Dr. Korol sofort zu arretiren, weil er „zwar nicht rechtlich, aber psychisch überzeugt war, dass zur Bewältigung des Aufstandes die Arretirung des Dr. Korol nothwendig war".

7. Als der Regierungscommissär angesichts der strammen und ruhigen Haltung der ruthenischen Wähler auch am 3. März laufenden Jahres unverrichteter Sache nach Hause zurückkehren musste, entsandte der Bezirkshauptmann Czyzowski, von dem heißen Begehren beseelt, den Dr. Korol wenigstens für die Zeit der Wahlen unschädlich zu machen, folgenden Bericht n die k. k. Staatsanwaltschaft in Lemberg:

„Hiemit beehre ich mich der löblichen Staatsanwaltschaft das vom Statthaltereiconcipisten Olszewski verfasste Protokoll über die Gewaltthätigkeiten in Kunin zu übersenden, welche einige Bewohner von Kunin an dem dort amtirenden Wahlcommissär verübt haben und zugleich die Anzeige des amtirenden Commissärs Bronislaus Grochowalski, des Bezirkslustrators, und füge Nachstehendes hinzu:

Der Verlauf der ursprünglich auf den 22. Februar anberaumten, jedoch durch die Gewaltthätigkeiten der hochgradig aufgeregten, dazu von Dr. Korol mit Schnaps bewirteten Bauernschaft vereitelten Wahl ist in dem Berichte des Wahlcommissärs Grochowalski geschildert.

Das beigeschlossene Protokoll wurde bei den neuerlich ausgeschriebenen Wahlen verfasst, welche ich auf den 2. März ausgeschrieben habe.

Wegen der bei den ersten vereitelten Wahlen verübten Gewaltthätigkeiten wurden vier Aufwiegler arretirt und an das Gericht abgeliefert. Bei der durch die Gendarmerie an Ort und Stelle geführten Untersuchung konnte man keine bestimmte Aussagen eruiren, auf Grund deren man den Advocaten Dr. Korol zur Verantwortlichkeit ziehen könnte, obwohl die öffentliche Meinung gerade ihn als den Urheber aller Bewegungen und Ruhestörungen bezeichnet. Das vom Wahlcommissär Olczewski aufgenommene und hier beigeschlossene Protokoll enthält dafür nach meiner Ansicht Gründe, um die Untersuchung gegen Dr. Korol wegen Verbrechens nach §. 68, respective 76 und 78 des Strafgesetzes einzuleiten.

Der Concipist Olczewski begann die obige Untersuchung erst nach durchgeführten Urwahlen, welche erst um 8 Uhr abends geendigt haben, und daher konnte er nicht mehr Belastungszeugen aufbringen.

Da Dr. Korol, welcher mit seiner Agitation die Arretirung und Untersuchungshaft von mehr als 30 Bauern in diesem Bezirke verursachte, die Leute aufzuwiegeln nicht aufhört, so bitte ich dringend, gegen ihn unverzüglich die entsprechenden Maßregeln zu ergreifen, und zwar die Untersuchungshaft anzuordnen, wobei ich bemerke, dass die Wahlen in Kunin in diesen Tagen ausgeschrieben sein werden, und Dr. Korol nicht unterlassen wird, sein Werk dort weiter zu führen.

Die Leidenschaftlichkeit und die Gemüthsaufregung, die durch fortwährende Agitation genährt wird, hat schon solche Dimensionen angenommen, dass die Amtsthätigkeit der hiesigen Beamten bei der Durchführung der Wahl mit einer Gefahr verbunden ist und überdies die Zurückhaltung des Dr. Korol in der Untersuchungshaft wegen Collusion nothwendig ist, zumal bis jetzt nur vier Mitschuldige im Arrest sitzen.

Von dem Resultate Ihrer Vorkehrungen bitte ich freundlichst mich in Kenntnis zu setzen.

Żółkiew, am 3. März 1897.

Bezirkshauptmann:

Czeżowski.

Dank der Besonnenheit der Lemberger Staatsanwaltschaft hat man zwar Dr. Korol nicht arretirt, wohl aber ihn auf die Anklagebank gesetzt. Nun aber zeigte die Öffentlichkeit der Verhandlung die unerhörte Corruption der offenbar aller Rechtsgefühle baren Regierungsorgane nackt.

Das Gericht musste Dr. Korol von jeder Schuld und Strafe lossprechen.

Die Verhandlung wies auch auf, dass der Regierungscommissär Olczewski, um von den Leuten Zeugenschaft gegen Dr. Korol zu erzwingen, Ketten von den Gendarmen in die Hand nahm und damit den Zeugen drohte.

XVI. Die am 18. und 19. October 1897 in Tarnopol gegen 28 Wähler aus Szczytowce, Bezirk Zaleszczyki, wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §§. 81 und 93 des Strafgesetzes, durchgeführte Verhandlung ergab:

1. Die Bezirkshauptmannschaft von Zaleszczyki hat die Wahlmännerwahl in der Gemeinde Szczytowce zweimal aus dem Grunde erstreckt, weil der Gutsverwalter Rozinkiewicz krankheitshalber verreiste. Den dritten Termin hat man auf den 5. März 1897 anberaumt, weil man hoffte, dass der Rozinkiewicz an diesem Tage von der Reise zurückgekehrt sein werde.

2. Den Termin der Wahlmännerwahl hat man absichtlich geheim gehalten und der Gemeindevorstand berief erst im letzten Moment, als der Commissär Topolnicki kam, fünf Diener vom Gutsgebiete, mit denen die Wahl der V. Curie durchgeführt wurde. Als nachmittags die Abwesenheit des Commissärs bekannt wurde, erschienen 300 Berechtigte zur Wahlurne.

XVII. Der Bezirkshauptmann von Komarno bestrafte den Peter Świtnicki und Nykola Zazulak mit der Strafe von 50 fl., respective zehn Tagen Arrest dafür, dass sie es wagten, während der Osterfeiertage, wo mehrere Bürger aus Komarno wegen angeblicher Wahlmissbräuche in der Untersuchungshaft saßen und für ihre Familien nicht sorgen konnten, für diese unglücklichen Familien Sammlungen zu veranstalten.

Derselbe Bezirkshauptmann von Komarno bestrafte den Michael Pełeński mit der Strafe von 70 fl., respective 14 Tagen Arrest dafür, dass er einen Stryjer Bahnarbeiter, welcher nach einem aus Anlass der

angeblichen Missbräuche geschöpften freisprechenden Urtheile nach Hause zurückkehrte, bei sich in seiner Wohnung aufnahm, in der Nacht beherbergte und dies in der Gemeinde nicht angemeldet hatte.

Diese Strafen dictirte der Bezirkshauptmann gegen die armen Leute von Komarno in einem Jahre, wo die Hungersnoth den Leuten drohte und die Bevölkerung mit einer starren Resignation das Schrecklichste erwartet.

XVIII. Zufolge der Interpellation des Abgeordneten Dr. Jarosiewicz und Genossen an den Herrn Landesvertheidigungsminister am 30. April 1897 wegen der Missbräuche der Gendarmerie im Borszczówer Bezirke während der letzten Reichsrathswahlen hat das Gendarmeriecommando die Untersuchung gegen die schuldigen Gendarmen eingeleitet. Die schweren Vorwürfe gegen die Borszczówer Gendarmerie haben sich schon in der Untersuchung als wahr erwiesen; fünf Gendarmen befinden sich bereits in Untersuchungshaft, mehrere sind transferirt.

Der Wachtmeister der Borszczówer Gendarmerie, Frick, wusste, zu Protokoll einvernommen, zur Entschuldigung der Gendarmen keinen anderen Grund anzuführen als den, dass der Bezirkshauptmann von Borszczów die Verantwortung alle Missethaten auf sich nahm und dabei ausdrücklich erklärte, dass es Wunsch der Regierung und Seiner Majestät des Kaisers ist, dass im Borszczówer Bezirke aus den Landgemeinden der polnische Großgrundbesitzer Czarkowski-Golejewski gewählt werde.

XIX. Die am 25. October gegen Simeon und Wasyl Krys und Genossen aus Michnowec, Bezirk Turka, beim Samborer Kreisgerichte durchgeführte Verhandlung erwies:

1. dass der Bezirkshauptmann Biliński (Bruder des Finanzministers) ausdrücklich in seinem ganzen Bezirke den „ruthenischen Pfaffen und Kirchensängern zu Trotz“ angeordnet hat, die Wahlmännerwahl in den jüdischen Wirtshäusern und nicht in den Gemeindekanzleien vorzunehmen. Dies bestätigten selbst bei der Gerichtsverhandlung der Regierungscommissär Nadolski und Statthaltereiconcipist Lucki,

2. dass der Regierungscommissär Nadolski zur Wahl in der Gemeinde Michnowec nur sieben Wähler (darunter drei Christen und vier Juden) zuließ, dabei den Eingang in das Wahllocal (des Wirtshauses des Juden Jona Ames) mit einem Gendarmen versperrte und die übrigen vor dem Wahllocale versammelten nicht zuließ.

Im sachlichen und logischen Zusammenhange mit den amtlichen galizischen Wahlmissbräuchen, beziehungsweise den Strafprocessen, durch welche jene gelegentlich der Reichsrathswahlen von den galizischen Behörden verübten Gesetzesverletzungen constatirt worden sind, steht eine weitere Gesetzesverletzung der galizischen Behörden, die hier noch angeführt werden soll.

XX. Als die Ruthenen in Lemberg zur Besprechung ihrer traurigen, politischen Lage in Ostgalizien unter der jetzigen Polenherrschaft und insbesondere zur Besprechung obiger Ergebnisse der politischen Strafprocesse nach den letzten Reichsrathswahlen eine Volksversammlung auf den 1. November l. J. nach Lemberg beriefen, verbot die Polizeidirection die Abhaltung der Volksversammlung mit der Motivirung, dass die Staatsanwaltschaft den Aufruf zu dieser Volksversammlung confiscirte, „worin die in den Strafprocessen zum Vorscheine tretenden strafbaren Handlungen entschuldigt und gutgeheißen wurden“.

Als die Ruthenen auf den 4. November eine zweite Volksversammlung nach Lemberg beriefen, löste sie der Regierungscommissär gleich bei der Behandlung des ersten Punktes über die politische Lage der Ruthenen unter nichtigstem Vorwande auf, obwohl der Referent, gewesener Reichsrathsabgeordneter Professor Romanczuk, sich der größten Ruhe und Mäßigung befleißigte.

In Erwägung, dass nach §. 5 des allgemeinen Strafgesetzes nicht nur der unmittelbare Thäter allein sich der strafbaren Handlung schuldig macht, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Übelthat einleitet, vorsätzlich veranlasst, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen hat;

in Erwägung, dass Seine Excellenz Graf Badeni, statt die zahllosen Gesetzesverletzungen und Missbräuche der Amtsgewalt, die durch die galizischen Beamten verübt worden sind, und von denen hier nur ein kleiner Bruchtheil angeführt wird, der gerechten Strafe zuzuführen, die ganze, ihm als obersten Beamten des Reiches zustehende Autorität und Amtsgewalt benützte, um die der Wahlfälschung schuldigen galizischen Beamten der gerechten Strafe zu entziehen, ja sogar sie in seiner Rede im Parlamente am 7. April 1897 belobte;

in Erwägung, dass Seine Excellenz Graf Badeni in dieser seiner Rede am 7. April die galizischen Wahlen, wie die Ergebnisse der Strafprocesse jetzt lehren (siehe Dringlichkeitsantrag Dr. Okuniewskis vom 12. October l. J.), unwahr schilderte, als leitender Minister das Parlament irreführte;

in Erwägung, dass es geradezu ein Gebot der öffentlichen Moral ist, den Mann, dessen ganzes amtliches Vorleben von der Bezirkshauptmannschaft in Rzeszów und Krakau bis zum Statthalterposten in Lemberg und schließlich Ministerposten in Wien aus einer Kette von Wahlmissbräuchen besteht, die er in

Galizien geradezu zu einem System erhoben, auf diesem System seinen glänzenden Erfolg, persönliche und amtliche Carrière erbaute, endlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn die politischen Beamten in Galizien durch das Vorbild ihres obersten Amtschefs angeeifert, das öffentliche Leben in diesem Lande nicht ganz corrumpiren und versumpfen sollen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die Regierung wird aufgefordert, die obangeführten schuldigen Beamten zu bestrafen;

II. der Ministerpräsident und Minister des Innern Herr Graf Kasimir Badeni sei wegen der galizischen Wahlmissbräuche und wegen seiner Äußerungen im Reichsrathe am 7. April 1897 in Anklagestand zu versetzen."

Dr. Fournier.
Dr. Nitsche.
Bendel.
Julius Pfeifer.
d'Elvert.
Glöckner.
Röhling.
Günther.
Kirschner.
Wrabetz.
Dr. Habermann.
Dr. Stöhr.
Nowak.
Noske.
Kupelwieser.
Krempa.
Kubik.
Cena.
Dr. Winkowski.

Böheim.
Herzmansky.
Heeger.
Dr. Hochenburger.
Dr. Hofmann.
Dr. Wolffhardt.
Wernisch.
Zimmer.
Mosdorfer.
Forcher.
Dr. Lemisch.
Ghon.
Eisele.
Kienmann.
Dobernig.
Ludwig.
Dr. Heinemann.
Dr. Groß.
Dr. Funke.
Dr. Pergelt.

Schneider.
Dr. Kindermann.
Seidel.
Hueber.
Posch.
Lorber.
Hinterhuber.
Dr. Budig.
Dr. Steinwender.
Dr. Chiari.
Dr. Sylvester.
Girstmayr.
Dr. Peßler.
Franz Hofmann.
Tschernigg.
Dr. Pommer.
Dr. Mayreder.
Polzhofer.
Anton Steiner.
Kaiser.

Dr. Okuniewski.
Taniaczkiewcz.
Dr. Lueger.
Kletzenbauer.
Jax.
Axmann.
Schlesinger.
Neunteufl.
Gregorig.
Dr. Weiskirchner.
Dr. Scheicher.
Leopold Steiner.
Bielohlawek.
Prochazka.
Mayer.
Schreiber.
Eichhorn.
Loser.
Schoiswohl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.





Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Sicherung der Personen des Post- und Telegraphenbetriebes gegen die Folgen von Unfällen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Betriebe der Post- und Telegraphenanstalt beschäftigten Personen (§§. 2 und 13) haben, wenn sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen einen Unfall erleiden, welcher eine gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat, für sich, beziehungsweise für ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens nach Maßgabe der Bestimmungen, welche durch das Unfallversicherungsgesetz vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, und die späteren, den gleichen Gegenstand regelnden Gesetze hinsichtlich des Gegenstandes der Versicherung, sowie des Umfanges und der Berechnung der Entschädigung getroffen werden.

§. 2.

Der Staat übernimmt die Leistung der gesetzlichen Unfallsentschädigung für die folgenden Gruppen von Bediensteten:

a) Für die der Kategorie der wirklichen Staatsdiener angehörenden Beamten und Diener, einschließlich der Praktikanten und Eleven;

b) für die in einem directen Dienstverhältnisse zur Post- und Telegraphenanstalt stehenden, gegen

Monats-, Wochen-, Tag- oder Stücklohn angestellten Hilfskräfte (Diurnisten; Manipulantinnen des Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebes; Aushilfsdiener; Sammel- und Bestellboten);

c) für die selbständigen Telegraphen-Nebenstationsführer und die in einem unmittelbaren Vertragsverhältnisse zur Postverwaltung stehenden Landbriefträger;

d) für die bei Maschinen- und Kesselanlagen, in Werkstätten, dann beim Baue, bei der Instandhaltung oder Beaufsichtigung der Telegraphen- und Telephonleitungen verwendeten oder mit der staatlichen Aufsicht in Säulenimprägnirungsanstalten betrauten Beamten, Diener und Arbeiter;

e) für die bei den nichtärarischen Post- und Telegraphenämtern bestellten Postmeister (Postexpedienten), mit Ausnahme der Poststallhalter und Postfahrtenunternehmer, sowie für die ausschließlich zur Ausübung des Amtsdienstes dauernd bestellten Hilfsorgane der Postmeister (Postexpedienten), mit Ausnahme der von den Postmeistern (Postexpedienten) dienstlich verwendeten Familienmitglieder und der Hilfsarbeiter, welche von den Postmeistern (Postexpedienten) bloß für einzelne Tage zur aushilfsweisen Dienstleistung aufgenommen werden.

§. 3.

Für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes behufs Bemessung der Unfallsrente hinsichtlich der im §. 2 bezeichneten Bediensteten haben im allgemeinen die diesbezüglichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, und der späteren, den gleichen Gegenstand behandelnden Gesetze Anwendung zu finden, mit der Beschränkung jedoch, dass hinsichtlich der im §. 2, lit. e) genannten Postmeister (Postexpedienten) lediglich die Höhe der Bestallung, mit Ausschluss aller Nebeneinkünfte der Bemessung der Unfallsrente zugrunde zu legen ist.

§. 4.

Soweit Dienstzweige der Post- und Telegraphenanstalt nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, der Unfallsversicherungspflicht unterliegen, scheiden dieselben aus dem Kreise der unfallversicherungspflichtigen Betriebe aus und die bei diesen Dienstzweigen in Verwendung stehenden Bediensteten (§. 2, lit. d) werden hinsichtlich der Sicherung gegen die Folgen von Unfällen ausschließlich unter die Fürsorge des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

§. 5.

Beiträge zur Bestreitung der Auslagen für Unfallsentschädigung werden von den im §. 2 bezeichneten Personen nicht eingehoben.

§. 6.

Wenn den im §. 2 bezeichneten Bediensteten, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen, Ruhe- oder Versorgungsgenüsse aus Staatsmitteln oder aus einem staatlich dotirten oder subventionirten Fonde gebüren, so wird ihnen die staatliche Unfallsrente jeweilig nur in dem Ausmaße flüssig gehalten, um welches die Unfallsrente den Ruhe- oder Versorgungsgenuss übersteigt.

§. 7.

Die den im §. 2 bezeichneten Bediensteten, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen sonst zustehenden Entschädigungsansprüche bleiben, insoweit nicht im §. 8 besondere Bestimmungen darüber getroffen sind, unberührt.

§. 8.

Die dem Verletzten, beziehungsweise dessen Hinterbliebenen, gegen dritte Personen zustehenden Schadenersatzansprüche, sowie die zu Gunsten des Verletzten, beziehungsweise seiner Hinterbliebenen, auf Grund der Bestimmungen der Artikel V und VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, erwachsenden Versicherungsansprüche gehen bis zur Höhe der staatlichen Unfallsrente kraft des Gesetzes auf den Staat über.

Handelt es sich hiebei um Schadenvergütungen in der Form einer Capitalsabfertigung, so ist behufs Berechnung der Höhe des im Sinne des Absatzes 1 an den Staat übergehenden Anspruches der Capitalswert der staatlichen Unfallsrente nach den für die Unfallversicherungsanstalten geltenden Grundlagen zu berechnen.

§. 9.

Die Erhebungen über die Unfälle bezüglich der im §. 2 bezeichneten Organe sind durch die Landes-, Post- und Telegraphenbehörde, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der politischen Behörden und der Gemeindeämter zu pflegen.

Die Feststellung der Unfallsentschädigung und die Anweisung derselben geschieht durch die zuständige Post- und Telegraphenbehörde im Einvernehmen mit der betreffenden Finanzlandesbehörde.

§. 10.

Der Bezug der Unfallsrenten beginnt für die in einem directen Dienstverhältnisse zur Post- und Telegraphenanstalt stehenden Bediensteten mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens vermindert wird oder gänzlich aufhört; für die nicht in einem directen Dienstverhältnisse zur Post- und Telegraphenanstalt stehenden Bediensteten mit dem Anfange der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles.

§. 11.

Die in einem directen Dienstverhältnisse zur Post- und Telegraphenanstalt stehenden Bediensteten unterliegen der Krankenversicherungspflicht im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, auch dann nicht, wenn sie nicht mit festem Gehalte angestellt sind. Derartige, nicht mit festem Gehalte angestellte Bedienstete sind jedoch in Krankheitsfällen im Fortbezuge ihres Diensteinkommens in der Höhe von mindestens 75 Procent desselben auf die im §. 6 des bezeichneten Gesetzes bestimmte Dauer zu belassen, in welcher Beziehung die näheren Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen sind.

Die nicht in einem directen Dienstverhältnisse zur Post- und Telegraphenanstalt stehenden, im §. 2, lit. e) bezeichneten Hilfsorgane der Postmeister (Postexpedienten) unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33.

§. 12.

Alle zwischen den im §. 2 bezeichneten Bediensteten und den nach §. 9 zuständigen Behörden und Ämtern in Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verhandlungen und Urkunden, dann die auf Grund dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen, vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben sammt deren Beilagen sind gebüren- und stempelfrei.

§. 13.

Bezüglich des Betriebes von Postfahrten durch Postmeister (Poststallhalter und Postfahrtenunternehmer) bleiben die Bestimmungen des Artikel I, Z. 2, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, unberührt.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

§. 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Anläfslich der Berathung der Regierungsvorlage, womit einige Ergänzungen, beziehungsweise Änderungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, verfügt werden (Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168), war im Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses die Tendenz zutage getreten, den Betrieben, auf welche durch die erwähnte Regierungsvorlage die Unfallversicherungspflicht ausgedehnt werden sollte, auch den gesammten Betrieb der Post- und Telegraphenanstalt anzureihen.

So sehr nun das Handelsministerium auch im Principe mit dieser Anregung einverstanden war, so standen doch der sofortigen Subsumirung der Post- und Telegraphenanstalt unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes gewichtige Bedenken entgegen, da hiebei eine sehr große Anzahl von Bediensteten der verschiedensten Kategorien und der verschiedensten Dienstverhältnisse, verschiedene Classen von Beschäftigungen und Gefahrsmomenten in Betracht kommen und auch die Rückwirkung auf die Krankenversicherung zu berücksichtigen war.

In Berücksichtigung dieser vom Handelsministerium geltend gemachten technischen Bedenken sah auch der Gewerbeausschufs von der Einbeziehung des Betriebes der Post- und Telegraphenanstalt in die erwähnte Regierungsvorlage ab und brachte nur eine Resolution in Antrag, wonach „die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf den gesammten Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung spätestens bei Beginn des nächsten Sessionsabschnittes der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen", welche Resolution auch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. December 1893 zur Annahme gelangte.

Nach Beendigung der im Gegenstande erforderlichen Erhebungen und nach Abschlufs der mit den betheiligten Ressortministerien gepflogenen Verhandlungen ist es nunmehr möglich geworden, der in dieser Resolution enthaltenen Aufforderung zu entsprechen und einen Gesetzentwurf, „betreffend die Sicherung der Personen des Post- und Telegraphenbetriebes gegen die Folgen von Unfällen", zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Wie schon aus der Titelbezeichnung hervorgeht, handelt es sich hier nicht um die förmliche Unterstellung des Post- und Telegraphenbetriebes unter das Gesetz vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, beziehungsweise nicht um eine einfache Einbeziehung dieses Betriebes in die Zahl der nach den Gesetzen vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, und vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, versicherungspflichtigen Betriebe, da die Besonderheiten des Post- und Telegraphenbetriebes, insbesondere die Complicirtheit der dienstlichen Beziehungen der einzelnen Gruppen des Personales zum Staate, die Regelung der Unfallversicherung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Normen schwierig machen und da die große Anzahl jener Bediensteten, denen Versorgungsansprüche auf Grund der bestehenden Gesetze zustehen, eine besondere, im Rahmen der gewöhnlichen Unfallversicherung schwer zu bewerkstelligende Regelung des Verhältnisses der bestehenden zu den neu zuzugestehenden Versorgungsansprüchen erheischen würde.

Es wird demnach in dem vorliegenden Entwurfe hinsichtlich der Vorsorge gegen die Folgen von Unfällen das Personale des Post- und Telegraphenbetriebes in zwei große Gruppen geschieden, welche in den §§. 2 und 13 näher umschrieben und bezeichnet sind.

Von den zwei Wegen, auf welchen das Personale des bezeichneten Betriebes der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig werden kann, nämlich: 1. durch die Anmeldung bei den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes constituirten Versicherungsanstalten, oder 2. durch die Gewährleistung der Unfallentschädigung durch den Staat, wurde für die im §. 2 bezeichneten Gruppen der letztere gewählt, hauptsächlich mit Rücksicht auf die bereits früher hervorgehobenen, nahezu unüberbrückbaren Schwierigkeiten, welche sich der einfachen Anwendung des durch das Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Versicherungssystems auf die so verschiedenartige Gestaltung der Dienstverhältnisse der einzelnen, in Betracht kommenden Gruppen der Bediensteten entgegenstellen würden. Hiemit ist übrigens keineswegs beabsichtigt, ein Präjudiz hinsichtlich der Ausscheidung anderer Betriebe des Staates aus der regulären Unfallversicherung zu schaffen.

Es soll also die Sicherung der Personen der bezeichneten Gruppe — über deren Zusammensetzung noch zu sprechen sein wird — gegen die Folgen von Unfällen durch die gesetzliche Constituirung von Versorgungsansprüchen der durch Unfälle Verletzten, beziehungsweise der Hinterbliebenen derselben an den Staat nach Art anderer Versorgungsansprüche an denselben bewerkstelligt werden, wobei sich diese Art der Vorsorge aber allerdings innerhalb der Grenzen halten soll, welche durch das Unfallversicherungsgesetz gezogen sind.

Damit wird jedoch durchaus kein Novum geschaffen, sondern an bestehende staatliche Wohlfahrtseinrichtungen angeknüpft. So bestimmt bereits der Punkt 5 des Pensionsnormales vom 26. März 1781:

„Jener, welcher wegen Wahnwitz, zugestoßener Krankheit oder Erblindung ohne sein Verschulden auch vor gedienten zehn Jahren zu allem Brodverdienst unfähig wird, dem wird ein Viertel von seinem Gehalte belassen, ausgenommen, dass einem solchen dieses Unglück in Amtsverrichtungen zugestoßen wäre, in welchem Falle derlei nach Billigkeit und Befund auch besser behandelt werden.“

Desgleichen wurde zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 17. November 1834 gestattet, „dass die im Postfache gut dienenden Conducteure, welche den größten Theil ihrer Dienstzeit auf längeren und beschwerlichen Straßen vollstreckt oder körperliche Verletzungen im Dienste erlitten haben, im Falle ihrer Pensionirung oder unverschuldeten Quiescirung von Seite der allgemeinen Hofkammer um einen Grad günstiger, als jener ist, der normalmäßig für sie entfallen würde, behandelt werden dürfen.“

In etwas anderer Weise bestimmt der §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74:

„Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.“

Insoferne nunmehr das Ausmaß der bei Unfällen eintretenden Vorsorge durch die im Unfallversicherungsgesetze gezogenen Grenzen umschrieben wird, schließt dies eine Erweiterung der nach den eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen bedingungsweise eintretenden Vorsorge insbesondere nach folgenden Richtungen in sich:

1. Das eigene Verschulden wird auf die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalles beschränkt.
2. Außer der gänzlichen wird auch die theilweise Erwerbsunfähigkeit zugelassen.
3. Bei einem Jahreseinkommen bis 1200 fl. kann außer dem Jahresgehalte auch die Activitätszulage bei der Bemessung des Ruhegenusses (der Rente) in Betracht kommen.
4. Das Ausmaß der Unfallsentschädigung ist höher als die nach Punkt 5 des Pensionsnormales und nach §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, normirte Ruhegebür; endlich
5. in die staatliche Versorgung tritt, allerdings nur für einen gegebenen Fall, eine große Anzahl von Personen, welche dermalen an den Staat keinerlei Versorgungsansprüche besitzen, wie nicht wirkliche Staatsbeamte oder Diener, Ascendenten des Verunglückten, uneheliche Kinder.

Nach §. 2 soll der Staat die Leistung der nach §. 1 eintretenden Unfallsentschädigung auf sich nehmen für alle zur Post- und Telegraphenanstalt in einem unmittelbaren Dienstverhältnisse stehenden Organe, einschließlich derjenigen derselben, welche schon dermalen unfallversicherungspflichtig sind (§. 2, lit. d) und ausnahmsweise auch für die bei den nichtärarischen Postämtern ausschließlich zur Ausübung des Verkehrsdienstes dauernd bestellten Hilfsorgane der Postmeister.

Diese Übernahme der directen Gewährleistung der Unfallsentschädigung durch den Staat ist übrigens hinsichtlich der in einem directen Dienstverhältnisse zur Post- und Telegraphenanstalt stehenden Bediensteten kaum einer besonderen Begründung bedürftig. Hinsichtlich der im §. 2, sub lit. e, erwähnten Hilfsorgane der Postmeister, welche von ihnen ausschließlich zur Ausübung des Amtsdienstes dauernd bestellt wurden, ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung des Landpostdienstes dahin geht, dass der Unterschied zwischen dem internen Amts- oder Manipulationsdienste und dem Beförderungsdienste — welcher nebenbei gesagt, einst die Hauptsache und eine Quelle reichlichen Einkommens für die Postmeister war — immer schärfer hervortritt, und dass die Postmeister, insoferne sie mit der Ausübung des Amtsdienstes betraut sind, wohl nicht als Unternehmer, sondern als Bedienstete zu betrachten sind, welche, wie die Beamten bei den Ärarialämtern, in aus-

gedehntem Maße die Schreibgeschäfte der Anstalt verrichten, die Telegraphenapparate bedienen u. s. w. Sind aber die Postmeister bei Ausübung des Amtsdienstes nicht als Unternehmer zu betrachten, so wäre es wohl unbillig, ihnen die Versicherungspflicht für ihre zur Ausübung dieses Dienstzweiges bestellten Hilfsorgane aufzulasten, und es erscheint angemessen, hinsichtlich der Vorsorge für Unfälle diese Hilfsorgane für den Amtsdienst unter die directe Vorsorge des Staates zu stellen.

Als Unternehmer haben aber allerdings die Postmeister in Betracht zu kommen, insoferne sie mit dem Beförderungsdienste betraut sind (Poststallhalter, Postfahrtenunternehmer, beziehungsweise Postmeister, welchen außer dem Amtsdienste auch die Erhaltung des Stalldienstes oder doch die Besorgung einzelner Fahrten übertragen ist).

In dieser Beziehung sind sie aber bereits auf Grund des Artikels I, Z. 2, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes unterworfen und demnach bezüglich dieser Betriebe an die territoriellen Unfallversicherungsanstalten gewiesen. Im Hinblicke auf ihre zweifellose Unternehmerqualität lag wohl kein Anlass vor, diesfalls eine Änderung eintreten zu lassen und der bestehende Zustand wurde demnach im §. 13 des Entwurfes für diese Kategorie stabilisirt.

Die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes wird sich hinsichtlich der im §. 2 bezeichneten Gruppen von Bediensteten im allgemeinen an der Hand der bezüglichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes leicht vollziehen lassen; nur bezüglich der Postmeister, welche dermalen zum Theile sehr variable, aus verschiedenen dienstlichen Verhältnissen herrührende und einen onerosen Charakter tragende Nebeneinkünfte beziehen, erschien es angemessen, die Anrechenbarkeit der onorosen Nebenbezüge ausdrücklich auszuschließen (§. 3).

Im Hinblicke auf das im §. 2 bezüglich der in einem directen Dienstverhältnisse zum Staate stehenden Bediensteten gewählte System der Vorsorge für Unfälle erschien es logisch, diejenigen dieser Bediensteten, welche bisher auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, unfallversicherungspflichtig waren, nunmehr einzig und allein unter den Schutz des vorliegenden Gesetzes zu stellen (§. 4).

Der im §. 5 ausgesprochene Verzicht auf eventuelle Beiträge, welche seitens der im §. 2 bezeichneten Bediensteten zu leisten wären, bedarf wohl umsoweniger einer näheren Begründung, als auch seitens der Privatunternehmer vielfach auf die von ihren Arbeitern zu leistenden Beiträge zur Unfallversicherung verzichtet wird.

In den §§. 6 bis 8 sind einige Fälle behandelt, in welchen zwar im allgemeinen die Voraussetzung für die Gewährung einer staatlichen Unfallentschädigung vorhanden wäre, in denen aber gleichwohl die Zahlung einer s t a a t l i c h e n Unfallsentschädigung ausgeschlossen oder doch eingeschränkt werden soll. Den Bestimmungen dieser Paragraphen liegt die doppelte Tendenz zugrunde, zu verhindern, einerseits, dass eines der unter §. 2 fallenden Individuen einen doppelten Bezug aus dem Titel der Unfallentschädigung erlange; anderseits, dass eines dieser Individuen einen doppelten Bezug vom Staate erhalte.

In diesem letzteren Sinne wird zunächst im §. 6 für den Fall des Zusammentreffens der Voraussetzungen für die Erlangung eines staatlichen Ruhe- oder Versorgungsgenusses und einer staatlichen Unfallentschädigung eine dem §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes nachgebildete Bestimmung getroffen.

Die §§. 7 und 8 behandeln dagegen die Fälle, in welchen die Voraussetzung für die Erlangung einer Unfallentschädigung aus zwei verschiedenen Titeln an sich gegeben wäre Nach den Artikeln V und VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, ist es nämlich den Bahnverwaltungen ermöglicht, diejenigen Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt, welche nach den Concessionsbedingungen oder nach sonst bestehenden Vorschriften seitens der Bahnverwaltungen ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen, gegen die Folgen eines im Bahnbetriebe eintretenden Unfalles zu versichern, wogegen die Bahnverwaltungen hinsichtlich dieser Personen von den auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, zu leistenden Entschädigungen enthoben werden. In der That hat auch die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in ihrem, auf Grund des bezeichneten Gesetzes umgeänderten Statute die Versicherung der erwähnten Kategorie von Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt in den Kreis ihrer Thätigkeit einbezogen. Da aber dieses Statut, wie erwähnt, nur die unentgeltlich beförderten Staatsbediensteten, keineswegs aber auch die auf den Bahnanlagen beschäftigten Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt, zum Beispiel die zum Zwecke der Übernahme oder der Verladung auf den Bahnhöfen erscheinenden Postorgane, die die Telegraphenleitungen längs der Bahnstrecken beaufsichtigenden Bediensteten u. s. w. umfasst, ist seitens dieser letzteren Organe auch fernerhin die Inanspruchnahme der Bahnverwaltungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes möglich. In beiden Fällen aber, sowohl bei Leistung einer Unfallentschädigung seitens der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt, als bei der Erlangung einer Entschädigung auf Grund des Haftpflichtgesetzes, eventuell auf Grund anderer gesetzlicher Normen, liegt kein Grund vor, den betreffenden Organen außerdem auch noch die volle staatliche Unfalls-

entschädigung zu sichern. Für diese Fälle wurde demnach eine dem §. 47, Alinea 2 des Unfallversicherungsgesetzes nachgebildete Bestimmung getroffen. Wohl aber würde in beiden Fällen der etwa bestehende Anspruch auf einen staatlichen Ruhe- oder Versorgungsgenuss aufrecht bleiben, ein Vorgang, der auch bisher in den Fällen, in welchen das Haftpflichtgesetz zur Anwendung gelangte, beobachtet wurde.

Im §. 9 wird die Competenzfrage ausdrücklich entschieden, indem für die administrative Behandlung der Angelegenheiten der staatlichen Fürsorge bei Unfällen der im §. 2 bezeichneten Bediensteten, um Zweifeln zu begegnen, die gleiche Competenz, wie für Pensionsangelegenheiten überhaupt, normirt wird. Von der Einsetzung eines Schiedsgerichtes, wie dies das Unfallversicherungsgesetz als oberste Instanz in strittigen Fällen normirt, wurde dagegen abgesehen, zunächst weil die Bediensteten keine Beiträge leisten, in zweiter Linie aber, weil, wenn das Recht auf Unfallentschädigung seitens des Staates gesetzlich eingeräumt wird, die Geltendmachung dieses Rechtes durch den für Pensionsangelegenheiten überhaupt vorgesehenen Instanzenzug auch ohne Inanspruchnahme eines Schiedsgerichtes in genügender Weise sichergestellt erscheint.

Im §. 11 des Entwurfes wird die Frage der Vorsorge für den Krankheitsfall, welche mit der Unfallversicherung in einem untrennbaren Zusammenhange steht, behandelt. In dieser Hinsicht sind unter den Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt drei große Gruppen zu unterscheiden, nämlich:

a) die in einem directen Dienstverhältnisse zur Post- und Telegraphenanstalt stehenden, mit festem Gehalte angestellten Bediensteten;

b) die in einem directen Dienstverhältnisse zur Post- und Telegraphenanstalt stehenden, nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten;

c) die in keinem directen Dienstverhältnisse zur Post- und Telegraphenanstalt stehenden Hilfsorgane der Postmeister (Postexpedienten, Poststallhalter u. s. w.) gleichgiltig, ob diese Hilfsorgane zur Ausübung des Amts- oder des Stalldienstes verwendet werden.

Was nun zunächst die Gruppe a) anbelangt, so sind die derselben angehörenden Bediensteten nicht krankenversicherungspflichtig, und es erschien nicht nothwendig, hinsichtlich der Behandlung dieser Bediensteten in Krankenfällen noch eine specielle Vorsorge zu treffen, da wegen der Belassung des Diensteinkommens dieser Bediensteten in Erkrankungsfällen ohnehin sehr weitgehende, über den Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes hinausreichende Vorsorgen bestehen.

Auch die Bediensteten der Gruppe b), wozu namentlich die so zahlreichen Classen der Diurnisten aller Art, der Manipulantinnen des Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebes, der Aushilfsdiener und Sammelboten &c. gehören, können im allgemeinen nicht als krankenversicherungspflichtig angesehen werden, indem der Betrieb der Post- und Telegraphenanstalt weder unter die Gewerbeordnung fällt, noch als ein gewerbsmäßiger bezeichnet werden kann. Die Krankenversicherungspflicht erscheint vielmehr nur bezüglich desjenigen Theiles der Bediensteten dieser Gruppe gegeben, welcher in den schon bisher unfallversicherungspflichtigen Betrieben der Post- und Telegraphenanstalt in Verwendung stand. Es waren dies die im §. 2 sub lit. d) bezeichneten, allerdings nur eine verschwindende Minderzahl bildenden Bediensteten, welche aber nunmehr im Sinne der durch den §. 4 des Entwurfes getroffenen Bestimmung gleichfalls nicht mehr als krankenversicherungspflichtig anzusehen wären.

Es liegt jedoch keineswegs in der Absicht des Staates, sich seiner Aufgabe, für diese Bediensteten geeignete Vorsorgen in Krankheitsfällen zu treffen, zu entschlagen. Da es sich im Hinblicke auf die Natur des Dienstverhältnisses dieser Leute ausschließlich um Bedienstete handelt, welche ihre Bezüge direct aus den Händen des Staates empfangen — in welcher Beziehung sie also den Bediensteten der Gruppe a) vollkommen gleichstehen — so ist es wohl der Natur der Sache entsprechend, wenn sich die Vorsorge für Krankheitsfälle hinsichtlich dieser Bediensteten, ohne die Constituirung einer besonderen Krankenversicherungspflicht und ohne Aufwendung einer umfangreichen und kostspieligen Krankencassenthätigkeit, in analoger Richtung bewegt, wie hinsichtlich der der Gruppe a angehörenden Bediensteten, und demnach in der Belassung des ganzen Diensteinkommens oder eines procentuellen Theiles desselben auf eine gewisse Dauer besteht. Hinsichtlich der Belassung des Diensteinkommens der nicht mit festem Gehalte, sondern gegen Taggeld, Monatslohn u. s. w. angestellten Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt bestehen übrigens auch dermalen schon zum Theile ziemlich weitreichende Normen. Es wird sich also lediglich darum handeln, nunmehr an diese Normen anzuknüpfen und dieselben dem gegebenen Zwecke entsprechend einheitlich auszugestalten, wobei im Entwurfe als unterste Grenzen festgesetzt sind, dass der Fortbezug von mindestens 75 Procent des Diensteinkommens und zwar mindestens auf die Dauer von 20 Wochen vom Beginne der Krankheit an zu statuiren sein wird. Es ist aber wohl zu hoffen, dass es möglich sein wird, diese Grenzen — zum mindesten, was die Festsetzung des Procentsatzes des zu belassenden Diensteinkommens anbelangt — nach oben zu überschreiten.

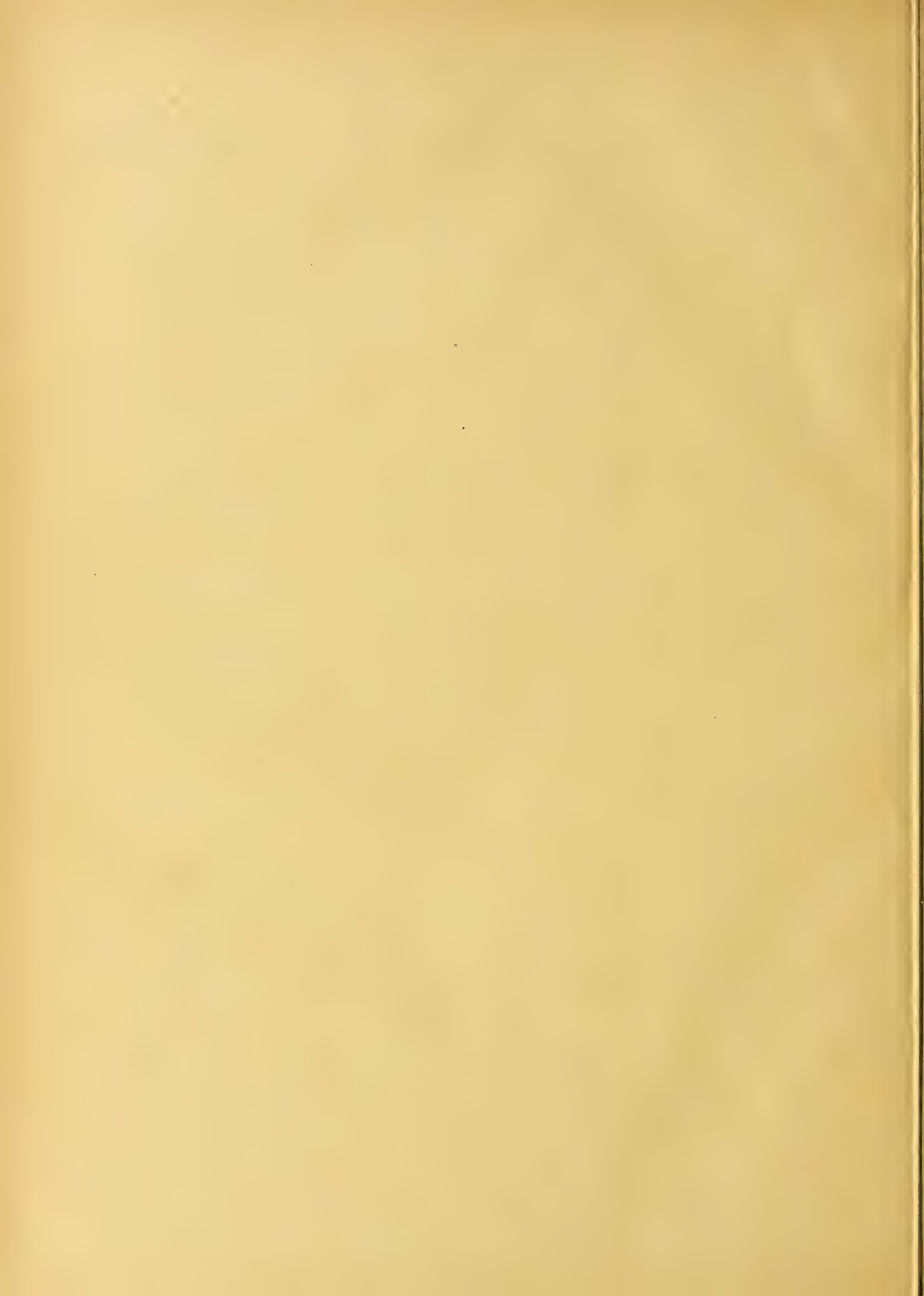
Was die der Gruppe c angehörenden Bediensteten anbelangt, so sind dieselben nach einer vom Ministerium des Innern getroffenen Entscheidung schon auf Grund der dermaligen Gesetze als krankenversicherungspflichtig anzusehen und demnach hinsichtlich der Vorsorge für Krankheitsfälle auf die Betheiligung an einer

der durch das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, zugelassenen Arten von Krankencassen angewiesen. Da diese Art der auf localer Grundlage ruhenden Vorsorge für Krankheitsfälle der Natur der dienstlichen Verhältnisse dieser unter die Gruppe c) fallenden Hilfsorgane weitaus am meisten entspricht, liegt wohl kein Grund vor, diesfalls eine Änderung eintreten zu lassen. Da aber die Krankenversicherungspflicht der ausschließlich zur Ausübung des Amtsdienstes verwendeten Hilfsorgane der Postmeister im Hinblicke auf das oben hervorgehobene Moment, dass die Postmeister, insoweit sie mit der Ausübung des Amtsdienstes betraut sind, nicht als Unternehmer anzusehen seien, allenfalls bestritten werden könnte, so wurde, um allen Zweifeln zu begegnen, im zweiten Absatze des §. 11 des Entwurfes die Krankenversicherungspflicht dieser Kategorie von Bediensteten ausdrücklich festgestellt. Eine solche besondere Feststellung erschien hinsichtlich der zur Ausübung des Stalldienstes erforderlichen Hilfsorgane der Postmeister nicht nothwendig, da deren Krankenversicherungspflicht eine selbstverständliche Folge der durch Artikel I, Z. 2, des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, festgestellten Unfallversicherungspflicht des Poststallbetriebes ist.

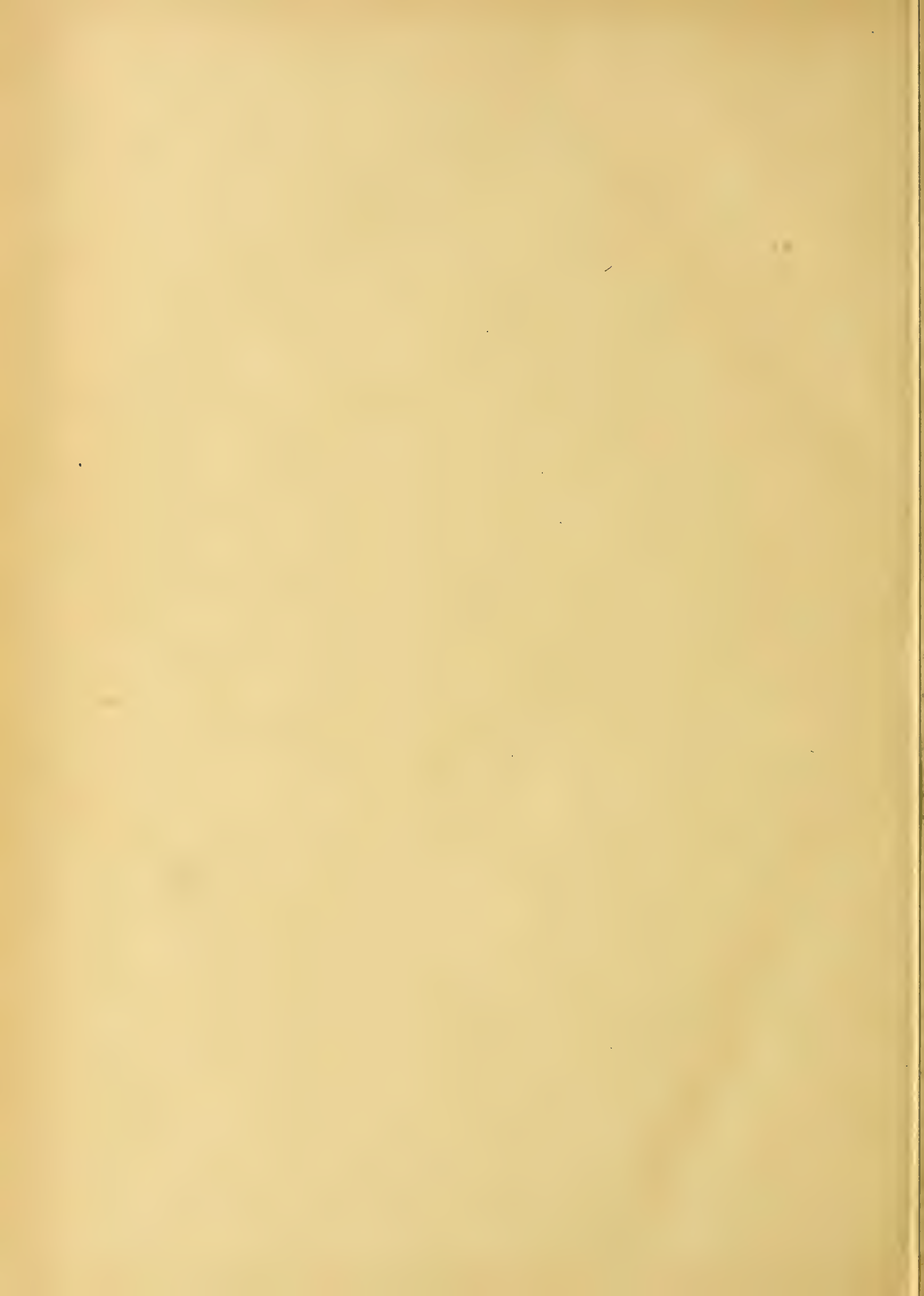
Aus den für die Krankenvorsorge im §. 11 getroffenen Bestimmungen ergeben sich von selbst die im §. 10 des Entwurfes, bezüglich des Beginnes der Unfallrenten aufgestellten Normen. Es erschien hiebei nicht nöthig, hinsichtlich des Zusammentreffens von Zahlungen aus dem Titel der Krankenvorsorge und der Vorsorge für Unfälle eigene Bestimmungen zu treffen, etwa in analoger Weise, wie der §. 65 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, für den Fall der Coincidenz von Krankengeld und Unfallsrente ein Regressrecht der Krankencasse, beziehungsweise desjenigen, der die Krankenunterstützung leistet, an der Unfallrente constituirt. Hinsichtlich der den oben erwähnten Gruppen a) und b) angehörenden Bediensteten ist eine Doppelzahlung aus dem Titel der Vorsorge für Unfälle und für den Krankenfall im Hinblicke auf die bezüglich dieser Personen im §. 10 getroffenen Bestimmungen an sich so gut wie ausgeschlossen und ein eventuelles Regressrecht würde überdies in den weitaus meisten Fällen vom Staate gegen sich selbst auszuüben sein. Bezüglich der Bediensteten der Gruppe c) aber ist zu bemerken, dass die Krankenversicherung derselben schon dermalen in den meisten Bezirken bei den Vereinskrankencassen der Landpostbediensteten erfolgt, und dass beim Inslebentreten des vorliegenden Gesetzentwurfes wohl in den wenigen Bezirken, wo dies noch nicht der Fall ist, gleichfalls Vereinskrankencassen der Landpostbediensteten entstehen werden. Es kann demnach wohl billig diesen ausschließlich aus Berufsgenossen bestehenden Vereinen überlassen werden, sich entweder, wenn sie dies für nöthig erachten, durch entsprechende Statutenbestimmungen gegen Doppelzahlungen zu schützen, oder aber den bei ihnen versicherten Hilfsorganen in dem Falle, in welchem ein Betriebsunfall auch eine länger dauernde Erkrankung nach sich zieht, neben der Unfallrente auch noch das Krankengeld zuzuwenden.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes scheinen keiner besonderen Begründung zu bedürfen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.







Antrag

der

Abgeordneten Peschka, Nowak, Anton Steiner und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierungsvorlage über die einjährige Regelung der Verhältnisse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu den Ländern der ungarischen Krone hat im §. 2 zu lauten:

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit, jedoch nur dann, wenn bis dahin die bisherigen mit dem Zoll- und Handelsbündnis nicht übereinstimmenden Vorschriften über den Mahlverkehr in beiden Ländern aufgehoben sind.

Dieser Antrag wolle von dem hohen Präsidium nach §. 31 der Geschäftsordnung dem hohen Hause bekannt gegeben und dem Budgetausschusse zur Verhandlung zugewiesen werden."

Wien, 11. November 1897.

Dr. Götz.
d'Elvert.
Glöckner.
Dr. Nitsche.
Dr. Funke.
Wrabetz.
Günther.
Bendel.
Herbst.
Julius Pfeifer.
Dr. Kronawetter.
Noske.

Peschka.
Nowak.
Anton Steiner.
Kirschner.
Vincenz Hofmann.
Bohaty.
Dr. Chiari.
Dr. Schücker.
Dr. Knoll.
Dr. Pfersche.
Dr. Habermann.
Dr. Lecher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Staroštík und Genossen

betreffend

einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder.

Die Zucht der Rinder ist nicht nur durch die Lungenseuche bedroht, sondern auch sehr gefährdet durch den Milzbrand.

Die Landwirtschaft erleidet dadurch einen großen Schaden, dass man bei der Tilgung des Milzbrandes nicht in derselben Weise vorgeht, wie bei der Lungenseuche, wo für das gefallene Rind aus dem Staatsschatze ein Ersatz geleistet wird.

Deswegen vereinigen sich schon seit längerer Zeit die Landwirte in den einzelnen Gemeinden zu dem Zwecke, um im Falle eines Milzbrandausbruches bei Rindern dem Beschädigten einen Ersatz aus eigenen Mitteln zu bieten, welche Ersatzleistung aber für den einzelnen mit großen Opfern verbunden wäre.

Deshalb stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

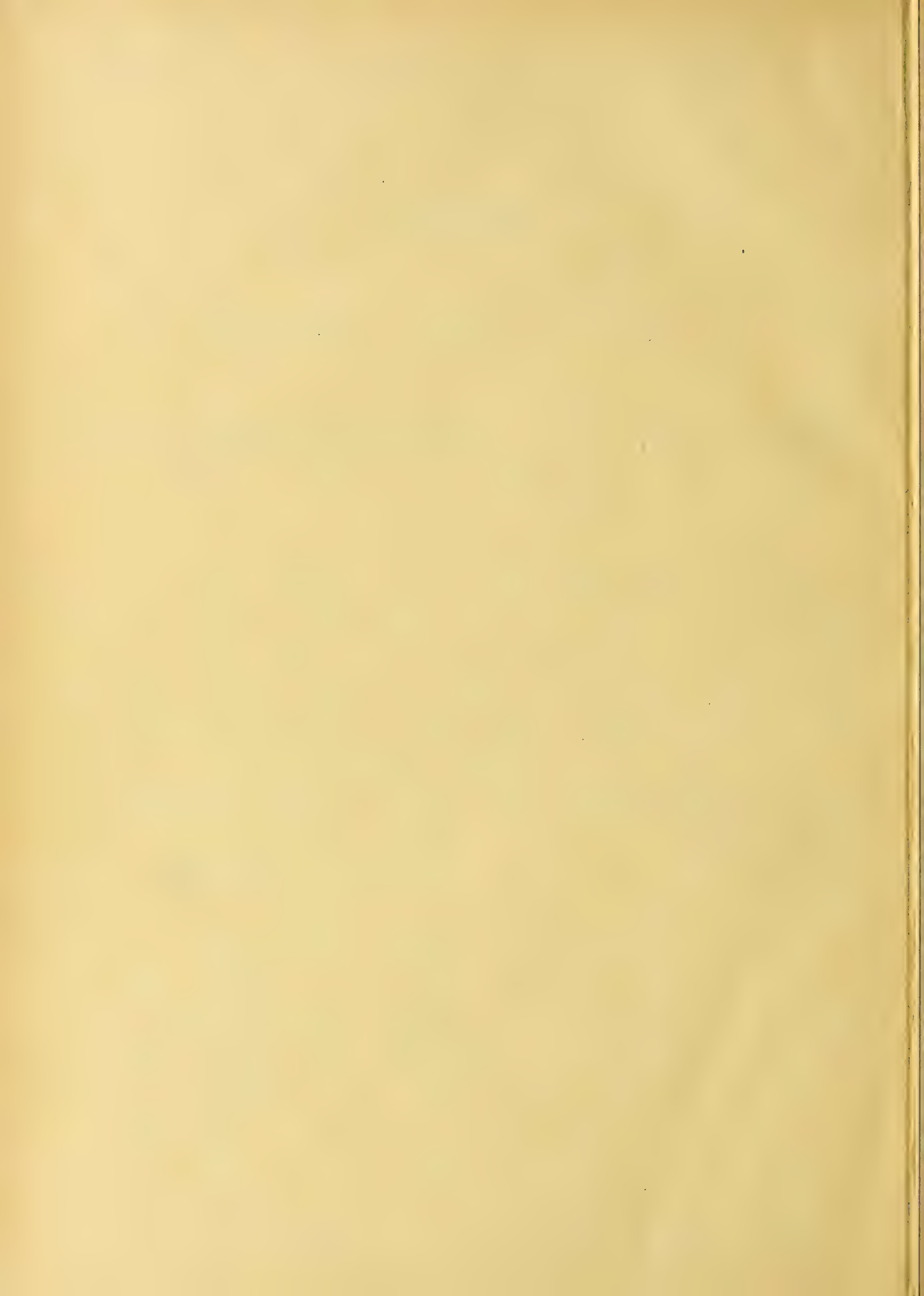
„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in dem Gesetze vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche, im §. 1, lautend: „Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Lungenseuche der Rinder u. s. w." nach dem Worte „Lungenseuche" die Worte „und des Milzbrandes" beizusetzen.

Dieser Antrag wolle einem 48gliedrigen landwirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden."

Wien, 11. November 1897.

Hájek.	Dr. Pražák.	Staroštík.
Kryf.	Kulp.	Lebloch.
Šrámek.	Svozil.	Dr. Engel.
Dr. Dvořák.	Vychodil.	Hovorka.
Pospíšil.	Seichert.	Škála.
Dr. Záček.	Dostál.	Heimrich.
Urdžal.	Mašťálka.	Formánek.
Karel Adámek.	Loula.	Dr. Lang.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei



Antrag

des

Abgeordneten Merunowicz und Genossen,

betreffend

die Sicherung desselben Schutzes und gleicher Förderung des heimischen Ackerbaues, der Industrie und des Handels in Österreich, wie dies in Ungarn der Fall ist.

Die Länder der ungarischen Krone bekunden in neuester Zeit im Vergleiche mit den im Reichsrathe vertretenen Ländern auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens einen nicht zu verleugnenden bedeutenden Vorsprung.

Es ist allgemein bekannt und anerkannt, dass die zielbewusste und weitblickende Initiative, sowie auch die thatkräftige Unterstützung der heimischen Production von Seite der Gesetzgebung und aller öffentlichen Behörden, unstreitig die wertvollste Triebkraft einer so raschen Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens in Ungarn bilden.

Entgegen dem regen und energischen Fortschritte Ungarns geschieht im diesseitigen Theile der Monarchie von Seiten des Staates im Interesse der Förderung der hierländischen Industrie, des Ackerbaues und des Handels, des Verkehrswesens zu Lande und zu Wasser, der Einbeziehung des flüssigen Geldes in productivem Umlauf u. dgl. ziemlich wenig — und im Gegentheil, es werden der gesunden wirtschaftlichen Entwickelung der hiesigen Kronländer von Seiten der Staatsgewalt durch bureaukratischen Formalismus und fiscalische Engherzigkeit in mancher Beziehung wirklich schwer zu überwindende Hemmnisse in den Weg gelegt.

In Erwägung daher, dass in dem zwischen Österreich und Ungarn bestehenden wirtschaftlichem Bunde die unbedingte Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung das leitende Grundprincip bildet, und dass in dem Falle, wenn die Regierungen beider Reichshälften sich ungleichmäßiger Behandlungsweise wirtschaftlicher Fragen befleißen, dadurch offenbar das Verhältnis der Parität verschoben ist, und zwar zu Gunsten desjenigen Theiles, welcher die ihm zustehenden Rechte energischer und rücksichtsloser auszunützen bestrebt ist, beantragen die Unterzeichneten:

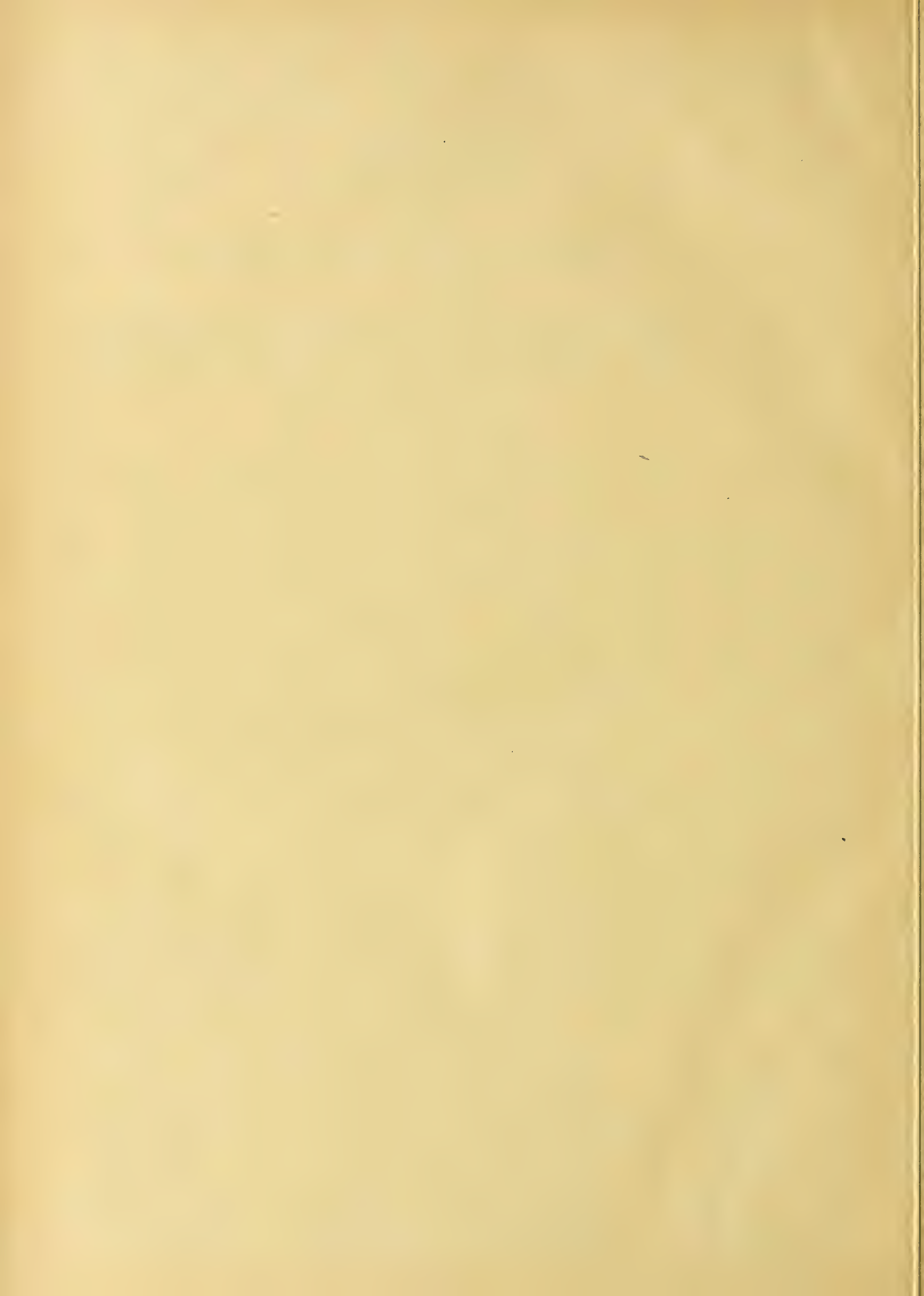
Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die in Ungarn bestehenden speciellen Gesetze und Verordnungen, welche den Zweck befolgen, für die Entwickelung des dortigen Ackerbaues, der Industrie, und des Handels fördernd zu wirken, einer eingehenden fachmännischen Prüfung zu unterziehen, und entsprechend dem Resultate dieser Forschung sowohl im eigenen Wirkungskreise parallele Maßnahmen zur Wahrung und Förderung wirtschaftlicher Interessen der Länder der diesseitigen Reichshälfte vorzunehmen, als auch nöthigenfalls denselben Zweck befolgende Anträge zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Reichsrathe vorlegen zu wollen."

Wien, 11. November 1897.

Wachnianyn.	Dr. Czecz.	Pastor.	Merunowicz.
Dr. Byk.	Dr. Madeyski.	Popowski.	Jaworski.
Potoczek.	Wiktor.	Johann Götz.	Struszkiewicz.
Gizowski.	Wladimir Gniewosz.	Dr. Kolischer.	Piepes.
Tyszkowski.	Henzel.	Bogdanowicz.	Wysocki.
Dr. Piliński.	Fischer.	Dr. Lewicki.	Wielowieyski.
Jedrzejowicz.	Borkowski.	Rychlik.	Blazowski.
Dr. Roszkowski.	Garapich.	Rojowski.	Milewski.
Dr. Kozłowski.	Barwiński.	Znamirowski.	Czarkowski.
Dr. Walewski.	Dr. Trachtenberg.		Eugen Abrahamowicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

der

Abgeordneten Dobernig, Lorber, Ghon und Genossen

auf

Einreihung der k. k. Förster und Forstwarte in die Kategorie der Staatsbeamten.

Den wiederholten Anregungen aus dem Abgeordnetenhause folgend ist die Regierung geneigt, die Stellung der k. k. Förster und Forstwarte durch Auflassung der dritten Gehaltskategorie einigermaßen zu verbessern. Diese Verbesserung ist jedoch kaum das Minimum dessen, was von den betreffenden Abgeordneten, welche die schwierige Lage der Förster und Forstwarte kennen, verlangt wird. Die Letzteren haben vielmehr auf Grund ihrer Vorbildung und Leistungen ein volles Anrecht darauf, in den Stand der k. k. Staatsbeamten eingereiht zu werden, was übrigens auch im Interesse der Autorität dieser staatlichen Organe dringend geboten ist. Daher stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stellung der k. k. Förster und Forstwarte in der Weise endgiltig zu regeln, dass dieselben in die (unterste) XI. Rangsclasse der k. k. Staatsbeamten eingereiht werden.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Budgetausschuss beantragt."

Wien, 12. November 1897.

Dr. Wolffhardt.	Böheim.	Dobernig.
Ludwig.	Hueber.	Lorber.
Dr. Sylvester.	Dr. Hofmann.	Ghon.
Dr. Pommer.	Eisele.	Richter.
Dr. Roschmann.	Drexel.	Hinterhuber.
Forcher.	Dr. Hochenburger.	Dr. Steinwender.
Millesi.	Prade.	Franz Hoffmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Regierungsvorlage.

Dritter Bericht

des

k. k. Finanzministers

über die

Verwendung der der k. k. Finanzverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, aus der Gegensperre der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erfolgten Landesgoldmünzen der Kronenwährung, behufs Beschaffung der zur Einlösung von Staatsnoten erforderlichen Zahlungsmittel.

Durch Artikel III des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, wurde der Finanzminister beauftragt, über die Verwendung der auf Grund dieses Gesetzes zur Beschaffung der zur Einlösung von Staatsnoten erforderlichen Zahlungsmittel aus der Gegensperre der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erfolgten Landesgoldmünzen der Kronenwährung während der Ausführung der Einlösungsoperation alljährlich mindestens einmal an den Reichsrath zu berichten.

Die Operation der Einlösung von Staatsnoten wurde am 24. Juli 1894 begonnen, und wurden bisher dem Reichsrathe zwei Berichte erstattet. Der erste umfasste den Zeitraum vom 24. Juli 1894 bis Ende October 1895, der zweite den Zeitraum vom November 1895 bis Ende October 1896.

Nach diesen Berichten waren bis Ende October 1896 von dem dem Finanzminister im Artikel I des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 155, bis zur Höhe von 224 Millionen Kronen, gleich 112 Millionen Gulden österreichischer Währung angewiesenen Betrage der nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 130, unter Gegensperre der Staatsschulden-Controlcommission des Reichs-

rathes in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung seitens der k. k. Finanzverwaltung 223,083.300 Kronen, gleich 111,541.650 Gulden österreichischer Währung in Zwanzig-Kronenstücken bezogen und in Befolgung des Artikels II des angeführten Gesetzes vom 9. Juli 1894 im Sinne des Artikels V des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt worden.

Nachdem die Finanzverwaltung in dem gedachten Zeitraume

in Silberguldenstücken .	19,592.935 fl. 50 kr.
in Banknoten	91,871.610 „ — „
zusammen .	111,464.545 fl. 50 kr.

bei der Österreichisch-ungarischen Bank abgehoben hatte, war der Finanzverwaltung mit 31. October 1896 ein Guthaben in Gold von 77.104 fl. 50 kr. bei der Österreichisch-ungarischen Bank verblieben.

In der gegenwärtigen Berichtsperiode, das ist vom Anfang November 1896 bis Ende October 1897, hat die Finanzverwaltung von der ihr ertheilten gesetzlichen Ermächtigung zum Bezuge von Landesgoldmünzen der Kronenwährung keinen Gebrauch gemacht und demnach auch bei der Österreichisch-ungarischen Bank während des gedachten Zeitraumes Golderläge nicht effectuirt.

Der vorliegende Bericht hat sich deshalb nur mit der Verwendung des der Finanzverwaltung mit Ende October 1896 verbliebenen und seither nicht vergrößerten Goldguthabens per 77.104 fl. 50 kr. zu befassen.

In der Zeit vom Anfang November 1896 bis Ende October 1897 wurden bei der Österreichisch-ungarischen Bank Silberguldenstücke per zusammen 40.865 fl. 30 kr. behoben.

An Gegenwert für den Gesammtgolderlag bei der Österreichisch-ungarischen Bank per 111,541.650 fl. österreichischer Währung wurden sohin im ganzen bezogen:

in Banknoten	91,871.610 fl. — kr.
in Silberguldenstücken . .	19,633.800 „ 80 „
zusammen .	111,505.410 fl. 80 kr.

Das der Finanzverwaltung mit Ende October 1896 verbliebene Goldguthaben per 77.104 fl. 50 kr. hat sich daher während der Berichtsperiode um 40.865 fl. 30 kr. vermindert und belief sich Ende October 1897 auf 36.239 fl. 20 kr.

Nach der in der „Wiener Zeitung“ vom 5. November 1897 veröffentlichten Kundmachung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes

sind bis Ende October 1897 eingelöste Staatsnoten zu 1 fl., 5 fl. und 50 fl. im Gesammtbetrage von 199,294.659 fl. österreichischer Währung nach vollzogener Vernichtung von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung als getilgt abgeschrieben worden.

Die nach dem Gesetze vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, vorzunehmende Einlösung von Staatsnoten bis zum Betrage von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung hat sich in der Berichtsperiode nur auf die Staatsnoten zu 1 fl. österreichischer Währung beschränkt, nachdem der zur Einlösung von Staatsnoten zu 5 fl. und 50 fl. im Artikel III des citirten Gesetzes bestimmte volle Betrag bereits Ende Juni 1896 eingelöst und als getilgt abgeschrieben worden war.

Von den Staatsnoten zu 1 fl. österreichischer Währung waren:

am 24. Juli 1894 ausgegeben	57,883.361 fl.
bis Ende October 1897 eingelöst, vernichtet und als getilgt abgeschrieben	57,178.019 „
wonach mit Ende October 1897 im Umlaufe verblieben	705.342 fl.

Mit Ende October 1896 waren von diesen Staatsnoten im Umlaufe verblieben	754.860 fl.
im Entgegenhalte zu der obigen Summe per	705.342 „
ergibt sich, dass in der gegenwärtigen Berichtsperiode	49.518 fl.

Staatsnoten dieser Kategorie eingelöst worden sind.

Die Kosten der bisher vollzogenen Einlösung von Staatsnoten im Betrage von 199,294.659 fl. österreichischer Währung sind von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Procent, sonach mit 139,506.261 fl. 30 kr. zu tragen.

Von der Gesammtsumme der in der Berichtsperiode eingelösten Staatsnoten à 1 fl. österreichischer Währung per 49.518 fl. waren von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einzulösen: 70 Procent oder 34.662 fl. 60 kr. Diese Summe stimmt mit der Gesammtsumme der während der Berichtsperiode bei der Österreichisch-ungarischen Bank zu Einlösungszwecken behobenen Silberguldenstücke per 40.865 fl. 30 kr. aus dem Grunde nicht überein, weil einerseits die Abrechnung über die Einlösung im Monate October 1896 erst im Monate November 1896, also innerhalb der gegenwärtigen Berichtsperiode vorgenommen werden konnte, anderseits die Abrechnung über die Einlösung im Monate October 1897 mit der ungarischen

Regierung wieder erst im November 1897 gepflogen werden kann.

In der Berichtsperiode sind zur Einlösung von Staatsnoten Ein-Kronenstücke nicht verwendet worden, nachdem der zu diesem Zwecke im Artikel IV des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, bestimmte Betrag von 28 Millionen Gulden bereits Ende Juni 1896 voll in Ausgabe gebracht wurde.

Beilagen A und B.

Die Beilagen A und B enthalten die bezüglichen Detailnachweisungen.

Beilage A.

Abhebungen des Gegenwertes

für die

bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzig-Kronenstücke.

In der Zeit	Banknoten		Silber		Zusammen	
	Gulden österreichischer Währung					
vom 24. Juli 1894 bis 23. October 1896	91,871.610	—	19,592.935	50	111,464.545	50
vom 16. bis 23. November 1896	—	—	7.053	20	7.053	20
" 16. " 23. December 1896	—	—	2.811	90	2.811	90
" 16. " 23. Jänner 1897	-	—	5.378	80	5.378	80
" 24. " 28. Februar 1897	—	—	5.555	03 ½	5.555	03 ½
" 1. " 7. März 1897	—	—	1.159	36 ½	1.159	36 ½
" 16. " 23. " 1897	—	—	2.477	30	2.477	30
" 1. " 7. Mai 1897	—	—	4.943	40	4.943	40
" 16. " 23. " 1897	—	—	2.221	10	2.221	10
" 24. " 30. Juni 1897	—	—	2.363	20	2.363	20
" 16. " 23. Juli 1897	—	—	2.204	30	2.204	30
" 16. " 23. August 1897	—	—	2.144	80	2.144	80
" 8. " 15. September 1897	—	—	822	50	822	50
" 24. " 31. October 1897	—	—	1.730	40	1.730	40
vom 16. November 1896 bis 31. October 1897	—	—	40.865	30	40.865	30
Gesammtsumme . .	91,871.610	—	19,633.800	80	111,505.410	80

Beilage B.

Zusammenstellung

über die

monatsweise Tilgung von eingelösten Staatsnoten.

Nach den Kundmachungen der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Monat	Getilgter Betrag in Gulden ö. W.	Hierunter Staatsnoten à 1 fl. ö. W.
Vom 24. Juli 1894 bis Ende October 1896	199,245.141	57,128.501
November 1896	4.017	4.017
December 1896	7.684	7.684
Jänner 1897	9.592	9.592
Februar 1897	3.539	3.539
März 1897	7.062	7.062
April 1897	3.173	3.173
Mai 1897	3.376	3.376
Juni 1897	3.149	3.149
Juli 1897	3.064	3.064
August 1897	1.175	1.175
September 1897	2.472	2.472
October 1897	1.215	1.215
Vom November 1896 bis Ende October 1897	49.518	49.518
Gesammtsumme . . .	199,294.659	57,178.019

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.





Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Aufhebung der ärarischen Haftstock- und Fahnenaussteckgebüren auf dem Donaustrome und dem Wiener Donaucanale.

Anläßlich der Berathung des Budgets pro 1895 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes wurde die Regierung aufgefordert, baldmöglichst eine Gesetzesvorlage über die Aufhebung der ärarischen Haftstock- und Fahnenausteck- (Signal-) Gebüren auf dem Donaustrome und dem Wiener Donaucanale der Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Laut des Finanzgesetzes pro 1897 betragen die Einnahmen des Ärars an diesen Gebüren pro 1897 zusammen 5000 fl., und zwar 4650 fl. an Haftstock- und 350 fl. an Fahnenaussteckgebüren.

Diesen Einnahmen stehen pro 1897 Ausgaben von 900 fl. gegenüber.

Die in Rede stehenden Haftstockgebüren werden in Engelhartszell, Linz, Urfahr und Wien, die Fahnenaussteckgebüren in Grein und in Stein eingehoben.

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass durch diese Gebüren die ohnedies darniederliegende kleine Donauschiffahrt schwer getroffen wird, dass deren Zahlung für die Gebürenpflichtigen mit großen Unzukömmlichkeiten verbunden ist, und dass auch die Einbringung derselben mit dem darauf verwendeten Aufwande von Mühe und Zeit nicht im Einklange steht.

Hiezu kommt, dass die erwähnten Gebüren sich ganz vereinzelt aus alter Zeit bis in die Gegenwart erhalten haben, indem sonst in gleichen Fällen, zum Beispiel an der Elbe, die Kosten von der Staatsverwaltung selbst getragen werden.

Diese Erwägungen und der Umstand, dass die Einnahmen aus diesen Gebüren keine nennenswerten sind, demnach auch die Aufhebung derselben für den Staatsschatz von keinem in Betracht kommenden Belange ist, veranlassen die Regierung, im Sinne der eingangs erwähnten Anregung die Aufhebung derselben zu beantragen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Aufhebung der ärarischen Haftstock- und Fahnenaussteckgebüren auf dem Donaustrome und dem Wiener Donaucanale.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die ärarischen Haftstock- und Fahnenaussteckgebüren auf dem Donaustrome und dem Wiener Donaucanale werden mit 1. Jänner 1899 aufgehoben.

§. 2.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

von der Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, ferner des zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses und des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. December 1898 (177 der Beilagen).

Das im Jahre 1887 zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits geschlossene Übereinkommen lauft mit dem 31. December 1897 zu Ende, ohne dass es gelungen wäre, vor diesem Endtermine im Sinne des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, eine neuerliche, auf eine längere Zeit getroffene Vereinbarung zwischen den beiden Reichshälften zustande zu bringen. Diese Thatsache veranlasste die Regierung auf Grund einer mit der Regierung der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarung vor das hohe Haus mit einem Gesetzentwurfe zu treten, nach welchem die Giltigkeit der in diesem Entwurfe genannten, auf das mit den Ländern der ungarischen Krone seinerzeit geschlossene und noch geltende Übereinkommen sich beziehenden Gesetze und Vereinbarungen bis zum 31. December 1898, beziehungsweise wenn die definitive gesetzliche Regelung der in Rede stehenden Angelegenheiten vor dem 31. December 1898 in Kraft treten sollte, bis zu diesem näheren Zeitpunkte verlängert werden soll. Diese am 12. October 1897 im hohen Hause eingebrachte Regierungsvorlage ist mit dem Beschlusse des hohen Hauses in der Sitzung vom 4. November 1897 dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden.

Die eminente Wichtigkeit des Gegenstandes gab im Budgetausschusse Anlass zu einer langen Debatte. Wirtschaftliche Fragen von hoher Bedeutung, sowohl solche, welche den unmittelbaren Gegenstand einer Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone bilden, als auch die damit in mittelbarem Zusammenhange stehenden, wurden einer ausführlichen Erörterung unterzogen. Den Grundzug der durchgeführten Debatte, an der sich auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister und Seine Excellenz der Herr Handelsminister betheiligt haben, bildete die allgemein zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, dass die im Jahre 1887 mit den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen für die diesseitige Reichshälfte in mehr als einer

Beziehung ungünstig ausgefallen sind, und dass die in diesen Vereinbarungen gegebene wirtschaftliche Benachtheiligung unserer Reichshälfte seit jener Zeit noch mehr gestiegen ist, sich noch mehr fühlbar gemacht hat, namentlich infolge des unzweifelhaft bedeutenden Aufschwunges, den die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Ländern der ungarischen Krone, besonders auf dem Gebiete der Industrie, im letzten Decennium erreicht haben. Allgemein war auch demnach im Budgetausschusse die Anschauung, dass bei den mit den Ländern der ungarischen Krone definitiv für eine längere Zeit zu treffenden Vereinbarungen tiefgreifende Änderungen in dem bisherigen Zustande durchgeführt werden müssen, um für die diesseitige Reichshälfte dasjenige zu erlangen, was ihr mit Rücksicht auf die wechselseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse in beiden Reichshälften nach Recht und Billigkeit gebürt. Insbesondere herrschte im Budgetausschusse, um nur Eines von den vielen besprochenen Angelegenheiten hervorzuheben, eine vollständige Einigkeit über den am meisten in die Augen springenden Punkt des Ausgleiches, das ist über das Verhältnis der Beitragsleistung zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten. Alle waren der Ansicht, dass das bisherige Quotenverhältnis für unsere Reichshälfte ein ungerechtes, unbilliges und höchst drückendes ist.

Diese auf das Meritum des Ausgleiches sich beziehenden Ausführungen berechtigen zu der Hoffnung, dass es dem Abgeordnetenhause gelingen wird, bei der definitiven, auf eine längere Zeit berechneten Erneuerung des mit den Ländern der ungarischen Krone geschlossenen Übereinkommens durch zielbewusstes und festes Auftreten die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen dieser Reichshälfte auf die ihnen gebürende Weise in vollem Maße zu wahren. Dieser Zeitpunkt ist jedoch noch nicht gekommen. In dem Momente stehen wir vor der Thatsache, dass einerseits die sofortige definitive Erneuerung des in Rede stehenden Übereinkommens sich als unmöglich herausgestellt hat, anderseits das noch geltende Übereinkommen mit dem 31. December 1897 erlischt. Es entsteht demnach die nicht zu umgehende Frage, wie und auf welche Weise unser Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone in der Zwischenzeit bis zur definitiven Vereinbarung geregelt werden soll. Die von der Regierung beantragte Verlängerung des bisherigen Übereinkommens noch auf ein Jahr erscheint als der einzig mögliche Ausweg. Das Betreten dieses Weges ist aber auch zugleich eine zwingende staatliche Nothwendigkeit, wenn man nicht darangehen will, an den staatsrechtlichen Grundlagen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu rütteln, dieselben in Frage zu stellen und außerdem wichtige wirtschaftliche Interessen dieser Reichshälfte einer unberechenbaren Schädigung preiszugeben. Unser staatsrechtliches Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone besteht eben darauf, dass nach dem im Jahre 1867 nach langjährigen Kämpfen vereinbarten Ausgleiche die beiden Reichshälften bei ihrer sonstigen Selbständigkeit durch mannigfache Bande theils gemeinsamer, theils nach gleichen Grundsätzen, die von Zeit zu Zeit zu vereinbaren sind, geregelten Angelegenheiten mit einander verbunden sind. Eine wenn auch nur zeitliche Unterlassung einer Verständigung mit den Ländern der ungarischen Krone über die nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten hätte demnach die Bedeutung einer theilweisen Nichteinhaltung des Ausgleiches, welcher die staatsrechtliche Grundlage der österreichischen Monarchie bildet und sich für ihre Einheit und Machtstellung als förderlich erwiesen hat. Und was die wirtschaftlichen Interessen dieser Reichshälfte anbelangt, so wird es von den in die betreffenden Verhältnisse Eingeweihten allgemein zugegeben, dass, so sehr auch die im Jahre 1887 mit den Ländern der ungarischen Krone getroffene Vereinbarung für die Interessen dieser Reichshälfte nachtheilig und reformbedürftig ist, sie doch besonders für unsere Industrie vortheilhafter ist, als ein Zustand der Zollsperre, der im Falle der Nichtverlängerung der genannten Vereinbarung an der Grenze zwischen den Ländern der ungarischen Krone und der diesseitigen Reichshälfte eintreten würde. Selbst Mitglieder des Budgetausschusses, die sich gegen die Annahme der Regierungsvorlage erklärt haben, konnten nicht umhin zu bekennen, dass sie die Loslösung der wirtschaftlichen Einigung zwischen den beiden Reichshälften sehr beklagen würden, ja es fehlte auch nicht an solchen unter den Mitgliedern der Minorität des Ausschusses, welche das beantragte Provisorium als eine Staatsnothwendigkeit anerkannten. Hauptsächlich waren es demnach die aus den Verhandlungen des hohen Hauses bekannten politischen Gründe, welche die Minorität des Ausschusses veranlasst haben, gegen die Annahme der Regierungsvorlage zu stimmen. Dies wurde auch von mehreren Mitgliedern der Minorität des Ausschusses ausdrücklich hervorgehoben, dass sie einem Übereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone keineswegs feindlich gegenüberstehen und allein mit Rücksicht auf die obwaltenden politischen Zustände ihre Stimme für die Regierungsvorlage nicht abgeben wollen. Die Majorität des Ausschusses konnte diesen Weg nicht betreten, sie folgte vielmehr der tiefen Überzeugung, dass es sich im vorliegenden Falle um hochwichtige staatliche und wirtschaftliche Interessen handelt, so dass die provisorische Verlängerung des Ausgleiches eine unabweisbare Staatsnothwendigkeit bildet, welcher alle anderen Rücksichten untergeordnet werden müssen.

Der Budgetausschuss hat demnach mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, dem hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage, und zwar unverändert anzuempfehlen. Den von einigen Mitgliedern gestellten Abänderungs- und Zusatzanträgen konnte der Budgetausschuss nicht beipflichten und hat dieselben mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Eine eingehende Besprechung aller dieser Abänderungs- und Zusatzanträge, deren Text und Inhalt in den beigeschlossenen Minoritätsvoten zu finden ist, würde zu weit führen und wäre auch überflüssig, da sie alle aus zwei principiellen Gründen nicht annehmbar sind. Es liegt zunächst in der Natur eines vertragsartigen Übereinkommens, dass die beiderseitigen Stipulationen mit einander übereinstimmen müssen. Deshalb fußt auch die Regierungsvorlage auf der Voraussetzung, dass entsprechend gleiche Bestimmungen auch in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen werden. Nun ist es sicherlich nicht die Schuld des ungarischen Reichtages, dass diese Angelegenheit in unserem Abgeordnetenhause noch der Erledigung harrt, währenddem die betreffende Vorlage der ungarischen Regierung die beiden Häuser des ungarischen Parlamentes schon längst passirt hat, und es kann wohl dem ungarischen Reichstage nicht zugemuthet werden, diesen Gegenstand einer wiederholten Berathung und Beschlussfassung nur deshalb zu unterziehen, weil die wohlbekannten Zustände in unserem Parlamente geradezu auf eine weit möglichste Verschiebung dieser Angelegenheit hingearbeitet haben. Zu diesem äußeren Grunde kommt noch der weitere innere, dass uns das ganze Material, der planmäßige Zusammenhang der einzelnen Stipulationen in dem definitiv zu erneuernden Übereinkommen nicht bekannt ist, deshalb auch nicht in seinen Einzelheiten durchgeprüft werden kann. So lange aber dies der Fall ist, können Abänderungen im Provisorium nicht gut angerathen werden, um damit nicht ein Präjudiz zu schaffen, das sich nachher als ein nicht wohl überlegtes erweisen könnte. Was speciell den Antrag anbelangt, die Giltigkeit des Übereinkommens nur auf drei Monate bis zum 31. März 1898 zu verlängern, wäre die Annahme desselben auch aus dem besonderen Grunde höchst unzweckmäßig, weil sich dann nachher voraussichtlich die Nothwendigkeit der Bewilligung eines zweiten Provisoriums herausstellen würde, da in so kurzer Zeit bis zum 31. März 1898 das definitive Übereinkommen nicht leicht zustande gebracht werden kann. Sollte dies aber dennoch gelingen, dann würde auch nach der Regierungsvorlage mit dem Tage des Inkrafttretens der definitiven Vereinbarung das Provisorium von selbst seine Giltigkeit verlieren. — Ein weiterer, auf die Aufhebung des Mahlverkehres sich beziehender Zusatzantrag erschien als überflüssig. Die Angelegenheit des Mahlverkehres wurde im Budgetausschusse eingehend besprochen, und im Laufe der Debatte hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister die bestimmte Erklärung abgegeben, es werde unter der Voraussetzung, dass das Ausgleichsprovisorium auf parlamentarischem Wege zustande kommen wird, der Mahlverkehr mit dem 1. Jänner 1898 aufgehoben werden. — Der Antrag des Abgeordneten Dr. Steinwender, es solle das bei der Erneuerung des Ausgleiches festzusetzende Verhältnis der Beitragsleistung zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1898 rückwirkende Kraft haben, gehört legislatorisch nicht in dieses, sondern in das bei der Erneuerung des Ausgleiches in dieser Angelegenheit zu beschließende Gesetz. — Die Ablehnung der beiden Vertagungsanträge des Abgeordneten Daszyński hat ihren Grund in den Motiven, welche die Majorität des Ausschusses zur Annahme der Regierungsvorlage geführt haben.

Die vom Abgeordneten Dr. Baernreither in seinem abgelehnten Resolutionsantrage besprochene Angelegenheit, betreffend die Zulässigkeit der Anwendung des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, auf das Ausgleichsprovisorium, wäre wohl an sich mit Rücksicht auf ihre verfassungsmäßige Bedeutung einer eingehenden Erörterung würdig. Eine solche Erörterung in diesem Berichte hätte jedoch nur theoretischen Wert, denn praktisch existirt diese Frage für den Budgetausschuss nicht, nachdem derselbe die Regierungsvorlage angenommen und damit den Weg der parlamentarischen Erledigung des Ausgleichsprovisoriums angebahnt hat.

Andere 5 weiter unten abgedruckte Resolutionsanträge der Abgeordneten Forcher (1), Kaiser und Rigler (2), Wimhölzel (3), Kaiser (4) und Steinwender (5) hat der Budgetausschuss angenommen.

Der Budgetausschuss erlaubt sich demnach folgenden Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle:

1. dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen;
2. die weiter unten abgedruckten fünf Resolutionen beschließen."

Wien, den 19. November 1897.

Kramář,
Obmann.

Piętak,
Berichterstatter.



Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, ferner des zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses und des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. December 1898.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 61, über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, welche im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 47, mit 31. December 1897 aufhört, wird mit der im genannten Paragraphen festgesetzten Modification bis zum 31. December 1898 verlängert.

Ebenso wird das zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone kraft des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, bestehende und mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, verlängerte Zoll- und Handelsbündnis sammt den durch die Gesetze vom 25 Juli 1891, R. G. Bl.

Nr. 105, 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 127, 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, und vom 27. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 72, angeordneten Modificationen bis 31. December 1898 verlängert. Die im Laufe des Jahres 1896 für 1. Jänner 1898 erfolgte Kündigung dieses Bündnisses ist sonach als für den 1. Jänner 1899 erfolgt zu betrachten.

Endlich wird die Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, sowie die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 112, und des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 129, bis 31. December 1898 verlängert.

Demgemäß wird der Finanzminister ermächtigt, das im Zusammenhange hiemit erforderliche Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen und die Regierung wird ermächtigt, mit der ungarischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, dass die Geltung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 49, abgeschlossenen Übereinkommens in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung an die Österreichisch-ungarische Bank bis 31. December 1898 verlängert, beziehungsweise die Ausführung der Bestimmungen des Artikels III dieses Übereinkommens auf ein Jahr hinaus verschoben werde.

Die Regelung der im vorstehenden bezeichneten Angelegenheiten tritt nur unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, dass entsprechend gleiche Bestimmungen auch in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen und sie verliert ihre Geltung auch vor dem 31. December 1898 mit dem Zeitpunkte, in welchem die definitive gesetzliche Regelung dieser Angelegenheiten in Kraft tritt.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Resolutionen.

„1. Die Regierung wird aufgefordert, bei Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn Vereinbarungen zu treffen, damit die Zigeuner endlich sesshaft gemacht werden, unter allen Umständen aber ihre Zugehörigkeit nach Ungarn aufrecht erhalten bleibe.

Gleichzeitig wird die Regierung aufgefordert, scharfe Controlmaßregeln an der ungarischen Grenze einzuführen, damit die Zigeuner beim Betreten unserer Länder sofort abgeschafft und so endlich der Zigeunerplage, unter der unsere Alpenländer am meisten leiden, ein Ende bereitet werde."

„2. Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ohne Verzug im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone an die Reform der landwirtschaftlichen Productenbörsen zu gehen und das Differenzspiel und den Blancoterminhandel hiebei unter strenger Strafandrohung zu verbieten und für eine Vertretung der landwirtschaftlichen Corporationen in der Börseverwaltung zu sorgen."

„3. Die hohe Regierung wird aufgefordert:

Die Verschiedenheit der Tarife, Zoll, Steuer und Gewerbeangelegenheiten, mit besonderer Berücksichtigung auf die von der ungarischen Regierung in den letzten Jahren in Ungarn gewährten Erwerbsbegünstigungen einem eingehenden Studium zu unterziehen und den Standpunkt der Parität herbeizuführen."

„4. Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ehestens mit der königlich-ungarischen Regierung eine wesentliche Ermäßigung der Salzpreise, besonders der Preise für Salz zu landwirtschaftlichen und technischen Zwecken zu vereinbaren."

„5. Die kaiserlich österreichische Regierung wird beauftragt, mit der königlich ungarischen Regierung Vereinbarungen zu treffen, durch welche

1. ein Einverständnis bezüglich der Modalitäten der Verstaatlichung der Südbahn vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung hergestellt wird;

2. bezüglich der Zahlung des Kaufschillingsrestes der Südbahn übereinstimmende Gesetzesvorlagen vorbereitet werden;

3. Tarifbegünstigungen für Strecken der Südbahn, die sich aus österreichischen und ungarischen Linien zusammensetzen, von der Genehmigung der kaiserlich österreichischen und königlich ungarischen Regierung abhängig gemacht werden."



Minoritätsanträge.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Daszyński.**

Vertagungsantrag.

Ich beantrage:

„Die Verhandlungen über das Zoll- und Handelsbündnis werden insolange sistirt, bis nicht die ungarische Regierung gesetzlich normirt:

a) Verbot der Arbeit der Kinder unter 14 Jahren;
b) Einschränkung der Arbeit von Frauen und von jugendlichen Personen, insbesondere das Verbot der Nachtarbeit;
c) elfstündigen Normalarbeitstag;
d) zwölfstündige Schichten im Bergbau;
e) das Gewerbeinspectorat;
f) Unfallversicherung, mindestens so wie in Österreich ausgestaltet."

Daszyński,
Berichterstatter.

Dr. Fournier. **Dr. Pergelt.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Daszyński.**

Vertagungsantrag.

Ich beantrage:

„Die Berathungen über das Ausgleichsprovisorium insolange zu sistiren, als nicht die Regierung mit der ungarischen Regierung die bindende Vereinbarung getroffen hat, den Einfuhrzoll auf Brotgetreide bis zur nächsten Ernte aufzuheben."

Daszyński,
Berichterstatter.

Dr. Menger. **Schlesinger.**

Zu Alinea 1.

Minoritätsvotum der Abgeordneten **Forcher**, Dr. **Fournier**, Dr. **Menger**, Dr. **Pergelt.**

Alinea 1 des Gesetzentwurfes hat zu lauten:

Das Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl., Z. 47, §. 1 wird mit nachfolgenden Änderungen für die Zeit vom 1. Jänner 1898 bis letzten März 1898 verlängert:

„dass, wie bisher, auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 49, vorerst zu Lasten des ungarischen Staates 2 Procent des gesetzmäßig votirten Aufwandes für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten in Rechnung genommen werden und zu der nach Abzug dessen verbleibenden Summe die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 58 Procent, die Länder der ungarischen Krone 42 Procent beitragen."

Dr. **Menger,**
Berichterstatter.

Dr. **Pergelt.** Dr. **Fournier.**

Forcher.

Minoritätsvotum der Abgeordneten **Forcher**, Dr. **Fournier**, Dr. **Menger**, Dr. **Pergelt.**

(Eventualantrag nach Ablehnung des vorhergehenden Minoritätsvotums.)

Auch während der Zeit vom 1. Jänner 1898 bis 30. März 1898 wird der gesetzmäßig votirte Aufwand für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und auf die Länder der ungarischen Krone nach den bisherigen Normen aufgetheilt. Doch soll nach der verfassungsmäßigen definitiven Feststellung der Quoten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und jener der ungarischen Krone jenem Theile, der im Vergleiche zu dem definitiven Antheil in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. März 1898 zuviel gezahlt hat, der Mehrbetrag von dem anderen Theile ersetzt werden.

Dr. **Menger,**
Berichterstatter.

Dr. **Pergelt.** Dr. **Fournier.**

Forcher.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. **Menger** und Genossen zu §. 1 des Gesetzentwurfes.

Nach den Worten in §. 1 „festgesetzten Modification" soll es heißen:

Ferner mit der Modification, dass §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl., Z. 47, in Zukunft lauten soll:

„Die Reineinnahmen aus dem Zollgefälle, welche sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und Rückgaben der Zollgefällssicherstellungen, sowie der auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl., Z. 117, festgestellten Zollregiepauschalien und des auf Grund des §. 13, Alinea 2 des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl., Z. 136, an die Landesregierung Bosniens und der Hercegovina zu entrichtenden Zollpauschales ergeben, seien zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone nach dem Maßstabe von 75 : 25 zu vertheilen."

Dr. **Menger,**
Berichterstatter.

Dr. **Pergelt.** Dr. **Fournier.**

Forcher.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. **Russ** und Genossen zu Alinea 1 des §. 1.

Nach dem Worte „Modificationen" einzuschalten:

„sowie der weiteren Modification, dass zu der im genannten Paragraphen nach Abzug der zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommenen 2 Procente verbleibenden Summe die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 58 Procent, die Länder der ungarischen Krone 42 Procent beizutragen haben" . . .

Wien, 18. November 1897.

Dr. **Russ,**
Berichterstatter.

Kaiser. Dr. **Fournier.**
Forcher. Dr. **Pergelt.**
Jax. Dr. **Steinwender.**
Dr. **Weiskirchner.** Dr. **Menger.**
Schlesinger. **Wimhölzel.**

Mauthner.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Kaiser.

§. 1, in Alinea 1, Alinea 2, Alinea 3, Alinea 4, Alinea 5 habe es statt „bis 31. December 1898" zu lauten: „**bis 31. März 1898**".

Kaiser,
Berichterstatter.

Dr. Pergelt. **Rigler.**

Schlesinger.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Daszyński.**

§. 1, Absatz 1 der Regierungsvorlage erhält folgenden Zusatz:

„Beide Staaten verpflichten sich, binnen zwei Jahren eine genaue und allgemeine Productions- und Einkommensstatistik zu schaffen, um eine dauernde Basis für die Quotenberechnung zu gewinnen."

Daszyński,
Berichterstatter.

Dr. **Fournier.** Dr. **Pergelt.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Daszyński.**

Zusatz zu §. 1, Regierungsvorlage, Absatz 1, nach „festgesetzten":

und folgenden Modification des Gesetzes vom 27. Juni 1878, Nr. 61, R. G. Bl.

§. 1 soll lauten:

„Zur Bestreitung des Aufwandes für die im §. 1 des Gesetzes vom 27. December 1867, Nr. 146, R. G. Bl., als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 50 Procent, die Länder der ungarischen Krone 50 Procent beizutragen. Sollte diesbezüglich eine Einigung nicht zustande kommen, so wird jedenfalls die Regelung des Kriegswesens und der Kriegsmarine dem unabhängigen Ermessen jedes der beiden Staaten anheimgestellt.

Daszyński,
Berichterstatter.

Kaiser. **Forcher.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Erb** und Genossen.

Zu Alinea 1:

„Die bei der Erneuerung des Ausgleiches festzusetzende Änderung in der Beitragleistung zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten hat für das Jahr 1898 rückwirkende Kraft.“

Erb,
Berichterstatter.

Dr. Steinwender. **Dr. Pergelt.**
Kaiser. **Forcher.**
Rigler.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Forcher.**

Nach Alinea 1 als neues Alinea ist einzuschalten:

„Außer den vereinbarten gleichartigen Abgaben dürfen die Consumartikel in den beiden Ländergebieten keiner besonderen staatlichen Abgabe unterworfen werden.“

Forcher,
Berichterstatter.

Kaiser. **Erb.**
Rigler. **Dr. Pergelt.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Kaiser.**

Nach Alinea 1 des §. 1 ist einzuschalten:

„In Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 61, wird die Beitragsleistung für die gemeinsamen Auslagen der österreichisch-ungarischen Monarchie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 58 Procent, die der Länder der ungarischen Krone mit 42 Procent festgestellt.“

Kaiser,
Berichterstatter.

Dr. Pergelt. **Rigler.**
Forcher. **Schlesinger.**

Zu Alinea 2.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Daszyński.**

§. 1, Absatz 2, nach dem Worte: „angeordneten" sollen die Worte eingeschaltet werden: „und folgenden Modificationen des Zoll- und Handelsbindnisses."

Artikel V.

„Die Minister haben diese Berichte alljährlich unverändert dem Reichsrathe vorzulegen.

Zwischen dem Schluss des Berichtsjahres und der Vorlage der Berichte im Reichrathe dürfen nicht mehr als sechs Monate verfließen."

Daszyński,
Berichterstatter.

Dr. **Pergelt.** Dr. **Menger.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Daszyński.**

Artikel IX, Absatz 3 des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn soll lauten:

„Übrigens hat jeder der beiden Handelsminister in Angelegenheiten seines Ressorts das Recht mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, ihnen Instructionen zu ertheilen und sind diese verpflichtet, ihm die nöthigen Auskünfte zu ertheilen."

Daszyński,
Berichterstatter.

Dr. **Pergelt.** Dr. **Menger.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Daszyński.**

§. 1, Regierungsvorlage: Absatz 2 nach dem Worte: „angeordneten" sollen die Worte eingeschaltet werden: „**und folgenden Modificationen des Zoll- und Handelsbündnisses.**"

Artikel IX, Absatz 4 soll lauten:

„Die periodischen Handelsberichte der Consulate sind durch den Minister des Äußern den beiden Handelsministern mitzutheilen und von diesen alljährlich zu publiciren.

Daszyński,
Berichterstatter.

Dr. Pergelt. **Dr. Menger.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Daszyński.**

§. 1, Absatz 2 der Regierungsvorlage nach „angeordneten" und folgenden Modificationen des Zoll- und Handelsbündnisses soll lauten:

„Artikel X.

Die Minister beider Theile werden sich das statistische Material in Bezug auf Production, Handel und Verkehr (Lohnstatistik, Arbeiter- und Arbeitslosen-, Warenstatistik u. s. w.) wechselseitig mittheilen und für die Zusammenstellung zu einem Gesammtoperat, sowie für die alljährliche Veröffentlichung desselben auf Grund getroffener Vereinbarungen Sorge tragen."

Daszyński,
Berichterstatter.

Dr. Pergelt. **Dr. Fournier.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Daszyński.**

§. 1, Absatz 2, Regierungsvorlage, nach dem Worte: „angeordneten" sollen die Worte eingeschaltet werden: „und folgenden Modificationen des Zoll- und Handelsbündnisses."

Artikel XIV.

„Der Verschleiß von Druckschriften darf in beiden Staaten durch nichts, als durch den Inhalt derselben hervorgerufene strafgerichtliche Urtheile beschränkt werden."

Daszyński,
Berichterstatter.

Forcher. **Kaiser.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Fournier.

Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 1, Alinea 2 hat nach „angeordneten Modificationen" zu lauten:

„Artikel X des Zoll- und Handelsbündnisses hat künftighin folgendermaßen zu lauten: „Die Statistik des Handels- und Verkehrswesens ist nach gleichen Normen durchzuführen; deren Resultate sind periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich gemeinsam zu publiciren."

Dr. Fournier,
Berichterstatter.

Dr. Pergelt.
Stürgkh.
Kaiser.

Schwegel.
Dr. Rufs.
Dr. Baernreither.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Fournier.

Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 1, Alinea 2 hat nach „angeordneten Modificationen" zu lauten:

„sowie mit der Modification bis 31. December 1898 verlängert, dass Alinea 2 des Artikels I des Zoll- und Handelsbündnisses folgenden Zusatz erhalten solle: „oder auch nur eine statistische oder sonst immer Namen habende Gebür zu erheben."

Dr. Fournier,
Berichterstatter.

Dr. Pergelt.
Dr. Rufs.

Stürgkh.
Kaiser.

Dr. Baernreither.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Fournier.

Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 1, Alinea 2, hat nach „angeordneten Modificationen" zu lauten:

„sowie mit der Modification bis 31. December 1898 verlängert, dass Alinea 6 des Zoll- und Handelsbündnisses folgenden Zusatz erhalten solle: „Die beiderseitigen Regierungen haben das Recht den

Consulaten technisch und commerciell vorgebildete Attachés beizugeben, die über ihre Wahrnehmungen an die sie bestellenden Regierungen zu berichten haben."

Dr. Fournier,
Berichterstatter.

Stürgkh.
Dr. Russ.

Kaiser,
Dr. Pergelt.

Dr. Baernreither.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Kaiser.**

Zu Alinea 2.

Nach „Modificationen" ist einzuschalten:

„Artikel XV des Zoll- und Handelsbündnisses hat in seiner dermaligen Fassung zu entfallen."

Kaiser,
Berichterstatter.

Forcher.
Rigler.

Dr. Pergelt.
Dr. Steinwender.

Erb.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Rigler.**

Alinea 2 (und nach entsprechender Ergänzung des Alinea 1 nach „Modificationen") ist einzuschalten:

„Die Erzeugung von Kunstwein zum Verkaufe in beiden Reichshälften im Wege einer gleichmäßigen Gesetzgebung zu verbieten."

Rigler,
Berichterstatter.

Forcher.
Kaiser.

Erb.
Dr. Steinwender.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Kaiser**.

Nach Alinea 2 ist einzufügen:

„Der Veredlungsverkehr mit Getreide wird aufgehoben.“

Kaiser,
Berichterstatter.

Forcher. **Erb.**
Rigler. **Dr. Steinwender.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Kaiser**.

Alinea 2.

Nach „Modificationen“ ist einzuschalten: „und mit den weiteren Modificationen“, und am Schlusse des Alineas:

„Zur gegenseitigen Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen werden von beiden Theilen Inspectoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Tarifwesen der Hauptbahnen bezüglichen Geschäftsgange Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ministern zur Kenntnis zu bringen.“

Kaiser,
Berichterstatter.

Dr. Pergelt. **Rigler.**
Forcher. **Erb.**
Dr. Steinwender.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Dr. Pergelt**.

Zu Alinea 2.

Nach „Modificationen“ ist einzuschalten: „sowie mit der ferneren Modification, dass im Artikel XIV des Zoll- und Handelsbündnisses in Alinea 2 nach „„Subscriptionen““ eingeschaltet werde: „„jedoch mit Ausschluss aller Geschäfte auf Ratenzahlungen;““ — dass ferner dem Artikel XIV als weiteres Alinea beigefügt werde:

„Die Regierungen der beiden Ländergebiete sind nicht berechtigt, ihren Beamten oder den mit ihnen in einem wie immer gearteten Vertragsverhältnisse stehenden Personen vorzuschreiben, dass sie ihren Bedarf an irgend welchen Artikeln nur bei Angehörigen des betreffenden Ländergebietes decken dürfen.“

Dr. Pergelt,
Berichterstatter.

Forcher. **Dr. Menger.**
Kaiser.

Minoritätsvotum der Abgeordneten Dr. **Menger, Forcher,** Dr. **Fournier.**

Zu Alinea 2.

Nach dem Worte „Modificationen“ ist einzuschalten:

„und mit der ferneren Einschaltung: „In beiden Ländergebieten ist die obligatorische Arbeiter-, Kranken- und Unfallversicherung in einer Weise durchzuführen, dass den Versicherten mindestens jene Vortheile gewährt werden, welche die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern schon jetzt bestehende Versicherung gewährt.

Auch ist in beiden Ländern der Arbeiterschutz nach gleichen, zu vereinbarenden Grundsätzen durchzuführen, wobei jedoch daran festzuhalten ist, dass in keinem Ländergebiete schon bestehende Schutzeinrichtungen zur Herstellung der Gleichmäßigkeit beseitigt werden dürfen.““

Dr. **Menger,**
Berichterstatter.

Forcher. Dr. **Fournier.**

Dr. **Pergelt.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. **Russ** und Genossen zu Alinea 2, §. 1.

Nach dem Worte: „Modificationen“ einzuschalten: „und der weiteren Modification bis . . . . . verlängert, dass der erste Absatz des Artikel VIII des Zoll- und Handelsbündnisses zu lauten habe:

„Die Eisenbahnen sollen in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundsätzen gebaut, betrieben und verwaltet werden, namentlich können die Betriebsordnung und das Betriebsreglement nur in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert werden. Es dürfen die aus dem einen Ländergebiete in das andere übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Ländergebiete abgehenden oder darin verbleibenden Transporte. Die von den Eisenbahnen in beiden Ländergebieten gewährten Refactien dürfen nur nach gleichen Grundsätzen gegeben werden und sind in beiden Ländergebieten gleichmäßig zu veröffentlichen.““

Wien, 18. November 1897.

Dr. Russ,
Berichterstatter.

Kaiser. Schlesinger.
Forcher. Dr. Fournier.
Jax. Dr. Pergelt.
Mauthner. **Wimhölzel.**
Dr. **Weiskirchner.** Dr. **Menger.**

Dr. **Steinwender.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Mauthner.**

Pagina 18, §. 1, Alinea 2, nach dem Worte „verlängert“:

„Bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten im Subscriptionswege darf weder die Staatsangehörigkeit zu dem betreffenden Ländergebiete als Bedingung für die Vergebung der Arbeiten gesetzt werden, noch dürfen die Angehörigen des einen Landesgebietes hiebei vor denen des anderen bevorzugt werden.

Mauthner,
Berichterstatter.

Dr. **Pergelt.** Baernreither
Dr. **Menger.** Stürgkh.

Minoritätsvotum der Abgeordneten **Forcher,** Dr. **Fournier,** Dr. **Menger.**

Zu Alinea 2 des §. 1 ist hinzuzufügen:

„Die Unterstützung der Begründung von Industrien hat in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen. Ein Verzeichnis der im abgelaufenen Jahre stattgehabten Unterstützungen ist mit Ablauf jedes Jahres von einer Regierung der anderen mitzutheilen.“

Dr. **Menger,**
Berichterstatter.

Forcher. Dr. **Fournier.**

Minoritätsvotum der Abgeordneten **Forcher,** Dr. **Steinwender,** Dr. **Menger.**

Zusatz zu Alinea 2:

„Doch verpflichten sich die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie die Länder der ungarischen Krone, eine statistische Gebür beim Übergang aus einem Ländergebiet in das andere nur nach gleichen Sätzen und unter auch sonst gleichen Bedingungen einzuheben. Die Resultate haben die Regierungen in bestimmten Zeiträumen einander mitzutheilen.“

Dr. **Menger,**
Berichterstatter.

Forcher. Dr. **Steinwender.**

Zu Alinea 3.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Schlesinger.**

Mit Rücksicht auf die am 17. November 1897 im hohen Hause geführte Nothstandsdebatte, bei welcher in eindringlichster Weise die Unzulänglichkeit der von der Regierung vorgeschlagenen und von der Majorität des Budgetausschusses anerkannten Aushilfen dargethan und auf die vom Abgeordneten Schlesinger vorgeschlagenen Hilfsmittel, auf die Idee der Volksschuldscheine einzugehen, hingewiesen wurde; mit fernerer Rücksicht auf den Umstand, dass die vorläufig zur Ausgabe vorgeschlagenen 50 Millionen Gulden Volksschuldscheine ohne Tangierung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank nicht leicht ausgegeben werden können; endlich mit Rücksicht darauf, dass eine Verlängerung des Bankprivilegiums auf ein Jahr es uns Österreichern unmöglich machen würde, im Jahre 1898 die erwähnte Hilfsaction mit den Volksschuldscheinen einzuleiten, erscheint es dringend geboten, dass, wenn der Budgetausschuss die Verlängerung des bestehenden Ausgleiches mit Ungarn auf ein Jahr befürwortet, der Budgetausschuss dem hohen Hause auch den folgenden Antrag zur Annahme empfehle:

. Alinea 3 habe zu lauten:

„Die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank auf ein weiteres Jahr erfolgt seitens Österreichs gegen dem, dass sich der österreichische Reichsrath vorbehalte, erforderlichen Falles durch die Regierung Volksschuldscheine im Betrage von 50 Millionen Gulden und nur mit der Geltung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1898 an, bloß für die Zwecke der Nothstandslinderung und für die Inangriffnahme von Flußregulierungsarbeiten für die Dauer von 25 Jahren an Geldesstatt auszugeben und von der Zeit der Ausgabe an sie jährlich mit vier Procent der ausgegebenen Beträge aus den Steuergeldern zu tilgen."

Schlesinger,
Berichterstatter.

Jax. **Rigler.**

Erb.

Minoritätsantrag des Abgeordneten **Daszyński.**

§. 1, Regierungsvorlage, Absatz 3, nach „bis 31. December 1898":

„mit folgender Modification der ersten zwei Absätze des Artikels 102 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank:"

„Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebüren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 3 vom Hundert des eingezahlten Actiencapitals. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden 8 vom Hundert in den Pensionsfonds hinterlegt und wird von dem Rest zunächst die Dividende auf 4 Procent des eingezahlten Actiencapitals ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist ein Viertel der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, drei Viertel fallen den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, dass davon 70 Procent der kaiserlich österreichischen und 30 Procent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Daszyński,
Berichterstatter.

Forcher. **Kaiser.**

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Pergelt.

Zu Alinea 3.

Nach „R. G. Bl. Nr. 129" ist einzuschalten:

„mit der Modification, dass in Artikel 84, Alinea 2 der Bankstatuten nach „„Barren"" eingeschaltet werde: „„wobei höchstens ein Fünftel des Barvorrathes in Silber bestehen darf;""

„dass ferner zu demselben Alinea hinzugefügt werde: „„Die Bewertung der Silberbarren hat hiebei nach dem Durchschnitte des Silbercurses an der Londoner Börse im vorhergegangenen Monate zu geschehen;"

„dass weiter im Artikel 84 Alinea 4 statt: „„Fünf vom Hundert"" zu setzen sei: „„Zehn vom Hundert.""

Dr. Pergelt,
Berichterstatter.

Dr. Russ. Dr. Menger.
Kaiser. Forcher.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Pergelt.

Zu Alinea 3.

Nach „R. G. Bl. Nr. 129" ist einzuschalten:

„Mit der Modification, dass in Artikel 83, Alinea 3 der Bankstatuten der zweite Satz: „soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten" entfalle.

Dr. Pergelt,
Berichterstatter.

Kaiser. Dr. Menger.
Dr. Russ. Forcher.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Pergelt.

Zu Alinea 3.

Nach „R. G. Bl. Nr. 129" ist einzuschalten:

„Mit der Abänderung, dass im Artikel 65 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, nach Ziffer 3 einzuschalten sei:

4. Von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants), welche auf österreichische oder die durch das Gesetz vom 2. August 1992, R. G. Bl. Nr. 126 festgesetzte Kronenwährung lauten, mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen und längstens binnen sechs Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind, insoferne die Waren, über welche diese Lagerpfandscheine (Warrants) ausgestellt sind, an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notirt erscheinen."

Dr. Pergelt,
Berichterstatter.

Dr. Menger. Kaiser.
Forcher. Dr. Russ.

Zu Alinea 4.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. **Steinwender**.

Absatz 4, der Schluss habe zu lauten:

„auf ein Jahr hinaus unter Feststellung nachstehender Bestimmungen verlängert werde:

Der aus dem Coursgewinne der Österreichisch-ungarischen Bank an ihrem Goldschatze für die Staatsverwaltungen der beiden Reichshälften sich ergebende Antheil ist von der Schuld des Staates an die Bank abzuschreiben und diese Abschreibung in dem Jahresabschlusse der Österreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1897 durchzuführen.

Der Antheil der Staatsverwaltungen an dem Reingewinne der Österreichisch-ungarischen Bank ist auch für das Jahr 1898 nach den durch die definitiven Ausgleichsgesetze festzusetzenden Normen zu berechnen.

Für den Fall, als das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank nicht verlängert werden sollte, werden für das Jahr 1898 aus dem Erträgnisse der Bank den Actionären vier Procent des Capitals zugewiesen. Von dem verbleibenden Reste werden vier Procent dem Pensionsfond zugewiesen. Der hiernach sich ergebende Überschuss wird zwischen den Actionären und den Staatsverwaltungen in der Weise getheilt, dass den Staatsverwaltungen von dem fünften Procent die Hälfte und von den darüber hinausgehenden Erträgnistheilen drei Viertheile zugewiesen und zur Abschreibung von der Schuld des Staates an die Bank verwendet werden."

Dr. **Steinwender**,
Berichterstatter.

Dr. **Pergelt**. **Kaiser**.
Erb. **Forcher**.

Zum Titel und Eingang des Gesetzes.

Minoritätsvotum der Abgeordneten **Forcher**, Dr. **Fournier**, Dr. **Menger**, Dr. **Pergelt**.

In der Aufschrift und in §. 1 des Gesetzentwurfes soll es heißen statt „österreichisch-ungarische Monarchie" nach der Terminologie des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Z. 61, „österreichische Monarchie".

Dr. **Menger**,
Berichterstatter.

Dr. **Pergelt**. Dr. **Fournier**.

Forcher.

Minoritätsantrag

des Abgeordneten Dr. **Baernreither** und Genossen.

Resolution.

In Erwägung, dass die im §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung der Regierung eingeräumte Ausnahmsbefugnis sich nur auf die Erlassung solcher Verordnungen erstrecken kann, durch welche — unter den für diesen Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen — gesetzgeberische Acte für diese Reichshälfte supplirt werden, dass diese Bestimmung jedoch keinesfalls die Vollmacht ersetzen kann, deren die Regierung zum Abschlusse der Staatsverträge mit der anderen Reichshälfte bedarf; dass demnach von der Anwendung des §. 14 auf die in Verhandlung stehende Vorlage, betreffend das sogenannte Ausgleichsprovisorium selbstverständlich keine Rede sein kann, in weiterer Erwägung, dass — hievon abgesehen — das Nothverordnungsrecht der Regierung überhaupt nur eintritt, falls sich die dringende Nothwendigkeit einer Anordnung zu einer Zeit herausstellt, während welcher der Reichsrath nicht versammelt ist, jedoch keinesfalls eintreten kann, wenn die Regierung die Zustimmung des Reichsrathes zu einer von ihr vorgeschlagenen Maßregel nicht zu erlangen vermag, dass es demnach verfassungswidrig wäre, wenn die Regierung, um eine solche Anordnung in Gemäßheit des §. 14 treffen zu können, den Reichsrath bei Seite zu schieben versuchen wollte; in endlicher Erwägung, dass wir es als unsere Pflicht ansehen, die uneingeschränkten verfassungsmäßigen und parlamentarischen Rechte hochzuhalten und zu vertheidigen, spricht das Abgeordnetenhaus seine Rechtsüberzeugung dahin aus, dass jene Angelegenheiten, welche den Inhalt des ungarischen Ausgleiches bilden und deren Erledigung im Reichsrathe verfassungsmäßig im Zuge ist, nicht im Wege der Anordnung des §. 14 des Staatsgrundgesetzes geregelt werden können.

Stürkgh,
Berichterstatter der Minorität.

Dr. **Baernreither.** **Schwegel.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Zum Minoritätsvotum

des

Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen.

Indem ich mir vorbehalte, mein Minoritätsvotum betreffend das Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank mündlich zu begründen, gebe ich im Nachstehenden eine kurze Darstellung der in meinem Resolutionsantrage berührten Südbahn-Kaufschillingsfrage.

Am 1. Jänner 1855 erfolgte der Verkauf jener Staatsbahnlinien, welche den Grundstock der unmittelbar darauf gegründeten österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft bildeten, an ein größtentheils aus französischen Capitalisten bestehendes Consortium. Von diesem Tage datirt die Verschleuderung der österreichischen Staatsbahnen. Die Regierung schützte volkswirtschaftliche Gründe vor, so den raschen Ausbau der nöthigen Verkehrslinien, die Heranziehung ausländischen Capitals, die Regelung der Valuta; thatsächlich aber war es die äußerste Geldnoth der absoluten Regierung, welche nicht die Kraft hatte, die übertriebenen Ansprüche der Militärverwaltung zurückzuweisen.

Am 14. März 1856 folgte der Verkauf der lombardisch-venetianischen Eisenbahnen und zwar wieder an ein französisches unter Führung des Hauses Rothschild stehendes Consortium um den Preis von 100 Millionen Lire, von denen heute nach 41 Jahren noch 30 Millionen unbezahlt sind.

Indessen beendete der Staat auf seine Rechnung den Bau der Linie Wien—Triest — der Personenverkehr nach Triest wurde am 28. Juli 1857, der Gesammtverkehr am 15. October 1857 aufgenommen — und hatte einschließlich der Ankaufkosten für diese Linie 125 Millionen Gulden aufgewendet; außerdem verwendete er auf die Tiroler Bahnen (Kufstein—Innsbruck und Ala—Bozen) 18 Millionen Gulden.

Ein Jahr nach Vollendung der Hauptlinie und inmitten der Arbeiten an den Tiroler Strecken erfolgte der Verkauf der südlichen Staatsbahn mit ihren Abzweigungen am 23. September 1858 an dasselbe französische Consortium, welches die lombardisch-venezianischen Eisenbahnen erworben hatte, um den Preis von 100 Millionen Gulden, also mit einem Verluste von nahezu einem Drittel der Herstellungskosten.

Aber selbst an diesen 100 Millionen wurde gleichzeitig durch ein Separatabkommen ein Abstrich von 10 Millionen Gulden vorgenommen. An demselben Tage, an welchem die Concessionäre nach §§. 7 und 8 der Concessionsurkunde alle noch verfallenden Zahlungen für Bauführungen an den übernommenen Bahnen auf sich nahmen, wurde ihnen für die ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen ein Nachlass von 10 Millionen an dem Kaufpreise gewährt. Es handelte sich also nur mehr um 90 Millionen Gulden.

Die Bezahlung dieser 90 Millionen hatte folgendermaßen stattzufinden:

10 Millionen	1 Monat nach Genehmigung der Concession;	
10 „	am 1. November	1859
6 „	„ 1. „	1860
6 „	„ 1. „	1861
6 „	„ 1. „	1862
6 „	„ 1. „	1863
6 „	„ 1. „	1864
10 „	„ 1. „	1865.

Für die noch übrigen 30 Millionen wurden nicht mehr bestimmte Raten festgestellt, sondern sie sollten allmählich, und zwar erst vom Jahre 1870 angefangen getilgt werden, insoferne das Erträgnis 7 Procent des Anlagecapitales überstiege; die Hälfte dieses Überschusses über 7 Procent sollte zur Tilgung des Kaufschillings verwendet werden. Analoge Bestimmungen waren bezüglich des Kaufschillingsrestes der lombardisch-venezianischen Bahnen getroffen worden.

Man könnte nun meinen, die Bestimmung, dass die letzten 30 Millionen nur aus der Hälfte des Erträgnisses über 7 Procent zu tilgen seien, sei eine Verschleierung für den Verzicht auf diese 30 Millionen. In diesem Falle wäre ein Object im Kostenwerte von 143 Millionen um 60 Millionen in acht Jahresraten, also kaum um den dritten Theil weggegeben worden. Dem widerspricht aber die Bestimmung des §. 17 der Concessionsurkunde, nach welcher die restlichen 30 Millionen auf 20 Millionen reducirt werden, wenn die Concessionäre diese 20 Millionen in Raten à 5 Millionen in den Jahren 1871, 1872, 1873 und 1874 zu bezahlen übernehmen.

War daher der §. 17 der Concessionsurkunde nicht ein Schwindel, lediglich auf Täuschung des Publicums berechnet, so gab er einen Maßstab dafür, wie hoch Regierung und Concessionäre den Wert des Kaufschillingsrestes taxirten.

Übrigens waren die Ergebnisse der ersten Betriebsjahre derartig, dass ein Erträgnis weit über 7 Procent und dadurch auch die Rückzahlung der letzten 30 Millionen Gulden gesichert schien. Von dem jeweilig eingezahlten Actiencapitale betrugen die Zinsen und Dividenden für das erste

Betriebsjahr 1859: $13^1/_2$ Procent,
für 1860: $10^2/_7$ „
„ 1861: $10^1/_5$ „
„ 1862: $9^3/_{11}$ „

Allerdings weiß man, wie diese hohen Dividenden zustande kamen. So lange es sich darum handelte, die Actien an Mann zu bringen, *mussten* sie einfach viel tragen, und weder in Wien, noch in Paris war eine Aufsichtsbehörde zu entdecken, die das Haus Rothschild in seinen Rechnungskünsten gestört hätte.

Die übrigen hauptsächlichsten Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 28. September 1858 waren:

Dauer der Concession bis 1. Jänner 1955, also auf 96 Jahre; der Wortlaut spricht von 90 Jahren — aber vom 1. Jänner 1865 an (!) (§. 3.)

Garantie für ein 5·2 procentiges Reinerträgnis. (§. 28.)

Steuerfreiheit bis Ende 1868. (§. 35.)

Durch den Vertrag vom 13. April 1867 wurden einschneidende Veränderungen vorgenommen.

Die Concessionsdauer wurde um weitere 14 Jahre, das ist bis 1. Jänner 1969 erstreckt, umfasste also volle 110 Jahre. (Artikel 13.)

Die Steuerfreiheit wurde um 11 Jahre, bis zum 1. Jänner 1880 verlängert. (Artikel 9.)

Dagegen entfiel die Reinertragsgarantie und bezüglich des Kaufschillingsrestes wurde eine völlig neue Bestimmung vereinbart.

Die Reinertragsgarantie war bisher nie in Anspruch genommen worden, sondern es war durch Verrechnungskünste und Aufnahme von Schulden immer ein über die Garantie hinausgehendes Erträgnis ausgerechnet und ausbezahlt worden. Nunmehr trat an die Stelle der Reinertragsgarantie *eine Garantie des Bruttoerträgnisses*. Der Staat garantirte pro 1866 ein Bruttoerträgnis von 91.000 fl. pro Meile und für jedes folgende Jahr ein um je 1000 fl. höheres Erträgnis bis zur Ziffer von 100.000 fl. pro Meile

im Jahre 1875. Da übrigens das Bruttoerträgnis pro 1866 schon 111.456 fl. betrug, so war die nunmehrige Bruttoerträgnisgarantie für die Südbahn ohne Wert.

Dagegen verleihen andere Bestimmungen (des Artikels 10) der Bruttoerträgnisgrenze von 100.000 fl. pro Meile einen Wert für die Staatsverwaltung. Von dem Mehrerträgnisse über 100.000 fl. werden etwaige Garantievorschüsse rückerstattet; zu diesem Zwecke kann nur ein Viertel des Mehrerträgnisse verwendet werden. Dagegen kann das ganze Mehrerträgnis über 100.000 fl. nach Abzug von zwei Fünfteln (für die Betriebskosten) von der Einkommensteuer aufgezehrt werden. Der Staat sicherte also der Südbahn eine Bruttoeinahme von 100.000 fl. pro Meile, von den Mehreinnahmen dagegen blieben der Südbahn nur zwei Fünftel als Ersatz der Betriebskosten gesichert.

Bezüglich des Kaufschillingsrestes enthält der Artikel 12 des Vertrages vom 13. April 1867 nachstehende Bestimmung:

„Der Restbetrag der Abfindungssumme wird mit einem Zehntel des Bruttoerträgnisses, soweit dasselbe 107.000 fl., beziehungsweise mit einem Viertel des Bruttoerträgnisses, soweit dasselbe 110.000 fl. ö. W. pro Meile und Betriebsjahr übersteigt, allmählig erlegt.

Falls die Gesellschaft vom 1. Jänner 1880 ab die Einkommensteuer zu zahlen haben sollte, so findet die Zahlung des obigen Zehntels, respective Viertels an den Staat insolange und in dem Maße nicht statt, als dasselbe zur Entrichtung der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden sollte."

Das Wahlrecht der Südbahngesellschaft, anstatt 30 Millionen in unbestimmten Raten 20 Millionen in vier gleichen Jahresraten zu zahlen, wurde ausdrücklich aufrecht erhalten. Man sieht also wieder, wie hoch beide Contrahenten den Wert des Kaufschillingsrestes taxirten; auch hat die Südbahn erst später auf ihr Wahlrecht verzichtet, nachdem „Berechnungen" die Ausübung desselben als nicht vortheilhaft erscheinen ließen.

Auf Grund dieser Bestimmungen hat die Südbahn für die Betriebsjahre 1870 bis einschließlich 1879 Abschlagszahlungen im Gesammtbetrage von 6,166.405 fl. geleistet.

Durch das Übereinkommen vom 25. Februar 1876, beziehungsweise durch das Gesetz vom 6. April 1877 wurden diese Bestimmungen aufrecht erhalten, nur wurden die kilometrischen Maße aufgenommen. Darnach stellte sich also die Bruttogarantie auf 13.182 fl. pro Kilometer, und auf den Kaufschilling war zu zahlen das Zehntel von einem Bruttoerträgnisse zwischen 14.100 bis 14.500 fl. und das Viertel von einem Bruttoerträgnisse über 14.500 fl. pro Kilometer.

Nehmen wir zum Beispiel das Jahr 1888. In demselben betrug das durchschnittliche Bruttoerträgnis der Südbahn pro Kilometer . . . . 18.354 fl.
die durchschnittliche Steuer pro Kilometer . . . . 1.135 „

Die Steuer ist erst zu entrichten von dem garantirten kilometrischen Bruttoertrage über

13.185 fl.,
da sie beträgt . . . . 1.135 „

so schneidet sie mit der Ziffer 14.320 fl. in jenen Theil zwischen 14.100 und 14.500 fl. ein, von dem ein Zehntel für die Zahlung des Kaufschillings zu verwenden ist; es ist daher nicht das Zehntel von 400 fl. (14.500—14.100) = 40 fl., sondern nur das Zehntel von 180 fl. (14.500—14.320) = 18 fl. pro Kilometer zu zahlen. Von dem Mehrerträgnisse (18.354—14.500) = 3854 fl. ist das Viertel = 963 1/2 fl., zusammen also 963 1/2 + 18 fl. = 981 1/2 pro Kilometer, für die ganze Strecke von 2188·5 Kilometer also ein Betrag von mehr als 2 Millionen an Kaufschillingsrest zu entrichten.

Die Südbahn hat sich jedoch, seitdem im Jahre 1880 die Einkommensteuerpflicht eintrat, geweigert, die Rückzahlung fortzusetzen. Sie behauptet, sie zahle die Einkommensteuer nicht aus dem Bruttoertrage von mehr als 13.185 fl. per Kilometer, sondern nur aus dem Zehntel zwischen dem Ertrage von 14.100 bis 14.500 fl. per Kilometer und aus dem Viertel von dem Ertrage über 14.500. Da nun in dem obigen Beispiel das Zehntel zwischen 14.100 bis 14.500 fl., 40 fl., und das Viertel von dem Betrage zwischen 14.500 und 18.354 fl. 963 1/2 fl., beide Theile zusamme also 1003 1/2 fl. ausmachen, so genüge dies nicht einmal für die staatliche Steuer per 1.135 fl., weswegen die Südbahn gar nichts zu zahlen habe.

Warum der Artikel 10 des Übereinkommens vom 13. April 1867, nach welchem die Zahlung der Einkommensteuer bei einem Bruttoerträgnisse von 100.000 fl. pro Meile = 13.185 fl. pro Kilometer beginnt, nicht mehr gelten solle, und warum die Südbahn gerade jenen und nur jenen Theil des Erträgnisses zur Entrichtung der Einkommensteuer verwenden müsse, der für die Zahlung des Kaufschillings bestimmt ist,

ist in einem so hohen Grade unbegreiflich, dass man sich wundern muss, wie irgend eine Regierung eine solche Einwendung überhaupt ernst nehmen konnte.

Zu welchen widersinnigen Consequenzen die Auffassung der Südbahn führen müsste, wird sofort klar. Nach dem Artikel 12 des Vertrages vom 13. April 1867 ist unter Umständen auch dann ein Zehntel des Erträgnisses zwischen 14.100 und 14.500 fl. pro Kilometer zur Tilgung des Kaufschillingsrestes bestimmt, wenn die Einkommensteuerpflicht eingetreten. Die Südbahn aber sagt, sie müsse vor allem dieses Zehntel, also 40 fl. pro Kilometer für die Einkommensteuer verwenden; es müsste also nach der Auffassung der Südbahn der Fall denkbar sein, dass die Einkommensteuer pro Kilometer weniger als 40 fl. betrage. Nun macht aber schon das garantirte Bruttoerträgnis 13.185 fl. aus. Man nehme nun einen ganz unmöglich hohen Betriebscoefficienten, selbst jene 80 Procent, mit denen die Regierung im Jahre 1858 den Verkauf der Südbahn beschönigte, so bliebe noch immer ein Reinertrag von 2637 fl., daher eine Einkommensteuer von 263 fl. 70 kr. pro Kilometer. Nach der Auffassung der Südbahn aber sollte es denkbar sein, mit 40 fl. nicht nur eine Steuer von 263 fl. 70 kr. oder von einem Vielfachen*) derselben zu begleichen, sondern auch noch, wenigstens unter Umständen, etwas für die Zahlung des Kaufschillingsrestes zu erübrigen.

Wäre die Auffassung der Südbahn richtig, so hätte die Abstufung mit 14.100, 14.500 fl. und darüber gar keinen Sinn; dass aber total unsinnige Bestimmungen im Jahre 1867 festgesetzt und im Jahre 1876 und 1877 ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, das zu glauben verlangt denn doch eine zu übertriebene Meinung von der Unfähigkeit und Gewissenlosigkeit der österreichischen Regierungen.

Welchen Sinn hätte es ferner, dass selbst bei der kolossalsten Steigerung der Einnahmen der Südbahn von der Mehreinnahme über 14.500 fl. pro Kilometer drei Viertheile für den Kaufschillingsrest absolut unangreifbar bleiben sollten und sich derselbe auch nur insoferne an das letzte Viertel heranwagen sollte, als die Einkommensteuer etwas davon übrig lässt?

Gegenüber diesem Versuche, den Staat um den Kaufschillingsrest zu bringen, stellt sich die Sachlage folgendermaßen:

Der Staat garantirte der Südbahn eine Bruttoeinnahme von 13.182 fl. pro Kilometer und gab ihr darüber hinaus einen Raum bis 14.100 fl., innerhalb dessen er auf die Rückzahlung des Kaufschillingsrestes ganz verzichtete. Die Rückzahlung sollte erst mit einem Zehntel zwischen 14.100 und 14.500 fl. beginnen und erst darüber hinaus ein Viertel umfassen. So war es vor Entrichtung der Einkommensteuer. Mit der Entrichtung der Einkommensteuer verschlechterte sich natürlich die Lage der Südbahn, eine Folge, die immer mit der Beendigung einer Steuerfreiheit eintritt. Um nun die Lage der Südbahn zu erleichtern, bestimmte die Staatsverwaltung einen Modus, nach welchem das erwähnte Zehntel und Viertel nicht gleichzeitig von den Kaufschillingsraten und der Einkommensteuer angegriffen werden sollten.

Voraussichtlich genügte der Raum zwischen 13.182 und 14.100 fl. nicht auf die Dauer für die Steuer, sondern diese absorbirte auch ganz oder zum Theile den Raum zwischen 14.100 und 14.500 fl. In diesem Falle war das Zehntel von dem Betrage zwischen 14.100 und 14.500 fl. gar nicht oder nur zum Theile, nämlich nur von dem übrig gebliebenen Theile (vergleiche das Beispiel aus dem Jahre 1888) zu entrichten. Bei steigender Verkehrsentwicklung konnte möglicherweise — wie es heute der Fall ist — auch den Überschuss über 14.500 fl. pro Kilometer von der Steuer angegriffen werden, und in diesem Falle war auch das Viertel nur von dem geminderten Überschusse zu entrichten.

Es wäre interessant zu erfahren, was für Gründe die Südbahn für die Verweigerung der Zahlung anführte. Jedenfalls that die Regierung Unrecht, sich auf einen Streit mit der Südbahn einzulassen. Wo gegen den Wortlaut und gegen den Sinn der Verträge die Erfüllung einer unzweifelhaften Verpflichtung verweigert wurde, war Execution und im Nothfalle Sequestration am Platze und nichts anderes.

Die Regierung aber ging gemüthlicher vor, sie klagte beim Wiener Handelsgerichte und machte so aus der großen Affaire einen gewöhnlichen Civilprocess. Und zwar ohne Erfolg, indem das Handelsgericht sich für incompetent erklärte. Es lauten nämlich die §§. 60 und 61 der Concessionsurkunde vom 28. September 1858:

---

*) Im Jahre 1895 betrugen für das österreichische Netz die Steuern und Umlagen 1724 fl. per Kilometer, also das Dreiundvierzigfache von 40 fl.

„Sollten über den Sinn dieser Concessionsurkunde in ihrer Durchführung bezüglich der privatrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen der Concessionäre sich Streitigkeiten ergeben, so sollen dieselben durch Schiedsrichter endgiltig entschieden werden.

Im Falle eines solchen Streites hat der fordernde Theil den von ihm gewählten Schiedsrichter seinem Gegentheile gerichtlich und mit der Einladung bekannt zu geben, dass auch dieser einen Schiedsrichter wähle und dem fordernden Theile namhaft mache.

Sind die beiden Schiedsrichter nicht einig, so ernennen beide Theile und — wenn sich diese nicht vereinigen — die beiden Schiedsrichter einen dritten. Wenn auch die beiden Schiedsrichter in der Wahl des dritten nicht übereinstimmen, so wird dieser unter den von den Schiedsrichtern benannten durch das Los gewählt, welches von dem fordernden Theile gezogen wird."

Ob die Entscheidung des Handelsgerichtes und das bestätigende Erkenntnis des Oberlandesgerichtes richtig war, erscheint als sehr zweifelhaft. Denn nur über den Sinn der Concessionsurkunde vom 28. September 1858 war die Entscheidung einem Schiedsgerichte übertragen, dagegen enthält der Vertrag vom 13. April 1867, in welchem der neue Abzahlungsmodus für die Kaufschillingsschuld statuirt wird, nichts von einem Schiedsgerichte. Aber nun war in Form Rechtens ein Schiedsgericht competent, und die Entscheidung nicht bloß „über den Sinn „dieser" Concessionsurkunde vom Jahre 1858 und nicht bloß über den Sinn „jenes" Vertrages vom Jahre 1867, sondern auch die Entscheidung darüber, ob die Südbahn unzweifelhaft schuldige 24 Millionen Gulden für die österreichischen Linien und 30 Millionen Lire für die lombardo-venezianischen Linien überhaupt je zu zahlen haben werde, war nun in letzter Linie ein Glücksspiel, denn den entscheidenden dritten Schiedsrichter sollte das Los bestimmen. Eine Gelegenheit, sich über die Weisheit der Regierungen in tieferes Staunen zu versenken!

Mit einer namhaften Verspätung, am 12. Mai 1885 brachte das Ärar bei den beiden gewählten Schiedsrichtern die Klage auf Entscheidung der Frage im Principe und auf Zahlung der Kaufschillingsraten für die Jahre 1880, 1881 und 1882 in den Beträgen von 1,008.616 fl., 1,354.746 fl. und 1,693.169 fl. ein.

Die Schiedsrichter konnten sich nicht einigen, wie ja vorauszusehen war. Der von einer Erwerbsgesellschaft ernannte Schiedsrichter ist eben kein Richter, sondern lediglich der Vertreter seiner Partei, und der von der Regierung ernannte Schiedsrichter folgt ebenfalls den Weisungen, die er von der Seite erhält, die ihn ernannt hat. Dass übrigens das Ministerium Dunajewski-Pino im Streite mit der Südbahn, das heißt mit Rothschild einen Schiedsrichter ihrerseits ernannte, der als Verwaltungsrath der Bodencreditanstalt und der Nordwestbahn und Südnorddeutschen Verbindungsbahn gegenüber der Rothschildgruppe nicht ganz unbefangen scheinen dürfte, zählt unter die Sonderbarkeiten, an denen die Geschichte der Südbahn so reich ist.

Die Schiedsrichter also konnten sich nicht einigen, sie regten vielmehr eine vergleichsweise Austragung der Streitsache an, wozu beide Theile sich geneigt zeigten. Da aber die Schiedsrichter sich nicht einigten und auch die beiden streitenden Theile sich nicht verglichen, so hätte nach der oben angeführten Bestimmung ein **dritter Schiedsrichter** gewählt oder ausgelost werden müssen. Das geschah aber nicht. Länger als elf Jahre einigten sich die Schiedsrichter nicht, ernannten aber auch keinen dritten und **begründeten** so im **vorhinein die Nullität der Entscheidung**, die **Ende Februar** 1897 erfolgte.

Die Südbahn hatte im Mai 1896 bei der Regierung um die Bewilligung ersucht, den Rest ihres vierprocentigen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 17 Millionen Mark ausgeben zu dürfen; dem gegenüber hat die Regierung verlangt, dass vorher der Rechtsstreit wegen Zahlung des Kaufschillingsrestes durch schiedsrichterliche Entscheidung ausgetragen werde. Die erwähnten 17 Millionen Mark hätten nämlich zur theilweisen Deckung der fälligen Kaufschillingsraten verwendet werden sollen. Nun aber brauchte die Südbahn Geld für Investitionen und zu diesem Zwecke die Freigebung der restlichen 17 Millionen Mark Prioritäten, und wieder zu diesem Zwecke eine Entscheidung des Schiedsgerichtes, aber natürlich eine günstige, und die Regierung, die ja auch wünschen muss, dass die Südbahn ihre Investitionen durchführe, und der es leid thäte, wenn dadurch der Actiencoupon gekürzt würde, beeilte sich der Südbahn zu einer günstigen Entscheidung zu verhelfen.

Die Entscheidung lautet:

„Das Schiedsgericht hat zu Recht erkannt, dass die Südbahngesellschaft berechtigt ist, das Zehntel des Bruttoerträgnisses, soweit dasselbe 107.000 fl., beziehungsweise Viertel des Bruttoerträgnisses, soweit dasselbe 110.000 fl. per Jahr und Meile übersteigt, zur Abstattung der der Gesellschaft obliegenden Zahlung der vollen staatlichen Einkommensteuer sammt staatlichen Zuschlägen, sowie zur Zahlung der Hälfte der nichtärarischen Umlagen und Zuschläge zu verwenden, und dass erst der sodann verbleibende Rest dieses Überschusses zur Abstattung des Kaufschillingsrestes heranzuziehen ist."

Nach einer halbämtlichen Mittheilung wird die Südbahn für die Jahre 1880 bis 1895 etwas mehr als 1,600.000 fl. (durchschnittlich 100.000 fl. pro Jahr) und für das Jahr 1896 ungefähr 450.000 fl. zu zahlen haben.

Das Schiedsgericht hat also bis auf einen Punkt in allem und jedem der Südbahn Recht gegeben. Die Südbahn zahlt also die Einkommensteuer nicht aus dem Überschusse über 100.000 fl. per Meile (beziehungsweise 13.185 fl. per Kilometer), sondern nur gerade aus einem bestimmten Zehntel und einem bestimmten Viertel. Warum? Weil es das Schiedsgericht so entschieden hat. Welchen Sinn es haben soll, von der Stufe zwischen 107.000 und 110.000 fl. per Meile (14.100 und 14.500 fl. per Kilometer) ein Zehntel herauszunehmen, gerade dieses Zehntel zur Abstattung der Steuer zu verwenden und sich den Anschein zu geben, als ob nach Abstattung der Steuer noch etwas für den Kaufschillingsrest übrig bleiben könne, ist vorderhand ein Geheimnis des Schiedsgerichtes. Wie es einer Regierung, und sei sie die gewissenloseste, einfallen konnte, Steuer und Kaufschillingsrest zusammen auf ein Zehntel und auf ein Viertel anzuweisen, weiß schwerlich jemand anderer zu beantworten als das Schiedsgericht. Wie sich endlich das zusammenreimt, dass einerseits die Südbahn die Option hatte, anstatt 30 Millionen in unbestimmten Raten 20 Millionen in vier Raten à 5 Millionen zu zahlen, und dass anderseits die Südbahn durch 16 Jahre nicht mehr als jährlich 100.000 fl. nach dem Ausspruche des Schiedsgerichtes zu zahlen hat, bleibt ebenfalls ein bisher streng gehütetes Geheimnis.

Aber das Schiedsgericht ging noch weiter.

Die Südbahn zahlt den Prioritären nicht 15 Francs = 3 Procent von 500 Francs, sondern 13 Francs, zieht ihnen also 2 Francs ab. Mit Beschluss der Generalversammlung vom Jahre 1876 wurden nämlich die auf die italienische Anunität entfallende Einkommensteuer und die französische Cotirungsgebür den Prioritären aufgelastet und der Coupon um ein Franc gekürzt. Die Generalversammlung vom 21. Juni 1880 machte aber auch von dem Rechte, die österreichische Einkommensteuer auf den Gläubiger zu überwälzen (nach dem Einkommensteuerpatente vom Jahre 1849) Gebrauch und belegte die auf Österreich entfallende Prioritätenverzinsungsquote von 36,643.095 Francs mit der zehnprocentigen Steuer, überwälzte also 3,664.309 Franc an österreichischer Steuer auf die Prioritäten, deren Coupon demnach einen neuerlichen Abzug von ein Franc erlitt. Von der österreichischen Einkommensteuer tragen also di Prioritären rund 1,465.000 fl. Gold = 1,722.000 fl. ö. W.

Wenn nun die Südbahn durch den Vertrag vom 13. April 1867 berechtigt wurde, von irgend einem Theile ihres Erträgnisses zunächst die Einkommensteuer abzuziehen, bevor dieser Theil für di e Tilgung des Kaufschillingsrestes herangezogen wurde, und wenn die Südbahn später, durch die Beschlüsse der Generalversammlungen im Jahre 1876 und 1880 einen Theil der Einkommensteuer von den Actionären auf die Prioritäre abwälzte, so kann sie doch unmöglich das, was sie selbst gar nicht mehr zahlt, sondern anderen aufgelastet hat, nochmals, als wenn es ihre eigene Steuerleistung wäre, dem Staate gegenüber in Abzug bringen.

Das Schiedsgericht hat jedoch erkannt, dass die Südbahn die 1·7 Millionen Gulden, die sie gar nicht zahlt, sondern von ihren Gläubigern zahlen läßt, noch einmal dem Staate gegenüber in Abzug bringen dürfe. Dadurch hat sich das Schiedsgericht eine Entscheidung über Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes vom Jahre 1849 angemaßt und hat dadurch, abgesehen vor dem meritorischen Inhalte, sich einer formellen Überschreitung seiner Competenz schuldig gemacht und dadurch einen zweiten Nullitätsgrund geschaffen.

Jetzt war allerdings die Südbahn „ledig aller Pflicht", denn nun hätte sie gar nichts zu zahlen gehabt, und der Staat konnte noch froh sein, dass er auf Rechnung des Kaufschillingsrestes nicht noch zu einen Zahlung an die Südbahn verurtheilt wurde. Das Schiedsgericht hätte vielleicht auch das noch „zu Recht erkannt."

Aber das ging denn doch nicht mehr recht. Denn dass der Staat von seiner Forderung von 24 Millionen Gulden und 30 Millionen Lire nach vierzigjährigem Zuwarten gar nichts erhalten sollte, wäre auch für das mindergebildete Publicum schwer begreiflich zu machen gewesen.

Etwas musste für den Staat herausschauen, aber ja nicht viel.

Die Handhabe dazu bot die Unterscheidung zwischen Staatssteuer und autonomen Zuschlägen. Warum sich der Staat eine Steuer abziehen lassen soll, die nicht er, sondern die Länder, Bezirke, Gemeinden und Handelskammern beziehen, ist nicht recht einzusehen. Anderseits hatte aber das Schiedsgericht schon entschieden, dass der Sinn des Artikels 12 des Vertrages vom 13. April 1867 in einer ganz unsinniger Weise aufzufassen sei; weiter hatte das Schiedsgericht entschieden, dass die Südbahn berechtigt sei, 1·7 Millionen zweimal in Abzug zu bringen, einmal gegenüber den Prioritären und dann noch einmal gegenüber dem Staate. Es wäre daher, die äußerste Inconsequenz gewesen, nicht auch bezüglich der autonomen Zuschläge der Südbahn Recht zu geben.

Abgesehen von der Inconsequenz, handelte es sich auch um einen namhaften Betrag. Die eigentliche Staatssteuer (pro 1895) betrug rund 2.500.000 fl., die Zuschläge 1,200.000 fl.

Anderseits ging es wieder nicht, auch die Zuschläge einfach als abzugsberechtigt zu erklären, denn dann wäre ja herausgekommen, dass die Südbahn überhaupt von ihren schuldigen 40 Millionen Gulden nichts zu zahlen habe.

Es war also für die Schiedsrichter eine äußerst peinliche Situation. Das Schiedsgericht sollte Ja oder Nein sagen, und wollte und konnte weder Ja oder Nein sagen.

Die Schiedsrichter kamen endlich auf den sogenannten goldenen Mittelweg. Um dem Staate doch etwas zukommen zu lassen, anderseits aber auch bei diesem Punkte sich möglichst treu in dem Bestreben zu bleiben, das bei den übrigen Entscheidungspunkten so klar zutage getreten war, sagte das Schiedsgericht weder Ja noch Nein, sondern erkannte, natürlich wieder „zu Recht“, dass die Südbahn die Hälfte der nichtärarischen Umlagen und Zuschläge in Abzug bringen dürfe.

Diese Entscheidung, nach welchen die Südbahn möglichst wenig zahlen, der Staat aber doch irgend etwas bekommen soll, entbehrt sicherlich nicht einer gewissen Feinheit, hat aber das Böse, kein Schiedsspruch mehr, sondern ein Vergleich zu sein. Ein Vergleich aber fällt nicht in die Competenz des Schiedsgerichtes, sondern bedarf vielmehr ganz unzweifelhaft der Genehmigung durch die Gesetzgebung. Hiedurch war demnach Nullitätsgrund Nr. III geschaffen.

Fassen wir das, worauf es ankommt, kurz zusammen.

Ein Schiedsgericht, das berufen ist, über die Auslegung der Concessionsurkunde vom Jahre 1858 zu entscheiden, entscheidet über Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1867. Dagegen lässt sich nichts einwenden, nachdem Handelsgericht und Oberlandesgericht die Competenz der Schiedsgerichte anerkannt hatten und dagegen kein weiteres Rechtsmittel ergriffen worden war.

Das Schiedsgericht leistet sich in meritorischer Beziehung geradezu Unglaubliches. Dagegen ließe sich bei einiger Energie seitens der Staatsverwaltung und des Parlamentes wohl etwas machen, aber das Datum für den Beginn der Energie gegen große Erwerbsgesellschaften scheint noch nicht in das laufende Jahrhundert zu fallen.

Jedoch die Schiedsrichter gehen weiter. Sie einigen sich durch eilf Jahre nicht und bestellen gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Concessionsurkunde keinen dritten, sie maßen sich ferner eine Entscheidung über die Anwendung des Einkommensteuerpatentes vom Jahre 1849 an, und schließlich entscheiden sie in einem wichtigen Punkte nicht, sondern schließen einen Vergleich. Eine dreifache Competenzüberschreitung und eine dreifache Nullität.

Die übliche Inferiorität der Regierung gegenüber jedem sich energisch äußernden Privatinteresse bewährte sich auch in diesem Falle. Froh, wenigstens, einen bescheidenen Rest für den Staat gerettet zu haben, erhob die Regierung keine Einsprache, sondern stellte stillvergnügt das auf Österreich entfallende Sümmchen in das Budget pro 1898.

Zur Zeit, als die famose Erledigung der Kaufschillingsfrage den engen Kreis der Wissenden verblüffte, waren eben die Neuwahlen für das Abgeordnetenhaus im Zuge, und es konnte daher nicht sofort parlamentarisch eingegriffen werden. Sofort nach Zusammentritt des Reichsrathes wurde durch einen Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen die Vorlage des auf den Kaufschillingsstreit sich beziehenden Materials verlangt, und dieser Antrag, da er unerledigt geblieben war, im October wiederholt.

Angesichts der politischen Verhältnisse, die eine baldige Erledigung des erwähnten Antrages als wenig wahrscheinlich erscheinen lassen, wird nun die Gelegenheit benützt, die durch das Ausgleichsprovisorium gegeben wird.

Von dem Kaufschillingsrest erhält Österreich 70 Procent, Ungarn 30 Procent; die Angelegenheit ist also eine gemeinsame, an deren Regelung beide Staaten interessirt sind. An einer baldigen Erledigung aber ist die österreichische Reichshälfte in höherem Grade interessirt, nicht nur weil ihr ein größerer Antheil zufällt, sondern auch, weil zu besorgen ist, dass bei einer späteren Erledigung Ungarn entsprechend seiner voraussichtlich höheren Quote auch einen größeren Antheil an dem Kaufschillingsreste fordern wird.

Was zu geschehen hat, soll noch nicht mit voller Bestimmtheit ausgesprochen werden. Aber so viel steht fest:

1. Dass die Parlamente von Österreich und Ungarn sich eine ungerechte Entscheidung zu Ungunsten der beiden Staaten, auch dann nicht gefallen lassen würden wenn der Schiedsspruch formell unanfechtbar wäre;

2. dass die beiden Parlamente einen solchen Schiedsspruch umso weniger anerkennen werden, wenn er auch aus formellen Gründen null und nichtig ist;

und 3. dass am allerwenigsten die beiden Parlamente einen Vergleich ruhig hinnehmen werden, zu deren Abschluss sie allein competent sind.

In negativer Beziehung ist also die Stellung des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages gegeben. In positiver Beziehung aber ergeben sich zwei Möglichkeiten.

Die eine Möglichkeit liegt in einer authentischen Interpretation des Artikels 12 des Vertrages vom 13. April 1867.

Es gibt aber noch einen anderen Weg. Angenommen, der Artikel 12 des Vertrages vom 13. April 1867 sei bezüglich des vielerwähnten Zehntels und Viertels ebenso zweifelhaft als er thatsächlich unzweifelhaft ist, so bliebe noch immer die Möglichkeit, die Südbahn dazu zu verhalten, dass sie nach der anderen ganz klaren Modalität zahle, das heißt, dass sie anstatt 30 Millionen Gulden (abzüglich den bereits geleisteten Raten) und 30 Millionen Lire in unbestimmten Raten, 20 Millionen Gulden und 20 Millionen Lire in Jahresraten zu 5 Millionen Gulden und 10 Millionen Lire entrichte. Darüber sich heute auszusprechen wäre verfrüht; heute handelt es sich weniger darum, wie sondern dass der Staat zu seinem Rechte und zu seinem Gelde komme.

Nur noch ein paar Bemerkungen!

Das Haus Rothschild sammt seiner Gruppe hat für die Ende 1895 in Umlauf befindlichen 4,338.099 Stück 3procentigen Prioritäten à 500 Francs durchschnittlich 95 fl. 79 kr. gezahlt. Heute stehen sie auf 186. Daran allein also sind dreihundertneunzig Millionen Gulden verdient worden.

Um auch an den Actien möglichst viel zu verdienen, wurden im ersten Jahrzente möglichst hohe, oder eigentlich fast unmöglich hohe Dividenden ausbezahlt und so die Actien zu hohen Cursen an Mann gebracht. Dabei wurden wieder ungezählte Millionen ins Verdienen gebracht.

Da aber diese hohen Dividenden nur herausgerechnet, nicht aber verdient wurden, so war kein Geld vorhanden um sie auszubezahlen. Da erschien wieder das Haus Rothschild als Retter in der Noth und streckte Geld auf kurzsichtige Bons vor. Bei 600.000 Stück solcher Bons verdiente dafür das Haus Rothschild außer den 6procentigen Zinsen 45 Francs per Stück an dem Curs, machte also einen nicht ganz zu verachtenden Nebengewinn von 27 Millionen Francs.

Von den Geldbeschaffungskosten der Bons stehen noch 9,764.000 fl. als Antheil des österreichisch-ungarischen Netzes in der — Baurechnung (!). Wenn also nicht eine Correctur erfolgt, so haben wir bei der Einlösung der Südbahn noch das Vergnügen, obige 9,764.000 fl. zu verzinsen und zu amortisiren.

Gegenüber den Hunderten von Millionen, die das Großcapital, und zwar ganz überwiegend das ausländische Großcapital an der Südbahn neben den Zinsen verdient hat, spielt eigentlich der Kaufschillingsrest von rund 40 Millionen Gulden eine recht bescheidene Rolle. Aber es ist eine immerhin einigermaßen schätzbare Eigenthümlichkeit verfassungsmäßiger Institutionen, dass Millionengeschenke an reiche Leute nicht mehr, oder wenigstens nicht mehr offen und ohne Widerspruch verabreicht werden.

Dr. Steinwender,

Minoritäts-Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Schrammel und Genossen

auf

Aufrechterhaltung der gesetzlichen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch in der Zeit vor den Weihnachts- und Neujahrsfeiertagen.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Regierung wird aufgefordert, dem eventuellen Ansuchen der Handelsunternehmer wegen Aufhebung der Sonntagsruhe vor und während der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage keine Folge zu geben.““

Wien, 19. November 1897.

Kozakiewicz.
Kiesewetter.
Hannich.
Dr. Verkauf.
Hybeš.
Schönerer.
Türk.
Kittel.
Wolf.
Dr. Kronawetter.

Schrammel.
Zeller.
Josef Steiner.
Daszyński.
Resel.
Rieger.
Brátný.
Cingr.
Berner.
Dr. Jarosiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Antrag

des

Abgeordneten Röhling und Genossen,

betreffend

die Verhinderung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche der Rinder.

Die Maul- und Klauenseuche der Rinder schädigt die Landwirtschaft sehr. Durch die gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen namentlich erwachsen den Landwirten ungeheure Verluste; der so wichtige Vieh-export wird behindert.

Soll die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche der Rinder wirksam eingedämmt werden, so ist es vor allem nöthig, die Seuchenherde rechtzeitig zu finden, deren Verheimlichungen zu verhindern, und dies ist nur dadurch möglich, dass dem Anzeiger ein Ersatz des ihm erwachsenden Schadens vom Staate gegengeleistet wird. Dafür, dass der Anzeiger durch rechtzeitiges Bekanntwerden des Seuchenherdes seine Mitbürger vor Schaden bewahrt, verdient er auch eine Entschädigung des ihm selbst unverschuldeterweise erwachsenden Schadens. Da im Falle der Verheimlichung der Seuche der Viehbesitzer nicht nur keine Entschädigung, sondern auch Strafe zu gewärtigen hätte, würden nach Inslebentreten dieses Gesetzantrages Verheimlichungen seltener vorkommen. Dieser Krebsschaden der Maul- und Klauenseuchentilgung würde auf diese Weise beseitigt; die rascheste Seuchentilgung, die möglichste Exportfreiheit wären die wohlthätigen Folgen zum größten Nutzen und Frommen der Landwirtschaft, des Viehhandels und der Approvisionirung größerer Städte.

Deshalb stellen die Unterzeichneten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs Verhinderung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche der Rinder ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, in welchem hauptsächlichst eine Entschädigung der Viehbesitzer für jedes Stück der in einem gesperrten Gehöfte befindlichen Rinder festgesetzt wird.

Dieser Antrag wolle einem 48gliedrigen landwirtschaftlichen, beziehungsweise Thierseuchenausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden."

Wien, 22. November 1897.

Röhling.

Vincenz Hofmann.
Dr. Demel.
Dr. Schücker.
Bendel.
Julius Pfeifer.
Dr. Lecher.
d'Elvert.

Nowak.
Kienmann.
Dr. Götz.
Anton Steiner.
Dr. Groß.
Glöckner.
Dr. Nitsche.

Größl.
Dr. Roser.
Günther.
Herbst.
Dr. Pfersche.
Dr. Funke.
Noske.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.



Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementarereignissen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch die Hochwasserkatastrophe im Juli 1897 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen, des Erzherzogthums Österreich unter und ob der Enns, des Herzogthums Salzburg, des Herzogthums Steiermark, des Herzogthums Schlesien und der Markgrafschaft Mähren, dann in den anlässlich anderer Elementarereignisse vom Nothstande betroffenen oder bedrohten Gegenden mehrerer Länder die nachstehenden Beträge unter den weiter angegebenen Bedingungen nach Maßgabe des Bedarfes zu verausgaben.

A. Anlässlich der Hochwasserkatastrophe im Juli 1897.

§. 1.

Zur Beschaffung von Lebensmitteln, Saatgut, Viehfutter u. s. w., dann zur Gewährung von Subventionen behufs Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte können vorläufig an die hilfsbedürftigen Beschädigten und Gemeinden unter besonders rücksichtswürdigen Umständen nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von 2,640.000 fl., ferner insbesondere zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte an

hilfsbedürftige Beschädigte, Gemeinden, Bezirke, Wassergenossenschaften und sonstige Concurrenzen unverzinsliche Vorschüsse bis zum Gesammtbetrage von 1,550.000 fl. verabfolgt werden, und zwar hievon

im Königreiche Böhmen: nicht zurückzuzahlende Unterstützung bis zum Betrage von 1,200.000 fl.,

unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 1,000.000 fl.,

im Erzherzogthume Österreich unter der Enns: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 500.000 fl.,

unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 200.000 fl.,

im Erzherzogthume Österreich ob der Enns: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 500.000 fl.,

unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 350.000 fl.,

im Herzogthume Salzburg: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 150.000 fl.,

im Herzogthume Steiermark: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 40.000 fl.,

im Herzogthume Schlesien: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von 100.000 fl.,

und in der Markgrafschaft Mähren: nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Betrage von . . . . 150.000 fl.

Die obbezeichneten Vorschüsse sind gegen angemessene Sicherstellung oder unter Haftung der Gemeinden für die an ihre Mitglieder erfolgten Beträge und der Landesfonde für die Gemeinden und Bezirke, sowie Wassergenossenschaften und Concurrenzen des betreffenden Landes zu verabfolgen.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse hat am 1. Jänner 1900 zu beginnen und sind hiefür Ratenzahlungen, welche sich nach Maßgabe rücksichtswürdiger Verhältnisse auf einen Zeitraum bis zu 15 Jahren erstrecken können, zu bewilligen.

§. 2.

Für Zwecke der zum Schutze der betroffenen Gebiete dringendst nothwendigen provisorischen Wiederherstellungen an mehreren durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Flusläufen kann ein Betrag bis zu **750.000 fl.** und zwar im Königreiche Böhmen bis zu 500.000 fl., **im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bis zu 100.000 fl.** und im Erzherzogthume Österreich ob Enns bis zu 150.000 fl. verausgabt werden.

A. Anlässlich anderer Elementarereignisse.

§. 3.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch andere Elementarereignisse heimgesuchten Gegenden mehrerer Länder wird ein Credit von 500.000 fl. bewilligt, welcher zu nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln und von Saatgut, dann zur Gewährung von Subventionen an Gemeinden und Gemeindemitglieder behufs Wiederherstellung beschädigter Objecte zu verwenden ist.

§. 4.

Die bewilligten Unterstützungscredite (§§. 1 und 3) können, um der nothleidenden Bevölkerung Verdienst zu verschaffen, theilweise auch zur Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Bauten, oder zur Subventionirung solcher Bauten verwendet werden.

§. 5.

Insoweit die in den §§. 1 und 3 bewilligten Credite sich als nicht zureichend herausstellen sollten, wird der Regierung behufs Ertheilung von nicht zurückzuzahlender Unterstützungen und unverzinslicher Vorschüsse ein weiterer Credit bis zu dem Maximalbetrage von 1,000.000 fl. bewilligt.

§. 6.

Die Vertheilung der Unterstützungen und Vorschüsse hat durch die Staatsbehörden, und zwar hinsichtlich der Vorschüsse im Einvernehmen mit den Landesausschüssen und, insoferne es sich um die Gewährung von Vorschüssen an einzelne Gemeindemitglieder unter Haftung der Gemeinde handelt, unter der weiteren Mitwirkung der betreffenden Gemeindevorstände zu erfolgen.

§. 7.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Vorschüsse und Unterstützungen, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung, welche die Gemeinden und Landesvertretungen für die unter ihrer Haftung gewährten Vorschüsse für nöthig erachten, dann bezüglich der aus Sammelgeldern und Spenden zugewendeten Beträge sind stempel- und gebürenfrei.

§. 8.

Rückständige Vorschussraten können mittels der politischen Execution eingebracht werden.

Artikel II.

Anlässlich der durch Elementarereignisse hervorgerufenen Beschädigungen an ärarischen Objecten

werden der Regierung ferner die nachstehenden Credite bewilligt:

a) im Etat des Ministeriums des Innern:

zur Wiederherstellung der durch Hochwasser theils zerstörten, theils beschädigten Reichsstraßen, beziehungsweise der im Zuge derselben liegenden Brücken und Durchlässe ein Credit bis zu dem Maximalbetrage von . . . . 415.000 fl.,

dann für die Wiederherstellung von Regulirungsbauten und zur Ausführung der nöthigen Vorkehrungen an den in staatlicher Obsorge stehenden Flusslâufen in den von der Überschwemmung heimgesuchten Gegenden ein Credit bis zu dem Maximalbetrage von . . . . 600.000 fl.;

b) im Etat des Ministeriums der Finanzen:

zur Behebung der Hochwasserschäden bei den Salinen ein Credit bis zum Maximalbetrage von 120.000 fl.;

c) im Etat des Ackerbauministeriums:

zur Behebung solcher Schäden in den Staats- und Fondsforsten, dann in den staatlichen Montanwerken ein Credit bis zum Maximalbetrage von 250.000 fl.;

d) im Etat des Eisenbahnministeriums:

für Wiederherstellungen anlässlich der durch Hochwasser an den k. k. Staatsbahnen hervorgerufenen Schäden, sowie für die nothwendige Sicherung der Bahnanlagen gegen Wiederholung derselben ein Credit bis zum Maximalbetrage von 1,250.000 fl.

Artikel III.

Die Verwendungsdauer sämmtlicher durch die vorstehenden Bestimmungen bewilligter Credite erstreckt sich bis zum Ablaufe des Jahres 1898.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und der Eisenbahnen beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 22. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 22. November 1897.

Abrahamowicz m. p.

Dr. Ant. Cyr. Stojan m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wolf, Schönerer, Türk, Kittel und Genossen.

In der XI. Session des Abgeordnetenhauses wurde von Seite des Herrn Abgeordneten W. Ph. Hauck und Genossen ein Antrag gestellt (Nr. 998 der Beilagen), in welchem das hohe Haus auf die sociale Stellung der Werkmeister, Assistenten, Vorarbeiter, Gehilfen und Laboranten an k. k. Staatsgewerbeschulen, Werkmeister-, Webe-, Wirk-, Fach- und Handwerkerschulen, sowie auf deren wohlbegründete Forderungen aufmerksam gemacht wurde.

Es ist nun allerdings eine Verordnung des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1897, Z. 32108, erschienen, welche jedoch kaum eine nennenswerte Verbesserung der Lage der oben Genannten bedeutet, indem in derselben weder das Definitivum, noch die Herabsetzung der wöchentlichen Lehr- und Arbeitsstunden, noch die Herabsetzung der Dienstzeit, noch die übrigen Punkte berücksichtigt erscheinen.

Nachdem nun eine hohe Regierung in der letzten Zeit die von jedem Menschen gebilligte Anschauung vertreten hat, jeden Diener im Staate nach einer bestimmten Zeit zufriedenstellender Dienstleistung definitiv anzustellen (so zum Beispiel die Bediensteten der Staatsbahnen), so muss es geradezu verwunderlich erscheinen, dass bei den Werkmeistern, Assistenten, Vorarbeitern 2c. an den k. k. Staatsgewerbeschulen eine Ausnahme gemacht werden soll.

Es liegt ja doch überhaupt im Interesse der k. k. Staatsgewerbe- und der anderen oben genannten Schulen, in welchen ein Hauptgewicht auf den Werkstättenunterricht gelegt wird und werden muss, ein Personale heranzuziehen, welches infolge einer gesicherten Lebensstellung die Gewähr eines gedeihlichen Unterrichtes bietet.

Im übrigen verweisen die gefertigten Abgeordneten auf die Absätze und Punkte der seinerzeitigen Anträge des Herrn Abgeordneten Hauck und Genossen und stellen folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

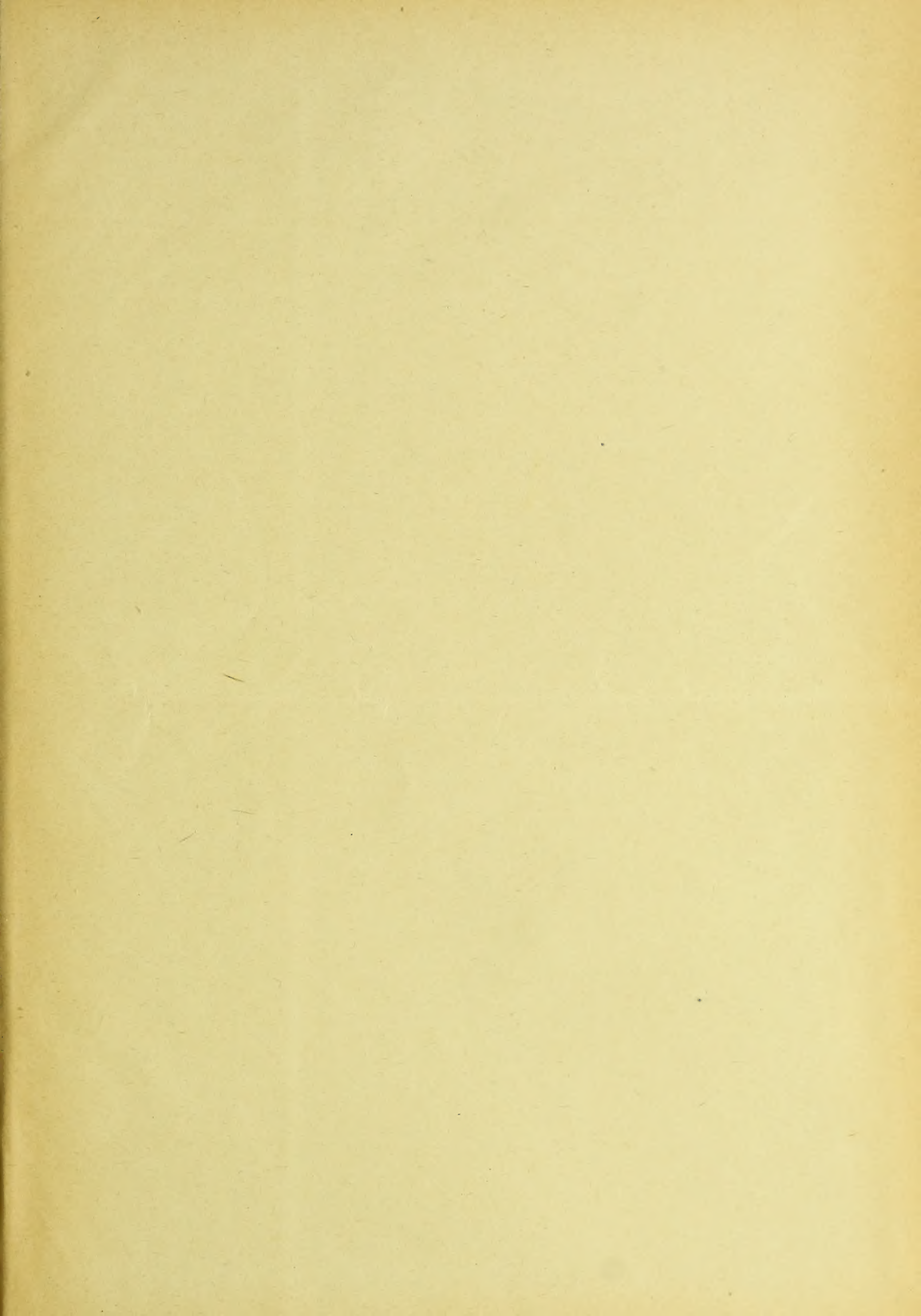
„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert den bereits bekanntgegebenen Wünschen der Werkmeister, Werkmeister-Assistenten, Vorarbeiter, Gehilfen und Laboranten der k. k. Staatsgewerbe-, Werkmeister-, Webe-, Wirk-, Fach- und Handwerkerschulen Rechnung zu tragen, insbesondere aber die definitive Anstellung derselben auszusprechen.“ “

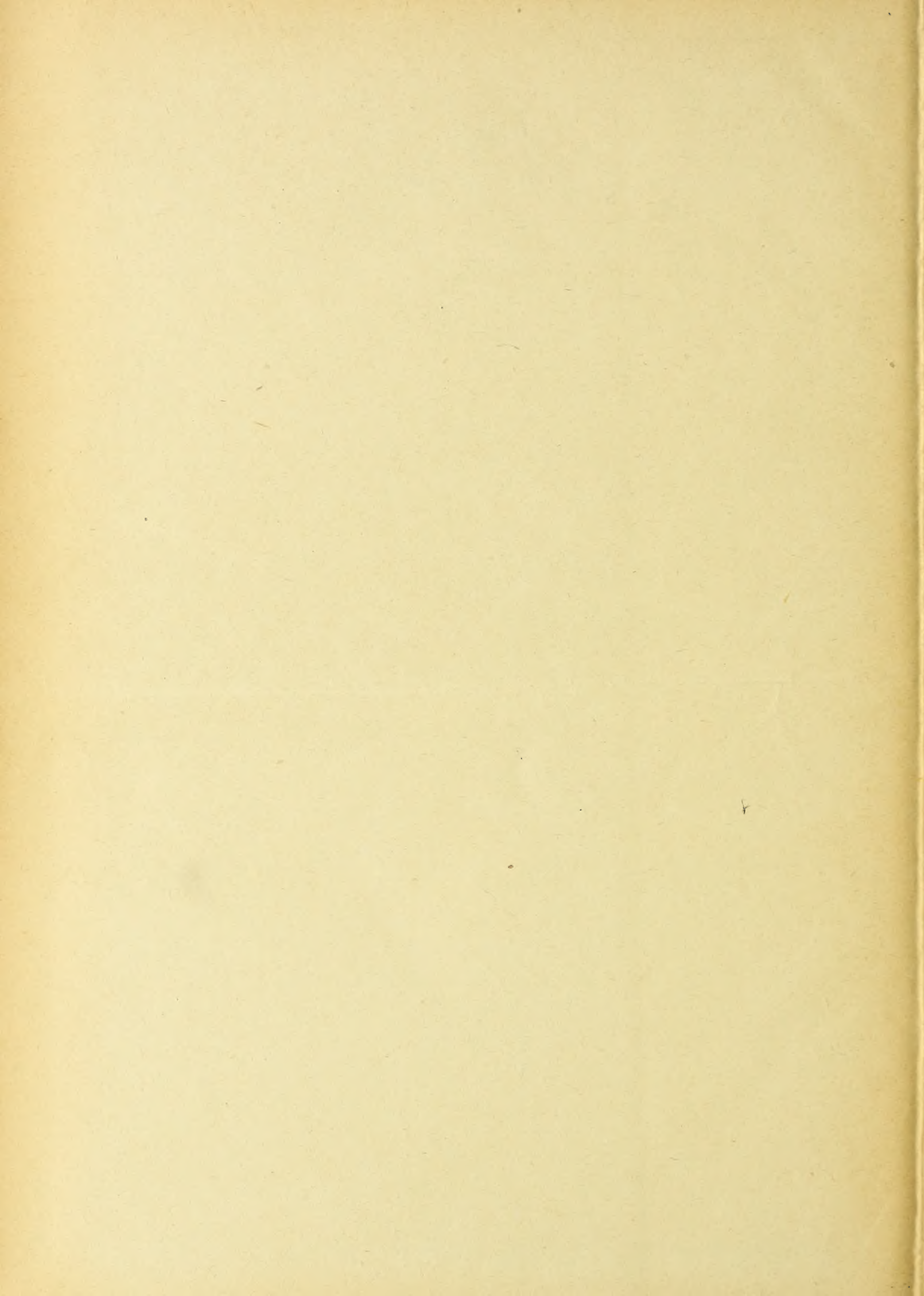
Wien, 22. November 1897.

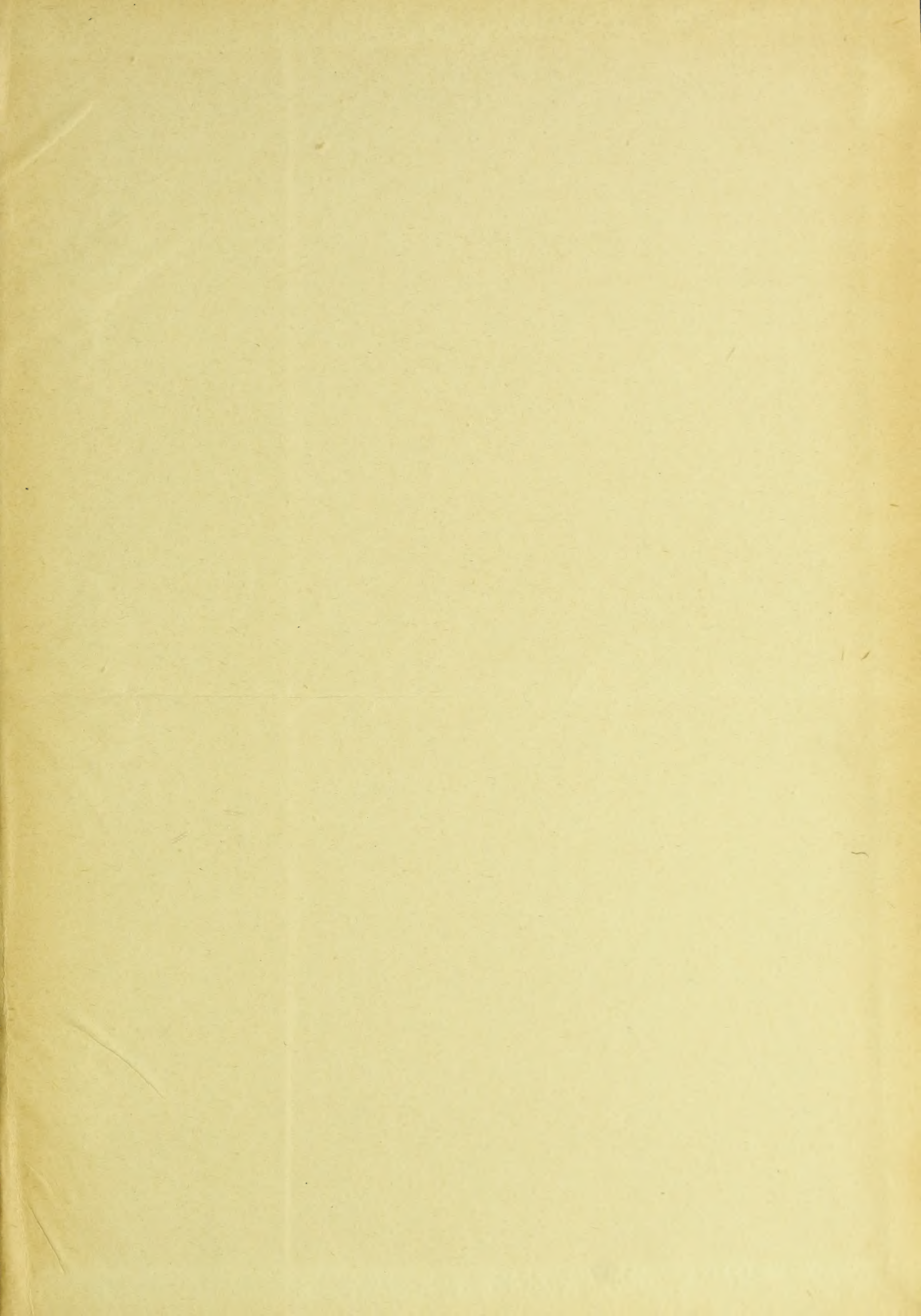
	Franz Hofmann.	Wolf.
Ghon.	Dr. Hofmann.	Schönerer.
Posch.	Rigler.	Türk.
Richter.	Heeger.	Kittel.
Lorber.	Kaiser.	Hinterhuber.
Herzmansky.	Kienmann.	Dr. Sylvester.
Dr. Wolffhardt.	Mosdorfer.	Nowak.

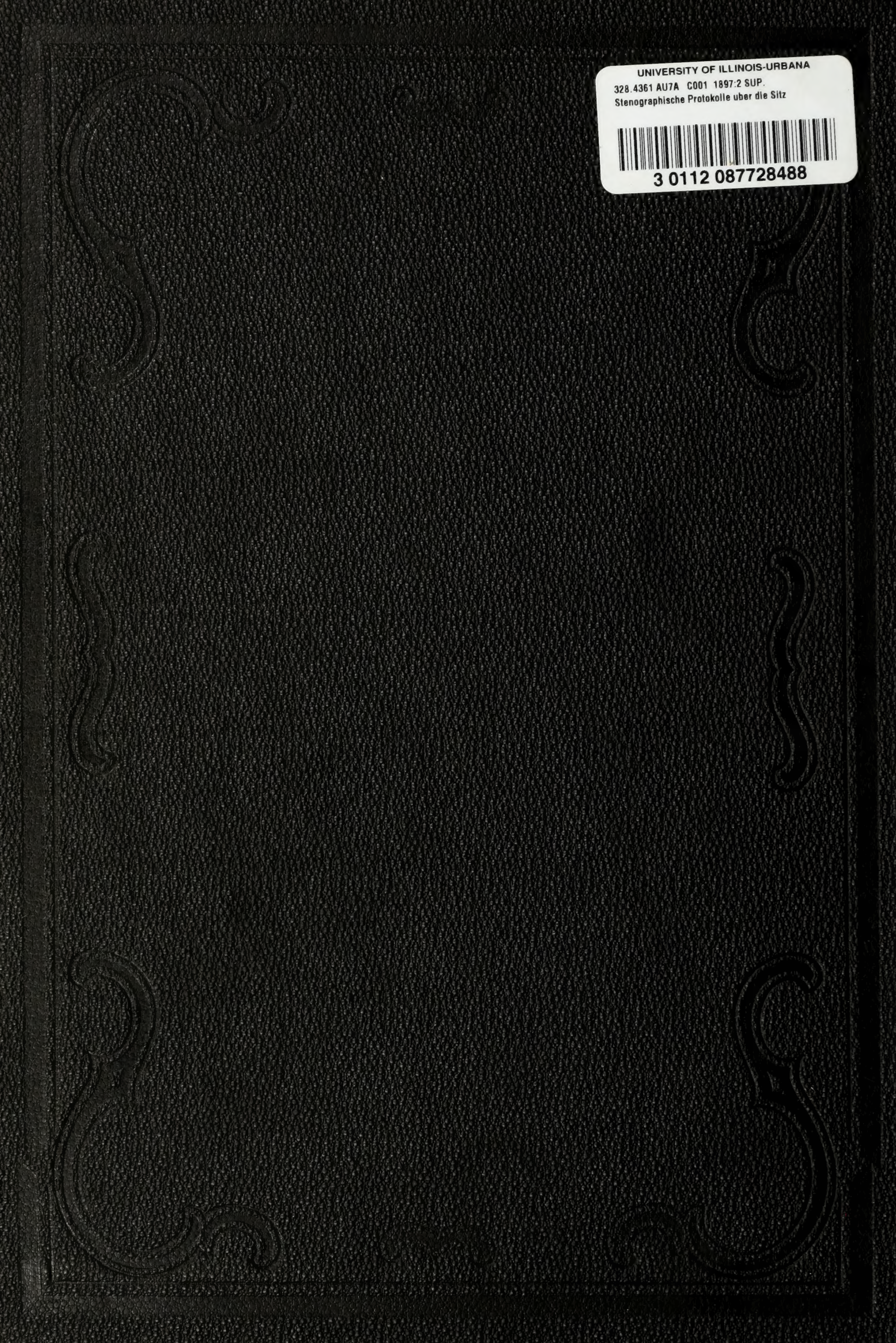
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.










UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1897:2 SUP.
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087728488